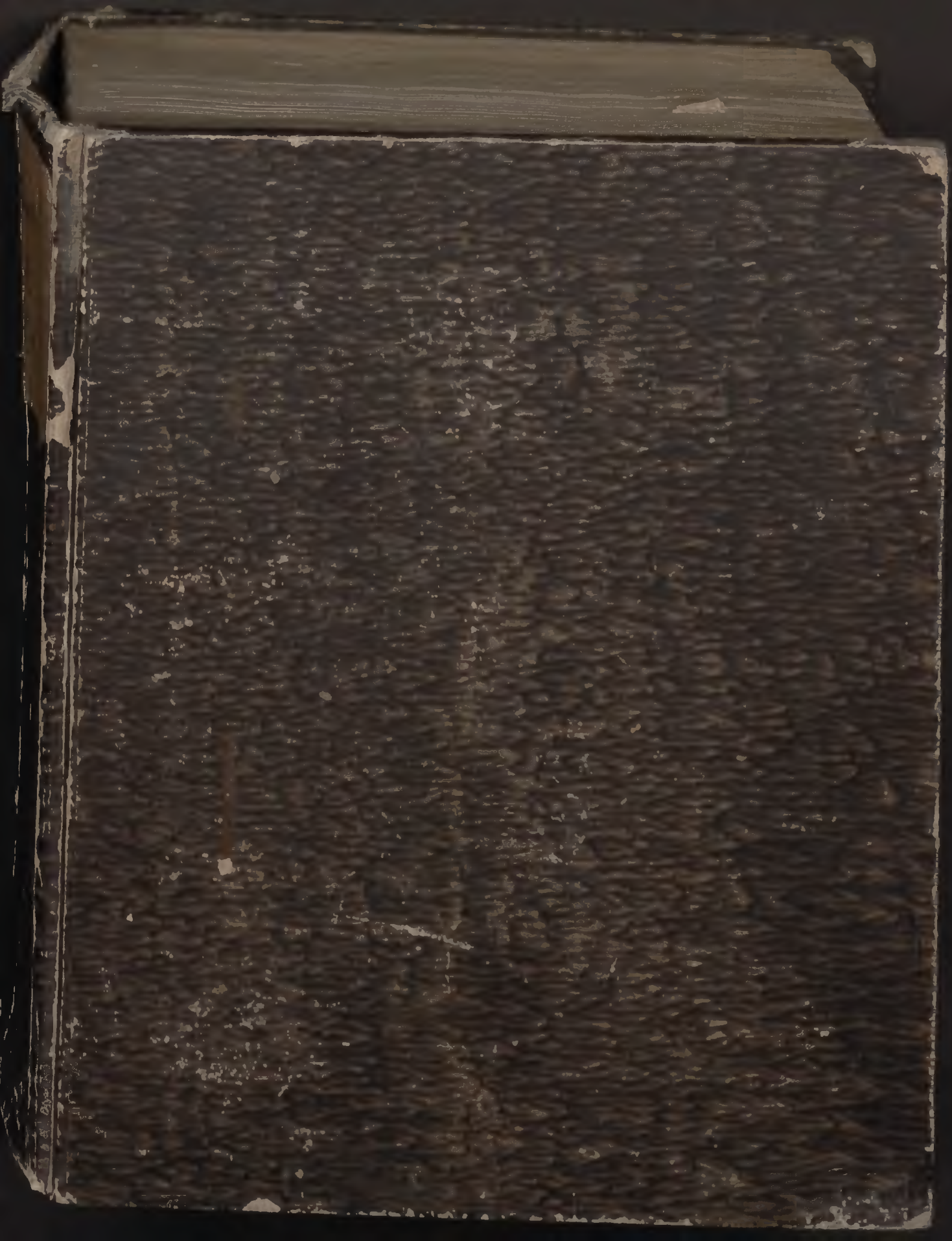
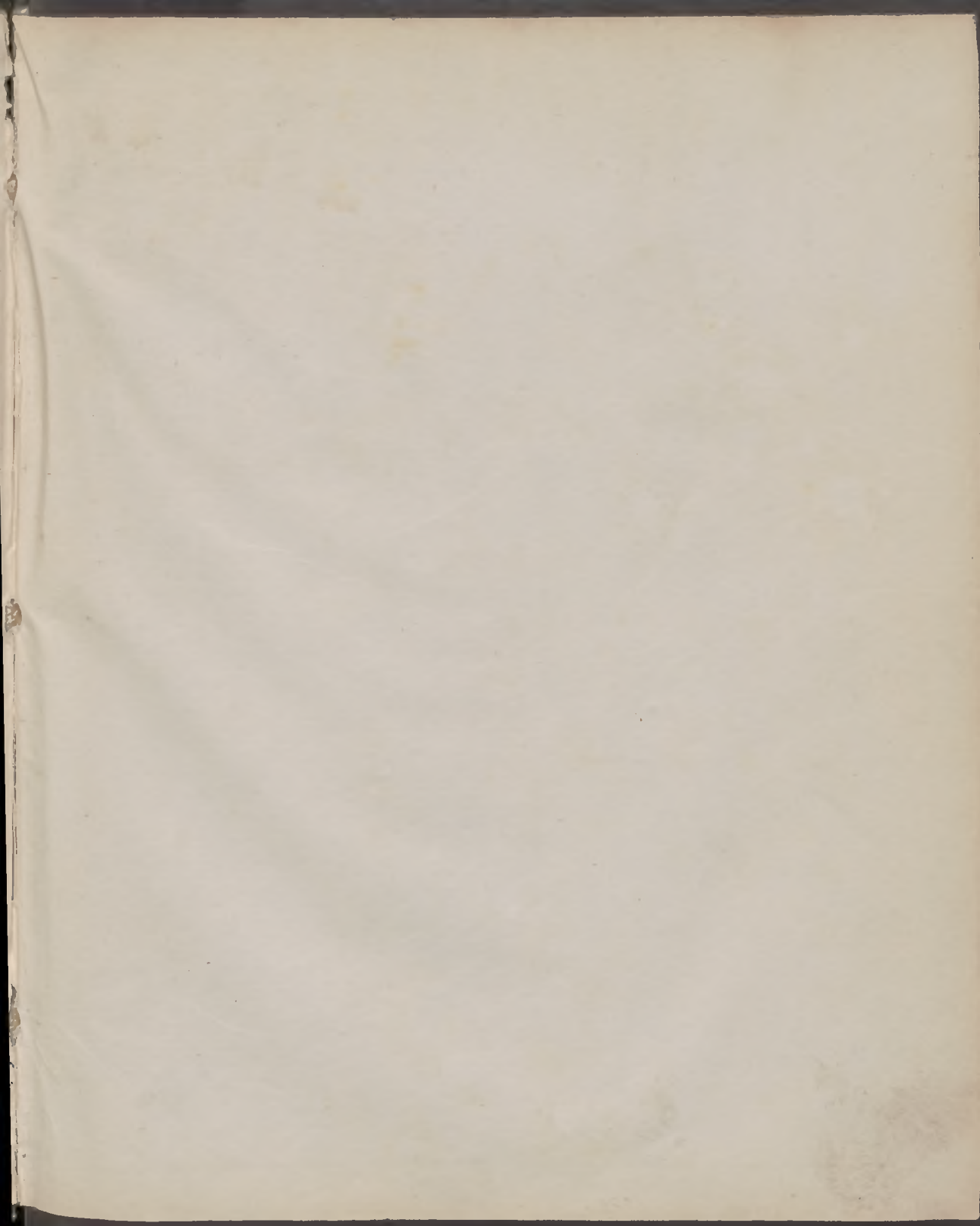




121





11 ind. 91

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Cöslin.

1855. †

Vierzigster Jahrgang.

Cöslin,

gedruckt bei Carl Gottlieb Hendes.

Chronologische Uebersicht

der im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Cöslin vom Jahre 1855
enthaltenen
Verordnungen und Bekanntmachungen.

Datum der Verord- nungen und Bekannt- machungen.	Benennung der Behörden, von welchen die Verordnungen und Bekanntmachungen erlassen worden sind.	Kurzer Inhalt.	Seite.
1854.			
9. Sept.	Appellat. = Gericht zu Cöslin	Vorladung der v. Nerinschen Familienglieder	41
13. Novbr.	Direktion der Ren- tenbank f. d. Pro- vinz Pommern	Ausgelosete Rentenbriefe	80 14 89
9. Decbr.	Regierung zu Stral- sund	Veränderung des Leuchtfeuers auf der Greifs- walder Die	25
14. Decbr.	Ober-Präsidium der Provinz Pommern	Zusammentritt des 26. Communal = Landtages von Altpommern	3
16. Decbr.	Technische Baudepu- tation in Berlin	Prüfungs-Gebühren, welche von Bau-Candida- ten zu entrichten sind	7
20. Decbr.	Kreis = Gericht zu Stolp	Abhaltung der Gerichtstage in Schmollin	9
21. Decbr.	Regierung zu Cöslin	Aufnahme von Seeleuten in die Schiffsahrts- Vorschulen in Stolpmünde und Colberg	7
21. Decbr.	Appellat. = Gericht zu Cöslin	Veränderungen im 11ten ländl. Schiedsmanns- Bezirk des Fürstenthumschen Kreises	8
22. Decbr.	Regierung zu Cöslin	Verpflegungs-Satz für Militair-Arrestanten	5
27. Decbr.	Dieselbe	Präklusiv-Termin zum Umtausch der R. Preuss. Kassenanweisungen vom Jahre 1835	1
27. Decbr.	Dieselbe	Desgl. vom Jahre 1848	2
27. Decbr.	Dieselbe	Einführung der neuen Städteordnung in Callee	6

Datum der Verord- nungen und Bekannt- machungen.	Benennung der Behörden, von welchen die Verordnungen und Bekanntmachungen erlassen worden sind.	Kurzer Inhalt.	Seite.
1854.			
27. Dezbr.	Regierung zu Cöslin	Subscriptionen auf Rauers Polizeigesetze .	7
27. Dezbr.	Dieselbe	Conflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen .	12
27. Dezbr.	Ober-Post-Direk- tion zu Cöslin	Besezung der Landbriefträgerstellen in Brücken- krug und Carlshöhe .	8
28. Dezbr.	Regierung zu Cöslin	Controlle der Waagen im öffentlichen Verkehr	6
28. Dezbr.	Dieselbe	Ausreichung der Quittungen der Haupt-Verwal- tung der Staatsschulden über Domainen- und Forstveräußerungs- und Ablösungsgelder .	17
28. Dezbr.	Consistorium der Provinz Pommern	Benennung der Kirche in Bütow mit dem Na- men Elisabeth-Kirche .	14
28. Dezbr.	Domainen-Rent- Amt Rügenwalbe	Verbot in der Ostsee bei Jersböst Steine zu zangen .	81
29. Dezbr.	Regierung zu Cöslin	Schluss-termin der abzuliefernden eingetauschten alten Kassenanweisungen vom Jahre 1835 .	4
30. Dezbr.	Dieselbe	Berichtigung zu der Verordnung über polizei- liche Anmeldung neu anziehender Personen v. 19. Decbr. 1854 .	12
1855.			
1. Janr.	Reg. zu Stralsund	Polizei-Verordnung über die Beschränkung und Verpflichtung zur Annahme von Lootsen für die Häfen Stralsund, Greifswald, Wolgast und Lauterbach .	Extra- Beil. zu No. 15.
2. Janr.	Regierung zu Cöslin	Die Bekanntmachungen und Erlasse im Belgar- der Kreisblatt sind 8 Tage nach Ausgabe desselben für gehörig publicirt zu erachten .	12
2. Janr.	Ober-Präsidium der Prov. Brandenburg	Landtagswahlen für die Neumark .	43
4. Janr.	Regierung zu Cöslin	Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg .	13
5. Janr.	Dieselbe	Beilegung des Rechts der Realschule zu Stral- sund zu Entlassungs-Prüfungen nach dem Reglement vom 8. März 1832 .	17

Datum der Verord- nungen und Bekannt- machungen.	Benennung der Behörden, von welchen die Verordnungen und Bekanntmachungen erlassen worden sind.	K u r z e r I n h a l t.	Seite.
6. Janr.	Regierung zu Cöslin	Erscheinen der neuen Arzneitaxe für das Jahr 1855	13
6. Janr.	Appellat. = Gericht zu Cöslin	Einreichung der Schiedsmanns-Uebersichten	18
6. Janr.	Reg. Haupt = Cassé zu Cöslin	Empfangnahme von Staatsschul-Scheinen	15
7. Janr.	Regierung zu Cöslin	Besetzung des Belgischen Consulats in Stettin	18
8. Janr.	Ministerium d. Innern u. d. Finanzen	Verbot der Ausfuhr von Pferden nach Hannover	17
10. Janr.	Regierung zu Cöslin	Die Försterstelle zu Karntowitz ist zu einer Nevierförsterstelle erhoben worden	18
10. Janr.	Dieselbe	Desgl. die Försterstelle zu Glanzig	18
10. Janr.	Dieselbe	Desgl. die Försterstelle zu Schweslin	18
10. Janr.	Depts. = Commission zur Prüfung der 1jähr. Freiwilligen	Termine zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst	19 319
11. Janr.	Regierung zu Cöslin	Präklusiv = Termin zum Umtausch der Preuss. Darlehnskassen-Scheine vom Jahr 1848	23
11. Janr.	Prov. Steuer-Direktorium in Stettin	Einführung der Waaren-Controle im Binnenlande im Königreich Hannover	25
12. Janr.	Regierung zu Cöslin	Verbot von Arzneien	25
12. Janr.	Appellat. = Gericht zu Cöslin	Ausfertigung von Beysbriefen	41
12. Janr.	Konsistorium der Provinz Pommern	Erauung von Ausländern mit einer Inländerin	42
14. Janr.	Intendantur des 2. Armee-Corps	Vorladung unbekannter Rassen-Gläubiger	25
14. Janr.	Ober = Post = Direction zu Cöslin	Auf verschiedenen Poststationen lagernde Gegenstände, deren Eigenthümer nicht zu ermitteln gewesen	27
16. Janr.	Ober-Präsidium der Prov. Brandenburg	Wahl des Landraths v. Humbert des Königsberger Kreises zum Vorsitzenden der Direktion der Hilfskasse des kommunalständischen Verbandes der Neumark	49

Datum der Verord- nungen und Bekannt- machungen.	Benennung der Behörden, von welchen die Verordnungen und Bekanntmachungen erlassen worden sind.	Kurzer Inhalt.	Seite.
18. Janr.	Regierung zu Cöslin	Klassen- und Gewerbesteuer-Reclamationen und Rekursgesuche	24
18. Janr.	Appellat. = Gericht zu Cöslin	Strafurtheile welche in dem Zeitraume vom 1. Oktbr. bis Ende Dezbr. 1854 gefällt resp. rechtskräftig geworden sind	28
20. Janr.	Ministerium d. In- nern u. d. Finanzen	Verbot der Ausfuhr von Pferden nach Braun- schweig	36
20. Janr.	Ober-Post-Direk- tion zu Cöslin	Verbot der Verpackung schriftlicher Mittheilun- gen in Postpakete	26
20. Janr.	Regierung zu Cöslin	Militairpflichtige, welche bei der letzten Ersah- Aushebung berücksichtigt worden sind	24
20. Janr.	Gen. Feuer-Socie- täts-Dir. d. Neum.	Vorgekommene Brände u.	43
21. Janr.	Regierung zu Cöslin	Polizei-Verordnung betreffend den Schießpulver- Transport zur See	Besond. Beil. zu No. 5.
22. Janr.	Dieselbe	Ankündigung der Fortsetzung des Handels- Archivs	36
24. Janr.	Haupt-Verwaltung der Staatsschulden	Einsendung der Staatsschuldscheine u. Schuld- verschreibungen der Anleihe von 1850	47
24. Janr.	Konsistorium der Prov. Pommern	Empfehlung der Schrift „Die evangelische Dias- pora der Preuß. Monarchie u.“	61
25. Janr.	Dasselbe	Militairpflicht der Theologen	61
28. Janr.	Westpr. Landgestüt zu Marienwerder	Land-Beschäl-Station für 1855	62
29. Janr.	Appellat. = Gericht zu Cöslin	Bekanntmachung der Ordens-Verleihungen	72
1. Febr.	Regierungs-Präsi- dium zu Cöslin	Bekanntmachung der Ordens-Verleihungen	49
1. Febr.	Regierung zu Cöslin	Eintritt der Schulpflichtigkeit für diejenige Kin- der, welche entfernte Schulen zu besuchen haben	48
3. Febr.	Dieselbe	Auszug aus dem Allerhöchst bestätigten Regle- ment über die Verpflegung der Rekruten, Reservisten und Landwehrmänner	61
			52

Datum der Verord- nungen und Bekannt- machungen.	Benennung der Behörden, von welchen die Verordnungen und Bekanntmachungen erlassen worden sind.	K u r z e r I n h a l t.	Seite.
7. Febr.	Ministerium f. Han- del u. Minister. d. geistl. u. Angel.	Befähigung der Realschule zu Burg zur Er- theilung von Entlassungs=Zeugnissen für die Kandidaten des Baufachs	83
8. Febr.	Regierung zu Cöslin	Präklusiv=Termin zum Umtausch der Preuß. Darlehns=Kassen=Scheine de 1848	69
8. Febr.	Dieselbe	Festsetzung von Polizeistrafen gegen Uebertre- tungen	51
10. Febr.	Reg. Haupt=Casse zu Cöslin	Rückempfang der Behufs Einholung der neuen Zins=Coupons übergebenen Staats=Schuld= und Anleihe=Scheine	62
12. Febr.	Regierung zu Cöslin	Militair=Ersatz=Aushebung pro 1855 und recht= zeitige Anmeldung etwaiger Reclamationen	66
12. Febr.	Dieselbe	Verheirathung und Ansäßigmachung militair= pflichtiger Personen	71
12. Febr.	Contre=Admiral Schroeder in Dan- zig	Anmeldung der jungen Leute zum Eintritt in die Marine als Schiffsjungen	74
13. Febr.	Priv. Steuer=Direk- torium zu Stettin	Chaussee=Geld=Erhebung auf der Strecke von Bütow nach der westpr.=russischen Grenze	71
14. Febr.	Ministerium des Innern	Verbot der Zeitschrift „Punch“	70
14. Febr.	Evangelischer Ober= Kirchen=Rath zu Berlin	Benennung neuer Kirchen landesherrlichen Pa- tronats	127
15. Febr.	Regierung zu Pots- dam und Polizei= Präsid. zu Berlin	Concession u. Statuten u. der Versicherungs= Gesellschaft „der deutsche Phönix“ in Frank- furt a. M.	109
16. Febr.	Ständ. Gen. Direk- tion der Alt-pomm. Land=Feuersoziet.	Summarische Uebersicht des Inhalts der Jah- res=Rechnung der Central=Kasse	126
17. Febr.	Regierung zu Cöslin	Bestimmungen hinsichtlich der Erwerbung der Qualification als Departements=Thierarzt	77
17. Febr.	Priv. Steuer=Direk- torium zu Stettin	Eingangszoll für Stearin und Talg	81
19. Febr.	Regierung zu Cöslin	Marktverlegung in Schivelbein	71

Datum der Verord- nungen und Bekannt- machungen.	Benennung der Behörden, von welchen die Verordnungen und Bekanntmachungen erlassen worden sind.	Kurzer Inhalt.	Seite.
20. Febr.	Regierung in Cöslin	Allerhöchste Cabinets-Ordre v. 31. Octbr. 1854 die Landesstiftung Nationalbank betr.	79
21. Febr.	Dieselbe	Benennung des Entwässerungs-Kanals zwischen dem Plöne-See u. Madue-See mit „Schw- nings-Kanals“	80
23. Febr.	Prov. Steuer-Direk- torium zu Stettin	Änderung der Uebergangsstraßen beim Verkehr mit Biet zc. nach und Hannover zc.	83
24. Febr.	Dasselbe	Einführung der Controlle in Beziehung auf Zucker im Großherzogthum Oldenburg	84
24. Febr.	Ober-Post-Direk- tion in Cöslin	Erledigte Landbriefträgerstelle in Dambee	84
26. Febr.	Prov. Schul-Colle- gium v. Pommern	Aufnahme-Prüfung für das Schullehrer-Semi- nar in Cöslin	96
5. März	Regierung zu Cöslin	Repertorium der technischen Literatur von Schubarth	88
7. März	Straf- und Besser- ungs-Anstalt zu Raugard	General-Übersicht der Verwaltung der Straf- und Besserungs-Anstalt zu Raugard und der Hülfz-Straf-Anstalten zu Anklam und Gollnow pro 1854	Beil. zu No. 10.
8. März	Regierung zu Cöslin	Einführung von Dienstbüchern für die Schiffs- leute auf den, die Elbe innerhalb der Grenzen des Preuß. Gebiets befahrenden Schiffen	92
9. März	Dieselbe	Präklusiv-Termin zum Umtausch der Preussischen Darlehnskassen-Scheine vom Jahre 1848	91
9. März	Ober-Post-Direk- tion zu Cöslin	Besetzung der Briefträgerstelle in Stolzenberg	88
10. März	Finanz-Ministe- rium	Verbot der Ausfuhr von Waffen und Kriegs- Munition	107
10. März	Regierung zu Cöslin	General-Übersicht der Verwaltung der Landar- men-Anstalt zu Neustettin	Besond. Beil. zu No. 11.
10. März	Kreis-Gericht zu Lauenburg	Einreichung der Erziehungsberichte Seitens der Vormünder über ihre Pflegebefohlenen	96 127 132

Datum der Verord- nungen und Bekannt- machungen.	Benennung der Behörden, von welchen die Verordnungen und Bekanntmachungen erlassen worden sind.	Kurzer Inhalt.	Seite.
11. März	Regierung zu Cöslin	Marktverlegung in Bärwalde	88
13. März	Dieselbe	Feilbietung und öffentliche Anpreisung von Arznei-Waaren, Geheimmitteln etc.	94
13. März	Dieselbe	Liste der aufgerufenen u. der Königl. Controлле der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1854 als gerichtlich mortifizirt nachgewiesenen Staats-Papiere	95
14. März	Dieselbe	Abänderung resp. Ergänzung des Regulativs vom 6. Septbr. 1848 die Anlage von Dampfkesseln betreffend	129
14. März	Dieselbe	Berichtigung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1852 (Amtsbl. pro 1852. Seite 123—24)	130
17. März	Ministerien des Innern u. d. Finanzen	Verbot der Ausfuhr von Pferden über die Grenze gegen das Großherzogthum Luxemburg	129
18. März	Ministerium für Handel etc.	Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung Derjenigen, welche sich dem Baufache widmen und Vorschriften für die Königl. Bau-Akademie zu Berlin.	Besond. Beit. zu No. 19.
19. März	Regierung zu Cöslin	Genehmigung zum Geschäftsbetriebe als außergerichtlicher Auctionator für den Magistrats-Bureau-Assistenten Stroemberg in Colberg.	125
20. März	Consistorium der Provinz Pommern	Empfehlung zweier Schriften, über den rechten Gebrauch der Bibel und das Hazardspiel und die Nothwendigkeit seiner Aufhebung.	131
22. März	Kriegs-Ministerium Abtheil. für das Remonte-Wesen	Remonte-Ankauf im Regierungs-Bezirk Cöslin	159 223 277
22. März	Regierung zu Cöslin	Aufforderung zur Bestellung der zur Einstellung in die Königl. Marine als Schiffsjungen angemeldeten Knaben.	124
24. März	Major v. Dorpowski in Cöslin	Rechtzeitige Anmeldung zum Eintritt in die Schul-Abtheilung des Lehr-Inf.-Bataillons in Potsdam	132

Datum der Verord- nungen und Bekannt- machungen.	Benennung der Behörden, von welchen die Verordnungen und Bekanntmachungen erlassen worden sind.	K u r z e r I n h a l t.	Seite.
24. März	Ober-Post-Direk- tion zu Cöslin	Erledigte Landbriefträger-Stelle bei der Post- Expedition in Publig	127
26. März	Regierung zu Cöslin	Waaren-Bestellungen und Aufkäufe in Preuss- ischem oder Belgischem Staatsgebiete	139
29. März	Ober-Post-Direk- tion in Cöslin	Errichtung einer Post-Expedition in Charlotten- hoff, Kreis Fürstenthum	131
29. März	Dieselbe	Desgl. in Stolzenberg	131
30. März	Regierung zu Cöslin	Benennung eines zum Golzengut gehörigen Vorwerks	140
31. März	Regier.-Hauptkasse in Cöslin	Rückempfang von Staats-Schuldscheinen und Staats-Anleihe-Scheinen	132
3. April	Ober-Präsidium zu Stettin	Wahl von Mitgliedern der Altpommerschen Landstube	145
5. April	Regierung zu Cöslin	Aufruf zur Unterstützung der durch den Eisgang und die Deichbrüche in den Weichselniederun- gen des Regierungs-Bezirks Marienwerder Verunglückten	135
7. April	General-Direktion der Altpommersch. Feuer-Societät	Nachweisung der für das Jahr 1854 ausge- schriebenen Feuer-Societäts-Beiträge zc.	172
11. April	Regierung zu Cöslin	Präclusiv-Termin zum Umtausch der Preussischen Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848	143
11. April	Appellationsgericht zu Cöslin	Bekanntmachung der vom 1. Januar bis Ende März 1855 von den Gerichten des Departement- s gefälltten resp. rechtskräftig gewordenen Strafurtheile	150
11. April	Ober-Post-Direk- tion in Cöslin	Erledigte Landbriefträgerstelle in Pustamin	145
11. April	Dieselbe	Desgl. in Rummelsburg	145
11. April	Kreis-Gericht zu Kolberg	Einreichung von Erziehungsberichten Seitens der Vormünder über ihre Pflegebefohlenen	156 161 169
12. April	Berg-Amt zu Rü- dersdorf	Erhöhung der Rüdersdorfer Kalkstein-Preise	137

Datum der Verord- nungen und Bekannt- machungen.	Benennung der Behörden, von welchen die Verordnungen und Bekanntmachungen erlassen worden sind.	Kurzer Inhalt.	Seite.
13. April	Konsistorium der Provinz Pommern	Betr. die für Trauungen geschlossene Zeit	166
13. April	Regierung zu Cöslin	Straf-Verordnung gegen das Ueberpflügen der Wege beim Bestellen der daran stoßenden Aecker	149
14. April	Dieselbe	Larpreis für Blutegel	144
17. April	Dieselbe	Prämien-Bewilligung für Flachs-Cultur	144
19. April	Appellationsgericht zu Cöslin	Wirksamkeit der Schiedsmänner	165
20. April	Regierung zu Cöslin	Aufnahme von Schülern in die Ackerbauschule zu Schellin, Greiffenberger Kreises	160
23. April	Gericht der 3ten Di- vision zu Stettin	Bekanntmachung eines kriegsrechtlichen Erkennt- nisses gegen den Dragoner Bernb	168
28. April	Regier.-Hauptkasse zu Cöslin	Rückempfang von Staats-Schuldscheinen und Staats-Anleihe-Scheinen	161
30. April	Prov.-Steuerdirek- torium zu Stettin	Rechtzeitige Deklaration der mit Taback be- pflanzten Ackerflächen	168
3. Mai	Ober-Post-Direk- tion zu Cöslin	Bei der Ober-Post-Direktion lagernde Gegen- stände, deren Eigenthümer nicht zu ermitteln gewesen	167
3. Mai	Dieselbe	Befetzung einer Landbriefträger-Stelle zu Neu- stettin	167
3. Mai	Bezirks.Commission f. d. Pariser Indu- strie-Ausstellung	Brief-Aufgabe im Industrie-Palast zu Paris	169
4. Mai	Regierung zu Cöslin	25ster Jahres-Bericht des Vereins zur Besser- ung sittlich verwahrloseter Kinder des Re- gierungs-Bezirks Cöslin	177
5. Mai	Central-Bureau des Zoll-Vereins	Uebersicht der Einnahmen von ausländischem Zucker und Syrop	244
5. Mai	Maj. u. Kommand. des 2. Bat. 9. Ehw. Rgt. v. Dorpowoßki in Cöslin	Aufforderung an versorgungsberechtigte Militair- personen zur Meldung bei den Bezirksfeld- webeln	182
6. Mai	Ober-Post-Direk- tion zu Cöslin	Erlebigte Briefträgerstellen bei der Postexpedi- tion in Lupow	181

Datum der Verord- nungen und Bekannt- machungen.	Benennung der Behörden, von welchen die Verordnungen und Bekanntmachungen erlassen worden sind.	K u r z e r I n h a l t.	Seite.
11. Mai	Appellat. = Gericht zu Cöslin	Trennung der Ortschaft Stepen vom 9. länd- lichen Schiedsmanns = Bezirk und Zulegung derselben zum 2. Theile des ländlichen Schieds- manns = Bezirks Fürstenthumschen Kreises .	187
14. Mai	Regierung zu Cöslin	Nachfrist zum Umtausch der präclubirten Preuß. Kassen = Anweisungen vom Jahre 1835 und der Darlehns = Kassenscheine vom Jahre 1848	175 185
14. Mai	Dieselbe	Desgleichen	191
14. Mai	Dieselbe	Desgleichen	195
14. Mai	Dieselbe	Desgleichen	199
14. Mai	Dieselbe	Desgleichen	211
14. Mai	Direktion der Ren- tenbank f. d. Pro- vinz Pommern	Verloosung von pommerschen Rentenbriefen .	187
15. Mai	Regierung zu Cöslin	Benennung einer neuen Anlage zu Jeseritz im Stolper Kreise mit dem Namen Dreibrüder- hain .	193
16. Mai	Dieselbe	Bisa der Wanderbücher militairpflichtiger Hand- werker durch die Kreis-Ersatz-Commission .	193
20. Mai	Dieselbe	Anwendung des gesetzlich vorgeschriebenen Ton- nenmaasses beim Messen von Steinkohlen .	201
23. Mai	Priv. Steuer-Direk- torium zu Stettin	Steuerstrafe in Stolp betr.	197
26. Mai	Reg. Haupt = Cassa zu Cöslin	Rückempfang von Staats = Schuldscheinen und Staats = Anleihe = Scheinen	193
29. Mai	Ministerium f. Han- del, Gewerbe und öffentl. Arbeiten	Veränderte Zahlungsätze für Extrapost- und Courierpferde	201
30. Mai	Kreis = Gericht zu Colberg	Aufnahme von Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkheit	216
1. Juni	Regierung zu Cöslin	Forterhebung des Steuer = Zuschlages	202

Datum der Verord- nungen und Bekannt- machungen.	Benennung der Behörden, von welchen die Verordnungen und Bekanntmachungen erlassen worden sind.	K u r z e r I n h a l t.	Seite.
1. Juni	Regierung zu Cöslin	Aushändigung der Quittungen der Hauptver- waltung der Staatsschulden über Kaufgelder für veräußerte Domainen- und Forstgrund- stücke 2c.	213
2. Juni	Dieselbe	Die aus dem Meliorationsfonds der 300000 Rthlr. ausgezahlten Darlehne betr.	196
4. Juni	Ober-Post-Direk- tion in Cöslin	Veränderungen im Gange der Posten	204
4. Juni	Königl. Hofkammer der Familiengüter zu Berlin	Befugniß der Königl. Hausfideicommiß-Forst- Beamten zur Verfolgung von Holzdiebstäh- len und Forstpolizei-Vergehen	206
5. Juni	Regierung zu Cöslin	Vergebung eines Stipendii zum Besuch des Königl. Gewerbe-Instituts	203
5. Juni	Ober-Post-Direk- tion zu Cöslin	Erledigte Land-Briefträgerstelle bei der Post- Expedition in Bütow	206
7. Juni	Regierung zu Cöslin	Ungültigkeits-Erklärung des dem Handelsmann Moses Heyn in Sybow a verloren gegan- genen Gewerbescheins	203
7. Juni	Ober-Post-Direk- tion zu Cöslin	Bekanntmachung in Betreff eines verloren ge- gangenen Briefbeutels	Extra- Bl. zu No. 23.
10. Juni	Regierung in Cöslin	Erhebung des Chausseegelbes auf der Straße von Tempelburg nach Dramburg	222
12. Juni	Dieselbe	Ungültigkeits-Erklärung des dem Handelsmann Lange zu Cörlin verloren gegangenen Ge- werbescheins	213
12. Juni	Dieselbe	Erwerbung der Apotheke in Callies Seitens des Apothekers Schlüter	222
13. Juni	Dieselbe	Erlaubniß zum Umhertragen mahl- und schlacht- steuerpflichtiger Gegenstände	221
13. Juni	Ober-Post-Direk- tion zu Cöslin	Erledigte Landbriefträgerstelle bei der Postexpe- dition in Charlottenhoff	216
14. Juni	Dieselbe	Einrichtung von Postverbindungen in verschie- denen Badeorten am Ostseestrande	214

Datum der Verord- nungen und Bekannt- machungen.	Benennung der Behörden, von welchen die Verordnungen und Bekanntmachungen erlassen worden sind.	Kurzer Inhalt.	Seite.
15. Juni	Regierung zu Cöslin	Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers vom 4. Juni 1855 betreff. die Forterhebung des Steuer-Zuschlages	212
18. Juni	Appellat. = Gericht zu Cöslin	Gerichtsferien betr.	222 233
21. Juni	Regierung in Ma- rienwerder	Erledigung des Physikats des Graubenger Kreises	234
23. Juni	Landraths = Amt in Cöslin	Sperre der Rabue-Brücke zwischen Neblin und Jerrehne	223
26. Juni	Ober-Post-Direk- tion zu Cöslin	Erledigte Landbriefträgerstelle bei der Postper- dition in Zelasen	227
27. Juni	Reg. Haupt = Cassé zu Cöslin	Rückempfang von Staats = Schuldscheinen und Schuldverschreibungen	228
28. Juni	Regierung zu Cöslin	Einsendung der Interims-Quittungen über ge- zahlte Kaufgelber für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke u.	232
30. Juni	General-Post-Amt in Berlin	Post-Dampf-Schiff-Verbindungen	232
1. Juli	Regierung zu Cöslin	Ausnutzung der Kadaver von Thieren, welche nicht an ansteckenden Krankheiten gefallen sind	231
3. Juli	Ober-Post-Direk- tion in Cöslin	Bekanntmachung der auf der Ober-Post-Direk- tion lagernder Gegenstände	234
7. Juli	Regierung zu Cöslin	Ungültigkeits-Erklärung des verlorenen Ge- werbescheins des Handelsmanns Aron Levi zu Bütow	240
9. Juli	Königl. Charitée- Direktion in Berlin	Erhöhung der Kur- und Verpflegungskosten in Folge der Theuerung	257
10. Juli	Regierung zu Cöslin	Ausreichung neuer Zins-Coupons zu den Neu- märkischen Schuldverschreibungen	237
10. Juli	Dieselbe	Werbung von Feldsteinen, Sand oder Kies zu Chaussee-Bauten	238
11. Juli	Dieselbe	Verordnung betreff. den Fischerei-Betrieb im Jamunder See	239

Datum der Verord- nungen und Bekannt- machungen.	Benennung der Behörden, von welchen die Verordnungen und Bekanntmachungen erlassen worden sind.	K u r z e r I n h a l t.	Seite.
11. Juli	Regierung zu Cöslin	Submission der Licht- und Dellelieferung für den Bedarf der Regierung	240
14. Juli	Dieselbe	Aufnahme von Jungfrauen in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Drossig	247
16. Juli	Appellat.-Gericht zu Cöslin	Bekanntmachung der vom 1. April bis Ende Juni 1855 von den Gerichten des Departements gefällten resp. rechtskräftig gewordenen Straf-Urtheile	249
16. Juli	Gen. Feuer-Societäts-Direktion der Neumark	Vorgekommene Brände im 1. Semester 1855	262
19. Juli	Regierung zu Cöslin	Termine zur Einsendung gerichtlich-medizinischer Probearbeiten	255
20. Juli	Dieselbe	Vereinigung der Kreise Stolz und Lauenburg zu einem Kreis-Prüfungs-Bezirk für Tuchmacher und Tuchbereiter, und Tuchscherer	268
20. Juli	Dieselbe	Desgl. für verschiedene andere Gewerbe	268
21. Juli	Prov. Schul-Collegium v. Pommern	Prüfung für das Elementar-Schulamt solcher Präparanden, welche ihre Vorbildung nicht in einem Schullehrer-Seminar erhalten haben	261
22. Juli	Ministerium der geistl. u. Angelegenheiten	Eröffnung eines evangelischen Pensionats für Töchter höherer Stände in Drossig	271
22. Juli	Dasselbe	Eröffnung einer Bildungs-Anstalt für evangelische Gouvernanten	273
24. Juli	Regierung zu Cöslin	Ergänzung und resp. Abänderung der Polizei-Verordnung vom 6. Septbr. 1854 betr. den Verkehr mit Schießpulver	259
24. Juli	Reg. Haupt-Kasse in Cöslin	Rückempfang von Staats-Schuldscheinen und Schuldschreibungen	256
26. Juli	Regierung zu Cöslin	Prämien-Bewilligung für Schutzblättern-Empfung	260

Datum der Verord- nungen und Bekannt- machungen.	Benennung der Behörden, von welchen die Verordnungen und Bekanntmachungen erlassen worden sind.	Kurzer Inhalt.	Seite.
27. Juli	Ober-Post-Direk- tion in Cöslin	Erlebte Briefträgerstelle bei der Postexpedi- tion in Wustrow	256
31. Juli	Regierung zu Cöslin	Erhebung des Chaussée-Geldes auf der Chaus- see von Colberg nach Neubrück	260
8. August	Bezirks-Commission für die Pariser In- dustrie-Ausstell.	Betr. den Besuch der Pariser Industrie-Aus- stellung	269
10. August	Regierung zu Cöslin	Anbringung von Gesuchen um Invaliden- Wohlthaten etc.	276
10. August	Haupt-Verwaltung der Staatsschulden	Ausreichung neuer Zins-Coupons zu Neumär- tischen Schuldverschreibungen	283
11. August	Kriegsministerium	Ausscheiden aus der Preuß. Militair-Wittwen- Pensionirungs-Societät derjenigen Interessen- ten, welche in den Dienst eines fremden Staates übertreten	286
11. August	Regier. in Stettin	Neuer Cursus der Königl. Schiffsbau-Schule zu Grabow bei Stettin	286
13. August	Regierung zu Cöslin	Einladung zu Subscriptionen auf das „Dres- dener Album“	277
13. August	Dieselbe	Befähigung zur Aufnahme in die Thierarznei- Schule durch den Nachweis der Reise für Ober-Secunda eines Gymnasiums	275
13. August	Brandt v. Lindow in Stralsund	Veränderung des Leuchtfenars auf der Insel „die Greifswalder Die“	336
14. August	Appellat.-Gericht zu Cölin	Schiedsmanns-Bezirke im Neustettiner Kreise	284
15. August	Regierung zu Cöslin	Bildung eines gemeinschaftlichen Kreis-Prü- fungs-Bezirks für die Kreise Fürstenthum und Belgard für verschiedene Gewerbe	277
20. August	Dieselbe	Eröffnung des Krankenhauses Bethanien zu Polzin	283
21. August	Reg. zu Stettin	Eröffnung des Lehrkurses pro 1855/56 der Provinzial-Gewerbeschule und der damit verbundenen Handwerker-Fortbildungsschule in Stettin	299

Datum der Verord- nungen und Bekannt- machungen.	Benennung der Behörden, von welchen die Verordnungen und Bekanntmachungen erlassen worden sind.	K u r z e r I n h a l t.	Seite.
27. August	Regierung zu Cöslin	Bestätigung der Wahl von Feuer = Lösch = Com- missarien im Fürstenthumschen Kreise . . .	298
27. August	Dieselbe	Benennung eines auf der Briesener Feldmark im Schivelbeiner Kreise belegenen Etablisse- ments mit dem Namen „Isenbruch“ . . .	298
28. August	Dieselbe	Verfahren bei Vertheilung der aus dem Me- liorationsfonds zu bewilligenden Prämien für die Flachs-Kultur . . .	298
5. Sept.	Magistrat in Ber- linchen	Verlegung des 5ten Jahrmarktes . . .	315
6. Sept.	Haupt-Verwaltung der Staats-Schul- den in Berlin	Verloosung von Schulb = Verschreibungen der Staats = Anleihen von 1848, 1852 und 1854 . . .	328
8. Sept.	Regierung zu Cöslin	Vereinigung der Kreise Lauenburg und Stolz zu einem Prüfungsbezirk für Glaser und Drechsler . . .	313
11. Sept.	Regier. = Präsidium in Cöslin	Neuwahl des Hauses der Abgeordneten . . .	301
12. Sept.	Regierung zu Cöslin	Bestätigung der Wahl des Rittergutsbesizers Hinrich auf Treten, Rummelsburger Krei- ses, als Feuer-Distrikts-Commissarius . . .	324
13. Sept.	Dieselbe	Strafbestimmung wegen nicht rechtzeitiger Im- pfung der Schutzblattern . . .	323
15. Sept.	Haupt-Verwaltung der Staatschulden in Berlin	Verloosung von Schulb = Verschreibungen der Staats = Prämien = Anleihe vom Jahre 1855 . . .	328
15. Sept.	Regierung zu Cöslin	Einsendung der Interims = Quittungen über bezahlte Kaufgelder u. für veräußerte Do- mainen = und Forstgrundstücke . . .	324
15. Sept.	Dieselbe	Ernennung des Bürgermeisters Wille in Bü- tow zum Vorsitzenden der Kreis = Prüfungs- Commission für Gewerbetreibende . . .	324

Datum der Verord- nungen und Bekannt- machungen.	Benennung der Behörden, von welchen die Verordnungen und Bekanntmachungen erlassen worden sind.	K u r z e r I n h a l t.	Seite.
15. Sept.	Prov. Schul-Collegium v. Pommern	Prüfung weiblicher Personen hinsichtlich ihrer Befähigung zur Ertheilung von Schulunterricht	326
18. Sept.	Ober-Post-Direktion zu Cöslin	Veränderungen im Postengange	325
19. Sept.	Dieselbe	Erledigte Landbriefträgerstelle bei der Postexpedition in Lauenburg	326
20. Sept.	Konsistorium der Prov. Pommern	Befreiung der evangelischen Theologen vom Militairdienst	336
21. Sept.	Ministerium für Handel u.	Aufnahme der Chaussee von Bütow nach Neckow in das Verzeichniß derjenigen Straßen auf denen der Gebrauch der Radfelgen unter 4 Zoll für Frachtfuhrwerk verboten ist	368
22. Sept.	Regierung zu Cöslin	Preis-Blatt des Fürstenthumschen Kreises und die Frist nach welcher die darin aufgenommenen Verfügungen u. als gesetzlich publizirt anzusehen sind	324
22. Sept.	Prov. Steuer-Direktorium zu Stettin	Erweiterung der Zollfreiheit für Getreide	329
24. Sept.	Regierung zu Cöslin	Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie 5. No. 1 bis 8 zu den kurmärkischen Schuldverschreibungen	331
29. Sept.	Ober-Post-Direktion in Cöslin	Einrichtung einer Postexpedition in dem Dorfe Reinfeld, Belgarder Kreises	332
29. Sept.	Dieselbe	Aufforderung zur Uebernahme einer Landbriefträgerstelle bei der Postexpedition in Reinfeld	332
29. Sept.	Prov. Steuer-Direktorium in Stettin	Auslegung der Ergänzungen und Berichtigungen des amtlichen Waaren-Verzeichnisses zum Zolltarif bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern	345
1. Oktbr.	Regierung zu Cöslin	Polizei-Verordnung gegen das absichtliche Uebervahren und Verrücken der Sperrsteine auf den Chausseen	336

Datum der Verord- nungen und Bekannt- machungen.	Benennung der Behörden, von welchen die Verordnungen und Bekanntmachungen erlassen worden sind.	K u r z e r I n h a l t.	Seite.
1. Oktbr.	Ober-Präsidium der Prov. Brandenburg	Eröffnung des Kommunal-Landtages der Kur- und Neumark	350
2. Oktbr.	Ober-Post-Direk- tion in Cöslin	Aufforderung zur Empfangnahme mehrerer bei der Ober-Post-Direktion lagernden Gegen- stände	337
4. Oktbr.	Regierung zu Cöslin	Eichung der Gewichte	340
5. Oktbr.	Dieselbe	General-Kirchen- und Schul-Visitation in der Synode Cöslin	Extra- Bl. zu No. 40. u. 336
6. Oktbr.	Dieselbe	Preis-Verzeichniß der Obstbäume u. des Ver- einsgartens zu Cöslin	340
6. Oktbr.	Consistorium der Provinz Pommern	Termine zur Abhaltung der theologischen Prü- fungen	350
9. Oktbr.	Regierung zu Cöslin	Erhebung des Chauffeegelbes bei Augustenhof auf der Chaussee von Dramburg nach Wan- gerin	340
9. Oktbr.	Appellat.-Gericht zu Cöslin	Bekanntmachung der in dem Zeitraume vom 1. Juli bis Ende Septbr. 1855 von den Gerichten des Departements gefällten resp. rechtskräftig gewordenen Strafurtheile	341 360
10. Oktbr.	Intendantur des 2. Armee-Corps	Submission auf den Bedarf an Naturalien für die Truppen des 2ten Armee-Corps pro 1856	358
12. Oktbr.	Bezirks-Commission für Einkommen- steuer	Aufhebung der gesetzlichen Bestimmung nach welcher gegen die in Folge Berufung stattge- fundene Festsetzung der Einkommensteuer reklamirt werden konnte	339
16. Oktbr.	Finanz-Ministerium	Verordnung in Betreff der im Herzogthum Nassau eingeführten Besteuerung des inlän- dischen Branntweins	353
18. Oktbr.	Regierung zu Cöslin	Tar-Preis der Bluteigel	350

Datum der Verord- nungen und Bekannt- machungen.	Benennung der Behörden, von welchen die Verordnungen und Bekanntmachungen erlassen worden sind.	K u r z e r I n h a l t.	Seite.
18. Oktbr.	Ober-Post-Direk- tion zu Cöslin	Besetzung einer Land-Briefträgerstelle bei der Post-Expedition in Bütow	351
19. Oktbr.	Regierung zu Cöslin	Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21sten Juli 1855 betr. die Einstellung der Kirchen-Col- lekten für die Landarmenhäuser in Uecker- münde und Neustettin	353
25. Oktbr.	Reg. zu Königs- berg	Abhaltung eines Flachsmarktes in Braunsberg	415
27. Oktbr.	Regierung zu Cöslin	Betr. die Fourage-Lieferung für die Gen- darmerie	357
29. Oktbr.	Dieselbe	Verbot der Verabreichung von Branntwein an Trunkenbolde	361
29. Oktbr.	Ober-Post-Direk- tion zu Cöslin	Veränderungen im Gange der Posten	361
29. Oktbr.	Dieselbe	Besetzung einer Land-Briefträgerstelle bei der Postexpedition in Charlottenhof	363
1. Novbr.	Ministerium für Handel zc.	Reglement für den telegraphischen Verkehr auf den Linien des Deutsch-Oesterreichischen Tele- graphen-Vereins	383
2. Novbr.	Regierung zu Cöslin	Verzeichniß der in der Königl. Landes-Baum- schule zu Potsdam zu verkaufenden Obst- bäume zc. . . .	369
7. Novbr.	Dieselbe	Volkszählung und sonstige statistische Aufnah- men pro 1855 bis 1858	369 378
9. Novbr.	Dieselbe	Betr. den Unterricht in der Navigations-Vor- bereitungs-Schule zu Colberg	371
14. Novbr.	Intendantur des 2. Armee-Corps	Freihändige Beschaffung von Hafer, Heu und Stroh zur Militair-Verpflegung pro 1856 . .	379
17. Novbr.	Regierung zu Cöslin	Umwandlung des Schwedisch-Normwegischen Con- sultats in Stralsund in ein Vice-Consulat . .	379
22. Novbr.	Regierungs-Präsi- dium zu Cöslin	Einberufung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie	378

Datum der Verord- nungen und Bekannt- machungen.	Benennung der Behörden, von welchen die Verordnungen und Bekanntmachungen erlassen worden sind.	K u r z e r I n h a l t.	Seite.
23. Novbr.	Kreis = Gericht zu Lauenburg	Bekanntmachung der Gerichtstage im Jahre 1856	410
24. Novbr.	Direktion der Ren- tenbank f. d. Pro- vinz Pommern	Bei der Versicherungs = Gesellschaft zu Frank- furt a. M. „der deutsche Phönix“ dürfen rentenpflichtige Gebäude gegen Feuergefähr versichert werden	379
27. Novbr.	Telegraphen-Direk- tion in Berlin	Aufforderung von Versorgungsberechtigten zur Anstellung	415
28. Novbr.	Regierung zuCöslin	Errichtung einer Transportstation in Zuckers .	409
28. Novbr.	Dieselbe	Ausgabe gestempelter Normal = Gewichte von den im Verkehr vorkommenden ausländischen Goldmünzen	413
28. Novbr.	Ober = Post = Direk- tion in Cöslin	Besetzung einer Postfußbotenstelle in Bärwalde	409
29. Novbr.	Dieselbe	Besetzung einer Land-Briefträgerstelle bei der Postexpedition in Cörlin	410
30. Novbr.	Controlle der St. Papiere	Aufruf in Betreff von entwendeten Staatspa- piere	114
4. Dezbr.	Regierung zuCöslin	Zusammenstellung der Bestimmungen und An- leitungen betr. die Landgemeinde = Verfassungen in Altpommern und Hinterpommern	423
4. Dezbr.	Dieselbe	Desgl. in der Mark Brandenburg und dem Markgrauthum Niederlausiz	445
5. Dezbr.	Dieselbe	Aushändigung der Quittungen über Kaufgel- der für veräußerte Domainen = und Forst- grundstücke u.	468
7. Decbr.	Kreis = Gericht zu Stolp	Betr. die in Schmollin im Jahr 1856 abzu- haltenden Gerichtstage	476
8. Dezbr.	Regierung zuCöslin	Einführung der Städte = Ordnung in Pollnow und Leba	468
8. Dezbr.	Ober = Post = Direk- tion zu Cöslin	Besetzung einer Land-Briefträgerstelle bei der Post-Expedition in Gremerbruch	468
8. Dezbr.	Dieselbe	Desgl. bei der Postexpedition in Leba	469

Datum der Verord- nungen und Bekannt- machungen.	Benennung der Behörden, von welchen die Verordnungen und Bekanntmachungen erlassen worden sind.	Kurzer Inhalt.	Seite.
10. Dezbr.	Consistorium der Provinz Pommern	Anweisung für Geistliche bei Bestellung von Vormündern . . .	474
13. Dezbr.	Regierung zu Cöslin	Empfangnahme der Gewinne der Lotterie zur Unterstützung der Ueberschwemmten in den Weichselniederungen . . .	467
15. Dezbr.	Dieselbe	Empfehlung der Schrift „die Gymnastik“ von H. Rothstein . . .	473
16. Dezbr.	Ober-Post-Direk- tion zu Cöslin	Veränderungen im Gange der Posten . . .	474

Bekanntmachungen der Königl. Regierung wegen Viehkrankheiten und der deshalb angeordneten, so wie der wieder aufgehobenen Sperren:

Angeordnete Sperren: Seite 7. 240. 379. 474.

Aufgehobene Sperren: Seite 125.

Bekanntmachungen der Königl. Regierung in Betreff der übernommenen und niedergelegten Agenturen von Feuer-, Hagelschaden- und Lebens-Versicherungs-Gesellschaften.

Übernommene Agenturen: Seite 22. 86. 90. 96. 125. 130. 131.
140. 141. 147. 149. 160. 161. 174. 183. 190. 194. 197. 208.
217. 224. 228. 229. 234. 240. 253. 256. 265. 270. 280. 300.
316. 333. 338. 347. 359. 364. 374. 375. 380. 411. 416. 472.
476. 477.

Niedergelegte Agenturen: Seite 347. 359. 370. 374. 375. 380.

Personal-Chronik: Seite 9. 15. 20. 21. 34. 46. 49. 64. 65. 74. 82. 85.
96. 128. 133. 141. 146. 157. 162. 170. 171. 182. 190. 193. 198.
206. 207. 217. 228. 229. 234. 235. 243. 256. 264. 265. 269. 270.
278. 315. 316. 317. 321. 329. 333. 345. 346. 347. 351. 360. 363.
364. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 380. 411. 415. 469. 470.
471. 472. 476.

Patent-Verleihungen: Seite 10. 15. 34. 75. 82. 90. 106. 141. 147. 158.
162. 183. 209. 217. 218. 224. 229. 236. 243. 253. 256. 270. 281.
287. 300. 317. 329. 338. 347. 348. 360. 364. 375. 380. 381.
416. 472.

Patent-Aufhebungen: Seite 10. 34. 82. 90. 134. 174. 209. 229. 287.
317. 348. 360. 375.

Martini-Durchschnitts-Preistabelle des Cösliner Regierungs-Bezirks pro 1855
Seite 422.

Uebersicht des 14- und 10jährigen, so wie resp. der 24- und 20jährigen
Martini-Durchschnittspreise des Getreibes in resp. 18 und 28 Marktstäd-
ten: Seite 417.

Verzeichniß der Vorlesungen welche auf der Königl. Universität zu Greifswald
gehalten werden sollen

im Sommer-Semester 1855. Seite 97.

im Winter-Semester 1855/56 = 287.

Verzeichniß der Vorlesungen an der Königl. Staats- und landwirthschaftlichen
Akademie in Elbena

pro Sommer-Semester 1855. Seite 105.

„ Winter-Semester 1855/56 = 295.

Lectionsplan der Königl. Staats- und landwirthschaftlichen Akademie in Elbena

pro Sommer-Semester 1855. Seite 85.

„ Winter-Semester 1855/56 = 281.

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY

ASTOR LENOX TILDEN FOUNDATION

500 FIFTH AVENUE NEW YORK CITY

1897

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY

ASTOR LENOX TILDEN FOUNDATION

500 FIFTH AVENUE NEW YORK CITY

1897

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY

ASTOR LENOX TILDEN FOUNDATION

500 FIFTH AVENUE NEW YORK CITY

1897

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY

ASTOR LENOX TILDEN FOUNDATION

500 FIFTH AVENUE NEW YORK CITY

1897

THE NEW YORK PUBLIC LIBRARY

ASTOR LENOX TILDEN FOUNDATION

500 FIFTH AVENUE NEW YORK CITY

A m t s - B l a t t

der Königlischen Regierung zu Cöslin.

— № 1. —

Cöslin, den 3. Januar 1855.

No. 1)

Bekanntmachung

des Präclusivtermins zum Umtausch der Königlischen Preussischen Kassenanweisungen vom Jahre 1835.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetzsammlung Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12. September v. J. und 2. März d. J. die Inhaber Königlich Preussischer Kassenanweisungen d. d. den 2. Januar 1835 aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2. November 1851 ausgefertigte Kassenanweisungen von gleichem Werthe entweder hier bei der Controlle der Staatspapiere Dranienstraße No. 92 oder in den Provinzen bei den Königlischen Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlischen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präclusivischer Termin

auf den 31. Januar k. J.

hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preussische Kassenanweisungen vom Jahre 1835 ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten alten Kassenanweisungen werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden. Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die in seinem Besitze befindlichen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei Zeiten und spätestens bis zum 31. Januar 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch, gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 6. Juli 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolke. Gamet. Nobiling.

Vorstehende Bekanntmachung wird unter Hinweisung auf die Br. KB. 638 Dec.

A

kanntmachung im Amtsblatt d. J. No. 49 Seite 426 vom 29ten November d. J. hierdurch mit dem Bemerken wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die sämtlichen Königlich Kreis-Steuerkassen unseres Verwaltungsbezirks autorisirt sind, den Umtausch der bei ihnen vorgezeigten alten Kassenanweisungen gegen neue zu bewirken.

Esslin, den 27. Dezember 1854.

Königliche Regierung.

2)

Bekanntmachung

des Präklusivtermins zum Umtausch der Königlich Preussischen Darlehnskassenscheine vom Jahr 1848.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetzsammlung Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 2. December v. J., 2. März und 15. Juni d. J. die Inhaber Königlich Preussischer Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 aufgefordert worden, dieselben gegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthe, entweder hier bei der Controlle der Staatspapiere, Dranienstraße No. 92 oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königl. Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin

auf den 15. Mai 1855.

hierdurch anberaumt.

Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preussische Darlehnskassenscheine ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten Darlehnskassenscheine werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden. Jeder, welcher Darlehnskassenscheine besitzt, wird daher zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert, dieselben bei Zeiten, und spätestens bis zum 15. Mai 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen. Berlin, den 15. Oktober 1854.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Natan. Rolke. Gamet. Nobiling.

AB.462 Dec.

Vorstehende Bekanntmachung wird unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 29. November d. J. im 49ten Stücke unseres Amtsblatts Seite 425 hierdurch mit dem Bemerken wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die sämtlichen Königl. Kreissteuerkassen von uns ermächtigt sind, den Umtausch der bei ihnen vorgezeigten Darlehnskassenscheine gegen neue Kassenanweisungen zu bewirken.

Esslin, den 27. December 1854.

Königliche Regierung.

Das 50ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

- No. 4131. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung mehrerer Kreis-Chaussees im Camminer Kreise; unter
- 4132. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Camminer Kreises im Betrage von 180,000 Rthln. Vom 13. November 1854; unter
- 4133. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straßen von Culm bis Ostromecko, mit einer Abzweigung bis zur Thorner Kreisgränze bei Grzybno, von Stollno bis zur Thorner Kreisgränze bei Culmsee und von Stollno bis Briesen, sämmtlich im Culmer Kreise; unter
- 4134. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Culmer Kreises im Betrage von 150,000 Rthln. Vom 27. November 1854; unter
- 4135. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Oberhausen-Essener Straße von der Kruppschen Stahlfabrik nach dem Berge-Borbecker Eisenbahnhofe und von dort über Bottrop bis zum Specht; und unter
- 4136. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Bennstedt nach Salzmünde, im Mansfelder Seekreise, durch den Fabrikbesitzer Bolze in Salzmünde.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. oberer Behörden.

3) Der 26ste Kommunal-Landtag von Altpommeren wird zur Erledigung der ihm gesetzlich obliegenden Geschäfte am Montag den 29sten Januar 1855 in Stettin zusammentreten.

Den Zusammentritt des Altpommerischen Comm. Landtags betr.

Die an denselben zu richtenden Anträge und Gesuche sind dem Vor-sitzenden, Königlich Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rath und Landrath a. D. Herrn von Schöning in Stargard der Vorschrift ge-

mäß einzureichen.

Die Königlichen Behörden haben sich wegen der vor den Landtag zu bringenden Gegenstände an mich zu wenden.

Stettin den 14. Dezember 1854.

Der Ober-Präsident.

Senfft von Pilsach.

II. der Königl. Regierung.

Bekanntmachung

AM. 166 Dec.

4)

betreffend den Schlusstermin der von sämtlichen Königlichen und Kommunal- u. Kassen abzuliefernden eingetauschten alten Kassenanweisungen vom Jahr 1835.

Durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 6ten Juli 1854. ist der Präklusivtermin zum Umtausch der Königlichen Preussischen Kassen-Anweisungen vom Jahr 1835. gegen neue vom Jahr 1851. abgedruckt in unserm Amtsblatte für 1854 und zwar in dem Blatte No. 30. vom 26. Juli, No. 35. vom 30sten August, No. 40. vom 4. Oktober, No. 43. vom 25. Oktober Seite 388., No. 49. vom 6. Dezember Seite 426, auf den 31sten Januar 1855. anberaumt. Vom 1sten Februar 1855 ab, dürfen demnach bei keiner Königlichen Kasse alte Kassenanweisungen von Privatpersonen in Zahlung oder zum Umtausche mehr angenommen werden, sondern sind nach §. 3. des Gesetzes vom 19ten Mai 1851. (Gesetzsammlung Seite 335.) als ungültig anzuhalten und abzuliefern. Wegen der Ablieferung der bis zum 31sten Januar 1855. bei den Spezial-Kassen eingegangenen alten Kassen-Anweisungen an die Regierungs-Haupt-Kasse und seitens der letzteren an die Kontrolle der Staatspapiere wird Folgendes bestimmt:

- 1) Sämmtliche im Regierungsbezirk befindlichen Kassen, ohne Unterschied, ob sie sonst mit der Regierungs-Haupt-Kasse in Verbindung stehen oder nicht, nehmen am 31sten Januar k. J. Abends ihren etwelligen Vorrath an alten Kassenanweisungen auf, und senden solchen nebst einer Deklaration unfehlbar mit der ersten Post an die Regierungs-Haupt-Kasse ab, welche dafür Ersatz leistet. Für Ablieferungen welche nach dem 8ten Februar k. J. bei letzterer eingehen, wird kein Ersatz gewährt.
- 2) Die Regierungs-Haupt-Kasse nimmt ebenfalls am Abend des 31sten Januar k. J. ihren Bestand an alten Kassenanweisungen auf, dessen Richtigkeit von dem Kassen-Curator zu bescheinigen ist. Vom 1sten Februar k. J. ab, darf sie alte Kassenanweisungen gegen Ersatzeleistung nur noch von der Königlichen Kassen annehmen, jedoch auch von diesen nur bis zum 8ten Februar,

da bis dahin alle Sendungen von den Kassen des Regierungsbezirks eingegangen sein müssen.

- 3) Mit der ersten, nach dem 8ten Februar k. J. abgehenden Post führt die Regierungs-Haupt-Kasse ihren ganzen Vorrath an alten Kassenanweisungen an die Kontrolle der Staatspapiere ab, und weist sich über den Betrag der am 31sten Januar Abends bei ihr vorhanden gewesenen alten Kassenanweisungen durch die unter 2. erwähnte Bescheinigung des Kassen-Curators, über den ferneren Betrag aber durch die unter 1. gedachten Deklarationen oder Lieferzetteln aus, welche an die Controlle der Staatspapiere mit einzusenden sind.
- 4) Am 15ten Februar k. J. bis wohin die Sendungen auch der entfernteren Regierungs-Haupt-Kassen zu Berlin eingetroffen sein können, wird die Kontrolle der Staats-Papiere ihre Umtauschbücher schließen, und es kann für die ihr nach diesem Termin eingesandten alten Kassenanweisungen kein Ersatz gewährt werden.
- 5) Wenn nach Ablauf des Präklusstermins vom 31sten Januar k. J. noch alte Kassenanweisungen bei den Kassen präsentirt werden, so sind solche anzuhalten, an die Königliche Regierung einzusenden und von derselben uns einzureichen.

Sämmtliche Königliche Kassen, welche zum Ressort der unterzeichneten Regierung gehören, werden angewiesen, sich nach den vorstehenden Bestimmungen auf das pünktlichste zu achten und sich durch genaue Befolgung derselben gegen Verluste zu sichern, welche durch etwaige Verabsäumung der vorgeschriebenen Ablieferung der alten Kassenanweisungen, nur sie allein unnachlässiglich treffen und zum vollständigen Ersatz in barem Gelde für die nicht rechtzeitig abgesendeten diesfälligen alten Kassenanweisungsbestände verpflichtet.

Coeslin, den 29. Dezember 1854.

Königliche Regierung.

- 5) Den Ortsvorständen bringen wir nachstehend den §. 116. des unterm 7. April 1853 Allerhöchst genehmigten Reglements über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden zur Kenntniß:

Die noch im Truppen-Verbande stehenden in Untersuchung befindlichen Arrestanten werden auf dem Marsche wie alle übrigen Mannschaften verpflegt und erhalten daher neben der Löhnung die volle Marschverpflegung.

Die im Truppen-Verbande stehenden übrigen Arrestanten (mit Ausschluß der zu einer Straf-Abtheilung abzuführenden Leute) empfangen neben dem Traktamente nur das Marschbrod-geld. Auf die Marschbeköstigung selbst oder die Vergütung da-

Betr. den
Verpflegungs-
satz für Milli-
tairarrestanten.

für, haben sie keinen Anspruch.

Für die nicht mehr im Truppenverbande stehenden Arrestanten, als Deserteure, Leute die zum Zuchthause oder zur Festungs-Bau-Gefangenschaft abgeführt werden, desgleichen für die zur Einstellung in eine Straf-Abtheilung verurtheilten Individuen, so wie für verpflegte Sträflinge und Bangefangene wird während des Marsches zu ihrer gesammten Verpflegung (incl. Brod) eine Entschädigung von 2 Sgr. 6 pf. pro Mann und Tag gewährt.

Die Transportstations-Behörden haben sich genau hiernach zu achten.

Coeslin, den 22. December 1854.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Betr. die Einführung der neuen Städte-Ordnung in Callies.

6) Nachdem die Städteordnung vom 30. Mai 1853 in der Stadt Callies eingeführt worden ist, wird dies in Gemäßheit des S. 85 derselben hiermit zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken, gebracht, daß nunmehr für die Stadtgemeinde Callies die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinden außer Kraft treten.

Cöslin, den 27. December 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Controлле der Waagen im öffentlichen Verkehr betr.

7) Nach dem durch unser Amtsblatt No. 11. vorigen- und No. 7. und 24. dieses Jahres so wie auch durch die Kreisblätter bekannt gemachten Gesetze vom 24. Mai 1853 die Stempelung und Beaufsichtigung der Waagen im öffentlichen Verkehr betreffend, sollen in allen Fällen, wo nach den Bestimmungen der Waag- und Gewichtsordnung vom 16. Mai 1816 (Gesetzsammlung Seite 142) und der Verordnung vom 13. Mai 1840 (Gesetzsammlung Seite 127) gestempelte Gewichte angewendet werden müssen, vom 1sten künftigen Monats ab, die Verwiegung auch nur mittelst gestempelter Waagen geschehen. —

Als erlaubte Waagen sind im S. 2 des Gesetzes vom 24. Mai 1853 bezeichnet:

- 1, gleicharmige Balkenwaagen;
- 2, die unter dem Namen: „römische Waagen“ bekannten Schnell-Waagen,
- 3, solche Brückenwaagen, bei denen das Gegengewicht zum Gewichte der Last im Zustande des Gleichgewichts, sich wie 1 zu 10 oder wie 10 zu 100 verhält.

Mit besonderer Hinweisung auf die Allerhöchste Verordnung vom 18. Mai 1840 machen wir es den Herren Landräthen, Magisträten und Domainen-Rentämtern, so wie allen Ortspolizeibehörden zur Pflicht, vom 1. künftigen Monats ab auch auf die Stempelung der Waagen genau zu achten, jede Uebertretung dieser Vorschrift nach S. 10 des Ge-

seses vom 24. Mai 1853 zur Bestrafung zu bringen, und die Confiscation der bei Gewerbtreibenden vorgefundenen ungestempelten Maaße, Gewichte und Waagen in Gemäßheit des §. 348 des Strafgesetzbuchs herbeizuführen; außerdem aber bis zum 1. Februar 1855 namentlich eine Revision der Brückenwaagen zu bewirken und rücksichtlich der nicht gestempelten sofort dem Vorstehenden gemäß zu verfahren.

Cöslin, den 28. December 1854.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

8) Es wird hiermit bekannt gemacht, daß Seelente, welche sich auf den Besuch der Navigations-Schulen vorbereiten wollen, auch außerhalb des Winterkursus Aufnahme und Unterricht bei den im diesseitigen Departement bestehenden Schiffahrts-Vorschulen zu Stolpmünde und Colberg finden. Wegen Aufnahme in Schiffahrts-Vorschulen.

Cöslin, den 21. December 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

9) Nach einer Mittheilung des Herrn Ministers des Innern wird in Kurzem ein neuer durch die inzwischen erschienenen Gesetze und Verordnungen vervollständigter Abdruck der von dem geheimen expedirenden Secretair Kanzlei-Rath Rauer herausgegebenen Zusammenstellung der in den Preussischen Staaten bestehenden allgemeinen gültigen Polizeigesetze und Verordnungen erscheinen. Neuer Abdruck von Rauer's Polizei-gesetzen.

Um den Subscribenten auf die erste Ausgabe dieses Werkes die Anschaffung dieser neuen Ausgabe zu erleichtern, soll denselben auch diese letztere zu dem ermäßigten Preise von 7½ sgr. abgelassen werden, es müssen jedoch die diesfälligen Bestellungen in der durch die Amtsblatts-Verfügung vom 17. November 1852 vorgeschriebenen Weise durch die Landrätthe bei dem Regierungs-Secretair Schmöckel so zeitig gemacht werden, daß letztere noch vor dem 1. März fut. die nöthigen Bestellungen bei dem Kanzlei-Rath Rauer machen kann, da nach dem 1. März fut. keine Exemplare mehr zu dem ermäßigten Preise abgegeben werden.

Cöslin, den 27. December 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

10) Unter den Schafen in dem Dorfe Londen, Kreis Bütow, sind die Pocken ausgebrochen, und daher die Sperre dieser Ortschaft für den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wollen und Raufutter während der Dauer der Krankheit angeordnet. Sperre.

Cöslin, den 22. December 1854.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

III. anderer Behörden.

11) In Folge der Anordnung Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 10ten d. M. ist festgesetzt worden, daß die Candidaten des Pausaches, welche sich vom 1sten Prüfungs-gebühr betr.

Januar 1855. ab zu Bauführer- Staats- oder Privat-Baumeister-Prüfungen melden, eine Prüfungs-Gebühr von „Zehn Thalern“

zu entrichten haben. Die Zahlung derselben erfolgt an den Rentanten der Bau-Akademie-Kasse vor Zulassung des Candidaten zur Klausur-Arbeit.

Wenn der Candidat nach erfolgter Einhändigung der Klausur-Aufgabe auf die weitere Fortsetzung der Prüfung verzichtet und dann die zur abermaligen Meldung anberaumte Frist versäumt, oder in der Prüfung nicht besteht, so hat er bei einer später angelegten Prüfung die Gebühr nochmals zu zahlen.

Berlin, den 16ten Dezember 1852.

Königliche Technische Bau-Deputation.

Jurisdiction. 12) Bekanntmachung
des Königl. Appellations-Gerichts in Betreff der Theilung des 11ten ländlichen Schiedsmannesbezirk des Fürstenthumschen Kreises.

Der bisherige 11te ländliche Schiedsmannesbezirk des Fürstenthumschen Kreises ist mit Genehmigung der hiesigen Königl. Regierung in zwei Theile getheilt worden, so daß

a, die Ortschaften Gust, Curow, Benverhusen, Ubedel, Schloßkämpfen und Glienke

den ersten Theil,

b, die Ortschaften Porst, Drensch, Sassenburg, Casimirsburg, Bischofthum und Lienow,

den zweiten Theil

desselben bilden. Die Ortschaften Ackerhoff und Neuhoff sind dem 9ten ländlichen Schiedsmannesbezirk des Fürstenthumschen Kreises überwiesen worden.

Cöslin den 21. Dezember 1854.

Königliches Appellations-Gericht.

C i a l a.

**Besetzung von
Landbriefträgerstellen.**

13) Bei den Post-Expeditionen in Brückenkrug und Carls Höhe sind zum 1. Januar a. f. die Landbriefträgerstellen zu besetzen, von welchen die erstere eine Löhnung von 108 rthl., die letztere eine solche von 120 rthl. jährlich trägt.

Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche körperlich gesund und rüstig sind, keine Schulden haben, die nöthige Kenntniß im Lesen und Schreiben besitzen und den Nachweis zu führen vermögen, daß sie seit ihrem Austritt aus dem Militair sich in jeder Beziehung tadelfrei geführt haben, werden hiermit aufgefodert, sich schriftlich, unter Vorlegung ihrer Qualifications-Papiere, zur Uebernahme dieser Stellen spä-

testens bis zum 24. Januar a. f. bei der hiesigen Ober-Post-Direktion zu melden.

Bedingung der Annahme ist ferner die Einzahlung einer Caution von 50 rthl. in Staatspapieren vor Antritt des Dienstes.

Personen ohne Versorgungs-Ansprüche können nicht berücksichtigt werden. Cöslin, den 27. Dezember 1854.

Königliche Ober-Post-Direktion.

14) Im Laufe des Jahres 1855. werden im Gerichtslokale zu Abhaltung von Gerichtstagen betr.

Schmolzin folgende Gerichtstage abgehalten werden:

- am 5ten Januar
- " 5ten März
- " 14ten Mai
- " 16ten Juli
- " 3ten September
- " 5ten November.

Unser Commissarius ist eben so berechtigt als verpflichtet, von den sich Meldenden, Anträge, Klagen, leztwillige Verordnungen und sonstige Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufzunehmen, Letztere auch in schleunigen Fällen sofort ausfertigen zu lassen.

Stolz, den 20. Dezember 1854.

Königliches Kreisgericht.

In Gemäßheit des §. 21 der Instruktion vom 31. Dezember 1839 über das Privatschulwesen (Amtsblatt pro 1840. No. 19. Seite 119.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

- 1) dem Candidaten der Theologie Carl Bernhard Hendel aus Boernicke in der Provinz Sachsen, und
- 2) dem Candidaten des höhern Schulamts Wilihalb Höffner aus Herford,

die Erlaubniß zur Annahme einer Stelle als Hauslehrer, sowie

- 3) dem Fräulein Mathilde Hinde aus Aschersleben als Erzieherin ertheilt worden ist.

Cöslin den 29. Dezember 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der bisherige Hülfsprediger Cuno an der St. Matthäi-Kirche in Berlin ist zum Hülfsprediger in den Gemeinden der Parochie Cummerow, Synode Demmin, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Predigtamts-Kandidat Johann Hermann Hilmers aus Stralsund ist zum Pastor bei der Gemeinde zu Pinnow und Murchin, Synode Wolgast, berufen und in sein Amt eingeführt.

B

Patent-
Verleihung.

Den Gebrüdern J. F. und C. E. Bonardel in Berlin ist unter dem 15. Dezember 1854 ein Patent auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Jacquard-Maschine, so weit dieselbe für neu erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Patent-
Aufhebung.

Das dem Civil-Ingenieur R. W. Elsner in Berlin unterm 3. Mai 1853 ertheilte Patent auf einen selbstthätig wirkenden Gaserzeugungs-Apparat ist aufgehoben.

Hierbei ein Anzeiger.

Öeffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 1.

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Coblen

v o m 3. J a n u a r 1 8 5 5.

Anfertigungskosten: für die Zeile mit gewöhnlichen Lettern drei Egr.,
für die ganz ober theilweise mit größeren Lettern gedruckte Zeile vier Egr.
Uebrigens ist für jedes Belegblatt, nach Verhältnis der Bogenzahl desselben, pro Bogen 1 Egr. zu zahlen.

No. 1) S t e c k b r i e f.

Auf dem Transport nach Stolp ist der nachstehend bezeichnete Vagabonde, Arbeitsmann George Homann im Dorfe Zuckers seinen Wächtern am 16. d. sen Monats Nachts 2 Uhr entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfall zu verhaften und an das Königl. Kreisgericht nach Stolp abliefern zu lassen.

Rummelsburg den 16. Dezember 1854.

Die Polizei-Verwaltung.

Signalement:

Geburtsort: Schlenzig. Vaterland: Preußen. Gewöhnlicher Aufenthalt: Stolp. Religion: evangelisch. Alter: angeblich 53 Jahr auch 47. Stand: Arbeitsmann. Größe: 5 Fuß 2 Zoll. Haare: braun und grau melirt. Stirn: frei. Augenbraunen: braun. Augen: blau. Nase: gewöhnlich. Mund: klein und aufgeworfen. Zähne: fehlen einige Backenzähne. Bart: kleiner Schnurrbart. Kinn: rund. Gesichtsfarbe: gesund. Gesichtsbildung: rund. Statur: untersetzt. Besondere Kennzeichen: An der rechten Wange eine Fisselnarbe, und an der linken Seite nach der untern Lippe zu, eine Schnittnarbe.

Bekleidung:

Ein alter blauer Nesselrock. Ein grün wollener Shawl. Eine eigengemachte blau und roth karrirte Weste. Ein Paar alte graue Drillig-Hosen. Ein Paar rindlederne Halbstiefeln. Ein weißes Hemde. Eine blaubunt gedruckte Nesseljacke. Eine alte schwarze Tuchmütze mit Pappschirm. Eine alte wollene Drilligjacke.

2) S t e c k b r i e f.

Der nach Verbüßung einer gegen ihn wegen Diebstahls rechtskräftig erkannten zweijährigen Zuchthausstrafe und Stellung unter Polizeiaufsicht auf drei Jahre aus der Straf-Anstalt zu Naugard am 22. November d. J. mittelst einer auf 4 Tage lautenden Reiseroute nach Coblen entlassene Fleischerlehrling Wil-

helm Carl Müller ist nach Anzeige der Polizei-Verwaltung hieselbst nicht eingetroffen.

Die Ortspolizeibehörden, Schulzenämter und Gendarmen werden deshalb ersucht resp. angewiesen, auf den 2c. Müller zu vigiliren, ihn, Falls er etwa vagabundiren sollte, vor die Königl. Staats-Anwaltschaft führen zu lassen, sonst aber nach Cöslin seinem Heimathsorte zu dirigiren, und von dem Geschehenen demnächst hierher Anzeige zu leisten.

Das Signalement des 2c. Müller wird unten beigelegt.

Cöslin den 11. Dezember 1854.

Für den Landrath

Der Kreisdeputirte R. Schröder.

Signalement.

Familienname Müller. Vorname Wilhelm Carl. Geburtsort, Aufenthaltsort Cöslin. Religion evangelisch. Alter 18 Jahre. Größe 5 Fuß 5 Zoll. Haare blond. Stirn hoch und flach. Augenbraunen blond. Augen blau. Nase unten etwas dick. Mund mittel. Bart im Entstehen. Zähne gut. Kinn oval. Gesichtsbildung länglich. Gesichtsfarbe gesund. Gestalt schlank. Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: Am Innern des Faustgelenks eine Schnittnarbe.

Bekleidung: Schwarze Tuchmütze mit Schirm, ein rother wollener Shawl, eine schwarz und blaugestreifte Burkinhose, einen schwarzen Tuchrock mit besp. Knöpfen, eine braun und schwarz carirte Kesselunterjacke, graue Leinwandunterhosen, kurze einbällige Stiefeln, weiße wollene Strümpfe, zwei Hemden, blau und weißes Taschentuch.

3)

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Kreisgericht 1. Abtheilung zu Pauenburg.

Das hieselbst unter No. 67 des Hypothekenbuchs belegene, dem Schuhmachermeister Carl Gerth gehörige Wohnhaus, gerichtlich abgeschätzt auf 1280 rthl. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Bureau 4 einzusehenden Taxe, soll am 30. März 1855 B. M. 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

4)

Nothwendiger Verkauf. Der zu Büchenhof bei Gax belegene Vol. 2 No. 16 Pag. 9 des Hypothekenbuchs verzeichnete, den Erben der Georg Heyerschen Eheleuten gehörige Halbkloßäthenhof, abgeschätzt auf 1069 rthl. 3 sgr. 4 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 17ten Februar 1855 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Stolz den 18. September 1854.

Königl. Kreis-Gericht 1. Abtheilung.

5) Nothwendiger Verkauf. Das den Steuermann Behlingschen Eheleuten gehörige und hier in der Wendestraße sub No. 505 cat. belegene Haus nebst Pertinenzien abgeschätzt auf 562 rthl. 3 sgr. 7 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Tare soll

am 18. April k. J. Vormittag 11½ Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle im Zimmer No. 11 vor Herrn Kreis-Richter Baud subhastirt werden.

Colberg den 13. December 1854.

Königl. Kreis-Gericht 1. Abthl.

6) Bekanntmachung. Das zum Nachlasse des Lieutenants a. D. v. Bonin gehörige, in den Pfannenschmieden belegene Wohnhaus No. 83 Catastri und 849 des Hypotheken-Buchs soll in dem

am 5ten Februar k. J. Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Kreisgerichtsrath Goehde angesetzten Termine im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Colberg den 8. December 1854.

Königliches Kreisgericht 2. Abtheilung.

7) Nothwendiger Verkauf. Königl. Kreis-Gericht zu Belgard, 1. Abtheilung, den 18. December 1854. Das hiesige, den Eheleuten Bruder gehörige Haus No. 84 in der Heerstraße nebst Pertinenzien, gewürdigt auf 515 rthl. 4 sgr. 7 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserm Bureau 3 einzusehenden Tare soll am

4ten April 1855 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

8) Nothwendiger Verkauf. Königl. Kreis-Gericht zu Belgard, 1. Abtheilung, den 20. December 1854. Der dem Gutsbesitzer Carl Trapp und den Erben seiner Ehefrau, geborenen Trappe eigenthümliche, jetzt noch zu wiederkäuflichen Rechten besessene Drittelgutsantheil in Ziegenow (Zizeneff) A., nebst zwei Bauerhöfen a. und c., abgeschätzt auf 11,319 rthl. 5 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserem Bureau 3 einzusehenden Tare, soll mit Ausschluß der davon abveräußerten Parzellen am 11ten Juli 1855 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgeboden, sich zur Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Die eingetragenen Besitzer von Ziegenow A.: Joachim Friedrich, Martin Christoph und Jürgen Heinrich, Brüder Trapp; die Wittve und Kinder des Martin Trappe, für welche Rubr. III. No. 1. im Hypothekenbuch von Ziegenow A. ein Surplus-Reservat eingetragen steht, sowie die aus dem Hypotheken-

buch nicht ersichtlichen Nachfolger des ursprünglichen Wiederkaufberechtigten, Matthias Döring von Somitz, werden zu demselben öffentlich vorgeladen.

9)

Nothwendiger Verkauf.
Kreisgerichts-Commission Callies.

Das Erbpachtavormerk Rathheide in Callieser Flur abgeschätzt auf 7628 rthl. 25 sgr. 4 $\frac{1}{2}$ pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzuschenden Tare soll

am 7. Februar 1855 Vormittags 11 Uhr
an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden.

10)

Nachstehender Verkauf.
Königliche Kreisgerichts-Commission 2 in Bublitz.

Das Halbbüdniergrundstück No. 26 in Ubedel, abgeschätzt auf 125 rthl. soll am 5. März 1855 von Vormittags 10 Uhr ab an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden. Tare und Hypothekenschein sind im 3ten Bureau einzuschenden.

11)

Nothwendiger Verkauf.

Königliche Kreis-Gerichts-Kommission 2 zu Tempelburg.

Das zu Zicker belegene, im Hypothekenbuche für den Landbezirk Vol. 9 Fol. 235 bis 240 sub No. 10 verzeichnete, von dem Ferdinand Benzke erstandene Marrinsche Büdniergrundstück abgeschätzt auf 210 rthl. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen in dem Bureau einzuschenden Tare soll

am 26. März 1855 Vormittags 11 Uhr
an ordentlicher Gerichtsstelle resubhastirt werden.

Alle unbekannte Real-Prätendenten werden aufgefordert sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in dem Termin zu melden.

12) Für das erste Quartal 1855 sind in der hiesigen Oberförsterei als Holzverkaufstermine festgesetzt

1. in Janow den 5. Jannuar, 2. Februar und 2. März
2. in Rügenwalde 6. Jannuar, 3. Februar, 3. März
3. im Forstrevier Damshagen den 11. Jannuar und 8. Februar
4. " " Gbritz " 15. Jannuar
5. " " Zwölshufen den 22. Jannuar.

Außerdem werden wie bisher hier Neufrafow soweit der Vorrath ausreicht alle Montage Holzverkäufe von geringen Nutz- und Brennholz-Sortimenten Statt finden. Neufrafow den 23. Dezember 1854.

Der Oberförster. Gadow.

13) Zum Verkauf von Bau-, Nutz- und Brennholz sind in der Königl. Oberförsterei Clausshagen für das 1ste Quartal 1855 folgende Licitations-Termine anberaumt worden:

1. in dem Forstbelauf Clanzig:
den 4. Januar, den 2. Februar und den 2. März Vormittags 11 Uhr.
2. in dem Forstbelauf Gramzow:
den 5. Januar, den 3. Februar und den 3. März Vormittags 9 Uhr.
3. in dem Forstbelauf Rackow:
den 10. Januar, den 7. Februar und den 7. März Vormittags 10 Uhr.
4. in dem Forstbelauf Wuhrow:
den 6. Januar, den 10. Februar und den 10. März Vormittags 9 Uhr.
5. in dem Forstbelauf Grunewald:
den 13. Januar, den 17. Februar und den 17. März Vormittags 11 Uhr.
6. in dem Forstbelauf Fünffsee und zwar:
a, in den Schlägen bei Fünffsee:
den 6. Januar, den 10. Februar und den 10. März Nachmittags 1 Uhr
b, in den Schlägen bei Clausshagen:
den 13. Januar, den 17. Februar und den 17. März Vormittags 9 Uhr.

Die Versammlung der Holzkäufer findet auf den Forstetablissements resp. in den einzelnen Schlägen der betreffenden Beläufe statt.

Diejenigen, welche Bau- und Nutzholz in ganzen Stämmen im Termine kaufen wollen, haben sich 8 Tage vor dem Termine bei dem betreffenden Förster zu melden und ihm die Stämme zu bezeichnen, welche sie kaufen wollen, damit dieselben bis zum Termine gestämmt und aufgemessen werden können. Wohlstämmige und schwächere Nutzholz-Sortimente werden im Termine ohne weitere vorherige Anmeldung verkauft.

Außerdem wird Brennholz aus den Forstbeläufen Wuhrow, Grunewald und Fünffsee:

am 20. Januar, 24. Februar und 31. März Vormittags 9 Uhr
im Geschäftszimmer des Unterzeichneten in Clausshagen und

am 20. Januar, 24. Februar und 31. März Vormittags 9 Uhr
in dem Forsthaufe zu Clanzig meistbietend verkauft.

Clausshagen den 19. Dezember 1854.

Der Königl. Oberförster Dossow.

14)

B e k a n n t m a c h u n g.

Holzverkaufs-Termine in der Königl. Oberförsterei Neusslettin
für das 1ste Quartal pro 1855.

Betrifft den Verkauf von Bau- und Brennholz.

Forstbelauf Wallachsee, 15ten Januar, 15ten Februar, 15ten März.
Forstbelauf Thurow, 11ten Januar, 8ten Februar, 8ten März.

Forstbelauf Kloster, 25ten Januar, 22ten Februar, 22ten März.
 Forstbelauf Niederheide, 19ten Januar, 19ten Februar, 19ten März.
 Forstbelauf Galow, 22ten Januar, 12ten Februar, 1ten März.
 Forstbelauf Replin, 29ten Januar, 26ten Februar, 26ten März.

Die Versammlungsorte sind bei den betreffenden Förster-Etablissements, Vormittags 10 Uhr, und die Licitations-Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden.

Neustettin den 22. Dezember 1854.

Der Königl. Oberförster. Wernitz.

15) Eingetretener Familienverhältnisse halber beabsichtige ich mehrere meiner hieselbst belegenen Häuser, und namentlich auch das Ressourcen-Gebäude nebst Zubehör aus freier Hand zu verkaufen, und wollen sich Kaufliebhaber diesbezüglich bei mir melden.

Cöslin den 22. Dezember 1854.

Trampe
Maurermeister.

16) Zum Verkauf der zum Nachlaß des Justiz-Rath Hentsch gehörigen auf der Friedrich Wilhelms Stadt hieselbst unter No. 4 und 5 belegenen Häuser, habe ich einen Termin auf

den 18. Januar k. J. Vormittags 11 Uhr

in meinem Geschäftszimmer angesetzt, wozu ich Kaufliebhaber hiemit einlade.

Cöslin den 13. Dezember 1854.

Hildebrand.

17)

Bekanntmachung.

Am 17. Januar k. J. B. M. 11 Uhr sollen durch unsern Auktions-Commissarius Künkel vor dem Kreisgerichtsgebäude hieselbst 30 Scheffel Roggen und 2 Scheffel Weizen an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Schlawa den 19. Dezember 1854.

Königl. Kreisgericht 1. Abtheilung.

18)

Bekanntmachung.

Am 6. Januar k. J. B. M. 10 Uhr sollen auf dem hiesigen Gerichtshofe ein Schreibsekretair, ein Sopha, mehrere polirte Tische, eine Komode, zwei Spiegel, 8 Rohrstühle, 1 Schreibtisch mit Aufsatz, eine Eisenbahnlampe und eine Bettstelle gegen sofortige Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden.

Stolz den 21. December 1854.

Königl. Kreis-Gericht 1. Abtheilung.

19) **Aufgebot von Wiederkaufberechtigten
und Realprätendenten.**

Königliches Kreisgericht zu Belgard, 1. Abtheilung, den 20. Dezember 1854.

Mathias Doering von Somnitz hat durch Contract vom 23. Januar 1762 den Gutsantheil Zizenow (Zizenoff A) im Kreise Belgard auf 20 Jahre von Marien 1762 bis dahin 1782 an den Verwalter Martin Trapp für 3600 rthl. unter der Bedingung verkauft, daß er berechtigt sein sollte, gegen Zahlung des später auf 4066 rthl. 22 ggr. 5 pf. geeinigten Wiederkaufspreises den ganzen Gutsantheil nach Ablauf jener Jahre zurückzukaufen und daß bei Nichtausübung des Wiederkaufsrechts zu Marien 1782 der Vertrag auf je zwanzig Jahre verlängert ward. Auf den Antrag des Gutsbesizers Carl Trapp, des Gutsbesizers Carl Friedrich Trapp und der Erben seiner Ehefrau, sowie der Gutsbesizer Wegelschen Hinterbliebenen, welche je Ein Drittheil des Gutsantheils Zizenow A besitzen, werden nun zu dem auf:

den 30. April 1855 Vormittags 11 Uhr

im hiesigen Kreisgerichtshause vor dem Kreisrichter Thiel anberaumten Termine:

A. Alle unbekannten Rechtsnachfolger des Mathias Doering von Somnitz und folgende, ihrem Leben und Aufenthalt nach nicht genauer Bekannte:

1. das Fräulein Antonie Sophie von Somnitz, früher zu Heinrichsdorf,
 2. die Wittve des Georg Friedrich von Somnitz, geborne von Borke,
 3. die Wittve des Regierungsekretairs Wilhelm von Somnitz, Wilhelmine, geborne Dunst zu Münster;
 4. das Fräulein Philippine von Somnitz, früher zu Arnhausen;
- beziehungsweise deren Erben, sowie die Erben des für todt erklärten Martin Heinrich von Somnitz zur Anmeldung und Bescheinigung ihrer etwaigen Wiederkaufrechte auf den Gutsantheil Zizenow A unter der Warnung:
- „daß sie bei ihrem Ausbleiben mit dem Wiederkaufrechte auf die Carl Trapp, Carl Friedrich Trapp, und Wegelschen Antheile an Zizenow A präclubirt und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.“

B. Sämmtliche unbekannte Realprätendenten zur Anmeldung ihrer Realansprüche auf die gedachten Antheile an Zizenow A unter der Warnung:

„daß sie mit allen etwaigen Realansprüchen auf die Carl Trapp, Carl Friedrich Trapp und Wegelschen Antheile in Zizenow A werden präclubirt und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen würde auferlegt werden“

hiermit vorgeladen.

20)

Ediktal-Citation.

Zum Zweck der Besitztitelberichtigung von folgenden in Wusterwitz belege-

nen, von dem Grafen von Podewils durch Verträge vom 27. Juli 1784 vom Gute Wusterwitz abverkauften Kolonistengrundstücken:

1. des ehemals Kieschauerschen, jetzt dem Schuhmacher Ferdinand Ewald, dem Schneider Friedrich Ewald, dem Sattler Ludwig Ewald gehörigen No. 1;
2. des ehemals Meyerschen, jetzt dem Friedrich Jakob Büßow gehörigen No. 3;
3. des ehemals Reinertschen, jetzt dem Schuhmacher Friedrich Fischer gehörigen No. 4;
4. des dem Peter Christian Lindner gehörigen No. 5;
5. des dem Johann Adam Friedrich Schäfer gehörigen No. 7;
6. des ehemals Schmidtschen, jetzt dem Ernst Mademann und dem Stellmacher August Herrmann Julius Schmidt gehörigen No. 8;
7. des ehemals Merseburgschen No. 9, jetzt dem Tischler Friedrich Kunde gehörigen;
8. des halben ehemals Neukampschen, jetzt dem Stellmacher Heinrich Ewald gehörigen No. 10;

werden die etwaigen unbekannten Real- und Eigenthums-Prätendenten, namentlich wegen des Grundstücks ad 1 der Kolonist August Kieschauer, wegen des Grundstücks ad 2 der Kolonist Gottfried Meyer,

ad 3. der Kolonist Johann Georg Reinert und seine Wittwe, demnächst verhehelichte Gottlieb Fischer;

ad 4. der Kolonist Conrad Lindner;

ad 5. der Kolonist Eckard Schäfer und der Maurer Johann Schäfer;

ad 6. der Kolonist Daniel Schmidt und der Ziegler Johann Friedrich Schmidt;

ad 7. die Kolonisten Christian Friedrich Merseburg und Friedrich Kunde;

ad 8. die Kolonisten Caspar Neukamp und Dollase,

bezüglich der Genannten und ihrer Ehefrauen, Erben und Rechtsnachfolger aufgefodert, sich spätestens in Termino

den 19. April 1855 B.M. 10 Uhr

in unserm Instruktionszimmer zu melden und ihr Widerspruchsrecht gegen die Besitztitelberichtigung zu bescheinigen, widrigenfalls die Eintragung des Besitztitels für die im Vorstehenden genannten jetzigen Besitzer erfolgen; die Präklusion der Außenbleibenden mit ihren etwaigen Real- und Eigenthumsansprüchen auf die vorbezeichneten Grundstücke erfolgen und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Schlawa, den 7. December 1854.

Königliches Kreisgericht; 1. Abtheilung.

21)

E d i k t a l l a d u n g.

Folgende angeblich verlorene Dokumente:

1. Die gerichtliche Obligation des Baumanns David Vierkandt vom 8. Juli

1820, aus welcher ex decreto vom 31. Juli 1820. für den Färber Georg Ludwig Krüger eine zu fünf vom Hundert verzinsliche und nach halbjähriger Aufkündigung zahlbare Forderung von 200 rthl. im Hypothekenbuche des halben Stücks No. 48. — jetzt Ackerplans No. 125. — der Cösliner Feldmark Rubr. III. No. 1. eingetragen steht, nebst Hypothekenschein,

2. die Obligation der verwittwet gewesenen Ackerbürger Bierkandt, jetzt verhehelichten Conradt, gebornen Engel de expediato vom 25. März 1844. aus welcher ex decreto vom 25. März 1844. für die verwittwete Färber Krüger geborne Laske, eine zu fünf vom Hundert verzinsliche und nach sechsmonatlicher Kündigung zahlbare Forderung von 100 rthl. nebst Kosten, im Hypothekenbuche des halben Stücks No. 48., — jetzt Ackerplans No. 125. — der Cösliner Feldmark Rubr. 3. No. 3. mit der Priorität vor der ebendaselbst Rubr. 3. No. 2. intabulirten Forderung von 496 rthl. 23 sgr. eingetragen steht, nebst Hypothekenschein,
3. das konfirmirte Theilungs-Protokoll vom 2. August 1841., aus welchem die verwittwete Ackerbürger Bierkandt, Charlotte Marie geborne Engel ihren vier minderjährigen Kindern:

Maria Caroline Wilhelmine geboren den 23. Dezember 1830.

Johann Friedrich Wilhelm geboren den 28. Juli 1832.

Charlotte Elisabeth Auguste geboren den 27. April 1836.

Friederike Antonie Louise geboren den 25. Oktober 1839.

ein mit vier vom Hundert verzinsliches und bei der Großjährigkeit der Bierkandtschen Kinder eventuell nach sechsmonatlicher Kündigung zahlbares Ausgelübde von 496 rthl. 23 sgr. schuldig geworden ist und woraus diese 496 rthl. 23 sgr. auf dem Hause No. 206 in Cöslin Rubr. 3 No. 4 ex decreto vom 21. März 1842 und auf dem halben Stück No. 48 — jetzt Ackerplan No. 125 — der Cösliner Feldmark Rubr. 3 No. 2 auf letzterem mit der Priorität nach der ebendaselbst Rubr. 3 No. 3 intabulirten Post von 100 rthl. nebst Zinsen und Kosten eingetragen stehen,

werden hierdurch aufgeboten, und es werden alle diejenigen, welche an dieselben als Eigenthümer, deren Erben, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber Ansprüche machen, aufgefordert, solche binnen 3 Monaten und spätestens in dem am 21. April 1855 Vormittags um 10 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Herrn Assessor Grafen Rittberg anberaumten Termine entweder persönlich oder durch einen gesetzlich zulässigen Bevollmächtigten, wozu den Auswärtigen die Herren Justizräthe Hildebrand, Tesmar, Bauck, Willnow, Hillmar und Eckardt vorgeschlagen werden, anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie damit werden praecludirt und die Instrumente für amortisirt erklärt werden. Cöslin den 12. Dezember 1854.

Königl. Kreis-Gericht; 1. Abtheilung.

22)

E d i c t a l - C i t a t i o n.

Die Erben, Erbeserben und nächsten Verwandten des am 14. Juni 1852 zu Söllnitz verstorbenen Knechts Johann Kosanke werden aufgefordert, sich spätestens in dem auf

den 2. Mai 1855 B. M. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumten Termin mit ihren etwaigen Erbaussprüchen zu melden, widrigenfalls der Nachlaß des Johann Kosanke als herrnloses Gut, dem Fiskus anheimfallen und verabsolgt werden wird, und der erst nach erfolgter Präclusion sich meldende Erbe alle dessen Handlungen und Dispositionen anzuerkennen und zu übernehmen schuldig, von ihm weder Rechnungslegung noch Ersatz der erhobenen Nutzungen zu fordern berechtigt, sondern sich lediglich mit dem dann noch Vorhandenen zu begnügen verbunden sein soll.

Schlawa den 2. Juni 1854.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

23)

P r o f l a m a.

Auf dem zu Deutsch Fuhlbeck belegenen, sub No. 1 des Hypothekenbuchs verzeichneten, ehemals Matthias Müller, resp. Gottlieb Rädig, jetzt Wobtkeschen Schulzenhofe stehen unter andern wörtlich folgende Intabulate Rubr. 3 vermerkt:

- a) 200 Rthlr. No. 4, welche Besitzer eodem dato von dem Freimann Mattke aufgenommen hat, sind zu gleichem hypothekarischen Dienste den 28. Februar 1802 auf den Rädigs-Hof cum pertinentiis eingetragen worden;
- b) 55 Rthlr. No. 5 sind den 11. Juli 1804 ex sentent. de eodem dato für die Bärwaldschen Erben als verglichenes Erbvermögen eingetragen;
- c) 161 Rthlr. 12 gr. No. 7. Erbvermögen des Müller Kinder letzter Ehe sind den 27. Juli 1809 eingetragen.

Von der sub a bezeichneten Post nun, welche auf Grund der von den Gottlieb Rädigschen Eheleuten unterm 19. Februar 1802 für den Freimann Friedrich Mattke ausgestellten Schuldberschreibung eingetragen worden, ist angeblich das Dokument verloren gegangen und über die Posten sub b und c sind weder Original-Urkunden aufzufinden, noch constirt aus den Akten etwas Näheres über etwa vorhandene Dokumente; auch sollen die beiden letztgerachten Posten getilgt, die ertheilten Quittungen aber nicht zu beschaffen sein.

Es werden daher alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche an das bezeichnete Dokument über die sub a erwähnte Post zu machen vermeinen, sowie alle diejenigen, welche auf die sub b und c gedachten Kapitalien als ursprüngliche Eigenthümer, deren Erben oder Cessionarien oder die sonst in deren Rechte getreten sind, Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche innerhalb 3 Monaten, spätestens aber in dem auf

den 31sten März 1855 B. M. 11 Uhr

vor dem Kreisrichter Stößell in unserm Gerichtshof anberaumten Termin entweder in Person oder durch einen legitimirten Bevollmächtigten, wozu die Rechtsanwälte Julius und Pauli vorgeschlagen werden, anzumelden, widrigenfalls die Interessenten an das Dokument sub a mit ihren etwaigen Ansprüchen an dasselbe unter Auferlegung eines ewigen Stillschweigens werden präkludirt, das Dokument amortisirt und mit der Löschung der qu. Post im Hypothekenbuch verfahren werden wird, die Interessenten an die sub b und c gedachten Posten aber ebenfalls mit ihren Ansprüchen an dieselben werden präkludirt und diese Posten werden im Hypothekenbuch gelöscht werden.

Dramburg den 9. December 1854.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

24)

Proclama.

Der Ackerbürger Carl Gottlieb Ludwig Stein hat die hieselbst belegene, Vol. 1 No. 68 Fol. 403 des Hypothekenbuchs verzeichnete Scheune mittelst Erbzeßes vom 30. December 1833 und Vertrages vom 5. August 1844 von seinem Vater Johann Friedrich Ludwig Stein eigenthümlich erworben, welcher letztere dieselbe von dem Bäckermeister Johann Joachim Gehrke gekauft und ist für diesen der Besitztitel im Hypothekenbuch berichtigt. Behufs Besitztitelberichtigung für den Carl Gottlieb Ludwig Stein werden hierdurch alle unbekannten Eigenthumsprätendenten aufgefordert, ihre etwaigen Eigenthumsansprüche in Term.

den 10. März 1855 B. M. 11 Uhr

in unserm Gerichtshof vor dem Kreisrichter Stößell anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren etwaigen Eigenthumsansprüchen werden präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Namentlich werden die verhehlichte Marie Elisabeth Geist geb. Gehrke, resp. deren Erben oder sonstige Rechtsnachfolger aufgefordert, sich spätestens in diesem Termin zu melden und ihr Widerspruchsrecht gegen die Besitztitelberichtigung zu bescheinigen, widrigenfalls die Eintragung des Besitztittels für den Carl Gottlieb Ludwig Stein erfolgen wird und es ihnen überlassen bleibt, ihre Ansprüche in einem besondern Prozesse zu verfolgen.

Dramburg den 24. November 1854.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

25)

Offene Requisition.

Der Knecht Ludwig Möllerke aus Camniz (Nummelsburger Kreises), welcher von dort fortgegangen ist, ohne daß sein jetziger Aufenthalt hat ermittelt werden können, ist wegen Störung der öffentlichen Ruhe zu einer Geldstrafe von 1 rthl., welcher im Unvermögensfalle eine 24stündige Gefängnißstrafe substituiert worden ist, rechtskräftig verurtheilt.

Diejenige Gerichtsbehörde, in dessen Bezirk derselbe angetroffen werden sollte, wird ersucht, die qu. Geldstrafe von demselben exekutivisch einzuziehen und an unsere Casse abzuführen, ev. die substituirte 24stündige Gefängnißstrafe an demselben zu vollstrecken und uns davon, daß dies geschehen, in Kenntniß zu setzen. Rummelsburg den 8. Dezember 1854.

Königliche Kreis-Gerichts-Commission.

26) Bekanntmachung. Der Sattlermeister Andreas Kinkel ist durch das ergangene Erkenntniß vom 28. vorigen Monats für einen Verschwen-der erklärt worden. Das Publikum wird deshalb gewarnt, demselben fernerhin Credit zu ertheilen.

Dramburg den 2. Dezember 1854.

Königliches Kreis-Gericht 1. Abtheilung.

27) Bekanntmachung!

Der Tagelöhner Wilhelm Hochsprung zu Lunow und die Friederike Christine Wilhelmine Klann daselbst, haben laut Vertrags vom 29. November 1854 für die Ehe, welche sie zu schließen beabsichtigen, die Gütergemeinschaft aus-geschlossen.

Cöslin, den 9. Dezember 1854.

Königl. Kreis-Gericht; 2. Abtheilung.

28) Bekanntmachung. Der Maurer Carl Mallek zu Labehn und die unverehelichte Auguste Bock zu Bönswitz haben für die Dauer der mit ein-ander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Verhandlung vom 1. Dezember dieses Jahres ausgeschlossen.

Lauenburg, den 1. Dezember 1854.

Königliches Kreisgericht.

29) Bekanntmachung. Der Tischlergeselle Robert Reizel und die Auguste Wittstock zu Roslasiu haben für die Dauer der mit einander einzu-gehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Verhandlung vom 2. Dezember d. J. ausgeschlossen.

Lauenburg, den 5. Dezember 1854.

Königliches Kreisgericht.

30) Bekanntmachung. Der Handelsmann Hirsch Rosenthal und die un-verehelichte Fanny Kronheim, beide hier, haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter laut Vertrages vom 8. d. M. ausgeschlossen. Bütow, den 12. Dezember 1854.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

31) Bekanntmachung. Die verheirathete Töpfermeister Ludwig Taube, Louise Friederike Wilhelmine geborne Trettin in Drosedow hat bei erreichter Großjährigkeit die Gemeinschaft der Güter mit ihrem gedachten Ehemann laut Verhandlung vom 25. v. Mts. ausgeschlossen.

Cölberg, den 8. Dezember 1854.

Königl. Kreis-Gericht, 2. Abtheilung.

32) Bekanntmachung.

Der Kanzlei-Gehülfe Wilhelm Heinrich August Genz und die Caroline Friederike Wilhelmine Schneider hieselbst, haben in der von ihnen einzugehenden Ehe die Gütergemeinschaft ausgeschlossen.

Belgard den 14. Dezember 1854.

Königliches Kreisgericht, 2. Abtheilung.

33) Bekanntmachung. Der Dekonom Friedrich Wilhelm Gustav Plath aus Altmuhrow und dessen Braut Henriette Christine Kamp, Tochter des Schulzenhofsbesizers Gottlieb Kamp aus Hammer, haben mittelst Vertrages vom 30. November und Erklärung vom 6. Dezember d. J. die Gütergemeinschaft in der von ihnen einzugehenden Ehe ausgeschlossen.

Tempelburg den 18. Dezember 1854.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

34) Die Hanna Amalie Battügge, Tochter des zu Troken-Glienke verstorbenen Bauers Christian Friedrich Battügge hat bei erreichter Großjährigkeit die Gütergemeinschaft mit ihrem Ehemanne, dem Bauern Heinrich Nedieß zu Troken-Glienke ausgeschlossen.

Ragebuhr, den 5. Dezember 1854.

Königl. Kreis-Gerichts-Commission.

35) Bekanntmachung. Das Dominium Tessin beabsichtigt die Anlage einer Ziegelei und Drainröhrenfabrik auf dessen Feldmark, nach der auf dem landrätlichen Bureau hieselbst einzusehenden Zeichnung. In Gemäßheit der §§. 29 und 34 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 bringe ich dies Vorhaben hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Einwendungen gegen diese neue Anlage binnen 4 Wochen anzumelden sind.

Die 4wöchentliche Frist nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präklusivisch.

Cöslin den 19. Dezember 1854.

Für den Landrath

Der Kreisdeputirte F. v. Hellermann.

36) Bekanntmachung. Der Mühlenbesitzer Traeder zu Malchow beabsichtigt, unfern seiner Wassermühle eine Bockwindmühle mit zwei Mahlgängen neu zu erbauen.

Mit Bezug auf S. 29 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 wird dies mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen gegen diese neue Anlage binnen vier Wochen hier anzumelden.

Die vierwöchentliche Frist nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präklusivisch.

Amt Rügenwalde den 22. Dezember 1854.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

37) Bekanntmachung. Der Mühlenbesitzer Wolbt zu Damerow beabsichtigt, unfern seiner Mahlmühle eine Bockwindmühle mit zwei Mahlgängen neu zu erbauen.

Dies wird mit Bezug auf S. 29 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen gegen diese neue Anlage binnen vier Wochen hier anzumelden.

Die vierwöchentliche Frist nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präklusivisch.

Amt Rügenwalde den 22. Dezember 1854.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

38) Weiße, belgische Riesenmöhre mit grünem Halbe — à Pfd. 25 sgr.; neue, rothgeh., gelbe, engl. Riesenwruke — à Pfd. 1 rtl.; weiße, lange, auch Kannen- oder Flaschenwruke — à Pfd. 20 sgr.; rothköpf. Herbst- auch Stoppelrübe — à Pfd. 10 sgr., sowie überhaupt alle Gemüse- und Blumenfaamen sind vom 1. Januar ab zu haben bei dem

Lehrer Schmett in Schlawe.

39) Versorgungsberechtigte, welche geneigt sind, die Stelle eines Todtengräbers, mit welcher ein Einkommen von jährlich etwa 25 rtl. verbunden ist, anzunehmen, wollen sich binnen 4 Wochen bei uns melden.

Colberg den 27. Dezember 1854.

Der Magistrat.

40) Bekanntmachung. Versorgungsberechtigte, die hier eine Nachwächterstelle, mit der ein Einkommen von jährlich 40 rtl. verbunden ist, anzunehmen bereit sind, haben sich mit Einreichung der Civilversorgungscheine und ihrer Führungszeugnisse in 4 Wochen bei uns zu melden.

Colberg den 22. Dezember 1854.

Der Magistrat.

41) Bekanntmachung. Die hiesige Polizeidiener- und Exekutorstelle, mit welcher ein Gehalt vom 50 rthl. incl. der Exekutionsgebühren und freier Wohnung verbunden ist, soll durch einen Versorgungsberechtigten besetzt werden. Wir fordern daher Personen, welche zur Civilversorgung berechtigt sind, hierdurch auf, sich unter Einsendung der Beglaubigungszeugnisse schriftlich oder auch mündlich bei uns zu melden.

Bärwalde den 20. Dezember 1854.

Der Magistrat.

42) Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Es erfreut sich die Gesellschaft, unterstützt durch einen Kapital-Bestand von fast
Drei Millionen Thalern,

in Verbindung mit billigen Prämien-Sätzen und solidem Verfahren bei dem Versicherungs-Geschäfte, des beharrlichen Vertrauens des Publikums, daß sie Ende November d. J., nach Abrechnung von Ausscheidungen und Todesfällen von 164 Personen mit 191,500 Thalern,

7,676 Personen mit 8,943,900 Thalern

als versichert aufweisen, und auf einen guten Fortgang ferner rechnen kann, —

Berlin, den 14. Dezember 1854.

Direction der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Cöslin, den 24. Dezember 1854.

Franz Kahlenberg, Kaufm. in Cöslin.

Wolff, Kreis-Wundarzt in Bärwalde.

J. G. Domann, Färb.-Bes. in Belgard.

Wm. Domann, Apoth. in Cörlin.

W. L. Imgart, Kaufm. in Colberg.

A. Hopp, Rentant in Dramburg.

E. Drosch, Kaufm. in Lauenburg.

J. A. Eckstein, Buchhldr. in Neustettin.

Julius Knözelein, Kfm. in Rügenwalde.

H. G. Mulert, Apoth. in Rummelsburg.

A. F. W. Zemke, Kaufm. in Schivelbein.

E. L. Kühn, Kaufm. in Schlawa.

Wieser, Cantor in Tempelburg.

Agenten der Berlin. Lebens-Versich.-Gesellschaft.

43) Eine Landwirthschafterin, die sich als praktisch und tüchtig bereits bewährt hat, findet ein sehr vortheilhaftes Engagement auf dem Dominio Grumborf bei Bublitz.

44) Ein unverheiratheter, praktisch erfahrener Inspector findet zu Marien 1855 in Jassen bei Poststation Dambee ein vortheilhaftes Unterkommen.

45)

Inserat.

Ein geeigneter Hauslehrer wird, für 2 Knaben von 6 und 7 Jahren, auf dem Lande gesucht.

Ferner kann ein tüchtiger Dekonom, welcher die Brennerei praktisch versteht und mit dem Rechnungswesen vertraut ist, eine gute Stelle erhalten.

Auch wird ein unverheiratheter tüchtiger Gärtner zu Marien 1855 verlangt.

Meldungen bittet man brieflich franco an Herrn L. F. Eschenbach in Cöslin zu adressiren.

46) Der Unterzeichnete erlaubt sich ergebenst anzuzeigen, daß ihm die Erlaubniß ertheilt ist, Schriftaufsätze für Andere zu verfertigen, insofern dieselben nicht von Rechtsgelehrten verfaßt werden müssen und empfiehlt sich zur Anfertigung solcher Schriftaufsätze.

Meine Wohnung ist in der Kirchenstraße im Hause des Sattlermeisters Herrn Denzin jun. 1 Treppe hoch.

Belgard den 27. Dezember 1854.

Neumann Privatsekretair.

47) Bockverkauf in Krolow bei Schlawe.

Der Verkauf alter Böcke aus Krolower Stammheerde, die bei guter Statur höchst wollreich und edel, beginnt den ersten Februar 1855 Vormittags 9 Uhr.

Krüger.

48) In der Stammschäferei Roseger bei Cörlin stehen vom 1sten Januar k. J. ab mehrere 4zählige und vollsäßige hochfeine Merino = Sprungböcke im Preise von 2 bis 5 Friedrichsd'or zum Verkauf.

49) Bock = Verkauf.

In der Stammschäferei Groß Reichow, 1 Meile von Cörlin, beginnt der Verkauf hochedler, reichwolliger Böcke am 1. Januar.

50) Bekanntmachung. Die früher in Modziel hiesigen Kreises wohnhafte unverehelichte Catharina Wirkus ist rechtskräftig zu 5 rthl. Geldstrafe, oder im Unvermögensfalle 7 Tage Gefängniß verurtheilt. Es hat, da ihr jetziger Aufenthaltsort unbekannt ist, die Strafe nicht vollstreckt werden können, weshalb wir die resp. Behörden und Gendarmen ergebenst ersuchen, im Betretungsfalle uns den Wohnort der Wirkus anzuzeigen.

Schlochau, den 20. Dezember 1854.

Königl. Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

51) Bekanntmachung. Mittwoch den 17. Januar 1855, Vormittags von ½ 10 Uhr ab, sollen im hiesigen Artillerie-Zeughaufe in der Proviantstraße

48 Ctr. altes Schmiedeeisen

500 alte Tonnen, Pack- und andere Fässer (zum Theil in Stäben) öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Colberg den 28. Dezember 1854.

Königl. Artillerie-Depot.

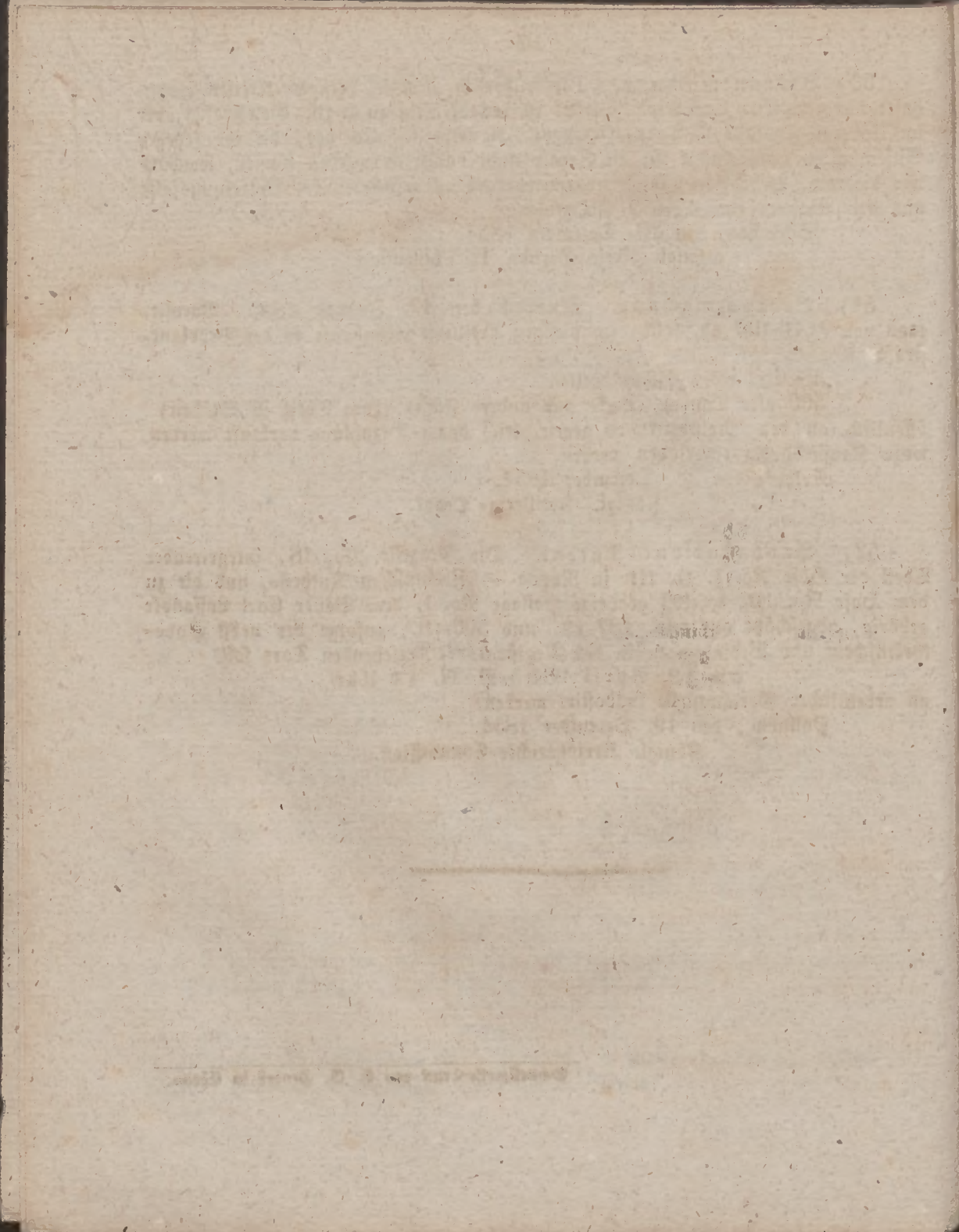
52) Subhastations-Patent. Die Parzelle No. 18, integrierender Theil der Höfe No. I. II. III. in Rogog — Bettunischen Antheils, und die zu dem Hofe No. III. daselbst gehörige Hoflage No. 1, dem Bauer Carl Lassanske gehörig, abgeschätzt auf resp. 187 rthl. und 500 rthl., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe soll

am 19. April 1855 B. M. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Pollnow, den 19. December 1854.

Königl. Kreisgerichts-Commission.



A m t s - B l a t t

der Königl.ichen Regierung zu Cöslin.

— N^o 2. —

Cöslin, den 10. Januar 1855.

- Das 49ste Stück der Gesefssammlung enthält unter
- No. 4124. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Oktober 1854, betreffend die dem Kreife Münsterberg, im Regierungsbezirk Breslau, bezüglich des Baues und der Unterhaltung verschiedener Chaussees bewilligten fiskalischen Vorrechte; unter
 - 4125. den Allerhöchsten Erlaß vom 13. November 1854, betreffend die der Stadt Barmen mit Rücksicht auf die Beseitigung der bis dahin bestandenen Wege-, Pflaster- und Brückgeld-Hebungen auf den Nebenstraßen in dem Gemeinde-Bezirk verleiheue Befugniß zur Erhebung von Chausseegeldern; unter
 - 4126. das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer auf dem Banne der Gemeinde Badem im Kreife Bitburg des Regierungsbezirks Trier. Vom 13. November 1854; unter
 - 4127. das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Section 3. des Joserbachthales in den Bürgermeistereien Herchen, Hamm und Dattensfeld, der Kreife Sieg, Altenkirchen und Waldbroel in den Regierungs-Bezirken Cöln und Coblenz. Vom 13. November 1854; unter
 - 4128. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Actien-Chaussee von Frankfurt a. d. D. über Müllrose, Beeskow, Lübben, Luckau, Schlieben, Herzberg und Torgau nach Eisenburg; unter
 - 4129. die Bekanntmachung über die unterm 20. November 1854 erfolgte Bestätigung des Statuts des unter dem Namen „Frankfurt a. d. D. - Leipziger Chausseebau-Gesellschaft“ zusammengetretenen, in Lübben domicilirenden Actien-Ver-

eins zum Bau einer Chaussee von Frankfurt a. d. D. über Müllrose, Breeskow, Lübben, Luckau, Schlieben, Herzberg und Torgau nach Eilenburg. Vom 1. Dezember 1854; und unter

- No. 4130. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter der Firma: „Actien-Gesellschaft für Marmor-Industrie“ mit dem Domizil im Neanderthale, Kreis Elberfeld, errichteten Actien-Gesellschaft. Vom 6. Dezember 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. der Königl. Regierung.

2477 Dez. 54.

Betr. die Ver- No. 15) In unserer nebenbezeichneten Amtsblattsverordnung vom 19. ordnung über d. M. ist sub No. 4 in Folge eines Schreibefehlens das Disciplinar- die polizeiliche Gesetz vom 11. Juli 1849 statt des Disciplinar-Gesetzes vom 21sten Anmelde. neu Juli 1852 (Gesetz-Sammlung Seite 465) angezogen worden. anziehender
Personen vom 19. d. Mts. bleibt, wird hinsichtlich derselben hiermit nur auf S. 19. des Discipli- (Amtsbl. No. nargesetzes vom 21. Juli 1852 nachträglich speziell Bezug genommen. 52. Pag. 450.)
Cöslin, den 30. Dezember 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1002. Nov.

Belgarder
Kreisblatt.

16) Mit Bezug auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 8. Februar 1840 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die von dem Königlichen Landrathsamt zu Belgard in dem dortigen Kreisblatt veröffentlichten Bekanntmachungen und Erlasse acht Tage nach Ausgabe jedes Blattes für gehörig publizirt zu erachten und die Dominien und Gemeinden verbunden sind, die gedachten Kreisblätter an den von dem Landrath bestimmten Orten abzuholen.

Cöslin den 2. Januar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1480. Sept.

Conflikte we-
gen Amts- u.
Diensthand-
lungen.

17) Durch das Gesetz vom 13. Februar 1854., betreffend die Conflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegey Amts- und Diensthandlungen (Gesetz-Sammlung pro 1854 Seite 86) ist den Provinzialbehörden überlassen, in den durch das Gesetz betroffenen Fällen bei, ihrer Ansicht nach nicht gerechtfertigten Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens wider Beamte wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Handlung oder wegen Unterlassung einer Amtshandlung den Conflict zu erheben.

Die Regelung des Verfahrens bei Erhebung des Competenzconfliktes, wenn eine gerichtliche Verfolgung im Wege des Strafprozesses gegen Beamte stattfindet, ist erfolgt.

Was aber die Erhebung des Konflikts gegen Civil-Klagen betrifft, so ist zwar voranzusehen, daß jeder Beamte, gegen welchen dahin gehörige Klagen angestellt werden, in seinem eigenen Interesse davon seiner vorgesetzten Dienstbehörde Anzeige machen werde. Dessenungeachtet werden die uns untergeordneten Beamten noch besonders angewiesen, derartige Klagen sofort nach deren Empfang uns einzureichen und zugleich die Gründe darzustellen, aus denen eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung oder Verletzung der Amtsbefugnisse durch Handlungen oder Unterlassungen nicht anzunehmen ist.

Die Beweismittel für diese ausführlichen Angaben sind ebenfalls sogleich vollständig anzugeben, damit die Entscheidung des Competenz-Gerichtshofes gehörig vorbereitet wird und weitere vorgängige Ermittlungen möglichst vermieden werden.

Cöselin den 27. Dezember 1854.

Königliche Regierung.

18) Auf Veranlassung des Königl. Ministerii der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ist jedem der Herren Kreis-Physiker unsers Departements ein Exemplar der für das Jahr 1855 erschienenen neuen Arzneitaxe mit dem Auftrage zugesertigt, darauf zu halten, daß dieselben von jetzt ab bei Vermeidung der in unserm Publikandum vom 8. Mai 1838 (Amtsblatt pro 1838 Seite 137) festgesetzten Strafe überall in Anwendung gebracht wird.

2217. Dez.
Betr. die neue
Arzneitaxe.

Dies wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Arznei-Taxe in allen inländischen Buchhandlungen zu dem Preise von 10 Sgr. zu beziehen ist.

Cöselin, den 6. Januar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

19) Die Königl. Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern haben unterm 13. Dezember v. J. in Gemäßheit der Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 1853 der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus zu Hamburg die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1727. Dez.
Die Versicher.
gesellschaft Janus
zu Hamburg betr.

- 1) Der gesammte Geschäftsbetrieb der Gesellschaft wird durch einen hiesseits zu bestellenden Commissarius kontrollirt.
- 2) Die Gesellschaft ist verpflichtet, bei etwaigen Streitigkeiten zwischen ihr und den Versicherten, welche Preussische Unterthanen sind, vor den Preussischen Gerichten Recht zu nehmen und zwar entweder bei dem competenten Gerichte des Wohnorts des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, oder, Falls der Agent nicht Preussischer Unterthan ist, bei dem competenten Gerichte

des Wohnorts des Versicherten. Die Schlichtung der Streitigkeiten durch Schiedsrichter wird hierdurch nicht ausgeschlossen, es können aber zu solcher, wider den Willen des Versicherten, Ausländer nicht ernannt werden, und außerdem hat der Versicherte, Falls der Agent nicht binnen 14 Tagen seine Wahl trifft, das Recht, auch diesen Schiedsrichter zu wählen.

- 3) Aenderungen der Statuten und des Geschäftsplanes dürfen ohne Zustimmung der Ministerien nicht in Wirksamkeit treten.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß für die zur Vermittelung von Versicherungsgeschäften von der Gesellschaft anzusetzenden Agenten des hiesigen Bezirkes nach S. 3. des allegirten Gesetzes die Concessionirung bei uns nachgesucht werden muß.

Cöslin, den 4. Januar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

II. anderer Behörden.

Elisabeth-
Kirche in Bü-
tow.

- 20) Der neuerbauten, und am ersten Advents-sonntage, den 3ten December d. J. eingeweihten, evangelischen Kirche zu Bütow ist der Name „Elisabeth-Kirche“

beigelegt worden. Stettin, den 28. December 1854.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

Ausgelooft'e
Rentenbriefe.

- 21) Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 26. October und in Gemäßheit der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2ten März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken heute stattgehabten 7ten öffentlichen Verlosung von Pommerschen Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen:

Rittr. A a 1000 rthl. 109. 345. 1316. 1397. 1549. 1659. 2342. 2610. 2758.

Rittr. B a 500 rthl. 260. 370. 485.

Rittr. C a 100 rthl. 402. 471. 693. 739. 827. 1110. 1327. 1662. 1675. 1689. 1793. 2426. 2619. 3627.

Rittr. D a 25 rthl. 356. 507. 628. 1052. 1462. 1713. 1730.

Rittr. E a 10 rthl. 111. 381. 690. 1111. 1995. 2304. 2393. 2685.

Indem wir die mit vorstehenden Nummern bezeichneten Rentenbriefe hierdurch kündigen, fordern wir die Inhaber der ausgelooft'en Rentenbriefe auf, den Nennwerth derselben vom 1. April 1855 ab auf der Rentenbankkasse, große Ritterstraße No. 1180 b gegen besondere Quittung, — wozu die gedachte Kasse Blanquets unentgeltlich verabreichen wird, — und gegen Zurücklieferung der ausgelooft'en Rentenbriefe im laufsähigen Zustande, baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 1. April 1855 hört jede fernere Verzinsung auf. Es müssen daher die zu den Rentenbriefen gehörigen Zins-Coupons Ser. I. No. 10 bis 16 incl. mit abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag für die fehlenden Zins-Coupons nach §. 45 l. c. vom Kapitel zurückbehalten werden muß.

Stettin, den 13. November 1854.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern.

Erleßt.

22) Die Behufs Einholung der neuen Zins-Coupons uns übergebenen Staatsschuld-Scheine, deren Empfang wir bis incl. den 7. Dezember pr. quittirt haben, können gegen Rückgabe unserer Bescheinigung, welche dahin quittirt werden muß, „daß die Staatsschuld-Scheine — rthl. geschrieben u. nebst den neuen Zins-Coupons Ser. 12 von uns zurückempfangen sind,“ von der unterzeichneten Kasse wieder erhoben werden.

Empfangnahme von St. Schuld-Scheinen.

Cöslin den 6. Januar 1855.

Königliche Regierungs-Haupt-Kasse.

Die Verwaltung der Post-Expedition in Barten ist vom 1. Januar c. ab dem Schulzen Schneider daselbst übertragen worden.

Personal-Chronik.

Der Bureau-Assistent Roether bei der Provinzial-Steuer-Direction zu Stettin ist zum Sekretair bei derselben, und der Steuer-Aufscher Preuß zu Stettin ist zum Bureau-Assistenten bei der Provinzial-Steuer-Direction daselbst befördert.

Dem G. Wimmer zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 22. Dezember 1854 ein Patent

Patent-Verleihungen.

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthümlich erachtete Sicherheitsvorrichtung an Schlössern auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staates ertheilt worden.

Dem Papier-Fabrikanten C. Caesar zu Elberfeld ist unter dem 23. Dezember 1854 ein Patent

auf eine in der nachgewiesenen Zusammensetzung für neu erkannte Vorrichtung an Papiermaschinen zur Herstellung von Pappen, mittelst welcher der Stoff in zwei oder drei Lagen aufgetragen wird, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Verbindungen und Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staates ertheilt worden.

Hierbei ein Anzeiger.

Öffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 2.

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Coblenz
vom 10. Januar 1855.

Insertionsstellen: für die Zeile mit gewöhnlichen Lettern drei Sgr.,
für die ganz oder theilweise mit größeren Lettern gedruckte Zeile vier Sgr.
Uebersied ist für jedes Beilageblatt, nach Verhältnis der Bogenzahl desselben, pro Bogen 1 Sgr. zu zahlen.

No. 53) **Steckbrief.**

Der wegen öffentlicher Beleidigung eines Menschen zu einer einwöchentlichen Gefängnißstrafe verurtheilte Schuhmachergesell

August Werner aus Marienburg

hat sich von hier entfernt und ist sein Aufenthalt nicht zu ermitteln.

Alle Civil- und Militairbehörden werden ergebenst ersucht, auf den 2c. Werner vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und an ihm die Strafe vollstrecken zu lassen, uns aber Mittheilung darüber zu machen.

Stolz, den 18. Dezember 1854.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

Signalement:

Familien-Namen Werner. Bornamen August. Geburts- und Aufenthaltsort Marienburg. Religion katholisch. Alter geboren am 10. August 1833. Größe unter Maaß. Haare blond. Stirn gewöhnlich. Augenbraunen blond. Augen hellgrau. Nase gerade. Mund proportionirt. Bart keimt. Zähne gut. Kinn, Gesichtsbildung rund. Gesichtsfarbe bleich. Gestalt klein und schwächlich. Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen an der linken Hand eine Narbe.

Bekleidung kann nicht angegeben werden.

54) **Steckbrief-Erledigung.**

Der unterm 17. November pr. hinter den Füßliar Carl Ferdinand Kramp der 9ten Compagnie des Königlich 21sten Infanterie-Regiments erlassene Steckbrief ist durch die Wiedereinbringung desselben erledigt.

Coblenz, den 1sten Januar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

55) **Nothwendiger Verkauf.**

Königliches Kreisgericht zu Bütow, 1. Abtheilung, den 28. Dezember 1854.

Das unter unserer Gerichtsbarkeit in dem Dorfe Neckow belegene, im Hypothekenbuche Vol. 12 Fol. 319 No. 22 verzeichnete Grundstück der verehel.



Anton von Monbry-Dombrowski, verwittwet gewesenen v. Geminska, gerichtlich abgeschätzt zu 480 rtl. soll

am 13ten April 1855 Vormittags 11 Uhr
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Tare und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

56)

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kreis-Gericht zu Schlawa.

Der dem Dekonom Heinrich Schaeffer gehörige, in Roskow belegene, im Hypothekenbuch von Roskow unter No. 15 verzeichnete Bauerhof, abgeschätzt zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzuschenden Tare auf 1401 rtl. 11 gr. 8 pf. soll

am 27. Februar 1855 B.M. 11 Uhr
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Der seinem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger Rentier Theodor von Podewils wird hierzu öffentlich vorgeladen.

57) Das den Erben des Pantoffelmachers Münke zugehörige Wohnhaus No. 198. hieselbst nebst Zubehör, abgeschätzt auf 606 rtl. 3 sgr. 9 pf. soll

am 24. April 1855 B.M. um 11 Uhr
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Tare und Hypothekenschein sind in unserm 3. Bureau einzusehen.

Rügenwalbe, den 17. December 1854.

Königliche Kreisgerichts-Deputation.

58) Bekanntmachung. Im Einverständniß mit der Stadtverordneten-Versammlung ist der Verkauf der Hof- und Baustellen, Gebäude, Gärten und Wurthen des zur hiesigen Kammerei gehörigen in Carwitz sub No. 2 belegenen Bauerhofes, abgeschätzt auf 754 rtl. 15 sgr. beschlossen worden, und im Fall hierauf kein annehmbares Gebot erfolgt, sollen außer den gedachten Grundstücken noch 5 Morgen 95 Ruthen Wiesen und 1 Morgen Land, zusammen auf 870 rtl. geschätzt, zum Verkauf gestellt werden.

Der Lizitations-Termin ist auf

den 20. März k. J. Vormittags 10 Uhr
in Carwitz anberaumt, und laden wir dazu Kaufliebhaber ein.

Tare und Bedingungen sind bei uns einzusehen.

Dramburg den 28. Dezember 1854.

Der Magistrat.

59)

Bekanntmachung.

In Termino

den 22. Januar cr. Vormittags 10 Uhr
soll auf dem herrschaftlichen Hofe zu Crangen ein Kutschpferd (Mappe mit klei-

nem Stern) öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige Zahlung durch unsern Auktions-Commissarius Rünzel verkauft werden, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Schlawa den 2. Januar 1855.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

60) Bekanntmachung. Mittwoch den 17. Januar 1855, Vormittags von $\frac{1}{2}$ 10 Uhr ab, sollen im hiesigen Artillerie-Zeughause in der Proviant-Straße

48 Etr. altes Schmiedeeisen

500 alte Tonnen, Pack- und andere Fässer (zum Theil in Stäben)

öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Colberg den 28. Dezember 1854.

Königl. Artillerie-Depot.

61) Holztermine in Wisbuh.

Dienstags und Freitags jeder Woche von 9 Uhr ab wird in Wisbuh Bau-, Brenn- und Nutzholz aus freier Hand verkauft.

62) Bekanntmachung.

Zum öffentlichen Verkauf von Bau- Nutz- und Brennholz im Colberger Stadtwalde haben wir pro 1. Quartal cr. folgende Termine anberaumt:

Belauf des Holzwärters Zimmermann Jagen 35

Donnerstag den 11. Januar und 8. Februar.

„ „ Stadtförsters Otto Jagen 8

Donnerstag den 25. Januar.

„ „ Oberjägers Wilde Jagen 21

Donnerstag den 18. Januar

„ „ 1. Februar, 15. Februar

„ „ 1. März, 15. März und

„ „ 29. März d. J.

Die Versammlung der Käufer findet in den betreffenden Schlägen, stets bis Vormittags 10 Uhr statt.

Colberg, den 2. Januar 1855.

Die Forst- und Oekonomie-Deputation.

63) Holz-Verkauf in der Oberförsterei Alt Krakow.

Zum Verkauf von Brennholz aus den Beläufen Krakow und Masselwitz, stehen soweit die eingeschlagenen Vorräthe ausreichen, den 12ten 19ten und 26sten Januar c. jedesmal von 9 Uhr Morgens ab in dem Geschäftszimmer

hieselbst Termine an, und wird hier noch bemerkt, daß am 12. Januar eine Partie Eichen Nutzstämme von verschiedenen Dimensionen, sowie auch einige Klastern Eichen Böttcher Nutzholz aus dem Jagd 50 des Belaufs Krakow zum Verkauf gestellt werden.

Alt Krakow, den 2. Januar 1855.

Der Oberförster.
Gadow.

64) Auf dem Dominium Schlenzig bei Schivelbein sollen am 26sten Januar d. J. von des Morgens 8 Uhr ab 230 Stamm Bauholz und Schneideblöcke gegen baare Bezahlung meistbietend verkauft werden. Die Bäume sind bereits abgestemmt und aufgemessen. Das Verzeichniß und die Tare derselben kann zuvor in der Försterwohnung in Schlenzig eingesehen werden. Die Tare ist das niedrigste Angebot für jeden Stamm.

65) Die städtische Ziegelei wird auf Marien 1855 pachtlos und soll von da ab auf die nächsten drei Jahre anderweit verpachtet werden.

Geeignete Pacht Liebhaber werden aufgefordert, sich bis zum 1. März 1855 bei uns persönlich zu melden, um die Bedingungen mit uns zu vereinbaren.

Schivelbein den 30. Dezember 1854.

Der Magistrat.

66) Die Tabacie nebst Regelbahn und 4 Morgen großen Obst- und Gemüsegarten, sowie die Restauration des Louisenbades sind entweder zusammen, oder getheilt zu Marien d. J. zu verpachten.

Louisenbad den 4. Januar 55.

Geletneky.

Besitzer d. Louisenbades.

67)

Edictal-Citation.

In der nothwendigen Subhastationsache des früher den Schuhmacher Christian Schmidtschen Eheleuten gehörigen Wohnhauses No. 160 hieselbst ist die Post Rubrica 3 No. 1 mit dem Betrage von 124 rthl. — sgr. 10 pf. zur Hebung gelangt und hiermit eine Spezialmasse angelegt worden, weil das betreffende Hypothekendokument nach Anzeige der Inhaberin, unverehelichten Friedricke Henriette Bach von hier, verloren gegangen ist. Auf den Antrag des Curators massae werden nun alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfandinhaber oder sonst Berechtigte, Ansprüche an diese Spezialmasse zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb 3 Monaten und spätestens in dem auf

den 23. Februar 1855 B. M. 11 Uhr

vor unserm Deputirten, Kreisrichter Roggatz hier anstehenden Termin, bei Ver-

meidung der Präklusion anzumelden.

Bütow den 8. November 1854.

Königl. Kreisgericht 1. Abtheilung.

68)

B e k a n n t m a c h u n g.

Die unbekannten Erben, und deren Erben oder nächste Verwandte nachfolgender Personen:

- 1, der hier Ende November 1848 verstorbenen unverheiratheten Caroline Wernich, deren Nachlaß in einem Depositalkbestande von circa 22 rthl. 20 gr. 8 pf. besteht.
- 2, des hier am 4. September 1852 verstorbenen Invaliden Johann Jach, dessen Nachlaß in einem Depositalkbestande von 5 rthl. 4 gr. 10 pf. besteht.
- 3, des in Wollin verstorbenen Chauffecararbeiters Johann Gottlieb Voll aus Dumrose, dessen Nachlaß in einem Depositalkbestande von 28 rthl. 14 gr. 7 pf. besteht

werden hierdurch vorgeladen, in dem auf

den 19. März 1855 B. M. 11 Uhr

vor dem Herrn Kreisgerichtsrath Tschmar in unserm Gerichtshause hieselbst anberaumten Termine entweder persönlich oder schriftlich sich zu melden, und ihr Erbrecht nachzuweisen, widrigenfalls die Nachlassmasse an den Fiskus verabsolgt werden wird.

Stolp den 18. März 1854.

Königliches Kreisgericht 1. Abtheilung.

69)

P r o c l a m a.

Ueber den Nachlaß des am 30. Oktober 1854 hieselbst verstorbenen Regimentsfeldmessers Eduard Georg Heyn ist durch Verfügung vom 8. Dezember 1854 der erbshafliche Liquidations-Prozeß eingeleitet. Es werden daher hierdurch alle unbekannten Gläubiger vorgeladen, ihre etwaigen Ansprüche an den Nachlaß spätestens in dem vor dem Kreisrichter Stoeßel in unserm Gerichtshofe auf

den 28sten Februar 1855 B. M. 11 Uhr

anberaumten Termin entweder in Person oder durch einen legitimirten Bevollmächtigten, wozu die Rechtsanwälte Julius und Pauli vorgeschlagen werden, anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie aller ihrer Vorrechte werden für verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige werden verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte.

Dramburg den 8. Dezember 1854.

Königliches Kreisgericht; 1. Abtheilung.

70)

Öeffentliche Vorladung.

Nachdem gegen den Musketier Friedrich Albert Langbecker des 35. Infanterie-Regiments, geboren zu Tempelburg, Kreis Neustettin, Regierungs-Bezirk Cöslin am 14. Januar 1831, von Profession ein Schlächter, der Desertions-Prozeß eröffnet worden ist, wird derselbe hierdurch öffentlich vorgeladen, sich binnen 3 Monaten, spätestens aber in dem

auf den 20. April 1855, Vormittags 11 Uhr, im Lokale des unterzeichneten Gerichts anberaumten Termine einzufinden, um sich über seine unerlaubte Entfernung zu verantworten. Bei seinem Ausbleiben wird die Untersuchung geschlossen, er für einen Deserteur erklärt und auf eine Geldstrafe von 50 bis 1000 rthl. gegen ihn erkannt werden.

Luremburg den 19. Dezember 1854.

Königlich Preussisches Gouvernements Gericht.

71)

Öeffentliche Vorladung.

Der Müllergeselle Wilhelm Rahn zuletzt in Groß Rüdde, jetzt unbekannten Aufenthalts, ist angeklagt, in der Nacht vom 10. zum 11. Oktober d. J. auf der Stern'schen Mühle zu Groß Rüdde groben Unfug und ruhestörenden Lärm verübt zu haben.

Es ist deshalb auf Grund des §. 340. No. 9. des Strafgesetzbuchs die Untersuchung gegen ihn eröffnet, und wird derselbe zur Verantwortung und mündlichen Verhandlung auf

den 12. März 1855 Vormittags 11 Uhr vor dem Gerichts-Assessor de Witt hierher unter der Verwarnung vorgeladen, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu seiner Vertreibung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche uns so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können.

Im Fall seines Ausbleibens wird mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren.

Neustettin den 24. Dezember 1854.

Königl. Kreisgericht. Der Commissar für Uebertretungen.

72)

Das Niedergericht hieselbst hat auf Anhalten Henriette Margaretha Lucia Hilbebrandt, geborne Rohr, cum curatore, Implorantin, wider ihren Ehemann Carl Heinrich Hilbebrandt aus Schivelbein in Pommern, Imploranten, edictales dahin erkannt:

daß Carl Heinrich Hilbebrandt aus Schivelbein in Pommern schuldig sei, bis zum 23sten März 1855, als einzigem und peremptorischem Termine, im hiesigen Niedergerichte zu erscheinen, um wegen der Entfernung von seiner Ehefrau Rede und Antwort zu stehen, unter dem Präjudiz, daß widrigenfalls er für einen böswilligen Verlasser werde

erklärt, die zwischen ihm und der Implorantin bestehende Ehe gänzlich getrennt und der letzteren als dem unschuldigen Theile die Wiederverheirathung gestattet werden solle.

Hamburg, den 2ten November 1854.

Zur Beglaubigung:

G. Pemöller, Dr., Actuarius.

73) Auf der Coerlin-Goesliner Chaussee ist am 6. October cr. ein eiserner Wagenreifen und in der hiesigen Kirchstraße am 17. October cr. ein Päckchen, enthaltend 32 rthl. Papiergeld gefunden worden. Der Verlierer wird hiermit aufgefodert, sich spätestens in Termino

den 3ten Februar 1855 Vorm. 11 Uhr

zu melden und als Verlierer auszuweisen, widrigenfalls das Eigenthum der gedachten Sachen den resp. Findern wird zugesprochen werden.

Coerlin, den 21. Dezember 1854.

Königliche Kreis-Gerichts-Commission.

74) Am 29. Dezember d. J. Nachmittags 3 Uhr ist auf hiesiger Straße durch den 8 Jahr alten Sohn des Handelsmanns Nathan Fabian eine Preuss. Banknote über 25 rthl. gefunden worden. Der Verlierer wird hierdurch aufgefodert, sich spätestens in Termino den 15. Februar cr. Vormittags 11 Uhr als solcher auszuweisen, weil sonst der Zuschlag an den Finder erfolgen wird.

Callies den 30. Dezember 1854.

Königl. Kreis-Gerichts-Commission.

75) Bekanntmachung. Am 22sten Januar k. J. und den folgenden Tagen werden von des Morgens 9 Uhr an hieselbst im Albrechtschen Saale vor dem Schmiedethore die Schwurgerichtssitzungen abgehalten werden.

Ausgeschlossen von dem Zutritte zu denselben sind unerwachsene Personen und solche, welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Die Sitzungen werden etwa eine Woche währen.

Stolz, den 22. Dezember 1854.

Königl. Kreisgericht 1ste Abtheilung.

76) Bekanntmachung. Der Dekonom Friedrich Wilhelm Gustav Plath aus Altworhrow und dessen Braut Henriette Christine Kamp, Tochter des Schulzenhofsbesizers Gottlieb Kamp aus Hammer, haben mittelst Vertrages vom 30. November und Erklärung vom 6. Dezember d. J. die Gütergemeinschaft in der von ihnen einzugehenden Ehe ausgeschlossen.

Tempelburg den 18. Dezember 1854.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

78) B e k a n n t m a c h u n g.

Der Kanzlei-Gehülfe Wilhelm Heinrich August Genz und die Caroline Friederike Wilhelmine Schneider hieselbst, haben in der von ihnen einzugehenden Ehe die Gütergemeinschaft ausgeschlossen.

Belgard den 14. Dezember 1854.

Königliches Kreisgericht, 2. Abtheilung.

79) B e k a n n t m a c h u n g!

Der Tagelöhner Wilhelm Hochsprung zu Tunow und die Friederike Christine Wilhelmine Klann daselbst, haben laut Vertrages vom 25. November 1854 für die Ehe, welche sie zu schließen beabsichtigen, die Gütergemeinschaft ausgeschlossen.

Cöslin, den 9. Dezember 1854.

Königl. Kreis-Gericht; 2. Abtheilung.

80) B e k a n n t m a c h u n g. Der Herr Ritterguts-Besitzer Arnold auf Dammen beabsichtigt die Anlage einer Branntwein-Brennerei daselbst. Ich bringe dies Vorhaben in Gemäßheit des §. 29 der Gewerbeordnung vom 17ten Januar 1845 zur öffentlichen Kenntniß und fordere alle diejenigen, welche begründete Einwendungen dagegen zu haben vermeinen auf, solche, soweit sie nicht privatrechtlicher Natur sind, innerhalb 4 Wochen präklusivischer Frist bei mir anzumelden.

Es nimmt diese Frist ihren Anfang mit dem Tage der Ausgabe des diese Bekanntmachung enthaltenden Amtsblatts der Königl. Regierung zu Cöslin.

Die bezüglichlichen Zeichnungen u. sind in meinem Bureau einzusehen.

Stolp den 27. Dezember 1854.

Der Landrath. v. Gottberg.

81) B e k a n n t m a c h u n g.

Der Lehrer Brieske hieselbst beabsichtigt die Anlage einer Gerberei auf dem ihm gehörigen 46 Ruthen von der Stadt und den nächsten Gebäuden entfernten Grundstück, der Strahlendorffgarten genannt.

Dieses Vorhaben bringen wir in Gemäßheit des § 29 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und fordern Widerspruchsberechtigte auf, ihre Einwendungen gegen die Anlage binnen 4 Wochen präklusivischer Frist bei uns anzubringen.

Zanow den 5. Januar 1854.

Der Magistrat.

82) Der Rittergutsbesitzer von Puttkammer auf Versin beabsichtigt in seiner Mahlmühle einen Delgang anzulegen.

In Gemäßheit des § 29. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bringe ich dies Vorhaben hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Einwendungen hiergegen binnen 4 Wochen bei mir angemeldet werden müssen und daß diese Frist für alle Einwendungen, insofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur sind, präklusivisch ist.

Rummelsburg, den 3. Januar 1855.

Der Landrath. gez. v. Puttkammer.

83)

Mais = Cultur.

In Vertretung der Herren J. F. Poppe u. Comp. in Berlin benachrichtige ich die Herren Landwirthe ergebenst, daß dieselben bedeutende Zufahren von weißem und gelbem Pferdejahn Saat-Mais so wie rundem Riesen-Mais aus neuer Erndte von Amerika unterwegs haben.

Ich fordere das landwirthschaftliche Publikum auf, die Aufträge baldigst bei mir niederzulegen und verspreche ich rechtzeitige Lieferung zu billigerem Preise wie im vorigen Jahre.

Coeslin den 1. Januar 1855.

Wilhelm Segler.

84) In W. Tychow bei Schlawa auf dem herrschaftlichen Hofe sind verkäuflich:

1. Sultan, dunkelbrauner Wallach, 5' 6" groß 7 Jahr alt von Amurath und der Original-Yorkshire-Kappstute Rebecca. —
2. Donner, dunkelbrauner Wallach 5' 7" groß 6 Jahr alt von Amurath und der Rebecca. —
3. Sir Peter, dunkelbrauner Hengst 5' 4½" groß 5 Jahr alt von Amurath und Rebecca. —
4. Selma, dunkelbraune Stute 5' 5½" groß 5 Jahr alt von Amurath und der Original-Yorkshire-Stute Susanne.

Alle 4 Pferde bekommen das angegebene Alter im März, April oder resp. Mai 1855, sind zweispännig und vierspännig vollkommen eingefahren und im Temperamente sowie in der Gangart sehr gleich.

5. Faustinia, hellbr. Stute 5' 5" groß wird im Mai 1855 5 Jahr alt, bereits geritten, von Amurath und der Original-Yorkshire-Stute Coronella. —
6. Erdmann Grauschimmel Hengst 5' 4" groß, wird im Mai 1855 3 Jahr alt von Amurath und der Yorkshire-Stute Susanne.

Die Preise erfährt man von dem Redakteur der Blätter für Pferde und Jagd Herrn Vogler in Berlin 32. in Berlin in der Stadt London von dem Besitzer Herrn von Kleist-W. Tychow und in W. Tychow von dem Secrétaire Herrn Volz der auch auf Verlangen die Pferde zeigen wird.

85)

Schaaß-Bock-Verkauf.

Der Bock-Verkauf aus der feinen Stammschäferei zu Idaschhoff bei Hammerstein beginnt mit

dem 1sten Februar 1855.

was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Hammerstein den 30. December 1854.

Der Amts-Rath Livonius.

86) Auf dem Dominium Lustebuhr bei Coerlin stehen einige hundert Klasten Ellenholz zu Verkauf sowie eine bedeutende Menge Strauchholz. — Auch sind auf der Ziegelei stets Dach- und Mauersteine wieder vorrätzig. —

87) Bockverkauf in Krolow bei Schlawe.

Der Verkauf alter Böcke aus Krolower Stammheerde, die bei guter Statur höchst wollreich und edel, beginnt den ersten Februar 1855 Vormittags 9 Uhr.

Krüger.

88) Auf dem Dominium Jannewik bei Schlawe wird zu Marien b. J. die Stelle eines Rechnungsführers vacant, das Nähere ist daselbst zu erfragen.

Ein guter und gewandter Diener findet ebenfalls bei mir sofort einen Dienst.

Gf. Blumenthal.

89) Ein junger Mann, der die nöthigen Schulkenntnisse besitzt, kann zum 1sten Februar in unterzeichneter Handlung als Lehrling aufgenommen werden.

Colberg.

P. Mosens.

90) Ein Sohn ordentlicher Eltern von außerhalb, mit den nöthigen Schul-

kenntnissen ausgerüstet, findet in meinem Destillations- und Material-Waaren-Geschäft sofort als Lehrling ein Unterkommen.

Rügenwalbe, den 4. Januar 1855.

J. F. Prochnow.

91)

Inserat.

Ein geeigneter Hauslehrer wird, für 2 Knaben von 6 und 7 Jahren, auf dem Lande gesucht.

Ferner kann ein tüchtiger Oekonom, welcher die Brennerei praktisch versteht und mit dem Rechnungswesen vertraut ist, eine gute Stelle erhalten.

Auch wird ein unverheiratheter tüchtiger Gärtner zu Marien 1855 verlangt.

Meldungen bittet man brieflich franco an Herrn L. F. Eschenbach in Eßlin zu adressiren.

92) Zum ersten April d. J. suche ich einen Bedienten und zwar am liebsten einen militärfreien, der sich jedoch über seine bisherige Führung durch genügende Atteste auszuweisen hat.

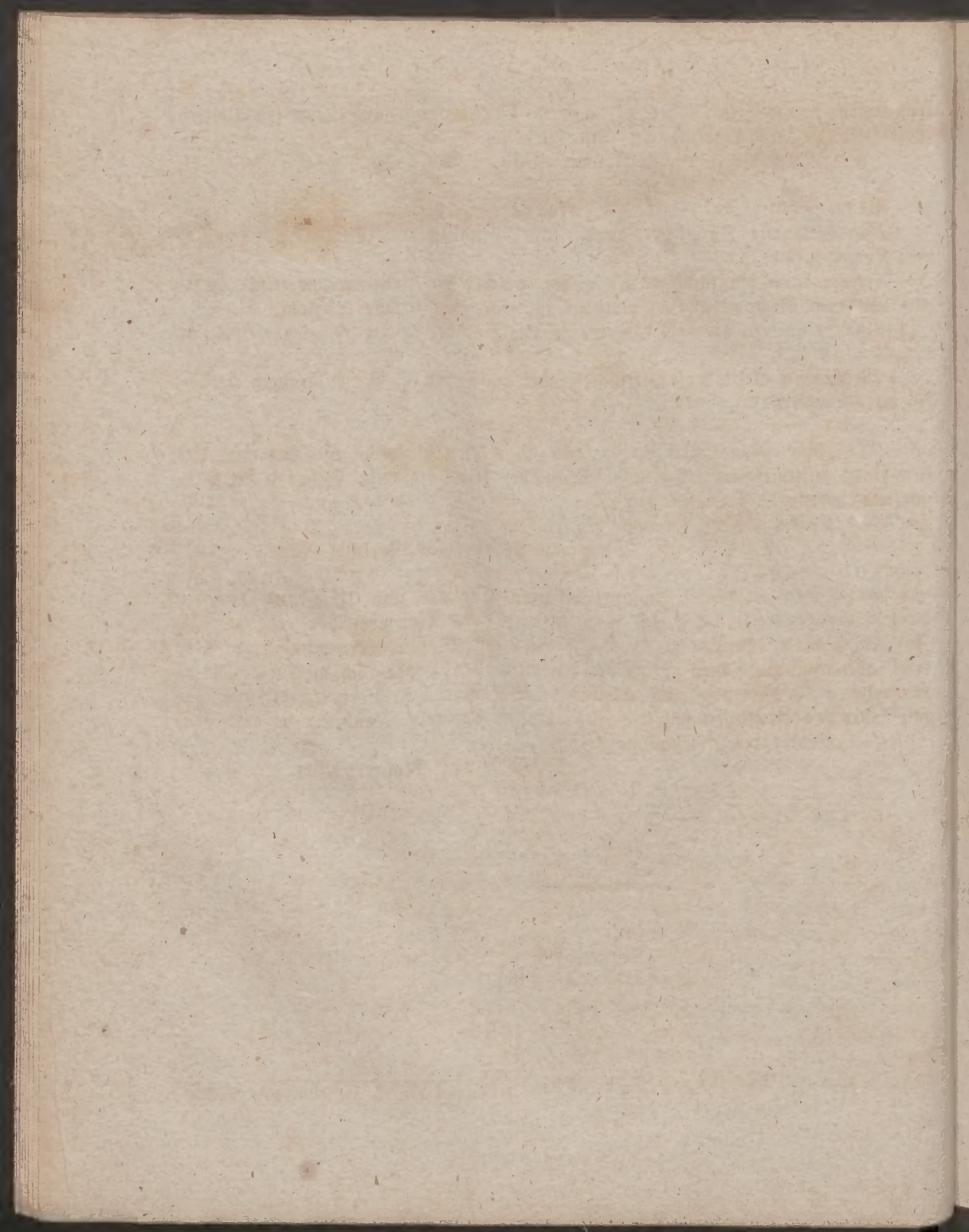
Eßlin den 8. Januar 1855.

Chmiede Appellations-Gerichts-Rath.

93) Den geehrten Bauunternehmern Eßlins und Umgegend zeige ich hiermit ergebenst an, daß ich mich hierorts als Maurermeister etablirt habe. Zur Ausführung von Pracht-Land-Fabrik- und Wasserbauten bitte ich, mich mit recht zahlreichen Aufträgen gütigst beehren zu wollen, wobei ich mich jederzeit der promptesten Ausführung und möglichster Billigkeit befleißigen werde und hoffe mir daher das Vertrauen und die Zufriedenheit der resp. Bauherren zu erwerben.

Eßlin den 4. Januar 1855.

R. Fischer, Maurermeister.



A m t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Cöslin.

N^o 3.

Cöslin, den 17. Januar 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. oberer Behörden.

No. 22) Auf Grund des §. 3. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838. (Gesetz-Sammlung Seite 34.), so wie der diesbezüglich unter den Zollvereins-Staaten bestehenden Vereinbarungen, und in Folge Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 18. v. Mts., wird, nachdem die Königlich Hannoversche Regierung sich dem durch die Bekanntmachung vom 18. v. Mts. erlassenen Verbot der Ausfuhr von Pferden nicht angeschlossen hat, hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von Pferden über die Grenze gegen das Königreich Hannover unter Hinweis auf die im §. 1. des Zollstraf-Gesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 78.) angedrohten Strafen verboten.

Verbot der Ausfuhr von Pferden nach Hannover.

Berlin, den 8. Januar 1855.

Der Minister des Innern.
von Westphalen.

Der Finanz-Minister.
von Bodelschwingh.

II. der Königl. Regierung.

23) Den Aspiranten zum einjährigen Militärdienst wird hiemit bekannt gemacht, daß der Realschule zu Stralsund das Recht zu Entlassungs-Prüfungen nach dem Reglement vom 8. März 1832 beigelegt ist.

Einjähriger Militärdienst.

Cöslin den 5. Januar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

24) Die von der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen über die im 3. Quartale d. J. als Kaufgeld für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke und zur Ablösung von Domainen-Prästationen eingezahlten Capitalien und Zinsen sind, nach erfolgter Bescheinigung durch die Hauptverwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Domainen-Rent-Nemtern zur Mittheilung an die Hypothekenbehörde zugestellt.

Einreichung von Interims-Quittungen.

Die Einzahler haben daher die von unserer Haupt-Kasse ausgestellten Interims-Quittungen dem betreffenden Königl. Domainen-Rent-Amt einzureichen.

Coeslin, den 28. Dezember 1854.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Revierförster-
stelle zu Karn-
fewiz.

25) Die zur Oberförsterei Neukrafow gehörige Försterstelle zu Karnfewiz ist zu einer Revierförsterstelle erhoben und dem Förster Benn zu Karnfewiz die interimistische Verwaltung dieser Stelle übertragen worden. Coeslin den 10ten Januar 1855.

Königliche Regierung.

Desgl. zu
Glanzig.

26) Die zur Oberförsterei Glanshagen gehörige Försterstelle Glanzig ist zu einer Revierförsterstelle erhoben und dem Förster Schulze zu Glanzig die interimistische Verwaltung dieser Stelle übertragen worden.

Coeslin den 10ten Januar 1855.

Königliche Regierung.

Desgl. zu
Schweslin.

27) Die zur Oberförsterei Zerrin gehörige Försterstelle zu Schweslin ist zu einer Revierförsterstelle erhoben und dem Förster Polehn zu Schweslin die interimistische Verwaltung dieser Stelle übertragen worden.

Coeslin den 10ten Januar 1855.

Königliche Regierung.

Das belgische
Consulat zu
Stettin betr.

28) An Stelle des verstorbenen Consuls Simon in Stettin hat die Königl. Belgische Regierung den Kaufmann Gustav Adolph Müller daselbst zum Consul für Belgien ernannt und es ist zu dieser Ernennung das diesseitige Exequatur ertheilt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöslin, den 7ten Januar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

III. anderer Behörden.

Betr. die
Einreichung
der Schieds-
manns-Ueber-
sichten.

29)

Bekanntmachung

des Königl. Appellationsgerichts zu Cöslin
vom 6. Januar 1855.

Mit Bezug auf die in No. 34 des Amtsblatts pro 1841, Seite 156 seq. bekannt gemachte Instruktion vom 1sten Mai 1841 werden sämtliche Schiedsmänner unsers Departements angewiesen, die im S. 21 der Instruktion vorgeschriebenen Nachweisungen ihrer Wirksamkeit nach dem jener Instruktion beigefügten Schema, oder, wenn gar keine Geschäfte vorgekommen sind, die erforderliche Vacat-Anzeige resp. an die lanbräthlichen oder städtischen Behörden, soweit dies noch nicht geschehen, unverzüglich abzugeben und diese Behörden werden aufgefordert, die qu. Nachweisungen in der vorgeschriebenen Form und mit der gutachtlichen

Aeußerung über die Vortheile des Schiedsmanns-Instituts vor Ablauf dieses Monats an uns einzureichen.

Coeslin den 6. Januar 1855.

Königl. Appellationsgericht.

30) Den Militairpflichtigen, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Zulassung zum einjährigen Militairdienste Anspruch haben, sowie deren Eltern, Vormündern und sonstigen Vorgesetzten, wird von der unterzeichneten Commission hiermit bekannt gemacht, daß für das laufende Jahr die diesfälligen Prüfungs-Termine auf

den 10ten März und

den 10ten November 1855

anberaumt worden sind. An diesen Tagen haben die betreffenden Jünglinge sich ohne weitere Verladung Vormittags 9 Uhr im Lokal der Königl. Regierung persönlich zu stellen, nachdem von ihnen, ihren Eltern oder Vormündern unfehlbar 4 Wochen früher, also bis zum 10ten Februar und

10ten Oktober d. J.

folgende Zeugnisse uns eingereicht worden sind, als:

1. das Taufzeugniß des betreffenden Pfarrers, welches barthut, daß der Nachsuchende nicht unter 17 Jahr und nicht über 20 Jahr alt ist,
2. der Erlaubnißschein der Eltern oder Vormünder,
3. das Zeugniß der Unterrichtsbehörde über die wissenschaftliche Bildung und sittliche Führung des Nachsuchenden, nach den in der Instruktion vom 28. September 1818 S. 16 Littr. a bis d (Amtsblatt pro 1826 Seite 46) und den in der Instruktion vom 21. Januar 1822 S. 13 enthaltenen besonderen Bestimmungen,
3. eine Erklärung, ob und in welcher Art der Nachsuchende seine Equipirung selbst zu beschaffen gedenkt.

Die kunstgerechten Arbeiter haben überdies ein Zeugniß der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission darüber beizubringen:

daß die örtlichen Gewerbe-Verhältnisse sie zu einer besonderen Berücksichtigung geeignet machen, und daß gegen ihre Sittlichkeit nichts einzuwenden ist.

Diesjenigen, welche es verabsäumen, die vorbereiteten Zeugnisse vollständig in den festgesetzten Terminen bei uns einzureichen, werden es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie in den zunächst anstehenden Terminen der persönlichen Bestellung zum einjährigen Militairdienste nicht zugelassen werden.

Zugleich wird bemerkt:

Betr. die Termine zur Prüfung der Freiwilligen zum einjähr. Militairdienst.

daß kein Militairpflichtiger zum einjährigen Dienste im stehenden Heere zugelassen werden darf, der nicht spätestens bis zum 1sten Mai des Jahres, in welchem er sein 20. Lebensjahr vollendet, bei der unterzeichneten Commission unter vollständiger Beibringung aller oben genannten Zeugnisse, sich meldet.

Letztere Bestimmung, so wie die anberaumten Prüfungs-Termine nebst dem Erfordernisse der vorgängigen Einreichung der Zeugnisse, wollen die Herren Direktoren der Gymnasien zu Cöslin und Neustettin und der höheren Bürgerschulen zu Stolz und Colberg, sowie die Vorsteher der Pensions-Anstalten ihren Zöglingen baldigst kund machen.

Cöslin, den 10. Januar 1855.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

Der Militair-Vorstand.

Der Civil-Vorstand.

v. Dorpowski

v. Schmidt

Major und Bataillons-Commandeur.

Regierungs- und Militair-
Departements-Rath.

Personal-
Chronik.

Der zum Pastor bei der Gemeinde der sich getrennt haltenden Luthreraner zu Seefeld berufene Geistliche Johann Heinrich Lichte aus Berlin, hat seine Qualifikation zu dem gedachten Amte nach No. 4. der General-ConzeSSION vom 23. Juli 1845 nachgewiesen.

Stettin, den 31. Dezember 1854.

Der Ober-Präsident.

In Vertretung. v. Bodelschwingh.

Der Archidiaconus Roth in Rügenwalde ist zum Pastor in Schlawa erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Bei der unterzeichneten Behörde sind folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

1. der bisherige Oekonomie-Commissarius Wilde zu Stolz ist zum Oekonomie-Commissions-Rath ernannt,
2. der Vermessungs-Revisor Sachtler in Cörlin ist mit Pension in den gewünschten Ruhestand getreten,
3. der Feldmesser Heyn in Dramburg ist verstorben,
4. der Feldmesser Koller ist in Dramburg stationirt,
5. der Gutsbesitzer Franck in Mulkenthin ist zum Kreisverordneten für den Saatziger Kreis gewählt und bestätigt.

Stargard den 3. Januar 1855.

Königliche General-Commission für Pommern.

Die Verwaltung der Hilfs-Postanstalt in W. Sillow ist in Folge der Versetzung des Lehrers Albert Friedrich Louis Urlaub vom 1sten

Oktobar pr. ab auf dessen Nachfolger, den Lehrer Georg Wilhelm Kramer; — und

die Verwaltung der mit einer Brief-Aannahme verbundenen, am 1. Dezember pr. von Eßernitz nach Moser verlegten Relais-Aufseher-Stelle, mit diesem Termine von dem Lehrer Carl August Vorbau auf den Schneider Johann Christoph Taubenheim in Moser übergegangen; —

der mit Verwaltung der Hilfs-Post-Anstalt in Thurow betraute Freischulze Werner Julius Witte ist in Folge der Aufhebung der genannten Post-Anstalt mit dem 1. Decbr. pr. aus dem Dienste geschieden.

Eßlin, den 4. Januar 1855.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Bekanntmachung

des Königl. Appellationsgerichts.

Der Kreisrichter Ranz in Lauenburg ist als Kreisrichter an die zum Königl. Kreisgerichte in Paderborn gehörige Gerichtskommission zu Fürstenberg versetzt und die Verwaltung der dadurch bei dem Königl. Kreisgerichte zu Lauenburg erledigten Richterstelle dem Appellationsgerichts-Referendarius v. Harthausen übertragen worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Rammstedt zu Rummelsburg ist auf seinen Antrag in das Departement des Appellationsgerichts zu Raumburg versetzt und der Appellationsgerichts-Referendarius Buchrow in Neustettin der Königl. Kreisgerichtskommission zu Rummelsburg als Hülfserichter zugeordnet worden.

Dem Appellationsgerichts-Referendarius Colmar Gustav Albert Theodor Krüger zu Schlawa ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Vorbehalt des Charakters als Referendarius ertheilt worden.

Der Auskultator Herrmann Friedrich Leopold Wrede zu Belgard ist zum Appellationsgerichts-Referendarius mit der Anciennität vom 22. Oktober 1854 ernannt und an das Königl. Kreisgericht zu Stolp versetzt worden.

Der Auskultator Friedrich Scheunemann zu Colberg ist zum Appellationsgerichts-Referendarius mit Bestimmung seines Dienstalters vom 20. November 1854 ernannt worden.

Der Auskultator Herrmann Rudolph Wilhelm Degner zu Lauenburg ist aus dem Justizdienste entlassen worden.

Es sind:

a, im Fürstenthumschen Kreise

für den 10ten ländlichen Bezirk:

der Brennerlei-Inspecteur Bielang zu Dubbertsch

zum Schiedsmann,

der Bauer Wittstock zu Glannin
zu dessen Stellvertreter,
für den 20ten ländlichen Bezirk:
der Rittergutsbesitzer Schmidt in Papenhagen
zum Schiedsmanne,
der Administrator Brüstlein in Drenow
zu dessen Stellvertreter;
b, im Stolper Kreise

für den 16ten ländlichen Bezirk:
der bisherige Schiedsman, Rittergutsbesitzer von Zipewitz
auf Bornzin, von Neuem
zum Schiedsmanne,
für den 19ten ländlichen Bezirk:
der Gutsbesitzer Lange auf Carwen
zum Schiedsmanne

gewählt, resp. wiedergewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Cöslin, den 6. Januar 1855.

Königl. Appellationsgericht.

In Stelle des bisherigen Vorsitzenden der Kreis-Prüfungs-Commissionen des Kreis-Prüfungs-Bezirks der Gewerbetreibenden des Neustettiner Kreises, Brauers Erbguth daselbst, ist der Rentier Walter in Neustettin zum Vorsitzenden der qu. Commissionen von uns ernannt worden. Cöslin, den 7. Januar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Apotheker von Glasenapp in Schivelbein ist die Agentur der Coelnischen Feuerversicherungs-Gesellschaft Colonia übertragen und die Uebnahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 7ten Januar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Hierbei ein Anzeiger.

Öffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 3.

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Coblenz
vom 17. Januar 1855.

Insertionsstellen: für die Zeile mit gewöhnlichen Lettern drei Egr.,
für die ganz oder theilweise mit größeren Lettern gedruckte Zeile vier Egr.
Uebrigens ist für jedes Beilageblatt, nach Verhältnis der Bogenzahl desselben, pro Bogen 1 Egr. zu zahlen.

No. 94) Öffene Requisition.

Der Knecht Julius Thoms, welcher 26 Jahre alt, evangelischer Religion, in Coblenz geboren, in Bütow erzogen und von Lübzow, seinem letzten Wohnorte fortgezogen ist, ohne daß sein jetziger Aufenthaltsort hat ermittelt werden können, ist wegen Veranstaltung einer öffentlichen Auspielung ohne obrigkeitliche Erlaubniß zu einer Geldstrafe von 10 rthl., welcher im Unvermögensfalle acht-tägiges Gefängniß substituirt worden, rechtskräftig verurtheilt worden. Diejenige Gerichtsbehörde, in dessen Bezirk derselbe angetroffen werden sollte, wird ersucht, die qu. Geldstrafe von demselben executivisch einzuziehen und an unsere Salarien-Kasse abzuführen, event. die substituirt acht-tägige Gefängnißstrafe an demselben zu vollstrecken und uns von dem Geschehenen in Kenntniß zu setzen.

Stolz den 4. Januar 1855.

Königl. Kreisgericht 1. Abtheilung.

95) Steckbrief.

Dem Papiermachergesellen Amandus Leichgräber, welcher bis zum Januar 1850 bei seinem Onkel dem Papiermacher Leichgräber in Zuckau gearbeitet hat, soll das gegen ihn wegen Todtschlags ergangene erste Erkenntniß publizirt werden. Er hat sich von Zuckau entfernt und ist sein Aufenthaltsort nicht zu ermitteln.

Sein Signalement steht unten.

Sämmtliche betreffenden Behörden werden ergebenst ersucht, auf den Leichgräber zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und uns von der Verhaftung Nachricht zu geben.

Auch wird ein Jeder, welcher von dem Aufenthalte des Leichgräber Kenntniß hat, aufgefordert, davon der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Carthaus den 5. Januar 1855.

Königl. Kreisgericht 1. Abtheilung.

Signalement des Leichgräber.

Derselbe ist circa 34 Jahre alt, aus Rapp-Damnis bei Stolz gebürtig,

von hagerer Statur, blasser Gesichtsfarbe, über 5 Fuß 6 Zoll groß und evangelischen Glaubens. Er hat hellbraune Haare, eine etwas krumme Nase und eine freie Stirn.

96) Bekanntmachung. Der wegen rückfälligen Landstreichens vom 19. April bis 14. Dezember v. J. in der hiesigen Landarmen-Anstalt detinirt gewesene, am letztgedachten Tage entlassene und per Reiseroute nach Gollnow gewiesene Webergeselle Gustav Theodor Kaminski aus Danzig, 34 Jahre alt, ist am Bestimmungsorte nicht eingetroffen.

Neustettin, den 13. Januar 1855.

Der Inspektor der Landarmen-Anstalt.

97) Der angeblich in Zemmin geborne Knecht Johann Christoph Breeke, welcher wegen Diebstahls auf ein Jahr unter Polizeiaufsicht gestellt werden soll, hat sich von seinem letzten Wohnorte Wurchow heimlich entfernt.

Die Polizeibehörden ersuche ich daher ergebenst, auf den Breeke zu vigiliren und mir im Betretungsfalle von seinem jetzigen Aufenthaltsorte Mittheilung zu machen.

Neustettin, den 10. Januar 1855.

Der Landrath. v. Busse.

98)

Nothwendiger Verkauf.

Das den Martin Granzowschen Eheleuten gehörige, in Hohenstein belegene, im Hypothekenbuch Vol. 10. No. 12 verzeichnete Grundstück, welches ohne Abzug der dabei sowie bei andern Grundstücken gemeinschaftlich eingetragenen Rente und Pfarrabgaben zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserm Bureau 1 einzuschenden Taxe auf 954 rthl. 26 sgr. 8 pf. abgeschätzt ist, soll

am 4. April 1855 B. M. um 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Stolz den 12. Dezember 1854.

Königl. Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

99) Bekanntmachung. Das zum Nachlasse des Lieutenants a. D. v. Bonin gehörige, in den Pfannenschmieden belegene Wohnhaus No. 83 Catastri und 849 des Hypotheken-Buchs soll in dem

am 5ten Februar k. J. Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Kreisgerichtsrath Gochbe angesetzten Termine im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Colberg den 8. Dezember 1854.

Königliches Kreisgericht 2. Abtheilung.

100) Nothwendiger Verkauf. Das dem Gutsbesitzer Louis

Olberg gehörige, im Neustettiner Kreise belegene Gut Schönthal, abgeschätzt auf 14,124 rthl. 25 Sgr., soll

am 21. März 1855 Vormittags 10 Uhr
an ordentlicher Gerichtsstelle hieselbst refubhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserem Bureau 1 einzusehen.

Die ihrem zeitigen Aufenthaltsorte nach unbekannten Realgläubiger, Gebrüder Heinrich Karl Herrmann und Heinrich August Otto Olberg werden zu diesem Termine hiermit vorgeladen.

Neustettin den 9. September 1854.

Königliches Kreisgericht. 1. Abtheilung.

101) Nothwendiger Verkauf.

Königliches Kreisgericht 1. Abtheilung zu Lauenburg

Das der vermittelten Müller Werner gehörige Mühlengrundstück No. 17 zu Neuhoß (auch Julienshoß genannt) im Lauenburger Kreise, abgeschätzt auf 641 rthl. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Bureau 4 einzusehenden Taxe, soll

am 14ten April 1855 B. M. 11 Uhr
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

102) Nothwendiger Verkauf.

Königliches Kreis-Gericht zu Bütow, 1. Abtheilung,

den 6ten Dezember 1854.

Das unter unserer Gerichtbarkeit hieselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. 2 Fol. 577 No. 48 verzeichnete, Wohnhaus der Wittwe Voigt, gebornen Schmonke hier gerichtlich abgeschätzt zu 2009 Rthlr. 26 Sgr. 5 Pf. soll

am 30. März 1855 Vormittags 11 Uhr
an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

103) Freiwilliger Verkauf.

Das den Erben der Schumacher Peter Weyerschen Eheleute gehörige Haus No. 21 des Hypothekenbuchs hieselbst nebst Zubehör abgeschätzt auf 592 rthl. 11 Sgr. 3 pf., soll

am 20. März 1855 Vormittags 11 Uhr
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserm Bureau 2 einzusehen.

Rügenwalde den 15. Dezember 1854.

Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

104) Das der Stadt zugehörige ehemalige Rektorhaus in der Böttcher-

Straße No. 15 soll mit Zustimmung der Stadtverordneten und unter Vorbehalt der Genehmigung der Königlichen Regierung, in dem am 23. Februar fut. B. M. 11 Uhr zu Rathhause hieselbst vor dem Herrn Syndikus Borkenhagen anstehenden Termine öffentlich dem Meistbietenden verkauft werden, wozu wir Kauflustige hiemit einladen.

Esslin den 21. Dezember 1854.

Der Magistrat.

105)

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kreisgerichts-Commission 1 zu Tempelburg.

Die dem Bauern Christlieb Seefeldt gehörigen, zu Pielburg belegenen, im Hypothekenbuche unter No. 21 eingetragenen Grundstücke, 24 Morgen 102 [Ruthen groß, abgeschätzt auf 414 rthl. 5 sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen, in dem Bureau einzusehenden Tare sollen am 14. April cr. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

106) Die städtische Ziegelei wird auf Marien 1855 pachtlos und soll von da ab auf die nächsten drei Jahre anderweit verpachtet werden.

Geeignete Pacht Liebhaber werden aufgefordert, sich bis zum 1. März 1855 bei uns persönlich zu melden, um die Bedingungen mit uns zu vereinbaren.

Schivelbein den 30. Dezember 1854.

Der Magistrat.

107) Die Tabacie nebst Regelbahn und 4 Morgen großen Obst- und Gemüsegarten, sowie die Restauration des Louisenbades sind entweder zusammen, oder getheilt zu Marien d. J. zu verpachten.

Louisenbad den 4. Januar 55.

Geletneky.

Besitzer d. Louisenbades.

108) Zu Marien dieses Jahres wird der Krug zu Wustermwis pachtlos und soll von da ab auf 5 Jahre verpachtet werden.

Die näheren Bedingungen sind bei mir zu erfragen.

Wustermwis den 12. Januar 1855.

A. Schimmelpfennig.

109) Zum 1sten April d. J. werden die beiden Mühlen (Ober- und Untermühle) in Bartin pachtlos und sollen wiederum zusammen oder auch einzeln auf mehrere Jahre verpachtet werden. Die Obermühle würde sich sehr gut und leicht zu einer Dehlmühle einrichten lassen. Hierauf Reflektirende, welche gute Atteste beibringen und eine angemessene Caution stellen können, erfahren die weiteren Pachtbedingungen bei Unterzeichnetem.

Bartin den 5. Januar 1855.

v. Puttkammer, Major a. D.

110) Auf dem Dominium Schlenzig bei Schivelbein sollen am 26sten Januar d. J. von des Morgens 8 Uhr ab 230 Stamm Bauholz und Schneideblöcke gegen baare Bezahlung meistbietend verkauft werden. Die Bäume sind bereits abgestemmt und aufgemessen. Das Verzeichniß und die Laxe derselben kann zuvor in der Försterwohnung in Schlenzig eingesehen werden. Die Laxe ist das niedrigste Angebot für jeden Stamm.

111) Holztermine in Wisbuhr.

Dienstags und Freitags jeder Woche von 9 Uhr ab wird in Wisbuhr Bau-, Brenn- und Nutzholz aus freier Hand verkauft.

112) Bekanntmachung. Zur öffentlichen Ansthuung des auf 1300 rthl. veranschlagten Neubaus des Küster- und Schulhauses zu Lubben hiesigen Arrisses an den Mindestfordernden habe ich einen Termin auf

den 27. Januar 1855 Vm. 9 Uhr

im landrätthlichen Bureau hierselbst anberaunt, wozu ich Unternehmungslustige mit dem Bemerken hierdurch einlade, daß nach 12 Uhr Mittags neue Unternehmungslustige nicht mehr zugelassen, alle übrigen Bedingungen aber in dem Termin selbst werden bekannt gemacht werden. Auch können dieselben sowie der Anschlag nebst Zeichnung schon vorher in meinem Bureau eingesehen werden.

Rummelsburg den 4. Januar 1855.

Der Landrath (gez.) v. Puttkammer.

113) Ediktal-Citation.

Auf dem Bauerhose No. 8 in Drawehn Mühlenkampschen Antheils stehen vi decr. vom 7. Juni 1848 aus der gerichtlichen Schuldverschreibung der Bauer Christian Köhlerschen Eheleute vom 14. April 1847 Rubr. 3 No. 1 100 rthl. für den frühern Bauern Michael Friedrich Eggert in Curow eingetragen. Ueber die Schuld ist quittirt, das Dokument aber nicht zu beschaffen gewesen. Es werden daher Alle, welche an die zu löschende Post und das darüber ausgestellte Instrument als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Anspruch zu machen haben, aufgefordert, sich spätestens im Termine

den 16. April 1855 Vm. 11 Uhr

in unserm Gerichtslokale bei dem Kreisrichter Lütcher zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präkludirt, das Dokument für amortisirt erklärt und die Schuld im Hypothekenbuche gelöscht werden wird.

Publig den 30. Dezember 1854.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

114) Ediktal-Citation.

Auf dem Schulzenhose No. 1 und dem mit demselben vereinigten Bauer-

hose No. 4 zu Zerrin ist in Rubrica 3 No. 7 und 9 a aus dem notariellen Kaufcontracte vom 3. April 1843, den Cessionen vom 5. Oktober 1846 und 25. August 1847, sowie der Quittung vom 16. Mai und Cession vom 21sten Juni 1849 für die verehel. Ziegeleibesitzer Haack, Alwine geb. Strauch zu Zerrin ein Kapital von 1500 rthl. zu 5 pCent verzinslich, eingetragen, welches nach der Quittung vom 22. Juli d. J. bezahlt ist, und gelöscht werden soll. Da das hierüber ausgefertigte Hypothekendocument verloren gegangen ist, so werden alle diejenigen Personen, welche aus demselben als Eigenthümer, Cessionarien, Erben, Pfand- oder sonstige Inhaber irgend einen rechtlichen Anspruch ableiten, hierdurch aufgefordert, in dem am 23. Februar 1855 Vormittage 11 Uhr im Terminszimmer No. 8 vor dem Deputirten, Kreisrichter Roggatz, anstehenden Termine entweder persönlich oder durch gesetzlich zulässige Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre Rechte wahrzunehmen, widrigenfalls dieselben hiermit praeccludirt und die genannten Dokumente für amortisirt werden erachtet werden.

Bütow, den 3. November 1854.

Königliches Kreisgericht, 1ste Abtheilung.

115)

Ediktal-Citation.

Folgende Dokumente

1. die gerichtliche Schuldschreibung der Bauer Jeskeschen Eheleute de dato Pollnow den 9. Juli 1841 über 300 rthl. für den Rittergutsbesitzer v. Bonin vi decreti vom 10. Juli 1841 auf den Bauerhof Wusterwitz No. 3 eingetragen;
2. die gerichtliche Schuldschreibung des Bauer Jeske de dato Pollnow den 27. May 1845 über 100 rthl. für den Rittergutsbesitzer v. Bonin vi decreti vom 28. May 1845 auf den Bauerhof Wusterwitz No. 3 eingetragen,

sind verloren worden.

Alle diejenigen, welche auf die vorgezeichneten, bereits quittirten Forderungen und die darüber ausgestellten Dokumente als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber Anspruch zu machen haben, werden aufgefordert, sich spätestens in Termino

den 3. April 1855 B.M. 11 Uhr

in unserm Instruktionszimmer zu melden, widrigenfalls sie mit ihren etwaigen Realansprüchen auf das verpfändete Grundstück Wusterwitz No. 3 präcludirt werden, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird und die beiden Posten im Hypothekenbuch gelöscht werden sollen.

Schlawa den 2. Dezember 1854.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

116)

P r o c l a m a.

Am 26sten September 1853 ist hieselbst der Tuchmachermeister und Kaufmann Friedrich Mieler ohne Testament oder letztwillige Disposition verstorben. Die unbekannten Erben desselben werden aufgefodert, sich entweder schriftlich oder persönlich spätestens in dem auf

den 15ten May 1855 Vormitags 10 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine zu melden und ihr Erbrecht nachzuweisen, widrigenfalls der circa 500 rthl. betragende Nachlaß dem sich meldenden und legitimirenden Erben, beim Ausbleiben eines solchen aber als bonom vacans dem Fiscus verabsolgt werden wird, und der nach erfolgter Präklusion sich erst meldende nähere oder gleich nahe Erbe alle Handlungen und Verfügungen des bisherigen Inhabers der Erbschaft anerkennen und zu übernehmen schuldig, von ihm weder Rechnungslegung noch Ersatz der gehobenen Nutzungen zu fordern berechtigt, sondern sich lediglich mit dem, was alsdann noch von der Erbschaft vorhanden, zu begnügen verbunden sein soll.

Reep, den 28sten Juni 1854.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

117)

Oeffentliche Vorladung.

Am 9. Dezember 1852 ist zu Swinemünde die taubstumme Anne Louise Wilhelmine May ohne Descendenz und ohne Hinterlassung eines Testaments verstorben. Die zu dem Nachlaß der Verstorbenen, so weit er von deren Mutter Anna Marie Christine geborne Storch herrührt, Berechtigten sind bekannt, dagegen sind die Erben des Nachlasses, soweit er von dem Vater, dem zu Stettin am 18. August 1835 verstorbenen, angeblich aus Cöslin gebürtigen Pantoffelmachermeister Johann Heinrich May herrührt, unbekannt.

Auf den Antrag des Nachlaß-Curators, Rechts-Anwalt Heydemann werden die unbekannten Erben der Anna Louise Wilhelmine May von väterlicher Seite hierdurch aufgefordert, sich vor oder spätestens in dem

am 11. Oktober 1855 Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Kreisrichter Kolbe an ordentlicher Gerichtsstelle hieselbst anstehenden Termine schriftlich oder persönlich zu melden, widrigenfalls das von väterlicher Seite erworbene und nachgelassene Vermögen der ic. May den sich meldenden Erbinteressenten und nach Umständen als herrenloses Gut dem Fiscus zugesprochen und verabsolgt werden wird und die Erben, welche sich nicht gemeldet haben, mit ihren Ansprüchen werden präcludirt werden.

Stettin, den 15. Dezember 1854.

Königliches Kreis-Gericht, Abtheilung für Civil-Prozess-Sachen.

118) Dem Tagelöhner Friedrich Mux aus Gewiesen sind folgende Gegenstände:
1 Paar lange rindlederne Stiefeln,

2 Taschen-Messer mit Hörnerner und eins mit eiserner Schaale,
1 neuer Haarkamm von Horn, 2 desgleichen von Elfenbein
und eine Wintermütze

als muthmaßlich auf dem am 27. November v. J. zu Briesen abgehaltenen
Markte gestohlen, abgenommen worden.

Die resp. Eigenthümer werden hiermit aufgefordert, schleunigst sich bei der
unterzeichneten Behörde zu melden.

Pütow, den 5. Januar 1855.

Königliche Staats-Anwaltschaft.

In Vertretung. Schilling.

119) Am 29. Dezember d. J. Nachmittags 3 Uhr ist auf hiesiger Straße
durch den 8 Jahr alten Sohn des Handelsmanns Nathan Fabian eine Preuß.
Banknote über 25 rthl. gefunden worden. Der Verlierer wird hierdurch aufge-
fordert, sich spätestens in Termino den 15. Februar cr. Vormittags 11
Uhr als solcher auszuweisen, weil sonst der Zuschlag an den Finder erfolgen
wird.

Callies den 30. Dezember 1854.

Königl. Kreis = Gerichts = Commission.

120)

P r o c l a m a.

Folgende Auseinandersetzungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht,
weil die Legitimation der Interessenten durch Vorlegung von Hypotheken-Schei-
nen nicht hat geführt werden können, und zwar:

1. im Fürstenthumer Kreise:

- a) die Ablösung der Servitut-Berechtigungen von Gr. Satspe und Neckow,
- b) die Hütungs-Ablösung von Gr. Streiß,
- c) die Reallasten-Ablösungen von:

Bauerhusen Königlichen Antheils und Klein Moellen,

2. im Lauenburger Kreise:

die Ablösung der Reallasten von Schimmeritz a und von Carlsruhe,

3. im Rummelsburger Kreise:

- a) die Servitut-Ablösung zwischen Treblin, Poberow und Zettin im Pobe-
rowschen Bruche,
- b) die Reallasten-Ablösung von Hochow,

4. im Schlawer Kreise:

die Reallasten-Ablösung der Büdner, Erbpächter und Parzellenbesitzer
zu Alt-Warschow,

5. im Stolper Kreise:

- a) die Gemeinheittheilungen von: Gieseitz, Muttrin und Zezenow,
- b) die Waldweide-Ablösung von Carwen,
- c) die Reallasten- und Servitut-Ablösung von Schwepkow,

d) die Reallasten-Ablösungen von:

Gaß, Sorchow, Weitenhagen und Zechlin.

Alle unbekannte Lehns-Agnaten, Wiederkaufsberechtigte, Anwärter und zur Mitnuzung berechnigte unmittelbare Theilnehmer, welche bei den vorbemerkten Auseinandersetzungen ein Interesse zu haben vermeinen, insbesondere der nächste von den in die Lehns- und Successions-Register eingetragenen und ihrem Auf-enthalte nach unbekannten Agnaten:

1. des v. Münchow'schen Geschlechts — wegen des Lehnsgutes Gr. Satspe, Fürstenthumer Kreises,
2. des v. Puttkammer'schen Geschlechts — wegen des Lehnsgutes Treblin, Rummelsburger Kreises,
3. des v. Lettow'schen Geschlechts — wegen des Lehnsgutes Nochow, desselben Kreises,
4. des v. Belowschen Geschlechts — wegen des Lehnsgutes Gaß, Stolper Kreises,

welche Güter zur Zeit theils außer dem Lehnsgange, theils wiederkäuflich be-
sessen werden, und theils im Besitze von nicht mit lehnsfähiger Descendenz ver-
sehener Agnaten sind, werden hiermit aufgefordert, sich in dem
am 1. März d. J. Vormittags 11 Uhr

vor dem Regierungs-Rath Sauerhering in unserm Geschäfts-Büreau anstehenden
Termine zu melden und ihre Erklärung darüber abzugeben, ob sie bei Vorlegung
des Auseinandersetzungsplanes zugezogen sein wollen, widrigenfalls sie die be-
treffende Auseinandersetzung, selbst im Falle einer Verletzung gegen sich gelten
lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden
können.

Stargard, den 11. Januar 1855.

Königliche General-Commission für Pommern.

Bauer.

121) B e k a n n t m a c h u n g. Königl. Kreis-Gerichts-Commission zu
Zanow. Der Mühlenbesitzer Carl Wilhelm Gacdtke zu Erentthin und die Wilhelm-
mine Kühl aus Rügenwalde, welche ihren Wohnsitz in Erentthin aufschlagen wol-
len, haben laut gerichtlichen Vertrages vom 30. November d. Js. in der von
ihnen einzugehenden Ehe die Gütergemeinschaft ausgeschlossen.

Zanow, den 11. Dezember 1854.

122) B e k a n n t m a c h u n g.

Der Kanzlei-Gehülfe Wilhelm Heinrich August Gensz und die Caroline
Friederike Wilhelmine Schneider hieselbst, haben in der von ihnen einzugehen-
den Ehe die Gütergemeinschaft ausgeschlossen.

Belgard den 14. Dezember 1854.

Königliches Kreisgericht, 2. Abtheilung.
2

123) Bekanntmachung. Der Dekonom Friedrich Wilhelm Gustav Plath aus Altmuhrow und dessen Braut Henriette Christine Kamp, Tochter des Schulzenhofsbesizers Gottlieb Kamp aus Hammer, haben mittelst Vertrages vom 30. November und Erklärung vom 6. Dezember d. J. die Gütergemeinschaft in der von ihnen einzugehenden Ehe ausgeschlossen.

Tempelburg den 18. Dezember 1854.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

124) Bekanntmachung. Der Schuhmacher Johann Reinke von hier und dessen Braut die unverehelichte Christine Schmitz aus Rehbofschagen haben vor Eingehung ihrer Ehe mittelst gerichtlichen Vertrages vom 22. v. Mts. die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Rügenwalde den 31. Dezember 1854.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

125) Der Gutsbesizer Breyer beabsichtigt auf seinem Gute Labuhn die Anlegung einer Brauntweinkrennerei, wie dies die in meinem Bureau ausliegende Zeichnung und Beschreibung darthun. Ich bringe dies Vorhaben in Gemäßheit des §. 29. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 zur öffentlichen Kenntniß und fordere alle diejenigen, welche gegründete Einwendungen gegen die Anlage zu haben vermeynen, hiermit auf, solche, soweit sie nicht privatrechtlicher Natur sind, bei mir innerhalb 4 Wochen präclusivischer Frist anzubringen. Es nimmt diese Frist ihren Anfang mit dem Tage des Erscheinens des diese Bekanntmachung enthaltenden Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Coblen.

Stolp, den 9. Januar 1855.

Der Landrath. von Gottberg.

126) Bekanntmachung. Die hiesige Bürgermeisterstelle soll mit dem 1. April d. J. anderweitig besetzt werden; das Gehalt beträgt 300 rthl. Die Wahl erfolgt auf 12 Jahr. Qualifizierte Bewerber werden aufgefordert, ihre Gesuche und Atteste unserm Vorsteher Herrn Kaufmann Kiechhöfer bis spätestens den 10. Februar franco zu übersenden.

Callies den 8. Januar 1855.

Die Stadtverordneten.

127)

Annonce.

Ein militärfreier, unverheiratheter und erfahrener Deconomie-Inspettor sucht zu Marien d. J. ein Engagement auf einem großen Gute. Hierauf Reflektirende wollen gefälligst ihre Adresse der Redaction dieses Blattes einreichen.

128) Ein tüchtiger Ziegler findet für mehrere Sommer lohnende Beschäftigung in Jassen — Bütower Kreises.

129) Feuerversicherungsbank für Deutschland zu Gotha.

Den Theilnehmern der Feuerversicherungsbank f. D. zu Gotha wird hierdurch vorläufig zur Anzeige gebracht, daß es, ungeachtet des großen Brandunglücks zu Memel am 4. und 5. Oktober und anderer bedeutenden Brandschäden des vergangenen Jahres; dennoch keines Nachschusses bedarf, sondern daß der Rechnungsabschluß für 1854 noch einen Ueberschuß herausstellen wird, der jedoch, weil er unter 5 Procent bleibt, nach §. 8. der Bankverfassung in diesem Jahre nicht zur Vertheilung kommt, sondern der Einnahme des Jahres 1855 hinzugeschrieben wird.

Der Rechnungsabschluß für 1854 selbst wird sobald als möglich fertigigt und den Banktheilnehmern vorgelegt werden.

Zur Vermittelung von Versicherungen bei der Feuerversicherungsbank f. D., welche durch ihre Leistungen im vergangenen Jahre ihre Sicherheit von neuem bewährt hat, bin ich stets bereit.

Esslin, d. 12. Januar 1855.

C. F. Spattsched.

130)

Berichtigung.

Von allen Seiten erfahre ich, daß die Zeitungsannoncen über die Handels-Societät zwischen mir und dem Herrn H. J. Dünwald dahin ausgelegt worden sind, als sei meine Firma erloschen.

Ich erkläre hiermit, daß mein Handlungshaus unter der Firma von

J. F. Poppe u. Co.

ganz in derselben Art wie bisher für meine alleinige Rechnung fortgesetzt wird, und jenes Erlöschen nur auf das frühere Sozietäts-Verhältniß mit Herrn H. J. Dünwald Bezug hat. —

Die Vertretung meines Hauses unter der Firma von J. F. Poppe u. Co. hat Herr Wilhelm Segler in Esslin übernommen, und bitte ich, wenn es den Herren Landwirthen bequemer ist, die mir zugebachten Bestellungen dahin zu übertragen, woselbst Preis-Courante und Anweisungen über Mais, Guano, Chili-Salpeter zu erhalten sind.

Berlin den 6. Januar 1855.

Johann Friedrich Poppe.

131) Aus den berühmtesten Fabriken Leipzigs empfang eine neue Sendung Pianino und Tafel-Piano-Forte und verkauft dieselben zu Fabrikpreisen
Esslin u. Colberg den 9. Januar 1855. Reiser.

132) Ein bauerhaft gearbeiteter, eleganter mahagoni Salon-Flügel ist bei mir zu dem billigen Preise von 150 rthl. zum Verkaufe aufgestellt.
Esslin den 10. Januar 1855. Reiser.

133) Gute gerissene Daunen und Federn habe ich wieder erhalten.
 Von den gereinigten Gewichtsmaßen habe ich noch eine Parthie abzulassen.
 S. Grünwald.

134) Eine große Auswahl farbiger seidener Zeuge der modernsten Stoffe habe ich in Commission übernommen, und kann daher solche bedeutend billiger verkaufen, als wenn ich selbst ein großes Lager führte. Die Muster liegen bei mir zur Ansicht, und bin ich überzeugt, daß es einem geehrten Publikum gewiß willkommen sein wird, nach seinem Geschmacke wählen zu können. — Von schwarzen Taffel's in verschiedenen Breiten habe ich wieder eine Sendung erhalten.
 S. Grünwald in Cöslin.

135) Mais - Cultur.

In Vertretung der Herren J. F. Poppe u. Comp. in Berlin benachrichtige ich die Herren Landwirthe ergebenst, daß dieselben bedeutende Zufuhren von weißem und gelbem Pferdejahn Saat-Mais so wie rundem Riesen-Mais aus neuer Erndte von Amerika unterwegs haben.

Ich fordere das landwirthschaftliche Publikum auf, die Aufträge baldigst bei mir niederzulegen und verspreche ich rechtzeitige Lieferung zu billigerem Preise wie im vorigen Jahre.

Coeslin den 1. Januar 1855.

Wilhelm Segler.

136) Beste frische Rappfuchen empfehlen billigt

Wilhelm Vergande in Cöslin und
 S. Vallentin in Belgard.

137) Auf dem Gute Theresienhof bei Publig sind weißblühende frühe Scatterbsen. (Hasselburger) zu verkaufen.

138) In allen Buchhandlungen ist zu haben:

Die Heilung durch Eisenfeilspäne.

Eine Entdeckung der neuesten Zeit. Zum Heil der Menschheit herausgegeben von M. J. R. Zweite gänzlich umgearbeitete und mit neuen Erfahrungen und Attesten der Geheilten bereicherte Auflage. Cöslin, Hendes. Brosch. in Umschlag mit 2 Abbildungen 10 Sgr.

Die Wirkungen des Elektro-Magnetismus bei rheumatischen Leiden sind bekannt, nicht aber, wie man sich dies Heilverfahren billig, bequem und für alle Zeiten auf die wirksamste Weise, sowohl auf trockenem, als auf flüssigem Wege verschaffen kann. Dazu enthält diese kleine Schrift in anspruchloser Sprache eine wahrhafte und klare Anweisung, die sich auf die überraschendsten Resultate

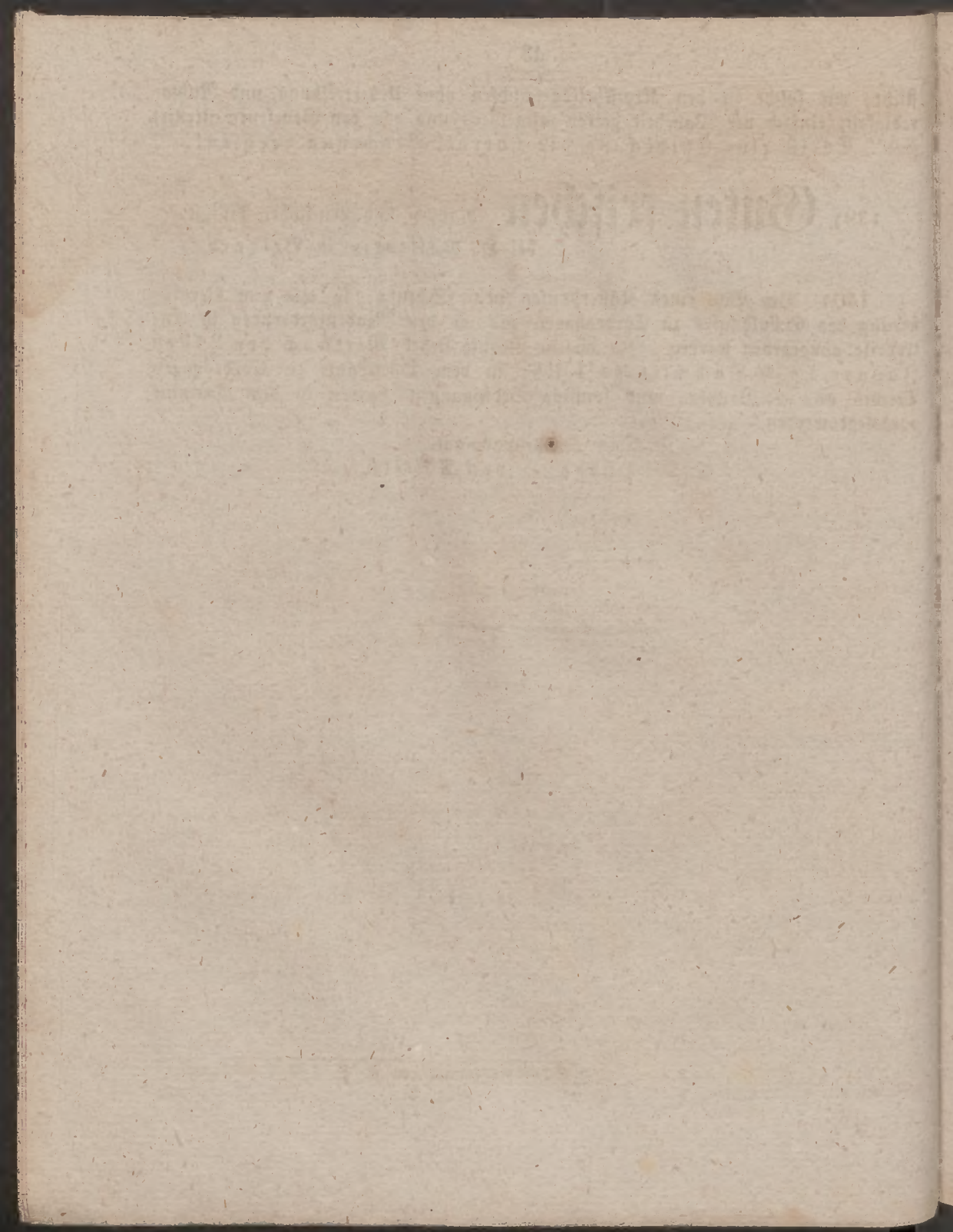
stügt, wie solche in den Krankheitsgeschichten ohne Uebertreibung und Ruhmredigkeit, einfach der Wahrheit getreu mitgetheilt und von den Genesenen attestirt sind. Es ist eine Entdeckung die überall Beachtung verdient!

139) **Guten frischen** Rapps- und Leinkuchen billigt
bei H. Vallentin in Belgard.

140) Der Bau eines Rüsterhauses nebst Scheune, so wie eine Vergrößerung des Schulhauses zu Cordeshagen soll an den Mindestfordernden in Entreprise ausgegeben werden. Zu diesem Behufe steht Mittwoch den 31sten Januar 1855 Nachmittags 1 Uhr in dem Schulhause zu Cordeshagen Termin an. — Bauplan und sonstige Bedingungen werden in dem Termine vorgelegt werden.

Das Kirchenpatronat.

C. W. Häbge. von Thielen.



A m t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Cöslin.

N^o 4.

Cöslin, den 24. Januar 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. der Königl. Regierung.

No. 31)

Bekanntmachung

des Präklusivtermins zum Umtausch der Königl. Preussischen Darlehnskassenscheine vom Jahr 1848.

Den Umtausch
der Darlehns-
kassenscheine
vom J. 1848
betr.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335). sind durch unsere Bekanntmachungen vom 2. Dezember v. J., 2. März und 15. Juni d. J. die Inhaber Königlich Preussischer Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 aufgefordert worden, dieselben gegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthe entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Dranienstraße No. 92 oder in den Provinzen bei den Regierungen-Haupt-Kassen und den von den Königl. Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin

auf den 15. Mai 1855

hierdurch anberaumt.

Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preussische Darlehnskassenscheine ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen und die bis dahin nicht umgetauschten Darlehnskassenscheine werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jeder, welcher Darlehnskassenscheine besitzt wird daher zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert, dieselben bei Zeiten und spätestens bis zum 15. Mai 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin den 15. Oktober 1854.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

gez. Natan. Rolke. Wamet. Nobiling.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch wiederholt mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die sämmtlichen Königlich-kreis-Steuer-Kassen von uns ermächtigt sind, den Umtausch der bei ihnen vorgezeigten Darlehnskassenscheine gegen neue Kassenanweisungen zu bewirken.

Coeslin, den 11. Januar 1855.

Königliche Regierung.

Die Klassen- und Gewerbesteuer-Reklamationen und die Refursgesuche betr.

32) Da die Klassen- und Gewerbesteuer-Rollen pro 1854 den Herrn Landrätthen resp. den Magisträten zur Publikation bereits zugegangen sind, so machen wir die Betheiligten darauf aufmerksam, daß die gegen die festgesetzten Steuersätze etwa zu erhebenden Beschwerden einzelner Steuerpflichtigen unfehlbar während der ersten drei Monate nach Bekanntmachung der Hebe-Rollen, und zwar in Betreff der Klassensteuer und hinsichtlich der Gewerbesteuer in allen Ortschaften der vierten Abtheilung bei dem Landrath des Kreises, in Ansehung der Gewerbesteuer in den Städten der zweiten und dritten Abtheilung aber bei den Magisträten angebracht, später eingehende aber unberücksichtigt zurückgewiesen werden müssen.

Die etwa gegen diese gesetzliche Bestimmung bei uns, jedoch rechtzeitig eingehenden Reklamationen werden nach §. 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 zunächst ohne weitere Bescheidung an die kompetenten Behörden abgegeben werden.

Refurs-Gesuche gegen die von uns auf Klassen- und Gewerbesteuer-Reklamationen erlassenen Entscheidungen, sind, insofern sie sich auf die Klassensteuer und auf die Gewerbesteuer in den Ortschaften der vierten Abtheilung beziehen, dem Landrathe, sofern sie die Gewerbesteuer in den Städten der drei ersten Abtheilungen betreffen, dem Magistrate einzureichen.

Die Refursgesuche müssen übrigens bei Vermeidung der Zurückweisung innerhalb der im §. 3 des Gesetzes vom 18. Juni 1840 vorgeschriebenen Präklusivfrist von 6 Wochen nach Empfang des Bescheides angebracht werden, und sind denselben die Reklamations-Bescheide jedesmal beizufügen. Bei uns eingehende Refursgesuche werden gleich den Reklamationen den kompetenten Behörden zugefertigt.

Coeslin, den 18. Januar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Die bei der letzten Ersatz-Aushebung berücksichtigten Militairpflichtigen betr.

33) In Gemäßheit des §. 74 der Ersatz-Instruktion vom 30. Juni 1817 und der ministeriellen Bestimmung vom 3. Mai 1820 sind die Listen der bei der letzten Ersatz-Aushebung in Betracht der für sie sprechenden Berücksichtigungs-Gründe einstweilen zurückgestellten Militairpflichtigen in den Geschäfts-Lokalen der Königlich Landraths-Ämter

öffentlich ausgehängt worden und können daselbst von Jedermann eingesehen werden.

Coeslin, den 20. Januar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

34) Die Königlichen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Verbot von Medicinal-Angelegenheiten und der Finanzen haben sich veranlaßt gefunden, das bisher bestandene Verbot der Einbringung

der Altonaer Wunder-Essenz

- Langenschen Pillen und

- Moellerschen Fiebertropfen

in die Preussischen Staaten für die nächsten 5 Jahre zu erneuern, und dieses Verbot auch auf den sogenannten Rob de Boyreau L'asecteur des Dr. Girandeaude de St. Gervais zu Paris auszudehnen, was wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Coeslin, den 12. Januar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

II. anderer Behörden.

35) Auf der Greifswalder Die wird in Stelle der jetzt vorhande- Betrifft die nen Leuchtbaake ein Leuchthurm gebaut und der Bau, soweit sich dies Veränderung im Voraus übersehen läßt, so frühzeitig beendigt werden, daß das neue des Leuchtfeuers auf der Leuchtfeuer auf demselben im Spätsommer 1855 in Wirksamkeit gesetzt Greifsw. Die werden kann. Eine specielle Beschreibung desselben wird zu seiner Zeit veröffentlicht werden.

Stralsund den 9. Dezember 1854.

Königliche Regierung.

(gez.) Brandt von Lindau.

36) Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 2. April 1852 Waarencon- bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Waaren=Controle betr. im Binnenlande im Königreich Hannover in Bezug auf Branntwein in den Haupt-Amts-Bezirken Münden, Hannover, Hildesheim, Celle und Osnaabrück, und in Beziehung auf Zucker in den Landdrostei-Bezirken Stade und Lüneburg sowie in den Grafschaften Hoya und Diepholz wieder eingeführt worden ist.

Stettin den 11. Januar 1855.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

In Stellvertretung

(gez.) Schmidt.

37) Öffentliche Vorladung.

Alle diejenigen unbekannten Gläubiger, welche vermeinen, an die unbek. Milli- Rassen der nachbenannten Truppentheile und Verwaltungs-Behörden aus tair-Rassen irgend einem Rechtsgrunde Forderungen aus dem Jahre 1854 erheben zu Gläubiger.

können, werden hierdurch aufgefordert, ihre diesfälligen Ansprüche binnen 3 Monaten und spätestens bis

zum 15. Mai d. J.

unter Beifügung der nöthigen Beweismittel bei der unterzeichneten Intendantur anzumelden, widrigenfalls sie sich die aus der Nichtanmeldung entstehenden Nachtheile selbst beizumessen haben.

1. 2tes combinirtes Reserve-Bataillon und die demselben attachirte Straffsektion,
2. 5tes Husaren-Regiment (Blüchersche Husaren) und dessen Lazareth,
3. 3te 12psdige Batterie
3te und 4te 6psdige Batterie
7psdige Haubitze-Batterie
3te Festungs-Compagnie } 2ten Artillerie-Regiments,
4. 2tes und 3tes Bataillon 9. Landwehr-Regiments,
5. 2tes und 3tes Bataillon 21. Landwehr-Regiments,
6. 5tes Landwehr-Husaren-Regiment,
7. Königliche Garnisonverwaltung und Garnison-Lazareth zu Colberg,
8. Magistratualische Garnisonverwaltungen und Königliche Garnison-Lazareth zu Belgard, Coeslin, Schlawe und Stolz; Cantonnements-Lazareth zu Coerslin,
9. Magistratualische Garnisonverwaltungen zu Coerslin, Schivelbein und Neustettin,
10. Proviant-Amt zu Colberg,
11. Magazindepotverwaltungen zu Cörlin, Stolz, Schlawe u. Belgard,
12. Invalidenhaus zu Stolz,
13. Artillerie-Depot zu Colberg,
14. Garnison-Schule daselbst,
15. Festungs-Dotirungs-
Festungs-Revenüen-
Extraordinaire Festungs-Bau } Kassen daselbst,
16. Kasse des Belagerungs-Lazareth-Depots daselbst.

Stettin den 14. Januar 1855.

Königliche Intendantur des 2. Armee-Corps.

38) Folgende Bekanntmachung:

Die Vorschrift des Gesetzes über das Postwesen vom 5. Juni 1852, §. 35 No. 3 (Staats-Anzeiger No. 144 Seite 849), wonach mit dem 4fachen Betrage des Porto, jedoch niemals unter einer Gelbbuße von 5 rthl. bestraft wird, wer Briefe oder andere Gegenstände, für welche ein höheres Porto zu entrichten ist, unter andere Sachen verpackt, welche nach einer geringeren Tare befördert werden — findet noch nicht überall die erforderliche Beachtung. Sehr häufig wird ge-

Verbot,
schriftl. Mit-
theilungen in
Postpakete zu
verpacken.

gen dieselbe, wie sich in zahlreichen, bisher zur Sprache gekommenen einzelnen Fällen ergeben hat, besonders dadurch gefehlt, daß schriftliche Mittheilungen, welche zu Packetsendungen gehören, namentlich Rechnungen, Verzeichnisse, Briefe u. nicht als Einschlüsse der betreffenden Packetadressen, resp. nicht als Begleitbriefe der Päckete aufgeliefert, sondern in die Päckete selbst verpackt, mit letzteren aber nur leere Adressen zur Post gegeben werden.

Das correspondirende Publikum wird deshalb zur Vermeidung von Straffestsetzungen, auf das gesetzliche Verbot, schriftliche Mittheilungen irgend einer Art, auch wenn sie in einem einfachen Briefe bestehen, einer Packetsendung beizupacken, mit dem Bemerkn aufmerksam gemacht, daß das tarismäßige Packetporto nach S. 1. des Gesetzes vom 2. Juni 1852 (Staats-Anzeiger No. 131 Seite 765), das Porto für einen einfachen, die betreffende Packetsendung begleitenden Brief in sich schließt.

Berlin, den 20. Juni 1853.

General = Post = Amt.

wird hiemit wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Esslin, den 20. Januar 1855.

Königliche Ober = Post = Direktion.

39) Bei der hiesigen Ober = Post = Direktion lagern folgende Gegen = Aufforderung.
stände, deren Eigenthümer bisher nicht zu ermitteln gewesen sind:

1. ein blau-seidenener Sonnenschirm
 2. eine schwarz lederne Schulmappe
 3. eine Cigarren-Pfeife
- im September v. J. in der Passagier = Stube in Stolp aufgefunden;
4. ein weiß und schwarz wollener Shwal
 5. ein kleines messingnes Schloß
- im Oktober v. J. in der Passagier = Stube in Colberg aufgefunden;
6. ein blau seidener Damen = Hut
 7. ein gelber Rohrstock
 8. ein schwarz seidenes Tuch
- im Oktober v. J. in der Passagier = Stube in Zuckers aufgefunden.

Die resp. Eigenthümer dieser Gegenstände werden zu deren Empfangnahme im Bureau der Ober = Post = Direktion mit dem Bemerkn aufgefordert, daß wenn dieselben sich innerhalb 4 Wochen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, nicht melden sollten, die Gegenstände zum Besten des Post-Armen-Fonds zur öffentlichen Versteigerung gelangen werden.

Esslin, den 14. Januar 1855.

Königl. Ober = Post = Direktion.

Betr. Straf-
Urtheile.

40)

Bekanntmachung.

Nachstehende in dem Zeitraume vom 1. Oktober bis Ende Dezember 1854 von den Königlichen Gerichten des diesseitigen Departements gefällte resp. rechtskräftig gewordene Strafurtheile:

No. Nr.	Vor- u. Zunamen, Stand u. Wohnort des Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
------------	--	------------------------------------	--	------------------

I. Bei dem Königl. Kreisgerichte zu Colberg.

1	Zirmer, August, Knecht aus Neu- tramm	schwerer Diebstahl	17. Oktober 1854	2 Jahre Zuchthaus u. Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre.
2	Hollweg, Therese, unverehelichte aus Colberg	ein schwerer und drei einfache Dieb- stähle	I. Instanz den 28. November 1854 II. Instanz den 20. Dezember 1854	2 Jahre und 3 Mo- nate Zuchthaus u. Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre.

II. Bei dem Königl. Kreis- und Schwurgericht zu Neustettin.

3	Krause, Friedrich, Tagelöhner aus Osterfelde	zwei einfache Dieb- stähle im zweiten Rückfalle	I. Instanz den 19. September 1854 II. Instanz den 22. November 1854	3 Jahre Zuchthaus und Stellung un- ter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre.
4	Großmann, Fried- rich Wilhelm, Af- ferbürger aus Lempelburg	schwerer Diebstahl	12. Dezember 1854	2½ Jahre Zucht- haus und Stel- lung unter Poli- zeiaufsicht auf 3 Jahre.
5	Nehls, August, Knecht aus Gün- tershagen	einfacher Diebstahl im zweiten Rück- falle	12. Dezbr. 1854	3 Jahre Zuchthaus und Stellung un- ter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre.
6	Ott, August, Ein- lieger aus Zicker	schwere Körperver- letzung	Urteil d. Schwur- gerichts den 9. Oktbr. 1854	2 Jahre Zuchthaus.

No. Kf.	Vor- u. Zunamen, Stand u. Wohnort des Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
7	Wollschläger, Carl, Tagelöhner in Bramstädt	schwerer Diebstahl	Urteil d. Schwur- gerichts den 9. Oktbr. 1854	2 Jahre und 6 Mo- nate Zuchthaus u. Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre.
8	Heinecke, Caroline, unverehelichte aus Jastrow	ein schwerer und zwei einfache Dieb- stähle im zweiten Rückfalle	Urteil d. Schwur- gerichts den 16. Oktober 1854	6 Jahre Zuchthaus und Stellung un- ter Polizeiaufsicht auf 6 Jahre.
9	Schueler, Ernst Friedrich, Tage- löhner aus Grün- berg bei Falken- burg	zwei mit Gewalt auf Befriedigung des Geschlechts- triebes gerichtete Handlungen	Urteil d. Schwur- gerichts vom 17. Oktober 1854	3 Jahre Zuchthaus.
10	Jordan, Friedrich Wilhelm, Tage- löhner zu Neu- braheim	schwerer Diebstahl im ersten Rück- falle	Urteil d. Schwur- gerichts den 18. Oktober 1854	4 Jahre Zuchthaus u. Stellung unter Polizeiaufsicht auf 4 Jahre.

III. Bei dem Königl. Kreisgericht zu Dramburg.

11	Roeypp, Herrmann Theodor, aus Dramburg	schwerer Diebstahl	2. Oktbr. 1854	2 Jahre Zuchthaus u. Stellung unter Polizeiaufsicht auf 1 Jahr.
----	--	--------------------	----------------	--

IV. Bei dem Königl. Kreis- und Schwurgericht zu Cöslin.

12	Roeller, Wilhelm Johann Gottlieb, Schuhmachergesell aus Schwessin	neuer einfacher Diebstahl	I. Instanz den 3. Oktober 1854 II. Instanz den 25. Oktober 1854	3 Jahre Zuchthaus u. Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre.
13	Schumacher, Wil- helm, Eigenthü- mer aus Schmol- lenhagen	ein einfacher und ein schwerer Dieb- stahl	I. Instanz den 10. Oktober 1854 II. Instanz den 1. Novbr. 1854	2½ Jahre Zucht- haus und Stel- lung unter Poli- zeiaufsicht auf 3 Jahre.

No. Sf.	Vor- u. Zunamen, Stand u. Wohnort des Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
14	Milbes, August, Schneidermeister aus Rügenwalde	Urkundenfälschung	Urteil d. Schwur- gerichts vom 28. Oktober 1854	3 Jahre Zuchthaus und Geldbuße von 100 rth., im Un- vermögensfalle noch 3 Monate Zuchthaus.
15	Wiedenhaupt, Jo- hann, Kohlen- schweler aus Burz- laff	wissentliche Befrä- tigung eines fal- schen Zeugnisses mit einem Eide	Urteil d. Schwur- gerichts vom 27. Oktober 1854.	2 Jahre Zuchthaus.
16	Melchert, Carl Au- gust, ehemal. Tam- bour, jetziger Ar- beitsm. a. Göslin	drei schwere Dieb- stähle im ersten Rückfalle	desgl.	3 Jahre Zuchthaus u. Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre.
17	Ruck, Johann, Knecht aus Bub- litz	schwerer Diebstahl im ersten Rück- falle	desgl. vom 23. Oktober 1854	2 1/2 Jahre Zucht- haus u. Stellung unter Polizeiaus- sicht auf 3 Jahre.
18	Becker, Heinrich Ludwig, Tischler- meister aus Göslin	vorsätzliche Brand- stiftung	desgl. vom 24. Oktober 1854	10 Jahre Zucht- haus.
19	Neumann, Ludwig, Schlosser aus Col- berg	Münzfälschung	desgl. vom 28. Oktober 1854	5 Jahre Zuchthaus u. Stellung unter Polizeiaufsicht auf gleiche Dauer.
20	Neumann, verhe- lichte Schlosser, Caroline geborne Kieck aus Colberg	wissentliche Heraus- gabung falschen Metallgeldes	desgl.	desgl.
21	Doerge, Johann Gottlieb, Knecht aus Mehlgast bei Schloppe	unbefugte Beile- gung eines ihm nicht zukommenden Namens, so wie ein neuer schwerer und ein neuer ein- facher Diebstahl	desgl. vom 23. Oktober 1854. Urteil des Obertribunals vom 13. Dezbr. 1854	7 Jahre Zuchthaus u. Stellung unter Polizeiaufsicht auf 10 Jahre.

No. Nr.	Vor- u. Zunamen, Stand u. Wohnort des Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
------------	--	------------------------------------	--	------------------

V. Bei dem Königl. Kreisgericht zu Belgard.

22	Namm, Caroline, unverehelichte, genannt Böhnke aus Cluß bei Za- now, jetzt in Thu- row, Neustettiner Kreis	drei einfache Dieb- stähle im dritten Rückfalle, wieder- holte Beilegung eines falschen Na- mens und wieder- holte Fälschung von Dienstentlas- sungscheinen	9. Novbr. 1854	4 Jahre Zuchthaus u. Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre.
----	--	---	----------------	---

VI. Bei dem Königl. Kreis- und Schwurgericht zu Stolp.

23	Garbe, Gottfried Ludwig, Knecht aus Labüßow	schwerer Diebstahl	2. Novbr. 1854	2 Jahre Zuchthaus u. Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre.
24	Fischer, Carl Julius Eduard, Knecht aus Wobesche	Diebstahl im drit- ten Rückfalle	16. November 1854	4 Jahre Zuchthaus u. Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre.
25	Past, Peter, Tage- löhner aus Carzin	schwerer Diebstahl im Rückfalle	Urteil d. Schwur- gerichts vom 26. September 1854	2 Jahre u. 1 Mo- nat Zuchthaus u. Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre.
26	Peter, Herrmann Heinrich Carl, Maurerhandlan- ger aus Stolp	schwerer Diebstahl im zweiten Rück- falle	desgl. vom 25. Septbr. 1854.	5 Jahre Zuchthaus u. Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre.
27	Pioch, Ferdinand, Sattler aus Lang- böse	Münzfälschung	desgl. vom 26. Septbr. 1854	desgl.
28	Baumgart, Paul Matthias, Knecht aus Al. Pomeiske	vorsätzliche schwere Körperverletzung, welche den Tod ei- nes Menschen zur Folge hatte	desgl. vom 29. Septbr. 1854	10 Jahre Zucht- haus.

No. St.	Vor- u. Zunamen, Stand u. Wohnort des Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
29	Kapischke, ehemali- ger Post-Expedi- teur aus Gremer- bruch	Unterschlagung von Gelbern, die er in amtlicher Eigen- schaft empfangen u. unrichtige Füh- rung der Bücher in Beziehung auf die- se Unterschlagung, sowie Beiseiteschaf- fung einer durch die zuständige Behörde gegen ihn gepfän- deten Sache	Urteil d. Schwur- gerichts vom 25. September 1854	3 Jahre Zuchthaus.
30	Filar, Heinrich Abolph, Kamm- macherlehrling zu Stolz	Nothzucht	desgl. vom 30. Septbr. 1854	2 Jahre Zuchthaus.
31	Albrecht, Johann Friedrich, Arbeits- mann zu Stolz	desgl.	desgl.	desgl.
32	Daehn, Ernst Gott- fried, Maurergesell aus Nabrense	zwei schwere Dieb- stähle im ersten Rückfalle	desgl. vom 27. Septbr. 1854. Urteil des Obertribunals vom 1. Novbr. 1854	9 Jahre Zuchthaus u. Stellung unter Polizeiaufsicht auf 10 Jahre.

VII. Bei dem Königl. Kreisgericht zu Lauenburg.

33	Herbon, Carl, Knecht aus Eurow	schwerer Diebstahl	25. Oktbr. 1854	2 Jahre Zuchthaus u. Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre.
34	Staschke, August, Tagelöhner aus Groß Podel	schwerer und ein- facher Diebstahl	29. Novbr. 1854	2 Jahre u. 1 Mo- nat Zuchthaus u. Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre.

Nr.	Vor- u. Zunamen, Stand u. Wohnort des Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafe.
35	Ritter, Friederike, unverehelichte, aus Neuendorf	schwerer Diebstahl	29. Novbr. 1854	2 Jahre Zuchthaus, Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Eh- renrechte u. Stel- lung unter Poli- zeiaufsicht beides auf 3 Jahre.
36	Voraff, Ludwig, Tagelöhner aus Quartlow	einfacher Diebstahl im 3ten Rückfalle	29. Novbr. 1854	2 Jahre Zuchthaus u. Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre.
37	Taube, Joseph, Ar- beitsmann aus Obergau bei Puzig	schwerer Diebstahl im zweiten Rück- falle	I. Instanz den 29. August 1854 II. Instanz den 1. Novbr. 1854	2 Jahre Zuchthaus u. Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre.

VIII. Bei dem Königl. Kreisgericht zu Bütow.

38	Maroz, Christian, Schneider aus Bernsdorff	einfacher Diebstahl im zweiten Rück- falle	7. Oktober 1854	2 Jahre Zuchthaus u. Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre.
39	Kath, Johann, Knecht aus Schar- nig	zwei wiederholte schwere Diebstähle	14. Oktbr. 1854	2 1/2 Jahre Zucht- haus und Stel- lung unter Poli- zeiaufsicht auf 5 Jahre.
40	Knitter, Jacob, Stellmacher aus Bernsdorff	einfacher Diebstahl im zweiten Rück- falle	4. Novbr. 1854	2 1/2 Jahre Zucht- haus und Stel- lung unter Poli- zeiaufsicht auf 3 Jahre.

werden hierdurch in Gemäßheit des §. 30. des Strafgesetzbuches vom
14. April 1851. auf Grund des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 8ten

März 1853 (Justiz-Ministerial-Blatt von 1853 Pag. 98.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 18. Januar 1855.

Königl. Appellations-Gericht; Kriminal-Senat.

Ciala.

Personal-
Chronik.

Dem Destillateur E. Zoch in Lauenburg ist die Agentur der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Union in Weimar übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 11. Januar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Predigtamts-Candidat Am Ende ist zum Pastor in Tessin, Synode Cöslin, erwählt und in sein Amt eingeführt worden.

Der Diakonus Collier an der St. Gertrudkirche in Stettin ist zum Diakonus bei der St. Nikolai- und Johannis-Gemeinde daselbst erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Patent-Ver-
leihung.

Dem Feldmesser Immeckenberg zu Halberstadt ist unter dem 11. Januar 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung der Theodoliten, um mittelst des horizontalen Kreises Höhenmessungen auszuführen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staates ertheilt worden.

Patent-Auf-
hebung.

Das dem Bohrmeister Carl Winter zu Königsborn unter dem 22. März 1854 ertheilte Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Construction des Bohrmeißels

ist aufgehoben.

Hierbei ein Anzeiger.

Öffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 4.

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Coblenz

v o m 2 4 . J a n u a r 1 8 5 5 .

Insertionskosten: für die Zeile mit gewöhnlichen Lettern drei Sgr.,
für die ganz oder theilweise mit größeren Lettern gedruckte Zeile vier Sgr.
Uebersies ist für jedes Beilageblatt, nach Verhältnis der Bogenzahl desselben, pro Bogen 1 Sgr. zu zahlen.

No. 141)

B e k a n n t m a c h u n g.

Die unverehel. Johanne Wilhelmine Mandelkow 25 Jahr alt, schlanker Statur mit blonden Haaren und auffallenden Gesichtszügen in Folge syphilitischer Krankheiten, welche als Vagabondin bekannt, hat sich am 26. December pr. von hier wieder entfernt, und treibt sich wahrscheinlich vagabondirend auf dem Lande umher.

Wir ersuchen alle Behörden ergebenst, auf die zc. Mandelkow zu vigiliren, und mittelst Reiseroute nach hier zu senden.

Coblenz, den 5. Januar 1855.

Königl. Polizei-Directorium.

142)

S t e c k b r i e f.

Der Gefreite vom 33. Infanterie-Regiment Heinrich Tesmer aus Treptow a. d. R. ist der Urkundenfälschung verdächtig, sein jetziger Wohnort jedoch nicht zu ermitteln.

Ein jeder, der von dem Aufenthalte des zc. Tesmer Kenntniß hat, wird aufgefordert, unverzüglich der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen; letztere aber ersucht, den zc. Tesmer zu verhaften, und an unsere Gefangeninspektion gegen Erstattung der aufgelaufenen Kosten abliefern zu lassen.

Ein vollständiges Signalement kann nicht beigefügt, sondern nur folgendes angegeben werden:

Familiennamen Tesmer. Vornamen Heinrich. Größe 5 Zoll 3 Strich. Alter 35 Jahre. Haare dunkel.

Muthmaßliche Bekleidung:

1 Waffenrock, 1 Paar Luchhosen, 1 Feldmütze, 1 Paar Schuhe, 1 Hemde, 1 Halsbinde. Ausgetragene Sachen.

Cauenburg den 24. December 1854.

Königl. Kreisgericht 1. Abtheilung.

143)

Der Bäckergefell Rudolph Hein hat das ihm unterm 18. Februar

1853 von dem Magistrat zu Maggerabowa erteilte, bis zum 18. Februar 1856 gültige Wanderbuch verloren, weshalb dasselbe hiermit für ungültig erklärt wird.
Lauenburg 12. Januar 1855.

Die Polizei-Verwaltung.

144) **B e k a n n t m a c h u n g.**

Der Bäckergehilfe Friedrich Schmidt, gebürtig aus Fürstenwerder, hat den ihm von dem Magistrat in Prenzlau unterm 10ten May 1853 erteilten Reisepaß am 21sten d. Mts. auf der Tour von Schwielbein hierher verloren. Der gedachte Paß wird daher hierdurch für ungültig erklärt.

Labes den 28sten December 1854.

Der Magistrat.

145) **B e k a n n t m a c h u n g.**

Der wegen Vagabundirens und Bettelns in der hiesigen Landarmen-Anstalt vom 7ten August bis zum 29sten November v. J. detinirt gewesene, am letztgenannten Tage entlassene und mittelst Reiseroute nach Grenzfluß bei Zoppot im Kreise Neustadt gewiesene Hammerschmidtgehilfe Adolph Burau aus Oliva, 48 Jahre alt, ist am Bestimmungsorte nicht eingetroffen.

Neustettin den 13ten Januar 1855.

Der Inspektor der Landarmen-Anstalt.

146) **B e k a n n t m a c h u n g.**

Der wegen Landstreichens und Bettelns seit dem 15ten April v. J. in der hiesigen Landarmen-Anstalt detinirt gewesene am 23ten v. M. und Js. entlassene und mittelst beschränkter Reiseroute nach seiner Heimath Battrom im Kreise Stalow gewiesene Knecht Franz Wilhelm Redmann, 28 Jahre alt, ist am Bestimmungsorte nicht eingetroffen.

Neustettin, den 13ten Januar 1855.

Der Inspektor der Landarmen-Anstalt.

147) **B e k a n n t m a c h u n g.**

Königl. Kreisgericht zu Coeslin 1ste (Civil-) Abtheilung
den 22. December 1854.

Das den Schlossermeister Postschen Eheleuten hieselbst zugehörige Wohnhaus No. 428 nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt auf 1924 rthl. 5 sgr. soll im Termine
den 3. Mai 1855 B. M. 11 Uhr

im Wege der nothwendigen Subhastation an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Lose und Hypothekenschein sind in unserm 1sten Bureau einzusehen.

148) Bekanntmachung.

Königl. Kreisgericht zu Cöslin 1. (Civil-) Abtheilung, den 8. Decbr. 1854.

Der dem Müller August Julius Simon hiersebst zugehörige Ackerplan nebst Windmühle und sonstigen darauf stehenden Gebäuden, No. 459 des Hypoth. Buchs, gerichtlich abgeschätzt auf 3344 rthl. 23 sgr. 4 pf. soll im Termine den 28. März 1855 Vormittags 11 Uhr

im Wege der nothwendigen Subhastation an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserm 1. Bureau einzusehen.

149) Bekanntmachung. Das den Kindern des Schneiders Michael Friedrich Timm zu Roggow 4 Ehe gehörige Grundstück No. 40 zu Gollendorff, gerichtlich abgeschätzt auf 467 rthl. 10 sgr. soll in dem auf den 21. Februar 1855 Vorm. 11 Uhr

im hiesigen Gerichtelocal anberaumten Termin im Wege der freiwilligen Subhastation veräußert werden. Die Taxe und das Hypothekensolium des Grundstücks sowie die Kaufbedingungen können in unserm 4ten Bureau eingesehen werden. Cöslin den 29. Dezember 1854.

Königl. Kreisgericht 2te Abtheilung.

150) Nothwendiger Verkauf! Das dem Zimmergesellen Friedrich Miekley und seiner Ehefrau Friederike geborene Wenzel gehörige auf der Altstadt am Radeberge hiersebst belegene im Hypothekenbuch Vol. 3 Tom 1 No. 59 c verzeichnete Haus und Garten abgeschätzt auf 684 rthl. 6 sgr. 9 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 8. März 1855 B. M. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Stolz den 6. November 1854.

Königl. Kreisgericht 1. Abtheilung.

151) Nothwendiger Verkauf. Das dem Zimmerpolier Ludwig Alexander Buttermann und dessen Ehefrau Wilhelmine geborne Neubieser gehörige, vor dem Mühlenthor belegene, im Hypothekenbuch Vol. 4, Tom 3 sub No. 62 verzeichnete Wohnhaus mit Stallgebäude und Garten, abgeschätzt auf 1915 rthl. 20 sgr. 6 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe soll

am 22. Februar 1855 B. M. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Stolz den 30. Oktober 1854.

Königl. Kreisgericht 1. Abtheilung.

152) Der zum Verkauf des zu Büchenhof bei Gag belegenen den Georg Meyerschen Erben gehörigen Halbkloßäthenhofes auf den 17. Februar cr. anstehende Termin wird hiermit aufgehoben.

Stolz den 13. Januar 1855.

Königliches Kreisgericht 1. Abtheilung.

153)

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kreis-Gericht zu Schlawe.

Das im Hypothekenbuch von Niplin unter No. 29. verzeichnete, dem Mühlenbauer Albert Bülow gehörige, in Niplin belegene Grundstück, zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe abgeschätzt auf 1031 rthl. 11 sgr. 8 pf. soll

am 19. April 1855 B. M. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

154)

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kreisgericht 1. Abtheilung zu Lauenburg.

Die im Lauenburger Kreise belegenen dem verstorbenen Gutsbesitzer Friedrich Dorthling zugehörig gewesenen Rittergutsantheile Gartkewitz A. u. D. landeschaftlich abgeschätzt auf 36,965 rthl. 15 sgr. 9 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe soll

am 12. Juni 1855 B. M. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

155) Das dem Klempnermeister Wilhelm Heberlein hierselbst gehörige in der Neustettiner Straße sub Hypotheken No. 265 belegene Wohnhaus nebst Zubehör gerichtlich abgeschätzt auf 340 rthl. 15 sgr. laut der in unserm Bureau 2 einzusehenden Taxe und Hypothekenschein ist zur nothwendigen Subhastation gestellt und soll in dem auf

den 2. März cr. 11 Uhr Vormittags

im hiesigen Gerichtslokale anberaumten Termine öffentlich meistbietend verkauft werden, wovon Kaufliebhaber in Kenntniß gesetzt werden.

Publiz den 13. Januar 1855.

Königl. Kreisgerichts-Commission 1.

156)

Freiwilliger Verkauf.

Das den Posthalter Bastianschen Erben gehörige, in der kleinen Poststraße hierselbst belegene Haus No. 7 des Hypothekenbuchs, nebst Hintergebäuden, Stallung und Garten, abgeschätzt auf 2540 rthl. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll Behufs Erbtheilung

am 7ten März 1855 B. M. um 11 Uhr
an ordentlicher Gerichtsstelle im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft
werden.

Alle unbekannte Realpräventanten werden aufgebeten, sich bei Vermeidung
der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Polzin den 16. November 1854.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

157) Ich bin willens mein 2 Meilen von Cöslin und 2 Meilen von
Golberg belegenes Grundstück zu Hohenfelde, bestehend in einer Bockwindmühle
und 128 M. Acker (Weizenboden 1ster Klasse) inclusive Wiesen und 5 bis 6
M. Torfmoor, aus freier Hand zu verkaufen und zu Marien oder Johanni d.
J. zu übergeben. Ein sehr gut eingerichtetes Wohnhaus, und sämtliche Ge-
bäude gut und neu.

Hohenfelde den 16ten Januar 1855.

C. J. Deirke.

158) Am 2ten Februar cr. Vormittags 9 Uhr will ich mein Etablis-
sement in Publiß nebst Gärten und Wiesen meistbietend vermietthen oder verkauf-
fen und wollen sich Miether oder Käufer dort bei mir melden.

Cörslin den 21. Januar 1855.

Elten

Det. Komm. Rath

159) Am 29ten Januar cr. Vormittags 9 Uhr sollen in Schmollin
1 Anker und 99 Flaschen Medoc, Graves, Haut Southernes und Rheinwein,
sowie verschiedene Quantitäten Kümmelöl, Pommeranzen, Pfeffermünzöl, Rumm-
essenz, Ingberöl und andere Kaufmannswaaren gegen sofortige Bezahlung an
den Meistbietenden verkauft werden.

Stolp, des 12. Januar 1855.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

160)

Verkauf von Eichenholz.

In der Collager Forst bei Polzin sollen von Morgen an ca. 500 Stück Eichen,
sowohl stehend als liegend, billig verkauft werden. Das Holz eignet sich vor-
züglich für Böttcher, Stellmacher, Tischler, Zimmerleute u., auch finden sich sehr
gute Mühlenwellen darunter. Ebenso sollen ca. 3—400 Klafter Eichen-Brenn-
holz billig abgegeben werden. Der Verkauf findet täglich jeden Morgen von 10
Uhr Statt, der Sammelplatz ist bei Herrn Rath auf Sandhoff und sind die
Bedingungen an Ort und Stelle einzusehen.

Polzin den 15ten Januar 1855.

161) Holztermine in Wisbuh.

Dienstags und Freitags jeder Woche von 9 Uhr ab wird in Wisbuh Bau-, Brenn- und Nutzholz aus freier Hand verkauft.

162) Bekanntmachung.

Die Nutzung des Bernstein-Regals und des Rechts zum Kalkstein Sameln am Ostseestrande in nachfolgenden Pachtbezirken

- 1, auf der frischen Nehrung von Greuz bis zum Tief bei Pillau
- 2, Festungs-Rayen und Plantage Pillau
- 3, Lozhstädter Wald
- 4, Lozhstädter Plantage
- 5, Bruesterorth
- 6, Oberförsterei Warniken
- 7, Cranzer Plantage
- 8, Sarkauer Wald
- 9, Sarkauer Plantage
- 10, Bärenkopf bis Süderspize
- 11, Norderspize mit dem in Folge des Moolenbaues verlängerten Strande
- 12, Karfelbeck und Halländer-Mühe,

soll nach Ablauf der jetzigen Pachtperiode vom 1sten Juni 1855 ab, auf zwölf Jahre bis ult. Mai 1867 in öffentlicher Licitation anderweit verpachtet werden.

Wir haben hiezu einen Bietungstermin auf

den 2ten Februar a. f.

und zwar für die Pachtbezirke sub No. 1 bis incl. 9 im Geschäftszimmer des Königl. Domainen Rent-Amtes zu Fischhausen und für die Bezirke sub No. 10 bis 12 im Bureau des Königl. Landraths-Amtes zu Memel angesetzt und laden hiezu Pachtlustige mit dem Bemerken ein, daß der Bietungstermin um 10 Uhr Vormittags eröffnet werden wird, und nach 4 Uhr Nachmittags neue Bieter nicht mehr zugelassen werden sollen.

Die 3 Letztbietenden unter denen die Auswahl dem Königl. Finanz-Ministerium vorbehalten wird, bleiben bis zum Eingang der Entscheidung an ihr Gebot gebunden, und haben den einjährigen Betrag des gebotenen Pachtzinses sofort im Termin als Kaution zu deponiren.

Die der Verpachtung zum Grunde zu legenden Bedingungen können bei dem Königl. Domainen Rentamt zu Fischhausen resp. dem Königl. Landraths-Amt zu Memel und auch in unserer Registratur während der gewöhnlichen Dienststunden eingesehen werden.

Königsberg, den 29. Dezember 1854.

Königl. Regierung. Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern,
Domainen und Forsten.

163) Die städtische Ziegelei wird auf Marien 1855 pachtlos und soll von da ab auf die nächsten drei Jahre anderweit verpachtet werden.

Geeignete Pacht Liebhaber werden aufgefordert, sich bis zum 1. März 1855 bei uns persönlich zu melden, um die Bedingungen mit uns zu vereinbaren.

Schivelbein den 30. Dezember 1854.

Der Magistrat.

164) Die Tabagie nebst Regelpbahn und 4 Morgen großen Obst- und Gemüsegarten, sowie die Restauration des Louisenbades sind entweder zusammen, oder getheilt zu Marien d. J. zu verpachten.

Louisenbad den 4. Januar 55.

Geletneky.

Besitzer d. Louisenbades.

165) Die Erben des Gutsbesizers Johann Neumann zu Maskow, haben auf gerichtliche Regulirung und Theilung des Nachlasses angetragen. Den Nachlass-Gläubigern wird hiermit die bevorstehende Theilung unter Hinweisung auf die Vorschriften der S. 137—146. Titel 17. Theil 1. des Allg. R. mit der Aufforderung bekannt gemacht, ihre Forderungen schleunigst bei uns anzumelden.

Esölin, den 3ten November 1854.

Königl. Kreisgericht, 2te Abtheilung.

166) Bekanntmachung. Der Einwohner Franz Wischnowsky zu Zelasen ist am 16ten Februar 1853 daselbst verstorben.

Seine unbekannten Erben werden aufgefordert, sich bei dem unterzeichneten Gerichte spätestens in dem

am 27ten September 1855 B.M. 11 Uhr

vor dem Kreisrichter Kernst anstehenden Termine im Sitzungssaale des hiesigen Schlosses zu melden und ihr Erbrecht nachzuweisen, widrigenfalls der Nachlass im Betrage von ungefähr 600 rthl. als herrenlos dem Fiskus zugesprochen werden muß.

Lauenburg den 15. September 1854.

Königliches Kreisgericht, 1. Abthl.

167)

Edictal-Citation.

Das Dokument über die aus der gerichtlichen Schulverschreibung der Bauer Jessinschen Eheleute vom 17. Januar 1838 auf dem Bauerhofs Pustamin No. 14. Rubr. 3 No. 1 für den Bäckermeister Friedrich Wilhelm Krause vi decreti vom 22. Januar 1838 eingetragenen 100 rthl. ist verloren gegangen.

Alle diejenigen, welche an diese Post und das darüber ausgestellte Instrument als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber An-

spruch zu machen haben, werden aufgefordert, sich spätestens in Termino
den 15. März 1855 B. M. 11 ½ Uhr

zu melden, widrigenfalls sie mit ihren etwaigen Realansprüchen auf das verpfändete Grundstück werden präkludirt werden und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Schlauke den 30. Oktober 1854.

Königl. Kreisgericht 1. Abtheilung.

168)

Öeffentliche Vorladung.

Der Müllergeselle Wilhelm Rahn zuletzt in Groß Rübde, jetzt unbekannten Aufenthalts, ist angeklagt, in der Nacht vom 10. zum 11. Oktober d. J. auf der Stern'schen Mühle zu Groß Rübde groben Unfug und ruhestörenden Lärm verübt zu haben.

Es ist deshalb auf Grund des §. 340. No. 9. des Strafgesetzbuchs die Untersuchung gegen ihn eröffnet, und wird derselbe zur Verantwortung und mündlichen Verhandlung auf

den 12. März 1855 Vormittags 11 Uhr

vor dem Gerichts-Assessor de Witt hierher unter der Verwarnung vorgeladen, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche uns so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können.

Im Fall seines Ausbleibens wird mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren.

Neustettin den 24. Dezember 1854.

Königl. Kreisgericht. Der Commissar für Uebertretungen.

169) Die in Potsdam 1851 verstorbene Frau Majorin v. Chartrow hat den Descendenten der Mutter ihres Gemals, Frau Rittmeister von Chartrow, geborne v. Blotnicka auf Voltenhagen und dort etwa 1809 verstorben, ein Legat von 2000 rthl. vermacht. Da mir, als Exekutor des Testaments, die Ermittlung der Berechtigten nicht möglich gewesen, so habe ich die qu. 2000 rthl. der Königl. Kreis-Gerichts-Commission Schievelbeint eingezahlt und gebe allen denjenigen, welche Ansprüche an das Legat haben, ergebenst anheim, dieselben bei der genannten Königl. Kreis-Gerichts-Commission geltend zu machen.

Berlin den 18. Januar 1855.

Aurel v. Schwichow
Königl. Kreis-Cassen-Rendant.

170)

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Ehefrau des Holzwärtere Carl Schwuchow, Wilhelmine Christine geborne Raeding zu Roggow, hat bei erreichter Großjährigkeit die Gemeinschaft

der Güter mit ihrem gedachten Manne ausgeschlossen.

Schlawa den 10. Januar 1855.

Königliches Kreisgericht, 2. Abtheilung.

171) **Bekanntmachung.** Der Schuhmacher Johann Reinke von hier und dessen Braut die unverehelichte Christine Schmidt aus Nebokshagen haben vor Eingehung ihrer Ehe mittelst gerichtlichen Vertrages vom 22. v. Mts. die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Rügenwalbe den 31. Dezember 1854.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

172) **B e k a n n t m a c h u n g.**

Der Kaufmann Johannes Kolbe zu Polzin und die Demoiselle Emilie Belter zu Labes haben für die Dauer der von ihnen einzugehenden Ehe die hiesige statutarische Gütergemeinschaft durch gerichtlichen Vertrag vom 8. d. M. ausgeschlossen.

Polzin den 12. Januar 1855.

Königliche Kreis - Gerichts - Commission.

173) **Annonce.**

Ein militärsfreier, unverheiratheter und erfahrener Deconomie - Inspektor sucht zu Marien b. J. ein Engagement auf einem großen Gute. Hierauf Respektirende wollen gefälligst ihre Adresse der Redaktion dieses Blattes einreichen.

174) Ein tüchtiger Ziegler findet für mehrere Sommer lohnende Beschäftigung in Jassen — Bütower Kreises.

175) Ein Sohn rechtschaffener, mosaischer Eltern, der die nöthigen Schulkenntnisse hat, findet in meinem Tuch- und Manufakturwaaren - Geschäft sogleich oder zum 15. Februar er. eine Stelle als Lehrling. Selbstgeschriebene Adressen werden erbeten. Colberg. W. Lewinthal.

176) Auf dem Dominio Altstadt Colberg findet zu Marien b. J. ein unverheiratheter, mit guten Zeugnissen über seine Führung versehener Stellmacher, ein Unterkommen.

177) **Berichtigung.**

Von allen Seiten erfahre ich, daß die Zeitungsannoncen über die Handels-Societät zwischen mir und dem Herrn H. J. Dünnwald dahin ausgelegt worden sind, als sei meine Firma erloschen.

Ich erkläre hiermit, daß mein Handlungshaus unter der Firma von

J. F. Poppe u. Co.

ganz in derselben Art wie bisher für meine alleinige Rechnung fortgesetzt wird, und jenes Erlöschen nur auf das frühere Societäts-Verhältniß mit Herrn H. J. Dümmwald Bezug hat. —

Die Vertretung meines Hauses unter der Firma von J. F. Poppe u. Co. hat Herr Wilhelm Segler in Cöslin übernommen, und bitte ich, wenn es den Herren Landwirthen bequemer ist, die mir zugeordneten Bestellungen dahin zu übertragen, woselbst Preis-Courante und Anweisungen über Mais, Guano, Chili-Salpeter zu erhalten sind.

Berlin den 6. Januar 1855.

Johann Friedrich Poppe.

(178)

Mais - Cultur.

In Vertretung der Herren J. F. Poppe u. Comp. in Berlin beauftrichte ich die Herren Landwirthe ergebenst, daß dieselben bedeutende Zufuhren von weißem und gelbem Pferdejahn Saat-Mais so wie rundem Riesen-Mais aus neuer Erndte von Amerika unterwegs haben.

Ich fordere das landwirthschaftliche Publikum auf, die Aufträge baldigst bei mir niederzulegen und verspreche ich rechtzeitige Lieferung zu billigerem Preise wie im vorigen Jahre.

Cöslin den 1. Januar 1855.

Wilhelm Segler.

(179)

Verkauf von Oekonomie- und Garten-Sämereien.

1. Weiße belgische Riesenmöhre mit grünem Kopf a Pfd. 15 Sgr.
2. Große weißgelbe Altringham-Möhre a Pfd. 15 Sgr.
3. Große lange gelbe oberhalb der Erde wachsende Fankelrübe a Pfd. 6 Sgr.
4. Wruken, weiße Schwedische a Pfd. 15 Sgr.
5. Zweijährige weiße Darmstädter Spargelpflanzen a Schock 8 Sgr.

Sind zu haben bei dem Gärtner Krüger in Groß Reichow bei Cörlin.

(180) Circa 38000 rthl., getheilt, hypothekarisch, jedoch nicht unter 3 $\frac{1}{2}$ u. 4 % Zinsen zu begeben. Näheres durch's Commissions- u. Spec. Handl. Comtoir in Danzig, Frauengasse 48.

(181) Der Verkauf aller (nicht alter) Böcke aus Krolower Stammheerde bei Schlawa (f. No. 1. u. 2) beginnt den 1. Februar 1855 Vormittags 9 Uhr.

(182)

Dächer von Steinpappe.

Die Vortheile der Dächer aus Steinpappe vor den Ziegeldächern und übrigen Arten von Bedachungen sind von den intelligentesten Landwirthen und

Baumeistern anerkannt — sie bestehen in der Billigkeit, Dichtigkeit, Haltbarkeit und Feuersicherheit. Die Pappen müssen in Theer gekocht werden; sie erlangen dadurch die Festigkeit und Härte eines Steins (weshalb die Benennung Steinpappe), und bedürfen daher selbstredend fast keiner Reparatur. Ihre Feuersicherheit beruht darin, daß die Brennbarkeit des Theers durch den nicht brennbaren Pappenstoff absorbirt wird.

Ein Centner dieser Pappen, welche ich auf meiner Fabrik im größten Format anfertigen lasse, ist zur Bedachung von 300 bis 350 [Fuß] ausreichend und kostet nur 3 Thlr. 15 Sgr. — Bei Neubauten ist jetzt die geeignete Zeit die Entscheidung zwischen den undichten und immer reparaturbedürftigen Ziegeldächern und den leichten dichten dauerhaften Pappdächern zu treffen.

Zur Bestellung eines etwaigen Bedarfs empfehle ich mich hierdurch ergebenst. Eine Anweisung zur Anfertigung der Dächer aus Steinpappe bin ich gerne bereit auf Verlangen mitzutheilen.

Eßlin den 20. Januar 1855.

E. G. Hendes.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and mostly illegible due to fading and the quality of the paper. Some words are difficult to decipher but appear to be in English.

A m t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Coblenz.

N^o 5.

Coblenz, den 31. Januar 1855.

Das 1^{ste} Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

- No. 4137. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. November 1854, betreffend die den Kreisen Kroebeu und Krotoschin im Regierungs-Bezirk Posen, bezüglich des Baues und der Unterhaltung der Chaussee von Punitz über Kroebeu und Pogorzelle bis zur Provinzial-Chaussee von Kozmin nach Borek bei Borze-
ciezki bewilligten fiskalischen Vorrechte; unter
- 4138. das Privilegium wegen Emission auf den Inhaber lauten-
der Obligationen über eine Anleihe der Stadt Werden von
30,000 Rthlrn. Vom 27. November 1854; unter
- 4139. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. November 1854, betref-
fend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau
und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Morsched
über Billingen, Kriekelt und Kockerath nach der Schleiden-
Montjoier Bezirksstraße; unter
- 4140. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. November 1854, betref-
fend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer
Kreis-Chaussee von Ochtrup im Fürstenthum Münster bis
zur Hannoverschen Gränze in der Richtung auf Bentheim;
unter
- 4141. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Dezember 1854, betreffend
die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und
die Unterhaltung einer Chaussee von der Stadt Neustadt a.
d. D. bis zum Bahnhofe der Berlin-Hamburger Eisenbahn
daselbst durch den Ruppiner Kreis; unter
- 4142. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Dezember 1854, betreffend
den Tarif, nach welchem die Abgabe für Benutzung der
Brücke über die Spirding-Gewässer bei Nikolaiten, im Sens-

- burger Kreise, und das Brückenaufzugsgeld daselbst zu erheben ist; unter
- No. 4143. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber laufender Kreis-Obligationen des Calauer Kreises im Betrage von 60,000 Rthlrn. Vom 18. Dezember 1854; unter
- 4144. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Dezember 1854, betreffend die Anlegung der Ueberschüsse und Bestände der Provinzial-Feuer-Sozietäts-Kasse zu Posen; unter
- 4145. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. Dezember 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Königs-Wusterhausen über Buchholz und Groß- und Klein-Lubholz bis zur Einmündung hinter Klein-Lubholz in die Berlin-Cottbuser Staats-Chaussee; und unter
- 4146. die Bekanntmachung über die unterm 18. Dezbr. 1854 erfolgte Bestätigung des Statuts der Aktien-Gesellschaft zum Bau einer Chaussee von Königs-Wusterhausen über Buchholz und Groß- und Klein-Lubholz bis zur Einmündung hinter Klein-Lubholz in die Berlin-Cottbuser Staats-Chaussee, de dato Buchholz den 2. September 1854. Vom 29. Dezbr. 1854.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. oberer Behörden.

Verbot der
Ausfuhr von
Pferden nach
Braunschweig.

41) Auf Grund des §. 3. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Ges. Samml. S. 34), so wie der diesbezüglich unter den Zollvereins-Staaten bestehenden Vereinbarungen, und in Folge Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 18. v. Mts., wird, nachdem die Herzoglich Braunschweigische Regierung sich dem durch die Bekanntmachung vom 18. v. Mts. erlassenen Verbot der Ausfuhr von Pferden nicht angeschlossen hat, hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von Pferden über die Grenze gegen das Herzogthum Braunschweig unter Hinweis auf die im §. 1. des Zollstraf-Gesetzes vom 23. Januar 1838 (Ges. Samml. S. 78) angedrohten Strafen verboten.

Berlin, den 20. Januar 1855.

Der Minister des Innern.

Der Finanz-Minister.

gez. v. Westphalen.

v. Bodelschwingh.

II. der Königl. Regierung.

Programm.

42)

A n k ü n d i g u n g

der Fortsetzung des Handels-Archivs.

Au Stelle der bisherigen Monatschrift „Handels-Archiv“ wird vom 1. Januar 1855 an unter dem Titel:

„Handels-Archiv, Wochenschrift für Handel, Gewerbe- und
Verkehrs-Anstalten“

eine anderweitige Zeitschrift erscheinen und unter Benützung amtlicher Quellen in drei Abtheilungen folgende Gegenstände enthalten:

1. Neue, auf Handel und Schifffahrt bezügliche Gesetze, Staatsverträge und Verordnungen des In- und Auslandes, Abhandlungen, welche sich auf legislative, diesen Gebieten angehörige Fragen beziehen und ein zuverlässiges Material darüber beibringen.
2. Statistische Nachrichten über den Zustand und die Entwicklung des Handels und der Industrie in Deutschland und dessen Absatzgebieten, Berichte der Consulate, Handelskammern und Handelsvorstände, beziehungsweise vergleichende Auszüge aus solchen Berichten, Uebersichten des Waaren-Ein-, Aus- und Durchganges, der Waaren-Verzollungen und Zolleinnahmen des deutschen Zollvereins, Nachweisungen der zur Preussischen, Hannoverschen und Oldenburgischen Rheberei gehörigen Seeschiffe und der von denselben unternommenen Fahrten, Beiträge zur deutschen Handels-, Gewerbe- und Verkehrsstatistik überhaupt.
3. Litteratur. Anzeigen neuer, den Gebieten des Handels-, Gewerbe- und Verkehrs wesens angehörender Werke.

Am Ende jeder Woche wird fortan eine Lieferung, mindestens zwei Bogen stark in Quartformat erscheinen. Der 26sten und 52sten Lieferung wird der Bandtitel, sowie ein Inhalts-Verzeichniß beigelegt; der Jahrgang besteht nach wie vor aus 2 Bänden.

Die so erweiterte Zeitschrift wird von den Unterzeichneten mit Genehmigung des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und unter Zuziehung neuer von demselben bewilligter Hülfskräfte herausgegeben werden.

Berlin im November 1854.

G. v. Diebahn,
Geh. Ober-Finanzrath.

Saint-Pierre,
Legationsrath.

Indem die unterzeichnete Verlags-handlung das vorstehende Programm zur Kenntniß des Publikums bringt, fügt sie über die Umgestaltung der Zeitschrift folgende Mittheilungen hinzu.

Auf vielseitig geäußerte Wünsche wird die Zeitschrift künftig die bei dem Königl. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zusammenfließenden, zur Benützung für Handel und Wissenschaften geeigneten Nachrichten und Materialien, insbesondere die konsularischen Berichte aus den auswärtigen Handelsgebieten möglichst vollständig und möglichst schnell zur Kenntniß bringen und zu diesem Ende, auf das

Doppelte ihres frühern Umfangs erweitert, allwöchentlich ausgegeben werden.

Die lebendige Entwicklung, welche die Handelsgesetzgebung der meisten Staaten in den letzten Jahren gewonnen, die immer innigeren Verbindungen, welche dieselben unter einander durch Handelsverträge schließen, der täglich an Kraft und Ausdehnung wachsende Aufschwung der Industrien, die reichen Entfaltungen des Verkehrswesens, welche, die zahlreichsten Bedürfnisse befriedigend, immer zahlreichere hervorrufen; sodann das vielfach geäußerte Bedürfnis des Publikums, jene Gesetzgebungen in authentischer Form, jene Verhältnisse der Industrien durch möglichst zuverlässige Nachrichten, namentlich auch über die überseeischen Absatzgebiete, jene Gestaltungen und Wandlungen des Verkehrs in ihrer mannigfaltigen Entwicklung zu verfolgen, und dies Alles möglichst rasch und möglichst vollständig kennen zu lernen, forderten diese Veränderung der Zeitschrift. Die reichen Materialien endlich, welche bei dem Königl. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zusammenfließen, und die geneigte Mitwirkung Sr. Excellenz des Herrn Handelsministers, welche der Redaktion ihre an Schwierigkeiten und Ausdehnung so erheblich gesteigerte Aufgabe durch Bewilligung der nöthigen Hilfskräfte erleichterte: machten die Ausdehnung des bisher als Monatschrift von ungefähr 5 Bogen erschienenen Handels-Archivs zu einer künftig in der Stärke von mindestens 2 Bogen erscheinenden Wochenschrift möglich.

Was den ersten Haupttheil der durch die obige Ankündigung der Redaktion eingeführten neuen Wochenschrift betrifft: so machte das Bedürfnis der Vollständigkeit die Aufnahme auch der preussischen und vereinsländischen Handels- und Verkehrsgesetze und Verträge, oder doch den Hinweis auf deren Veröffentlichung nothwendig, da dem handeltreibenden Publikum die amtlichen Publikations-Organen der verschiedenen Staaten nicht immer zugänglich sind.

Bei den Gesetzen und Verträgen des Auslandes auf diesen Gebieten: namentlich den Handels- und Schiffahrtsverträgen, den Zolltarifen, Zoll- und Hafenordnungen und Quarantänenvorschriften, sowie den auf die innern Handelseinrichtungen bezüglichen und gewerbepolizeilichen Verordnungen, welche auf den preussischen und zollvereinsländischen Handel von Einfluß sind, wird sich die Redaktion nicht auf Auszüge oder Hinweisungen beschränken, sondern dieselben werden dem Publikum im Handels-Archiv in möglichster Vollständigkeit und Authenticität zugeführt werden. Erläuternde Anmerkungen, welche auf den Zusammenhang mit der übrigen Handelsgesetzgebung hinweisen und an die Grundlagen und Voraussetzungen der neuerlassenen Gesetze erinnern, werden dem Publikum den Gebrauch dieser Sammlung wesentlich erleichtern und doppelt werthvoll

machen, zumal der Redaktion hierbei ein vollkommen zuverlässiges Material durch die geneigte Vermittlung des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten zu Theil wird.

Die nach der Ankündigung der Redaktion zu diesem ersten Haupttheile des Handelsarchivs noch hinzutretenden Abhandlungen über legislatorische, diesen Gebieten angehörige Fragen werden, indem sie ein zuverlässiges Material darüber beibringen, die Einsicht in die Voraussetzungen und Bedingungen der betreffenden Handels- und Verkehrsgeetze erleichtern und das Urtheil über die schwebenden Fragen leiten und unterstützen.

Der statistische Theil der Wochenschrift hat sowohl die Bestimmung: die beim Königl. Handels-Ministerium zusammenfließenden, von den verschiedenen Regierungsbehörden eingezogenen Nachrichten über die Handels- und Gewerbsverhältnisse der preussischen Monarchie durch die Veröffentlichung in zweckmäßiger Auswahl und Zusammenstellung für die Wissenschaft und den Unternehmungsgeist nutzbarer zu machen, als einen wichtigen Beitrag zur Beurtheilung des Zustandes und der Entwicklung des Handels und der vaterländischen Industrie, sowie der zu ihrer Beförderung eingerichteten Anstalten zu liefern. Indem die Wochenschrift gleiche Mittheilungen über die Absatzgebiete des deutschen Zollvereins, Berichte der Konsulate, der Handelskammern und Handelsvorstände, beziehungsweise vergleichende Auszüge aus solchen Berichten, Uebersichten des Waaren-Ein-, Aus- und Durchgangs, der Waarenverzollungen und Zolleinnahmen des deutschen Zollvereins, und Beiträge zur deutschen Handels-, Gewerbe und Verkehrsstatistik überhaupt veröffentlicht: befriedigt sie eben so sehr das vielfach empfundene Bedürfnis, die Verhältnisse der fremden, namentlich der überseeischen Absatzgebiete aus zuverlässiger Quelle kennen zu lernen, als sie die Mittel zur fruchtbarsten Vergleichung der einheimischen und der fremden Handels-, Gewerbe- und Verkehrsverhältnisse liefert. Mit der Vermehrung der statistischen Nachrichten aus dem Ausland wird zugleich eine sorgsame Auswahl des aus dem Inlande zufließenden Materials verbunden sein: theils weil viele Partien des Letzteren anderwärts zur Veröffentlichung gelangen, theils weil die generelle Haltung der Zeitschrift dies nothwendig macht. Außer den schon namentlich erwähnten werden insbesondere noch folgende Gegenstände behandelt werden:

Die allgemeinen Handelsverhältnisse und die gesammte Industrie einzelner bedeutenderer Orte und Landestheile.

Die Zahl, Gattungen und Vertheilung der Handel- und Gewerbetreibenden in der preussischen Monarchie und in den Zollvereinsstaaten.

Die Rheberei und die Flußschiffahrt.

Der Verkehr auf Messen und Märkten, auf Chaussees und Eisenbahnen.

Die Entwicklung und der Zustand einzelner Fabrikationszweige. Öffentliche Einrichtungen und Anstalten zur Unterstützung des Handels und der Industrie.

Die zur technischen Ausbildung der Gewerbetreibenden bestehenden Schulen und Fortbildungsanstalten.

Legge- und Schauämter, Seidentrocknungs-Anstalten, die Einrichtungen zum Schutz der Fabrikzeichen und der Fabrikmuster.

Die Hasenanstalten, das Bootsen- und Quarantänwesen.

Die Thätigkeit der Handels-, Fabriken- und Admiralitätsgerichte.

Die einschlägigen auswärtigen Zeitungen und Zeitschriften, insbesondere die *Annales du commerce extérieur*, die *General orders*, der *Londoner Economist*, *Hunts merchant magazine*, die *Times*, der *Pariser Moniteur*, die *Petersburger Handelszeitung*, werden zur Benutzung von Handelsnachrichten, welche dem deutschen Publikum anderweitig noch nicht näher zugegangen, bei der Redaction regelmäßig durchgesehen werden.

Der dritte Haupttheil, um welchen das Handelsarchiv jetzt bereichert wird: die Anzeigen neuer, auf den Gebieten des Handels-, Gewerbs- und Verkehrswesens erschienener Werke, stellt sich in Folge der sich immer reicher und kräftiger entwickelnden Litteratur als fortwährendes, immer dringenderes Bedürfnis heraus: eine möglichst vollständige Uebersicht derselben wird erstrebt werden.

Der Jahrgang der Wechenschrift besteht aus 2 Bänden. Der Preis für jeden Band oder halben Jahrgang beträgt drei Thaler preussisch Courant, wofür die Zeitschrift durch alle Buchhandlungen zu beziehen ist. Gegen Einzahlung dieses Betrages nehmen ebenso alle resp. Postämter der zur Ausführung des deutsch-österreichischen Postvereins-Vertrags verbundenen Staaten die Bestellung an und liefern die Zeitschrift ohne Preiserhöhung.

Anfragen und Zusendungen an die Redaction wolle man gefälligst an die unterzeichnete Verlagshandlung richten.

Berlin, 10. Dezember 1854.

Georg Reimer.

Vorsiehende Ankündigung empfehlen wir hiermit dem Publikum.
Coeslin, den 22. Januar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

III. des Königl. Appellationsgerichts.

Bekanntmachung

43) des Königl. Appellationsgerichts vom 12. Januar 1855, die Ausfertigung v. Beylbriefen betr.
 fertigung der Beylbriefe betreffend.

Die in dem Amtsblatte für 1845 No. 15 Seite 81 abgedruckte Instruktion für die Gerichte über das bei der Ausfertigung von Beylbriefen zu beobachtende Verfahren ist hinsichtlich der Bestimmung zu 2 No. 3 von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz mittelst Rescriptes vom 31. Oktober v. J. dahin ergänzt worden:

daß ein fremdes, von einem Preussischen Unterthan angekauftes Schiff, um Preussische Schiffsapapiere, namentlich einen Beylbrief, zu erlangen, allemal erst in einen Preussischen Hafen geführt werden muß.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, veranlassen wir die Gerichte und Notarien, sich hiernach bei der Aufnahme von Verträgen und solchen Verhandlungen, die Behufs der Erlangung von Beylbriefen erforderlich sind, zu richten, wobei erinnert wird, daß die Ausfertigung der Beylbriefe selbst den Gerichten unsers Departements nicht zusteht, solche vielmehr für Alt- Vor- und Hinterpommern nach S. 1425, Tit. 8 Thl. 2 des Allgemeinen Landrechts, dem Justiz-Ministerial-Rescripte vom 7. Januar 1815 (v. Kamphs Jahrbücher Band 5 Seite 7) und der Bekanntmachung des vormaligen Königl. Oberlandesgerichts und der Königl. Regierung zu Stettin vom 17. September 1815 zufolge (Amtsblatt der letzteren für 1815, Seite 370) allein dem jetzt mit dem Königl. Kreisgerichte zu Stettin verbundenen See- und Handelsgerichte daselbst gebührt.

Cöslin, den 12. Januar 1855.

Königliches Appellationsgericht.

v. Moeller.

44) Alexander von Nerin auf Woedke, zeitiger Besitzer der im Lauenburgschen Kreise gelegenen Güter des von dem Königl. Polnischen Generallieutenant Michael Ernst v. Nerin mittelst Urkunde vom 2ten August 1756 gestifteten Majorates, wünscht die in Folge der Ablösung bäuerlicher Reallasten auf den Majoratsgütern Woedke, Gnawin, Gnawinke, Saulin, Saulinke, Klein-Damerkow, Groß- und Klein-Schwichow in Gemäßheit des Gesetzes vom 2ten März 1850 ausgesetzten und noch auszufertigenden Rentenbriefe ausgehändigt zu erhalten, um solche zur Wiederherstellung der angeblich verfallenen Gebäulichkeiten in den genannten Fideikommissgütern zu verwenden. Dazu ist nach dem Gesetze vom 15. Februar 1840 ein Familienschluß und zu dessen Herbeiführung nach den SS. 3 u. 5 dieses Gesetzes die Zuziehung der sämtl.

Vorladung
 der v. Nerin-
 schen Fami-
 lienglieder.

lichen Fideikommißberechtigten erforderlich. Zu denselben gehören alle männlichen und weiblichen Nachkommen nicht nur des zunächst berufenen Michael Ludwig v. Nerin, Sohnes des Majoratsstifters, sondern auch der beiden Brüder des Letzteren, des polnischen Obristen Johann Gottfried v. Nerin und des polnischen General-Majors Franz Ludwig v. Nerin, sowie seiner Tochter Maria Gottliebe, verwittweten v. Rezewska.

Zur Erklärung über den zu errichtenden Familienschluß und event. zu dessen Aufnahme haben wir einen Termin auf

den 16ten April 1855 Vorm. 11 Uhr

vor dem Herrn Appellationsgerichtsrath Schreiner in unserem Kollegienhause hieselbst angesetzt, zu welchem wir alle unbekannten v. Nerinschen Familien-Mitglieder, soweit sie von den vorhingenannten Personen abstammen, mit der Aufforderung vor oder in dem Termine ihre Erklärung über den Familienschluß abzugeben, und unter der Verwarnung vorladen, daß nach Ablauf des Termins die Ausgebliebenen mit ihren Widerspruchsrechten werden präkludirt werden. Zugleich werden unter derselben Verwarnung der im Jahr 1813 angeblich verschollene Ernst v. Rezowski und der angeblich bei der Gesandtschaft in Neapel angestellt gewesene Sohn des Carl August v. Pirch hiermit aufgerufen und vorgeladen, da beider Leben und Aufenthalt bei den Akten nicht bekannt ist.

Esslin, den 9. September 1854.

Königl. Appellations-Gericht.

v. Moeller.

IV. anderer Behörden.

Betrifft die
Trauung von
Ausländern
mit einer In-
länderin.

45) Die Allerhöchste Verordnung vom 13. März v. J. (Gesetz-Sammlung No. 10) schreibt vor

daß Ausländer, welche in den Preussischen Staaten mit einer Inländerin oder Ausländerin eine Ehe schließen wollen, neben der Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Erfordernisse durch ein gehörig beglaubigtes Attest der Ortsobrigkeit ihrer Heimath nachzuweisen haben, daß sie nach dortigen Gesetzen, unbeschadet ihrer Staatsangehörigkeit, zur Eingehung einer Ehe im Auslande befugt sind oder die nach diesen Gesetzen etwa erforderliche Erlaubniß zu der beabsichtigten Ehe erhalten haben.

Wir bringen diese gesetzliche Bestimmung hierdurch den Geistlichen in Erinnerung, indem wir Sie darauf aufmerksam machen, daß sie bei ihrer Mitwirkung zur Schließung einer solchen Ehe, ohne daß ihnen das gedachte Attest vorgelegt oder die nach §. 2 des Gesetzes vom 13. März v. J. in einzelnen Fällen zulässige, von den Königlichen Ministerien der Justiz, der geistlichen u. Angelegenheiten und des Innern zu ertheilende

Dispensation von demselben ihnen nachgewiesen worden ist, in eine Gelb-
buse bis zu 100 rthl. verfallen und sich überdies einer Verantwortung
gegenüber den Armenverbänden aussetzen.

Schließlich weisen wir noch darauf hin, daß ein Fremder, seines
auch längeren Aufenthalts und selbst Wohnsitzes in den Preussischen Lan-
den ungeachtet, so lange als Ausländer behandelt werden muß, bis er
nach dem Gesetz vom 31. Dezember 1843 (Gesetzsammlung von 1843
S. 15) die Eigenschaft als Preussischer Unterthan erworben hat.

Stettin, den 12. Januar 1855.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

46) Seine Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ka-
binets-Ordre vom 13. v. Mts. die von dem Kommunal-Landtage der Landtags-
Neumark vorgenommenen Wahlen des Landes-Direktors, Freiherrn von Wahlen für
der Goltz auf Kreitzig zum Vorsitzenden und des Landraths von Schön- die Neumark
feldt zu Cottbus zum Stellvertreter desselben für die Zeit vom 3. Ok- betr.
tober 1854 bis dahin 1857 zu bestätigen geruht, was ich hierdurch zur
öffentlichen Kenntniß bringe.

Potsdam, den 2. Januar 1855.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

Staats-Minister

(gez.) Flottwell.

47) Der 27. Kommunal-Landtag der Neumark hat im Hinblick Neum. Feuer-
auf die vielen in der 3. Klasse vorgekommenen Brände und auf die da- kassenbeiträge.
durch von den Besitzern der Gebäude dieser Klasse zu zahlenden, oft fast
unerschwinglichen Beiträge, beschlossen, das bisherige Beitrags-System,
wonach jede Klasse für sich ihre Entschädigungs-Gelder aufzubringen hat,
aufzuheben, dagegen ein bestimmtes Beitrags-Verhältniß der Klassen un-
tereinander zu sämtlichen Entschädigungs-Geldern, einzuführen.

Ferner ist in Erwägung gezogen, daß isolirte Gehöfte und Gebäude
3. Klasse minder feuergefährlich sind als diejenigen, welche im Zusam-
menhange liegen und bei ersteren daher eine Erleichterung Hinsichts der
Beiträge eintreten muß.

Es ist deshalb für diese Gebäude eine besondere Klasse unter III A.
gebildet und gehören hierzu alle diejenigen, welche mindestens 500 Fuß
außer allem Zusammenhange mit fremden Gebäuden stehen. Gehöfte
werden diesen gleich geachtet, wenn der Larwerth der Gebäude 3. Klasse
zusammen nicht 800 rthl. übersteigt.

Das Beitrags-Verhältniß ist nun dahin festgesetzt, daß

die Klasse II.	1 1/2 mal,
III. A.	4 1/2 mal,

die Klasse III. B. . . .	5½ mal und
IV. . . .	8 mal

so viel zählt, als die I. Klasse.

Diese Allerhöchsten Orts genehmigte Verordnung ist mit dem 1sten July 1854 in Kraft getreten.

Die Resultate der diesseitigen Sozietät in der zweiten Hälfte des vorigen Jahres sind nun folgende.

Es sind an bei der Sozietät versicherten Gebäuden 35 Brände vorgekommen und zwar

1, im Kreise Solbin . . .	4
2, " " Königsberg . . .	8
3, " " Landsberg . . .	6
4, " " Arnswalde . . .	1
5, " " Schivelbein . . .	1
6, " " Sternberg . . .	5
7, " " Crossen . . .	4
8, " " Cottbus . . .	6

In den Kreisen Friedeberg, Dramburg und Züllichau-Schwiebus haben keine Brände stattgefunden.

Durch diese Brände sind an Gebäuden
 der I. Klasse 1 Wohnhaus, 1 Scheune ganz, 2 Wohnhäuser, 1 Kirche theilweis,
 = II. do. 3 Ställe, 1 Nebengebäude, 1 Scheune ganz, 3 Wohnhäuser, 1 Nebengebäude, 1 Brennerei theilweis,
 = III. B. do. 23 Wohnhäuser, 17 Ställe, 5 Nebengebäude, 21 Scheunen und 3 Streichscheunen ganz in Asche gelegt.

An Gebäuden der 4. Klasse hat kein Brand stattgefunden.

Von diesen Bränden sind 3 durch Kinder durch Spielen mit Streichhölzern, 1 durch Blitz und 1 muthmaasslich durch Brandstiftung entstanden, die Entstehungsart der übrigen ist bis jetzt unermittelt geblieben.

Die Gesamt-Ausgaben betragen:

A. An Entschädigungsgeldern.

1, für Gebäude der I. Klasse . . .	3,768 rthl. 22 sgr. 6 pf.
2, " " " II. do. . .	1,184 " — " 7 "
3, " " " III. B. do. . .	15,816 " 4 " 7 "
	20,768 rthl. 27 sgr. 8 pf.

B. An Nebenkosten.

1, an Prämien für Spritzen und Wassermagen . . .	563 rthl. — sgr. — pf.
2, an Prämien für persönliche Thätigkeit . . .	5 " — " — "

Besondere Beilage

zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin No. 5.

vom 31. Januar 1855.

Polizei-Verordnung betreffend den Schießpulver-Transport zur See.

Zur Ergänzung der Polizei-Verordnung vom 6ten September in dem Amtsblatt der unterzeichneten Königl. Regierung No. 38 pro 1854, den Privatverkehr mit Schießpulver betreffend, verordnet dieselbe auf den Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850. in Betreff des Schießpulver-Transports zur See hierdurch wie folgt:

§. 1.

Die in den §§. 5 bis 7, 22 bis 32 der erwähnten Polizei-Verordnung enthaltenen Vorschriften finden, soweit dies der Natur der Sache nach ausführbar ist, und nachstehend keine davon abweichenden Anordnungen getroffen werden, auch auf den Transport des Schießpulvers zur See Anwendung.

§. 2.

Ueber die Zeit der Verladung und Absendung von Schießpulver zur See ist außer der Ortspolizei-Behörde, auch resp. der Hafenpolizei-Behörde des Absendungsorts und der Hafenpolizei-Behörde des Bestimmungsorts zeitig vorher Anzeige zu machen.

Zu §. 6. der
erwähnten
Polizei-Ver-
ordnung.

§. 3.

Da Seeschiffe, mehr als Rähne und Flußschiffe, den Schwankungen ausgesetzt sind, so muß besonders auf eine sehr feste Lage der Tonnen, welche Schießpulver enthalten gesehen werden. Auf dieses Erforderniß ist durch zweckmäßig angebrachte, keilsförmige Holzwiderlagen hinzuwirken. Sollte für einen Schießpulver-Transport zur See die Höhe des Schiffsraums oder die Menge des unterzubringenden Schießpulvers,

Zu §. 23. der
selben Polizei-
Verordnung.

die Lagerung von mehr als 5 bis 6 Tonnen über einander nothwendig machen, so muß ein einige Zoll über der 5ten Tonnenreihe auf Säulen, die auf dem Schiffsboden gehörig befestigt sind, ruhendes festes Balkenlager angelegt werden, auf welchem die übrigen Tonnen noch gelagert werden können.

§. 4.

Noch zu §. 23.
derselben Po-
lizei-Verord-
nung.

Sollten außer dem Schießpulver noch andere Güter in dem Schiffsraume verladen werden, so muß das Erstere, wenn solches irgend ausführbar ist, in einem durch eine Bretterwand abgesonderten Raume gegen jede äußere Gefahr gesichert und zweckmäßig verpackt untergebracht werden. Erlauben aber die Bauart des Schiffes, oder die sonstigen außer dem Schießpulver mit zu verladenden Gegenstände diese Absonderrung nicht, so müssen die letzteren zuerst so eingeladen werden, daß sie untenliegend ein festes Lager bilden, welches erforderlichen Falls durch Anbringung einer Balkenlage von Brettern u. zur festen Lagerung der unteren Reihe der Schießpulvertonnen noch mehr vorzubereiten ist.

Zur möglichsten Verhütung von Gefahr wird auf den mit Schießpulver zu befrachten Seeschiffen die Verladung feuererzeugender Gegenstände hierdurch ausdrücklich verboten.

§. 5.

Noch zu §. 23.
derselben Po-
lizei-Verord-
nung.

Ueber dem Steuerruder oder an einem der Masten, ist an einer in horizontaler Richtung zu befestigenden Stange eine schwarze Warnungs-Flagge leicht erkennbar anzubringen, auf welcher sich ein weißes großes P. mit Beobachtung der in dem §. 23 der allgemeinen Polizei-Verordnung enthaltenen näheren Vorschriften befinden muß.

§. 6.

Zu §. 24. der-
selben Polizei-
Verordnung.

Bei der nicht zu vermeidenden Nothwendigkeit, Feuer zum Kochen auf Seeschiffen zu unterhalten, ist zur Verhütung der Gefahr bei Schießpulverladungen auf die gute Beschaffenheit des Kochherdes, Ofens, sowie auf das Feuer selbst die größte Aufmerksamkeit, sowohl bei der polizeilichen Inspizierung, als auch während der Fahrt und so lange die Schießpulverladung sich auf dem Schiffe befindet, zu verwenden. Die Feuerung darf daher nur mäßig, durch eine Holzart unterhalten werden, welche beim Brennen keine Funken sprüht. Der Schiffskoch muß auch während das Kochfeuer brennt, beständig bei dem Feuerherde bleiben, worauf der Führer des Schiffes ein wachames Auge haben muß.

Das Schießpulver ist so entfernt als möglich von dem Feuerherde unterzubringen.

Das Tabakrauchen sowohl aus Pfeifen als Cigarren wird auf den mit Schießpulver beladenen Seeschiffen hierdurch gänzlich untersagt. Der gesammten Schiffsmannschaft sind daher, so lange sich Schießpulver am Bord des Schiffes befindet, bei ihrer jedesmaligen Ankunft oder Rückkehr auf demselben, ihre Tabackspfeifen und Cigarren abzunehmen und von dem Schiffsführer sorgfältig unter Verschuß zu halten.

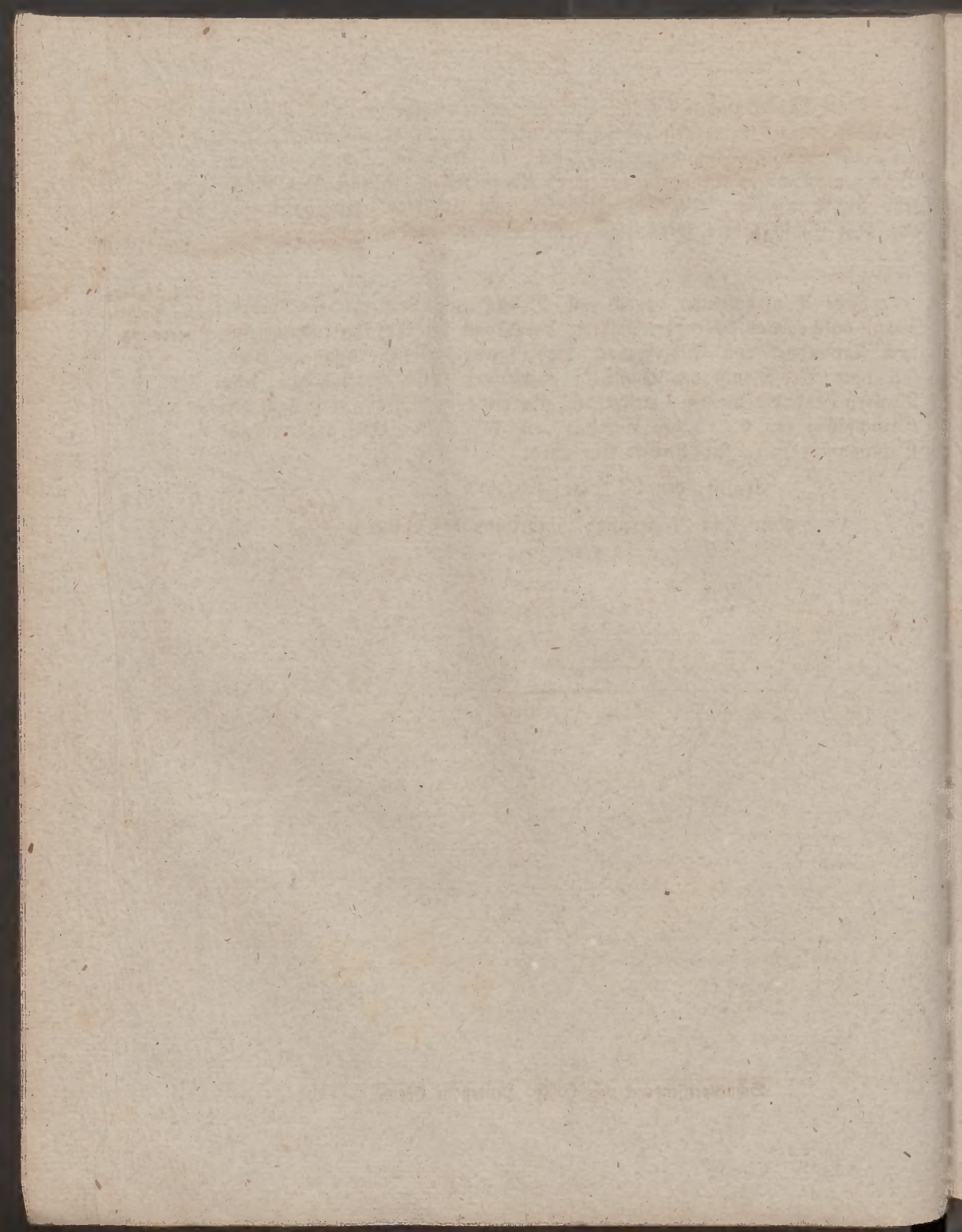
§. 7.

Jede Contravention gegen eine Bestimmung vorstehender Verordnung, welche vom Absender, Führer, oder sonst bei der Versendung und dem Transport von Schießpulver beteiligten Personen begangen wird, soll nach Bewandniß der Umstände mit einer Geldbuße bis zu Zehn Thalern geahndet werden, welcher im Unvermögensfalls eine nach den Grundsätzen des §. 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 abzumessende Gefängnißstrafe zu substituiren sein wird.

Zugl. 34. derselben Polizei-Verordnung.

Esslin, den 23. Januar 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.



3, an Entschädigungen für unversicherte Gegenstände	22 rtl. 25 sgr. — pf.
4, an Abschätzungskosten	25 = 25 = — =
5, an 30 % Bonifikation für neue Spritzen	351 = 15 = — =
6, an Meilengeldern	111 = — = — =
7, an Gehältern und Nebenentschädigungen der Beamten	1315 = — = — =
8, an Kopialien für Zu- und Abgangs-Nachweisungen und Kataster	89 = 17 = 6 =
9, an Taxrevisionskosten	45 = 2 = 6 =
10, an Zahlungen, welche die Verwaltung betreffen und sich auf besondere Landtagsbeschlüsse gründen	173 = — = 6 =
	<u>2,701 rtl. 25 sgr. 6 pf.</u>
zusammen	23,470 rtl. 23 sgr. 2 pf.

Hiervon kommen jedoch die Zinsen der Aktiv-Kapitalien, Eintrittsgelder, Guthaben der einzelnen Klassen vom 1. Semester 1854 u. in Abzug mit

6,562 = 2 = 10 =

Der Gesamtbedarf geht hierdurch hinab auf

16,908 rtl. 20 sgr. 4 pf.

Am 31. Dezember pr. betrug das Versicherungskapital der Sozietät	
in Klasse I.	6,777,700 rtl.
" " II.	7,896,250 rtl.
" " III. A.	172,275 rtl.
" " III. B.	10,312,750 rtl.
" " IV.	432,375 rtl.

zusammen 25,591,350 rtl.

Hiervon sind jedoch nur 25,296,850 rtl. beitragspflichtig, da die Hälfte der Versicherungs-Summen für Kirchen und deren Thürme reglementsmäßig außer Ansatz bleiben muß. Pro Hundert Thaler beitragspflichtiges Versicherungs-Kapital sind ausgeschrieben worden:

a, in Klasse I.	— sgr. 8 pf.
b, " " II.	1 = — =
c, " " III. A.	3 = — =
d, " " III. B.	3 = 8 =
e, " " IV.	5 = 4 =

wodurch 17,540 rthl. 7 sgr. 5 pf. aufkommen.

Treppeln bei Crossen, den 20. Januar 1855.

Neumärk. General-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion.
v. Zychlinski.

Personal:
Chronik.

Der Appellationsgerichts-Auscultator von Versen ist zum Regie-
rungs-Referendarius ernannt worden.

Coeslin den 27. Januar 1855.

Der Regierungs-Präsident. v. Senden.

Der Seminar-Direktor Josephson in Cöslin ist zum Frühpre-
diger und Diaconus an der dortigen St. Marienkirche erwählt und in
sein geistliches Amt eingeführt worden.

Der Predigtamts-Kandidat Graffunder ist zum Diaconus und
Rektor bei der Gemeinde Nummelsburg und zum Pastor in Falkenhagen
und Reinsfeldt erwählt und in seine neuen Aemter eingeführt worden.

Dem Goldarbeiter Blau in Neustettin ist die Agentur der schlesi-
schen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme
von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 20. Januar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Hierbei ein Anzeiger.

Öffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 5.

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Cöslin

v o m 31. J a n u a r 1855.

Insertionskosten: für die Seite mit gewöhnlichen Lettern drei Egr.,
für die ganz oder theilweise mit größeren Lettern gedruckte Seite vier Egr.
Uebersies ist für jedes Beilageblatt, nach Verhältnis der Bogenzahl desselben, pro Bogen 1 Egr. zu zahlen.

No. 183)

S t e f f b r i e f.

Der unten näher bezeichnete Zieglergesell August Friedrich Harndt, welcher zuletzt an der Cöslin-Publitzer Chausseestrecke als Steinschläger gearbeitet, ist dringend verdächtig im Juli v. J. in Neugriebnitz einen Diebstahl verübt zu haben. Derselbe hat sich nach der That von dort entfernt und sein Aufenthalt ist bisher nicht zu ermitteln gewesen.

Alle Behörden werden ergebenst ersucht auf den 2c. Harndt zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle verhaften und dem unterzeichneten Gerichte zuführen zu lassen.

Publitz, den 13. Januar 1855.

Königl. Kreis-Gerichts-Commission 1.

Signalement. Harndt. Vornamen Johann August Friedrich. Geburtsort Denzow bei Templin. Letzter Aufenthaltsort Neugriebnitz bei Publitz im Fürstenthumschen Kreise. Alter 37 Jahre. Größe 5 Fuß 6 Zoll. Haare schwarz. Stirn bedeckt. Augenbraunen braun. Augen blau. Nase und Mund mittel. Zähne gut. Bart braun. Kinn — Gesicht rund. Gesichtsfarbe gesund. Statur mittel. Besondere Kennzeichen: ein Bruchschaden.

184)

Bekanntmachung.

Der wegen Unterschlagung fremden Eigenthums rechtskräftig zu 14 Tagen Gefängniß verurtheilte Knecht Ludwig Nebell, 26 Jahre alt, evangelisch, früher in Baldenburg, dann in Baerenwalde bei Hammerstein in Dienst gewesen, soll zur Haft gebracht werden, ohne daß sein jetziger Aufenthaltsort zu ermitteln gewesen. Ein Signalement kann weiter nicht angegeben werden.

Alle Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf den 2c. Nebell zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und an ihm die Strafe vollstrecken zu lassen, uns aber Mittheilung darüber zu machen.

Schlochau den 13. Januar 1855.

(L. S.)

Königl. Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

185) Die unverehel. Angelica Mostowska aus Cammin W/Pr., 20 Jahre alt, deren Signalement nicht angegeben werden kann, hat sich von hier aus ihrem Dienste heimlich entfernt und ist dringend verdächtig, ein braunes Camlotkleid, ein graues, gestreiftes halbwollenes Umschlagetuch, 2 Frauenhemden, 2 Schürzen, ein Paar Lederschuhe und einen silbernen Theelöffel entwendet zu haben.

Die resp. Behörden werden ersucht, die ic. Mostowska, womöglich, festzunehmen und mit den bei ihr gefundenen Sachen an das hiesige Königl. Kreisgericht abliefern zu lassen, und jeder, der von ihrem Aufenthalte oder von dem Verbleibe der gestohlenen Sachen Kenntniß hat, wird aufgefordert, davon mir oder der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Cöniß, den 20. Januar 1855.

Der Staats-Anwalt.

186)

Bekanntmachung.

Der gegen den jetzt ergriffenen Knecht Johann Gründemann am 2. Dezember pr. erlassene Steckbrief ist erlobigt.

Cöniß, den 19. Januar 1855.

Der Staats-Anwalt.

187)

Bekanntmachung.

Der mittelst einer auf 1 Tag gültigen Reiseroute am 28. November v. J. von Belgard nach seinem Heimathsorte Clannin gewiesene Müllergeselle Carl Heinrich Pergande, ist nach Anzeige der Ortspolizeibehörde daselbst nicht eingetroffen.

Die Orts-Polizei-Behörden, Schulzen-Aemter und Gendarmen werden daher ersucht resp. angewiesen, auf den ic. Pergande zu vigiliren, ihn, wenn er etwa vagabondiren sollte, vor die Königliche Staats-Anwaltschaft führen zu lassen, sonst aber nach Clannin, seinem Heimathsorte, zu dirigiren und von dem Geschehenen hierher Anzeige zu leisten.

Cöslin, den 18. Januar 1855.

Für den Landrath von Hellermann.

Der Kreisdeputirte R. Schroeder.

188)

Bekanntmachung.

Königl. Kreisgericht zu Cöslin 1. (Civil-) Abtheilung, den 14. Januar 1855.

Das dem Eigenthümer Christian Friedrich Abel zu Altbeltz zugehörige Bädnergrundstück von 18 Morg. 14 [1] Ruth. Acker, 4 Morg. 103 [1] Ruth. Holzung nebst Wohnhaus, Scheune, Schweinestall und Backofen, im Hypothekenbuche sub No. 26 verzeichnet, und gerichtlich abgeschätzt auf 1141 rthl. 12 sgr. 4 1/2 pf., soll in einem neuen Termine

den 16. Mai 1855 Vormitt. 11 Uhr

im Wege der nothwendigen Subhastation an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und werden Kauflustige dazu hiermit eingeladen.

Laxe und Hypothekenschein sind in unserm 1. Bureau einzusehen.

189) Nothwendiger Verkauf. Das hieselbst in der Wollenweberstraße belegene, im Hypothekenbuch Vol. II. Tom I. No. 234 verzeichnete, den Schuhmacher Wilhelm Potratschen Eheleuten gehörige Wohnhaus mit Zubehör, abgeschätzt auf 1140 rthl. 23 sgr. 5 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Laxe, soll

am 10. Mai c. J. B. M. um 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Stolz, den 13. Januar 1855.

Königl. Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

190) Nothwendiger Verkauf. Das hieselbst am Radeberge belegene, im Hypothekenbuch Vol. III. Tom I. sub No. 59 b. verzeichnete, den Weber Ferdinand Viehrschens Eheleuten gehörige Wohnhaus und Garten, abgeschätzt auf 435 rthl. 12 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Laxe, soll

am 4. Mai d. J. B. M. um 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Stolz, den 19. Januar 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

191) Nothwendiger Verkauf. Die der Wittwe und den Kindern des verstorbenen Bernsteinarbeiters Otto Mehlmann gehörige, Vol. III. Tom 2 No. 80 des Hypothekenbuchs verzeichneten, hier auf der Altstadt in der Petristraße belegenen zwei Wohnhäuser mit Garten, abgeschätzt auf 1864 rthl. 29 sgr. 2½ pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Laxe, sollen Theilungsgehalber

am 3. Mai d. J. B. M. um 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Stolz, den 18. Januar 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

192) Nothwendiger Verkauf. Der in Carwen belegene, im Hypothekenbuch Vol. I. No. 3 verzeichnete, den Bäckermeister Johann Friedrich August Koltermannschen Eheleuten gehörige Halbbauerhof, abgeschätzt auf 685 rthl. 6 sgr. 8 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Laxe, soll

am 5. Mai d. J. B. M. um 11 Uhr
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Stolz, den 19. Januar 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

193) Nothwendige Subhastation. Folgende zum Nachlaß des Auktors Martin Pagel zu Wusterwitz gehörige unter unserer Jurisdiction belegene Grundstücke:

1. die Parzelle No. 45 b/254 des Vorwerks Jersbagen, abgeschätzt auf 150 rthl.
2. die Parzelle No. 72 b/222 zu Grunpenhagen, abgeschätzt auf . . 60 rthl.
3. die Parzelle No. 49 b/254 des Vorwerks Jersbagen, abgeschätzt auf 160 rthl.

sollen

am 8. Mai er. B. M. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Tare und Hypothekenschein sind in unserm Bureau 3 einzusehen.

Rügenwalbe, den 11. Januar 1855.

Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

194)

Nachstehender Verkauf.

Königliche Kreisgerichts-Commission 2 in Publitz.

Das Halbbüdniergrundstück No. 26 in Ubedel, abgeschätzt auf 125 rthl. soll am 5. März 1855 von Vormittags 10 Uhr ab an ordentlicher Gerichtsstelle verkauft werden. Tare und Hypothekenschein sind im 3ten Bureau einzusehen.

195) Subhastations-Patent. Die Parzelle No. 18, integrierender Theil der Höfe No. I. II. III. in Rosog — Zettunischen Antheils, und die zu dem Hofe No. III. daselbst gehörige Hoflage No. 1, dem Bauer Carl Fassanste gehörig, abgeschätzt auf resp. 187 rthl. und 500 rthl., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Tare soll

am 19. April 1855 B. M. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Pollnow, den 19. December 1854.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

196) Nothwendiger Verkauf. Das dem Uhrmacher Brück gehörige und hieselbst in der Pfannschmiedenstraße sub No. 441 Cat. belegene Wohnhaus nebst Pertinenzien, namentlich einem Antheile an dem sogenannten Haserkamp bei Deep und einer Hausparcelle, abgeschätzt auf 2300 rthl. 5 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Tare, soll

am 3. Mai er. B. M. 12 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle im Zimmer No. 11 vor Hrn. Kreis-Richter Baud subhastirt werden.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Besitzer, Uhrmacher Bried, wird zu diesem Termin öffentlich vorgeladen.

Colberg, 17ten Januar 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

197) Bekanntmachung. Das dem Mühlenbesitzer Johann Dewitz und seinen Kindern gehörige, in Prizig, Kreis Rummelsburg, belegene, von dem Gute Prizig noch nicht abgeschriebene Mühlengrundstück, abgeschätzt auf 3711 rthl. 10 sgr., zufolge der nebst Bedingungen in der Registratur einzusehenden Tare, soll am 10. Mai d. J. V. M. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Gleichzeitig werden die unbekannten Realprätendenten aufgefordert, sich spätestens in diesem Termine bei Vermeidung der Präklusion zu melden.

Pollnow, den 15. Januar 1855.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

198) Bekanntmachung. Im Einverständniß mit der Stadtverordneten-Versammlung soll der 2059 Morgen 130 || Ruthen umfassende, zum größten Theil mit Laubholz sehr gut bestandene Stadtwald, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Zu diesem Zweck haben wir einen Termin auf Freitag den 30. März d. J. V. M. 10 Uhr

auf dem Rathhause hieselbst angesetzt, und laden dazu Kauflustige mit dem Bemerken ein, daß die Bedingungen auch vor dem Termine bei uns eingesehen werden können.

Neustettin, den 24. Januar 1855.

Der Magistrat.

199) Mein in Neustettin der Preussischen Straße, in der Nähe des Markts belegenes Wohnhaus, worin seit fast 20 Jahren ein kaufmännisches Geschäft betrieben ist, beabsichtige ich mit sämmtlichen Nebengebäuden nebst Hinterhaus und Ländereien aus freier Hand unter annehmbaren Bedingungen zu verkaufen.

Neustettin, den 24. Januar 1855.

C. F. Voel.

200) Holz-Verkauf in der Obersförsterei Alt-Krahow.

I. Zum Verkauf von Brennholz stehen nach Verabridung des Hiebes in den Jagen 50 und 48 des Belaußs Krahow, Jagen 3, 11, 24 und 98 des Belaußs Kugelwitz und Jagen 11, 18 und 48 des Belaußs Masselwitz, soweit die eingeschlagenen Vorräthe ausreichen,

den 2ten, 9ten, 16ten und 23ten Februar c.

jedesmal 9 Uhr Morgens in dem Geschäftszimmer hieselbst Termin an, welches mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die im Belauf Kugelwitz eingeschlagenen Nuthölzer, worunter sich auch einiges weißbuchen Schirrholz befindet, am 16. Februar c. zum Verkauf gestellt werden sollen.

- II. Ist zum Verkauf der in den Jagden 10 und 12 des Belaufs Schwolow eingeschlagenen Hölzer verschiedener Qualität, am 5. Februar c. Morgens 10 Uhr auf dem Schlage im Jagden 10 ein Termin anberaumt.

Alt-Krakow, 20. Januar 1855.

Der Oberförster Gadow.

201)

Verkauf von Eichenholz.

In der Collager Forst bei Polzin sollen von Morgen an ca. 500 Stück Eichen, sowohl stehend als liegend, billig verkauft werden. Das Holz eignet sich vorzüglich für Böttcher, Stellmacher, Tischler, Zimmerleute u., auch finden sich sehr gute Mühlenwellen darunter. Ebenso sollen ca. 3—400 Klafter Eichen-Brennholz billig abgegeben werden. Der Verkauf findet täglich jeden Morgen von 10 Uhr Statt, der Sammelplatz ist bei Herrn Rath auf Sandhoff und sind die Bedingungen an Ort und Stelle einzusehen.

Polzin den 15ten Januar 1855.

202) Der auf 2350 rthl. veranschlagte Neubau der Kirche in Klein Reichow soll an den Mindestforbernden ausgedoten werden. Hierzu habe ich einen Termin auf

den 13. Februar d. J. B. M. 11 Uhr

in meinem Bureau hier anberaumt, wozu ich unternehmungslustige qualifizierte Baumeister mit dem Bemerken hierdurch einlade, daß der Kosten-Anschlag zur beliebigen Ansicht auf meinem Bureau bereit liegt.

Belgard den 19. Januar 1855.

Der Landrath. gez. Frhr. v. d. Red.

203)

A u f g e b o t.

Am 20sten Oktober 1850 ist hieselbst der Einwohner Johann Strenlow mit Hinterlassung eines auf hiesiger Feldmark auf dem s. g. Gerichtsberge belegenen 1 Morgen 134 [] Ruthen großen Ackerstücks No. 356. der Separationskarte verstorben. Da Erben desselben nicht bekannt sind, so werden auf den Antrag des bestellten Nachlaß-Curators alle diejenigen, welche an die gedachte Verlassenschaft ein Erbrecht zu haben glauben, vorgeladen, spätestens in dem

am 29sten März 1855 Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termine entweder in Person oder durch einen gehörig legitimierten Bevollmächtigten zu erscheinen und ihr Erbrecht nachzuweisen, widrigenfalls sie damit werden präkludirt, und das gedachte Nachlaß-

grundstück als herrenloses Gut dem Fiskus wird ausgeantwortet werden.

Rummelsburg den 22sten May 1854.

Königl. Kreis-Gerichts-Kommission.

204)

E d i k t a l l a d u n g.

Folgende angeblich verlorene Dokumente:

1. Die gerichtliche Obligation des Baumanns David Bierkandt vom 8. Juli 1820, aus welcher ex decreto vom 31. Juli 1820. für den Färber Georg Ludwig Krüger eine zu fünf vom Hundert verzinsliche und nach halbjähriger Aufkündigung zahlbare Forderung von 200 rthl. im Hypothekenbuche des halben Stücks No. 48. — jetzt Ackerplans No. 125. — der Cösliner Feldmark Rubr. III. No. 1. eingetragen steht, nebst Hypothekenschein,
2. die Obligation der verwittwet gewesenen Ackerbürger Bierkandt, jetzt verhehlchten Conradt, gebornen Engel de expedato vom 25. März 1844. aus welcher ex decreto vom 25. März 1844. für die verwittwete Färber Krüger geborne Laske, eine zu fünf vom Hundert verzinsliche und nach sechsmonatlicher Kündigung zahlbare Forderung von 100 rthl. nebst Kosten, im Hypothekenbuche des halben Stücks No. 48., — jetzt Ackerplans No. 125. — der Cösliner Feldmark Rubr. 3. No. 3. mit der Priorität vor der ebendaselbst Rubr. 3. No. 2. intabulirten Forderung von 496 rthl. 23 sgr. eingetragen steht, nebst Hypothekenschein,
3. das konfirmirte Theilungs-Protokoll vom 2. August 1841., aus welchem die verwittwete Ackerbürger Bierkandt, Charlotte Marie geborne Engel ihren vier minderjährigen Kindern:

Maria Caroline Wilhelmine geboren den 23. Dezember 1830.

Johann Friedrich Wilhelm geboren den 28. Juli 1832.

Charlotte Elisabeth Auguste geboren den 27. April 1836.

Friederike Antonie Louise geboren den 25. Oktober 1839.

ein mit vier vom Hundert verzinsliches und bei der Großjährigkeit der Bierkandtschen Kinder eventuell nach sechsmonatlicher Kündigung zahlbares Ausgelübde von 496 rthl. 23 sgr. schuldig geworden ist und woraus diese 496 rthl. 23 sgr. auf dem Hause No. 206 in Cöslin Rubr. 3 No. 4 ex decreto vom 21. März 1842 und auf dem halben Stück No. 48 — jetzt Ackerplan No. 125 — der Cösliner Feldmark Rubr. 3 No. 2 auf letzterem mit der Priorität nach der ebendaselbst Rubr. 3 No. 3 intabulirten Post von 100 rthl. nebst Zinsen und Kosten eingetragen stehen,

werden hierdurch aufgeboten, und es werden alle diejenigen, welche an dieselben als Eigenthümer, deren Erben, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber Ansprüche machen, aufgefordert, solche binnen 3 Monaten und spätestens in dem am 21. April 1855 Vormittags um 10 Uhr an hiesiger Ge-

richtsstelle vor dem Herrn Assessor Grafen Rittberg anberaumten Termine entweder persönlich oder durch einen gesetzlich zulässigen Bevollmächtigten, wozu den Auswärtigen die Herren Justizräthe Hilbrand, Tschmar, Bauck, Willnow, Hilmar und Eckardt vorgeschlagen werden, anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie damit werden praecludirt und die Instrumente für amortisirt erklärt werden. Coeslin den 12. Dezember 1854.

Königl. Kreis-Gericht; 1. Abtheilung.

205) Bekanntmachung. Folgende angeblich verlorene Dokumente:

1. die Requisitionen des früheren hiesigen Land- und Stadtgerichts vom 30sten August 1843 und 12. April 1844, aus welchen für dessen Salarienkasse im Hypothekenbuche des Hofes No. 10 zu Podewilshausen sub Rubrica III. No. 9 laut Verfügung vom 18. September 1843 an Kosten 19 rthl. 12 sgr. 8 pf. und resp. No. 10 laut Verfügung vom 18. April 1844 an Kosten 12 rthl. 26 sgr. eingetragen sind, nebst Ingrossations-Noten,
2. der Erbzeß vom 17. November 1836, aus welchem auf dem Folio des Hofes No. 7 des Hypothekenbuchs zu Starnitz sub Rubrica III. No. 1 laut Verfügung vom 20. November 1836 120 rthl., welche der damalige Besitzer Rudloff seinen 3 Geschwistern Friederike Wilhelmine, Wilhelmine Henriette und Ernestine Henriette schuldig geworden, nebst 5 Procent Zinsen und Kosten eingetragen sind, nebst Hypothekenschein

werden hierdurch aufgeboten, und es werden alle Diejenigen, welche an die gedachten Posten und Dokumente als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, solche spätestens im Termine

den 5. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr

in unserm Gerichtslokal anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls die Dokumente für amortisirt erklärt und die Forderungen auf Verlangen der Besitzer der verpfändeten Grundstücke gelöscht werden werden.

Stolz, den 19. Januar 1855.

Königl. Kreisgericht. 1. Abtheilung.

206)

P r o c l a m a.

Ueber den Nachlaß des am 30. Oktober 1854 hierselbst verstorbenen Regierungsfeldmessers Eduard Georg Heyn ist durch Verfügung vom 8. Dezember 1854 der erbchaftliche Liquidations-Prozeß eingeleitet. Es werden daher hierdurch alle unbekannten Gläubiger vorgeladen, ihre etwaigen Ansprüche an den Nachlaß spätestens in dem vor dem Kreisrichter Stoeßell in unserm Gerichtslokal auf

den 28sten Februar 1855 V. M. 11 Uhr

anberaumten Termin entweder in Person oder durch einen legitimirten Bevoll-

mächtigten, wozu die Rechtsanwälte Julius und Pauli vorgeschlagen werden, anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie aller ihrer Vorrechte werden für verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige werden verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte.

Dramburg den 8. Dezember 1854.

Königliches Kreisgericht; 1. Abtheilung.

207)

Ediktal-Citation.

Nachdem über das Vermögen des Kaufmanns Bernhard Wolff Behrend hieselbst der Konkurs eröffnet worden, haben wir zur Anmeldung der Ansprüche der Gläubiger einen Termin auf

den 23. April cr. B. M. 11 Uhr

hier auf der Gerichtsstelle vor dem Kreisrichter Berndt anberaumt, zu welchem die Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit unter der Warnung vorgeladen werden, daß diejenigen, welche nicht erscheinen, mit allen ihren Ansprüchen an die Masse präkludirt und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Denjenigen, welche persönlich zu erscheinen behindert sind, werden der Justizrath Just und Rechtsanwalt Mehring hieselbst als Mandatäre in Vorschlag gebracht.

Der seinem Aufenthalte nach unbekannte Gemeinschuldner, Kaufmann Bernhard Wolff Behrend von hier wird zu diesem Termine gleichzeitig hiermit vorgeladen.

Neustettin den 11. Januar 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

208)

Bekanntmachung.

Nachfolgende in unserm Depositorio befindliche Gelber:

1. die in Sachen des Gutsbesizers von Blumenthal auf Segenthin wider den Colonisten Neumann et Cons. zu Deutsch Puddiger, der Wittwe Kuhlhoff, Charlotte Regine, gebornen Dreibrod, zuletzt zu Publis, jetzt unbekannten Aufenthaltsorts zukommenden 1 rthl. 3 pf. Zeugengebühren,
2. der in der Konkursache des Pächters Wiecke zu Rospow annoch vorhandene Bestand von 16 sgr. 8 pf., zu dem der Empfangsberechtigte, da die Cassation der betreffenden Akten stattgefunden hat, nicht mehr zu ermitteln ist,
3. die von der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu Rügenwalde aus dem am 9. Oktober 1852 stattgehabten öffentlichen Verkaufe der bei ihr im 3. Bureau vorgefundenen Gegenstände, deren Eigenthümer nicht zu ermitteln gewesen, vereinnahmten 1 rthl. 2 sgr.
4. die in der Nachlassache der in den Jahren 1809 und resp. 1811 zu

Pollnow verstorbener Schuhmacher Johann Friedrich Schönholz'schen Eheleute vorhandenen, und den ihrem Leben und Aufenthalte nach unbekannten drei jüngsten Kindern derselben: Dorothee Louise, Carl und Friedrike Maria gehörenden 11 rthl. 21 sgr. 1 pf.

werden, bei ferner unterbleibender Aufforderung, nach Ablauf von vier Wochen an die allgemeine Justiz-Officianten-Wittwen-Casse abgeliefert werden.

Schlawa, den 22. Januar 1855.

Königliches Kreisgericht.

209)

Bekanntmachung.

In dem Depositorio des unterzeichneten Gerichtes befinden sich folgende vor länger als 56 Jahren niedergelegte Testamente:

1. des invaliden Reuter Friedrich Gehrke und dessen Ehefrau, Hedwig Louise gebornen Barz, hieselbst vom 7. März 1796,
2. des Fräuleins Louise Magdalena Friederike von Schmiedeberg (der Wohnort ist nicht angegeben) aufgenommen von dem Magistrat und Stadtgericht Dramburg am 4. Oktober 1794,
3. des Freimanns Christian Baumann zu Labenz vom 22. Januar 1793,
4. des Freischulzen Christoph Zantoch und dessen Ehefrau, Elisabeth gebornen Reichen zu D. Fuhlbeck vom 3. November 1797,
5. des Bauern Christian Friedrich Krüger zu Denzig ohne Datum.

Dies wird gemäß §. 218. Tit. 12 Thl. 1 des A. L. R. bekannt gemacht, und werden die Interessenten zur Nachsichtung der Publikation der Testamente hierdurch aufgefördert.

Dramburg den 17. Januar 1855.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

210)

Öffentliche Vorladung.

Es ist in Folge Anklage gegen den Arbeiter Carl Friedrich Blum, 38 Jahre alt, aus Spiegel bei Bies gebürtig, und seit einem Jahre hier wohnhaft, die Untersuchung wegen eines in der Zeit vom 29. bis 30. Oktober v. J. in einem bewohnten Gebäude zur Nachtzeit in Gemeinschaft mit einem oder mehreren Andern mittelst Einbruchs und Einsteigens verübten schweren Diebstahls eingeleitet und ein Termin zur Hauptverhandlung auf

den 23. März cr. Vormittags 9 Uhr

vor der Gerichtsabtheilung angesetzt, welches dem flüchtigen Angeklagten Carl Friedrich Blum hierdurch mit der Aufforderung bekannt gemacht wird, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche dem Gerichte so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschaft werden können, da sonst im Falle seines Ausbleibens mit der Untersuchung und Entscheidung in

contumaciam verfahren werden wird.

Dramburg, den 16. Januar 1855,

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

211) B e k a n n t m a c h u n g.

Die Ehefrau des Holzwärters Carl Schwuchow, Wilhelmine Christine geborne Raeding zu Noßkow, hat bei erreichter Großjährigkeit die Gemeinschaft der Güter mit ihrem gedachten Manne ausgeschlossen.

Schlawa den 10. Januar 1855.

Königliches Kreisgericht, 2. Abtheilung.

212) B e k a n n t m a c h u n g. Der Schuhmacher Johann Reinke von hier und dessen Braut die unverehelichte Christine Schmidt aus Nebelschagen haben vor Eingehung ihrer Ehe mittelst gerichtlichen Vertrages vom 22. v. Mts. die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Rügenwalde den 31. Dezember 1854.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

213) B e k a n n t m a c h u n g.

Der Kaufmann Johannes Kolbe zu Polzin und die Demoiselle Emilie Belter zu Labes haben für die Dauer der von ihnen einzugehenden Ehe die hiesige statutarische Gütergemeinschaft durch gerichtlichen Vertrag vom 8. d. M. ausgeschlossen.

Polzin den 12. Januar 1855.

Königliche Kreis-Gerichts-Commission.

214) Zu Wojenthin bei Publitz findet ein tüchtiger mit guten Zeugnissen versehener Hofmeister, der gut säen kann, zu Marien b. J. einen Dienst.

215) A n n o n c e.

Ein militäirfreier, unverheiratheter und erfahrener Deconomie-Inspcctor sucht zu Marien b. J. ein Engagement auf einem großen Gute. Hierauf Reflektirende wollen gefälligst ihre Adresse der Redaction dieses Blattes einreichen.

216) Ein verheiratheter Gärtner, der mit der Treiberei vertraut ist, u. dessen Frau erforderlichen Falls als Werthin fungiren kann, sucht zu Marien unter bescheidenen Bedingungen ein Unterkommen. Näheres bei dem Gärtner Klizkowsky in Publitz.

217) Ein Sohn rechtschaffener, mosaischer Eltern, der die nöthigen Schulkenntnisse hat, findet in meinem Tuch- und Manufakturwaaren-Geschäft sogleich

oder zum 15. Februar cr. eine Stelle als Lehrling. Selbstgeschriebene Abres-
sen werden erbeten. Colberg. W. Lewinthal.

218) Auf dem Dominio Altstadt Colberg findet zu Marien d. J. ein un-
verheiratheter, mit guten Zeugnissen über seine Führung versehener Stellmacher,
ein Unterkommen.

219) Aus den berühmtesten Fabriken Leipzigs empfing eine neue Sendung
Pianino und Tafel-Piano-Forte und verkauft dieselben zu Fabrikpreisen
Cöslin u. Colberg den 9. Januar 1855. Reiser.

220) Ein dauerhaft gearbeiteter, eleganter mahagoni Salon-Flügel
ist bei mir zu dem billigen Preise von 150 rthl. zum Verkaufe aufgestellt.
Cöslin den 10. Januar 1855. Reiser.

221) Tabacks-Annonce.

Es sind schon häufig Tabacke ihres Wohlgeruchs wegen empfohlen worden,
die aber selten dem Zweck entsprachen, indem zwar äußerlich wohlriechend, die-
selben beim Rauchen aber keinen Wohlgeruch entwickelten.

Wir hatten uns die Aufgabe gestellt, einen Taback anzufertigen, der diesen
Mangel ersetzt und der beim Rauchen das Zimmer mit angenehmem Wohlgeruch
ausfülle. Es ist uns dies vollkommen gelungen und haben wir diesen Taback
unter der Benennung „Floriba Mischung“ eingeführt. Wir haben dazu eine
sorgfältige Auswahl der Blätter getroffen, die sich überdies durch Leichtigkeit
auszeichnen. Daher hat dieser Taback überall, wo er bereits hinversandt wor-
den ist, die beifälligste Aufnahme gefunden, und glauben wir daher denselben als
der Beachtung werth empfehlen zu können, umsomehr als er zu den so billigen
Preisen von 6 sgr. pro Pfund in weißem und 5 sgr. in rothem Papier verkauft
wird. Stettin im Januar 1855.

Rotelmann u. Comp.

Tabacksfabrikanten.

Von diesem Floriba-Canaster habe ich bereits mehrere Sendungen erhalten,
und kann oben Gesagtes nur bestätigen.

L. A. Pedruhn in Cöslin.

Neue Thorstraße No. 21.

222) Meine diesjährigen billigt gestellten Saamen-Ver-
zeichnisse sind so eben erschienen und werden, wie auch die neue-
sten Baumschulen-Verzeichnisse von C. Weier u. Krüger den
Anforderungen franco übersandt.

Cöslin im Januar 1855.

C. Weier.

223)

Berichtigung.

Von allen Seiten erfahre ich, daß die Zeitungsannoncen über die Handels-Societät zwischen mir und dem Herrn H. J. Dünnwalb dahin ausgelegt worden sind, als sei meine Firma erloschen.

Ich erkläre hiermit, daß mein Handlungshaus unter der Firma von

J. F. Poppe u. Co.

ganz in derselben Art wie bisher für meine alleinige Rechnung fortgesetzt wird, und jenes Erlöschen nur auf das frühere Sozietäts-Verhältniß mit Herrn H. J. Dünnwalb Bezug hat. —

Die Vertretung meines Hauses unter der Firma von J. F. Poppe u. Co. hat Herr Wilhelm Segler in Cöslin übernommen, und bitte ich, wenn es den Herren Landwirthen bequemer ist, die mir zugebachten Bestellungen dahin zu übertragen, woselbst Preis-Courante und Anweisungen über Mais, Guano, Chili-Salpeter zu erhalten sind.

Berlin den 6. Januar 1855.

Johann Friedrich Poppe.

224)

Mais = Cultur.

In Vertretung der Herren J. F. Poppe u. Comp. in Berlin benachrichtige ich die Herren Landwirthe ergebenst, daß dieselben bedeutende Zufuhren von weißem und gelbem Pferdejahn Saat-Mais so wie rundem Riesen-Mais aus neuer Erndte von Amerika unterwegs haben.

Ich fordere das landwirthschaftliche Publikum auf, die Aufträge baldigst bei mir niederzulegen und verspreche ich rechtzeitige Lieferung zu billigerem Preise wie im vorigen Jahre.

Cöslin den 1. Januar 1855.

Wilhelm Segler.

225)

Verkauf von Oekonomie- und Garten-Sämereien.

1. Weiße belgische Riesenmöhre mit grünem Kopf a Pfd. 15 sgr.
2. Große weißgelbe Altringham-Möhre a Pfd. 15 sgr.
3. Große lange gelbe oberhalb der Erde wachsende Runkelrübe a Pfd. 6 sgr.
4. Brufen, weiße Schwebische a Pfd. 15 sgr.
5. Zweijährige weiße Darmstädter Spargelpflanzen a Schock 8 sgr.

Sind zu haben bei dem Gärtner Krüger in Groß Reichow bei Cörlin.

226) In zahnärztlicher Beziehung ist jetzt täglich in Stolp zu treffen, der pract. Zahnarzt W. Branke.

227) Mein in der Heerstraße nahe am Markte hierselbst belegenes Wohnhaus, welches mit geräumigem Hofe, großem Speicher und Hinterhaus nebst

Auffahrt in der Seitenstraße versehen ist, bin ich gewilligt aus freier Hand zu verkaufen. Das Grundstück eignet sich seiner Lage und bedeutenden Räumlichkeiten wegen zu einem jeden umfangreichen Geschäftsbetriebe.

Kaufliebhaber ersuche ich, sich gefälligst an mich zu wenden.

Belgard, den 27. Januar 1855.

Wilm, Apotheker.

228) Ich beabsichtige zu Marien b. J. meine Wassermühle zu verpachten.
Crampe bei Belgard den 29. Januar 1855.

Stark, Gutsbesitzer.

A m t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Cöslin.

— No 6. —

Cöslin, den 7. Februar 1855.

Das 2te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

- No. 4147. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Dezember 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussée von der Nachen-Trierer Straße bei Bitburg über Speicher bis zur Bonn-Trierer Chaussée bei Nothaus; unter
- 4148. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Dezember 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Chaussée von Polnisch-Wartenberg nach Kempen; unter
- 4149. das Statut für den Schweg-Neuenburger Deichverband. Vom 27. Dezember 1854; unter
- 4150. das Statut des Deichverbandes der Thorner Stadt-Niederung. Vom 3. Januar 1855; und unter
- 4151. den Nachtrag zu dem Regulativ vom 6. September 1848, die Anlage von Dampfkesseln betreffend. Vom 19. Januar 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. der Königl. Regierung.

No. 48) Die Besitzer von Staatsschuldsscheinen und von Schuldschreibungen der Anleihe von 1850, welche der von uns, resp. der Königl. Regierung erlassenen Aufforderung, diese Dokumente zur Beifügung der neuen Zins-Coupons Ser. 12. und resp. Ser. 2. an die in den Bekanntmachungen bezeichneten Kassen einzusenden, bisher nicht nachgekommen sind, werden hierdurch benachrichtigt, daß die für dergleichen Sendungen bewilligte Portofreiheit nur noch bis zum 1sten März d. J. fortbauern wird.

Benachrichtigung für Besitzer von Staatspapieren.

Nach diesem Termine tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden auch die Documente mit den beigegeführten Coupons den Einreichern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Berlin, den 24. Januar 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolde. Gamet. Nobiling.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch in Verfolg der Amtsblatts-Verfügung vom 2. Juni 1854. (Amtsblatt pro 1854. No. 24.) und vom 15. August 1854. (Amtsblatt pro 1854. No. 54.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 31. Januar 1855. Königliche Regierung.

Betr. Ordens-
Verleihung.

49) Seine Majestät der König haben bei der diesjährigen Feier des Krönungs- und Ordens-Festes

- 1, den rothen Adler-Orden 2. Klasse mit Eichenlaub
dem Regierungs-Präsidenten Freiherrn von Senden zu Coeslin und
dem Landschafts- und Kreis-Deputirten von Kleist auf Wendisch
Tychow, Schlawer Kreises
- 2, den St. Johanniter-Orden
dem Regierungs-Präsidenten Freiherrn von Senden zu Coeslin und
dem Rittmeister a. D. von Wurmb auf Brusen, Belgarder Kreises
- 3, den rothen Adler-Orden 4. Klasse
dem Regierungs-Rath von Schmeling zu Coeslin und
dem Major und Justiz-Rath a. D. Messerschmidt von Arnim
auf Wittbeck Stolper Kreises
- 4, das Kreuz der Ritter des Hohenzollernschen Hausordens
dem Rittergutsbesitzer Baron von Hoewell auf Alt-Stübniß, Dram-
burger Kreises
- 5, den Adler 3. Klasse des Hohenzollernschen Hausordens
dem Gymnasial-Director Adler in Coeslin
- 6, das allgemeine Ehrenzeichen
dem Lehrer Krefst in Chinnow, Lauenburger Kreises
- Förster Polehn in Schweslin, desselben Kreises
- Gendarm Schulz in Rakebuhr
- Küster und Schullehrer Berndt in Ramelow, Fürstenthum-
schen Kreises
- Schulzen Schneider in Bornhagen, Fürstenthumschen Kreises
- Schulzen Schimmelpfennig in Simmagig, Schivelbeiner Kreises
und
- Schulzen Steingraeber in Quackenburg, Rummelsb. Kreises

Allergnädigst zu verleihen geruhet.

Coeslin, den 1. Februar 1855.

II. des Königl. Appellationsgerichts.

50) Seine Majestät der König haben bei der Feier des diesjähri-
gen Krönungs- und Ordens-Festes Ordens-
Verleihung.

- 1, dem Kreisgerichts-Director Schadenberg zu Dramburg
den rothen Adler-Orden vierter Klasse,
 - 2, dem Appellationsgerichts-Boten Both zu Coeslin
 - 3, dem Kreisgerichts-Boten und Exekutor Kreuz zu Lauenburg
 - 4, dem Schiedsmann, Schuhmachermeister Lüdtke zu Schivelbein
- das Allgemeine Ehrenzeichen allergnädigst zu verleihen geruhet.
Coeslin, den 29. Januar 1855.

Königl. Appellationsgericht.

v. Moeller.

III. anderer Behörden.

51) In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 28. Januar 1854 Neumärkisch-
kommunalst.
Wahl betr.
bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Direction der
Hülfscaffen des communalständischen Verbandes der Neumark auch für
das laufende Jahr

den Landrath des Königsberger Kreises von Humbert
zu ihrem Vorsitzenden gewählt hat.

Potsdam, den 16. Januar 1855.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg. Staats-Minister
gez. Flottwell.

Die Pfarre Lüdershagen, Synode Barth, Regierungs-Departement Personal-
Chronik.
Stralsund, Königlichen Patronats, ist durch den Tod des Pastors Piper
erledigt.

Der Pastor Krüger in Plantikow, Synode Daber, ist zum Archi-
diaconus der St. Marien-Kirche und zum Prediger bei der Klosterkirche
und bei der St. Johannis-Kirche in Colberg erwählt und in seine neuen
Aemter eingeführt worden.

Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht, dem Kreis-
Physikus Dr. Schubert in Dramburg den Charakter eines Sanitäts-
Raths zu verleihen. Cöslin, den 31. Januar 1855.

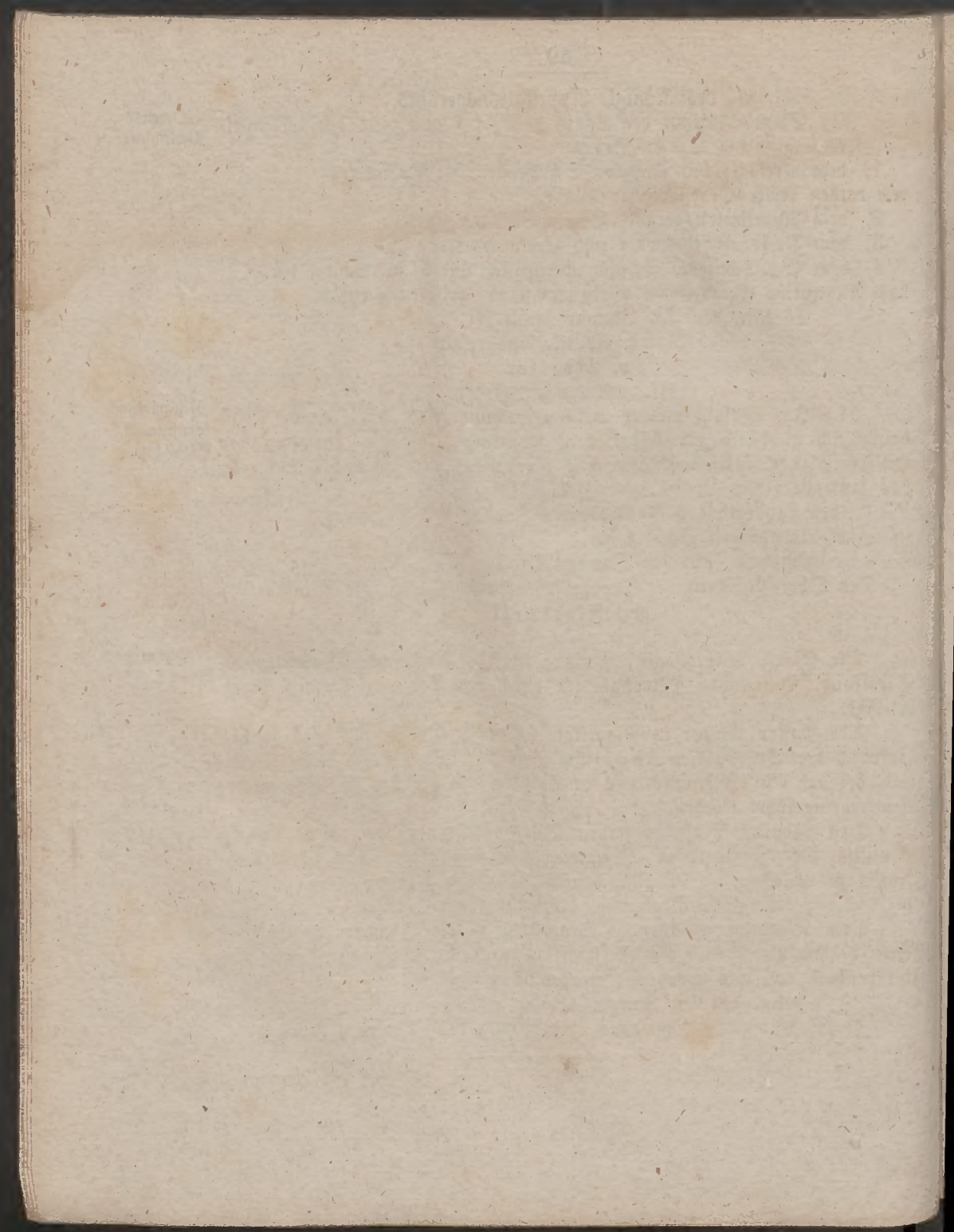
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kammerer Müller in Dramburg ist die Agentur der Coelni-
schen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia übertragen und die
Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 18. Januar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Hierbei ein Anzeiger.



Öffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 6.

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Cöslin

vom 7. Februar 1855.

Insertionskosten: für die Seite mit gewöhnlichen Lettern drei Sgr.,
für die ganz oder theilweise mit größeren Lettern gedruckte Seite vier Sgr.
Uebersies ist für jedes Beilageblatt, nach Verhältnis der Bogenzahl desselben, pro Bogen 1 Sgr. zu zahlen.

No. 229)

Wiederholter Steckbrief.

Die von uns unterm 23. November anni pr. steckbrieflich verfolgte separirte Tromnau, Augustine gebornen Rohweder — auch Witte genannt — aus Dirschau, ist bisher an uns zur Haft nicht eingeliefert. Unter Bezugnahme auf den in dem öffentlichen Anzeiger sub No. 49 befindlichen Steckbrief bringen wir allen Civil- und Militairbehörden denselben zur gefälligen Erledigung in Erinnerung.

Bütow, den 20. Januar 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

230) Die durch den öffentlichen Anzeiger zum Amtsblatt No. 4 unterm 5ten v. M. von uns verfolgte Vagabondin Johanne Wilhelmine Mandelsow hat sich freiwillig wieder hier eingefunden, wodurch unsere Bekanntmachung erledigt ist.

Colberg den 2. Februar 1855.

Königliches Polizei-Direktorium.

231)

Nothwendiger Verkauf.

Die den Stellmacher Friedrich Mickley'schen Eheleuten gehörigen Grundstücke

1. das Grundstück vor dem Mühlenhor Vol. 5. Tom. 6. No. 129. des Hypothekenbuchs abgeschätzt auf 1530 rthl. 14 sgr. 6 pf.
2. der Viertel-Acker vor dem Mühlenhor Vol. 5. Tom. 8. No. 65. des Hypothekenbuchs abgeschätzt auf 260 rthl.

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Tare, sollen

am 15. März d. J. B. M. um 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Stolz den 29. Januar 1855.

Königl. Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

232) Nothwendiger Verkauf. Das den Steuermann Behlingschen Eheleuten gehörige und hier in der Wendestraße sub No. 505 cat. belegene Haus nebst Pertinenzen abgeschätzt auf 562 rthl. 3 sgr. 7 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe soll

am 18. April f. J. Vormittag 11 $\frac{1}{2}$ Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle im Zimmer No. 11 vor Herrn Kreis-Richter Baude subhastirt werden.

Colberg den 13. December 1854.

Königl. Kreis-Gericht 1. Abthl.

233) Nothwendiger Verkauf. Königl. Kreis-Gericht zu Belgard, 1. Abtheilung, den 20. December 1854. Der dem Gutsbesitzer Carl Trapp und den Erben seiner Ehefrau, geborenen Trappe eigenthümliche, jetzt noch zu wiederkäuflichen Rechten besessene Drittelgutsantheil in Ziegenow (Zizeneff) A., nebst zwei Bauerhöfen a. und c., abgeschätzt auf 11,319 rthl. 5 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserem Bureau 3 einzusehenden Taxe, soll mit Anschluß der davon abveräußerten Parzellen am 11ten Juli 1855 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich zur Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Die eingetragenen Besitzer von Ziegenow A.: Joachim Friedrich, Martin Christoph und Gürgen Heinrich, Brüder Trapp; die Wittve und Kinder des Martin Trappe, für welche Rubr. III. No. 1. im Hypothekenbuch von Ziegenow A. ein Surplus-Reservat eingetragen steht, sowie die aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Nachfolger des ursprünglichen Wiederkaufberechtigten, Matthias Döring von Somnitz, werden zu demselben öffentlich vorgeladen.

234) Nothwendiger Verkauf. Königl. Kreis-Gericht zu Belgard, 1. Abtheilung, den 18. December 1854. Das hiesige, den Eheleuten Bruber gehörige Haus No. 84 in der Heerstraße nebst Pertinenzen, gewürdigt auf 515 rthl. 4 sgr. 7 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserm Bureau 3 einzusehenden Taxe soll am

4ten April 1855 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

235)

B e k a n n t m a c h u n g.

Königl. Kreisgerichts-Commission 1. zu Publiz.

Am 14. Februar cr. von Vormittags 10 Uhr ab soll in der Wohnung des Leberfabrikanten Carl Schrader hier der Nachlaß der Schuhmachermittwe Teske bestehend in Möbel, Hausgeräth, Leinenzeug und Betten öffentlich versteigert werden, Publiz den 15. Januar 1855.

236)

A u k t i o n !

Am 23. Februar cr. von Vormittags 9 Uhr ab sollen auf dem Vorwerk Schützenwalde bei Polzin mehrere im Wege der Exekution abgepfändete Gegenstände, als:

4 Kühe, 5 Störken, 4 Kälber, verschiedene Möbel, 2 Uhren, 2 kupferne Kessel, 30 Handtücher und 12 Tischtücher,

öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Polzin den 22. Januar 1855.

Königliche Kreis-Gerichts-Kommission.

237) Ich beabsichtige zu Marlen d. J. meine Wassermühle zu verpachten. Crampe bei Belgard den 29. Januar 1855.

Stark, Gutsbesitzer.

238) Der auf 2350 rthl. veranschlagte Neubau der Kirche in Klein Reihow soll an den Mindestfordernden ausgebaut werden. Hierzu habe ich einen Termin auf

den 13. Februar d. J. B. M. 11 Uhr

in meinem Bureau hier anberaumt, wozu ich unternehmungslustige qualifizierte Baumeister mit dem Bemerken hierdurch einlade, daß der Kosten-Anschlag zur beliebigen Ansicht auf meinem Bureau bereit liegt.

Belgard den 19. Januar 1855.

Der Landrath. gez. Frhr. v. d. Red.

239)

E d i k t a l l a b u n g.

Der Matrose Heinrich Schulz, ehelicher Sohn des verstorbenen Bübners Martin Schulz und geboren in Görshagen bei Stolp in Pommern am 17. März 1807, hat seit dem 8. September 1835 zu welcher Zeit er in Amsterdam sich aufhielt, keine Nachricht von sich gegeben.

Der Verschollene, sowie die von ihm etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer werden demnach hierdurch öffentlich aufgefordert, sich binnen 9 Monaten schriftlich oder persönlich bei dem hiesigen Kreis-Gerichte, spätestens aber in dem auf

den 26. April 1855 Vorm. 11 Uhr

vor dem Herrn Kreis-Gerichts-Rath Stollberg angeordneten Termine zu melden und die weitem Anweisungen zu erwarten, widrigenfalls der Heinrich Schulz für todt erklärt werden wird.

Stolp den 25. Juni 1854.

Königl. Kreis-Gericht 1. Abtheilung.

240)

Edictalladung.

Die Söhne des in Stolpmünde verstorbenen Schneiders Peter Reetzke als
 1, der am 3. Oktober 1792 geborne Seefahrer Joachim Christian Reetzke,
 2, der am 7. November 1795 geborne Seefahrer Paul Wilhelm Reetzke,
 welche resp. im Jahr 1808 und 1819 von Stolpmünde aus in See gegangen
 sein und seitdem keine Nachricht von sich gegeben haben sollen, sowie die von
 ihnen etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer werden hierdurch
 aufgefodert, sich binnen 9 Monaten, spätestens aber in dem auf

den 1. September 1855 Vormittags 11 Uhr

in unserm Gerichtslokal angesetzten Termine bei uns schriftlich oder persönlich
 zu melden und die weitere Anweisung zu gewärtigen, widrigenfalls der Joachim
 Christian und Paul Wilhelm Reetzke werden für todt erklärt werden.

Stolp den 2. November 1854.

Königl. Kreisgericht 1. Abtheilung.

241)

Aufgebot von Wiederkaufberechtigten
 und Realprätendenten.

Königliches Kreisgericht zu Belgard, 1. Abtheilung, den 20. Dezember 1854.

Mathias Doering von Somnitz hat durch Contract vom 23. Januar 1762
 den Gutsantheil Bizenow (Bizenoff A) im Kreise Belgard auf 20 Jahre von
 Marien 1762 bis dahin 1782 an den Verwalter Martin Trapp für 3600 rthl.
 unter der Bedingung verkauft, daß er berechtigt sein sollte, gegen Zahlung des
 später auf 4066 rthl. 22 ggr. 5 pf. geeinigten Wiederkaufspreises den ganzen
 Gutsantheil nach Ablauf jener Jahre zurückzukaufen und daß bei Nichtausübung
 des Wiederkaufsrechts zu Marien 1782 der Vertrag auf je zwanzig Jahre ver-
 längert ward. Auf den Antrag des Gutsbesizers Carl Trapp, des Gutsbe-
 sizers Carl Friedrich Trapp und der Erben seiner Ehefrau, sowie der Gutsbe-
 sizers Wehelschen Hinterbliebenen, welche je Ein Drittelheil des Gutsantheils Bi-
 zenow A besitzen, werden nun zu dem auf:

den 30. April 1855 Vormittags 11 Uhr

im hiesigen Kreisgerichtshause vor dem Kreisrichter Thiel anberaumten Termine:

A. Alle unbekannten Rechtsnachfolger des Mathias Doering von Somnitz und
 folgende, ihrem Leben und Aufenthalt nach nicht genauer Bekannte:

1. das Fräulein Antonie Sophie von Somnitz, früher zu Heinrichs-
 dorf,
2. die Wittve des Georg Friedrich von Somnitz, geborne von Borse,
3. die Wittve des Regierungsekretairs Wilhelm von Somnitz, Wil-
 helmine, geborne Dunst zu Münster;
4. das Fräulein Philippine von Somnitz, früher zu Arnhausen;

beziehungsweise deren Erben, sowie die Erben des für todt erklärten Mar-
 tin Heinrich von Somnitz zur Anmeldung und Bescheinigung ihrer etwa

nigen Wiederkaufrechte auf den Gutsantheil Zizenow A unter der Warnung:
 „daß sie bei ihrem Ausbleiben mit dem Wiederkaufrechte auf die Carl
 „Trapp, Carl Friedrich Trapp, und Wegelschen Antheile an Zizenow A
 „präcludirt und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden
 „soll.“

B. Sämmtliche unbekannte Realprätendenten zur Anmeldung ihrer Realan-
 sprüche auf die gedachten Antheile an Zizenow A unter der Warnung:
 „daß sie mit allen etwanigen Realansprüchen auf die Carl Trapp, Carl
 „Friedrich Trapp und Wegelschen Antheile in Zizenow A werden prä-
 „cludirt und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen würde auferlegt
 „werden“

hiermit vorgeladen.

242)

Ediktal-Citation.

Zum Zweck der Besitztitelberichtigung von folgenden in Wustermitz belege-
 nen, von dem Grafen von Podewils durch Verträge vom 27. Juli 1784 vom
 Gute Wustermitz abverkauften Kolonistengrundstücken:

1. des ehemals Rieschauerischen, jetzt dem Schuhmacher Ferdinand Ewald,
dem Schneider Friedrich Ewald, dem Sattler Ludwig Ewald gehörigen
No. 1;
2. des ehemals Meyerschen, jetzt dem Friedrich Jakob Büßow gehörigen
No. 3;
3. des ehemals Einertischen, jetzt dem Schuhmacher Friedrich Fischer gehö-
rigen No. 4;
4. des dem Peter Christian Lindner gehörigen No. 5;
5. des dem Johann Adam Friedrich Schäfer gehörigen No. 7;
6. des ehemals Schmidtschen, jetzt dem Ernst Mademann und dem Stell-
macher August Herrmann Julius Schmidt gehörigen No. 8;
7. des ehemals Mersburgschen No. 9, jetzt dem Tischler Friedrich Kunde
gehörigen;
8. des halben ehemals Neukampfschen, jetzt dem Stellmacher Heinrich Ewald
gehörigen No. 10;

werden die etwanigen unbekannten Real- und Eigenthums-Prätendenten, nament-
 lich wegen des Grundstücks ab 1 der Kolonist August Rieschauer, wegen des
 Grundstücks ab 2 der Kolonist Gottfried Meyer,
 ab 3. der Kolonist Johann Georg Einert und seine Wittwe, demnächst ver-
 ehelichte Gottlieb Fischer;
 ab 4. der Kolonist Conrad Lindner;
 ab 5. der Kolonist Eckard Schäfer und der Maurer Johann Schäfer;
 ab 6. der Kolonist Daniel Schmidt und der Ziegler Johann Friedrich Schmidt;
 ab 7. die Kolonisten Christian Friedrich Mersburg und Friedrich Kunde;

ab 8. die Kolonisten Caspar Neufamp und Dollase, bezüglich der Genannten und ihrer Ehefrauen, Erben und Rechtsnachfolger aufgefördert, sich spätestens in Termino

den 19. April 1855 B.M. 10 Uhr

in unserm Instruktionszimmer zu melden und ihr Widerspruchsrecht gegen die Besitztittelberichtigung zu bescheinigen, widrigenfalls die Eintragung des Besitztittels für die im Vorstehenden genannten jetzigen Besitzer erfolgen; die Präklusion der Außenbleibenden mit ihren etwaigen Real- und Eigenthumsansprüchen auf die vorbezeichneten Grundstücke erfolgen und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Schlawa, den 7. December 1854.

Königliches Kreisgericht; 1. Abtheilung.

243)

Öffentliche Vorladung.

Es ist in Folge Anklage gegen den Arbeiter Carl Friedrich Blum, 38 Jahre alt, aus Spiegel bei Biez gebürtig, und seit einem Jahre hier wohnhaft, die Untersuchung wegen eines in der Zeit vom 29. bis 30. Oktober v. J. in einem bewohnten Gebäude zur Nachtzeit in Gemeinschaft mit einem oder mehreren Andern mittelst Einbruchs und Einsteigens verübten schweren Diebstahls eingeleitet und ein Termin zur Hauptverhandlung auf

den 23. März er. Vormittags 9 Uhr

vor der Gerichtsabtheilung angesetzt, welches dem flüchtigen Angeklagten Carl Friedrich Blum hierdurch mit der Aufforderung bekannt gemacht wird, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu seiner Vertbeidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche dem Gerichte so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschaft werden können, da sonst im Falle seines Ausbleibens mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden wird.

Dramburg, den 16. Januar 1855,

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

244)

P r o k l a m a.

Auf dem zu Deutsch Fuhlbeck belegenen, sub No. 1 des Hypothekenbuchs verzeichneten, ehemals Matthias Müller, resp. Gottlieb Rädig, jetzt Wobtkeschen Schulzenhofs stehen unter andern wörtlich folgende Intabulate Nrbr. 3 vermerkt:

- a) 200 Rthlr. No. 4, welche Besitzer eodem dato von dem Freimann Mattke aufgenommen hat, sind zu gleichem hypothekarischen Dienste den 28. Februar 1802 auf den Rädigs-Hof cum pertinentiis eingetragen worden;
- b) 55 Rthlr. No. 5 sind den 11. Juli 1804 ex sentent. de eodem dato für die Bärwaldschen Erben als verglihenes Erbvermögen eingetragen;
- c) 161 Rthlr. 12 gr. No. 7. Erbvermögen des Müller Kinder letzter Ehe

sind den 27. Juli 1809 eingetragen.

Von der sub a bezeichneten Post nun, welche auf Grund der von den Gottlieb Rüdingschen Eheleuten unterm 19. Februar 1802 für den Freimann Friedrich Mattke ausgestellten Schulbverschreibung eingetragen worden, ist angeblich das Dokument verloren gegangen und über die Posten sub b und c sind weder Original-Urkunden aufzufinden, noch constirt aus den Akten etwas Näheres über etwa vorhandene Dokumente; auch sollen die beiden letztgedachten Posten getilgt, die ertheilten Quittungen aber nicht zu beschaffen sein.

Es werden daher alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche an das bezeichnete Dokument über die sub a erwähnte Post zu machen vermeinen, sowie alle diejenigen, welche auf die sub b und c gedachten Capitalien als ursprüngliche Eigenthümer, deren Erben oder Cessionarien oder die sonst in deren Rechte getreten sind, Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche innerhalb 3 Monaten, spätestens aber in dem auf

den 31sten März 1855 B. M. 11 Uhr

vor dem Kreisrichter Stöpell in unserm Gerichtslokal anberaumten Termin entweder in Person oder durch einen legitimirten Bevollmächtigten, wozu die Rechtsanwälte Julius und Pauli vorgeschlagen werden, anzumelden, widrigenfalls die Interessenten an das Dokument sub a mit ihren etwaigen Ansprüchen an dasselbe unter Auferlegung eines ewigen Stillschweigens werden präkludirt, das Dokument amortisirt und mit der Löschung der qu. Post im Hypothekenbuch verfahren werden wird, die Interessenten an die sub b und c gedachten Posten aber ebenfalls mit ihren Ansprüchen an dieselben werden präkludirt und diese Posten werden im Hypothekenbuch gelöscht werden.

Dramburg den 9. 1854.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

245)

Öeffentliche Vorladung.

Der Müllergeselle Wilhelm Rahn zuletzt in Groß Rübbe, jetzt unbekannten Aufenthalts, ist angeklagt, in der Nacht vom 10. zum 11. Oktober d. J. auf der Stern'schen Mühle zu Groß Rübbe groben Unfug und ruhestörenden Lärm verübt zu haben.

Es ist deshalb auf Grund des §. 340. No. 9. des Strafgesetzbuchs die Untersuchung gegen ihn eröffnet, und wird derselbe zur Verantwortung und mündlichen Verhandlung auf

den 12. März 1855 Vormittags 11 Uhr

vor dem Gerichts-Assessor de Witt hierher unter der Verwarnung vorgeladen, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche uns so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können.

Im Fall seines Ausbleibens wird mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren.

Neustettin den 24. Dezember 1854.

Königl. Kreisgericht. Der Commissar für Uebertretungen.

246)

Ediktal-Citation.

Den nachbenannten Inhabern sind die bei ihren Namen bemerkten Pfandbriefe angeblich verbrannt oder abhänden gekommen und theils gestohlen worden, als:

- 1.) der vermittelten Akerbürger Larsch gebornen Menzel zu Leba der Pommersche Pfandbrief Treten, Rummelsburgschen Kreises, Stolpeschen Departements, No. 183 über 400 rthl. ohne Coupons,
- 2.) dem Fräulein Sophie von Neehow zu Lenz bei Stargard, jetzt zu Greifswald wohnhaft, die Pommerschen Pfandbriefe: Gülz, Demminschen Kreises, No. 112 über 200 rthl., Schmuggerow, Anklamschen Kreises, No. 68 über 200 rthl., No. 70 über 200 rthl., No. 71 über 200 rthl. — sämtlich Anklamschen Departements —, Gremsow, Pyritzschen Kreises, No. 124 über 50 rthl., No. 127 über 50 rthl., Lübz, Saargiger Kreises, No. 35 über 400 rthl., No. 349 über 100 rthl. — sämtlich Stargardschen Departements —, Altstadt, Fürstenthumschen Kreises, No. 34 über 200 rthl., Cumberow c, Ostenschen Kreises, No. 15 über 200 rthl., Gervin b, Greifenbergischen Kreises, No. 60 über 100 rthl., Hoff, Flemmingschen Kreises, No. 19 über 100 rthl., Rüttemanshagen, Greifenbergischen Kreises, No. 17 über 300 rthl., Schnatow, Greifenbergischen Kreises, No. 4 über 1000 rthl., Seeger, Fürstenthumschen Kreises, No. 51 über 100 rthl., Strippow, Fürstenthumschen Kreises, No. 58 über 100 rthl. — sämtlich Treptowschen Departements —, Coesternitz a b, Schlaweschen Kreises, No. 35 über 100 rthl., Falkenhagen, Rummelsburgschen Kreises, No. 17 über 300 rthl., Waldbow, Rummelsburgschen Kreises, No. 38 über 300 rthl. — sämtlich Stolpeschen Departements und alle ohne Coupons und Talons, —
- 3.) dem Schuhmacher Gottfried Fick zu Stolp die Pommerschen Pfandbriefe: Scharschow, Lauenburgschen Kreises, No. 26 über 100 rthl. und Schmollsin, Stolper Kreises, No. 119 über 25 rthl. nebst Zinscoupons Serie 3. No. 10 und Talons, — beide Stolper Departements —.

Nachdem der Antrag auf deren Amortisation gesetzlich bekannt gemacht ist, verhängen wir nunmehr hiermit die öffentliche Vorladung aller derer, welche die vorgenannten Pfandbriefe und resp. Coupons und Talons, alle oder theilweise in Händen haben, oder daran als Eigenthümer, Pfandinhaber, Cessionarien, oder aus welchem sonstigen Rechtstitel es sei, sich berechtigt halten möchten, und laden dieselben vor, sich in dem nächsten Weihnachten- und Johannis-

Zinstermine bei unseren Departements-Kassen zu Anklam, Stargard, Treptow a. d. Rega und Stolz in den ersten 8 Tagen des Monats Januar und Juli künftigen Jahres, oder bei uns in den ganzen genannten Monaten, spätestens aber in dem auf den 17ten August 1855. Vormittags um 11 Uhr in unserem Registratur-Zimmer anstehenden Termine zu melden, die Pfandbriefe vorzulegen und weitere rechtliche Verfügung zu erwarten. Im Fall ihres Ausbleibens werden sie mit allen ihren Ansprüchen auf die Pfandbriefe präkludirt und deren verlustig erklärt, und die benannten Pfandbriefe werden amortisirt und für ungültig erklärt, auch den Eigenthümern neue Pfandbriefe gleichen Betrages ausgefertigt und ausgereicht werden.

Stettin, den 30. August 1854.

Königl. Präf. Pommersche General-Landschafts-Direction.

Gf. v. Eickstädt-Peterswald.

247)

P r o c l a m a.

Folgende Auseinandersetzungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht, weil die Legitimation der Interessenten durch Vorlegung von Hypotheken-Scheinen nicht hat geführt werden können, und zwar:

1. im Fürstenthümer Kreise:

- a) die Ablösung der Servitut-Berechtigungen von Gr. Satzpe und Reckow,
- b) die Hütungs-Ablösung von Gr. Streiß,
- c) die Reallasten-Ablösungen von:

Bauerhufen Königlichen Antheils und Klein Moellen,

2. im Lauenburger Kreise:

die Ablösung der Reallasten von Schimmerßa und von Carlsruhe,

3. im Rummelsburger Kreise:

- a) die Servitut-Ablösung zwischen Treblin, Poberow und Zettin im Poberowschen Bruche,
- b) die Reallasten-Ablösung von Ruckow,

4. im Schlawer Kreise:

die Reallasten-Ablösung der Büdner, Erbpächter und Parzellenbesitzer zu Alt-Warschow,

5. im Stolper Kreise:

- a) die Gemeinheittheilungen von: Gieseßig, Nuttrin und Zezenow,
- b) die Waldweide-Ablösung von Carnea,
- c) die Reallasten- und Servitut-Ablösung von Schweskow,
- d) die Reallasten-Ablösungen von:

Gaß, Gorchow, Weitenhagen und Zechlin.

Alle unbekannte Lehns-Agnaten, Wiederkaufsberechtigte, Anwärter und zur Mitnutzung berechnete unmittelbare Theilnehmer, welche bei den vorbemerkten Auseinandersetzungen ein Interesse zu haben vermeinen, insbesondere der nächste

von den in die Lehn- und Successions-Register eingetragenen und ihrem Auf-
enthalte nach unbekannten Agnaten:

1. des v. Münchowschen Geschlechts — wegen des Lehngutes Gr. Satzpe,
Fürstenthumer Kreises,
2. des v. Puttkammerschen Geschlechts — wegen des Lehngutes Treblin,
Rummelsburger Kreises,
3. des v. Lettowschen Geschlechts — wegen des Lehngutes Nochow, desselben
Kreises,
4. des v. Belowschen Geschlechts — wegen des Lehngutes Gatz, Stolper
Kreises,

welche Güter zur Zeit theils außer dem Lehns gange, theils wiederkäuflich be-
sessen werden, und theils im Besitze von nicht mit Lehnfähiger Descendenz ver-
sehener Agnaten sind, werden hiermit aufgefordert, sich in dem

am 1. März d. J. Vormittags 11 Uhr

vor dem Regierungs-Rath Sauerhering in unserm Geschäfts-Bureau anstehenden
Termine zu melden und ihre Erklärung darüber abzugeben, ob sie bei Vorlegung
des Auseinanderseßungsplanes zugezogen sein wollen, widrigenfalls sie die be-
treffende Auseinanderseßung, selbst im Falle einer Verletzung gegen sich gelten
lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden
können.

Stargard, den 11. Januar 1855.

Königliche General-Commission für Pommern.

Bauer.

248)

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Ehefrau des Holzwärters Carl Schwuchow, Wilhelmine Christine ge-
borne Raebing zu Nothow, hat bei erreichter Großjährigkeit die Gemeinschaft
der Güter mit ihrem gedachten Manne ausgeschlossen.

Schlawa den 10. Januar 1855.

Königliches Kreisgericht, 2. Abtheilung.

249)

B e k a n n t m a c h u n g.

Der Kaufmann Johannes Kolbe zu Polzin und die Demoiselle Emilie
Belter zu Labes haben für die Dauer der von ihnen einzugehenden Ehe die hie-
rige statutarische Gütergemeinschaft durch gerichtlichen Vertrag vom 8. d. M.
ausgeschlossen.

Polzin den 12. Januar 1855.

Königliche Kreis- = Gerichts- = Commission.

250)

B e k a n n t m a c h u n g.

Der Schäferknecht Carl Ernst Bülow zu Nothfieß und dessen Braut die
unverehelichte Caroline Louise Albertine Witzke zu Neu Grabenz haben für die

Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Vertrages vom 17/24. Januar d. Js. ausgeschlossen.

Baerwalde den 25. Januar 1855.

Königl. Kreis = Gerichts = Commission.

251)

Bekanntmachung.

Der Eigenthümer Franz Collatz zu Neulüßitz beabsichtigt nach dem von ihm eingereichten Situationsplan auf seinem Grundstück in Neulüßitz 110 Ruthen von dem Belgard = Nassowschen Wege entfernt, eine Beckwindmühle mit einem Mahl- und einem Graupengange zu erbauen.

Dies Vorhaben wird nach S. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 14. Januar 1845 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß Einwendungen gegen diese Anlage, soweit sie nicht privatrechtlicher Natur sind, binnen einer vierwöchentlichen präklusivischen Frist bei uns angemeldet und begründet werden müssen. Diese Frist beginnt mit dem Tage, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt der Königl. Regierung in Cöslin ausgegeben wird. Belgard den 31. Januar 1855.

Der Magistrat.

252)

Bekanntmachung.

Der Gerbermeister Kirschning hieselbst beabsichtigt, auf der, der verwitweten Webermeister Bein hieselbst angehörigen, auf der Stolper Vorstadt in der Nähe des Ruhbachs belegenen Wiese eine Gerberei anzulegen. Dieses Vorhaben bringen wir mit Bezug auf die Vorschriften der SS. 27 und 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und fordern Widerspruchsberechtigte auf, ihre etwaigen Einwendungen binnen 4 Wochen bei uns anzubringen. Die vierwöchentliche Frist nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem das, diese Bekanntmachung enthaltende, Amtsblatt ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präklusivisch.

Lauenburg, den 22. Januar 1855.

Die Polizeiverwaltung.

253)

Bekanntmachung.

Die erste Lehrerstelle an der hiesigen Stadtschule, für welche ein Jahrgelalt von 150 rthl. normirt worden, ist vakant und soll besetzt werden. Geeignete Bewerber werden aufgefordert, unter Einsendung ihrer Zeugnisse sich bei uns zu melden. Schlawa den 26. Januar 1855.

Der Magistrat.

254) Meine diesjährigen billigt gestellten Saamen = Verzeichnisse sind so eben erschienen und werden, wie auch die neue =

...and
... ..
... ..

... ..
... ..
... ..

... ..
... ..
... ..

... ..
... ..
... ..

... ..
... ..
... ..

... ..
... ..
... ..

... ..
... ..
... ..

... ..
... ..
... ..

... ..
... ..
... ..

... ..
... ..
... ..

... ..
... ..
... ..

A m t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Coblenz.

— N^o 7. —

Coblenz, den 14. Februar 1855.

- Das 3te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
- No. 4152. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. August 1854, betreffend die von den früher hohenzollernschen, in den preussischen Staatsdienst übernommenen Beamten zu entrichtenden Pensions-Beiträge u.; unter
 - 4153. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Dezember 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den von dem Bitterfelder Kreise beabsichtigten Bau einer Chaussee von Stumsdorf bis zur Kreisgränze in der Richtung auf Eßbejün und für die Unterhaltung dieser Chaussee; unter
 - 4154. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Dezember 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Dingelstädt über Silberhausen und Beberstedt bis zur Hüpstedter Warte, im Regierungs-Bezirk Erfurt; unter
 - 4155. die Bekanntmachung über den Beitritt des Großherzogthums Luxemburg zu dem Vertrage d. d. Gotha, den 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden. Vom 27. Januar 1855; und unter
 - 4156. das Gesetz wegen Herabsetzung des Eingangszolls für Talg. Vom 31. Januar 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. der Königl. Regierung.

- No. 52) Nachdem durch das Gesetz vom 14ten Mai 1852 den Polizeibehörden wieder die Befugniß beigelegt worden, gegen Uebertretungen Polizeistrafen bis zu fünf Thalern festzusetzen, sind Zweifel darüber entstanden, wieweit sich diese Competenz der Polizeibehörden erstreckt und

Wegen Festsetzung von Polizeistrafen gegen Uebertretungen,

was unter Uebertretung zu verstehen sei.

Wir machen daher sämtliche Lokalpolizei-Behörden zur genauesten Beachtung darauf aufmerksam, daß die Frage, was eine Uebertretung sei, lediglich nach Artikel 8 des Einführungs-Gesetzes zum Strafgesetzbuche zu beurtheilen ist, welcher bestimmt, daß Handlungen, die mit einer Strafe bis zu 50 rthl. oder sechs Wochen bedroht sind, als Uebertretungen; Handlungen dagegen, welche mit einer Strafe über 50 rthl. oder sechs Wochen bis zu fünf Jahren bedroht sind, als Vergehen anzusehen sind.

Die Bestimmung in Artikel 20 l. c. hat hierin nichts geändert, da sich dieselbe nur auf die Competenz der Polizeigerichte bezieht.

Mit dieser Ansicht hat sich auch das Königl. Geheime Ober-Tribunal in einem Erkenntnisse einverstanden erklärt.

Es gehören daher auch alle Zuwiderhandlungen gegen solche Polizei-Gesetze und Polizeivorschriften, welche mit einer Strafe von mehr als 50 rthl. oder sechs Wochen bedroht sind, wie z. B. Contraventionen gegen S. 177. 178 u. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, gegen die Vorschriften des Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesetzes vom 8. Mai 1837 und dergleichen zu den Vergehen, können also auch nach wie vor nur von dem Polizeirichter abgeurtheilt werden, da das Gesetz vom 14. Mai 1852 den Polizeibehörden nur die vorläufige Straffestsetzung wegen Uebertretungen gestattet.

Nach dieser Unterscheidung richtet sich auch, was wohl zu beachten ist, die Verjährung, so daß alle Zuwiderhandlungen gegen solche Polizeivorschriften, welche nach dem Vorgesagten zu den Vergehen gehören, erst in drei Jahren verjähren, während die kürzere Verjährungsfrist von 3 Monaten nur bei denjenigen Zuwiderhandlungen eintritt, welche mit Geldbuße bis 50 rthl. oder sechswochentlicher Gefängnißstrafe bedroht sind.

Coeslin, den 8. Februar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betr. die
Verpflegung
der Rekruten,
Reservisten
u. Landwehr-
männer.

53) Höherer Anordnung gemäß, bringen wir nachstehend diejenigen Bestimmungen aus dem von Seiner Majestät dem Könige unterm 5ten Oktober pr. Allerhöchst bestätigten Reglement über die Verpflegung der Rekruten, Reservisten und Landwehrmänner, welches vom 1. Januar cr. in Kraft getreten ist, zur öffentlichen Kenntniß.

Specielle Bestimmungen.

A. Verpflegung der Rekruten und wieder eingezogenen Reservisten.

S. 16.

Die Rekruten und wieder eingezogenen Reservisten werden der Regel nach aus ihrer Heimath zunächst in das Bataillons-Stabs-Quartier

oder nach einem anderen Sammelplatze dirigirt. *)

§. 17.

Sie haben auf diesem Marsche drei Meilen unentgeltlich zurückzulegen.

Für die weitere Entfernung ihrer Heimath vom Landwehr-Bataillons-Stubsquartier oder Sammelplatz erhalten sie ein Meilengeld und zwar:

- | | |
|---|--------------|
| a. Rekruten, Gemeine, Befreite, Spielleute. | 1 Sgr. 3 Pf. |
| b. Unteroffiziere aller Grade, Trompeter, Hautboisten, Rurschmiede, Rosfärzte | 1 Sgr. 9 Pf. |
- pro Meile.

§. 18.

Den gleichen Anspruch haben die als Procent-Mannschaften einbeordneten Leute, deren Zahl das Kriegs-Ministerium für die einzelnen Distrikte besonders feststellt.

§. 19.

Diejenigen einbeordneten Rekruten und Reservisten, welche vom Landwehr-Bataillons-Stubsquartier oder Sammelplatz als unbrauchbar, reklamirt, oder als nicht verwendete Procent-Mannschaften wieder in ihre Heimath entlassen werden, erhalten für den Rückmarsch das Meilengeld ebenso wie für den Hinmarsch.

§. 20.

Das Meilengeld für die Märsche zum Landwehr-Bataillons-Stubsquartier resp. zum Sammelplatz wird den einberufenen Heerespflichtigen bei ihrer Absendung:

- a, da, wo die Einziehung der direkten Steuern durch die Gemeinden erfolgt, — von diesen;
- b, wo diese Einziehung durch die von der Staatsregierung angestellten Steuerempfänger geschieht, von diesen Empfängern gegen Quittungsvermerk vorschussweise ausgezahlt.

Die Gemeinden, resp. Steuerempfänger stellen diese Zahlungen in einer nach Schema A anzulegenden Nachweisung zusammen.

Die Gemeinden händigen diese Nachweisungen den Kreisassen aus, indem sie ihnen den Betrag derselben auf die abzuführenden Staatssteuern als baar anrechnen.

Die Steuerempfänger und die Kreisassen legen die Nachweisungen zunächst dem Kreislandrathe zur Prüfung und Feststellung der angegebenen Entfernungen, der Sätze und des Kalküls, sowie zur Visirung vor,

*) Befinden sich das Landwehrbataillons-Stubsquartier und der Truppentheil der Einkommenden an demselben Orte, so sind letztere für den Marsch dorthin stets als in das Landwehrbataillons-Stubsquartier Beordnete zu betrachten.

Schema A.

und stellen sie demnächst den Regierungs-Hauptkassen ebenfalls als baar in Rechnung.

Letztere berechnen die solchergestalt für den Militair-Fonds geleisteten Vorschüsse der betreffenden Corpszahlungsstelle unter Aushändigung der bezüglichen Nachweisungen. Die Corpszahlungsstellen tragen dieselben quartaliter für jeden Landwehrbataillonsbezirk in eine einfache Haupt-Nachweisung zusammen und überreichen sie den Corps-Intendanturen, welche sie den betreffenden Landwehrbataillonen zur Prüfung und Attestirung dahin vorlegen,

- 1, daß die in Ansatz gebrachten Leute wirklich einberufen und abgesandt;
- 2, daß die Charge derselben und der Einberufungsort (— ob Stabsquartier, Sammelplatz oder Garnison des Linien-Truppentheils —) richtig angegeben sind.

Bei Rückgabe der Liquidationen theilen die Landwehrbataillone etwaige Ausstellungen den Intendanturen mit, welche nach Erledigung derselben die definitive Ausgabe-Ordre erteilen. —

Die von den Kreislandrätthen festgesetzten Entfernungen unterliegen keiner weiteren Prüfung der Intendanturen. Für die in den angerechneten Zahlungsnachweisungen vorkommenden Unrichtigkeiten sind nicht die übernehmenden Kassen, sondern unter Vermittelung der Kreislandrätthe die zahlenden Gemeinden, resp. Steuerempfänger, direkt in Anspruch zu nehmen.

S. 35.

Rekruten und wieder eingezogene Reservisten, welche vom Landwehr-Bataillons-Stabsquartier, einem anderen Sammelplatze oder von einem Transporte einzeln zu ihrem Truppentheil entsendet werden, haben drei Meilen unentgeltlich zu machen. Auf die weitere Entfernung des Landwehrbataillons-Stabsquartiers oder Sammelplatzes (resp. des Ortes, an welchem sie den Transport verlassen) vom Truppentheile erhalten sie für jeden der nach Tabelle D zu berechnenden Marsch- und Ruhetage die volle Marschverpflegung incl. Brod und Löhnungsrest, nämlich

- D.**
- a, Rekruten, Gemeine, Befreite, Spielleute. . . 6 Sgr. 3 Pf.
 - b, Sergeanten, incl. Vice-Feldwebel und Vice-Wachtmeister, Feuerwerker 2. und 3. Klasse, Unteroffiziere, Bombardiere, Ober-Pioniere, Trompeter, Hautboisten, Rurschmiede . 7 Sgr. 9 Pf.
 - c, Oberfeuerwerker, Feldwebel, Wachtmeister, Obermeister, Feuerwerker 1. Klasse, Portepesführer, Nosärzte. 10 Sgr. 9 Pf.

von den absendenden Militairbehörden, resp. Kommandoführern ausgezahlt.

Diese Beträge werden ohne Verwendungs-Nachweis gegeben, den betreffenden Leuten wird jedoch in der §. 7. vorgeschriebenen Weise die Pflicht auferlegt, Eisenbahnen, resp. Dampfschiffe soweit als möglich zu benutzen.

§. 38.

Die aus der Heimath einzeln direkt zum Truppentheil einbeorderten, das Landwehrbataillons-Stabsquartier oder einen anderen Sammelplatz also nicht berührenden Rekruten und Reservisten haben ebenfalls drei Meilen unentgeltlich zu machen. Für die weitere Entfernung ihrer Heimath vom Truppentheil werden sie nach den Vorschriften des §. 35 von den absendenden Communen vorschussweise verpflegt.

Befindet sich der Truppentheil der Einkommenden an demselben Orte, welcher das Stabsquartier ihres Landwehrbataillons ist, so sind sie stets als in letzteres beordert zu betrachten und für den Marsch dorthin mit Meilengeld nach §. 17. zu verpflegen, cfr. §. 16.

§. 39.

Liquidirt (angerechnet) und angewiesen werden diese Zahlungen wie das Meilengeld und zugleich mit demselben (§. 20.)

C. Verpflegung besonderer Kategorien von Rekruten und Reservisten bei ihrer Einziehung, resp. Entlassung.

§. 59.

Die Zöglinge der Schulabtheilung bei ihrer Einberufung zur letzteren, sind wie Rekruten zu verpflegen.

§. 60.

Schulamts-Kandidaten und Fabrikarbeiter in den Gewehrfabriken, welche zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht einberufen werden, sind als Rekruten und bei der Wiederentlassung als Reservisten zu verpflegen.

§. 61.

Ein- und dreijährige Freiwillige haben auf dem Marsche zu ihrem selbstgewählten Truppentheil und bei Entlassung von demselben keinerlei Verpflegung zu beanspruchen.

Dagegen können freiwillig sich meldende, noch nicht militairpflichtige Leute, welche für die Garde vollkommen geeignet befunden sind, gleich den übrigen Rekruten verpflegt werden.

§. 62.

Die militairischen Krankenwärter sind bei ihrer Einziehung und Entlassung nach den Vorschriften dieses Reglements aus dem für Rekruten u. dotirten Titel zu verpflegen.

§. 63.

Unsichere oder für die Arbeiter-Abtheilungen bestimmte Heerespflichtige, sowie Leute, welche die ihnen anvertrauten Marschcompetenzen vor-

ausichtlich vorschriftswidrig verwenden würden, sollen jedenfalls in das betreffende Landwehrbataillons-Stubsquartier oder an einen Sammelplatz beordert und dort Transporten oder marschierenden Truppen angeschlossen werden. Sollte die Gelegenheit zu solchem Anschlusse nicht abzusehen sein, so sind diese Leute für den Weitermarsch zum Truppentheile wie einzeln entsendete Rekruten zu verpflegen.

Die in solchen Fällen zu treffenden Sicherheitsmaßregeln bleiben dem Ermessen der absendenden Landwehrbataillone überlassen. Kommen unwirthliche oder unzuverlässige Leute zur Entlassung, so sind auch sie Transporten anzuschließen. Insoweit dies unmöglich ist, werden die nöthigen Vorkehrungen den entlassenden Truppen anheimgestellt.

S. 64.

Simulanten sind als Rekruten resp. Reservisten zu verpflegen.

S. 65.

Kapitulanten, welche die Truppen auf Grund einer festen Kapitulation als Unteroffiziere u. von anderen Truppentheilen oder aus dem Reserve- und Landwehr-Verhältnisse annehmen, sind gleich den eingezogenen Reservisten zu verpflegen.

S. 66.

Leute, welche aus der Reserve, der Landwehr, oder von einem andern Truppentkörper probeweise als Unteroffiziere u. bei einem Truppentheile eintreten, erwerben für den Marsch zu diesem letzteren erst dann die Verpflegungsansprüche der eingezogenen Reservisten, wenn sie nach Ablauf der Probezeit eine feste Kapitulation eingehen.

Scheiden sie vor, oder bei Ablauf der Probefrist aus, so erhalten sie nichts, weder für den Hin- noch für den Rückmarsch.

S. 67.

Die bei besonderen Gelegenheiten, z. B. zur Deckung des Ausfalls bei den großen Uebungen, eingezogenen Reservisten werden nach den Festsetzungen dieses Reglements für den Hin- und Rückmarsch verpflegt.

S. 68.

Die Verpflegungsansprüche der Reservisten haben auch die in Folge allgemeiner Maßregeln zu Beurlaubenden und bei dem Garde-Corps sowie bei der Linien-Kavallerie auch solche Mannschaften, welche einzeln, ohne Gehalt zur Disposition der Regimenter in die Heimath beurlaubt werden.

Die Garde-Truppen und die Kavallerie dürfen jedoch zu diesem Ende nur möglichst nahe wohnende Leute beurlauben. Bei etwaiger Wiedereinberufung sind diese Leute wie Reservisten zu behandeln.

S. 69.

Die wegen Unbrauchbarkeit oder auf Reklamation der Civilbehörden

vor Ablauf der Dienstzeit (wenn auch schon während des Marsches als Rekruten zum Truppentheile) wieder zu entlassenden Leute werden für den Rückmarsch in die Heimath als Reservisten verpflegt.

S. 70.

Die von den Straffsektionen nach abgebüßter Strafe in die Heimath zu entlassenden, kriegsrechtlich verurtheilten Mannschaften werden wie die übrigen Reservisten behandelt.

D. Verpflegung der beurlaubten Landwehr bei außerordentlichen Zusammenziehungen und bei der Mobilmachung.

S. 71.

Bei außerordentlichen Zusammenziehungen und bei der Mobilmachung werden die Landwehrleute des Beurlaubtenstandes für den Marsch aus der Heimath zum Bataillons-Stabsquartier gleich den wieder eingezogenen Reservisten nach SS. 17—22 mit Meilengeld; bei der Entlassung von der Fahne in die Heimath aber gleich den entlassenen Reservisten verpflegt.

Wir machen die Kreisassen und Gemeinden vorzugsweise auf den S. 20 des Reglements aufmerksam, wonach den Rekruten, Reservisten und Landwehrmännern für den Marsch von ihrer Heimath bis zum Landwehrbataillons-Stabsquartier resp. bis zum Sammelplatze, wenn derselbe über drei Meilen beträgt, Meilengelder nach den Bestimmungen des Reglements durch die Gemeinden zu zahlen sind, und die Gemeinden diese Beträge nach erfolgter Bescheinigung durch die Landräthe auf die zu entrichtenden Steuern bei der Kreisasse anrechnen können. Formulare zu den diesfälligen Liquidationen (Schema A.) werden, soweit es nöthig ist, den Gemeinden durch die Landraths-Ämter zugehen. Ebenso werden sie von denselben Mittheilungen über die Entfernungen bis zum Landwehrbataillons-Stabsquartier und den gewöhnlichen Sammelplätzen erhalten.

Für die Bekleidung der Rekruten bleiben die Kommunen verantwortlich. Jeder Rekrut muß mit auskömmlicher Bekleidung für den Marsch bis zu seinem Truppentheile, namentlich aber mit geeigneter Fußbekleidung und 2 Hemden versehen sein. Mangelhafte oder fehlende Bekleidungsstücke sind die Militärbehörden berechtigt, auf Kosten der betreffenden Kommunen zu ergänzen. Für die Bekleidung der Reservisten und Wehrmänner haben die Gemeinden nicht zu sorgen.

Die Landraths-Ämter werden es sich angelegen sein lassen, durch weitere Belehrungen die Durchführung des Reglements zu ermöglichen, und sind etwaige Anfragen in Bezug auf dasselbe an diese zu richten.

Coeslin, den 3. Februar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern,

Nachweisung

der von der Gemeinde (Steuer-Receptur) N. N., Kreis N., Bezirk des ten Bataillons
ten Landwehr-Regiments an einberufene Heerespflichtige vorschussweise gezahlten
Beträge.

Lau- fende No.	Datum der Ein- berufungs- Ordre.	Bezeichnung der Personen und Märsche.	Betrag.			Quittung des Empfängers.
			rtl. sg. pf.			
I. Meilengeld von N. N. nach dem Landwehr-Bataillons-Stabs- quartier.						
Entfernung 9½ Meilen, zu vergüten 7 Meilen:						
1.	10/3. 54.	Rekrut B. auf 7 Meilen a 1 sgr. 3 pf. . . .	—	8	9	(gez.) B.
2.	—	Reservist, Unteroffizier C. 7 Meilen a 1 sgr. 9 pf.	—	12	3	(gez.) C.
3.	—	Trainisolbat D. 7 Meilen a 1 sgr. 3 pf. . . u. f. w.	—	8	9	† † † Handzeichen des D.
II. Direct zum Linien-Truppen- theil sind einbeordert und mit Marschverpflegung pro Tag verpflegt:						
1.	20/3. 54.	Reservist E. von N. N. nach der Garnison 3. Entfernung 20 Meilen nach dem Tarif 7 Tage a 6 sgr. 3 pf.	1	13	9	(gez.) E.
2.	—	Reservist Unteroffizier F., 7 Tage a 7 sgr. 9 pf.	1	24	3	(gez.) F.
u. f. w.						
in Summa			4	7	9	

Daß obige Summe von (geschriebenen Thaler) an die genannten Leute wirklich
gezahlt worden ist, und daß dieselben durch Namens-Unterschrift, respective als des Schreibens
unkundig, durch Unterkreuzung eigenhändig quittirt haben, wird hierdurch bescheinigt.
N. N. den

(Unterschrift der zahlenden Militair- oder Kommunal-Behörde,
resp. des zahlenden Steuerempfängers.)

Vorstehende Nachweisung ist nach den diesseitigen Listen, den Entfernungen und in
calculo revidirt und festgestellt, und wird mit (geschriebenen Thaler) zur Anrechnung
visirt. N. N. den Das Landraths-Amt.

NB. Wenn sich die Landwehr-Bataillone, Lazareth-Kommissionen oder sonstige Militair-
Behörden dieses Schemas zur Liquidirung von Meilengeldern zc. bedienen, so fällt
die Attestirung durch das Landraths-Amt selbstredend fort.

Anmerkungen.

1. Angefangene Meilen werden nach S. 8. des Reglements als volle, $9\frac{1}{2}$ Meilen also als 10 Meilen berechnet und nach Abzug von 3 Meilen im vorliegenden Falle 7 Meilen vergütet.

3 Meilen und darunter werden unentgeltlich zurückgelegt (S. 17).

Alle Entfernungen sind auf dem gradesten Landwege zu berechnen. Die Umwege, welche die Eisenbahnen oder Dampfschiffe machen, bleiben außer Betracht.

2. Leute, welche in das Landwehr-Bataillons-Stabs-Quartier beordert werden, erhalten stets nur das Meilengeld, auch wenn ihr Linien-Truppentheil an demselben Orte steht. cfr. S. 38 des Reglements.
3. In der Nachweisung werden alle Meilengeld-Empfänger hintereinander aufgeführt, dann folgen ebenso die mit Marschverpflegung zum Linien-Truppentheil Abgesendeten, cfr. S. 38 des Reglements.

Schema D.

T a r i f

der Marsch- und Ruhetage für einzeln abzufendende Rekruten und Reservisten.

Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechnung Marsch- und Ruhetage	Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechnung Marsch- und Ruhetage	Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechnung Marsch- und Ruhetage	Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechnung Marsch- und Ruhetage
1	—	41	16	81	34	121	51
2	—	42	16	82	34	122	52
3	—	43	16	83	35	123	52
4	1	44	18	84	35	124	52
5	1	45	18	85	35	125	54
6	1	46	18	86	36	126	54
7	1	47	19	87	36	127	54
8	2	48	19	88	36	128	55
9	2	49	19	89	38	129	55
10	2	50	20	90	38	130	55
11	3	51	20	91	38	131	56
12	3	52	20	92	39	132	56
13	3	53	22	93	39	133	56
14	4	54	22	94	39	134	58
15	4	55	22	95	40	135	58
16	4	56	23	96	40	136	58
17	6	57	23	97	40	137	59
18	6	58	23	98	42	138	59
19	6	59	24	99	42	139	59
20	7	60	24	100	42	140	60
21	7	61	24	101	43	141	60
22	7	62	26	102	43	142	60
23	8	63	26	103	43	143	62
24	8	64	26	104	44	144	62
25	8	65	27	105	44	145	62
26	10	66	27	106	44	146	63
27	10	67	27	107	46	147	63
28	10	68	28	108	46	148	63
29	11	69	28	109	46	149	64
30	11	70	28	110	47	150	64
31	11	71	30	111	47		
32	12	72	30	112	47		
33	12	73	30	113	48		
34	12	74	31	114	48		
35	14	75	31	115	48		
36	14	76	31	116	50		
37	14	77	32	117	50		
38	15	78	32	118	50		
39	15	79	32	119	51		
40	15	80	34	120	51		

Bemerkungen.

Angefangene Meilen werden voll, — $3\frac{1}{2}$ Meilen z. B. für 4 berechnet.

Die ohne Entschädigung zurückzulegenden 3 Meilen sind hier bei Berechnung der Tage überall schon in Abrechnung gebracht.

51) Behufs der nothwendigen Verbesserung des Volksschulwesens ^{Verordnung, betreffend den Schulbesuch.} im diesseitigen Regierungsbezirke hat das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten angeordnet,

- 1, daß Kinder, welche die Schule nicht im Orte haben, oder in nicht geschlossenen Dörfern mehr als 200 Ruthen von derselben entfernt wohnen, von vollendetem 7ten Lebensjahre ab zur Schule gehalten werden, und
- 2, daß diejenigen Kinder, welche das 9te Lebensjahre zurückgelegt haben und zur ländlichen Arbeit gebraucht werden, im Sommer täglich mindestens zwei Stunden Unterricht, und zwar in der Morgenzeit, erhalten sollen.

Dies machen wir zur allgemeinen Nachachtung mit dem Bemerken bekannt, daß hiedurch die S. S. 2. und 3. der Verordnung vom 12ten Januar 1837. (Amtsblatt von 1837, Seite 20.) aufgehoben und die Bestimmungen in S. 17. derselben abgeändert werden, im Uebrigen aber jene Verordnung, mit Ausnahme der bereits durch die Verfügung vom 2. September 1849. (Amtsblatt von 1849, Seite 220.) abgeänderten S. S. 35. und 36. vollständig in Kraft bleibt.

Cöslin, den 1. Februar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

II. anderer Behörden.

55) Nach einer Bestimmung der Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges können die bereits im Militairdienst befindlichen evangelischen Theologen vom 1. d. Mts. ab entlassen werden, auch wenn die Dienstzeit, zu welcher sie nach den bisherigen Bestimmungen verpflichtet waren, am genannten Tage noch nicht abgelaufen war. ^{Betrifft die Militairpflicht der Theologen.}

Indem wir diese Bestimmung zur Kenntniß der betreffenden Dienstpflichtigen bringen, machen wir dieselben darauf aufmerksam, daß sie für den Fall, wenn sie bis zum 25ten Lebensjahre die Bedingungen des Staats-Ministerial-Beschlusses vom 15. September v. J. nicht erfüllen sollten, zur gänzlichen Ableistung ihrer Dienstpflicht wieder herangezogen werden müssen und daß es ihnen daher überlassen bleibt, ob sie nach Maßgabe der am 1. d. Mts. bereits absolvirten Dienstpflicht es nicht vorziehen, dieselbe ein für allemal ganz zu beendigen.

Stettin, den 25. Januar 1855.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

56) Auf Veranlassung des Evangelischen Ober-Kirchen-Raths ist ^{Empfehlung einer Schrift.} nach amtlichen Quellen von dem Sekretair des Central-Ausschusses für innere Mission, Pastor Rendtorff eine Schrift: „Die evangelische Diaspora der preussischen Monarchie und die neuesten Arbeiten in ihr, Berlin 1855, Verlag von Wilh. Herz“ herausgegeben, welche in anschaulichen

Bilbern nachweist, was aus dem durch wiederholte Kirchenkollekten gebildeten Fonds zur geistlichen Pflege der in unserm Vaterlande unter katholischer Bevölkerung zerstreut lebenden evangelischen Glaubensgenossen zu diesem Zweck bereits geschehen ist, die Art der Wirksamkeit der für diese zerstreuten Evangelischen angestellten Geistlichen näher beschreibt, von den bereits errungenen Erfolgen berichtet, die noch vorhandenen großen Uebelstände lebendig vor Augen malt und Gesichtspunkte hervorhebt, auf welche ferner die christliche Liebesthätigkeit zur geistlichen Rettung und Stärkung evangelischer Brüder ihren Eifer zu richten haben werde.

Wir empfehlen diese Schrift angelegentlich der Beachtung der Gemeindeglieder und den Geistlichen. Letztere werden darin einen reichen Schatz pastoraler Erfahrungen und manchen Gewinn und Anregung für die eigene Amtsführung finden, auch wenn sie selbst in ihrem Amtskreise es mit einer evangelischen Diaspora nichts zu thun haben sollten.

Stettin, den 24. Januar 1855.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

Betr. Hebung
von Staats-
Papieren.

57) Die Behufs Einholung der neuen Zins-Coupons uns übergebenen Staatsschuldsscheine und Schulbverschreibungen der Staats-Anleihe von 1850 deren Empfang wir bis incl. den 31. v. M. quittirt haben, können gegen Rückgabe unserer Bescheinigung, welche dahin quittirt werden muß, „daß die qu. Dokumente im Betrage von . . . rthl. geschrieben u. nebst den neuen Zins-Coupons Ser. 12 und resp. 2 von uns zurückempfangen“ von der unterzeichneten Kasse wieder erhoben werden. Schließlich machen wir noch darauf aufmerksam, daß nach der Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 24. v. M. (Amtsblatt No. 6 Pag. 47) die bewilligte Portofreiheit für die Sendungen dieser Dokumente nur noch bis zum 1. März d. J. fort-dauern wird.

Cöslin, den 10. Februar 1855.

Königliche Regierungs-Haupt-Kasse.

Land-Beschäl-
Stationen für
1855.

58) Zur Benutzung Seitens der Herren Pferbezüchter werden an den nachbenannten Orten Königliche Landbeschäler aufgestellt und dahin so abgesendet werden, daß sie die von hier fernste Station am 1ten März c. erreichen, insofern der Uebergang über die Weichsel das Eintreffen um einige Tage früher oder später nicht bedingt.

Die Beschälzeit wird bis Ende Juni c. dauern.

Die Deckstunde ist in den Monaten März und April des Morgens um 8, Abends um 5 Uhr, in den Monaten Mai und Juni dagegen Morgens 7, Abends 6 Uhr. Außer dieser Zeit darf, der nachtheiligen Aufregung der Beschäler wegen, weder eine Stute probirt noch gedeckt

werden.

Stuten, welche alt, schwach, mit Erbfehlern behaftet, an Druse oder sonstigen Krankheiten leidend, oder aus Orten sind, in denen ansteckende Krankheiten unter den Pferden herrschen oder nicht lange vorher geherrscht haben, dürfen den Beschälern nicht zugeführt werden.

Die Herren Stationshalter müssen der Königlichen Landgestüt-Casse für die Sprunggelder aufkommen, an sie sind daher solche bei dem ersten Sprunge zu berichtigen. Dagegen wird der betreffende Herr Stationshalter für jede von dem Königlichen Beschäler neu zu deckende Stute dem resp. Besitzer einen Sprungschein ausstellen und einhändigen, in welchem gleichzeitig die Bezahlung des Sprunggelbes ausgedrückt ist. Bevor dieser Beschälzettel dem Gestütwärter vorgezeigt ist, wird die Stute nicht gedeckt. Der Herr Stationshalter ist berechtigt für jeden ausgestellten Beschälschein 2 Sgr. 6 Pf. Schreibgebühren — außer dem Sprunggelbe — von den Stutenbesitzern zu erheben. Da die Aufnahme der Hengste und die damit verbundene Mühwaltung insbesondere aber die Ausfertigung der Deckscheine ausschließlich im Interesse der Pferdezüchter geschieht, so liegt eine mäßige Entschädigung des Stationshalters dafür, in der Billigkeit.

Um den früher laut gewordenen Klagen über die von den Pferdezüchtern bei Bedeckung ihrer Stuten durch Hengste der Königlichen Gestüte, den Gestütwärtern verabreichten, oder von diesen oft mißbräuchlich geforderten Trinkgelder möglichst abzuheben, und den in dieser Beziehung fast überall bestehenden, durch Verbote niemals ganz zu beseitigenden Gebrauch, im Interesse der Pferdezüchter zu regeln, hat das Königl. Ministerium für landw. Angelegenh. angeordnet, daß mit dem Deckgelbe für jede Stute zugleich noch fünf Sgr. als Trinkgeld von den Stutenbesitzern eingezogen und diese Trinkgelder demnächst durch die vorgesetzte Behörde unter sämtliche stationirt gewesene Gestütwärter, vornämlich nach Verhältniß der auf den einzelnen Stationen tragend gewordenen Stuten, vertheilt werden sollen.

Indem dies den theilhaftigen Pferdezüchtern hierdurch bekannt gemacht wird, werden dieselben zugleich dringend aufgefordert, den Gestütwärtern keine Trinkgelder weiter zu verabreichen, weil nur auf diese Weise fernern Mißbräuchen vorgebeugt, und der bei der obigen Anordnung bezweckte günstige Einfluß auf den Erfolg der Bedeckung gefördert werden kann.

Endlich wird noch bemerkt, daß in früherer Zeit Fälle vorgekommen, wo bei Gelegenheit der Bedeckung auf den Beschälstationen einzelne Stuten durch den Hengst mehr oder weniger verletzt wurden oder gar so verunglückten, daß von Seiten der Besitzer Entschädigungs-Ansprüche er-

hoben wurden. Von Seiten der Gestüt-Verwaltung kann jedoch in keiner Weise irgend eine Entschädigung für dergleichen Nachtheile gewährt werden, da die Zuführung der Stuten zu den königlichen Hengsten auf einem Akt der freien Uebereinkunft beruht und die Stutenbesitzer selbst bei eigener Verantwortlichkeit darauf zu achten haben, daß vor, während und nach dem Deckakte etwaige Unglücksfälle vermieden werden.

Nachweisung der Beschälstationen.

Kreis	Stationsort	Beschälerzahl	Bemerkung.
1 Bütow	Bütow	2	
2 Rauenburg	Chinow	2	
3 Stolz	Dammen	2	incl. 1 à 2 rtl. Sprunggelt
4 Schlawe	Dünnow	2	" 1 à 2 rtl. do.
5 Fürstenthum	Mallnow	2	" 1 à 2 rtl. do.
6 "	Casimirschburg	2	" 1 à 2 rtl. do.
7 "	Repfow	2	
8 "	Seydel	2	incl. 1 à 2 rtl. do.
9 "	Goldbeck	2	" 1 à 2 rtl. do.
10 Belgard	Rebel	3	
11 Neustettin	Galow	2	

Marienwerder, den 28. Januar 1855.

Königliches Westpreussisches Landgestüt.

Doniges.

Bekanntmachung

des königlichen Appellationsgerichts.

Personal-
Chronik.

Der Kreisgerichts-Director von Hornemann zu Colberg ist als Director an das königliche Kreisgericht zu Halle a. d. S. Allerhöchst versetzt worden.

Der Kreisgerichts-Rath Reinhold Emil Heinrich Cramer zu Graudenz ist zum Director des königl. Kreisgerichts zu Bütow Allerhöchst ernannt worden.

Der Kreisrichter Leopold in Stolz ist zum Staatsanwalt-Gehülfen bei dem königlichen Kreisgericht in Bütow ernannt worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Julius August Schlutius zu Coeslin ist zum Gerichts-Assessor mit der Anciennität vom 6ten Januar 1855 ernannt worden.

Der Referendarius Rittorff zu Schivelbein ist in das Departement des königlichen Kammergerichts zu Berlin zurückversetzt worden.

Der Auskultator Carl Friedrich Messerschmidt zu Neustettin ist zum Appellationsgerichts-Referendarius mit der Anciennität vom 2ten December 1854 ernannt worden.

Der Auskultator Friedrich August Kossæth zu Neustettin ist zum Appellationsgerichts-Referendarius mit der Anciennität vom 6. December 1854 ernannt und in das Departement des Königl. Kammergerichts zu Berlin versetzt worden.

Der Auskultator Ludwig Otto von Wedell zu Dramburg ist zum Appellationsgerichts-Referendarius mit der Anciennität vom 16ten December 1854 ernannt worden.

Dem Auskultator Ernst Wilhelm Rudolph von Versen zu Coeslin ist Behufs seines Ueberganges an die hiesige Königl. Regierung die erbetene Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Es sind gewählt, bestätigt und verpflichtet worden:

- 1, in der Stadt Falkenburg
der bisherige Schiedsman, Beigeordnete Knappe daselbst wiederum zum Schiedsmanne,
der bisherige Stellvertreter, Kaufmann Eduard Klatt daselbst, wiederum zu dessen Stellvertreter,
- 2, im Fürstenthumschen Kreise
a, der Feldmesser Fehlborg in Gust
zum Schiedsmanne für den 1ten Theil des 11ten ländlichen Bezirks, und
der Bauer Gramenz in Euroow
zu dessen Stellvertreter,
- b, der bisherige Schiedsman, Gerichtsmann Zaußke in Porst, wiederum zum Schiedsmanne für den 2ten Theil des 11ten ländlichen Bezirks, und
der Schulze Engel daselbst
zu dessen Stellvertreter,
- 3, im Stolper Kreise
der Mühlenbesitzer Wurch in Birkow
zum Schiedsmanne für den 3ten ländlichen Bezirk.
Coeslin, den 2. Februar 1855.
Königliches Appellationsgericht.
v. Moeller.

Dem bisherigen Kandidaten des höheren Schulamts am hiesigen Gymnasium F. G. G. Kern ist eine Collaboratur an dieser Anstalt übertragen worden.

Stettin, den 5. Februar 1855.
Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

B e k a n n t m a c h u n g.

Als Curatoren der hiesigen Sparkasse sind pro 1855 gewählt und bestätigt

1. Bürgermeister Schilke
2. Stadtverordneter Heibler
3. Fleischermeister Beyer.

Ruegenwalde den 6. Februar 1855.

Der Magistrat.

B e k a n n t m a c h u n g

Betr. Militair

Ersatz-Aushe-

bung.

die diesjährige Militair-Ersatz-Aushebung und die rechtzeitige Anmeldung etwaiger Reklamationen bei dem Kreis-Ersatz-Geschäfte, so wie die bei demselben concurren-
renden Jägerlehrlinge betreffend.

Das bisherige Militair-Ersatz-Geschäft wird in den gewöhnlichen Zeit-Abschnitten zur Ausführung kommen.

Die Termine werden in jedem Kreise zu seiner Zeit von den betreffenden Königl. Landraths-Ämtern bekannt gemacht werden, und sind demnächst bei jeder Ortsbehörde zu erfahren.

Es haben sich vor die betreffenden Ersatz-Commissionen in diesem Jahre zu stellen:

1. sämtliche in den Jahren 1831, 1832, 1833 und 1834 geborne Jünglinge, über welche von der Königl. Departements-Ersatz-Commission bisher noch keine definitive Entscheidung getroffen ist, mit Ausnahme der von der Königl. Kreis-Ersatz-Commission als augenscheinlich zum Militairdienste unbrauchbar befundenen, und daher schon von dieser definitiv ausgemusterten Individuen, und
2. sämtliche im Jahre 1835 geborne, zum ersten Male bei der Aushebung concurren- und also zur Loosung gelangenden jungen Männer.

Indem wir dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, machen wir die hiernach militairpflichtige junge Mannschaft und deren Eltern und Vormünder auf die Bestimmung des S. 73 der Ersatz-Instruktion vom 30. Juni 1817 und S. 36 der Instruktion vom 13. April 1825 aufmerksam, nach welcher jeder Militairpflichtige, der seine Zurückstellung in Anspruch nehmen will, seine vermeintlichen Reklamations-Ansprüche unter Beibringung der erforderlichen Beweismittel der Kreis-Ersatz-Commission vorzutragen hat, und auf eine nachträgliche Beweisführung, sowie auf Reklamations-Anträge, die mit Uebergang der Kreis-Ersatz-Commission, obschon zur Zeit ihrer Versammlung der

Reklamationsgrund bereits vorhanden war, unmittelbar bei der Departements-Ersatz-Commission angebracht werden, gar nicht gerücksichtigt werden kann.

Die Magistrate und Ortschulzen haben die armen, erwerbsunfähigen Eltern von Militairpflichtigen auf diese Gesetzes-Vorschrift besonders aufmerksam zu machen.

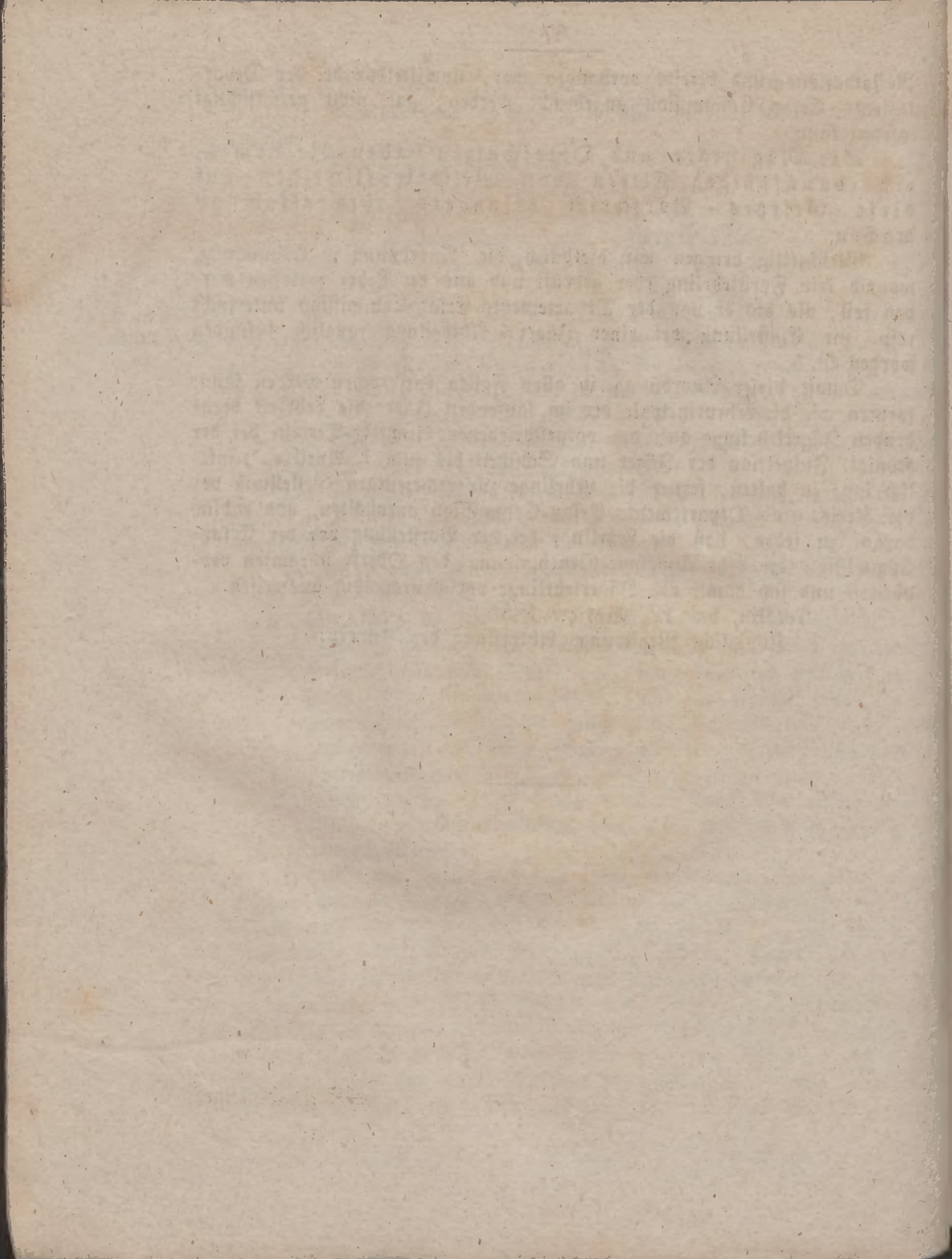
Gleichzeitig bringen wir hierdurch die Anordnung in Erinnerung, wonach kein Forstlehrling eher geprüft und aus der Lehre entlassen werden soll, als bis er von der Departements-Ersatz-Commission untersucht resp. zur Einstellung bei einer Jäger-Abtheilung tauglich befunden worden ist.

Damit dieser Anordnung in allen Fällen entsprochen werden kann, fordern wir die Lehrprincipale der im laufenden Jahre die Lehrzeit beendenden Jägerlehrlinge auf, den vorgeschriebenen Anmelde-Termin bei der Königl. Inspektion der Jäger und Schützen bis zum 1. April c. pünktlich inne zu halten, ferner die Lehrlinge zur rechtzeitigen Gestellung vor der Kreis- und Departements-Ersatz-Commission anzuhalten, und endlich darauf zu sehen, daß die Lehrlinge bei der Vorstellung vor der Ersatz-Commission die Lehr-Annahme-Genehmigung des Oberforstbeamten produciren und sich damit als Jägerlehrlinge vorschriftsmäßig ausweisen.

Coeslin, den 12. Februar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Hierbei ein Anzeiger.



Öffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 7.

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Coblenz
vom 14. Februar 1855.

Insertionskosten: für die Zeile mit gewöhnlichen Setzern drei Egr.,
für die ganz oder theilweise mit größeren Setzern gedruckte Zeile vier Egr.
Uebrigens ist für jedes Belegblatt, nach Verhältnis der Bogenzahl desselben, pro Bogen 1 Egr. zu zahlen.

No. 262) **Widerruf eines Steckbriefs:**

Joachim Christian Birkholz aus Schönermark ist nicht der Thäter des gegen den Grabenmeister Uter verübten Raubes. Der am 30. November 1854 erlassene Steckbrief wird hierdurch für erledigt erklärt.

Der Räuber ist noch nicht ermittelt.

Brandenburg den 5. Februar 1855.

Der Staats-Anwalt.

263) Der hinter dem 16jährigen Dienstjungen Gottfried Wilhelm gen. Bords aus Altstadt unterm 4. Dezember pr. von mir erlassene Steckbrief ist durch die am 4. Februar cr. erfolgte Ergreifung des Wilhelm erledigt.

Cöln den 5. Februar 1855.

Der Staats-Anwalt.

264) **B e k a n n t m a c h u n g.**

Der unter dem 13. Januar cr. hinter dem Knechte Ludwig Nebel erlassene Steckbrief ist erledigt.

Schölnau den 6. Februar 1855.

(L. S.)

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

265) Der Knecht August Ferdinand Graffunder von hier, ist durch rechtskräftiges Mandat zu einer Gefängnißstrafe von einem Tage verurtheilt. Der Angeklagte hat sich von hier entfernt, und ist nicht bekannt, wo sich derselbe aufhält.

Wir ersuchen daher sämtliche Gerichtsbehörden den 12. Graffunder im Betretungsfalle zu verhaften und uns hiervon zu benachrichtigen.

Tempelburg den 8. Februar 1855.

Königl. Kreisgerichts-Commission 1.

266) Die unverheiratete Henriette Haß aus Bramstädt, Belgard'scher Kreises,

ist mittelst Erkenntnisses des Königl. Kreis-Gerichts hieselbst vom 4. October v. J. wegen einfachen Diebstahls mit einem Monat Gefängniß, Unterfügung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte und Stellung unter Polizei-Aufsicht auf je ein Jahr bestraft.

Die 1c. Haß ist unterm 4. November v. J. aus der Haft entlassen, und nach Bramstädt zu ihren Eltern den Büdner Haßschen Eheleuten gewiesen. Dieselbe ist in Bramstädt nicht eingetroffen, und hat daher auch nicht unter Polizei-Aufsicht gestellt werden können, auch sind die angestellten Ermittlungen über ihren jetzigen Aufenthaltsort fruchtlos ausgefallen.

Die Ortspolizeibehörden und Gend'armen werden ersucht resp. angewiesen auf die 1c. Haß zu vigiliren, sie im Betretungsfalle zu verhaften und an die Ortspolizeibehörde in Bramstädt abzuliefern.

Belgard, den 6. Februar 1855.

Der Landrath. Frhr. v. d. Reck.

267) Der Knecht Heinrich Wolff, welcher wegen Nichtbeschaffung eines Unterkommens für sich und seine Familie, die er in Panzerin, Schivelbeiner Kreises, in einer hilfsbedürftigen Lage zurückgelassen hat, angeklagt werden soll, hat seinen letzten Aufenthaltsort Zietlower Mühle heimlich verlassen.

Die Polizeibehörden ersuche ich daher ergebenst, auf den 1c. Wolff zu vigiliren und mir im Betretungsfalle von seinem jetzigen Aufenthaltsorte Mittheilung zu machen.

Belgard den 31. Januar 1855.

Der Landrath Frhr. v. d. Reck.

268)

Nothwendiger Verkauf.

Das den Martin Granzowschen Eheleuten gehörige, in Hohenstein belegene, im Hypothekenbuch Vol. 10. No. 12 verzeichnete Grundstück, welches ohne Abzug der dabei sowie bei andern Grundstücken gemeinschaftlich eingetragenen Rente und Pfarrabgaben zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserm Bureau 1 einzusehenden Taxe auf 954 rthl. 26 sgr. 8 pf. abgeschätzt ist, soll am 4. April 1855 B. M. um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Stolz den 12. Dezember 1854.

Königl. Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

269) Nothwendiger Verkauf. Das dem Kleidermacher Ricks und seiner Ehefrau Marie geb. Hallke gehörige, und hier auf der Neustadt sub No. 124 cat. belegene Wohnhaus nebst Stallung und Hofraum, abgeschätzt auf 1514 rthl. 12 sgr. 2 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 26. Mai cr. V. M. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle im Zimmer No. 4 vor Herrn Referendar Meibauer subhastirt werden.

Colberg den 2. Februar 1855.

Königl. Kreisgericht 1. Abtheilung.

270) Nothwendiger Verkauf. Das hierselbst auf der Lauenburger Vorstadt sub No. 33 cat. belegene, dem Gastwirth Kräfte gehörige Wohnhaus nebst einer Regelbahn, einem Garten und einer Weideabfindung abgeschätzt auf 1923 rthl. 21 sgr. 10 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Laxe soll

am 19. Mai cr. Vormittag 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle im Zimmer No. 4 vor Herrn Appellationsgerichts-Referendar Meibauer subhastirt werden.

Colberg den 2. Februar 1855.

Königl. Kreisgericht 1. Abtheilung.

271) Nothwendiger Verkauf. Das dem Gutsbesitzer Louis Olberg gehörige, im Neustettiner Kreise belegene Gut Schönthal, abgeschätzt auf 14,124 rthl. 25 sgr., soll

am 21. März 1855 Vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst resubhastirt werden.

Laxe und Hypothekenschein sind in unserem Bureau 1 einzusehen.

Die ihrem zeitigen Aufenthaltsorte nach unbekannten Realgläubiger, Gebrüder Heinrich Karl Herrmann und Heinrich August Otto Olberg werden zu diesem Termine hiermit vorgeladen.

Neustettin den 9. September 1854.

Königliches Kreisgericht. 1. Abtheilung.

272) Nothwendiger Verkauf.

Königliches Kreis-Gericht zu Bütow, 1. Abtheilung,

den 6ten Dezember 1854.

Das unter unserer Gerichtsbarkeit hierselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. 2 Fol. 577 No. 48 verzeichnete, Wohnhaus der Wittwe Voigt, gebornen Schwonke hier gerichtlich abgeschätzt zu 2009 Rthlr. 26 Sgr. 5 Pf. soll

am 30. März 1855 Vormittags 11 Uhr

an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Laxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

273) Bekanntmachung.

Die zur Concursumasse des Kaufmanns August Ferdinand Hackert gehörigen,

hierselbst belegenen Grundstücke, namentlich:

1. das am hiesigen Markte liegende, im Hypothekenbuche Vol. 1 Fol. 1418 unter No. 179 verzeichnete Wohnhaus nebst Seitenflügel, Stall und Speichergebäude und sonstigem Zubehör, gerichtlich abgeschätzt auf 5069 rthl. 17 sgr. 10 pf.
2. die an der Chaussee-Straße liegende Scheune Vol. 3 Fol. 576 No. 142 des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 100 rthl. 16 sgr. 6 pf.
3. die im Hypothekenbuch Vol. 4 Fol. 678 sub No. 168 verzeichnete Freikavel, abgeschätzt auf 277 rthl. 15 sgr.
4. die im Mühlensfelde belegene, von dem hiesigen Grundstück Vol. 4 Fol. 264 No. 67 des Hypothekenbuchs abgezweigte, 3 Morgen 6 [] Ruthen große Wiese, abgeschätzt auf 218 rthl. 12 sgr.

sollen im Termin

den 14. März d. Js. B. M. 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein können in unserm Bureau eingesehen werden.

Hinsichtlich der zu 4 bezeichneten Wiese, werden alle unbekannten Realpräventen bei Vermeidung der Präklusion aufgefordert, sich spätestens im Termine zu melden.

Der Tabackspinner Christian Ludwig Schütz, dessen Aufenthalt unbekannt ist, wird hiermit öffentlich vorgeladen.

Schivelbein den 31. Januar 1855.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

274) Nothwendiger Verkauf. Das zum Nachlaß der ver Wittwen Lehrer Thiele und der verheiratheten Schneider Rieck gehörige Wohnhaus No. 202 nebst Zubehör, abgeschätzt auf 691 rthl. soll

am 16. Mai c. B. M. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden und sind die Taxe und der Hypothekenschein in unserm Bureau 3 einzusehen.

Die unbekannten Erben der ver Wittwen Lehrer Thiele werden zu diesem Termine öffentlich vorgeladen.

Rügenwalde den 30. Januar 1855.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

275)

Subhastations-Patent.

Das zu Güntershausen, Kreis Dramburg, belegene, sub No. 60 des Hypothekenbuchs verzeichnete, den Geschwistern Richter, Heinrich Wilhelm Theodor und Emilie Marie, gehörige, auf 104 rthl. 25 sgr. taxirte Grundstück, soll im Wege freiwilliger Subhastation

den 30. März c. Vormittags 11 Uhr

an der Gerichtsstelle meistbietend verkauft werden. Die Hälfte des Kaufgelbes ist in dem Bietungs-Termine einzuzahlen.

Dramburg, den 6. Februar 1855.

Königl. Kreis-Gericht; 2. Abtheilung.

276) Das den Erben des Pantoffelmachers Rünke zugehörige Wohnhaus No. 198. hieselbst nebst Zubehör, abgeschätzt auf 606 rthl. 3 sgr. 9 pf. soll am 24. April 1855 B. M. um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Larc und Hypothekenschein sind in unserm 3. Bureau einzusehen.

Rügenwalde, den 17. December 1854.

Königliche Kreisgerichts-Deputation.

277)

Freiwilliger Verkauf.

Das den Erben der Schumacher Peter Weyerschen Eheleute gehörige Haus No. 21 des Hypothekenbuchs hieselbst nebst Zubehör abgeschätzt auf 592 rthl. 11 sgr. 3 pf., soll

am 20. März 1855 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Larc und Hypothekenschein sind in unserm Bureau 2 einzusehen.

Rügenwalde den 15. Dezember 1854.

Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

278) Bekanntmachung. Freiwilliger Verkauf. Der zum Nachlaß des verstorbenen Bauer Johann Gottfried Emanuel Radünz gehörige, in Prißelaff belegene, im Hypothekenbuch Vol. 1, Fol. 129 sub No. 9 verzeichnete Bauerhof, dessen Werth in Pausch und Bogen auf 4000 rthl. geschätzt ist, soll am 21. März d. Js. Vorm. 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle, theilungshalber verkauft werden.

Larc und Hypothekenschein können in unserm Bureau eingesehen werden.

Schivelbein, den 7. Februar 1855.

Königl. Kreis-Gerichts-Commission.

279) Bekanntmachung. Der am 23. Februar cr. B. M. 9 Uhr auf dem Vorwerk Schützenwalde bei Polzin anstehende Auctionstermin ist aufgehoben.

Polzin, den 5. Februar 1855.

Königliche Kreis-Gerichts-Commission.

280) Bekanntmachung. Der zum Verkauf des in Refow sub No. 22 belegenen im Hypothekenbuch Vol. 12 Fol. 319 verzeichneten, der verehelichten Eigenthümer Anton v. Mondry Dombrowski gehörigen Grundstücks am 13ten

April cr. B. M. 11 Uhr anstehende Lizitationstermin wird hierdurch aufgehoben.
 Bülow den 27. Januar 1855.

Königl. Kreisgericht 1. Abtheilung.

281) Bekanntmachung. Der nach unserer Bekanntmachung vom 24. Januar c. auf den 30. März c. zum Verkauf des Stadtwaldes anberaumte Termin wird hierdurch wieder aufgehoben.

Neustettin den 3. Februar 1855.

Der Magistrat.

282) Mein in Roggow bei Belgard belegenes Grundstück, bestehend aus einem Bauerhose und einem Antheil von dem ehemaligen Rittergute, und 240 Morgen meist sehr guten Acker und Wiesen umfassend, will ich mit vollständigem lebenden und todtten Inventarium und sämmtlichen Wirthschaftsvorräthen sofort aus freier Hand verkaufen. Käufer wollen sich ohne Einmischung eines Dritten entweder persönlich oder in portofreien Briefen an mich wenden.

Kleedeßn.

283) Mein in der hohen Thorstrasse dicht am Markt vis a vis des Dürreschen Hotel belegenes Wohnhaus, worin seit 10 Jahren das Eisen- und Kurzwaaren-Geschäft mit bestem Erfolge betrieben wird, will ich Veränderungshalber aus freier Hand mit dem Waarenlager, so wie es liegt und steht, verkaufen, und kann die Uebnahme je nach der Uebereinkunft sofort stattfinden. — Hierauf Reflectirende wollen sich wegen der Bedingungen direct an mich wenden.

Franz Gross in Cöslin.

284) Bekanntmachung. Zur anderweitigen Verpachtung der hiesigen Scharfrichterei auf die 6 Jahre vom 1. Mai 1855 bis dahin 1860 steht ein Lizitationstermin auf

den 5. März cr. B. Mittags 9 Uhr

in dem Geschäftszimmer des unterzeichneten Amtes hieselbst an, zu welchem Pachtlustige hierdurch mit dem Beifügen eingeladen werden, daß Pächter eine Caution von 50 rthl. im Termin zu deponiren, seine Qualifikation als Abdecker gemäß Verordnung der vormaligen Polizei-Deputation der Königl. Regierung zu Stettin vom 16. September 1815, welche Seite 366 des Amtsblatts dieser Behörde vom Jahre 1815 abgedruckt ist, nachzuweisen und ein auswärtiger Pächter die, nach der Städteordnung vom 30. Mai 1853 getroffenen Festsetzungen, wegen Zahlung des Einzugs Geldes u. zu erfüllen hat. — Die zur Scharfrichterei gehörenden Grundstücke können den Pacht Liebhabern durch einen Rent-Amts- oder Magistratsdiener auch schon vor dem Termin vorgezeigt, die sonstigen Pacht-

bedingungen aber werden im Termin vorgelegt, können jedoch auch schon früher hier eingesehen werden.

Tempelburg den 3. Februar 1855.

Königl. Domainen = Rent = Amt.

(gez.) Bartolomäus.

285) Ediktal = Citation.

Am 27. Dezember 1847 verstarb in Ragebuhr der Lohgerber Carl Christlieb Froese — auch Frieße genannt —. Die bisher zur Ermittlung seiner Erben angestellten Bemühungen sind fruchtlos gewesen, und werden daher hierdurch die unbekannten Erben des c. Froese (Frieße) aufgefördert, ihre etwanigen Erbensprüche an den Nachlaß desselben spätestens in Termino

den 14. November d. J. B. M. 11 Uhr

anzuzeigen, und dieselben gehörig nachzuweisen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präkludirt werden werden, und der Nachlaß als herrenloses Gut dem Fiskus zugesprochen werden wird.

Neustettin den 21. Januar 1855.

Königl. Kreisgericht; 1. Abtheilung.

286) Ediktal = Citation.

Die Erben, Erbeserben und nächsten Verwandten des am 14. Juni 1852 zu Söllnitz verstorbenen Knechts Johann Rosanke werden aufgefördert, sich spätestens in dem auf

den 2. Mai 1855 B. M. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumten Termin mit ihren etwaigen Erbensprüchen zu melden, widrigenfalls der Nachlaß des Johann Rosanke als herrenloses Gut, dem Fiskus anheimfallen und verabsolgt werden wird, und der erst nach erfolgter Präklusion sich meldende Erbe alle dessen Handlungen und Dispositionen anzuerkennen und zu übernehmen schuldig, von ihm weder Rechnungslegung noch Ersatz der erhobenen Nuzungen zu fordern berechtigt, sondern sich lediglich mit dem dann noch Vorhandenen zu begnügen verbunden sein soll.

Schlawa den 2. Juni 1854.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

287) Ediktal = Citation.

Auf dem Bauerhofs No. 8 in Drawehn Mühlenkampschen Antheils stehen vi deor. vom 7. Juni 1848 aus der gerichtlichen Schuldschreibung der Bauer Christian Köhlerschen Eheleute vom 14. April 1847 Rubr. 3 No. 1 100 rthl. für den frühern Bauern Michael Friedrich Eggert in Curow eingetragen. Ueber die Schuld ist quittirt, das Dokument aber nicht zu beschaffen gewesen. Es werden daher Alle, welche an die zu löschende Post und das darüber aus-

gestellte Instrument als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstiger Briefs-
inhaber Anspruch zu machen haben, aufgefordert, sich spätestens im Termine
den 16. April 1855 Um. 11 Uhr

in unserm Gerichtsfocale bei dem Kreisrichter Lüttscher zu melden, wibrigenfalls
sie mit ihren Ansprüchen präcludirt, das Dokument für amortisirt erklärt und
die Schuld im Hypothekenbuche gelöscht werden wird.

Publiz den 30. Dezember 1854.

Königl. Kreisgerichts - Commission.

288)

Öeffentliche Vorladung.

Es ist in Folge Anklage gegen den Arbeiter Carl Friedrich Blum, 38
Jahre alt, aus Spiegel bei Biez gebürtig, und seit einem Jahre hier wohnhaft,
die Untersuchung wegen eines in der Zeit vom 29. bis 30. Oktober v. J. in
einem bewohnten Gebäude zur Nachtzeit in Gemeinschaft mit einem oder meh-
reren Andern mittelst Einbruchs und Einsteigens verübten schweren Diebstahls
eingeleitet und ein Termin zur Hauptverhandlung auf

den 23. März er. Vormittags 9 Uhr

vor der Gerichtsabtheilung angesetzt, welches dem flüchtigen Angeklagten Carl
Friedrich Blum hierdurch mit der Aufforderung bekannt gemacht wird, zur fest-
gesetzten Stunde zu erscheinen und die zu seiner Vertheidigung dienenden Be-
weismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche dem Gerichte so zeitig vor dem
Termine anzuzeigen, daß sie noch zu demselben herbeigeschafft werden können, da
sonst im Falle seines Ausbleibens mit der Untersuchung und Entscheidung in
contumaciam verfahren werden wird.

Dramburg, den 16. Januar 1855,

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

289) Bekanntmachung. Folgende angeblich verlorene Dokumente:

1. die Requisitionen des früheren hiesigen Land- und Stadtgerichts vom 30sten
August 1843 und 12. April 1844, aus welchen für dessen Salarienkasse
im Hypothekenbuche des Hofes No. 10 zu Podewilshausen sub Rubrica III.
No. 9 laut Verfügung vom 18. September 1843 an Kosten 19 rthl. 12 sgr.
8 pf. und resp. No. 10 laut Verfügung vom 18. April 1844 an Kosten
12 rthl. 26 sgr. eingetragen sind, nebst Ingrossations-Noten,
2. der Erbzeß vom 17. November 1836, aus welchem auf dem Folio des
Hofes No. 7 des Hypothekenbuchs zu Starnitz sub Rubrica III. No. 1
laut Verfügung vom 20. November 1836 120 rthl., welche der damalige
Besitzer Rudloff seinen 3 Geschwistern Friederike Wilhelmine, Wilhelmine
Henriette und Ernestine Henriette schuldig geworden, nebst 5 Procent Zin-
sen und Kosten eingetragen sind, nebst Hypothekenschein
werden hierdurch aufgeboten, und es werden alle Diejenigen, welche an die ge-

dachten Posten und Dokumente als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, solche spätestens im Termine

den 5. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr in unserm Gerichtssitzal anzuweisen und nachzuweisen, widrigenfalls die Dokumente für amortisirt erklärt und die Forderungen auf Verlangen der Besitzer der verpfändeten Grundstücke gelöscht werden werden.

Stolz, den 19. Januar 1855.

Königl. Kreisgericht. 1. Abtheilung.

290) Bekanntmachung. Die Sophie Christine Frieberike, geborne Waldow, verehelichte August Bled zu Wuzow, hat bei erreichter Großjährigkeit die Gemeinschaft der Güter während der Dauer ihrer Ehe mit dem August Bled ausgeschlossen. Belgard den 24. Januar 1855.

Königl. Kreisgericht 2. Abtheilung.

291) Bekanntmachung. Der Conditor Adolph Rablowski hieselbst und das Fräulein Agathe von Göl zu Pollnow haben mittelst gerichtlichen Vertrages d. d. Pollnow den 8. Januar 1855 die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes während der Dauer der inzwischen eingegangenen Ehe ausgeschlossen, was hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Neustettin den 20. Januar 1855.

Königliches Kreisgericht.

292) Bekanntmachung.

Der Schäferknecht Carl Ernst Bülow zu Rothfließ und dessen Braut die unverehelichte Caroline Louise Albertine Wipke zu Neu Grabenz haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Vertrages vom 17/24. Januar d. Js. ausgeschlossen.

Baerwalde den 25. Januar 1855.

Königl. Kreis-Gerichts-Commission.

293) Bekanntmachung. Königl. Kreis-Gerichts-Commission zu Zanow. Der Mühlenbesitzer Carl Wilhelm Gaedke zu Eventhin und die Wilhelmine Rühl aus Rügenwalde, welche ihren Wohnsitz in Eventhin aufschlagen wollen, haben laut gerichtlichen Vertrages vom 30. November d. Js. in der von ihnen einzugehenden Ehe die Gütergemeinschaft ausgeschlossen.

Zanow, den 11. Dezember 1854.

294) Bekanntmachung.

Der Eigenthümer Franz Mademann aus Ranzig, beabsichtigt auf einem,

vom Bauerhose No. 11 zu Altenschlawe abgezweigten Ackerstück von 4 Morgen eine Bodwindmühle mit zwei Mahlgängen zu erbauen.

Dies Vorhaben wird in Gemäßheit des §. 29 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Einwendungen gegen diese neue Anlage binnen 4 Wochen hier anzumelden sind.

Die vierwöchentliche Frist nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präklusivisch.

Am Rügenwalde den 6. Februar 1855.

Königl. Domainen = Rent = Amt.

295)

Bekanntmachung.

Die erste Lehrerstelle an der hiesigen Stadtschule, für welche ein Jahrgehalt von 150 rthl. normirt worden, ist vakant und soll besetzt werden. Geeignete Bewerber werden aufgefordert, unter Einsendung ihrer Zeugnisse sich bei uns zu melden.

Schlawe den 26. Januar 1855.

Der Magistrat.

296) Bekanntmachung. Die zweite Lehrerstelle an der hiesigen Elementarschule, mit welcher ein jährliches Gehalt von 300 rthl. verbunden ist, soll vom 1. April cr. ab, anderweit besetzt werden. Schulmänner, welche geneigt sind, dies Amt zu übernehmen, werden aufgefordert, sich dazu unter Einreichung ihrer Zeugnisse bis zum 20. Februar cr. bei uns zu melden.

Es wird von dem Anzustellenden verlangt, daß er auf dem Schullehrer-Seminar für städtische Schulen ausgebildet worden und schon im Schulamte an einer Stadtschule beschäftigt gewesen ist.

Colberg den 30. Januar 1855.

Der Magistrat.

297) Das concessionierte höhere Lehr- und Erziehungs-Institut auf dem Lande bei Fiehe a. d. Ostbahn eröffnet am 17ten April mit 13 theils Gymnasial- theils Realklassen seinen Sommerkursus. Sittlich unbescholtene Knaben vom 8ten bis 14ten Lebensjahre finden hier Aufnahme. Pension 200 rthl. Näheres bei geneigter persönlicher Rücksprache, wie auch durch Prospekte, zu deren unentgeltlicher Einsendung bereit ist

der Dirigent Dr. Beheim-Schwarzbach.

298) Ein Tafel-Piano-Forte in elegantem Polysander-Gehäuse von sehr starkem, an Kraft und Fülle dem Flügel gleichkommendem Ton, empfing so eben und empfiehlt

Cöslin den 4. Februar 1855.

Reiser.

299) Auch in diesem Jahre ist wiederum in W. Tychow bei Schlawe Schaffschwingel festuca ovina der Centner zu 10 rthl. verkäuflich.

Dominium W. Tychow den 7. Februar 1855.

300) Für das Dominium W. Tychow wird zu Marien b. J. ein Rechnungsführer, der militärfrei ist, gesucht. Das Nähere ist bei dem Unterzeichneten auf portofreie Anfragen zu erfahren.

W. Tychow bei Schlawe den 7. Februar 1855.

301) Alce-, Thimothée-, Schaaffschwingel-, Raygras-, Lein- und alle andere Arten Saamen kauft und verkauft

Ascher Levy in Polzin.

302) Gelbe und blaue Lupinen offerirt billigt

Ascher Levy in Polzin.

303) Die Güter-Agentur von C. G. Hendesß in Cöslin

fordert hierdurch diejenigen Gutsbesitzer, welche Willens sind ihre Güter zu verkaufen, ganz ergebenst auf, ihre Offerten mit möglichst speziellen Anschlägen an die obige Firma einzusenden. Es liegen Anträge von vielen auswärtigen Käufern und fürstlichen Familien vor, die hier große Güter mit bedeutenden Anzahlungen zu kaufen beabsichtigen.

304) Der Unterzeichnete empfiehlt sich zur Vermittelung von Güter-Ankäufen den betreffenden Herren ganz ergebenst; auch wollen die geehrten Herrschaften, die ihre Güter zu verkaufen beabsichtigen, Anschläge u. dergleichen gütigst portofrei einsenden an

R. G. Eger in Neustettin.

305) Ein mit guten Zeugnissen versehener unverheiratheter Gärtner, der zugleich die Aufwartung versteht, kann auf einem Gute bei Cöslin zu Marien b. J. eine Anstellung finden, und die nähern Bedingungen bei der Expedition des Cösliner Intelligenz-Blattes erfahren.

306) Eines Prozesses wegen soll

am 24. ds. Mts. B. M. 11 Uhr auf der Hoflage des Herrn Vogel vor dem Mühlen-Thore hier, ein gesundes elegantes englisches Halb-Blut-Pferd, dunkelbraun, 4¾ Jahr alt, 5' 9" groß, Wallach, meistbietend gegen gleich baare Bezahlung durch den königlichen Justiz-Rath Herrn Hillmar verkauft werden.

Cöslin, am 10. Februar 1855.

307) Vor etwa 8 Tagen ist mir ein schwarzer Wachtelhund abhanden gekommen. Ich bitte um Rücklieferung desselben gegen Erstattung der Unkosten. Vor dem Ankauf desselben wird gewarnt.

Eselin den 13. Februar 1855.

Frank, Schmiedemeister.

308) Für Landwirth.

Empfehlung.

Nachdem uns die Anzeige geworden ist, daß die unter der Firma: J. J. Poppe u. Comp. bisher bestandene Handels-Sozietät am 1. Januar k. J. erlischt, deñnen wir unsere der vorerwähnten Firma unterm 18. Januar 1852 ertheilte Empfehlung gern auf die einzelnen Theilnehmer dieser Sozietät und insbesondere auf den Herrn H. J. Dünnwald aus, welcher künftig unter der Firma:

Dünnwald u. Comp.

den bisher betriebenen Debit von landwirthschaftlichen Produkten, Geräthen und Düngungsmitteln fortsetzen wird.

Wir entsprechen seinem desfalligen Wunsche um so bereitwilliger, als und von keiner Seite her eine Klage über dessen Handlungsweise zugekommen ist, was uns zu der Erwartung berechtigt, daß derselbe den Landwirthen auch fernherhin ächten Guano und preiswürdige Sämereien liefern — so wie in jeder Beziehung gute und billige Dienste leisten wird. —

Potsdam, den 31. August 1854.

Der Vorstand des landwirthschaftlichen Central-Vereins für die Provinz Brandenburg.

v. Nebing,
(Wirklicher Geheimer Rath.)

v. Schlicht,
(Oekonomie-Rath.)

Auf Grund der vorstehenden Empfehlung bringen wir zur allgemeinen Kenntniß, daß wir

- | | |
|-------------------------------------|-------------------------|
| a) von Fels sämereien, | d) von landw. Geräthen, |
| b) von Gartensämereien, | e) von Knochenmehl, |
| c) von Wald- und Obstbaumsämereien, | f) von Düngergyps |
- in unsern hiesigen Geschäftsräumen, und

g) von Guano und Chili-Salpeter,
nicht nur in Berlin, sondern auch in Hamburg, Stettin, Danzig, Elbing, Königsberg Hauptlager und an mehreren anderen Orten des Binnenlandes Nebenlager unterhalten.

Die Herren H. Maas u. Co. haben die Güte gehabt, die Repräsentation

unfers Hauses für Cöslin und Umgegend zu übernehmen, und werden die uns zugebachten Aufträge — namentlich auf Mais, Guano und Chili-Salpeter — vermitteln und an uns befördern. Den letztern werden wir stets die größte Sorgfalt widmen, um in dem Vertrauen der Herren Landwirths uns immer mehr zu befestigen.

Berlin, den 1sten Januar 1855.

Dünnwald u. Comp.

Mit Rücksicht auf obige Anzeige empfehlen wir die vorstehende Firma dem Wohlwollen der Herren Landwirths bestens, auch sind allgemeine und besondere Prospekte derselben stets unentgeltlich bei uns zu haben.

Cöslin, den 5. Februar 1855.

S. Maasß u. Comp.

309) Es soll zu Marien d. J. die Stelle eines zweiten Wirthschafts-Inspectors zu Arnhausen besetzt werden und wollen Bewerber sich dieserhalb bei Meynde daselbst melden.

310) Zu Marien wird eine Erzieherin für kleinere Kinder gesucht. Wo? sagt die Expedition des Intelligenz-Blattes.

The first of these is the fact that the
the second is the fact that the
the third is the fact that the

THE SECOND OF THESE

The second of these is the fact that the
the third is the fact that the

THE THIRD OF THESE

The third of these is the fact that the
the fourth is the fact that the

The fourth of these is the fact that the
the fifth is the fact that the

The fifth of these is the fact that the
the sixth is the fact that the

The sixth of these is the fact that the
the seventh is the fact that the

The seventh of these is the fact that the
the eighth is the fact that the

The eighth of these is the fact that the
the ninth is the fact that the

A m t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Coblenz.

— N^o 8. —

Coblenz, den 21. Februar 1855.

No. 59) Bekanntmachung
des Präklusivtermins zum Umtausch der Königlich Preussischen Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Betr. den Präklusivtermin zum Umtausch der Darlehnskassenscheine.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachung vom 2. Dezember d. Js., 2. März und 15. Juni d. Js. die Inhaber Königlich Preussischer Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848. aufgefordert worden, dieselben gegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthe, entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Dralienstraße No. 92, oder in den Provinzen bei den Regierungshaupt-Kassen und den von den Königl. Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin auf den 15. Mai 1855

hierdurch anberaumt.

Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preussische Darlehnskassenscheine ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten Darlehnskassenscheine werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jeder, welcher Darlehnskassenscheine besitzt, wird daher zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert, dieselben bei Zeiten und spätestens bis zum 15. Mai 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 15. October 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. Natan. Rolke. Gamet. Nobiling.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch wiederholt mit dem

Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen von uns ermächtigt worden sind, den Umtausch der bei ihnen vorgezeigten Darlehnskassenscheine gegen neue Kassenanweisungen zu bewirken. Coeslin, den 8. Februar 1855.

Königliche Regierung.

- Das 4te Stück der Gesetzsammlung enthält unter
- No. 4157. den Allerhöchsten Erlaß vom 27. Dezember 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussée von Erkelenz bis an die Jülich-Düsseldorfer Staats-Straße bei Jackerath, im Kreise Grevenbroich; unter
 - 4158. die Allerhöchste Genehmigungs-Urkunde, betreffend die Erhöhung des Stamm-Kapitals der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft durch Ausgabe von 4000 Stück weiterer Stamm-Aktien. Vom 15. Januar 1855; zu
 - 4158 a. die Bestätigungs-Urkunde für die Rheinische Eisenbahngesellschaft. Vom 21. August 1837; zu
 - 4158 b. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Januar 1838, betreffend die Genehmigung zur Anlage einer Zweigbahn der Rheinischen Eisenbahn nach der belgischen Gränze, so wie die Erhöhung des Aktien-Kapitals der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft bis auf $4\frac{1}{2}$ Millionen Thaler; zu
 - 4158 c. die Genehmigungs-Urkunde, betreffend Abänderungen des Statuts der Rheinischen Eisenbahngesellschaft. Vom 19ten August 1844; zu
 - 4158 d. die Genehmigungs-Urkunde, betreffend die Erhöhung des Aktien-Kapitals der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft bis auf $5\frac{3}{4}$ Millionen Thaler und die Abänderung resp. Ergänzung der SS. 13 und 19. der Statuten dieser Gesellschaft. Vom 4. Oktober 1844; und unter
 - 4159. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. Januar 1853, betreffend die Prolongation des Tarifs der Gebühren für die Benutzung des schiffbar gemachten Erst-Kanals zwischen der Stadt Neuß und dem Rheine, vom 8. Februar 1853 bis zum 1. Januar 1858.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. oberer Behörden.

Verbot d. Zeitschrift PUNCH. No. 60) Nach Einsicht der gerichtlichen Erkenntnisse, durch welche die Beschlagnahme mehrerer Nummern der in London erscheinenden Zeitschrift

Schrift „Punch“ bestätigt und deren Vernichtung nach Maßgabe der Vorschriften des §. 50. des Gesetzes über die Presse vom 12. Mai 1851. angeordnet worden ist, und auf Grund des §. 52. des vorangeführten Gesetzes wird die fernere Verbreitung der genannten Zeitschrift bei Vermeidung der in §. 53. daselbst angedrohten Strafen hiermit verboten. Berlin, den 14. Februar 1855.

Der Minister des Innern.

(gez.) v. Westphalen.

II. der Königl. Regierung.

61) Mit Bezug auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 10. Juli 1844, 28. September 1848, 26. März 1851, und 7. Februar 1854 bringen wir in Folge der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 4. September 1831 abermals zur öffentlichen Kenntniß:

Betr. die Verheirathung und Ansfähigung militairpflichtiger Personen.

daß diejenigen jungen Männer in dem Alter von 20 bis 25 Jahren, welche vor Erfüllung ihrer Militairpflicht im stehenden Heere sich verheirathen oder Grundstücke erwerben, dadurch der Verpflichtung zum Militairdienste nicht überhoben werden, und bei der Militair-Ersatz-Aushebung weder auf ihre Verheirathung noch auf ihre Ansfähigkeit Rücksicht genommen werden darf.

Zugleich werden sämtliche Herrn Geistliche unsers Verwaltungs-Bezirks aufgefordert, den Militairpflichtigen der vorgedachten Altersklassen bei Nachsuchung des Aufgebots jene Bestimmung in Erinnerung zu bringen und darüber in jedem einzelnen Falle die vorschriftsmäßige Verhandlung aufzunehmen, welche im Pfarr-Archiv aufbewahrt werden muß.

Goeslin, den 12. Februar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

62) Der in Schirelbein auf den 19ten und 20sten März c. angelegte Vieh- und Krammarkt wird hiermit auf den 12ten und 13ten März cr. verlegt.

Marktverlegung in Schirelbein.

Esölin, den 19. Februar 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

III. anderer Behörden:

Bekanntmachung.

63) Nachdem die Chausseestrecke von Bütow nach der westpreussischen Grenze in der Richtung auf Conitz der Benutzung des Publikums übergeben worden, kommt auf derselben das tarifmäßige Chausseegeld an der Hebestelle bei Hygendorff für ein und eine halbe Meile mit dem

Chausseegeld-Erhebung bet.

1. März 1855 zur Hebung, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Stettin, den 13. Februar 1855.

Der Provinzial-Steuer-Director.

In Stellvertretung

(gez.) Schmidt.

Land-Beschäl-
Stationen für
1855.

64) Zur Benutzung Seitens der Herren Pferdezüchter werden an den nachbenannten Orten Königliche Landbeschäler aufgestellt und dahin so abgesendet werden, daß sie die von hier fernste Station am 1ten März c. erreichen, insofern der Uebergang über die Weichsel das Eintreffen um einige Tage früher oder später nicht bedingt.

Die Beschälzeit wird bis Ende Juni c. dauern.

Die Deckstunde ist in den Monaten März und April des Morgens um 8, Abends um 5 Uhr, in den Monaten Mai und Juni dagegen Morgens 7, Abends 6 Uhr. Außer dieser Zeit darf, der nachtheiligen Aufregung der Beschäler wegen, weder eine Stute probirt noch gedeckt werden.

Stuten, welche alt, schwach, mit Erbfehlern behaftet, an Druse oder sonstigen Krankheiten leidend, oder aus Orten sind, in denen ansteckende Krankheiten unter den Pferden herrschen oder nicht lange vorher geherrscht haben, dürfen den Beschälern nicht zugeführt werden.

Die Herren Stationshalter müssen der Königlichen Landgestüt-Casse für die Sprunggelder aufkommen, an sie sind daher solche bei dem ersten Sprunge zu berichtigen. Dagegen wird der betreffende Herr Stationshalter für jede von dem Königlichen Beschäler neu zu deckende Stute dem resp. Besitzer einen Sprungschein ausstellen und einhändigen, in welchem gleichzeitig die Bezahlung des Sprunggelbes ausgedrückt ist. Bevor dieser Beschälzettel dem Gestütwärter vorgezeigt ist, wird die Stute nicht gedeckt. Der Herr Stationshalter ist berechtigt für jeden ausgestellten Beschälchein 2 Sgr. 6 Pf. Schreibgebühren — außer dem Sprunggelbe — von den Stutenbesitzern zu erheben. Da die Aufnahme der Hengste und die damit verbundene Mühwaltung insbesondere aber die Ausfertigung der Deckscheine ausschließlich im Interesse der Pferdezüchter geschieht, so liegt eine mäßige Entschädigung des Stationshalters dafür, in der Billigkeit.

Um den früher laut gewordenen Klagen über die von den Pferdezüchtern bei Bedeckung ihrer Stuten durch Hengste der Königlichen Gestüte, den Gestütwärtern verabreichten, oder von diesen oft mißbräuchlich geforderten Trinkgelder möglichst abzuheben, und den in dieser Beziehung fast überall bestehenden, durch Verbote niemals ganz zu beseitigenden Gebrauch, im Interesse der Pferdezüchter zu regeln, hat das Königl. Mini-

sterium für landw. Angelegenh. angeordnet, daß mit dem Deckgelde für jede Stute zugleich noch fünf Sgr. als Trinkgeld von den Stutenbesitzern eingezogen und diese Trinkgelber demnächst durch die vorgesezte Behörde unter sämtliche stationirt gewesene Gestütwärter, vornämlich nach Verhältniß der auf den einzelnen Stationen tragend gewordenen Stuten, vertheilt werden sollen.

Indem dies den theilhaftigen Pferbezüchtern hierdurch bekannt gemacht wird, werden dieselben zugleich dringend aufgefodert, den Gestütwärtern keine Trinkgelber weiter zu verabreichen, weil nur auf diese Weise fernern Mißbräuchen vorgebeugt, und der bei der obigen Anordnung bezweckte günstige Einfluß auf den Erfolg der Bedeckung gefördert werden kann.

Endlich wird noch bemerkt, daß in früherer Zeit Fälle vorgekommen, wo bei Gelegenheit der Bedeckung auf den Beschälstationen einzelne Stuten durch den Hengst mehr oder weniger verletzt wurden oder gar so verunglückten, daß von Seiten der Besitzer Entschädigungs-Ansprüche erhoben wurden. Von Seiten der Gestüt-Verwaltung kann jedoch in keiner Weise irgend eine Entschädigung für dergleichen Nachtheile gewährt werden, da die Zuführung der Stuten zu den königlichen Hengsten auf einem Akt der freien Uebereinkunft beruht und die Stutenbesitzer selbst bei eigener Verantwortlichkeit darauf zu achten haben, daß vor, während und nach dem Deckakte etwaige Unglücksfälle vermieden werden.

Nachweisung der Beschälstationen.

Kreis	Stationsort	Beschäl- lerzahl	Bemerkung.
1 Bütow	Bütow	2	
2 Lauenburg	Chinow	2	
3 Stolp	Dammen	2	incl. 1 à 2 rtl. Sprunggeld
4 Schlawa	Dünnow	2	1 à 2 rtl. do.
5 Fürstenthum	Mallnow	2	1 à 2 rtl. do.
6 -	Casimirsburg	2	1 à 2 rtl. do.
7 -	Repfow	2	
8 -	Seydel	2	incl. 1 à 2 rtl. do.
9 -	Goldbeck	2	1 à 2 rtl. do.
10 Belgard	Rebel	3	
11 Neustettin	Salow	2	

Marienwerber, den 28. Januar 1855.

Königliches Westpreussisches Landgestüt.

Doniges.

Anmeldung
zum Seebienst.

65)

Aufforderung

zur Anmeldung von jungen Leuten zum Eintritt in die königliche Marine
als Schiffsjungen.

Junge Leute welche den nachstehenden Bedingungen genügen und als Schiffsjungen in dem königlichen Seebienst einzutreten wünschen, haben sich spätestens bis zum 10. März cr. schriftlich an das königl. Commando der Marine Station der Ostsee zu Danzig zu wenden und dabei vorzulegen:

- 1, Tauf-, Impf- und Confirmationschein
- 2, ärztliches Attest über Gesundheit und dem Alter angemessene Körperstärke
- 3, Zeugniß über früher genossenen Schulunterricht
- 4, Zeugniß über bisherige Führung, vom Prediger, eventl. der Polizei ausgestellt
- 5, die von der Polizei-Obrigkeit zu bescheinigende Genehmigung der Eltern oder ihrer Stellvertreter betreffs der im Fall der Annahme einzugehenden Verpflichtung einer zwölfjährigen Dienstzeit in der königlichen Marine.

Nach obigen Schlußtermin wird eine weitere Bekanntmachung der Orte, an welchen sich die Angemeldeten Behufs ihrer Prüfung, Untersuchung und Annahme von einer bezüglichen Commission einzufinden haben, erfolgen und schon hier darauf aufmerksam gemacht, daß den Schiffsjungen keine Aussicht auf Beförderung zum Offizier geboten wird.

Danzig, den 12. Februar 1855.

Der Centre-Admiral und Marine Stations-Chef

Schröder.

Bedingungen

zur Anmeldung von jungen Leuten zum Eintritt als Schiffsjungen in
den königlichen Seebienst:

ein Lebensalter von wenigstens 14 bis höchstens 16 Jahren

körperliche Tauglichkeit

gute Führung

erfolgte Confirmation

genügende Schulkenntnisse

die mit Genehmigung der Eltern resp. Vormünder eingegangen

Verpflichtung, 12 Jahre in der königlichen Marine zu dienen.

Personal-
Chronik.

Nachdem Se. Majestät der König Allernädigst geruht haben, den bisherigen Landrath von Groß genannt von Schwarzhoff zu Braunsberg zum Ober-Regierungs-Rath und Abtheilungs-Dirigenten zu ernennen, ist derselbe in dieser Eigenschaft an das hiesige Regierungsgeschäft

Collegium versetzt worden und hat heute seine Dienstgeschäfte als Dirigent der Abtheilung des Innern übernommen.

Goeslin den 20. Februar 1855.

Der Regierungs-Präsident.

v. Senden.

Der Pastor Klopsch, bisher in Schwanebeck, ist als Pastor in Naugard angestellt, in sein neues Amt eingeführt, und demselben zugleich die Verwaltung der Superintendentur übertragen worden.

Dem Dr. phil. G. Krieger zu Breslau ist unter dem 10. Fe- Patent-
bruar 1855 ein Patent Verleihungen.

auf ein Verfahren, Phosphor darzustellen, so weit es als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Operationen zu hindern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staates ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer Boeck zu Berlin ist unter dem 2. Februar 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Häckel-
schneide-Maschine, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Benutzung des zum Grunde liegenden Prinzips zu behindern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staates ertheilt worden.

Öffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 8.

Des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Cöslin

v o m 21. F e b r u a r 1855.

Insertionskosten: für die Zeile mit gewöhnlichen Lettern drei Egr.,
für die ganz oder theilweise mit größeren Lettern gedruckte Zeile vier Egr.,
Uebersicht ist für jedes Beilageblatt, nach Verhältnis der Bogenzahl desselben, pro Bogen 1 Egr. zu zahlen.

S t e c k b r i e f.

No. 311) Der Gefreite vom 33. Infanterie-Regiment Heinrich Tschmer aus Treptow a/R. ist der Urkundenfälschung verdächtig, sein jetziger Wohnort jedoch nicht zu ermitteln.

Ein jeder, der von dem Aufenthalte des zc. Tschmer Kenntniß hat, wird aufgefordert, unverzüglich der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen; letztere aber ersucht, den zc. Tschmer zu verhaften, und an unsere Gefangen-Inspektion gegen Erstattung der aufgelaufenen Kosten abliefern zu lassen.

Ein vollständiges Signalement kann nicht beigelegt, sondern nur folgendes angegeben werden:

- 1) Familien-Namen Tschmer.
- 2) Vornamen Heinrich.
- 3) Größe 5 Zoll 3 Strich.
- 4) Alter 35 Jahre.
- 5) Haare dunkel.

Muthmaßliche Bekleidung:

1 Waffenrock. 1 Paar Tuchhosen. 1 Feldmütze. 1 Paar Schuhe. 1 Hemde.
1 Halsbinde. Ausgetragene Sachen.

Lauenburg den 24. Dezember 1854.

Königl. Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

312) Der Knecht Heinrich Wolff, welcher wegen Nichtbeschaffung eines Unterkommens für sich und seine Familie, die er in Panzerin, Schivelbeiner Kreises, in einer hilfbedürftigen Lage zurückgelassen hat, angeklagt werden soll, hat seinen letzten Aufenthaltsort Zietlower Mühle heimlich verlassen.

Die Polizeibehörden ersuche ich daher ergebenst, auf den zc. Wolff zu vigiliren und mir im Betretungsfalle von seinem jetzigen Aufenthaltsorte Mittheilung zu machen.

Belgarb den 31. Januar 1855.

Der Landrath Frhr. v. d. Reck.

313)

Steckbrief.

Der unten signalisirte Schlosser Johann Friedrich Hoffmann aus Tempelburg ist wegen Landstreichens und Bettelns zu vierwöchentlicher Gefängnißhaft und demnächstiger Einsperrung in einem Arbeitshause verurtheilt. Die Gefängnißhaft hat der Hoffmann verbüßt, ist aber in dem Landarmenhause zu Ueckermünde, wohin er durch die Polizeibehörde dirigirt worden, nicht eingetroffen. Der gegenwärtige Aufenthalt des Hoffmann ist nicht bekannt, und es werden daher alle Behörden ergebenst ersucht, auf den Hoffmann vigiliren, ihn im Betretungsfalle sofort verhaften und an die nächste Polizeibehörde zur Beförderung an die Inspektion der Landarmenanstalt in Ueckermünde abliefern zu lassen, und auch gleichzeitig hiervon zu benachrichtigen.

Außerdem wird ein Jeder, dem der jetzige Aufenthalt des Hoffmann bekannt ist, aufgefordert, dies sofort der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Belgard, den 31. Januar 1855.

Königl. Kreisgericht, Erste Abtheilung.

Signalement

des Johann Friedrich Hoffmann.

Familien-Namen Hoffmann. Vornamen Johann Friedrich. Geburtsort Aufenthaltort, Tempelburg. Religion evangelisch. Alter Vierzig Jahr. Größe Fünf Fuß Sechs und einen halben Zoll. Haare blond. Stirn schmal. Augen braunen blond. Augen blau. Nase spitz. Mund gewöhnlich. Bart braun. Zähne gesund. Kinn rund. Gesichtsbildung länglich. Gesichtsfarbe gesund. Gestalt schlank. Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: keine. Bekleidung kann nicht angegeben werden.

314)

Steckbriefs-Erneuerung.

Der am 14. Juni v. J. von hier entwichene Arbeitsmann Carl Friedrich Mische aus Mickrow bei Lauenburg ist bisher noch nicht verhaftet und an uns abgeliefert worden, weshalb der von uns erlassene Steckbrief vom 14. Juni v. J. zur ferneren Vigilanz bei sämmtlichen Militair- und Civil-Beörden hierdurch ergebenst in Erinnerung gebracht wird.

Stolp, den 12. Februar 1855.

Königliches Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

315)

Bekanntmachung.

Königl. Kreisgericht zu Cöslin 1. (Civil-) Abtheilung, den 8. Decbr. 1854.

Der dem Müller August Julius Simon hieselbst zugehörige Ackerplan nebst Windmühle und sonstigen darauf stehenden Gebäuden, No. 459 des Hypoth. Buchs, gerichtlich abgeschätzt auf 3344 rthl. 23 sgr. 4 pf. soll im Termine

den 28. März 1855 Vormittags 11 Uhr

im Wege der nothwendigen Subhastation an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich

an den Meistbietenden verkauft werden.

Laxe und Hypothekenschein sind in unserm 1. Bureau einzusehen.

316) Nothwendiger Verkauf. Theilungshalber.

Folgende den Fleischermeister Friedrich Stenzelschen Erben gehörige Grundstücke in und bei Schmollsin

1. das Büdnerhaus mit Zubehör am Berge Vol. 2 Tom 2 No. 60 des Hypothekenbuchs
2. der dritte Theil der in den Molligen belegenen Vol. 2 Tom 8 No. 83 des Hypothekenbuchs verzeichneten Erbzinzwiese von 4 Morgen 142 [[Ruthen Größe
3. der dritte Theil der hinter dem Wittstock belegenen Vol. 2 Tom 8 No. 81 des Hypothekenbuchs verzeichneten Erbzinzwiese von 5 Morgen 79 [[Ruthen Größe
4. der dritte Theil der im Rumniblott belegenen im Hypothekenbuch Vol. 2 Tom 8 No. 82 verzeichneten Erbzinzwiese von 2 Morgen 70 [[Ruthen Größe
5. der dritte Theil der Tworsen-Wiese ungefähr 2 Morgen groß
6. der Rücken Acker von 9 [[Ruthen 4 [[Fuß Größe neben dem Müller Benzlaßschen Hause
7. das Stück Acker von etwa $5\frac{1}{2}$ Morgen Größe in den Schloßhowschen Kaveln, welches bei der Gemeintheilung für die Stücke No. 37 Vol. 2 Tom 6 und No. 94, Vol. 2 Tom 9 des Hypothekenbuchs gegeben sind, abgeschätzt auf 464 rthl., zufolge der nebst Hypothekenscheinen und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Laxe, sollen

am 30. Mai cr. Vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die unbekannten Realprätendenten werden bei Vermeidung der Präclusion zu diesem Termine öffentlich vorgeladen.

Stolp, den 23. Januar 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

317) Nothwendiger Verkauf.

Königliches Kreisgericht 1. Abtheilung zu Lauenburg.

Das der verwittweten Müller Werner gehörige Mühlengrundstück No. 17 zu Neuhoß (auch Julienhoß genannt) im Lauenburger Kreise, abgeschätzt auf 641 rthl. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Bureau 4 einzusehenden Laxe, soll

am 14ten April 1855 B. M. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

318)

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kreisgericht 1. Abtheilung zu Lauenburg.

Die im Lauenburger Kreise belegenen dem verstorbenen Gutsbesitzer Friedrich Dertthling zugehörig gewesenen Rittergutsantheile Gartkewitz A. u. D. land-
schaftlich abgeschätzt auf 36,965 rthl. 15 sgr. 9 pf. zufolge der nebst Hypo-
thekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Tare soll
am 12. Juni 1855 B. M. 11 Uhr
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

319) Das dem Klempnermeister Wilhelm Heberlein hieselbst gehörige, in
der Neustettiner Straße sub Hypothekennummer 265 belegene Wohnhaus nebst
Zubehör, gerichtlich abgeschätzt auf 340 rthl. 15 sgr. laut der in unserm Bureau
2 einzusehenden Tare und Hypothekenschein ist zur nothwendigen Subhastation
gestellt und soll in dem auf den

30. April cr. Vormittags 11 Uhr

im hiesigen Gerichtslocale anberaumten Termine öffentlich meistbietend verkauft
werden, wovon Kauflichaber unter Aufhebung des auf den 2. März cr. anber-
raumten Termins in Kenntniß gesetzt werden.

Publiz den 9. Februar 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission 1.

320) Die der hiesigen Commune gehörige, am Wiggerbache neben Schloß-
grundstücken belegene Baustelle von 23 [1] M. Inhalt soll an den Meistbietenden
mit der Verpflichtung, darauf ein Wohnhaus zu erbauen, verkauft werden. Der
Exitationstermin steht am 11. April cr. Vorm. 11 Uhr in unserm Sitzungs-
zimmer vor unserm Dirigenten an, und werden Kauflustige dazu mit dem Be-
merken eingeladen, daß die mit 49 rthl. 25 sgr. abschließende Tare nebst den
Verkaufsbedingungen in unserer Registratur einzusehen sind.

Polzin, 15. Februar 1855.

Der Magistrat.

321) Mein in der hohen Thorstrasse dicht am Markt vis a vis des
Dürreschen Hotel belegenes Wohnhaus, worin seit 10 Jahren das Eisen-
und Kurzwaaren-Geschäft mit bestem Erfolge betrieben wird, will ich
Veränderungshalber aus freier Hand mit dem Waarenlager, so wie es
liegt und steht, verkaufen, und kann die Uebnahme je nach der Ue-
bereinkunft sofort stattfinden. — Hierauf Reflectirende wollen sich wegen
der Bedingungen direct an mich wenden.

Franz Gross in Cöslin.

322) Mein in Roggow bei Belgard belegenes Grundstück, bestehend aus einem Bauerhose und einem Antheil von dem ehemaligen Rittergute, und 240 Morgen meist sehr guten Acker und Wiesen umfassend, will ich mit vollständigem lebenden und todtten Inventarium und sämmtlichen Wirthschaftsvorräthen sofort aus freier Hand verkaufen. Käufer wollen sich ohne Einmischung eines Dritten entweder persönlich oder in portofreien Briefen an mich wenden.

Kleebehn.

323) Veränderungs halber bin ich gewilligt, mein Grundstück auf der Löffersstadt No. 9., bestehend in einem Wohnhaus, einer Scheune, Stallgebäude, Hof und Baustellen und einem Garten, der mit Obstbäumen bepflanzt ist, aus freier Hand zu verkaufen, wozu sich Kaufliebhaber bei mir melden können und die näheren Bedingungen erfahren. Auch eignet sich dieses Grundstück, welches dicht an der Chaussee liegt, zu einer Gastwirthschaft, welche früher schon darin betrieben worden ist. —

Stolz den 13. Februar 1855.

Wittwe Dammasst.

324) Bekanntmachung. Von dem zur Schrammschen Vormundschaft gehörigen Rossäthenhose Damsdorf No. 4 sollen etwa 60 Morgen zum Gerstenbau geeignetes Ackerland und 15 bis 20 Morgen zum Theil zweischürige Wiesen nebst Wohnhause, Stallung, Scheune und Wirthschaftsgebäude, einem Obst- und Blumengarten von etwa 2 Morgen mit sonst keinem Inventario, als 18 bis 20 Scheffeln Winterausaat von jetzt ab bis Marien 1859 gegen eine baare Pacht - Caution von 200 rthl., deren bankmäßige Zinsen auf die halbjährigen Pränumerationen des Pachtgeldes abgerechnet werden, im Termine

den 9ten März cr. Vormitt. 10 Uhr

an unserer Gerichtsstelle vor dem Herrn Kreisgerichtsrath Wibelitz an den Meistbietenden verpachtet werden.

Bütow den 9. Februar 1855.

Königl. Kreis-Gericht 2. Abtheilung.

325) Bekanntmachung. Das zum Nachlasse der verstorbenen separirten Frau Schramm Appollonia geb. von Wyszczka gehörige Mobiliar, bestehend in Möbeln, Wäsche, Hausgeräthen, zur Ackerwirthschaft bestimmten Gegenständen, Wagen, Vieh und Pferden soll in ihrem Sterbehause zu Damsdorff vor unserm Deputirten Herrn Aktuar Duhr im Termine

den 10ten März 1855 Vormittags um 10 Uhr

an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Bütow den 9. Februar 1855.

Königliches Kreis-Gericht, 2. Abtheilung.

326)

B e k a n n t m a c h u n g.

Lieferung von Telegraphenstangen.

Die Lieferung von 560 Telegraphenstangen für die Linie von Cörlin nach Colberg soll im Wege der Submission verbunden werden. Die desfallsigen Bedingungen können im Geschäftslocal der unterzeichneten Direktion, so wie bei der Telegraphen-Station zu Stettin, bei den Landrathsämtern zu Cöslin und Belgard eingesehen werden.

Die Lieferungs-Offerten sind schriftlich, versiegelt und portofrei unter der Aufschrift „Submission auf Telegraphenstangen für die Linie von Cörlin nach Colberg“ bis zum 24. Februar c. Mittags 12 Uhr bei uns einzureichen. Die Submittenten bleiben bis zum 10. März c. an ihr Gebot gebunden.

Berlin, den 14. Februar 1855.

Königliche Telegraphen-Direktion.

327)

B e k a n n t m a c h u n g.

Lieferung von Telegraphen-Stangen.

Die Lieferung von 3100 Telegraphen-Stangen für die Linie von Stettin nach Cöslin soll im Wege der Submission verbunden werden. Die desfallsigen Bedingungen können im Geschäftslocal der unterzeichneten Direktion, so wie bei der Telegraphen-Station zu Stettin, bei den Landraths-Ämtern zu Rangard, Belgard und Cöslin eingesehen werden.

Die Lieferungs-Offerten sind schriftlich, versiegelt und portofrei unter der Aufschrift: „Submission auf Telegraphenstangen für die Linie von Stettin nach Cöslin“ bis zum 24. Februar c. Mittags 12 Uhr bei uns einzureichen. Die Submittenten bleiben bis zum 10. März c. an ihr Gebot gebunden.

Berlin, den 13. Februar 1855.

Königliche Telegraphen-Direktion.

328)

Ediktal-Citation.

Folgende Dokumente:

1. die gerichtliche Schuldschreibung der Bauer Jeskeschen Eheleute de dato Pollnow den 9. Juli 1841 über 300 rthl. für den Rittergutsbesitzer v. Bonin vi decreti vom 10. Juli 1841 auf den Bauerhof Wusterwitz No. 3 eingetragen;
2. die gerichtliche Schuldschreibung des Bauer Jeske de dato Pollnow den 27. May 1845 über 100 rthl. für den Rittergutsbesitzer v. Bonin vi decreti vom 28. May 1845 auf den Bauerhof Wusterwitz No. 3 eingetragen, sind verloren worden.

Alle diejenigen, welche auf die vorbezeichneten, bereits quittirten Forderungen und die darüber ausgestellten Dokumente als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefe-Inhaber Anspruch zu machen haben, werden aufge-

fordert, sich spätestens in Termine

den 3. April 1855 B. M. 11 Uhr

in unserm Instruktionszimmer zu melden, widrigenfalls sie mit ihren etwaigen Realansprüchen auf das verpfändete Grundstück Wustermis No. 3 präkludirt werden, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird und die beiden Posten im Hypothekenbuch gelöscht werden sollen.

Schlawa den 2. Dezember 1854.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

329)

Ediktal-Citation.

Nachdem über das Vermögen des Kaufmanns Bernhard Wolff Behrend hieselbst der Konkurs eröffnet worden, haben wir zur Anmeldung der Ansprüche der Gläubiger einen Termin auf

den 23. April cr. B. M. 11 Uhr

hier auf der Gerichtsstelle vor dem Kreisrichter Berndt anberaumt, zu welchem die Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit unter der Warnung vorgeladen werden, daß diejenigen, welche nicht erscheinen, mit allen ihren Ansprüchen an die Masse präkludirt und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Denjenigen, welche persönlich zu erscheinen behindert sind, werden der Justizrath Just und Rechtsanwalt Mehring hieselbst als Mandatare in Vorschlag gebracht.

Der seinem Aufenthalte nach unbekannte Gemeinschuldner, Kaufmann Bernhard Wolff Behrend von hier wird zu diesem Termine gleichzeitig hiermit vorgeladen.

Neustettin den 11. Januar 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

330) Bekanntmachung. Dem Mühlenbesitzer Stern zu Gr. Rübde ist am 14. d. Mts. im Ottoschen oder Klugschen Krüge zu Gr. Rübde oder auf dem Wege vom Ottoschen zu dem Klugschen Krüge ein versiegelter Brief, welcher folgende Staatsschuldscheine

a.	No. 202,660.	F. über 100 rthl.
b.	" 773.	F. " 100 rthl.
c.	" 202,656.	F. " 100 rthl.
d.	" 202,659.	F. " 100 rthl.
e.	" 17,589.	F. " 100 rthl.
f.	" 202,657.	F. " 100 rthl.

enthielt, nebst den von der Königlichen Regierung zu Cöslin beigelegten Zins-Coupons aus der innern Rocktasche entwendet worden.

Es ergeht hierdurch an Jeden, der über diesen Diebstahl Auskunft geben kann, die dringende Aufforderung, von seiner Wissenschaft schleunigst mir oder

der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen. Gleichzeitig wird unter Verweisung auf S. 37. und S. 237. des Strafgesetzbuchs vor dem Erwerb der bezeichneten Staatsschuldscheine gewarnt.

Neustettin, den 16. Februar 1855.

Der Staats-Anwalt.

331) Bekanntmachung. Der Gutspächter Carl Ludwig Ristow zu Repkow und die unverehelichte Charlotte Louise Döchtenhagen zu Abtshagen haben vor Eingehung der Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes mittelst Vertrages vom 4. Februar 1855 ausgeschlossen.

Coeslin den 10. Februar 1855.

Königliches Kreis-Gericht, 2te Abtheilung.

332) Bekanntmachung. Die Karoline Friederike Mathilde Ehler jetzt in Belgard, Tochter des in Marfin verstorbenen Knechts Ehler, hat bei erreichter Großjährigkeit die Gemeinschaft der Güter mit ihrem Ehemanne, dem Schäfer Schweine jetzt in Timmenhagen laut Verhandlung vom 21. Oktober v. J. ausgeschlossen.

Colberg den 14. Februar 1855.

Königl. Kreisgericht; 2. Abtheilung.

333) Bekanntmachung. Der Conditor Adolph Radlowski hieselbst und das Fräulein Agathe von Göl zu Pollnow haben mittelst gerichtlichen Vertrages d. d. Pollnow den 8. Januar 1855 die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes während der Dauer der inzwischen eingegangenen Ehe ausgeschlossen, was hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Neustettin den 20. Januar 1855.

Königliches Kreisgericht.

334) Bekanntmachung. Die Sophie Christine Friederike, geborne Walbow, verehelichte August Bleck zu Wuzow, hat bei erreichter Großjährigkeit die Gemeinschaft der Güter während der Dauer ihrer Ehe mit dem August Bleck ausgeschlossen.

Belgard den 24. Januar 1855.

Königl. Kreisgericht 2. Abtheilung.

335) Bekanntmachung. Die verehelichte Arbeitsmann Kirchhof, seine Caroline Marie geb. Becker in Lestin hat bei erreichter Großjährigkeit die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes in ihrer Ehe mit dem ic. Kirchhof ausgeschlossen.

Coerlin, den 6. Februar 1855.

Königliche Kreis-Gerichts-Commission.

336) Bekanntmachung. Die separirte Schloßer Barstknecht, Christine geb. Timm und der Töpfer Carl Kubath, beide in Cowanz, haben in der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Coerlin, den 9. Februar 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

337)

Bekanntmachung.

Der Schäferknecht Carl Ernst Bülow zu Rothfließ und dessen Braut die unverehelichte Caroline Louise Albertine Witke zu Neu Grabenz haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Vertrages vom 17/24. Januar d. Js. ausgeschlossen.

Baerwalde den 25. Januar 1855.

Königl. Kreis-Gerichts-Commission.

338) Bekanntmachung. Die Schulstelle in unserm Rämmerei-Dorfe Henkenhagen ist erledigt, weshalb wir Schulamtsanbitten, welche mit dem Zeugnisse der allgemeinen Anstellbarkeit versehen sind, auffordern, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns in 3 Wochen zu melden. Wir bemerken dabei, daß die Stelle mit zu den besseren Schulstellen gehört.

Colberg den 5. Februar 1855.

Der Magistrat.

339) Bekanntmachung. Es soll für den hiesigen Ort ein Bürgermeister auf 12 Jahre gewählt werden, es ist dazu ein Termin auf den 24sten März er. Nachmittags 6 Uhr angesetzt und es werden befähigte Bewerber ersucht, sich bis spätestens 3 Tage vor dem Termine bei unserm Vorsteher zu melden. Mit dem Amte ist ein fixirtes Gehalt von 500 rthl. verbunden, wovon indeß nur 400 rthl. pensionspflichtig sein sollen.

Bütow, den 11. Februar 1855.

Die Stadtverordneten.

340) Für das Dominium W. Lychow wird zu Marien d. J. ein Rechnungsführer, der militärfrei ist, gesucht. Das Nähere ist bei dem Unterzeichneten auf portofreie Anfragen zu erfahren.

W. Lychow bei Schlawe den 7. Februar 1855.

341) Für meine Apotheke suche ich einen Lehrling.

Coeslin den 14. Februar 1855.

A. Meyer.

342) Zu Marien wird eine Erzieherin für kleinere Kinder gesucht. Wo? sagt die Expedition des Intelligenz-Blattes.

343) Es soll zu Marien d. J. die Stelle eines zweiten Wirthschafts-Inspektors zu Arnhausen besetzt werden und wollen Bewerber sich dieserhalb bei Meynde daselbst melden.

344) Hagelschaden und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt.

Den Mitgliedern der Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt zeige ich hierdurch an, daß für das Jahr 1854 die gegen Hagelschaden Versicherten eine Dividende von 10 p.Ct. der Prämie zu empfangen haben, während diejenige für die bei der Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft Betheiligten 44 p.Ct. der auf das Jahr 1854 fallenden Prämienrate beträgt. Diejenigen Interessenten, welche ihre Versicherungen durch mich vermitteln lassen, werden die betreffenden Dividendenscheine noch im Laufe dieses Monats von mir erhalten.

Gleichzeitig verbinde ich damit die Mittheilung, daß vom 1. Januar c. ab eine bedeutende Ermäßigung der Prämienätze für die Mobiliar-Brand-Versicherungen ins Leben getreten ist, und ich den Mitgliedern, sowie auch etwaigen Beitrittsgeneigten jede gewünschte Auskunft über diese Gesellschaften zu geben bereit bin.

Coeslin den 14. Februar 1855.

Louis Dommengot, Agent.

345) Die Güter-Agentur von C. G. Hendes in Cöslin fordert hierdurch diejenigen Gutsbesitzer, welche Willens sind ihre Güter zu verkaufen, ganz ergebenst auf, ihre Offerten mit möglichst speziellen Anschlägen an die obige Firma einzusenden. Es liegen Anträge von vielen auswärtigen Käufern und fürstlichen Familien vor, die hier große Güter mit bedeutenden Anzahlungen zu kaufen beabsichtigen.

346) E r g e b e n e A n z e i g e.

Für dieses Jahr haben sich mehrere Käufer zum Ankauf von Gütern in den westlichen Provinzen bis zum höchsten Preise bei mir gemeldet, und ersuche ich deswegen die Herren Verkäufer von reellen Gütern ganz ergebenst, mir gefälligst Uebersicht und Verkaufsbedingungen zukommen lassen zu wollen, damit ich den betreffenden Herren Käufern die nöthigen Vorlagen machen kann. Auch reflektire ich auf Pachtungen, so wie auf Hölzer bis zum größten Quantum.

Louis Finger in Halle a. d. S.

347) Der Unterzeichnete empfiehlt sich zur Vermittelung von Güter-Ankäufen den betreffenden Herren ganz ergebenst; auch wollen die geehrten Herrschaften

ten, die ihre Güter zu verkaufen beabsichtigen, Anschläge u. dergleichen gütigst portofrei einsenden an
R. G. Eger in Neustettin.

348) Im Auftrage des Landwirthschaftlichen Etablissements von Eugen Posart in Berlin übernehme ich Bestellungen auf amerik. weißen und gelben Pferdezahn-Mais, Lupinen, Rüben-, Gras- und Walb-Sämereien.
C. E. Brückner in Coeslin am Markt.

349) Echten Peruanischen Guano von directer Einfuhr der Hrn. Ant. Gibbs et Sons in London und Chili Salpeter in bester Qualitaet empfiehlt
C. E. Brückner in Coeslin.

350) Die Samenhandlung von Heinrich Mette in Duedlinburg unweit Magdeburg

offerirt alle Sorten Gemüse-, Oekonomie-, Gras-, Holz- und Blumen-Sämereien u. eigener Cultur, wovon das reichhaltige Verzeichniß auf Verlangen gratis verabreicht wird, insbesondere den Herren Landwirthten, Zucker- und Cichorien-Fabrikanten:

Samen der echtesten veredelten Zucker-Runkelrübe,
der anerkannt vorzüglichsten zur Zuckerfabrikation u. Spiritus-Brennerei (in großen Quantitäten billiger) a Pfd. 4 Sgr. a 100 Pfd. 10 Thlr.
" " großen langen rothen Futter-Runkelrübe oder Turnips a Pfd. 6 Sgr. a 100 Pfd. 18 Thlr.
" " großen langen gelben dergl. a Pfd. 6 Sgr. a 100 Pfd. 18 Thlr.
" " großen dicken runden gelben dergl. oder Klumpen a Pfd. 6 Sgr. a 100 Pfd. 18 Thlr.
" " großen dicken runden rothen dergl. a Pfd. 6 Sgr. a 100 Pfd. 18 Thlr.
" " sehr großen weißen grünlöffigen Riesen-Möhre a Pfd. 25 Sgr. a 100 Pfd. 60 Thlr.
" " extra großen dicken gelben Saalselder Möhre a Pfd. 20 Sgr. a 100 Pfd. 50 Thlr.
" " großen gelben Engl. Riesen-Steckrübe oder Brucke a Pfd. 25 Sgr. a 100 Pfd. 80 Thlr.
" " großen weißen gewöhnlichen Steckrübe oder Brucke a Pfd. 8 Sgr. a 100 Pfd. 25 Thlr.
" " dicken Braunschweiger und langen glatten Magdeburger Cichorienwurzel a Pfd. 6 Sgr. a 100 Pfd. 18 Thlr.
" " großen runden gelben Zwiebel od. Bolle a Pfd. 20 Sgr. a 100 Pfd. 50 Thlr.
" von Kartoffeln, beste frühe u. späte Sorten a Pfd. 2 Thlr.

Samen von Serabella, neues wickenartiges Futter-
 kraut, für geringen Boden zu empfehlen a Pfd. 16 Sgr. a 100 Pfd. 50 Thlr.
 = 12 der vorzüglichsten Sorten großer
 Englischer Futter-Rüben, welche nach
 der Erbsen- oder Roggen-Ernte in die
 Steppel gesät werden . a Pfd. 14—16 Sgr. a 100 Pfd. 50 Thlr.
 u. s. w.

und bittet um werthe Aufträge per Post, mit dem Bemerken, daß große und
 kleine Aufträge prompt und mit gleicher Pünktlichkeit und Sorgfalt erledigt werden.

351) Gerissene Federn und Daunen, so wie Fußdeckenzeuge empfiehlt
 H. Edel aus Cöslin.

352) Den geehrten Bauunternehmern im Regierungsbezirk Cöslin beehre
 ich mich, da ich mich als Maurermeister in Publick niedergelassen habe, zur
 Ausführung von Pracht-, Land-, Fabrik- und Wasserbauten aller Art bestens
 zu empfehlen; daß es stets mein Bestreben sein wird, das mir zu schenkende
 Vertrauen durch Accurateße und prompte Ausführung der Arbeiten zu würdigen.
 Publick den 14. Februar 1855.

A. Peglow Maurermeister.

Am t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Coblen.

— N^o 9. —

Coblen, den 28. Februar 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. der Königl. Regierung.

No. 66) Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal- Angelegenheiten Excellenz hat sich veranlaßt gefunden, die bisherigen für die Ausbildung von Departements-Thierärzten getroffenen Einrichtungen aufzuheben und hinsichtlich der Erwerbung der Qualification als Departements-Thierarzt nachfolgende Bestimmungen zu treffen, die wir hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringen:

Die Erlan-
gung der
Qualification
als Departe-
ments-Thierarzt
betreffend.

- 1) Nur Kreisthierärzte, welche als solche mindestens fünf Jahre lang fungirt sich in sittlicher und politischer Hinsicht tadellos geführt und durch ihre amtliche Wirksamkeit sowie durch ihre Leistungen als praktische Thierärzte die vollkommene Zufriedenheit der Aufsichts-Behörde und das Vertrauen des Publikums erworben haben, werden zur Erlangung der Qualification als Departements-Thierarzt zugelassen.
- 2) Die Gesuche um Zulassung sind an die vorgesezte Königl. Regierung zu richten und dem Landrath desjenigen Kreises, in welchem der Candidat wohnt, zur Weiterbeförderung einzureichen.
- 3) Der Landrath hat bei Einreichung des Gesuchs sein Gutachten in den zu 1. bemerkten Beziehungen abzugeben und zu diesem Zweck erforderlichenfalls bei den betreffenden Ortsbehörden Erkundigung einzuziehen, auch, wenn der Candidat für zwei oder mehrere Kreise angestellt ist, mit den betreffenden andern Landräthen sich zu benehmen. —
- 4) Die Königl. Regierung überreicht das Gesuch, wenn sie es für zulässig erachtet, mit dem Bericht des Landraths unter Beifügung ihres Gutachtens dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten zur Beschlußnahme über die Zulassung des Candidaten.

M

Dieselbe wird nur nach Maassgabe des vorhandenen Prüfungs-Materials und mit Berücksichtigung des Bedürfnisses zur Besetzung der Departements-Thierarztstellen verfügt werden.

- 5) Nach erfolgter Zulassung werden dem Candidaten von dem technischen Direktor der Königl. Thierarzneischule durch Vermittelung des betreffenden Landraths gerichtliche Akten, in welchem ein thierärztliches Superarbitrium erfordert worden, zugefertigt, um letzteres binnen einer vom Tage nach dem Empfang der Akten zu berechnenden vierwöchigen Frist auszufertigen. In der Regel hat der Candidat drei solcher Superarbitria abzufassen. Doch kann ihm, wenn die beiden ersten als „sehr gut“ anerkannt sind, das dritte erlassen werden. Auch ist es dem Candidaten gestattet, ein von ihm in seiner Eigenschaft als Kreis-Thierarzt ausgearbeitetes veterinair-polizeiliches oder veterinair-gerichtliches Gutachten einzureichen, welches, wenn es probemässig befunden wird, die Stelle des dritten Superarbitriums vertritt.
- 6) Die Probearbeiten hat der Candidat mit der eidesstattlichen Versicherung, daß er sie allein und ohne fremde Beihülfe angefertigt habe, durch den betreffenden Landrath dem technischen Direktor der Königl. Thierarzneischule einzusenden. Der Landrath bescheinigt den Tag der Zustellung der Akten an den Candidaten und der Ablieferung der Probearbeiten. Sind letztere nach Ablauf der bestimmten Frist bei dem Landrath eingegangen, so gelten sie nicht mehr als Probearbeiten.
- 7) Wird ein Superarbitrium „mittelmässig“ befunden, so kann der Candidat nach 3 Monaten anderweit Akten zur Ausarbeitung eines Superarbitriums erhalten. Werden zwei Superarbitria „mittelmässig“ oder wird auch nur eins „schlecht“ befunden, so wird der Candidat auf mindestens ein Jahr zurückgewiesen. Die Wiederholung der Prüfung ist nur einmal zulässig.
- 8) Die Probearbeiten werden von dem technischen Direktor der Königl. Thierarzneischule mit den von dem Lehrer-Collegium derselben zu ertheilenden Censuren dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten eingereicht. Der Candidat wird hiernächst, wenn die Arbeiten befriedigend ausgefallen sind, zur Abhaltung eines mündlichen Colloquiums mit dem technischen Direktor und zwei Lehrern der Königl. Thierarzneischule über wichtige veterinair-polizeiliche oder gerichtliche Gegenstände und zur Theilnahme an den Staatsprüfungen für Thierärzte erster Klasse, welche jährlich einmal nach dem Schluß des Wintersemesters stattfinden, hierher berufen.

Die Prüfungsabschnitte, an welchen der Candidat als Gra-

minator Theil nehmen soll, werden von dem Minister der Medizinal-Angelegenheiten jedesmal bestimmt. Reisekosten und Diäten werden dem Candidaten nicht bewilligt. Ein Antheil an den Prüfungsgebühren steht ihm nicht zu.

- 9) Nach Beendigung des mündlichen Prüfungsabschnitts (ad 8) berichtet der technische Direktor der Königl. Thierarzneischule über den Ausfall und über die zu ertheilende Gesamt-Censur. Auch die mündliche Prüfung darf nur einmal wiederholt werden. Ist sie „schlecht“ ausgefallen, so muß auch die schriftliche Prüfung wiederholt werden, wenn der Candidat dabei beharrt, die Qualifikation als Departements-Thierarzt erwerben zu wollen.
- 10) Nach befriedigendem Ausfall der ganzen Prüfung wird das Befähigungszeugniß unter Angabe der Gesamt-Censur ausgefertigt und dem Candidaten durch die vorgesetzte Königl. Regierung zugestellt.
- 11) An Prüfungsgebühren sind 12 rthl. zu entrichten, wovon 6 rthl. bei Zusendung der Akten eingezogen und 6 rthl. von dem Candidaten bei seinem Eintreffen in Berlin zur mündlichen Prüfung an die Kasse der Thierarzneischule eingezahlt werden.

Coeslin den 17. Februar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

- 67) Nachstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Die Landes-
stiftung
Nationalbank
betr.

Mit Ihrer Eingabe vom 26. d. Mts. habe Ich die Mir damit überreichte Denkschrift über die allgemeine Landesstiftung zur Unterstützung vaterländischer Veteranen und invalider Krieger als National-Dank! entgegen genommen.

Es läßt diese Schrift in erfreulicher Weise die erfolgreiche Thätigkeit des Kuratoriums und dessen Organe in den Provinzen auf dem Gebiete der Pflege und Hebung der patriotischen Gesinnungen erkennen. Nicht minder liefern die materiellen Resultate den Beweis, wie die Tendenz der Stiftung — Fürsorge für die Erleichterung der Lage der vaterländischen Krieger an ihrem Lebens-Abend — durch das ganze Land hin den lebhaften Anklang findet. —

Gern nehme Ich Veranlassung, dem Kuratorium sowohl, als auch den Zweig-Vereinen und allen durch Liebes-Gaben Betheiligten, Meine ganze Anerkennung und Meinen Dank hiermit auszusprechen, indem Ich zugleich den Frauen- und Jungfrauen-Vereinen, welche sich als Mit-Organ der Stiftung zu konstituieren im

Begriff stehen, das beste Gedeihen und eine segensreiche Entwicklung wünsche.

Sanssouci den 31. Oktober 1854.

gez. Friedrich Wilhelm.

An

das Kuratorium der Allgemeinen Landesstiftung als National-Dank!
zu Händen des General-Major von Maliczewski.

Esslin, den 20. Februar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Canal-
Benennung.

68) Des Königs Majestät haben zu genehmigen geruht, daß dem im Oktober v. J. eröffneten Entwässerungs-Kanal zwischen dem Plöner See und Madüer-See im Pyriker Kreise, der Name „Schönings-Kanal“ beigelegt werde, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Esslin, den 21. Februar 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

II. des Königl. Appellationsgerichts.

Vorladung
der v. Nerin-
schen Famili-
englieder.

69) Alexander von Nerin auf Woedtke, zeitiger Besitzer der im Lauchburgschen Kreise gelegenen Güter des von dem Königl. polnischen Generallieutenant Michael Ernst v. Nerin mittelst Urkunde vom 2ten August 1756 gestifteten Majorates, wünscht die in Folge der Ablösung bäuerlicher Reallasten auf den Majoratsgütern Woedtke, Gnewin, Gnewinke, Saulin, Saulinke, Klein-Damerow, Groß- und Klein-Schwichow in Gemäßheit des Gesetzes vom 2ten März 1850 auszufertigten und noch auszufertigenden Rentenbriefe ausgehändigt zu erhalten, um solche zur Wiederherstellung der angeblich verfallenen Gebäulichkeiten in den genannten Fideikommissgütern zu verwenden. Dazu ist nach dem Gesetze vom 15. Februar 1840 ein Familienschluß und zu dessen Herbeiführung nach den SS. 3 u. 5 dieses Gesetzes die Zuziehung der sämtlichen Fideikommissberechtigten erforderlich. Zu denselben gehören alle männlichen und weiblichen Nachkommen nicht nur des zunächst berufenen Michael Ludwig v. Nerin, Sohnes des Majoratsstifters, sondern auch der beiden Brüder des Letzteren, des polnischen Obristen Johann Gottfried v. Nerin und des polnischen General-Majors Franz Ludwig v. Nerin, sowie seiner Tochter Maria Gottliebe, verwitweten v. Rezewska.

Zur Erklärung über den zu errichtenden Familienschluß und event. zu dessen Aufnahme haben wir einen Termin auf

den 16ten April 1855 Vorm. 11 Uhr

vor dem Herrn Appellationsgerichtsrath Schreiner in unserem Kollegienhause hieselbst angesetzt, zu welchem wir alle unbekannten v. Nerinschen Familien-Mitglieder, soweit sie von den vorhingenannten Personen abstammen, mit der Aufforderung vor oder in dem Termine ihre

Erklärung über den Familienschluß abzugeben, und unter der Verwarnung vorladen, daß nach Ablauf des Termins die Ausgebliebenen mit ihren Widerspruchsrechten werden präkludirt werden. Zugleich werden unter derselben Verwarnung der im Jahr 1813 angeblich verschollene Ernst v. Refowski und der angeblich bei der Gesandtschaft in Neapel angestellt gewesene Sohn des Carl August v. Pirch hiermit aufgerufen und vorgeladen, da beider Leben und Aufenthalt bei den Akten nicht bekannt ist.

Esslin, den 9. September 1854.

Königl. Appellations-Gericht.

v. Moeller.

III. anderer Behörden.

Bekanntmachung.

70) Durch das Gesetz vom 31. Januar d. Jrs. (Gesetzsammlung Seite 36) ist vom 1. April d. Jrs. ab der Eingangszoll für Talg (eingeschmolzenes Thierfett), worunter nach dem amtlichen Waarenverzeichnis der Talg im engeren Sinne, (eingeschmolzenes Fett von Rind- und Schaaf-Vieh) und das Schmalz (eingeschmolzenes Fett von Schweinen und Gänzen) begriffen sind, von 3 rthl. auf 2 rthl. für den Zentner herabgesetzt worden, während der Eingangszoll für Stearin (einschließlich Stearinsäure) unverändert geblieben ist.

Betr. den
Zoll auf Stearin und Talg.

Da es nach Eintritt dieser Aenderung bei der Zollabfertigung darauf ankommen wird, Stearin, von dem Talg im engeren Sinne, d. h. von dem eingeschmolzenen Fette von Rind- und Schaaf-Vieh zu unterscheiden, so ist die Anordnung getroffen worden, daß wenn diesem Fette der Delstoff auch nur theilweise entzogen worden ist, die Waare nicht als Talg, sondern als Stearin behandelt werden soll. Dies wird hierdurch mit Beziehung auf den § 14 des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Gesetzsammlung Seite 33—77) zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin den 8. Februar 1855.

Der Finanz-Minister

von Bodelschwingh.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin den 17. Februar 1855.

Der Provinzial-Steuer-Director.

In Stellvertretung

Der Ober- und Geheime Regierungs-Rath

Schmidt.

Bekanntmachung.

71) Auf Grund des § 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hiermit das Zangen der Steine in der

Verbot, in der
Ostsee bei Zers-
höft Steine zu
zangen.

Ostsee bei Jershoest untersagt, und wird jede Uebertretung dieses Verbots mit einer Geldbuße bis 3 Thaler bestraft.

Amt Rügenwalde den 28. December 1854.

Königliches Domänen Rent-Amt.

Fr. v. Tschammer.

Personal-
Chronik.

Die durch den Tod des Ober-Buchhalters Prozen erledigte Ober-Buchhalter-Stelle bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse ist dem Regierungs-Secretair Kammer verliehen worden.

Der Kassen-Assistent Rebe ist zum etatsmäßigen Secretariats-Assistenten und der Kassen-Schülze Weiße zum Kassen-Assistenten ernannt worden. Coeslin den 26. Februar 1855.

Der Regierungs-Präsident.

v. Senden.

Der Prediger Müller in Coeslin ist zum Pastor in Schlawin, Synode Rügenwalde, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Patent-
Verleihungen.

Dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin ist unter dem 16. Februar 1855 ein Patent

auf ein Verfahren, Kalk-Cement darzustellen, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, und ohne jemand in der Anwendung bekannter Operationen zu behindern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staates ertheilt worden.

Patent-
Aufhebung.

Das dem Mühlenbesitzer Joseph Watremez zu Aachen unter dem 24. Oktober 1852 ertheilte Patent auf eine Vorrichtung zum Auspressen des Saftes aus zerkleinerten Pflanzenstoffen ist aufgehoben.

Hierbei ein Anzeigen

Öffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 9.

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Coblenz

vom 28. Februar 1855.

Insertionskosten: für die Zeile mit gewöhnlichen Setzern drei Sgr.,
für die ganz oder theilweise mit größeren Setzern gedruckte Zeile vier Sgr.
Uebrigens ist für jedes Beilageblatt, nach Verhältnis der Bogenzahl desselben, pro Bogen 1 Sgr. zu zahlen.

No. 353)

Wiederholter Steckbrief.

Der von uns unterm 19. Juni anni pr. in dem öffentlichen Anzeiger No. 26 unter No. 1344 steckbrieflich verfolgte Knecht Carl Köhler von hier ist bisher zur Verbüßung der gegen ihn erkannten 14tägigen Gefängnißstrafe nicht zur Haft gebracht worden.

Wir bringen daher den gedachten Steckbrief allen Civil- und Militairbehörden ergebenst in Erinnerung.

Bülow den 16. Februar 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

354) Die mehrmals wegen Diebstahls bestrafte unverheiratete Wilhelmine Kopka von hier hat sich wiederholt der Ueberschreitung der ihr in Folge der Stellung unter Polizei-Aufsicht auferlegten Beschränkungen schuldig gemacht, sich von Kolberg heimlich entfernt und treibt sich wahrscheinlich vagabondirend im Lande umher.

Sämmtliche Behörden werden ersucht auf die Kopka zu vigiliren, sie im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abzuliefern.

Transportkosten werden ungesäumt erstattet, und wolle Jeder, der von dem Aufenthalt der Kopka Kenntniß hat, dies der nächsten Behörde anzeigen.

Kolberg, den 31. Januar 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

Signalement.

Name Wilhelmine Kopka. Geburtsort Kolberg. Religion evangelisch. Alter 17 Jahre. Größe 5 Fuß. Haare blond. Stirn frei. Augenbraunen blond. Augen blau. Nase und Mund gewöhnlich. Zähne vollständig. Kinn breit. Gesichtsbildung oval. Gesichtsfarbe gesund. Von mittlerer Gestalt. Sprache deutsch.

Bekleidung kann nicht angegeben werden.

355)

Bekanntmachung.

Der Knecht Carl Friedrich Wilhelm Redmer aus Flederborn, 28 Jahr alt,

welcher sich früher in Stettin aufgehalten hat und am 18. Januar d. J. aus der Straf-Anstalt in Damm entlassen worden ist, soll wegen Hausdiebstahls auf ein Jahr unter Polizei-Aufsicht gestellt werden, es hat jedoch sein jetziger Aufenthaltsort nicht ermittelt werden können.

Die resp. Polizei-Behörden und Beamten ersuche ich deshalb ganz ergebend, auf den Redner zu vigiliren und mir im Betretungsfalle von seinem jetzigen Wohnorte Kenntniß zu geben.

Neustettin, den 19. Februar 1855.

Der Landrath v. Busse.

356)

Bekanntmachung.

Der laut Erkenntniß des Königl. Kreisgerichts zu Belgard vom 8. November 1854 wegen Diebstahls zu einmonatlichem Gefängniß, Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf ein Jahr und Stellung unter Polizeiaufsicht auf gleiche Dauer verurtheilte Tagelöhnersohn Carl Friedrich Wilhelm Teske aus Zerrehne, diesseitigen Kreises, hat sich der Stellung unter Polizeiaufsicht dadurch entzogen, daß er nach Abbüßung der Gefängnißstrafe nach Zerrehne nicht zurückgekehrt und sein gegenwärtiger Aufenthalt nicht zu ermitteln gewesen, indem er im hiesigen Regierungs-Bezirk vagabondiren soll.

Die Ortspolizeibehörden, Schulzenämter und Gend'armen werden deshalb ersucht, resp. angewiesen, auf den Teske zu vigiliren, ihn falls er vagabondiren sollte, vor die Königl. Staatsanwaltschaft führen zu lassen, sonst aber nach seinem Heimathsorte Zerrehne zu dirigiren und von dem Geschehenen hierher Anzeige zu leisten.

Esslin den 13. Februar 1855.

Für den Landrath, der Kreis-Deputirte

R. Schröder.

357)

Bekanntmachung.

Königl. Kreisgericht zu Cöeslin 1ste (Civil-) Abtheilung
den 22. December 1854.

Das den Schlossermeister Postschen Eheleuten hieselbst zugehörte Wohnhaus No. 428 nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt auf 1924 rthl. 5 sgr. soll im Termine den 3. Mai 1855 B. M. 11 Uhr

im Wege der nothwendigen Subhastation an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Laxe und Hypothekenschein sind in unserm 1sten Bureau einzusehen.

358)

Bekanntmachung.

Königl. Kreisgericht zu Cöeslin, 1. (Civil-) Abtheilung,
den 12. Februar 1855.

Das an der Ecke der Berg- und Junferstraße hieselbst belegene, im Hy-

pothekenbuche sub No. 344 verzeichnete, dem Kaufmann Wolny gehörige Wohnhaus nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt auf 3387 rthl. 28 sgr. 10½ pf. soll im Termine

den 7. Juni 1855 Vormittags 11 Uhr im Wege der nothwendigen Subhastation an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserm 1. Bureau einzusehen.

359)

Bekanntmachung.

Königl. Kreisgericht zu Cöslin 1. (Civil-) Abtheilung, den 14. Januar 1855.

Das dem Eigenthümer Christian Friedrich Abel zu Altbeltz zugehörige Bädnergrundstück von 18 Morg. 14 [] Ruth. Acker, 4 Morg. 103 [] Ruth. Holzung nebst Wohnhaus, Scheune, Schweinestall und Backofen, im Hypothekenbuche sub No. 26 verzeichnet, und gerichtlich abgeschätzt auf 1141 rthl. 12 sgr. 4½ pf., soll in einem neuen Termine

den 16. Mai 1855 Vormitt. 11 Uhr im Wege der nothwendigen Subhastation an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und werden Kaufsustige dazu hiermit eingeladen.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserm 1. Bureau einzusehen.

360)

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kreisgerichts-Commission 2 in Publiz.

Die Bude No. 6 c. in Curow, den Michael Friedrich Eggertschen Kindern gehörig, soll

am 4. Juni 1855 Vorm. 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die Taxe beträgt 150 rthl. und ist mit Hypothekenschein im 3. Bureau einzusehen. Die unbekannten Realprätendenten werden zum Termin mit vorgeladen.

Publiz den 22. Februar 1855.

Königl. Kreisgerichts-Commission 2.

361) Nothwendiger Verkauf. Der in Carwen belegene, im Hypothekenbuch Vol. I. No. 3 verzeichnete, den Bäckermeister Johann Friedrich August Koltermannschen Eheleuten gehörige Halbbauerhof, abgeschätzt auf 685 rthl. 6 sgr. 8 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 5. Mai d. J. B. M. um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Stolz, den 19. Januar 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

362) Nothwendiger Verkauf. Die der Wittwe und den Kindern des verstorbenen Bernsteinarbeiters Otto Mehlmann gehörige, Vol. III. Tom 2 No. 80 des Hypothekenbuchs verzeichneten, hier auf der Altstadt in der Petristraße belegenen zwei Wohnhäuser mit Garten, abgeschätzt auf 1864 rtl. 29 sgr. 2½ pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen Theilungshalber

am 3. Mai d. J. V.M. um 11 Uhr
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Stolp, den 18. Januar 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

363) Nothwendiger Verkauf. Das hieselbst in der Wollenweberstraße belegene, im Hypothekenbuch Vol. II. Tom I. No. 234 verzeichnete, dem Schuhmacher Wilhelm Potraschen Eheleuten gehörige Wohnhaus mit Zubehör, abgeschätzt auf 1140 rtl. 23 sgr. 5 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 10. Mai c. V.M. um 11 Uhr
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Stolp, den 13. Januar 1855.

Königl. Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

364) Bekanntmachung. Das den Schmied Johann Schulzschens Erben gehörige, in Cose sub No. 36 belegene Schmiedegrundstück, bestehend aus einem Wohnhause, einem Schoppen nebst Scheune, einer Schmiede, 15 [M.] Hof- und Baustellen, 1 M. 172 [M.] Gärten, 7 M. 151 [M.] Acker, abgeschätzt auf 563 rtl. 20 gr., soll mit den vorhandenen, auf 134 rtl. 12 gr. 6 pf. taxirten Schmiedegeräthschaften in dem am

27. März d. J. Nachmittags 2 Uhr
an Ort und Stelle in Cose vor dem Herrn Kreisgerichtsrath Schulz anstehenden Termine im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden.

Stolp, 16. Februar 1855.

Königliches Kreisgericht, 2. Abtheilung.

365) Nothwendiger Verkauf. Das dem Uhrmacher Brück gehörige und hieselbst in der Pfannschmiedenstraße sub No. 441 Cat. belegene Wohnhaus nebst Pertinenzen, namentlich einem Anthelle an dem sogenannten Hasenkamp bei Deep und einer Hausparcelle, abgeschätzt auf 2300 rtl. 5 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 3. Mai cr. V.M. 12 Uhr
an ordentlicher Gerichtsstelle im Zimmer No. 11 vor Hrn. Kreis-Richter Band

subhastirt werden.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Besitzer, Uhrmacher Brick, wird zu diesem Termin öffentlich vorgeladen.

Colberg, 17ten Januar 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

366)

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kreis-Gericht zu Schlawa.

Das im Hypothekenbuch von Niplin unter No. 29. verzeichnete, dem Mühlenbauer Albert Bülow gehörige, in Niplin belegene Grundstück, zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Tare abgeschätzt auf 1031 rthl. 11 sgr. 8 pf. soll

am 19. April 1855 V. M. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

367)

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Kreisgericht Schlawa.

Das hieselbst belegene, im Hypothekenbuch von Schlawa unter No. 145. verzeichnete Haus, abgeschätzt auf 1830 rthl. 23 sgr. 2 pf.

nebst folgenden Pertinenzien:

1, dem Süblande No. 204. abgeschätzt auf	69 rthl. 26 sgr. 8 pf.
2, dem Poggenfol No. 204	65 = 14 = 2 =
3, = Marcuswerder No. 55	80 = — = — =
4, der neuen Wiese No. 112	110 = — = — =
5, dem Garten No. 258. abgeschätzt auf	81 = 11 = 3 =
	2237 rthl. 15 sgr. 3 pf.

zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Tare soll

am 5. Juni 1855 V. M. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der Gutsbesitzer Neumann zu Maskow und die verwittwete Schneider Hunteffer hieselbst bezüglich deren Erben, werden hiezu öffentlich vorgeladen.

368) Bekanntmachung. Die den Kaufmann Runow'schen Erben hieselbst gehörigen Grundstücke, die Scheune No. 10 im Gertrudis Gange, und das Ackerstück No. 92 im Briesen, sollen im hiesigen Kreisgerichtshause im Wege der freiwilligen Subhastation

am 15. März d. J. Vormittags 11 Uhr

verkauft werden.

Belgard den 19. Februar 1855.

Königl. Kreisgericht, 2te Abtheilung.

369) Subhastations-Patent. Die Parzelle No. 18, integrireder Theil der Höfe No. I. II. III. in Roggog — Zettunschen Anthells, und die zu dem Hofe No. III. daselbst gehörige Hoflage No. 1, dem Bauer Carl Lassanste gehörig, abgeschätzt auf resp. 187 rthl. und 500 rthl., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Tare soll

am 19. April 1855 B. M. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Pollnow, den 19. December 1854.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

370) Bekanntmachung. Das dem Mühlenbesitzer Johann Dewig und seinen Kindern gehörige, in Prizig, Kreis Rummelsburg, belegene, von dem Gute Prizig noch nicht abgeschriebene Mühlengrundstück, abgeschätzt auf 3711 rthl. 10 sgr., zufolge der nebst Bedingungen in der Registratur einzusehenden Tare, soll

am 10. Mai d. J. B. M. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Gleichzeitig werden die unbekannten Realprätendenten aufgefordert, sich spätestens in diesem Termine bei Vermeidung der Präklusion zu melden.

Pollnow, den 15. Januar 1855.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

371) Mein in Roggog bei Belgard belegenes Grundstück, bestehend aus einem Bauerhofe und einem Antheil von dem ehemaligen Rittergute, und 240 Morgen meist sehr guten Acker und Wiesen umfassend, will ich mit vollständigem lebenden und todtten Inventarium und sämtlichen Wirthschaftsvorräthen sofort aus freier Hand verkaufen. Käufer wollen sich ohne Einmischung eines Dritten entweder persönlich oder in portofreien Briefen an mich wenden.

Kleedehn.

372) Veränderungshalber bin ich gewilligt, mein Grundstück auf der Lößferstadt No. 9., bestehend in einem Wohnhaus, einer Scheune, Stallgebäude, Hof und Baustellen und einem Garten, der mit Obstbäumen bepflanzt ist, aus freier Hand zu verkaufen, wozu sich Kaufsiebhaber bei mir melden können und die näheren Bedingungen erfahren. Auch eignet sich dieses Grundstück, welches dicht an der Chaussee liegt, zu einer Gastwirthschaft, welche früher schon darin betrieben worden ist. —

Stolz den 13. Februar 1855.

Wittwe Dammast.

373) Das Gut Liepenhof, bei Neustettin, soll aus freier Hand verkauft werden, mit vorhandenem lebenden und todtten Inventarium. Käufer wollen

sich entweder an mich, als Vormund der von v. Boninschen Minorennen, oder an den Herrn Justizrath Just zu Neustettin wenden.

Lafshue den 20. Febr. 1855.

v. Arnim.

374) Bekanntmachung. Am 10. März B. M. 10 Uhr sollen auf dem hiesigen Gerichtshofe ein Sopha, ein mahagoni Sophatisch, ein Schreib- und ein Kleiderschreibtisch, ein Klavier, Kommoden, Tische, Spiegel, Stühle, Delgemälde und ein Bett gegen sofortige Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden.

Stolz den 13. Februar 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

375) Bekanntmachung. Am 10. März d. J. Vormittags 9 Uhr sollen in und vor dem hiesigen Königl. Kreisgerichts-Gebäude eine gute Wanduhr, 1 Schreibsekretair, 1 Sopha, 1 Spiegel, eine Komode, 1 Schreibtisch mit Aufsatz, 2 Kleiderspinde, Tische, Stühle, Kleidungsstücke, Wäsche und ein Kasten, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Coeslin den 21. Februar 1855.

Guth v. C.

276) Auf dem herrschaftlichen Hofe zu Zignitz bei Schlawa wird am 22. März d. J. B. Mittags 9 Uhr und in den nächstfolgenden Tagen eine öffentliche Auktion gegen gleich baare Bezahlung abgehalten werden: über 8 Pferde, 1 zweijähriges Füllen edler Race, 14 junge Zugochsen, 2 zwei- und 6 einjährige Rinder, 3 zwei- und 1 einjährige Störken, 1 sechs- und 1 zweijähriger oldenburger Bullen — mehrere Kühe — alles Rindvieh ist oldenburger Schweizer Kreuzungs-Race — desgleichen allerlei Wirthschafts- Wagen- Acker-Hausmobiliar- und Küchen-Geräthe. Mit Versteigerung des lebenden Inventars wird der Anfang gemacht.

Zignitz den 24. Februar 1855.

Grauer.

377)

Holz-Verkauf.

Für den Monat März cr. sind in der Oberförsterei Alt-Krakow nachstehend aufgeführte Holz-Versteigerungen anberaumt:

1. Zum Verkauf von Erlen Brennholz aus dem Jagden 48 des Belaufs Krakow und 98 des Belaufs Kugelwitz, den 9. März Morgens 10 Uhr, auf dem Schläge im Jagden 98.
2. Zum Verkauf von Erlen Brennholz aus dem Jagden 18 des Belaufs Nasselwitz den 16. März Morgens 10 Uhr, auf dem Schläge im Jagden 18.
3. Zum Verkauf von Kiefern Bauholz, Eichen Aststämmen und Kiefern und Eichen Brennholz aus dem Jagden 69 des Belaufs Kugelwitz, den 23sten

März Morgens 10 Uhr, auf dem Schlage im Jagen 69.

4. Zum Verkauf von Erlen Brennholz aus dem Jagen 98 des Belaußs Kugelwitz, den 30. März Morgens 10 Uhr, auf dem Schlage im Jagen 98.

Alt Krakow den 23. Februar 1855.

Der Oberförster Gadow.

378)

Bekanntmachung.

Im Dorfe Stoewen soll eine neue Kirche erbaut werden, die auf 3112 rthl. 5 sgr. 7 pf. veranschlagt ist. Zur Ausbietung dieses Baues an den Mindestfordernden habe ich einen Termin

auf den 16. März cr. Vormitt. 10 Uhr

in meinem Bureau angesetzt, wozu Unternehmungslustige hierdurch eingeladen werden.

Der Anschlag, die Zeichnungen und Bedingungen liegen während der Dienststunden in meinem Bureau zur Einsicht bereit und werden auch im Termin selbst bekannt gemacht werden.

Dramburg den 22. Februar 1855.

Der Landrath v. Knebel.

379)

Ediktalladung.

Folgende angeblich verlorene Dokumente:

1. Die gerichtliche Obligation des Baumanns David Bierkandt vom 8. Juli 1820, aus welcher ex decreto vom 31. Juli 1820. für den Färber Georg Ludwig Krüger eine zu fünf vom Hundert verzinsliche und nach halbjähriger Aufkündigung zahlbare Forderung von 200 rthl. im Hypothekenbuche des halben Stücks No. 48. — jetzt Akkerplans No. 125. — der Cösliner Feldmark Rubr. III. No. 1. eingetragen steht, nebst Hypothekenschein,
2. die Obligation der ver Wittwet gewesenen Akkerbürger Bierkandt, jetzt ver ehelichten Conradt, gebornen Engel de expediato vom 25. März 1844. aus welcher ex decreto vom 25. März 1844. für die ver Wittwete Färber Krüger geborne Laske, eine zu fünf vom Hundert verzinsliche und nach sechsmonatlicher Kündigung zahlbare Forderung von 100 rthl. nebst Kosten im Hypothekenbuche des halben Stücks No. 48., — jetzt Akkerplans No. 125. — der Cösliner Feldmark Rubr. 3. No. 3. mit der Priorität vor der eben daselbst Rubr. 3. No. 2. intabulirten Forderung von 496 rthl. 23 sgr. eingetragen steht, nebst Hypothekenschein,
3. das confirmirte Theilungs-Protokoll vom 2. August 1841., aus welchem die ver Wittwete Akkerbürger Bierkandt, Charlotte Marie geborne Engel ihren vier minderjährigen Kindern:

Maria Caroline Wilhelmine geboren den 23. Dezember 1830.

Johann Friedrich Wilhelm geboren den 28. Juli 1832.

Charlotte Elisabeth Auguste geboren den 27. April 1836.

Friederike Antonie Louise geboren den 25. Oktober 1839.

ein mit vier vom Hundert verzinsliches und bei der Großjährigkeit der Vierkandt'schen Kinder eventuell nach sechsmonatlicher Kündigung zahlbares Ausgelübde von 496 rthl. 23 sgr. schuldig geworden ist und woraus diese 496 rthl. 23 sgr. auf dem Hause No. 206 in Cöslin Rubr. 3 No. 4 ex decreto vom 21. März 1842 und auf dem halben Stück No. 48 — jetzt Ackerplan No. 125 — der Cösliner Feldmark Rubr. 3 No. 2 auf letzterem mit der Priorität nach der ebenbaselbst Rubr. 3 No. 3 intabulirten Post von 100 rthl. nebst Zinsen und Kosten eingetragen stehen, werden hierdurch aufgeboden, und es werden alle diejenigen, welche an dieselben als Eigenthümer, deren Erben, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber Ansprüche machen, aufgefordert, solche binnen 3 Monaten und spätestens in dem am 21. April 1855 Vormittags um 10 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Herrn Assessor Grafen Rittberg anberaumten Termine entweder persönlich oder durch einen gesetzlich zulässigen Bevollmächtigten, wozu den Auswärtigen die Herren Justizräthe Hildebrand, Tesmar, Bauck, Willnow, Hilmar und Eckardt vorgeschlagen werden, anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie damit werden praecludirt und die Instrumente für amortisirt erklärt werden. Cöslin den 12. Dezember 1854.

Königl. Kreis-Gericht; 1. Abtheilung.

380) Bekanntmachung. Folgende angeblich verlorene Dokumente:

1. die Requisitionen des früheren hiesigen Land- und Stadtgerichts vom 30sten August 1843 und 12. April 1844, aus welchen für dessen Salariantasse im Hypothekenbuche des Hofes No. 10 zu Podewilshausen sub Rubrica III. No. 9 laut Verfügung vom 18. September 1843 an Kosten 19 rthl. 12 sgr. 8 pf. und resp. No. 10 laut Verfügung vom 18. April 1844 an Kosten 12 rthl. 26 sgr. eingetragen sind, nebst Ingrossations-Noten,
 2. der Erbzeß vom 17. November 1836, aus welchem auf dem Folio des Hofes No. 7 des Hypothekenbuchs zu Starnitz sub Rubrica III. No. 1 laut Verfügung vom 20. November 1836 120 rthl., welche der damalige Besitzer Rubloff seinen 3 Geschwistern Friederike Wilhelmine, Wilhelmine Henriette und Ernestine Henriette schuldig geworden, nebst 5 Procent Zinsen und Kosten eingetragen sind, nebst Hypothekenschein
- werden hierdurch aufgeboden, und es werden alle Diejenigen, welche an die gedachten Posten und Dokumente als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, solche spätestens im Termine

den 5. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr

in unserm Gerichtsorte anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls die Dokumente für amortisirt erklärt und die Forderungen auf Verlangen der Besitzer der verpfändeten Grundstücke gelöscht werden werden.

Stolp, den 19. Januar 1855.

Königl. Kreisgericht. 1. Abtheilung.

381)

Öffentliche Vorladung.

Am 9. Dezember 1852 ist zu Swinemünde die taubstumme Anne Louise Wilhelmine May ohne Descendenz und ohne Hinterlassung eines Testaments verstorben. Die zu dem Nachlaß der Verstorbenen, so weit er von deren Mutter Anna Marie Christine geborne Storch herrührt, Berechtigten sind bekannt, dagegen sind die Erben des Nachlasses, soweit er von dem Vater, dem zu Stettin am 18. August 1835 verstorbenen, angeblich aus Cöslin gebürtigen Pantoffelmachermeister Johann Heinrich May herrührt, unbekannt.

Auf den Antrag des Nachlaß-Curators, Rechts-Anwalt Heydemann werden die unbekannten Erben der Anna Louise Wilhelmine May von väterlicher Seite hierdurch aufgefordert, sich vor oder spätestens in dem

am 11. Oktober 1855 Vormittags 11 Uhr

vor dem Herrn Kreisrichter Kolbe an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst anstehenden Termine schriftlich oder persönlich zu melden, widrigenfalls das von väterlicher Seite erworbene und nachgelassene Vermögen der zc. May den sich meldenden Erbinteressenten und nach Umständen als herrenloses Gut dem Fiscus zugesprochen und verabsolgt werden wird und die Erben, welche sich nicht gemeldet haben, mit ihren Ansprüchen werden präclubirt werden.

Stettin, den 15. Dezember 1854.

Königliches Kreis-Gericht, Abtheilung für Civil-Prozeß-Sachen.

382)

Edictalcitation.

Alle Diejenigen, welche aus der Amtsführung des am 24. September 1853 verstorbenen Reudanten der Sportel- und Depositalkasse der Königl. Kreisgerichts-Deputation zu Rügenwalde, Kreisgerichts-Secretair Segler, an unsere Salarienkasse oder an die Depositalkasse zu Rügenwalde einen uns oder der Königl. Kreisgerichts-Deputation zu Rügenwalde bisher unbekannten Anspruch erheben zu können glauben, werden aufgefordert, sich spätestens in dem

am 14. Juni dieses Jahres B. M. 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termine zu melden, widrigenfalls sie mit ihrem Anspruch an gedachte Cassen präclubirt werden sollen, und die von dem p. Segler bestellte Amts-Cautio den Erben desselben zurückgezahlt werden wird.

Schlawa, den 4. Februar 1855.

Königl. Kreisgericht; 1. Abtheilung.

383)

Edictal-Citation.

Zum Zweck der Besitztittelberichtigung von dem zu Wendisch Tychow beleghenen halben ehemals Rathschden Erbpachtegundstücke, welches die jetzigen Besitzer Ferdinand Pröhl Eheleute durch die Kaufverträge vom 8. März 1853. und 1. September 1854. von den Daniel Unnaschschden Eheleuten erworben haben, werden alle unbekannten Eigenthums- und Realprärendenten aufgefordert, sich spätestens in dem, auf

den 14. Juni d. J. V.M. 11 Uhr

in unserm Instructionszimmer anberaumten Termine zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präcludirt und der Besitztittel für die Pröhlschen Eheleute berichtigt werden soll.

Schlawa den 12. Februar 1855.

Königl. Kreisgericht; 1. Abtheilung.

384)

B e k a n n t m a c h u n g.

Behufs Theilung des Nachlasses der hieselbst am 31. Januar 1853 verstorbenen Wittve des Fleischers Rehbein, Henriette geborne Woidtke, werden alle diejenigen Personen welche Ansprüche an denselben zu machen haben aufgefordert, dieselben binnen 4 Wochen dem unterzeichneten Gerichte anzumelden, widrigenfalls auf spätere Meldung keine Rücksicht genommen werden und die Befriedigung des etwaigen Gläubigers nicht erfolgen wird.

Ragebuhr den 11. Februar 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

385)

Bekanntmachung. Der Gutepächter Carl Ludwig Ristow zu Reptow und die unverehelichte Charlotte Louise Lichtenhagen zu Abtshagen haben vor Eingehung der Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes mittelst Vertrages vom 4. Februar 1855 ausgeschlossen.

Coeslin den 10. Februar 1855.

Königliches Kreis-Gericht, 2te Abtheilung.

386)

Bekanntmachung. Die Karoline Friederike Mathilde Ehlerst jetzt in Belgard, Tochter des in Rarfin verstorbenen Knechts Ehlerst, hat bei erreichter Großjährigkeit die Gemeinschaft der Güter mit ihrem Ehemanne, dem Schäfer Scheiwe jetzt in Timmenhagen laut Verhandlung vom 21. Oktober v. J. ausgeschlossen.

Colberg den 14. Februar 1855.

Königl. Kreisgericht; 2. Abtheilung.

387)

Bekanntmachung. Der Conditor Adolph Radlowski hieselbst und das Fräulein Agathe von Göl zu Pollnow haben mittelst gerichtlichen

Vertrages d. d. Pollnow den 8. Januar 1855 die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes während der Dauer der inzwischen eingegangenen Ehe ausgeschlossen, was hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Neustettin den 20. Januar 1855.

Königliches Kreisgericht.

388) Bekanntmachung. Die Sophie Christine Frieberike, geborne Walbow, verehelichte August Bled zu Wugow, hat bei erreichter Großjährigkeit die Gemeinschaft der Güter während der Dauer ihrer Ehe mit dem August Bled ausgeschlossen. Belgard den 24. Januar 1855.

Königl. Kreisgericht 2. Abtheilung.

389) Bekanntmachung. Die verehelichte Arbeitsmann Kirchhof, Justine Caroline Marie geb. Becker in Lestin hat bei erreichter Großjährigkeit die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes in ihrer Ehe mit dem zc. Kirchhof ausgeschlossen.

Coerlin, den 6. Februar 1855.

Königliche Kreis-Gerichts-Commission.

390) Bekanntmachung. Die separirte Schlosser Barstknecht, Christine geb. Timm und der Töpfer Carl Kubath, beide in Cowanz, haben in der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Coerlin, den 9. Februar 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

391) Bekanntmachung. Der Kaufmann Johann Friedrich Herrmann Hoffendahl zu Cöslin und das Fräulein Franzisca Henriette Ernestine Schmidt hieselbst, haben während der Dauer der von ihnen einzugehenden Ehe mittelst Vertrages vom 19. d. Mts. die Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen.

Belgard, den 21. Februar 1855.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

392) Bekanntmachung. Der Steuermann Peter Gottlieb Albrecht und die unverehelichte Amalie Louise Böttcher beide zu Stolpmünde, haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe durch Vertrag vom 7ten und 17ten d. Mts. die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Stolp, den 19. Februar 1855.

Königl. Kreis-Gericht.

393) Bekanntmachung. Die Todtengräberstelle bei der hiesigen evan-

gelischen St. Salvator Kirche mit der zweiten hiesigen Nachtwächterstelle vereinigt, soll durch einen mit einem Civilversorgungsschein versehenen Militair-Invaliden vom 1. April d. J. ab anderweitig besetzt werden. Das Einkommen der Todtengräberstelle ist unbestimmt, hat aber nach einem zehnjährigen Durchschnitt jährlich ungefähr 55 rthl. betragen. Für den Nachtwächterdienst ist ein Gehalt von jährlich 32 rthl. und 10 rthl. Wohnungsmiethe festgesetzt. Wir fordern demnach versorgungsberechtigte Militair-Invaliden hiermit auf, sich unter Einreichung ihrer Civilversorgungsscheine und Moralitätsatteste bis zum 25sten März d. J. bei uns zu melden.

Lauenburg 16. Februar 1855.

Der Magistrat.

394) Für Landwirth.

Empfehlung.

Nachdem uns die Anzeige geworden ist, daß die unter der Firma: J. F. Poppe u. Comp. bisher bestandene Handels-Sozietät am 1. Januar k. J. erlischt, dehnen wir unsere der vorerwähnten Firma unterm 18. Januar 1852 ertheilte Empfehlung gern auf die einzelnen Theilnehmer dieser Sozietät und insbesondere auf den Herrn H. J. Dünnwald aus, welcher künftig unter der Firma:

Dünnwald u. Comp.

den bisher betriebenen Debit von landwirthschaftlichen Produkten, Geräthen und Düngungsmitteln fortsetzen wird.

Wir entsprechen seinem desfallsigen Wunsche um so bereitwilliger, als uns von keiner Seite her eine Klage über dessen Handlungsweise zugekommen ist, was uns zu der Erwartung berechtigt, daß derselbe den Landwirthen auch fernerhin ächten Guano und preiswürdige Sämereien liefern — so wie in jeder Beziehung gute und billige Dienste leisten wird. —

Potsdam, den 31. August 1854.

Der Vorstand des landwirthschaftlichen Central-Vereins
für die Provinz Brandenburg.

v. Mebing,
(Wirklicher Geheimer Rath.)

v. Schlicht,
(Oekonomie-Rath.)

Auf Grund der vorstehenden Empfehlung bringen wir zur allgemeinen Kenntniß, daß wir

- a) von Felbsämereien,
- b) von Gartensämereien,
- c) von Wald- und Obstbaumsämereien,

- d) von landw. Geräthen,
- e) von Knochenmehl,
- f) von Düngergypsen

in unsern hiesigen Geschäftsräumen, und

g) von Guano und Chili-Salpeter, nicht nur in Berlin, sondern auch in Hamburg, Stettin, Danzig, Elbing, Ragnitzberg Hauptlager und an mehreren anderen Orten des Binnenlandes Nebenlager unterhalten.

Die Herren H. Maaß u. Co. haben die Güte gehabt, die Repräsentation unsers Hauses für Eöslin und Umgegend zu übernehmen, und werden die uns zugebachten Aufträge — namentlich auf Mais, Guano und Chili-Salpeter — vermitteln und an uns befördern. Den letztern werden wir stets die größte Sorgfalt widmen, um in dem Vertrauen der Herren Landwirthe immer mehr zu befestigen.

Berlin, den 1sten Januar 1855.

Dünnwald u. Comp.

Mit Rücksicht auf obige Anzeige empfehlen wir die vorstehende Firma den Wohlwollen der Herren Landwirthe bestens, auch sind allgemeine und besondere Prospekte derselben stets unentgeltlich bei uns zu haben.

Eöslin, den 5. Februar 1855.

H. Maaß u. Comp.

395) Das concessionirte höhere Lehr- und Erziehungs-Institut auf dem Lande bei Filehne a. d. Ostbahn eröffnet am 17ten April mit 13 theils Gymnasial- theils Realklassen seinen Sommerkursus. Sittlich unbescholtene Knaben vom 8ten bis 14ten Lebensjahre finden hier Aufnahme. Pension 200 rthl. Näheres bei geneigter persönlicher Rücksprache, wie auch durch Prospekte, deren unentgeltlicher Einsendung bereit ist

der Dirigent Dr. Beheim-Schwarzbach.

396) Für das Dominium W. Tychow wird zu Marien b. J. ein Rechnungsführer, der militärfrei ist, gesucht. Das Nähere ist bei dem Unterzeichneten auf portofreie Anfragen zu erfahren.

W. Tychow bei Schlawa den 7. Februar 1855.

397) Für meine Apotheke suche ich einen Lehrling.

Goeslin den 14. Februar 1855.

A. Meyer.

398) Es soll zu Marien b. J. die Stelle eines zweiten Wirthschafts-Inspektors zu Arnhausen besetzt werden und wollen Bewerber sich dieserhalb bei Meyncke daselbst melden.

399) Zu Marien wird eine Erzieherin für kleinere Kinder gesucht. Wo? sagt die Expedition des Intelligenz-Blattes.

400) Auf dem Dominium zu Dubbertsch bei Publitz wird zu Marien d. J. eine Kinderfrau bei zwei Kindern von 3 und 1 Jahre gesucht. Dieselbe muß in der Wartung und Pflege kleiner Kinder vollständig erfahren, und mit guten Zeugnissen versehen sein.

Ferner wird ebendasselbst ein tüchtiges Küchenmädchen für die herrschaftliche Küche verlangt, ebenfalls zu Marien.

Personen, welche sich diesen Fächern gewachsen fühlen, können sich in portofreien Briefen oder persönlich beim Unterzeichneten melden.

Dubbertsch im Februar 1855.

von Kleist.

401) Zum ersten April d. J. suche ich einen zuverlässigen Bedienten.
Friedrichsdorff bei Falkenburg
den 21. Februar 1855.

v. Knebel-Doeberitz Major a. D.

402) Bleichwaren
zur wirklichen Natur- und Rasenbleiche nach Greifenberg i. S. nehmen für den Unterzeichneten Bestellungen an

Herr G. F. Glasenap in	Goeslin
" C. F. Falk	" Coerlin
" W. Strey jun.	" Schiefelbein
" Ed. Schulz	" Regenwalbe
" Otto Rath	" Greifenberg
" C. Dammast	" Golberg
" C. W. Güßlaff	" Tempelburg
" Th. Behrend	" Neustettin
" J. F. Klitzke	" Pollnow.

Edward Seidel in Greifenberg i. S.

403) Ergebene Anzeige.

Für dieses Jahr haben sich mehrere Käufer zum Ankauf von Gütern in den oestlichen Provinzen bis zum höchsten Preise bei mir gemeldet, und ersuche ich deswegen die Herren Verkäufer von reellen Gütern ganz ergebenst, mir gefälligst Uebersicht und Verkaufsbedingungen zukommen lassen zu wollen, damit ich den betreffenden Herren Käufern die nöthigen Vorlagen machen kann. Auch reflektire ich auf Pachtungen, so wie auf Hölzer bis zum größten Quantum.

Louis Finger in Halle a. d. S.

404) Im Auftrage des Landwirthschaftlichen Etablissements von Eugen Posart in Berlin übernehme ich Bestellungen auf amerik. weißen und gelben Pferdejahn-Mais, Lupinen, Rüben-, Gras- und Wald-Sämereien.
C. E. Brückner in Coeslin am Markt.

405) Echten Peruanischen Guano von directer Einfuhr der Hrn. Ant. Gibbs et Sons in London und Chili Salpeter in bester Qualitaet empfiehlt
C. E. Brückner in Coeslin.

406)

Steinpappe

zum Dachdecken, auch ungetheerte Dachpappen sind sowohl in meiner Papiermühle als auch hier und in meiner Buchhandlung in Stargard billig zu haben.

Coeslin den 26. Februar 1855.

C. G. Hendes.

407) == Echten Peruanischen Guano von Antony Gibbs et Sons
== Chili Salpeter in bester Qualitaet — erwarte ich bei
Eröffnung der Schifffahrt und empfehle diese Artikel bestens.
Franz Kahlenberg in Coeslin.

408) Die „Geschichte des Preussischen Staates und Volkes. Für alle Stände bearbeitet von Dr. Eduard Heinel“. 5 Bände, welche im Ladenpreise 6 Thaler kosten, ist in einem ganz neuen brochirten Exemplare für den billigen Preis von 4 Thalern zu verkaufen durch
C. G. Hendes in Coeslin.

409) In meinem Verlage ist erschienen und empfehle ich bei herannahendem Schulwechsel:

Biblischer Volksschulkalender für Schulpfleger und Schullehrer. Lehrplan zur Betreibung der biblischen Geschichte in Verbindung mit Bibel, Katechismus, Gesangbuch von Julius Wenz, Superintendent.
Preis broch. 10 Sgr.

Coeslin den 27. Februar 1855.

C. G. Hendes.

410) Der mir von dem Herrn Grafen von Schwerin-Puzar zugesandte schwarzbraune Hengst Agathor, 9 Zoll groß, aus dem sehr berühmten Gestüthlenfeld in Mecklenburg, dessen Großvater Guimännring und der Vater Groß

vinor, deckt vom 1. Januar d. J. fremde Stuten für den Preis von 2 rthl. 10 sgr. in den Stall, und wird das Deckgeld bei der Deckung erlegt.

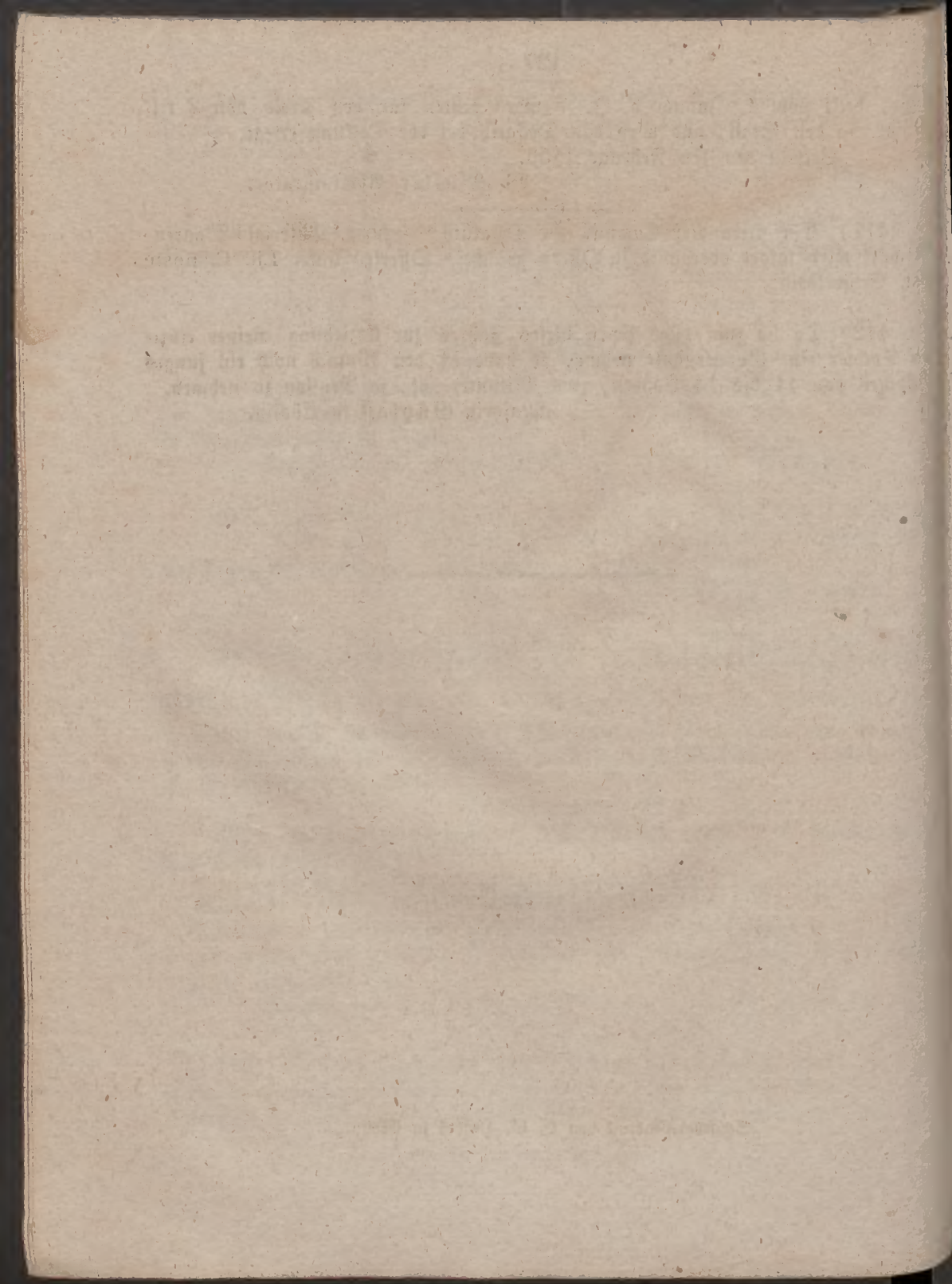
Bettrin den 18. Februar 1855.

W. Müller Administrator.

411) Ein gewandter Commis — Detaillist — für's Material-Waaren-Geschäft wird sofort oder auch zu Ostern gesucht. Offerten unter Lit. C. poste rest. Schivelbein.

412) Da ich zum 1sten April dieses Jahres zur Erziehung meiner einzigen Tochter eine Gouvernante nehme, so habe ich den Wunsch noch ein junges Mädchen von 11 bis 14 Jahren, zum Mitunterricht, in Pension zu nehmen.
Majorin Güzlaß in Cöslin.





A m t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Cöslin.

N^o 10.

Cöslin, den 7. März 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. oberer Behörden.

No. 72) Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 11. Juli v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Realschule zu Burg nach deren Reorganisation als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungszeugnisse für die Candidaten des Baufachs befähigt anerkannt ist.

Befähigung der Realschule zu Burg zur Ertheil. von Entlassungszeugnissen im Baufache.

Die ausgestellten Entlassungszeugnisse dieser Anstalt werden hiernach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die zweijährigen Curse der Secunda und Prima vollendet und die Abgangs-Prüfung bestanden hat, von der Königl. technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königl. Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 7. Februar 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) von Raumer.

II. anderer Behörden.

73) Das durch die Bekanntmachung vom 31. Dezember 1853 veröffentlichte Verzeichniß derjenigen Straßen und Abfertigungsstellen, welche beim Verkehr mit Branntwein und Bier nach und von Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe inne zu halten sind, erleidet, nach dem die Königl. Hannoversche Regierung die Verlegung der Uebergangsstelle zu Wienenburg nach Schlöden beschlossen hat, vom 16ten d. Mts. ab dahin eine Aenderung, daß die jetzt nach Wienenburg führenden Uebergangsstrassen eingehen und statt deren Uebergangsstrassen eröffnet werden

Betr. Aenderung der Uebergangsstrassen beim Verkehr mit Bier n. nach u. von Hannover u.

von Osterwieck
über Hornburg
= Harzburg
= Wolfenbüttel

} nach Schladen.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Berlin den 17. Februar 1855.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage

(gez.) von Pommer Esche.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Stettin den 23. Februar 1855.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

In Stellvertretung

Der Ober- und Geheime Regierungs-Rath
Schmidt.

Waarenkon-
trolle betr.

74) Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 2. April 1852, die Aufhebung der Waarenkontrolle im Binnenlande betreffend, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß diese Controlle in Beziehung auf Zucker im Großherzogthum Oldenburg wieder eingeführt ist.
Stettin den 24. Februar 1855.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

In Stellvertretung

der Ober- und Geheime Regierungs-Rath
Schmidt.

Erledigte
Landbriefträ-
gerstelle.

75) Die erledigte Landbriefsträgerstelle bei der Postexpedition in Dambeck soll mit einer Löhnung von 108 rthl. jährlich durch einen versorgungsberechtigten Militair-Invaliden besetzt werden.

Als qualifizirt sind nur solche Invaliden anzusehen, welche körperlich gesund und rüstig sind, die nöthige Kenntniß im Lesen und Schreiben besitzen und den Nachweis zu führen vermögen, daß sie seit ihrem Austritt aus dem Militair sich in jeder Beziehung tadelfrei geführt haben und frei von Schulden sind. Ferner ist die Einzahlung einer Caution von 50 rthl. in Staatspapieren vor Antritt des Dienstes, Bedingung der Annahme. —

Bezeichnete Individuen werden aufgefordert, sich unter Vorlegung ihrer Dienst-Zeugnisse spätestens bis zum 15. März cr. bei der hiesigen Ober-Post-Direktion schriftlich zu melden.

Personen ohne Versorgungs-Ansprüche können keine Berücksichtigung finden.

Cöslin den 24. Februar 1855.

Königliche Ober-Post-Direktion.

76)

Lektionsplan

der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Elbena
bei Greifswald pro Sommersemester 1855.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie werden für das nächste Sommersemester am 16ten April beginnen und sich auf folgende Unterrichtsgegenstände beziehen:

1, Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; 2, National-
ökonomie, Direktor Professor Dr. Baumstark; 3, Allgemeiner Acker-
und Pflanzenbau; 4, Geschichte der Landwirthschaft; 5, Praktische
Uebungen im Bonitiren, Professor Dr. Segnitz; 6, Besondere
Pflanzen- und Wiesenbaulehre; 7, Praktische landwirthschaftliche De-
monstrationen, Akademischer Administrator Rohde; 8, Obstbaum-
zucht und landwirthschaftliche Verschönerungskunst, Akademischer Gar-
ten-Inspektor Sühle; 9, Forstwirthschaftliche Produktionslehre, Aka-
demischer Forstmeister Wiese; 10, Allgemeine Viehzucht-Lehre;
11, Pferdekennntniß und Lehre vom Hufbeschlage; 12, Lehre von den
inneren Krankheiten der Hausfaugethiere, Departements-Thierarzt
Dr. Fürstenberg; 13, Organische Experimental-Chemie; 14, Ana-
lytische Chemie; 15, Uebungen im chemischen Laboratorium; 16, Physik;
17, Bodenkunde, Professor Dr. Trommer; 18, Pflanzensystematik
und landwirthschaftliche Pflanzenkunde; 19, Anleitung zum Bestimmen
der Pflanzen, Dr. Jessen; 20, Ueber Construction und Einrichtung
ländlicher Gebäude, Braumeister Möller; 21, Feldmessen und Ni-
velliren, Professor Dr. Grunert; 22, Landwirthschaftsrecht, Professor
Dr. Beseler. Elbena im Februar 1855.

Der Direktor der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie.
E. Baumstark.

Bekanntmachung
des Königlichen Appellationsgerichts.

Personal-
Chronik.

Der Kreisgerichts-Rath Winterfeldt zu Bütow ist zum Appel-
lationsgerichts-Rathe und Mitgliede des Königlichen Appellationsgerichts
zu Cöslin Allerhöchst ernannt worden.

Die Anciennität des Gerichts-Assessors Schlutius zu Cöslin ist
nachträglich auf den 6. Oktober 1854 bestimmt worden.

Der Hülfsbote, invalide Unteroffizier Johann Friedrich Wilhelm
Diener zu Bütow ist zum Boten und Exekutor bei dem Königl. Kreis-
gerichte zu Lauenburg ernannt worden.

Der Hülfsbote, Invalide Johann Bach zu Bütow ist zum Boten
und Exekutor bei der Königl. Kreisgerichts-Commission in Tempelburg
ernannt worden.

Der Schulzengutsbesitzer Zechlin zu Damerkow ist zum Schiedsmann für den 1sten ländlichen Bezirk des Bütower Kreises gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Cöslin, den 1. März 1855.

Königliches Appellationsgericht.

v. Moeller.

Dem Kaufmann E. D. Aron in Neustettin ist die Agentur der Schwedter Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 24. Februar 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Auerbach in Schivelbein ist die Agentur der Gutsfurter Hagel-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 28. Februar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der heutigen Nummer ist die General-Uebersicht der Verwaltung der Königl. Straf- und Besserungs-Anstalt zu Naugard und der Königl. Hilfs-Straf-Anstalten zu Anklam und Gollnow für das Jahr 1854 beigelegt.

General-Uebersicht der Verwaltung der Königl. Straf- u. Besserungs-Anstalt zu Raugard u. der Königl. Hülf=Straf-Anstalten zu Anclam u. Gollnow für das Jahr 1854.

(Amtsblatt No. 10.)

I. Anzahl der in den Anstalten unterhaltenen Personen.

Am 31. Dezbr. 1853 waren Bestand			Im Jahre 1854 sind eingeliefert			Im Laufe des Jah- res 1854 sind aus den Anstalten ent- lassen			Am letzten Dezbr. 1854 befanden sich in den Anstalten			Unter den am letzt. Dez. 1854 im Be- stande verbliebenen Gef. befand sich a. in der Hülfesstraf- anstalt zu Gollnow b. in dem evang. Asyl zu Roman		Es sind im Jahre 1854 nach vollen Tagen gerechnet überhaupt in den Anstalten gewesen		Beträgt die tägliche Durchschnittszahl der in den Anstalten gewe- senen Personen		Von den aus den Anstalten entlassenen Personen sind																	
männl.	weibl.	Sma. Gefangene.	mnl.	wbl.	Sma. Gef.	mnl.	wbl.	Sma. Gef.	mnl.	wbl.	Sma. Gef.	männl.	weibl.	Sma. Gef.	männl.	weibl.	Sma. Gef.	mnl.	wbl.	Sma. Gef.	a. gestorben	b. entwichen	c. als Ausländer über die Grenze gebracht	d. in ihre Hei- math zurück- gekehrt	e. in andere Anstalten ab- geliefert	f. begnadigt	g. Summa								
1196	228	1424	296	73	369	288	65	353	1204	236	1440	150	—	5	—	437321	84028	521349	1198	230	1428	47	11	—	—	1	—	208	49	11	—	21	5	288	65
41	22	63	8	1	9	5	1	6	44	22	66	Darunter sind verurtheilt zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe incl. 1 Corrigenden																							
—	2	2	—	—	—	—	—	—	—	2	2	über 30 Jahre																							
27	3	30	3	—	3	5	—	5	25	3	28	von 20 bis 30 Jahren																							
169	18	187	37	1	38	17	—	17	189	19	208	= 10 = 20 =																							
304	25	329	56	8	64	29	7	36	331	26	357	= 5 = 10 =																							
328	33	361	78	28	106	56	4	60	350	57	407	= 3 = 5 =																							
327	124	451	114	33	147	176	51	227	265	106	371	= 1 = 3 =																							
—	1	1	—	1	1	—	1	1	—	1	1	unter 1 Jahr																							
—	—	—	—	1	1	—	1	1	—	—	—	6 Monaten.																							
14	—	14	—	—	—	2	—	2	12	—	12	Darunter wurden																							
1182	228	1410	296	73	369	286	65	351	1192	236	1428	von den verschiedenen Militärgerichten der Provinz eingeliefert von den verschiedenen Criminalgerichten der Provinz eingeliefert.																							

II. Die in den Anstalten vorhanden gewesenen Personen haben verdient.

Es waren überhaupt in den Anstalten	a. Tägliche Zahl der darunter befindlichen zur Arbeit unfähigen Personen		b. Tägliche Zahl der arbeitsfähigen Personen wegen Schwäche oder da sie angelernt werden müssen, zum halben Pensum		Summa der arbeitsfähigen Personen	Von der Zahl der arbeitsfähigen Personen gehen noch ab: zum Hausdienst, und Arrestanten, welche nicht arbeiten	Es bleiben also arbeitsfähige Personen		Summa der arbeitsfähigen Personen	Ober zum vollen Pensum	Diese haben verdient			Summa der Einnahme	Hiervon ab der Betrag für Material, Abrechnung des Mehrwerts der Materialienbestände gegen 1853	Verbleibt reiner Arbeitsverdienst	Es beträgt also der Verdienst																	
	in Gollnow u. Roman betaschirten Personen	zum vollen Pensum	zum halben Pensum	zum vollen Pensum			zum halben Pensum	a. wirklich baar			b. durch Arbeiten für die Anstalt, excl. der für die Dekonomie nöthig gewesenen Arbeiten	c. durch die in vorrätig. Fabrikaten u. ausgearbeiteten Material. stehenden Arbeitslöhne	a. für jeden arbeitsfähigen Kopf jährlich				b. für jeden Kopf jährlich																	
1428	42	64	1270	52	1322	158	1112	52	1164	1138	rtl. 22586	fl. 24	pf. 7	32962	13	7	1000	—	—	56549	8	2	26639	24	9	29909	13	5	26	8	6	20	28	4

III. Nachweisung der allgemeinen Ausgaben.

Es sind überhaupt 1428 Personen in den Anstalten gewesen und zwar 1377 Gesunde und 51 Kranke.												B. Bekleidungskosten.						C. Alle übrigen Kosten, als: Gehälter der Officianten, Remunerationen, Bureaukosten, Brandschaden-Vergütungen, Ueberverdienst der Gefangenen, desgl. Heizungs-, Erleuchtungs-, Reinigungs-Materialien, für Lager-, Arbeits- und Wirtschaft=Utensilien, Medicinkosten, ferner an Transport-Kosten, extraordinaire Verpflegung, Bau- und Reparaturkosten, sowie zufällige Ausgaben, betragen												Gesamtbetrag der Administrationskosten																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																														
A. Die Speisung hat betragen:						Betrag überhaupt	Davon sind zu rechnen		Es beträgt hiernach die Bekleidung jährlich		Ueberverdienst der Gefangenen	Nebenkosten für Arbeitsutensilien	extraordinaire Verpflegung	überhaupt	auf den Kopf																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																																													

IV. Vergleichung.

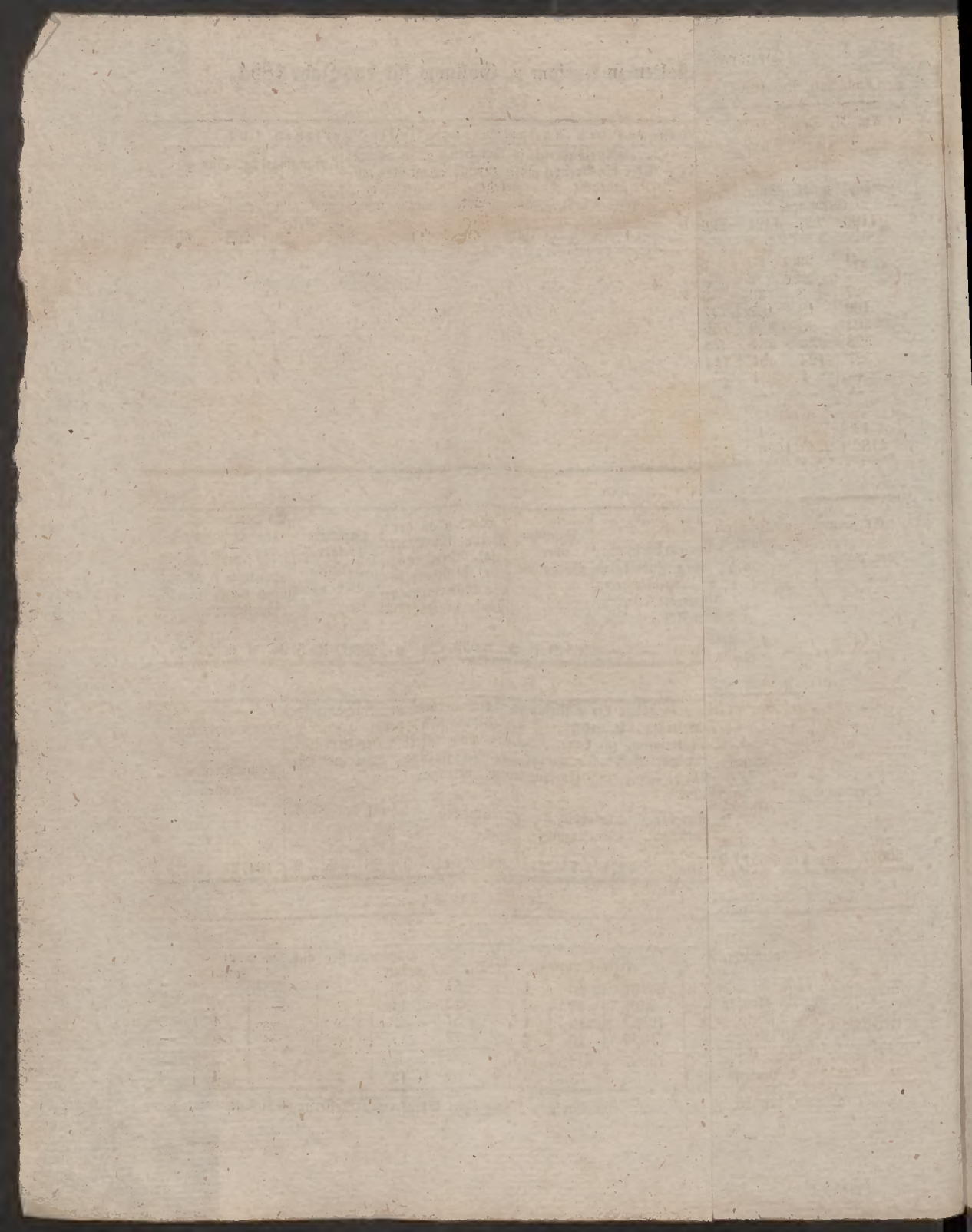
Personenzahl.		K o s t e n.																							
		Beföstigung			Bekleidung			Sonstige Unterhaltungs- Kosten			Brutto-Summa			Nach Abrechnung des Verdienstes			Netto-Summa			Davon treffen auf den Kopf					
		rtl.	flr.	pf.														jährlich	täglich						
männliche	1165 Gesunde	42816	6	10	9904	10	5	32705	5	—	85496	9	8	25304	19	7	60191	20	1	51	20	—	4	3	
	33 Kranke	1474	7	6	280	16	7	926	12	4	2421	23	6	—	—	—	2421	23	6	73	11	7	—	6	—
weibliche	212 Gesunde	7791	13	6	1509	20	2	5951	14	11	15558	3	11	4604	23	10	10953	10	1	51	20	—	4	3	
	18 Kranke	804	4	1	128	5	5	505	9	6	1320	29	2	—	—	—	1320	29	2	73	11	7	—	6	—
Summa 1428 Personen		52886	1	11	11822	22	7	40023	11	9	104797	6	3	29909	13	5	74887	22	10	—	—	—	—	—	—
Mitbin 1 Person		37	1	1	8	8	5	22	2	2	73	11	7	20	28	4	52	13	3	52	13	3	—	4	4

Stettin, den 19. Februar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Raugard, den 9. Februar 1855.

Der Director der Königl. Straf- und Besserungs-Anstalt.



Öffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 10.

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Cöslin
v o m 7. M ä r z 1 8 5 5.

Infestionsloken: für die Zeile mit gewöhnlichen Settern drei Sgr.,
für die ganz oder theilweise mit größeren Settern gedruckte Zeile vier Sgr.
Ueberses ist für jedes Beilageblatt, nach Verhältnis der Bogenzahl desselben, pro Bogen 1 Sgr. zu zahlen.

No. 413)

S t e c k b r i e f.

Der Arbeitsmann Wilhelm Niz aus Groß Quesdow, Kreis Schlawa, welcher wegen Diebstahls zur Untersuchung gezogen werden soll, ist an seinem leztgedachten Aufenthaltsorte nicht zu ermitteln gewesen.

Sämmtliche Militair- und Civilbehörden werden ergebenst ersucht, auf den 1c. Niz zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festnehmen und mittelst Transports an unsere Gefangenanstalt abliefern zu lassen.

Pollnow, den 27. Februar 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Signalement.

Familienname Niz. Vorname Wilhelm. Aufenthaltsort Groß Quesdow, Kreis Schlawa. Religion evangelisch. Alter, in der 2ten Hälfte der zwanziger Jahre. Größe etwa 5' 6 1/2" Haare blond. Bart (Kinn-) blond. Zähne vollständig. Gesichtsfarbe gesund. Statur behende. Äußere Kennzeichen: angeblich keine. Sprache plattdeutsch. Kleidung: eine graue bereits abgetragene Tuchjacke, eine Paar leinene blaugefärbte bereits abgetragene Beinkleider, ein Paar Stiefelschlurren, jedoch ist hier zu bemerken, daß die Angabe seiner Bekleidung eine unsichere ist, da er gerade Kleider gestohlen hat und sich möglicher Weise in diese gekleidet hat.

414)

B e k a n n t m a c h u n g.

Auf der Feldmark der Landecker-Mühle ist am 20. Februar cr. die Leiche einer erfrorenen, unbekannten Frauensperson gefunden. Dieselbe hatte ein Alter von etwa 35 Jahren, ein rundes Gesicht, eine breite und etwas gedrückte Nase, dunkelbraunes Haar, eine starke Statur und eine Länge von 5 Fuß 3 Zoll.

Bekleidet war die Leiche mit 1. einer grünwollenen Jacke, 2. einem blauweiß und gelb gestreiften Wappoberrocke, 3. einem blauwollenen Unterrocke, 4. einem blaubunten Nesselstuche, 5. einer blauen grün carrirten Nesselmütze, 6. einem fein wollenen fleischfarbenen und breit gestreiften Halstuche, 7. weiß wollenen gestrickten Strümpfen, die an den Beinen durchlöchert sind, 8. einem weiß

leinenen Hemde.

Jeder, der die gedachte Frauensperson kennt, wird aufgefordert, davon mir oder der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde Mittheilung zu machen.

Conitz den 26. Februar 1855.

Der Staats-Anwalt.

415)

Steckbriefs-erneuerung.

Der mittelst Steckbriefs vom 6. Dezember 1853 verfolgte Knecht Johann Friedrich August Archut aus Pigaschen bei Bütow

ist bisher nicht eingebracht worden, weshalb der gedachte Steckbrief erneuert wird. Stolp, den 19. Februar 1855.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

416)

Nothwendiger Verkauf.

Kreis = Gericht zu Schlawa.

Die in Niglin belegene, im Hypothekenbuche unter No. 30 verzeichnete, dem Seefahrer Friedrich Kriegmuß gehörige Ackerparzelle, abgeschätzt auf 127 rthl. 23 sgr. 6 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Tare, soll

am 18. Juni 1855 Vm. 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

417) Bekanntmachung. Das den Schmied Johann Schulz'schen Erben gehörige, in Gose sub No. 36 belegene Schmiedegrundstück, bestehend aus einem Wohnhause, einem Schoppen nebst Scheune, einer Schmiede, 15 [R. Hof- und Baustellen, 1 M. 172 [R. Gärten, 7 M. 151 [R. Acker, abgeschätzt auf 563 rthl. 20 gr., soll mit den vorhandenen, auf 134 rthl. 12 gr. 6 pf. tarirten Schmiedegeräthschaften in dem am

27. März d. J. Nachmittags 2 Uhr

an Ort und Stelle in Gose vor dem Herrn Kreisgerichtsrath Schulz anstehenden Termine im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden.

Stolp, 16. Februar 1855.

Königliches Kreisgericht, 2. Abtheilung.

418) Nothwendiger Verkauf. Das den Steuermann Behlingschen Eheleuten gehörige und hier in der Wendestraße sub No. 505 cat. belegene Haus nebst Pertinenzien abgeschätzt auf 562 rthl. 3 sgr. 7 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Tare soll

am 18. April k. J. Vormittag 11½ Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle im Zimmer No. 11 vor Herrn Kreis-Richter Baud

subhastirt werden.

Colberg den 13. December 1854.

Königl. Kreis-Gericht 1. Abthl.

419) Nothwendiger Verkauf. Das dem Schuhmacher Carl Friedrich Sahreis und seiner Ehefrau Marie Louise Henriette geb. Bremer gehörige in der kleinen Schmiedestraße hierselbst unter No. 166 des Katasters belegene und im Hypothekenbuche unter No. 522 Vol. 9 Seite 247 verzeichnete Wohnhaus nebst Pertinenzen, zufolge der im Bureau 3 a einzusehenden Taxe abgeschätzt auf 1187 rthl. 8 sgr. 5 pf. soll im Wege der nothwendigen Subhastation in dem

am 9. Juni cr. Vormittag 12 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle im Zimmer No. 11 vor Herrn Kreisrichter Bauck anstehenden Termin öffentlich verkauft werden.

Colberg, den 15. Februar 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

420) Nothwendiger Verkauf. Königl. Kreis-Gericht zu Belgard, 1. Abtheilung, den 18. December 1854. Das hiesige, den Eheleuten Bruder gehörige Haus No. 84 in der Heerstraße nebst Pertinenzen, gewürdigt auf 515 rthl. 4 sgr. 7 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserm Bureau 3 einzusehenden Taxe soll am

4ten April 1855 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

421) Nothwendiger Verkauf. Königl. Kreis-Gericht zu Belgard, 1. Abtheilung, den 20. December 1854. Der dem Gutsbesitzer Carl Trapp und den Erben seiner Ehefrau, geborenen Trappe eigenthümliche, jetzt noch zu wiederkäuflichen Rechten besessene Drittelgutsantheil in Ziezenow (Zizeneff) A., nebst zwei Bauerhöfen a. und c., abgeschätzt auf 11,319 rthl. 5 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserem Bureau 3 einzusehenden Taxe, soll mit Ausschluß der davon abveräußerten Parzellen am 11ten Juli 1855 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgeboden, sich zur Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Die eingetragenen Besitzer von Ziezenow A.: Joachim Friedrich, Martin Christoph und Jürgen Heinrich, Brüder Trapp; die Wittve und Kinder des Martin Trappe, für welche Rubr. III. No. 1. im Hypothekenbuch von Ziezenow A. ein Surplus-Reservat eingetragen steht, sowie die aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Nachfolger des ursprünglichen Wiederkaufberechtigten, Matthias Döring von Somnitz, werden zu demselben öffentlich vorgeladen.

422)

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Kreisgericht zu Belgard, Erste Abtheilung,
den 12. Februar 1855.

Folgende hier belegene, den Hinterbliebenen des Böttchermeisters Schumacher gehörige Grundstücke, namentlich

- 1, das Haus No. 15. hieselbst nebst Pertinenzien, namentlich einer halben Torfkavel und Weidgerechtigkeit für zwei Kühe, gewürdigt auf 598 rthl. 1 sgr. 7 pf.
- 2, das Ackerstück No. 190. im Felde Briesen, abgeschätzt auf 80 rthl.
- 3, das Ackerstück No. 212 vor der Wiese, abgeschätzt auf 65 rthl.
- 4, die Ackerstücke No. 30/31. im Felde Böhmchen, abgeschätzt auf 85 rthl.
- 5, der Garten No. 25. auf der Reeperbahn, abgeschätzt auf 24 rthl.

sollen am 6. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Kaufbedingungen sind in unserm dritten Bureau einzusehen.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboden, zur Vermeidung der Präklusion sich spätestens in diesem Termine zu melden.

423) Proclama. Zum Verkauf des zur Subhastation gestellten, dem Tischler Friedrich Kucke gehörigen, zu Linichen belegenen, im Hypothekenbuch Vol. 2 No. 79 Fol. 109 eingetragenen, auf 125 rthl. taxirten Halbbüdngrundstücks steht auf

den 12. Juni 1855 Vormittags 11 Uhr Termin an unserer Gerichtsstelle an.

Kauflustige werden mit dem Bemerken vorgeladen, daß die Taxe und der neueste Hypothekenschein in unserm Bureau 2 einzusehen sind.

Falkenburg den 25. Februar 1855.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

424) Bekanntmachung. Die zur Concurs-Masse des Kaufmanns August Ferdinand Hackert gehörigen, hieselbst belegenen Grundstücke, namentlich:

- 1, das am hiesigen Markte liegende, im Hypothekenbuch Vol. 1 Fol. 1418 unter No. 179 verzeichnete Wohnhaus nebst Eritenflügel, Stall und Speicher-Gebäude und sonstigem Zubehör, gerichtlich abgeschätzt auf 5069 rthl. 17 sgr. 10 pf.
- 2, die an der Chausseestraße liegende Scheune, Vol. 3 Fol. 576 No. 142 des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 100 rthl. 16 sgr. 6 pf.
- 3, die im Hypothekenbuche Vol. 4 Fol. 678 sub No. 168 verzeichnete Freicavel, abgeschätzt auf 277 rthl. 15 sgr.
- 4, die im Mühlensfelde belegene, von dem hiesigen Grundstücke Vol. 4 Fol. 264 No. 67 des Hypothekenbuchs abgezweigte, 3 Morgen 6 [] Ruthen

große Wiese, abgeschätzt auf 218 rthl. 12 sgr.
sollen im Termin

den 9. Mai d. Js. Vorm. 11 Uhr
an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Laxe und Hypothekenschein können in unserm Bureau eingesehen werden.

Hinsichtlich der zu 4 bezeichneten Wiese werden alle unbekannten Realprätendenten bei Vermeidung der Präklusion aufgefordert, sich spätestens im Termine zu melden.

Der Tabacksspinner Christian Ludwig Schütz, dessen Aufenthalt unbekannt ist, wird hiermit öffentlich vorgeladen.

Der auf den 14. März anberaumt gewesene Termin wird hiermit aufgehoben.

Schivelbein den 27. Februar 1855.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

425) Nothwendiger Verkauf. Folgende dem Scharfrichtereibesitzer Carl Friedrich Störbeck gehörige Grundstücke:

- 1, das hieselbst in der Stolper Thorstraße belegene Wohnhaus No. 137 nebst Beilassstücken und der dazu gehörigen Scharfrichterei- und Abdeckerei-Gerechtigkeit,
 - 2, zwei Ackerpläne, eine Hausparzelle und eine Wiese am Stiegnitzfluß, zusammen abgeschätzt auf 5407 rthl. 16 sgr. 6 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzuschenden Laxe,
- sollen

am 17. September 1855 Vormittags 11 Uhr
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Rummelsburg den 17. Februar 1855.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

426) Das Gut Liepenhof, bei Neustettin, soll aus freier Hand verkauft werden, mit vorhandenem lebenden und todtten Inventarium. Käufer wollen sich entweder an mich, als Vormund der von v. Boninschen Minorcnen, oder an den Herrn Justizrath Just zu Neustettin wenden.

Lafelhe den 20. Febr. 1855.

v. Arnim.

427) Veränderungs halber bin ich gewilligt, mein Grundstück auf der Töpferstadt No. 9., bestehend in einem Wohnhaus, einer Scheune, Stallgebäude, Hof und Baustellen und einem Garten, der mit Obstbäumen bepflanzt ist, aus freier Hand zu verkaufen, wozu sich Kaufliebhaber bei mir melden können und

die näheren Bedingungen erfahren. Auch eignet sich dieses Grundstück, welches dicht an der Chaussee liegt, zu einer Gastwirthschaft, welche früher schon darin betrieben worden ist. —

Stolz den 13. Februar 1855.

Wittwe Dammas.

428) Bekanntmachung. Am 20. März d. J. V. M. 9 Uhr sollen in Vorwerk Borow bei Kl. Gansen verschiedene zum Nachlaß des daselbst verstorbenen Holzwärters und Pächters Christian Durdel gehörige Mobilien, bestehend in Kleidungsstücken, Haus-, Ackergeräthschaften und Vieh im Wege der Auktion vor unserm Deputirten Herrn Aktuar Gallas öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, und werden dazu Kauflustige hierdurch vorgeladen.

Bütow den 23. Februar 1855.

Königliches Kreisgericht, 2. Abtheilung.

429) Bekanntmachung.

Am 28. März d. J. und folgende Tage Vormittags von 9 Uhr ab soll im Hause der Wittwe Nappe hieselbst, am sogenannten Schützenwalde, der Nachlaß der vermittelten Frau Gutsbesitzer von Kleist aus Camissow, bestehend in alten Silbermünzen, goldenen Ringen, goldener Damenuhr nebst Kette, Silbergeschirr, drei Wanduhren, Porzellan, Gläsern, Zinn, Kupfer, Metall, Messing, Blech und Eisen, Leinenzeug und Betten, Möbel und Hausgeräth, Kleidungsstücken und allerhand Vorrath öffentlich an den Meistbietenden gegen sofortige Bezahlung werden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß am 29. März d. J. die Gold- und Silbersachen zur Versteigerung kommen.

Belgard, den 1. März 1855.

Königliches Kreisgericht, 2. Abtheilung.

430) Öffentliche Kündigung

der Pommerschen Landschaft.

Den uns unbekannten Besitzern der am Fuße dieser Bekanntmachung spezifizirten Pommerschen Pfandbriefe kündigen wir dieselben mit Bezug auf unser früheres Proklama vom 30. November 1854 hierdurch zum zweiten und letzten Male zum 2. Juli 1855 Behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominalbetrages an sie, öffentlich und mit der Aufforderung auf, solche mit den dazu gehörigen Zins-Coupons, Serie 4. No. 8 bis incl. 10. nebst Talons in fursfähiger Beschaffenheit ungesäumt zum Depositorio der auf den Pfandbriefen genannten Königlichen Landschafts-Departements-Direktion oder zu dem unsrigen gegen Empfang von Depositalscheinen einzuliefern. Bei der Einlieferung der

Pfandbriefe haben die Inhaber zugleich anzuzeigen, ob sie den Empfang der Kapitalzahlung mit den bis Johannis 1855 fälligen Zinsen am 2. Juli 1855 gegen Zurückgabe der Depositalscheine bei der Kasse der auf den Pfandbriefen genannten Landschafts-Departements-Direktion oder hier in Stettin bei unserer General-Kasse wünschen. Erfolgt eine solche Anzeige an uns nicht spätestens bis zum 15. Mai 1855, so kann die Zahlung nur bei unserer hiesigen Kasse geleistet werden.

Dieser öffentlichen Auffündigung fügen wir die Warnung bei, daß wenn die Einlieferung der Pfandbriefe und Zins-Coupons nebst Talons in kursfähiger Beschaffenheit nicht spätestens bis zum 15. Mai 1855 erfolgt, und dadurch eine Zögerung der rechtzeitigen Zahlung veranlaßt wird, dem säumigen Gläubiger für die nächsten drei Monate nach dem Zahlungstermine überall keine Zinsen und von da ab auch nur Zinsen nach dem Zinssatze von $3\frac{1}{2}$ und resp. $3\frac{1}{3}$ Prozent gezahlt werden.

Sollte die Einlieferung der Pfandbriefe und Zins-Coupons nebst Talons auch selbst nicht spätestens bis zum 15. August 1855 erfolgen, so wird der Gläubiger mit seinem Realrechte auf die in dem Pfandbriefe ausgebrückte Spezial-Hypothek präkludirt, diese für vernichtet erklärt, dies im Hypothekenbuche vermerkt und der Inhaber des Pfandbriefes mit seinem Anspruch auf Zahlung des Pfandbriefes-Werths lediglich an die Landschaft verwiesen, der Pfandbrief selbst aber auf den Antrag des Gutsbesizers im Hypothekenbuche gelöscht werden. In diesem Falle und auch dann, wenn die Valuta des gekündigten und mit den Zins-Coupons und Talons rechtzeitig ab Depositum eingelieferten Pfandbriefes nicht spätestens innerhalb 6 Wochen nach dem Schlusse des Johannis-Zinstermins 1855 abgehoben werden sollte, wird jene, nach Verlauf dieser Frist, während welcher sie zinslos liegt, in $3\frac{1}{2}$ und resp. $3\frac{1}{3}$ prozentige Pfandbriefe nach dem Tagesurse umgesetzt und werden letztere mit dem etwanigen baaren Ueberschusse nach Abzug der Kosten des vorliegenden Aufgebots, zum landschaftlichen Depositorio genommen werden.

Stettin, den 3. März 1855.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

Gf. v. Ciesstedt Peterswald.

S p e z i f i k a t i o n

der vorstehend aufgegebenen Pfandbriefe:

Chinnow, Wolliner Kreises, Anklamer Departements, No. 89. zu 100 rthl.
 Todtenhagen b, Fürstenthums Kreises, Treptower Departements, No. 33. zu 100 rthl.

431)

P r o k l a m a.

Auf dem zu Deutsch Fuhlbeck belegenen, sub No. 1 des Hypothekenbuchs verzeichneten, ehemals Matthias Müller, resp. Gottlieb Kading, jetzt Wodtfschen

Schulzenhose stehen unter andern wörtlich folgende Intabulate Rubr. 3 vermerkt:

- a) 200 Rthlr. No. 4, welche Besitzer eodem dato von dem Freimann Mattke aufgenommen hat, sind zu gleichem hypothekarischen Dienste den 28. Februar 1802 auf den Rädings-Hof cum pertinentiis eingetragen worden;
- b) 55 Rthlr. No. 5 sind den 11. Juli 1804 ex sentent. de eodem dato für die Bärwalbschen Erben als verglichenes Erbvermögen eingetragen;
- c) 161 Rthlr. 12 gr. No. 7. Erbvermögen des Müller Kinder letzter Ehe sind den 27. Juli 1809 eingetragen.

Von der sub a bezeichneten Post nun, welche auf Grund der von den Gottlieb Rädingschen Eheleuten unterm 19. Februar 1802 für den Freimann Friedrich Mattke ausgestellten Schulbverschreibung eingetragen worden, ist angeblich das Dokument verloren gegangen und über die Posten sub b und c sind weder Original-Urkunden aufzufinden, noch constirt aus den Akten etwas Näheres über etwa vorhandene Dokumente; auch sollen die beiden letztgedachten Posten getilgt, die erteilten Quittungen aber nicht zu beschaffen sein.

Es werden daher alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche an das bezeichnete Dokument über die sub a erwähnte Post zu machen vermeinen, sowie alle diejenigen, welche auf die sub b und c gedachten Capitalien als ursprüngliche Eigenthümer, deren Erben oder Cessionarien oder die sonst in deren Rechte getreten sind, Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche innerhalb 3 Monaten, spätestens aber in dem auf

den 31sten März 1855 B. M. 11 Uhr

vor dem Kreisrichter Stößell in unserm Gerichtshofal anberaumten Termin entweder in Person oder durch einen legitimirten Bevollmächtigten, wozu die Rechtsanwälte Julius und Pauli vorgeschlagen werden, anzumelden, widrigenfalls die Interessenten an das Dokument sub a mit ihren etwaigen Ansprüchen an dasselbe unter Anferlegung eines ewigen Stillschweigens werden präkludirt, das Dokument amortisirt und mit der Löschung der qu. Post im Hypothekenbuch verfahren werden wird, die Interessenten an die sub b und c gedachten Posten aber ebenfalls mit ihren Ansprüchen an dieselben werden präkludirt und diese Posten werden im Hypothekenbuch gelöscht werden.

Dramburg den 9. December 1854.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

432) Oeffentliches Aufgebot eines Dokuments.

Königliches Kreisgericht zu Belgard, 1. Abtheilung,
den 19. Februar 1855.

Aus der notariellen Obligation vom 19. Juni 1843 steht auf dem Gut Bulgrin, Belgardschen Kreises, ein Darlehn von 10,000 rthl., jetzt noch von

7000 rthl. nach Löschung von 3000 rthl., zu 5 pro Cent jährlich verzinslich, für den Kaufmann Wunsch Rubr. 3 No. 21. im Hypothekenbuch laut Verfügung vom 20. dess. Monats und Jahres eingetragen. Diese Post hat der Kaufmann Wunsch am 1. Juli 1844 der Gattin des Kammerherrn von Arnim, gebornen von Bonin, die Letztere gerichtlich am 2. November 1846 ihrem Ehemann, dem Kammerherrn von Arnim, cedirt. Dieser räumte am 4. November 1847 einer für den Kaufmann Wunsch nacheingetragenen Post sub No. 22 von 8300 rthl. nebst Zinsen und Kosten die Priorität vor den unter No. 21 noch ingrossirten 7000 rthl. nebst Zinsen und Kosten ein und sind beide Cessionen, resp. die Prioritäts-Einträumung am 5. Juli 1844 und 14. Dezember 1847 im Hypothekenbuch vermerkt. Der Kammerherr von Arnim cedirte am 19. März 1849 vor dem Notar Weetsch 4000 rthl. mit Vorbehalt des Vorrangsrechts für den ihm verbleibenden Ueberrest der Post No. 21 von 3000 rthl. dem jetzigen Besitzer des Guts Bulgrin, dem Justizrath Stegemann zu Neuenhoppin.

Das dem Justizrath Stegemann über die ihm abgetretene Theilpost ausge-reichte Zweigdokument, bestehend aus einer beglaubten Abschrift des Schulddokuments vom 19. Juni 1843 nebst Beilagen und einer Ausfertigung der Cession vom 19. März 1849 nebst Abzweigungsnote, ist nach seiner Angabe im Jahre 1849 zu Berlin verloren gegangen. Auf seinen Antrag werden nun alle Die-jentigen, welche Ansprüche an die ihm cedirte Theilpost von 4000 rthl. nebst Zin-sen und Kosten, sowie das darüber ertheilte Zweigdokument als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber zu machen haben, hierdurch vorgeladen, sich in dem anberaumten Termin auf

den 6ten Juni 1855 Vormittags 11 Uhr im hiesigen Kreisgerichtshause vor dem Kreisrichter Thiel zu melden, um ihre Anforderungen anzumelden und zu bescheinigen. Die Aus-bleibenden haben zu erwarten, daß sie mit allen Ansprüchen auf die gedachte Theilpost der 4000 rthl. nebst Zinsen und Kosten, sowie auf das darüber er-theilte Zweigdokument ausgeschlossen, das Dokument für amortisirt erklärt und nach dem weitem Antrag des Justizraths Stegemann entweder die ihm abge-tretene Post im Hypothekenbuch von Bulgrin gelöscht oder ihm ein neues Doku-ment darüber ertheilt werden wird.

433)

Ediktal-Citation.

Zum Zweck der Besitztitelberichtigung von folgenden in Wusterwitz belege-nen, von dem Grafen von Podewils durch Verträge vom 27. Juli 1784 vom Gute Wusterwitz abverkauften Kolonistengrundstücken:

1. des ehemals Rieschauerschen, jetzt dem Schuhmacher Ferdinand Ewald, dem Schneider Friedrich Ewald, dem Sattler Ludwig Ewald gehörigen No. 1;

2. des ehemals Meyerschen, jetzt dem Friedrich Jakob Büßow gehörigen No. 3;
3. des ehemals Reinertschen, jetzt dem Schuhmacher Friedrich Fischer gehörigen No. 4;
4. des dem Peter Christian Lindner gehörigen No. 5;
5. des dem Johann Adam Friedrich Schäfer gehörigen No. 7;
6. des ehemals Schmidtschen, jetzt dem Ernst Mademann und dem Stellmacher August Herrmann Julius Schmidt gehörigen No. 8;
7. des ehemals Merseburgschen No. 9, jetzt dem Tischler Friedrich Kunde gehörigen;
8. des halben ehemals Neukampschen, jetzt dem Stellmacher Heinrich Ewald gehörigen No. 10;

werden die etwaigen unbekannten Real- und Eigenthums-Prätendenten, namentlich wegen des Grundstücks ad 1 der Kolonist August Rieschauer, wegen des Grundstücks ad 2 der Kolonist Gottfried Meyer,

ad 3. der Kolonist Johann Georg Reinert und seine Wittwe, demnächst verhehlichte Gottlieb Fischer;

ad 4. der Kolonist Conrad Lindner;

ad 5. der Kolonist Eckard Schäfer und der Maurer Johann Schäfer;

ad 6. der Kolonist Daniel Schmidt und der Ziegler Johann Friedrich Schmidt;

ad 7. die Kolonisten Christian Friedrich Merseburg und Friedrich Kunde;

ad 8. die Kolonisten Caspar Neukamp und Dollase,

bezüglich der Genannten und ihrer Ehefrauen, Erben und Rechtsnachfolger aufgefördert, sich spätestens in Termino

den 19. April 1855 WM. 10 Uhr

in unserm Instruktionszimmer zu melden und ihr Widerspruchsrecht gegen die Besitztittelberichtigung zu bescheinigen, widrigenfalls die Eintragung des Besitztittels für die im Vorstehenden genannten jetzigen Besitzer erfolgen; die Präklusion der Außenbleibenden mit ihren etwaigen Real- und Eigenthumsansprüchen auf die vorbezeichneten Grundstücke erfolgen und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird. Schlawa, den 7. December 1854.

Königliches Kreisgericht; 1. Abtheilung.

434) Aufgebot von Wiederkaufberechtigten und Realprätendenten.

Königliches Kreisgericht zu Belgard, 1. Abtheilung, den 20. Dezember 1854.

Mathias Doering von Somnitz hat durch Contract vom 23. Januar 1762 den Gutsantheil Bizenow (Bizeness A) im Kreise Belgard auf 20 Jahre von Marien 1762 bis dahin 1782 an den Verwalter Martin Trapp für 3600 rthl. unter der Bedingung verkauft, daß er berechtigt sein sollte, gegen Zahlung des später auf 4066 rthl. 22 ggr. 5 pf. geeinigten Wiederkaufspreises den ganzen

Gutsantheil nach Ablauf jener Jahre zurückzukaufen und daß bei Nichtausübung des Wiederkaufsrechts zu Marien 1782 der Vertrag auf je zwanzig Jahre verlängert ward. Auf den Antrag des Gutsbesizers Carl Trapp, des Gutsbesizers Carl Friedrich Trapp und der Erben seiner Ehefrau, sowie der Gutsbesizer Weßelschen Hinterbliebenen, welche je Ein Drittheil des Gutsantheils Zizenow A besitzen, werden nun zu dem auf:

den 30. April 1855 Vormittags 11 Uhr
im hiesigen Kreisgerichtshause vor dem Kreisrichter Thiel anberaumten Termine:
A. Alle unbekannten Rechtsnachfolger des Mathias Doering von Somnitz und
folgende, ihrem Leben und Aufenthalt nach nicht genauer Bekannte:

1. das Fräulein Antonie Sophie von Somnitz, früher zu Heinrichsdorf,
 2. die Wittve des Georg Friedrich von Somnitz, geborne von Borke,
 3. die Wittve des Regierungsekretairs Wilhelm von Somnitz, Wilhelmine, geborne Dunst zu Münster;
 4. das Fräulein Philippine von Somnitz, früher zu Arnhausen;
- beziehungsweise deren Erben, sowie die Erben des für todt erklärten Martin Heinrich von Somnitz zur Anmeldung und Bescheinigung ihrer etwaigen Wiederkaufsrechte auf den Gutsantheil Zizenow A unter der Warnung:
„daß sie bei ihrem Ausbleiben mit dem Wiederkaufsrechte auf die Carl
„Trapp, Carl Friedrich Trapp, und Weßelschen Antheile an Zizenow A
„präclubirt und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden
„soll.“

- B. Sämmtliche unbekannte Realprätendenten zur Anmeldung ihrer Realansprüche auf die gedachten Antheile an Zizenow A unter der Warnung:
„daß sie mit allen etwaigen Realansprüchen auf die Carl Trapp, Carl
„Friedrich Trapp und Weßelschen Antheile in Zizenow A werden prä-
„clubirt und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen würde auferlegt
„werden“

hiermit vorgeladen.

435)

Inserendum.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht:

daß nach den für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Societät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben verbleiben kann, und daß daher in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Societät unbedingt Statt findet.

Berlin den 11. Februar 1855.

Kriegs-Ministerium, Militair-Deconomie-Departement.

436) Die verhehlchte Gutspächter Carl Prange, Agnes geborene Zemke zu Budowauni, hat bei erreichter Großjährigkeit die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes zwischen sich und ihrem Ehemann laut Verhandlung vom 21sten d. Mts. ausgeschlossen.

Rauenburg den 25. Februar 1855.

Königliches Kreisgericht.

437) Bekanntmachung. Der Steuermann Peter Gottlieb Albrecht und die unverhehlchte Amalie Louise Böttcher beide zu Stolpmünde, haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe durch Vertrag vom 7ten und 17ten d. Mts. die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Stolp, den 19. Februar 1855.

Königl. Kreis = Gericht.

438) Bekanntmachung. Der Kaufmann Johann Friedrich Herrmann Hoffendahl zu Cöslin und das Fräulein Franzisca Henriette Ernestine Schmidt hieselbst, haben während der Dauer der von ihnen einzugehenden Ehe mittelst Vertrages vom 19. d. Mts. die Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen.

Belgard, den 21. Februar 1855.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

439) Bekanntmachung. Die separirte Schlosser Barstknecht, Christine geb. Timm und der Töpfer Carl Rubath, beide in Cowanz, haben in der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Coerlin, den 9. Februar 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

440) Bekanntmachung. Die verhehlchte Arbeitsmann Kirchhof, Justine Caroline Marie geb. Becker in Vestin hat bei erreichter Großjährigkeit die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes in ihrer Ehe mit dem 12. Kirchhof ausgeschlossen.

Coerlin, den 6. Februar 1855.

Königliche Kreis-Gerichts-Commission.

441) Bekanntmachung. Der Gutspächter Carl Ludwig Nislow zu Repkow und die unverhehlchte Charlotte Louise Töchtenhagen zu Abtsbagen haben vor Eingehung der Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes mittelst Vertrages vom 4. Februar 1855 ausgeschlossen.

Cöselin den 10. Februar 1855.

Königliches Kreis-Gericht, 2te Abtheilung.

442) Bekanntmachung. Die Karoline Friederike Mathilde Ehlert jetzt in Belgard, Tochter des in Rarsin verstorbenen Knechts Ehlert, hat bei erreichter Großjährigkeit die Gemeinschaft der Güter mit ihrem Ehemanne, dem Schäfer Scheiwe jetzt in Timmenhagen laut Verhandlung vom 21. Oktober v. J. ausgeschlossen.

Colberg den 14. Februar 1855.

Königl. Kreisgericht; 2. Abtheilung.

443) Bekanntmachung. Der Bäckermeister Otto Haack und die Wittwe des Mühlenmeisters August Begerow Wilhelmine geborne Schaeffer, beide hier, haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe durch Vertrag vom gestrigen Tage die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen. Stolp, den 22. Februar 1855.

Königl. Kreisgericht.

444) Auf den Antrag des Mühlenmeisters Friedrich Wilhelm Mehrmann und seiner Ehefrau Henriette gebornen Schröder zu Neuendorff früher in Czemanau im Neustädter Kreise wird die Bekanntmachung wegen der zwischen ihnen erfolgten Ausschließung der Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes hiermit wiederholt. Lauenburg den 22. Februar 1855.

Königliches Kreisgericht.

445) Die nächste General-Versammlung der pommerschen oekonomischen Gesellschaft wird in Cöeslin am 13. und 14. April cr. jedesmal von Vormittags 11 Uhr ab, im Saale des Hotel de Prusse abgehalten werden. Wir laden zu derselben alle Mitglieder der Gesellschaft und alle Gönner und Beförderer der Landwirthschaft und der damit verbundenen Gewerbe ganz ergebenst ein. Berlin, den 18. Februar 1855.

Hauptdirektorium der Pommerschen oekonomischen Gesellschaft.
von Kleist W. Tychow.

446) Der mir von dem Herrn Grafen von Schwerin-Puzar zugesandte schwarzbraune Hengst Agathor, 9 Zoll groß, aus dem sehr berühmten Gestüt Ihlfensfeld in Mecklenburg, dessen Großvater Guimänning und der Vater Großvinor, deckt vom 1. Januar d. J. fremde Stuten für den Preis von 2 rthl. 10 sgr. in den Stall, und wird das Deckgeld bei der Deckung erlegt.

Bettrin den 18. Februar 1855.

W. Müller Administrator.

447) Auf dem Dominium zu Dubbertsch bei Bublitz wird zu Marien b. J. eine Kinderfrau bei zwei Kindern von 3 und 1 Jahre gesucht. Dieselbe

muß in der Wartung und Pflege kleiner Kinder vollständig erfahren, und mit guten Zeugnissen versehen sein.

Ferner wird ebendaselbst ein tüchtiges Küchenmädchen für die herrschaftliche Küche verlangt, ebenfalls zu Marien.

Personen, welche sich diesen Fächern gewachsen fühlen, können sich in portofreien Briefen oder persönlich beim Unterzeichneten melden.

Dubbertsch im Februar 1855.

von Kleist.

448)

Im Verlage des Unterzeichneten ist erschienen:

Pommersche Landes- und Volkskunde

oder Beschreibung von Pommern, nebst einer Uebersicht seiner Geschichte. Für
Volkschulen herausgegeben von

J. W. M. Henning

Königl. Seminardirektor a. D. Ritter d. r. Abl. D. 3. Kl. m. d. Schl.

Dritte verbesserte und vermehrte Auflage.

5 Bogen 8vo. broschirt 3 Sgr.

Die Königlichen Regierungen der Provinz haben dies Buch zur Einführung in Volkschulen empfohlen.

Bei direkter Bestellung von Parthien gewähre ich einen noch mehr ermäßigten Preis.

Eöseln den 6. März 1855.

C. G. Henckß.

449)

Zahnärztliche Anzeige.

Geschäfte in meinem Fach veranlassen mich, vom 8. d. M. ab, wieder einige Zeit in Coeslin zu verweilen.

W. Brande, pr. Zahnarzt in Stolp wohnhaft.

450)

Steinpappe

zum Dachdecken, auch ungetheerte Dachpappen halte ich auch in diesem Jahre wieder vorrätzig und gebe eine kurze Anleitung zu dieser bewährten Dachdeckungsmethode gratis. Vorausbestellungen mit der Angabe, ob die Pappen getheert oder ungetheert, schwach oder stark geliefert werden sollen, werden mir angenehm sein. Jede Pappe deckt vollkommen 4 □', im Centner sind 100 bis 130 enthalten, dessen genauester Preis bei Baarzahlung auf 3½ rthl. berechnet ist.

Eöseln den 26. Februar 1855.

C. G. Henckß.

451)

Stroh- und Wäsche.

Alle Arten Stroh- und Bordürenhüte werden aufs Beste gewaschen und nach dem neuesten Facon umgenäht bei C. Brancé, Bergstr. 31. Eöslin.

452) Bei C. G. Hendes in Eöslin ist zu haben:

Plan der Umgebung von Sebastopol

mit Angabe der Stellungen u. Belagerungs-Arbeiten der verbündeten Armeen.

Preis 15 Sgr.

A m t s - B l a t t

der Königl.ichen Regierung zu Eöslin.

N^o 11.

Eöslin, den 14. März 1855.

- Das 5te Stück der Gesefssammlung enthält unter
- No. 4160. den Allerhöchsten Erlaf vom 8. Januar 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem Kreife Calbe projekten Chaussee von Alt-Staffurth zur Station der Magdeburg-Leipziger Eisenbahn Griekhna a. S. und von Schönebeck zu der Magdeburg-Leipziger Staats-Chaussee; unter
- 4161. den Allerhöchsten Erlaf vom 15. Januar 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Düren über Mariaweiler, Pier und Inden nach Patteru; unter
- 4162. den Allerhöchsten Erlaf vom 15. Januar 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Malmehd-St. Bither Bezirksstraße an der Kaiserbaracke über Recht nach der belgischen Gränze bei Poteau, mit einer Zweigstraße von Recht nach Döfenbaracke; unter
- 4163. den Allerhöchsten Erlaf vom 15. Januar 1855, betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Ordre vom 3. Mai 1821 wegen Annahme der Staatschuldscheine als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit auf die nach dem Allerhöchsten Erlasse vom 24. November 1854 in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. Mai desselben Jahres, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair-Verwaltung für das Jahr 1854, so wie die Beschaffung der zur Deckung desselben erforderlichen Geldmittel, jetzt aufzunehmende Staatsanleihe von funfzehn Millionen Thalern und die auf diese Anleihe bezüglichen Schuldschreibungen; unter

- No. 4164. den Allerhöchsten Erlaß vom 15. Januar 1855, betreffend die Abänderung des Tarifs für die Erhebung des Oberbrückgeldes zu Ouppeln vom 12. Januar 1841, hinsichtlich der Sätze für Fuhrwerk; unter
- 4165. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 3. Februar 1855, die Erweiterung des Artikels 14 der zwischen Preußen und Sachsen-Weimar abgeschlossenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom 23./29. März 1852 betreffend. Vom 3. Februar 1855; unter
- 4166. das Gesetz zur Ergänzung der Verordnung vom 7. August 1846, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend. Vom 12. Februar 1855, und unter
- 4167. die Verordnung, betreffend einige Ergänzungen und Abänderungen des Reglements für die Westfälische Provinzial-Feuersozietät vom 5. Januar 1836. Vom 19. Februar 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. der Königl. Regierung.

Betr. Repertorium der technischen Literatur von Schubarth.

No. 77) Im Auftrage des Königlichen Ministerii für Handel u. ist ein Repertorium der technischen Literatur die Jahre 1823 bis einschließlich 1853 umfassend, vom Geheimen Regierungs-Rathe Professor Dr. Schubarth bearbeitet und zum Druck befördert, um es den Gewerbetreibenden zur Benutzung zugänglich zu machen.

Von diesem sehr nützlichen Werke, welches der Deckerschen Geheimen Oberhofbuchdruckerei in Berlin in Verlag gegeben worden ist, sind bis jetzt die beiden ersten Lieferungen erschienen.

Wir machen das Gewerbe treibende Publikum hiermit auf dies Werk aufmerksam.

Coeslin den 5. März 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Marktverlegung in Bärwalde.

78) Der auf den 28. und 29. d. M. festgesetzte Kram- und Viehmarkt in Bärwalde ist auf den 23. und 24. April c. verlegt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Coeslin den 11. März 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

II. anderer Behörden.

Besetzung von Briefträgern.

79) Die mit dem 1. April c. in Stolzenberg, Fürstenthumschen Kreises, in Wirksamkeit tretende Post-Expedition soll mit der Post-Expedition in Schivelbein durch eine wöchentlich 6malige Botenpost in Verbindung gesetzt und die Verrichtung dieses Botenganges einem ver-

sorgungsberechtigten Militair-Invaliden gegen eine jährliche Vöhnung von 120 rthl. übertragen werden.

Ebenso ist vom 1. April c. ab bei der zu diesem Termine in Charlottenhof neu eingerichteten Post-Expedition eine Landbriefträgerstelle, mit welcher eine jährliche Vöhnung von demselben Betrage verbunden ist, durch einen versorgungsberechtigten Militair-Invaliden zu besetzen.

Als qualifizirt für diese Stellen sind nur solche Militair-Invaliden anzusehen, welche körperlich gesund und rüstig sind, keine Schulden haben und den Nachweis zu führen vermögen, daß sie seit ihrem Austritte aus dem Militairdienste sich in jeder Beziehung tafelfrei geführt haben.

Bedingung der Annahme zu beiden Stellen ist ferner die Stellung einer Caution von 50 rthl. in Staatspapieren, Pfandbriefen oder sichern Hypotheken.

Geeignete Militair-Invaliden werden aufgefordert, sich unter Vorlegung ihrer Qualifications-Papiere bis zum 28. März c. schriftlich bei der hiesigen Ober-Post-Direktion zu melden.

Nicht versorgungsberechtigte Individuen können nicht berücksichtigt werden. Coeslin, den 9. März 1855.

Königl. Ober-Post-Direktion.

80) Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 26. Oktober und in Gemäßheit der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2ten März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken heute stattgehabten 7ten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen:

Ausgelooſte
Rentenbriefe.

Littr. A a 1000 rthl. 109. 345. 1316. 1397. 1549. 1659. 2342. 2610. 2758.

Littr. B a 500 rthl. 260. 370. 485.

Littr. C a 100 rthl. 402. 471. 693. 739. 827. 1110. 1327. 1662. 1675. 1689. 1793. 2426. 2619. 3627.

Littr. D a 25 rthl. 356. 507. 628. 1052. 1462. 1713. 1730.

Littr. E a 10 rthl. 111. 381. 690. 1111. 1995. 2304. 2393. 2685.

Indem wir die mit vorstehenden Nummern bezeichneten Rentenbriefe hierdurch kündigen, forbern wir die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe auf, den Nennwerth derselben vom 1. April 1855 ab auf der Rentenbankkasse, große Ritterstraße No. 1180 b gegen besondere Quittung, — wozu die gedachte Kasse Blanquets unentgeltlich verabreichen wird, — und gegen Zurücklieferung der ausgelooften Rentenbriefe im laufsähigen Zustande, baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 1. April 1855 hört jede fernere Verzinsung auf. Es

müssen daher die zu den Rentenbriefen gehörigen Zins-Coupons Ser. I. No. 10 bis 16 incl. mit abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag für die fehlenden Zins-Coupons nach S. 45 l. c. vom Kapitel zurückbehalten werden muß.

Stettin, den 13. November 1854.

Königliche Direction der Rentebank für die Provinz Pommern.
Triefst.

Personal-
Chronik.

Dem Destillateur Zoch zu Lauenburg ist die Agentur der Aachener und Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 22. Februar 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Patent-
Verleihung.

Dem Rudolph Büttner zu Sorau ist unter dem 5. März 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene rotirende Dampfmaschine, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Anwendung des zum Grunde liegenden Prinzips zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Patent-
Aufhebung.

Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin unter dem 13. Dezember 1853 ertheilte Einführungs-patent auf einen Webstuhl in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung ist erloschen.

Der heutigen Nummer ist die General-Uebersicht der Verwaltung der Landarmen-Anstalt zu Neustettin pro 1854 beigelegt.

General-Übersicht der Verwaltung der Landarmen-Anstalt zu Neustettin pro 1854.

I. Anzahl der in der Anstalt unterhaltenen Personen.

Am 31. Dezbr. 1853 blieben Bestand			Im Jahre 1854 sind eingeliefert			Im Laufe des Jah- res 1854 sind aus der Anstalt ent- lassen			Am letzten Dezbr. 1854 befanden sich in der Anstalt			Im Jahre 1854 sind, nach vollen Tagen gerechnet, überhaupt in der Anstalt gewesen			Beträgt die tägliche Durchschnittszahl der in der Anstalt gewe- senen Personen			Von den aus der Anstalt Entlassenen sind											
männl.	weibl.	Sma.	mnl.	wbl.	Sma.	mnl.	wbl.	Sma.	mnl.	wbl.	Sma.	männl.	weibl.	Sma.	mnl.	wbl.	Sma.	gestorben	entwichen	als Ausländer über die Grenze gebracht	nach ihrem Be- stimmungsorte zurückgelehrt	an andere Anstal- ten oder Behörden abgeliefert	Summa						
Gefangene.			Gef.			Gef.			Gef.						Gef.			mnl.	wbl.	mnl.	wbl.	mnl.	wbl.	mnl.	wbl.				
81	28	109	169	34	203	162	43	205	88	19	107	36967	10132	47099	101	28	129	9	1	2	1	—	—	141	41	10	—	162	43
						Davon sind:																							
						von dem Vergehen des Landstreichens und Bettelns völlig freigesprochen																							
						Berurtheilt: zu Gefängniß- oder Strafarbeit																							
						bis zu 6 Wochen																							
27	7	34	73	13	86	von 6 Wochen bis zu 3 Monaten																							
18	3	21	46	14	60	von 3 bis zu 6 Monaten																							
24	13	37	35	5	40	über 6 Monate																							
						vor der Verurtheilung gestorben oder entwichen																							
1	1	2	2	—	2	zur Correction																							
						bis zum Nachweise des ehrlichen Erwerbes und der Besserung																							
6	1	7	9	1	10	wegen Krankheit, Heimaths- oder Erwerbslosigkeit, oder als Landarme																							
						Behufs der Kriminal-Untersuchung																							
						deren Verurtheilung am Schluß des Jahres noch nicht erfolgt war.																							
76	25	101	168	34	202	Kinder.																							
5	3	8	1	—	1	Summa.																							
81	28	109	169	34	203																								

II. Die in der Anstalt vorhanden gewesenen arbeitsfähigen Personen haben verdient:

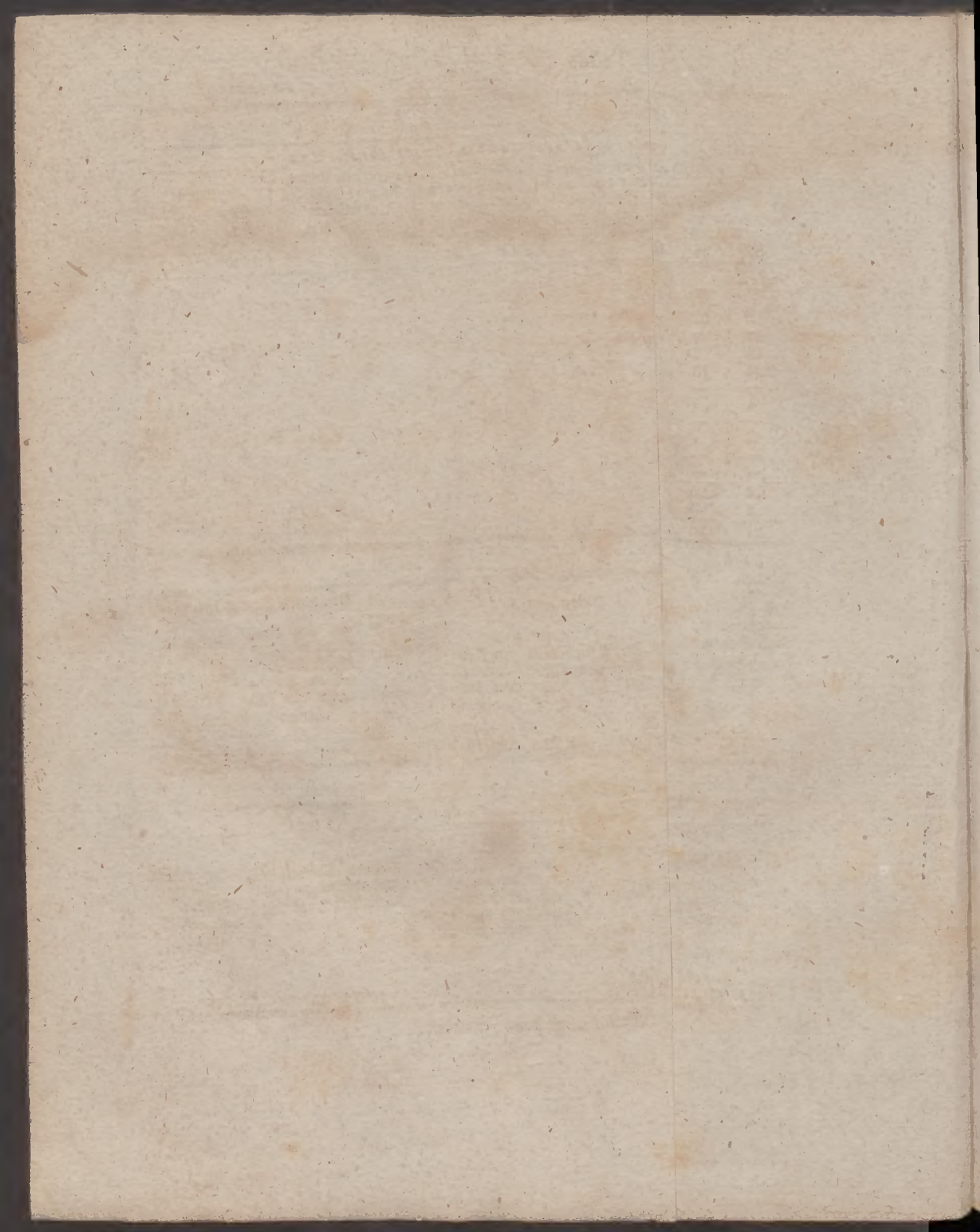
Es sind über- haupt in der Anstalt gewe- sen	Davon gehen bei Berechnung des Arbeits- verdienstes ab				Es bleiben also arbeitsfähige Personen				Ober zum vollen Pensum	Diese haben verdient in den feststehenden 305 Arbeitstagen					Davon geht ab			Verbleibt Antheil der Anstalt	Von diesem Antheil kommen	
	Kranke und physisch Un- fähige	Kinder	Arrestanten und Gefangene, welche nicht arbeiten	Sum- ma	zum vollen für 305 Arbeitstage	zum halben Pensum	zum viertel	Sum- ma		durch Arbeiten fürs Publikum	durch Arbeiten für die Anstalt incl. der für die Decono- mie nöthig gewese- nen Arbeiten	durch Arbeiten für das Lager oder zum Debit	Summa des Verdienstes	der Werth des Mate- rials	für Arbeits- utensilien	der Ueber- verdienst der Deti- nirten	auf jeden Deti- nirten mit Aus- schluß der Kin- der im Durch- schnitt von 120 Köpfen		auf jeden Arbeiter zum vollen Pensum	
Köpfe 129	16	9	—	25	55	24	7	86	69	rtl. sar. pf. 2184 20 9	1033 29 2	2272 4 1	5490 24 —	1921 20 4	105 22 9	309 19 7	3153 21 4	26 8 5	45 15 6	

III. Nachweisung der allgemeinen Unterhaltungskosten.

A. Kosten der Speisung.										B. Bekleidungskosten.						Generalkosten.		
Für 111 Gefunde oder 40068 Tage					Für 9 Kranke oder 3266 Tage					Davon sind zu rechnen nach Abzug der Kinder						Alle übrigen Kosten, an Gehältern, Pensio- nen, für Heizung, Er- leuchtung und Trans- portkosten x.		
überhaupt		beträgt auf den Kopf			überhaupt		beträgt auf den Kopf			überhaupt		für 96 Männer		für 25 Frauen		Summa sämmtlicher Unterhaltungs- und Administrationskosten		Beträgt auf den Kopf
jährlich	täglich	jährlich	täglich	Summa	jährlich	täglich	jährlich	täglich	Summa	überhaupt	für den Kopf	überhaupt	für den Kopf	überhaupt	für den Kopf			
rtl. sar. pf. 3123 23 11	28 1 1	— 2 3	307 25 9	34 12 2	— 2 10	232 11 6	26 24 —	1107 8 5	944 21 6	9 26 5	162 16 11	6 17 —	5501 6 2-	10272 15 9	79 18 3			

Esßlin den 10. März 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.



Öffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 11.

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Coblenz

vom 14. März 1855.

Insertionskosten: für die Zeile mit gewöhnlichen Lettern drei Sar.,
für die ganz oder theilweise mit größeren Lettern getruckte Zeile vier Sar.
Uebrigens ist für jedes Beilagsblatt, nach Verhältnis der Bogenzahl desselben, pro Bogen 1 Sar. zu zahlen.

St e c k b r i e f.

No. 453) Der ehemalige Gefreite des 33. Infanterie-Regiments Heinrich Tesmer aus Treptow a. N. ist der Urkundensälschung verdächtig, sein gegenwärtiger Wohnort aber nicht zu ermitteln.

Ein jeder, der von dem Aufenthalte des 2c. Tesmer Kenntniß erlangt, wird aufgefordert, hiervon unverzüglich der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen, die letztern beiden Behörden aber werden ersucht, den 2c. Tesmer zu verhaften und an unsere Gefangen=Inspektion gegen Erstattung der aufgelaufenen Kosten abliefern zu lassen.

Ein vollständigeres als untenstehendes Signalement kann nicht angegeben werden.

Familiennamen Tesmer. Vornamen Heinrich. Größe 5 Zoll 3 Strich. Alter 35 Jahre. Haare dunkel.

Muthmaßliche Bekleidung.

1 Waffenrock, 1 Paar Luchhosen, 1 Feldmütze, 1 Paar Schuhe, 1 Hemde, 1 Halsbinde; sämmtlich ausgetragene Sachen.

Lauenburg den 22. Februar 1855.

Königl. Kreisgericht 1. Abtheilung.

454)

St e c k b r i e f.

Der unten signalisirte wegen Bettelns und Landstreichens mehrfach bestrafte und arbeitscheue Tagelöhner Carl Gottlieb Rönn hat den hiesigen Ort seit Ende Dezember v. J. halb nach seinem Eintreffen hier aus einer Landarmen-Anstalt wieder verlassen und treibt sich wahrscheinlich wiederum bettelnd und vagabondirend umher.

Wir ersuchen alle Polizeibehörden dienstergebenst, auf den Rönn zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle anzuhalten und uns davon Nachricht zu geben.

Signalement.

Der Tagelöhner Carl Gottlieb Rönn von hier ist evangel. Religion, 48 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat schwarze Haare, hohe und bedeckte Stirn,

schwarze Augenbraunen, bräunliche Augen, lange etwas starke Nase, gewöhnlichen Mund, gute Zähne, schwarzen Bart, rundes Kinn, längl. Gesicht, brünette Gesichtsfarbe, kräftige Statur und etwas Pockennarben im Gesicht.

Woldenberg den 28. Februar 1855.

Die Polizei-Verwaltung.

455) Bekanntmachung. Der Färbergesele Stanislaus Wandrey aus Pol. Crone, 24 Jahr alt, hat am 18. d. Mts. hier sein Wanderbuch, d. d. Pol. Crone den 2. März 1852, und zuletzt am 12. h. zu Neustadt i. Westpr. visirt, angeblich verloren.

Dasselbe wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Stolp den 21. Februar 1855.

Die Polizei-Verwaltung.

456) Nothwendiger Verkauf. Das dem Ernst Heinrich Abste gehörige, zu Mellin belegene Vol. 1 No. 9 des Hypothekenbuchs verzeichnete Büdnergrundstück, abgeschätzt auf 374 rthl. 21 sgr. 8 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 13. Juni d. J. B. M. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Stolp den 1. März 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

457) Nothwendiger Verkauf. Das zum Nachlaß der verwitweten Lehrer Thiele und der verehelichten Schneider Ried gehörige Wohnhaus No. 202 nebst Zubehör, abgeschätzt auf 691 rthl. soll

am 16. Mai cr. B. M. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden und sind die Taxe und der Hypothekenschein in unserm Bureau 3 einzusehen.

Die unbekannten Erben der verwitweten Lehrer Thiele werden zu diesem Termine öffentlich vorgeladen.

Rügenwalbe den 30. Januar 1855.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

458) Das den Erben des Pantoffelmachers Nünke zugehörige Wohnhaus No. 198. hieselbst nebst Zubehör, abgeschätzt auf 606 rthl. 3 sgr. 9 pf. soll

am 24. April 1855 B. M. um 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserm 3. Bureau einzusehen.

Rügenwalbe, den 17. December 1854.

Königliche Kreisgerichts-Deputation.

459) Nothwendiger Verkauf. Das hierselbst auf der Lauenburger Vorstadt sub No. 33 cat. belegene, dem Gastwirth Kräfft gehörige Wohnhaus nebst einer Regelbahn, einem Garten und einer Weideabfindung abgeschätzt auf 1923 rthl. 21 sgr. 10 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Tare soll

am 19. Mai cr. Vormittag 11 Uhr
an ordentlicher Gerichtsstelle im Zimmer No. 4 vor Herrn Appellationsgerichts-Referendar Meibauer subhastirt werden.

Colberg den 2. Februar 1855.

Königl. Kreisgericht 1. Abtheilung.

460) Nothwendiger Verkauf. Das dem Kleidermacher Ricks und seiner Ehefrau Marie geb. Hallke gehörige, und hier auf der Neustadt sub No. 124 cat. belegene Wohnhaus nebst Stallung und Hofraum, abgeschätzt auf 1514 rthl. 12 sgr. 2 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Tare, soll

am 26. Mai cr. B. M. 11 Uhr
an ordentlicher Gerichtsstelle im Zimmer No. 4 vor Herrn Referendar Meibauer subhastirt werden.

Colberg den 2. Februar 1855.

Königl. Kreisgericht 1. Abtheilung.

461) Bekanntmachung. Der den Erben und der Wittve des Bauern Daniel Friedrich Rogge gehörige Bauerhof No. 1 in Borwerk nebst lebenden und todtten Inventarium, soll

am 24. dieses Monats Nachmittags 3 Uhr
auf dem hiesigen Kreisgerichtshause im Wege der freiwilligen Subhastation öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden. Tare und Verkaufsbedingungen sind in unserm 2. Bureau einzusehen.

Belgard den 5. März 1855.

Königl. Kreisgericht 2. Abtheilung.

462)

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kreisgerichts-Commission zu Cörlin.

Das dem Töpfermeister Bölz gehörige Haus mit Pertinenzien No. 112 hierselbst, abgeschätzt auf 332 rthl. 10 sgr. 7½ pf. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Tare soll am

16. Juni cr. B. M. 11 Uhr
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

463) Es ist, der höhern Verwerthung wegen, für nützlich und nothwendig

erkannt worden, die zu Stolpmünde, neben der Chaussee, belegene sogenannte Böttfische Baustelle, zu verkaufen, und steht hierzu ein Termin auf

Mittwoch den 9. Mai cr. B. M. 10 Uhr

zu Stolpmünde an, zu welchem Kaufsiebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Lare und Verkaufsbedingungen, 4 Wochen vor dem Termine in unserer Registratur eingesehen werden können.

Stolp den 2. März 1855.

Der Magistrat.

464) Am 16. April d. J. bin ich Willens mein in Gr. Crössin neu erbautes Gut, bestehend in 572 Mag. Morg. Areal, davon 382 Morgen Acker, unter diesen 100 Morg. Gerstboden, 33 Morg. Flußwiesen, das Uebrige Wald und kulturfähiger Weideboden und Torf, in freiwilliger Subhastation öffentlich meistbietend zu verkaufen. Die Bedingungen, so wie alle übrigen Nachrichten sind bei meinem Bevollmächtigten Hrn. Pehsch daselbst einzusehen oder portofrei zu erfahren. Auch ist derselbe ermächtigt noch vor dem Termin einen Handel aus freier Hand abzuschließen.

Dombrowo den 10. März 1855.

Gutsbesitzer J. G. Hammer.

465) Das auf das ehemalige Rektorhaus in der Böttcherstraße No. 15. abgegebene Meistgebot ist nicht acceptirt worden und deshalb ein neuer Verkaufstermin auf den 8. Mai d. J. Vormittags 11 Uhr zu Rathhause hieselbst angesetzt, zu welchem wir Kauflustige einladen.

Cöslin den 1. März 1855.

Der Magistrat.

466) Bekanntmachung. Am 4. April d. Js. Vorm. 11 Uhr sollen zwei zum Nachlasse des hieselbst verstorbenen Färbermeisters Paul gehörige Kühe, sowie einige Futter- und Korn-Vorräthe öffentlich an den Meistbietenden gegen Baarbezahlung im Sterbehaufe hieselbst verkauft werden.

Schivelbein den 4. März 1855.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

467) Am 23. März werde auf dem Gutshofe zu Crolow bei Schlawa in öffentlicher Auktion, die des Vormittags 9 Uhr beginnt, gegen baare Zahlung meistbietend verkaufen lassen:

Meubles aller Art von Mahagoni, Birken und Kiehlen, ächtes Berliner Porzellan, englische Gläser, Messing, Blech und lackirte Sachen, Gesinde-Betten, Matrasen, Bettstellen, Leinenzug, Pferdegeschirre, Sättel, Zaumzeug, eine Zeugrolle, Dezimal-Wage mit Gewichten, Bade-Bannen von Zink, einen Webstuhl, Gewehre, Schildereien u. s. w., wozu Kaufsiebhaber einlade.

Krüger.

468)

A u c t i o n.

Montag den 19. d. M. Morgens von 9 Uhr ab und an den folgenden Tagen soll der Mobilien-Nachlaß meines verstorbenen Vaters, bestehend in: mahagoni und birkenen Möbeln, Haus- und Küchengeräth, Betten, Leinenzeug, Glas, Porzellan u. u. in dem von ihm vor dem hohen Thore erbauten Wohnhause öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Cöslin, den 13. März 1855.

Schlutiuss, Gerichts-Assessor.

469) Das von meinem verstorbenen Vater, dem Kommerzienrath Schlutiuss vor dem hohen Thore an der Belgardter Landstraße neu erbaute Wohnhaus mit 2 vollständigen Wohnungen, Stallung für 2 Pferde und Kühe, soll zum 1sten April d. J. zusammen oder getheilt vermietht werden. Der hinter dem Wohnhause befindliche Garten kann zur Nutzung mit überlassen werden. Die näheren Bedingungen sind bei dem Unterzeichneten zu erfahren.

Cöslin, den 10. März 1855.

Schlutiuss, Gerichts-Assessor.

470) Bekanntmachung. Zum öffentlichen meistbietenden Verkauf des Pferde-Düngers aus den Königlichen Garnisonställen der 2ten Eskadron des 5ten Husaren Regiments (Blüchersche Husaren) steht auf

Mittwoch den 21. März cr. Mittags 12 Uhr im Stall No. 3 ein Termin an, zu welchem Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Verkauf auf Monate, auch auf längere Zeit erfolgt, und können die näheren Bedingungen vor dem Termin bei der Eskadron eingesehen werden.

Belgard den 10. März 1855.

Der Königliche Rittmeister und Eskadrons-Chef
(gez.) v. Dassel.

471)

Borke-Verkauf.

Zum Verkauf der Borke, welche von circa 60 Klafter alter Eichen zu erwarten ist, steht ein Termin auf

den 22. März d. J. S. N. M. 1 Uhr zu Forsthaus Jägerhorst an, worüber das Nähere in dem Termine und vorher bei mir zu erfahren ist.

Finichen bei Tempelburg den 2. März 1855.

Der Königliche Oberförster Blankenburg.

472) Bekanntmachung. Der Einwohner Franz Wischnowsky zu Belasen ist am 16ten Februar 1853 daselbst verstorben.

Seine unbekannten Erben werden aufgefodert, sich bei dem unterzeichneten

Gerichte spätestens in dem

am 27ten September 1855 VM. 11 Uhr
vor dem Kreisrichter Kernst anstehenden Termine im Sitzungssaale des hiesigen
Schlosses zu melden und ihr Erbrecht nachzuweisen, widrigenfalls der Nachlaß
im Betrage von ungefähr 600 rthl. als herrenlos dem Fiskus zugesprochen wer-
den muß.

Lauenburg den 15. September 1854.

Königliches Kreisgericht, 1. Abthl.

473) Aufgebot von Wiederkaufberechtigten
und Realprätenbenten.

Königliches Kreisgericht zu Belgard, 1. Abtheilung, den 20. Dezember 1854.

Mathias Doering von Somnitz hat durch Contract vom 23. Januar 1762
den Gutsantheil Zizenow (Zizeneff A) im Kreise Belgard auf 20 Jahre von
Marien 1762 bis dahin 1782 an den Verwalter Martin Trapp für 3600 rthl.
unter der Bedingung verkauft, daß er berechtigt sein sollte, gegen Zahlung des
später auf 4066 rthl. 22 ggr. 5 pf. geeinigten Wiederkaufspreises den ganzen
Gutsantheil nach Ablauf jener Jahre zurückzukaufen und daß bei Nichtausübung
des Wiederkaufsrechts zu Marien 1782 der Vertrag auf je zwanzig Jahre ver-
längert ward. Auf den Antrag des Gutsbesizers Carl Trapp, des Gutsbe-
sizers Carl Friedrich Trapp und der Erben seiner Ehefrau, sowie der Gutsbe-
sizer Wegelschen Hinterbliebenen, welche je Ein Drittheil des Gutsantheils Zi-
zenow A besitzen, werden nun zu dem auf:

den 30. April 1855 Vormittags 11 Uhr

im hiesigen Kreisgerichtshause vor dem Kreisrichter Thiel anberaumten Termine:

A. Alle unbekannten Rechtsnachfolger des Mathias Doering von Somnitz und
folgende, ihrem Leben und Aufenthalt nach nicht genauer Bekannte:

1. das Fräulein Antonie Sophie von Somnitz, früher zu Heinrichs-
dorf,
2. die Wittve des Georg Friedrich von Somnitz, geborne von Borke,
3. die Wittve des Regierungsekretairs Wilhelm von Somnitz, Wil-
helmine, geborne Dunst zu Münster;
4. das Fräulein Philippine von Somnitz, früher zu Arnhausen;

beziehungsweise deren Erben, sowie die Erben des für todt erklärten Mar-
tin Heinrich von Somnitz zur Anmeldung und Bescheinigung ihrer etwa-
nigen Wiederkaufrechte auf den Gutsantheil Zizenow A unter der Warnung:
„daß sie bei ihrem Ausbleiben mit dem Wiederkaufrechte auf die Carl
„Trapp, Carl Friedrich Trapp, und Wegelschen Antheile an Zizenow A
„präcludirt und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden
„soll.“

B. Sämmtliche unbekannte Realprätenbenten zur Anmeldung ihrer Realan-

sprüche auf die gedachten Antheile an Zizenow A unter der Warnung:

„daß sie mit allen etwanigen Realansprüchen auf die Carl Trapp, Carl
„Friedrich Trapp und Wegelschen Antheile in Zizenow A werden prä-
„lubirt und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen würde auferlegt
„werden“

hiermit vorgeladen.

474)

Ediktal-Citation.

Nachdem über das Vermögen des Kaufmanns Bernhard Wolff Behrend
hierselbst der Konkurs eröffnet worden, haben wir zur Anmeldung der Ansprüche
der Gläubiger einen Termin auf

den 23. April ex. B. M. 11 Uhr

hier auf der Gerichtsstelle vor dem Kreisrichter Berndt anberaumt, zu welchem
die Gläubiger des Gemeinschuldners hiermit unter der Warnung vorgeladen
werden, daß diejenigen, welche nicht erscheinen, mit allen ihren Ansprüchen an
die Masse prälubirt und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges
Stillschweigen auferlegt werden wird.

Denjenigen, welche persönlich zu erscheinen behindert sind, werden der Ju-
stizrath Just und Rechtsanwalt Mehring hierselbst als Mandatare in Vorschlag
gebracht.

Der seinem Aufenthalte nach unbekannte Gemeinschuldner, Kaufmann Bern-
hard Wolff Behrend von hier wird zu diesem Termine gleichzeitig hiermit vor-
geladen. Neustettin den 11. Januar 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

475)

Ediktal-Citation.

Auf dem Bauerhofe No. 8 in Drawehn Mühlenkampschen Antheils stehen
vi decr. vom 7. Juni 1848 aus der gerichtlichen Schuldbeschreibung der Bauer
Christian Köhlerschen Eheleute vom 14. April 1847 Rubr. 3 No. 1 100 rthl.
für den frühern Bauern Michael Friedrich Eggert in Curow eingetragen. Ue-
ber die Schuld ist quittirt, das Dokument aber nicht zu beschaffen gewesen.
Es werden daher Alle, welche an die zu löschende Post und das darüber aus-
gestellte Instrument als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-
inhaber Anspruch zu machen haben, aufgefordert, sich spätestens im Termine

den 16. April 1855 Vm. 11 Uhr

in unserm Gerichtsfocale bei dem Kreisrichter Lüttscher zu melden, widrigenfalls
sie mit ihren Ansprüchen prälubirt, das Dokument für amortisirt erklärt und
die Schuld im Hypothekenbuche gelöscht werden wird.

Publiz den 30. Dezember 1854.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

476)

P r o k l a m a.

Alle diejenigen, welche auf folgende auf dem der Ziebell'schen Erben gehörigen Hause No. 23 hieselbst eingetragenen Posten:

- 1, auf die Rubrica 3 No. 2 aus der Obligation der Wittwe Widrun vom 7/20. August 1795 ex decr. vom 18. September 1795 mit vier Prozent verzinslich eingetragenen 200 rthl. Wendt'schen Pupillengelder,
- 2, auf die Rubrica 3 No. 8 aus der Obligation der Schuhmacher Johann Bogislaw Ziebell'schen Eheleute vom 26. Juni 1821 ex decr. de eodem für den Lohgerber Ritter zu Belgard mit fünf Prozent verzinslich eingetragenen 141 rthl.

Ansprüche zu machen haben, als: die Wendt'schen Erben, der Lohgerber Ritter oder deren Erben, Cessionarien oder Rechtsnachfolger, sowie alle diejenigen, welche auf das verlorne Dokument über die für Carl August Ziebell auf dem gedachten Hause Rubrica 3 No. 5 aus der Schuldschreibung des Schuhmachers Johann Bogislaw Ziebell vom 6. Juli 1810 ex decr. vom 6. Septbr. 1810 eingetragenen 45 rthl. als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber Ansprüche zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben in Termino

den 16. Juni ex. Vorm. 11 Uhr

in unserm Instruktions-Zimmer im hiesigen Rathhause anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Eörlin den 28. Februar 1855.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

477) Bekanntmachung. Der Steuermann Peter Gottlieb Albrecht und die unverehelichte Amalie Louise Böttcher beide zu Stolpmünde, haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe durch Vertrag vom 7ten und 17ten d. Mts. die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Stolp, den 19. Februar 1855.

Königl. Kreis-Gericht.

478) Bekanntmachung. Der Bäckermeister Otto Haack und die Wittwe des Mühlenmeisters August Begerow Wilhelmine geborne Schaeffer, beide hier, haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe durch Vertrag vom gestrigen Tage die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen. Stolp, den 22. Februar 1855.

Königl. Kreisgericht.

479) Bekanntmachung. Der Zimmermann Joachim Steinfelbt und

die Wittwe Harber, Caroline Frieberike geborne Kennhaack beide zu Nettsfang bei Klein Machmin wohnhaft, haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe, die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Vertrag vom 1ten d. Mts. ausgeschlossen. Stolz, den 5. März 1855.
Königl. Kreis-Gericht.

480) Die verhehlichte Gutspächter Carl Prange, Agnes geborene Zemke zu Budowanni, hat bei erreichter Großjährigkeit die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes zwischen sich und ihrem Ehemann laut Verhandlung vom 21sten d. Mts. ausgeschlossen.

Lauenburg den 25. Februar 1855.

Königliches Kreisgericht.

481) Auf den Antrag des Mühlenmeisters Friedrich Wilhelm Mehrmann und seiner Ehefrau Henriette gebornen Schröder zu Neuendorff früher in Czernanau im Neustädter Kreise wird die Bekanntmachung wegen der zwischen ihnen erfolgten Ausschließung der Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes hiermit wiederholt. Lauenburg den 22. Februar 1855.

Königliches Kreisgericht.

482) Der Kaufmann Johann Friedrich Herrmann Hoffenbahl aus Cöslin und dessen Braut, Fräulein Franziska Henriette Ernestine Schmidt aus Belgard, haben vor Eingehung der Ehe durch den gerichtlichen Vertrag de dato Belgard den 19. Februar d. J. die Gütergemeinschaft ausgeschlossen.

Cöslin, den 7. März 1855.

Königliches Kreisgericht, 2. Abtheilung.

483) Bekanntmachung. Der Müller Beyer zu Thurower Mühle beabsichtigt in seiner Mühle einen Graupen- und einen Grüßgang nach Maaßgabe der eingereichten Zeichnungen neu anzulegen, welches Vorhaben ich in Gemäßheit des §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe und Widerspruchsberechtigte auffordere, ihre etwaigen Einwendungen gegen die neue Anlage binnen 4 Wochen bei mir anzumelden.

Die vierwöchentliche Frist nimmt mit dem Tage ihren Anfang, an welchem das, diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden und ist für alle Einwendungen privatrechtlicher Natur präklusivisch.

Neustettin, den 1. März 1855.

Der Landrath. v. Basse.

484) Auf dem Gute Kallenhagen stehen 8 starke Zugochsen zum Verkauf.

485) **==** Echten Peruanischen Guano von Antony Gibbs et Sons
== Chili Salpeter in bester Qualitaet — erwarte ich bei
 Eröffnung der Schiffahrt und empfehle diese Artikel bestens.
 Franz Kahlenberg in Coeslin.

486) Einige Hundert starke Obstbäume von den besten hier climatisirten
 Sorten stehen in hiesiger Gutsbaumschule zum Verkaufe und zwar Birnbäume
 à 7½ sgr., Apfelbäume à 5 sgr.
 Rostow.
 Reptow, den 10. März 1855.

487) Zur Nachricht für das landwirthschaftliche Publikum.

Die unterzeichnete Direction beehrt sich, die Herren Land-
 wirthe darauf aufmerksam zu machen, daß die **Neue Ber-
 liner Hagel-Versicherungsgesellschaft** ununterbrochen
 in ihrer Wirksamkeit fortfährt und die Versicherungen gegen
 Hagelschlag unter den während ihres 32jährigen Bestehens be-
 währten soliden Grundsätzen auch ferner übernimmt.

Die Gesellschaft bietet den Versicherenden alle die Vor-
 theile, welche ein gutorganisirtes Institut, unterstützt durch
 eine langjährige bei der Hagelversicherung so unentbehrliche
 Erfahrung, darzubieten vermag, sie leistet durch ihren großen
 Gewährleistungs-Fonds, sowie durch den großen Umfang ihres
 Geschäfts die vollständigste Sicherheit und regulirt bei billi-
 gen Prämien die Schäden prompt und liberal.

Wir bitten die Herren Landwirthe daher, auch in diesem
 Jahre der **Neuen Berliner Hagel-Versicherungsgesellschaft**
 eine recht allgemeine Versicherungs-Theilnahme zuzuwenden
 und dem alten soliden Rufe, wie bisher, zu vertrauen, den sich
 die Gesellschaft von ihrer Begründung an erworben hat.

Berlin im März 1855.

**Direction der Neuen Berliner Hagel-
 Versicherungsgesellschaft.**

488) Der mir von dem Herrn Grafen von Schwerin-Puzar zugesandte
 schwarzbraune Hengst Agathor, 9 Zoll groß, aus dem sehr berühmten Gestüt

Ihlenfeld in Mecklenburg, dessen Großvater Guimännring und der Vater Großvater, deckt vom 1. Januar d. J. fremde Stuten für den Preis von 2 rthl. 10 sgr. in den Stall, und wird das Deckgeld bei der Deckung erlegt.

Bettrin den 18. Februar 1855.

W. Müller Administrator.

489) Ein unverheiratheter Wirthschafts-Inspektor in mittleren Jahren findet sogleich oder zu Marien c. auf dem Dominium Walbow b. Rummelsburg eine Stelle.

Zeugnisse und Gehalts-Bedingungen sind an den Unterzeichneten franco einzusenden.
Palm.

490) Tüchtige Maurergefellen von guter moralischer Führung finden zum Frühjahr bei dem Unterzeichneten bauernde Beschäftigung.

Bütow, den 8. März 1855.

Fiebelkorn.

491) Am 20. d. Mts. hat ein Fuhrmann auf dem Wege von Cörlin bis Colberg, oder in Colberg selbst ein Packet in grau Leinen, gez. H. P. No. 94., enthaltend Bücher, verloren. Der ehrliche Finder wird gebeten, das Packet gegen eine Belohnung in der Buchhandlung von C. F. Post in Colberg abzugeben.

A m t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Cöslin.

— N^o 12. —

Cöslin, den 21. März 1855.

No. 81) Bekanntmachung
des Präklusivtermins zum Umtausch der Königlich Preussischen Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Den Umtausch
der Darlehns-
kassenscheine
vom J. 1848
betr.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachung vom 2. Dezember v. Js., 2. März und 15. Juni d. Js. die Inhaber Königlich Preussischer Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 aufgefordert worden, dieselben gegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthe, entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Dranienstraße No. 92, oder in den Provinzen bei den Regierungshaupt-Kassen und den von den Königl. Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin auf den 15. Mai 1855

hierdurch anberaumt.

Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preussische Darlehnskassenscheine ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten Darlehnskassenscheine werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jeder, welcher Darlehnskassenscheine besitzt, wird daher zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert, dieselben bei Zeiten und spätestens bis zum 15. Mai 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 15. October 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. Natan. Rolke. Gamet. Nobiling.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch wiederholt mit dem

P

Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die sämmtlichen Kreis-Steuer-Kassen von uns ermächtigt worden sind, den Umtausch der, bei ihnen vorgezeigten Darlehnskassenscheine gegen neue Kassenanweisungen zu bewirken. Coeslin, den 9. März 1855.

Königliche Regierung.

Das 6te Stück der Gesetzsammlung enthält unter No. 4168. das revivirte Reglement der Land-Feuer-Sozietät für die Kurmark Brandenburg (mit Ausschluß der Altmark) für das Markgraftum Niederlausitz und die Distrikte Jüterbogk und Belzig. Vom 15. Januar 1855.

Das 7te Stück der Gesetzsammlung enthält unter No. 4169. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Weissenfels über Dürrenberg nach Leipzig und den hierauf bezüglichen Nachtrag zum Statute der Thüringischen Eisenbahngesellschaft. Vom 19. Februar 1855; und unter 4170. das Privilegium wegen Emission von drei Millionen Thalern Prioritäts-Obligationen der Thüringischen Eisenbahngesellschaft. Vom 19. Februar 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. der Königl. Regierung.

Dienstbücher
für Schiffs-
leute auf der
Elbe betr.

No. 82)

V e r o r d n u n g

wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute auf den, die Elbe innerhalb der Grenzen des Preussischen Gebiets befahrenden Schiffen.

Auf den Grund einer unter den Elbuserstaaten getroffenen Vereinbarung wird zur besseren Beaufsichtigung der Schiffsleute auf den, die Elbe innerhalb des Preussischen Gebietes, befahrenden Schiffen, Nachstehendes angeordnet.

§. 1.

Jeder Dienstmann auf einem Elb-Schiffe oder Floße — Lehrling, Junge, Schiffsknecht, Zugknecht, Heizer, Gefelle, Matrose, Bootsmann, Steuermann, — muß mit einem Dienstbuche versehen sein, und dasselbe auf jeder Reise bei sich führen.

§. 2.

Die Dienstbücher werden nach dem anliegenden Muster gedruckt. Sie gewähren Raum zur Eintragung von sechs Dienstattesten und sind bei denjenigen Zoll- und Steuer-Ämtern käuflich zu haben, welche demnächst werden bezeichnet werden.

S. 3.

Wer nach den Bestimmungen dieser Verordnung mit einem Dienstbuche versehen sein muß, hat solches der Polizeibehörde seines Wohnortes Behufs der Ausfertigung und Eintragung des Signalements vorzulegen.

Die Eintragung erfolgt kostenfrei.

S. 4.

Schiffseigner, Schiffs- oder Floßführer haben bei jeder Annahme eines Dienstmannes, sich dessen Dienstbuch vorlegen zu lassen, und darin über das einzugehende Dienstverhältniß das Erforderliche einzutragen. In Beziehung auf die schon vor Publikation der gegenwärtigen Verordnung eingegangenen Dienstverhältnisse ist die Befolgung dieser Vorschriften binnen 3 Monaten nachzuholen.

S. 5.

Der Dienstmann darf in seinem Dienstbuche keine Aenderungen oder Zusätze machen, oder durch Unberechtigte machen lassen.

S. 6.

Das Dienstbuch muß sowohl dem Dienstherrn als einer jeden Polizeibehörde auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden. Die nach dem Muster zu S. 2 vorschriftsmäßig ausgefüllten Dienstbücher gelten für ihre Inhaber, so lange dieselben sich bei den Schiffen, auf welche ihr Dienst sich bezieht, befinden, in allen Elbuerstaaten als genügender persönlicher Ausweis.

S. 7.

Den Polizeibehörden liegt es ob, Beschwerden des Dienstmannes über ein demselben ertheiltes oder verweigertes Zeugniß zu erledigen, und die dadurch etwa herbeigeführten Aenderungen und Zusätze im Dienstbuche nachzutragen.

S. 8.

Auf jedem Elbschiffe ist ein Verzeichniß der Personen, welche auf demselben in Dienst getreten sind, zu führen und aufzubewahren. Dem Namen jedes entlassenen Dienstmannes ist eine Bemerkung über Anfang und Ende seiner Dienstzeit, und eine wörtliche Abschrift des ihm bei seinem Abgange ertheilten Zeugnisses beizufügen.

Dieses Verzeichniß ist jeder Schiffahrts- und Polizeibehörde an der Elbe auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

S. 9.

Uebertretungen der obigen Vorschriften werden nach Maaßgabe des Art. 30. der Uebereinkunft vom 13. April 1844. betreffend die Erlassung schiffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe —

Gesetz-Sammlung für 1844 S. 518—524 — bestraft.

S. 10.

Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1854 in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. Der Minister des Innern. Finanz-Minister.
gez.) v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

Gewerbe-Ord-
nung betr.

83) Die allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar c. erläutert durch Hinweisung auf deren Ergänzungen und Abänderungen, ist in der Deckerschen Geheimen Oberhofbuchdruckerei in Berlin erschienen und

1) auf Druckpapier für 7 sgr. 6 pf.

(mit Ermäßigung des Preises für 5 gleich-
zeitig bestellte Exemplare auf 1 rthl.)

2) auf Schreibpapier für 10 sgr.

baselbst zu beziehen.

Dieses Werk ist zur Anschaffung höheren Orts empfohlen, worauf hierdurch aufmerksam gemacht wird.

Cöslin, den 8. März 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betr. die Feil-
bietung und
öffentliche An-
preisung von
Arzneiwaaren,
Geheimmit-
teln u.

84) Mit Bezug auf den S. 345. des Strafgesetzbuches für die Preussischen Staaten, wonach derjenige straffällig ist, der ohne polizeiliche Erlaubniß Gift oder Arzeneien, soweit deren Handel nicht durch besondere Verordnungen freigegeben ist, zubereitet, verkauft, oder sonst an Andere überläßt, verordnet die unterzeichnete Königl. Regierung auf Grund der S. S. 6 und 11. des Gesetzes über Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850. für den Umfang ihres Verwaltungsbezirks:

Wer die im S. 345. No. 2. des Strafgesetzbuches für die Preussischen Staaten bezeichneten Waaren, deren Handel durch besondere Verordnungen beschränkt ist, die im S. 461. Tit. 8. Theil 2. A. L. R. angeführten Geheimmittel (Arkane), oder auch bekannte Stoffe als Heilmittel gegen Krankheiten oder Körperschäden ohne polizeiliche Erlaubniß zum Kaufe öffentlich anpreiset oder feilbietet, oder die Letzteren verkauft, oder an Andere überläßt, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 10 rthl., an deren Stelle im Unvermögensfalle eine Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen tritt.

Cöslin, den 13. März 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

85)

L i s t e

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im
Rechnungsjahre 1854 als gerichtlich mortificirt nachgewiesenen
Staatspapiere.

I. Staats-Schuldscheine.

No.	Litt.	No.	Litt.	No.	Litt.	No.	Litt.	No.	Litt.
à 1000 Thl.		à 100 Thl.		à 100 Thl.		à 50 Thl.		à 25 Thl.	
4,923	A.	1,664	F.	186,43 $\frac{2}{7}$	F.	19,065	G.	25,791	H.
9,232	"	2,731	"	187,367	"	19,576	"	28,869	"
13,657	"	10,346	"	189,786	"	22,274	"	28,940	"
20,551	"	20,37 $\frac{4}{5}$	"	194,115	"	23,296	"	30,100	"
21,672	"	38,519	"	195,874	"	25,844	"	31,545	"
		49,232	"	195,940	"	28,466	"	37,995	"
à 500 Thl.		56,63 $\frac{1}{7}$	"	195,941	"	29,941	"	37,996	"
2,313	B.	70,267	"	195,942	"	32,84 $\frac{1}{4}$	"	37,997	"
		78,998	"	204,484	"	33,436	"	38,91 $\frac{1}{2}$	"
à 400 Thl.		88,575	"	à 50 Thl.		33,497	"	43,015	"
3,073	C.	121,907	"			33,498	"	50,860	"
		138,31 $\frac{8}{9}$	"	8,52 $\frac{0}{10}$	G.	41,11 $\frac{0}{10}$	"	50,883	"
à 300 Thl.		144,04 $\frac{8}{11}$	"	8,830	"	47,645	"	53,717	"
832	D.	149,079	"	11,621	"			55,794	"
13,224	"	151,70 $\frac{5}{7}$	"	11,805	"	à 25 Thl.		58,145	"
		152,09 $\frac{2}{3}$	"	11,806	"	6,935	H.	61,335	"
à 200 Thl.		153,344	"	11,924	"	9,6 $\frac{0}{10}$	"	61,421	"
6,67 $\frac{2}{4}$	E.	180,174	"	12,193	"	25,093	"		
6,849	"	180,225	"	18,078	"	25,790	"		

II. Schuldschreibungen der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848.

à 100 Thl.		à 100 Thl.		à 100 Thl.		à 20 Thl.		à 10 Thl.	
1,394	C.	20,780	C.	32,863	C.	13,907	E.	6,675	F.
1,395	"	20,781	"			13,972	"		
20,779	"	32,862	"						

III. Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn-Stamm-Actien.

No. 21,452 über 100 Thl.

Berlin, den 14. Februar 1855.

(L. S.)

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

Klemm. Gehlen. Schacko.

Vorstehende Liste der in dem Jahre 1854 als gerichtlich amortisirt
nachgewiesenen Staatspapiere wird hiermit in Gemäßheit des §. 22.

der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung Seite 157) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 13. März 1855.

Königliche Regierung.

II. anderer Behörden.

Aufnahme-
Prüfung für
das Schulleh-
rer-Seminar
in Cöslin betr.

86) Die Aufnahme-Prüfung für das Schullehrer-Seminar in Cöslin wird für diejenigen, welche ihre Aufnahme in dasselbe zu Ostern 1856 nachsuchen wollen, am 31. Oktober und 1. November laufenden Jahres abgehalten werden.

Die Bewerber, welche die nothwendigen Erfordernisse für die Aufnahme nachweisen können, haben sich zu diesem Zwecke am 30. Oktober cr., Nachmittags 4 Uhr, dem Herrn Seminar-Direktor Josephson in Cöslin persönlich vorzustellen, demselben aber ihre Zeugnisse u. s. w. acht Tage vorher einzuschicken. Die Zeugnisse und übrigen Schriftstücke sind in unserer Bekanntmachung vom 16. Mai 1846 (Amtsblatt de 1846 No. 24 Seite 103) spezifizirt und sind auch jetzt eben so beizubringen, wobei nur zu bemerken, daß sich der Nachweis ab 3 auf das Jahr 1856 bezieht. Auf diese Bekanntmachung wird daher hiermit ausdrücklich verwiesen. —

Als Termin zur diesjährigen Abgangs-Prüfung beim Cösliner Schullehrer-Seminar haben wir den 21., 22. und 23. März d. Js. unter Zustimmung der Königlichen Regierung in Cöslin angesetzt.

Stettin, den 26. Februar 1855.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Verpflichtung
z. Einreichung
von Erziehungs-
Berichten betr.

87) Jeder Vormund ist verpflichtet alljährlich über seine Pflegebefohlenen dem obervormundschastlichen Gericht einen Erziehungsbericht einzureichen. Damit dieses regelmäßig geschieht werden die Vormünder aufgefordert denselben in den drei ersten Monaten jeden Jahres entweder schriftlich einzureichen, wozu ihnen bei ihrer Verpflichtung Formulare werden ausgehändigt werden, resp. die sie sich im 2. Bureau erbitten können, oder ihn bei ihrer gelegentlichen Anwesenheit im Supplikanten-Zimmer zu Protokoll zu erklären, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß zu diesem Ende ein Termin auf ihre Kosten angesetzt werden wird.

Die Herren Geistlichen, Lehrer, Gutsbesitzer und Schulzen werden dringend ersucht zur Beförderung dieser zum Heile der Pflegebefohlenen dienenden Maßregeln den Vormündern mit Rath und That an die Hand zu gehen und beim Ausfüllen der Formulare behülflich zu sein.

Lauenburg den 10. März 1855.

Königliches Kreisgericht.

Personal-
Chronik.

Dem Kaufmann G. Bland in Colberg ist die Agentur der Cöslin-

schen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Edslin, den 9. März 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der pensionirte Gendarm Schulz ist als Chausseegeld-Erheber zu Barriere Rakebuhr angestellt worden.

Versetzt sind:

der Ober-Steuer-Controleur Hesse zu Stettin in gleicher Eigenschaft nach Stolp,

der Steueraufseher Fahnberg zu Tiddichow in gleicher Eigenschaft nach Gramenz,

der Chausseegeld-Erheber Ehme zu Rakebuhr in gleicher Eigenschaft nach Neblin,

der berittene Grenzaufseher Jancke im Haupt-Amts-Bezirk Cavelpass in gleicher Eigenschaft nach Rügenwalde, und

der berittene Grenzaufseher Klein zu Rügenwaldermünde in gleicher Eigenschaft nach Teba.

V e r z e i c h n i s s der

Vorlesungen, welche auf der Königl. Universität zu Greifswald im Sommer-Semester 1855 vom 16. April 1855 an gehalten werden sollen.
Gottesgelahrtheit.

Theologische Encyclopädie, Prof. Vater, dreimal wöchentlich von 7—8, privatim.

Einleitung in das Alte Testament, Prof. Rosgarten, viermal wöchentlich von 11—12, öffentlich.

Theologie des Alten Testaments, Prof. Hahn, viermal wöchentlich von 7—8, öffentlich.

Erklärung der Psalmen, Derselbe, viermal wöchentlich von 12—1, privatim.

Erklärung des Buches Hiob, Prof. Rosgarten, viermal wöchentlich von 2—3, privatim.

Erklärung der messianischen Weissagungen des alten Testaments, Prof. Hahn, viermal wöchentlich von 11—12, privatim.

Erklärung des Evangeliums des Lucas, Prof. Gäß, viermal wöchentlich von 10—11, privatim.

Erklärung des Briefes des Apostels Paulus an die Römer, Prof. Schirmer, viermal wöchentlich von 10—11, öffentlich.

Erklärung der Briefe an die Kolosser, Epheser und Philipper, Prof. Gäß, dreimal wöchentlich von 7—8, öffentlich.

Der Kirchengeschichte zweite Hälfte, Prof. Semisch, wöchentlich sechsmal von 8—9, und einmal von 9—10 privatim.

Der Dogmengeschichte zweite Hälfte, Derselbe, viermal wöchentlich von 9—10, privatim.

Geschichte der protestantisch-kirchlichen Union, Prof. Gaf, zweimal wöchentlich von 7—8, öffentlich.

Kirchliche Archäologie und Kunstgeschichte Prof. Baier, dreimal wöchentlich von 7—8, privatim.

Geschichte der neueren Theologie, Derselbe, wöchentlich zweimal von 11—12, öffentlich.

Christliche Ethik, Prof. Vogt, fünfmal wöchentlich von 12—1, privatim.

Homiletik, Prof. Schirmer, viermal wöchentlich von 9—10, privatim.

Uebungen in der Erklärung des Alten Testaments, Prof. Hahn, wöchentlich einmal, öffentlich.

Im theologischen Seminar werden die Uebungen in der Erklärung des A. T. von Prof. Rosgarten Sonnabends von 5—6; in der Erklärung des N. T. von Prof. Vogt Dienstags von 6—7; in der Kirchen- und Dogmengeschichte von Prof. Semisch Freitags von 4—5; in der Dogmatik von Prof. Baier Mittwochs von 5—7, gehalten.

Die Uebungen des theologisch praktischen Instituts leitet Prof. Vogt Mittwochs von 3—5.

Rechtsgelahrtheit.

Juristische Encyclopädie und Methodologie, viermal wöchentlich von 8—9, Prof. Häberlin, privatim.

Institutionen des römischen Rechts, fünfmal wöchentlich von 10—11, Prof. Niemeyer, privatim.

Repetitorium über die Institutionen, einmal wöchentlich von 10—11, Derselbe, öffentlich.

Geschichte des römischen Rechts, täglich von 12—1, Derselbe, privatim.

Pandekten, täglich von 8—10, Prof. Barkow, privatim.

Examinatorium über die Pandekten, Derselbe, öffentlich.

Römisches Erbrecht, dreimal wöchentlich von 7—8, Prof. Windscheid, privatim.

Deutsches Privatrecht, nach Krauts Grundriß, sechsmal wöchentlich von 9—10, viermal von 10—11, Prof. Häberlin, privatim.

Wechselrecht, Mittwochs von 10—11, Derselbe, öffentlich.

Lehnrecht, Sonnabends von 11—12, Prof. Beseler, öffentlich.

Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, fünfmal wöchentlich von

11—12, Derselbe, privatim.

Staatsrecht, viermal wöchentlich von 10—11, Derselbe, privatim.

Französisches Civilrecht, in noch zu bestimmenden Stunden, Prof. Windscheid, öffentlich.

Criminalrecht, Prof. Häberlin, mit Berücksichtigung seines Buchs: „Grundsätze des Criminalrechts nach den deutschen Strafgesetzbüchern, 4 Bde. Leipzig 1845—49“, fünfmal wöchentlich von 12—1.

Gemeiner und preussischer Civilprozeß, viermal von 8—9, einmal von 7—8, Prof. Windscheid, privatim.

Geschichte des Kirchenrechts, dreimal wöchentlich von 11—12, Prof. Pütter, öffentlich.

Das praktische Europäische Völkerrecht, nebst kurzer Völkerrechtsgeschichte, fünfmal wöchentlich von 12—1, Derselbe, privatim.

Das praktische Europäische Fremdenrecht und die Collision der Statuten, Prof. Pütter, nach seinem Buche: „das praktische Europäische Fremdenrecht, Leipzig 1845. Mittwochs von 10—11, und 11—12, Sonnabends von 12—1, öffentlich.

Ergetikum und Praktikum, Sonnabends von 7—9, Prof. Windscheid privatissime, aber unentgeltlich.

Heilkunde.

Encyclopädie und Methodologie der Medizin, nach R. Wagners „Grundriß“ (Erlangen 1838. 8.) Prof. Häser, in den ersten Wochen des Semesters Dienstags, Mittwochs und Freitags von 3—4, öffentlich.

Osteologie und Chondrologie des menschlichen Körpers, Mittwochs von 8—9 und 9—10, Prof. Sigm. Schulze, privatim.

Syndesmologie des menschlichen Körpers, Derselbe, Montags von 11—12, öffentlich.

Pathologische Anatomie mit Uebungen im Gebrauche des Mikroskops und Demonstrationen der Präparate des öffentlichen und seines eigenen Museums, Prof. Sigm. Schulze, Freitags von 11—12 und Sonnabends von 8—9 und 9—10, privatim.

Physiologie des Menschen mit Experimenten und Demonstrationen, Derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10 und Dienstags von 10—11, privatim.

Allgemeine Diagnostik und Semiotik, Prof. Häser, Montags, Dienstags und Mittwochs von 12—1, privatim.

Allgemeine Therapie, Derselbe, Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 12—1, privatim.

Formulare oder Rezeptirkunst, Prof. Laurer, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Ueber Heilquellen, Derselbe, Donnerstags, Freitags und Sonnabends von 4—5, privatim.

Ueber die Krankheiten des Gehirns, Dr. Häckermann, Montags und Donnerstags von 4—5, öffentlich.

Ueber Frauenzimmerkrankheiten, Prof. Eichstedt, Dienstags, Mittwochs und Freitags von 2—3, privatim.

Ueber Sumpffieber, Dr. Bengelsdorff, Mittwochs und Sonnabends von 7—8 Morgens, öffentlich.

Medizinische Geographie, Derselbe, in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Allgemeine Chirurgie, Prof. Bardeleben, Dienstags und Mittwochs von 6—8 Morgens, privatim.

Ueber Knochenbrüche und Verrenkungen, Derselbe, Donnerstags von 6—8 Morgens, öffentlich.

Spezielle Chirurgie der Geschlechts- und Harnwerkzeuge, Dr. Pohl, Dienstags und Freitags von 4—5, öffentlich.

Ueber Geschwülste mit mikroskopischen Demonstrationen, Derselbe, Montags früh von 6—8, privatim.

Uebungen in den chirurgischen Operationen, so oft Leichen vorhanden sind, Prof. Bardeleben, Morgens von 6—8, und Nachmittags von 5—7, privatim.

Chirurgische Verbandslehre, Prof. Laurer, Montags, Dienstags und Mittwochs von 4—5, privatim.

Augenheilkunde, Prof. Bardeleben, Freitags und Sonnabends von 6—8 Morgens, privatim.

Ueber geburtshülfsliche Operationen, Prof. Eichstedt, Montags und Donnerstags von 2—3, öffentlich.

Chirurgische und augenärztliche Klinik, Prof. Bardeleben, täglich von 10 $\frac{1}{2}$ —12, privatim.

Geburtshülfsliche Poliklinik, Prof. Eichstedt, privatim.

Medizinische Polizei, Dr. Häckermann, Dienstags und Sonnabends von 4—5, privatim.

Geschichte der Medizin, Prof. Häser, Montags und Donnerstags von 3—4, öffentlich.

Die Vorlesungen über spezielle Pathologie und Therapie, so wie die Uebungen der medizinischen und stationären geburtshülfslichen Klinik werden später angezeigt werden.

Philosophie.

Allgemeine Metaphysik, Prof. Stiedenroth, Montags und Donnerstags von 4—5, öffentlich.

Psychologie, Derselbe, viermal wöchentlich von 12—1, privatim.

Logik und Metaphysik, viermal wöchentlich von 7—8 Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, Prof. Matthies, privatim.

Rechtsphilosophie, Derselbe, viermal wöchentlich von 8—9, privatim.

Geschichte der Rechts- und Staatsidee, ein- oder zweimal wöchentlich von 7—8 Mittwochs und Sonnabends, Derselbe, öffentlich.

Ueber die Probleme der Theodicee, Prof. Erichson, Montags und Donnerstags von 11—12, öffentlich.

Der Aesthetik ersten allgemeinen Theil, Derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 5—6, privatim.

Ueber die epische und dramatische Dichtkunst, Derselbe, Dienstags und Freitags von 11—12, öffentlich.

Parallelen aus der Geschichte der neueren Philosophie, Dr. Schilbener, zweimal wöchentlich, unentgeltlich.

Ueber die Prinzipien des Wissens und Handelns, Derselbe, einmal wöchentlich, unentgeltlich.

Pädagogik.

Geschichte der Pädagogik in Deutschland von der Reformation bis auf unsere Zeit, Prof. Hasert, zweimal wöchentlich von 4—5, privatim.

Unterrichtskunst, Derselbe, dreimal wöchentlich von 4—5, privatim.

Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet Derselbe, privatim.

Mathematik.

Differential- und Integral-Calcul, Prof. Tillberg, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9, privatim.

Algebraische Analysis, Prof. Grunert, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, öffentlich.

Differentialrechnung und deren Anwendung auf die Geometrie, Derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11, privatim.

Elementäre Darstellung der Lehre von den Kegelschnitten, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Uebungen der mathematischen Gesellschaft, Derselbe, in noch zu bestimmenden Stunden.

Naturwissenschaften.

Experimental-Physik, besonders derjenige Theil, welcher von den Imponderabilien handelt, Prof. Tillberg, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Statik und Mechanik der festen und flüssigen Körper, Prof. von Feilisch, Montags, Mittwochs und Sonnabends von 11—12,

öffentlich.

Ueber Wellenbewegung, besonders Theorie des Schalles und des Lichtes, Derselbe, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 8—9, privatim.

Elemente der Geognosie und Geologie, Prof. Hünefeld, Dienstags und Freitags von 8—9, öffentlich.

Theoretisch-praktische Chemie der anorganischen Körper, Derselbe, viermal wöchentlich von 12—1, privatim.

Praktisch-analytische Chemie, Derselbe, zweimal wöchentlich von 12—1, privatim.

Nahrungsmittelfunde, Dr. Trommer, einmal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, unentgeltlich.

Technische Chemie, Derselbe, viermal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, privatim.

Erläuterung der Flora von Pommern, in Verbindung mit botanischen Excursionen und Benutzung der im botanischen Garten cultivirten Pflanzen und des Universitäts-Herbariums, Prof. Münter, Sonnabend Nachmittags von 2—6, öffentlich.

Allgemeine physiologische und systematische Botanik, mit Hinzuziehung des Mikroskops und der Präparate des botanischen Museums, und in Verbindung mit Uebungen, im Gebrauch des Mikroskops, Derselbe, sechsmal wöchentlich von 10—11, privatim.

Ichthyologie, unter Benutzung der Präparate des zoologischen Museums, Derselbe, zweimal wöchentlich zu geeigneter Zeit, öffentlich.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Volkswirtschaftslehre, erster oder theoretischer Theil, Prof. Baumstark, Donnerstags und Freitags von 3—5, privatim.

Sicherheitspolizei, Derselbe, Dienstags von 3—5, öffentlich.

Geschichte.

Die zweite Hälfte der Geschichte des Mittelalters, Prof. Barthold, viermal wöchentlich von 3—4, öffentlich.

Pommersche Geschichte bis zum westphälischen Frieden, Derselbe, dreistündig, öffentlich.

Geschichte des preussischen Staats vom J. 1786 bis 1840, Derselbe, dreistündig, von 3—4, privatim.

Griechische Geschichte, Dr. Susemihl, viermal wöchentlich von 11—12, privatim.

Philologie, Kunstgeschichte und Sprachwissenschaft.

Ueber vergleichende Grammatik des Sanskrit, Griechischen und Lateinischen liest Prof. Höfer, Montags, Donnerstags und Freitags von 12—1, privatim.

Die Syntar der griechischen Sprache und zwar die Lehre vom Relativpronomen und von der Conjunction trägt Prof. Schömann zweimal wöchentlich, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, privatim vor.

Den Ion des Euripides erklärt Derselbe Montags und Dienstags von 9—10, privatim.

Die Charaktere des Theophrast erklärt Derselbe Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Historisch-philosophische Einleitung in das Studium des Platon, Dr. Susemihl, zwei- bis dreimal wöchentlich in noch zu bestimmenden Stunden, unentgeltlich.

Die Satiren des Persius erklärt Prof. Schömann Donnerstags und Freitags von 9—10, privatim.

Römische Litteraturgeschichte trägt Prof. Ulrichs viermal wöchentlich von 7—8, privatim vor.

Horatius Oden läßt Derselbe im philologischen Seminar, Montags und Dienstags von 7—8, erklären, öffentlich.

Cicero's erstes Buch de natura deorum erklärt Dr. Susemihl zweimal wöchentlich, unentgeltlich.

Mythologie des Alterthums mit Erläuterung durch die Kunstwerke und Kunslitteratur, Dr. Pyl, zweimal wöchentlich von 11—1, unentgeltlich.

Archäologie der Kunst, Derselbe, zweimal wöchentlich von 11—1, unentgeltlich.

Technologie des Alterthums, Derselbe, einmal wöchentlich von 11—1, privatim.

Ausgewählte Mythen mit Erläuterung durch die Kunstwerke erklärt Derselbe, einmal wöchentlich von 11—1, privatissime.

Einen kurzen Abriß der mittelhochdeutschen Grammatik, nebst Erklärung des Zwein oder Gregorius Hartmanns von Aue, giebt Prof. Höfer, Dienstags und Freitags von 4—5, öffentlich.

Die Elemente des Sanskrit oder Neupersischen lehrt Derselbe, zweimal die Woche, öffentlich.

Unterricht im Arabischen Prof. Rosgarten, nach seiner Grammatik, Mittwochs und Sonnabends von 2—3, öffentlich.

Neuere Sprachen.

Die französische Litteraturgeschichte trägt der Lektor Dr. Schmitz in französischer Sprache vor, Dienstags und Freitags von 5—6, privatim.

Racine's Athalie erklärt Derselbe, in französischer Sprache, Mittwochs und Sonnabends von 2—3, öffentlich.

Shakespeare's Macbeth erklärt Derselbe, mit einer Einleitung über das Leben und die Werke des Dichters, Mittwochs und Sonn-

abends von 3—4, öffentlich.

Übungen im Sprechen und Schreiben des Französischen und Englischen veranstaltet Derselbe, privatissime.

Die Elemente der italienischen Sprache lehrt Derselbe, privatissime.
Künste.

Das Zeichnen lehrt der akademische Zeichenlehrer Prof. Titel, Mittwochs und Sonnabends von 3—5.

Unterricht in der Musik, theoretisch und praktisch, ertheilt der akademische Musiklehrer Wöhler und hält Vorträge über Harmonielehre, verbunden mit praktischen Übungen in der Composition; auch leitet er die Übungen und Konzerte des akademischen Singvereins.

Anleitung zum kirchlichen Gesange ertheilt den Theologie Studirenden der Organist Peters wöchentlich in zwei Abendstunden.

Unterricht in der Reitkunst ertheilt in der akademischen Reitbahn der Stallmeister Donath.

Öffentliche gelehrte Anstalten.

Die Universitätsbibliothek ist zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, Mittwochs und Sonnabends von 2—4 geöffnet. Erster Bibliothekar: Prof. Schömann, Unterbibliothekar: Prof. Gass.

Das akademische Leseinstitut. Vorstand die Prof. Semisch, Windscheid, Häser, Ulrichs und v. Feilichsch.

Das theologische Seminar unter Direktion der theologischen Fakultät.

Das theologisch-praktische Institut dirigirt der Prof. Vogt.

Das anatomische Theater. Direktor Prof. Schulze; Profektor Dr. F. Hoppe.

Das anatomische und zootomische Museum. Direktor: Professor Schulze; Profektor: Dr. F. Hoppe.

Medizinisches Klinikum. Direktor: — — Assistenz-Arzt: — —

Chirurgisches und augenärztliches Klinikum. Direktor: Prof. Bardeleben; Assistenz-Arzt: Dr. Pohl.

Geburtshülfsliches Klinikum und Hebammen-Institut. Direktor: — — Assistenz-Arzt: Prof. Eichstedt.

Die Sammlung mathematischer und physikalischer Instrumente und Modelle. Direktor: Prof. Lillberg.

Astronomisch-mathematisches Institut. Direktor: Prof. Grunert.

Zoologisches Museum. Direktor: Prof. Münter; Conservator: Custos Dr. Creplin; Gehülfe: H. Schilling.

Botanischer Garten. Direktor: Prof. Münter; Garteninspektor: Döhrner; Assistent: Zabel.

Mineralienkabinet. Direktor: Prof. Hünefeld.

Philologisches Seminar. Direktoren: Prof. Schörr

Ulrichs.

Die archäologische Gesellschaft leitet der Prof. Ulrichs.

Grunert.

Hafert.

Verzeichniß

der Vorlesungen, welche im Sommerhalbjahr 1855 an der Königl. Staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Eldena gehalten werden sollen.

I. Volks- und Staatswirthschaftliche.

1. Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Direktor Prof. Dr. Baumstark, am Anfange des Halbjahres in 10—12 Stunden, um 10 Uhr.
2. Volkswirthschaftslehre oder Nationalökonomie, erster oder theoretischer Theil, Derselbe, Mittwochs von 9—11 Uhr und Sonnabends von 2—4 Uhr.

II. Landwirthschaftliche.

- 3) Bobentunde, Prof. Dr. Trommer, Sonnabends von 2—4 Uhr.
- 4) Allgemeine Acker- und Pflanzenbaulehre, Prof. Dr. Segnitz, Montags und Dienstags von 6—8 Uhr Vormittags.
- 5) Besondere Pflanzenbaulehre, akad. Gutsadministrator Rohde, Freitags und Sonnabends von 6—8 Uhr Vormittags.
- 6) Wiesenbaulehre, Derselbe, Donnerstags von 8—9 Uhr.
- 7) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Derselbe, Freitags von 4—6 Uhr.
- 8) Praktische Uebungen im Bonitiren, Prof. Dr. Segnitz, Freitags von 4—6 Uhr.
- 9) Obstbaumzucht und landwirthschaftliche Verschönerungskunst, Garten-Inspektor Sühle, Montags von 2—4 Uhr.
- 10) Allgemeine Viehzuchtalehre und Pferdezuchtalehre, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg, Montags und Dienstags von 8—9 Uhr.
- 11) Pferdekennntniß und Lehre von Hufbeschläge, Derselbe, Freitags von 8—9 Uhr.

III. Forstwirthschaftliche.

- 12) Forstwirthschaftliche Produktionslehre, akad. Forstmeister Wiese, Dienstags und Donnerstags von 2—4 Uhr.

IV. Aus der Thierheilkunde.

- 13) Lehre von den inneren Krankheiten der Hausfäugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg, Mittwochs und Donnerstags von 6—8 Uhr, Vormittags.

V. Naturwissenschaftliche.

- 14) Organische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Trommer, Dienstags und Donnerstags von 9—11 Uhr.
 15) Analytische Chemie, Derselbe, Mittwochs von 2—4 Uhr.
 16) Uebungen im chemischen Laboratorium, Derselbe, in noch zu bestimmenden Stunden.
 17) Physik, insbesondere die Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Elektrizität und dem Magnetismus, Derselbe, Freitags von 2—4 Uhr.
 18) Pflanzensystematik und landwirthschaftliche Pflanzenkunde, Dr. Jessen, Montags und Freitags von 9—11 Uhr, mit botanischen Excursionen.
 19) Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, Derselbe, Mittwochs von 4—6 Uhr.

VI. Aus der Baukunst.

- 20) Ueber Construction und Einrichtung landwirthschaftlicher Gebäude, mit Demonstrationen, Baumeister Müller, Montags und Mittwochs von 2—4 Uhr.

VII. Mathematische.

- 21) Feldmessen und Niveliren mit praktischen Uebungen, Professor Dr. Grunert, Montags und Donnerstags von 4—6 Uhr.

VIII. Geschichtliche und Statistische.

- 22) Geschichte der Landwirthschaft, Prof. Dr. Segnis, Mittwochs und Sonnabends von 8—8 Uhr.

IX. Rechtswissenschaftliche.

- 23) Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Beseler, Dienstags von 4—6 Uhr.

Patent-
Verleihung.

Dem Maschinenwärter Friedrich Westmeyer auf der Zeche Theresia bei Witten a. d. Ruhr ist unter dem 5. März 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Förder-
vorrichtung für donlägige Tiefbau-Schächte, so weit sie als neu
und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

B e k a n n t m a c h u n g.

Auf Grund des §. 3. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838. (Ges. Sg. S. 34) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 8. d. Mts. wird hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von

Verbot der
Ausfuhr von
Waffen und
Kriegsmuni-
tion.

Waffen, Kriegsmunition aller Art, insbesondere von Geschossen, Schießpulver, Zündhütchen, Flintensteinen, imgleichen von Blei, Schwefel und Salpeter

sofern nicht der zollvereinsländische Ursprung dieser Gegenstände in jedem einzelnen Falle nachgewiesen wird, über die Grenzen der Preussischen Monarchie gegen Länder, welche nicht zum deutschen Bunde gehören, nach jeder Richtung hin, unter Hinweisung auf die im §. 1. des Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838. (Ges. Sammlung S. 78) angedroheten Strafen verboten.

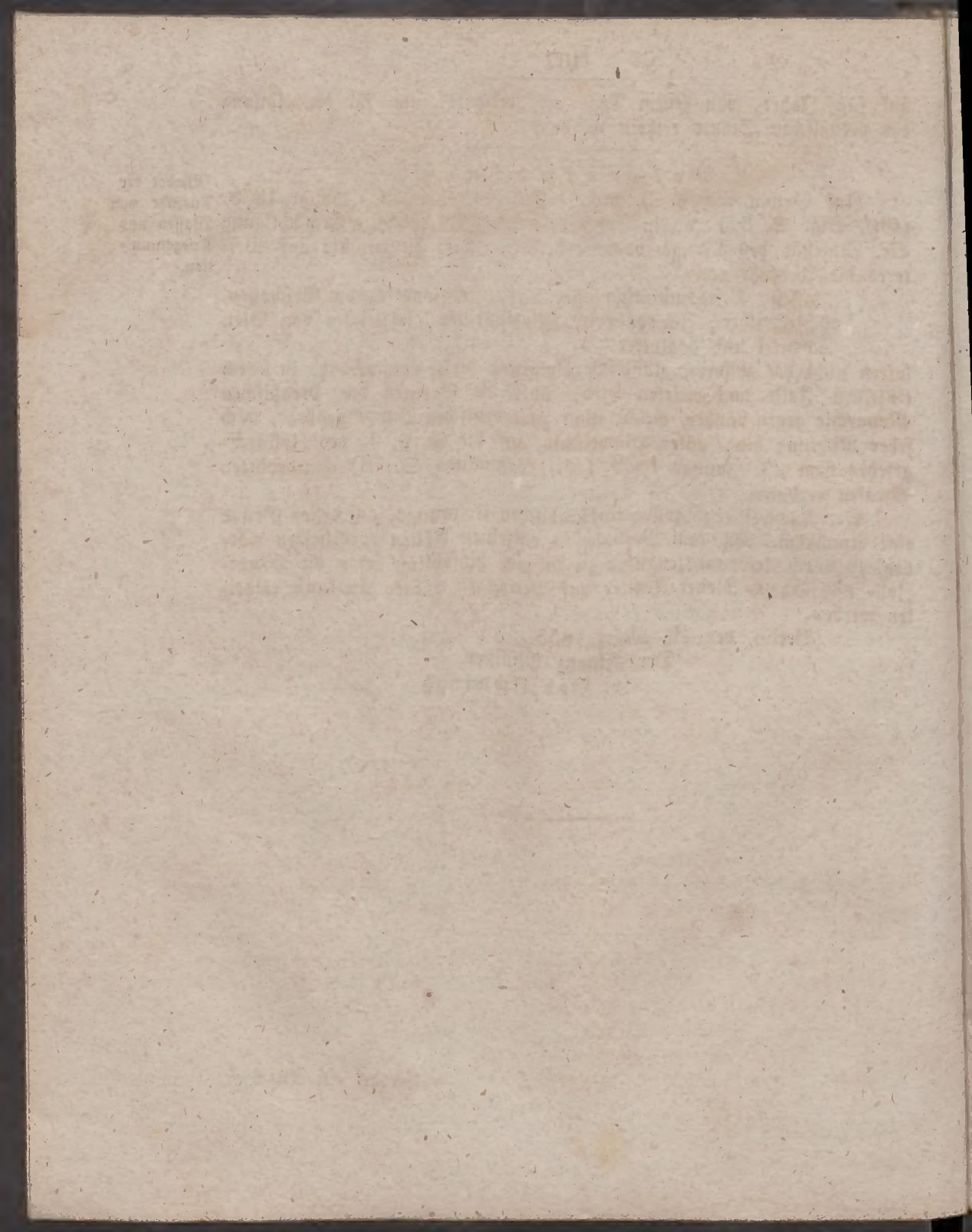
Der Nachweis des zollvereinsländischen Ursprungs, auf dessen Grund eine Ausnahme von dem Verbote in einzelnen Fällen vorbehalten worden, ist durch Ursprungszeugnisse zu führen, hinsichtlich deren die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter auf Verlangen nähere Auskunft ertheilen werden.

Berlin, den 10. März 1855.

Der Finanz-Minister.

v. Bodelschwingh.

Hierbei ein Anzeiger.



Öffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 12.

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Cöslin

v o m 21. M ä r z 1855.

Insertionskosten: für die Zeile mit gewöhnlichen Lettern drei Egr.,
für die ganz oder theilweise mit größeren Lettern gedruckte Zeile vier Egr.
Uebrigens ist für jedes Belegblatt, nach Verhältnis der Bogenzahl desselben, pro Bogen 1 Egr. zu zahlen.

S t e c k b r i e f.

No. 492) Der ehemalige Gefreite des 33. Infanterie-Regiments Heinrich Tesmer aus Treptow a. N. ist der Urkundenfälschung verdächtig, sein gegenwärtiger Wohnort aber nicht zu ermitteln.

Ein jeder, der von dem Aufenthalte des 2c. Tesmer Kenntniß erlangt, wird aufgefordert, hiervon unverzüglich der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen, die letztern beiden Behörden aber werden ersucht, den 2c. Tesmer zu verhaften und an unsere Gefangen-Inspektion gegen Erstattung der aufgelaufenen Kosten abliefern zu lassen.

Ein vollständigeres als untenstehendes Signalement kann nicht angegeben werden.

Familiennamen Tesmer. Vornamen Heinrich. Größe 5 Zoll 3 Strich, Alter 35 Jahre. Haare dunkel.

Muthmaßliche Bekleidung.

1 Waffenrock, 1 Paar Luchhosen, 1 Feldmütze, 1 Paar Schuhe, 1 Hemde, 1 Halsbinde; sämmtlich ausgetragene Sachen.

Lauenburg den 22. Februar 1855.

Königl. Kreisgericht 1. Abtheilung.

493)

S t e c k b r i e f.

Die unverehelichte Caroline Beckmann von hier, gegen welche die Voruntersuchung wegen Betruges eingeleitet ist, hat sich von hier heimlich entfernt und ist ihr jetziger Aufenthaltsort bisher nicht zu ermitteln gewesen.

Alle Civil- und Militairbehörden werden daher dienstergebenst ersucht, auf die 2c. Beckmann zu vigiliren, dieselbe im Betretungsfall zu verhaften und uns unter sicherem Geleit zuführen zu lassen.

Ein Jeder der von dem Aufenthalt der 2c. Beckmann Kenntniß hat, wird aufgefordert, davon der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Rügenwalde, den 5. März 1855.

Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

494)

S t e c k b r i e f.

Der Instrumentenstimmer Ferdinand Laszkowsky, angeblich aus Wangerin, ist hier unterm 16ten vor. Mts. angehalten und mittelst Zwangsroute in die Heimath gewiesen worden; der Laszkowsky hat diese nicht befolgt und ist nach den angestellten Ermittlungen auch in Wangerin nicht angehörig und verdächtig, sich als Landstreicher umherzutreiben.

Alle Polizeibehörden werden auf den Laszkowsky, dessen Signalement unten folgt, aufmerksam gemacht und dienstergebenst ersucht, denselben im Betretungsfalle anzuhalten und der Königl. Staats-Anwaltschaft des betreffenden Bezirks vorzuführen.

Signalement. Der Instrumentenstimmer Ferdinand Laszkowsky angeblich in Stolburg bei Aachen gebürtig, in Wangerin wohnhaft, ist evangel. Religion, 34 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat dunkelbraunes Haar, kurze Stirn, dunkelbraune Augenbraunen, blaugraue Augen, längliche etwas breite Nase, proportion. Mund, dunkelbraunen Schnurr- und Kinnbart, defekte Zähne, spitzes Kinn, länglich Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und schlanke Statur.

Woldenberg, den 8. März 1855.

Die Polizei = Verwaltung.

495)

S t e c k b r i e f s e r l e b i g u n g.

Der mittelst Steckbriefs vom 24. November v. J. verfolgte Pächter

Daniel Philipp Albert Staubach

aus Jamer Boor bei Bütow, ist hier wieder eingebracht worden, der gedachte Steckbrief daher erledigt.

Stolp, den 12. März 1855.

Königl. Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

496) Am 3ten d. M. wurde hier ein fremder Mensch, 34 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, von schlanker Gestalt; welcher sich für den Instrumentenstimmer Ferdinand Laszkowski aus Stolberg bei Aachen ausgab, und die Stadt Wangerin als seinen letzten Wohnort bezeichnete, angehalten und von uns mit einem Zwangspasse nach Wangerin gewiesen, weil er ohne Reiselegitimation war, und seine Zechen im Gasthose nicht bezahlen konnte. Derselbe ist aber nach Angabe des Magistrats zu Wangerin dort nicht ortsangehörig, ist auch dort nicht eingetroffen, hat bereits aber am 6. Februar d. J. in Neuwedell Schulden hinterlassen und scheint derselbe sich dem Leben eines Landstreichers hinzugeben, wie wohl er auch in hiesiger Stadt und Umgegend einige Instrumente gestimmt und dafür eine Einnahme erhalten hat. Die Ortsbehörde in Stolberg kennt den Laszkowski nicht.

Wir ersuchen die Polizeibehörde ergebenst, auf den Ferdinand Laszkowski als eine verdächtige Person genau achten, auch im Betretungsfalle seine Bestra-

fung wegen Nichtbeachtung des ihm hier erteilten Zwangspasses gefälltigt veranlassen zu wollen.

Arnswalde, den 12. März 1855. Die Ortspolizei-Verwaltung.
Der Bürgermeister gez. Berg.

497) Nothwendiger Verkauf. Kreisgericht zu Schlawa. Folgende, den Kindern des Bürger Johann Hermann gehörige Grundstücke hieselbst:

1. das Haus No. 335 des Hypothekenbuchs abgeschätzt auf 164 rtl. 22 sgr. 4 pf. nebst Garten abgeschätzt auf 25 rtl. 25 sgr.,
2. der auf der Koppel belegene Garten No. 358 abgeschätzt auf 16 rtl. 20 sgr.,

sollen am 3. Juli 1855 V. M. 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Tare und Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

498) Nothwendiger Verkauf. Königl. Kreisgerichts-Commission zu Cörlin. Das dem Seiler Johann Sturm gehörige, auf der Cösliner Vorstadt hieselbst belegene Haus No. 200 nebst Pertinenzien, abgeschätzt auf 3444 rtl. 20 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserem Bureau einzusehenden Tare, soll am 30. Juni cr. Vorm. 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

499) Bekanntmachung. Der den Erben und der Wittwe des Bauern Daniel Friedrich Rogge gehörige Bauerhof No. 1 in Borwerk nebst lebenden und todtten Inventarium, soll

am 24. dieses Monats Nachmittags 3 Uhr auf dem hiesigen Kreisgerichtshause im Wege der freiwilligen Subhastation öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden. Tare und Verkaufsbedingungen sind in unserm 2. Bureau einzusehen.

Belgard den 5. März 1855.

Königl. Kreisgericht 2. Abtheilung.

500) Bekanntmachung. Freiwilliger Verkauf. Das den Posthalter Bastianschen Erben gehörige, in der kleinen Poststraße hieselbst belegene Haus, No. 7 des Hypothekenbuchs, nebst Hintergebäuden, Stallung und Garten, abgeschätzt auf 2540 rtl. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Tare, soll Behufs Erbtheilung anderweit

am 28. April d. J. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden.

Polzin, den 15. März 1855.

Königl. Kreis-Gerichts-Kommission.

501) Zum Verkauf von Bau-, Nutz- und Brennholz sind in der Königl. Oberförsterei Clausshagen für das 2te Quartal 1855 folgende Licitations-Termine anberaumt worden:

1. in dem Forstbelauf Glanzig:
den 2. April, den 4. Mai und den 4. Juni Vormittags 11 Uhr,
2. in dem Forstbelauf Gramzow:
den 3. April, den 5. Mai und den 5. Juni Vormittags 9 Uhr,
3. in dem Forstbelauf Rackow:
den 11. April, den 9. Mai und den 13. Juni Vormittags 10 Uhr,
4. in dem Forstbelauf Buhrow:
den 14. April, den 12. Mai und den 9. Juni Vormittags 9 Uhr,
5. in dem Forstbelauf Grunewald:
den 21. April, den 19. Mai und den 16. Juni Vormittags 11 Uhr,
6. in dem Forstbelauf Fünffsee, und zwar:
 - a. in den Schlägen bei Fünffsee:
den 14. April, den 12. Mai und den 9. Juni Nachmittags 1 Uhr,
 - b. in den Schlägen bei Clausshagen:
den 21. April, den 19. Mai und den 16. Juni Vormittags 1 Uhr.

Die Versammlung der Holzkäufer findet auf den Försteretablissements resp. in den einzelnen Schlägen der betreffenden Beläufe statt.

Diejenigen, welche Bau- und Nutzholz in ganzen Stämmen im Termin kaufen wollen, haben sich 8 Tage vor dem Termine bei dem betreffenden Förster zu melden und ihm die Stämme zu bezeichnen, welche sie kaufen wollen, damit dieselben bis zum Termin gestämmt und aufgemessen werden können. Bohlstämme und schwächere Nutzholz-Sortimente werden im Termin ohne weitere vorherige Anmeldung verkauft.

Außerdem wird Brennholz aus den Forstbeläufen Buhrow, Grunewald und Fünffsee am 28. April, 26. Mai und 23. Juni Vormittags 9 Uhr im Geschäftszimmer des Unterzeichneten in Clausshagen und am 28. April, 26. Mai und 23. Juni Vormittags 9 Uhr aus den Forstbeläufen Glanzig und Gramzow in dem Forsthaufe zu Glanzig meistbietend verkauft.

Clausshagen, den 15. März 1855.

Der Königl. Oberförster. Dossow.

502)

Holz-Verkauf

in der Oberförsterei Alt-Krakow.

Zum Verkauf von Erlen Brennholz aus dem Jagd 13 des Reviertheils Schwolow, sethet Mittwoch den 28. März c. Morgens 10 Uhr auf dem Schlage selbst Termin an. Alt-Krakow den 13. März 1855.

Der Oberförster. Gadow.

503) Bekanntmachung. Am 2. April cr. B. M. 9 Uhr sollen auf dem herrschaftlichen Hofe in Crangen durch unsern Auktions-Commissarius Künzel drei braune Pferde und ein Fuchs-Pferd öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.
Schlawe, den 13. März 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

504) Auf dem Gute Baldekow bei Reselfow stehen 20 5- und 6-jährige Ochsen zum Verkauf.

505) Oeffentliche Vorladung.

Nachdem über den Nachlaß der im Jahre 1853 in Grampe verstorbenen Schuhmacher Wilhelm Schulz'schen Eheleute der Concurß eröffnet worden ist, werden sämtliche unbekannte Gläubiger derselben hiedurch öffentlich aufgefordert, ihre Ansprüche an die Concurßmasse spätestens in dem

auf den 3ten Mai cr. B. M. 10 $\frac{1}{4}$ Uhr

vor dem Herrn Rath Tschmar in unserm Gerichtslocale anberaumten Termine, entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, widrigenfalls sie mit allen ihren Forderungen an die Masse werden präkludirt werden, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen gegen die übrigen Gläubiger auferlegt werden wird.

Zur Vertretung für einzelne Gläubiger werden die Herren Justizrath Henkel und die Rechts-Anwälte Drews und Köhler in Vorschlag gebracht.
Stolp, den 12. März 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

506) Edictalladung.

Die Söhne des in Stolpmünde verstorbenen Schneiders Peter Reekke als
1, der am 3. Oktober 1792 geborne Seefahrer Joachim Christian Reekke,
2, der am 7. November 1795 geborne Seefahrer Paul Wilhelm Reekke,
welche resp. im Jahr 1808 und 1819 von Stolpmünde aus in See gegangen sein und seitdem keine Nachricht von sich gegeben haben sollen, sowie die von ihnen etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer werden hiedurch aufgefordert, sich binnen 9 Monaten, spätestens aber in dem auf

den 1. September 1855 Vormittags 11 Uhr

in unserm Gerichtslokal angesetzten Termine bei uns schriftlich oder persönlich zu melden und die weitere Anweisung zu gewärtigen, widrigenfalls der Joachim Christian und Paul Wilhelm Reekke werden für todt erklärt werden.

Stolp den 2. November 1854.

Königl. Kreisgericht 1. Abtheilung.

507)

E d i c t a l = C i t a t i o n .

Folgende Dokumente:

1. über die auf dem Carl Rosinschen Grundstücke Succow No. 25 rubr. III No. 1 aus dem Vertrage vom 16. Dezember 1852 zufolge Verfügung vom 18. Januar 1853 für den Eigenthümer Ernst Rosin eingetragenen 175 rthl. Kaufgelberrest;
2. über die auf dem Krüger Wernerschen Grundstück Frees No. 44 für den Braueigner Johann Ferdinand Manzke zu Stolp
 rubr. III No. 2 aus der Urkunde vom 9. März 1842 und der Cession vom 8. September 1842 zu Folge Verfügung vom 26. Mai und 29. September 1842 eingetragenen 190 rthl.;
 rubr. III No. 4 aus der Urkunde vom 8. September 1842 zu Folge Verfügung vom 29. September 1842 eingetragenen 5 % Zinsen der erwähnten 190 rthl.;
 rubr. III No. 5 aus der Urkunde vom 8. September 1842 zu Folge Verfügung vom 29. September 1842 eingetragenen 30 rthl.;
 rubr. III No. 8 aus der Urkunde vom 20. März 1844 zu Folge Verfügung vom 4. April 1844 eingetragenen 120 rthl.,

sind angeblich verloren worden. Quittung und Mortifikationschein der letzten Inhaber der erwähnten Forderungen sind beigebracht. Alle diejenigen, welche an die vorbezeichneten Posten und die darüber ausgestellten Dokumente als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Anspruch zu machen haben, werden aufgefordert, sich spätestens in Termino

den 2. Juli d. J. B. M. 12 Uhr

in unserm Instruktionezimmer zu melden, widrigenfalls sie mit ihren etwaigen Realansprüchen auf die verpfändeten Grundstücke werden präkludirt werden, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt und die Posten im Hypothekenbuch gelöscht werden sollen.

Schlawa, den 1. März 1855.

Königl. Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

508)

Aufgebot von Wiederkaufberechtigten
und Realprätendenten.

Königliches Kreisgericht zu Belgard, 1. Abtheilung, den 20. Dezember 1854.
 Mathias Doering von Somnis hat durch Contract vom 23. Januar 1762 den Gutsantheil Bizenow (Bizenoff A) im Kreise Belgard auf 20 Jahre von Marien 1762 bis dahin 1782 an den Verwalter Martin Trapp für 3600 rthl. unter der Bedingung verkauft, daß er berechtigt sein sollte, gegen Zahlung des später auf 4066 rthl. 22 ggr. 5 pf. geeinigten Wiederkaufspreises den ganzen Gutsantheil nach Ablauf jener Jahre zurückzukaufen und daß bei Nichtausübung des Wiederkaufsrechts zu Marien 1782 der Vertrag auf je zwanzig Jahre ver-

längert ward. Auf den Antrag des Gutsbesizers Carl Trapp, des Gutsbesizers Carl Friedrich Trapp und der Erben seiner Ehefrau, sowie der Gutsbesizer Wegelschen Hinterbliebenen, welche je Ein Drittheil des Gutsanteils Zizenow A besitzen, werden nun zu dem auf:

den 30. April 1855 Vormittags 11 Uhr

im hiesigen Kreisgerichtshause vor dem Kreisrichter Thiel anberaumten Termine:

A. Alle unbekannten Rechtsnachfolger des Mathias Doering von Somnitz und folgende, ihrem Leben und Aufenthalt nach nicht genauer Bekannte:

1. das Fräulein Antonie Sophie von Somnitz, früher zu Heinrichsdorf,
 2. die Wittwe des Georg Friedrich von Somnitz, geborne von Borke,
 3. die Wittwe des Regierungsekretairs Wilhelm von Somnitz, Wilhelmine, geborne Dunst zu Münster;
 4. das Fräulein Philippine von Somnitz, früher zu Arnhausen;
- beziehungsweise deren Erben, sowie die Erben des für todt erklärten Martin Heinrich von Somnitz zur Anmeldung und Bescheinigung ihrer etwaigen Wiederkaufrechte auf den Gutsanteil Zizenow A unter der Warnung:
- „daß sie bei ihrem Ausbleiben mit dem Wiederkaufrechte auf die Carl Trapp, Carl Friedrich Trapp, und Wegelschen Antheile an Zizenow A
- „präcludirt und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden
- „soll.“

B. Sämmtliche unbekannte Realprätendenten zur Anmeldung ihrer Realansprüche auf die gedachten Antheile an Zizenow A unter der Warnung:

„daß sie mit allen etwanigen Realansprüchen auf die Carl Trapp, Carl Friedrich Trapp und Wegelschen Antheile in Zizenow A werden präcludirt und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen würde auferlegt

„werden“

hiermit vorgeladen.

509) Aufgebot von Realprätendenten.

Königl. Kreisgerichts-Commission zu Rummelsburg den 8. März 1855.

Im Hypothekenbuche der Häuser hiesiger Stadt ist der Besitztitel von dem Hause No. 69 laut Verfügung vom 18. Februar 1813 bisher nur für die Wittwe Dorothea, Maria, Charlotte Wehnert geb. Nimz eingetragen, welche das Grundstück mittelst gerichtlichen Contrakts von demselben Dato und Jahre von der Dorothea Louise Hardtke, verehelicht gewesenen Körper für 120 rthl. gekauft hat.

Dasselbe soll hierauf nach dem am 1. Januar 1837 erfolgten Tode der Wittwe Wehnert mittelst Erbgangsrechts auf deren außerehelichen Sohn, den Ackerbürger Dumke, übergegangen sein, von dessen Erben es der Tuchmachermeister Carl Schwantes hier, mittelst Rezesses vom 7. September 1852 er-

worden hat.

Auf den Antrag des Tuchmachermeisters Carl Schwantes werden nun zu dem auf

den 30. Juni 1855 Vorm. 11 Uhr

auf dem hiesigen Gerichtshause anberaumten Termine behufs Anmeldung und Bescheinigung der Realansprüche auf das bezeichnete Grundstück:

- a. alle unbekannten Realpräventanten unter der Warnung, daß die Aussenbleibenden mit ihren etwaigen Realansprüchen auf dies Grundstück werden präcludirt und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird,
- b. die Erben und Rechtsnachfolger der Wittve Wehnert Dorothea geb. Nimpf unter der Warnung, daß, wenn sie sich nicht spätestens in diesem Termine melden, und ihr Widerspruchsrecht bescheinigen, die Eintragung des Besitztittels für den Ertrahenten erfolgt, und ihnen überlassen bleibt, ihre Ansprüche in einem besondern Prozesse zu verfolgen,

hierdurch vorgeladen werden.

Rummelsburg, den 8. März 1855.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

510)

Öffentliches Aufgebot.

Alle diejenigen, welche auf nachstehend bezeichnete Dokumente, namentlich:

1. die auf Reckow a, Görcke und Wonneburg eingetragene Obligation des Lieutenants Mathias Friedrich von Koeller vom 1. Oktober 1758 für die Eleonore von Pobewils über 2000 rthl.,
2. die auf Reckow b eingetragene Verschreibung des Joachim Friedrich von Koeller vom 10. Oktober und 17. Dezember 1742 für einen Jacob Blaurock über 183 rthl. 8 Ggr.,
3. die auf Reckow b Rubrica III No 1. eingetragene Verschreibung des Steffen Heinrich von Koeller vom 18. März 1729 für Carl Gottfried Zimmermann, modo die Kinder des Gutsbesizers Albrecht Ludwig von Koeller und des Kammer-Präsidenten Georg von Koeller über 1200 rthl.,
4. die auf Moraz a Rubrica III No. 1. eingetragene Verschreibung des Henning Bogislaw von Koeller vom 17. April 1745 für die Geschwister Henriette Louise und Johanne Friederike Dorothee Varneshagen, als Cessionarien der Frau Obristlieutenant von Koeller gebornen von Dirschau über 1400 rthl.,
5. die auf Moraz a Rubrica III No. 3. eingetragene Verschreibung des Majors Friedrich Wilhelm von Koeller vom 28. Juli 1807 für den Rüster Otto zu Schwanteshausen über 200 rthl.,
6. das auf Goercke Rubrica III No. 3 eingetragene Reservat der Abfindungs-Rechte der Wittve und Tochter des Obrist Friedrich August von Koeller, welches nicht näher bezeichnet ist, und worüber ein Document nicht existirt,

7. die auf Dobberphul c Rubrica III No. 1. eingetragene Verschreibung des
 Zobel Ludwig von Roeller vom 3. August 1759 für den Obristlieutenant
 Johann Ernst von Ploetz auf Stregow über 450 rthl.,
 als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber
 Ansprüche und Anrechte zu haben verneinen, werden hiermit aufgefordert, sich
 beim hiesigen Gerichte binnen drei Monaten, spätestens aber in dem auf
 den 4. Juli d. J. Vormittags 11 Uhr
 an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Kreisrichter Kreich angeordneten Termine zu
 melden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen, unter Auferlegung eines ewigen
 Stillschweigens, werden präcludirt, und die Dokumente amortisirt, resp. die ein-
 getragenen Posten im Hypothekenbuche werden gelöscht werden.

Sammin, den 10. März 1855.

Königliches Kreisgericht, erste Abtheilung.

511)

A u f r u f.

Lauenburg den 10ten März 1855.

Königliches Kreisgericht; 1. Abtheilung.

Die unbekannten Eigenthümer folgender gefundenen und gestrandeter
 Sachen:

- a, ein Schiffboot mit Rette 14 Fuß lang, $5\frac{1}{2}$ Fuß breit, $2\frac{1}{2}$ Fuß tief,
- b, drei wollene blau und weiße Strümpfe,
- c, ein Schiffboot 13 Fuß lang, 5 Fuß breit, 2 Fuß tief,
- d, 14 Eisenbahnschwellen gezeichnet C. L. R. N. und R. R.
 geborgen am Strande zu Reba,
- e, 82 Eisenbahnschwellen,
 geborgen am Strande zu Diefken,
- f, 1 Haube mit rothem Band,
- g, 4 seidene Cravattentücher,
- h, 2 Cattun Cravattentücher,
- i, 1 Cigarrentiste ohne Deckel
 gefunden auf dem Wege von Mallschütz nach Zeritz,
- k, ein Damenmantel
 gefunden auf der Chaussee bei den Mallschützer Bergen,
 werden aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen auf diese Sachen bei uns spä-
 testens in dem

am 22sten Mai cr. B. M. 11 Uhr
 vor dem Herrn Kreisrichter Kernst anstehenden Termin in unserm Sitzungs-
 Saale zu melden, widrigenfalls das Eigenthum der Sachen den Berechtigten
 zugeschlagen wird.

512) Bekanntmachung. Dem Knecht Leistkow aus Liepenstier sind

folgende muthmaßlich gestohlene Sachen abgenommen worden:

zwei Enden dunkelgrünes Tuch von 4 resp. $4\frac{1}{2}$ Ellen, 2 neue wollene Schwals, eine neue kurze Tabacks-Pfeife, ein Beutel gez. Kroessin, 2 Hemden, ein neues Taschenmesser und eine gelbe Schnalle.

Die etwanigen Eigenthümer dieser Gegenstände haben sich in 8 Tagen bei dem unterzeichneten Gericht zu melden und ihr Eigenthum nachzuweisen.

Polzin, den 12. März 1855.

Königliche Kreis-Gerichts-Commission.

513) Bekanntmachung. Der Kaufmann Otto Heinrich Ferdinand Dreßler hierselbst und das Fräulein Marie Henriette Dorothea Utpatel aus Swinemünde haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter laut Verhandlung d. d. Swinemünde den 31. Januar 1855 ausgeschlossen.

Colberg, den 14. März 1855.

Königl. Kreis-Gericht, 2. Abtheilung.

514) Bekanntmachung. Der Zimmermann Joachim Steinfelbt und die Wittwe Harber, Caroline Friederike geborne Kennhaß beide zu Rettfang bei Klein Machmin wohnhaft, haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe, die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Vertrag vom 3ten d. Mts. ausgeschlossen.

Stolp, den 5. März 1855.

Königl. Kreis-Gericht.

515) Bekanntmachung. Der Bäckermeister Otto Haack und die Wittwe des Mühlenmeisters August Begerow Wilhelmine geborne Schaeffer, beide hier, haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe durch Vertrag vom gestrigen Tage die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Stolp, den 22. Februar 1855.

Königl. Kreisgericht.

516) Der Kaufmann Johann Friedrich Herrmann Hoffendahl aus Eßlin und dessen Braut, Fräulein Franziska Henriette Ernestine Schmidt aus Belgard, haben vor Eingehung der Ehe durch den gerichtlichen Vertrag de dato Belgard den 19. Februar d. J. die Gütergemeinschaft ausgeschlossen.

Eßlin, den 7. März 1855.

Königliches Kreisgericht, 2. Abtheilung.

517) Auf den Antrag des Mühlenmeisters Friedrich Wilhelm Mehrmann und seiner Ehefrau Henriette gebornen Schröder zu Neuendorff früher in Czemanau im Neustädter Kreise wird die Bekanntmachung wegen der zwischen ihnen

erfolgten Ausschließung der Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes hiermit wiederholt. Lauenburg den 22. Februar 1855.

Königliches Kreisgericht.

518) Die verehelichte Gutspächter Carl Prange, Agnes geborene Zemke zu Budowanni, hat bei erreichter Großjährigkeit die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes zwischen sich und ihrem Ehemann laut Verhandlung vom 21sten d. Mts. ausgeschlossen.

Lauenburg den 25. Februar 1855.

Königliches Kreisgericht.

519) Bekanntmachung. Der Oberarzt im hiesigen Königl. Invalidenhanse Carl Gustav Schramm und das Fräulein Auguste Wilhelmine Tesler von hier, haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter laut Vertrag vom 10ten d. Mts. ausgeschlossen.

Stolz, den 10ten März 1855.

Königl. Kreis-Gericht.

520) Bekanntmachung. Der Koch Carl Heinrich Friedrich Müller zu Wobitz und die unverehelichte Bertha Dumroese hieselbst haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Verhandlung vom 10. d. Mts. ausgeschlossen.

Lauenburg, den 13. März 1855.

Königliches Kreis-Gericht.

521) Bekanntmachung. Der Holzhändler Carl Timm zu Krampkowitz und die unverehelichte Emilie Albertine Pauly zu Plietnis bei Jastrow haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Verhandlung vom 26. Januar cr. ausgeschlossen.

Lauenburg, den 9. März 1855.

Königliches Kreis-Gericht.

522) Bekanntmachung. Die hiesige Polizeidienerstelle, mit welcher ein monatliches Gehalt von 8 rthl., außer freier Wohnung, eines Dienstgartens und der Exekutionsgebühren, welche mindestens monatlich 5 rthl. betragen, für welche jedoch nicht garantirt wird, verbunden ist, soll mit dem 15. April cr. anderweitig besetzt werden. Versorgungsberechtigte Personen, welche geneigt sind, diese Stelle anzunehmen, haben sich binnen 14 Tagen unter Vorlegung des Civil-versorgungsscheins und des Führungs-Attestes persönlich bei uns zu melden.

Bublitz, den 10. März 1855.

Der Magistrat.

523) Ein unverheiratheter Wirthschafts-Inспекtor in mittleren Jahren findet sogleich oder zu Marien c. auf dem Dominium Walbow b. Rummelsburg eine Stelle.

Zeugnisse und Gehalts-Bedingungen sind an den Unterzeichneten franco einzusenden. Palm.

524) Tüchtige Maurergesellen von guter moralischer Führung finden zum Frühjahr bei dem Unterzeichneten dauernde Beschäftigung.

Bütow, den 8. März 1855.

Fiebelkorn.

525) **Zur Nachricht für das landwirthschaftliche Publikum.**

Die unterzeichnete Direction beehrt sich, die Herren Landwirthe darauf aufmerksam zu machen, daß die **Neue Berliner Hagel-Versicherungsgesellschaft** ununterbrochen in ihrer Wirksamkeit fortfährt und die Versicherungen gegen Hagelschlag unter den während ihres 32jährigen Bestehens bewährten soliden Grundsätzen auch ferner übernimmt.

Die Gesellschaft bietet den Versicherenden alle die Vortheile, welche ein gutorganisirtes Institut, unterstützt durch eine langjährige bei der Hagelversicherung so unentbehrliche Erfahrung, darzubieten vermag, sie leistet durch ihren großen Gewährleistungs-Fonds, sowie durch den großen Umfang ihres Geschäfts die vollständigste Sicherheit und regulirt bei billigen Prämien die Schäden prompt und liberal.

Wir bitten die Herren Landwirthe daher, auch in diesem Jahre der **Neuen Berliner Hagel-Versicherungsgesellschaft** eine recht allgemeine Versicherungs-Theilnahme zuzuwenden und dem alten soliden Rufe, wie bisher, zu vertrauen, den sich die Gesellschaft von ihrer Begründung an erworben hat.

Berlin im März 1855.

Direction der Neuen Berliner Hagel- Versicherungsgesellschaft.

526) Ich warne hiermit Jedermann meiner noch jetzigen Ehefrau, Wilhelmine geborne Renhaaf auf meinen Namen nichts zu borgen, auch etwas feil

Bietendes aus meiner Wirthschaft abzunehmen, denn ich leiste für nichts Zahlung und Garantie was meinem Interesse zuwider läuft.

Friedrich Wilde, Eigenthümer. Resedow, den 16. März 1855.

527) In 1854 selbst gewonnenen Samen der großen belgischen Möhre — auch zur Winterfaat — ist bei großen Quantitäten zu haben pro Pfund 12½ Sgr. in der Pfarre zu See-Buckow p. Rügenwalde und beim Kaufmann Segler in Coeslin.

528) Mobiliar-Brand- und Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg a. d. Havel.

Wir theilen unsern Mitglieberten hierdurch mit:

daß zur Deckung der Mobiliar-Brandschäden und Kosten für das zweite Halbjahr (2. September 1854 bis 2. März 1855) ein Beitrag von 6 Sgr. vom Hundert der nur beitragspflichtigen Summe erforderlich wird.

Jedem Interessenten wird eine nähere Beitrags-Berechnung zugefertigt werden. — Die Einzahlungsfrist endet mit 1. Mai. — Dieser obige Beitrag auf 100 Rtl. der wirklich genommenen und vertretbaren Versicherungssumme zurückerrechnet, würde nur etwa 5 Sgr. betragen; dagegen der Durchschnittsbeitrag aus den letzten sieben Halbjahren nur 4 Sgr. 8 Pf. Dies Resultat dürfte wohl geeignet sein, unserer Gesellschaft recht zahlreich beizutreten, da sie auch auf die uneigennützigste und sparsamste Weise verwaltet wird. Denn wie schon seit dem 2. März 1852, so haben die Haupt-Direktoren auch jetzt wiederum pro 2. März 18⁵⁴/₅₅ auf ihr statutenmäßiges Gehalt zu Gunsten eines Reservefond's verzichtet.

Wir laden daher hiermit zum Beitritt ergebenst ein.

Brandenburg, den 10. März 1855.

Die Haupt-Direktion.

v. Hobe. Gieseler. Wolff. Friesse.

529)

Tabacks-Annonce.

Seit Jahren haben wir uns die Aufgabe gestellt einen Rauchtaback zu fabriciren, welcher das viele und kostspielige Cigarrenrauchen entbehrlicher macht.

Wir glauben dies jetzt, wo die edelsten amerikanischen Tabacksorten auf einem außerordentlich wohlfeilen Preise stehen, vollkommen erreicht zu haben, indem wir durch zweckmäßige Zusammenstellung der feinsten Gattungen eine Sorte unter dem Namen

Columbia Canaster a 10 Sgr. (nur ½ Pfunden)

herstellen, welche allen Anforderungen, die man nur an einen leichten und

wohl schmeckenden Rauchtaback machen kann, vollkommen genügt. —

Für die Stadt Schivelbein und Umgegend haben wir Herrn

W. Strey jr.

den Alleinverkauf dieser Sorte Taback überlassen. —

Berlin im März 1855.

Ferd. Calmus et Co.
Tabackfabrikanten.

530)

Einladung zum Abonnement
auf das

Hinterpommersche Handelsblatt.

Unter obigem Titel wird vom 1. April d. J. ab, in Colberg wöchentlich 3 Mal ein Blatt erscheinen, welches die neuesten Nachrichten der wichtigsten in- und ausländischen Handelsplätze, sowie Getreide-Berichte der hinterpommerschen Städte Colberg, Cammin, Eslin, Rügenwalde, Stolpe, Neustettin, Polzin, Belgardt, Treptow, Schivelbein u. enthalten soll. Ferner werden in diesem Blatte die in den Häfen zu Colbergermünde, Rügenwaldermünde und Stolpmünde ein- und ausgehenden Schiffe, deren Ladung und Bestimmungsort, sowie sonstige wichtige Fracht-, See- und Stromberichte mitgetheilt werden.

Die Handelsnachrichten werden nicht nur die gewöhnlichen Marktpreise der Produkte, als Getreide, Sämereien, Spiritus, Wolle u., sondern auch gleichzeitig die Tendenz des Geschäfts erwähnen, und die neuesten Coursnotirungen der Berliner Börse der wichtigsten Fonds enthalten.

Alle den Handel und Verkehr angehenden Verordnungen, Notizen über die Landwirthschaft, soweit es der Raum gestatten wird, soll das Blatt ebenfalls mittheilen. — Endlich wird das Blatt einen

Anzeiger

enthalten, in welchem Annoncen jeder Art gegen Insertionsgebühr Aufnahme und Verbreitung finden werden.

Das hinterpommersche Handelsblatt erscheint Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, jedesmal ein halber Bogen Quarto, und um demselben leichten Eingang zu verschaffen, ist der Abonnementspreis, trotz der für dasselbe nothwendigen und mit Kosten verbundenen Correspondenz, in Colberg bei der Redaktion selbst, Münterstraße 443, auf 12½ Sgr., und durch alle Königl. Postämter bezogen, auf 15½ Sgr. vierteljährlich festgesetzt.

Die Insertions-Gebühren für die gespaltene Zeile oder deren Raum betragen 1 Sgr.

Adolph Heymann.

Schnellpressendruck von E. S. Hensel in Eslin.

A m t s - B l a t t

der Königlich Preussischen Regierung zu Coblenz.

N^o 13.

Coblenz, den 28. März 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. oberer Behörden.

No. 88)

C o n c e s s i o n

zum Geschäftsbetriebe für die Versicherungs-Gesellschaft: „Der Deutsche Phönix“ in Frankfurt a. M.

Die Versicherungs-
gesellschaft: „Der
Deutsche Phö-
nix“ betr.

Der in Frankfurt a. M. unter dem Namen: „Der Deutsche Phönix“ bestehenden Versicherungs-Gesellschaft wird hiermit die Concession zum Geschäftsbetriebe für Versicherungen von Immobilien und Mobilien gegen Feuersgefahr in den Königlich Preussischen Staaten, jedoch mit Ausschluß der im § 3 Nr. 2 der Statuten bezeichneten Versicherungen, unter folgenden Bedingungen ertheilt:

- 1) Die Versicherungen sind nur so weit zulässig, als die bereits bestehenden oder noch zu erlassenden ständischen oder städtischen Feuer-Societäts-Reglements dies gestatten.
- 2) Die jetzt bestehenden Statuten dürfen ohne Genehmigung des Ministers des Innern nicht geändert werden.
- 3) Die Gesellschaft ist verpflichtet, alle auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden, von ihr ausgehenden und bereits ausgegangenen Schriftstücke, namentlich Instruktionen, Tarife, Geschäfts-Anweisungen u. auf Erfordern dem Minister des Innern und den Bezirks-Regierungen vorzulegen, auch diejenigen Aenderungen in denselben vorzunehmen und zur Ausführung zu bringen, welche der Minister des Innern für angemessen erachten wird.
- 4) Die Gesellschaft muß jedes Jahr und auf Erfordern auch in kürzeren Zeiträumen dem Minister des Innern eine Bilanz des Gesellschafts-Vermögens, und zwar in derjenigen Form einreichen, welche derselbe bestimmen wird.

- 5) Zur Wahrnehmung des Interesses der Preussischen Versicherten ist der Minister des Innern berechtigt, einen Commissarius zu bestellen, der befugt ist, allen Versammlungen der Gesellschaft und ihrer Organe beizuwohnen, von dem gesammten Geschäftsbetriebe der Gesellschaft jeder Zeit Kenntniß zu nehmen und jede Auskunft von derselben und ihren Organen zu fordern. Zu diesem Behufe müssen dem Commissarius die Versammlungen der Gesellschaft und resp. ihrer Organe vorher angezeigt, die Bücher und die sonstigen, den Geschäftsbetrieb betreffenden Schriftstücke vorgelegt und ihm unweigerlich die Mittheilungen gemacht werden, welche er fordert.

Die Kosten, welche durch die Bestellung und Wirksamkeit dieses Commissarius verursacht werden, hat die Gesellschaft nach der von dem Minister des Innern zu treffenden Anordnung zu tragen.

- 6) Bei Streitigkeiten zwischen Preussischen Versicherten hat die Gesellschaft vorbehaltlich der etwaigen schiedsrichterlichen Entscheidung vor den Preussischen Gerichten Recht zu nehmen, und zwar nach der Wahl des Versicherten bei dem Gerichte seines Wohnortes, oder bei dem Gerichte des Wohnortes des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat. Wider den Willen des Versicherten können bei einem schiedsrichterlichen Verfahren Ausländer nicht zu Schiedsrichtern bestellt werden. Die Wahl des Schiedsrichters für die Gesellschaft liegt dem Agenten ob, der das Geschäft vermittelt hat; erfolgt diese in 14 Tagen nicht, so wählt statt seiner die Ortsobrigkeit des Versicherten, der auch, falls eine Einigung nicht erfolgt, die Ernennung eines Obmannes zusteht.
- 7) Die Statuten und diese Concession, so wie etwaige Veränderungen derselben, werden auf Kosten der Gesellschaft durch die Regierungs-Amtsblätter bekannt gemacht.

Berlin, den 18. Januar 1855.

(L. S.)

Der Minister des Innern.

v. Westphalen.

Statuten des Deutschen Phönix
bestätigt

durch Entschließung des Großherzoglich Badischen Hohen Staats-Ministeriums vom 18. Juli 1845 und durch Beschluß Hohen Senats der freien Stadt Frankfurt vom 20. Mai 1845.
Mit einem Anhange neuerer Bestimmungen.

Ministerium des Innern.

No. 8095.

Carlsruhe, den 19. Juli 1845.

Die Vereinigung der Badischen Phönix-Gesellschaft mit der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft betreffend.

An den Verwaltungs-Rath der Badischen Phönix-Gesellschaft.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben nach Allerhöchster Entschließung aus Großherzoglichem Staats-Ministerium vom 18. d. M. No. 1371, auf den diesseitigen unterthänigsten Vortrag vom 1. d. M. No. 7330, Allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Badische Gesellschaft des Phönix sich mit der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft als unbenannte Gesellschaft unter dem Namen: „Deutscher Phönix“ vereinigt und daß diese vereinigte Gesellschaft Fahrniß-Versicherungen gegen Feuergefähr im Großherzogthum, unter Beobachtung der im Großherzogthum Baden bestehenden Gesetze und nach den vorgelegten Statuten übernimmt, welch' letztere mit dem Anfügen bestätigt werden, daß Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und Badischen Unterthanen nach dem für das Großherzogthum vorgeschriebenen schiedsrichterlichen Verfahren und nöthigenfalls durch die Großherzoglichen Behörden zu entscheiden seien.

Der Ministerial-Director:

(gez.) Rettig. (gez.) Buiffon.

Auszugs-Protokoll
des

Großen Rathes der freien Stadt Frankfurt.

No. 515.

Frankfurt a. M., den 20. Mai 1845.

Auf Vorstellung des Verwaltungs-Raths der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft, de pr. 10. d., Abänderungen der Statuten und Annahme der Firma: „Deutscher Phönix“ betreffend.

Zum Behufe der Vereinigung der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft mit der Gesellschaft des Badischen Phönix werden die

vorgelegten Abänderungen der Statuten der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft genehmigt, und dieser Gesellschaft die Annahme der neuen Firma: „Deutscher Phönix“ verstatet.
Zur Beglaubigung: (gez.) Dr. Müller.

Statuten des Deutschen Phönix.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Mit Genehmigung des Großherzoglich Badischen Höchstpreidlichen Staats-Ministeriums und eines Hohen Senats der freien Stadt Frankfurt haben die Großherzoglich Badische Gesellschaft des Phönix und die Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft sich zu einer einzigen und ungetheilten Actien-Gesellschaft verschmolzen, welche die Firma:

Deutscher Phönix

führt, ihren Sitz in Frankfurt hat, und alle Rechte und Verpflichtungen der obgedachten früheren beiden Gesellschaften übernimmt.

§ 2. Die Dauer der Gesellschaft des Deutschen Phönix ist auf fünf und zwanzig Jahre, vom Tage der Staatsgenehmigung an, bestimmt, vorbehaltlich der Fälle, wo die Auflösung nach § 50 früher eintreten müßte.

Nach Ablauf des vier und zwanzigsten Jahres wird die Generalversammlung über die fernere Dauer der Gesellschaft entscheiden.

§ 3. der Zweck der Gesellschaft ist:

- 1) Versicherung gegen Feuerschaden auf alle der Feuersgefahr unterworfenen unbewegliche und bewegliche Gegenstände, mit Ausnahme von Pulvermühlen, Documenten aller Art, Edelsteinen, Geld, Gold- und Silberbarren. Sie versichert auch gegen Schäden durch Gas-Explosion;
- 2) Versicherung auf Waaren beim Transport zu Lande und zu Wasser gegen Feuer- und Wasserschaden.

§ 4. Aus allen Ländern können Versicherungen angenommen werden. Es steht übrigens der Verwaltung der Gesellschaft in jedem Falle frei, eine Versicherung abzulehnen, ohne daß sie verpflichtet ist, demjenigen, welcher solche begehrt hat, die Gründe der Ablehnung anzugeben.

§ 5. Brandschäden, welche durch Kriegsereignisse, militärische Gewalt, bürgerliche Unruhen, oder bei einem Erdbeben entstehen, werden von der Gesellschaft nicht vergütet.

§ 6. Die Bestimmungen hinsichtlich der Prämienbeträge im Allgemeinen und die Erhöhung oder Verminderung derselben bei einzelnen Objecten, so wie die etwaige Anordnung von Rückversicherungen bleiben dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft vorbehalten und überlassen.

§ 7. Sowohl der Eigenthümer, als Jeder, welcher sein Interesse

bei einem zur Versicherung geeigneten Gegenstande zu erkennen giebt, kann solche erwirken.

§ 8. Durch die Versicherung wird der Ersatz des wirklich erlittenen Schadens dem Versicherten zugesagt, und es hat derselbe zu diesem Zwecke den Werth der zerstörten, untergegangenen oder beschädigten Gegenstände möglichst nachzuweisen.

§ 9. Die Abschätzung des Schadens geschieht, wenn eine gütliche Vereinigung zwischen dem Versicherten und der Gesellschaft nicht hat erzielt werden können, durch Sachverständige, und der ausgemittelte Betrag des gehörig nachgewiesenen Schadens wird sofort an denjenigen, auf welchen die Versicherung lautet, oder dessen Bevollmächtigten oder Erben baar bezahlt.

Bei versicherten Immobilien, welche verhypothecirt sind, kann jedoch die Auszahlung des Schadenbetrags nicht eher erfolgen, als bis der Hypothekargläubiger dazu seine Einwilligung erteilt hat. Im Falle, wo solche unterbleibt oder verweigert wird, hat die Gesellschaft die betreffende Summe nach Bestimmung der Landesgesetze zu deponiren, und wird durch die geschene Deposition aller Verbindlichkeit gegen den Versicherten entlebigt.

§ 10. Alle Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Versicherten sind, ohne Zulassung eines Recurses an die Gerichte, schiedsrichterlich zu entscheiden.

§ 11. Alle öffentliche Bekanntmachungen, welche an die Aktionäre im Interesse der Gesellschaft erlassen werden, sind in die durch die Generalversammlung zu bestimmenden öffentlichen Blätter einzurücken. Die in der Zwischenzeit bis zur ersten Generalversammlung zu erlassenden Bekanntmachungen sollen durch das Frankfurter deutsche Journal, die Frankfurter Ober-Postamts-Zeitung und die Carlsruher Zeitung veröffentlicht werden.

II. Von dem Grund-Capital der Gesellschaft und den Rechtsverhältnissen der Aktionäre.

§ 12. Das Grund-Capital besteht aus Fünf und ein halb Millionen Gulden des süddeutschen Münz-Conventionsfußes, vertheilt in

3,175 ganze Aktien auf bestimmte Namen, eine jede von Eintausend Gulden, bezeichnet mit Lit. A,

3,000 halbe Aktien auf bestimmte Namen, eine jede von Fünfhundert Gulden, bezeichnet mit Lit. B und

3,300 viertel Aktien auf den Inhaber (au porteur), eine jede von Zweihundert fünfzig Gulden, bezeichnet mit Lit. C.

§ 13. Die Aktionäre haben die Verpflichtung, den vollen Betrag ihrer Aktien einzuzahlen; sie sind aber auch nur bis zu diesem Betrage

für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft verhaftet.

§ 14. Die Aktionäre, welche Aktien auf ihre Namen erhalten, haben für jede Aktie zwanzig Procent des Betrags der Aktie, mithin für Lit. A Zweihundert Gulden, für Lit. B Einhundert Gulden baar an die Gesellschafts-Casse einzubezahlen und die übrigen Achtzig Procent durch nach Sicht zahlbare, an die Ordre der Gesellschaft ausgestellte Solawechsel, also bei Lit. A über Achteehundert Gulden und bei Lit. B über Vierhundert Gulden lautend, zu sichern.

Auswärtige Aktionäre haben die auszustellenden Solawechsel in Frankfurt zu domiciliren.

Jeder Inhaber von Namen-Aktien hat auch die Befugniß, statt der Einlieferung der Solawechsel von Achtzig Procent jeder Aktie, diesen Betrag mittelst eines Depot von Obligationen deutscher Bundesstaaten, welches der Verwaltungsrath genehmigt, zu sichern.

§ 15. Für jede Aktie auf den Inhaber sind Zweihundert fünfzig Gulden baar an die Gesellschafts-Casse einzubezahlen.

§ 16. Von dem baar eingeschossenen Capital werden den Aktionären von der Gesellschafts-Casse Zinsen zu Drei vom Hundert jährlich vergütet und darüber Coupons ausgestellt, welche überdies die Bestimmung enthalten, daß die Inhaber derselben zugleich zur Erhebung der nach § 47 festzusetzenden Jahres-Dividende berechtigt sein sollen.

§ 17. Die Aktionäre, welche sich mit Aktien auf den Namen theiligen, werden nach ihrem Namen oder ihrer Firma, ihrem Stand und Wohnort in die Register der Gesellschaft eingetragen. Die Aktien werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und zweien Mitgliedern des Verwaltungsrathes (von welchen das Eine ein Badisches Mitglied des Verwaltungsrathes sein muß) unterzeichnet und von dem Direktor contrasignirt.

§ 18. Die Aktien auf den Inhaber werden nach fortlaufenden Nummern in die Register der Gesellschaft eingetragen und von den in vorstehendem § 17 erwähnten Personen unterzeichnet und contrasignirt.

Die Eigenschaft als Aktionär wird bei Aktien auf den Inhaber lediglich durch deren Besitz bedingt.

§ 19. Die Uebertragung einer Aktie auf Namen kann nur geschehen unter Zustimmung des Verwaltungsrathes der Gesellschaft, welcher übrigens nicht verpflichtet ist, die Gründe seiner etwaigen Weigerung anzugeben. Die Badischen Aktionäre können ihre Cessions-Anträge bei der in Carlsruhe bestehenden Sektion einreichen.

Nach erfolgter Zustimmung und nachdem die Uebertragung vom Cedenten und Cessionar unterzeichnet ist, wird der Eintrag in die Register der Gesellschaft bewirkt und auf der Aktie vorgemerkt, auch diese

Vormerkung von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter und einem Mitgliede des Verwaltungsrathes unterschrieben und von dem Direktor contrasignirt.

§ 20. Umwandlungen von Aktien auf den Inhaber in solche auf den Namen, und umgekehrt, können zwar stattfinden, jedoch darf durch diese Umwandlung nur das ursprüngliche Capital der Namen-Aktien, nie aber dasjenige der Aktien auf den Inhaber vermehrt werden. Für beide Fälle der Umwandlung ist die jedesmalige Genehmigung des Verwaltungsrathes erforderlich, welcher dieselbe ganz nach seinem Ermessen ertheilen oder verweigern kann, so wie es demselben zugleich vorbehalten bleibt, hinsichtlich der Zeitpunkte, zu welchen, und der Art und Weise, nach welcher eine solche Umwandlung vorzunehmen ist, die geeigneten Bestimmungen zu treffen und durch die öffentlichen Blätter zur Kenntniß der Aktionäre zu bringen, auch die der Gesellschafts-Casse zu entrichtende Umwandlungsgebühr festzusetzen.

§ 21. Kein einzelner Aktionär darf mehr als Vierzig Aktien Lit. A, beziehungsweise Achtzig Lit. B auf den Namen besitzen. Vorbehalten bleibt jedoch die frühere Befugniß der Gründer der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft zu einem Besitz von hundert ganzen Aktien.

§ 22. Der Verwaltungsrath ist ermächtigt, sich bei ergebendem Bedarf und unter öffentlicher Bekanntmachung von den Inhabern der Namen-Aktien Zehn Procent des Betrags ihrer Aktien gegen Abschreibung auf den Solawechsel, oder gegen Zurückgabe eines verhältnißmäßigen Anthells des Depots (§ 14) erheben zu lassen.

Der mit der Berichtigung der ausgeschriebenen Rate säumige Nominal-Aktien-Besitzer ist mit der Ausklage des ganzen Wechselbetrags von Achtzig Procent zu bedrohen und der desfallsige schriftliche Erlaß für jeden auswärtigen Aktionär in dem seinem Wechsel beigefügten Domicil (§ 14.) zu insinuiren. Mit Ablauf von acht Tagen nach Insinuation dieses Erlasses ist der Aktionär aller gesellschaftlichen Rechte verlustig, die betreffende Aktie als erloschen zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und die Creirung einer mit einer andern Nummer versehenen Ersatz-Aktie, so wie deren Begebung zum Vortheil der Gesellschafts-Casse von dem Verwaltungsrathe zu bewirken. Gleichzeitig sind die Solawechsel des säumigen Aktionärs gegen denselben auszuklagen, und es wird der in Folge dieser Ausklage eingehende Betrag zur Gesellschafts-Casse gezogen.

Wenn in einer späteren Zeit das Bedürfnis sich erneuern und eine fernere Erhebung von Zehn Procent von dem Verwaltungsrath verfügt worden sein sollte, so treten gegen die alsdann säumigen Aktionäre die vorstehenden Bestimmungen ebenfalls in Vollzug.

In jedem Falle, wo der Verwaltungsrath eine der in diesem Paragraphen gedachten Erhebungen verfügt und vollzogen haben wird, ist derselbe verbunden, eine außerordentliche General-Versammlung zu berufen und derselben über die Lage der Gesellschaft Mittheilung zu machen.

Der Zusammentritt der General-Versammlung muß vor Ablauf von 6 Wochen, vom Tage der öffentlich bekannt gemachten Zahlungsaufforderung, von dem Verwaltungsrathe bestimmt werden.

§ 23. Nach dem Ableben des Eigenthümers einer Nominal-Aktie steht seinen Erben oder Rechtsnachfolgern die Befugniß zu, aus ihrer Mitte, oder sonst, einen oder mehrere neue Aktionäre an die Stelle des Verstorbenen vorzuschlagen. Wenn binnen sechs Monaten nach dem Todestag ein solcher Vorschlag nicht erfolgt, oder von dem Verwaltungsrathe nicht angenommen worden ist, so können sich die Erben nur durch Leistung einer demselben genügenden Real-Cautio im Betrage des bis dahin noch nicht baar einbezahlten Antheils ihrer Aktien-Summe in ihren gesellschaftlichen Rechten erhalten, bis sie einen oder mehrere zur Annahme geeignete Stellvertreter vorgeschlagen haben. Falls diese Cautio nicht geleistet wird, hat der Verwaltungsrath die betreffenden Aktien an der Frankfurter Börse durch einen geschwornen Makler ohne alles Weitere verkaufen zu lassen. An die Stelle der somit erloschenen Aktien werden dem Käufer entsprechende neue von dem Verwaltungsrathe zugefertigt, und der von demselben dagegen zu zahlende Kaufpreis, so wie die zur Garantie zu hinterlegenden Wechsel, dienen zunächst zur Ausgleichung sämtlicher Verpflichtungen des verstorbenen Aktionärs gegen die Gesellschaft, und der abzüglich der Kosten des Verkaufs sich etwa ergebende Ueberschuß wird den Erben und Rechtsnachfolgern des verstorbenen früheren Aktionärs überliefert. Im Fall eines bei diesem Verkaufe sich zeigenden Ausfalles dienen die Solawechsel des verstorbenen Aktionärs, so weit nöthig, zur Ergänzung der Aktien-Summe.

§ 24. Wenn ein Nominal-Aktienbesitzer in Concurs oder außergerichtlich in notorische Insolvenz geräth, so sollen die auf seinen Namen eingeschriebenen Aktien ebenfalls entweder gerichtlich oder durch einen geschwornen Wechselmakler verkauft und an die Stelle der somit erloschenen Aktien den Käufern entsprechende neue von dem Verwaltungsrathe eingehändigt werden. Mit dem Ertrage der verkauften Aktien, so wie mit den zu realisirenden Beträgen der vorhandenen Solawechsel, wird in diesem Falle zu Gunsten des insolventen Aktionärs resp. dessen Debitmasse, wie am Schlusse des § 23 hinsichtlich der Erben oder Rechtsnachfolger bemerkt, verfahren.

III. Von der Verwaltung der Angelegenheiten der Gesellschaft.

A. Von dem Verwaltungsrathe.

§ 25. Die oberste Leitung der Angelegenheiten der Gesellschaft, so wie deren Vertretung in allen und jeden Verhältnissen und Beziehungen ist einem aus vierzehn Mitgliedern bestehenden Verwaltungsrathe übertragen. Fünf dieser Mitglieder sollen aus den im Großherzogthum Baden ansässigen Aktionären und neun Mitglieder aus den übrigen Aktionären gewählt werden, die in Frankfurt ihren Wohnsitz haben.

§ 26. Jedes Mitglied, welches in den Verwaltungsrath gewählt wird, muß wenigstens zehn auf seinen Namen lautende Aktien, und zwar die Badischen Mitglieder zehn Aktien Lit. B, die übrigen Mitglieder zehn Aktien Lit. A besitzen, und es sind solche nach der auf ihn gefallenen Wahl für die Dauer seiner Theilnahme an der Verwaltung bei der Gesellschafts-Casse zu deponiren.

§ 27. Die Mitglieder des Verwaltungsraths werden von der General-Versammlung gewählt. Jedes Jahr treten vier Mitglieder nach dem Amtsalter, oder bei gleichem Amtsalter nach Bestimmung des Looses aus. Die austretenden Mitglieder sind sogleich wieder wählbar.

Die erste Ernennung der vierzehn Mitglieder des Verwaltungsrathes des Deutschen Phönix ist dadurch vollzogen, daß der Badische Phönix fünf Mitglieder erwählte und die neun Mitglieder des bisherigen Verwaltungsraths der Frankfurter Versicherungs-Gesellschaft in den des Deutschen Phönix übergingen.

In der ersten ordentlichen General-Versammlung (§ 37) wird die Ergänzungswahl für die alsdann zuerst austretenden vier Mitglieder dieses Verwaltungsraths vorgenommen.

§ 28. Der Verwaltungsrath erwählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und Vicepräsidenten, welcher Letztere den Ersteren bei Behinderungsfällen ersetzt. Beide werden auf ein Jahr gewählt, können aber nach dessen Ablauf sofort wieder gewählt werden.

Wenn eine Stelle im Verwaltungsrathe in dem Zeitraum von einer General-Versammlung zur anderen erledigt wird, so hat der Verwaltungsrath für die Zwischenzeit bis zur nächsten General-Versammlung einen provisorischen Stellvertreter aus der Zahl der Namen-Aktionäre zu wählen.

§ 29. Die Sitzungen des Verwaltungsraths finden auf Einladung des Präsidenten und wenigstens Ein Mal in jedem Monate statt. Auf Ersuchen des mit dem Visa beauftragten Mitgliedes des Verwaltungsraths (§ 33) und des Direktors ist der Präsident verbunden, alsbald

eine Sitzung anzuberäumen.

§ 30. In dem Verwaltungsrathe werden die Beschlüsse nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens fünf Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, erforderlich. Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsrathes wird ein Protokoll aufgenommen und von dem Vorsitzenden und dem Direktor unterzeichnet.

§ 31. Der Verwaltungsrath überwacht und läßt durch seine Mitglieder überwachen alle Geschäfte und Angelegenheiten der Gesellschaft. Derselbe ernennt den Direktor und auf dessen Vorschlag die Agenten und Angestellten der Gesellschaft, und regulirt deren Gehalte und Vergütungen, indem ihm zugleich die Befugniß zusteht, eine jede dieser Ernennungen zu jeder Zeit zu widerrufen. Die Instruktionen des Direktors, der übrigen Angestellten und der Agenten, so wie die allgemeinen Bedingungen der Versicherungs-Contracte und die Prämien-Tarife werden von dem Verwaltungsrathe beschlossen und festgesetzt. Derselbe bestimmt die Anlegung der disponiblen Fonds und die allgemeinen und besonderen Verwaltungs-Ausgaben. So wie es dem Verwaltungsrathe überlassen bleibt, die Verwaltung einzelner Geschäftsbranchen durch seine Mitglieder zu bewirken, so hat er insbesondere für sichere Aufbewahrung der Gelder, Wechsel, Capitalbriefe und sonstiger werthvoller Gegenstände gehörige Sorge zu tragen.

B. Von dem Direktor der Gesellschaft.

§ 32. Der Direktor des Deutschen Phönix wird von dem Verwaltungsrathe ernannt und hat eine Dienst-Cautio zu leisten, worüber die näheren Bestimmungen diesem vorbehalten bleiben. Der Direktor wohnt den Berathungen des Verwaltungsrathes bei, und besorgt die Geschäfte der Gesellschaft nach den Beschlüssen, allgemeinen Instruktionen und besonderen Anordnungen des Verwaltungsrathes. Er leitet insbesondere die Bureau-Arbeiten, und legt dem Verwaltungsrathe die Regulirung der Verluste und Entschädigungen, welche der Gesellschaft zur Last fallen, vor, so wie er auch am Schlusse eines jeden Monats eine Uebersicht des Geschäftsstandes zu liefern hat.

§ 33. Der Direktor contrasignirt die von dem Präsidenten zu unterzeichnenden Erlasse und Ausfertigungen des Verwaltungsrathes, und unterzeichnet alle Schreiben, Verträge, Vollmachten, Indossamente und sonstige Geschäftsurkunden; jedoch muß seiner Unterschrift überall das Visa eines oder des andern hierzu bestimmten Mitgliedes des Verwaltungsrathes beigelegt sein, ohne welches Visa keine der obengedachten Urkunden als gültig und vollziehbar zu betrachten ist.

§ 34. So lange der Verwaltungsrath nach seinem Ermessen die Stelle eines Direktors unbesezt läßt, oder wenn der ernannte Direktor verhindert ist, zu fungiren, wird dessen Amt von einem oder mehreren Mitgliedern des Verwaltungsrathes, welche dieser dazu erwählt, oder durch einen der oberen Angestellten in Auftrag des Verwaltungsrathes versehen.

§ 35. Durch einen mit einer Mehrheit von zehn Stimmen gefaßten Beschluß des Verwaltungsrathes kann jederzeit die Ernennung des Direktors widerrufen werden, und es soll in dem mit ihm abzuschließenden Contrakt hierauf ausdrücklich Bezug genommen werden.

IV. Von den General-Versammlungen.

§ 36. Die Gesamtheit der Aktionaire wird durch deren General-Versammlung vertreten.

§ 37. Im Monat März oder April eines jeden Jahres wird eine General-Versammlung, und zwar immer in drei aufeinander folgenden Jahren jedesmal in Frankfurt, und im vierten Jahre jedesmal in Carlsruhe gehalten. Die stimmberechtigten Aktionaire werden hierzu vier Wochen vorher von dem Verwaltungsrathe durch die öffentlichen Blätter (§ 11) eingeladen.

Die erste General-Versammlung findet im März oder April 1846 statt.

Außerordentliche General-Versammlungen veranstaltet der Verwaltungsrath sowohl in den, durch §§ 22, 50 vorgesehenen, als in allen andern Fällen, wo er die Einberufung einer solchen Versammlung angemessen erachtet.

§ 38. In der General-Versammlung kann erscheinen und an deren Verhandlungen und Beschlüssen Theil nehmen:

- 1) jeder Inhaber einer ganzen Aktie auf Namen Lit. A oder zweier halber Aktien auf Namen Lit. B, und zwar hat der Inhaber

von 1 bis 5 ganzen Aktien	. . .	1 Stimme,
" 6 " 10 " " " "	. . .	2 Stimmen,
" 11 " 15 " " " "	. . .	3 "
" 16 " 20 " " " "	. . .	4 "
" 21 " 25 " " " "	. . .	5 "
" 26 " 30 " " " "	. . .	6 "
" 31 " 35 " " " "	. . .	7 "
" 36 " 40 " " " "	. . .	8 "

und in gleichem Verhältnisse der Inhaber

von 2 bis 10 halben Aktien	. . .	1 Stimme,
" 12 " 20 " " " "	. . .	2 Stimmen,

von 22 bis 30 halben Aktien . . .	3 Stimmen,
= 32 = 40 = . . .	4 =
= 42 = 50 = . . .	5 =
= 52 = 60 = . . .	6 =
= 62 = 70 = . . .	7 =
= 72 = 80 = . . .	8 =

- 2) jeder Besitzer von 10 bis 20 Aktien au porteur Lit. C,
und zwar hat dieser . . . 1 Stimme,
der Besitzer von 21 bis 40 Aktien . . . 2 Stimmen,
= = = 41 = 60 = . . . 3 =
= = = 61 = 80 = . . . 4 =
= = = 81 = 100 = . . . 5 =

und wer mehr als 100 Aktien auf den Inhaber besitzt, kann doch nur fünf Stimmen in sich vereinigen. Nur Besitzer von Aktien auf Namen können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, welche gleichfalls persönlich stimmberechtigte Namen-Aktionäre der Gesellschaft sein müssen; doch darf kein Bevollmächtigter aus seinem eigenen Rechte und aus der ihm ertheilten Vollmacht mehr als neun Stimmen in seiner Person vereinigen.

§ 39. Jeder Aktionär oder dessen Bevollmächtigter, welcher in der General-Versammlung erscheinen will, muß sich acht Tage vor der Sitzung auf dem Bureau der Gesellschaft in Frankfurt, oder auf dem Bureau der in Carlsruhe errichteten Sektion persönlich oder schriftlich anmelden und über seine statutenmäßige Berechtigung legitimiren: der Namen-Aktionär durch Angabe der Nummern der auf seinen Namen in die Register der Gesellschaft eingetragenen Aktien, der Bevollmächtigte außerdem durch Einreichung seiner Vollmacht, der Inhaber von Aktien au porteur durch Vorlage derselben mit einem Nummern-Verzeichnisse. Der Verwaltungsrath nimmt hiervon Vormerkung und ertheilt dem Berechtigten eine Eintrittskarte, welche zugleich die Zahl der ihm zustehenden Stimmen bezeugt.

§ 40. Der zeitige Vorsitzende des Verwaltungsrathes führt den Vorsitz in der General-Versammlung, und veranlaßt zunächst die Wahl zweier Sekretäre aus der Mitte der Versammlung.

§ 41. Der Präsident bringt die vorliegenden Gegenstände zur Kenntniß der Versammlung, leitet die Diskussion und veranlaßt die Abstimmung.

§ 42. Die General-Versammlung beschäftigt sich bei ihrem jährlichen Zusammentritte

- 1) mit der Anhörung und Prüfung des Berichts des Verwaltungsrathes,

- 2) mit der Genehmigung der letzten Jahresrechnung, nach vorheriger Prüfung und Berichterstattung durch den hierzu gewählten Ausschuß,
- 3) mit der Wahl eines Ausschusses von vier Aktionären (unter welchen ein im Großherzogthum Baden ansässiger sich befinden muß), aus der Zahl der nicht zum Verwaltungsrathe gehörigen stimmberechtigten Namen-Aktionäre, welcher die Bilanz und die Rechnungs-Abschlüsse des nächsten Jahres mit den, ihm von Seiten des Verwaltungsrathes spätestens vierzehn Tage vor der nächsten General-Versammlung vorzulegenden bezüglich Büchern und Scripturen zu vergleichen und in der vorgedachten nächsten General-Versammlung darüber Bericht zu erstatten hat.

In der ersten General-Versammlung (§ 37) wird die Wahl eines Ausschusses zur Prüfung der bis zum 31. Dezember 1845 abgeschlossenen Rechnungen vorgenommen, und es hat dieser Ausschuß in der nächstfolgenden General-Versammlung zu berichten.

Sodann wird

- 4) nach § 27 der Verwaltungsrath erneuert, und es werden endlich
- 5) die von dem Verwaltungsrathe für das laufende oder folgende Geschäftsjahr gemachten Vorschläge, so wie die von einzelnen Aktionären ausgegangenen Vorschläge, letztere aber nur, wenn die Versammlung solche für zulässig erklärt hat, zur Berathung und Beschlußnahme gebracht.

§ 43. Die Beschlüsse der General-Versammlung werden durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder in allen Fällen gefaßt, wo nicht ein anderes ausdrücklich durch die Statuten vorgeschrieben ist. Die Beschlüsse sind für alle Aktionäre, also auch für diejenigen, welche nicht erschienen sind, verbindlich.

§ 44. Alle Wahlen werden durch geheime Abstimmung vollzogen.

§ 45. Zur Abfassung eines gültigen Beschlusses über Abänderung der Statuten ist eine Majorität von drei Viertheilen der legitimirten Stimmen erforderlich, und überdies muß der betreffende Vorschlag, um überhaupt zur Sprache gebracht werden zu können, vierzehn Tage vor der General-Versammlung in dem Bureau der Gesellschaft zu Frankfurt und in dem Bureau der in Karlsruhe errichteten Sektion zur Einsicht der Aktionäre aufgelegt haben. Solche Abänderungen erlangen jedoch nur dann Gültigkeit, wenn ihnen die Genehmigung der Großherzoglich Badischen Staats-Regierung und des Hohen Senats der freien Stadt Frankfurt erteilt wird.

§ 46. In den außerordentlichen General-Versammlungen können nur diejenigen Gegenstände, welche ihre Zusammenberufung veranlaßt haben, vorgebracht werden.

V. Von den Jahres-Rechnungen, den Gewinnvertheilungen und dem Reservefond.

§ 47. Der Abschluß der jährlichen Bilanz ist auf den 31. Dezember eines jeden Jahres festgesetzt, und nach Maßgabe derselben wird von dem Verwaltungsrathe bestimmt, ob und in welchem Betrage eine Gewinn-Vertheilung (Dividende) stattfinden soll. Die Dividende vertheilt sich unter die Aktionäre nach dem Verhältnisse der ganzen, halben und viertel Aktien. Die Auszahlung derselben, sowie der Zinsen, geschieht nach abgehaltener General-Versammlung bei der Gesellschaftskasse in Frankfurt oder bei der Sektion in Carlsruhe, und es werden die Aktionäre hiervon durch die öffentlichen Blätter (§ 11) benachrichtigt.

§ 48. Vom reinen Gewinn, abzüglich der Zinsen, wird die eine Hälfte als Dividende vertheilt, und die andere Hälfte zu einem Reservefond so lange verwendet, bis dieser die Summe von Fünfhundert fünfzigtausend Gulden erreicht hat; eine fernere Vermehrung desselben bleibt der Bestimmung der General-Versammlung überlassen. Sollte der Reservefond (§ 49) jemals in Anspruch genommen worden seyn, so ist solcher stets bis zu der vorgedachten Summe aus der Hälfte des sich ergebenden reinen Jahres-Gewinnes zu ergänzen.

§ 49. Alle Entschädigungen und Verluste werden zunächst aus dem Prämienfond und, wenn solche diesen übersteigen, aus dem Reservefond gedeckt. Erst nach Erschöpfung des letzteren darf auf das Grund-Capital recurrirt werden.

VI. Von der Auflösung und der Liquidation der Gesellschaft.

§ 50. Die Auflösung der Gesellschaft kann vor Ablauf der im § 2 erwähnten Zeit nur stattfinden und muß zugleich erfolgen, wenn

- 1) Verluste eingetreten sind, welche den vierten Theil des Grund-Capitals erschöpft haben, oder wenn
- 2) die Auflösung von einer Anzahl Aktionäre gefordert wird, welche wenigstens drei Vierteltheile des gesammten Aktien-Capitals besitzen.

In jedem der vorgedachten beiden Fälle ist der Verwaltungsrath gehalten, sofort eine außerordentliche General-Versammlung zusammen zu berufen.

§ 51. Diese General-Versammlung ernennt drei Liquidations-Commissarien.

§ 52. Die Gesellschaft haftet, im Falle der Auflösung, für alle abgeschlossene Versicherungen bis zu deren Ablauf, so wie überhaupt für

die Erfüllung aller von ihr eingegangenen oder übernommenen Verbindlichkeiten.

§ 53. Spätestens nach Ablauf eines Jahres, vom Tage der Eröffnung der Liquidation an gerechnet, wird eine neue Bilanz der Gesellschaft angefertigt und der General-Versammlung vorgelegt, in welcher der Zeitpunkt des Schlusses der Liquidation zu bestimmen ist.

Frankfurt a. M. und Carlsruhe, den 30. April 1845.

A n h a n g.

Abänderungen und Ergänzungen der Statuten.

1.

Zu § 31 der Statuten von 1845.

Beschluß der General-Versammlung vom 29. April 1846.

Der Verwaltungsrath ist bis auf Weiteres ermächtigt, in den Fällen, wo er es für sachdienlich erachtet, über Antheile des reinen Geschäftsgewinnes zum Vortheile gemeinnütziger Landes- und Local-Anstalten zu verfügen, oder auch solche Antheile in gedachter Absicht zur Verfügung der Behörden zu stellen.

2.

Zu §§. 3, 31, 33 der Statuten von 1845.

Beschluß der General-Versammlung vom 28. April 1847.

Dem von Seite des Verwaltungsrathes gestellten Antrage, folgende erläuternde Zusätze zu den Statuten zu beschließen:

a) zu §. 31 nach den Worten:

beschlossen und festgesetzt: „Die aufgestellten General-Agenten sind bevollmächtigt, die Versicherungs-Verträge abzuschließen und die Policen darüber auszufertigen“;

b) zu §. 33 nach den Worten:

als gültig und vollziehbar zu betrachten ist: „Wenn in der gedachten Form Vollmachten ausgestellt worden sind, so bedürfen die kraft derselben von den Bevollmächtigten unterzeichneten Urkunden nicht weiter einer Unterschrift des Direktors oder des Visa eines Verwaltungsrathes, und dabei auszusprechen, daß diese Erläuterungen eines schon früher vorhandenen gewesenen Sinnes auch anwendbar sind auf die bisherige Geschäftsführung aller bis jetzt ernannten General-Agenten und auf alle von denselben auszufertigten Policen,“

ertheilte die General-Versammlung einstimmig ihre Genehmigung, und ermächtigte außerdem den Verwaltungsrath, gewisse Gegenstände, die nach § 3 der Statuten von den Versicherungen ausgeschlossen wären, aus-

nahmsweise in den besonderen Fällen zu versichern, in welchen das Interesse der Gesellschaft oder besondere Veranlassungen es nöthig oder nützlich machen.

3.

Abänderung des § 10 der Statuten von 1845.
Beschluss der General-Versammlung vom 14. April 1851.
Der § 10 der Statuten vom 30. April 1845 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Die Gesellschaft nimmt Recht vor den öffentlichen Gerichten der Länder, in welchen die Versicherungs-Verträge abgeschlossen werden. — Einer besonderen Verständigung zwischen der Gesellschaft und dem Versicherten bleibt es vorbehalten, die Entscheidung durch Schiedsrichterspruch anstatt der durch die öffentlichen Gerichte zu bedingen.“

*

*

*

Vorstehende Concession für die Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „der deutsche Phönix“ zu Frankfurt a. M. zum Geschäftsbetriebe in den diesseitigen Staaten, sowie die vorstehenden Statuten dieser Gesellschaft werden im Auftrage des Königl. Ministerii des Innern hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Potsdam und Berlin, den 15. Februar 1855.

Königl. Regierung, Königl. Polizei-Präsidium.
Abtheilung des Innern. Lüdemann.

Betr. Gestell-
lung als
Schiffsjungen zur
Königl.
Marine.

89)

II. der Königl. Regierung.

A u f f o r d e r u n g

zur Gestellung der zur Einstellung in die Königliche Marine als Schiffsjungen, angemeldeten Knaben.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß sich die zum Eintritt in die Königl. Marine als Schiffsjungen angemeldeten Knaben mit Ausnahme der bereits abschläglich beschiedenen, aus den Orten

Berlin	Greifenhagen	Demmin
Stettin	Torgelow	Anklam
Stargard i. P.	Frankfurt a. D.	Passin
Bahn	Pasewalk	Cavelpass
Maslow	Greifswald	Uckermünde
Lübz		

am 10ten kommenden Monats Vormittags 9 Uhr in Stettin bei der daselbst anwesenden Commission zur vorläufigen Prüfung derselben hinsichtlich ihrer Brauchbarkeit, in Begleitung ihrer Väter resp. eines Stellvertreters derselben zu melden haben. Die Wohnung qu. Commission

werden die Betreffenden aus dem Allgemeinen Anzeiger der Norddeutschen Zeitung vom 9. April cr. ansehen können.

Ferner haben die angemeldeten Knaben aus den Orten

Königsberg	Ohra	Lauenburg
Breitlinde	Carlshau	Schlawa
Elbing	Leba	Stolp
Danzig		

sich am 15ten April cr. Vormittags 9 Uhr hieselbst an Bord Sr. Majestät Transportschiff Merkur, Behufs ihrer Prüfung, ebenfalls in Begleitung der resp. Väter oder deren Stellvertreter zu melden.

Vom Ausfall der obengebachten Prüfungen so wie von der darauf folgenden Superrevision bleibt die definitive Einstellung der betreffenden Knaben abhängig.

Danzig den 17ten März 1855.

Das Commando der Marine-Station der Ostsee.

Schröder Contre-Admiral.

Vorstehende Bekanntmachung ist auch durch die Kreisblätter und sonst in geeigneter Weise zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen.

Coeslin den 22. März 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

90) Die Pockenkrankheit unter den Schaafen des Rittergutsbesizers Krause auf Gervin, Fürstenthumer Kreises, hat aufgehört, und ist daher die bestandene Sperre für den Verkehr mit Schaafen, Wolle, Fellen und Raufutter aufgehoben.

Sperre-
Aufhebung.

Coeslin den 17. März 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

91) Dem Magistrats-Bureau-Assistenten Stroemberg in Colberg ist die Genehmigung zum Geschäftsbetriebe als außergerichtlicher Auctorator für die Stadt Colberg ertheilt worden.

Außergerichtl.
Auctionator
in Colberg.

Coeslin den 19ten März 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

92) Dem Vermessungs-Revisor Sachtler in Coerlin ist die Agentur betr. Agentur der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Coeslin, den 16. März 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

93) Dem Fräulein Louise Freitag ist die Erlaubniß zur Anlegung einer Erziehungsanstalt für junge Mädchen in Schmollin ertheilt worden.

Consens-
Ertheilung.

Coeslin, den 15. März 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

94)

Summarische Uebersicht

des Inhalts der Jahresrechnung der Central-Casse der
Alt-Pommerschen Land-Feuer-Sozietät
pro 1853.

No.	Bezeichnung der Einnahmen und Ausgaben.	Betrag.		
		Rthlr.	Sgr.	Pf.
I. Einnahme.				
1.	Bestand aus dem Jahre 1852	16,314	1	7
2.	Defekte	3	7	—
3.	Reste	13	25	6
4.	Ausgeschriebene Beiträge pro 1853	138,702	24	—
5.	Insgemein	803	11	—
	Summa	155,837	9	1
II. Ausgabe.				
1.	Reste pro 1851 et retro	3817	26	8
2.	Reste pro 1852	35,278	9	1
3.	Bezahlte Brandvergütungen, Untersuchungskosten und Spritzenprämien	56,422	26	5
4.	Prämien für neu angeschaffte Feuerspritzen	499	15	—
5.	Bewaltungskosten	3612	—	8
6.	An Druckkosten, für Schreibmaterialien und sonstige Bureaubedürfnisse	770	15	—
7.	Insgemein	843	17	6
	Summa	101,244	20	4
Abschluß.				
1.	Einnahme	155,837	9	1
2.	Ausgabe	101,244	20	4
	Bestand	54,592	18	9

Stettin, den 16. Februar 1855.

Die Ständische General-Direktion der Alt-Pommerschen Land-Feuer-
Sozietät.

v. Schöning.

D. v. Ramin.

95) In Ansehung der Benennung evangelischer Kirchen haben des Königs Majestät unter dem 20sten v. M. festzusetzen geruht, daß, wenn Kirchen landesherrlichen Patronats umgebaut oder restaurirt werden, dieselben jederzeit ihren bisherigen Namen behalten sollen, wogegen bei Erbauung neuer Kirchen königlichen Patronats Allerhöchstdenselben in jedem einzelnen Falle Anzeige über den der Kirche zu gebenden Namen behufs dessen Genehmigung zu machen sei.

Die Benennung neuer Kirchen landesherrl. Patronats betr.

Indem das königliche Konsistorium veranlaßt wird, hiernach für die Beibehaltung des Namens umgebauter oder restaurirter Kirchen landesherrlichen Patronats Sorge zu tragen, sehen wir in den Fällen neuer Erbauung solcher Kirchen dem Berichte des königl. Konsistoriums mit gutachtlichem Antrage Behufs Einholung Allerhöchster Bestimmung entgegen.

Berlin den 14. Februar 1855.

Evangelischer Ober-Kirchenrath.

(gez.) v. Uechtritz.

96) Bei der Post-Expedition in Publiz ist zum 15. April cr. eine Landbriefträger-Stelle zu besetzen, mit welcher eine Löhnung von 120 rthl. jährlich verbunden ist.

Erledigte Landbriefträgerstelle.

Versorgungsberechtigte Militär-Invaliden, welche körperlich gesund und rüstig sind, keine Schulden haben, die nöthige Kenntniß im Lesen und Schreiben besitzen und den Nachweis zu führen vermögen, daß sie seit ihrem Austritt aus dem Militair sich in jeder Beziehung tadellos geführt haben, werden hiermit aufgesordert, sich schriftlich, unter Vorlegung ihrer Qualifications-Papiere, zur Uebernahme dieser Stelle spätestens bis zum 8. April cr. bei der hiesigen Ober-Post-Direktion zu melden. Bedingung der Annahme ist ferner die Einzahlung einer Caution von 50 rthl. in Staatspapieren vor Antritt des Dienstes.

Personen ohne Versorgungs-Ansprüche können nicht berücksichtigt werden.

Coeslin, den 24. März 1855.

Königliche Ober-Post-Direktion.

97) Jeder Vormund ist verpflichtet alljährlich über seine Pflegebefohlenen dem obervormundschastlichen Gericht einen Erziehungsbericht einzureichen. Damit dieses regelmäßig geschieht werden die Vormünder aufgefordert denselben in den drei ersten Monaten jeden Jahres entweder schriftlich einzureichen, wozu ihnen bei ihrer Verpflichtung Formulare werden ausgehändigt werden, resp. die sie sich im 2. Bureau erbitten können, oder ihn bei ihrer gelegentlichen Anwesenheit im Supplikanten-Zimmer zu Protokoll zu erklären, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß zu diesem Ende ein Termin auf ihre Kosten angesetzt werden wird.

Verpflichtung & Einreichung von Erziehungs-Berichten betr.

Die Herren Geistlichen, Lehrer, Gutsbesitzer und Schulzen werden dringend ersucht zur Beförderung dieser zum Heile der Pflegebefohlenen

bienenden Maßregeln den Vormündern mit Rath und That an die Hand zu gehen und beim Ausfüllen der Formulare behülflich zu sein.

Lauenburg den 10. März 1855.

Königliches Kreisgericht.

Personal-
Chronik.

Der Forstinspektor Wiese hierselbst ist zum akademischen Forstmeister in Greifswald ernannt und scheidet vom 1. April c. ab aus seinem bisherigen Dienstverhältnisse. Coeslin den 26. März 1855.

Der Regierungs-Präsident.
v. Senden.

Der Predigtamts-Candidat Bartusch ist zum Pastor adjunctus in Wallachsee, Synode Rasebuhr, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Hierbei, ein Anzeiger.

Öffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 13.

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Cöslin

v o m 2 8. M ä r z 1 8 5 5.

Insertionsstellen: für die Zeile mit gewöhnlichen Lettern drei Sgr.,
für die ganz oder theilweise mit größeren Lettern gedruckte Zeile vier Sgr.
Uebrigens ist für jedes Belegblatt, nach Verhältnis der Bogenzahl desselben, pro Bogen 1 Sgr. zu zahlen.

No. 531) Steckbriefserneuerung.

Der hier am 24. Oktober voriges Jahres entwichene Arbeitsmann George Christoph Homann aus Cartlow bei Schivelbein ist bisher nicht eingebracht worden, weshalb der unterm 25. Oktober v. J. erlassene Steckbrief in Erinnerung gebracht wird.

Stolp, den 19. März 1855.

Königliches Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

532) S t e c k b r i e f.

Der Stellmacher Christian Heinrich Wozeski aus Groß Borkow, Lauenburger Kreises, 5 Fuß 4 Zoll 2 Strich groß, ist der schweren Körperverletzung eines Menschen dringend verdächtig. Da derselbe seinen bisherigen Aufenthaltsort Lindow verlassen, und sein gegenwärtiger Aufenthaltsort nicht zu ermitteln ist, so ersuchen wir, auf den Wozeski zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle an uns abliefern zu lassen.

Schlawa, den 17. März 1855.

Königl. Kreisgericht; Untersuchungsrichter.

533) B e k a n n t m a c h u n g.

Der unterm 28. v. Mts. hinter den Arbeitsmann Johann Carl Gottlieb Rönn von hier erlassene Steckbrief ist durch Einlieferung desselben erledigt.

Wolkenberg, den 22. März 1855.

Die Polizei = Verwaltung.

534) Steckbriefs-Erledigung.

Der unterm 21. Dezember pr. hinter dem Knecht Wilhelm Otto aus Seefeld erlassene Steckbrief ist durch dessen Ergreifung erledigt.

Colberg, den 22. März 1855.

Der Staats = Anwalt.

535)

B e k a n n t m a c h u n g.

Königl. Kreisgericht zu Coeslin 1ste (Civil-) Abtheilung
den 22. December 1854.

Das den Schlossermeister Postfchen Eheleuten hieselbst zugehörige Wohnhaus No. 428 nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt auf 1924 rthl. 5 sgr. soll im Termine den 3. Mai 1855 B. M. 11 Uhr im Wege der nothwendigen Subhastation an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserm 1sten Bureau einzusehen.

536)

B e k a n n t m a c h u n g.

Königl. Kreisgericht zu Coeslin, 1. (Civil-) Abtheilung,
den 12. Februar 1855.

Das an der Ecke der Berg- und Junkerstraße hieselbst belegene, im Hypothekenbuche sub No. 344 verzeichnete, dem Kaufmann Wolny gehörige Wohnhaus nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt auf 3387 rthl. 28 sgr. 10 1/2 pf. soll im Termine

den 7. Juni 1855 Vormittags 11 Uhr

im Wege der nothwendigen Subhastation an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserm 1. Bureau einzusehen.

537)

Bekanntmachung.

Königl. Kreisgericht zu Coeslin 1. (Civil-) Abtheilung, den 14. Januar 1855.

Das dem Eigenthümer Christian Friedrich Abel zu Altbeltz zugehörige Bädnergrundstück von 18 Morg. 14 [Ruth. Acker, 4 Morg. 103 [Ruth. Holzung nebst Wohnhaus, Scheune, Schweinestall und Backofen, im Hypothekenbuche sub No. 26 verzeichnet, und gerichtlich abgeschätzt auf 1141 rthl. 12 sgr. 4 1/2 pf., soll in einem neuen Termine

den 16. Mai 1855 Vormitt. 11 Uhr

im Wege der nothwendigen Subhastation an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und werden Kauflustige dazu hiermit eingeladen.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserm 1. Bureau einzusehen.

538)

Nothwendiger Verkauf. Der in Carwen belegene, im Hypothekenbuch Vol. I. No. 3 verzeichnete, den Bäckermeister Johann Friedrich August Koltermannschen Eheleuten gehörige Halbbauerhof, abgeschätzt auf 685 rthl. 6 sgr. 8 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 5. Mai d. J. B. M. um 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Stolz, den 19. Januar 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

539) Nothwendiger Verkauf. Die der Wittve und den Kindern des verstorbenen Bernsteinarbeiters Otto Mehlmann gehörige, Vol. III. Tom 2 No. 80 des Hypothekenbuchs verzeichneten, hier auf der Altstadt in der Petristraße belegenen zwei Wohnhäuser mit Garten, abgeschätzt auf 1864 rthl. 29 sgr. 2½ pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Tare, sollen Theilungshalber

am 3. Mai d. J. B. M. um 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Stolz, den 18. Januar 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

540) Nothwendiger Verkauf. Das hieselbst in der Wollenweberstraße belegene, im Hypothekenbuch Vol. II. Tom I. No. 234 verzeichnete, dem Schuhmacher Wilhelm Potrazschen Eheleuten gehörige Wohnhaus mit Zubehör, abgeschätzt auf 1140 rthl. 23 sgr. 5 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Tare, soll

am 10. Mai c. B. M. um 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Stolz, den 13. Januar 1855.

Königl. Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

541) Nothwendiger Verkauf.

Königliches Kreisgericht Schlawa.

Das hieselbst belegene, im Hypothekenbuch von Schlawa unter No. 145. verzeichnete Haus, abgeschätzt auf 1830 rthl. 23 sgr. 2 pf. nebst folgenden Pertinenzien:

1, dem Süblande No. 204. abgeschätzt auf	69 rthl. 26 sgr. 8 pf.
2, dem Poggenfol No. 204	65 " 14 " 2 "
3, " Marcuswerber No. 55	80 " — " — "
4, der neuen Wiese No. 112	110 " — " — "
5, dem Garten No. 258. abgeschätzt auf	81 " 11 " 3 "

2237 rthl. 15 sgr. 3 pf.

zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Tare soll

am 5. Juni 1855 B. M. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der Gutsbesitzer Neumann zu Maslow und die verwittwete Schneider

Hunteffer hierselbst bezüglich deren Erben, werden hiezu öffentlich vorgeladen.

542) Nothwendiger Verkauf. Das dem Uhrmacher Brück gehörige und hierselbst in der Pfannschmiedenstraße sub No. 441 Cat. belegene Wohnhaus nebst Pertinenzen, namentlich einem Antheile an dem sogenannten Haserkamp bei Deep und einer Hausparcelle, abgeschätzt auf 2300 rthl. 5 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 3. Mai cr. B. M. 12 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle im Zimmer No. 11 vor Hrn. Kreis-Richter Bauck subhastirt werden.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Besitzer, Uhrmacher Brück, wird zu diesem Termin öffentlich vorgeladen.

Colberg, 17ten Januar 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

543)

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kreisgericht 1. Abtheilung zu Lauenburg.

Die im Lauenburger Kreise belegenen dem verstorbenen Gutsbesitzer Friedrich Dertling zugehörig gewesenen Rittergutsantheile Gartkewitz A. u. D. land-schaftlich abgeschätzt auf 36,965 rthl. 15 sgr. 9 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe soll

am 12. Juni 1855 B. M. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

544) Bekanntmachung. Das dem Mühlenbesitzer Johann Dewitz und seinen Kindern gehörige, in Pritzig, Kreis Rummelsburg, belegene, von dem Gute Pritzig noch nicht abgeschriebene Mühlengrundstück, abgeschätzt auf 3711 rthl. 10 sgr., zufolge der nebst Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 10. Mai d. J. B. M. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Gleichzeitig werden die unbekannten Realprätendenten aufgefordert, sich spätestens in diesem Termine bei Vermeidung der Präklusion zu melden.

Pollnow, den 15. Januar 1855.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

545) Nothwendiger Verkauf. Das den Erben der verwitweten Ackerbürger Barz, Caroline Ernestine geb. Lemke gehörige, auf der hiesigen Neustadt belegene Wohnhaus No. 310, gerichtlich abgeschätzt auf 624 rthl. 22 sgr. 6 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Bureau einzusehenden Taxe, soll am

16. Mai 1855 Vorm. 11 Uhr
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboden, sich bei Vermeidung
der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Schivelbein den 17. März 1855.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

546) Freiwilliger Verkauf. Das den Erben der Nachtwächter
Friedrich Hühn'schen Eheleute gehörige Haus No. 417 des Hypothekenbuchs
hieselbst nebst Zubehör abgeschätzt auf 297 rthl. 22 sgr. 6 pf. soll
am 8ten Mai d. J.

Vormittag 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Lare und Hypothekenschein sind in unserm Bureau 2 einzusehen.

Rügenwalbe, den 15. März 1855.

Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

547) Bekanntmachung. Veränderungshalber beabsichtige ich meine
hier selbst belegene Mahlmühle nebst Garten und Wiesen aus freier Hand ent-
weder zu verkaufen oder zu verpachten und ersuche hierauf Reflectirende sich di-
rect an mich wenden zu wollen.

Bütow den 21. März 1855.

J. Iscke Mühlenbesitzer.

548) Bekanntmachung.

Am 4. April cr. Vorm. 11 Uhr

sollen vor dem hiesigen Rathhause 34 Stück Schafe öffentlich an den Meistbie-
tenden verkauft werden.

Publig den 18. März 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission 2.

549) Bekanntmachung. Am 11ten April c. von Vormittags 10 Uhr
ab sollen in Leba in der Wohnung des Handelsmann Lewin Rosenberg, 3 Stund
Betten, ein Schreibsekretair, eine Uhr, ein Tisch, ein Wäschespind, zwei Sopha-
Bettstellen und eine Kuh im Wege der Auction verkauft werden.

Lauenburg den 19. März 1855.

Königliches Kreisgericht 1. Abtheilung.

550) Holz-Verkauf.

Für den Monat April c. sind in der Oberförsterei Alt-Krakow nachstehend
aufgeführte Holz-Lizitationen anberaumt:

1. Zum Verkauf von Erlen und Birken Brennholz aus dem Jagd 18 des

Belauß Maffelwitz, den 13. April Morgens 10 Uhr auf dem Schläge im Jagen 18.

2. Zum Verkauf von Eichen und Birken Nutzstämmen und Kiefern Bauholz von verschiedenen Dimensionen, Eichen und Kiefern Brennholz aus dem Jagen 69, und Reiserholz aus dem Jagen 4 des Belauß Kugelmütz, den 20. April Morgens 10 Uhr auf dem Schläge im Jagen 69.
3. Zum Verkauf von Kiefern Brennholz aus dem Jagen 47 des Belauß Maffelwitz, den 27. April Morgens 10 Uhr auf dem Schläge im Jagen 47.

Alt-Krakow 24. März 1855.

Der Oberförster Gadow.

551)

Bekanntmachung.

Mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Eßlin sind in der Königlichen Oberförsterei Oberfier pro 2tes Quartal 1855 folgende Holztermine anberaumt worden:

1stens pro April.

1, am 4. Nachmittags 3 Uhr im Lokale der Königlichen Steuerkasse zu Publig.

2, am 16. wie ab 1.

3, am 23. Vormittags 10 Uhr im Forsthaufe zu Einow.

2tens pro Mai.

4, am 7. wie ab 1.

5, am 14. wie ab 3.

6, am 21. wie ab 1.

3tens pro Juni.

7, am 4. wie ab 1.

8, am 18. wie ab 1.

9, am 25. wie ab 3.

Die Lizitationsbedingungen sind die gewöhnlichen, und werden vor jedem Termine nochmals vorgelesen.

Oberfier den 20. März 1855.

Jungklaaf, Königl. Oberförster.

552)

Holzverkauf.

Zum Verkauf von Bau- Nutz- und Brennholz sind in der Oberförsterei Einichen für das 2te Quartal 1855 folgende Lizitations-Termine anberaumt:

den 16. April zu Forsthaus Rienhof,

" 26. " " " Herzberg

" 7. Mai " " Rienhof

" 24. " " " Herzberg

den 4. Juni zu Forsthaus Rienhof
21. " " " Herzberg

jedesmal von 9 Uhr B. M. ab.

In jedem dieser Termine können Hölzer aus dem ganzen Reviere zum Verkauf gestellt werden.

Einichen bei Tempelburg den 17. März 1855.

Der Königliche Oberförster.
Blankenburg.

553) E d i c t a l - C i t a t i o n.

Die verhehlichte Schmied Iwanocus, Caroline geborne Wobser zu Calbau bei Schlochau hat gegen ihren Ehemann wegen Ehebruchs Klage erhoben und darauf angetragen:

Das zwischen ihnen bestehende Band der Ehe zu trennen und den Verklagten unter Auferlegung der Kosten für den allein schuldigen Theil zu erachten.

Da der verklagte Ehemann, Schmied Carl Iwanocus seinen letzten Wohnort Eulenburg verlassen hat und sein jetziger Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird derselbe hiermit öffentlich auf

den 11. Juli d. Js. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Kreisrichter Berndt im hiesigen Kreisgerichtsgebäude anstehenden Termin unter der Verwarnung vorgeladen, daß bei seinem Ausbleiben angenommen werden wird, er bestreite die in der Klage vorgetragenen Thatsachen.

Neustettin den 6. März 1855.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

554) E d i c t a l - C i t a t i o n.

Am 27. Dezember 1847 verstarb in Ragebuhr der Lohgerber Carl Christlieb Froese — auch Frieße genannt —. Die bisher zur Ermittlung seiner Erben angestellten Bemühungen sind fruchtlos gewesen, und werden daher hierdurch die unbekannten Erben des u. Froese (Frieße) aufgefordert, ihre etwanigen Erbensprüche an den Nachlaß desselben spätestens in Termino

den 14. November d. J. B. M. 11 Uhr anzuzeigen, und dieselben gehörig nachzuweisen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präkludirt werden werden, und der Nachlaß als herrenloses Gut dem Fiskus zugesprochen werden wird.

Neustettin den 21. Januar 1855.

Königl. Kreisgericht; 1. Abtheilung.

555) E d i c t a l c i t a t i o n.

Alle Diejenigen, welche aus der Amtsführung des am 24. September

1853 verstorbenen Rentanten der Sportel- und Depositalkasse der Königl. Kreisgerichts-Deputation zu Rügenwalbe, Kreisgerichts-Secretair Segler, an unsere Salarienkasse oder an die Depositalkasse zu Rügenwalbe einen uns oder der Königl. Kreisgerichts-Deputation zu Rügenwalbe bisher unbekannten Anspruch erheben zu können glauben, werden aufgefordert, sich spätestens in dem

am 14. Juni dieses Jahres B. M. 11 Uhr
an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termine zu melden, widrigenfalls sie mit ihrem Anspruch an gedachte Cassen präcludirt werden sollen, und die von dem p. Segler bestellte Amts-Cautio den Erben desselben zurückgezahlt werden wird.

Schlawa, den 4. Februar 1855.

Königl. Kreisgericht; 1. Abtheilung.

556)

Edictal-Citation.

Zum Zweck der Besitztittelberichtigung von dem zu Wendisch Tychow belegenen halben ehemals Rathschens Erbpachtsgrundstücke, welches die jetzigen Besitzer Ferdinand Pröhl Eheleute durch die Kaufverträge vom 8. März 1853. und 1. September 1854. von den Daniel Unnasschens Eheleuten erworben haben, werden alle unbekannten Eigenthums- und Realprätendenten aufgefordert, sich spätestens in dem, auf

den 14. Juni d. J. B. M. 11 Uhr

in unserm Instructionszimmer anberaumten Termine zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präcludirt und der Besitztittel für die Pröhl'schen Eheleute berichtigt werden soll.

Schlawa den 12. Februar 1855.

Königl. Kreisgericht; 1. Abtheilung.

557)

Aufgebot von Wiederkaufberechtigten
und Realprätendenten.

Königliches Kreisgericht zu Belgard, 1. Abtheilung, den 20. Dezember 1854.

Mathias Doering von Somnitz hat durch Contract vom 23. Januar 1762 den Gutsantheil Zizenow (Zizeneff A) im Kreise Belgard auf 20 Jahre von Marien 1762 bis dahin 1782 an den Verwalter Martin Trapp für 3600 rthl. unter der Bedingung verkauft, daß er berechtigt sein sollte, gegen Zahlung des später auf 4066 rthl. 22 ggr. 5 pf. geeinigten Wiederkaufpreises den ganzen Gutsantheil nach Ablauf jener Jahre zurückzukaufen und daß bei Nichtausübung des Wiederkaufsrechts zu Marien 1782 der Vertrag auf je zwanzig Jahre verlängert ward. Auf den Antrag des Gutsbesizers Carl Trapp, des Gutsbesizers Carl Friedrich Trapp und der Erben seiner Ehefrau, sowie der Gutsbesizers Wegelschen Hinterbliebenen, welche je Ein Drittheil des Gutsantheils Zizenow A besitzen, werden nun zu dem auf:

den 30. April 1855 Vormittags 11 Uhr

im hiesigen Kreisgerichtshause vor dem Kreisrichter Thiel anberaumten Termine:

A. Alle unbekannten Rechtsnachfolger des Mathias Doering von Somnitz und folgende, ihrem Leben und Aufenthalt nach nicht genauer Bekannte:

1. das Fräulein Antonie Sophie von Somnitz, früher zu Heinrichsdorf,
2. die Wittve des Georg Friedrich von Somnitz, geborne von Borke,
3. die Wittve des Regierungsekretairs Wilhelm von Somnitz, Wilhelmine, geborne Dunst zu Münster;
4. das Fräulein Philippine von Somnitz, früher zu Arnhausen; beziehungsweise deren Erben, sowie die Erben des für todt erklärten Martin Heinrich von Somnitz zur Anmeldung und Bescheinigung ihrer etwaigen Wiederkaufrechte auf den Gutsantheil Zizenow A unter der Warnung: „daß sie bei ihrem Ausbleiben mit dem Wiederkaufrechte auf die Carl Trapp, Carl Friedrich Trapp, und Wegelschen Antheile an Zizenow A präcludirt und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.“

B. Sämmtliche unbekannte Realprätendenten zur Anmeldung ihrer Realansprüche auf die gedachten Antheile an Zizenow A unter der Warnung:

„daß sie mit allen etwaigen Realansprüchen auf die Carl Trapp, Carl Friedrich Trapp und Wegelschen Antheile in Zizenow A werden präcludirt und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen würde auferlegt werden“

hiermit vorgeladen.

558)

A u f r u f.

Lauenburg den 10ten März 1855.

Königliches Kreisgericht; 1. Abtheilung.

Die unbekannten Eigenthümer folgender gefundenen und gestrandeter Sachen:

- a, ein Schiffsboot mit Kette 14 Fuß lang, 5½ Fuß breit, 2½ Fuß tief,
- b, drei wollene blau und weiße Strümpfe,
- c, ein Schiffsboot 13 Fuß lang, 5 Fuß breit, 2 Fuß tief,
- d, 14 Eisenbahnschwellen gezeichnet C. L. R. N. und R. R.
geborgen am Strande zu Leba,
- e, 82 Eisenbahnschwellen,
geborgen am Strande zu Osseken,
- f, 1 Haube mit rothem Band,
- g, 4 seidene Cravattentücher,
- h, 2 Cattun Cravattentücher,
- i, 1 Cigarrenkiste ohne Deckel
gefunden auf dem Wege von Maasshüz nach Zewitz,

k, ein Damenmantel
gefunden auf der Chaussee bei den Mallschüßer Bergen,
werden aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen auf diese Sachen bei uns spä-
testens in dem

am 22sten Mai cr. B. M. 11 Uhr
vor dem Herrn Kreisrichter Kernst ausstehenden Termin in unserm Sitzungs-
Saale zu melden, widrigenfalls das Eigenthum der Sachen den Berechtigten
zugeschlagen wird.

559) Es ist mir gestern Abend auf dem Wege von meinem Wohnhause
zur Post ein Brief unter der Adresse:

„Einliegend Rthlr. 10 — Werth.

Herrn S. A. Fraenkel — Stettin“

enthaltend einen von mir unter'm 21. März c. auf Herrn S. A. Fraenkel an
die Ordre des Herrn S. E. Apolant per 4. Juni c. ausgestellten Wechsel im
Betrage von Rthlr. 2000 — verloren gegangen. —

Indem ich den Wechsel hiemit öffentlich annullire, warne ich vor dem An-
kauf desselben. — Cörlin, den 20. März 1855.

A. M. Fraenkel.

560) Bekanntmachung. Der Holzhändler Carl Timm zu Krampflewitz
und die unverehelichte Emilie Albertine Pauly zu Plietnitz bei Jastrow haben
für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter
und des Erwerbes laut Verhandlung vom 26. Januar cr. ausgeschlossen.

Lauenburg, den 9. März 1855.

Königliches Kreis-Gericht.

561) Bekanntmachung. Der Koch Carl Heinrich Friedrich Müller
zu Woedtke und die unverehelichte Bertha Dumroese hieselbst haben für die
Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des
Erwerbes laut Verhandlung vom 10. d. Mts. ausgeschlossen.

Lauenburg, den 13. März 1855.

Königliches Kreis-Gericht.

562) Bekanntmachung. Der Oberarzt im hiesigen Königl. In-
validenhause Carl Gustav Schramm und das Fräulein Auguste Wilhelmine
Zefler von hier, haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die
Gemeinschaft der Güter laut Vertrag vom 10ten d. Mts. ausgeschlossen.

Stolp, den 10ten März 1855.

Königl. Kreis-Gericht.

563) Der Kaufmann Johann Friedrich Herrmann Hoffendahl aus Cöslin und dessen Braut, Fräulein Franziska Henriette Ernestine Schmidt aus Belgard, haben vor Eingehung der Ehe durch den gerichtlichen Vertrag de dato Belgard den 19. Februar d. J. die Gütergemeinschaft ausgeschlossen.

Cöslin, den 7. März 1855.

Königliches Kreisgericht, 2. Abtheilung.

564) Bekanntmachung. Der Zimmermann Joachim Steinfelbt und die Wittwe Harber, Caroline Friederike geborne Kennhack beide zu Rettfang bei Klein Machmin wohnhaft, haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe, die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Vertrag vom 3ten d. Mts. ausgeschlossen.

Stolp, den 5. März 1855.

Königl. Kreis-Gericht.

565) Bekanntmachung. Der Kaufmann Otto Heinrich Ferdinand Dreßler hierselbst und das Fräulein Marie Henriette Dorothea Utpatel aus Swinemünde haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter laut Verhandlung d. d. Swinemünde den 31. Januar 1855 ausgeschlossen.

Colberg, den 14. März 1855.

Königl. Kreis-Gericht, 2. Abtheilung.

566) Bekanntmachung. Der Müller Christoph Schewe zu Redow beabsichtigt auf seinem daselbst belegenen Ackerplan die Anlage einer Bockwindmühle und zwar 25 Ruthen von dem von Redow nach Raglass führenden Wege und 20% Ruthen und resp. 6 Ruthen von den Nachbargrundstücken entfernt.

Dies Vorhaben wird hierdurch in Gemäßheit des §. 29 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen 4 Wochen anzumelden.

Die vierwöchentliche Frist nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präklusivisch.

Cöslin den 15. März 1855.

Für den Lanbrath

Der Kreis-Deputirte R. Schröder.

567) Bekanntmachung. Die hiesige Polizeidienerstelle, mit welcher ein monatliches Gehalt von 8 rtl., außer freier Wohnung, eines Dienstgartens und der Exekutionsgebühren, welche mindestens monatlich 5 rtl. betragen, für welche jedoch nicht garantirt wird, verbunden ist, soll mit dem 15. April cr. ander-

weitig besetzt werden. Versorgungsberechtigte Personen, welche geneigt sind, diese Stelle anzunehmen, haben sich binnen 14 Tagen unter Vorlegung des Civil-versorgungsscheins und des Führungs-Attestes persönlich bei uns zu melden.

Bublitz, den 10. März 1855.

Der Magistrat.

568) Die Schützengilde zu Colberg beabsichtigt ihr am Bastion Pommern belegenes Schützenhaus auf 6 hintereinander folgende Jahre am 16. April d. J. Vormittags 10 Uhr an Ort und Stelle zu verpachten. Die Pachtbedingungen werden im Termine bekannt gemacht, auch sind dieselben zu jeder Zeit bei dem Ältesten Herrn J. F. Otter auf portofreie Anfragen zu erfahren.

Colberg, den 24. März 1855.

569) Zu Bütow ist eine alte, noch wohlerhaltene Orgel aus freier Hand billig zu verkaufen, dieselbe enthält folgende Stimmen:

Clavier 12 Stimmen. Principal 8 F., Mixtur 5fach, Oktave 4 F., Quinte 3 F., Waldflöte 2 F., Gambe 8 F., Trompet 8 F., Quintadena 8 F., Hohlflöte 8 F., Gedact 4 F., Rohrflöte 4 F., Sesquialter 2fach.

Pedal 9 Stimmen. Trompetenbaß 8 F., Rohrflöte 4 F., Oktave 2 F., Oktave 4 F., Gedact 8 F., Mixtur 5fach, Subbaß 16 F., Dulcian 16 F., Quinte 3 F.

Die Orgel hat 4 Bälge, das Clavier reicht von C bis $\overset{=}{c}$, das Pedal von C bis d.

Diejenigen, welche auf diese Orgel reflektiren, mögen sich bei dem Pastor loci melden.

Das Kirchencollegium der evang. Kirche zu Bütow.

570) Auf dem Hofe des Majors von Gordon zu Pobanz steht eine Schlachtkuh zu verkaufen.

571) Ein tüchtiger, mit guten Zeugnissen versehener Wirthschafter wird auf dem Dominium Standemin bei Belgard gesucht. Hierauf Reflektirende werden ersucht, sich persönlich zu präsentiren, und werden schriftliche Anmeldungen nicht angenommen.

572) In 1854 selbst gewonnenen Samen der großen belgischen Mähre — auch zur Wintersaat — ist bei großen Quantitäten zu haben pro Pfund $12\frac{1}{2}$ Sgr. in der Pfarre zu See-Buckow p. Rügenwalde und beim Kaufmann Segler in Goeslin.

573)

Die Union,
Allgemeine Deutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.
Grundkapital: 3 Millionen Thaler
wovon Thaler 2,509,500 — in Aktien emittirt sind,
Kapitalreserve = 33,953 —
Thaler 2,543,453. —

Diese Gesellschaft versichert Bodenerzeugnisse aller Art gegen Hagelschaden, zu festen Prämien ohne Nachschußzahlung.

Die Versicherungen können auf ein und mehrere Jahre geschlossen werden.

Bei Versicherungen auf fünf Jahre werden den Versicherten besondere Vortheile gewährt.

Jede weitere Auskunft ertheilt der unterzeichnete Agent, welcher auch den Abschluß von Verträgen einleitet.

Schivelbein, den 15. März 1855.

C. L. Boeck,
Agent der Union.

574) Kleesaamen empfiehlt G. F. Glasenap in Cöslin.

575)

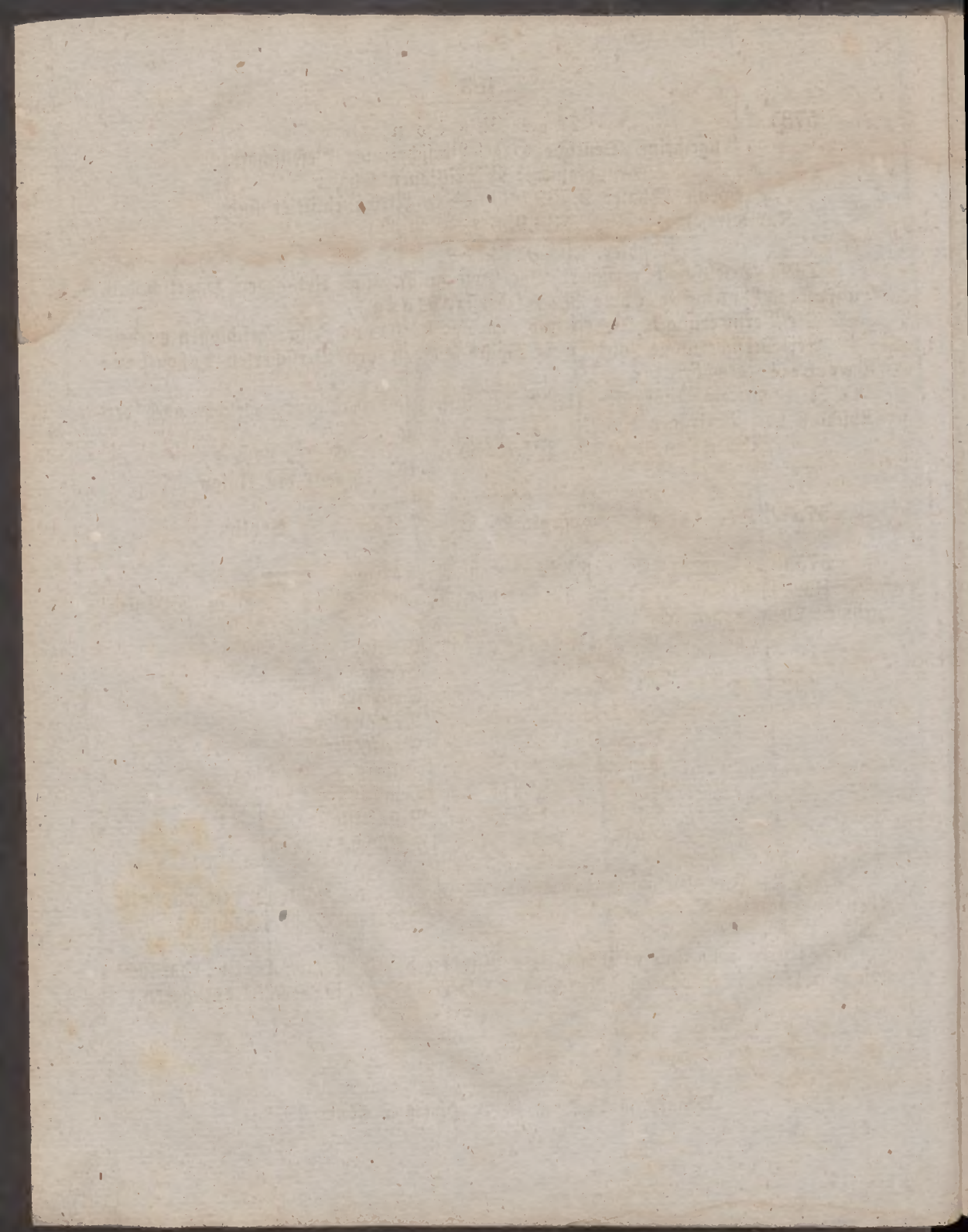
== Bleich-Waaren-Annahme. ==

Zur wirklichen Natur-Rasenbleiche nach Greifenberg in Schlesien nehmen Bestellungen an

G. F. Glasenap	in Cöslin.
C. F. Falk	= Cörlin.
W. Strey jun.	= Schivelbein.
Ed. Schulz	= Regenwalde.
Otto Rath	= Greifenberg.
C. Dammast	= Colberg.
C. W. Güßlaff	= Tempelburg.
Ph. Behrend	= Neustettin.
J. F. Klitzke	= Pöllnow.

576) — Für Geschäfte in meinem Fach bin ich während des Monats April bestimmt in Stolp anwesend. —
Braunke, pr. Zahnarzt.

577) Ein gelb und weiß gefleckter Windhund mit Namen Corley, hat sich verlaufen. Es wird gebeten, denselben bei Herrn Dürre in Cöslin abzugeben.



Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Coblenz.

— No. 14. —

Coblenz, den 4. April 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. oberer Behörden.

No. 98) Auf Grund des §. 3. des Zollgesetzes vom 23. Januar 1838 (Ges. Samml. S. 34) sowie der hierherhalb unter den Zollvereinsstaaten bestehenden Vereinbarungen, und in Folge Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Königs vom 18. Dezember v. J. wird, nachdem die Königlich Großherzoglich Luxemburgische Regierung sich dem durch die Bekanntmachung vom 18. desselben Monats erlassenen Verbot der Ausfuhr von Pferden nicht angeschlossen hat, hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von Pferden über die Grenze gegen das Großherzogthum Luxemburg unter Hinweis auf die im §. 1. des Zollstraf-Gesetzes vom 23. Januar 1838. (Ges. Sammlung S. 78) angedrohten Strafen verboten. Verbot der Ausfuhr von Pferden.

Der Minister des Innern.

gez.) v. Westphalen.

Der Finanz-Minister.

v. Bodelschwingh.

II. der Königl. Regierung.

99) Da sich das Bedürfnis ergeben hat, die Bestimmungen des Regulativs vom 6. September 1848, die Anlage von Dampfkesseln betreffend (Gesetz-Sammlung 1848, Seite 321), in einigen Punkten abzuändern und zu ergänzen, so wird hierdurch Folgendes bestimmt: Die Anlage von Dampf-kesseln betr.

Zu §. 6.

Die Anwendung der nach Art der Locomotivkessel gebauten Röhrenkessel ist gestattet.

Zu §. 11.

Die sogenannten Federanometer sind als Vorrichtungen, welche den stattfindenden Druck der Dämpfe zuverlässig angeben, nicht zu achten.

Zu §. 12.

An die Stelle dieses hierdurch aufgehobenen Paragraphen tritt folgende Bestimmung:

Die Verwendung von Gußeisen zu den Wandungen der Dampfkessel, wozu auch die Dampfdome, Mannlochverschlüsse und Feuerröhren zu rechnen sind, sowie zu den Siederöhren und deren Verschlüssen ist ohne Ausnahme und ohne Unterschied der Abmessungen untersagt.

Die Verwendung von Messingblech zu den Wandungen der Dampfkessel ist gleichfalls untersagt, es ist jedoch gestattet, sich des Messingblechs zu Feuerröhren bis zu einem inneren Durchmesser von vier Zollen zu bedienen.

Zu S. 13. 1.

Die Bestimmung, daß bei Dampfkesseln von anderer, als cylindrischer Form die Stärke des Blechs dem Verfertiger des Kessels überlassen bleibt, derselbe aber dafür zu sorgen hat, daß die Wandstärke des Kessels mit Rücksicht auf die etwa vorhandene Verankerung durch Stehbolzen, dem beabsichtigten Dampfdruck entsprechend, bestimmt werde, findet auch auf Feuerröhren von anderer als cylindrischer Form Anwendung. Berlin, den 19. Januar 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Seydt.

Vorstehender in der Gesetzsammlung de 1855 pag. 32. abgedruckter Erlaß wird hierdurch zur Kenntniß des theilgenommenen Publikums gebracht.

Cöslin, den 14. März 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Berichtigung.

100) In S. 3. der Bekanntmachung vom 4. Mai 1852 (Amtsblatt pro 1852. Stück 19. S. 123/24.) soll es statt: innerhalb der ihnen in unserer Verordnung vom 31. Juli d. J. (Amtsblatt Jahrg. 1851. S. 202) gezogenen Gränzen, heißen:

„innerhalb der ihnen in dem Hebammen-Lehrbuch für die Königlich Preussischen Staaten gezogenen Gränzen.“

Cöslin, den 14. März 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Agenturen.

101) Dem Gasthofsbesitzer Holber-Egger in Bütow sind die Agenturen:

der Coelnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft,
der Schlesiſchen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft und
der Erfurter Hagel-Versicherungs-Gesellschaft
übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 21. März 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

102) Dem Apotheker Domann in Cörlin ist die Agentur der Coelnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Ueber-

nahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 21. März 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

103) Dem Kaufmann Krosffe in Rügenwalbe ist die Agentur der Coelnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 21. März 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

III. anderer Behörden.

104) Den Geistlichen und Lehrern, so wie jedem, welchem die religiös-sittliche Hebung unsers Volkes am Herzen liegt, empfehlen wir zwei auf dem siebenten evangelischen Kirchentage zu Frankfurt a. M. im September v. J. gehaltenen Vorträge:

- 1, Ueber den rechten Gebrauch der Bibel in Kirche, Schule und Haus, vom General-Superintendenten D. W. Hoffmann in Berlin;
- 2, Das Hazardspiel und die Nothwendigkeit seiner Aufhebung, vom Prälaten von Kapff in Stuttgart.

Die erste Schrift kostet im Buchhandel 2 Sgr., ist aber bei fränkischer Bestellung und Gelsendung bei dem Cassirer des Centralausschusses für die innere Mission, W. Herz (Bessersche Buchhandlung) Behrenstraße No. 44 in Berlin, zum Partieenpreise von je 10 Exemplaren à 9 Sgr. zu haben.

Die zweite Schrift kostet im Buchhandel 3 Sgr., ist aber auf demselben Wege und unter denselben Bedingungen zu 1 Sgr. für das Exemplar zu beziehen. Stettin, den 20. März 1855.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

105) In dem Dorfe Charlottenhof — Kreis Fürstenthum — wird am 1. April cr. eine Post-Expedition in Wirksamkeit treten, deren Verwaltung dem Lehrer Naasch daselbst übertragen werden wird.

Die neue Post-Expedition erhält durch die zwischen Colberg und Plathe täglich zweimal coursirenden Personen-Posten ihre Verbindungen. Eine Annahme von Personen zu den Posten findet in Charlottenhof nur in so weit statt, als die Hauptwagen der Posten oder die von weiterherkommenden Beichaisen nicht vollständig besetzt sind.

Cöslin, den 29. März 1855.

Königliche Ober-Post-Direktion.

106) In dem Dorfe Stolzenberg — Kreis Fürstenthum — wird am 1. April cr. eine Post-Expedition eingerichtet und dieselbe dem Lehrer Annaß daselbst übertragen werden.

Die neue Post-Expedition wird mit der Post-Expedition in Schi-

velbein durch eine wöchentlich sechsmalige Botenpost, welche aus Schivelbein am Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag und Sonnabend 8 früh, und aus Stolzenberg an denselben Tagen um 3 Uhr 30 Min. Nachmittags abgefertigt und in 3½ Stunden befördert werden wird, in Verbindung gesetzt werden.

Coeslin, den 29. März 1855.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Betr. die rechtzeitige Anmeldung zum Eintritt in die Schulabtheilung.

107) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß diejenigen jungen Leute des Fürstenthums und Schlawer Kreises, die zum Herbst d. Js. in die Schulabtheilung des Lehr-Infanterie-Bataillons in Potsdam einzutreten wünschen, sich bei dem diesjährigen Kreis-Ersatz-Geschäft an folgenden Orten und Tagen Morgens 7 Uhr bei dem Bezirksfeldwebel zu melden haben:

in Colberg	am 24. April
= Cörlin	am 30. April
= Cöslin	am 4. Mai
= Bublitz	am 10. Mai
= Pollnow	am 14. Mai
= Schlawe	am 21. Mai.

Die näheren Bestimmungen über den Eintritt, sowie welche Papiere sie mit zur Stelle zu bringen haben, können die Betreffenden durch die Könighchen Landraths-Aemter, Domainen-Amt-Aemter und Bezirksfeldwebel erfahren.

Coeslin den 24. März 1855.

v. Dorpowski

Major und Bataillons-Commandeur.

Betr. Erhebung von Schuldscheinen zc.

108) Die zur Einholung der neuen Zins-Coupons uns übergebenen Staatsschuldsscheine und Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1850, deren Empfang wir bis incl. den 10. d. Mts. quittirt haben, können gegen Rückgabe unserer Bescheinigung, welche dahin quittirt werden muß, „daß die zc. Documente im Betrage von . . . rth. geschrieben zc. nebst den neuen Zins-Coupons resp. Ser. 12 oder Ser. 2 von uns zurück empfangen“ von der unterzeichneten Kasse wieder erhoben werden.

Coeslin den 31. März 1855.

Königliche Regierungs-Hauptkasse.

Verpflichtung z. Einreichung von Erziehungs-Berichten betr.

109) Jeder Vormund ist verpflichtet alljährlich über seine Pflegebefohlenen dem obervormundschastlichen Gericht einen Erziehungsbericht einzureichen. Damit dieses regelmäßig geschieht werden die Vormünder aufgefordert denselben in den drei ersten Monaten jeden Jahres entweder schriftlich einzureichen, wozu ihnen bei ihrer Verpflichtung Formulare werden ausgehändigt werden, resp. die sie sich im 2. Bureau erbitten

können, oder ihn bei ihrer gelegentlichen Anwesenheit im Supplikanten-Zimmer zu Protokoll zu erklären, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß zu diesem Ende ein Termin auf ihre Kosten angesetzt werden wird.

Die Herren Geistlichen, Lehrer, Gutsbesitzer und Schulzen dringend ersucht zur Beförderung dieser zum Heile der Pflegebefohlenen dienenden Maßregeln den Vormündern mit Rath und That an die Hand zu gehen und beim Ausfüllen der Formulare behülflich zu sein.

Lauenburg den 10. März 1855.

Königliches Kreisgericht.

Der bisherige interimistische Bürgermeister Goetsch zu Callies ist von der Verwaltung der Polizei-Anwalts-Geschäfte des dortigen Gerichts-Bezirks vom 1. April cr. ab entbunden und sind diese Geschäfte von da ab einstweilen dem commissarischen Bürgermeister Bartolomäus übertragen worden. Coeslin, den 30. März 1855.

Personal-
Chronik.

Der Regierungs-Präsident. v. Sen den.

Der Oberlehrer an dem Gymnasium zu Parchim, Dr. Nestor, Ludwig, Sigismund Girschner ist zum Director der Realschule in Colberg ernannt worden. Coeslin den 23. März 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung

des Königlichen Appellations-Gerichts.

Der Kreisgerichts-Director Döbel zu Lauenburg ist mit Allerhöchster Genehmigung in gleicher Dienst-Eigenschaft an das Königliche Kreisgericht in Colberg versetzt worden.

Der Kreisrichter Kernst zu Lauenburg ist als Kreisrichter an das Königliche Kreisgericht in Sensburg versetzt worden.

Der Kreisrichter Stoßell in Dramburg ist als Mitglied an das Königliche Kreisgericht zu Stolp versetzt und an dessen Stelle der Gerichts-Assessor von Köppen zu Coeslin zum Kreisrichter bei dem Königlichen Kreisgerichte in Dramburg ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Sacke in Falkenburg ist dem Königlichen Kreisgerichte zu Bütow als Hülfsrichter überwiesen und an dessen Stelle der Appellationsgerichts-Referendarius Buhrow zu Rummelsburg mit der Verwaltung der Königlichen Kreisgerichts-Commission zu Falkenburg beauftragt worden.

Der Gerichts-Assessor de Witt in Neustettin ist an die Königliche Kreisgerichts-Commission zu Rummelsburg deputirt und mit der Verwaltung der dortigen zweiten Gerichts-Commission beauftragt worden. An Stelle desselben ist der Gerichts-Assessor Schilling in Bütow dem Königlichen Kreisgerichte zu Neustettin als Hülfsrichter zugeordnet worden.

Dem Appellationsgerichts-Auscultator Nuccius zu Coeslin ist die

erbetene Entlassung aus dem Justizdienste Behufs seines Ueberganges an die hiesige Königliche Regierung ertheilt worden.

Esslin, den 25. März 1855.

Königliches Appellations-Gericht.

v. Moeller.

Der bisherige Diaconus Gangkow in Schivelbein ist zum Pastor in Reley in der Synode Schivelbein erwählt und als solches in sein neues Amt eingeführt worden.

Patent-
Aufhebung.

Das dem Mechaniker F. Winter und dem Webermeister Syl-
vester in Berlin unter dem 5. Dezember 1853 ertheilte Patent
auf eine Verbesserung der Jacquard-Maschinen
ist erloschen.

Hierbei ein Anzeiger.

Öffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 14.

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Coblenz

vom 4. April 1855.

Insertionsloken: für die Zeile mit gewöhnlichen Lettern drei Sgr.,
für die ganz oder theilweise mit größeren Lettern gedruckte Zeile vier Sgr.
Uebrigens ist für jedes Beilageblatt, nach Verhältnis der Bogenzahl desselben, pro Bogen 1 Sgr. zu zahlen.

No. 578)

St e c k b r i e f.

Die unten näher signalisirten Strafgefangenen, Handlungslehrling Friedrich Johann Emanuel Rampoldi und der Schornsteinfegerlehrling Friedrich Wilhelm Gischen haben heute Gelegenheit gefunden von der hiesigen Draußenarbeit zu entweichen.

Alle Civil- und Militärbehörden werden hiermit ganz ergebenst ersucht, auf die beiden oben benannten Individuen zu vigiliren, sie im Betretungsfall zu verhaften und mittelst sicheren Transports gefesselt an die unterzeichnete Inspektion abliefern lassen zu wollen.

Gollnow den 30. März 1855.

Die Inspektion der Königlichen Hülfes-Straf-Anstalt.

S i g n a l e m e n t :

Familiennamen Rampoldi. Vorname Fried. Joh. Emanuel. Geburtsort, Aufenthaltsort Grimmen. Religion kath. Alter 19 Jahr. Größe 5 Fuß 4 1/2 Zoll. Haare blond. Stirn hoch, frei. Augenbraunen blond. Augen blau. Nase, Mund gewöhnlich. Bart —. Zähne gut. Kinn oval. Gesichtsbildung rund. Gesichtsfarbe gesund. Gestalt mittel. Besondere Kennzeichen: Keine.

B e k l e i d u n g :

1 braune Tuchjacke. 1 do. Kniehose. 1 do. Weste. 1 do. Mütze, 1 Paar grau melirte Strümpfe, 1 roth karirtes Halstuch, 1 Hemde, mit No. 177. 1 P. Schuhe. 1 P. Kamaschen.

S i g n a l e m e n t :

Familiennamen Gischen. Vorname Fried. Wilh. Geburtsort, Aufenthaltsort Stettin. Religion evang. Alter 19. Größe 5 Fuß 4 Zoll. Haare blond. Stirn breit. Augenbraunen blond. Augen blau. Nase stumpf und stark. Mund mittel. Bart —. Zähne vollständig. Kinn rund. Gesichtsbildung breit und stark. Gesichtsfarbe gesund. Gestalt stark. Besondere Kennzeichen: Narbe am linken Kinnbacken, und zwei kleine auf der Hand.

B e k l e i d u n g :

1 braune Tuchjacke. 1 do. Kniehose. 1 do. Weste. 1 do. Mütze. 1 Paar

grau melirte Strümpfe, 1 roth farirtes Halstuch, 1 Hemde, 1 P. Schuhe, 1 P. Kamaschen, mit No. 441.

579)

Steckbrief.

Der unten signalisirte Knecht Johann Kubiz aus Wundichow ist des Diebstahls verdächtig; er hat sich aus Reuenborff entfernt und ist sein gegenwärtiger Aufenthaltsort nicht zu ermitteln.

Wir ersuchen die Sicherheitsbehörden auf den Kubiz zu vigiliren und denselben im Betretungsfalle an uns abzuliefern.

Signalement.

Geburtsort Wundichow bei Bütow. Vaterland Preußen. Religion evangelisch. Alter etwa 26 Jahre. Stand Knecht. Größe 5 Fuß 3 Zoll. Haare blond. Augen blau. Nase spitz. Zähne gesund. Bart schlecht. Gesichtsfarbe gesund. Statur schlank. Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen können nicht angegeben werden.

Lauenburg den 16. März 1855.

Königliches Kreisgericht. Der Untersuchungs-Richter.

580)

Steckbriefserneuerung.

Der Knecht, auch Arbeitsmann Johann Kubiz aus Wundichow — Stolper Kreises — ist bisher noch immer nicht bei uns eingeliefert. Wir bringen deshalb den in dem Amtsblatte pro 1854 sub No. 41 inserirten Steckbrief allen Civil- und Militairbehörden in Erinnerung.

Bütow den 21. März 1855.

Königl. Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

581)

P u b l i c a n d u m.

Der von der Kreis-Gerichts-Deputation zu Rügenwalde unter dem 5ten März c. erlassene Steckbrief gegen die unverehelichte Caroline Beckmann daselbst wird, als erledigt durch Einlieferung derselben, hiermit aufgehoben.

Lauenburg den 21. März 1855.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

582)

B e k a n n t m a c h u n g.

Der Instrumentenstimmer Ferdinand Lasowsky ist in Schivelbein ergriffen und somit der Steckbrief vom 8. d. Mts. erledigt.

Woldenberg den 25. März 1855.

Die Polizei-Verwaltung.

583) Nothwendiger Verkauf. Das dem Schuhmacher Carl Friedrich Gahreis und seiner Ehefrau Marie Louise Henriette geb. Bremer gehörige in der kleinen Schmiedestraße hieselbst unter No. 166 des Katasters belegene

und im Hypothekenbuche unter No. 522 Vol. 9 Seite 247 verzeichnete Wohnhaus nebst Pertinenzen, zufolge der im Bureau 3 a einzusehenden Taxe abgeschätzt auf 1187 rthl. 8 sgr. 5 pf. soll im Wege der nothwendigen Subhastation in dem

am 9. Juni cr. Vormittag 12 Uhr
an ordentlicher Gerichtsstelle im Zimmer No. 11 vor Herrn Kreisrichter Bauck
anstehenden Termin öffentlich verkauft werden.

Colberg, den 15. Februar 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

584) Abertissement. Die Subhastation des hierselbst auf der Lauenburger Vorstadt sub No. 33 cat. belegene, dem Gastwirth Kraeft gehörigen Wohnhauses nebst Regelbahn, eines Gartens und einer Weideabfindung sowie der auf den 19. Mai cr. anstehende Verkaufstermin ist aufgehoben worden.

Colberg, 26. März 1855.

Königliches Kreis-Gericht 1. Abtheilung.

585) Nothwendiger Verkauf.

Königliches Kreis-Gericht zu Belgard, 1. Abtheilung, den 17. März 1855.

Die den Erben der Schuhmacher Johann Friedrich Bubschen Eheleute gehörigen Grundstücke hieselbst: das Haus No. 212 in der Tuchmachergasse nebst Pertinenzen, geschätzt auf 709 rthl. 21 sgr. 8 pf., und das Ackerstück No. 345 vor der Pferdewiese, geschätzt auf 80 rthl., zufolge der nebst Hypothekenscheinen und Kaufbedingungen in unserm Bureau 3 einzusehenden Taxen sollen

am 7ten July d. J. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Alle unbekannten Realprärenten werden aufgeboten, sich zur Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

586) Nothwendiger Verkauf.

Königliches Kreis-Gericht zu Belgard Erste Abtheilung, den 6ten März 1855.

Die den Teskeschen Erben eigenthümlichen Grundstücke hieselbst: das Haus No. 60 in der hohen Thorstraße belegen, geschätzt nebst Pertinenzen auf 1163 rthl. 21 sgr. 10 pf.; die Scheune No. 22 im Färbergang geschätzt auf 95 rthl. 23 sgr. 9 pf., die Ackerstücke No. 81 und 82 vor dem Kuhbrückenholz, geschätzt auf resp. 13 und 36 rthl., No. 168 B. vor der Wiese und No. 314 B. vor der Pferdewiese, gewürdigt auf resp. 30 und 180 rthl. zufolge der nebst Taxe und Hypothekenscheinen und Kaufbedingungen in unserem dritten Bureau einzusehenden Taxe, sollen

am 4ten Juli d. J. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich zur Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termin zu melden.

587) Nothwendiger Verkauf. Königl. Kreis-Gericht zu Belgard, 1. Abtheilung, den 20. December 1854. Der dem Gutsbesitzer Carl Trapp und den Erben seiner Ehefrau, geborenen Trappe eigenthümliche, jetzt noch zu wiederkäuflichen Rechten besessene Drittelgutsantheil in Ziezenow (Zizeneff) A., nebst zwei Bauerhöfen a. und c., abgeschätzt auf 11,319 rthl. 5 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserem Bureau 3 einzusehenden Tare, soll mit Ausschluß der davon abveräußerten Parzellen am 11ten Juli 1855 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgeboten, sich zur Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Die eingetragenen Besitzer von Ziezenow A.: Joachim Friedrich, Martin Christoph und Jürgen Heinrich, Brüder Trapp; die Wittve und Kinder des Martin Trappe, für welche Rubr. III. No. 1. im Hypothekenbuch von Ziezenow A. ein Surplus-Reservat eingetragen steht, sowie die aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Nachfolger des ursprünglichen Wiederkaufberechtigten, Matthias Döring von Somnitz, werden zu demselben öffentlich vorgeladen.

588)

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Kreisgericht zu Belgard, Erste Abtheilung,
den 12. Februar 1855.

Folgende hier belegene, den Hinterbliebenen des Böttchermeisters Schumacher gehörige Grundstücke, namentlich

- 1, das Haus No. 15. hieselbst nebst Pertinenzien, namentlich einer halben Torfkavel und Weidgerechtigkeit für zwei Kühe, gewürdigt auf 598 rthl. 1 sgr. 7 pf.
- 2, das Ackerstück No. 190. im Felde Briesen, abgeschätzt auf 80 rthl.
- 3, das Ackerstück No. 212 vor der Wiese, abgeschätzt auf 65 rthl.
- 4, die Ackerstücke No. 30/31. im Felde Böhmen, abgeschätzt auf 85 rthl.
- 5, der Garten No. 25. auf der Reeperbahn, abgeschätzt auf 24 rthl.

sollen am 6. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Tare und Kaufbedingungen sind in unserm dritten Bureau einzusehen.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, zur Vermeidung der Präklusion sich spätestens in diesem Termine zu melden.

589)

Nothwendiger Verkauf.

Kreis-Gericht Schlawe.

Das in Masselwitz belegene, im Hypothekenbuch unter No. 14 verzeichnete

Büdnergrundstück der Schmidt Johann August Neufertschen Eheleute, abgeschätzt auf 300 rthl. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 12. Juli d. J. B. M. 11 Uhr
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

590) Bekanntmachung. Die zur Concurs-Masse des Kaufmanns August Ferdinand Hackert gehörigen, hieselbst belegenen Grundstücke, namentlich:

- 1, das am hiesigen Markte liegende, im Hypothekenbuch Vol. 1 Fol. 1418 unter No. 179 verzeichnete Wohnhaus nebst Seitenflügel, Stall und Speicher-Gebäude und sonstigem Zubehör, gerichtlich abgeschätzt auf 5069 rthl. 17 sgr. 10 pf.
- 2, die an der Chausseestraße liegende Scheune, Vol. 3 Fol. 576 No. 142 des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 100 rthl. 16 sgr. 6 pf.
- 3, die im Hypothekenbuche Vol. 4 Fol. 678 sub No. 168 verzeichnete Freicavel, abgeschätzt auf 277 rthl. 15 sgr.
- 4, die im Mühlensfelde belegene, von dem hiesigen Grundstücke Vol. 4 Fol. 264 No. 67 des Hypothekenbuchs abgezweigte, 3 Morgen 6 [] Ruthen große Wiese, abgeschätzt auf 218 rthl. 12 sgr.

sollen im Termin

den 9. Mai d. Js. Vorm. 11 Uhr
an hiesiger Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein können in unserm Bureau eingesehen werden.

Hinsichtlich der zu 4 bezeichneten Wiese werden alle unbekannten Realprätendenten bei Vermeidung der Präclusion aufgefordert, sich spätestens im Termine zu melden.

Der Tabacksspinner Christian Ludwig Schütz, dessen Aufenthalt unbekannt ist, wird hiermit öffentlich vorgeladen.

Schivelbein den 27. Februar 1855.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

591) Nothwendiger Verkauf. Folgende dem Scharfrichtereibesitzer Carl Friedrich Störbeck gehörige Grundstücke:

- 1, das hieselbst in der Stolper Thorstraße belegene Wohnhaus No. 137 nebst Beilassstücken und der dazu gehörigen Scharfrichterei- und Abdeckerei-Gerechtigkeit,
- 2, zwei Ackerpläne, eine Hausparzelle und eine Wiese am Stiegnitzfluß, zusammen abgeschätzt auf 5407 rthl. 16 sgr. 6 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe,

sollen

am 17. September 1855 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Rummelsburg den 17. Februar 1855.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

592) Subhastations-Patent. Der den Seilermeister Gottlieb Daniel Kreuzmannschen Erben hieselbst gehörige sub No. 371 des Hypothekenbuchs verzeichnete Garten nebst dem darin erbauten Wohnhause und Stallung zc. gerichtlich auf 960 rthl. 12 sgr. geschätzt, ist Theilungshalber zur nothwendigen Subhastation gestellt und soll in dem auf

den 6. Juli cr. Vorm. 11 Uhr

an hiesiger ordentlicher Gerichtsstelle anberaumten Termine meistbietend verkauft werden. Tare und Hypothekenschein sind in unserm Bureau 2 in den Dienststunden einzusehen.

Publiz den 24. März 1855.

Kreisgerichts-Commission 1.

593) Bekanntmachung. Der auf den 19. April d. J. Vormittags 11 Uhr anberaumte Termin zum Verkaufe der Parzelle No. 18 und der Hoflage No. 1 in Rokog, beide dem Bauer Carl Lassanske gehörig, wird hierdurch aufgehoben. Pollnow, den 29sten März 1855.

Königliche Kreis-Gerichts-Commission.

594) Bekanntmachung. Im Einverständniß mit der Stadtverordneten-Versammlung soll der neben und hinter dem Kaufmann B. A. Behrend'schen Grundstücke am Weinberge belegene Platz in einer Gesamtfläche von 5712 [] Fuß meistbietend verkauft werden.

Dazu steht ein Termin auf

den 31. Mai d. J. VM. 11 Uhr

auf dem Rathhause an, zu welchem Käufer hierdurch eingeladen werden.

Neustettin den 27. März 1855.

Der Magistrat.

595) Bekanntmachung. Am 3. Mai cr. von Morgens 9 Uhr ab, soll der Nachlaß der vermittelten Altbauer Gottfried Steinkrauß gebornen Holz, bestehend aus Möbel, Hausgeräth, Betten, Kleidungsstücken, Leinwand, Flachs und einigen silbernen Löffeln in Henkenhagen meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu wir Kauflustige einladen.

Colberg den 22sten März 1855.

Königliches Kreis-Gericht 2. Abtheilung.

596) Bekanntmachung. Veränderungshalber beabsichtige ich meine hiersebst belegene Mahlmühle nebst Garten und Wiesen aus freier Hand entweder zu verkaufen oder zu verpachten und ersuche hierauf Reflectirende sich direct an mich wenden zu wollen.

Bütow den 21. März 1855.

F. Isecke Mühlenbesitzer.

597)

B e k a n n t m a c h u n g.

Königl. Kreisgerichts-Commission 2 in Bublitz.

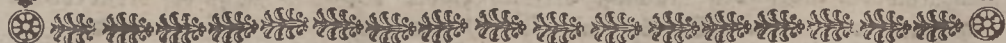
Der auf den 4. April 1855 Vormittags 11 Uhr hiersebst zum Verkauf von 34 Stück Schafen anstehende Termin wird hierdurch aufgehoben.



598) Durch den Tod meines Mannes und mannichfache Verhältnisse bin ich gezwungen mein hiersebst belegenes Windmühlengrundstück, bestehend aus einer Voctwindmühle, Wohnhaus, Stallung, Scheune, Garten, Acker nebst sämmtlichen zur Mühle gehörigen Utensilien zu verkaufen und kann die Uebergabe sofort geschehen.

Neustettin den 29. März 1855.

Wittwe Sellin.



599) Zu Bütow ist eine alte, noch wohlerhaltene Orgel aus freier Hand billig zu verkaufen, dieselbe enthält folgende Stimmen:

Clavier 12 Stimmen. Principal 8 F., Mixtur 5fach, Oktave 4 F., Quinte 3 F., Waldflöte 2 F., Gambe 8 F., Trompet 8 F., Quintadena 8 F., Hohlflöte 8 F., Gedact 4 F., Rohrflöte 4 F., Sesquialter 2fach.

Pedal 9 Stimmen. Trompetenbaß 8 F., Rohrflöte 4 F., Octave 2 F., Octave 4 F., Gedact 8 F., Mixtur 5fach, Subbaß 16 F., Dulcian 16 F., Quinte 3 F.

Die Orgel hat 4 Bälge, das Clavier reicht von C bis $\bar{c}$, das Pedal von C bis $\bar{d}$.

Diesjenigen, welche auf diese Orgel reflectiren, mögen sich bei dem Pastor loci melden.

Das Kirchencollegium der evang. Kirche zu Bütow.

600) Die Schützengilde zu Colberg beabsichtigt ihr am Bastion Pommern belegenes Schützenhaus auf 6 hintereinander folgende Jahre am 16. April d. J.

Vormittags 10 Uhr an Ort und Stelle zu verpachten. Die Pachtbedingungen werden im Termine bekannt gemacht, auch sind dieselben zu jeder Zeit bei dem Ältesten Herrn J. F. Otter auf portofreie Anfragen zu erfahren.

Colberg, den 24. März 1855.

601) Bekanntmachung.

Auf höhere Verfügung soll die, hier zu Schlosshoff belegene Wipperbrücke, veranschlagt auf 1760 rthl. bis zum 15. Oktober cr. neu erbaut und dieser Bau an den Mindestforbernden öffentlich ausgethan werden; hiezu steht

am 23. April cr. Vormittags 11 Uhr

hier auf der Amtsstube Termin an, zu dem qualifizierte Bauunternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Aufschlag und Zeichnung in den Dienststunden hier einzusehen ist, die Bedingungen im Termin bekannt gemacht und nach 12 Uhr Gebote nicht mehr angenommen werden.

Die Ortsvorstände wollen gefälligst die Werkmeister auf diese Bekanntmachung aufmerksam machen.

Amt Rügenwalde den 29. März 1855.

Königliches Domainen- Rent- Amt.

602) Öffentliche Vorladung.

Nachdem über den Nachlaß der im Jahre 1853 in Grampe verstorbenen Schuhmacher Wilhelm Schulz'schen Eheleute der Conkurs eröffnet worden ist, werden sämmtliche unbekannte Gläubiger derselben hiedurch öffentlich aufgefordert, ihre Ansprüche an die Conkursmasse spätestens in dem

auf den 3ten Mai cr. V. M. 10¼ Uhr

vor dem Herrn Rath Lehmar in unserm Gerichtslocale anberaumten Termine, entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, widrigenfalls sie mit allen ihren Forderungen an die Masse werden präkludirt werden, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen gegen die übrigen Gläubiger auferlegt werden wird.

Zur Vertretung für einzelne Gläubiger werden die Herren Justizrath Henkel und die Rechts-Anwälte Drews und Köhler in Vorschlag gebracht.

Stolp, den 12. März 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

603) Ediktal- Citation.

Nachstehend benannte Personen, nämlich:

1. der am 4. Dezember 1799. in Clannin geborene Kupferschmidt Gotthilf Ernst Christoph Simon, Sohn des dortigen Rüstlers und Schulhalters Johann Heinrich Simon, welcher sich vor etwa 30 Jahren nach Schesburg bei Herrmannstadt in Siebenbürgen begeben haben soll,

2. der am 4. September 1768. in Repzin geborne Carl Gottlieb Bland, Sohn des daselbst am 1sten November 1774 verstorbenen Krügers Christian Bland, welcher später als Husar in Janow gestanden, seit dem Jahre 1807. sich jedoch angeblich nach Danzig und von dort nach Hannover begeben haben soll,

werden hierdurch aufgefordert, da von ihrem Letzen und Aufenthalte seit länger als 10 Jahren keine Nachrichten eingegangen sind, sich in dem auf

den 18. Januar 1856 Vormittags 10 Uhr vor dem Assessor Seibel im Lokale des unterzeichneten Kreis-Gerichts anberaumten Termine entweder persönlich oder schriftlich zu melden, widrigenfalls dieselben, auf Antrag der ihnen bestellten Curatoren, für todt erklärt werden, und deren nachgelassenes Vermögen, welches für den 2c. Simon aus 6 rthl. 14 sgr. 5 pf. und für den 2c. Bland aus 23 rthl. 21 sgr. 8 pf. besteht, ihren Erben verabs folgt werden wird.

Ferner werden die unbekannten Erben dieser sub 1. und 2. gedachten Personen, namentlich die ihrem Aufenthalte nach unbekannte Maria Elisabeth Bland geborne Albrecht, und deren Kinder, so wie die unbekannten Erben der nachfolgend benannten Personen, und deren Erben oder nächsten Verwandten, nämlich:

3. der am 27. Mai 1852. in Geritz verstorbenen unverehelichten Albertine Maria Chorlotte Steingräber, deren Nachlaß aus einem Depositallbestande von 16 rthl. 19 sgr. besteht,
4. des am 13. Februar 1853 zu Bauerhufen verstorbenen Johann Wilhelm Buchweiß, außerehelicher Sohn der daselbst am 13. Januar 1853 verstorbenen unverehelichten Anna Caroline Buchweiß, dessen Nachlaß aus einem Depositallbestande von 162 rthl. 21 sgr. 3 pf. besteht,
5. der am 13. Juli 1839 zu Dümkuhlen verstorbenen Wittwe Charlotte Baermann, gebornen Berg, deren Nachlaß aus einem Depositallbestande von 1 rthl. 26 sgr. besteht.
6. der am 4. März 1853. zu Mersin verstorbenen unverehelichten Caroline Dorothea Knop, deren Nachlaß aus einem Depositallbestande von 80 rthl. besteht,
7. der am 8. Februar 1854. zu Deep verstorbenen unverehelichten Anna Maria Wilhelmine Ruzen, außerehelichen Tochter der verstorbenen Wilhelmine Ruzen zu Deep

hierdurch aufgefordert, in dem vorstehend gedachten Termine entweder persönlich oder schriftlich sich zu melden und ihr Erbrecht nachzuweisen, widrigenfalls die Nachlassmasse an den Fiskus verabs folgt werden wird.

Ösolin, den 12. März 1855.

Königl. Kreis-Gericht; 1. (Civil-) Abtheilung.

604)

Aufgebot von Dokumenten.

Königliches Kreis-Gericht zu Belgard, 1. Abtheilung, den 10. März 1855.
 Folgende Dokumente sind verloren gegangen:

- a. Das dem Korbmacher Gottfried Rath hier ertheilte über die auf dem hiesigen Hause Rubrica 3 No. 8/10 für die separirte Hohenwalb, geborne Krause eingetragenen 98 rthl. 25 sgr. 6 pf. nebst 5 proCent Zinsen und Kosten. Die Forderung, ein Rest des von der separirten Hohenwalb gegen ihren Ehemann rechtskräftig ausgewonnenen Anspruchs von 254 rthl. 15 sgr. 1 pf. nebst 5 proCent Zinsen ist zuerst protestativisch, dann definitiv am 20. März 1851 im Hypothekenbuch eingetragen und das darüber ausgegebene Dokument aus den Anträgen des Rechts-Anwalts Eckardt und der separirten Hohenwalb vom 14. März und 14. Juli 1848, dem Dekret des vormaligen Oberlandesgerichts zu Cöslin vom 19. Mai 1848, dem Urtheil vom 11. Oktober 1849, dem Purifikationsbescheid vom 18. Februar 1850. und der notariellen Cession der separirten Hohenwalb für den Korbmacher Rath vom 23. Juni 1849. mit Beifügung eines Hypothekenscheins zur Recognition formirt.

Der Sattlermeister Denzin, dem der Korbmacher Rath am 6. Mai 1851 seine Forderung cedirt, hat dies Dokument bis auf ein Fragment des Hypothekenscheins verloren.

- b. Das dem Bauer Martin Fick ertheilte über die auf der Parzele No. 72. zu Pustschow Rubrica 2. No. 2, für den jedesmaligen Besitzer des Hofes No. 1. daselbst laut Verfügung vom 1. November 1839 eingetragene Jahresrente von 4 rthl. 23 sgr. 10 pf.

Das Dokument ist gebildet aus einer Ausfertigung des Kaufkontrakts vom 17. Februar 1837 über die bezeichnete Parzele zwischen den Bauer Roggessen Eheleuten und dem Rössäthen Borth unter Beifügung eines Hypothekenscheines; die Rente von dem Eigenthümer Borth durch Vertrag vom 6. April 1848 abgelöst und das Instrument bei dem Bauer Fick verloren gegangen.

Auf den Antrag des Sattlermeisters Denzin und des Rössäthen Borth werden nun alle Diejenigen, welche an die auf dem hiesigen Hause No. 232 Rubrica 3. No. 8/10 und auf der Parzele No. 72 zu Pustschow Rubrica 2. No. 2. eingetragenen Posten und die darüber ausgestellten Instrumente, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber, Ansprüche machen, hiemit vorgeladen, dieselben in dem anberaumten Termine auf

den 2. Juli d. Js. Vormittags 11 Uhr
 vor dem Kreisrichter Thiel auf dem hiesigen Kreisgerichtshause anzumelden und zu bescheinigen.

Die ausbleibenden Prätenbenten haben zu erwarten, daß sie mit allen Ansprüchen auf die gedachten Forderungen und die darüber ertheilten Dokumente

werden präkludirt, die Letzteren für amortisirt erklärt und die Posten selbst im Hypothekenbuche gelöscht werden.

605) **Öeffentliches Aufgebot eines Dokuments.**

Königliches Kreisgericht zu Belgard, 1. Abtheilung,
den 19. Februar 1855.

Aus der notariellen Obligation vom 19. Juni 1843 steht auf dem Gut Bulgrin, Belgardschen Kreises, ein Darlehn von 10,000 rthl., jetzt noch von 7000 rthl. nach Löschung von 3000 rthl., zu 5 pro Cent jährlich verzinslich, für den Kaufmann Wünsch Rubr. 3 No. 21. im Hypothekenbuch laut Verfügung vom 20. dess. Monats und Jahres eingetragen. Diese Post hat der Kaufmann Wünsch am 1. Juli 1844 der Gattin des Kammerherrn von Arnim, gebornen von Bonin, die Letztere gerichtlich am 2. November 1846 ihrem Ehegatten, dem Kammerherrn von Arnim, cedirt. Dieser räumte am 4. November 1847 einer für den Kaufmann Wünsch nacheingetragenen Post sub No. 22 von 8300 rthl. nebst Zinsen und Kosten die Priorität vor den unter No. 21 noch ingrossirten 7000 rthl. nebst Zinsen und Kosten ein und sind beide Cessionen, resp. die Prioritäts-Einräumung am 5. Juli 1844 und 14. Dezember 1847 im Hypothekenbuch vermerkt. Der Kammerherr von Arnim cedirte am 19. März 1849 vor dem Notar Geetsch 4000 rthl. mit Vorbehalt des Vorzugsrechts für den ihm verbleibenden Ueberrest der Post No. 21 von 3000 rthl. dem jetzigen Besitzer des Guts Bulgrin, dem Justizrath Stegemann zu Neuruppin.

Das dem Justizrath Stegemann über die ihm abgetretene Theilpost ausgereichte Zweigdokument, bestehend aus einer beglaubten Abschrift des Schulddokuments vom 19. Juni 1843 nebst Beilagen und einer Ausfertigung der Cession vom 19. März 1849 nebst Abzweigungsnote, ist nach seiner Angabe im Jahre 1849 zu Berlin verloren gegangen. Auf seinen Antrag werden nun alle diejenigen, welche Ansprüche an die ihm cedirte Theilpost von 4000 rthl. nebst Zinsen und Kosten, sowie das darüber ertheilte Zweigdokument als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber zu machen haben, hierdurch vorgeladen, sich in dem anberaumten Termin auf

den 6ten Juni 1855 Vormittags 11 Uhr im hiesigen Kreisgerichtshause vor dem Kreisrichter Thiel

zu melden, um ihre Anforderungen anzumelden und zu bescheinigen. Die Ausbleibenden haben zu erwarten, daß sie mit allen Ansprüchen auf die gedachte Theilpost der 4000 rthl. nebst Zinsen und Kosten, sowie auf das darüber ertheilte Zweigdokument ausgeschlossen, das Dokument für amortisirt erklärt und nach dem weitem Antrag des Justizraths Stegemann entweder die ihm abgetretene Post im Hypothekenbuch von Bulgrin gelöscht oder ihm ein neues Dokument darüber ertheilt werden wird.

606) Bekanntmachung. Der Oberarzt im hiesigen Königl. Invalidenhanse Carl Gustav Schramm und das Fräulein Auguste Wilhelmine Zehler von hier, haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter laut Vertrag vom 10ten d. Mts. ausgeschlossen.

Stolp, den 10ten März 1855.

Königl. Kreis-Gericht.

607) Bekanntmachung. Der Schulzenhofbesitzer Carl Eduard Heinrich Dreist zu Alt-Schlawa und dessen Braut, Wittwe Dammast, Caroline Wilhelmine Friederike geborne Litz aus Stolp haben vor Eingehung ihrer Ehe mittelst Vertrages vom 24. März cr. die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen. Schlawa den 24. März 1855.

Königliches Kreis-Gericht.

608) Bekanntmachung. Der Koch Carl Heinrich Friedrich Müller zu Woedtke und die unverehelichte Bertha Dumroese hieselbst haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Verhandlung vom 10. d. Mts. ausgeschlossen.

Lauenburg, den 13. März 1855.

Königliches Kreis-Gericht.

609) Bekanntmachung. Der Holzhändler Carl Timm zu Krampfwitz und die unverehelichte Emilie Albertine Pauly zu Nietznitz bei Jastrow haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Verhandlung vom 26. Januar cr. ausgeschlossen.

Lauenburg, den 9. März 1855.

Königliches Kreis-Gericht.

610) Bekanntmachung. Der Kaufmann Otto Heinrich Ferdinand Dreßler hieselbst und das Fräulein Marie Henriette Dorothea Utpatel aus Swinemünde haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter laut Verhandlung d. d. Swinemünde den 31. Januar 1855 ausgeschlossen.

Colberg, den 14. März 1855.

Königl. Kreis-Gericht, 2. Abtheilung.

611) Bekanntmachung. Königl. Kreis-Gerichts-Commission Zanow. Laut gerichtlichen Vertrages vom 28. März 1855 haben die unverehelichte Louise Caroline Auguste Charlotte Brieße und der Mühlenmeister Carl Rudolph Alexander Ehrlich, beide von hier, welche nach ihrer bevorstehenden Verheirathung hieselbst ihren Wohnsitz nehmen wollen, die hier geltende statutarische Gemeinschaft

der Güter und des Erwerbes in ihrer künftigen Ehe ausgeschlossen.

612) Das Dominium Osseken beabsichtigt auf seiner Feldmark 120 Fuß von der alten Glashütte entfernt,

1, eine neue Glashütte von 53' Länge, 44' Tiefe, und

2, eine Streckhütte von 48' Länge und 24' Tiefe

zu erbauen. Vorstehendes Vorhaben wird in Gemäßheit des §. 29 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige Einwendungen, soweit sie nicht privatrechtlicher Natur sind, binnen 4 Wochen präclusivischer Frist, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, hier anzubringen.

Lauenburg den 27. März 1855.

Der Landrath von Bonin.

613) Bekanntmachung. Die Rittergutsbesitzer von Dassel auf Schinz und Schmieden auf Läßig beabsichtigen ihre am Teupels- und Kramper-Mühlen-Bäche, resp. auf Schinzer und Lägiger Feldmark gelegenen, circa 80 Morgen umfassenden Wiesen mit dem aus diesen Bächen, welche $\frac{1}{4}$ Meile oberhalb Schinz zusammenlaufen, zu entnehmende Wasser zu beriefeln, worüber die Situationspläne in meinem Bureau eingesehen werden können.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung,

etwanige Widerspruchsrechte und Entschädigungsansprüche binnen 3 Monaten vom Tage des Erscheinens des ersten Amtsblatts an gerechnet, in welchem diese Bekanntmachung aufgenommen ist, bei mir anzumelden, widrigenfalls in Beziehung auf das zu verwendende Wasser sowohl das Widerspruchsrecht, als der Anspruch auf Entschädigung verloren geht, und in Beziehung auf das zu bewässernde oder zu den Wasserleitungen zu benutzende Terrain nur ein Anspruch auf Entschädigung stehen bleibt.

Belgard, den 24. März 1855.

Der Landrath.

Frhr. v. d. Red.

614) Bekanntmachung. Die hiesige zweite Nachtwächterstelle, mit welcher ein jährliches Gehalt von 30 rthl. verbunden ist, soll wieder besetzt werden. Versorgungsberechtigte Militärpersonen, welche geneigt sein sollten diese Stelle anzunehmen, werden hiermit aufgefordert unter Einreichung ihres Civilversorgungsscheins sich bei uns bis zum 1. Mai d. J. persönlich zu melden.

Bublitz, den 21. März 1855.

Der Magistrat.

615) Bekanntmachung.

Die zweite Polizeibdienerstelle hierselbst, mit welcher außer freier Wohnung und Ueberlassung eines Gartens ein Einkommen von durchschnittlich jährlich

103 rthl. verbunden ist, soll so fort wieder besetzt werden. Geeignete, mit dem Civil-Versorgungsscheine versehene Bewerber um diese Stelle wollen sich bei Einreichung von Zeugnissen über ihre bisherige Führung hier melden.

Belgard den 29. März 1855.

Der Magistrat.

616) Ein junger Mann mit den erforderlichen Schulkenntnissen ausgerüstet, findet in meiner Material-Waaren-Handlung zu Ostern cr. eine Stelle als Lehrling.
L. A. Pedruhn in Cöslin.

617) Berlinische Lebensversicherungs-Gesellschaft.

Am ersten März dieses Jahres waren bei der Gesellschaft 7652 Personen mit

Neun Millionen 46,600 Thalern

versichert und fand der neue Geschäfts-Plan mit billig gestellten Prämien-Sätzen die Anerkennung, daß das Versicherungs-Geschäft in seinem guten Fortschritt beharrte.

Das Jahr 1854 wird neuerdings eine gute Dividende leisten.

Renten und Kapitalien werden gleichfalls versichert.

Von den Agenten der Gesellschaft, so wie in unserem Bureau, Spanbauer-Brücke Nr. 8, werden Geschäfts-Programme unentgeltlich ertheilt.

Berlin, den 15. März 1855.

Direction der Berlinischen Lebensversicherungsgesellschaft.

Vorstehende Bekanntmachung bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß

Franz Kahlenberg, Kaufmann

in Cöslin

Wolff, Kreiswundarzt

= Bärwalde

J. G. Domann, Färbereibesitzer

= Belgard

Wm. Domann, Apotheker

= Cörlin

W. L. Imgart, Kaufmann

= Colberg

Hopp, Rentant

= Dramburg

E. Droß, Kaufmann

= Lauenburg

F. A. Eckstein, Buchhändler

= Neustettin

Julius Knöbelein, Kaufmann

= Rügenwalde

H. G. Mulert, Apotheker

= Rummelsburg

A. F. W. Zemke, Kaufmann

= Schivelbein

C. L. Kühn, Kaufmann

= Schlawa

Wiecker, Cantor

= Tempelburg

Agenten der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

618) Bekanntmachung. Durch Beschluß der Direction des hiesigen

Bade-Vereins ist die ordentliche General-Versammlung der Aktionäre auf
Donnerstag den 19. April cr.
im hiesigen Rathhause Vormittags 10 Uhr festgesetzt.

Gegenstände der Berathung und resp. Beschlußnahme werden sein:

1. Erstattung des Berichts der Direktion über die Geschäfte des verflossenen Jahres und Vorlegung der Bilanz dieses Jahres.
2. Erstattung des Berichts des Ausschusses über die Prüfung der Bilanz.
3. Wahl zweier Direktoren.
4. Wahl eines Vorstandes der Bade-Direktion.
5. Beschlußnahme über diejenigen Angelegenheiten, welche der General-Versammlung von der Direktion oder von einzelnen Aktionären zur Entscheidung vorgelegt werden. Letztere werden aufgefordert, binnen spätestens 8 Tagen die etwaigen Anträge einzureichen.

Colberg, den 26. März 1855.

Die Bade-Direktion.

619) Rothen und weißen Klee, Thymothee, Lupinen, Wicken, Spörgel und verschiedene andere Sämereien in bester keimfähiger Waare, offerirt
Franz Kahlenberg in Cöslin.

620) In 1854 selbst gewonnenen Samen der großen belgischen Möhre — auch zur Winterfaat — ist bei großen Quantitäten zu haben pro Pfund 12½ Sgr. in der Pfarre zu See-Buckow p. Rügenwalde und beim Kaufmann Segler in Coeslin.

621) **K l e e s a a m e n**
in weißer, rother und gelber Waare, Steinklee, Incarnatklee, Schwedischer Klee, Thymothee, echte neue Französische Luzerne, Sandluzerne, Spörgel, echt Engl., Franz., Ital. und Deutsches Ryegrass, Rnaulgras, Wiesenfuchsschwanz, Schaf-, Wiesen-, Manna-, harten und rothen Schwingel, Hain-, Wiesen-, rauhes und spätes Rispengras, Honig-, Strauß-, Perl-, Geruch-, Zitter-, Rohr-, glanz-, Fiorin- und Kamm-Gras, Rasenschmiele, Goldhafer, Sandhafer, Schafgarbe, Wegebreit, Bibernelle, Pimpinelle, weiße, gelbe und blaue Lupinen, Serabella, Rummel, Mais, Futter- und Thiergartenmischung, Möhren-, Rüben- und Walb-Saamen in den verschiedenen Sorten, echten neuen Rigaer, Pernauer, Elbinger und Memeler Kron-Saeleinsaamen, so wie auch Chili-Salpeter und echt Peruanischen Guano von Anthony Gibbs et Sons in London
billigt bei

Karkuttsch u. Co.
gr. Oberstr. No. 5. in Stettin.

622) Kleesamen empfiehlt G. F. Glasenap in Cöslin.

623) Wruksaamen, (neue roth grauhäutige gelbe Engl. Riesen- und weiße Engl. Riesen- oder Flaschenwruke) hat abzulassen
Cöslin, den 2. April 1855. Schaeffer
Vereinsgärtner.

624) Frische Leinkuchen hat wieder erhalten und offerirt
August Stieler.

625) Einem hohen Adel und auswärtigen Publikum die ergebenste Anzeige, daß wieder eine große Auswahl aller Arten Wagen bei mir fertig sind, als ganze und Halb-Chaisen, Jagdwagen, Stuhlwagen, Ackervagen von Ein- bis Vierspänner, auch sind Geschirre in Schwarz und Neusilber bei mir zu haben. Bitte ein geehrtes Publikum um geneigten Zuspruch.
Zanow, den 31. März 1855. H. Hildebrandt.

626)  Die Glasfabrik zu Behwitz hat dem Unterzeichneten ein Commissions-Lager von Tafel- und Hohlgläser, als: ord. und fein geschliffne Wein-, Bier- und Schnapsgläser, Karaffen, Butterglocken u. s. w. übergeben. Dieselben werden zu Fabrikpreisen gegen Zahlung verabreicht.
Bestellungen von außerhalb werden aufs Beste sofort besorgt.
J. Rosenberg in Cöslin.

627) Die allgemein so großes Aufsehen erregende Schrift, als deren Verfasser der Prinz Napoleon Bonaparte genannt wird:

De la conduite de la guerre d'Orient.

Expedition de Crimée.

III^{me} édition. Preis 6 Sgr.

Dasselbe in deutscher Uebers. Preis 6 Sgr.

(Berlin, Verlag von Julius Springer)

ist in Cöslin bei C. G. Hendes zu haben.

628) Für Brennereien, Brauereien und
Spiritushandel!

Die Herren J. C. Greiner sen. u. Sohn in Berlin haben mich mit einer Niederlage von Instrumenten zur Brennerei etc. betraut. Da hier in Hinterpommern namentlich ein fühlbarer Mangel von richtigen Instrumenten ist, und nur unbrauchbare, unrichtige und krüppelhafte verkauft werden, so empfehle

ich besonders Normal-Alkoholometer und richtige Alkoholometer, welche von den Börsen-Maklern Berlins und Stettins nur geführt werden dürfen, richtige Thermometer in allen nur möglichen Branchen, verschieden construirt, von 25 Sgr. bis 3 Thlr. Mit falschen und schlecht gearbeiteten wird hier viel Unfug getrieben, und entsteht für den Gewerbtreibenden oft der größte Nachtheil. — Ebenso empfehle Saccharometer, Säureprober, Kartoffelprober auf Stärkegehalt, Wasserstandgläser zu Dampfcylindern, Manometerröhren u. u. Die Preise werden berechnet wie bei J. C. Greiner sen. u. Sohn in Berlin. — Bestellungen werden freundlichst erbeten.

Zarnsdorf bei Gr.-Tychow, im März 1855.

Boehm,
Brennereivorsteher.

In the year 1871, the following
 was published: "The History of the
 Republic of the United States of
 America, from its first settlement
 to the present time, in three
 volumes, by John P. Kennedy,
 Esq., of the New York Bar."
 The first volume contains the
 history of the discovery and
 settlement of the continent, and
 the establishment of the first
 colonies. The second volume
 contains the history of the
 American Revolution, and the
 formation of the Constitution.
 The third volume contains the
 history of the United States
 from the adoption of the
 Constitution to the present time.
 The work is written in a
 clear and concise style, and
 is well adapted for use in
 schools and colleges. It is
 published by the New York
 Historical Society, and is
 sold at the price of \$1.00
 per volume.

New York:
 Published by the New York
 Historical Society, 1871.

A m t s - B l a t t

der Königlichcn Regierung zu Cöslin.

— N^o 15. —

Cöslin, den 11. April 1855.

- Das 10te Stück der Gesefssammlung enthält unter
- No. 4180. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Koseler Kreifes im Betrage von 30,000 Rthlr. Vom 12. Februar 1855; unter
 - 4181. das Gesetz, betreffend die Einführung der Schiedsmänner in der Provinz Westfalen. Vom 4. März 1855; unter
 - 4182. das Privilegium wegen Emission von 600,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen der Stargard-Posener Eisenbahngesellschaft. Vom 12. März 1855; unter
 - 4183. die Bekanntmachung über die unterm 26. Februar 1855 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der neuen, auf Actien gegründeten Magdeburger Viehversicherungs-Gesellschaft. Vom 16. März 1855; und unter
 - 4184. die Bekanntmachung über die unterm 26. Februar 1855 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der Hagelschädenversicherungs-Gesellschaft „Ceres“ in Magdeburg. Vom 16. März 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

No. 110) U n t e r s t ü t z u n g
 der durch den Eisgang und die Deichbrüche in den
 Weichsel-Niederungen des Regierungs-Bezirks Marien-
 werder Verunglückten.

Ausruf.

Vorläufige Uebersicht

der Zerstörungen durch den Eisgang am 26—28. März 1855 in den
 Weichsel-Niederungen des Regierungs-Bezirks Marienwerder.

I

Be-

Bezeichnung der Niederung	Gei- schbrücke	Der Zahl nach konstatirter Ge- bäude-Zerstö- rungen	Der Zahl nachkonsta- tirter Vieh- Verluste	
Thorner Stadt- Niederung	11			ein großer Theil der Gebäu- de zerstört; mit wenigen Ausnahmen alle stark be- schädigt. Die kleinen Leute lagern auf den Bergen.
Culmer Amts- Niederung	8	4 Häuser 1 Scheune in Hultung 6 Gehöfte	100 St.	20 Personen werden ver- misset, darunter der Lehrer aus Kokoſko. in Kokoſko circa 100 Fami- lien obdachlos.
Culmer Stadt- Niederung	4	8 Häuser in Oberausmaas u. Rathesgrund		In Gr. und Klein Lunau Menschen und viel Vieh ertrunken. Die Gehöfte in Schoensee und Schoeneich stark ver- wüstet. in Oberausmaas die Frau des Schekau und 5 Kinder ertrunken.
Al. Schweper Nied.	1		viel Vieh	
Schweper-Neuen- burg	4		c. 1000 St.	Die Brücke bei Dt. West- phalen, Groß Lubin und Nachauschoff; der bei Lubin 200 ° Länge; in Treul nur 3 Rathen übrig.
		1 ganzes Gehöft nebst Vieh v. Bolbt in Sanskau 1 desgl. Nachauschoff		1000 Obdachlose in Stadt u. Festung Graudenz untergebracht. 3 Leichen. 160 Obdachlose in Neu- enburg.

Bezeichnung der Niederung	Deichbrüche	Der Zahl nach konstatirter Ge- bäude-Zerstö- rungen	Der Zahl nachkonsta- tirter Vieh- Verluste
Stadt Schwes	1	Stadt u. Fluth- mauer in Schwes 20 Häuser 13 theils Bauer- theils Rätbner- Gebäude in Dstrom. Kämpfe	1 in Schwes ertrunken.
Graudenzer (Ossa R.) uneingebeicht	2	Bauergehöfte in Mockrau u. Safran mehrere Rathen in Parsken 2 Rathen in Weichselberg	
Marienwerber Amts-Niede- rung	3	Grabau, Neulie- benau, Klein- felde 2 Rathen	
Eichwalder Nie- derung unein- gebeicht		viele Rathen	
Rudnerweide	1	am Kommunika- tionsdamm	
Falkenauer Nie- derung	4	1 Gehöft in Gar- zerweide	
	37		

A u f r u f.

Ein Unglück, wie es bisher nicht erhört war, hat die Weichsel-Niederungen im Regierungs-Bezirk Marienwerber betroffen. In der Nacht vom 26sten zum 27sten und vom 27sten zum 28sten März sind sämtliche Weichselbeiche bei einem Wasserstande, der den höchsten bisher gekannten um sieben Fuß überstieg, an mehr als 30 Stellen gebrochen, und die Niederungen übersfluthet. Von Thorn bis zur Montauer Spitze herrscht seitdem der entfesselte Strom mit zerstörender Gewalt.

Szenen des herzerreißendsten Jammers haben sich zugetragen.

Wohlhabende Ortschaften sind theilweise, sind ganz vernichtet; viele ihrer Bewohner sind in den Fluthen umgekommen, andere haben nur das nackte Leben gerettet.

Die Zahl der Opfer an Menschenleben ist noch nicht zu übersehen. Die Schätzung von mehr als hundert erscheint nach vorliegenden Berichten als eine mäßige. Wir fürchten, sie wird weit überstiegen werden.

In der Thorner Niederung ist die Hälfte aller Gebäude zerstört, die Hälfte alles Viehes umgekommen. In der Schwes-Neuenburger Niederung ist die Ortschaft Nachaushof mit Allem, was darinnen war, fortgerissen, und drei bis vier aus den Fluthen hervorragende Dächer zeigen den Ort an, wo bisher das Dorf Treul mit 60 Wohnhäusern stand.

Tausende von Menschen sind mit Lebensgefahr von den Dächern und Böden, von schwimmenden Häusern und Eischollen heruntergeholt, und auf die Höhe in Sicherheit gebracht. In die Stadt Graudenz sind 800, in die Festung 200, in Marienwerder 500 aufgenommen. Viele haben sich selbst auf die benachbarten Berge und auf die stehen gebliebenen Dammstrecken gerettet, und sind dort bis jetzt ohne Unterkunft.

Diese unglücklichen Flüchtlinge sind, mit wenigen Ausnahmen, nicht etwa solche, die früher wohlhabend waren, sondern es sind Räthner und Einwohner, deren Wohnungen vernichtet sind, und die in dem, was sie einbüßten, ihr Alles verloren haben.

Die Menschenpflicht ruft, diese Unglücklichen vor dem Hunger zu schützen, für die Kranken unter ihnen zu sorgen, und Anstalt zu treffen, daß die Dürftigen weiterhin fortbestehn können.

Von diesem Zwecke beseelt, sind die Unterzeichneten zusammengetreten, um in Verbindung mit den Lokal-Unterstützungs-Vereinen, die in den Weichselstädten schon gebildet sind, und noch gebildet werden sollen, unter Gottes allmächtigem Schutz zu schaffen, was in ihren Kräften steht.

Wir rufen dazu auf Alle, denen ein fühlend Herz in der Brust schlägt. Helft uns an unserem Werke. Für das, was wir, was unsere nächsten Nachbarn leisten können, ist die Aufgabe viel zu groß.

Unser Gewissen haftet dafür, daß Eure Gaben gut verwandt werden sollen.

Einsendungen werden vorläufig unter der Adresse der Regierungshaupt-Kasse erbeten.

Marienwerder, den 31. März 1855.

Der Bezirksverein zur Unterstützung der Verunglückten in den Weichsel-Niederungen des Regierungs-Bezirks Marienwerder.

Graf zu Eulenburg, Reg.-Präsident und Vorsitzender. Rothe, D.-R.-Rath und Stellv. des Vorsitzenden. Weilandt, Reg.-Rath,

Schriftführer. Schliep, Reg.-Assessor, Stellvertreter. Baake, Apotheker. Bentendorf, Rathsherr. Borchardt, Rathsherr. Gerlach, Ober-Staatsanwalt. Heidenhain, prakt. Arzt, Stadtv.-Vorsteher. Hirschfeld, Appell.-Ger.-Rath. v. Hoheneck, Reg.-Rath. Jacobi, Reg.-Rath. Kellner, Reg.-Rath. Lehmann, Geh. Regier.-Rath. Liedeke, Consistorial-Rath. Martens, Appell.-Ger.-Präsident. Neubaur, App.-Ger.-Vice-Präsident. Graf Rittberg, Landrath. Kur, Bürgermeister. Schmid, Reg.-Baurath. Wagner, Rathsherr. Weßki, Kreisgerichts-Direktor.

Das vorstehend gedachte erschütternde Unglück der Bewohner der Weichsel-Niederungen ist bereits durch die öffentlichen Blätter allgemein bekannt geworden.

Wir bringen mit Bezug darauf und auf Ansuchen der Königlichen Regierung zu Marienwerder die vorangestellte vorläufige Uebersicht der Zerstörungen und den damit verbundenen Aufruf des betreffenden Unterstützungs-Vereins zu Marienwerder zur öffentlichen Kenntniß der Bewohner des diesseitigen Verwaltungs-Bezirks, indem wir zugleich auch in diesem Falle die Mildthätigkeit derselben und ihre Barmherzigkeit ansprechen und bemerken, daß die Herren Landräthe und die Magisträte zur Annahme und Weiterbeförderung diesfälliger Beiträge angewiesen worden sind.

Cöslin den 5. April 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

111) In Folge der unterm 2. Januar d. J. im Namen aller Zollvereins-Staaten mit Ausnahme von Hannover, mit dem Königreich Belgien abgeschlossenen, vom 1. Januar d. J. ab, in Wirksamkeit tretenden Vereinbarung, in Betreff der gegenseitigen Behandlung Preussischer und Belgischer Fabrikanten und Gewerbetreibenden, beziehungsweise deren Reisediener, welche in dem diesseitigen oder Belgischen Staatsgebiete umherreisend Waaren-Ankäufe machen oder Bestellungen aufsuchen wollen, sollen:

Die Waarenbestellungen u. Aufkäufe in Belgien betr.

die, Preußen angehörigen Fabrikanten und Handeltreibenden, sowie deren Reisende in Belgien gegen Erlegung einer Abgabe, welche in jedem der Zollvereinsstaaten höchstens 5 rthl. 10 sgr. jährlich, einschließlich der Steuer-Zuschläge, in Belgien 20 Franken jährlich einschließlich der Steuer-Zuschläge betragen darf, für ihr Gewerbe umherziehend Ankäufe machen und unter oder ohne Mitführung von Mustern, jedoch jedenfalls ohne Mitführung von Waaren, Bestellungen suchen dürfen, sofern der Fabrikant oder Handeltreibende in seiner Heimath, die dort gesetzliche Gewerbesteuer zahlt, oder zu dem Zwecke die gehörige Meldung gemacht hat und sich hierüber ausweist.

Die diesseitigen Gewerbetreibenden und deren Kesseldiener, welche von der gedachten Befugniß im Königreich Belgien Gebrauch machen wollen, haben sich mit einem Zeugnisse der nächsten landrätthlichen Behörde zu versehen und sich mit demselben bei den betreffenden Ortsbürgermeistern im Königreich Belgien Behufs Erlangung eines Patents gegen Bezahlung der Abgabe von 20 Franken für das Jahr zu melden.

Die mit Verwaltung der Gewerbesteuer beauftragten Behörden haben von diesen Bestimmungen die nöthige Kenntniß zu nehmen.

Cöslin, den 26. März 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Benennung.

112) Dem zu dem Gute Gelzengut, Dramburger Kreises, gehörigen Bormwerke „Tivoli“ bei Dramburg ist wiederum der Name Gelzengut beigelegt und diese Benennung von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 30. März 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Agenturen.

113) Dem Justiz-Actuar Noefke in Belgard ist die Agentur der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 27. März 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

111) Dem Kaufmann E. J. Replaff in Stettin ist die General-Agentur der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft Saronia in Baunhen für den hiesigen Regierungs-Bezirk übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 29. März 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

115) Dem Gasthofsbesitzer Brosse hierselbst ist die Agentur der Erfurter Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 30. März 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

116) Dem Gasthofsbesitzer Brosse hierselbst ist die Agentur der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 30. März 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

117) Dem Kaufmann Auerbach in Schivelbein ist die Agentur der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 30. März 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

118) Dem Gasthofsbesitzer Brose hieselbst ist die Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 30. März 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der bei dem Postamte in Stolp angestellt gewesene Ober-Post-Sekretair Schütze ist mit dem 1. Februar c. pensionirt und dagegen vom 1. April c. ab der Post-Sekretair Schmidt von dem Postamte in Cöslin, an das Postamt in Stolp versetzt worden. Personal-Chronik.

Bei der Post-Expedition in Rügenwalde ist in Stelle des aus dem Post-Dienste entlassenen Briefträgers Helbt mit dem 1. April c. der bisherige Landbriefträger, invalide Sergeant Werner als Briefträger, und

bei dem Postamte in Colberg mit demselben Termine der invalide Unteroffizier Wolter als Hilfsbriefträger angestellt worden.

Cöslin den 3. April 1855.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Dem Mechanikus Franz Dreyse zu Sommerda ist unter dem 1. April 1855 ein Patent Patent-Berleihungen.

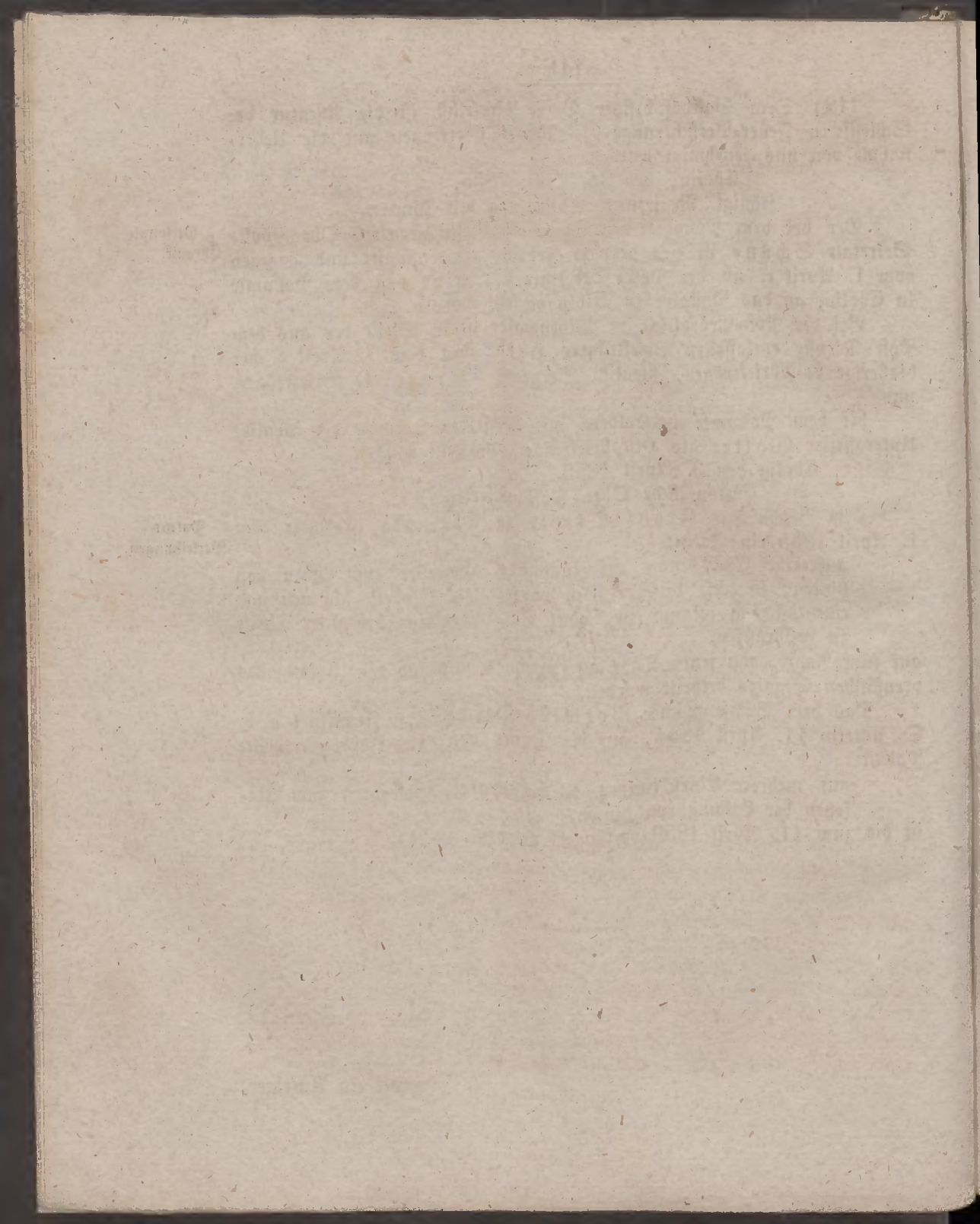
auf eine Einrichtung am Zündnadel-Gewehre zum Laden von hinten, so weit dieselbe nach vorgelegtem Modelle als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne die Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staates ertheilt worden.

Das dem Büchsenmacher Gottlieb Teschner zu Frankfurt a. d. O. unterm 11. April 1851, auf die Dauer von fünf Jahren ertheilte Patent

auf mehrere Einrichtungen an Zündnadel-Gewehren zum Einsetzen der Ladung von hinten, ist bis zum 11. April 1859 verlängert worden.

Hierbei ein Anzeiger.



Öffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 15.

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Coblenz

v o m 1 1. A p r i l 1 8 5 5.

Insertionskosten: für die Zeile mit gewöhnlichen Lettern drei Sgr.,
für die ganz oder theilweise mit größeren Lettern gedruckte Zeile vier Sgr.
Uebrigens ist für jedes Beilageblatt, nach Verhältnis der Bogenzahl desselben, pro Bogen 1 Sgr. zu zahlen.

No. 629) Der ehemalige Gefreite des 33ten Infanterie-Regiments Heinrich Tesmer aus Treptow a. N. ist der Urkundensälschung verdächtig, sein gegenwärtiger Wohnort aber nicht zu ermitteln.

Ein jeder, der von dem Aufenthalte des ic. Tesmer Kenntniß erlangt, wird aufgesordert, hiervon unverzüglich der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen, die letzteren beiden Behörden aber werden ersucht, den ic. Tesmer zu verhaften und an unsere Gefangen-Inspection gegen Erstattung der aufgelaufenen Kosten abliefern zu lassen.

Ein vollständigeres als untenstehendes Signalement kann nicht angegeben werden.

Familien-Namen Tesmer. Vornamen Heinrich. Größe 5 Zoll 3 Strich. Alter 35 Jahre. Haare dunkel.

Muthmaßliche Bekleidung:

1 Waffenrock, 1 Paar Tuchhosen, 1 Feldmütze, 1 Paar Schuhe, 1 Hemde, 1 Halsbinde; sämmtlich ausgetragene Sachen.

Lauenburg den 22. Februar 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

630)

S t e c k b r i e f.

Der unten näher bezeichnete Knecht Carl Barz aus Woltesde, Stolper Kreises, der, wie hier bekannt, keinen festen Wohnsitz hat, und in der letzten Zeit in Borntuchen und Jablonz gedient hat, ist verdächtig, verschiedene Diebstähle begangen zu haben, hat sich jedoch der Untersuchung durch Verheimlichung seines jetzigen Aufenthaltes zu entziehen gewußt.

Alle resp. Behörden werden demgemäß ersucht, auf den Carl Barz zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und auf unsere Kosten hierher transportiren zu lassen.

Bütow, den 27. März 1855.

Königl. Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

Signalement: Geburtsort Woltesde, Kreis Stolz. Vaterland —. Gewöhl. Aufenthalt unbekannt. Religion unbekannt. Alter unbekannt. Stand —

Gewerbe Knecht. Größe 5 Fuß 6 Zoll. Haare dunkel. Augen dunkel. Nase, Mund, Zähne unbekannt. Bart schwarz. Kinn —. Gesichtsfarbe, Gesichtsbildung roth, mit ziemlich verwachsenen Pockennarben. Statur gedrungen. Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen, keine.

Bekleidung: 1 ziemlich neuer Mantel von Tuch mit rother Borte. 1 Jacke, blaue, von Tuch. 1 Weste von schwarz Sammet mit weißen Knöpfen. 1 Paar Hosen von dunkelblauem Zeuge. 1 Paar Stiefel. 1 Mütze von blauem Tuch, besetzt mit grauem Pelz mit rothem Boden.

631)

S t e d b r i e f.

Der Zieglerknecht Friedrich Marozke ist durch Erkenntniß vom 11. November v. Js. wegen vorsätzlicher Mißhandlung des Nachtwächters Holz in Polzin in Ausübung seines Berufs rechtskräftig zu einer einmonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt.

Derselbe ist von dem Gutsbesitzer Rohlwes in Althütten bei Polzin im Dezember v. Js. aus dem Dienste entlassen worden und sein jetziger Aufenthalt unbekannt. Wir ersuchen daher alle Behörden ergebenst, denselben im Betretungsfalle verhaften, die einmonatliche Gefängnißstrafe an ihm vollstrecken und uns sofort benachrichtigen zu lassen, sobald er zur Haft gebracht ist.

Außerdem wird ein Jeder, dem der jetzige Aufenthalt des Marozke bekannt ist, aufgefordert, dies sofort der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde anzuzeigen.

Ein Signalement des Marozke kann nicht angegeben werden.

Belgard, den 20. März 1855.

Königl. Kreisgericht; Erste Abtheilung.

632)

B e k a n n t m a c h u n g.

Am 15. Januar 1855 ist in dem Dorfe Schönnow bei Pyritz ein unbekannter fremder Mann ohne alle Legitimationspapiere angehalten, der seiner Angabe nach Anton Mar van der Libbe heißt, aus Lemmer im Königreich der Niederlande am 14. November 1822 geboren, Seemann sein, im Herbst 1854 von einem holländischen Schiffe in Rußland in der Nähe von Cronstadt ans Land gesetzt und von dort seine Reise zu Fuß und zu Lande bis zu dem erwähnten Dorfe Schönnow fortgesetzt haben will, kurz vor diesem Dorfe aber aller seiner Habe von zweien ihm unbekannten Personen beraubt sein will. —

Die bisherigen Ermittlungen haben die Angaben des angeblichen van der Libbe nicht bestätigt, im Gegentheil ist festgestellt worden, daß er in Lemmer in den Niederlanden nicht geboren ist, und daß er sogar am 11. Januar in dem Dorfe Clausdorf bei Bernstein sich eines Diebstahls schuldig gemacht hat.

Es ist daher wahrscheinlich, daß der angebliche van der Libbe entweder ein entsprungener Verbrecher ist, oder ein solcher der wegen eines begangenen Verbrechens sich durch Beilegung eines falschen Namens und durch falsche Angaben seiner persönlichen Verhältnisse der Verfolgung und Strafe zu entziehen sucht.

Unter Bezugnahme auf das unten folgende Signalement des angeblichen van der Libbe werden deshalb alle Civil- und Militair-Behörden ergebenst ersucht, sofern sie über die persönlichen, sowie über seine früheren Lebensverhältnisse Auskunft zu geben im Stande sind, dem unterzeichneten Gericht diese Auskunft schleunigst zugehen zu lassen.

Solbin den 4. April 1855.

Königl. Kreisgericht, Abtheilung 1.

Signalement

des angeblichen Seemannes Anton Mar van der Libbe aus Lemmer in Westfriesland, Provinz Grono Königreich der Niederlande.

Familienname van der Libbe. Vorname Anton Mar. Geburtsort Lemmer. Religion katholisch. Alter 33 Jahr. Größe 5 Fuß, 2 Zoll. Haare dunkelblond. Stirn niedrig. Augenbraunen dunkelblond. Augen grau. Nase und Mund proportionirt. Bart schwarzbraun. Zähne vollständig. Kinn bewachsen. Gesichtsbildung rund. Gesichtsfarbe gesund. Gestalt behände. Sprache holländisch, plattdeutsch und etwas polnisch. Besondere Kennzeichen fehlen.

Bekleidung bei seiner Verhaftung: ein schwarzer Tuchrock, ein Paar grau und braun gestreifte Buckskinhosen, eine bunte Tuchweste, eine schwarze Wintermütze mit Pelzbesatz, ein Paar wollene Strümpfe, ein Paar lange Lederstiefeln, ein bunter baumwollener Shawl, ein leinenes Hemde, ein Paar wollene Handschuhe.

633)

B e k a n n t m a c h u n g.

Königl. Kreisgericht zu Cöslin, 1. (Civil-) Abtheilung, den 29. März 1855.

Das dem Lederhändler Joachim Marx gehörige, in Cöslin in der Neuenthorstraße belegene und im Hypothekenbuche sub No. 1 verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt auf 8679 rthl. 3 sgr. 1 pf., soll im Termine den 20. Oktober 1855 Vormittags 11 Uhr

im Wege der nothwendigen Subhastation an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Laxe und Hypothekenschein sind in unserm 1. Bureau einzusehen.

634) Nothwendiger Verkauf. Das dem Kleidermacher Nicks und seiner Ehefrau Marie geb. Hallke gehörige, und hier auf der Neustadt sub No. 124 cat. belegene Wohnhaus nebst Stallung und Hofraum, abgeschätzt auf 1514 rthl. 12 sgr. 2 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Laxe, soll

am 26. Mai cr. V. M. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle im Zimmer No. 4 vor Herrn Referendar Meibauer subhastirt werden.

Cöslberg den 2. Februar 1855.

Königl. Kreisgericht 1. Abtheilung.

635) Nothwendiger Verkauf. Das hieselbst auf der Lauenburger Vorstadt sub No. 33 cat. belegene, dem Gastwirth Kräfte gehörige Wohnhaus nebst einer Regelbahn, einem Garten und einer Weideabfindung abgeschätzt auf 1923 rthl. 21 sgr. 10 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Tare soll

am 19. Mai cr. Vormittag 11 Uhr
an ordentlicher Gerichtsstelle im Zimmer No. 4 vor Herrn Appellationsgerichts-Referendar Meibauer subhastirt werden.

Cölberg den 2. Februar 1855.

Königl. Kreisgericht 1. Abtheilung.

636) Nothwendiger Verkauf. Das zum Nachlaß der ver Wittweten Lehrer Thiele und der verhehlchten Schneider Rieck gehörige Wohnhaus No. 202 nebst Zubehör, abgeschätzt auf 691 rthl. soll

am 16. Mai cr. V. M. 11 Uhr
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden und sind die Tare und der Hypothekenschein in unserm Bureau 3 einzusehen.

Die unbekannten Erben der ver Wittweten Lehrer Thiele werden zu diesem Termine öffentlich vorgeladen.

Rügenwalde den 30. Januar 1855.

Königl. Kreisgerichts = Deputation.

637) Freiwillige Subhastation.

Folgende zum Nachlaß der ver Wittweten Frau Oberst-Lieutenant von Stojen-thin gehörigen Grundstücke, als:

1. das am Markt hieselbst belegene, und im Hypothekenbuch sub No. 137 verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör,

2. die vor dem hohen Thor hieselbst an der Belgard'schen Landstraße belegene und im Hypothekenbuch sub No. 66 verzeichnete Scheune,
sollen im Wege der freiwilligen Subhastation öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und haben wir dazu einen Termin auf

den 31. Mai c. Vormittags 11 Uhr
in unserm Gerichtslokal im Zimmer No. 18 angesetzt. Tare und Verkaufsbedingungen sind in unserm Bureau 4 zu erfahren.

Cöslin, den 30. März 1855.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

638) Bekanntmachung. Die unbekannten Interessenten, welche als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfandinhaber oder als sonst Berechtigte, Ansprüche an die Spezialmasse zu haben vermeinen, welche bei der Subhastation des Hauses No. 140 hieselbst auf Grund der verlorenen, Rubrika 3 No. 4

barauf ex decreto vom 31. Oktober 1839 für Fräulein Amalie Wilhelmine Liegnitz eingetragenen Obligation des Lohgerber Gustav Brandt vom 28. ejusdem mensis et anni über 200 rthl. gebildet ist, werden hierdurch vorgeladen, ad term.

den 11. Juli cr. Vorm. 11 Uhr
ihre Ansprüche bei uns anzumelden, widrigenfalls sie mit denselben präcludirt werden müssen.
Rügenwalbe, den 16. März 1855.
Königl. Kreisgerichts-Deputation.

639)

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kreisgerichts-Commission zu Cörlin.

Das dem Töpfermeister Bötz gehörige Haus mit Pertinenzien No. 112 hieselbst, abgeschätzt auf 332 rthl. 10 sgr. 7½ pf. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe soll am
16. Juni cr. V. M. 11 Uhr
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

640) Durch den Tod meines Mannes und mannichfache Verhältnisse bin ich gezwungen mein hieselbst belegenes Windmühlengrundstück, bestehend aus einer Bockwindmühle, Wohnhaus, Stallung, Scheune, Garten, Acker nebst sämmtlichen zur Mühle gehörigen Utensilien zu verkaufen und kann die Uebergabe sofort geschehen.
Neustettin den 29. März 1855.

Wittwe Sellin.

641)

B e k a n n t m a c h u n g.

Nach den Beschlüssen der hiesigen städtischen Behörden soll der vor dem Stolper Thor hieselbst an der Noz zwischen den Grundstücken des Gerbereibesizers Jenner und des Bürgers Tresemer belegene, 8½ [R. große wüste Platz zum öffentlichen Verkaufe gestellt werden. Hierzu ist ein Termin
auf Freitag den 1. Juni d. J. von Vormittags 9 bis 12 Uhr
zu Rathhause hieselbst

anberaumt, zu welchem wir Kauflustige hierdurch einladen. Die Verkaufsbedingungen, sowie eine Karte und Taxe von dem qu. Plage sind in unserm Bureau einzusehen und werden im Termine noch besonders bekannt gemacht werden.
Schlawe, den 29. März 1855.

Der Magistrat.

642) Holzverkauf. Für die Königl. Oberförsterei Balster sind für das

2te und 3te Quartal d. J. die Termine zu kleinerern Anforderungen von Bau-, Nutz- und Brennholz auf folgende Tage festgesetzt und zwar: für den Schutzdistrikt Balster der 18te April, 16te Mai, 13te Juni, 18te Juli, 8te August, 12te September; für den Schutzdistrikt Wildsorth der 21ste April, 19te Mai, 16te Juni, 14te Juli, 11te August und 15te September.

Forsthaus Balster bei Callies den 3. April 1855.

Der Oberförster Tiez.

643)

Acker- und Wiesen-Verpachtung
in der Oberförsterei Alt-Krafow.

-Die zum Reviertheil Niglin gehörige Haasen-Niege und eine daran grenzende Forstblöße, zusammen 5 Morgen groß, soll bis ult. September 1860 zur landwirthschaftlichen Benutzung öffentlich meistbietend verpachtet werden, und ist hierzu Montag den 30. April c. Morgens 10 Uhr an Ort und Stelle ein Termin anberaumt. Alt-Krafow, den 30. März 1855.

Der Oberförster Gabow.

644) Der ausschließlich der unentgeltlich zu leistenden Hand- und Spanndienste auf 1640 rthl. 19 sgr. 2 pf. veranschlagte Neubau der Kirche zu Rezin soll an den Mindestfordernden ausgebaut werden. Hierzu habe ich einen Termin auf

den 28. April c. B. M. 11 Uhr

in meinem Bureau hierselbst anberaumt, wozu ich kautionsfähige Bauunternehmer mit dem Bemerken hierdurch einlade, daß der Kostenanschlag und die Bauzeichnungen in meinem Bureau zur Einsicht bereit liegen.

Belgard, den 31. März 1855.

Der Landrath. Frhr. v. d. Reck.

645)

B e k a n n t m a c h u n g.

Im Auftrage der Königlichen Regierung hat der Unterzeichnete zu einer Reparatur und Erweiterung des Pfarrstalles in Marrin einen Minus-Vicitationstermin

auf den 28. April d. J. Vormittags 10 Uhr

im hiesigen Geschäftslokal angesetzt, und ladet qualifizierte Bauunternehmer mit dem Bemerken dazu ein, daß der Werth dieser Baulichkeiten nach dem hier vorliegenden und jederzeit einzusehenden Anschlage, bei freiem Gespann und Handdienst auf 850 rthl. 26 sgr. 9 pf. abgeschätzt ist, und die Bedingungen des Baues im Termin werden vorgelegt werden.

Der Zuschlag ist von der Genehmigung der Königlichen Regierung abhängig.
Cörlin, den 4. April 1855.

Königliches Domainen-Rent-Amt. Boettger.

646) Für die unterzeichnete Anstalt sind 150 Ellen krumpffrei $\frac{3}{4}$ breites graues Tuch und 62 $\frac{1}{2}$ Ellen grauer Fries erforderlich. Lieferungslustige wollen ihre Offerten nebst Proben bis zum 25. d. Mts. versiegelt und mit der Aufschrift „Tuchlieferung für die Irrenanstalt“ versehen, hieher gelangen lassen.

Rügenwalbe, den 5. April 1855.

Die Inspektion der Irren- und Sicken-Bewahr-Anstalt.

647)

Ediktal-Citation.

Den nachbenannten Inhabern sind die bei ihren Namen bemerkten Pommerschen Pfandbriefe angeblich theils gestohlen worden, theils verborben:

1. der Kirche zu Massow, die Pfandbriefe: Coblenz, Randowschen Kreises, No. 26. zu 200 rtl., Sarow, Demminschen Kreises, No. 138. zu 100 rtl., beide vormals Pasewalkschen, jetzt Anklamschen Departements, Schulzenhagen b. Fürstenthumschen Kreises, Treptowschen Departements, No. 26. zu 100 rtl., — ohne Coupons und Talons,
2. der Kirche zu Rosenow, die Pfandbriefe: Ugebell, Demminschen Kreises, No. 86. zu 25 rtl., Leuslin, Wollinschen Kreises, No. 12. zu 25 rtl., beide vormals Pasewalkschen, jetzt Anklamschen Departements, Lübgust, Neustettinschen Kreises, Treptowschen Departements, No. 105. zu 50 rtl. — ohne Coupons und Talons,
3. der Wittve Freyert zu Seefelbt, die Pfandbriefe: Zettmin, Demminschen Kreises, vormals Pasewalkschen, jetzt Anklamschen Departements, No. 85. zu 200 rtl., Warzin, Pyritzschen Kreises, No. 23. zu 200 rtl., Clemmen, Pyritzschen Kreises, No. 31. zu 200 rtl., Neuen Grape, Pyritzschen Kreises, No. 53. zu 200 rtl., Crüssow b. Pyritzschen Kreises, No. 11. zu 300 rtl., Sassenhagen b. Saaziger Kreises, No. 15. zu 200 rtl., sämmtlich Stargardschen Departements, Eulenburg, Neustettinschen Kreises, No. 1. zu 300 rtl., Petershagen, Fürstenthumschen Kreises, No. 45 zu 200 rtl., beide Treptowschen Departements, Pantow, Lauenburgschen Kreises, No. 8. zu 400 rtl., Neu-Kulziglow, Rummelsburgschen Kreises, No. 9. zu 200 rtl., Lauenzin, Lauenburgschen Kreises, No. 18. zu 200 rtl., sämmtlich Stolpschen Departements, — nebst Zinscoupons Serie III. No. 9. und 10. und Talons,
4. dem Landschafts-Secretair Schröder zu Stargard, der Pfandbrief: Vorwerk, Demminschen Kreises, vormals Pasewalkschen, jetzt Anklamschen Departements, No. 101. zu 100 rtl., — ohne Coupons und Talons.

Nachdem der Antrag auf deren Amortisation den Gesetzen gemäß bekannt gemacht ist, verhängen wir nunmehr hiermit die öffentliche Vorladung aller derer, welche die vorbenannten Pfandbriefe und resp. Coupons und Talons alle oder theilweise in Händen haben, oder daran als Eigenthümer, Pfandinhaber, Cessionarien oder aus welchem sonstigen Rechtstitel es sei, sich berechtigt halten möchten,

und laden dieselben vor, sich in dem nächsten Johannis- oder Weihnachten-Zins-Termine bei einer unserer Departements-Kassen zu Anklam, Stargard, Treptow a. d. Rega oder Stolp in den ersten 8 Tagen des Monats Juli dieses, oder Januar künftigen Jahres, oder bei uns in den ganzen genannten Monaten, spätestens aber in dem auf den 14ten Februar 1856 Vormittags um 11 Uhr in unserem Registraturzimmer anstehenden Termine zu melden, die Pfandbriefe (ab 3 mit Coupons und Talons) vorzulegen und weitere rechtliche Verfügung zu erwarten. Im Falle ihres Ausbleibens werden sie mit allen ihren Ansprüchen auf die Pfandbriefe (und ab 3 auch auf die Coupons und Talons) präkludirt und deren verlustig erklärt, und werden die benannten Pfandbriefe und resp. Coupons und Talons amortisirt und für ungültig erklärt, auch den Eigenthümern neue Pfandbriefe gleichen Betrages (ab 3 sammt Coupons und Talons) ausgefertigt und ausgereicht werden.

Stettin, den 14. März 1855.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.
Graf von Eickstedt-Peterswalb.

648)

Öffentliche Vorladung.

Am 9. Dezember 1852 ist zu Swinemünde die taubstumme Anne Louise Wilhelmine May ohne Descendenz und ohne Hinterlassung eines Testaments verstorben. Die zu dem Nachlaß der Verstorbenen, so weit er von deren Mutter Anna Marie Christine geborne Storch herrührt, Berechtigten sind bekannt, dagegen sind die Erben des Nachlasses, soweit er von dem Vater, dem zu Stettin am 18. August 1835 verstorbenen, angeblich aus Cöslin gebürtigen Pantoffelmachermeister Johann Heinrich May herrührt, unbekannt.

Auf den Antrag des Nachlaß-Curators, Rechts-Anwalt Heydemann werden die unbekannten Erben der Anna Louise Wilhelmine May von väterlicher Seite hierdurch aufgefordert, sich vor oder spätestens in dem

am 11. Oktober 1855 Vormittags 11 Uhr

vor dem Herrn Kreisrichter Kolbe an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst anstehenden Termine schriftlich oder persönlich zu melden, widrigenfalls das von väterlicher Seite erworbene und nachgelassene Vermögen der u. May den sich meldenden Erbinteressenten und nach Umständen als herrenloses Gut dem Fiskus zugesprochen und verabsolgt werden wird und die Erben, welche sich nicht gemeldet haben, mit ihren Ansprüchen werden präcludirt werden.

Stettin, den 15. Dezember 1854.

Königliches Kreis-Gericht, Abtheilung für Civil-Prozeß-Sachen.

649)

P r o k l a m a.

Alle diejenigen, welche auf folgende auf dem den Ziebellschen Erben gehörigen Hause No. 23 hierselbst eingetragenen Posten:

- 1, auf die Rubrica 3 No. 2 aus der Obligation der Wittwe Pickeun vom 7/20. August 1795 er decr. vom 18. September 1795 mit vier Prozent verzinslich eingetragenen 200 rthl. Bencke'schen Pupillengelder,
- 2, auf die Rubrica 3 No. 8 aus der Obligation der Schuhmacher Johann Bogislav Ziebell'schen Eheleute vom 26. Juni 1821 er decr. de eodem für den Vohgerber Ritter zu Belgard mit fünf Prozent verzinslich eingetragenen 141 rthl.

Ansprüche zu machen haben, als: die Bencke'schen Erben, der Vohgerber Ritter oder deren Erben, Cessionarien oder Rechtsnachfolger, sowie alle diejenigen, welche auf das verlorne Dokument über die für Carl August Ziebell auf dem gedachten Hause Rubrica 3 No. 5 aus der Schuldschreibung des Schuhmachers Johann Bogislav Ziebell vom 6. Juli 1810 er decr. vom 6. Septbr. 1810 eingetragenen 45 rthl. als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber Ansprüche zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben in Termino

den 16. Juni cr. Vorm. 11 Uhr in unserm Instruktions-Zimmer im hiesigen Rathhause anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Cörlin den 28. Februar 1855.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

650)

Öffener Arrest.

Ueber das Vermögen des Handelsmanns Leopold Engel hierselbst ist der Konkurs eröffnet und die gerichtliche Beschlagnahme dieses Vermögens für die Gläubiger verfügt worden. Es wird deshalb allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner Gelder, Sachen, Effecten oder Brieffschaften hinter sich, ihm etwas zu zahlen oder zu liefern haben, angedeutet, demselben davon nicht das Mindeste zu verabsolgen, vielmehr alles nach zuvoriger, dem unterzeichneten Gericht darüber treulich zu leistender Anzeige, mit Vorbehalt ihrer Rechte daran, in dessen Depositorium abzuliefern, indem Alles, was dem entgegen gezahlt oder ausgeantwortet wird, für nicht geschehen erachtet und zum Besten der Masse anderweit beigeschrieben werden muß.

Wer zu dieser Masse gehörige Gelder oder Sachen verschweigt und zurückbehält, wird dafür verantwortlich, außerdem aber auch noch alles ihm daran zustehenden Unterpfands- und anderen Rechts verlustig.

Cöslin, den 31. März 1855.

Königliches Kreisgericht, 1. (Civil-) Abtheilung.

651) Bekanntmachung. Der Schulzenhofsbesitzer Carl Eduard Heinrich

Dreißt zu Alt-Schlawe und dessen Braut, Wittwe Dammasch, Caroline Wilhelmine Friederike geborne Liez aus Stolp haben vor Eingehung ihrer Ehe mittelst Vertrages vom 24. März cr. die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes aus geschlossen. Schlawe den 24. März 1855.

Königliches Kreis-Gericht.

652) Bekanntmachung. Die Rittergutsbesitzer von Dassel auf Schinz und Schmieden auf Läßig beabsichtigen ihre am Teupels- und Kramper-Mühlen-Bache, resp. auf Schinzer und Lägiger Feldmark gelegenen, circa 80 Morgen umfassenden Wiesen mit dem aus diesen Bächen, welche $\frac{1}{2}$ Meile oberhalb Schinz zusammenlaufen, zu entnehmende Wasser zu beriefeln, worüber die Situationspläne in meinem Bureau eingesehen werden können.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung,

etwanige Widerspruchsrechte und Entschädigungsansprüche binnen 3 Monaten vom Tage des Erscheinens des ersten Amtsblatts an gerechnet, in welchem diese Bekanntmachung aufgenommen ist, bei mir anzumelden, widrigenfalls in Beziehung auf das zu verwendende Wasser sowohl das Widerspruchsrecht, als der Anspruch auf Entschädigung verloren geht, und in Beziehung auf das zu bewässernde oder zu den Wasserleitungen zu benutzende Terrain nur ein Anspruch auf Entschädigung stehen bleibt.

Belgard, den 24. März 1855.

Der Landrath.

Frhr. v. d. Red.

653)

B e k a n n t m a c h u n g.

Der Gutsbesitzer Ferdinand Petrich hierselbst beabsichtigt auf seinem $\frac{3}{4}$ Meilen von der Stadt entfernten Abbau eine Ziegelei anzulegen. Dieses Vorhaben bringen wir mit Bezug auf die Vorschrift des §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und fordern Widerspruchsberechtigte auf, ihre etwanigen Einwendungen binnen 4 Wochen bei uns anzubringen. Die vierwöchentliche Frist nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präklusivisch. Rastebuhr, den 2. April 1855.

Der Magistrat.

654) Bekanntmachung. Die hiesige zweite Nachtwächterstelle, mit welcher ein jährliches Gehalt von 30 rthl. verbunden ist, soll wieder besetzt werden. Versorgungsberechtigte Militärpersonen, welche geneigt sein sollten diese Stelle anzunehmen, werden hiermit aufgefordert unter Einreichung ihres Civilversorgungsscheins sich bei uns bis zum 1. Mai d. J. persönlich zu melden.

Bublitz, den 21. März 1855.

Der Magistrat.

Extra-Beilage

zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Cöslin No. 15.

vom 11. April 1855.

Polizei-Verordnung

über die Beschränkung der Verpflichtung zur Annahme von Lootsen für die Häfen von Stralsund, Greifswald, Wolgast und Lauterbach.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Erleichterung des Lootsenzwanges in den Häfen und Binnengewässern der Provinzen Preußen und Pommern vom 9. Mai 1853, No. 3745 der Gesetzsammlung, und des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, No. 3256 der Gesetzsammlung, wird zur Erleichterung der Schifffahrt auf den Binnengewässern in Ansehung der im §. 5. der Lootsen-Ordnung vom 30. Januar 1764 vorgeschriebenen Verpflichtung zur Annahme von Lootsen Folgendes bestimmt:

§. 1.

Bei den Fahrten nach den Häfen von Stralsund, Greifswald, Wolgast und Lauterbach, und bei dem Auslaufen aus denselben, werden bei der Befahrung der Binnengewässer von der Verpflichtung zur Annahme eines Lootsen entbunden:

- 1) die Führer von offenen Fahrzeugen jeder Art;
- 2) die Führer von bedeckten, nicht tiefer als sieben Fuß gehenden Fahrzeugen, welche
 - a. entweder mit flachem Boden ohne Kiel gebaut sind, oder
 - b. ohne Rücksicht auf ihre Bauart eine Tragfähigkeit von nicht mehr als 35 Normallasten haben;
- 3) die Führer aller anderen Fahrzeuge, welche durch ein Zeugniß der Musterungsbehörde beziehungsweise zu Stralsund, Greifswald und Wolgast oder des Fürstlichen Polizeiamts zu Putbus nachweisen, daß entweder sie selbst oder der an Bord befindliche Steuermann das betreffende Gewässer innerhalb der letzten vier Jahre viermal hin und zurück als Schiffsführer oder Steuermann befahren haben.

S. 2.

Von dem Bereich der Binnengewässer sind ausgeschlossen die Fahrstrecken

- 1) von der Lootsen-Station Barhöft durch den Gellen in See;
- 2) von der Lootsen-Station Posthaus in See;
- 3) von der Lootsen-Station Ruden in See;
- 4) das Landtief.

In Bezug auf diese Fahrstrecken bleiben die bestehenden Vorschriften hinsichtlich der Verpflichtung zur Annahme von Lootsen bei der Fahrt in und aus See unverändert.

Hinsichtlich der für die verschiedenen Fahrstrecken zu entrichtenden Lootsen-Gebühren wird auf den hierneben publicirten Tarif hingewiesen.

S. 3.

Ganz befreit von jeder Verpflichtung zur Annahme von Lootsen sind die zur Königlichen Marine gehörenden Kriegsfahrzeuge und die zum Dienst für die Königliche Marine herangezogenen Privat-Fahrzeuge, so lange sie von Offizieren der Königlichen Marine geführt werden.

S. 4.

Sind jedoch die im S. 1. bezeichneten Fahrzeuge entweder mit Ballast oder mit Gütern und Ballast beladen, so sind ihre Führer zur Annahme eines Lootsen verbunden. Ist aber im letzten Falle der Ballast von den Gütern so gedeckt, daß er nicht ohne Beschädigung der Ladung oder eines Theils derselben aus dem Schiffe entfernt werden kann, oder der Ladungsraum von der Steuerbehörde verschlossen, so sind die Führer solcher Fahrzeuge zur Annahme von Lootsen nicht verpflichtet.

S. 5.

In Ansehung der steuerlichen Revision und der Abfertigung der Schiffe in der nach Verschiedenheit der Verhältnisse vorgeschriebenen Art wird nichts geändert. Um in solchen Fällen anzudeuten, daß nicht die Begleitung von Lootsen, vielmehr die Beförderung der Steuerbeamten an Bord verlangt werde, hat der Schiffer vor der Station zeitig die Nationalflagge und gleich darunter eine s. g. Schau (eine in drei Theile zusammen gebundene Flagge von beliebiger Farbe) am hintersten Mast-Top oder an der Gaffel aufzuziehen.

Zum Zwecke der steuerlichen Abfertigung haben kleine Fahrzeuge, welche nicht mehr als funfzehn Normallasten haben können, bei dem an der Ostseite der Insel Ruden in geringer Entfernung von der Insel befindlichen, mit einem Busch bezeichneten Waaker vor Anker zu gehen. Größere Fahrzeuge haben zu demselben Zwecke bei dem ebenfalls an der Ostseite der Insel, jedoch etwas entfernter von derselben befindlichen, mit

einer rothen Fahne bezeichneten Waaker vor Anker zu gehen. Weder das Fahrzeug noch die Anker dürfen die Waaker berühren, damit diese nicht beschädigt werden.

Für die Beförderung der Steuerbeamten an Bord des Fahrzeuges und zurück an Land sind von dem Schiffer keine Gebühren zu entrichten.

§. 6.

Die in Ansehung der Verpflichtung zur Annahme von Lootsen bestehenden gesetzlichen Vorschriften bleiben, so weit darin durch die vorstehenden Vorschriften nichts geändert wird, in Kraft. Jeder Schiffsführer, der es unterläßt, bei den Fahrten auf den hiesigen Binnengewässern einen Lootsen anzunehmen, ohne den Nachweis führen zu können, daß ein Fall der Ausnahme von dieser Verpflichtung nach Inhalt gegenwärtiger Verordnung vorhanden war, oder den Vorschriften des §. 5 dieser Verordnung zuwider handelt, wird mit einer Geldbuße bis zu fünfzig Thalern oder mit Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen belegt, vorbehaltlich der Nachzahlung der etwa hinterzogenen Gebühren und der etwa in steuerlicher Hinsicht besonders verwirkten Strafen.

Stralsund, den 1. Januar 1855.

Königliche Regierung.

T a r i f

nach welchem die Lootsen-Gebühren beim Passiren der im S. 2. der vorstehenden Polizei-Verordnung bezeichneten Ausgänge aus den Binnengewässern in die offene See, sowohl bei der Fahrt in als aus See, und beim bloßen Berühren der Binnengewässer, für die mit jenen Fahrstrecken in Verbindung stehenden Fahrstrecken innerhalb der Binnengewässer zu entrichten sind, — soweit nicht die bestehenden Tarife hierüber bereits Bestimmungen enthalten.

Bezeichnung der Lootsen- Stationen.	Laufende Nummer. Position des Tarifs vom 24. October 1840.	Bezeichnung der Begleitungsstrecken.	Für neben bezeichnete Strecken wird entrichtet von Schiffen zu einer Tragfähigkeit							
			bis 10 Last incl.	von 11 bis incl. 20 Last	von 21 bis incl. 30 Last	von 31 bis incl. 40 Last	von 41 Last und darüber bis incl. 150 Last für jede folgenden 10 Last			
			rl. sg.	rl. sg.	rl. sg.	rl. sg.				
Posthaus	1	3	Aus der See nach der Posthaus Rhee und umgekehrt	1 —	1 13 $\frac{1}{2}$	1 26 $\frac{1}{2}$	2 6 $\frac{1}{2}$	10 Sgr.	mehr.	
Posthaus und Stralsund	2	3	Von Posthaus. Rhee nach Stralsund und umgekehrt	2 —	2 26 $\frac{1}{2}$	3 23 $\frac{1}{2}$	4 13 $\frac{1}{2}$	20 Sgr.	mehr.	
Klein-Zicker	3	9	Aus der Lanterbek nach der Rhee von Klein-Zicker	1 5	1 5	1 5	1 5	nichts	mehr.	
Klein-Zicker	4	10	Aus der Inwiek bei Gr. Zicker nach der Rhee von Kl. Zicker	1 5	1 5	1 5	1 5	nichts	mehr.	
Gdhren, Bobbe und Thieffow	5	21	Aus der See durch das Westertief oder das Landtief nach der Rhee von Klein-Zicker	— 25	1 10	2 —	2 10	10 Sgr.	mehr.	
Klein-Zicker	6	21	Von der Rhee von Kl. Zicker nach Stralsund	2 20	4 5	5 10	5 20	10 Sgr.	mehr.	
Dieselbe	7	22	Desgl. nach der Greifswalder Biefl	1 5	2 20	4 —	4 10	10 Sgr.	mehr.	
Dieselbe	8	23	Desgl. nach Putbus (Lauterbach)	1 5	2 20	4 —	4 10	10 Sgr.	mehr.	
Dieselbe	9	24	Desgl. nach der Lanterbek	1 5	2 5	3 —	3 —	nichts	mehr.	
Dieselbe	10	25	Desgl. nach der Inwiek bei Groß-Zicker	1 5	2 5	3 —	3 —	nichts	mehr.	

Anmerkung. Für Schiffe von mehr als 150 Last Tragfähigkeit sind die nämlichen Gebühren Sätze zu entrichten, wie für Schiffe von 141 bis 150 Last.

Stralsund, den 1. Januar 1855.

Königliche Regierung.

655) B e k a n n t m a c h u n g.

Die Lehrerstelle an der Privatschule auf der hiesigen Glasfabrik mit einem jährlichen Einkommen von circa 156 rthl. wird noch im Laufe dieses Monats vacant, und wollen qualifisirte Bewerber sich, bei Ueberreichung ihrer Zeugnisse, in portofreien Briefen schleunigst bei uns melden.

Steinbusch bei Woldenberg, den 2. April 1855.

Das Dominium.

656) Ein junger Mann, der die Handlung erlernen will und die nöthigen Schulkenntniffe besitzt, findet sogleich ein Unterkommen bei

Ösolin, den 4. April 1855.

Louis Dommengeset.

D i e U n i o n,

Allgemeine Deutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

Grundkapital: 3 Millionen Thaler

wovon Thaler 2,509,500 — in Aktien emittirt sind,

Kapitalreserve = 33,953 —

Thaler 2,543,453. —

Diese Gesellschaft versichert Bodenerzeugnisse aller Art gegen Hagelschaden, zu festen Prämien ohne Nachschußzahlung.

Die Versicherungen können auf ein und mehrere Jahre geschlossen werden.

Bei Versicherungen auf fünf Jahre werden den Versicherten besondere Vortheile gewährt.

Jede weitere Auskunft ertheilt der unterzeichnete Agent, welcher auch den Abschluß von Verträgen einleitet.

Schivelbein, den 15. März 1855.

C. L. Boeck,
Agent der Union.

657)

D i e

Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft

concessionirt durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 24. April 1854.

Grundcapital: Drei Millionen Thaler Preuss. Cour.,

übernimmt zu billigen, festen Prämien Versicherungen gegen Hagelschaden auf Bodenerzeugnisse aller Art, als: Getreide, Gräseren und Futterfräuter, Hülsenfrüchte, Del- und Handels-Gewächse, Kartoffeln, Rüben, Sämereien, Taback, Hopfen, Wein, Obst, u. dgl., auch auf Gärtnereien und Fensterscheiben.

Mit der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft steht dieselbe in der innigsten Verbindung; deren General-Bevollmächtigter ist zu gleicher Zeit ihr verwaltender Direktor; mit wenigen Ausnahmen sind die Agenten der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft

auch die Agenten der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft.

Die Prämien sind fest, Nachzahlungen darauf finden also unter keinen Umständen statt.

Wird die Versicherung auf fünf Jahre oder länger genommen, so gewährt die Gesellschaft einen ansehnlichen Rabatt, der alljährlich von der Prämie abgerechnet wird.

Die Entschädigungen werden stets prompt, und spätestens binnen Monatsfrist nach Feststellung des Schadens baar und voll ausgezahlt.

Als Beweis des Vertrauens, mit welchem das landwirthschaftliche Publikum der Anstalt entgegengekommen ist, mag die Mittheilung dienen, daß im vergangenen Jahre 10,058 Versicherungen geschlossen und an 1488 Beschädigte eine Entschädigungssumme von 73,316 Thaler gezahlt wurde.

Der unterzeichnete Agent nimmt Versicherungs-Anträge gern entgegen, und wird über die Grundsätze und Bedingungen, unter welchen die Versicherungen abgeschlossen werden können, jede zu wünschende Auskunft bereitwilligst ertheilen.

Lehrer Schulp in Schivelbein
Agent der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft
und der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft.

658) Rothen und weißen Klee, Thymothee, Lupinen, Wicken, Spörgel und verschiedene andere Sämereien in bester keimfähiger Waare, offerirt
Franz Kahlenberg in Cöslin.

659) **K l e e s a a m e n**
in weißer, rother und gelber Waare, Steinklee, Incarnatklee, Schwedischer Klee, Thymothee, echte neue Französische Luzerne, Sandluzerne, Spörgel, echt Engl., Franz., Ital. und Deutsches Ryegrass, Rnaulgras, Wiesenfuchschwanz, Schaf-, Wiesen-, Manna-, harten und rothen Schwingel, Hain-, Wiesen-, rauhes und spätes Rispengras, Honig-, Strauß-, Perl-, Geruch-, Bitter-, Rohrglanz-, Fiorin- und Ramm-Gras, Rasenschmiele, Goldhafer, Sandhafer, Schafgarbe, Wegebreit, Vibernelle, Pimpinelle, weiße, gelbe und blaue Lupinen, Serabella, Rummel, Mais, Futter- und Thiergartenmischung, Möhren-, Rüben- und Walb-Saamen in den verschiedenen Sorten, echten neuen Rigaer, Pernauer, Elbinger und Memeler Kron-Saeleinsaamen, so wie auch Chili-Salpeter und echt Peruanischen Guano von Anthony Gibbs et Sons in London
billigst bei

Karkutsch u. Co.
gr. Oderstr. No. 5. in Stettin.

660) Kleesamen empfiehlt G. F. Glasenap in Cöslin.

661) Wruken=saamen, (neue roth grauhäutige gelbe Engl. Riesen= und weiße Engl. Riesen= oder Flaschenwruke) hat abzulassen
Cöslin, den 2. April 1855.

Schaeffer
Vereinsgärtner.

662) Frische Leinfuchen hat wieder erhalten und offerirt
August Stieler.

663) Frisch gebrannten Wolliner Kalk, sowie auch Rüdersdorfer Steinkalk hat stets vorrätzig und offerirt billigt
W. Wallies in Colberg.

664) Kalkniederlage in Cöslin, Marktecke, offerirt frisch gebrannten Rüdersdorfer Steinkalk billig.
J. Mars.

665) Das von mir seit vielen Jahren hier geführte Material=Waaren=Geschäft habe ich dem Herrn A. Willenius käuflich überlassen. Für das mir in dieser Zeit geschenkte Wohlwollen bestens dankend, bitte ich zugleich, dasselbe auch auf meinen Nachfolger gütigst übertragen zu wollen.

J. L. Stark.

Auf vorstehende Annonce Bezug nehmend, werde ich mir durch strenge Recedität das Vertrauen der mich Beehrenden zu erwerben und zu erhalten suchen.

Cöslin, den 1. April 1855.

Hochachtungsvoll
A. Willenius.

666) S a a m e n = O f f e r t e.

Kleesamen in rother und weißer Waare, Thymothee, Ryegras, Lupinen, Wicken und Rigaer Leinsaamen offerirt

C. F. Spattschek in Cöslin.

667) Ein Knabe, welcher Lust hat, das Material=Geschäft zu erlernen, findet sogleich ein Unterkommen bei
C. Lück in Colberg.

668) In Brenkenhoffsthal wird junges Rindvieh gegen 2 rthl. und Füllen gegen 3 rthl. in Weide genommen. Anmeldungen nimmt der Unterzeichnete entgegen.
Sorchow, den 10. April 1855. von Braunschweig.

1861) ... in Gießen

1862) ...

1863) ...

1864) ...

1865) ...

1866) ...

1867) ...

1868) ...

1869) ...

1870) ...

1871) ...

1872) ...

1873) ...

1874) ...

1875) ...

A m t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Cöslin.

— N^o 16. —

Cöslin, den 18. April 1855.

- Das 11te Stück der Gesetzsammlung enthält unter
- No. 4185. das Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Civilprozeß-Verfahrens vor dem Ober-Tribunal. Vom 26. März 1855; und unter
- = 4186. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. März 1855, betreffend die Vergütung der den Beamten bei Versetzungen erwachsenden Umzugskosten.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. der Königl. Regierung.

- No. 119) Bekanntmachung
des Präklusivtermins zum Umtausch der Königlich Preussischen Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.
- In Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335) sind durch unsere Bekanntmachung vom 2. Dezember v. Js., 2. März und 15. Juni d. Js. die Inhaber Königlich Preussischer Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 aufgefordert worden, dieselben gegen neue Kassenanweisungen vom 2. November 1851 von gleichem Werthe, entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Dranienstraße No. 92, oder in den Provinzen bei den Regierungshaupt-Kassen und den von den Königl. Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin
- auf den 15. Mai 1855

Den Umtausch
der Darlehns-
kassenscheine
vom J. 1848
betr.

hierdurch anberaumt.

Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preussische Darlehnskassenscheine ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten Dar-

Lehnkassenscheine werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jeder, welcher Darlehnskassenscheine besitzt, wird daher zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert, dieselben bei Zeiten und spätestens bis zum 15. Mai 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen.

Berlin, den 15. October 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez. Natan. Kolke. Gamet. Nobiling.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch wiederholt mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die sämtlichen Königl. Kreis-Kassen von uns ermächtigt worden sind, den Umtausch der bei ihnen vorgezeigten Darlehnskassenscheine gegen neue Kassenanweisungen zu bewirken. Coeslin, den 11. April 1855.

Königliche Regierung.

Prämienbewilligung für Flachskultur.

120) Auf Grund des Regulativs vom 7. November 1846 und dessen Nachtrags über die Verwaltung des von des Königs Majestät Allergnädigst bewilligten Fonds von 300,000 rthl. zu Meliorationen, ist in der zu Bewilligungen berufenen Plenar-Versammlung beschlossen worden, zu Prämien für die Flachskultur für kleinere Grundstücksbesitzer, jährlich bis zum Widerruf, die Summe von 200 rthl. auszusetzen.

Es wird daher hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

1. für diejenigen Grundstücksbesitzer, welche schon in diesem Jahre mindestens fünf Morgen mit Lein bestellen und darauf verhältnismäßig den höchsten Ertrag an Flachs und in bester Qualität erzielen, fünf Prämien zu je 20 rthl. bestimmt sind;
2. zehn Prämien zu je 10 rthl. denjenigen Grundstücksbesitzern ertheilt werden sollen, welche in diesem Jahre mindestens einen Morgen mit Lein bestellen und darauf verhältnismäßig den höchsten Ertrag an Flachs in bester Qualität gewonnen haben.

Die Bekanntmachung darüber, in welcher Weise die Bewerbungen um die Bewilligung der Prämie und demnächst das Concurrenz-Verfahren selbst erfolgen soll, wird vorbehalten.

Cöslin, den 17. April 1855.

Königliche Regierung.

Den Tarpreis der Bluteigel betr.

121) Das Königliche Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat mittelst Rescripts vom 26. v. M. den Tarpreis eines Bluteigels für die Zeit vom 1. April bis ultimo September er. auf 3 sgr. 3 pf. festgesetzt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Cöslin den 14. April 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

II. des Königl. Oberpräsidiums.

122) Auf dem 26. Communal-Landtage von Altpommern sind in ^{Wahlen für} Stelle derjenigen Mitglieder der Altpommerschen Landstube, deren Wahl- ^{die Altpom-} periode mit dem 30. September v. J. abgelaufen war, aufs Neue fol- ^{mersche Land-} gende Abgeordnete für die Dauer ihrer Wahlperiode zu Mitgliedern der ^{stube betr.} Landstube gewählt, und zwar:

- I. von den hinterpommerschen ritterschaftlichen Abgeordneten:
der Landschafts-Direktor, Landrath a. D. von der Marwitz zu Greiffenberg,
- IIa. von den altvorpommerschen Städte-Abgeordneten:
der Kaufmann und Stadtverordneten-Vorsteher Wegener in Stettin,
- IIb. von den hinterpommerschen Städte-Abgeordneten:
der Bürgermeister Stägemann zu Cammin,
- III. von den hinterpommerschen Abgeordneten der Landgemeinden:
der Freischulze Kundler zu Woltersdorf.

Stettin, den 3. April 1855.

Der Ober-Präsident.

In Vertretung. Friesl.

III. anderer Behörden.

123) Bei der Post-Expedition in Pustamin ist zum 1. Mai cr. ^{Erledigte} eine Landbriefträgerstelle zu besetzen, mit welcher eine Löhnung von 108 ^{Landbriefträ-} rthl. jährlich verbunden ist. — ^{gerstellen.}

Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche körperlich gesund und rüstig sind, keine Schulden haben, die nöthige Kenntniß im Lesen und Schreiben besitzen und den Nachweis zu führen vermögen, daß sie seit ihrem Austritt aus dem Militair sich in jeder Beziehung tadelfrei geführt haben, werden hiermit aufgefordert, sich schriftlich, unter Vorlegung ihrer Qualifications-Papiere, zur Uebernahme dieser Stelle spätestens bis zum 24. April cr. bei der hiesigen Ober-Post-Direktion zu melden.

Bedingung der Annahme ist ferner die Einzahlung einer Caution von 50 rthl. in Staatspapieren vor Antritt des Dienstes.

Personen ohne Versorgungs-Ansprüche können nicht berücksichtigt werden. Cöslin, den 11. April 1855.

Königliche Ober-Post-Direktion.

124) Bei der Post-Expedition in Rummelsburg ist zum 1. Mai cr. eine Landbriefträger-Stelle zu besetzen, mit welcher eine Löhnung von 120 rthl. jährlich verbunden ist. —

Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche körperlich gesund und rüstig sind, keine Schulden haben, die nöthige Kenntniß im Lesen

und Schreiben besitzen und den Nachweis zu führen vermögen, daß sie seit ihrem Austritt aus dem Militair sich in jeder Beziehung tadelfrei geführt haben, werden hiermit aufgefordert, sich schriftlich, unter Vorlegung ihrer Qualifications-Papiere, zur Uebernahme dieser Stelle spätestens bis zum 24. April cr. bei der hiesigen Ober-Post-Direktion zu melden.

Bedingung der Annahme ist ferner die Einzahlung einer Caution von 50 rthl. in Staats-Papieren vor Antritt des Dienstes.

Personen ohne Versorgungs-Ansprüche können nicht berücksichtigt werden.

Cöslin, den 11. April 1855.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Personal-
Chronik.

Folgende Lehrer sind definitiv angestellt worden:

der Lehrer Joachim Carl Peter Julius Vanselow an der h^ö-
heren Töchter Schule zu Stolp,
= Herrmann Heller an der Stadtschule in der Stadt-
schule in Schivelbein,
= Ernst Wallke in Schluschow,
= Carl Haß in Wendisch Puddiger,
= Johann Friedrich Fuhlbrügge in Zerrin,
= Martin Friedrich Theodor Hornke in Hebron-
Dammitz,
= Eduard Mantey in Flakenheide,
der Küster und Lehrer Johann Carl Uecker in Roggow,
= Gottlob Felix Jßberner in Suchow,
= Ferdinand Wilhelm Pieper in Malchow,
= Albert Heinrich Schmidt in Scharpenort.

Cöslin den 5. April 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Der Predigtamts-Candidat, Cadetten-Gouverneur Pauli in Berlin ist zum zweiten Prediger und Diaconus in Schivelbein und zum Pastor in Klügkow erwählt und in seine neuen Aemter eingeführt worden.

Der Predigtamts-Candidat Fischer ist zum Pastor in Wusterbarth, Synode Belgard, erwählt und in sein Amt eingeführt worden.

Der pensionirte Ober-Landes-Gerichts-Ranzlist Hill ist als Chauffeegelb-Erheber zu Hygendorf angestellt und der Haupt-Amts-Controleur Klampe zu Cavelpaß in gleicher Eigenschaft nach Rügenwalbe, sowie der Grenzaufseher Anton im Haupt-Amts-Bezirke Demmin als Steuer-Aufseher nach Cöslin versetzt worden.

Dem Lehrer an dem Gymnasium in Neustettin, Dr. Heidtmann, ist der Oberlehrer-Titel verliehen worden.

Stettin, den 3. April 1855.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Dem Kaufmann Franz Michaelis in Stettin ist die General-Agentur der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg für den diesseitigen Regierungs-Bezirk übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 5. April 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kreis-Kassen-Sekretair Pieper in Belgard ist die Agentur der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Elberfeld übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 28. März 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Maurermeister A. Silbermann zu Breslau ist unter dem ^{Patent-}Verleihungen. 2. April 1855 ein Patent:

auf eine Hilfsmaschine für Satinirwerke zur Bildung der Pade in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staates ertheilt worden.

Dem Brand-Direktor Scabell, in Berlin, ist unter dem 4. April 1855 ein Einführungs-Patent

auf eine Lokomotive, insoweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staates ertheilt worden.

Öffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 16.

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Coblenz

vom 18. April 1855.

Insertionskosten: für die Zeile mit gewöhnlichen Lettern drei Sgr.,
für die ganz oder theilweise mit größeren Lettern gedruckte Zeile vier Sgr.,
Uebersicht ist für jedes Beilageblatt, nach Verhältnis der Bogenzahl desselben, pro Bogen 1 Sgr. zu zahlen.

No. 669)

Steckbrief.

Der Gärtner Wilhelm Freywaldt zu Schloß Polzin ist wegen einfachen Diebstahls rechtskräftig durch das Erkenntniß vom 11. Januar d. Js. zu einer Gefängnißstrafe von 1 Monat verurtheilt. Da derselbe seinen bisherigen Aufenthaltsort verlassen und gegenwärtig sich umhertreiben soll, so ersuchen wir auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle an die nächste Gerichtsbehörde zur Verbüßung der gedachten Strafe abliefern zu lassen und uns von der Verhaftung sofort zu benachrichtigen.

Dramburg den 7. April 1855.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

670)

Steckbrief.

Der unten signalisirte Schornsteinfegerlehrling Carl Fielitz, welcher sich bei uns wegen Diebstahls in Untersuchungshaft befand, ist heute aus dem hiesigen Gefängniß entwichen.

Die betreffenden Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf den Fielitz vigiliren und denselben im Betretungsfalle hierher abliefern zu lassen.

Polzin den 10. April 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

Signalement.

Familiennamen Fielitz. Vorname Carl. Geburtsort Bärwalde. Aufenthaltsort Polzin. Religion evangelisch. Alter 19 Jahre. Größe 5 Fuß 3 Zoll. Haare blond, Stirn frei. Augenbraunen schwarz. Augen grau. Nase gewöhnlich. Mund dergleichen. Bart: keinen. Zähne: ein Vorderzahn fehlt. Kinn rund. Gesichtsbildung gewöhnlich. Gesichtsfarbe blaß. Gestalt schlank. Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung.

Eine blau und schwarze Nesseljacke, schwarzleinenne Beinkleider, eine leinene Weste, weißwollene Strümpfe, ein leinenes Hemde, ein roth und weißes Halstuch, eine schwarze Tuchmütze und ein Paar Holzpantoffeln.

671)

B e k a n n t m a c h u n g.

Der wegen Mangels an Legitimation und zwecklosen Aufenthalts in Posen arretirte ehemalige Lehrer August Schimmelpfennig, welcher von Posen mittelst Reiseroute nach Resellow diesseitigen Kreises zurückgewiesen worden, ist anzeigen am letzteren Orte nicht eingetroffen.

Die Ortspolizeibehörden, Schulzen-Ämter und Gendarmen werden daher ergebenst ersucht resp. angewiesen, auf den p. Schimmelpfennig zu vigiliren, ihn, wenn er etwa vagabondiren sollte, vor die Königliche Staats-Anwaltschaft führen zu lassen, sonst aber denselben nach seinem Heimathsorte Resellow zu dirigiren und von dem Geschehenen demnächst hierher Anzeige zu leisten.

Coeslin, den 29. März 1855.

Für den Landrath, der Kreisdeputirte
R. Schroeder.

672)

B e k a n n t m a c h u n g.

Der wegen zweier einfachen Diebstähle und Widersetzlichkeit gegen einen Beamten in Ausübung seines Berufs, rechtskräftig zu 6 Wochen Gefängniß, Stellung unter Polizei-Aufsicht auf 1 Jahr und Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf gleiche Dauer verurtheilte Einwohner Andreas Nitz aus Starsen, Schlochau Kreises, welchem nach Verbüßung der Gefängnißstrafe und nachdem Seitens des Königlichen Domainen-Rentamtes zu Baldenburg die verhängte Polizei-Aufsicht über ihn eingeleitet worden, auf seine Angabe, in der Umgegend von Cöslin Arbeit auf der Chaussee zu suchen, hierzu auf Grund einer von dem gedachten Rentamt ihm erteilten Legitimation verstattet worden, ist aller Recherche ungeachtet im hiesigen Kreise nicht zu ermitteln gewesen, und hat sich so der Polizei-Aufsicht entzogen.

Die Ortspolizeibehörden, Schulzenämter und Gendarmen des Kreises werden daher ersucht, resp. angewiesen, auf den ic. Nitz zu vigiliren und event. seine Stellung unter Polizei-Aufsicht, welche bis Mitte August d. J. währt, zu veranlassen, von dem Geschehenen aber hierher Mittheilung zu machen, damit die Acten der Behörde des Aufenthaltsortes des ic. Nitz extrabirt werden können.

Cöslin den 30. März 1855.

Für den Landrath
Der Kreisdeputirte R. Schröder.

673)

S t e c k b r i e f.

Der wegen Diebstahls zu einer einjährigen Gefängnißstrafe verurtheilte, bei uns inhaftirte Tagelöhner Carl Treskay hat Gelegenheit gefunden, heute früh aus der Gefangenanstalt in Rügenhagen zu entweichen. Wir ersuchen deshalb alle Polizeibehörden, auf den ic. Treskay, dessen Signalement anbei folgt, zu vigiliren, ihn im Betretungsfall zu verhaften und per Transport an unsere

Gefängnißinspektion abzuliefern. Die dadurch entstandenen Kosten sollen sofort erstattet werden.

Ein Jeder, welcher von dem Aufenthaltsort des *re. Treskaß* Kenntniß hat, wird aufgefordert, hiernon sofort der nächsten Polizei- oder Gerichtsbehörde Anzeige zu machen.

Schlawa den 13. April 1855.

Königliches Kreisgericht; 1. Abtheilung.

S i g n a l e m e n t

des Tagelöhners Carl Treskaß.

Familien = Namen, Vornamen Carl Treskaß. Geburtsort Strellenthin. Aufenthaltsort Hohenfelde. Religion evangelisch. Alter 37 Jahr. Größe 5 Fuß 1 $\frac{3}{4}$ Zoll. Haare blond. Stirn frei. Augenbraunen blond. Augen blau. Nase, Mund gewöhnlich. Bart schwarz. Zähne gut. Kinn, Gesichtsbildung länglich. Gesichtsfarbe gesund. Gestalt mittel. Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: eine Narbe auf der Nase.

Bekleidung:

Eine Jacke von grauem Drilling. Eine Weste von blauem Kessel. Ein Paar Beinkleider von grauem Drilling. Ein P. wollene Strümpfe. Ein Paar Stiefeln. Eine Mütze von schwarzem Tuch. Ein Hemde.

674) Nothwendiger Verkauf. Königliche Kreisgerichts-Commission zu Cörlin. Das dem Seiler Johann Sturm gehörige, auf der Cösliner Vorstadt hieselbst belegene Haus No. 200 nebst Pertinenzen, abgeschätzt auf 3444 rthl. 20 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserem Bureau einzusehenden Taxe, soll am 30. Juni *cr.* Vorm. 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

675) Durch den Tod meines Mannes und mannichfache Verhältnisse bin ich gezwungen mein hieselbst belegenes Windmühlengrundstück, bestehend aus einer Bockwindmühle, Wohnhaus, Stallung, Scheune, Garten, Acker nebst sämmtlichen zur Mühle gehörigen Utensilien zu verkaufen und kann die Uebergabe sofort geschehen.

Neustettin den 29. März 1855.

Wittve Sellin.

676) Bekanntmachung. Am 27. d. Mts. von Morgens 9 Uhr ab sollen vor unserm Auktions-Commissarius in der Wohnung der verstorbenen verwittweten Maurermeister Reutel hieselbst verschiedene Möbel, Küchengeräth-

schaften, Bücher, ein großer Kutschwagen und sonstige Gegenstände an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verkauft, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Colberg den 11. April 1855.

Königliches Kreisgericht, 2. Abtheilung.

Verkauf.

677) Der mir 3 Meilen entlegene Laubwald von 61 M. mit seinem Boden, bei Cörlin an Schwartow liegend, soll aus freier Hand von mir veräußert werden.

Die beehüfigen Bedingungen hierzu erfährt man von

Rust Ganzkow bei Colberg.

678)

B e k a n n t m a c h u n g.

Zufolge Erlasses Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 8. d. Mts. soll vom 1. Mai d. Js. ab in den hiesigen Königlichen Kalksteinbrüchen der Verkaufspreis für die extra Bausteine, gewöhnliche Bausteine, Brennsteine, Zwitter- und blauen Kalksteine um 15 sgr., für die sogenannten Rothen aber um 7 sgr. 6 pf. erhöht werden.

Hiernach stellt sich von dem gedachten Zeitpunkt an der Preiscountant

für die Extra Bausteine auf 6 rtl. 15 sgr.

= gewöhl. do. = 4 rtl. 15 sgr.

= Brennsteine = 2 rtl. 15 sgr.

= Rothen = 1 rtl. 7 sgr. 6 pf.

= Zwittersteine = 2 rtl.

= blauen Kalksteine = 2 rtl.

pro Klafter fest. Hinsichtlich der übrigen Produkte des hiesigen Werks bleiben die Preise unverändert.

Rüdersdorf den 12. April 1855.

Königlich Preussisches Bergamt.

679)

B e k a n n t m a c h u n g.

Im Auftrage der Königlichen Regierung hat der Unterzeichnete zu einer Reparatur und Erweiterung des Pfarrstalles in Marrin einen Minus-Beitragstermin

auf den 28. April d. J. Vormittags 10 Uhr

im hiesigen Geschäftslokal angesetzt, und ladet qualifisirte Bauunternehmer mit dem Bemerkten dazu ein, daß der Werth dieser Baulichkeiten nach dem hier vorliegenden und jederzeit einzusehenden Anschlage, bei freiem Gespann und Handdienst auf 850 rtl. 26 sgr. 9 pf. abgeschätzt ist, und die Bedingungen des Baues im Termin werden vorgelegt werden.

Der Zuschlag ist von der Genehmigung der Königlichen Regierung abhängig.
 Cörlin, den 4. April 1855.

Königliches Domainen-Rent-Amt. Boettger.

680)

Edictal - Citation.

Folgende Dokumente:

1. über die auf dem Carl Rosinschen Grundstücke Succow No. 25 rubr. III No. 1 aus dem Vertrage vom 16. Dezember 1852 zufolge Verfügung vom 18. Januar 1853 für den Eigenthümer Ernst Rosin eingetragenen 175 rthl. Kaufgelberrest;
2. über die auf dem Krüger Wernerschen Grundstück Treck No. 44 für den Braueigner Johann Ferdinand Manke zu Stolp rubr. III No. 2 aus der Urkunde vom 9. März 1842 und der Cession vom 8. September 1842 zu Folge Verfügung vom 26. Mai und 29. September 1842 eingetragenen 190 rthl.;
 rubr. III No. 4 aus der Urkunde vom 8. September 1842 zu Folge Verfügung vom 29. September 1842 eingetragenen 5 % Zinsen der erwähnten 190 rthl.;
 rubr. III No. 5 aus der Urkunde vom 8. September 1842 zu Folge Verfügung vom 29. September 1842 eingetragenen 30 rthl.;
 rubr. III No. 8 aus der Urkunde vom 20. März 1844 zu Folge Verfügung vom 4. April 1844 eingetragenen 120 rthl.,

sind angeblich verloren worden. Quittung und Mortifikationschein der letzten Inhaber der erwähnten Forderungen sind beigebracht. Alle diejenigen, welche an die vorbezeichneten Posten und die darüber ausgestellten Dokumente als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Anspruch zu machen haben, werden aufgefordert, sich spätestens in Termino

den 2. Juli v. J. B. M. 12 Uhr

in unserm Instruktionszimmer zu melden, widrigenfalls sie mit ihren etwaigen Realansprüchen auf die verpfändeten Grundstücke werden präkludirt werden, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt und die Posten im Hypothekenbuch gelöscht werden sollen.

Schlawa, den 1. März 1855.

Königl. Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

681)

Öffentliche Vorladung.

Nachdem über den Nachlaß der im Jahre 1853 in Crampe verstorbenen Schuhmacher Wilhelm Schulzischen Eheleute der Concurs eröffnet worden ist, werden sämtliche unbekannte Gläubiger derselben hiedurch öffentlich aufgefordert, ihre Ansprüche an die Concursmasse spätestens in dem

auf den 3ten Mai cr. B. M. 10½ Uhr

vor dem Herrn Rath Lesmar in unserm Gerichtslocale anberaumten Termine, entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, widrigenfalls sie mit allen ihren Forderungen an die Masse werden präkludirt werden, und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen gegen die übrigen Gläubiger auferlegt werden wird.

Zur Vertretung für einzelne Gläubiger werden die Herren Justizrath Henkel und die Rechts-Anwälte Drews und Köhler in Vorschlag gebracht. Stolp, den 12. März 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

682)

Öeffentliches Aufgebot.

Alle diejenigen, welche auf nachstehend bezeichnete Dokumente, namentlich:

1. die auf Neckow a, Görcke und Wonneburg eingetragene Obligation des Lieutenants Mathias Friedrich von Koeller vom 1. Oktober 1758 für die Eleonore von Podewils über 2000 rthl.,
2. die auf Neckow b eingetragene Verschreibung des Joachim Friedrich von Koeller vom 10. Oktober und 17. Dezember 1742 für einen Jacob Blaurock über 183 rthl. 8 Ggr.,
3. die auf Neckow b Rubrica III No. 1. eingetragene Verschreibung des Steffen Heinrich von Koeller vom 18. März 1729 für Carl Gottfried Zimmermann, modo die Kinder des Gutsbesizers Albrecht Ludwig von Koeller und des Kammer-Präsidenten Georg von Koeller über 1200 rthl.,
4. die auf Moras a Rubrica III No. 1. eingetragene Verschreibung des Henning Bogislas von Koeller vom 17. April 1745 für die Geschwister Henriette Louise und Johanne Friederike Dorothee Barnshagen, als Cessionarien der Frau Obristlieutenant von Koeller gebornen von Dirschau über 1400 rthl.,
5. die auf Moras a Rubrica III No. 3. eingetragene Verschreibung des Majors Friedrich Wilhelm von Koeller vom 28. Juli 1807 für den Küster Otto zu Schwanteshausen über 200 rthl.,
6. das auf Goercke Rubrica III No. 3 eingetragene Reservat der Abfindungs-Rechte der Wittwe und Tochter des Obrist Friedrich August von Koeller, welches nicht näher bezeichnet ist, und worüber ein Document nicht existirt,
7. die auf Dobberphul c Rubrica III No. 1. eingetragene Verschreibung des Zobel Ludwig von Koeller vom 3. August 1759 für den Obristlieutenant Johann Ernst von Ploetz auf Stregow über 450 rthl.,

als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber Ansprüche und Anrechte zu haben vermeinen, werden hiermit aufgefordert, sich beim hiesigen Gerichte binnen drei Monaten, spätestens aber in dem auf

den 4. Juli d. J. Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Kreisrichter Kreich angeetzten Termine zu

melben, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen, unter Auferlegung eines ewigen Stillschweigens, werden präcludirt, und die Dokumente amortisirt, resp. die eingetragenen Posten im Hypothekenbuche werden gelöscht werden.

Sammin, den 10. März 1855.

Königliches Kreisgericht, erste Abtheilung.

683) Der Schönfärber David Friedrich Paul, geboren zu Greifenberg in Pommern am 22. Januar 1771., ein Sohn des Fleischer Joachim Simon Paul und dessen Ehefrau, Henriette, geborne Horn daselbst, ist am 27. Februar d. Js. ohne Errichtung eines Testaments und ohne leibliche Nachkommen zu hinterlassen gestorben. Es ist von der Königl. Kreisgerichts-Commission zu Schievelbein eine Nachlasskuratel eingeleitet, da die Erben desselben noch unbekannt sind.

Soweit die bisherigen Nachrichten reichen, sind die Geschwister des Erblassers, der Fleischer Simon Paul und die verwittwete Schuhmacher Sophie Eigel, geborne Paul, gleichfalls ohne Descendenten zu hinterlassen, gestorben. Nach dem hier entscheidenden märkischen Rechte kommen bei Ermangelung dieser nahen Verwandten sämtliche entferntern Seitenverwandte und zwar dergestalt zur Erbfolge, daß der dem Grade nach nächste Verwandte mit Ausschluß der übrigen den ganzen Nachlaß erhält, mehrere gleich nahe aber den Nachlaß unter sich nach gleichen Raten theilen.

Ich fordere deshalb diejenigen auf, welche durch den Vater des Erblassers, Fleischer Joachim Simon Paul, oder durch die Mutter desselben, Henriette, geborne Horn, mit demselben verwandt sind, ihre Erbansprüche bei der Kreisgerichts-Commission zu Schievelbein zu den Paulschen Nachlassakten geltend zu machen und ihre Ansprüche durch Einreichung der die Verwandtschaft mit dem Erblasser bezeugenden Kirchen-Atteste zu bescheinigen. Dabei bemerke ich, daß der Hospitalit Johann Gottfried Ruhnke bereits durch Einreichung von Kirchen-Attesten bescheinigt hat, daß er ein Sohn der Bäckermeister Ruhnke, Anna Christine, geborne Paul, ist, daß diese die Tochter des Knochenhauers Simon Paul (oder Pauli — denn auch diesen Namen hat die Familie geführt) war, und daß der Vater des Erblassers gleichfalls ein Sohn des Knochenhauers Simon Paul zu Greifenberg gewesen. Der Hospitalit Johann Gottfried Ruhnke ist danach mit dem Erblasser im Aten Grade verwandt und werden also nur diejenigen Verwandten des David Friedrich Paul vor oder neben dem Ruhnke ein Erbrecht an den Nachlaß mit Erfolg geltend machen können, welche ein näheres oder gleich nahes Verwandtschaftsverhältniß, als er, mit dem Erblasser nachzuweisen vermöchten.

Der Nachlaß besteht außer einem Wohnhause nebst Pertinenzien, einer Scheune und einem Stück Acker zu Schievelbein und dem Mobiliar in circa 1,200 rthl. an baarem Gelde, 3,500 rthl. pommerschen Pfandbriefen und 1,400 rthl.

Hypothekenforderungen.

Dramburg, den 10. April 1855.

Pauli

Rechts-Anwalt als Nachlaß-Curator.

684) Bekanntmachung. Der Tischler Franz Reidenberger hieselbst und dessen Braut, unverschleihte Henriette Spurs von hier haben vor Eingehung ihrer Ehe mittelst gerichtlichen Vertrages vom 4. April cr. die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes abgeschlossen.

Schlave den 5. April 1855.

Königliches Kreisgericht.

685) Bekanntmachung. Der Schulzenhofsbesitzer Carl Eduard Heinrich Dreist zu Alt-Schlave und dessen Braut, Wittwe Dammasch, Caroline Wilhelmine Friederike geborne Piez aus Stolp haben vor Eingehung ihrer Ehe mittelst Vertrages vom 24. März cr. die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes abgeschlossen.

Schlave den 24. März 1855.

Königliches Kreis-Gericht.

686) Bekanntmachung. Die Rittergutsbesitzer von Dassel auf Schinz und Schmieden auf Läßig beabsichtigen ihre am Teupels- und Kramper-Mühlen-Bache, resp. auf Schinzer und Lägiger Feldmark gelegenen, circa 80 Morgen umfassenden Wiesen mit dem aus diesen Bächen, welche $\frac{1}{4}$ Meile oberhalb Schinz zusammenlaufen, zu entnehmenden Wasser zu versetzen, worüber die Situationspläne in meinem Bureau eingesehen werden können.

Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung,

etwanige Widerspruchsrechte und Entschädigungsansprüche binnen 3 Monaten vom Tage des Erscheinens des ersten Amtsblatts an gerechnet, in welchem diese Bekanntmachung aufgenommen ist, bei mir anzumelden, widrigenfalls in Beziehung auf das zu verwendende Wasser sowohl das Widerspruchsrecht, als der Anspruch auf Entschädigung verloren geht, und in Beziehung auf das zu bewässernde oder zu den Wasserleitungen zu benutzende Terrain nur ein Anspruch auf Entschädigung stehen bleibt.

Belgard, den 24. März 1855.

Der Landrath.

Frhr. v. d. Reck.

687)

B e k a n n t m a c h u n g.

Der Herr Major a. D. von Puttkammer auf Bartiu beabsichtigt in dem Flügel seines Wirthschaftsgebäudes daselbst eine Dampfbrennerei anzulegen.

Ich bringe dieses Vorhaben hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen

Kenntniß, etwaige Einwendungen dagegen, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur sind, binnen 4 Wochen präklusivischer Frist bei mir schriftlich und gehörig motivirt anzumelden.

Rummelsburg den 12. April 1855.

Der Landrath. v. Puttkammer.

688) **Bekanntmachung.** Der Mühlenbesitzer Maas in Ubedell beabsichtigt die Anlage einer Mahl- und Walkmühle auf seiner Feldmark an dem Riegebach.

Dies Vorhaben wird hierdurch in Gemäßheit des §. 29 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen 4 Wochen hier anzumelden sind.

Die wöchentliche Frist nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präklusivisch.

Der Situationsplan und die Bauzeichnung können im landrathlichen Bureau hierselbst eingesehen werden.

Cöslin den 29. März 1855.

Für den Landrath

Der Kreisdeputirte R. Schröder.

689) **Bekanntmachung.**

Der Lohgerbermeister Jakob Salomon hieselbst, beabsichtigt in dem Wohnhause des Leiser Wellmann und auf dessen Gehöfte, die Weißgerberei zu betreiben. Dieses Vorhaben bringen wir mit Bezug auf die Vorschrift des § 29 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und fordern Widerspruchsberechtigte auf, ihre etwaigen Einwendungen binnen 4 Wochen bei uns anzubringen. Die vierwöchentliche Frist nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem das, diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präklusivisch.

Ragebuhr den 4. April 1855.

Der Magistrat.

690) Preussische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Nachdem am 8ten d. Mts. die vorgeschriebene Revision des Abschlusses und der Geld- und Dokumenten-Bestände der Anstalt stattgefunden, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß beim Jahreschlusse 1854 das Vermögen der Anstalt

7,160,550 Thlr. 6 Sgr. 4 Pf.,

mithin 252,541 Thlr. 13 Sgr. 11 Pf. mehr, als beim Jahresschlusse 1853, betragen hat. Die näheren Details ergiebt der so eben erschienene 16te Rechenschafts-Bericht für das Jahr 1854, welcher bei den Haupt- und Spezial-Agenten zur Einsicht offen liegt.

Die vom 2ten Januar 1856 ab zahlbaren Renten einer vollständigen Einlage von 100 Thlr. für das Jahr 1855 betragen in

Jahres- Gesellschaft.	K l a s s e											
	I.			II.			III.			IV.		
1839.	3	23	6	4	11	6	4	25	6	5	11	—
1840.	3	20	—	4	6	6	4	18	—	5	5	6
1841.	3	21	—	4	5	6	4	15	6	4	29	6
1842.	3	20	6	4	6	—	4	20	6	5	2	6
1843.	3	23	6	4	6	6	4	17	—	5	6	—
1844.	4	—	—	4	11	—	4	28	—	5	8	6
1845.	3	17	—	3	23	—	4	9	6	4	29	6
1846.	3	16	6	3	25	6	4	3	—	4	14	6
1847.	3	14	6	3	26	6	4	4	6	4	25	6
1848.	3	17	6	3	23	—	4	14	—	5	12	6
1849.	3	16	6	3	27	6	4	2	6	4	19	—
1850.	3	16	—	3	21	6	4	2	—	4	16	—
1851.	3	17	—	3	25	—	4	2	—	4	11	6
1852.	3	16	—	3	24	—	4	3	6	4	11	6
1853.	3	12	6	3	21	—	4	1	6	4	12	6
1854.	3	—	—	3	10	—	3	20	—	4	—	—

Berlin, den 28. März 1855.

Direction der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

Bei Gelegenheit der vorstehenden ^{*}Bekanntmachung erlauben wir uns auf die Vortheile, welche die Anstalt bietet, aufmerksam zu machen, und zur Betheligung an diesem Institute einzuladen.

Die Anstalt ist — von jeder Spekulation fern — lediglich dem Gemeinwohl gewidmet, und allen Personen, ohne Unterschied des Standes, der Religion, des Alters, sowie der Gesundheitsbeschaffenheit zugänglich, und gewährt Allen gleiche Vortheile. Sie bildet einen, auf Gegenseitigkeit gegründeten Erbverein und sichert den Theilnehmern eine, im Minimum den Altersjahren angemessen normirte, Anfangs nur mäßige, weiterhin aber steigende Jahresrente, welche den Betrag von jährlich 150 Thlr. für jede Einlage erreichen kann, und für eine erhebliche Anzahl von Einlagen erreichen muß, wie der diesjährige Rechenschafts-Bericht des Näheren nachweist.

Die in einem Jahre zusammentretenden Theilnehmer bilden eine für sich

abgeschlossene Jahres-Gesellschaft, und werden in 6 Altersklassen getheilt. Es können vollständige Einlagen (à 100 Thlr.) und auch unvollständige Einlagen von 10 Thlr. ab in vollen Thalern gemacht werden. Jede Einlage (vollständige oder unvollständige) erwirbt das Recht auf Eine Rente, die im ersten Falle alljährlich baar ausgezahlt, im zweiten dem Kapitale alljährlich mit Zins auf Zins so lange zugeschrieben wird, bis die Einlage dadurch, oder durch beliebige Nachtragszahlungen in vollen Thalern den Betrag von 100 Thlrn. erreicht hat, wo alsdann die Baarzahlung der Rente nach der derzeitigen klassenmäßigen Höhe ebenfalls eintritt.

Die Rente einer vollständigen Einzahlung beträgt im ersten Rentenjahre in Klasse

I.	II.	III.	IV.
bis	über 12 bis	über 24 bis	über 35 bis
incl. 12 Jahre	incl. 24 Jahre	incl. 35 Jahre	incl. 45 Jahre
3 Thlr. — Sgr.	3 Thlr. 10 Sgr.	3 Thlr. 20 Sgr.	4 Thlr. — Sgr.
	V.	VI.	
	über 45 bis	über	
	incl. 55 Jahre	55 Jahre	
	4 Thlr. 10 Sgr.	5 Thlr. 5 Sgr.	

In den folgenden Jahren steigen die Renten alsdann durch Vertheilung der sämmtlichen aufkommenenden Zinsen nach Maassgabe der durch Abgang der Theilnehmer entstehenden Leerungen, dergestalt, daß in einem Jahre niemals eine geringere Rente gewährt werden darf, als in dem vorhergehenden.

Die Anstalt entspricht vorzugsweise dem Bedürfnisse, während der Zeit der Erwerbsfähigkeit, sich und seinen Pflegebefohlenen ein sorgenfreies Alter und eine gesicherte Zukunft zu verschaffen. Sie kann hierbei durch die allmähliche Ergänzung unvollständiger Einlagen zweckmäßig auch als Sparkasse benutzt werden. Es ist gestattet, daß eine Person für eine beliebige andere Einlagen macht. Bei allen Einlagen kann ferner der Bezug der Rente und Rückgewähr einer andern Person, als dem Mitgliede, von dem Einleger vorbehalten werden. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, und sofern die Interessenten es verlangen und sie sich selbst eingekauft haben, durch Auswanderung des Mitgliedes aus den Deutschen Bundesstaaten. Die unvollständigen Einlagen werden in einem solchen Falle gänzlich zurückgezahlt, bei vollständigen nur der Betrag der bezogenen Renten in Abzug gebracht.

Die Statuten, sowie die ausführlichen Prospekte der Anstalt, können bei uns unentgeltlich in Empfang genommen werden.

Der neueste Rechenschafts-Bericht, welcher das bisher erzielte Resultat darthut, liegt zur Einsicht offen, und kann, soweit der vorhandene Vorrath reicht, auch unentgeltlich abgelassen werden.

Jede anderweit wünschenswerthe Auskunft zu ertheilen und Meldungen zum

Beitritt und Einzahlungen in Empfang zu nehmen, sind wir jeder Zeit bereit.
Coeslin den 17. April 1855.

L. Lewisson
Haupt-Agent.

M. Gottschalk Lewy in Belgard
Ferd. Mundt = Colberg
C. W. Puzke = Lauenburg
C. W. Fischer = Schivelbein
C. W. Dalke = Stolp
Special-Agenten.

691) Für Brennereien, Brauereien und
Spiritushandel!

Die Herren J. C. Greiner sen. u. Sohn in Berlin haben mich mit einer Niederlage von Instrumenten zur Brennerei u. betraut. Da hier in Hinterpommern namentlich ein fühlbarer Mangel von richtigen Instrumenten ist, und nur unbrauchbare, unrichtige und krüppelhafte verkauft werden, so empfehle ich besonders Normal-Alkoholometer und richtige Alkoholometer, welche von den Börsen-Maklern Berlins und Stettins nur geführt werden dürfen, richtige Thermometer in allen nur möglichen Branchen, verschieden construirt, von 25 Sgr. bis 3 Thlr. Mit falschen und schlecht gearbeiteten wird hier viel Unfug getrieben, und entsteht für den Gewerbetreibenden oft der größte Nachtheil. — Ebenso empfehle Saccharometer, Säureprober, Kartoffelprober auf Stärkegehalt, Wasserstandgläser zu Dampfcylindern, Manometerröhren u. u. Die Preise werden berechnet wie bei J. C. Greiner sen. u. Sohn in Berlin. — Bestellungen werden freundlichst erbeten.

Zarneckow bei Gr.-Tychow, im März 1855.

Boehm,
Brennereivorsteher.

692)

Die

Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft

concessionirt durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 24. April 1854.

Grundcapital: Drei Millionen Thaler Preuss. Cour.,

übernimmt zu billigen, festen Prämien Versicherungen gegen Hagelschaden auf Bodenerzeugnisse aller Art, als: Getreide, Gräseren und Futterkräuter, Hülsenfrüchte, Del- und Handels-Gewächse, Kartoffeln, Rüben, Sämereien, Taback, Hopfen, Wein, Obst, u. dgl., auch auf Gärtnereien und Fensterscheiben.

Mit der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft steht dieselbe in der innigsten Verbindung; deren General-Bevollmächtigter ist zu gleicher Zeit ihr verwaltender Direktor; mit wenigen Ausnahmen sind die Agenten der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft

auch die Agenten der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft.

Die Prämien sind fest, Nachzahlungen darauf finden also unter keinen Umständen statt.

Wird die Versicherung auf fünf Jahre oder länger genommen, so gewährt die Gesellschaft einen ansehnlichen Rabatt, der alljährlich von der Prämie abgerechnet wird.

Die Entschädigungen werden stets prompt, und spätestens binnen Monatsfrist nach Feststellung des Schadens baar und voll ausgezahlt.

Als Beweis des Vertrauens, mit welchem das landwirthschaftliche Publikum der Anstalt entgegengekommen ist, mag die Mittheilung dienen, daß im vergangenen Jahre 10,058 Versicherungen geschlossen und an 1488 Beschädigte eine Entschädigungssumme von 73,316 Thaler gezahlt wurde.

Die unterzeichneten Agenten nehmen Versicherungs-Anträge gern entgegen, und werden über die Grundsätze u. Bedingungen, unter welchen die Versicherungen abgeschlossen werden können, jede zu wünschende Auskunft bereitwilligst ertheilen.

L. Sachtler in Coerlin

W. Pergande = Coeslin

W. Wallies = Colberg

Agenten der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft
und der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft.

693) Auf dem Dominio Kreizig b. Schivelbein stehen 6 fette Ochsen, 4 Schweine und 250 Hammel zum Verkauf.

694) Weißen, schweren Saat-Hafer und Wicken, roth und weiß Kleesaat und Thymothee offerirt
August Stieler.

695) Kleesaamen
in rother und weißer Waare, sowie Thymothee billigt bei
L. A. Pectruhn in Cöslin.

696) Ein junger Mann mit den erforderlichen Schulkenntnissen ausgerüstet, findet in meiner Material-Waaren-Handlung sogleich eine Stelle als Lehrling.
L. A. Pectruhn in Coeslin.

697) Acht Rigaer Kronsaeleinsaamen in Lo. und ausgemessen
bei Franz Kahlenberg in Coeslin.

698) Beim Beginn der Bauten empfehle ich: ächt engl. Portland=Cement, Steinkohlen Theer und Pech, Harz und Kalk in Tonnen.
 Franz Kahlenberg in Cöslin.

699) **K l e e s a a m e n**
 in weißer, rother und gelber Waare, Steinklee, Incarnatklee, Schwedischer Klee, Thymothee, echte neue Französische Luzerne, Sandluzerne, Spörgel, echt Engl., Franz., Ital. und Deutsches Ryegrass, Knaulgras, Wiesenfuchschwanz, Schaf-, Wiesen-, Manna-, harten und rothen Schwingel, Hain-, Wiesen-, rauhes und spätes Rispengras, Honig-, Strauß-, Perl-, Geruch-, Bitter-, Rohr-, glanz-, Fiorin- und Ramm-Gras, Rasenschmiele, Goldhafer, Sandhafer, Schafgarbe, Wegebreit, Bibernelle, Pimpinelle, weiße, gelbe und blaue Lupinen, Serabella, Kummel, Mais, Futter- und Thiergartenmischung, Möhren-, Rüben- und Walb-Saamen in den verschiedenen Sorten, echten neuen Rigaer, Pernauer, Elbinger und Memeler Kron-Saeleinsaamen, so wie auch Chili-Salpeter und echt Pernanischen Guano von Anthony Gibbs et Sons in London
 billigt bei

Karkutsch u. Co.
 gr. Oberstr. No. 5. in Stettin.

700) Kleesaamen empfiehlt G. F. Glasenap in Cöslin.

701) Frisch gebrannten Wolliner Kalk, sowie auch Rüdorsborfer Steinkalk hat stets vorräthig und offerirt billigt
 W. Wallies in Colberg.

702) Kalkniederlage in Cöslin, Marktsteck, offerirt frisch gebrannten Rüdorsborfer Steinkalk billig.
 J. Mars.

703) **S a a m e n = O f f e r t e.**
 Kleesaamen in rother und weißer Waare, Thymothee, Ryegrass, Lupinen, Wicken und Rigaer Erbsensaamen offerirt
 C. F. Spattschek in Cöslin.

704) Ein Knabe, welcher Lust hat, das Material-Geschäft zu erlernen, findet sogleich ein Unterkommen bei
 C. Lück in Colberg.

705) In Brenkenhoffsthal wird junges Rindvieh gegen 2 rthl. und Füllen gegen 3 rthl. in Weide genommen. Anmeldungen nimmt der Unterzeichnete entgegen.
 Sorchow, den 10. April 1855. von Braunschweig.

706) Dem Unterzeichneten ist auf dem Zanozer Jahrmarkt eine schwarz-

gesprenkelte Kuh abhanden gekommen. Wer über das Verbleiben derselben Auskunft geben kann, wolle mir brieflich Mittheilung machen. Vor dem Anfanf wird gewarnt. Rattenhof bei Gollnow. Handelsmann Wilhelm Wilde.

707)

Saamen = Offerte.

Kleesaamen in rother und weißer Waare, Thymothe, Rigaer und Elbinger Saeleinsaamen, Bohnen, graue Erbsen und Wicken zur Saat offerirt billigt
Rügenwalde am 18. Apr. Joh. Fried. Niensberg.

708) Dreschmaschinen mit transportablem Roßwerk, Schrot- und Mahlmühlen mit Kleegang, Hechselmaschinen zum Betriebe mit Roßwerk, Handhechselmaschinen und Schrotmühlen, sowie luftdichte Ofenthüren, Rauchröhren und Streichbretter zu amerikani- schen Pflügen, sind stets vorrätbig.

Außerdem empfehle ich mich zur Anfertigung aller in das Fach der Maschi- nenbaukunst einschlagender Artikel.

Coeslin.

Eisengießerei und Maschinenfabrik
Tr. Bredow.

...the ... of ...
 ...the ... of ...
 ...the ... of ...

...the ... of ...
 ...the ... of ...
 ...the ... of ...

...the ... of ...
 ...the ... of ...
 ...the ... of ...

...the ... of ...
 ...the ... of ...
 ...the ... of ...

...the ... of ...
 ...the ... of ...
 ...the ... of ...

...the ... of ...
 ...the ... of ...
 ...the ... of ...

...the ... of ...
 ...the ... of ...
 ...the ... of ...

...the ... of ...
 ...the ... of ...
 ...the ... of ...

...the ... of ...
 ...the ... of ...
 ...the ... of ...

...the ... of ...
 ...the ... of ...
 ...the ... of ...

...the ... of ...
 ...the ... of ...
 ...the ... of ...

A m t s - B l a t t

der Königlichen Regierung zu Coblenz.

N^o 17.

Coblenz, den 25. April 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. der Königl. Regierung.

No. 125) Polizei-Verordnung.

Es ist zur Sprache gekommen, daß beim Bestellen derjenigen Acker, welche unmittelbar am Wege liegen, häufig mit den Pflügen über den Wegen selbst, sondern auch den Alleebäumen ein nicht geringer Schaden zugefügt wird. Betr. die Bestellung von an Wegen belegten Ackern.

Um solchem Unfug Einhalt zu thun, bestimmen wir daher auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850, daß bei den an Wegen belegenen Ackern neben den Wegen eine sogenannte Anwendung gezogen und bei der Beackung und Bestellung der Acker nicht über die Wege gepflügt wird.

Die Umgehung resp. Nichtbeachtung dieser Vorschrift wird mit einer Geldstrafe bis zu 10 rthl. event. verhältnismäßiger Gefängnißstrafe geahndet werden.

Coblenz, den 13. April 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

126) Dem Lotterie-Collecteur Dalcke in Stolp ist die Agentur der Lebens- Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden. Uebernahme von Agenturen betr.

Coblenz, den 13. April 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

127) Dem Gemeinde-Einnehmer Piper in Polzin ist die Agentur der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Coblenz den 13. April 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

II. des Königl. Appellationsgerichts.

128)

Bekanntmachung.

Nachstehende in dem Zeitraum vom 1. Januar bis Ende März 1855 von den Königl. Gerichten des diesseitigen Departements gefällte resp. rechtskräftig gewordene Strafurtheile:

Nr.	Vor- u. Zunamen, Stand u. Wohnort des Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafen.
-----	--	------------------------------------	--	-------------------

I. bei dem Königl. Kreis-Gericht zu Dramburg.

1	Raske, Wilhelm, Büdn. aus Virchow	schwerer Diebstahl	I. Instanz den 18. Decbr. 1854 II. Instanz den 10. Januar 1855	2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre.
---	--------------------------------------	--------------------	---	--

II. bei dem Königl. Kreis-Gerichte zu Schlawe.

2	Hoeckenborff, Friedrich, Knecht aus Saleske	schwerer und einfacher Diebstahl	16. Januar 1855	3 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf gleiche Dauer.
---	--	----------------------------------	-----------------	--

III. bei dem Königl. Kreis-Gericht zu Belgard.

3	Gehrke, August, Schäferknecht in Reinsfeld	ein einfacher unter erschwerenden Umständen verübter Diebstahl und drei schwere Diebstähle	I. Instanz den 8. Novbr. 1854 II. Instanz den 31. Januar 1855	2½ Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre.
4	Jacob, Albert, Tagelöhner zu Reinsfeldt	drei schwere Diebstähle	desgleichen	2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre.

IV. bei dem Königl. Kreis- und Schwur-Gericht zu Stolp.

5	Niewold, August, Tagelöhner zu Stolp	einfacher Diebstahl im wiederholten Rückfalle	I. Instanz den 15. Februar 1855 II. Instanz den 14. März 1855	2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre.
6	Pooch, Carl Friedrich, Schuhmacher in Stolp	Vornahme unzüchtiger Handlungen mit einer Person unter 14 Jahren	Urteil des Schwur-Gerichts den 22. Januar 1855	4 Jahre Zuchthaus.

Nr. No.	Vor- u. Zunamen, Stand u. Wohnort des Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafen.
7	Bord, Carl, Ein- wohnersohn aus Friedrichshoff	mit Gewalt an der verehelichten Tage- löhner Lenz ver- übte, auf Befrie- digung des Ge- schlechtstriebes gerichtete, unzüch- tige Handlungen	Urteil des Schwur- Gerichts vom 23. Januar 1855	4 Jahre Zuchthaus.
8	Klopp, August, Ar- beitsmann zu Pustrowo	schwerer Diebstahl im dritten Rück- falle	Urteil des Schwur- Gerichts vom 22. Januar 1855	5 1/2 Jahre Zucht- haus und Stel- lung unter Poli- zeiaufsicht auf 10 Jahre.
9	Neubäuser, Carl Friedrich, Knecht aus Warsow	ein einfacher und ein schwerer Dieb- stahl im zweiten Rückfalle	Urteil des Schwur- Gerichts vom 24. Januar 1855	5 Jahre Zuchthaus und Stellung un- ter Polizeiaufsicht auf 6 Jahre.
10	Dobberstein, Wil- helm, Tagelöhner aus Pustrowo	schwerer Diebstahl im dritten Rück- falle	Urteil des Schwur- Gerichts vom 22. Januar 1855. Urteil des Ober- Tribunals vom 28. Febr. 1855	6 Jahre Zuchthaus und Stellung un- ter Polizeiaufsicht auf 10 Jahre.

V. bei dem Königlichen Kreis-Gericht zu Lauenburg.

11	Pröll, Carl, Knecht aus Garschau bei Schoened	schwerer Diebstahl und Landstreichen	21. März 1855	2 Jahre und 1 Woche Zuchthaus und nach ausge- standener Strafe in ein Arbeitshaus zu bringen, auch Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre.
----	---	---	---------------	--

Nr. No.	Vor- u. Zunamen, Stand u. Wohnort des Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafen.
---------	--	------------------------------------	--	-------------------

VI. bei dem Königlichem Kreis- und Schwur-Gericht zu Neustettin.

12	Jauke, Caroline, unverehelicht, aus Bärwalde	Diebstahl im wie- derholten Rück- falle	I. Instanz den 5. Decbr. 1854 II. Instanz den 18. Januar 1855	2 Jahre 6 Monate Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre.
13	Kath, verehelichte, Henriette geborne Kochu aus Bär- walde	desgleichen	desgleichen.	desgleichen.
14	Jeske, Henriette, unverehelicht, aus Neustettin	desgleichen	13. März 1855	2 Jahre 3 Monat Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre.
15	Wegner, Friedrich, früherer Schulzen- hofsbesitzer aus Pammin	ein schwerer und drei einfache Dieb- stähle, sowie wif- sentlicher Ge- brauch einer ge- fälschten Urkunde	Urteil des Schwur- gerichts vom 29. Januar 1855 Urteil des Ober- Tribunals vom 23. März 1855	4 Jahre Zuchthaus, eine Geldbuße von 50 rthl., der beim Unvermögen an- noch einmonatliche Zuchthausstrafe substituirt ist, und 5 Jahre Polizei- Aufsicht.
16	Radtke, Wilhelm, Tagelöhner aus Soltitz	zwei einfache Dieb- stähle im wieder- holten Rückfalle	Schwurgerichtsur- tel vom 2. Febru- ar 1855	6 Jahre Zuchthaus und 10 Jahre Polizei-Aufsicht.
17	Fritz, Wilhelm, Arbeitsmann aus Falkenburg	ein kleiner gemei- ner, ein einfacher und ein schwerer Diebstahl, ferner ein schwerer Dieb- stahl im ersten, so wie 23 schwere u. 15 einfache Dieb-	Schwurgerichtsur- tel vom 14. Ok- tober 1854 Urteil des Ober- Tribunals vom 22. Dezember 1854.	20 Jahre Zucht- haus und 10 Jahre Polizei-Aufsicht.

Nr.	Vor- u. Zunamen, Stand u. Wohnort des Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafen.
18	Gupke, Carl, Arbeitsmann aus Falkenburg	Stähle im 2. Rückfalle und Versuch eines einfachen Diebstahls im 2. Rückfalle 6 schwere u. 6 einfache Diebstähle und Theilnahme an einem schweren und einem einfachen Diebstahl	Schwurgerichtsurteil vom 14. October 1854 Urteil des Obertribunals vom 22. Dezbr. 1854	9 Jahre Zuchthaus und 10 Jahre Polizei-Aufsicht.
19	Marquardt, August, Ziegler aus Falkenburg	3 einfache und 1 schwerer Diebstahl, Versuch eines einfachen Diebstahls und Theilnahme an 3 einfachen u. einem schweren Diebstahl	Schwurgerichtsurteil vom 14. October 1854	4 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizei-Aufsicht.
20	Koltermann, Christian Ferdinand, Arbeitsmann aus Falkenburg	Versuch eines einfachen Diebstahls sowie 11 einfache und 13 schwere Diebstähle, Theilnahme an einem schweren Diebstahl	Schwurgerichtsurteil vom 14. October 1854 Urteil des Obertribunals vom 22. Dezember 1854.	10 Jahre Zuchthaus und 10 Jahre Polizei-Aufsicht.
21	Hardtke, Ludwig Christian, Arbeitsmann aus Falkenburg	Theilnahme an einem einfachen Diebstahl im ersten Rückfalle, 2 einfache und 2 schwere Diebstähle im ersten Rückfalle und ein einfacher Diebstahl	Schwurgerichtsurteil vom 14. October 1854	3 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Polizei-Aufsicht.

Nr.	Vor- u. Zunamen, Stand u. Wohnort des Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafen.
22	Röpp, Friedrich, Arbeitsmann aus Falkenburg	9 schwere und 5 einfache Diebstähle im ersten Rück- falle	Schwurgerichtsur- tel vom 14. Ok- tober 1854	12 Jahre Zucht- haus und 10 Jahre Polizei-Aufsicht.
23	Hartwig, Carl Friedrich Wilhelm, Schäfer aus Fal- kenburg	3 einfache und 1 schwerer Diebstahl im ersten Rück- falle	desgleichen	3 Jahre Zuchthaus und 5 Jahre Po- lizei-Aufsicht.
24	Zand, Marie, un- verehelicht, aus Falkenburg	Theilnahme an zwei schweren Dieb- stählen	desgleichen	2½ Jahre Zucht- haus und 5 Jahre Polizei-Aufsicht.
25	Wockensuß, Carl August, Arbeitsm. aus Falkenburg	ein einfacher und ein schwerer Dieb- stahl	desgleichen	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Po- lizei-Aufsicht.
26	Uteck, Carl Frie- drich, Maurergesell aus Falkenburg	einfache Fehlerei und ein schwerer Diebstahl	desgleichen	2 Jahre Zuchthaus und 2 Jahre Po- lizei-Aufsicht.

VII. bei dem Königlichen Kreis-Gerichte zu Bütow.

27	Droschkowski, Jo- hann, Knecht aus Bernsdorff	einfacher Diebstahl im 2. Rückfalle	3. Februar 1855	2½ Jahre Zucht- haus und Stel- lung unter Poli- zei-Aufsicht auf 5 Jahre.
----	---	--	-----------------	---

VIII. bei dem Königlichen Kreis-Gericht zu Colberg.

28	Henke, verhehlichte Arbeitsmann, Ma- rie geb. Behling in Groß Jestin	ein schwerer und ein einfacher Dieb- stahl	9. Januar 1855	2 Jahre Zuchthaus und Stellung un- ter Polizei-Auf- sicht auf 2 Jahre.
29	Krüger, Christian Friedrich, Büdner in Gr. Jestin	ein schwerer Dieb- stahl	I. Instanz 19. De- zember 1854 II. Instanz 24. Januar 1855	2 Jahre Zuchthaus und Stellung un- ter Polizei-Auf- sicht auf 2 Jahre.

Nr. No.	Vor- u. Zunamen, Stand u. Wohnort des Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafen.
------------	--	------------------------------------	--	-------------------

IX. bei der periodischen Kreis-Gerichts-Deputation in Rummelsburg.

30	Ninke, Martin, Steinsegergefell zu Belgard	einfacher Diebstahl im 2. Rückfalle	5. März 1855	2 Jahre Zuchthaus und Stellung un- ter Polizei-Auf- sicht auf 3 Jahre.
----	--	--	--------------	---

X. bei dem königlichen Kreis- und Schwur-Gericht zu Cöslin.

31	Henning, Herr- mann, Knecht aus Cöslin	neuer einfacher Diebstahl	5. Dezember 1854	2 Jahre Zuchthaus und Stellung un- ter Polizei-Auf- sicht auf 2 Jahre.
32	Wegner, Franz, Maurergefelle aus Barchminshagen	neuer schwerer Diebstahl	9. Januar 1855	2 Jahre Zuchthaus und Stellung un- ter Polizei-Auf- sicht auf 2 Jahre.
33	Becker, verehelichte Tischler, Wilhel- mine geb. Kramp aus Cöslin	vorsätzliche Brand- stiftung	Urteil des Schwur- Gerichts vom 24. October 1854.	10 Jahre Zucht- haus.
34	Knoop, Anna Chri- stine Wilhelmine, unverehelicht aus Colberg	Todtschlag	Urteil des Schwur- Gerichts vom 30. October 1854 Confirmationsre- script vom 19. Februar 1855	lebensworige Zuchthausstrafe.
35	Prackel, Johann Friedrich, Ar- beitsmann aus Colberg	Theilnahme an ei- nem schweren Diebstahl im er- sten Rückfalle	Urteil des Schwur- Gerichts vom 1. März 1855	4 Jahre Zuchthaus und Stellung un- ter Polizeiaufsicht auf gleiche Dauer.
36	Rübenhagen, ver- ehelichte Arbeits- mann, Charlotte Sophiegeb. Maas aus Colberg	Theilnahme an ei- nem schweren Diebstahl im er- sten Rückfalle und drei einfache Dieb- stähle im ersten Rückfalle	desgleichen	5 Jahre Zuchthaus und Stellung un- ter Polizeiaufsicht auf gleiche Dauer.

Nr.	Vor- u. Zunamen, Stand u. Wohnort des Verurtheilten.	Bezeichnung des Verbrechens.	Tag der ergangenen Erkenntnisse.	Erkannte Strafen.
37	Trott, August Jo- hann, Arbeits- mann aus Ziegen- berg bei Colberg.	schwerer Diebstahl im ersten Rückfalle	Urteil des Schwur- gerichts vom 1. März 1855	2¼ Jahre Zucht- haus und Stel- lung unter Poli- zeiaufsicht auf 3 Jahre.
38	Wilhelm Johann Gottfried, genannt Borth aus Alt- stadt	2 schwere Dieb- stähle im ersten Rückfall	Urteil des Schwur- Gerichts vom 2. März 1855	2½ Jahre Zucht- haus und Stel- lung unter Poli- zeiaufsicht auf 3 Jahre.
39	Loock, Carl Frie- drich, Knecht aus Crussen bei Stolp	vorsätzliche Brand- stiftung, rückfälli- ges Landstreichern und qualificirtes Betteln	Urteil des Schwur- Gerichts vom 27. Februar 1855	12 Jahre Zucht- haus und dem- nächst in ein Ar- beitshaus zu krin- gen.

werden hierdurch in Gemäßheit des § 30 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 auf Grund des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 8. März 1853 (Justiz-Ministerial-Blatt von 1853 pag. 98) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin den 11. April 1855.

Königliches Appellations-Gericht; Criminal-Senat.

G i a l a.

III. anderer Behörden.

Betr. die Ein-
reichung von
Erziehungs-
Berichten.

129) Jeder Vormund ist verpflichtet, alljährlich über seine Pflege-befohlenen, dem obervormundschaftlichen Gerichte einen Erziehungsbericht einzureichen. Damit dies regelmäßig geschieht, werden die Vormünder aufgefordert, denselben in den drei ersten Monaten jeden Jahres, in diesem Jahre innerhalb 4 Wochen, entweder schriftlich einzureichen, wozu ihnen bei ihrer Verpflichtung Formulare werden ausgehändigt werden, resp. die sie sich im 2ten Bureau erbitten können, oder ihn bei ihrer gelegentlichen Anwesenheit im Supplikanten-Zimmer zu Protokoll zu erklären, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß zu diesem Ende ein Termin auf ihre Kosten angesetzt werden wird.

Die Herren Geistlichen, Lehrer, Gutsbesitzer und Schulzen werden dringend ersucht, zur Beförderung dieser, zum Heile der Pflegebefohlenen

dienenden Maafregeln, den Vormündern mit Rath und That an die Hand zu gehen und beim Ausfüllen der Formulare behülflich zu sein.
 Colberg den 11. April 1855.

Königliches Kresgericht 2. Abtheilung.

130) Zufolge Erlasses Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 8. d. Mts. soll vom 1. Mai d. Js. ab in den hiesigen Königlichen Kalksteinbrüchen der Verkaufspreis für die extra Bausteine, gewöhnliche Bausteine, Brennsteine, Zwitter- und blauen Kalksteine um 15 sgr., für die sogenannten Rothen aber um 7 sgr. 6 pf. erhöht werden.

Die Erhöhung der Rüdersdorfer Kalksteinpreise betr.

Hiernach stellt sich von dem gedachten Zeitpunkt an der Preiscurant für die Extra Bausteine auf 6 rthl. 15 sgr.

= gewöhnl. do.	= 4 rthl. 15 sgr.
= Brennsteine	= 2 rthl. 15 sgr.
= Rothen	= 1 rthl. 7 sgr. 6 pf.
= Zwittersteine	= 2 rthl.
= blauen Kalksteine	= 2 rthl.

pro Klasten fest. Hinsichtlich der übrigen Produkte des hiesigen Werks bleiben die Preise unverändert.

Rüdersdorf den 12. April 1855.

Königlich Preussisches Bergamt.

Seine Majestät der König haben geruht, der von dem 26sten Pommerschen Communal-Landtage getroffenen Wiederwahl des Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Raths und Landraths a. D. v. Schöning zum Vorsitzenden und des Landschafts-Direktors, Landraths a. D. v. d. Marwitz zum Stellvertreter, die Bestätigung zu ertheilen.

Personal-Chronik.

Cöslin, den 19. April 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Appellations-Gerichts-Auscultator Ruccius ist zum Regierungs-Referendarius ernannt worden.

Cöslin den 18. April 1855.

Nach abgelauener Probefristzeit ist dem Forstauffseher Mueller die Forstauffseherstelle zu Bismark nunmehr definitiv verliehen worden.

Die Superintendentur und das Pastorat zu Uckermark sind durch den Tod des Superintendents, Schulraths Dr. Clausius erledigt. Die interimistische Verwaltung der Superintendentur ist dem Pastor Pitsch in Jansenitz übertragen worden.

Der Conrector und Predigtamts-Candidat Ziethe ist zum Pastor in Plantikow und Bernhagen, Synode Daber, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Patent-
Verleihungen.

Dem Maschinenbauer C. Schlichsen zu Berlin ist unter dem 1. April 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zum Auswerfen des Thons an Thonschneide-Apparaten zum Pressen von Röhren und Steinen, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staates ertheilt worden.

Dem Werkmeister Wilhelm Carbusch zu Grefeld ist unter dem 15. April 1855 ein Patent

auf ein intermittirend wirkendes Hülfshebezeug bei Jacquard-Maschinen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staates ertheilt worden.

Hierbei ein Anzeiger.

Öffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 17.

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Görlitz

v o m 25. A p r i l 1855.

Insertionsloken: für die Zeile mit gewöhnlichen Setzern drei Sgr.,
für die ganz oder theilweise mit größeren Setzern gedruckte Zeile vier Sgr.
Uebersicht ist für jedes Belegblatt, nach Verhältnis der Bogenzahl desselben, pro Bogen 1 Sgr. zu zahlen.

No. 709)

S t e c k b r i e f.

Die hier wegen Diebstahls in Untersuchung und Haft befindlichen beiden Knechte Hückendorff und Weiß sind in der Nacht vom 20. bis 21. d. Mts. aus unserer Gefangenanstalt entwichen. Wir ersuchen ergebenst, auf dieselben gefälligst zu vigiliren, sie im Betretungsfalle zu verhaften und an die Gefängnis-Inspektion des unterzeichneten Gerichts gefesselt abliefern zu lassen. Die dadurch entstehenden Kosten sollen sofort erstattet werden.

Ein Jeder, welcher von dem Aufenthaltsorte der Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, hiervon sofort der nächsten Polizei- oder Gerichtsbehörde Anzeige zu machen.

Schlawa den 21. April 1855.

Königliches Kreisgericht; 1. Abtheilung.

Signalement:

1. des Knechts Hückendorff: Familien-Namen Hückendorff. Vornamen Friedrich. Geburts- und Aufenthaltsort Saleske. Religion evangelisch. Alter 24 Jahr. Größe 5 Fuß, 5 Zoll. Haare dunkelblond. Stirn schmal. Augenbraunen blond. Augen grau. Nase etwas dick. Mund gewöhnlich. Bart blond. Zähne gut. Kinn oval. Gesichtsbildung oval. Gesichtsfarbe bleich. Gestalt kräftig. Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: am linken Zeigefinger eine Schnittnarbe. Bekleidung: 1 graue leinene Jacke gez. K. G. Schlawa, 1 Paar do. Hosen desgl., 1 Paar weißwollene Strümpfe, 1 braune Tuchmütze, 1 Paar Halbstiefel, 1 Hemde, 1 rothen Shawl, 1 bunte wollene Weste.

2. des Knechts Weiß: Familien-Namen Weiß. Vornamen Albert Heinrich. Geburtsort Gr. Schwirsen. Aufenthaltsort Kl. Volz, auch Woblanse. Religion evangelisch. Alter 24 Jahr. Größe 5 Fuß, 4 $\frac{3}{4}$ Zoll. Haare blond. Stirn frei. Augenbraunen blond. Augen grau. Nase gewöhnlich. Mund gewöhnlich. Bart hellblond. Zähne gut. Kinn spitz. Gesichtsbildung oval. Gesichtsfarbe gesund. Gestalt kräftig. Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: keine. Bekleidung: 1 grau leinene Jacke gez. K. G. Schlawa, 1 Paar do. Hosen, 1 Paar weißwollene Strümpfe, 1 helle Sommermütze, 1 Paar Halbstiefel,

1 Hemde, 1 rothbuntes Halstuch, 1 bunte Kasimirweste.

Außerdem haben die genannten Inhaftaten wahrscheinlich jeder einen blauen neuen Tuchüberrock und ein Paar do. graue Tuchhosen mit sich genommen und diese mit den grau leinenen Bekleidungsgegenständen gewechselt.

710)

Steckbrief.

Der hier detinirte zu 2½ Jahr Zuchthaus verurtheilte Knecht Wilhelm Denzin aus Alt Sanskow ist am 21. d. Mts. aus der Arbeitsstation zu Bresdorf entwichen.

Wir ersuchen auf den 2c. Denzin zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mittelst Transports an uns abliefern zu lassen.

Signalement des Denzin.

Größe etwa 4—5 Zoll. Statur mittel. Haare dunkelblond. Gesicht rund. Nase, Mund klein. Gesichtsfarbe gesund. Stirn frei. Kleidung eine graue Tuchjacke und dergleichen Weste, grau leinene Beinkleider, schwarz und roth gestreiftes Baumwollentuch, schwarze Tuchmütze mit Federschirm, weiß leinen Hemde, lange Kropfstiefeln, braune baumwollene Unterjacke.

Dramburg den 22. April 1855.

Königliches Kreisgericht; 1. Abtheilung.

Steckbriefserledigung.

711) Der unterm 13. d. Mts. hinter dem Tagelöhner Carl Treskay erlassene Steckbrief ist durch dessen freiwillige Gestellung erledigt.

Schlawa den 19. April 1855.

Königliches Kreisgericht; 1. Abtheilung.

712) Der in No. 16 dieses Blatts sub No. 670 hinter den Schornsteinfegersohn Carl Fielitz zu Polzin erlassene Steckbrief ist durch dessen Wiederstellung erledigt.

Belgard, den 16. April 1855.

Königl. Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

713) Der hinter den Strafgefangenen Handlungslehrling Friedrich Johann Emanuel Rampolbi erlassene Steckbrief hat seine Erledigung gefunden, da der 2c. Rampolbi bereits wieder ergriffen und in die Straf-Anstalt zu Gollnow eingeliefert worden ist.

714)

Freiwillige Subhastation.

Folgende zum Nachlaß der verwittweten Frau Oberst-Lieutenant von Stojen-

thm gehörigen Grundstücke, als:

1. das am Markt hieselbst belegene, und im Hypothekenbuch sub No. 137 verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör,
 2. die vor dem hohen Thor hieselbst an der Belgarbschen Landstraße belegene und im Hypothekenbuch sub No. 66 verzeichnete Scheune,
- sollen im Wege der freiwilligen Subhastation öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und haben wir dazu einen Termin auf

den 31. Mai c. Vormittags 11 Uhr

in unserm Gerichtslokal im Zimmer No. 18 angesetzt. Lage und Verkaufsbedingungen sind in unserm Bureau 4 zu erfahren.

Esslin, den 30. März 1855.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

715)

Nothwendiger Verkauf.

Kreisgericht zu Schlawe.

Das zu Kusserow belegene, jetzt den Christian Bahrtschen Erben gehörige Grundstück, welches durch Vertrag vom 14. Mai 1830. von dem Gutsbesitzer Ernst Heinrich v. Bonin an Daniel Kusserow überlassen und auf 800 rthl. abgeschätzt ist, soll

am 4. September d. J. B. M. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle Theilungshalber subhastirt werden.

Lage, Hypothekenschein und Bedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Schlawe den 4. April 1855.

716)

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Kreisgericht Schlawe.

Das hieselbst belegene, im Hypothekenbuch von Schlawe unter No. 145. verzeichnete Haus, abgeschätzt auf 1830 rthl. 23 sgr. 2 pf. nebst folgenden Pertinenzen:

1, dem Süblande No. 204. abgeschätzt auf	69 rthl. 26 sgr. 8 pf.
2, dem Poggenfol No. 204	65 " 14 " 2 "
3, " Marcuswerder No. 55	80 " — " — "
4, der neuen Wiese No. 112	110 " — " — "
5, dem Garten No. 258. abgeschätzt auf	81 " 11 " 3 "

2237 rthl. 15 sgr. 3 pf.

zu Folge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Lage soll

am 5. Juni 1855 B. M. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der Gutsbesitzer Neumann zu Maslow und die vermittwete Schneider Hunteffer hierselbst bezüglich deren Erben, werden hiez zu öffentlich vorgeladen.

717)

B e k a n n t m a c h u n g.

Königl. Kreisgericht zu Coeslin, 1. (Civil-) Abtheilung,
den 12. Februar 1855.

Das an der Ecke der Berg- und Junkerstraße hierselbst belegene, im Hypothekenbuche sub No. 344 verzeichnete, dem Kaufmann Wolny gehörige Wohnhaus nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt auf 3387 rthl. 28 sgr. 10½ pf. soll im Termine

den 7. Juni 1855 Vormittags 11 Uhr

im Wege der nothwendigen Subhastation an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserm 1. Bureau einzusehen.

718)

B e k a n n t m a c h u n g.

Mein hierselbst am Marktplatz belegenes Eßhaus von zwei Stock mit 6 Stuben, Küchen, Keller und Bodenraum, Auffahrt nebst Hofraum und Hofgebäude zu jedem Geschäft geeignet und passend, nebst einem Garten, 4 Morgen Acker und einer Wiese, welche unmittelbar an die Stadt grenzt, worauf nur vorläufig 500 rthl. angezahlt werden dürfen, und der Rest des Kaufgeldes 10 Jahre stehen bleiben kann, beabsichtige ich aus freier Hand zu verkaufen.

Hierauf reflectirende Käufer werden ersucht, sich recht bald persönlich, oder franco schriftlich hier bei mir zu melden.

Balzenburg den 16. April 1855.

Der Kaufmann G. Brach.

719) Ich beabsichtige mein in der Preussischen Str. belegenes Wohnhaus aus freier Hand zu verkaufen. Dasselbe besteht in 10 bewohnbaren Stuben, nebst 7 Kammern, 3 Küchen, sehr schönen Kellern; an diesem Hause befindet sich 1 Flügel-Gebäude mit drei Stuben, 1 Kammer, Küche, dann ein Seiten- und Hintergebäude, enthaltend 1 Wagenremise und 7 Ställe; es kommen zu diesem Hause die dazu gehörigen Pertinenzien.

Dann stößt an dieses Haus ein neues und ein älteres Wohngebäude, enthaltend 4 Stuben, 2 Kammern, 1 Stallgebäude, Pertinenzien, diese beiden Gebäude können auch auf Verlangen des Käufers retour bleiben. Sämmtliche Gebäude werden ringsum von Straßen umschlossen und eignen sich zu allen Geschäften, ich bitte Selbstkäufer, sich franco melden zu wollen.

Neustettin, den 19. April 1855.

Carl Lüneburg, Schlösser-Mstr.

720)

B e k a n n t m a c h u n g.

Die früher verwittwete Webermeister Johann Dammast geborene Ließ jetzt verehelichte Schulzenhofsbesitzer Dreißt zu Alt-Schlawe hat mich beauftragt, ihr, auf der Töpferstadt hieselbst belegenes, Vol. 3 Tom 1 sub No. 20 des Hypothekenbuchs verzeichnetes Wohnhaus nebst Scheune, Stall und Garten aus freier Hand zu verkaufen. Zu diesem Behufe habe ich einen Termin auf

den 11. Mai Vormittags 10 Uhr

in meinem Bureau angesetzt, wozu ich Kaufliebhaber mit dem Bemerken einlade, daß die näheren Bedingungen stets bei mir eingesehen werden können.

Stolp den 17. April 1855.

Dr. Köhler, Rechts-Anwalt und Notar.

721) Der mir 3 Meilen entlegene Laubwald von 61 M. mit seinem Boden, bei Cörlin an Schwartow liegend, soll aus freier Hand von mir veräußert werden.

Die beehüfigen Bedingungen hierzu erfährt man von

Rust Gatzkow bei Colberg.

722)

B e k a n n t m a c h u n g.

Am 5. Mai cr. B. M. 10 Uhr soll vor dem hiesigen Gerichtslokale durch unsern Auktions-Commissarius Künzel ein Fuchspferd öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Schlawe, den 16. April 1855. Königl. Kreisgericht; 1. Abtheilung.

723)

A u c t i o n.

Am 22. Mai d. J. und an den folgenden Tagen, jedes Mal von Morgens 9 Uhr ab, werde ich in Folge Auftrages des hiesigen Königl. Kreisgerichts den Nachlaß der verstorbenen Frau Oberst-Lieutenant von Stojenthin öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in dem Hause am Markt No. 26 verkaufen. Unter den zu verkaufenden Gegenständen befinden sich: einiges Gold und Silber, 1 Spieluhr, 1 Stuhluhr, 3 Kronleuchter, Porzellan, Glas, kupfernes und eisernes Geschirr, gut erhaltene Meubles (worunter 1 Trumeau, 1 birk. Schreibsecretair, Kleiderspinden, verschiedene andere Spinden, Sophas, diverse Arten Tische, Commoden, Spiegel, Stühle, Rouleaux, Gardinen u. s. w.), mancherlei Hausgeräth, einige Ackergeräthschaften, 1 Jagdschlitten und 1 gut conservirter Verdeckwagen. Der Verkauf des letzteren erfolgt am Mittwoch den 23. Mai.

Cöslin.

Schild, Actuar.

724) Auf dem Dominio Kreitzig b. Schivelbein stehen 6 fette Ochsen, 4 Schweine und 250 Hammel zum Verkauf.

725) Bekanntmachung.

Im Forstdistrict Wallachsee sollen

circa 190 Alstr. Rienen Kloben
 „ 10 „ bergl. Knüppel
 „ 100 „ Reifig

öffentlich meistbietend verkauft werden, wozu Termin im Forsthaufe zu Wallachsee auf Sonnabend 5ten Mai cr. Vormittags 10 Uhr anberaumt wird.

Die besonderen Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden. Bei größeren Ankäufen muß der 4te Theil des Kaufgeldes deponirt werden.

Neustettin den 19ten April 1855.

Der Königl. Oberförster. Wernitz.

726) Bekanntmachung.

Das neu zu erbauende Küster- und Schulhaus nebst Stall- und Einschnittgelaß, veranschlagt auf 666 rthl. und resp. 200 rthl., soll an den Mindestfordernden ausgegeben werden.

Zu diesem Behufe ist ein Termin auf

den 4. Mai cr. Nachmittags 4 Uhr

in Cörlin vor dem unterzeichneten Kreis-Deputirten anberaumt, zu welchem qualifizierte Bauunternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Zeichnungen und Kostenanschläge im Bureau des Unterzeichneten eingesehen werden können.

Cöslin, den 14. April 1855.

Für den Landrath

Der Kreis-Deputirte. R. Schröder.

727) Bekanntmachung. Der Einwohner Franz Wischnowsky zu Zelasen ist am 16ten Februar 1853 daselbst verstorben.

Seine unbekannten Erben werden aufgefordert, sich bei dem unterzeichneten Gerichte spätestens in dem

am 27ten September 1855 B.M. 11 Uhr

vor dem Kreisrichter Kernst anstehenden Termine im Sitzungssaale des hiesigen Schlosses zu melden und ihr Erbrecht nachzuweisen, widrigenfalls der Nachlaß im Betrage von ungefähr 600 rthl. als herrenlos dem Fiskus zugesprochen werden muß.

Lauenburg den 15. September 1854.

Königliches Kreisgericht, 1. Abthl.

728) E d i c t a l - C i t a t i o n.

Die verehelichte Schmied Iwandocus, Caroline geborne Wobser zu Calbau bei Schlochau hat gegen ihren Ehemann wegen Ehebruches Klage erhoben und

darauf angetragen:

Das zwischen ihnen bestehende Band der Ehe zu trennen und den Verklagten unter Auferlegung der Kosten für den allein schuldigen Theil zu erachten.

Da der verklagte Ehemann, Schmied Carl Iwanodocus seinen letzten Wohnort Eulenburg verlassen hat und sein jetziger Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird derselbe hiermit öffentlich auf

den 11. Juli d. Js. Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Kreisrichter Berndt im hiesigen Kreisgerichtsgebäude anstehenden Termin unter der Verwarnung vorgeladen, daß bei seinem Ausbleiben angenommen werden wird, er bestreite die in der Klage vorgetragenen Thatfachen.

Neustettin den 6. März 1855.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

729)

Edictalcitation.

Alle Diejenigen, welche aus der Amtsführung des am 24. September 1853 verstorbenen Rentanten der Sportel- und Depositalkasse der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu Rügenwalde, Kreisgerichts-Secretair Segler, an unsere Salarienkasse oder an die Depositalkasse zu Rügenwalde einen uns oder der Königlichen Kreisgerichts-Deputation zu Rügenwalde bisher unbekannten Anspruch erheben zu können glauben, werden aufgefordert, sich spätestens in dem am 14. Juni dieses Jahres B. M. 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle anstehenden Termine zu melden, widrigenfalls sie mit ihrem Anspruch an gedachte Cassen präclubirt werden sollen, und die von dem p. Segler bestellte Amts-Cautio den Erben desselben zurückgezahlt werden wird.

Schlawa, den 4. Februar 1855.

Königl. Kreisgericht; 1. Abtheilung.

730)

Edictal-Citation.

Zum Zweck der Besitztittelberichtigung von dem zu Wendisch Tychow belegenen halben ehemals Rathschen Erbpachtgrundstücke, welches die jetzigen Besitzer Ferdinand Pröhl Eheleute durch die Kaufverträge vom 8. März 1853. und 1. September 1854. von den Daniel Unnaschschon Eheleuten erworben haben, werden alle unbekannten Eigenthums- und Realprärendenten aufgefordert, sich spätestens in dem, auf

den 14. Juni d. J. B. M. 11 Uhr

in unserm Instructiionszimmer anberaumten Termine zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präclubirt und der Besitztittel für die Pröhl'schen Eheleute berichtigt werden soll.

Schlawa den 12. Februar 1855.

Königl. Kreisgericht; 1. Abtheilung.

731) Bekanntmachung. Vor etwa 4 Wochen ist dem Kaufmann Hirsch Joseph hieselbst eine goldene Damen-Cylinder-Uhr mit goldener Panzerkette und Uhrhaken entwendet worden. Die Rückseite der Uhr und der Schieber an der Kette sind blau emailirt. Auf der innern Seite des goldenen Deckels befinden sich die Zeichen $R^{3/46}$ und $R^{7/52}$.

Vor dem Ankauf dieser Sachen wird gewarnt, und Jeder der zur Entdeckung des Diebes etwas anzugeben weiß, aufgefordert, uns oder der nächsten Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

Dramburg den 19ten April 1855.

Königl. Staats-Anwaltschaft.

732) Bekanntmachung. In dem Zeitraume vom 1. September 1853 bis 5. April 1855 sind die nachstehend benannten Sachen hieselbst gefunden worden:

- 1, ein Porte-Monnai, worin 2 rthl. 21 sgr. 6 pf.
- 2, ein Taschenmesser mit neussilbernen Schalen, 2 Schneiden, einem Gartenmesser und einem Korkenzieher,
- 3, 9 Stück Stechlinfen und 9 Stück Einstechlinfen,
- 4, eine neue Peitsche,
- 5, ein Schlüssel,
- 6, ein Paar weiße waschleberne Handschuhe,
- 7, ein kleines leeres Boot,
- 8, 3 sgr. 6 pf.
- 9, ein rothseidener Regenschirm,
- 10, eine eiserne Halfterkette,
- 11, ein roth baumwollenes Taschentuch,
- 12, ein schwarzer Schleier,
- 13, ein Paar große alte Wasserstiefeln,
- 14, eine Gelbbörse mit 16 sgr.
- 15, eine Serviette,
- 16, ein Porte-Monnai mit 4 sgr. 8 pf.
- 17, ein do. mit 5 sgr.
- 18, ein Buch neu eingebunden, betitelt Bibel und Astronomie von Kurz,
- 19, ein Porte-Monnai worin 15 sgr. 1 pf.

und werden die Verlierer dieser Gegenstände hierdurch aufgefordert, sich binnen 14 Tagen, spätestens aber in dem vor dem Herrn Kreisrichter Bauck im Terminszimmer No. 11

am 23. Mai cr. B. M. 10 Uhr anberaumten Termine zu melden, auch ihr Eigenthum daran nachzuweisen, widrigenfalls die Sachen den Findern resp. der Stadtkämmerei werden zugeschlagen werden. Colberg, den 17. April 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

733) Bekanntmachung. Der Drechslermeister Wilhelm Papke und dessen Braut, die unverehelichte Ernestine Brandes hieselbst, haben in der von ihnen einzugehenden Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft des Eingebrachten und des Erwerbes durch Vertrag vom 18. d. Mts. ausgeschlossen.

Tempelburg, den 19. April 1855.

Königliche Kreisgerichtskommission 1.

734) Bekanntmachung. Der Mühlenbesitzer Leopold Barz und dessen Ehefrau Mathilde Louise Henriette geborne Kruggel zu Suchow, welche seit dem 7. Juli pr. mit einander verheirathet sind, haben bei uns die Absonderung ihres Vermögens zu dem Zwecke bewirkt, damit die Gläubiger des Erstern, deren Forderungen vor der Heirath entstanden sind, sich nur an das abgesonderte Vermögen desselben als ihres eigenen Schuldners halten können.

Dies wird auf den Antrag genannter Eheleute zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schlawa den 17. April 1855.

Königliches Kreisgericht.

735) Bekanntmachung. Der Pächtersohn August Ladwig zu Flieshoff bei Gadgen und dessen Braut, die unverehelichte Caroline Augustine Munkke zu Boernen haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Vertrages vom 31. März 1855 ausgeschlossen.

Rummelsburg den 18. April 1855.

Königliche Kreis-Gerichts-Commission 1.

736) Bekanntmachung. Die am 26. März d. J. großjährig gewordene Ernestine Marie Auguste Barth, verehelichte Tagelöhner Johann Doege zu Groß-Tychow und deren Ehemann haben unterm 3. April d. J. die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes während ihrer Ehe ausgeschlossen.

Belgard, den 3. April 1855.

Königliches Kreisgericht, 2. Abtheilung.

737) Bekanntmachung. Der Tischler Franz Reidenberger hieselbst und dessen Braut, unverehelichte Henriette Spurs von hier haben vor Eingehung ihrer Ehe mittelst gerichtlichen Vertrages vom 4. April cr. die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Schlawa den 5. April 1855.

Königliches Kreisgericht.

738) Bekanntmachung. Die verehelichte Drechsler Pieper, Johanne Ernestine Friederike geborene Naß zu Publiz hat, bei ihrer am 12. März 1855

erreichten Großjährigkeit, laut gerichtlicher Erklärung vom 21. März 1855 für die Dauer ihrer Ehe mit dem Drechslermeister August Pieper zu Publiz, die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Publiz den 29. März 1855.

Königl. Kreisgerichts-Commission 1.

739) Bekanntmachung. Der Halbbauerhofsbesitzer Carl Bernhard Goernemann und dessen Ehefrau, Albertine Wilhelmine geborne Siebert zu Klein-Schwarzsee haben sich in Düssenwerder in der Uckermark verheirathet und sind von dort nach Sabin Dramburgschen Kreises verzogen. In beiden genannten Ortschaften findet nach den Bestimmungen der Joachimca die Gütergemeinschaft unter Eheleuten nicht statt. Daher haben sie bei ihrem kürzlich erfolgten Umzuge nach Klein-Schwarzsee, Neustettinschen Kreises, die hier geltende Gütergemeinschaft laut Vertrages vom 24. Januar 1855 ausgeschlossen.

Tembelburg, den 31. März 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission 2.

740) Bekanntmachung. Der Königl. Domainen-Pächter Herr Frize beabsichtigt in demjenigen Gebäude auf dem Vorwerke Probsthof vor der Stadt, in welchem früher eine Brau- und Brennerei bereits bestanden hat, jetzt wieder eine Brennerei einzurichten, worin außer dem doppelten Pistoriuschen Brenn-Apparate, Behufs der Destillation und des Kochens der Kartoffeln ein Dampf-Kessel aufgestellt werden soll.

Dies Vorhaben wird in Gemäßheit des §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Einwendungen gegen die Anlage binnen 4 Wochen präklusivischer Frist bei uns angemeldet werden müssen, Einwendungen privatrechtlicher Natur aber zur richterlichen Entscheidung verwiesen werden.

Stolp den 10. April 1855.

Der Magistrat.

741) Bekanntmachung. Die hiesige Rektorstelle mit welcher ein Einkommen von circa 300 rthl. jährlich verbunden, ist vacant. Kandidaten der Theologie welche das Qualifikationszeugniß pro recturatu besitzen und diese Stelle anzunehmen geneigt sind, werden hierdurch aufgefordert, sich mit Ueberreichung ihrer Zeugnisse bis zum 15. Juni cr. bei uns zu melden.

Baldenburg den 20. April 1855.

Der Magistrat.

742) Durch einen Unglücksfall ist die Stelle eines Gärtners in Goldbeck bei Publiz plötzlich vacant geworden. Tüchtige mit Zeugnissen versehene Gärtner können sich auf dem Herrenhofs daselbst melden.

743)

B e k a n n t m a c h u n g.

**Zu Königsberg in Preußen wird der diesjährige
Markt von werthvollen Reit- und Wagen-
Pferden**

**am 21., 22. und 23. Mai
abgehalten werden.**

Die ausgezeichnetsten Gestüte von Littauen und Ostpreußen haben bereits Pferde zu diesem Markt angemeldet.

Für die Bequemlichkeit der Verkäufer wird in jeder Weise gesorgt.

Auf dem Eisenbahnhoofe erhalten Fremde Nachweisungen von Privatwohnungen, im Falle die Gasthäuser überfüllt sind.

Der Pferdetransport auf der Ostbahn ist bequem eingerichtet.

Königsberg in Pr., den 10. April 1855.

Das Comité für den Pferdemarkt.

Sachmann,
Rittergutsbesitzer auf Tru-
tenau, Haupt-Vorsteher
der Ostpreuß. landwirth-
schaftl. Centralstelle.

von Bardeleben,
Rittergutsbesitzer auf
Kinau.

H. Delrichs,
Königl. Preuß. Oberst
und Kommandeur des
3ten Kürassier-Regi-
ments.

Graf v. Schlieben,
Rittergutsbesitzer auf
Sanditten.

von Below,
Rittmeister und Eskadron-Chef im Königl. Preuß.
3. Kürassier-Regiment.

744)

== Mühlensteine ==

französische, eigener Fabrik, schlesische, böhmische, Liebethaler Kyffhäuser, Jonsdorfer, und engl. Graupensteine u. sowie Kagensteine und seidenes Beuteltuch empfiehlt

Friedrich Wegner. Stettin Heumarkt 29.

745)

Die Union,

Allgemeine Deutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

Grundkapital: 3 Millionen Thaler

wovon Thaler 2,509,500 — in Aktien emittirt sind,

Kapitalreserve = 33,953 —

Thaler 2,543,453. —

Diese Gesellschaft versichert Bodenerzeugnisse aller Art gegen Hagelschaden, zu festen Prämien ohne Nachschußzahlung.

Die Versicherungen können auf ein und mehrere Jahre geschlossen werden.

Bei Versicherungen auf fünf Jahre werden den Versicherten besondere Vortheile gewährt.

Jede weitere Auskunft ertheilt der unterzeichnete Agent, welcher auch den Abschluß von Verträgen einleitet.

Schivelbein, den 15. März 1855.

C. L. Boed,
Agent der Union.

746)

B e k a n n t m a c h u n g.

Die neue Berliner Hagel-Asssekuranz-Gesellschaft

beehrt sich beim Beginn der Versicherungs-Periode das landwirthschaftliche Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß sie fortfährt gegen feste Prämien wobei durchaus keine Nachschußzahlung stattfindet, die Versicherung der Feldfrüchte gegen Hagelschlag zu übernehmen und den Verlust durch Hagelschlag, der die bei ihr Versicherten trifft, nach erfolgter Feststellung baar vergütigt.

Der Sicherheits-Fonds, mit welchem die Gesellschaft für ihre Verbindlichkeit haftet, besteht aus dem statutenmäßigen Grund-Kapital von

Einer Million Thaler.

Außer dem Fonds der Gesellschaft haftet dem Versicherten der Netto-Betrag der für die Versicherungen des Jahres 1855 eingehenden Prämien. — Die Versicherungs-Summe des vorigen Jahres betrug 31,260,000 Thaler und für 1825 Schäden wurden unverkürzt 149,979 Thaler ausbezahlt. —

Die Grundsätze der Liberalität und der strengsten Rechtllichkeit, welche die

Gesellschaft während ihrer 32jährigen Wirksamkeit geleitet haben, werden derselben auch fernerhin zur Seite stehen.

Im Regierungsbezirk Cöslin sind bei nachbenannten Agenten die Höhe der Prämien-Sätze zu erfahren und die erforderlichen Antrags-Formulare, so wie Verfassungs-Urkunden zu haben.

Berlin im April 1855.

Die Direktion der Berliner Hagelasssekuranzgesellschaft.

In Cöslin	bei Hrn. Naack u. Comp.
- Colberg	- " Hauptmann Ritter
- Cörlin	- " Moritz Meyer
- Stolpe	- " G. Robert Meyer jun.
- Neustettin	- " A. Philippi
- Bärwalde	- " Lehrer Güpke
- Polzin	- " Ascher Levy
- Belgard	- " Kreis-Secret. Klein
- Zanow	- " E. W. Eschenbach
- Bütow	- " Buchb. Bes. Lilienthal
- Rummelburg	- " J. Blau
- Schlawe	- " Eduard Adam
- Falkenburg	- " Lehrer J. F. Schmidt
- Dramburg	- " Hirsch Manasse.

747) Saamen - Offerte.

Kleesaamen in rother und weißer Waare, Thymothe, Rigaer und Elbinger Saeleinsaamen, Bohnen, graue Erbsen und Wicken zur Saat offerirt billigt
Rügenwalde am 18. Apr. Joh. Fried. Riensberg.

748) Kleesaamen in rother und weißer Waare, Thymothee, Rigaer und Elbinger Saeleinsaamen, Bohnen, graue Erbsen und Wicken zur Saat, Guano, Chili-Salpeter und Düngerghyps offerirt billigt
Rügenwalde den 24. April 1855. Joh. Fried. Riensberg.

749) Rothen und weißen Klee, Thymothee, Lupinen, Wicken, Spörgel und verschiedene andere Samereien in bester keimfähiger Waare, offerirt
Franz Kahlenberg in Cöslin.

750) Neuen gr. Berger und alle Sorten Fettheringe in schöner Qualite
empfang E. F. Hackbarth in Colberg.

751) Aechten Pernan. Guano von Anthony-Gibbs u. Sone. London
bei E. F. Hackbarth. Colberg.

752) Weißen, schweren Saat-Hafer und Wicken, roth und weiß Kleesaat
und Thymothee offerirt August Stieler.

753) Kleesaamen
in rother und weißer Waare, sowie Thymothee billigt bei
L. A. Pechruhn in Cöslin.

754) Ein junger Mann mit den erforderlichen Schulkenntnissen ausgerüstet,
findet in meiner Material-Waaren-Handlung sogleich eine Stelle als Lehrling.
L. A. Pechruhn in Cöslin.

755) Der Unterzeichnete hat die Natur-Rasenbleiche bei Friedrichshuld
übernommen und verbindet mit dieser Anzeige die Bitte an ein hochgeehrtes
Publikum, ihn mit recht zahlreichen Aufträgen zu beehren, deren reelle und
prompte Ausführung er hiermit verspricht.

Friedrichshuld den 16. April 1855.

Carl Longère
Damaschweber und Bleicher.

756) In Brenkenhoffsthal wird junges Rindvieh gegen 2 rthl. und Füllen
gegen 3 rthl. in Weide genommen. Anmeldungen nimmt der Unterzeichnete
entgegen. Sorchow, den 10. April 1855. von Braunschweig.

757) See- und Soolbad Colberg.

Die Saison des Soolbades beginnt den 15. Mai und die des Seebades
den 15. Juni d. J.

Hiesige Badeärzte sind: Dr. Lehmann, Garnison-Staabs-Arzt, Dr.
Behrend, Dr. Bodenstein, Dr. Hirschfeld, Dr. Neubauer und Dr.
v. Büнау. Auskunft über medizinische Angelegenheiten ertheilen die vorbezeich-
neten Herren Aerzte; über Vertilches und Besorgung von Wohnungen u. haben
sich die geehrten Badegäste an die Direktion des hiesigen Badevereins oder an
den unterzeichneten Besitzer des Soolbades zu wenden.

W. Rehmer.

758) Die Versendung des Colberger Mutterlaugen-Bade-
Salzes hat bereits begonnen und ist solches zu dem sehr mäßigen Preis
a Centner 2 rthl. 25 sgr. in meiner Soolbade-Anstalt zu Colberg stets vorrätzig,
auch werden Bestellungen hierauf sofort effectuirt.

W. Rehmer.

759) Von einer auswärtigen Versicherungs-Gesellschaft beauftragt, Capitallen auf Pommersche Allodial-Rittergüter unterzubringen, bin ich bereit, hierauf Reflectirenden, welche genügende Sicherheit zu bieten vermögen, auf portofreie Anfragen, nähere Auskunft zu ertheilen.

Stettin den 20. April 1855.

Hoffmann, Rechtsanwalt.

760) Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt.

Der Rechenschafts-Bericht von 1854 weist nach, daß durch 12598 Mitglieder Rthlr. 12,417875 versichert und an

748 Verunglückte Rthlr. 71,605. 7 Sgr. 2 Pf. Entschädigung gezahlt und außerdem ca. Rthlr. 16,000 dem Reservefond zugeschrieben wurden, an welchem auch die neu hinzutretenden Mitglieder verhältnismäßig Theil haben.

Seit dem 10jährigen Bestehen der Gesellschaft sind von ihr

Rthlr. 912,679. 28 Sgr. 7 Pf. Entschädigungen gezahlt worden.

Bei den Unterzeichneten sowohl wie bei den sämtlichen Agenten der Gesellschaft liegt der Rechenschaftsbericht zur Einsicht bereit, ebenso wie durch dieselben Versicherungen vermittelt werden und Statuten und Antragsformulare bei ihnen vorrätig sind, weshalb zu recht zahlreicher Theilnahme ergebenst eingeladen wird.

Stettin im April 1855.

Röhlau u. Silling
General-Agenten.

Agenten der Erfurter Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft
in Bärwalde Herr Rechts-Anwalt Man-
teuffel.

in Neustettin Herr A. M. Blau.

= Belgard = Brauereibes. Domann.
= Bütow = A. Holber Egger.
= Cörlin = Kämmerer Jahnke.
= Cöslin = Gasthofsbes. Brose.
= Colberg = G. Blanck.
= Dramburg = Kämmerer Müller.
= Falkenburg = W. Heidfrüger.
= Lauenburg = Albert Salzwedel.

= Pollnow = J. W. Kliske.
= Rakebuhr = M. Orbach.
= Rummelsburg Sekretair Blank.
= Schivelbein = M. Auerbach.
= Schlawe = Richard Steinhauer.
= Stolz = August Zimmermann.
= Stolpmünde = Apotheker Köllner.
= Tempelburg = Theodor Warsow.

761) Meine Messwaaren sind sämtlich eingetroffen.

Es befinden sich darunter die neuesten Sachen in Barège riche und richissime mit seiden Caros und abgepaßt, Muslin de laine, seiden Poplin-Chaly-Robes à volants à bayabère, Sevigné, Circassienne u. zu allen Preisen.

Frühjahrmäntel, Mantillen, Knicker und Sonnenschirme, so wie Vorrath von Glacé-Handschuhen.

A. Schifffmann.

762) Veränderungshalber beabsichtige ich die ganze Einrichtung meiner Oelmühle zu verkaufen, bestehend in 4 Paar Stampfen, 2 eisernen Preßkasten, 8 eis. Preßlösen, 2 abgedrehten Saamenwalzen, 3 eis. Oelwärmeschaalen, 3 großen Steinen nebst eis. Betriebswelle und mehreren eisernen Vorrichtungen, 1 kupferne Pumpe und verschiedene kupferne Röhren, Krähne, Getrieberäder, Lager, Hebel u. dergl. mehr. Sämmtliche Gegenstände sind sehr gut erhalten und aufs Zweckmäßigste zum leichten Gang einer Oelmühle eingerichtet.

Kauf Liebhaber belieben sich bei mir zu melden und das Werk in Augenschein zu nehmen. Coeslin den 24. April 1855.

Niels Jespersen.

A m t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Cöslin.

— N^o 18. —

Cöslin, den 2. Mai 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. oberer Behörden.

No. 131)

Bekanntmachung

den Remonte-Ankauf pro 1855 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in diesem Jahre in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Cöslin und den angrenzenden Vereichen, wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

Remonte-
Ankauf im Re-
gierungsbezirk
Cöslin.

den 4. September in Treptow a. N.

" 6. " " Coerlin

" 10. " " Stolp

" 12. " " Lauenburg

" 14. " " Neustadt.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt.

Zur Warnung der Verkäufer wird nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippensezer, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke leberne Trense, eine Gurthalter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 22. März 1855.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

(gez.) v. Dobeneß. Menzel. v. Colomb.

II. der Königl. Regierung.

Aufforderung
zur Meldung
in die Acker-
bauschule zu
Schellin.

132) In der zu Schellin, Greiffenberger Kreises bestehenden Ackerbauschule zur Ausbildung junger Leute für bauerliche und sonstige kleine Wirthschaften, ist eine Aufnahme von Schülern zulässig, welche in der Anstalt:

über Wirthschaftsführung und Haushaltung, insbesondere Behandlung des Wiesenbaues, Garten- und Handelsgewächsbauens, des Düngers und Mörgels, der Brauerei, Nachhülfe im Schreiben und Rechnen, ferner in der Thierarzney- und Pflanzenkunde und anderen nützlichen Fertigkeiten

Unterricht erhalten.

Für diesen Unterricht ist grundsätzlich ein dreijähriger Lehrkursus bestimmt, jedoch soll auf Verlangen die Entlassung aus der Anstalt schon im zweiten Jahre nach einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist erfolgen können.

Die Zöglinge, welche der Disciplin des Herrn v. Schmidt zu Schellin unterworfen sind, müssen alle ihnen übertragenen Arbeiten unweigerlich verrichten und erhalten freie Wohnung, Beleuchtung, Beköstigung und Wäsche, nebst nöthiger ärztlicher Hülfe und Arznei in Krankheitsfällen.

Die Annahme und Entlassung derselben aus Anlaß ungenügender Qualification ist dem Ermessen des Herrn v. Schmidt anheimgegeben.

Diesjenigen bauerlichen Wirths und kleinen Grundbesitzer, welche ihre in dem Alter von etwa 16 bis 18 Jahren stehenden Söhne oder Angehörigen der Anstalt unter den angegebenen Bedingungen anvertrauen und somit von der wohlwollenden Absicht zur angemessenen Ausbildung derselben Gebrauch machen wollen, werden hiermit aufgefordert,

sich unverzüglich bei dem Herrn v. Schmidt zu melden und dessen nähere Anweisung entgegen zu nehmen.

Greiffenberg, den 3. April 1855.

Das Curatorium der Ackerbauschule zu Schellin.

gez.) v. d. Marwitz

gez.) v. Hagen

Landrath a. D. und Landschafts-Director.

Landschafts-Rath.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 20. April 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Uebernahme
von Agenturen
betr.

133) Dem Kantor Blau in Rummelsburg ist die Agentur der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 22. April 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

134) Dem Brauer Buchterkirch in Schivelbein ist die Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia übertragen und die Uebnahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 22. April 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

135) Dem Kantor Blau in Rummelsburg ist die Agentur der Neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebnahme von uns genehmigt worden.

Cöslin den 19. April 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

136) Der Gutsbesitzer Netze in Bouswitz ist zum stellvertretenden Special-Director der Stolper Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft ernannt und in dieser Eigenschaft von uns bestätigt worden.

Cöslin, den 19. April 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

III. anderer Behörden.

137) Jeder Vormund ist verpflichtet, alljährlich über seine Pflegebefohlenen, dem obervormundschaftlichen Gerichte einen Erziehungsbericht einzureichen. Damit dies regelmäßig geschieht, werden die Vormünder aufgefordert, denselben in den drei ersten Monaten jeden Jahres, in diesem Jahre innerhalb 4 Wochen, entweder schriftlich einzureichen, wozu ihnen bei ihrer Verpflichtung Formulare werden ausgehändigt werden, resp. die sie sich im 2ten Bureau erbitten können, oder ihn bei ihrer gelegentlichen Anwesenheit im Supplikanten-Zimmer zu Protokoll zu erklären, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß zu diesem Ende ein Termin auf ihre Kosten angesetzt werden wird.

Betr. die Einreichung von Erziehungs-Berichten.

Die Herren Geistlichen, Lehrer, Gutsbesitzer und Schulzen werden dringend ersucht, zur Beförderung dieser, zum Heile der Pflegebefohlenen dienenden Maaßregeln, den Vormündern mit Rath und That an die Hand zu gehen und beim Ausfüllen der Formulare behülflich zu sein.

Colberg den 11. April 1855.

Königliches Kreisgericht 2. Abtheilung.

138) Die zur Einholung der neuen Zins-Coupons und übergebenen Staatsschuldscheine und Schuldschreibungen der Staats-Anleihe von 1850, deren Empfang wir bis incl. den 10. d. Mts. quittirt haben, können gegen Rückgabe unserer Bescheinigung, welche dahin quittirt werden muß, „daß die 12. Documente im Betrage von . . . rth. „geschrieben 12. nebst den neuen Zins-Coupons resp. Ser. 12 oder „Ser. 2 von uns zurück empfangen“, von der unterzeichneten Kasse wieder erhoben werden. Cöslin den 28. April 1855.

Erhebung von Staatsschuldscheinen 12.

Königliche Regierungshaupt-Kasse.

Personal-
Chronik.

Bei der unterzeichneten Behörde sind folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

1. der Regierungs-Assessor Gaede zu Greifswald ist zum Regierungs-Rath ernannt,
2. der Vermessungs-Revisor Meinhardt von Stolp nach Greifswald versetzt,
3. der erste Bureau-Assistent Lemke gestorben,
4. der zweite Bureau-Assistent Teschendorff zum ersten Bureau-Assistenten, und
5. der Diätartus Kramer zum zweiten Bureau-Assistenten befördert.

Stargard den 18. April 1855.

Königliche General-Commission für Pommern.

Patent-
Verleihungen.

Dem Conrad Haferland zu Finsterwalde ist unter dem 15ten April 1855 ein Patent

auf einen Apparat zur Controlirung der Droschkenkutscher, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenstellung, ohne Jemand in der Benutzung der bekannten Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staates ertheilt worden.

Dem Chemiker Wilh. Grüne jun. zu Rügen bei Charlottenburg ist unter dem 18. April 1855 ein Patent

auf eine kontinuierlich arbeitende Garn-Wasch-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenfassung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staates ertheilt worden.

Dem Vorsteher der Wagen-Verwaltung der Cöln-Mindener Eisenbahn, B. Neesen zu Dortmund, ist unter dem 18. April 1855 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung an Bremsen für Eisenbahn-Wagen in der, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammenfassung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staates ertheilt worden.

Hierbei ein Anzeiger.

Öffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 18,

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Coblenz

vom 2. Mai 1855.

Infestionskosten: für die Zeile mit gewöhnlichen Setzern drei Egr.,
für die ganz oder theilweise mit größeren Setzern gedruckte Zeile vier Egr.
nothwendig ist für jedes Beilageblatt, nach Verhältnis der Bogenzahl desselben, pro Bogen 1 Egr. zu zahlen.

No. 763)

Steckbrief.

Der unten signalisirte Musketier Gottlieb Krüger II. der 1. Compagnie des unterzeichneten Bataillons aus Damitz, Kreis Fürstenthum, Provinz Pommern gebürtig, wird seit 16. d. Mts. vermißt und ist muthmaßlich aus der hiesigen Garnison desertirt.

Alle Militair- und Civilbehörden werden daher dienstergebenst ersucht, auf den ic. Krüger vigiliren, denselben im Betretungsfalle arretiren und hierher transportiren zu lassen.

Colberg den 18. April 1855.

Zweites combinirtes Reserve-Bataillon.

Signalement.

Vor- und Zunamen Gottlieb Friedrich Wilhelm Krüger. Stand Musketier der 1. Compagnie 2. comb. Reserve-Bataillons. Garnisonort Colberg. Geburtsort Damitz, Kreis Fürstenthum. Religion evangelisch. Alter 21 Jahre. Größe 10 Zoll 1 Strich. Haare dunkelblond. Stirn flach. Augenbraunen blond. Augen blau. Nase lang. Mund klein. Zähne gut. Bart keinen. Kinn spitz. Gesicht länglich rund. Statur groß und schlank. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidet war derselbe mit einem Waffenrock mit dem Stempel II C. R. B. und auf der Achselklappe die Nummer 2., ebenso gezeichnetem Mantel, grauen Luchthosen, Halsbinde ic.

764)

Steckbrief.

Der wegen Landstreichens hierselbst gefänglich eingezogene Webergeselle August Rakowski aus Zierke, Großherzogthum Posen, ist am 22. d. M. aus der Haft entsprungen.

Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und entweder an den hiesigen Gefängniß-Inspector oder an die Königl. Staatsanwaltschaft zu Neustettin abliefern zu lassen.

Tempelburg den 28. April 1855.

Königl. Kreisgerichts-Commission 1.

Signalement

des Webergesellen August Rakowski.

Familienname Rakowski. Vorname August. Geburtsort Zierke. Aufenthaltsort Tempelburg. Religion evangelisch. Alter 34 Jahr. Größe 4 Fuß 5 Zoll. Haare dunkelblond. Stirn frei. Augenbraunen blond. Augen blau. Nase mittler Größe. Mund gewöhnlich. Bart hellblond. Zähne ziemlich vollzählig. Kinn spitz. Gesichtsbildung rund. Gesichtsfarbe etwas blaß. Gestalt kräftig. Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: keine, außer, daß er einen etwas hinkenden Gang hat.

Bekleidung: Ein ausgebleichter grüner Ueberrock von Wolle, ein schwarz und weißes Halstuch, eine schwarze Tuchmütze mit Schirm, blau leinene Beinkleider, ein Paar Halbstiefeln.

765) Der Knecht Wilhelm Denzin aus Alt-Sansow hat sich heute wiederum zur Haft gestellt, daher der hinter denselben erlassene Steckbrief erledigt ist. Dramburg den 23. April 1855.

Königl. Kreisgericht; 1. Abtheilung.

766) Nothwendiger Verkauf. Theilungshalber. Das den Erben des Zimmermanns Joachim Friedrich Lütke gehörige in dem Coloniedorf Friedrichsthal Amts Stolp belegene, im Hypothekenbuch Vol. 10 sub No. 9 verzeichnete Bädnerhaus mit Stall und Garten und die Torfparzelle No. 13 zu Groß-Brüskow, abgeschätzt auf 384 rthl. 15 sgr. und 50 rthl. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Tare soll am 1. September cr. V. M. um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termin zu melden.

Stolp den 14. April 1855.

Königl. Kreisgericht 1. Abtheilung.

767) Nothwendiger Verkauf. Das hier in Lauenburg belegene, den Maurerpolier Kopenhagenschen Eheleuten zugehörige, und sub No. 459 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus gerichtlich abgeschätzt auf 271 rthl. 15 sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserm 4. Geschäftsbureau einzusehenden Tare soll

am 5. September cr. V. M. 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der seinem Aufenthalte nach unbekannte Gläubiger Brettschneider Carl Scharweky früher zu Felsow wird zu diesem Termine öffentlich vorgeladen.

Lauenburg den 23. April 1855.

Königl. Kreisgericht 1. Abtheilung.

768) Nothwendiger Verkauf. Das den Tischler Johann Jacob Hilbebrandtschen Erben gehörige zu Rathsdammig belegene im Hypothekenbuch Vol. 9 sub No. 35 verzeichnete halbe Bädnerhaus und Garten nebst Weideabfindung abgeschätzt auf 257 rthl. 10 sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Tare soll

am 1. September d. J. V. M. um 11 Uhr
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboden, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden. Der dem Aufenthalte nach unbekannte angeblich nach Amerika ausgewanderte Chemann der Friederike Louise Hilbebrandt v. d. Osten wird zu diesem Termine öffentlich vorgeladen.

Stolz den 10. April 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

769) Nothwendiger Verkauf. Das im Lauenburger Kreise belegene, der verwittweten Müller Werner zugehörige, und sub No. 17 des Hypothekenbuchs verzeichnetes Mühlengrundstück zu Neuhoff, — auch Julienhoff genannt —, gerichtlich abgeschätzt auf 641 rthl. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserm 4. Geschäftsbureau einzusehenden Tare soll

am 5. September V. M. 11 Uhr
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Lauenburg den 25. April 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

770) Nothwendiger Verkauf. Das in Stojenthin belegene, und vom Hofe No. 2. daselbst abgeschriebene, den Bädner Hornschen Eheleuten gehörige Bädnergrundstück No 14 im Lauenburger Kreise, gerichtlich abgeschätzt auf 495 rthl. 15 sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserm 4. Geschäftsbureau einzusehenden Tare soll

am 4ten September V. M. 11 Uhr
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboden, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Lauenburg den 23. April 1855.

Königl. Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

771) Nothwendiger Verkauf. Das den Erben des Eigenthümers Peter Kleist gehörigen, zu Dummeritz belegenen von dem Gute Dummeritz noch nicht abgeschriebenen Bädnergrundstück, abgeschätzt auf 80 rthl., soll

am 20. Juli d. J. V. M. 11 Uhr
an ordentlicher Gerichtsstelle hieselbst subhastirt werden. Tare und Hypothekenschein

sind in unserer Registratur einzusehen. Gleichzeitig werden alle unbekannten Realprätendenten aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Neustettin den 6. April 1855.

Königl. Kreisgericht 1. Abtheilung.

772) Nothwendiger Verkauf. Das dem Schuhmacher Carl Friedrich Gahreis und seiner Ehefrau Marie Louise Henriette geb. Bremer gehörige in der kleinen Schmiedestraße hieselbst unter No. 166 des Katasters belegene und im Hypothekenbuche unter No. 522 Vol. 9 Seite 247 verzeichnete Wohnhaus nebst Pertinenzien, zufolge der im Bureau 3 a einzusehenden Taxe abgeschätzt auf 1187 rthl. 8 sgr. 5 pf. soll im Wege der nothwendigen Subhastation in dem

am 9. Juni cr. Vormittag 12 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle im Zimmer No. 11 vor Herrn Kreisrichter Bauck anstehenden Termin öffentlich verkauft werden.

Colberg, den 15. Februar 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

773)

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Kreisgericht zu Belgard, Erste Abtheilung,

den 12. Februar 1855.

Folgende hier belegene, den Hinterbliebenen des Böttchermeisters Schumacher gehörige Grundstücke, namentlich

- 1, das Haus No. 15. hieselbst nebst Pertinenzien, namentlich einer halben Torffavel und Weibegerechtigkeit für zwei Kühe, gewürdigt auf 598 rthl. 1 sgr. 7 pf.
- 2, das Ackerstück No. 190. im Felde Briesen, abgeschätzt auf 80 rthl.
- 3, das Ackerstück No. 212 vor der Wiese, abgeschätzt auf 65 rthl.
- 4, die Ackerstücke No. 30/31. im Felde Böhmen, abgeschätzt auf 85 rthl.
- 5, der Garten No. 25. auf der Reeperbahn, abgeschätzt auf 24 rthl.

sollen am 6. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Kaufbedingungen sind in unserm dritten Bureau einzusehen.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, zur Vermeidung der Präklusion sich spätestens in diesem Termine zu melden.

774) Nothwendiger Verkauf. Königl. Kreis-Gericht zu Belgard, 1. Abtheilung, den 20. December 1854. Der dem Gutsbesitzer Carl Trapp und den Erben seiner Ehefrau, geborenen Trappe eigenthümliche, jetzt noch zu wiederkäuflichen Rechten besessene Drittelgutsantheil in Ziegenow (Zigeneff) A.,

nebst zwei Bauerhöfen a. und c., abgeschätzt auf 11,319 rthl. 5 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserem Bureau 3 einzusehenden Taxe, soll mit Aneschluß der davon abveräußerten Parzellen am 11ten Juli 1855 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgeboden, sich zur Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Die eingetragenen Besitzer von Biezenow A.: Joachim Friedrich, Martin Christoph und Jürgen Heinrich, Brüder Trapp; die Wittve und Kinder des Martin Trappe, für welche Rubr. III. No. 1. im Hypothekenbuch von Biezenow A. ein Surplus-Reservat eingetragen steht, sowie die aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Nachfolger des ursprünglichen Wiederkaufberechtigten, Matthias Döring von Sommitz, werden zu demselben öffentlich vorgeladen.

775)

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Kreis-Gericht zu Belgard Erste Abtheilung, den 6ten März 1855.

Die den Testeschen Erben eigenthümlichen Grundstücke hieselbst: das Haus No. 60 in der hohen Thorstraße belegen, geschätzt nebst Pertinenzen auf 1163 rthl. 21 sgr. 10 pf.; die Scheune No. 22 im Färbergang geschätzt auf 95 rthl. 23 sgr. 9 pf., die Ackerstücke No. 81 und 82 vor dem Kuhbrückenholz, geschätzt auf resp. 13 und 36 rthl., No 168 B. vor der Wiese und No. 314 B. vor der Pferdewiese, gewürdigt auf resp. 30 und 180 rthl. zufolge der nebst Taxe und Hypothekenscheinen und Kaufbedingungen in unserem dritten Bureau einzusehenden Taxe, sollen

am 4ten Juli d. J. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboden, sich zur Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termin zu melden.

776)

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Kreis-Gericht zu Belgard, 1. Abtheilung, den 17. März 1855.

Die den Erben der Schuhmacher Johann Friedrich Bubschen Eheleute gehörigen Grundstücke hieselbst: das Haus No. 212 in der Tuchmachergasse nebst Pertinenzen, geschätzt auf 709 rthl. 21 sgr. 8 pf., und das Ackerstück No. 345 vor der Pferdewiese, geschätzt auf 80 rthl., zufolge der nebst Hypothekenscheinen und Kaufbedingungen in unserm Bureau 3 einzusehenden Taxen sollen

am 7ten July d. J. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboden, sich zur Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

777) Nothwendiger Verkauf. Folgende dem Scharfrichtereibesitzer

Carl Friedrich Störbeck gehörige Grundstücke:

- 1, das hieselbst in der Stolper Thorstraße belegene Wohnhaus No. 137 nebst Beilaststücken und der dazu gehörigen Scharfrichterei- und Abdeckerei-Gerechtigkeit,
- 2, zwei Ackerpläne, eine Hausparzelle und eine Wiese am Stiegnißfluß, zusammen abgeschätzt auf 5407 rthl. 16 sgr. 6 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen

am 17. September 1855 Vormittags 11 Uhr
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprärendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Rummelsburg den 17. Februar 1855.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

778) Subhastations-Patent. Der den Seilermeister Gottlieb Daniel Kreuzmannschen Erben hieselbst gehörige sub No. 371 des Hypothekenbuchs verzeichnete Garten nebst dem darin erbauten Wohnhause und Stallung rc. gerichtlich auf 960 rthl. 12 sgr. geschätzt, ist Theilungshalber zur nothwendigen Subhastation gestellt und soll in dem auf

den 6. Juli cr. Vorm. 11 Uhr

an hiesiger ordentlicher Gerichtsstelle anberaumten Termine meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserm Bureau 2 in den Dienststunden einzusehen.

Publiz den 24. März 1855.

Kreisgerichts-Commission 1.

779) Nothwendiger Verkauf. Das zu Groß Sabin belegene, im Hypothekenbuche unter No. 69 verzeichnete, den Eigenthümer Friedrich Wilhelm Voigtschen Eheleuten gehörige Grundstück, worauf ein Haus erbaut ist, abgeschätzt auf 54 rthl., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 3. September 1855 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Falkenburg den 23. April 1855.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

780)

Gasthofs-Verkauf.

Durch den plötzlichen Tod meines Mannes, des Carl Gottlieb Alemp, bin ich Willens meinen in Polzin belegenen, sich gut rentirenden, in der frequentesten

Gegend der Stadt befindlichen Gasthof nebst 3 bis 4 Morgen Acker aus freier Hand sofort zu verkaufen. Noch bemerke ich, daß dieses Etablissement sich zu jedem andern Geschäft, seiner vortheilhaften Lage wegen, vorzüglich eignet.

Die Wittwe Klemm in Polzin.

781) Der mir 3 Meilen entlegene Laubwald von 61 M. mit seinem Boden, bei Cörlin an Schwartow liegend, soll aus freier Hand von mir veräußert werden.

Die behüßigen Bedingungen hierzu erfährt man von

Rust Ganzkow bei Colberg.

782) Publicandum. In Termino den 23. Mai cr. Vorm. 10 Uhr sollen in Treblin folgende Gegenstände, als:

ein Pferd,	ein Wagen,	eine Komode,
ein Schreibpult,	ein Duzend Rohrstühle,	ein Tisch,
ein Sopha,	ein Glasspind,	verschiedene Stahlstücke

öffentlich gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden.

Rummelsburg den 13. April 1855.

Königl. Kreisgerichts-Commission 2.

783) Am 18. May d. J. V. M. 10 Uhr sollen in Rowe eine Kuh, ein Hammel, 2 Schaafe, Lamm, Möbel, Haus- und Küchengeräth an den Meistbietenden gegen sofortige Bezahlung verkauft.

Stolp den 14. April 1855.

Königl. Kreisgericht 1. Abtheilung.

784)

A u c t i o n.

Am 22. Mai d. J. und an den folgenden Tagen, jedes Mal von Morgens 9 Uhr ab, werde ich in Folge Auftrages des hiesigen Königl. Kreisgerichts den Nachlaß der verstorbenen Frau Oberst-Lieutenant von Stojenthin öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in dem Hause am Markt No. 26 verkaufen. Unter den zu verkaufenden Gegenständen befinden sich: einiges Gold und Silber, 1 Spieluhr, 1 Stuhluhr, 3 Kronleuchter, Porzellan, Glas, kupfernes und eisernes Geschirr, gut erhaltene Meubles (worunter 1 Trumeau, 1 birk. Schreibsecretair, Kleiderspinden, verschiedene andere Spinden, Sophas, diverse Arten Tische, Commoden, Spiegel, Stühle, Rouleaux, Gardinen u. s. w.), mancherlei Hausgeräth, einige Ackergeräthschaften, 1 Jagdschlitten und 1 gut conservirter Verdeckwagen. Der Verkauf des letzteren erfolgt am Mittwoch den 23. Mai.

Cörlin.

Schildt, Actuar.

785) Auf dem Dominio Kreizig b. Schivelbein stehen 6 fette Ochsen, 4 Schweine und 250 Hammel zum Verkauf.

786) Auf dem Dominium Coseeger bei Cörlin stehen zwei große starke Fett-Ochsen zum Verkauf.

787)

Edictal-Citation.

- 1, Der am 4. Dezember 1799 in Clannin geborene Kupferschmidt Gotthilf Ernst Christoph Simon, Sohn des dortigen Küsters und Schulhalters Johann Heinrich Simon, welcher sich vor etwa 30 Jahren nach Schesburg bei Herrmannstadt in Siebenbürgen begeben haben soll
- 2, der am 4. September 1768 in Repzin geborene Carl Gottlieb Bland, Sohn des daselbst am 1. November 1774 verstorbenen Krügers Christian Bland, welcher später als Husar in Zanow gestanden, seit dem Jahre 1807 sich jedoch angeblich nach Danzig und von dort nach Hannover begeben haben soll

werden hierdurch aufgefordert, da von ihrem Leben und Aufenthalte seit länger als 10 Jahren keine Nachrichten eingegangen sind, sich in dem auf den 18. Januar 1856 Vormittags 10 Uhr

vor dem Assessor Seidel im Lokale des unterzeichneten Königl. Kreisgerichts anberaumten Termine entweder persönlich oder schriftlich zu melden, widrigenfalls dieselben auf Antrag der ihnen bestellten Kuratoren für tobt erklärt werden und deren nachgelassenes Vermögen, welches für den 1. Simon aus 6 rthl. 14 sgr. 5 pf. und für den 2. Bland aus 23 rthl. 21 sgr. 8 pf. besteht, ihren Erben vererbt werden wird.

Ferner werden die unbekannten Erben dieser sub 1 und 2 gedachten Personen, namentlich die ihrem Aufenthalte nach unbekannte Marie Elisabeth Bland geborene Albrecht und deren Kinder, so wie unbekannten Erben der nachfolgend benannten Personen und deren Erben oder nächste Verwandte, nämlich:

- 3, der am 27. Mai 1852 in Geritz verstorbenen unverhehlchten Albertine Marie Charlotte Steingräber, deren Nachlaß aus einem Depositalbestande von 16 rthl. 19 sgr. besteht,
- 4, des am 13. Februar 1853 zu Bauerhufen verstorbenen Johann Wilhelm Buchweiß, außerehelicher Sohn der daselbst am 13. Januar 1853 verstorbenen unverhehlchten Anna Caroline Buchweiß, dessen Nachlaß aus einem Depositalbestande von 162 rthl. 21 sgr. 3 pf. besteht
- 5, der am 13. Juli 1839 zu Dümluhlen verstorbenen Wittwe Charlotte Bärmann gebornen Berg, deren Nachlaß aus einem Depositalbestande von 1 rthl. 26 sgr. besteht
- 6, der am 4. März 1853 zu Mersin verstorbenen unverhehlchten Caroline Dorothea Knop, deren Nachlaß aus einem Depositalbestande von 80 rthl.

besteht

7, der am 8. Februar 1854 zu Deep verstorbenen unverheiratheten Anna Maria Wilhelmine Rugen, außereheliche Tochter der verstorbenen unverheiratheten Wilhelmine Rugen zu Deep

hierdurch aufgefodert, in dem vorstehend gedachten Termine entweder persönlich oder schriftlich sich zu melden und ihr Erbrecht nachzuweisen, widrigenfalls die Nachlassmasse an den Fiscus verabsolgt werden wird.

Cöslin den 12. März 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. (Civil) = Abtheilung.

788)

Edictalladung.

Die Söhne des in Stolpmünde verstorbenen Schneiders Peter Reepke als

1, der am 3. Oktober 1792 geborne Seefahrer Joachim Christian Reepke,

2, der am 7. November 1795 geborne Seefahrer Paul Wilhelm Reepke,

welche resp. im Jahr 1808 und 1819 von Stolpmünde aus in See gegangen sein und seitdem keine Nachricht von sich gegeben haben sollen, sowie die von ihnen etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer werden hierdurch aufgefodert, sich binnen 9 Monaten, spätestens aber in dem auf

den 1. September 1855 Vormittags 11 Uhr

in unserm Gerichtslokal angesetzten Termine bei uns schriftlich oder persönlich zu melden und die weitere Anweisung zu gewärtigen, widrigenfalls der Joachim Christian und Paul Wilhelm Reepke werden für todt erklärt werden.

Stolp den 2. November 1854.

Königl. Kreisgericht 1. Abtheilung.

789)

Aufgebot von Dokumenten.

Königliches Kreis-Gericht zu Belgard, 1. Abtheilung, den 10. März 1855.
Folgende Dokumente sind verloren gegangen:

- a. Das dem Korbmacher Gottfried Rath hier ertheilte über die auf dem hiesigen Hause Rubrica 3 No. 8/10 für die separirte Hohenwald, geborne Krause eingetragenen 98 rthl. 25 sgr. 6 pf. nebst 5 proCent Zinsen und Kosten. Die Forderung, ein Rest des von der separirten Hohenwald gegen ihren Ehemann rechtskräftig ausgewonnenen Anspruchs von 254 rthl. 15 sgr. 1 pf. nebst 5 proCent Zinsen ist zuerst protestativisch, dann definitiv am 20. März 1851 im Hypothekenbuch eingetragen und das darüber ausgegebene Dokument aus den Anträgen des Rechts-Anwalts Eckardt und der separirten Hohenwald vom 14. März und 14. Juli 1848, dem Dekret des vormaligen Oberlandesgerichts zu Cöslin vom 19. Mai 1848, dem Urtheil vom 11. Oktober 1849, dem Purifikationsbescheid vom 18. Februar 1850. und der notariellen Cession der separirten Hohenwald für den Korbmacher Rath vom 23. Juni 1849. mit Beifügung eines Hypothekenscheins zur

Rekognition formirt.

Der Sattlermeister Denzin, dem der Korbmacher Rath am 6. Mai 1851 seine Forderung cedirt, hat dies Dokument bis auf ein Fragment des Hypothekenscheins verloren.

- b. Das dem Bauer Martin Fick ertheilte über die auf der Parzele No. 72. zu Pustchow Rubrica 2. No. 2, für den jedesmaligen Besitzer des Hofes No. 1. daselbst laut Verfügung vom 1. November 1839 eingetragene Jahresrente von 4 rthl. 23 sgr. 10 pf.

Das Dokument ist gebildet aus einer Ausfertigung des Kaufkontrakts vom 17. Februar 1837 über die bezeichnete Parzele zwischen den Bauer Roggessen Eheleuten und dem Kossäthen Borth unter Beifügung eines Hypothekenscheins; die Rente von dem Eigenthümer Borth durch Vertrag vom 6. April 1848 abgelöst und das Instrument bei dem Bauer Fick verloren gegangen.

Auf den Antrag des Sattlermeisters Denzin und des Kossäthen Borth werden nun alle Diejenigen, welche an die auf dem hiesigen Hause No. 232 Rubrica 3. No. 8/10 und auf der Parzele No. 72 zu Pustchow Rubrica 2. No. 2. eingetragenen Posten und die darüber ausgestellten Instrumente, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber, Ansprüche machen, hiemit vorgeladen, dieselben in dem anberaumten Termine auf

den 2. Juli d. Js. Vormittags 11 Uhr vor dem Kreisrichter Thiel auf dem hiesigen Kreisgerichtshause anzumelden und zu beschleunigen.

Die ausbleibenden Prätendenten haben zu erwarten, daß sie mit allen Ansprüchen auf die gedachten Forderungen und die darüber ertheilten Dokumente werden präkludirt, die Letzteren für amortisirt erklärt und die Posten selbst im Hypothekenbuche gelöscht werden.

790) Oeffentliches Aufgebot eines Dokuments.

Königliches Kreisgericht zu Belgard, 1. Abtheilung,
den 19. Februar 1855.

Aus der notariellen Obligation vom 19. Juni 1843 steht auf dem Gut Bulgrin, Belgardschen Kreises, ein Darlehn von 10,000 rthl., jetzt noch von 7000 rthl. nach Löschung von 3000 rthl., zu 5 pro Cent jährlich verzinslich, für den Kaufmann Wünsch Rubr. 3 No. 21. im Hypothekenbuch laut Verfügung vom 20. dess. Monats und Jahres eingetragen. Diese Post hat der Kaufmann Wünsch am 1. Juli 1844 der Gattin des Kammerherrn von Arnim, gebornen von Bonin, die Letztere gerichtlich am 2. November 1846 ihrem Ehegatten, dem Kammerherrn von Arnim, cedirt. Dieser räumte am 4. November 1847 einer für den Kaufmann Wünsch nacheingetragenen Post sub No. 22 von 8300 rthl. nebst Zinsen und Kosten die Priorität vor den unter No. 21

noch ingressirten 7000 rthl. nebst Zinsen und Kosten ein und sind beide Cessionen, resp. die Prioritäts-Einräumung am 5. Juli 1844 und 14. Dezember 1847 im Hypothekenbuch vermerkt. Der Kammerherr von Arnim cedirte am 19. März 1849 vor dem Notar Geetsch 4000 rthl. mit Vorbehalt des Vorzugsrechts für den ihm verbleibenden Ueberrest der Post No. 21 von 3000 rthl. dem jetzigen Besitzer des Guts Bulgrin, dem Justizrath Stegemann zu Neuruppin.

Das dem Justizrath Stegemann über die ihm abgetretene Theilpost ausge-reichte Zweigdokument, bestehend aus einer beglaubten Abschrift des Schulddokuments vom 19. Juni 1843 nebst Beilagen und einer Ausfertigung der Cession vom 19. März 1849 nebst Abzweigungsnote, ist nach seiner Angabe im Jahre 1849 zu Berlin verloren gegangen. Auf seinen Antrag werden nun alle Diejenigen, welche Ansprüche an die ihm cedirte Theilpost von 4000 rthl. nebst Zinsen und Kosten, sowie das darüber ertheilte Zweigdokument als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber zu machen haben, hierdurch vorgeladen, sich in dem anberaumten Termin auf

den 6ten Juni 1855 Vormittags 11 Uhr im hiesigen Kreisgerichtshause vor dem Kreisrichter Thiel

zu melden, um ihre Anforderungen anzumelden und zu bescheinigen. Die Ausbleibenden haben zu erwarten, daß sie mit allen Ansprüchen auf die gedachte Theilpost der 4000 rthl. nebst Zinsen und Kosten, sowie auf das darüber ertheilte Zweigdokument ausgeschlossen, das Dokument für amortisirt erklärt und nach dem weitem Antrag des Justizraths Stegemann entweder die ihm abgetretene Post im Hypothekenbuch von Bulgrin gelöscht oder ihm ein neues Dokument darüber ertheilt werden wird.

791)

Offener Arrest.

Ueber den Nachlaß des hier verstorbenen Kaufmanns Ely Behrend, Inhaber der Firma Jacob Behrend, ist durch Verfügung vom heutigen Tage der Konkurs eröffnet worden. Alle diejenigen, welche zu diesem Nachlasse gehörigen Gelder, Sachen und Brieffschaften in Händen haben oder zu Zahlungen und Leistungen an denselben verpflichtet sind, werden hiermit aufgefordert, den Erben fortan nicht das Mindeste davon zu verabsolgen, vielmehr ohne Verzug dem unterzeichneten Gerichte davon Anzeige zu machen und solche Gelder, Effecten und Brieffschaften mit Vorbehalt ihrer Rechte in unser Depositum abzuliefern, widrigenfalls jede Zahlung für nicht geschehen crachtet, die betreffende Forderung zum Besten der Masse anderweit beigetrieben, Jeder aber, welcher Sachen oder Gelder verschweigt, aller daran ihm zustehenden Unterpfands oder sonstigen Rechte für verlustig erklärt werden wird.

Neustettin den 24. April 1855.

Königl. Kreisgericht 1. Abtheilung.

792) **Öeffentliche Vorladung.** Durch Beschluß des Königl. Appellationsgerichts Marienwerder vom 31. März 1855 ist der Knecht Johann Paegel, 27 Jahre alt, in Schluschow, Kreis Landsberg geboren und in Damerau Kreis Marienburg wohnhaft gewesen, wegen Theilnahme an einer Schlägerei, bei welcher ein Mensch schwer verletzt worden, definitiv in den Anklagestand versetzt und die Verhandlung vor das Schwurgericht hierselbst verwiesen. Der Johann Paegel hat den Wohnort Damerau verlassen und ist sein Aufenthalt unbekannt. In Gemäßheit des Artikels 37 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 wird der Johann Paegel aufgefordert, sofort und spätestens

den 6. Juli 1855 Vormittags 12 Uhr vor dem Untersuchungsrichter des unterzeichneten Gerichts, dem Kreisrichter Herrn Berendt zu erscheinen und sich wegen der ihm zur Last gelegten That zu verantworten, widrigenfalls dieselbe für zugestanden angenommen und gegen ihn weiter nach den Gesetzen verfahren werden würde.

Elbing den 23. April 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

793) Der Ackerbürger Christian Göbe und dessen separirte Ehefrau Hanna Göbe geborne Münchow haben vor der anderweitig einzugehenden Ehe, mittelst gerichtlichen Vertrages vom 31. März d. J. die Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen. Neustettin den 19. April 1855.

Königl. Kreisgericht 2. Abtheilung.

794) **Bekanntmachung.** Der Drechslermeister Wilhelm Papke und dessen Braut, die unverehelichte Ernestine Brandes hieselbst, haben in der von ihnen einzugehenden Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft des Eingebrachten und des Erwerbes durch Vertrag vom 18. d. Mts. ausgeschlossen.

Tempelburg, den 19. April 1855.

Königliche Kreisgerichtskommission 1.

795) **Bekanntmachung.** Der Mühlenbesitzer Leopold Barz und dessen Ehefrau Mathilde Louise Henriette geborne Kruggel zu Suchow, welche seit dem 7. Juli pr. mit einander verheirathet sind, haben bei uns die Absonderung ihres Vermögens zu dem Zwecke bewirkt, damit die Gläubiger des Erstern, deren Forderungen vor der Heirath entstanden sind, sich nur an das abgesonderte Vermögen desselben als ihres eigenen Schulners halten können.

Dies wird auf den Antrag genannter Eheleute zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schlawa den 17. April 1855.

Königliches Kreisgericht.

796) **Bekanntmachung.** Der Pächtersohn August Ludwig zu Flies-

hoff bei Gadgen und dessen Braut, die unverehelichte Caroline Augustine Runkke zu Boernien haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Vertrages vom 31. März 1855 ausgeschlossen.

Rummelsburg den 18. April 1855.

Königliche Kreis-Gerichts-Commission 1.

797) Bekanntmachung. Die am 26. März d. J. großjährig gewordene Ernestine Marie Auguste Barth, verhehlchte Tagelöhner Johann Doege zu Groß-Tychow und deren Ehemann haben unterm 3. April d. J. die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes während ihrer Ehe ausgeschlossen.

Belgard, den 3. April 1855.

Königliches Kreisgericht, 2. Abtheilung.

798) Bekanntmachung. Der Tischler Franz Reidenberger hieselbst und dessen Braut, unverehelichte Henriette Spurs von hier haben vor Eingehung ihrer Ehe mittelst gerichtlichen Vertrages vom 4. April cr. die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Schlawa den 5. April 1855.

Königliches Kreisgericht.

799) Bekanntmachung. Die verhehlchte Drechsler Pieper, Johanne Ernestine Friederike geborene Naß zu Bublitz bat, bei ihrer am 12. März 1855 erreichten Großjährigkeit, laut gerichtlicher Erklärung vom 21. März 1855 für die Dauer ihrer Ehe mit dem Drechslermeister August Pieper zu Bublitz, die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Bublitz den 29. März 1855.

Königl. Kreisgerichts-Commission 1.

800) Bekanntmachung. Der Halbbauerhofsbesitzer Carl Bernhard Goernemann und dessen Ehefrau, Albertine Wilhelmine geborne Siebert zu Klein-Schwarzsee haben sich in Düssenwerder in der Uckermark verheirathet und sind von dort nach Sabin Dramburgschen Kreises verzogen. In beiden genannten Ortschaften findet nach den Bestimmungen der Joachimca die Gütergemeinschaft unter Eheleuten nicht statt. Daher haben sie bei ihrem kürzlich erfolgten Umzuge nach Klein-Schwarzsee, Neustettinschen Kreises, die hier geltende Gütergemeinschaft laut Vertrages vom 24. Januar 1855 ausgeschlossen.

Tempelburg, den 31. März 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission 2.

801) Bekanntmachung. Der Unteroffizier Jacob Nimsch und die

Johanne Emilie Krause hier haben mittelst Vertrages vom 21. d. Mts. während der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Belgard den 23. April 1855.

Königl. Kreisgericht 2. Abtheilung.

802) Bekanntmachung. Königl. Kreis-Gerichts-Commission Janow. Laut gerichtlichen Vertrages vom 28. März 1855 haben die unverehelichte Louise Caroline Auguste Charlotte Briese und der Mühlenmeister Carl Rudolph Alexander Ehrlich, beide von hier, welche nach ihrer bevorstehenden Verheirathung hieselbst ihren Wohnsitz nehmen wollen, die hier geltende statutarische Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes in ihrer künftigen Ehe ausgeschlossen.

803) Bekanntmachung. Am 7. Mai und den folgenden Tagen werden hieselbst im Albrechtischen Saale vor dem Schmiedethor die Schwurgerichtssitzungen abgehalten werden.

Ausgeschlossen von dem Zutritte zu denselben sind unermwachsene Personen und solche, welche sich nicht im Vollgenusse der bürgerlichen Ehre befinden.

Die Sitzungen werden nur einige Tage währen.

Stolp, den 18. April 1855.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

804) Der Müller Pynhal ist Willens auf dem Glasermeister Fr. Böhnischen Ackerplan auf der Feldmark Dramburg vor dem Sarranziger Thore eine holländische Backwindmühle zu erbauen.

Dies Vorhaben mache ich in Gemäßheit des § 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hierdurch öffentlich bekannt, und fordere etwanige Widerspruchsberechtigte auf ihre Einwendungen binnen 4 Wochen präklusivischer Frist bei mir anzumelden.

Der Situationsplan von der neuen Anlage liegt in meinem Bureau zur Einsicht bereit. Die vierwöchentliche Frist nimmt mit dem Tage ihren Anfang, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben ist.

Dramburg den 24. April 1855.

Der Landrath. v. Rnebel.

805) Bekanntmachung. Der Herr Rittergutsbesitzer Grundieß auf Zuckers beabsichtigt in dem alten Brennerei-Gebäude daselbst eine Dampfbrennerei anzulegen.

Ich bringe dieses Vorhaben hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwanige Einwendungen dagegen, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur sind, binnen 4 Wochen präklusivischer Frist bei mir schriftlich und gehö-

rig motivirt anzumelden.

Rummelsburg den 24. April 1855.

Der Landrath v. Puttkammer.

- 806) Am 19. Mai cr. soll in Cöslin,
am 21. Mai cr. in Belgard,
am 22. Mai cr. in Cörlin, und
am 23. Mai cr. in Colberg

jedesmal Vormittags 10 Uhr, eine Prämienvvertheilung für Zuchtstuten, an die Wirthhe bäuerlichen Standes, aus den Kreisen Fürstenthum und Belgard stattfinden, und sind dazu 4 Prämien von 30 rthl. ausgesetzt, wovon in jeder der obengenannten 4 Städte eine Prämie von 30 rthl. für die beste Zuchtstute vertheilt werden soll.

Sämmtliche kleine Wirthhe der Kreise Fürstenthum und Belgard, als Bauern, Kossäthen, Eigenthümer, Pächter u. s. w. werden hierdurch aufgesordert, sich recht zahlreich zu der Prämienvertheilung mit ihren Zuchtstuten einzufinden und dieselben an den gedachten Tagen bis Vormittags 10 Uhr

in Cöslin bei dem Herrn Major von Schmeling-Gr. Möllen

in Belgard bei dem Herrn Kreis-Deputirten von Podewils-Gr. Reichow

in Cörlin bei dem Herrn Landrath von Gaudecker-Kerstin

in Colberg bei dem Herrn Landschafts-Deputirten von Rappengst-Stöckow anzumelden, und steht es einem jeden der bäuerlichen Wirthhe frei, in welcher der obigen Städte er sich für seine Zuchtstute um die Prämie bewerben will.

Claptow den 30. April 1855.

Das Direktorium des Zweigvereins der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft für die Kreise Fürstenthum und Belgard.

Zimmermann.

807)

Bekanntmachung.

Nach dem Beschlusse der diesjährigen General-Versammlung der Herren Aktionäre der Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern sollen von dem Ueberschusse für die Zeit vom 1. Januar 1854 bis dahin 1855 Zehn Thaler Court. für jede Aktie als Dividende vertheilt werden.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen machen wir zugleich bekannt, daß sowohl diese Dividende, als auch die am 1. Mai d. J. fällig werdenden halbjährigen Zinsen gegen Ausreichung der betreffenden Dividendenscheine und Coupons in der Zeit vom 2ten bis ultimo Mai cr. täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage gezahlt werden:

1, hier in Stettin bei der Casse der unterzeichneten Bank

2, in Berlin

a, bei den Herren Mendelssohn u. Co.

- b, bei den Herren Breeß u. Gelpcke
 3, in Hamburg bei den Herren J. H. u. G. F. Baur in Altona
 4, in Magdeburg bei dem Herrn H. L. Band
 5, in Danzig bei den Herren Th. Behrend u. Co.
 6, in Königsberg i. Pr. bei den Herren D. Stahl u. Co.
 7, in Anclam bei dem Herrn A. F. Wendorff
 8, in Stralsund bei dem Herrn F. L. Musculus
 9, in Stolp bei dem Herrn Joh. Ströck
 10, in Cöslin bei dem Herrn Bernhard Behrend.

Stettin den 25. April 1855.

Direktorium der Ritterschaftlichen Privatbank in Pommern.
 Riebe. Hinderfin.

808)

Die

Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft

concessionirt durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 24. April 1854.

Grundcapital: Drei Millionen Thaler Preuss. Cour.,

übernimmt zu billigen, festen Prämien Versicherungen gegen Hagelschaden auf Bodenerzeugnisse aller Art, als: Getreide, Gräsern und Futterkräuter, Hülsenfrüchte, Del- und Handels-Gewächse, Kartoffeln, Rüben, Sämereien, Taback, Hopfen, Wein, Obst, u. dal., auch auf Gärtnereien und Fenster Scheiben.

Mit der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft steht dieselbe in der innigsten Verbindung; deren General-Bevollmächtigter ist zu gleicher Zeit ihr verwaltender Direktor; mit wenigen Ausnahmen sind die Agenten der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft auch die Agenten der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft.

Die Prämien sind fest, Nachzahlungen darauf finden also unter keinen Umständen statt.

Wird die Versicherung auf fünf Jahre oder länger genommen, so gewährt die Gesellschaft einen ansehnlichen Rabatt, der alljährlich von der Prämie abgerechnet wird.

Die Entschädigungen werden stets prompt, und spätestens binnen Monatsfrist nach Feststellung des Schadens baar und voll ausgezahlt.

Als Beweis des Vertrauens, mit welchem das landwirthschaftliche Publikum der Anstalt entgegengekommen ist, mag die Mittheilung dienen, daß im vergangenen Jahre 10,058 Versicherungen geschlossen und an 1488 Beschädigte eine Entschädigungssumme von 73,316 Thaler gezahlt wurde.

Die unterzeichneten Agenten nehmen Versicherungs-Anträge

gern entgegen, und werden über die Grundsätze u. Bedingungen, unter welchen die Versicherungen abgeschlossen werden können, jede zu wünschende Auskunft bereitwilligst erteilen.

L. Sachtler in Coerlin
 W. Pergande " Coeslin
 W. Wallies " Colberg
 L. Schmidt " Schivelbein

Agenten der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft
 und der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft.

809) Bekanntmachung. Es soll ein Polizeisergeant mit einem Gehalte von monatlich 8 rthl. und Dienstkleidung und ein Nachtwächter mit einem monatlichen Gehalte von 3 rthl. hieselbst sofort angestellt werden.

Zur Anstellung qualifizierte und berechnigte Personen wollen sich schleunigst und spätestens in 3 Wochen unter persönlicher Ueberreichung ihrer Zeugnisse bei uns melden.

Rummelsburg den 24. April 1855.

Der Magistrat.

810) Ein zuverlässiger, cautionsfähiger und militärfreier Schäfer findet eine Anstellung in Biezow bei Belgard.

811) Der Unterzeichnete hat die Natur-Rasenbleiche bei Friedrichshulb übernommen und verbindet mit dieser Anzeige die Bitte an ein hochgeehrtes Publikum, ihn mit recht zahlreichen Aufträgen zu beehren, deren reelle und prompte Ausführung er hiermit verspricht.

Friedrichshulb den 16. April 1855.

Carl Longère

Damastweber und Bleicher.

812) Von einer auswärtigen Versicherungs-Gesellschaft beauftragt, Capitalien auf Pommersche Allodial-Rittergüter unterzubringen, bin ich bereit, hierauf Reflectirenden, welche genügende Sicherheit zu bieten vermögen, auf portofreie Anfragen, nähere Auskunft zu erteilen.

Stettin den 20. April 1855.

Hoffmann, Rechtsanwalt.

813) Einem hohen Adel und geehrten Publikum beehre ich mich hiermit ganz ergebenst anzuzeigen, daß ich von Coblenz nach in Publick als Stuben- und Schilber-Maler etablirt habe, so wie auch Tapezieren, Anstreichen mit Oel und Lackfarben übernehme.

Was Pünktlichkeit, reelle und höchst billige Ausführung betrifft, so werde ich allen Aufforderungen entsprechen, bitte daher um geneigtes Wohlwollen.

Publick den 30. April 1855.

A. Heise, Maler.

814)

B e k a n n t m a c h u n g.

**Zu Königsberg in Preußen wird der diesjährige
Markt von werthvollen Reit- und Wagen-
Pferden**

**am 21., 22. und 23. Mai
abgehalten werden.**

Die ausgezeichnetsten Gestüte von Littauen und Ostpreußen haben bereits Pferde zu diesem Markt angemeldet.

Für die Bequemlichkeit der Verkäufer wird in jeder Weise gesorgt.

Auf dem Eisenbahnhofe erhalten Fremde Nachweisungen von Privatwohnungen, im Falle die Gasthäuser überfüllt sind.

Der Pferdetransport auf der Ostbahn ist bequem eingerichtet.

Königsberg in Pr., den 10. April 1855.

Das Comité für den Pferdemarkt.

Sachmann,
Rittergutsbesitzer auf Trutenau,
Haupt-Vorsteher der Ostpreuß. landwirthschaftl. Centralstelle.
von Bardeleben,
Rittergutsbesitzer auf Minau.

U. Delrichs,
Königl. Preuß. Oberst und Kommandeur des 3ten Kürassier-Regiments.
Graf v. Schlieben,
Rittergutsbesitzer auf Sanditten.

von Below,
Rittmeister und Eskadron-Chef im Königl. Preuß. 3. Kürassier-Regiment.

815) Kleesamen, Thymothee und neuen Rigaer Säleinsamen, Rüders-
dorfer Steinkalk, stets frisch gebrannt. Steinkohlentheer und Steinkohlenpech
verkauft billigt
Wilhelm Segler in Cöslin.

816) Rothen und weißen Kleesaamen sowie Thymothee billigt bei
H. Ballentin in Belgard.

817) Saat-Haser, Saat-Gerste und Wicken, sowie auch frische Rappkuchen
bei H. Ballentin in Belgard.

818) So eben empfangen wir per Capitain Gerth Schiff Minerva eine
Ladung

neues Rigaer Kron Sae Leinsaam
welches wir mit 13 rthl. per Tonne von $2\frac{1}{4}$ Scheffel Inhalt verkaufen.
Rügenwalde den 29. April 1855.

E. F. Duandt. A. J. Schwarze.

819) Acht Rigaer Kronsaaleinsamen in Lo. und ausgemessen
bei Franz Kahlenberg in Cöslin.

820) Beim Beginn der Bauten empfehle ich: acht engl. Portland-Cement,
Steinkohlen Theer und Pech, Harz und Kalk in Tonnen.

Franz Kahlenberg in Cöslin.

821) Neuen gr. Berger und alle Sorten Fettheringe in schöner Qualitte
empfang
E. F. Hackbarth in Colberg.

822) Achten Peruan. Guano von Anthony-Gibbs u. Sone. London
bei E. F. Hackbarth. Colberg.

823) Kleesaamen
in rother und weißer Waare, sowie Thymothee billigt bei
L. A. Pedruhn in Cöslin.

824) Ein junger Mann mit den erforderlichen Schulkenntnissen ausgerüstet,
findet in meiner Material-Waaren-Handlung sogleich eine Stelle als Lehrling.
L. A. Pedruhn in Cöslin.

825) An- u. Verkäufe, Anlehn jeder Art u. Größe, jedoch nie unter
 $3\frac{1}{2}$ % Zinsen vermittelt möglichst schnell u. sicher das Commissions-Handl.-
Comtoir in Danzig, Frauengasse 45.

A m t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Coblenz.

— N^o 19. —

Coblenz, den 9. Mai 1855.

- Das 12te Stück der Gesefsammlung enthält unter
- No. 4187. die Verordnung, betreffend die Abänderung der Verordnung zur Beförderung der Sicherheit der Dampffchiffahrt auf dem Rhein und auf der Mosel vom 24. Mai 1844. Vom 4. September 1854; unter
- „ 4188. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Januar 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Mathe über Regenwalde nach Labes; unter
- „ 4189. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. Februar 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Deutsch-Croner Kreise und deren Verlängerungen im Neustettiner und Chodziesener Kreise; unter
- „ 4190. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. März 1855, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Trier; unter
- „ 4191. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. März 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Chaussee von Stallupönen nach Piskallen; unter
- „ 4192. die Bekanntmachung, betreffend die seitens beider Kammern ertheilte nachträgliche Genehmigung der vorläufigen Verordnung vom 6. Juni 1853 wegen theilweiser Suspension der für das damalige Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen ergangenen landesherrlichen Resolution vom 4. Mai 1848. Vom 23. März 1855; unter
- „ 4193. den Allerhöchsten Erlaß vom 24. März 1855, betreffend die Aufhebung des §. 6 des Reisekosten-Regulativs für die

- Armee vom 28. Dezember 1848; und unter
- No. 4194. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der unter der Firma: „Vormwärts-Gesellschaft für Flachspinnerei und Weberei in Bielefeld“ errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 2. April 1855.
- Das 13te Stück der Gesefsammlung enthält unter
- No. 4195. das Gesetz, betreffend die Zulassung ausländischer Schiffe zur Küstenfrachtfahrt. Vom 5. Februar 1855; unter
- „ 4196. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. April 1855, betreffend die Zulassung Großbritannischer und Niederländischer Schiffe zur Küstenfrachtfahrt von einem Preussischen Hafen nach einem andern inländischen Plaze; unter
- „ 4197. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. März 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Brieg über Wansen nach Strehlen; unter
- „ 4198. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. April 1855, betreffend Ergänzungen und Abänderungen des revidirten Reglements für die Feuer-Sozietät des platten Landes der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz, vom 1. September 1852; unter
- „ 4199. die Bekanntmachung über die unterm 26. März 1855 erfolgte Bestätigung des Statuts des Actienvereins zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Brieg über Wansen nach Strehlen. Vom 11. April 1855; unter
- „ 4200. die Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Actien-Gesellschaft unter der Firma: „Königshulber Stahl- und Eisenwaaren-Fabrik“ mit dem Domizil zu Breslau. Vom 14. April 1855; unter
- „ 4201. das Gesetz, betreffend die Befugniß der Bergämter zur Führung des Berggegen- und Hypothekenbuchs und zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in den Landestheilen, in denen die Allgemeine Hypotheken-Ordnung vom 20. Dezember 1783 gilt. Vom 18. April 1855; und unter
- „ 4202. das Gesetz, betreffend die Verbindlichkeit der Mitbelehnten zur Anmeldung ihrer Rechte an denjenigen Lehen, auf welche das sächsische Lehnrecht zunächst oder subsidiarisch Anwendung findet, und bei welchen bis zum Erlasse des Gesetzes vom 2. März 1850, die Ablösung der Reallasten betreffend, die Lehnsmuthung zur Erhaltung der mitbelehnschaftlichen Rechte erforderlich war. Vom 18. April 1855.

I. des Königl. Appellationsgerichts.

239) Bekanntmachung

des Königl. Appellations-Gerichts, die Wirksamkeit der Schiedsmänner im Cösliner Departement pro 1854 betreffend.

Wirksamkeit
der Schieds-
männer.

Bei den im Departement des Königl. Appellations-Gerichts angestellten 153 Schiedsmännern sind im Jahre 1854 überhaupt 9145 Streitsachen anhängig gewesen. Von denselben sind 5987 durch Vergleich beendet, 687 zurückgenommen, 2377 an die Gerichte verwiesen und 94 unbeendet geblieben. Es hat sich hiernach auch im Jahre 1854 eine erfreuliche Thätigkeit des Schiedsmanns-Instituts herausgestellt, obschon im Jahre 1853 425 Streitsachen mehr bei den Schiedsmännern des Departements anhängig gewesen sind.

Besonders rühmend müssen wir die Thätigkeit der nachstehenden Schiedsmänner:

- 1) des Kaufmanns Jand in Belgard, welcher von den 545 bei ihm anhängigen Sachen 528,
- 2) des Schuhmachers Lütke in Schivelbein, welcher von den 455 bei ihm anhängigen Sachen 398,
- 3) des Kaufmanns Gölz in Tempelburg, welcher von den 380 bei ihm anhängigen Sachen 356,
- 4) des Tischler-Meltermanns Runde in Stolp, welcher von den 273 bei ihm anhängigen Sachen 197,
- 5) des Gastwirths Wille in Publiz, welcher von den 251 bei ihm anhängigen Sachen 192,
- 6) des Kaufmanns Lemke in Polzin, welcher von den 223 bei ihm anhängigen Sachen 167,
- 7) des Raschmachermeisters Tiegs in Colberg, welcher von den 205 bei ihm anhängigen Sachen 140,
- 8) des Schönfärbers Hartmann in Bütow, welcher von den 147 bei ihm anhängigen Sachen 130,
- 9) des pensionirten Bürgermeisters Reigel in Lauenburg, welcher von den 229 bei ihm anhängigen Sachen 128,
- 10) des Schuhmachers Home in Colberg, welcher von den 207 bei ihm anhängigen Sachen 124,
- 11) des Kammerers Knappe in Falkenburg, welcher von den 127 bei ihm anhängigen Sachen 115,
- 12) des Kaufmanns Eschenbach in Zanow, welcher von den 122 bei ihm anhängigen Sachen 112,
- 13) des Rentiers Beggerow in Colberg, welcher von den 211 bei ihm anhängigen Sachen 111,

- 14) des Geheimen Justizrathes Bredow in Dramburg, welcher von den 207 bei ihm anhängigen Sachen 105,
- 15) des Schulzen Kapißki in Steinsforth, welcher von den 190 bei ihm anhängigen Sachen 103,
- 16) des Schuhmachers Zwiß in Neustettin, welcher von den 162 bei ihm anhängigen Sachen 98,
- 17) des Brauers Erbguth in Neustettin, welcher von den 133 bei ihm anhängigen Sachen 97,
- 18) des pensionirten Rectors Haese in Schivelbein, welcher von den 108 bei ihm anhängigen Sachen 92,
- 19) des Bauern Streck zu Gr. Schwarzsee, welcher von den 130 bei ihm anhängigen Sachen 88,
- 20) des Kaufmanns Ritter in Bütow, welcher von den 142 bei ihm anhängigen Sachen 88,
- 21) des Rentiers Zimmermann in Stolp, welcher von den 136 bei ihm anhängigen Sachen 85,
- 22) des Schneidermeisters Hahn in Rügenwalde, welcher von den 85 bei ihm anhängigen Sachen 81,
- 23) des Bäckermeisters Bromby in Rummelsburg, welcher von den 130 bei ihm anhängigen Sachen 80,

durch Vergleich beendet hat, anerkennen und ertheilen denselben hierdurch unsere Belobigung.

Indem wir diese Erfolge zur öffentlichen Kenntniß bringen, sprechen wir den Wunsch aus, daß auch die übrigen Schiedsmänner ähnliche Resultate erzielen und unsere Gerichts-Eingesessenen sich bei vorkommenden Streitigkeiten zur gütlichen Schlichtung derselben vertrauensvoll an die bestellten Schiedsmänner wenden mögen.

Cöslin, den 19. April 1855.

Königliches Appellations-Gericht.

v. Möller.

II. anderer Behörden.

Betr. die für
Trauungenge-
schlossene Zeit.

140) Nach den bestehenden Vorschriften ist es verboten, Trauungen in der Zeit von acht Tagen vor Weihnachten und von vierzehn Tagen vor Ostern zu vollziehen. Da rücksichtlich des Umfangs des vor Weihnachten für Trauungen geschlossenen Zeitabschnitts hin und wieder eine Ungewißheit bestanden hat, so machen wir die Geistlichkeit und Gemeinden darauf aufmerksam, daß gerade die dem ersten Weihnachtsfeiertage, also dem 25. Dezember jeden Jahres, vorhergehenden acht Tage als geschlossen angesehen werden müssen. Die geschlossene Zeit beginnt also jedes Mal mit dem 18. Dezember.

Uebrigens bezieht sich das Verbot bloß auf Trauungen, nicht zu-

gleich auf das Aufgebot, so daß es also nicht unzulässig ist, Aufgebote auch an solchen Sonntagen vorzunehmen, welche in die für die Trauung geschlossene Zeit resp. vor Weihnachten und Ostern fallen würden.

Stettin, den 13. April 1855.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

141) Bei der hiesigen Ober-Post-Direktion lagern folgende Gegenstände, deren Eigenthümer bisher nicht zu ermitteln gewesen sind: Aufforderung.

1. ein Paar Galoschen, zwei Paar Glacee-Handschuhe, ein rother wollener Shawl, im November pr. und
2. ein Paar Leder-Handschuhe, ein Exemplar von Göpels Reisekarte, im Februar cr. in der Passagierstube in Cörlin aufgefunden.
3. eine Gelbbörse mit 1 rthl. — 9 pf. am 5. März cr. in einem Postwagen in Zuckers aufgefunden,
4. eine schwarzseidene Gelbbörse mit 10 Sgr. 9 pf.
5. ein grau und schwarz quarrirtes wollenes Umschlagetuch, ein grüner wollener Shawl, ein blauer Regenschirm, ein Paar Stiefeln, ein ein Paar schwarze Glacee-Handschuhe. ad 4 und 5 theils im Postwagen, theils in der Passagierstube in Stolp im März cr. vorgefunden.
6. ein alter Luchroß (Ueberzieher) am 7. März cr. in der Passagierstube in Bärwalde vorgefunden.
7. eine Kiste mit einem Taschenmesser am 22. März cr. in einer Beichaise der Station Zuckers aufgefunden.

Die resp. Eigenthümer dieser Gegenstände werden aufgefordert, dieselben innerhalb 4 Wochen, vom Tage des Erscheinens dieses Amtsblatts an gerechnet im Bureau der Ober-Post-Direktion in Empfang zu nehmen. Nach Ablauf dieser Frist werden die ad 1. 2. 5. 6 und 7. gedachten Gegenstände, so weit solche nicht inzwischen abgefordert worden sind, zum Besten des Post-Armen-Fonds öffentlich versteigert, und die ad 3 und 4 erwähnten Gelbbeträge dem gedachten Fonds überwiesen werden.

Königliche Ober-Post-Direction.

142) Bei dem Post-Amte in Neustettin ist zum 1. Juni cr. eine Landbriefträgerstelle zu besetzen, mit welcher eine Löhnung von 120 rthl. jährlich verbunden ist. —

Offene
Landbriefträ-
gerstelle.

Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche körperlich gesund und rüstig sind, keine Schulden haben, die nöthige Kenntniß im Lesen und Schreiben besitzen und den Nachweis zu führen vermögen, daß sie seit ihrem Austritt aus dem Militair sich in jeder Beziehung tafelfrei geführt haben, werden hiermit aufgefordert, sich schriftlich, unter Vorlegung ihrer Qualifikations-Papiere, zur Uebernahme dieser spätestens

bis zum 24. Mai cr. bei der hiesigen Ober-Post-Direktion zu melden.

Bedingung der Annahme ist ferner die Einzahlung einer Caution von 50 rthl. in Staatspapieren vor Antritt des Dienstes.

Personen ohne Versorgungs-Ansprüche können nicht berücksichtigt werden. Cöslin den 3. Mai 1855.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Kriegsrechtliches Erkenntnis.

143) Der Dragoner Johann Wilhelm Ludwig Berndt des 3ten Dragoner-Regiments, im Februar 1832 zu Viterese des Kreises Lauenburg-Bütow geboren, ist durch das mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 10. d. Mts. bestätigte kriegsrechtliche Urteil vom 24. März d. J. wegen schweren Diebstahls mit einer zweijährigen Zuchthausstrafe und Stellung unter Polizeiaufsicht auf gleiche Dauer belegt worden.

Es wird solches mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß mit der Zuchthausstrafe die Ausstoßung aus dem Soldatenstande verbunden ist.

Stettin am 23. April 1855.

Königliches Gericht der 3ten Division.

Dierechtzeitige Declaration der mit Taback bepflanzten Ackerflächen betr.

144) Den Tabackbauenden in der Provinz Pommern bringe ich hiermit die ihnen nach Vorschrift der Allerh. Cabinets-Ordre vom 29. März 1828 obliegende Verpflichtung in Erinnerung, vor Ablauf des Monats Juli ihre mit Taback bepflanzten Grundstücke und zwar einzeln nach Lage und Größe in Morgen und Quadrat-Ruthen (nach Preussischen Ruthen gerechnet) der Steuerstelle des Bezirks, in welchem die Grundstücke liegen, genau und wahrhaft zu deklariren und die von der Steuerstelle darüber zu ertheilende amtliche Bescheinigung entgegen zu nehmen. Sollte die Bepflanzung etwa erst nach dem 31. Juli erfolgen, so muß die Anmeldung jedenfalls vorher, ehe die Bepflanzung geschieht, bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe bewirkt werden.

Wer diese Anzeige in der vorgeschriebenen Zeit zu machen unterläßt oder die Größe der mit Taback bepflanzten Ackerfläche zum Nachtheile der davon zu entrichtenden Steuer unrichtig angiebt, verfällt in die gesetzliche Strafe, daher sich jeder vor Abgabe seiner Deklaration durch genaue Vermessung von der Größe der mit Taback bepflanzten Flächen Gewißheit zu verschaffen hat, um sich vor Strafe zu sichern.

Uebrigens mache ich noch darauf aufmerksam, daß eine Verschiedenheit, welche sich demnächst bei der amtlichen Revision der bepflanzten Flächen gegen die Deklaration etwa ergeben sollte, durch den Bezirks-Ober-Controleur geprüft und daß von diesem eine schriftliche Verhandlung darüber aufgenommen und deren Inhalt dem Steuerpflichtigen bekannt gemacht werden muß, damit letzterer sich darüber zuvörderst äußere. Auch steht dem Steuerpflichtigen frei, wenn er die steueramtliche Ermittlung oder die Nachmessung Seitens des Ober-Controleurs anzuerkennen Bedenken

trägt, in dem ersteren wie in dem anderen Falle auf die Nachvermessung durch einen Feldmesser anzutragen.

Ich sehe mich noch veranlaßt darauf zu verweisen, daß jeder Tabackspflanzer für seine Person verpflichtet ist, dafür zu sorgen, daß die Anmeldung seiner Pflanzung rechtzeitig in die Hände der Steuerbehörde gelangt, und daß die Abgabe der Deklaration an den Ortsvorsteher vor der gesetzlichen Strafe der unterlassenen Anmeldung bei der Steuerbehörde nicht schützen kann.

Stettin, den 30. April 1855.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.

In Stellvertretung.

V o n .

145) Während der Dauer der allgemeinen Industrie-Ausstellung zu Paris wird im Ausstellungspallaste ein Postbureau eingerichtet sein, dessen Aufgabe es ist, diejenigen Briefe zu vertheilen, welche die Fremden an sich selbst nach dem Ausstellungspallaste adressiren lassen. Brieffausgabe
im Industrie-
Palast zu Pa-
ris betr.

Die Kais. Französische Postadministration beabsichtigt hierdurch den vielen Fremden, welche vor ihrer Ankunft in Paris ihre Wohnung nicht kennen, die Empfangnahme solcher Briefe zu erleichtern.

Jede Person, von welcher Nation sie auch sei, kann sich nach Paris Briefe unter nachfolgender Adresse senden lassen: A Monsieur . . . au Bureau de poste du palais de l'Exposition universelle à Paris.“ Diese Briefe werden im Bureau aufbewahrt und den Adressaten gegen Vorzeigung ihres Passes oder sonstiger Legitimationspapiere ausgehändigt werden.

Die Briefe, welche an die im Ausstellungspallast etablirten Aussteller selbst adressirt sind, werden auf dieselbe Weise ausgegeben oder durch die Briefträger nach dem von dem Aussteller eingenommenen Platze gebracht werden, wenn dieser Platz auf der Adresse bezeichnet ist.

Das in der Ausstellung eingerichtete Postbureau wird überdies Bestellungen von Geldsachen und recommandirte Briefe annehmen, es wird Postmarken verkaufen und alle Geschäfte der andern Postbüreaus Frankreichs abmachen.

Coeslin den 3. Mai 1855.

Die Königl. Bezirkscommission für die Pariser Industrie-Ausstellung.

v. Ledebur.

146) Jeder Vormund ist verpflichtet, alljährlich über seine Pflegebefohlenen, dem obervormundschaftlichen Gerichte einen Erziehungsbericht einzureichen. Damit dies regelmäßig geschieht, werden die Vormünder aufgefordert, denselben in den drei ersten Monaten jeden Jahres, in diesem Jahre innerhalb 4 Wochen, entweder schriftlich einzureichen, wozu Betr. die Ein-
reichung von
Erziehungs-
Berichten.

ihnen bei ihrer Verpflichtung Formulare werden ausgehändigt werden, resp. die sie sich im 2ten Bureau erbitten können, oder ihn bei ihrer gelegentlichen Anwesenheit im Supplikanten-Zimmer zu Protokoll zu erklären, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß zu diesem Ende ein Termin auf ihre Kosten angesetzt werden wird.

Die Herren Geistlichen, Lehrer, Gutsbesitzer und Schulzen werden dringend ersucht, zur Beförderung dieser, zum Heile der Pflegebefohlenen dienenden Maaßregeln, den Vormündern mit Rath und That an die Hand zu gehen und beim Ausfüllen der Formulare behülflich zu sein.

Cölnberg den 11. April 1855.

Königliches Kreisgericht 2. Abtheilung.

Personal-
Chronik.

Der Regierungs-Kanzlei-Sekretair Dieck ist gestorben und die dadurch bei der hiesigen Regierung erledigte jüngste Stelle eines Regierungs-Kanzlisten dem bisherigen Kanzlei-Diätarius Viert vom 1sten August c. ab verliehen worden.

Cöln den 4. Mai 1855.

Der Regierungs-Präsident.

v. Senden.

Der mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 28. Februar c. zum General-Superintendenten der Provinz Pommern, Direktor des Konsistoriums zu Stettin, Prediger an der vereinigten Schloß- und Marien-Gemeine in Stettin und Pleban von Güzkow ernannte bisherige Pastor an der evangelisch-lutherischen Gemeinde in Elberfeld, M. Jaspis, hat heute sein neues Amt angetreten und ist in das Königliche Konsistorium eingeführt worden.

Stettin, den 28. April 1855.

Der Konsistorial-Präsident.

v. Mittelstaedt.

Der Predigtamts-Candidat Lüttke ist zum Pastor in Gnewin, Synode Lauenburg, erwählt und in sein Amt eingeführt worden.

Durch den am 23. d. Mts. erfolgten Tod des Pastors Heyden ist die Pfarre Ducherow, Synode Uelam, Privatpatronats, erledigt worden.

Bekanntmachung

des Königl. Appellationsgerichts.

Den Kreisrichtern Schirmeister in Schlawe und Proß in Belgard ist der Charakter als Kreisgerichts-Rath Allerhöchst beigelegt worden.

Dem früheren Kreisrichter, jetzigen Spezial-Commissarius von Mellenthin in Rügenwalde sind die Funktionen eines Staatsanwalts-Gehülfen bei der Königl. Kreisgerichts-Deputation zu Rügenwalde übertragen worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Buhrow zu Falkenburg ist zum Gerichts-Assessor mit Bestimmung seines Dienstalters vom 10. November 1854 ernannt worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Meibauer in Lauenburg ist zum Gerichts-Assessor mit Bestimmung seines Dienstalters vom 20. Dezember 1854 ernannt worden.

Der Rechtskandidat Carl Johann Ludwig Bensemann ist nach gut bestandener erster juristischer Prüfung als Auskultator vereidigt und dem Königl. Kreisgerichte zu Stargard i. Pom. zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Bureau-Assistent Fuchs in Rügenwalbe ist in gleicher Dienst-eigenschaft an das Königl. Kreisgericht in Stolp und der Bureau-Assistent Schafft in gleicher Dienst-eigenschaft an die Königl. Kreisgerichts-Deputation zu Rügenwalbe versetzt worden.

Es sind

im Rummelsburger Kreise

- 1, für den ersten ländlichen Schiedsmannsbezirk:
 der Rittergutsbesitzer v. Redow auf Camnis
 als Schiedsmann,
 der Rittergutsbesitzer Crüger auf Falkenhagen
 als dessen Stellvertreter,
 - 2, für den zweiten ländlichen Schiedsmannsbezirk:
 der bisherige Schiedsmann, Rittergutsbesitzer v. Lettow auf Biall
 wiederum als Schiedsmann,
 der Rittergutsbesitzer Krüger auf Klein Schwirsen
 als dessen Stellvertreter,
 - 3, für den vierten ländlichen Schiedsmannsbezirk:
 der Lieutenant v. Puttkammer auf Barnow
 als Schiedsmann,
 der Rittergutsbesitzer Post auf Reddieß
 als dessen Stellvertreter,
 - 4, für den fünften ländlichen Schiedsmannsbezirk:
 der Amtmann Rüder in Ponickel
 als Schiedsmann,
 der Rittergutsbesitzer Palm auf Waldow
 als dessen Stellvertreter
- gewählt, bestätigt und verpflichtet worden. Coeslin, den 3. Mai 1855.
 Königl. Appellationsgericht.
 v. Moeller.

der von der General-Direktion der Altpommerschen Land-Feuer-Sozietät für
Brandvergütungen, Brandschaden-Untersuchungskosten, Spritzen-

No.	Kreise.	I. Betrag der pro 1854. ausgeschriebenen Beiträge										II. Be-	
		in Klasse										Betrag	
		I.		II.		III.		IV.		Summa.			
		4 sgr.		6 sgr.		8 sgr.		12 sgr.				I.	
		vom Hundert.											
		rtl. sgr. pf.		rtl. sgr. pf.		rtl. sgr. pf.		rtl. sgr. pf.		rtl. sgr. pf.		rtl.	
1.	Anklam	235	29	284	9 6	2670	16	137	—	3327	24 6	—	
2.	Belgard	203	6	641	— —	2776	8	149	9	3769	23	—	
3.	Bütow	27	6	115	20 6	1383	12	69	—	1595	8 6	—	
4.	Cammin	216	15	394	22 —	3968	22	272	9	4852	8 —	—	
5.	Demmin	791	6	644	3 —	4775	26	303	—	6514	5 —	1392	
6.	Fürstenthum . .	377	26	834	12 —	6560	10	321	12	8094	— —	—	
7.	Greifenberg . .	154	19	358	24 —	3340	4	138	—	3991	17 —	—	
8.	Greifenhagen . .	412	27	1224	10 —	4459	20	229	—	6325	27 —	—	
9.	Lauenburg . . .	256	15	327	9 —	2056	16	64	18	2704	28 —	—	
10.	Naugard	273	9	708	21 —	4076	6	230	6	5288	12 —	—	
11.	Neustettin . . .	106	29	739	12 —	3596	12	237	12	4680	5 —	—	
12.	Pyriz	958	4	2413	14 6	4607	—	375	18	8354	6 6	—	
13.	Randow	971	7	3133	15 6	6623	14	697	—	11425	6 6	1400	
14.	Regenwalde . .	341	—	852	22 6	2732	2	182	21	4108	15 6	—	
15.	Rummelsburg . .	81	13	242	6 —	1157	20	60	6	1541	15 —	—	
16.	Saatzig	343	10	1008	3 —	4517	26	267	18	6136	27 —	450	
17.	Schlawa	222	17	340	16 6	4306	—	224	9	5093	12 6	—	
18.	Stolp	559	6	590	19 6	4943	8	203	6	6296	9 6	—	
19.	Ueckermünde . .	73	6	606	24 —	2377	18	154	27	3212	15 —	—	
20.	Uşedom-Wollin .	114	28	100	7 6	2183	6	130	15	2528	26 6	—	
	Summa	6721	8 —	15561	2 —	73112	6 —	4447	6 —	99841	22 —	3242	

Stettin, den 7. April 1855.

Die Ständische General-Direktion der
v. Schöning. v. b. Marwitz.

der Akademie zuzieht, oder durch seine ganze Lebensweise an den Tag legt, daß er zu andern nicht nothwendigen Ausgaben die Mittel herbeizuschaffen vermöge, wird die Stundung des Honorars nicht gewährt.

S. 30.

Zur Einziehung der für den Unterricht gestundeten Honorare (nöthigenfalls im Wege Rechtsens) ist nur der Rentant der Bau-Akademie-Kasse legitimirt.

Einziehung
gestundeten Ho-
norars.

S. 31.

Das Honorar für den Unterricht der ordentlichen Lehrer, mit Aus- schluß der nach S. 26. unter allen Umständen einzuzahlenden Räte wird nur in besonderen Fällen auf Antrag des Direktoriums der Akademie von dem Minister erlassen werden.

Erlaß des Ho-
norars.

Ein solcher Antrag darf von dem Direktorium in der Regel nur gestellt werden, wenn der betheiligte Studirende dem Preussischen Staate angehört, wenigstens ein Jahr lang auf der Bau-Akademie immatrikulirt ist, und nach dem Zeugnisse der Lehrer seinen Studien mit vorzüglichem Fleiße und entsprechendem Erfolge obgelegen hat.

S. 32.

Wenn eine Vorlesung nicht zu Stande gekommen oder innerhalb der ersten 3 Monate des Semesters abgebrochen, oder aber auf eine andere, als die angekündigte Zeit verlegt ist, so wird das dafür eingezahlte Honorar zurückerstattet und das gestundete Honorar unter Rückgabe des Reverses erlassen; doch muß der Betrag in den ersten 4 Monaten des laufenden Semesters bei der Kasse abgehoben werden, widrigenfalls der Anspruch auf Rückerstattung erlischt.

Rückzahlung
des Honorars.

Die von dem Direktorium etwa angeordnete Stellvertretung eines ordentlichen Lehrers durch einen Andern, sowie die Verhinderung des Studirenden, an einem bereits bezahlten Unterrichte Theil zu nehmen, begründen keinen Anspruch auf Rückzahlung des Honorars.

S. 33.

Der Besuch von Lehrstunden, zu welchen die Meldung in der unter S. 18. vorgeschriebenen Art nicht erfolgt ist, kann nur in den ersten 14 Tagen nach dem Beginne des Unterrichts gestattet werden.

Wer Lehrstunden über diesen Zeitraum hinaus ohne vorschriftsmäßige Anmeldung besucht, ist zur Entrichtung des Honorars verpflichtet, welches von ihm eingezogen werden soll. Auch bleibt dem Direktorium vorbehalten, denselben nach Befinden der Umstände von der Theilnahme an dem Unterrichte auf der Bau-Akademie ganz auszuschließen.

Zeugnisse für
die Studirenden.

Auf Verlangen werden den Studirenden über die regelmäßige Benutzung des Unterrichts nach den Bescheinigungen der Lehrer von dem Direktorium Zeugnisse ausgestellt.

Berlin den 18. März 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

871)

B e k a n n t m a c h u n g.

Die neue Berliner Hagel-Affekuranz-Gesellschaft

beehrt sich beim Beginn der Versicherungs-Periode das landwirthschaftliche Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß sie fortfährt gegen feste Prämien wo bei durchaus keine Nachschußzahlung stattfindet, die Versicherung der Feldfrüchte gegen Hagelschlag zu übernehmen und den Verlust durch Hagelschlag, der die bei ihr Versicherten trifft, nach erfolgter Feststellung baar vergütig.

Der Sicherheits-Fonds, mit welchem die Gesellschaft für ihre Verbindlichkeit haftet, besteht aus dem statutenmäßigen Grund-Kapital von

Einer Million Thaler.

Außer dem Fonds der Gesellschaft haftet dem Versicherten der Netto-Betrag der für die Versicherungen des Jahres 1855 eingehenden Prämien. — Die Versicherungs-Summe des vorigen Jahres betrug 31,260,000 Thaler und für 1825 Schäden wurden unverkürzt 149,979 Thaler ausbezahlt. —

Die Grundsätze der Liberalität und der strengsten Rechtlichkeit, welche die Gesellschaft während ihrer 32jährigen Wirksamkeit geleitet haben, werden derselben auch fernerhin zur Seite stehen.

Im Regierungsbezirk Cöslin sind bei nachbenannten Agenten die Höhe der Prämien-Sätze zu erfahren und die erforderlichen Antrags-Formulare, so wie Verfassungs-Urkunden zu haben.

Berlin im April 1855.

Die Direktion der Berliner Hagelaffekuranzgesellschaft.

In Cöslin	bei Hrn. H. Maas u. Comp.
• Colberg	• Hauptmann Ritter
• Cörlin	• Moriz Meyer
• Stolpe	• G. Robert Meyer jun.
• Neustettin	• A. Philippi
• Bärwalde	• Lehrer Güzkow
• Polzin	• Ascher Levy
• Belgard	• Kreis-Secret. Klein
• Janow	• E. W. Eschenbach
• Bütow	• Buchb. Bes. Lilienthal
• Rummelburg	• J. Blau
• Schlawe	• Eduard Adam
• Falkenburg	• Lehrer J. F. Schmidt
• Dramburg	• Hirsch Manasse.

872) Von einer auswärtigen Versicherungs-Gesellschaft beauftragt, Capita-

lien auf Pommersche Allodial-Rittergüter unterzubringen, bin ich bereit, hierauf Reflectirenden, welche genügende Sicherheit zu bieten vermögen, auf portofreie Anfragen, nähere Auskunft zu ertheilen.

Stettin den 20. April 1855.

Hoffmann, Rechtsanwalt.

873) Kleesamen, Thymothee und neuen Rigaer Säleinsamen, Rüdersdorfer Steinkalk, stets frisch gebrannt. Steinkohlentheer und Steinkohlenpech verkauft billigst
Wilhelm Segler in Cöslin.

874) Gute gerissene Federn und Dauen so wie Ziegen und Federleinen empfiehlt
H. Edel aus Cöslin.

875) Das Berliner Möbel-Magazin und Spiegelhandlung so wie Polster-Waaren-Lager eigener Fabrik von August Schönrock in Cöslin unterhält stets eine reichhaltige Auswahl moderner und auf's beste gearbeiteter Möbel, Spiegel und Polsterwaaren zu billigen Preisen, und empfiehlt sich dem hochgeehrten hiesigen und auswärtigen Publikum mit allen in dieses Fach und zu einer vollständigen Einrichtung gehörigen Artikeln.

Bestellungen werden prompt ausgeführt, Preisverzeichnisse gern verabreicht, wie auch jede Auskunft bereitwilligst ertheilt.

August Schönrock,
Tapezier in Cöslin.

876) 800 Thaler sind gegen sichere Hypothek zur ersten Stelle bei 5 pCt. Zinsen zu verleihen. Näheres bei C. G. Hendes in Cöslin.

877) 5 Thlr. Belohnung Demjenigen, der den Thäter nachstehend gestohlener Sachen so nachweist, daß er gerichtlich eingezogen werden kann.

1 Reisefoffer von gelb Leder (Blasebalgform), worin 1 rothe Husaren-Offizier-Attila, 1 schwarz seidene Weste, 1 bunter Schlafrock, Pantoffeln, Waschbesteck, 1 Hemde von Chirting, 1 P. blau wollene Strümpfe, 1 P. Trikot-Unterbeinkleider, 1 roth bunt seidenes Schnupftuch, 1 seidene Halsbinde, 1 P. weiße Lederhandschuhe und etwa 18 Cigarren.

C. W. Ottow's Wm., Gasthofbesitzerin
in Belgard.

f u n g

Das Jahr 1854. ausgeschriebenen Feuer-Sozietäts-Beiträge und festgesetzten Prämien und Prämien für neu angeschaffte Feuersprizen.

Tag der für das Jahr 1854 festgesetzten Brandvergütungen, Untersuchungskosten, Sprizenprämien und Prämien für neu angeschaffte Feuersprizen.

festgesetzten Brandvergütungen					Betrag der Brandscha-			Betrag der Prämien			Betrag der Prämien			Hauptsumme					
in Klasse								den-Unter-			für zu			für neu			aller Brandver-		
								suchungs-			Hülfe ge-			ange-			gütungen,		
								kosten.			kommene			schaffte			Untersuchungs-		
											Sprizen.			Feuer-			prämien u. Prä-		
														Sprizen.			mien für neu an-		
																	geschaffte Feuer-		
																	Sprizen.		

Alt-pommerschen Land-Feuer-Sozietät.

D. v. Ramin.

Dem Brauer Buchterkirch in Schivelbein ist die Agentur der
Coelnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Ueber-
nahme von uns genehmigt worden.

Esslin, den 27. April 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Das dem Mechaniker Lambert Herlitschka zu Berlin unterm
26. Juni 1854 ertheilte Patent
auf einen entlasteten Expansionschieber für Dampfmaschinen
ist erloschen.

Als besondere Beilage zu dieser Nummer erfolgen „Vorschriften
für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache
widmen.“

Öffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 19.

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Cöslin

v o m 9. M a i 1855.

Insertionszettel: für die Zeile mit gewöhnlichen Lettern drei Egr.,
für die ganz oder theilweise mit größeren Lettern gedruckte Zeile vier Egr.
Uebrigens ist für jedes Beilageblatt, nach Verhältnis der Bogenzahl desselben, pro Bogen 1 Egr. zu zahlen.

No. 826) Der ehemalige Gefreite des 33sten Infanterie-Regiments Heinrich Tesmer aus Treptow a. N. ist der Urkundenfälschung verdächtig, sein gegenwärtiger Wohnort aber nicht zu ermitteln.

Ein jeder, der von dem Aufenthalte des 2c. Tesmer Kenntniß erlangt, wird aufgefordert, hiervon unverzüglich der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen, die letzteren beiden Behörden aber werden ersucht, den 2c. Tesmer zu verhaften und an unsere Gefangen-Inspection gegen Erstattung der aufgelaufenen Kosten abliefern zu lassen.

Ein vollständigeres als untenstehendes Signalement kann nicht angegeben werden.

Familien-Namen Tesmer. Vornamen Heinrich. Größe 5 Zoll 3 Strich. Alter 35 Jahre. Haare dunkel.

Muthmaßliche Bekleidung:

1 Waffenrock, 1 Paar Luchhosen, 1 Feldmütze, 1 Paar Schuhe, 1 Hemde, 1 Halsbinde; sämmtlich ausgetragene Sachen.

Lauenburg den 22. Februar 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

827)

S t e c k b r i e f.

Der unten signalisirte Knecht Carl Pröll aus Garschau bei Schöneck hat bei der Beschäftigung der Gefangenen im Freien Gelegenheit gehabt, heute zu entlaufen. Alle Civil- und Militairbehörden werden dienstergebenst ersucht, auf den 2c. Pröll zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an unsere Gefangeninspection abzuliefern. Die Erstattung der entstandenen baaren Auslagen wird versichert. Lauenburg den 3. Mai 1855.

Königl. Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

Signalement

des Knechts Carl Pröll.

Familien-Namen Pröll. Vornamen Carl. Geburtsort Garschau. Aufenthaltsort vagabondirend. Religion katholisch. Alter 21 Jahr. Größe 5 Fuß.

Haare hellblond. Stirn bedeckt. Augenbraunen blond. Augen grau. Nase, Mund gewöhnlich. Bart im Entstehen. Zähne gesund. Kinn, Gesichtsbildung oval. Gesichtsfarbe gesund. Gestalt klein. Sprache deutsch und polnisch. Besondere Kennzeichen: an der linken Hand fehlt am Zeigefinger ein Glied.

Bekleidung:

Eine schwarze Kalmuck-Jacke. Eine graue Drillich-Unterjacke. Ein Paar graue Drillichhosen. Ein Paar blaue wollene Unterhosen. Ein Paar lange leberne Stiefeln, an dem Absatze mit einem Nagel versehen, welcher umgebogen, und beim Reiten als Sporn gedient hat. Eine schwarz breitbedeckte Tuchmütze. Eine karierte Weste. Ein leinernes weißes Hemde.

828)

S t e c k b r i e f.

Der Bursche Friedrich Biroth, ein Sohn des ehemaligen Pächters Biroth aus Trebbin ist wegen einfachen Diebstahls in Anklagestand versetzt worden, hat sich aber aus hiesiger Gegend heimlich entfernt. Es werden deshalb alle Polizei- und Gerichtsbehörden ersucht, den Friedrich Biroth, dessen Signalement anbei folgt, im Betretungsfalle zum Gefängnisse zu bringen und uns hiervon zu benachrichtigen.

Dt. Crone den 20. April 1855.

Königl. Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

Signalement

des Inculpaten Knecht Friedrich Biroth aus Trebbin.

a. Beschreibung der Person.

Größe 5 Fuß. Haar blond. Stirn frei. Augenbraunen weiß. Augen grau. Nase gewöhnlich. Mund klein. Bart —. Zähne vollständig. Kinn breit. Gesichtsbildung oval. Gesichtsfarbe gesund. Statur schlank. Füße gesund.

b. Besondere Kennzeichen.

An der linken Seite des Gesichts eine Warze.

c. Persönliche Verhältnisse.

Alter 16 Jahr. Religion evangelisch. Gewerbe Knecht. Sprache deutsch. Geburtsort Friedeberg. Aufenthaltort Trebbin.

829)

B e k a n n t m a c h u n g.

Der nach Verbüßung einer Detentionshaft am 18. März d. J. aus der Landarmen-Anstalt zu Uckermünde mittelst einer auf 7 Tage gültigen Reiseroute nach dem Dorfe Neu-Buckow entlassene Müllergeselle Christian Friedrich Potraz ist nach Anzeige der Ortspolizeibehörde an letzterem Orte nicht eingetroffen.

Die Ortspolizeibehörden, Schulzen-Aemter und Gendarmen werden ersucht, resp. angewiesen, auf den 2c. Potraz zu vigiliren, ihn, wenn er etwa vagabondiren sollte, vor die Königliche Staats-Anwaltschaft führen zu lassen, sonst aber denselben nach seinem Heimathsort Neu-Buckow zu dirigiren und von dem Ge-

schehenen demnächst hierher Anzeige zu leisten.

Esslin, den 17. April 1855.

Für den Landrath
Der Kreisdeputirte R. Schroeder.

830) Der in No. 17. dieses Anzeigers sub No. 709. hinter die Knechte Friedrich Höfendorf aus Saleske und Albert Weiß aus Woblanse erlassene Steckbrief ist durch deren Ergreifung erledigt.

Schlawa den 30. April 1855.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

831) B e k a n n t m a c h u n g.

Königl. Kreisgericht zu Esslin, 1. (Civil-) Abtheilung, den 29. März 1855.

Das dem Lederhändler Joachim Marr gehörige, in Esslin in der Neuen-
thorstraße belegene und im Hypothekenbuche sub No. 1 verzeichnete Wohnhaus
nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt auf 8679 rthl. 3 sgr. 1 pf., soll im Termine
den 20. Oktober 1855 Vormittags 11 Uhr

im Wege der nothwendigen Subhastation an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich
an den Meistbietenden verkauft werden.

Laxe und Hypothekenschein sind in unserm 1. Bureau einzusehen.

832) Nothwendiger Verkauf. Das dem Zimmerpolier Ludwig
Alexander Buttermann und dessen Ehefrau Wilhelmine gebornen Neubüser ge-
hörige vor dem Mühlenthor belegene, im Hypothekenbuch Vol. 4. Tom. 3. sub
No. 62. verzeichnete Wohnhaus mit Stallgebäude und Garten abgeschätzt auf
1915 rthl. 20 sgr. 6 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen
in der Registratur einzusehenden Laxe, soll

am 6. September c. B. M. um 11 Uhr
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Stolz den 21. April 1855.

Königl. Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

833) Nothwendiger Verkauf.

Königliches Kreisgericht zu Stolz, 1. Abtheilung.

Das in Dadow belegene Vol. 2. No. 6 des Hypothekenbuchs verzeichnete
Büdnerhaus mit Garten, als dessen Besitzer die Marie Wendt und deren Ehe-
mann Zimmermann Joachim Lüdtke eingetragen sind, abgeschätzt auf 231 rthl.
15 sgr. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserm Bureau
1 einzusehenden Laxe, soll

am 6. September d. J. Vormittags um 11 Uhr
an ordentlicher Gerichtsstelle theilungshalber subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprärendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termin zu melden.

Stolz den 27. April 1855.

834) Nothwendiger Verkauf. Das der verehelichen Böttchermeister Balke gehörige, hieselbst in der Baderstraße belegene, im Hypothekenbuche sub No. 125 verzeichnete Wohnhaus nebst Pertinenzien, abgeschätzt auf 1802 rthl. 15 sgr. 8 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Tare soll

am 3. September d. J. V. M. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle im Zimmer No. 4 vor Herrn Kreisgerichtsrath Borns subhastirt werden. Colberg, 20. April 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

835) Nothwendiger Verkauf.

Königliches Kreisgericht zu Belgard, Erste Abtheilung den 5. März 1855.

Die dem Eigenthümer Ferdinand Manzke gehörige Parzele No. 14 zu Warnin, geschätzt ohne Abzug eines darauf lastenden Altentheils auf 400 rthl. und nach Abzug desselben auf 250 rthl. zufolge der nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserem Bureau 3 einzusehenden Tare, soll

am 27. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

836) Nothwendiger Verkauf.

Königliches Kreisgericht zu Belgard, Erste Abtheilung den 2. März 1855.

Die den Eigenthümer Riekowschen Eheleuten gehörige Parzele No. 120 zu Lenzen, abgeschätzt mit Einschluß eines streitigen Weiderechts auf 415 rthl. und ohne dieses auf 370 rthl., zufolge der nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserm Bureau 3 einzusehenden Tare, soll

am 20. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

837) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kreisgerichts-Commission zu Cörlin.

Das dem Töpfermeister Bötz gehörige Haus mit Pertinenzien No. 112 hieselbst, abgeschätzt auf 332 rthl. 10 sgr. 7½ pf. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Tare soll am

16. Juni cr. V. M. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

838) Nothwendiger Verkauf. Das den Bauer Wilhelm Witteschen

Eheleuten gehörige Grundstück, Lünzow Halbbauerhof No. 15, 57 Morgen 125 □ Ruthen groß, abgeschätzt auf 1206 rthl. 8 sgr. 4 pf. soll

am 4. September c. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle hieselbst subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Rathebuhr den 21. April 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

839) Nothwendiger Verkauf. Königl. Kreisgerichts-Commission 2 in Publiz. Das Zimmermann Poginskysche Grundstück in Ubedel, unter Hypotheken No. 16. taxirt auf 150 rthl., soll im Termin den 6. August 1855. Vormittags 11 Uhr, an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt. Taxe und Hypothekenschein sind im 3. Bureau einzusehen. Die unbekannten Realprätendenten werden zum Termine mit vorgeladen.

840)

Nothwendiger Verkauf.

Kreisgerichts-Commission zu Schivelbein.

Das hieselbst auf der Neustadt belegene, den Tischlermeister Frankenberg'schen Erben gehörige, im Hypothekenbuche unter No. 352 verzeichnete, halbe Wohnhaus nebst Ackerplan, abgeschätzt auf 241 rthl. 21 sgr. 10 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein im Bureau einzusehenden Taxe soll

am 11. August 1855 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

841)

Freiwillige Subhastation.

Folgende zum Nachlaß der verwittweten Frau Oberst-Lieutenant von Stojenthin gehörigen Grundstücke, als:

1. das am Markt hieselbst belegene, und im Hypothekenbuch sub No. 137 verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör,

2. die vor dem hohen Thor hieselbst an der Belgardschen Landstraße belegene und im Hypothekenbuch sub No. 66 verzeichnete Scheune,

sollen im Wege der freiwilligen Subhastation öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und haben wir dazu einen Termin auf

den 31. Mai c. Vormittags 11 Uhr

in unserm Gerichtslokal im Zimmer No. 18 angesetzt, Taxe und Verkaufsbedingungen sind in unserm Bureau 4 zu erfahren.

Esßlin, den 30. März 1855.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

842)

Gasthofs = Verkauf.

Durch den plötzlichen Tod meines Mannes, des Carl Gottlieb Klemp, bin ich Willens meinen in Polzin belegenen, sich gut rentirenden, in der frequentesten Gegend der Stadt befindlichen Gasthof nebst 3 bis 4 Morgen Acker aus freier Hand sofort zu verkaufen. Noch bemerke ich, daß dieses Etablissement sich zu jedem andern Geschäft, seiner vortheilhaften Lage wegen, vorzüglich eignet.

Die Wittwe Klemp in Polzin.

843)

A u c t i o n .

Am 22. Mai d. J. und an den folgenden Tagen, jedes Mal von Morgens 9 Uhr ab, werde ich in Folge Auftrages des hiesigen Königl. Kreisgerichts den Nachlaß der verstorbenen Frau Oberst-Lieutenant von Stoienthin öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in dem Hause am Markt No. 26 verkaufen. Unter den zu verkaufenden Gegenständen befinden sich: einiges Gold und Silber, 1 Spieluhr, 1 Stuhluhr, 3 Kronleuchter, Porzellan, Glas, kupfernes und eisernes Geschirr, gut erhaltene Meubles (worunter 1 Trumeau, 1 birk. Schreibsecretair, Kleiderspinden, verschiedene andere Spinden, Sophas, diverse Arten Tische, Commoden, Spiegel, Stühle, Rouleaur, Gardinen u. s. w.), mancherlei Hausgeräth, einige Ackergeräthschaften, 1 Jagdschlitten und 1 gut conservirter Verdeckwagen. Der Verkauf des letzteren erfolgt am Mittwoch den 23. Mai.

Cöslin.

Schildt, Actuar.

844) Bekanntmachung. Der Mobiliarnachlaß der hier verstorbenen verwittweten Kupferhammerbesitzer Schilling, bestehend in Meubles, Küchen- und Hausgeräth, kupfernen Kesseln u., Leinenzeug, Betten und einigen Gold- und Silbersachen soll

am 23. Mai cr. von Vormittags 9 Uhr ab in der Schillingschen Wohnung vor dem Holzenthor an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Stolp den 25. April 1855.

Königliches Kreis-Gericht, 2. Abtheilung.

845) Bekanntmachung. Am 6. Juni c. V.M. 10 Uhr sollen auf dem hiesigen Gerichtshofe

- 1) eine weißbunte Kuh,
- 2) zwei Schaafe und 2 Lämmer,
- 3) ein vollständiges Bett, nebst Bezügen,
- 4) eine Wanduhr,
- 5) ein Vorrathsspind

meißbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige hiermit eingeladen werden.

Dramburg, 26. April 1855.

Königliches Kreisgericht; 1. Abtheilung.

846)

H o l z - V e r k a u f
in der Oberförsterei Alt-Kraſow.

Zum Verkauf von circa 20 Stück Eichen-Nußstämmen, 25 Alſtr. Eichen, Buchen- und Birken-Verbholz, 500 Alſtr. desgl. Reiserholz aus dem Jagen 13, ferner einer Partie Kiefern-Bauholz und Hopfenstangen aus den Jagen 69 und 84 des Belaufs Kugelwitz, stehen den 18. und 25. Mai jedesmal von 9 Uhr Morgens ab auf dem Schläge im Jagen 13 Termine an.

Alt-Kraſow, 5. Mai 1855.

Der Oberförster. Gadow.

847)

Oeffentliche Vorladung.

Ueber das Vermögen des Kaufmanns Leopold Engel hieselbst ist unter dem 29. März 1855 der Konkurs eröffnet. Alle unbekannten Gläubiger des Gemeinschuldners werden hierdurch vorgeladen

am 12. Juli 1855. Vorm. um 11 Uhr

bei dem unterzeichneten Gericht vor dem Herrn Assessor Grafen v. Rittberg ihre Ansprüche an die Masse gehörig anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen. Wer in diesem Termine weder persönlich, noch durch einen zulässigen Bevollmächtigten erscheint, wird seiner Forderungen an die Masse verlustig erklärt und ihm deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Den Auswärtigen werden die Justizräthe Tefmar, Hildebrand, Bauck, Billnow und Hillmar als Sachwalter in Vorschlag gebracht.

In dem Termine wird zugleich über die Beibehaltung des zum Interimskurator bestellten Justizrath Eckardt als Kurator verhandelt werden.

Cöslin, den 28. April 1855.

Königl. Kreis-Gericht; 1. Abtheilung.

848)

Oeffener Arrest.

Ueber den Nachlaß des hier verstorbenen Kaufmanns Ely Behrend, Inhaber der Firma Jacob Behrend, ist durch Verfügung vom heutigen Tage der Konkurs eröffnet worden. Alle diejenigen, welche zu diesem Nachlasse gehörigen Gelder, Sachen und Brieffschaften in Händen haben oder zu Zahlungen und Leistungen an denselben verpflichtet sind, werden hiermit aufgefordert, den Erben fortan nicht das Mindeste davon zu verabfolgen, vielmehr ohne Verzug dem unterzeichneten Gerichte davon Anzeige zu machen und solche Gelder, Effecten

und Brieffschaften mit Vorbehalt ihrer Rechte in unser Depositum abzuliefern, widrigenfalls jede Zahlung für nicht geschehen erachtet, die betreffende Forderung zum Besten der Masse anderweit beigetrieben, Jeder aber, welcher Sachen oder Gelder verschweigt, aller daran ihm zustehenden Unterpfands- oder sonstigen Rechte für verlustig erklärt werden wird.

Neustettin den 24. April 1855.

Königl. Kreisgericht 1. Abtheilung.

849) Oeffentliche Vorladung. Durch Beschluß des Königl. Appellationsgerichts Marienwerder vom 31. März 1855 ist der Knecht Johann Paegel, 27 Jahre alt, in Schluscho, Kreis Landsberg geboren und in Damerau Kreis Marienburg wohnhaft gewesen, wegen Theilnahme an einer Schlägerei, bei welcher ein Mensch schwer verletzt worden, definitiv in den Anklagestand versetzt und die Verhandlung vor das Schwurgericht hierselbst verwiesen. Der Johann Paegel hat den Wohnort Damerau verlassen und ist sein Aufenthalt unbekannt. In Gemäßheit des Artikel 37 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 wird der Johann Paegel aufgefordert, sofort und spätestens

den 6. Juli 1855 Vormittags 12 Uhr

vor dem Untersuchungsrichter des unterzeichneten Gerichts, dem Kreisrichter Herrn Berendt zu erscheinen und sich wegen der ihm zur Last gelegten That zu verantworten, widrigenfalls dieselbe für zugestanden angenommen und gegen ihn weiter nach den Gesetzen verfahren werden würde.

Elbing den 23. April 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

850)

P r o c l a m a.

Auf das Grundstück des Bürgers Heinrich Parbeyke zu Leba, No. 30 des Hypothekenbuchs, steht Rubr. 3 No. 1 eine Forderung von 100 rthl. nebst Zinsen, aus dem Kaufvertrage vom 3. April 1829, für den Bootseigenthümer und Schuhmachermeister Martin Gottlieb Molzenhauer zu Leba eingetragen. Dieselbe ist auf verkaufte Parzellen des Grundstücks übertragen und haftet demzufolge auch auf den Grundstücken No. 19, 187 und 188 des Hypothekenbuchs von Leba.

Die Schuld soll bezahlt sein. Behufs Löschung der Post werden die unbekannten Inhaber derselben aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens in dem
am 1. September cr. B. M. 11 Uhr

vor dem Herrn Gerichtsassessor Meibauer im hiesigen Gerichtsgebäude anstehenden Termin bei Vermeidung der Präklusion anzumelden.

Lauenburg den 31. März 1855.

Königl. Kreisgericht; 1. Abtheilung.

851) Oeffentliches Aufgebot eines Dokuments.

Königliches Kreisgericht zu Belgard, 1. Abtheilung,
den 19. Februar 1855.

Aus der notariellen Obligation vom 19. Juni 1843 steht auf dem Gut Bulgrin, Belgardschen Kreises, ein Darlehn von 10,000 rthl., jetzt noch von 7000 rthl. nach Löschung von 3000 rthl., zu 5 pro Cent jährlich verzinslich, für den Kaufmann Wunsch Rubr. 3 No. 21. im Hypothekenbuch laut Verfügung vom 20. dess. Monats und Jahres eingetragen. Diese Post hat der Kaufmann Wunsch am 1. Juli 1844 der Gattin des Kammerherrn von Arnim, gebornen von Bonin, die Letztere gerichtlich am 2. November 1846 ihrem Ehegatten, dem Kammerherrn von Arnim, cedirt. Dieser räumte am 4. November 1847 einer für den Kaufmann Wunsch nacheingetragenen Post sub No. 22 von 8300 rthl. nebst Zinsen und Kosten die Priorität vor den unter No. 21 noch ingrossirten 7000 rthl. nebst Zinsen und Kosten ein und sind beide Cessionen, resp. die Prioritäts-Einräumung am 5. Juli 1844 und 14. Dezember 1847 im Hypothekenbuch vermerkt. Der Kammerherr von Arnim cedirte am 19. März 1849 vor dem Notar Goetsch 4000 rthl. mit Vorbehalt des Vorzugsrechts für den ihm verbleibenden Ueberrest der Post No. 21 von 3000 rthl. dem jetzigen Besitzer des Guts Bulgrin, dem Justizrath Stegemann zu Neuhuppin.

Das dem Justizrath Stegemann über die ihm abgetretene Theilpost ausge-reichte Zweigdokument, bestehend aus einer beglaubten Abschrift des Schulddokuments vom 19. Juni 1843 nebst Beilagen und einer Ausfertigung der Cession vom 19. März 1849 nebst Abzweigungsnote, ist nach seiner Angabe im Jahre 1849 zu Berlin verloren gegangen. Auf seinen Antrag werden nun alle Die-jenigen, welche Ansprüche an die ihm cedirte Theilpost von 4000 rthl. nebst Zin-sen und Kosten, sowie das darüber ertheilte Zweigdokument als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber zu machen haben, hierdurch vorgeladen, sich in dem anberaumten Termin auf

den 6ten Juni 1855 Vormittags 11 Uhr im hiesigen Kreisgerichtshause vor dem Kreisrichter Thiel zu melden, um ihre Anforderungen anzumelden und zu bescheinigen. Die Aus-bleibenden haben zu erwarten, daß sie mit allen Ansprüchen auf die gedachte Theilpost der 4000 rthl. nebst Zinsen und Kosten, sowie auf das darüber er-theilte Zweigdokument ausgeschlossen, das Dokument für amortisirt erklärt und nach dem weitem Antrag des Justizraths Stegemann entweder die ihm abge-tretene Post im Hypothekenbuch von Bulgrin gelöscht oder ihm ein neues Doku-ment darüber ertheilt werden wird.

852)

P r o c l a m a !

1. Auf den Schulzenhof No. 1 des Hypothekenbuchs zu Belgardt, welchen

Johann Heinrich Hasse besitzt, und die davon abgezweigte Parzelle No. 11 des Hypothekenbuchs, welche der Müller Franz Priebe und der Müller Krüger besitzen, ist Rubr. 3 No. 1 aus der Obligation der verwitweten Schulz Fett, Anna Elisabeth gebornen Priebe und ihres Sohnes Johann Gottfried Fett vom 27. Oktober 1798, für den Deconom Jacob Heinrich Pontanus zu Garzigar eine Darlehnsforderung von 300 rthl. nebst 5 proCent Zinsen eingetragen.

Die Besitzer behaupten, daß diese Post getilgt sei, und es werden Behufs Löschung derselben, der Deconom Jacob Heinrich Pontanus und dessen unbekannte Erben, Cessionarien, oder sonstige Rechtsnachfolger, namentlich aber der Eigenthümer Benjamin Wutschki, 1827 zu Bijantenberg bei Zezenow wohnhaft

die verhehelichte Matthiad, Dorothea Maria geborne Wutschki, 1827 zu Treten wohnhaft

die unverhehelichte Albertine Helene Wutschki zur Anmeldung ihrer Ansprüche bei Vermeidung der Präklusion zu dem auf

den 5. September cr. Vormittags 11 Uhr in unserm Sitzungsalle vor dem Herrn Gerichts-Assessor Maibauer anstehenden Termine geladen.

2. Auf dem Frei- und Lehnschulzenhose No. 1 des Hypothekenbuchs zu Neuendorff, welchen die Wittwe Heidenreich, Eva Louise geborne Dieckow besitzt, steht Rubrica 3 No. 1 folgender Vermerk eingetragen:

No. 1. Laut Inventarium vom 23. April 1768 der

Schwester, väterlich	.	.	.	.	.	249 fl. 24 gl.
mütterlich	.	.	.	.	.	100 fl. — "
dem Stiefvater	.	.	.	.	.	223 fl. — "

(Wilhelm)

572 fl. 24 gl.

ad No. 1. Vorstehende 572 fl. 24 gl. sind wegen mangelnden Regulativs auf das von dem Böttcher Daniel Drazz und Stellmacher Johann Schröder mittelst Vertrags vom 27. August 1842 erkaufte und abgeschriebene Büdnergrundstück No. 29 zu Neuendorff übertragen. Vermerkt er decreto vom 11ten November 1849.

Die Namen der ursprünglich Forderungsberechtigten sind nicht bekannt, in dessen läßt sich mit Wahrscheinlichkeit annehmen, daß dieselben

a. der Stiefvater des Schulzen Paul Dieckow, welcher letztere den Hof im Jahre 1768 erworben hat, und

b. die Schwester des genannten Paul Dieckow sind. Dies Intabulat ist auch auf das dem Böttcher Daniel Drazz und dem Stellmacher Johann Schröder verkaufte Büdnergrundstück No. 29 zu Neuendorff übertragen. Die Post soll bezahlt sein. Es werden die unbekannten Inhaber, Erben, Cessionarien oder sonstige Rechtsnachfolger, welche auf dieselbe Anspruch machen, aufgefordert, ihre Ansprüche bei Vermeidung der Präklusion spätestens in dem

am 5. September cr. Vormittags 11 Uhr
anstehenden Termin anzumelden.

Lauenburg den 31. März 1855.

Königl. Kreisgericht 1. Abtheilung.

853)

P r o k l a m a.

Alle diejenigen, welche auf folgende auf dem den Ziebell'schen Erben gehörigen Hause No. 23 hieselbst eingetragenen Posten:

- 1, auf die Rubrica 3 No. 2 aus der Obligation der Wittwe Vidrun vom 7/20. August 1795 ex decr. vom 18. September 1795 mit vier Prozent verzinslich eingetragenen 200 rthl. Wendeschen Pupillengelder,
- 2, auf die Rubrica 3 No. 8 aus der Obligation der Schuhmacher Johann Bogislaw Ziebell'schen Eheleute vom 26. Juni 1821 ex decr. de eodem für den Vohgerber Ritter zu Belgard mit fünf Prozent verzinslich eingetragenen 141 rthl.

Ansprüche zu machen haben, als: die Wendeschen Erben, der Vohgerber Ritter oder deren Erben, Cessionarien oder Rechtsnachfolger, sowie alle diejenigen, welche auf das verlorne Dokument über die für Carl August Ziebell auf dem gedachten Hause Rubrica 3 No. 5 aus der Schuldverschreibung des Schuhmachers Johann Bogislaw Ziebell vom 6. Juli 1810 ex decr. vom 6. Septbr. 1810 eingetragenen 45 rthl. als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber Ansprüche zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben in Termino

den 16. Juni cr. Vorm. 11 Uhr

in unserm Instruktions-Zimmer im hiesigen Rathhause anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Eörlin den 28. Februar 1855.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

854)

Bekanntmachung.

Am 19. April cr. ist in Schlochau eine goldene Cylinder-Uhr, auf 8 Rubinen gehend und mit einem Etui von schwarzem Horne, entwendet worden.

Jeder, der von dem Verbleibe dieser Uhr oder von deren Entwender Kenntniß hat, wird aufgefordert, davon mir oder der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde Behufs Beschlagnahme der qu. Uhr schleunigst Anzeige zu machen.

Göng den 28. April 1855.

Der Staats-Anwalt.

855) Bekanntmachung. Die über den durch Erkenntniß vom 2ten

August 1842 für einen Verschwender erklärten Schuhmacher August Rottschalk hierselbst eingeleitet gewesene Vormundschaft ist aufgehoben und derselbe der Vormundschaft entlassen.

Dramburg den 27. April 1855.

Königl. Kreisgericht 2. Abtheilung.

856) Am letzten Jahrmarktstage den 24. April ex. hierselbst sind einer bereits mehrfach wegen Diebstahls bestraften Frauenperson folgende Gegenstände

- 1, ein neuer Eimer,
- 2, ein kleines wollenes buntes Tuch mit schwarzem Grunde,
- 3, ein Paar Frauenstiefeln,
- 4, " " Kinderstiefeln,
- 5, " " Lederpantoffeln,
- 6, " " Holzpantoffeln

abgenommen worden, ohne daß die Bestohlenen bisher haben ermittelt werden können. Es werden daher die bestohlenen Eigenthümer obiger Sachen hierdurch aufgefordert, sich Behufs der weitem Verfolgung dieser Angelegenheit uns schleunigst namhaft zu machen.

Bärwalde den 5. Mai 1855.

Der Magistrat.

857) Oeffentliches Aufgebot.

Im Januar d. J. ist von dem Bauern Wilhelm Trapp zu Wolbisch-Tychow jetzt zu Rostin eine 14 Fuße lange Eiche in der Persante gefunden worden.

Der Eigenthümer dieser Eiche wird, da er nicht anderweitig zu ermitteln gewesen, zu seiner Anmeldung auf

den 30. Mai c. Vormittags 9 Uhr

in unserm Geschäftslocale bei Verlust seines Rechts hiermit vorgeladen.

Belgard den 7. April 1855.

Königl. Kreisgericht, Commission für Bagatellsachen.

858) Der Ackerbürger Christian Göbe und dessen separirte Ehefrau Hanna Göbe geborne Münchow haben vor der anderweitig einzugehenden Ehe, mittelst gerichtlichen Vertrages vom 31. März d. J. die Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen. Neustettin den 19. April 1855.

Königl. Kreisgericht 2. Abtheilung.

859) Bekanntmachung. Der Mühlenbesitzer Leopold Barz und dessen Ehefrau Mathilde Louise Henriette geborne Kruggel zu Sucow, welche seit dem 7. Juli pr. mit einander verheirathet sind, haben bei uns die Absonderung ihres Vermögens zu dem Zwecke bewirkt, damit die Gläubiger des Erstern,

deren Forderungen vor der Heirath entstanden sind, sich nur an das abgesonderte Vermögen desselben als ihres eigenen Schuldners halten können.

Dies wird auf den Antrag genannter Eheleute zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schlawa den 17. April 1855.

Königliches Kreisgericht.

860) Bekanntmachung. Der Unteroffizier Jacob Nimsch und die Johanne Emilie Krause hier haben mittelst Vertrages vom 21. d. Mts. während der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Belgard den 23. April 1855.

Königl. Kreisgericht 2. Abtheilung.

861) Bekanntmachung. Die am 26. März d. J. großjährig gewordene Ernestine Marie Auguste Barth, verehelichte Tagelöhner Johann Doege zu Groß-Lychow und deren Ehemann haben unterm 3. April d. J. die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes während ihrer Ehe ausgeschlossen.

Belgard, den 3. April 1855.

Königliches Kreisgericht, 2. Abtheilung.

862) Bekanntmachung. Die verehelichte Drechsler Pieper, Johanne Ernestine Friederike geborene Naß zu Publiz hat, bei ihrer am 12. März 1855 erreichten Großjährigkeit, laut gerichtlicher Erklärung vom 21. März 1855 für die Dauer ihrer Ehe mit dem Drechslermeister August Pieper zu Publiz, die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Publitz den 29. März 1855.

Königl. Kreisgerichts-Commission 1.

863) Bekanntmachung. Der Pächtersohn August Ladwig zu Flieshoff bei Gabgen und dessen Braut, die unverehelichte Caroline Augustine Munkke zu Boernen haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Vertrages vom 31. März 1855 ausgeschlossen.

Rummelsburg den 18. April 1855.

Königliche Kreis-Gerichts-Commission 1.

864) Bekanntmachung. Der Halbbauerhofsbesitzer Carl Bernhard Goernemann und dessen Ehefrau, Albertine Wilhelmine geborne Siebert zu Klein-Schwarzsee haben sich in Düssenwerder in der Uckermark verheirathet und sind von dort nach Sabin Dramburgschen Kreises verzogen. In beiden genannten Ortschaften findet nach den Bestimmungen der Testhimea die Gütergemein-

schaft unter Eheleuten nicht statt. Daher haben sie bei ihrem kürzlich erfolgten Umzuge nach Klein-Schwarzsee, Neustettinschen Kreises, die hier geltende Gütergemeinschaft laut Vertrages vom 24. Januar 1855 ausgeschlossen.

Tempelburg, den 31. März 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission 2.

865) Bekanntmachung. Der Drechslermeister Wilhelm Pappe und dessen Braut, die unverehelichte Ernestine Brandes hieselbst, haben in der von ihnen einzugehenden Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft des Eingebrachten und des Erwerbes durch Vertrag vom 18. d. Mts. ausgeschlossen.

Tempelburg, den 19. April 1855.

Königliche Kreisgerichtskommission 1.

866) Der Rittergutsbesitzer Bandemer zu Sochow beabsichtigt einen Theil seiner an der Lupow belegenen Grundstücke zu beriefeln und dazu das Wasser schon auf der Feldmark Lupow und zwar auf dem Fundo des Bauern Müller auszunehmen.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 28. Februar 1843 fordere ich alle diejenigen, welche gegen diese Anlage Widerspruchs- oder Entschädigungs-Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch auf, solche binnen 3 Monaten bei mir anzubringen, widrigenfalls diejenigen, welche ein Recht aus der Beziehung des zur Bewässerung zu verwendenden Wassers herleiten, ihres Widerspruchsrechts sowohl, als des Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen; diejenigen aber, welche ihr Widerspruchsrecht auf das zu bewässernde oder zu den Wasserleitungen zu benutzende Terrain begründen, jede Einwendung gegen die Anlage verlieren und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten.

Die Präklusivfrist nimmt ihren Anfang mit dem Erscheinen des die erste Bekanntmachung enthaltenden Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stolp den 1. Mai 1855.

Der Landrath. v. Gottberg

867) Am 19. Mai cr. soll in Cöslin,
am 21. Mai cr. in Belgard,
am 22. Mai cr. in Cörlin, und
am 23. Mai cr. in Colberg

jedesmal Vormittags 10 Uhr, eine Prämienvvertheilung für Zuchtstuten, an die Wirthe häuerlichen Standes, aus den Kreisen Fürstenthum und Belgard stattfinden, und sind dazu 4 Prämien von 30 rthl. ausgesetzt, wovon in jeder der obengenannten 4 Städte eine Prämie von 30 rthl. für die beste Zuchtstute vertheilt werden soll.

Sämmtliche kleine Wirthe der Kreise Fürstenthum und Belgard, als Bau-

ern, Rossäthen, Eigenthümer, Pächter u. s. w. werden hierdurch aufgefordert, sich recht zahlreich zu der Prämienvertheilung mit ihren Zuchtstuten einzufinden und dieselben an den gedachten Tagen bis Vormittags 10 Uhr

in Eßlin bei dem Herrn Major von Schmeling-Gr. Möllen

in Belgard bei dem Herrn Kreis-Deputirten von Pobewils-Gr. Reichow

in Eßlin bei dem Herrn Landrath von Gaubeder-Kerstin

in Colberg bei dem Herrn Landschafts-Deputirten von Kaphengst-Stöckow anzumelden, und steht es einem jeden der bauerlichen Wirths frei, in welcher der obigen Städte er sich für seine Zuchtstute um die Prämie bewerben will.

Clapton den 30. April 1855.

Das Direktorium des Zweigvereins der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft für die Kreise Fürstenthum und Belgard.

Zimmermann.

868)

Die Union,

Allgemeine Deutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

Grundkapital: 3 Millionen Thaler

wovon Thaler 2,509,500 — in Aktien emittirt sind,

Kapitalreserve = 33,953 —

Thaler 2,543,453. —

Diese Gesellschaft versichert Bodenerzeugnisse aller Art gegen Hagelschaden, zu festen Prämien ohne Nachschußzahlung.

Die Versicherungen können auf ein und mehrere Jahre geschlossen werden.

Bei Versicherungen auf fünf Jahre werden den Versicherten besondere Vortheile gewährt.

Jede weitere Auskunft ertheilt der unterzeichnete Agent, welcher auch den Abschluß von Verträgen einleitet.

Schievelbein, den 15. März 1855.

C. L. Boeck,
Agent der Union.

869) Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt.

Der Rechenschafts-Bericht von 1854 weist nach, daß durch 12598 Mitglieder Rthlr. 12,417,875 versichert und an

748 Verunglückte Rthlr. 71,605. 7 Sgr. 2 Pf. Entschädigung gezahlt und außerdem ca. Rthlr. 16,000 dem Reservefond zugeschrieben wurden, an welchem auch die neu hinzutretenden Mitglieder verhältnismäßig Theil haben.

Seit dem 10jährigen Bestehen der Gesellschaft sind von ihr

Rthlr. 912,679. 28 Sgr. 7 Pf. Entschädigungen gezahlt worden.

Bei den Unterzeichneten sowohl wie bei den sämtlichen Agenten der Ge-

seilschaft liegt der Rechenschaftsbericht zur Einsicht bereit, ebenso wie durch dieselben Versicherungen vermittelt werden und Statuten und Antragsformulare bei ihnen vorrätzig sind, weshalb zu recht zahlreicher Theilnahme ergebenst eingeladen wird.

Stettin im April 1855.

Köhlau u. Silling
General-Agenten.

Agenten der Erfurter Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft		in Neustettin Herr A. M. Blau.	
in Bärwalde Herr Rechts-Anwalt Mantau.		= Pollnow	= J. W. Klitzke.
= Belgard	= Brauereibes. Domann.	= Rakebuhr	= M. Drbach.
= Bütow	= A. Holder Egger.	= Rummelsburg	= Sekretair Blank.
= Cörlin	= Kämmerer Jahke.	= Schivelbein	= M. Auerbach.
= Cöslin	= Gasthofsbes. Brose.	= Schlawa	= Richard Steinhauer.
= Colberg	= G. Blanck.	= Stolp	= August Zimmermann.
= Dramburg	= Kämmerer Müller.	= Stolpmünde	= Apotheker Köllner.
= Falkenburg	= W. Heidfrüger.	= Tempelburg	= Theodor Warsow.
= Lauenburg	= Albert Salzwedel.		

870) Die Kölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft

mit einem Grund-Capital von Drei Millionen Thalern gewährt gegen feste jede Nachzahlung ausschließende Prämien volle Entschädigung binnen Monats-Frist nach deren Feststellung für alle Feld- und Gartenfrüchte, sowie für Glascheiben.

Bei 5jährigen Versicherungen findet eine besondere Prämien-Rückgewähr statt.

Das Amt eines Bezirks-Deputirten der Gesellschaft haben gültigst übernommen:

- Herr Rittergutsbesitzer Friedrich Frehse auf Mersin bei Cöslin
- = Ober-Amtmann Kaiser auf Casimirsburg bei Cöslin
- = Rittergutsbesitzer Streckler auf Neurese bei Colberg
- = Rittergutsbesitzer von Sommerfeld auf Friedrichsfelde bei Publiz
- = Rittergutsbesitzer Gustav Brümmer auf Fripow bei Cörlin.

Nähere Auskunft behufs Vermittelung der Versicherung unter Gratis-Behandigung einfacher Antrags-Formulare, (Saatreger) ertheilen die unterzeichneten Agenten der Gesellschaft:

Franz Groß, Kaufmann in Cöslin
W. L. Imgart, Kaufmann in Colberg
Domann, Apotheker in Cörlin
Abr. Aron, Kaufmann in Publiz

Agenten der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft
= Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Besondere Beilage

zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz No. 19.
vom 9. Mai 1855.

Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen.

S. 1.

Diejenigen, welche sich dem Baufache im Staatsdienst widmen, ^{Stufen der Ausbildung.} haben zwei Prüfungen zu bestehen:

a) die Bauführer-Prüfung,
und

b) die Baumeister-Prüfung.

Die Letztere befähigt, je nach ihrem Ausfalle, entweder zur Bekleidung jeder Baubeamten-Stelle, oder aber nur zu der Stelle eines Bau-Inspectors resp. der eines Kreis-Baumeisters (vergl. S. 18).

Neben diesen Prüfungen für die Baubeamten findet eine Prüfung für Privat-Baumeister statt.

S. 2.

Die Königliche Technische Bau-Deputation bildet die Prüfungs-<sup>Prüfungsbe-
hörde.</sup> Behörde; dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten bleibt jedoch vorbehalten, derselben zu den Prüfungen noch andere geeignete Sachverständige beizugeben.

Diese Behörde ordnet auf desfallsige Gesuche der Kandidaten die Prüfungen an und ertheilt die Zeugnisse.

S. 3.

Die Ausbildung zu den Prüfungen für den Staatsdienst erfolgt <sup>1. Prüfungen
für den
Staatsdienst.</sup> durch vorbereitende Beschäftigungen in der Bauverwaltung und durch systematische Studien, welche nach einer vorgeschriebenen Reihenfolge mit einander abwechseln.

S. 4.

Der Bauführer-Prüfung geht eine Revision der erforderlichen Nach-<sup>a) Bauführer-
Prüfung.</sup> weise und Arbeiten voran, durch welche dargethan werden muß, daß der Kandidat mit hinreichendem Erfolge bemüht gewesen ist, sich vorschriftsmäßig auszubilden.

S. 5.

Nachweise,
welche dafür er-
forderlich.

Wer Bauführer werden will, hat folgende schriftliche, nicht stempel-
pflichtige, Nachweise beizubringen:

- a) über die Reise des Abganges zur Universität;
- b) über eine mindestens einjährige practische Lehrzeit bei einem oder mehreren Baumeistern, welche die für die Preussischen Baumeister oder Privat-Baumeister vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben. In den Zeugnissen darüber sind die Gegenstände der Beschäftigung, welche in Bureau- und Zeichnen-Arbeiten, in der Theilnahme an Bau-Ausführungen und an Feldmesser-Arbeiten bestehen können, näher anzugeben. Hinsichtlich der Feldmesser-Arbeiten ist nachzuweisen, daß der Kandidat Messungen und Nivellements, wie solche zum Zwecke von Bau-Ausführungen vorkommen, practisch mitgemacht hat. Wenn der Kandidat die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, wird dieser Nachweis nicht gefordert;
- c) über eine zweijährige Studienzeit, und zwar sofern der Kandidat nicht ausnahmsweise von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten von diesem Erfordernisse dispensirt worden, durch die regelmäßige Benutzung des auf der Kgl. Bau-Akademie zu Berlin in dem zweijährigen Lehrgange für Bauführer erteilten Unterrichts: in der Landbaukunst nebst Linear-, Architektur- und Ornament-Zeichnen, im Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau und im Maschinenbau,

sowie:

- d) eine von dem Kandidaten selbst verfaßte Beschreibung seines Lebenslaufes.

Die unter a. b. und d. bezeichneten Schriftstücke, welche von dem Kandidaten bei dem Direktorium der Bau-Akademie zum Zwecke der Aufnahme in diese Anstalt einzureichen sind (vergl. Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie S. 12.), werden nach erfolgter Immatriculation von dem Direktorium an die Königliche Technische Bau-Deputation abgegeben, um daselbst hinsichtlich ihrer Zulänglichkeit revidirt, und, wenn dagegen nichts zu erinnern ist, zu den PrüfungsAkten der Kandidaten genommen zu werden. Werden die Nachweise nicht genügend befunden, so erhält der Kandidat dieselben zur Vervollständigung sogleich zurück.

S. 6.

Ferner sind folgende Arbeiten einzureichen:

- a) eine Situationszeichnung von einem Terrain und eine Darstellung von einem Nivellement in Zeichnung und Tabellen, beides nach ei-

gener Aufnahme. Die Situationszeichnung muß bauliche Anlagen und Terrain-Zeichnung, und bei einem Maßstabe von etwa 4 Ruthen auf einen Zoll eine Fläche von mindestens 5 Morgen nachweisen. Die Nivellements-Zeichnung kann auf eine Länge von 100 Ruthen bei angemessenem Maßstabe beschränkt werden. Für den Fall, daß der Kandidat die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, werden diese Zeichnungen nicht gefordert;

- b) eine Zeichnung von einem Gebäude und einer Maschine mit einigen Details. Die Letztere muß getuscht sein;
- c) vier Blätter Bau-Constructiions-Zeichnungen für Maurer-, Steinmeh-, Zimmer- oder Tischler-Arbeiten;
- d) zwei Blätter Bauzeichnungen, von denen Eins nach einem veröffentlichten Plane eines neueren Meisters copirt werden kann, das Andere aber Detail-Zeichnungen von Thüren, Fenstern, Gesimsen u. s. w. im größeren Maßstabe aufgetragen, enthalten muß;
- e) sechs Blätter Architektur- und Ornament-Zeichnungen aus dem Gebiete der antiken Baukunst und des in dieser Auffassung durchgebildeten Baustyles, von denen mindestens zwei Blätter auf Tonpapier getuscht sein müssen;
- f) eine perspektivische, im großen Maßstabe aufgetragene getuschte Zeichnung, aus welcher ersichtlich ist, daß der Kandidat mit den Regeln der Linearperspektive und der perspektivischen Schattenkonstruktion sich vertraut gemacht habe;
- g) zwei Blätter Maschinen-Zeichnungen, von denen Eine Maschinen-Details, das Andere eine von den auf Baustellen gebräuchlichen Hilfsmaschinen enthalten muß;
- h) drei Entwürfe zu kleinen Gebäuden von den in S. 8. erwähnten Gattungen. Dieselben müssen in Grundrissen, Balkenlagen, Durchschnitten, Ansichten und Detailzeichnungen ausgearbeitet sein. Die Maßstäbe zu diesen Zeichnungen dürfen hinsichtlich

der Grundrisse und Balkenlagen nicht kleiner als $\frac{1}{120}$

" Ansichten und Durchschnitte " " " $\frac{1}{96}$

" Detailzeichnungen " " " $\frac{1}{48}$

der wirklichen Länge angenommen werden. Die Entwürfe sind, insofern bei denselben Massivbau angenommen, nach einem, im antiken Auffassung durchgebildeten Baustyl auszuarbeiten;

- i) ein Kostenanschlag nebst Erläuterungsbericht zu einem kleinen Wohngebäude, von dem Kandidaten selbst verfaßt und geschrieben, auch mit seiner Namensunterschrift versehen.

Das Format der Zeichnungen zu c. d. e. f. und g. muß 24 bis

26 Zoll hoch und 18 bis 20 Zoll breit sein; das zu h. kann kleiner, und zwar bis zu 18 Zoll Höhe und 12 Zoll Breite genommen werden.

Bei allen getuschten Zeichen=Arbeiten, welche nicht auf bloße Charakterisirung durchschnittener Theile sich beziehen, dürfen nicht mehr als zwei Farben angewendet werden. Bei Anwendung von Tonpapier ist jedoch außerdem das Aufsetzen einer Lichtfarbe gestattet.

Die sämmtlichen einzureichenden Zeichnungen müssen von dem Kandidaten mit Beifügung des Datums und der Jahreszahl unterschrieben, auch hinsichtlich der durch den Kandidaten bewirkten eigenhändigen Aus=führung in der Regel entweder von dem theilhaftigen Lehrer der Königl. Bau=Akademie zu Berlin, oder von einem Baumeister, der die Prüfungen für den Staatsdienst abgelegt hat, durch Namensunterschrift beglaubigt werden. Die Zeichnungen, für welche die geforderte Beglaubigung durch eine der bezeichneten Personen nicht zu erlangen ist, müssen mit einer von dem Kandidaten selbst geschriebenen Versicherung an Eides=statt, daß er dieselben eigenhändig ohne fremde Beihülfe, gefertigt habe, versehen werden.

S. 7.

Meldung zur
Prüfung.

Das Gesuch um Zulassung zu der Bauführer=Prüfung ist, mit Bezugnahme auf die bei dem Directorium der Bau=Akademie früher einge=reichten Nachweise (S. 5. a. b. und d.), unter Beifügung des Zeugnisses der Akademie (S. 5. c.) und der Arbeiten (S. 6.) frühestens einen Monat vor Ablauf der zwei Jahre nach beendeter praktischer Lehrzeit (S. 5. b.), entweder am Schlusse des Lehrganges der Bau=Akademie bis zum 1. Oktober, oder am Schlusse des Winter=Semesters bis zum 1. April, bei der Königl. Technischen Bau=Deputation anzubringen.

Für diejenigen Kandidaten, deren Nachweise und Arbeiten für genügend erachtet werden, erfolgt die Ansetzung des Prüfungs=Termins in der Regel nach der Reihenfolge der Präsentation der Gesuche, bis die ganze Zahl der als vollständig anzunehmenden Meldungen berücksichtigt und dadurch die Prüfungs=Periode begrenzt ist.

Gesuche, welche nach dem 1. Oktober oder 1. April angebracht, oder auf unvollständige oder mangelhafte Nachweise und Arbeiten gestützt sind, können in derselben Prüfungs=Periode nur ausnahmsweise berücksichtigt werden, sofern die Zahl der zu Prüfenden überhaupt nicht zu groß ist, oder die Mängel in den Nachweisen und Arbeiten von der Art sind, daß sie innerhalb der Periode noch ergänzt oder verbessert werden können; andern Falls müssen solche Gesuche wenigstens auf sechs Monate zurückgewiesen werden.

S. 8.

Glausur=Arbei=ten.

Die Prüfung beginnt mit der Bearbeitung einer einfachen Aufgabe

im Entwerfen unter Clausur, wozu eine Woche Zeit gewährt wird. Während dieser Zeit sind die von dem Kandidaten eingereichten Zeichnungen zur Ansicht auszulegen.

Die Clausur-Aufgaben beziehen sich auf Gebäude der folgenden Gattungen:-

- a) Chaussee- und Schleusenwärter-, auch Forstdiensthäuser nebst Zubehör;
- b) Elementarschulen, Pfarrhäuser, kleine Dorfkirchen und Kapellen;
- c) kleine Landhäuser, Weinbergs- und Gartenhäuser;
- d) Wohnhäuser für die Familien von Handwerkern oder Manufaktur- und Fabrik-Arbeitern;
- e) Pächter-, Verwalter-, Gesinde- und Tagelöhner-Häuser für größere Landwirthschaften;
- f) Bauerhäuser verschiedener Art, nach den Gewohnheiten und Bedürfnissen in verschiedenen Gegenden;
- g) Scheunen, Viehställe, Getreidespeicher, Remisen, Schuppen, Keller, Back- und Molkenhäuser, Eisgruben u.;
- h) Schmieden, kleine Gasthäuser und Schenken;
- i) Ziegeleien und Kalkbrennereien.

Sofern die Clausur-Aufgabe den Massivbau bedingt, muß dieselbe nach einem, in antiker Auffassung durchgebildeten Baustyle bearbeitet werden; dabei dürfen bei allen getuschten Zeichnen-Arbeiten, welche nicht auf bloße Charakterisirung durchschnittener Theile sich beziehen, nicht mehr als zwei Farben angewendet werden. Bei Anwendung von Tonpapier ist jedoch außerdem das Aufsetzen einer eigenen Lichtfarbe gestattet.

Nach Empfang der Clausur-Aufgabe hat der Candidat am ersten Tage eine Skizze zu entwerfen, von welcher bei der weiteren Ausarbeitung des Entwurfes in den wesentlichen Theilen nicht abgewichen werden darf, und diese am Schlusse der Dienststunden dem Aufsichtsbeamten einzuhandigen.

Die Beurtheilung der Clausur-Arbeit findet im Plenum der Königlichen Technischen Bau-Deputation statt. Wird die Arbeit für ungenügend erachtet, so ist dadurch die Prüfung abgebrochen und dem Candidaten wird die abermalige Meldung frühestens nach sechs Monaten verstattet.

S. 9.

Die mündliche Prüfung erfolgt unter dem Voritze eines, für jeden Termin besonders ernannten Mitgliedes der Königlichen Technischen Bau-Deputation, dauert in der Regel zwei Tage und erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

Mündliche
Prüfung.

1. Landbaukunst.

- a) die einfachen Constructionen der wichtigern Baugewerbe;
- b) Projectionslehre in Anwendung auf Steinschnitt der Gewölbe u., sowie auf Schatten-Construction und Perspective;
- c) die wichtigsten Formen der antiken Baukunst, namentlich der Säulen-Ordnungen und Bogenstellungen nebst den bezüglichlichen Details der Gesimse, sowie der Thüren, Fenster u. s. w.;
- d) die Construction und Einrichtung der am häufigsten vorkommenden einfachen Wohnhäuser, Wirthschafts- und anderer Gebäude;
- e) die gewöhnlichen Baumaterialien hinsichtlich ihrer Eigenschaften, Gewinnung und Bereitung, — das Veranschlagen einfacher Gebäude.

2. Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau.

- a) Die Lehre von den Fundirungen im Wasser, dem Bau gewöhnlicher Brücken, der Uferschälungen und anderer Uferbefestigungen, sowie der Verwallungen gegen Hochwasser, der Anlage kleiner Stau-Archen und Mühlengerinne;
- b) allgemeine Kenntniß von den beim Wege- und Eisenbahnbau vorkommenden Erdarbeiten, deren Anordnung und Ausführung, von den verschiedenen Arten der Wege-Befestigungen, die dazu verwendbaren Materialien, Anordnung der Längen- und Quer-Profile und der Wasser-Ableitungen, sowie Kenntniß von der Anfertigung zugehöriger Anschläge.

3. Maschinenbau.

Kenntniß der Maschinentheile und der einfacheren, auf Baustellen gebräuchlichen Hilfsmaschinen und Geräte, ferner im Allgemeinen der Einrichtung gewöhnlicher Mühlen und Dampfmaschinen.

4. Reine Mathematik.

- a) Algebra und niedere Analysis nebst Lehre von den Logarithmen;
- b) Geometrie mit Einschluß der Stereometrie;
- c) Beschreibende Geometrie;
- d) ebene und sphärische Trigonometrie, und die Elemente der Curven-Lehre, namentlich Kegelschnitte und Cycloide, Übung im Buchstaben- und Zahlen-Rechnen, im Gebrauch der Logarithmentafeln und Geläufigkeit in der Handhabung der Methoden der beschreibenden Geometrie.

5. Angewandte Mathematik.

- a) Die Lehre vom Feldmessen und Nivelliren nebst Kenntniß der üblichen Instrumente, insofern der Candidat nicht bereits die Feldmesser-Prüfung bestanden hat;
- b) die Elemente der Statik und Mechanik fester und flüssiger Körper, Bekanntschaft mit den am häufigsten vorkommenden Constanten des

Maasses der Festigkeit, der Reibung, der Kräfte 2c.

Die Prüfungen in der reinen und angewandten Mathematik beschränken sich nicht auf die allgemeinen Lehrsätze, sondern es werden auch vorzugsweise spezielle Fälle, wie sie in der Praxis vorkommen, als Aufgaben gestellt, deren Auffassung und Behandlung zugleich beurtheilen läßt, inwieweit der Candidat in die zu Grunde liegenden Lehrsätze eingedrungen ist.

6. Naturwissenschaften.

Physik und Chemie, namentlich in Bezug auf die bei Bau-Construktionen und Bau-Materialien vorkommenden Erscheinungen.

S. 10.

Im Laufe der mündlichen Prüfung hat jeder Examinator über den Ausfall der von ihm abgehaltenen Prüfung eine schriftliche Censur unter Benutzung eines der Prädikate

Prüfungs-
Zeugniß.

1. vorzüglich gut,
2. sehr gut,
3. gut,
4. ziemlich gut (hinreichend),
5. mittelmäßig oder
6. ungenügend,

abzugeben.

Der Vorsitzende hält über den Ausfall der Prüfung im Plenum der Königlichen Technischen Bau-Deputation am nächsten Sitzungstage Vortrag.

Stimmen die einzelnen Censuren im Wesentlichen mit der aus dem Gesamteindruck der Prüfung gewonnenen Meinung des Vorsitzenden überein, so wird dem Kandidaten, mit Berücksichtigung der Urtheile über die eingereichten Zeichnungen und die Clausur-Arbeit, unter dem Datum des Vortragstages entweder:

- a) das Zeugniß ausgestellt, daß er als Bauführer bestanden sei, wobei unter geeigneten Umständen das Prädikat „mit Auszeichnung“ beigelegt werden kann,

oder es wird ihm eröffnet,

- b) daß er nicht bestanden sei.

Stimmen die Censuren einzelner Examinatoren mit der Meinung des Vorsitzenden nicht überein, so wird über das Weitere von der Königlichen Technischen Bau-Deputation Beschluß gefaßt.

Wenn der Candidat in der mündlichen Prüfung nicht bestanden ist, so kann ein abermaliger Termin frühestens nach sechs Monaten anberaumt werden.

Wiederholung
der Prüfung.

§. 11.

Die Prüfung kann nicht öfter als einmal wiederholt werden.

§. 12.

Versäumnis u.
Unterbrechung
der angelegten
Prüfung.

Wenn der Kandidat verhindert ist, in dem zu seiner Prüfung angesetzten Termine zu erscheinen, oder denselben bis zum Schlusse abzuwarten, so hat er deshalb unter Beibringung glaubwürdiger Nachweise über die Verhinderungsgründe zu berichten. Die Ansetzung neuer Termine kann in solchen Fällen während der laufenden Periode nicht erfolgen.

Wenn der begonnene Prüfungstermin vor dem Schlusse von dem Kandidaten verlassen wird, und sich zugleich ergibt, daß eine der bis dahin abgegebenen Censuren ungenügend lautet, so wird derselbe als nicht bestanden angesehen; es kann derselbe demzufolge die Prüfung nur noch einmal wiederholen (§. 11).

§. 13.

Prämien.

Am Schlusse der mit dem 1. Oktober beginnenden Prüfungs-Periode werden diejenigen, welche in den im Laufe des vorhergegangenen Jahres stattgehabten Bauführer-Prüfungen sich günstig ausgezeichnet haben, von der Königl. Technischen Bau-Deputation dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Ertheilung von Preis-Medailles empfohlen, auch mit Genehmigung desselben den zwei Bestbestandenen Prämien je zu 300 rthl. zu dem Zwecke einer Studienreise zuerkannt.

Vor dem Antritte dieser Reise hat der Prämiirte über die zu wählende Richtung und beabsichtigte Dauer an die Königl. Technische Bau-Deputation zu berichten und empfängt von derselben nöthigenfalls nähere Instruktion.

Die Reise muß von der Zeit der Prüfung an innerhalb 4 Jahren ausgeführt werden, widrigenfalls über die Prämie anderweitig verfügt wird. Die Dauer der Reise kann auf die zur Vorbereitung für die Baumeister-Prüfung erforderliche Zeit (§. 14.) angerechnet werden, sofern der Prämiirte bei der Meldung zu jener Prüfung sich darüber ausweist, daß er die Reise mit gutem Erfolge zu seiner Ausbildung im Baufache benutzt hat.

§. 14.

b. Baumeister-
Prüfung.

Um Baumeister zu werden, hat sich der Bauführer bei der Königl. Technischen Bau-Deputation zu melden und dabei folgende, nicht stempelpflichtige Nachweise beizubringen:

- a) über eine zweijährige praktische Thätigkeit als Bauführer unter Leitung von Baumeistern, welche die Prüfungen für den Staatsdienst abgelegt haben. Von dieser Zeit müssen mindestens 12 Monate dem Dienste auf Baustellen gewidmet sein; die übrige

Zeit kann auf Beschäftigung mit Bureau- oder solchen Feldmesser-Arbeiten, welche zu Bau-Ausführungen erfordert werden, verwendet sein;

- b) über gehörige Einübung und Bewährung in Feldmesser-Arbeiten, soweit diese bei Bau-Anlagen vorkommen;
- c) über eine mindestens zweijährige Studienzzeit nach Ablegung der Bauführer-Prüfung.

In den Nachweisen zu a. sind die Bau-Ausführungen und die Zeit-Abschnitte derselben namentlich anzugeben. Dieselben werden von den Baumeistern, unter deren Leitung der Bauführer gearbeitet hat, ausgestellt und von deren technischen Vorgesetzten beglaubigt.

Der Nachweis zu b. wird durch das beglaubigte Zeugniß eines Baumeisters geführt.

Der Nachweis zu c. wird durch das Zeugniß der Königl. Bau-Akademie zu Berlin, oder durch Zeugnisse ähnlicher, dem Zwecke nach verwandter öffentlicher Lehr-Anstalten Deutschlands, durch Zeugnisse einzelner Lehrer solcher Anstalten, oder durch Zeugnisse geprüfter Preussischer Baumeister geführt, und muß im Allgemeinen darthun, daß der Kandidat mindestens zwei Jahre dem Studium des Bauwesens gewidmet hat. Die von einzelnen Lehrern oder Baumeistern ausgestellten Zeugnisse müssen von der vorgesetzten Behörde derselben beglaubigt sein. Sofern die Ausbildung nicht auf der Königl. Bau-Akademie zu Berlin stattgefunden hat, ist zugleich eine nähere Darlegung über den Bildungsengang und die benutzten Bildungsmittel einzureichen.

Eine bestimmte Reihenfolge der praktischen Thätigkeit und der Studienzzeit wird nicht gefordert. Die Ertheilung der S. 15. erwähnten Probe-Aufgaben kann demnach frühestens 4 Jahre nach bestandener Bauführer-Prüfung erfolgen.

S. 15.

Werden diese Nachweise (S. 14.) ausreichend befunden, so ertheilt die Prüfungsbehörde dem Candidaten Aufgaben zu ausgedehnteren, die Haupttrichtungen des Bauwesens umfassenden Entwürfen. Die Anfertigung und Abgabe der Probe-Arbeiten muß spätestens 2 Jahre nach ihrer Ertheilung erfolgen. Wird dieser Zeitraum nicht inne gehalten, so steht es der Prüfungsbehörde zu, die Zulassung zu der Prüfung von der Lösung neu zu ertheilender Probe-Arbeiten abhängig zu stellen.

Sämmtliche Zeichnungen der Probe-Arbeiten müssen mit der von dem Candidaten selbst geschriebenen Versicherung an Eidesstatt, daß er dieselben eigenhändig ohne fremde Beihülfe gefertigt habe, versehen sein.

Probeaufgaben.

S. 16.

Clausur-Ar-
beiten.

Nach erfolgter Einreichung und Annahme der Probearbeiten, welche jederzeit erfolgen kann, wird in der Regel in den Zeiträumen zwischen den in S. 7. gedachten Prüfungs-Perioden der Termin zur Baumeister-Prüfung angelegt.

Wenn die Probe-Arbeiten nicht anzunehmen sind, so werden sie dem Candidaten mit der Weisung: dieselben zu verbessern, umzuarbeiten, oder neue Aufgaben zu lösen, zurückgegeben.

Die Prüfung beginnt mit einer unter Clausur auszuführenden Probearbeit aus dem Gebiete des Land- und Schönbaues, und einer solchen aus dem Gebiete des Wasser-, Maschinen-, Eisenbahn- oder Wegebaues. Zu jeder dieser Arbeiten wird eine Woche Zeit gewährt. Während dieser Zeit sind die von dem Candidaten eingereichten Probe-Arbeiten zur Ansicht auszulegen.

Bei Ausarbeitung einer Skizze zu der Clausur-Arbeit Seitens des Candidaten und bei Beurtheilung der Arbeiten Seitens der Prüfungsbehörde findet das am Schlusse des S. 8. angegebene Verfahren statt.

S. 17.

Mündliche
Prüfung.

Bei der mündlichen Prüfung, welche in der Regel 2 bis 3 Tage dauert, kommt es darauf an: den Umfang und das Maas der von dem Candidaten in allen Richtungen des Bauwesens erlangten theoretischen und praktischen Kenntnisse, so wie seine natürlichen Anlagen und den Grad seiner Urtheilskraft und Gewandtheit in der Benutzung des Erlernten zu erforschen.

Dieselbe erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

1. Land- und Schönbau.

- a) Geschichte der Baukunst des Alterthums, der Mittelalters und der italienischen Kunstperiode;
- b) Bau-Construktionslehre in Anwendung auf ausgebehnte und schwierige Bau-Anlagen;
- c) Schönbau in Anwendung auf alle Arten von Privat- und öffentlichen Gebäuden, und von Städte-Anlagen;
- d) Geschäftsführung, Verfahren und Hülfsmittel bei Ausführung der Baue.

2. Wasser- und Wegebau,

die Wasser-, Brücken- und Wegebaukunst in ihrem ganzen Umfange.

3. Maschinenlehre und Maschinenbau,

in dem Umfange, in welchem dieselben in dem Bauwesen zur Anwendung kommen, daher Kenntniß der Maschinen-Details, der Wasser- und anderweitigen Hebungsmaschinen, der Dampfmaschinen, der Lokomotiven und des Eisenbahnbetriebs-Materials überhaupt; ferner der Mühlen,

Maschinen zum Verarbeiten der Bau-Materialien zc. in ihrer Zusammensetzung und den einzelnen Theilen.

4. Eisenbahnbau,
in seinem ganzen Umfange, einschließlich der elektrischen Telegraphie.

5. Reine Mathematik,
und zwar höhere Analysis mit Anwendung auf Curvenlehre, Funktionen, Wahrscheinlichkeits-Rechnung, Geodäsie.

6. Angewandte Mathematik,
und zwar die Dynamik in ihrem gesammten, das Bauwesen in allen seinen Richtungen berührenden Umfange.

7. Naturwissenschaften,
und zwar: Dryktognosie und Geognosie, Kenntniß der im Bauwesen anwendbaren Mineralien nach ihren Kennzeichen und Eigenschaften, ihrer systematischen Ordnung und den Verhältnissen ihres Vorkommens.

S. 18.

In dem unter dem Datum des betreffenden Vortragstages auszu-
stellenden Zeugnisse sind die nach Maassgabe des S. 15. festzustellenden
Ergebnisse der Prüfung in den Hauptsächern anzugeben und ausserdem
ist auszusprechen, ob der Geprüfte qualifizirt sei:

A. für die Verwaltung jeder Staats-Baubeamten-Stelle
oder

B. nur für die Verwaltung einer Bau-Inspektor-Stelle,
und zwar

a) einer solchen, mit welcher vorzugsweise Land- und Schönbau,
oder

b) einer solchen, mit welcher vorzugsweise Wasser-, Wege- und
Eisenbahnbau verbunden ist,
oder endlich

C. nur für die Verwaltung einer Kreisbaumeister-Stelle.

Das Zeugniß

zu A. erfolgt bei guter Ausbildung in beiden Hauptrichtungen, oder bei besonders hervorragenden in Einer dieser Richtungen und dabei doch auch hinreichender in der andern;

zu B. bei guter Ausbildung in der Einen Richtung und hinreichender in der andern;

zu C. bei einer Ausbildung, die mindestens für die Verwaltung einer Kreisbaumeister-Stelle in beiden Richtungen hinreicht.

Für diejenigen, welche nur in der Beschränkung zu B. oder zu C. in der Prüfung bestanden sind, wird frühestens nach sechs Monaten eine einmalige Ergänzungsprüfung, welche auf die Erlangung des Zeugnisses zu A. resp. zu B. gerichtet sein kann, gestattet.

Prüfungs-
Zeugniß.

Kandidaten, welche in der Prüfung überhaupt nicht bestanden, werden zu der, nur einmal zu gestattenden, Wiederholung derselben frühestens nach einer Frist von sechs Monaten zugelassen.

§. 19.

Versäumnis und Unterbrechung der angelegten Prüfung.

In Fällen der Versäumnis und Unterbrechung eines Termines zur Baumeister-Prüfung sind die Bestimmungen ab §. 12. maßgebend.

§. 20.

Prämien.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten behält sich vor, für Kandidaten, welche bei Ablegung der Baumeister-Prüfung eine besondere Befähigung darthun, Prämien zum Zwecke einer größeren Studienreise zu bewilligen, welche innerhalb zweier Jahre nach abgelegter Baumeister-Prüfung ausgeführt werden muß.

§. 21.

2. Privat-Baumeister-Prüfung.

Um zur Prüfung als Privat-Baumeister zugelassen zu werden, sind folgende Nachweise beizubringen:

- a) darüber, daß der Kandidat das Handwerk eines Maurers, oder eines Zimmermanns, oder eines Steinmetz (Steinhauers) praktisch erlernt und die für den selbstständigen Betrieb des erlernten Handwerks gesetzlich vorgeschriebene Meisterprüfung bestanden hat;
- b) über eine mindestens dreijährige Studienzzeit nach Ablegung der Prüfung für den selbstständigen Betrieb des Handwerkes.

Der Nachweis zu a. wird durch die Vorlegung des Zeugnisses über die bestandene Prüfung als Maurer-, Zimmer- oder Steinmetz-Meister geführt, welches dem Kandidaten zum anderweitigen Gebrauch zurückgegeben wird.

Ueber die dreijährige Studienzzeit ist der Nachweis zu b. in derselben Art zu führen, wie dies für die Baumeister-Prüfung bestimmt ist.

§. 22.

Probe-Aufgabe.

Werden jene Nachweise ausreichend befunden, so wird dem Kandidaten eine ausgedehnte Probe-Aufgabe aus dem Gebiete des Land- und Schönbaues ertheilt, welche derselbe spätestens innerhalb zwei Jahren zu bearbeiten und mit der auf jeder Zeichnung geschriebenen Versicherung an Eidesstatt, daß er solche eigenhändig ohne fremde Beihülfe gefertigt habe, einzureichen hat.

§. 23.

Clausur-Arbeit.

Wird die mit dem Anmeldegesuche einzureichende Probe-Arbeit genügend befunden, so erfolgt die Ansetzung des Prüfungs-Termines und die Ertheilung der Clausur-Arbeit aus dem Gebiete des Land- und Schönbaues, zu deren Bearbeitung eine Woche Zeit gewährt wird. Während dieser Zeit sind die von dem Kandidaten eingereichten Probe-

Arbeiten zur Ansicht anzulegen.

Hinsichtlich der Anfertigung einer Skizze zur Bearbeitung der Clausur-Aufgabe Seitens des Kandidaten, und der Beurtheilung der Arbeit Seitens der Prüfungsbehörde findet das am Schlusse des S. 8 angegebene Verfahren statt.

S. 24.

Die mündliche Prüfung der Privat-Baumeister erstreckt sich auf die in S. 17. zu 1. für die Baumeister gestellten Anforderungen, jedoch nur in dem Umfange, wie solche für die Verwaltung einer Kreisbaumeister-Stelle gefordert werden; ferner auf die Dynamik in ihrer Anwendung auf Constructionen des Landbaues.

Mündliche Prüfung.

Hierbei wird auf die diesen Anforderungen unmittelbar zu Grunde liegenden Kenntnisse, welche anderweitig bei der Bauführer-Prüfung gefordert werden, nach Bedürfnis zurückgegangen werden.

Die mündliche Prüfung der Privat-Baumeister dauert in der Regel 2 Tage und kann mit dem auf Laub- und Schönbau bezüglichen Theile der Baumeister-Prüfungen gleichzeitig vorgenommen werden, sofern die Prüfungsbehörde dies für angemessen erachtet.

S. 25.

Wenn der Kandidat in der mündlichen Prüfung bestanden ist, so wird ihm das Zeugnis ausgestellt, daß er als „Privat-Baumeister“ befähigt sei, wobei unter geeigneten Umständen das Prädikat „ausgezeichnet“ beigelegt werden kann.

Prüfungs-
Zeugnis.

In Fällen der Wiederholung, Versäumnis oder Unterbrechung der Prüfung sind die Bestimmungen in SS. 11. und 12. maßgebend.

S. 26.

Die Kandidaten, welche sich zur Bauführer-, Baumeister- oder Privatbaumeister-Prüfung melden, entrichten für jede Prüfung eine Gebühr von 10 Thln. bei dem Rendanten der Bau-Akademie-Kasse, vor ihrer Zulassung zur Clausur-Arbeit.

Prüfungs-
Gebühren.

Wenn ein Kandidat nach Empfangnahme der Clausur-Aufgabe von dem Beginne oder der Fortsetzung der Prüfung absteht und demnächst die zur abermaligen Meldung anberaumte Frist versäumt, oder wenn er in der Prüfung nicht besteht, so muß bei Wiederholung derselben die Gebühr nochmals gezahlt werden.

Die in S. 18. ab B. und C. vorgesehenen Ergänzungs-Prüfungen gelten als Wiederholungen.

S. 27.

Diejenigen, welche schon vor Publikation dieser Vorschriften Be- hufs Erlangung ihrer Schulbildung in eine solche Realschule eingetreten sind, deren Abgangs-Zeugnis nach den hierüber ergangenen Bekannt-

machungen seither für die Aufnahme in die Königl. Bau-Akademie und die Bauführer-Prüfung als genügend angenommen worden, werden auf Grund des Nachweises über die Reise des Abganges aus der ersten Klasse der betreffenden Realschule ausnahmsweise noch bis zu dem Michaelis 1858 (einschließlich) beginnenden Lehrgange zur Aufnahme in die Königl. Bau-Akademie und demnächst auch zur Bauführer-Prüfung zugelassen.

Transitorische
Bestimmungen.

§. 28.

Denjenigen, welche bis einschließlich Oktober 1854, unter Erfüllung der bisher vorgeschriebenen Bedingungen, auf der Königl. Bau-Akademie aufgenommen sind, bleibt es freigestellt, die Bauführer-Prüfung entweder nach dem bisherigen Modus, oder unter nachträglicher Erfüllung der in §§. 5. und 6. gestellten Bedingungen nach dem neuen Modus abzulegen, wobei das seither zur Aufnahme auf die Bau-Akademie erforderliche praktische Übungsjahr als Lehrzeit, und die bereits verwendete Studienzeit mit angerechnet werden soll.

§. 29.

Solche, welche die bisherige Bauführer-Prüfung bereits abgelegt haben, bedürfen Behufs der Zulassung zur Baumeister-Prüfung nur der im §. 14. geforderten Nachweise.

§. 30.

Bauführer, welchen die Probe-Arbeiten zur Baumeister-Prüfung nach dem seitherigen Modus bereits ertheilt sind, resp. bis dahin, daß diese neuen Bestimmungen in Geltung treten, noch ertheilt werden, können auch die Baumeister-Prüfung nach dem seitherigen Modus ablegen.

§. 31.

Wird die Prüfung nur in der Einen der seither zulässigen Hauptrichtungen abgelegt und bestanden, so wird damit nur die Befähigung zur Anstellung als Kreis-Baumeister erlangt.

§. 32.

Diejenigen, welche die Probe-Arbeiten zur Baumeister-Prüfung nach den Bestimmungen, die vor dem Jahre 1831 bestanden, resp. im Jahre 1831 erlassen sind, erhalten haben, können auch die Prüfung nach den betreffenden Bestimmungen ablegen.

§. 33.

Allgemeine Be-
stimmungen in
Betreff der
Bauführer,

Nach bestandener Bauführer-Prüfung wird der Kandidat auf Grund des von der Prüfungs-Behörde vorzulegenden Prüfungs-Zeugnisses (§. 10.) von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Bauführer ernannt, und bei derjenigen Königl. Regierung, in deren Bezirk er zunächst in Beschäftigung treten will, — im Falle der Beschäftigung in Berlin bei der Königl. Ministerial-Bau-Com-

mission — vereidigt, sofern derselbe nicht etwa bereits als Feldmesser den Diensteid geleistet hat.

S. 34.

Nach erfolgter Vereidigung sind die Bauführer zur speziellen Leitung von Bau-Ausführungen unter Oberleitung und technischer Verantwortlichkeit eines Baumeisters befugt. Ihre Angaben in Bezug auf Maas und Zahl haben hierbei öffentlichen Glauben.

S. 35.

Nach Ablegung der Baumeister-Prüfung für den Staatsdienst wird der Bauführer auf Grund des von der Prüfungs-Behörde vorzulegenden Prüfungs-Zeugnisses (S. 18.) von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zum Baumeister ernannt.

der Baumeister,

S. 36.

Die Baumeister (S. 35.) sind berechtigt, die Anfertigung von Bauplänen und die Leitung von Bau-Unternehmungen selbstständig zu betreiben. Sie sind zur Bekleidung der Staats-Bau-Beamten-Stellen nach Maassgabe der in der abgelegten Prüfung erworbenen Qualifikation, sowie zur Anstellung im Communal-Baubienste befähigt.

S. 37.

Diejenigen, welche die Privat-Baumeister-Prüfung abgelegt haben, erhalten durch das Prüfungs-Zeugniß (S. 25.) die Befugniß, das Prädikat: Privat-Baumeister zu führen. Sie sind berechtigt, die Anfertigung von Bauplänen und die Leitung von Bau-Unternehmungen, jedoch nur für die Gegenstände des Landbaues, selbstständig zu betreiben. Zur Anstellung im Staatsdienste sind sie nicht befähigt, und zur Bekleidung eines Communal-Bauamts nur insoweit, als mit diesem nicht die Beforgung von umfangreichen Wege- und Wasserbau-Geschäften verbunden ist.

der Privat-Baumeister,

S. 38.

Bauführern, Baumeistern und Privat-Baumeistern steht die Ausübung von Feldmesser-Arbeiten nur insoweit zu, als solche zur Ausübung ihrer Berufsgeschäfte im Baufache unmittelbar gehören.

der Feldmesser-Arbeiten,

S. 39.

Bauhandwerke dürfen Baumeister oder Privatbaumeister nur insoweit selbstständig betreiben, als sie die Meister-Prüfung für das betreffende Handwerk abgelegt haben.

des Betriebs von Bauhandwerken.

Berlin, den 18. März 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

V o r s c h r i f t e n für die Königliche Bau-Akademie zu Berlin.

Bestimmung
der Anstalt.

§. 1.

Die Königliche Bau-Akademie ist bestimmt, denen, welche sich zu Baubeamteten für den Staatsdienst oder zu Privat-Baumeistern ausbilden wollen, dazu die erforderliche Gelegenheit zu gewähren.

Oberer Leitung
und Direktori-
um.

§. 2.

Die Bau-Akademie ist dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten untergeordnet. Die spezielle Leitung führt ein Direktorium; dasselbe besteht aus einem, vom Minister ernannten Direktor, als ausführendem Vorstande, und zwei Mitgliedern der Königlichen Technischen Bau-Deputation, die für alle zu collegialischer Behandlung geeigneten Gegenstände dem Direktor zur Seite stehen. Die Letzteren werden vom Minister so ausgewählt, daß sie die beiden Richtungen für Land- und Schönbau einerseits, und für Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau andererseits vertreten.

Dem Direktorium sind ein Rendant und ein Haus-Inspektor untergeordnet, welche zugleich die Geschäfte der Bibliothek und des Secretariats besorgen.

Zur Berathung über den Lehrplan und zur Erörterung anderer, den Unterricht selbst betreffender Verhältnisse wird der Direktor die theilhaftigen Lehrer der Anstalt, so oft als nöthig, in der Regel aber jährlich einmal berufen.

Curatorium.

§. 3.

Die Königliche Technische Bau-Deputation bildet das Curatorium der Bau-Akademie und wirkt als solches mit bei etwaniger Abänderung organischer Einrichtungen, bei Feststellung des Lehrplanes, sowie bei Anstellung der Lehrer und Vervollständigung der Lehrmittel.

Ordentlicher
Unterricht.

§. 4.

Für die Hauptgegenstände des Unterrichts werden ordentliche Lehrer mit der Verpflichtung, bestimmte Lehrvorträge zu halten und bestimmten Unterricht zu erteilen, von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten auf die Vorschläge des Direktoriums angestellt. Die desfalligen Berichte werden durch die Königliche Technische Bau-Deputation mit deren Gutachten an den Minister befördert.

§. 5.

Außerdem kann jedem ordentlichen Lehrer, jedem Baumeister, sowie jedem Professor oder Lehrer einer andern höheren Lehranstalt von dem Direktorium gestattet werden, Vorträge über hierher gehörige Gegenstände an der Bau-Akademie zu halten oder Unterricht zu ertheilen. Auf Beförderung derartiger Vorträge soll, so weit Raum und Mittel es gestatten, thunlichst gerücksichtigt werden.

Außerordentlicher Unterricht.

§. 6.

Die Bau-Akademie umfaßt zwei Lehrgänge je zu 2 Jahren, von denen der Erste für die Ausbildung zum Bauführer, der Zweite für die zum Baumeister bestimmt ist.

Allgemeiner Lehrplan des ordentlichen Unterrichtes.

Der Unterricht jedes Lehrganges beginnt mit dem Oktober jeden Jahres und erstreckt sich auf die in dem nachfolgenden allgemeinen Lehrplane näher bezeichneten Gegenstände, deren Kenntniß und Uebung bei den bezüglichen Prüfungen (vergl. Vorschriften für die Ausbildung und Prüfung derjenigen, welche sich dem Baufache widmen, SS. 9. und 17.) gefordert wird.

Die vor Beginn des Unterrichts halbjährig bekannt zu machenden speziellen Verzeichnisse der Unterrichtsstunden werden in solcher Reihenfolge festgestellt, daß die Ziele des allgemeinen Lehrplanes erreicht werden können.

§. 7.

Der I. Lehrgang für künftige Bauführer umfaßt:

- a) Bau-Construktionslehre mit Zeichnen-Uebungen;
- b) Projektionslehre in Anwendung auf Steinschnitt der Gewölbe, Schatten-Construktion und Perspective (mit Zeichnen-Uebungen);
- c) die wichtigsten Formen der antiken Baukunst, namentlich der Säulen-Ordnungen und Bogenstellungen, nebst den bezüglichen Details der Gesimse, sowie der Thüren, Fenster u. s. w. (mit Zeichnen-Uebungen);
- d) die Einrichtung und Konstruktion einfacher Gebäude, Anfangs mit Uebung der Darstellungs-Methoden von Grundrissen, Profilen, Facaden und Detail-Zeichnungen, später mit Uebung im Entwerfen von Gebäuden nach gegebenen Programmen;
- e) landwirthschaftliche Baukunst (mit Uebungen im Entwerfen);
- f) die gewöhnlichen Bau-Materialien, Voranschlagen, — Bauführung u. s. w.;
- g) Ornamentzeichnen nach Vorlegeblättern und Gips. Anfangs in Umrissen, später in ausgeführten Methoden.

Erst. Lehrgang:

I. Landbaukunst nebst Linear-Architektur und Ornamentzeichnen.

Elemente des Wasser-, Wege- und Eisenbahnbaues, namentlich das Fundamentieren unter Wasser, der Bau gewöhnlicher Brücken, Uferbe-

2. Wasser-, Wege- und Eisenbahnbau.

festigungen, Verwallungen, Stauarchen und Mühlengerinne, die Anordnung und Ausführung der Längen- und Quersprofile der Straßen- und Eisenbahndämme und deren Befestigung.

3. Maschinenbau. Die Maschinentheile und die einfacheren, auf Baustellen gebräuchlichen Hilfsmaschinen und Geräte, ferner die Einrichtung gewöhnlicher Mühlen und Dampfmaschinen.
4. Reine Mathematik. Ebene Trigonometrie, Stereometrie, beschreibende Geometrie, sphärische Trigonometrie und Elemente der Curvenlehre (mit Uebung im Zahlenrechnen, sowie im Gebrauch der Logarithmen).
5. Angewandte Mathematik. a) Statik fester Körper und deren Anwendung auf die Bestimmung der Festigkeit der Bau-Materialien, Hydrostatik, Aero-Statik mit Bezug auf Baukunst und Maschinenwesen (mit Uebungen im praktischen Rechnen);
b) Feldmessen und Niveliren unter Anwendung der üblichen Instrumente (mit Excursionen).
6. Naturwissenschaften. a) Physik in Bezug auf Wärme, Licht, Elektrizität und Magnetismus;
b) Chemie in Bezug auf die einfachen Stoffe und deren Verbindung mit einander, sofern dieselben auf Bau-Materialien von Einfluss sind.

S. 8.

Zweiter Lehrgang:

Der II. Lehrgang für künftige Baumeister umfasst:

1. Landbaukunst nebst Architectur-, Ornament- und freiem Handzeichnen. a) Bau-Construktionslehre in Beziehung auf ausgedehnte Gebäude, einschließlich der Feuerungs-Anlagen;
b) Geschichte der Baukunst des Alterthums, des Mittelalters und der italienischen Kunst-Periode;
c) die wichtigsten Arten von Privat- und öffentlichen Gebäuden der jetzigen Zeit, sowie Städte-Anlagen (mit Uebung im Zeichnen und Entwerfen);
d) Entwerfen öffentlicher Gebäude;
e) Ornamente und Decorationen nach den Grundsätzen der Tectonik zu entwerfen und in ausgeführten Methoden zu zeichnen;
f) freies Handzeichnen.
2. Wasser- und Eisenbahnbau. a) Allgemeine Wasserbaukunst (Vortrag mit Uebung im Entwerfen und Veranschlagen von Wasserbauwerken);
b) Eisenbahnbaukunst (Vortrag mit Uebungen im Entwerfen und Veranschlagen).
3. Maschinenbau. Maschinenlehre und Maschinenbau, (Vortrag mit Excursionen und mit Uebungen im Entwerfen, Berechnen und Veranschlagen von Maschinen).
4. Höhere Geodäsie. Vortrag mit Excursionen.

Anlage und Betrieb der electromagnetischen Telegraphen.

5. Telegraphie.

- a) Differential- und Integral-Rechnung;
- b) Wahrscheinlichkeits-Rechnung, angewendet auf die Theorie der Zuverlässigkeit von Beobachtungen und Versuchen;
- c) Analytische Dynamik in Anwendung auf Baukunst und Maschinenlehre.
- a) Dryctognosie und Geognosie, Kenntniß der im Bauwesen anwendbaren Mineralien nach ihren Kennzeichen und ihrer systematischen Ordnung;
- b) bauwissenschaftliche Technologie.

6. Mathematik.

7. Naturwissenschaften und Technologie.

§. 9.

Bei allem Unterrichte wird besonders auf selbstständige Thätigkeit der Studirenden hingewirkt.

Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden wird bis auf 36 bestimmt.

§. 10.

Ferien treten ein: vom 20. März bis zum 1. April und vom 15. August bis zum 8. Oktober; außerdem zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten jedesmal 6 Tage.

Ferien.

§. 11.

Die Aufnahme der Studirenden erfolgt durch Immatrikulation, auf vorgängige schriftliche Anmeldung bei dem Direktor, in der Regel bis zum 8. Oktober jeden Jahres.

Aufnahme der Studirenden.

Studirende, welche keine der vorgeschriebenen Staatsprüfungen ablegen wollen, können auch zum April jeden Jahres immatrikulirt werden.

1. 12.

Bei der Meldung zur Aufnahme sind beizubringen:

I. von denjenigen, welche die Prüfungen für den Staatsdienst ablegen wollen:

Bedingungen der Aufnahme.

- a) ein Zeugniß der Reife des Abgangs zur Universität;
- b) der Nachweis über eine mindestens einjährige praktische Lehrzeit bei einem oder mehreren Baumeistern, welche die für die Preussischen Baumeister oder Privat-Baumeister vorgeschriebenen Prüfungen bestanden haben.

In den Zeugnissen darüber sind die Gegenstände der Beschäftigung, welche in Bureau- und Zeichnen-Arbeiten, in der Theilnahme an Bau-Ausführungen und in Feldmesser-Arbeiten bestehen können, näher anzugeben.

Hinsichtlich der Feldmesser-Arbeiten ist nachzuweisen, daß der Kandidat Messungen und Nivellements, wie solche zum Zwecke von

Bau-Ausführungen vorkommen, praktisch mitgemacht hat. — Wenn der Kandidat die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, wird dieser Nachweis nicht gefordert.

- c) Eine von dem Kandidaten selbst verfaßte Beschreibung seines Lebenslaufes;
- d) einige auf der Schule gefertigte freie Handzeichnungen und eine während der praktischen Lehrzeit (b.) gefertigte Copie nach einer, von einem neueren Meister veröffentlichten Architekturzeichnung. Die letztere muß in der Größe und Behandlungsort einem Blatte der bekannten Entwürfe von Schinkel oder der von der vormaligen Ober-Bau-Deputation herausgegebenen Entwürfe zu Kirchen, Pfarr- und Schulhäusern entsprechen, auch hinsichtlich der eigenhändigen Fertigung durch die Unterschrift eines geprüften Baumeisters beglaubigt werden. Die zu a. b. c. erwähnten Schriftstücke werden nach erfolgter Immatrikulation von dem Direktorium an die Königliche Technische Bau-Deputation abgegeben, die Zeichnungen zu d. aber dem Studirenden wieder zugestellt.

II. Von denjenigen, welche die Prüfung als Privat-Baumeister ablegen wollen:

der Nachweis, daß der Kandidat das Handwerk eines Maurers oder eines Zimmermanns oder eines Steinmehrs (Steinhauers) praktisch erlernt und die für den selbstständigen Betrieb des erlernten Handwerks gesetzlich vorgeschriebene Meisterprüfung bestanden hat.

Derselbe wird dem Studirenden nach erfolgter Immatrikulation wieder eingehändigt.

§. 13.

Transitorische
Bestimmung.

Diejenigen, welche schon vor Publikation dieser Vorschriften Behufs Erlangung ihrer Schulbildung in eine solche Realschule eingetreten sind, deren Abgangs-Zeugniß nach den hierüber ergangenen Bekanntmachungen seither für die Aufnahme in die Bau-Akademie als genügend angenommen worden, werden auf Grund der Nachweise über die Reise des Abganges aus der ersten Klasse der betreffenden Realschule ausnahmsweise noch bis zu dem Michaelis 1858 (einschließlich) beginnenden Lehrgange zur Aufnahme in die Bau-Akademie und demnächst auch zur Bauführer-Prüfung zugelassen.

§. 14.

Zulassung von
Ausländern.

Ausländer, welche die Staatsprüfungen (§. 12. I.) nicht ablegen wollen, haben bei der Meldung zur Aufnahme nachzuweisen, daß sie hinreichende Kenntnisse und Übung im Zeichnen besitzen, um den Unterricht der Bau-Akademie mit gutem Erfolge benutzen zu können.

§. 15.

Die Matrikel wird auf Verfügung des Direktors gegen Erlegung einer Gebühr von Zehn Thalern ertheilt. Dieselbe wird zunächst auf sechs Jahre ausgestellt, ihre Gültigkeit kann aber vom Direktor verlängert werden.

Matrikel.

Am Anfange jedes Semesters erhält jeder immatrikulirte Studierende eine Erkennungskarte, welche für das nachfolgende Halbjahr erneuert werden muß.

§. 16.

Außerdem kann der Direktor Jedem die Theilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen gegen Erlegung des festgesetzten Honorars gestatten. Solche Theilnehmer werden als Hospitanten betrachtet, und erhalten auf Verfügung des Direktors gegen Erlegung von 1 Rthlr. eine für ein halbes Jahr gültige Erlaubnißkarte.

Hospitanten.

§. 17.

Die Meldungen der Studirenden zu dem Unterrichte, sowie die Zahlungen des Honorars, erfolgen halbjährlich bei dem Rendanten der Bau-Akademie-Kasse.

Meldungen zu dem Unterrichte.

§. 18.

Der Immatrikulirte erhält von dem Rendanten einen gedruckten, mit dem Namen des Ersteren und der Nummer der Matrikel bezeichneten Anmeldebogen, in dessen erste Kolumne der Inhaber alle Lehrstunden, welche er zu besuchen wünscht, unter Angabe der Nummer des Unterrichtsverzeichnisses und mit namentlicher Bezeichnung des Lehrers selbst einzuschreiben hat. Es erfolgt sodann die Einzahlung des Honorars bei der Bau-Akademie-Kasse gegen Quittung des Rendanten und des Controleurs in der zweiten Kolumne, und hiernächst die Meldung bei den theilnehmenden Lehrern, welche darüber in der dritten und vierten Kolumne das Nöthige vermerken und den Namen des Studirenden in ihre Listen eintragen. Die Annahme des eingetragenen Unterrichtes erhält erst durch diese Vermerke Beglaubigung.

Anmeldebogen.

§. 19.

Kein Lehrer ist befugt, die Meldung eines Studirenden anzunehmen oder die Benutzung des Unterrichtes zu gestatten, bevor die vorgeschriebene Quittung der Kasse ausgestellt ist.

§. 20.

In die fünfte Kolumne des Anmeldebogens sind die Zeugnisse der Lehrer einzutragen; sie müssen mit deutlicher Angabe des Datums ausgestellt werden.

§. 21.

Kein Inhaber eines Anmeldebogens darf in denselben, außer dem

in §. 18. Bestimmten, etwas schreiben, Geschriebenes darin ändern oder unleserlich machen.

§. 22.

Jeder Inhaber eines Anmeldebogens ist verpflichtet, denselben sorgfältig zu bewahren und bei Nachsuchung von Beneficien (§§. 26. bis 28.) oder Zeugnissen (§. 34.) vorzulegen. Verlust des Anmeldebogens hat Nachzahlung des Honorars, resp. Vorenthaltung des Zeugnisses der Bau-Akademie zur Folge.

§. 23.

Die Anmeldebogen werden bei Ertheilung von Zeugnissen und Bewilligung von Beneficien von dem Direktor der Akademie benutzt.

Honorar.

§. 24.

Das im Anfange jeden Semesters voranzuzahlende Honorar für jeden Lehrvortrag bei der Bau-Akademie beträgt halbjährlich drei viertel Thaler für jede wöchentlich ertheilte Lehrstunde. (Es beträgt also das halbjährliche Honorar für einen Lehrvortrag von wöchentlich 6 Stunden $4\frac{1}{2}$ Thlr.)

Die Privatlehrer setzen den Betrag des Honorars für ihre Lehrvorträge unter Einverständnis des Direktors fest, wovon der letztere der Kasse die erforderliche Mittheilung macht.

§. 25.

Das für den Unterricht der Privatlehrer eingezahlte Honorar wird denselben am Schlusse des Semesters nach Abzug einer Rendanturgebühr von 3 pCt. ausgezahlt.

Stundung des Honorars,

§. 26.

Von dem Honorar für den Unterricht der ordentlichen Lehrer müssen 25 pCt. unter allen Umständen eingezahlt werden; die übrigen 75 Procent dürfen ausnahmsweise unter den in §§. 27. folg. angegebenen Bedingungen solchen, auf der Bau-Akademie immatriculirten, dem Preussischen Staate angehörigen Studirenden gestundet werden, welche

- a) vorübergehendes Zahlungsunvermögen nachweisen, oder
- b) in Folge nachgewiesener Armuth zum Zwecke ihres Studiums auf der Bau-Akademie Stipendien beziehen, oder aus öffentlichen Fonds wenigstens mit einem Betrage von 30 Thlrn. pro Semester unterstützt werden.

Anderen Studirenden wird eine Stundung des Honorars nicht gewährt.

bis zu 6 Wochen,

§. 27.

Wenn ein Studirender vorübergehendes Zahlungsunvermögen (§. 26. zu a.) nachweist, so ist der Director der Akademie befugt, die Einzahlung von 75 Procent des Honorars für den Unterricht auf eine Frist

von 6 Wochen gegen Ausstellung des nachfolgenden Reverses zu stunden:

Für den Unterricht der Lehrer bei der Königl. Bau-Akademie
in Berlin Herr

.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

sind mir 75 Procent des Honorars mit Athlr. Sgr. Pf.,
geschrieben gestundet worden.

Ich verpflichte mich, diese Summe gegen Rückgabe dieses Reverses spä-
testens bis zum ten dieses Jahres an die Bau-Akademie-
Kasse zu zahlen, und verzichte andern Falls ausdrücklich auf das Recht
der Fortbenutzung des gedachten Unterrichts, sowie auf den Anspruch der
Rückerstattung der bereits eingezahlten 25 Procent des Honorars.

Berlin, den ten 18

Der Studirende

aus

Ueber diese Stundung ist in der sechsten Kolumne des Anmelde-
bogens das Nöthige zu vermerken.

Ist nach Ablauf der Frist das gestundete Honorar nicht eingezahlt
worden, so wird dem Studirenden die weitere Benutzung des Unterrichts
untersagt, und sowohl der Kasse als auch den theilhaftigen Lehrern davon
Kenntniß gegeben.

S. 28.

Bei nachgewiesener Armuth (S. 26. zu b.) ist der Direktor der Akademie befugt, die fraglichen 75 Procent des Honorars auf längere
als 6 Wochen bis zur Anstellung oder diätarischen Beschäftigung des Studirenden, längstens aber auf 6 Jahre, zu stunden.

Zur Begründung eines hierauf gerichteten Gesuches ist die Bei-
bringung

1. eines Armuths-Zeugnisses,
 2. eines Attestes der Behörde, welche das Stipendium oder die Un-
terstützung bewilligt,
- erforderlich.

Das Erstere (zu 1.) kann, wenn die Eltern des Studirenden noch
am Leben sind, oder, wenn derselbe großjährig ist, von dem Magistrat
des Wohnorts oder den Amtsvorgesetzten des Vaters ausgestellt sein.

Bei Waisen gilt nur das Zeugniß der betreffenden Vormundschfts-
Behörde.

In dem Zeugnisse müssen folgende Punkte enthalten sein:

- a) Angabe der Vor- und Zunamen und des Alters des Studirenden;
- b) Amt, Stand und Wohnort der Eltern, und bei Waisen der Vormünder;
- c) Zahl der etwaigen, versorgten und unversorgten Geschwister, oder Bemerkung, daß keine vorhanden seien;
- d) die von den Eltern oder Vormündern abzugebende bestimmte Angabe der Unterstützung, von welcher Quelle sie auch kommen und von welcher Art sie auch sein möge, welche dem Studirenden jährlich zugesichert worden;
- e) die bestimmte Versicherung, daß die Eltern oder Vormünder nach ihren, der attestirenden Behörde genau bekannten Vermögens-Verhältnissen dem studirenden Sohne oder Mündel nicht mehr als die unter d. anzugebende Unterstützung gewähren können.

In dem zweiten Atteste (zu 2.) muß der Betrag des Stipendiums oder der Studien-Unterstützung angegeben sein.

Wird die Stundung bewilligt, so hat der Studirende hierüber den nachfolgenden Revers auszustellen:

Für den Unterricht der Lehrer bei der Königl. Bau-Akademie in Berlin, Herrn

.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

sind mir auf Grund beigebrachten Bedürftigkeits-Zeugnisses 75 Procent des Honorars mit Rthlr. Sgr. Pf., geschrieben
gestundet worden. Ich verpflichte mich, diese Summe gegen Rückgabe dieses Reverses nach meiner Anstellung oder diätarischen Beschäftigung oder nach Verbesserung meiner Vermögensumstände, oder, wenn keiner dieser Fälle eintreten sollte, doch spätestens nach 6 Jahren, also bis zum . . . ten 18 . . . an den Rentanten der Bau-Akademie-Kasse zu zahlen.

Berlin, den . . . ten 18 . . .

Der Studirende

aus

In der sechsten Spalte des Anmelde-Bogens ist hierüber das Nöthige zu vermerken.

§. 29.

Demjenigen Studirenden, welcher in Ansehung des Fleißes oder des sittlichen Betragens sich den Tadel der Lehrer oder des Direktoriums

A m t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Coblenz.

N^o 20.

Coblenz, den 16. Mai 1855.

No. 147)

Bekanntmachung

der Nachfrist zum Umtausch der präkludirten Königlich Preussischen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Die Nachfrist zum Umtausch der präkludirten Kassenanweisungen ic. betr.

Nachdem durch das Gesetz vom 7. d. Mts. zum Umtausch der in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851. wegen Ausfertigung und Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen (Gesetz-Samml. Seite 335) präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und der Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 eine Nachfrist bis zum 1. Juli bewilligt worden ist, werden alle diejenigen, welche noch solche Kassenanweisungen oder Darlehnskassenscheine besitzen, hierdurch aufgefordert, diese Papiere bis spätestens den 30. Juni d. J. (da der 1. Juli auf einen Sonntag fällt) bei der Controlle der Staatspapiere hieselbst, Dranienstraße No. 92, oder bei den Regierungs-Haupt-Kassen, oder den von Seiten der Königl. Regierungen mit dem Austausch beauftragten Specialkassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen vom Jahre 1851 einzureichen.

Präkludirte Kassen-Anweisungen oder Darlehnskassenscheine, welche den betreffenden Kassen mit den Posten zum Umtausch übersandt werden, werden nur dann zum Umtausch angenommen, wenn sie vor dem 2. Juli d. J. bei der betreffenden Kasse eingehen; für die später eingehenden, auch wenn sie vor dem 1. Juli er. der Postbehörde überliefert sind, wird unbedingt kein Ersatz geleistet.

Mit dem 2. Juli d. J. sind alle alsdann nicht eingelieferte Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 ungültig und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erloschen.

In Zahlung bei den Königl. Kassen dürfen aber die Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 schon jetzt und die Darlehnskassenscheine vom Eintritt des für dieselben auf den 15. d. Mts. bestimmten Präklusivtermines ab nicht mehr gegeben, noch angenommen werden.

Zugleich werden hiermit diejenigen Interessenten, welche nach dem 31. Januar d. J. Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-Kreis- oder Local-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, aber nicht zum Umtausch derselben verstatet worden sind, und darüber Empfangsbescheinigungen oder abschlägige Bescheide von uns, der Controlle der Staatspapiere oder den Königl. Regierungen erhalten haben, aufgefordert, den Gelbbetrag derselben in neuen Kassenanweisungen, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides bei der Controlle der Staatspapiere oder der betreffenden Regier. Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Berlin den 11. Mai 1855.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

gez. Natan. Rolke. Gamet. Nobiling.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die sämtlichen Königl. Kreis-Steuer-Kassen von uns autorisirt sind, den Umtausch der bei ihnen präsentirten Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und der Darlehns-Kassenscheine vom 15. April 1848 gegen neue Kassenanweisungen zu bewirken. Coeslin, den 14. Mai 1855.

Königl. Regierung.

- Das 14te Stück der Gesefsammlung enthält unter
- No. 4203. das Statut des Grünberger Deichverbandes. Vom 26ten März 1855; unter
 - " 4204. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. März 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussée von Liesdorf, im Kreise Saarlouis, über Wadgassen und Behrden nach Bülklingen, im Kreise Saarbrück; unter
 - " 4205. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. April 1855, betreffend Abänderung einiger Vorschriften des Reglements für die Feuersozietät des platten Landes des Herzogthums Sachsen vom 18. Februar 1838; und unter
 - " 4206. das Gesetz, betreffend die Uebernahme einer beschränkten Zinsgarantie für das Anlage-Kapital einer Eisenbahn von Deuß nach Gießen mit einer Zweigbahn von Beßdorf nach

Siegen, so wie einer festen Rheinbrücke zwischen Cöln und Deuß. Vom 18. April 1855.

- Das 15te Stück der Gesetzsammlung enthält unter
 No. 4207. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Dezember 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Reichthal über Namslau nach Schwürz; unter
 „ 4208. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. April 1855, betreffend die Erhöhung des Hafengeldes in Memel; unter
 „ 4209. das Statut des Deichverbandes für das Wolmer Bruch. Vom 18. April 1855; und unter
 „ 4210. das Gesetz, betreffend die Erwerbung der Münster-Hammer Eisenbahn für den Staat. Vom 30. April 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. der Königl. Regierung.

148) Nachstehender

Fünfundzwanzigster Jahresbericht
 des Vereins zur Besserung sittlich verwahrloseter Kinder des Cöliner Regierungsbezirks für das Jahr 1854.

Bei Erstattung dieses unsers fünfundzwanzigsten Jahresberichts blicken wir auf das Viertel-Jahrhundert unsers Bestehens mit innigem Dank und Preis gegen den Herrn unsern Gott zurück, der unsern Verein in's Daseyn gerufen, so lange erhalten, ihm die Liebe und Theilnahme vieler Herzen geschenkt, die Rettung manches verwahrloseten Kindes hat gelingen lassen und mehrfachen Segen gegeben hat. Seine Gnade wolle denn um Jesu Christi willen, in dessen heiligem Namen wir unser Vereinswerk führen, ferner mit uns seyn, uns mit mehr Kraft und größerem Eifer ausrüsten und unser Wirken zur Rettung armer, unglücklicher Kinder aus Leibes- und Seelen-Verderben immer reichlicher segnen zu Seines heiligen Namens Ehre! —

Auch danken wir allen Mitgliedern, Freunden und Förderern unsers Vereins sowie den Pflege-Eltern unsrer Pfleglinge für jegliche Art ihrer treugemeinten Mitwirkung. Viele unserer Mitglieder und Wohlthäter wandeln nicht mehr hienieden, ernten bereits in jenem Leben auch von dieser ihrer hier gestreuten Saat. Unter denselben gedenken wir besonders mit dankbarer Verehrung des theuern Begründers unsers Vereins des weiland hiesigen Herrn Appellationsgerichts-Präsidenten Alsleben, welcher am 6. Februar d. J. zu Berlin seine segensreiche irdische Wallfahrt endete. Auch nach seinem Abgange von hier blieb er ein Wohl-

Betr. Jahres-
bericht des Ver-
eins zur Besser-
ung sittlich-
verwahrloseter
Kinder.

thäter unsers Vereins durch jährliche Beiträge und hat denselben auch in seinem Testament mit 300 rthl. bedacht. Sein Andenken bleibet im Segen.

Unsern vorjährigen Bericht unterzeichnete noch Herr Rechnungs Rath Progen. Auch er ist vor kurzem aus der Zeit in die Ewigkeit gegangen. Kränklichkeit nöthigte ihn schon vor zwei Jahren, das Amt als Sekretair des Vereins niederzulegen. Seine vielfache treue Mitwirkung in Führung unsrer Correspondenz und Unterbringung unsrer Pfleglinge bleibt uns unvergessen. An seine Stelle ist Herr Kangleirath Moel getreten.

Für die in unserm Direktorio offene Stelle ist Herr Seminar-Direktor Pastor Josephson gewählt worden.

Es sind 194 arme unglückliche Kinder, deren sich unser Verein in den 25 Jahren seines Bestehens angenommen hat. Davon sind 149 bis jetzt entlassen und leben theils als Dienstboten theils als Handwerker — wie? — ist uns nur von wenigen einigermaßen bekannt. Betrübbendes ist uns von Keinem zu Ohren gekommen. Was für sie um Jesu willen geschehen, wird nicht vergeblich seyn.

Als unser Verein im Jahr 1830 seine Thätigkeit mit Errichtung einer Anstalt zur Besserung sittlich verwahrloseter Kinder im Cösliner Regierungsbezirk begann, stand derselbe noch ziemlich allein, wenigstens in Pommern. Wie ist seitdem der Sinn für solche Samariter-Thätigkeit an vielen vielen Orten so erfreulich erwacht! Wie viele Kinderrettungs-Anstalten sind seitdem allein in Pommern entstanden! Wird doch bald keine Stadt seyn, die, wenn sie nicht ein Rettungshaus hat, doch wenigstens Vorkehrungen trifft, der verderblichen Kinder-Bettelei zu steuern. — Unser Verein hob seine hiesige Rettungsanstalt nach achtjährigem Bestehen auf und brachte seine Pfleglinge, deren Zahl er nun um mehr als das Dreifache erhöhen konnte, bei achtbaren christlichen Familien, namentlich bei Schullehrern, unter, hat bis jetzt auch nicht Ursache gefunden, diesen Entschluß zu bereuen. Indessen hat bekanntlich vor drei Jahren ein hiesiger, zunächst für Beseitigung der Kinderbettelei gestifteter Verein zwei Rettungsanstalten, eine für Knaben und eine für Mädchen hier gegründet, die sehr wohlthätig wirken. Wie sehr muß sich unser Verein in allen seinen Gliedern durch so erfreuliche Wahrnehmungen zu eifriger, kräftiger Fortsetzung seiner Wirksamkeit ermuntert und gestärkt fühlen! —

Laut beigefügter, vom Herrn Landrentmeister Marx gelegter, richtig befundener und dechargirter Rechnung beträgt unsre Gesamt-Einnahme im vorigen Jahr mit dem Bestande 1057 rthl. 9 sgr. 4 pf. und die Gesamt-Ausgabe 947 rthl. 1 sgr. 9 pf., so daß zur Be-

streitung der laufenden Ausgaben 109 rthl. 7 sgr. 7 pf. im Bestande verblieben sind. — Die in Rechnung, zugleich als öffentliche Bescheinigung, vollständig aufgeführten Geschenke und Beiträge belaufen sich auf 710 rthl. — sgr. 1 pf. Die Zahl der Beitragenden — 2409 — hat sich gegen das Jahr 1853 um 92 vermindert, die Summe aber der Geschenke und Beiträge ist um 15 rthl. 29 sgr. 1 pf. höher als die im Jahr 1853, welche 694 rthl. 1 sgr. betrug. *)

Von unserm Capital haben wir dem Vorstande des hiesigen Rettungshauses für Bettelkinder 500 rthl. geliehen, für deren Zinsen immer ein demselben von uns überwiesenes Kind Verpflegung und Erziehung in gedachter Anstalt haben wird.

Das Vermögen unsers Vereins beträgt 3140 rthl. 26 sgr. 9 pf. und die jährlichen Zinsen davon im verfloffenen Jahre 143 rthl. 15 sgr. 5 pf.

Die Zahl unserer Pfleglinge im vorigen Jahr war 59, nämlich 36 Knaben und 23 Mädchen — 3 weniger als im Jahre 1853. Sie sind alle gut untergebracht, zwei der am meisten verwahrloseten in Rettungshäusern. Die Kosten für jedes betragen durchschnittlich 15 rthl. 25 sgr. 7 pf. (21 sgr. 8 pf. weniger als im Jahre 1853.)

Entlassen wurden nach ihrer Einsegnung 12 und zwar
in Dienst 7,
in die Lehre 3,
der Pflege entlaufen ist 1,
gestorben 1.

Aufgenommen wurden 8, wozu bald noch 2 kommen werden, so daß die Zahl unsrer Pfleglinge dann 57 seyn wird.

Ueber 42 **) unsrer Pfleglinge liegen uns, meist recht befriedigende, Berichte der hochgeehrten Männer — Landräthe, Magistrate, Pastoren und Lehrer — vor, welche die Unterbringung unsrer Pfleglinge gütig vermittelt haben und ihre Erziehung überwachen. Die folgenden kurzen Andeutungen, welche wir diesen Berichten entnehmen, beweisen, daß die Wirksamkeit unsers Vereins nicht fruchtlos ist, daß auch verwahrlosete Kinder zu erfreulichem Gedeihen kommen, wenn christliche Liebe sich ihrer annimmt.

*) Da dem Verein die Portofreiheit nur bei Sendungen unter Kreuzband bewilligt worden ist, so ersuchen wir die geehrten Mitglieder, Wohltäter und Freunde ergebenst, bei Ihren Schreiben sich des Kreuzbandes zu bedienen und auf der Adresse den Gegenstand der Sendung als Angelegenheit des unterzeichneten Vereins zu bezeichnen.

**) Den uns noch fehlenden 17 Berichten sehen wir zuversichtlich entgegen.

1) Ueber 24 Knaben:

Fr. B. ist frisch und gesund, gute Anlage, Pflegeeltern und Lehrer loben seinen Fleiß und sein Betragen. — E. B. fügt sich willig in Hausordnung und Unterricht. — F. G. verwilbert, nimmt aber Zucht an und entwickelt kindlichen Sinn. — J. H. J. gelehrig und fleißig, besonders in häuslichen Arbeiten munter und freudig. — W. J. hat an Folgsamkeit und Sitte gewonnen, besucht die Schule regelmäßig. — C. L. K. giebt Hoffnung, bessert sich. — A. L. frommes stilles Betragen. — W. L. hat sich gut geführt, ist eingeseget und bei einem Schneidermeister in die Lehre gegeben. — C. L. St. keine Klage über ihn. — F. R. folgsam und arbeitsam in der Schule wie im Hause. — A. H. R. ist seinen Pflegeeltern entlaufen. — F. St. führt sich gut. — A. St. ordentlich, folgsam, fleißig zur Schule. — F. U. befriedigende Zeugnisse von den Pflegeeltern und von der Schule. — F. V. reinlich, fleißig, eingeseget und bei einem Töpfermeister in die Lehre gebracht; keine Klage über ihn. — F. W. führt sich vorzüglich gut. — W. M. gehorsam, macht gute Fortschritte. — H. D. der Zug zum Umherschweifen ist noch nicht erloschen, stumpf, der Lehrer klagt über ihn, äußerlich reinlich und wohlgenährt — nicht aufzugeben. — C. seit Ostern eingeseget und bei einem Schuhmacher in die Lehre, ist zu drei Monat Gefängniß verurtheilt. — R. M. berechtigt zu guten Hoffnungen, wiewohl er seit einiger Zeit im Fleiß nachgelassen hat. — A. D. Unlust zum Lernen, Betragen besser als sonst. — C. T. gehorsam und willig, aber in Schulbildung zurück. — P. T. ist als ganz gebessert zu betrachten, namentlich seit seiner Einsegnung. — F. B. schwach, doch auf dem Wege der Besserung; sein Bruder, der auch unser Pflegling gewesen ist, ist ein tüchtiger Knecht geworden und hat Lob.

2) Ueber 18 Mädchen:

A. B. reinlich, verständig, besucht die Schule gut. — C. A. F. folgsam und fleißig in Haus und Schule. — A. J. giebt gute Hoffnung. — W. M. hat ihre ersten Jahre im Stall zugebracht, daher ihre Gewöhnung zur Reinlichkeit nicht leicht, gehorsam und fleißig, auch die Schule ist mit ihr zufrieden. — C. M. gehorsam, gute Hoffnung. — J. M. gewöhnt sich an Ordnung und Reinlichkeit, in der Schule aufmerksam und fleißig. — C. F. R. Fleiß gering, Betragen noch öfter zu tadeln, doch einige Hoffnung. — E. R. berechtigt zu guten Erwartungen. — J. Sch. gute Zeugnisse. — W. T. stets gehorsam, willig und fleißig zur Arbeit, reinlich und ordentlich, in der Schule sehr aufmerksam, aber wenig begabt. — C. V. oft störrig, in der Schule macht sie Fortschritte. — J. W. seit Ostern eingeseget, dient; ihr Herr Pastor hofft, daß nicht vergeblich sei, was der Verein für sie gethan. —

F. W. Sch. und H. W. Sch. führen sich gut und machen Fortschritte. — B. P. ist eingeseget worden, führt sich gut. — H. F. P. ein fleißiges gutes Kind, wird sorgfältig zur Schule gehalten. — A. B. K. berechtigt zu guten Hoffnungen. — J. J. und P. P. gedeihen, geben gute Hoffnung.

Wir danken den geehrten Männern, welche uns mit diesen Zeugnissen erfreut haben und bitten sie, sich ferner unsrer Pfleglinge gütigst anzunehmen, auch den Pflegeeltern derselben in unserm Namen für alle erwiesene Treue zu danken.

Und nun getrost und freudig weiter — in's zweite Vierteljahrhundert! — Das Arbeitsfeld unsers Vereins ist ein weites und großes und noch viel Verdienst darauf zu erwerben. Ermunterten uns auch nicht so viele erfreuliche Zeugnisse, sähen wir auch keine Frucht unsrer Mühe: — wir wollten die Hand doch nicht abthun von dem begonnenen guten Werk. Die Sache ist des Herrn unsers Gottes! Er hat geholfen und wird ferner mit uns seyn, — unser Streben in Gnaden ansehen und Segen dazu geben. Ihm allein die Ehre! —

Esslin den 24. März 1855.

Der Verein zur Besserung sittlich verwahrloseter Kinder.

v. Moeller. v. Senden. Drthmann. Henning. Bogen. Braun. Adler. Mahlenborff. Mark. Kirschstein.

Hendess. Menzel. Brose. Trampe. Moek.

wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Wir empfehlen den Verein auch jetzt wieder angelegentlich der Theilnahme und Unterstützung aller Menschenfreunde.

Esslin den 4. Mai 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

II. anderer Behörden.

149) Bei der in Lupow — Stolper Kreises — einzurichtenden Post-Expedition sind zum 1. Juni cr. zwei Landbriefträger-Stellen zu besetzen, mit welchen eine Löhnung von je 108 rthl. jährlich verbunden ist. —

Aufforderung zur Uebernahme von Briefträgerstellen.

Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche gesund und rüstig sind, keine Schulden haben, die nöthige Kenntniß im Lesen und Schreiben besitzen und den Nachweis zu führen vermögen, daß sie seit ihrem Austritt aus dem Militair sich in jeder Beziehung tadellos geführt haben, werden hiermit aufgefodert, sich schriftlich, unter Vorlegung ihrer Qualifications-Papiere, zur Uebernahme dieser spätestens bis zum 24. Mai cr. bei der hiesigen Ober-Post-Direktion zu melden.

Bedingung der Annahme ist ferner die Einzahlung einer Caution von 50 rthl. in Staatspapieren vor Antritt des Dienstes.

Personen ohne Versorgungs-Ansprüche können nicht berücksichtigt werden. Coeslin, den 4. Mai 1855.

Königliche Ober-Post-Direktion.

150) Bei der Post-Expedition in Stolpmünde ist zum 1. Juni cr. eine Landbriefträger-Stelle zu besetzen, mit welcher eine Löhnung von 108 rthl. jährlich verbunden ist. —

Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche körperlich gesund und rüstig sind, keine Schulden haben, die nöthige Kenntniß im Lesen und Schreiben besitzen und den Nachweis zu führen vermögen, daß sie seit ihrem Austritt aus dem Militair sich in jeder Beziehung tadelfrei geführt haben, werden hiermit aufgefordert, sich schriftlich, unter Vorlegung ihrer Qualifications-Papiere, zur Uebernahme dieser spätestens bis zum 24. Mai cr. bei der hiesigen Ober-Post-Direktion zu melden.

Bedingung der Annahme ist ferner die Einzahlung einer Caution von 250 rthl. in Staatspapieren vor Antritt des Dienstes.

Personen ohne Versorgungs-Ansprüche können nicht berücksichtigt werden. Coeslin, den 6. Mai 1855.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Aufforderung
an versor-
gungsberecht.
Unterofficiere.

151) Die von den Civilbehörden zur Sprache gebrachte Schwierigkeit, in Betreff der Auffindung der mit dem Civilversorgungsschein entlassenen und 12 Jahre gedient habenden Unterofficiere, hat zu dem kriegsministeriellen Erlaß vom 30. März cr. Veranlassung gegeben, wonach dem Königlichen General-Commando am 1. Juli d. Jz. eine Nachweisung der 12 Jahr (darunter 9 Jahr als Avancirte) gedient habenden, versorgungsberechtigten Unterofficiere eingereicht werden soll, um dieselben bei stattfindenden Requisitionen den Civilbehörden namhaft zu machen.

Es werden daher alle in den Kreisen Fürstenthum und Schlawe sich aufhaltenden Unterofficiere der gedachten Cathegorie, hierdurch aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen und Wünschen bei den resp. Bezirksfeldwebeln in Coeslin, Colberg, Pollnow und Schlawe im Laufe dieses Monats zu melden. Coeslin den 5. Mai 1855.

v. Dorpowski

Major und Commandeur des 2. Bataillons
(Coeslin) 9. Landwehr-Regiments.

Personal-
Chronik.

Der Doctor Carl Mulert zu Rummelsburg ist als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer vorschriftsmäßig vereidigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Coeslin, den 8. Mai 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Controlleur Ruth in Dramburg ist die Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Essen, den 4. Mai 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

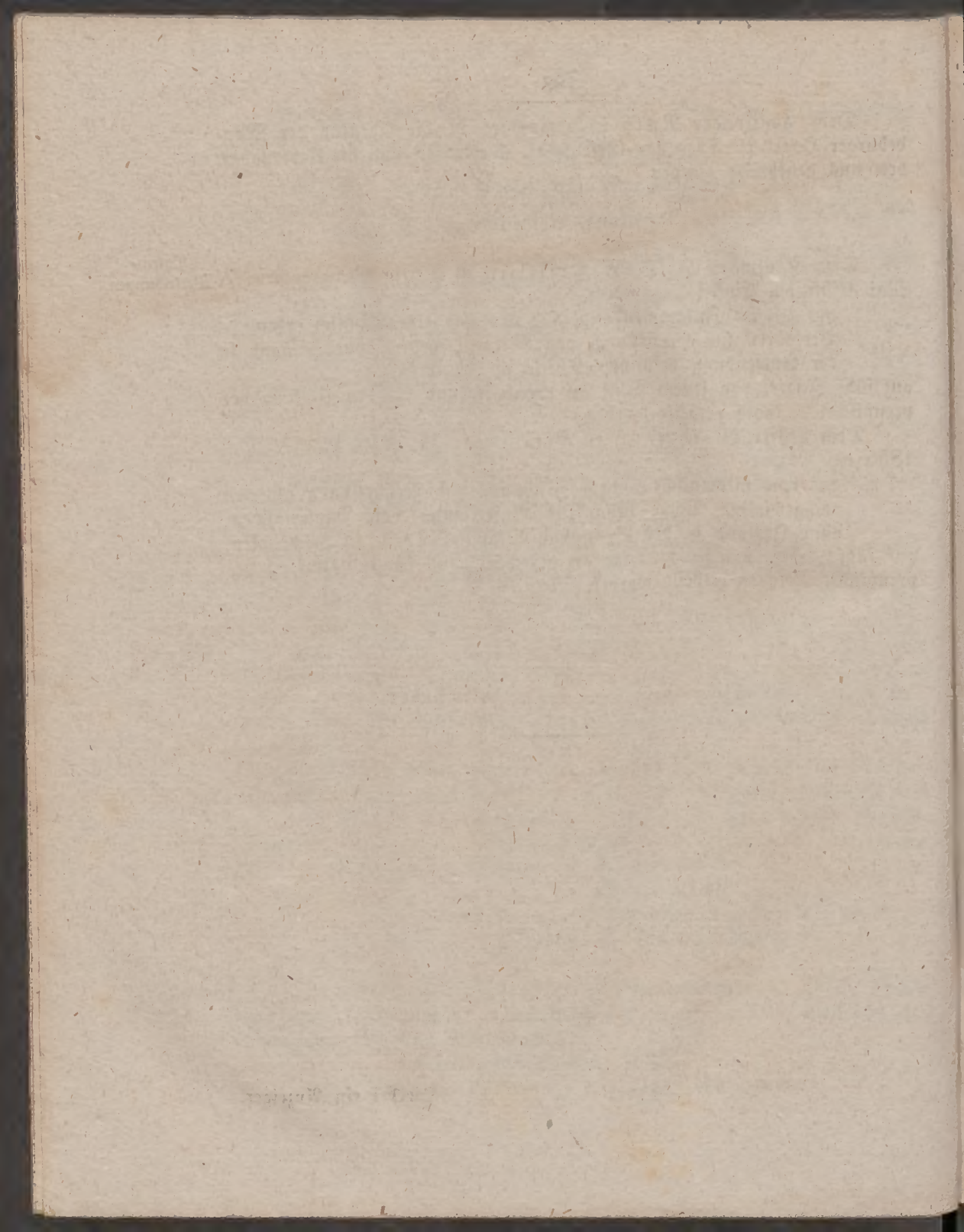
Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz zu Berlin ist unter dem 7. ^{Patent-} Mai 1855 ein Einführungs-patent ^{Verleihungen.}

auf ein im Zusammenhange für neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zur Herstellung von Metallspiegeln, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Lehrer Weidmann zu Hückelhoven, ist unter dem 7. Mai 1855 ein Patent

auf eine mechanische, durch Zeichnung und Beschreibung als neu nachgewiesene Vorrichtung zur Anfertigung von Papiertaschen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Hierbei ein Anzeiger.



Öffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 20.

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Cöslin

v o m 1 6. M a i 1 8 5 5.

Insertionszettel: für die Zeile mit gewöhnlichen Settern drei Egr.,
für die ganz oder theilweise mit größeren Settern gedruckte Zeile vier Egr.
Uebrigens ist für jedes Beilageblatt, nach Verhältniß der Bogenzahl desselben, pro Bogen 1 Egr. zu zahlen.

No. 878) Nothwendiger Verkauf. Das dem Destillateur Maximilian Joseph Heunisch gehörige in der Börsenstraße sub No. 248 cat. belegene, im Hyp. Buche Vol. 3 Fol. 519 sub No. 174 verzeichnete Wohnhaus, Hinterzimmer und Stall nebst einer Rade-Deepschen Wiese und Hausparzelle abgeschätzt auf 4331 rthl. 16 sgr. 9 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Tare soll

am 5. September cr. B. M. 12 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle im Zimmer No. 11 vor Herrn Kreisrichter Bauck subhastirt werden.

Die dem Aufenthalt nach unbekannten Gläubiger als:

die Kinder des verstorbenen Glasermeister Johann Mathias Maspe werden zu diesem Termin öffentlich vorgeladen.

Cöslberg den 21. April 1855.

Königl. Kreisgericht 1. Abtheilung.

879) Nothwendiger Verkauf. Die zum Nachlaß des Altstiger Christian Göhrke zu Neufugelmis gehörigen Grundstücke

1, die Parzele No. 9/140 zu Rugelmis von 86 [Ruthen, abgeschätzt auf 15 rthl.

2, die halbe Forstparzele No. 57 von Bismis von 4 Morgen 17½ [R., abgeschätzt auf 75 rthl.

sollen

am 30. Juni cr. Vormittags um 11 Uhr

im Schulzenhose zu Neufugelmis subhastirt werden.

Tare und Hypothekenschein sind im Bureau 2 einzusehen.

Rügenwalde den 5. Mai 1855.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

880) Nothwendiger Verkauf. Der im Lauenburger Kreise belegene, den Erben des Altstigers Johann Cristopher zugehörige, und sub No. 5 des

Hypothekenbuchs verzeichnete, in Klein Massow belegene Rossäthenhof, gerichtlich abgeschätzt auf 600 rthl. zufolge der nebst Hypotheken-Schein und Bedingungen in unserm 4. Geschäftsbureau einzusehenden Tare soll

am 5. September VM 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Rauenburg den 9. Mai 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

881)

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kreis-Gerichts-Kommission 1. zu Tempelburg.

Das dem Tuchmacher Ludwig Molkenthin gehörige Wohnhaus No. 382 hier selbst nebst Zubehör abgeschätzt auf 221 rthl. 9 sgr. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen, in dem Bureau einzusehenden Tare soll

am 1. September cr. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

882)

Nothwendiger Verkauf.

Kreisgerichts-Commission zu Schivelbein.

Das dem Bürger Franz Rohls eigenthümliche, hier selbst in der Mittelstraße belegene, im Hypothekenbuche unter No. 99 verzeichnete Wohnhaus nebst Landungen und einem Garten, abgeschätzt auf 963 rthl. 16 sgr. 9 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein im Bureau einzusehenden Tare soll

am 15. August 1855 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die dem Aufenthalt nach unbekannten Erben des Christian Friedrich Schlechter werden hierzu öffentlich vorgeladen.

883) Nothwendiger Verkauf. Königliche Kreisgerichts-Commission zu Cörlin. Das dem Seiler Johann Sturm gehörige, auf der Cösliner Vorstadt hier selbst belegene Haus No. 200 nebst Pertinenzen, abgeschätzt auf 3444 rthl. 20 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein in unserm Bureau einzusehenden Tare, soll am 30. Juni cr. Vorm. 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

884) Wegen Kränklichkeit bin ich Willens, meinen in der Preussischen Straße unweit des Marktes hier selbst belegenen Gasthof erster Klasse, in welchem die Gastwirthschaft schon seit langen Jahren mit bestem Erfolge betrieben wurde, aus freier Hand unter günstigen Bedingungen zu verkaufen. Die Gebäude eignen sich auch zur Betreibung von Fabrik- und allen andern kaufmännischen Geschäften. Auf portofreie Anfrage ertheile ich gerne nähere Auskunft.

Neustettin den 23. April 1855.

C. F. Welsch Wwe.

885) Eine nahrhafte Bäckerei, in meinem Hause am Markte, ist zum 1. Oktober d. J. zu verpachten und können sich Bewerber zu jeder Zeit mündlich oder in frankirten Briefen bei mir nähere Auskunft erbitten.

Rügenwalde den 7. Mai 1855.

Schröder, Fleischermeister.

886) Ein Rossmühle zum Grüßmachen und Schroten, die sehr zweckmäßig eingerichtet ist, nebst allem Zubehör, als Stüber, Siebe u. in gutem Zustande steht zu Verkauf in Publicis bei dem Buchbinder Herter.

887)

A u c t i o n.

Am 22. Mai d. J. und an den folgenden Tagen, jedes Mal von Morgens 9 Uhr ab, werde ich in Folge Auftrages des hiesigen Königl. Kreisgerichts den Nachlaß der verstorbenen Frau Oberst-Lieutenant von Stojenthin öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung in dem Hause am Markt No. 26 verkaufen. Unter den zu verkaufenden Gegenständen befinden sich: einiges Gold und Silber, 1 Spieluhr, 1 Stuhluhr, 3 Kronleuchter, Porzellan, Glas, kupfernes und eisernes Geschirr, gut erhaltene Meubles (worunter 1 Trumeau, 1 birk. Schreibsectetair, Kleiderspinden, verschiedene andere Spinden, Sophas, diverse Arten Tische, Commoben, Spiegel, Stühle, Rouleaux, Gardinen u. s. w.), mancherlei Hausgeräth, einige Ackergeräthschaften, 1 Jagdschlitten und 1 gut conservirter Verdeckwagen. Der Verkauf des letzteren erfolgt am Mittwoch den 23. Mai.

Cöslin.

Schilbt, Actuar.

888)

Edictal-Citation.

1, Der am 4. Dezember 1799 in Glannin geborene Kupferschmidt Gotthilf Ernst Christoph Simon, Sohn des dortigen Krüsters und Schulhalters Johann Heinrich Simon, welcher sich vor etwa 30 Jahren nach Schesburg bei Herrmannstadt in Siebenbürgen begeben haben soll

2, der am 4. September 1768 in Repzin geborene Carl Gottlieb Blanck, Sohn des daselbst am 1. November 1774 verstorbenen Krügers Christian Blanck, welcher später als Husar in Zanow gestanden, seit dem Jahre 1807 sich jedoch angeblich nach Danzig und von dort nach Hannover begeben haben soll

werden hierdurch aufgefordert, da von ihrem Leben und Aufenthalte seit länger als 10 Jahren keine Nachrichten eingegangen sind, sich in dem auf

den 18. Januar 1856 Vormittags 10 Uhr

vor dem Assessor Seidel im Lokale des unterzeichneten Königl. Kreisgerichts anberaumten Termine entweder persönlich oder schriftlich zu melden, widrigenfalls dieselben auf Antrag der ihnen bestellten Curatoren für todt erklärt werden und

deren nachgelassenes Vermögen, welches für den 1c. Simon aus 6 rthl. 14 sgr. 5 pf. und für den 2c. Bland aus 23 rthl. 21 sgr. 8 pf. besteht, ihren Erben verabsolgt werden wird.

Ferner werden die unbekannten Erben dieser sub 1 und 2 gedachten Personen, namentlich die ihrem Aufenthalte nach unbekannte Marie Elisabeth Bland geborene Albrecht und deren Kinder, so wie unbekannten Erben der nachfolgend benannten Personen und deren Erben oder nächste Verwandte, nämlich:

- 3, der am 27. Mai 1852 in Geritz verstorbenen unverehelichten Albertine Marie Charlotte Steingraber, deren Nachlaß aus einem Depositalbestande von 16 rthl. 19 sgr. besteht,
- 4, des am 13. Februar 1853 zu Bauerhufen verstorbenen Johann Wilhelm Buchweiz, außerehelicher Sohn der daselbst am 13. Januar 1853 verstorbenen unverehelichten Anna Caroline Buchweiz, dessen Nachlaß aus einem Depositalbestande von 162 rthl. 21 sgr. 3 pf. besteht
- 5, der am 13. Juli 1839 zu Dümkühlen verstorbenen Wittwe Charlotte Bärmann gebornen Berg, deren Nachlaß aus einem Depositalbestande von 1 rthl. 26 sgr. besteht
- 6, der am 4. März 1853 zu Mersin verstorbenen unverehelichten Caroline Dorothea Knop, deren Nachlaß aus einem Depositalbestande von 80 rthl. besteht
- 7, der am 8. Februar 1854 zu Deep verstorbenen unverehelichten Anna Maria Wilhelmine Rugen, außereheliche Tochter der verstorbenen unverehelichten Wilhelmine Rugen zu Deep

hierdurch aufgefordert, in dem vorstehend gedachten Termine entweder persönlich oder schriftlich sich zu melden und ihr Erbrecht nachzuweisen, widrigenfalls die Nachlassmasse an den Fiskus verabsolgt werden wird.

Esslin den 12. März 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. (Civil) = Abtheilung.

889)

Ediktal-Citation.

Am 27. December 1847 verstarb in Raxebuhr der Lohgerber Carl Christlieb Froese — auch Frieße genannt —. Die bisher zur Ermittlung seiner Erben angestellten Bemühungen sind fruchtlos gewesen, und werden daher hierdurch die unbekannten Erben des 1c. Froese (Frieße) aufgefordert, ihre etwaigen Erbensprüche an den Nachlaß desselben spätestens in Termino

den 14. November d. J. B. M. 11 Uhr

anzuzeigen, und dieselben gehörig nachzuweisen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präkludirt werden werden, und der Nachlaß als herrenloses Gut dem Fiskus zugesprochen werden wird.

Neustettin den 21. Januar 1855.

Königl. Kreisgericht; 1. Abtheilung.

890)

Edictal - Citation.

Folgende Dokumente:

1. über die auf dem Carl Rosinschen Grundstücke Succow No. 25 rubr. III No. 1 aus dem Vertrage vom 16. Dezember 1852 zufolge Verfügung vom 18. Januar 1853 für den Eigenthümer Ernst Rosin eingetragenen 175 rthl. Kaufgelberrest;
2. über die auf dem Krüger Wernerschen Grundstück Freeß No. 44 für den Braueigner Johann Ferdinand Manzke zu Stolp
 rubr. III No. 2 aus der Urkunde vom 9. März 1842 und der Cession vom 8. September 1842 zu Folge Verfügung vom 26. Mai und 29. September 1842 eingetragenen 190 rthl.;
 rubr. III No. 4 aus der Urkunde vom 8. September 1842 zu Folge Verfügung vom 29. September 1842 eingetragenen 5 % Zinsen der erwähnten 190 rthl.;
 rubr. III No. 5 aus der Urkunde vom 8. September 1842 zu Folge Verfügung vom 29. September 1842 eingetragenen 30 rthl.;
 rubr. III No. 8 aus der Urkunde vom 20. März 1844 zu Folge Verfügung vom 4. April 1844 eingetragenen 120 rthl.,

sind angeblich verloren worden. Quittung und Mortifikationschein der letzten Inhaber der erwähnten Forderungen sind beigebracht. Alle diejenigen, welche an die vorbezeichneten Posten und die darüber ausgestellten Dokumente als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Anspruch zu machen haben, werden aufgefordert, sich spätestens in Termino

den 2. Juli d. J. V. M. 12 Uhr

in unserm Instruktionszimmer zu melden, widrigenfalls sie mit ihren etwaigen Realansprüchen auf die verpfändeten Grundstücke werden präkludirt werden, ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt und die Posten im Hypothekenbuch gelöscht werden sollen.

Schlau, den 1. März 1855.

Königl. Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

891)

Öffentliches Aufgebot.

Alle diejenigen, welche auf nachstehend bezeichnete Dokumente, namentlich:

1. die auf Redow a, Börcke und Wonneburg eingetragene Obligation des Licutenants Mathias Friedrich von Koeller vom 1. Oktober 1758 für die Eleonore von Podewils über 2000 rthl.,
2. die auf Redow b eingetragene Verschreibung des Joachim Friedrich von Koeller vom 10. Oktober und 17. Dezember 1742 für einen Jacob Blau-rod über 183 rthl. 8 Sgr.,
3. die auf Redow b Rubrica III No 1. eingetragene Verschreibung des Steffen Heinrich von Koeller vom 18. März 1729 für Carl Gottfried

- Zimmermann, modo die Kinder des Gutsbesizers Albrecht Ludwig von Koeller und des Kammer-Präsidenten Georg von Koeller über 1200 rthl.,
4. die auf Moraz a Rubrica III No. 1. eingetragene Verschreibung des Henning Bogislas von Koeller vom 17. April 1745 für die Geschwister Henriette Louise und Johanne Friederike Dorothee Barnshagen, als Cessionarien der Frau Obristlieutenant von Koeller gebornen von Dirschau über 1400 rthl.,
 5. die auf Moraz a Rubrica III No. 3. eingetragene Verschreibung des Majors Friedrich Wilhelm von Koeller vom 28. Juli 1807 für den Küster Otto zu Schwanteshausen über 200 rthl.,
 6. das auf Goerde Rubrica III No. 3 eingetragene Reservat der Abfindungsrechte der Wittwe und Tochter des Obrist Friedrich August von Koeller, welches nicht näher bezeichnet ist, und worüber ein Document nicht existirt,
 7. die auf Dobberphul c Rubrica III No. 1. eingetragene Verschreibung des Jöbel Ludwig von Koeller vom 3. August 1759 für den Obristlieutenant Johann Ernst von Ploetz auf Stregow über 450 rthl.,
- als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber Ansprüche und Anrechte zu haben vermeinen, werden hiermit aufgefordert, sich beim hiesigen Gerichte binnen drei Monaten, spätestens aber in dem auf

den 4. Juli d. J. Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Kreisrichter Kreich angesetzten Termine zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen, unter Auferlegung eines ewigen Stillstehens, werden präcludirt, und die Dokumente amortisirt, resp. die eingetragenen Posten im Hypothekenbuche werden gelöscht werden.

Cammin, den 10. März 1855.

Königliches Kreisgericht, erste Abtheilung.

892) Oeffentliches Aufgebot eines Dokuments.

Königliches Kreisgericht zu Belgard, 1. Abtheilung,
den 19. Februar 1855.

Aus der notariellen Obligation vom 19. Juni 1843 steht auf dem Gut Bulgrin, Belgardschen Kreises, ein Darlehn von 10,000 rthl., jetzt noch von 7000 rthl. nach Löschung von 3000 rthl., zu 5 pro Cent jährlich verzinslich, für den Kaufmann Wünsch Rubr. 3 No. 21. im Hypotekenbuch laut Verfügung vom 20. dess. Monats und Jahres eingetragen. Diese Post hat der Kaufmann Wünsch am 1. Juli 1844 der Gattin des Kammerherrn von Arnim, gebornen von Bonin, die Letztere gerichtlich am 2. November 1846 ihrem Ehegatten, dem Kammerherrn von Arnim, cedirt. Dieser räumte am 4. November 1847 einer für den Kaufmann Wünsch nacheingetragenen Post sub No. 22 von 8300 rthl. nebst Zinsen und Kosten die Priorität vor den unter No. 21 noch ingrossirten 7000 rthl. nebst Zinsen und Kosten ein und sind beide Cessi-

onen, resp. die Prioritäts-Einräumung am 5. Juli 1844 und 14. Dezember 1847 im Hypothekenbuch vermerkt. Der Kammerherr von Arnim cedirte am 19. März 1849 vor dem Notar Goetsch 4000 rthl. mit Vorbehalt des Vorzugrechts für den ihm verbleibenden Ueberrest der Post No. 21 von 3000 rthl. dem jetzigen Besitzer des Guts Bulgrin, dem Justizrath Stegemann zu Neuhuppin.

Das dem Justizrath Stegemann über die ihm abgetretene Theilpost ausgereichte Zweigdokument, bestehend aus einer beglaubten Abschrift des Schulddokuments vom 19. Juni 1843 nebst Beilagen und einer Ausfertigung der Cession vom 19. März 1849 nebst Abzweigungsnote, ist nach seiner Angabe im Jahre 1849 zu Berlin verloren gegangen. Auf seinen Antrag werden nun alle diejenigen, welche Ansprüche an die ihm cedirte Theilpost von 4000 rthl. nebst Zinsen und Kosten, sowie das darüber ertheilte Zweigdokument als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber zu machen haben, hierdurch vorgeladen, sich in dem anberaumten Termin auf

den 6ten Juni 1855 Vormittags 11 Uhr im hiesigen Kreisgerichtshause vor dem Kreisrichter Thiel zu melden, um ihre Anforderungen anzumelden und zu bescheinigen. Die Ausbleibenden haben zu erwarten, daß sie mit allen Ansprüchen auf die gedachte Theilpost der 4000 rthl. nebst Zinsen und Kosten, sowie auf das darüber ertheilte Zweigdokument ausgeschlossen, das Dokument für amortisirt erklärt und nach dem weitem Antrag des Justizraths Stegemann entweder die ihm abgetretene Post im Hypothekenbuch von Bulgrin gelöscht oder ihm ein neues Dokument darüber ertheilt werden wird.

893) Die Ehefrau des Arbeitsmanns Wilhelm Raab, Augustine geborne Henning in Grüneberg hat gegen ihren Ehemann aus dem Fundamente der bösslichen Verlassung Klage erhoben und ihren Antrag dahin gerichtet:

die Ehe zu trennen, den Verklagten für den alleinschuldigen Theil zu erachten und sie für befugt zu erklären, von seinem zurückgelassenen Vermögen den 4. Theil als Ehescheidungsstrafe zu beanspruchen.

Da der Verklagte Ehemann, Arbeitsmann Wilhelm Raab schon seit dem Jahre 1853 die Klägerin verlassen und sein jetziger Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird derselbe Behufs der Beantwortung der Klage hiemit zum Termin

den 7. September cr. B. M. 10 Uhr

im Lokale des unterzeichneten Gerichts vor dem Kreisrichter Reimer unter der Warnung vorgeladen, daß er bei seinem Ausbleiben in contumaciam der bösslichen Verlassung für geständig erachtet und demgemäß erkannt werden soll.

Dramburg den 1. Mai 1855.

Königl. Kreisgericht; 1. Abtheilung.

894) Oeffentliche Vorladung. Durch Beschluß des Königl. Appellationsgerichts Marienwerder vom 31. März 1855 ist der Knecht Johann Paepel, 27 Jahre alt, in Schluschow, Kreis Landsberg geboren und in Damerau Kreis Marienburg wohnhaft gewesen, wegen Theilnahme an einer Schlägerei, bei welcher ein Mensch schwer verletzt worden, definitiv in den Anklagestand versetzt und die Verhandlung vor das Schwurgericht hierselbst verwiesen. Der Johann Paepel hat den Wohnort Damerau verlassen und ist sein Aufenthalt unbekannt. In Gemäßheit des Artikel 37 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 wird der Johann Paepel aufgefordert, sofort und spätestens

den 6. Juli 1855 Vormittags 12 Uhr

vor dem Untersuchungsrichter des unterzeichneten Gerichts, dem Kreisrichter Herrn Berendt zu erscheinen und sich wegen der ihm zur Last gelegten That zu verantworten, widrigenfalls dieselbe für zugestanden angenommen und gegen ihn weiter nach den Gesetzen verfahren werden würde.

Elbing den 23. April 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

895)

Oeffener Arrest.

Ueber den Nachlaß des hier verstorbenen Kaufmanns Ely Behrend, Inhaber der Firma Jacob Behrend, ist durch Verfügung vom heutigen Tage der Confurs eröffnet worden. Alle diejenigen, welche zu diesem Nachlasse gehörigen Gelder, Sachen und Brieffschaften in Händen haben oder zu Zahlungen und Leistungen an denselben verpflichtet sind, werden hiermit aufgefordert, den Erben fortan nicht das Mindeste davon zu verabsolgen, vielmehr ohne Verzug dem unterzeichneten Gerichte davon Anzeige zu machen und solche Gelder, Effecten und Brieffschaften mit Vorbehalt ihrer Rechte in unser Depositum abzuliefern, widrigenfalls jede Zahlung für nicht geschehen erachtet, die betreffende Forderung zum Besten der Masse anderweit begetrieben, Jeder aber, welcher Sachen oder Gelder verschweigt, aller daran ihm zustehenden Unterpfands- oder sonstigen Rechte für verlustig erklärt werden wird.

Neustettin den 24. April 1855.

Königl. Kreisgericht 1. Abtheilung.

896)

P r o c l a m a.

Folgende Auseinandersetzungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht, weil die Legitimation der Interessenten durch Vorlegung von Hypothekenscheinen nicht hat geführt werden können:

- 1) im Belgarber Kreise:
die Reallasten-Ablösung der Schloßmühle zu Belgard,
- 2) im Dramburger Kreise
die Ablösung der Weide- und Torfberechtigung der 14 Bädner und der

Schule zu Pammin,

3) im Fürstenthümer Kreise:

- a) die Weide- und Torfabfindung von Bussfen,
- b) die Weide-Ablösung des Eigenthümers Rogge zu Plümenhagen,
- c) die Reallasten-Ablösungen von Wisbuhr, Goldbeck, Rivalsdorf und der Mühle zu Seydel,

4) im Lauenburger Kreise:

- a) die Gemeinheitstheilung zu Wierschutin,
- b) die Gemeinheitstheilung und Servitut-Ablösung zu Camelow,
- c) die Ablösung des Grundzinses von den neuen Scheunensüden zu Leba,
- d) die Reallasten-Ablösung von den zum Gute Schimmeritz E. gehörigen Vorwerken Waldburg und Neubau,

5) im Neustettiner Kreise:

die Reallasten-Ablösungen von Altenwalde, der Mühle zu Dummeritz und der Schmiede zu Klein-Schwarzsee,

6) im Rummelsburger Kreise:

- a) die Gemeinheitstheilung von Wocknin,
- b) die Reallasten-Ablösung von Treblin,

7) im Schlauer Kreise:

die Reallasten-Ablösung von Ziegnitz

8) im Stolper Kreise:

- a) die Gemeinheitstheilungen von Ziegen und Warbelin,
- b) die Reallasten-Ablösung von Benzin und
- c) die Ablösung der gegenseitigen Leistungen zwischen dem Gute und der Mühle zu Budow.

Alle unbekannte Lehn-Agnaten, Wiederkaufsberechtigte, Antwärter und zur Mitnutzung berechtigte unmittelbare Theilnehmer, welche bei den vorbemerkten Auseinandersetzungen ein Interesse zu haben vermeinen, insbesondere der nächste von den in die Lehn- und Successions-Register eingetragenen und ihrem Aufenthalte nach unbekannten Agnaten:

- 1) des v. Puttkammerschen Geschlechts zum Lehgute Treblin, Rummelsburger Kreises,
- 2) des v. Böhnischen Geschlechts zum Lehgute Ziegnitz, Schlauer Kreises,
- 3) des v. Puttkammerschen Geschlechts, zum Lehgute Benzin, Stolper Kreises,

welche Güter zur Zeit theils außer dem Lehngange, theils wiederkäuflich besessen werden, und theils im Besitze von nicht mit lehnsfähiger Descendenz versehenen Agnaten sind, werden hiermit aufgefördert, sich in dem

am 19. Juni curr. Vormittags 11 Uhr

vor dem Regierungsrath Sauerhering in unserm Geschäfts-Bureau anstehenden Termine zu melden, und ihre Erklärung darüber abzugeben, ob sie bei Vorle-

gung des Auseinanderseßungs-Planes zugezogen sein wollen, widrigenfalls sie die betreffende Auseinanderseßung, selbst im Falle einer Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können.

Stargard, den 30. April 1855.

Königliche General-Commission für Pommern.
Bauer.

897)

B e k a n n t m a c h u n g .

Es soll die Erbauung einer Chaussee von Baerwalbe nach Tempelburg, circa 3 Meilen, an den Mindestfordernden ausgeschrieben und resp. überlassen werden. Zur Ausbietung dieses Baues habe ich einen Visitations-Termin auf den 22. Juni c. VM. 11 Uhr

im landrätthlichen Bureau hieselbst angesetzt und lade Bau-Unternehmer, welche die erforderliche Caution bestellen können, dazu mit dem Bemerken ergebenst ein, daß der Zuschlag, Falls das Gebot von der Kreis-Chaussee-Bau-Commission annehmbar befunden werden sollte, um 6 Uhr Abends ertheilt werden wird und auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden kann.

Die Zeichnungen, Kostenanschläge und Bedingungen sollen im Termine vorgelegt, können aber auch schon vorher im landrätthlichen Bureau eingesehen werden und wird schließlich nur noch bemerkt, daß die Caution Zehn pro Cent der Anschlagssumme beträgt, auch in baarem Gelde erlegt werden muß.

Neustettin, den 9. Mai 1855.

Der Landrath v. Basse.

898) Der Rittergutsbesitzer v. Buggenhagen auf Grüssow beabsichtigt auf seiner Feldmark 140 Fuß von der Belgard-Schivelbeiner Landstraße nach dem in meinem Bureau ausgelegten Situationsplane eine Ziegelei anzulegen.

Dieses Vorhaben bringe ich mit Bezug auf den S. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und fordere Widerspruchsberechtigte auf, ihre etwaigen Einwendungen binnen 4 Wochen bei mir anzubringen. Die vierwöchentliche Frist nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präclusivisch. Belgard den 7. Mai 1855.

Der Landrath. Freiherr v. d. Neck.

899) Der Rittergutsbesitzer Vandemer zu Sochow beabsichtigt einen Theil seiner an der Lupow belegenen Grundstücke zu veräußern und dazu das Wasser schon auf der Feldmark Lupow und zwar auf dem Fundo des Bauern Müller auszunehmen.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 28. Februar 1843 fordere ich alle diejenigen, welche gegen diese Anlage Widerspruchs- oder Entschädigungs-Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch auf, solche binnen 3 Monaten bei mir anzubringen, widrigenfalls diejenigen, welche ein Recht aus der Beziehung des zur Bewässerung zu verwendenden Wassers herleiten, ihres Widerspruchsrechts sowohl, als des Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen; diejenigen aber, welche ihr Widerspruchsrecht auf das zu bewässernde oder zu den Wasserleitungen zu benutzende Terrain begründen, jede Einwendung gegen die Anlage verlieren und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten.

Die Präklusivfrist nimmt ihren Anfang mit dem Erscheinen des die erste Bekanntmachung enthaltenden Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stolp den 1. Mai 1855.

Der Landrath. v. Gottberg

900) Bekanntmachung. Der Eisengießerei-Besitzer Schmke beabsichtigt neben seinem Eisengießerei-Etablissement vor dem Schmiedethor eine Maschinen-Werkstatt, welche durch Wasserkraft getrieben werden soll, zu erbauen.

Dieses Vorhaben wird in Gemäßheit des §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hierdurch mit der Aufforderung zur Kenntniß gebracht, etwaige Einwendungen dagegen, sofern sie nicht privatrechtlicher Natur sind, binnen 4 Wochen präklusivischer Frist, bei uns gehörig motivirt anzumelden.

Stolp den 4. Mai 1855.

Der Magistrat.

901) Der Mühlenmeister Scherrinsky will auf seinem zur städtischen Feldmark gehörigen Ackergrundstück (Plan No. 14. der Hopfenbrücker vor dem Hohenthore) eine Bockwindmühle mit zwei Mahlgängen anlegen.

Dieses Unternehmen wird mit der Aufforderung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen vier Wochen präklusivischer Frist, welche mit dem Tage der Ausgabe des diese Bekanntmachung enthaltenden Amtsblattes der hiesigen Königlichen Regierung ihren Anfang nimmt, bei uns anzumelden.

Zeichnung und Situationsplan können in unserer Registratur eingesehen werden.

Cöslin den 7. Mai 1855.

Der Magistrat.

902) Die verheiratete Knecht Woller, Marie Friederike geborne Fiente in Drehnaw hat bei erreichter Großjährigkeit für die Dauer der mit ihrem gedachten Ehemann bestehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter laut Verhandlung vom 23. April d. J. ausgeschlossen.

Colberg den 5. Mai 1855.

Königl. Kreisgericht 2. Abtheilung.

903) Der Ackerbürger Christian Göde und dessen separirte Ehefrau Hanna Göde geborne Münchow haben vor der anderweitig einzugehenden Ehe, mittelst gerichtlichen Vertrages vom 31. März d. J. die Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen. Neustettin den 19. April 1855.

Königl. Kreisgericht 2. Abtheilung.

904) Bekanntmachung. Der Unteroffizier Jacob Nimsch und die Johanne Emilie Krause hier haben mittelst Vertrages vom 21. d. Mts. während der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Belgard den 23. April 1855.

Königl. Kreisgericht 2. Abtheilung.

905) Bekanntmachung. Der Müllergesell Wilhelm Manthey aus Neumühl bei Treptow und die unverehelichte Wilhelmine Zimmer aus Lübbow haben in der mit einander einzugehenden Ehe heute die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Cörlin den 5. Mai 1855.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

906) Bekanntmachung. Die Charlotte Friederike Emilie Berndt, verheiratete Tagelöhner Ernst Gottfried Zamzow aus Alt-Draheim hat bei erreichter Großjährigkeit mit ihrem gedachten Ehemanne für die Dauer ihrer Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Verhandlung vom 17ten Januar cr. ausgeschlossen.

Tempelburg den 19. April 1855.

Königl. Kreisgerichts-Commission 2.

907)

Bekanntmachung.

Mit dem 20. September d. J. wird die hiesige Bürgermeisterstelle vacant, mit der ein Gehalt von jährlich 350 rthl. verbunden ist. Die Wahl geschieht auf 12 Jahre und ersuchen wir geeignete Candidaten ihre Meldungen portofrei bis zum 24. d. M. an den Kaufmann Herrn Körner hieselbst einzusenden.

Pollnow den 7. Mai 1855.

Die Stadtverordneten.

908)

Bekanntmachung.

Eine Lehrerstelle an der hiesigen Stadtschule, mit welcher ein Jahrgehalt von 150 rthl. verbunden ist, ist vacant. Geeignete Schulamts-Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei uns zu melden.

Schlawa den 5. Mai 1855.

Der Magistrat.

909) Die Kölnische Hagelversicherungs-Gesellschaft

mit einem Grund-Capital von Drei Millionen Thaler gewährt gegen feste, jede Nachzahlung ausschließende Prämien, volle Entschädigung binnen Monatsfrist nach deren Feststellung, für alle Feld- und Gartenfrüchte, sowie für Glasscheiben.

Bei 5jähriger Versicherung findet eine besondere Prämien-
Rückgewährung statt.

Das Amt eines Bezirke-Deputirten der Gesellschaft hat gütigst übernommen:

Herr Rittergutsbesitzer August Braun auf Grössin.

Nähere Auskunft behufs der Vermittelung der Versicherung, unter Gratis-Behandigung einfacher Antrags-Formulare (Saatregifter) ertheilt der unterzeichnete Agent der Gesellschaft.

F. Buchterkirch, Brauerei-Besitzer
Agent der Kölnischen Hagel-Vers. Gesellschaft.
" " " Feuer-Vers. Ges. Colonia.

910)

Die

Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft

concessionirt durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 24. April 1854.

Grundcapital: Drei Millionen Thaler Preuss. Cour.,
übernimmt zu billigen, festen Prämien Versicherungen gegen Hagelschaden
auf Bodenerzeugnisse aller Art, als: Getreide, Gräserereien und Futterkräuter,
Hülsenfrüchte, Del- und Handels-Gewächse, Kartoffeln, Rüben, Sämereien,
Taback, Hopfen, Wein, Obst, u. dgl., auch auf Gärtnereien und Fensterscheiben.

Mit der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft steht dieselbe in der innigsten Verbindung; deren General-Bevollmächtigter ist zu gleicher Zeit ihr verwaltender Direktor; mit wenigen Ausnahmen sind die Agenten der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft auch die Agenten der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft.

Die Prämien sind fest, Nachzahlungen darauf finden also unter keinen Umständen statt.

Wird die Versicherung auf fünf Jahre oder länger genommen, so gewährt die Gesellschaft einen ansehnlichen Rabatt, der alljährlich von der Prämie abgerechnet wird.

Die Entschädigungen werden stets prompt, und spätestens binnen Monatsfrist nach Feststellung des Schadens haar und voll ausgezahlt.

Als Beweis des Vertrauens, mit welchem das landwirthschaftliche Publi-

kum der Anstalt entgegengekommen ist, mag die Mittheilung dienen, daß im vergangenen Jahre 10,058 Versicherungen geschlossen und an 1488 Beschädigte eine Entschädigungssumme von 73,316 Thaler gezahlt wurde.

Die unterzeichneten Agenten nehmen Versicherungs-Anträge gern entgegen, und werden über die Grundsätze u. Bedingungen, unter welchen die Versicherungen abgeschlossen werden können, jede zu wünschende Auskunft bereitwilligst ertheilen.

L. Sachtler	in Coerlin
W. Pergande	= Coeslin
W. Wallies	= Colberg
L. Schulz	= Schivelbein

Agenten der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft
und der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft.

911) Die Kölnische Hagelversicherungs-Gesellschaft mit einem Grund-Capital von

Drei Millionen Thaleru Preuß. Court.

gewährt gegen feste jede Nachzahlung ausschließende Prämien volle Entschädigung binnen Monatsfrist nach deren Feststellung für alle Feld- und Gartenfrüchte, sowie für Glascheiben.

Bei fünfjährigen Versicherungen findet eine Prämien-Rückgewähr statt.

Die Bedingungen der Gesellschaft haben schon im verwichenen Jahre eine günstige Beurtheilung gefunden, und sind zum Vortheil der Versicherten noch wesentlich verbessert worden.

Wegen Vermittelung von Versicherungen wolle man sich an die Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“ wenden, welche mit wenigen Ausnahmen zugleich die Kölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft vertreten.

Versicherungs-Bedingungen und Antrags-Formulare (Saak-Register) werden von allen Agenten gratis verabfolgt.

Stettin im Mai 1855.

Fr. Pisschky u. Co.

Hauptagenten der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia.

912)

Die

neue Berliner Hagel-Asseturanz-Gesellschaft

beehrt sich beim Beginne der Versicherungs-Periode das landwirthschaftliche Pu-

blikum darauf aufmerksam zu machen, daß sie fortfährt gegen feste Prämien wo bei durchaus keine Nachschußzahlung stattfindet, die Versicherung der Feldfrüchte gegen Hagelschlag zu übernehmen und den Verlust durch Hagelschlag, der die bei ihr Versicherten trifft, nach erfolgter Feststellung baar vergütigt.

Der Sicherheits-Fonds, mit welchem die Gesellschaft für ihre Verbindlichkeiten haftet, besteht aus dem statutenmäßigen Grund-Kapital von

Einer Million Thaler.

Außer dem Fonds der Gesellschaft haftet dem Versicherten der Netto-Betrag der für die Versicherungen des Jahres 1855 eingehenden Prämien. — Die Versicherungs-Summe des vorigen Jahres betrug 31,260,000 Thaler und für 1825 Schäden wurden unverkürzt 149,979 Thaler ausbezahlt. —

Die Grundsätze der Liberalität und der strengsten Rechtlichkeit, welche die Gesellschaft während ihrer 32jährigen Wirksamkeit geleitet haben, werden derselben auch fernerhin zur Seite stehen.

Bei nachbenannten Agenten ist die Höhe der Prämien-Sätze zu erfahren und die erforderlichen Antrags-Formulare, so wie Verfassungs-Urkunden zu haben.

H. Maas u. Comp. in Cöslin
A. Ritter, Hauptmann in Colberg
Moriz Meyer in Cörlin
Klein, Secretair in Belgard
Ascher Levy in Polzin
Lehrer Gückow in Bärwalde.

913)

10 Thlr. Belohnung

Demjenigen, der den Thäter nachstehend gestohlener Sachen so nachweist, daß er gerichtlich eingezogen werden kann.

1 Reisefoffer von gelb Leder (Blasebalgform), worin 1 rothe Husaren-Offizier-Attila, 1 schwarz seidene Weste, 1 bunter Schlafrock, Pantosfeln, Waschbesteck, 1 Hemde von Chirting, 1 P. blau wollene Strümpfe, 1 P. Tricot-Unterbeinkleider, 1 roth bunt seidenes Schnupftuch, 1 seidene Halsbinde, 1 P. weiße Lederhandschuhe und etwa 18 Cigarren.

C. W. Ottow's Ww., Gasthofbesitzerin
in Belgard.

914) Achten Rigaer Kron-Sae-Leinsaamen offerirt billigt
August Stieler.

914)

B e k a n n t m a c h u n g.

**Zu Königsberg in Preußen wird der diesjährige
Markt von werthvollen Reit- und Wagen-
Pferden**

**am 21., 22. und 23. Mai
abgehalten werden.**

Die ausgezeichnetsten Gestüte von Littauen und Ostpreußen haben bereits Pferde zu diesem Markt angemeldet.

Für die Bequemlichkeit der Verkäufer wird in jeder Weise gesorgt.

Auf dem Eisenbahnhofe erhalten Fremde Nachweisungen von Privatwohnungen, im Falle die Gasthäuser überfüllt sind.

Der Pferdetransport auf der Ostbahn ist bequem eingerichtet.

Königsberg in Pr., den 10. April 1855.

Das Comité für den Pferdemarkt.

Sachmann,
Rittergutsbesitzer auf Trutenau,
Haupt-Vorsteher der Ostpreuß. landwirthschaftl. Centralstelle.

von Bardeleben,
Rittergutsbesitzer auf Minau.

U. Delrichs,
Königl. Preuß. Oberst und Kommandeur des 3ten Kürassier-Regiments.

Graf v. Schlieben,
Rittergutsbesitzer auf Sanditten.

von Below,
Rittmeister und Eskadron-Chef im Königl. Preuß. 3. Kürassier-Regiment.

- 915) Das Berliner Möbel-Magazin und Spiegelhandlung
so wie Polster-Waaren-Lager eigener Fabrik
von August Schönrock in Cöslin

unterhält stets eine reichhaltige Auswahl moderner und auf's beste gearbeiteter Möbel, Spiegel und Polsterwaaren zu billigen Preisen, und empfiehlt sich dem hochgeehrten hiesigen und auswärtigen Publikum mit allen in dieses Fach und zu einer vollständigen Einrichtung gehörigen Artikeln.

Bestellungen werden prompt ausgeführt, Preisverzeichnisse gern verabreicht, wie auch jede Auskunft bereitwilligst erteilt.

August Schönrock,
Tapezier in Cöslin.

- 916) Gute gerissene Federn und Daunen so wie Ziegen und Federleinen
empfiehlt
H. Edel aus Cöslin.

- 917) Aecht Rigaer Kronsaeleinsamen in Lo. und ausgemessen
bei Franz Kahlenberg in Coeslin.

- 918) Beim Beginn der Bauten empfehle ich: acht engl. Portland-Cement,
Steinkohlen Theer und Pech, Harz und Kalk in Tonnen.
Franz Kahlenberg in Coeslin.

- 919) Ein unverheiratheter erfahrener Inspector kann gleich seinen Dienst
antreten. Das Nähere bei Hrn. in Cöslin.

A m t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Coblenz.

— N^o 21. —

Coblenz, den 23. Mai 1855.

No. 152)

Bekanntmachung

der Nachfrist zum Umtausch der präkludirten Königlich Preussischen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Die Nachfrist zum Umtausch der präkludirten Kassenanweisungen u. betr.

Nachdem durch das Gesetz vom 7. d. Mts. zum Umtausch der in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851. wegen Ausfertigung und Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen (Gesetz-Samml. Seite 335) präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und der Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 eine Nachfrist bis zum 1. Juli bewilligt worden ist, werden alle diejenigen, welche noch solche Kassenanweisungen oder Darlehnskassenscheine besitzen, hierdurch aufgefordert, diese Papiere bis spätestens den 30. Juni d. J. (da der 1. Juli auf einen Sonntag fällt) bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Dranienstraße No. 92, oder bei den Regierungs-Haupt-Kassen, oder den von Seiten der Königl. Regierungen mit dem Austausch beauftragten Specialkassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen vom Jahre 1851 einzureichen.

Präkludirte Kassen-Anweisungen oder Darlehns-Kassenscheine, welche den betreffenden Kassen mit den Posten zum Umtausch übersandt werden, werden nur dann zum Umtausch angenommen, wenn sie vor dem 2. Juli d. J. bei der betreffenden Kasse eingehen; für die später eingehenden, auch wenn sie vor dem 1. Juli er. der Postbehörde überliefert sind, wird unbedingt kein Ersatz geleistet.

Mit dem 2. Juli d. J. sind alle alsdann nicht eingelieferte Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 ungültig und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erloschen.

(C c

In Zahlung bei den Königl. Kassen dürfen aber die Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 schon jetzt und die Darlehnskassenscheine vom Eintritt des für dieselben auf den 15. d. Mts. bestimmten Präklusivtermines ab nicht mehr gegeben, noch angenommen werden.

Zugleich werden hiermit diejenigen Interessenten, welche nach dem 31. Januar d. J. Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-Kreis- oder Local-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, aber nicht zum Umtausch derselben verstatet worden sind, und darüber Empfangsbesccheinigungen oder abschlägige Bescheide von uns, der Controlle der Staatspapiere oder den Königl. Regierungen erhalten haben, aufgefordert, den Gelbbetrag derselben in neuen Kassenanweisungen, gegen Rückgabe des Empfangsscheines oder beziehungsweise des Bescheides bei der Controlle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierunghauptkasse in Empfang zu nehmen.

Berlin den 11. Mai 1855.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

gez. Natan. Rolke. Gamet. Nobiling.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die sämmtlichen Königl. Kreis-Steuer-Kassen von uns autorisirt sind, den Umtausch der bei ihnen präsentirten Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und der Darlehns-Kassenscheine vom 15. April 1848 gegen neue Kassenanweisungen zu bewirken. Coeslin, den 14. Mai 1855.

Königliche Regierung.

- Das 16te Stück der Gesetzsammlung enthält unter
- No. 4211. Das Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender breslauer Stadt-Obligationen im Betrage von 1,200,000 Thlr. Vom 28. März 1855; unter
 - „ 4212. Den Allerhöchsten Erlaß vom 2. April 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Frankenstein bis an die Münsterberger Kreisgränze in der Richtung auf Strehlen; unter
 - „ 4213. Den Allerhöchsten Erlaß vom 30. April 1855, betreffend die Bestätigung der revidirten Statuten der preussischen See-Assuranz-Compagnie in Stettin; unter
 - „ 4214. Das Gesetz wegen Bewilligung einer Nachfrist zum Umtausch der in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851 wegen Ausfertigung und Ausgabe neuer Kassenanweisungen

präludirten Rassen-Anweisungen und der Darlehnskassenscheine. Vom 7. Mai 1855; und unter

No. 4215. Das Gesetz in Betreff der Pfarr-Anseinerseetzungen in den vormals Königlich sächsischen Landestheilen, in welche das Allgemeine Landrecht durch das Publikations-Patent vom 15. November 1816 eingeführt worden ist. Vom 10ten Mai 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

153) Bekanntmachung
des Königl. Appellationsgerichts über die Trennung der Ortschaft Stepen vom 9ten ländlichen Schiedsmannsbezirk und deren Zulegung zum 2ten Theile des ländlichen Schiedsmannsbezirk des Fürstenthumschen Kreises.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 21. Dezember v. J. (Amtsblatt 1854, Seite 8) bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Genehmigung der Königl. Regierung hieselbst die bisher zum 9ten ländlichen Schiedsmannsbezirk des Fürstenthumschen Kreises gehörige Ortschaft Stepen von diesem Bezirke getrennt und dem 2ten Theile des 11ten ländlichen Schiedsmannsbezirk des gedachten Kreises zugelegt worden ist. Coeslin, den 11. Mai 1855.

Königliches Appellationsgericht.
v. Moeller.

154) Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom April c. und in Gemäßheit der S. 39. 41 und 47. des Gesetzes vom 2. März 1850. wegen Errichtung von Rentenbanken heute stattgehabten Sten Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen:

Litt. A a 1000 rthl.

45. 983. 1113. 1285. 1314. 1698. 1715. 1798. 2018. 2030.
2054. 2280. 2388. 2535. 2560. 2604. 3065.

Litt. B a 500 rthl.

99. 163. 575. 620. 634. 737.

Litt. C a 100 rthl.

454. 541. 580. 716. 866. 1099. 1188. 1297. 1364. 1397.
1616. 1749. 2015. 2045. 2234. 2239. 2526. 2887. 3004.
3145. 3980. 4055. 4150. 4306. 4367.

Litt. D a 25 rthl.

196. 231. 426. 428. 444. 709. 860. 1017. 1194. 1528.
1787. 2109. 2138. 2343. 2407.

Betr. 8. Verloosung von Pomm. Rentenbriefen.

Litt. E a 10 rtl.

30. 119. 169. 226. 239. 324. 460. 469. 490. 588. 643.
718. 849. 947. 1005. 1208. 1347. 1580. 1673. 1797. 2102.
2262. 2474. 2514. 2538. 2646. 2689. 2755. 3315. 3453.

Indem wir die mit vorstehenden Nummern bezeichneten Pommerschen Rentenbriefe im Gesamtbetrage von 23,175 rtl. hierdurch kündigen, fordern wir die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe auf, den Nennwerth derselben vom 1. Oktober cr. ab, auf der Rentenkasse große Ritterstraße No. 1180 b gegen besondere Quittung, — wozu gedachte Casse Blanquets unentgeltlich verabreichen wird, — und gegen Zurücklieferung der ausgelooften Rentenbriefe im coursfähigen Zustande, baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 1. Oktober cr. hört jede fernere Verzinsung auf. Es müssen daher die zu den Rentenbriefen gehörigen Zins-Coupons Ser. I. No. 11 bis 16. mit abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag für die fehlenden Zins-Coupons nach S. 45 l. c. vom Kapital zurückbehalten werden muß.

Zugleich machen wir hierdurch bekannt, daß aus den früheren Verloosungen bis jetzt noch folgende Rentenbriefe der Provinz Pommern zur Zahlung der Valuta bei der Rentenkasse nicht präsentirt sind, und zwar:

- a. aus der 2ten Verloosung, welche zum 1. Oktober 1852 gekündigt sind:

Litt. C a 100 rtl. No. 728.

= D a 25 rtl. No. 89.

= E a 10 rtl. No. 25.

- b. aus der 3ten Verloosung, welche zum 1. April 1853 gekündigt sind:

Litt. C a 100 rtl. No. 625. 1168. 1608.

= D a 25 rtl. No. 571. 573.

Stettin den 14. Mai 1855.

Königliche Direction der Rentenkasse für die Provinz Pommern.

Triest.

Vernichtung
Pommerscher
Rentenbriefe.

155)

Verhandelt Stettin den 14. Mai 1855.

Bei Gelegenheit der heutigen, achten öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen, übergab der Commissarius der Königl. Rentenkasse-Direction für die Provinz Pommern, Provinzial-Rentmeister Rechnungs-rath Stark, behufs der in den SS. 46—48 des Rentenkasse-Gesetzes vom 2. März 1850 vorgeschriebenen öffentlichen Vernichtung der ausgelooften, an die Rentenkasse gegen Baarzahlung zurückgegebenen Pommerschen Rentenbriefe und der mit ihnen zurückgelieferten, nicht fäl-

lig gewordenen Zins-Coupons, die von der Königl. Rentenbank-Direktion bescheinigte Nachweisung der zu vernichtenden Papiere.

Nach vorgängiger Prüfung dieses Verzeichnisses Seitens der Provinzial-Vertretung

Regierungs-Assessor a. D. v. Ramin auf Günstitz und
Stadtverordneten-Vorsteher Kaufmann Wegener von hier
sowie des zur Beirathung der Verloosung zugezogenen Notars
Justirath v. Dewitz

wurden durch Feuer öffentlich vernichtet:

1. aus der 4. Verloosung — Fälligkeitstermin am

1. Oktober 1853

1 Rentenbrief Litt. C zu 100 rthl.

1 do. Litt. D = 25 rthl.

2 do. Litt. E = 10 rthl.

4 Stück nebst

40 Stück

Zins-Coupons Ser. I. No. 7/16.

2. aus der 5. Verloosung — Fälligkeitstermin
am 1. April 1854

8 Rentenbriefe Litt. A zu 1000 rthl.

2 do. Litt. B = 500 rthl.

5 do. Litt. C = 100 rthl.

4 do. Litt. D = 25 rthl.

4 do. Litt. E = 10 rthl.

23 Stück nebst

206 Stück

Zins-Coupons Ser. I. No. 8/16.

3. aus der 6. Verloosung — Fälligkeitstermin
am 1. Oktober 1854

8 Rentenbriefe Litt. A zu 1000 rthl.

3 do. Litt. B = 500 rthl.

12 do. Litt. C = 100 rthl.

7 do. Litt. D = 25 rthl.

8 do. Litt. E = 10 rthl.

38 Stück nebst

304 Stück

Zins-Coupons Ser. I. No. 9/16.

zusammen also

65. fünf und sechzig Stück Pommer'sche Rentenbriefe

mit dazu gehörigen

550 Stück

wörtlich: fünfhundert fünfzig Stück Zins-Coupons, —

das besfallige Verzeichniß vorschristsmäßig bescheinigt — und die über diesen Akt aufgenommene Verhandlung vollzogen.

| | | |
|---|---------------------------|--|
| v. | g. | a. |
| Der Commissarius der Königl.
Rentenbank-Direktion
gez. Stark. | | Die Deputirten der Provinzial-Vertretung
gez. v. Ramin
gez. Wegener. |
| | Der Rotar. gez. v. Dewiß. | |
| a. | u. | s. |
| | | gez. Kurz
Rentenbanksekretair. |

Vorstehende Verhandlung wird hierdurch mit Bezug auf S. 48 des Gesetzes vom 2. März 1850. wegen Errichtung von Rentenbanken, zu öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin den 14. Mai 1855.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.
Triest.

Personal-
Chronik.

Die hiesige Forst-Inspektorstelle ist dem bisherigen Oberförster jetzigen Forst-Inspektor Blankenburg zu Linichen verliehen worden.
Coeslin den 18. Mai 1855.

Der Regierungs-Präsident. v. Senden.

Dem Aktuaris Mau in Dramburg ist die Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft und der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.
Coeslin, den 8. Mai 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Goldarbeiter Bastian in Polzin ist die Agentur der Aachener Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Coeslin, den 12. Mai 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Rentier Scheunemann in Coerlin ist die Agentur der Aachener Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft und der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft Union in Weimar übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Coeslin den 12. Mai 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Hierbei ein Anzeiger

Öffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 21.

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Cöslin

v o m 23. M a i 1855.

Insertionszettel: für die Zeile mit gewöhnlichen Lettern drei Sgr.,
für die ganz oder theilweise mit größeren Lettern gedruckte Zeile vier Sgr.
Ueberschüssig ist für jedes Beilageblatt, nach Verhältnis der Bogenzahl desselben, pro Bogen 1 Sgr. zu zahlen.

No. 920)

S t e c k b r i e f.

Friedrich Reiske, Sohn der Wittwe Reiske hieselbst ist in der Forstsache der Stadt Falkenburg pro 1. Quartal 1852 rechtskräftig zu einer Gefängnisstrafe von $\frac{1}{2}$ Tag verurtheilt worden. Da der 2c. Reiske sich von hier entfernt und vagabondirend umhertreibt, hat diese Strafe an ihm noch nicht vollstreckt werden können. Wir ersuchen daher alle resp. Behörden, auf den 2c. Reiske zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an ihm obige Gefängnisstrafe zu vollstrecken, resp. zu diesem Zweck an die nächste Gerichtsbehörde abzuliefern, welche wir um Nachricht deswegen ergebenst ersuchen.

Falkenburg den 9. Mai 1855.

Königliche Kreisgerichts-Kommission.

921)

B e k a n n t m a c h u n g.

Königliches Kreis-Gericht zu Cöslin

1. (Civil-)Abtheilung, den 11. Mai 1855.

Das dem Schmiedegesellen Herrmann Friedr. Heinrich Münchow gehörige, zu Roggow belegene und im Hypothekenbuche dieses Orts sub No. 58. verzeichnete Grundstück, bestehend aus einem Wohnhause nebst Hoflage und Scheune, einer Schmiede nebst Backofen und einem Garten, zum Gesamtflächeninhalt von $\frac{1}{2}$ Morgen, gerichtlich abgeschätzt auf 308 rthl. 15 sgr., soll im Termine

den 1. September 1855 Vorm. 11 Uhr

im Wege der nothwendigen Subhastation an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Laxe und Hypothekenschein sind in unserm 1. Bureau einzusehen.

922) Nothwendiger Verkauf. Der in dem Dorfe Zülkenhagen belegene, unter No. 9. im Hypothekenbuche verzeichnete, dem Rittergutsbesitzer Müller, Eigenthümer Wilhelm Pelow und der separirten Balsanz gehörende Bauerhof ohne Inventarium abgeschätzt auf 4923 rthl. 12 sgr. soll

am 25. August cr. Vormittags 11 $\frac{1}{2}$ Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle hieselbst subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Bärwalde den 28. April 1855.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

923) Nothwendiger Verkauf. Das hieselbst belegene, im Hypothekenbuche Tom. 2 No. 120. folio 322 verzeichnete, dem Gasthofsbesitzer Friedrich Müller hieselbst gehörige Wohnhaus nebst Pertinentien, sowie der dabei belegene dem Friedrich Müller bei der Gemeinheitstheilung ausgewiesene Ackerplan am Rackow-See, zusammen abgeschätzt auf 1135 rthl. 19 sgr. 9 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe soll

am 5. September d. Js. Vormittags 11 Uhr
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Falkenburg, den 11. Mai 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

924) Wegen Kränklichkeit bin ich Willens, meinen in der Preussischen Straße unweit des Marktes hieselbst belegenen Gasthof erster Klasse, in welchem die Gastwirthschaft schon seit langen Jahren mit bestem Erfolge betrieben wurde, aus freier Hand unter günstigen Bedingungen zu verkaufen. Die Gebäude eignen sich auch zur Betreibung von Fabrik- und allen andern kaufmännischen Geschäften. Auf portofreie Anfrage ertheile ich gerne nähere Auskunft.

Neustettin den 23. April 1855.

C. F. Welsch Wwe.

925) Freiwilliger Verkauf. Die den Schuhmacher Millargischen Erben gehörigen Grundstücke hieselbst, als

a) das Haus No. 107 mit Hofraum, Stallung und Garten, abgeschätzt auf 1162 rthl. 15 sgr.,

b) der Garten No. 13 vor dem Colberger Thore abgeschätzt auf 75 rthl.
und

c) der Ackerplan No. 7 im Mühlenfelde von 1 Morgen 179 [] Ruthen abgeschätzt auf 195 rthl.,

zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, sollen Erbtheilungshalber

am 1. September d. J. N. M. um 11 Uhr
an ordentlicher Gerichtsstelle im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden.

Pölzin den 11. Mai 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

926) Bekanntmachung. Am Mittwoch den 30. Mai d. Js. Vormittags 9 Uhr werde ich auf dem Hofe des hiesigen Königl. Kreisgerichts verschiedene Möbel, Kleidungsstücke, Leinwand, Betten und Uhren, sowie eine Kuh und ein Schwein öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkaufen, wozu ich Kauflustige einlade.

Belgard den 19. Mai 1855.

Der Auktions-Commissar Reinsch.

927) Bekanntmachung.

Das dem Fiscus gehörige, im landrätlichen Kreise Graubenz belegene Mühlengrundstück zu Klobtken soll in öffentlicher Ausbietung verkauft werden.

Das Grundstück liegt an der Graubenz-Altfelder Chaussee, eine Meile von der Stadt Graubenz entfernt.

Es besteht aus

1. einer mit ausreichender Wasserkraft versehenen Wassermahlmühle am Trinke-Canal mit 3 Mahlgängen, welche stets volle Beschäftigung hat,
2. einem im Jahre 1854 neu erbauten, geräumigen massiven Wohnhause und den nöthigen Wirthschafts-Gebäuden,
3. einem Landareal, welches nach der Vermessung vom Jahre 1852 mit Einschluß der Hof- und Baustellen, Gärten und Wege 550 Morgen 173 [] Ruthen preuß. beträgt.

Die allgemeinen und besonderen Bedingungen der Veräußerung, die Licitations-Regeln, sowie die Karte, das Vermessungs- und das Classificationsregister sind in unserer Domainen-Registratur, die Bedingungen und die Licitations-Regeln außerdem bei dem Domainen-Rent-Amt in Graubenz in den Dienststunden einzusehen. Auch werden auf Verlangen Abschriften der Bedingungen und der Licitations-Regeln, auch der Register unter Einziehung der Kopialien durch Postvorschuß ertheilt werden.

Das Kaufgelbder-Minimum ist auf 22,290 Thaler festgesetzt.

Zur Abgabe der Gebote ist ein Termin auf

den 18. Juni d. J. Vormittags 10 Uhr

auf dem Mühlengrundstück zu Klobtken anberaumt und der Licitations-Kommissarius ist ermächtigt, dem Bestbietenden sofort den Zuschlag zu ertheilen, wenn das Minimum des Kaufgelbes erreicht oder überboten wird.

Der Bestbietende hat sich als zahlungsfähig dem Licitations-Kommissarius auszuweisen. Hierzu genügt es, wenn der zehnte des Gebots baar oder in inländischen öffentlichen Papieren nach dem Kurswerthe deponirt wird.

Marienwerber den 28. April 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

928) Bekanntmachung. Die Torf- und Holzlieferung für das Königl. Kreis-Gericht und das fiskalische Gefängniß hieselbst, veranschlagt auf etwa 300,000 Stück Torf und 25 Klafter Kiefern Klobenholz, für den Zeitraum vom 1. Juni 1855. bis 1. Juni 1856., soll an den Mindestfordernden vergeben werden.

Zu diesem Zweck ist ein Termin auf den
den 13. Juni 1855 Vormittags 10 Uhr
vor dem Kanzlei-Direktor Menzel an hiesiger Gerichtsstelle anberaumt, zu welchem Bietungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Personen, die nicht als völlig zahlungsfähig bekannt sind, eine Caution von 50 Rthlr. zu bestellen haben, und daß die Bieter eine Torfprobe mit zur Stelle bringen müssen.

Die Bedingungen sind im 1sten Bureau einzusehen.

Coeslin, den 16. Mai 1855.

Königl. Kreis-Gericht.

929)

Proclama.

Auf das Grundstück des Bürgers Heinrich Parbeyke zu Leba, No. 30 des Hypothekenbuchs, steht Rubr. 3 No. 1 eine Forderung von 100 rthl. nebst Zinsen, aus dem Kaufvertrage vom 3. April 1829, für den Bootseigenthümer und Schuhmachermeister Martin Gottlieb Molzenhauer zu Leba eingetragen. Dieselbe ist auf verkaufte Parzellen des Grundstücks übertragen und haftet demzufolge auch auf den Grundstücken No. 19, 187 und 188 des Hypothekenbuchs von Leba.

Die Schuld soll bezahlt sein. Behufs Löschung der Post werden die unbekannten Inhaber derselben aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens in dem

am 1. September cr. B. M. 11 Uhr

vor dem Herrn Gerichtsassessor Meibauer im hiesigen Gerichtsgebäude anstehenden Termin bei Vermeidung der Präklusion anzumelden.

Lauenburg den 31. März 1855.

Königl. Kreisgericht; 1. Abtheilung.

930)

Öeffentliche Vorladung.

Am 9. Dezember 1852 ist zu Swinemünde die taubstumme Anne Louise Wilhelmine May ohne Descendenz und ohne Hinterlassung eines Testaments verstorben. Die zu dem Nachlaß der Verstorbenen, so weit er von deren Mutter Anna Marie Christine geborne Storch herrührt, Berechtigten sind bekannt, dagegen sind die Erben des Nachlasses, soweit er von dem Vater, dem zu Stettin am 18. August 1835 verstorbenen, angeblich aus Cöselin gebürtigen Pantoffelmachermeister Johann Heinrich May herrührt, unbekannt.

Auf den Antrag des Nachlaß-Curators, Rechts-Anwalt Heydemann werden

die unbekannten Erben der Anna Louise Wilhelmine May von väterlicher Seite hierdurch aufgefordert, sich vor oder spätestens in dem

am 11. Oktober 1855 Vormittags 11 Uhr

vor dem Herrn Kreisrichter Kolbe an ordentlicher Gerichtsstelle hieselbst anstehenden Termine schriftlich oder persönlich zu melden, widrigenfalls das von väterlicher Seite erworbene und nachgelassene Vermögen der *ic.* May den sich meldenden Erbinteressenten und nach Umständen als herrenloses Gut dem Fiscus zugesprochen und verabsolgt werden wird und die Erben, welche sich nicht gemeldet haben, mit ihren Ansprüchen werden präcludirt werden.

Stettin, den 15. Dezember 1854.

Königliches Kreis-Gericht, Abtheilung für Civil-Prozeß-Sachen.

931) Öeffentliches Aufgebot eines Dokuments.

Königliches Kreisgericht zu Belgard, 1. Abtheilung,
den 19. Februar 1855.

Aus der notariellen Obligation vom 19. Juni 1843 steht auf dem Gut Bulgrin, Belgardschen Kreises, ein Darlehn von 10,000 rthl., jetzt noch von 7000 rthl. nach Löschung von 3000 rthl., zu 5 pro Cent jährlich verzinslich, für den Kaufmann Wünsch Rubr. 3 No. 21. im Hypothekenbuch laut Verfügung vom 20. dess. Monats und Jahres eingetragen. Diese Post hat der Kaufmann Wünsch am 1. Juli 1844 der Gattin des Kammerherrn von Arnim, gebornen von Bonin, die Letztere gerichtlich am 2. November 1846 ihrem Ehegatten, dem Kammerherrn von Arnim, cedirt. Dieser räumte am 4. November 1847 einer für den Kaufmann Wünsch nacheingetragenen Post sub No. 22 von 8300 rthl. nebst Zinsen und Kosten die Priorität vor den unter No. 21 noch ingrossirten 7000 rthl. nebst Zinsen und Kosten ein und sind beide Cessionen, resp. die Prioritäts-Einräumung am 5. Juli 1844 und 14. Dezember 1847 im Hypothekenbuch vermerkt. Der Kammerherr von Arnim cedirte am 19. März 1849 vor dem Notar Goetsch 4000 rthl. mit Vorbehalt des Vorzugsrechts für den ihm verbleibenden Ueberrest der Post No. 21 von 3000 rthl. dem jetzigen Besitzer des Guts Bulgrin, dem Justizrath Stegemann zu Neuenruppin.

Das dem Justizrath Stegemann über die ihm abgetretene Theilpost ausge-reichte Zweigdokument, bestehend aus einer beglaubten Abschrift des Schuld-dokuments vom 19. Juni 1843 nebst Beilagen und einer Ausfertigung der Cession vom 19. März 1849 nebst Abzweigungsnote, ist nach seiner Angabe im Jahre 1849 zu Berlin verloren gegangen. Auf seinen Antrag werden nun alle Die-jenigen, welche Ansprüche an die ihm cedirte Theilpost von 4000 rthl. nebst Zin-sen und Kosten, sowie das darüber ertheilte Zweigdokument als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber zu machen haben, hierdurch vorgeladen, sich in dem anberaumten Termin auf

den 6ten Juni 1855 Vormittags 11 Uhr im hiesigen Kreisgerichtshause vor dem Kreisrichter Thiel zu melden, um ihre Anforderungen anzumelden und zu bescheinigen. Die Ausbleibenden haben zu erwarten, daß sie mit allen Ansprüchen auf die gedachte Theilpost der 4000 rthl. nebst Zinsen und Kosten, sowie auf das darüber ertheilte Zweigdokument ausgeschlossen, das Dokument für amortisirt erklärt und nach dem weitem Antrag des Justizraths Stegmann entweder die ihm abgetretene Post im Hypothekenbuch von Vulgrin gelöscht oder ihm ein neues Dokument darüber ertheilt werden wird.

932)

Ediktalladung.

Die von dem Raschmacher Karl Gröner hieselbst und dessen Ehefrau Anna geborne Meyer an hiesiger Gerichtsstelle am 30. März 1850 für den Schuhmachermeister Wilhelm Meyer ausgestellte Schul- und Pfandverschreibung über 200 rthl., eingetragen durch Verfügung von demselben Tage auf dem Hause No. 74 hieselbst Rubrica 3 No. 7, ist mit dem Hypothekenschein vom 30. März 1850 verloren gegangen.

Es werden deshalb Alle, welche an dies Dokument als Eigenthümer,essionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, dieselben spätestens in dem auf

den 1. September curr. Vormittags 11 Uhr vor dem Kreisrichter Laumann an hiesiger Gerichtsstelle angesetzten Termine geltend zu machen, widrigenfalls sie mit denselben praecludirt und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden, auch die Amortisation des Dokuments und die Löschung der Forderung im Hypothekenbuche erfolgen wird.

Polzin den 14 Mai 1855.

Königliche Kreis-Gerichts-Commission.

933)

A u f g e b o t.

In der hier schwebenden Untersuchungssache wider Stegmann und Genossen soll der gymnastische Künstler Friedrich Christoph Gasmann, 29 Jahre alt, als Zeuge vernommen werden. Derselbe ist am 28. April pr. von Colberg Provinz Pommern nach Gollnow gereist, weiter aber nicht zu ermitteln gewesen. Alle Behörden werden ersucht, uns, sobald der Aufenthaltsort des Gasmann ermittelt wird, von demselben in Kenntniß zu setzen.

Königsberg den 6. Mai 1855.

Königl. Stadtgericht, 1. Abtheilung.

934)

P r o c l a m a.

Ueber den Nachlaß des am 1. November 1849 verstorbenen Kaufmanns Hirsch Ruben Aron zu Falkenburg ist auf den Antrag der Benefizial-Erben der

erbschaftliche Liquidationsprozeß eröffnet und der Rechtsanwalt Pauli hieselbst zum interimistischen Curator bestellt worden. Sämmtliche Gläubiger werden daher aufgefodert, in dem anberaumten Liquidations-Termine den 5. Septem-ber c. B. M. 10 Uhr auf dem hiesigen Kreisgerichtshause vor dem Deputirten, Kreisrichter Reimer persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten zu erscheinen, ihre Forderungen an den Nachlaß anzumelden und die darüber sprechenden Beweismittel beizubringen.

Die ausbleibenden Gläubiger haben zu erwarten, daß sie aller ihrer etwanigen Vorrechte für verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig sein möchte, verwiesen werden sollen.

Den unbekannten Gläubigern bringen wir den hiesigen Rechtsanwalt Julius zum Bevollmächtigten in Vorschlag.

Dramburg, den 8. Mai 1855.

Königliches Kreis-Gericht; 1. Abtheilung.

935)

Offene Requisition.

Die verehelichte Einwohner Hamann geborne Wolf zuletzt in Zanow, deren jetziger Aufenthaltsort sich nicht hat ermitteln lassen, soll eine wegen Bettelns rechtskräftig gegen sie festgesetzte Gefängnißstrafe von zwei Tagen verbüßen. Wir ersuchen sämmtliche Königliche Gerichte, in deren Bezirk sich die Hamann betreffen läßt, diese Strafe an ihr zu vollstrecken und uns davon, Behufs Zurücknahme dieser offenen Requisition zu berichtigen.

Rügenwalde den 14. Mai 1855.

Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

Der Polizeirichter.

936)

Ediktal-Citation.

Den nachbenannten Inhabern sind die bei ihren Namen bemerkten Pommerschen Pfandbriefe angeblich theils gestohlen worden, theils verborben:

1. der Kirche zu Massow, die Pfandbriefe: Coblenz, Randowschen Kreises, No. 26. zu 200 rthl., Sarow, Demminschen Kreises, No. 138. zu 100 rthl., beide vormals Pasewalkschen, jetzt Anklamschen Departements, Schulzenhagen b, Fürstenthumschen Kreises, Treptowschen Departements, No. 26. zu 100 rthl., — ohne Coupons und Talons,
2. der Kirche zu Rosenow, die Pfandbriefe: Ugedell, Demminschen Kreises, No. 86. zu 25 rthl., Leuslin, Wollinschen Kreises, No. 12. zu 25 rthl., beide vormals Pasewalkschen, jetzt Anklamschen Departements, Lübgust, Neustettinschen Kreises, Treptowschen Departements, No. 105. zu 50 rthl. — ohne Coupons und Talons,
3. der Wittwe Freyert zu Seefelbt, die Pfandbriefe: Zettmin, Demmin-

schon Kreises, vormals Pasewalkschen, jetzt Anklamischen Departements, No. 85. zu 200 rthl., Warzin, Pyritzischen Kreises, No. 23. zu 200 rthl., Clemmen, Pyritzischen Kreises, No. 31. zu 200 rthl., Neuen Grape, Pyritzischen Kreises, No. 53. zu 200 rthl., Crüssow b. Pyritzischen Kreises, No. 11. zu 300 rthl., Sassenhagen b. Saatziger Kreises, No. 15. zu 200 rthl., sämmtlich Stargardschen Departements, Eulenburg, Neustettinschen Kreises, No. 1. zu 300 rthl., Petershagen, Fürstenthumschen Kreises, No. 45 zu 200 rthl., beide Treptowschen Departements, Pantow, Lauenburgschen Kreises, No. 8. zu 400 rthl., Neu-Kulziglow, Rummelsburgschen Kreises, No. 9. zu 200 rthl., Lauenzin, Lauenburgschen Kreises, No. 18. zu 200 rthl., sämmtlich Stolpschen Departements, — nebst Zinscoupons Serie III. No. 9. und 10. und Talons,

4. dem Landschafts-Secretair Schröder zu Stargard, der Pfandbrief: Vorwerk, Demminischen Kreises, vormals Pasewalkschen, jetzt Anklamischen Departements, No. 101. zu 100 rthl., — ohne Coupons und Talons.

Nachdem der Antrag auf deren Amortisation den Gesetzen gemäß bekannt gemacht ist, verhängen wir nunmehr hiermit die öffentliche Vorladung aller derer, welche die vorbenannten Pfandbriefe und resp. Coupons und Talons alle oder theilweise in Händen haben, oder daran als Eigenthümer, Pfandinhaber, Cessionarien oder aus welchem sonstigen Rechtstitel es sei, sich berechtigt halten möchten, und laden dieselben vor, sich in dem nächsten Johannis- oder Weihnachten-Zins-Termine bei einer unserer Departements-Kassen zu Anklam, Stargard, Treptow a. d. Rega oder Stolp in den ersten 8 Tagen des Monats Juli dieses, oder Januar künftigen Jahres, oder bei uns in den ganzen genannten Monaten, spätestens aber in dem auf den 14ten Februar 1856 Vormittags um 11 Uhr in unserem Registraturzimmer anstehenden Termine zu melden, die Pfandbriefe (ab 3 mit Coupons und Talons) vorzulegen und weitere rechtliche Verfügung zu erwarten. Im Falle ihres Ausbleibens werden sie mit allen ihren Ansprüchen auf die Pfandbriefe (und ab 3 auch auf die Coupons und Talons) präkludirt und deren verlustig erklärt, und werden die benannten Pfandbriefe und resp. Coupons und Talons amortisirt und für ungültig erklärt, auch den Eigenthümern neue Pfandbriefe gleichen Betrages (ab 3 sammt Coupons und Talons) ausgefertigt und ausgereicht werden.

Stettin, den 14. März 1855.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.

Graf von Eickstedt-Peterswald.

937) Bekanntmachung. Der Eigenthümer Franz Leopold Reins und dessen Ehefrau Wilhelmine geborne Rumpel haben sich in Mohrin verheirathet und daselbst auch ihren ersten Wohnsitz aufgeschlagen. Da nach den dort geltenden Bestimmungen der Constitutio Joachimica Gütergemeinschaft unter Ehe-

leuten nicht stattfindet, so haben sie auch bei ihrem kürzlich stattgefundenen Umzuge nach Groß-Schwarzsee die hier geltende Gütergemeinschaft laut Vertrages vom 24. Januar 1855 ausgeschlossen.

Tempelburg den 14. Mai 1855.

Königliche Kreisgerichtskommission 2.

938) Bekanntmachung. Der Müllergesell Wilhelm Manthey aus Neumühl bei Treptow und die unverehelichte Wilhelmine Zimmer aus Lübbow haben in der mit einander einzugehenden Ehe heute die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Berlin den 5. Mai 1855.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

939) Bekanntmachung. Die Charlotte Friederike Emilie Berndt, verehelichte Tagelöhner Ernst Gottfried Janzow aus Alt-Draheim hat bei erreichter Großjährigkeit mit ihrem gedachten Ehemanne für die Dauer ihrer Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Verhandlung vom 17ten Januar cr. ausgeschlossen.

Tempelburg den 19. April 1855.

Königl. Kreisgerichts-Commission 2.

940) Bekanntmachung. Der Schmidt Ernst Janz aus Zeromin und die Ernestine geb. Senfel haben vor Eingehung ihrer Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Bütow, den 15. Mai 1855.

Königl. Kreisgericht, 2. Abth.

941) Bekanntmachung. Der Fleischermeister Ernst Borchmann und dessen Ehefrau Johanne Friederike geborne Rahnenführer hieselbst, welche seit einem Jahre verheirathet sind, haben in der gerichtlichen Verhandlung vom 11. April d. Js. die Absonderung des Vermögens und Erwerbes beantragt.

Rügenwalbe den 16. Mai 1855.

Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

942) Die verehelichte Knecht Woller, Marie Friederike geborne Fienke in Drehow hat bei erreichter Großjährigkeit für die Dauer der mit ihrem gedachten Ehemann bestehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter laut Verhandlung vom 23. April d. J. ausgeschlossen.

Colberg den 5. Mai 1855.

Königl. Kreisgericht 2. Abtheilung.

943) Der Rittergutsbesitzer Vandemer zu Sochow beabsichtigt einen Theil seiner an der Lupow belegenen Grundstücke zu veriefeln und dazu das Wasser schon auf der Feldmark Lupow und zwar auf dem Junbo des Bauern Müller anzunehmen.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 28. Februar 1843 fordere ich alle diejenigen, welche gegen diese Anlage Widersprüche oder Entschädigungs-Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch auf, solche binnen 3 Monaten bei mir anzubringen, widrigenfalls diejenigen, welche ein Recht aus der Beziehung des zur Bewässerung zu verwendenden Wassers herleiten, ihres Widerspruchsrechts sowohl, als des Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen; diejenigen aber, welche ihr Widerspruchsrecht auf das zu bewässernde oder zu den Wasserleitungen zu benutzende Terrain begründen, jede Einwendung gegen die Anlage verlieren und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten.

Die Präklusivfrist nimmt ihren Anfang mit dem Erscheinen des die erste Bekanntmachung enthaltenden Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Stolp den 1. Mai 1855.

Der Landrath. v. Gottberg.

944) Bekanntmachung. Der Rittergutsbesitzer Deetz auf Briesen beabsichtigt den auf der gutherrlichen Feldmark daselbst befindlichen Ziegelofen eingehen und an dessen Stelle einen neuen Ziegelofen, nach Maßgabe der eingereichten Zeichnung und des Situationsplanes wieder anlegen zu lassen. Dieses Vorhaben bringe ich in Gemäßheit des §. 27 sequ. der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und fordere Widerspruchsberechtigte auf, ihre etwaigen Einwendungen gegen die neue Anlage binnen 4 Wochen bei mir anzumelden.

Die vierwöchentliche Frist nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präclusivisch.

Neustettin den 12. Mai 1855.

Der Landrath.

945) Bekanntmachung. Der Rittergutsbesitzer Hering auf Gadgen beabsichtigt daselbst eine Dampfbrennerei anzulegen.

Ich bringe dieses Vorhaben hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Einwendungen dagegen, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur sind, binnen 4 Wochen präklusivischer Frist bei mir schriftlich und gehörig motivirt anzumelden.

Rummelsburg den 18. Mai 1855.

Der Landrath v. Puttkammer.

946) Bekanntmachung. Der Bauerhofbesitzer Richter in Zuchen beabsichtigt die Anlage einer Bockwindmühle auf seinem Grundstücke, nach Maafgabe des im landrätlichen Bureau einzusehenden Situationsplanes $6\frac{1}{2}$ Ruthen von den nachbarlichen Grenzen entfernt.

Auf Grund des §. 29. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dies Vorhaben mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen 4 Wochen hier anzumelden.

Die vierwöchentliche Frist nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben wird, und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präklusivisch.

Coeslin den 11. Mai 1855.

Der Landrath v. Hellermann.

947) Bekanntmachung. Der Rittergutsbesitzer Holz auf Manow beabsichtigt auf seinem Gute Manow die Anlage einer Dampfbrennerei.

Auf Grund des §. 29. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 wird dies Vorhaben mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen 4 Wochen hier anzumelden.

Die vierwöchentliche Frist nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben wird und ist für alle Einwendungen welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präklusivisch.

Die Zeichnungen zc. können im landrätlichen Bureau eingesehen werden.

Coeslin den 16. Mai 1855.

Der Landrath v. Hellermann.

948)

Bekanntmachung.

Eine Lehrerstelle an der hiesigen Stadtschule, mit welcher ein Jahrgehalt von 150 rthl. verbunden ist, ist vacant. Geeignete Schulamts-Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei uns zu melden.

Schlawa den 5. Mai 1855.

Der Magistrat.

949) Bekanntmachung. Die Schulstelle zu Klöbin und Dolgenow, Schivelbeiner Kreises, ist erlediget, weshalb ich Schulamtscandidaten, welche mit dem Zeugnisse der allgemeinen Anstellbarkeit versehen sind, auffordere, sich persönlich bei mir zu melden. Bemerkt wird hierbei noch, daß diese Stelle mit zu den besseren Schulstellen gehört.

Dolgenow den 15. Mai 1855.

v. Braunschweig.

950) Die hieselbst belegene Glashütte habe ich von dem Besitzer B. Scler auf zehn Jahre pachtweise an mich gebracht und gleichzeitig mit dem bisherigen Hütten-Inspektor C. Eschenbach einen Geschäftsvertrag abgeschlossen, durch welchen derselbe als Theilnehmer aufgenommen ist und wird daher obige Hütte unter der Firma J. F. Mögelin und Eschenbach in Betrieb gesetzt.

Unser Bestreben soll nur dahin gerichtet sein, ein möglichst gutes Glas zu möglichst billigen Preisen zu liefern und ersuche ich freundlichst, geneigte Aufträge nach hier an J. G. Mögelin u. Eschenbach adressiren zu wollen. —

Glashütte Herzberg bei Tempelburg den 13. Mai 1855.

J. F. Mögelin.

951)

Die Union,

Allgemeine Deutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

Grundkapital: 3 Millionen Thaler

wovon Thaler 2,509,500 — in Aktien emittirt sind,

Kapitalreserve = 33,953 —

Thaler 2,543,453. —

Diese Gesellschaft versichert Bodenerzeugnisse aller Art gegen Hagelschaden, zu festen Prämien ohne Nachschußzahlung.

Die Versicherungen können auf ein und mehrere Jahre geschlossen werden.

Bei Versicherungen auf fünf Jahre werden den Versicherten besondere Vortheile gewährt.

Jede weitere Auskunft ertheilt der unterzeichnete Agent, welcher auch den Abschluß von Verträgen einleitet.

Schivelbein, den 15. März 1855.

C. L. Boeck,
Agent der Union.

952)

Die

neue Berliner Hagel-Versicherungsgesellschaft

beehrt sich beim Beginne der Versicherungs-Periode das landwirthschaftliche Publikum darauf aufmerksam zu machen, daß sie fortfährt gegen feste Prämien wobei durchaus keine Nachschußzahlung stattfindet, die Versicherung der Feldfrüchte gegen Hagelschlag zu übernehmen und den Verlust durch Hagelschlag, der die bei ihr Versicherten trifft, nach erfolgter Feststellung baar vergütigt.

Der Sicherheits-Fonds, mit welchem die Gesellschaft für ihre Verbindlichkeiten haftet, besteht aus dem statutenmäßigen Grund-Kapital von

Einer Million Thaler.

Außer dem Fonds der Gesellschaft haftet dem Versicherten der Netto-Betrag der für die Versicherungen des Jahres 1855

eingehenden Prämien. — Die Versicherungs-Summe des vorigen Jahres betrug 31,260,000 Thaler und für 1825 Schäden wurden unverkürzt 149,979 Thaler ausbezahlt. —

Die Grundsätze der Liberalität und der strengsten Rechtlichkeit, welche die Gesellschaft während ihrer 32jährigen Wirksamkeit geleitet haben, werden derselben auch fernerhin zur Seite stehen.

Bei nachbenannten Agenten ist die Höhe der Prämien-Sätze zu erfahren und die erforderlichen Antrags-Formulare, so wie Verfassungs-Urkunden zu haben.

H. Maas u. Comp. in Coblenz
A. Ritter, Hauptmann in Colberg
Moriß Meyer in Berlin
Klein, Secretair in Belgard
Ascher Levy in Pölzin
Lehrer Güpko in Bärwalde.

953) Die Kölnische Hagelversicherungs-Gesellschaft mit einem Grund-Capital von

Drei Millionen Thalern Preuß. Court.

gewährt gegen feste jede Nachzahlung ausschließende Prämien volle Entschädigung binnen Monatsfrist nach deren Feststellung für alle Feld- und Gartenfrüchte, sowie für Glascheiben.

Bei fünfjährigen Versicherungen findet eine Prämien-Rückgewähr statt.

Die Bedingungen der Gesellschaft haben schon im verwichenen Jahre eine günstige Beurtheilung gefunden, und sind zum Vortheil der Versicherten noch wesentlich verbessert worden.

Wegen Vermittelung von Versicherungen wolle man sich an die Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“ wenden, welche mit wenigen Ausnahmen zugleich die Kölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft vertreten.

Versicherungs-Bedingungen und Antrags-Formulare (Saat-Register) werden von allen Agenten gratis verabsolgt.

Stettin im Mai 1855.

Fr. Pißschky u. Co.

Hauptagenten der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia.

954) Die Kölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft mit einem Grund-Capital von Drei Millionen Thalern gewährt gegen

fest, jede Nachzahlung ausschließende Prämien volle Entschädigung binnen Monats-Frist nach deren Feststellung für alle Feld- und Gartenfrüchte, sowie für Glascheiben.

Bei 5jährigen Versicherungen findet eine besondere Prämien-Rückgewähr statt.

Das Amt eines Bezirks-Deputirten der Gesellschaft haben gütigst übernommen:

Herr Rittergutsbesitzer Friedrich Frehse auf Mersin bei Cöslin

„ Ober-Amtmann Kaiser auf Casimirsburg bei Cöslin

„ Rittergutsbesitzer Strecker auf Neurese bei Colberg

„ Rittergutsbesitzer von Sommerfeld auf Friedrichsfelde bei Publig

„ Rittergutsbesitzer Gustav Brümmer auf Frißow bei Cörlin.

Nähere Auskunft behufs Vermittelung der Versicherung unter Gratis-Be-
händigung einfacher Antrags-Formulare, (Saatreger) ertheilen die unterzeich-
neten Agenten der Gesellschaft:

Franz Groß, Kaufmann in Cöslin

W. L. Imgart, Kaufmann in Colberg

Domann, Apotheker in Cörlin

Abt. Aron, Kaufmann in Publig

Agenten der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft

„ Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

955)

10 Thlr. Belohnung

Demjenigen, der den Thäter nachstehend gestohlener Sachen so nachweist, daß er gerichtlich eingezogen werden kann.

1 Reisekoffer von gelb Leder (Blasebalgform), worin 1 rothe Husaren-
Offizier-Attila, 1 schwarz seidene Weste, 1 bunter Schlafrock, Pantof-
feln, Waschbesteck, 1 Hemde von Chirting, 1 P. blau wollene Strümpfe,
1 P. Trikot-Unterbeinkleider, 1 roth bunt seidenes Schnupftuch, 1 sei-
dene Halsbinde, 1 P. weiße Lederhandschuhe und etwa 18 Cigarren.

E. W. Ottow's Ww., Gasthofbesitzerin
in Belgard.

956)

Anleihen,

jedoch nicht unter 4% Zinsen vermittelt
stets möglichst und sicher

das Güter-Handl.-Comtoir in Danzig, Frauenstraße 48.

957)

150 Stück Mutterschaafe mit Lämmern stehen Ende Juni cr. zum
Verkauf auf Gr. Vorbeck bei Coerlin. Tessenborff.

958) Mein in der frequenten Hohenthorstraße sub No. 23 hieselbst belegenes Wohnhaus, das zu jedem Gewerbe geeignet ist, soll unter vortheilhaften Bedingungen verkauft werden; auch ist die Unteretage zu Michaelis d. J. zu vermietthen.
Coeslin den 22. Mai 1855.

P. Plüntsch.

959) Klee, Thymothec, neuen Rigaer Saeleinsamen und amerikanischen weißen und gelben Pferdezahl-Mais billigt bei
Wilhelm Segler in Cöslin.

A m t s - B l a t t

der Königl.ichen Regierung zu Cöslin.

N^o 22.

Cöslin, den 30. Mai 1855.

No. 156)

Bekanntmachung

der Nachfrist zum Umtausch der präkludirten Königlich Preussischen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Die Nachfrist zum Umtausch der präkludirten Kassenanweisungen u. betr.

Nachdem durch das Gesetz vom 7. d. Mts. zum Umtausch der in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851. wegen Ausfertigung und Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen (Gesetz-Samml. Seite 335) präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und der Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 eine Nachfrist bis zum 1. Juli bewilligt worden ist, werden alle diejenigen, welche noch solche Kassenanweisungen oder Darlehnskassenscheine besitzen, hierdurch aufgefordert, diese Papiere bis spätestens den 30. Juni d. J. (da der 1. Juli auf einen Sonntag fällt) bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Dranienstraße No. 92, oder bei den Regierungshaupt-Kassen, oder den von Seiten der Königl.ichen Regierungen mit dem Austausch beauftragten Specialkassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen vom Jahre 1851 einzureichen.

Präkludirte Kassen-Anweisungen oder Darlehns-Kassenscheine, welche den betreffenden Kassen mit den Posten zum Umtausch übersandt werden, werden nur dann zum Umtausch angenommen, wenn sie vor dem 2. Juli d. J. bei der betreffenden Kasse eingehen; für die später eingehenden, auch wenn sie vor dem 1. Juli cr. der Postbehörde überliefert sind, wird unbedingt kein Ersatz geleistet.

Mit dem 2. Juli d. J. sind alle alsdann nicht eingelieferte Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 ungültig und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erloschen.

In Zahlung bei den Königlichen Kassen dürfen aber die Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 schon jetzt und die Darlehnskassenscheine vom Eintritt des für dieselben auf den 15. d. Mts. bestimmten Präklusivtermines ab nicht mehr gegeben, noch angenommen werden.

Zugleich werden hiermit diejenigen Interessenten, welche nach dem 31. Januar d. J. Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-Kreis- oder Local-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, aber nicht zum Umtausch derselben verstatet worden sind, und darüber Empfangsbesccheinigungen oder abschlägige Bescheide von uns, der Controlle der Staatspapiere oder den Königlichen Regierungen erhalten haben, aufgefordert, den Gelbbetrag derselben in neuen Kassenanweisungen, gegen Rückgabe des Empfangsscheines oder beziehungsweise des Bescheides bei der Controlle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Berlin den 11. Mai 1855.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

gez. Natan. Rolke. Gamet. Nobiling.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die sämtlichen Königlichen Kreis-Steuer-Kassen von uns autorisirt sind, den Umtausch der bei ihnen präsentirten Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und der Darlehns-Kassenscheine vom 15. April 1848 gegen neue Kassenanweisungen zu bewirken. Coeslin, den 14. Mai 1855.

Königliche Regierung.

- Das 17te Stück der Gesetzsammlung enthält unter No. 4216. das Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes vom 20. Mai 1854, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militärverwaltung für das Jahr 1854, so wie die Beschaffung der zur Deckung desselben erforderlichen Geldmittel. Vom 7. Mai 1855, und unter 4217. das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1855. Vom 14. Mai 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. der Königl. Regierung.

Berichtigung. 157) In der Verordnung vom 20. Dezember 1854. Amtsblatt pro 1854. No. 52. muß es Seite 449. im §. 11. statt „im §. 8.“ im §. 9. heißen. Coeslin, den 16. Mai 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

158) Unter Hinweisung auf unsere Amtsblatts-Verfügung vom 28. Januar 1826. machen wir die Polizei-Behörden des Regierungs-Bezirks wiederholt darauf aufmerksam, daß die Wanderbücher militairpflichtiger Handwerker mit dem Visa der heimathlichen Kreis-Ersatz-Commission versehen sein müssen. Es dürfen daher an militairpflichtige Handwerksgefelln keine Wanderbücher ausgehändigt werden, wenn nicht zuvor die Genehmigung der permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission eingeholt, und deren Visa darin vermerkt ist.

Das Visa der Wanderbücher militairpflicht. Personen betr.

Coeslin, den 16. Mai 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

159) Der dem Amtrath Schulte, Stolper Kreises, gehörigen Besitzung zu Jeseritz, deren Ländereien von 67 Morgen 157 [] Ruthen schon seit dem Jahre 1820 zum größten Theil zu Parkanlagen umgeschaffen worden sind, ist der Name „Dreibrüderhain“ beigelegt worden, und diese Benennung von uns genehmigt.

Benennung einer neuen Anlage.

Coeslin, den 15. Mai 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

II. anderer Behörden.

160) Die zur Einholung der neuen Zins-Coupons und übergebenen Staatsschuldsscheine und Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe von 1850, deren Empfang wir bis incl. den 3. d. Mts. quittirt haben, können gegen Rückgabe unserer Bescheinigung, welche dahin quittirt werden muß,

Erhebung von Staatspapieren betr.

„daß die cc. Dokumente im Betrage von . . . rthl. geschrieben cc. nebst den neuen Zins-Coupons resp. Ser. 12 oder Ser. 2 von uns zurück empfangen“

von der unterzeichneten Kasse wieder erhoben werden.

Coeslin den 26. Mai 1855.

Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.

Die durch die Ernennung des Oberförsters Blankenburg zu Linichen zum Forstinspektor in Coeslin erledigte Oberförsterstelle zu Linichen ist dem Oberförster Trammitz vom 1. d. M. ab verliehen worden. Coeslin den 21. Mai 1855.

Personal-Chronik.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Der praktische Arzt und Wundarzt Dr. Gustav Carl Wehrmeister hat sich als solcher in Bütow niedergelassen.

Coeslin, den 16. Mai 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Durch den am 16. März d. J. erfolgten Tod des Pastors Wilm

ist die kombinirte Pfarre Janikow=Bamzow in den Synoden Dramburg und Labes erledigt.

Auf Grund des §. 28 der Verordnung vom 3. Januar 1849 und des §. 26. des Holzdiebstahls-Gesetzes vom 2. Juni 1852 habe ich, im Einverständniße mit dem Herrn Ober-Staats-Anwalt, den Herrn Oberförster Tramnitz zu Linichen provisorisch zum Polizei-Anwalt für alle Holzdiebstähle und Uebertretungen, welche in der Oberförsterei Linichen vorkommen, ernannt. Cöslin den 21. Mai 1855.

Der Regierungs-Präsident.

v. Senden.

Dem Sekretair Pieper in Belgard ist die Agentur der Leipziger Lebens-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 16. Mai 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Hierbei ein Anzeiger.

Öffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 22.

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Coblenz

v o m 30. M a i 1855.

Insertionsloken: für die Zeile mit gewöhnlichen Lettern drei Egr.,
für die ganz oder theilweise mit größeren Lettern gedruckte Zeile vier Egr.,
überdies ist für jedes Belegblatt, nach Verhältnis der Bogenzahl desselben, pro Bogen 1 Egr. zu zahlen.

No. 960)

Steckbrief.

Der Knecht Gottlieb Friedrich August Spoerke aus Schivelbein ist durch unser Erkenntniß vom 8. März d. Js. wegen Beleidigung des Chauffeegelberhebers Herrmann in Wusterbarth bei Ausübung seines Berufs rechtskräftig zu einer einwöchentlichen Gefängnißstrafe verurtheilt.

Derselbe hat bis März d. Js. bei dem Kaufmann Kley in Schivelbein in Dienst gestanden, sodann sich aber von dort entfernt und einige Tage bei einem Bauer in Altschlage aufgehalten. Sein jetziger Aufenthaltsort ist nicht bekannt und wir ersuchen daher alle Behörden ergebenst, denselben im Betretungsfall verhaften, die einwöchentliche Gefängnißstrafe an ihm vollstrecken und uns sofort benachrichtigen zu lassen, sobald er zur Haft gebracht ist.

Außerdem wird ein Jeder, dem der jetzige Aufenthalt des Spoerke bekannt ist, aufgefordert, dies sofort der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde anzuzeigen.

Ein Signalement des Spoerke kann nur insoweit angegeben werden, als er Gottlieb Friedrich August mit Vornamen heißt, am 10. April 1826 in Schönwalde, Kreis Regenwalde geboren, ein Sohn der daselbst verstorbenen Tagelöhner Spoerkeschen Eheleute, etwa 5 Fuß 3 Zoll groß ist, dunkles Haar hat und auf dem rechten Auge schielt.

Belgard, den 5 Mai 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

961)

Nachfolgender Steckbrief:

Der unten signalisirte Schlosser Johann Friedrich Hoffmann aus Tempelburg ist wegen Landstreichens und Bettelns zu vierwöchentlicher Gefängnißhaft und demnächstiger Einsperrung in einem Arbeitshause verurtheilt. Die Gefängnißhaft hat der Hoffmann verbüßt, ist aber in dem Landarmenhause zu Neckermünde, wohin er durch die Polizeibehörde dirigirt worden, nicht eingetroffen. Der gegenwärtige Aufenthalt des Hoffmann ist nicht bekannt, und es werden daher alle Behörden ergebenst ersucht, auf den Hoffmann vigiliren, ihn im Be-

treteningsfalle sofort verhaften und an die nächste Polizeibehörde zur Beförderung an die Inspection der Landarmenanstalt in Ueckermünde abliefern zu lassen, uns auch gleichzeitig hiervon zu benachrichtigen.

Ausserdem wird ein Jeder, dem der jetzige Aufenthalt des Hoffmann bekannt ist, aufgefordert, dies sofort der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen. wird hierdurch republicirt.

Belgard, den 19. Mai 1855.

Königl. Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

Signalément

des Johann Friedrich Hoffmann.

Familien-Namen Hoffmann. Vornamen Johann Friedrich. Geburtsort, Aufenthaltsort Tempelburg. Religion evangelisch. Alter vierzig Jahr. Größe Fünf Fuß sechs $\frac{1}{2}$ Zoll. Haare blond. Stirn schmal. Augenbraunen blond. Augen blau. Nase spitz. Mund gewöhnlich, Bart braun. Zähne gesund. Kinn rund. Gesichtsbildung länglich. Gesichtsfarbe gesund. Gestalt schlank. Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

Bekleidung kann nicht angegeben werden.

962)

Steckbrief.

Der hier wegen mehrerer schweren Diebstähle in Untersuchung und Haft befindliche Knecht Friedrich Hoeckendorff aus Saleske ist in der Nacht zum 23/24. d. Mts. vermittelst gewaltsamen Ausbruchs aus unserer Gefangenanstalt entwichen. Wir ersuchen ergebenst, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und gefesselt unter sicherem Geleit an die Gefangen-Inspection des unterzeichneten Gerichts abliefern zu lassen.

Die dadurch entstehenden Kosten sollen sofort erstattet werden.

Ein Jeder, welcher von dem Aufenthaltsorte des r. Hoeckendorff Kenntniß hat, wird aufgefordert, hiervon sofort der nächsten Polizei- oder Gerichtsbehörde Anzeige zu machen.

Schlawa den 24. Mai 1855.

Königliches Kreisgericht.

Der Untersuchungs-Richter.

Signalément

des Knechts Friedrich Hoeckendorff aus Saleske.

Familien-Name Hoeckendorff. Vornamen Friedrich. Geburtsort, Aufenthaltsort Saleske. Religion evangelisch. Alter 24 Jahr. Größe 5 Fuß 5 Zoll. Haare dunkelblond, kurz geschoren und die rechte Seite des Kopfes rasirt. Stirn schmal. Augenbraunen blond. Augen grau. Nase etwas dick. Mund gewöhnlich. Bart blond, rasirt. Zähne gut. Kinn oval. Gesichtsbildung voll. Gesichtsfarbe bleich. Gestalt kräftig. Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: am linken Zeigefinger eine Schnittnarbe.

Bekleidung.

Eine grau leinene Jacke, gez. R. R. Gericht Schlawa. Ein Paar blau, grau und schwarz farirte Hosen ohne Knöpfe und Hosenträger. Ein Paar Pantoffeln. Keine Mütze. Ein Paar wollene Strümpfe. Ein weißes leinenes Hemde. Ein braun, roth und weißes Halstuch.

963)

S t e c k b r i e f.

Es ist gegen den Schäferknecht Johann Reigel früher in Zülshagen, zuletzt in Klügkow auf Anklage die Untersuchung wegen wiederholter Unterschlagung eingeleitet, und da sein jetziger Aufenthaltsort nicht zu ermitteln gewesen, so werden alle Behörden ersucht, denselben im Betretungsfalle zu verhaften und zur Ablieferung an uns hierher transportiren zu lassen.

Dramburg den 21. Mai 1855.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

964)

S t e c k b r i e f.

Der von uns wegen Holzdiebstahls zu 14tägigem Gefängniß verurtheilte Tagelöhner Anton Junghans von hier 21 Jahr alt, hat sich von hier entfernt, ohne daß sein Aufenthaltsort bisher hat ermittelt werden können, weshalb alle verehrlichen Behörden ersucht werden, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an die nächste Gerichtsbehörde abzuliefern, welche ersucht wird, an ihm die obige, und wenn er die Zahlung von 6 rthl. Holzwerth und 42 rthl. Strafe nicht nachweisen sollte, außerdem eine Gefängnißstrafe von 3 Wochen zu vollstrecken, und uns davon zu benachrichtigen.

Bärwalde den 16. Mai 1855.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

965)

B e k a n n t m a c h u n g.

Der wegen Landstreichens und Bettelns in der hiesigen Landarmen-Anstalt detinirt gewesene am 8. d. Mts. entlassene und nach Eickfähr bei Baldenburg gewiesene Müllergesell Johann Carl Ludwig Grünwald aus Pollnow gebürtig, 42 Jahr alt, ist am Bestimmungsorte nicht eingetroffen.

Neustettin den 22. Mai 1855.

Der Inspektor der Landarmen-Anstalt (gez.) Lenz.

966)

B e k a n n t m a c h u n g.

Das dem Fiscus gehörige, im landrätthlichen Kreise Graudenz belegene Mühlengrundstück zu Klobitz soll in öffentlicher Ausbietung verkauft werden.

Das Grundstück liegt an der Graudenz-Altfelder Chaussee, eine Meile von der Stadt Graudenz entfernt.

Es besteht aus

1. einer mit ausreichender Wasserkraft versehenen Wassermahlmühle am Trinke-Canal mit 3 Mahlgängen, welche stets volle Beschäftigung hat,
2. einem im Jahre 1854 neu erbauten, geräumigen massiven Wohnhause und den nöthigen Wirthschafts-Gebäuden,
3. einem Landbereal, welches nach der Vermessung vom Jahre 1852 mit Einschluß der Hof- und Baustellen, Gärten und Wege 550 Morgen 173 [] Ruthen preuß. beträgt.

Die allgemeinen und besonderen Bedingungen der Veräußerung, die Licitations-Regeln, sowie die Karte, das Vermessungs- und das Classificationsregister sind in unserer Domainen-Registratur, die Bedingungen und die Licitations-Regeln außerdem bei dem Domainen-Rent-Amte in Graubenz in den Dienststunden einzusehen. Auch werden auf Verlangen Abschriften der Bedingungen und der Licitations-Regeln, auch der Register unter Einziehung der Kopialien durch Postvorschuß ertheilt werden.

Das Kaufgelder-Minimum ist auf 22,290 Thaler festgesetzt.

Zur Abgabe der Gebote ist ein Termin auf

den 18. Juni d. J. Vormittags 10 Uhr

auf dem Mühlengrundstück zu Klobtken anberaumt und der Licitations-Kommissarius ist ermächtigt, dem Bestbietenden sofort den Zuschlag zu ertheilen, wenn das Minimum des Kaufgeldes erreicht oder überboten wird.

Der Bestbietende hat sich als zahlungsfähig dem Licitations-Kommissarius auszuweisen. Hierzu genügt es, wenn der zehnte des Gebots baar oder in inländischen öffentlichen Papieren nach dem Kurswerthe deponirt wird.

Marlenwerder den 28. April 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

967)

Nothwendiger Verkauf.

Kreisgericht zu Schlawa.

Das zu Rufferow belegene, jetzt den Christian Bahrschen Erben gehörige Grundstück, welches durch Vertrag vom 14. Mai 1830. von dem Gutsbesitzer Ernst Heinrich v. Bonin an Daniel Rufferow überlassen und auf 800 rthl. abgeschätzt ist, soll

am 4. September d. J. B. M. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle Theilungshalber subhastirt werden.

Laxe, Hypothekenschein und Bedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Schlawa den 4. April 1855.

968) Subhastations-Patent. Der den Seilermeister Gottlieb Daniel Kreuzmannschen Erben hieselbst gehörige sub No. 371 des Hypothekenbuchs verzeichnete Garten nebst dem darin erbauten Wohnhause und Stallung 2c. gerichtlich auf 960 rthl. 12 sgr. geschätzt, ist Theilungshalber zur nothwendigen Subhastation gestellt und soll in dem auf

den 6. Juli cr. Vorm. 11 Uhr

an hiesiger ordentlicher Gerichtsstelle anberaumten Termine meistbietend verkauft werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserm Bureau 2 in den Dienststunden einzusehen.

Bublig den 24. März 1855.

Kreisgerichts-Commission 1.

969) Der zum öffentlichen nothwendigen Verkauf des hiesigen Bürger Franz Kohlschens Hauses No. 99 am 15. August d. J. anberaumte Termin wird hiermit aufgehoben.

Schivelbein den 16. Mai 1855:

Königl. Kreisgerichtcomission.

970) Nothwendiger Verkauf. Das den Schuhmacher Carl Merselschen Eheleuten gehörige, in der Mittelstraße belegene Vol. 1 Tom. 3 sub No. 185 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus hieselbst, abgeschätzt auf 1071 rthl. 12 sgr. 9 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 7. September d. J. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Stolp den 23. Mai 1855.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

971) Nothwendiger Verkauf. Das den Erben des Pantoffelmacher Nünke zugehörige Wohnhaus No. 198 hieselbst nebst Zubehör abgeschätzt auf 606 rthl. 3 sgr. 9 pf. soll

am 4. September cr. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserm 3. Bureau einzusehen.

Rügenwalbe den 30. April 1855.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

972) Die hiesige Tuchmacher-Innung ist Willens, die ihr zugehörige Walkmühle nebst Acker- und Weideplan im Werthe von 792 rthl. aus freier Hand zu verkaufen. Wir machen dies bekannt und ersuchen Diejenigen, welche auf den Kauf eingehen wollen, unter Abgabe ihrer Gebote sich an den unter-

schriebenen Vorstand in portofreien Briefen zu wenden.

Tempelburg den 22. Mai 1855.

Der Vorstand der Tuchmacher-Innung.

973) Mein in der frequenten Hohenthorstraße sub No. 23 hieselbst belegenes Wohnhaus, das zu jedem Gewerbe geeignet ist, soll unter vortheilhaften Bedingungen verkauft werden; auch ist die Unteretage zu Michaelis d. J. zu vermietthen.

Cöslin den 22. Mai 1855.

P. Plüntsch.

974) Die Grasnutzung aus den Gräben nr. der Chaussee von Cöslin nach Schlawe soll für mehrere Strecken anderweitig verpachtet werden.

Hierzu ist ein Termin auf den 13. Juni d. J., Morgens 10 Uhr im Krüge zu Panfkuir angesetzt.

Cöslin den 25. Mai 1855.

975) Bekanntmachung. Im Auftrage des hiesigen Königlichen Kreisgerichts werde ich

am 25. Juni d. J.

von B. M. 9 Uhr ab und an den folgenden Tagen das zur Concursmasse des Kaufmanns Leopold Engel hieselbst gehörige Schnitt-Waaren-Lager nebst Ladenutensilien in der Wohnung des Gemeinschuldners — Neuethorstraße in dem Hause des Bäckermeisters Carl Darsow — öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkaufen.

Cöslin den 26. Mai 1855.

Dietenberger, Actuarius.

976) Im Auftrage der hiesigen Königl. Kreisgerichts-Commission werde ich am 23. Juni d. J. B. M. 10 Uhr

vor dem Rathhause hieselbst mehrere im Wege der Exekution abgepfändete Sachen, darunter 1 Forte-Piano, 1 Sopha, 1 Schreibsecretair, Haus- und Küchengeräth, sowie 2 Kühe an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkaufen.

Pollnow den 21. Mai 1855.

Müller, Actuarius.

977)

— L i c i t a t i o n . —

Der Neubau der Kirche zu Sorenbohm, veranschlagt auf 11,127 rthl., — soll an den Mindestfördernden ausgegeben werden.

Zu diesem Behufe ist ein Licitations-Termin auf den 13. Juni cr. Vormittags 11 Uhr im Bureau des unterzeichneten Landraths anberaumt, zu welchem qualifizierte

Bauunternehmer mit dem Eröffnen eingeladen werden, daß der Kosten-Anschlag und die Zeichnungen, sowie die näheren Bedingungen, im Bureau eingesehen werden können. **Esslin den 12. Mai 1855.**

Der Landrath v. Hellermann.

978) **B e k a n n t m a c h u n g .**

Es soll die Erbauung einer Chaussee von Baerwalde nach Tempelburg, circa 3 Meilen, an den Mindestfordernden ausgeteilt und resp. überlassen werden. Zur Ausbietung dieses Baues habe ich einen Expositions-Termin auf **den 22. Juni c. VM. 11 Uhr**

im landrätlichen Bureau hieselbst angesetzt und lade Bau-Unternehmer, welche die erforderliche Caution bestellen können, dazu mit dem Bemerken ergebenst ein, daß der Zuschlag, Falls das Gebot von der Kreis-Chaussee-Bau-Commission annehmbar befunden werden sollte, um 6 Uhr Abends ertheilt werden wird und auf Nachgebote keine Rücksicht genommen werden kann.

Die Zeichnungen, Kostenanschläge und Bedingungen sollen im Termine vorgelegt, können aber auch schon vorher im landrätlichen Bureau eingesehen werden und wird schließlich nur noch bemerkt, daß die Caution Zehn pro Cent der Anschlagssumme beträgt, auch in baarem Gelde erlegt werden muß.

Neustettin, den 9. Mai 1855.

Der Landrath v. Basse.

979) **E d i c t a l - C i t a t i o n .**

Die verehelichte Schmied Iwanocus, Caroline geborne Wobser zu Calbau bei Schlochau hat gegen ihren Ehemann wegen Ehebruches Klage erhoben und darauf angetragen:

Das zwischen ihnen bestehende Band der Ehe zu trennen und den Verklagten unter Auferlegung der Kosten für den allein schuldigen Theil zu erachten.

Da der verklagte Ehemann, Schmied Carl Iwanocus seinen letzten Wohnort Eulenburg verlassen hat und sein jetziger Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird derselbe hiermit öffentlich auf

den 11. Juli d. Js. Vormittags 10 Uhr vor dem Herrn Kreisrichter Berndt im hiesigen Kreisgerichtsgebäude anstehenden Termin unter der Verwarnung vorgeladen, daß bei seinem Ausbleiben angenommen werden wird, er bestreite die in der Klage vorgetragenen Thatsachen.

Neustettin den 6. März 1855.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

980) **Oeffentliche Vorladung.**

Ueber das Vermögen des Kaufmanns Propold Engel hieselbst ist unter

dem 29. März 1855 der Konkurs eröffnet. Alle unbekannten Gläubiger des
Gemeinschuldners werden hierdurch vorgeladen

am 12. Juli 1855. Vorm. um 11 Uhr

bei dem unterzeichneten Gericht vor dem Herrn Assessor Grafen v. Rittberg
ihre Ansprüche an die Masse gehörig anzumelden und deren Richtigkeit nachzu-
weisen. Wer in diesem Termine weder persönlich, noch durch einen zulässigen
Bevollmächtigten erscheint, wird seiner Forderungen an die Masse verlustig er-
klärt und ihm deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen
auferlegt werden.

Den Auswärtigen werden die Justizräthe Tesmar, Hildebrand, Bauck,
Billnow und Hillmar als Sachwalter in Vorschlag gebracht.

In dem Termine wird zugleich über die Beibehaltung des zum Interims-
curator bestellten Justizrath Eckardt als Kurator verhandelt werden.

Cöslin, den 28. April 1855.

Königl. Kreis-Gericht; 1. Abtheilung.

981)

E d i c t a l l a b u n g.

Das Hypothekeninstrument über 1000 rthl., bestehend aus dem Duplikat
des Kaufkontrakts vom 20. Januar 1848, nebst Hypothekenschein vom 3. Fe-
bruar 1848, eingetragen ex decreto de eodem dato für den Oekonomen Leo-
pold Krönke auf den Grundstücken des Pferdehändler Carl Piske, nämlich dem
Hause No. 84, dem Garten No. 74, den Wiesen E I No. 31 und 32 und der
Kartoffelfabel B II No. 43 und 44 im Hypothekenbuche von Polzin, von wel-
chem nach der Cession des Leopold Krönke vom 30. August 1849 für den
Brauereibesitzer Fuhrmann 600 rthl. abgezweigt sind, so daß dasselbe noch auf
400 rthl. für Krönke validirt, ist verloren gegangen.

Es werden daher Alle, welche an dies Dokument als Eigenthümer, Cessio-
narien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche zu machen haben, aufge-
fordert, dieselben spätestens in dem auf

den 1. September d. J. Vormittags 11 Uhr

vor dem Kreisrichter Laumann an hiesiger Gerichtsstelle angesetzten Termine
geltend zu machen, widrigenfalls sie mit denselben präkludirt und ihnen damit
ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden, auch die Amortisation des Dokuments
und die Löschung der Forderung im Hypothekenbuche erfolgen wird.

Polzin den 19. Mai 1855.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

982)

P r o c l a m a.

Das auf dem hier selbst belegenden, Vol. 3. No. 33 Folio 181 des Hypo-
thekenbuchs verzeichneten Wohnhause nebst Pertinenzien Rubrica 3 No. 1 aus
dem Erbceß vom 23. März 1807 für Friedrich Wilhelm und Carl Ludwig,

Geschwister Maick und zwar für jeden zur Hälfte nebst Kosten und Zinsen eingetragene Erbtheil von 41 rthl. 7 sgr. ist bezahlt, das darüber ausgestellte Document aber angeblich verloren gegangen und werden daher der seinem Aufenthalte nach unbekannte Friedrich Wilhelm Maick, sowie die unbekannten Interessenten, welche an der Post als Erben, Cessionarien, Pfand- oder Brief-Inhaber oder sonst Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, diese Ansprüche spätestens bis zu dem

am 3. September cr. Vormittags 11 Uhr

hier anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen auf diese Post werden praecludirt und dieselbe im Hypothekenbuche wird gelöscht werden.

Falkenburg den 23. Mai 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

983) Im September v. J. ist in der Sandstraße in Stolpmünde ein silberner Kinderlöffel ohne Abzeichen, im Dezember v. J. in der Grunauischen Querstraße hier ein silberner Kinderlöffel ohne Stielblatt und vor ungefähr 2 Jahren im Dünnowschen Krüge ein goldener Trauring, gezeichnet A. M. den 9. Mai 1834, gefunden worden.

Die Verlierer dieser Sachen werden aufgefordert, sich binnen 14 Tagen und spätestens in dem

am 21. Juni d. J. Vormittags 11 Uhr

im hiesigen Gerichtshause anstehenden Termine bei Verlust ihrer Rechte zu melden.

Stolp den 24. Mai 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

984) Bekanntmachung. Der Knecht Albert Jahn in Groß-Lychow und die Caroline Wilhelmine Friederike Alenz haben die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes in der von ihnen einzugehenden Ehe laut Vertrages vom 15. d. Mts. ausgeschlossen.

Belgard den 16. Mai 1855.

Königliches Kreisgericht, 2. Abtheilung.

985) Bekanntmachung. Der Fleischermeister Ernst Borchmann und dessen Ehefrau Johanne Friederike geborne Rahnenführer hieselbst, welche seit einem Jahre verheirathet sind, haben in der gerichtlichen Verhandlung vom 11. April d. Js. die Absonderung des Vermögens und Erwerbes beantragt.

Rügenwalde den 16. Mai 1855.

Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

986) Bekanntmachung. Der Schmidt Ernst Janz aus Jeromin und

die Ernestine geb. Sentel haben vor Eingehung ihrer Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Bütow, den 15. Mai 1855.

Königl. Kreisgericht, 2. Abth.

987) Bekanntmachung. Der Eigenthümer Franz Leopold Reins und dessen Ehefrau Wilhelmine geborne Rumpel haben sich in Mohrin verheirathet und daselbst auch ihren ersten Wohnsitz aufgeschlagen. Da nach den dort geltenden Bestimmungen der Constitutio Joachimica Gütergemeinschaft unter Eheleuten nicht stattfindet, so haben sie auch bei ihrem kürzlich stattgefundenen Umzuge nach Groß-Schwarzsee die hier geltende Gütergemeinschaft laut Vertrages vom 24. Januar 1855 ausgeschlossen.

Tempelburg den 14. Mai 1855.

Königliche Kreisgerichtskommission 2.

988) Bekanntmachung. Die Charlotte Friederike Emilie Berndt, verehelichte Tagelöhner Ernst Gottfried Zamzow aus Alt-Draheim hat bei erreichter Großjährigkeit mit ihrem gedachten Ehemanne für die Dauer ihrer Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Verhandlung vom 17ten Januar cr. ausgeschlossen.

Tempelburg den 19. April 1855.

Königl. Kreisgerichts-Commission 2.

989) Bekanntmachung. Der Müllergesell Wilhelm Manthey aus Neumühl bei Treptow und die unverhelichte Wilhelmine Zillmer aus Lübbow haben in der mit einander einzugehenden Ehe heute die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Berlin den 5. Mai 1855.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

990) Die verehelichte Knecht Woller, Marie Friederike geborne Fienke in Drehow hat bei erreichter Großjährigkeit für die Dauer der mit ihrem gedachten Ehemann bestehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter laut Verhandlung vom 23. April d. J. ausgeschlossen.

Colberg den 5. Mai 1855.

Königl. Kreisgericht 2. Abtheilung.

991) Bekanntmachung. Königl. Kreis-Gerichts-Commission Zanow. Laut gerichtlichen Vertrages vom 28. März 1855 haben die unverhelichte Louise Caroline Auguste Charlotte Briesse und der Mühlenmeister Carl Rudolph Alexander Ehrlich, beide von hier, welche nach ihrer bevorstehenden Verheirathung hier-

selbst ihren Wohnsitz nehmen wollen, die hier geltende statutarische Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes in ihrer künftigen Ehe ausgeschlossen.

992) Bekanntmachung. Der Mühlenbesitzer Reinhardt hierselbst beabsichtigt auf seinem in der Mühlenstraße belegenen Garten eine Dampfmahl-Mühle neu zu erbauen.

Dies Vorhaben wird in Gemäßheit des §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Einwendungen gegen diese Anlage, in so fern sie nicht privatrechtlicher Natur sind, binnen einer 4 wöchentlichen präklusivischen Frist bei uns angemeldet und begründet werden müssen.

Der Situations-Plan so wie die bezüglichen Zeichnungen können in unserer Registratur eingesehen werden.

Neustettin den 19. Mai 1855.

Der Magistrat.

993) Zur Wahl eines Bürgermeisters für den hiesigen Ort, ist von uns Termin auf den 14. Juli cr. a. N. M. 4 Uhr anberaumt, und nehmen Meldungen bis zum 1. Juli cr. a. franco an.

Der Bürgermeister wird auf 12 Jahre gewählt, und ist für denselben inclusive für Verwaltung der Polizei-Anwaltschaft

| | |
|--|-----------|
| 1, ein jährliches Gehalt von | 400 rthl. |
| 2, die Benutzung eines Weideplans | |
| 3, eine Entschädigung für Besorgung der Kanzlei- und Registraturgeschäfte, von | 100 rthl. |
| 4, desgl. für Bureau-Kosten, von | 60 rthl. |

festgesetzt.

Zastrow den 22. Mai 1855.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

994)

B e k a n n t m a c h u n g.

Der diesjährige Wollmarkt findet kalendermäßig vom 18ten bis 20sten Juni statt, die Verwiegung und die Lagerung der Wollen auf dem Marktplatz darf indeß schon vom 15ten Juni Morgens statthaben. —

Zur raschen Förderung des Verwiegens, werden wie sonst an mehreren Thoren, noch besondere Wollwagen, am Parnitzthore aber, 3 Hebe- und Notirstellen errichtet sein, damit die bereits gewogen ankommenden Wollen, den Markt rasch zu erreichen vermögen.

Die Wiegekosten betragen 1 sgr. und das Lagergeld $1\frac{1}{2}$ sgr. pro Centner.

Die Militairbehörden werden uns wiederum den großen Exercier-Schuppen am Berliner-Thore, zur trockenen Unterbringung feiner Wollen miethsweise

überlassen und müssen die Lagerungsmeldungen bis zum 12ten Juni cr. Abends gemacht sein. —

Das Lagergeld im Schuppen beträgt 4 sgr. pro Centner, sollte indeß das gewöhnliche Lagergeld an den Thoren schon entrichtet sein, so wird dieses angerechnet oder erstattet.

Stettin, den 18ten May 1855.

Die Wollmarkts-Commission.

995) **Die Kölnische Hagelversicherungs-Gesellschaft**
mit einem Grund-Capital von Drei Millionen Thaler gewährt gegen feste, jede Nachzahlung ausschließende Prämien, volle Entschädigung binnen Monatsfrist nach deren Feststellung, für alle Feld- und Gartenfrüchte, sowie für Glasscheiben.

Bei 5jähriger Versicherung findet eine besondere Prämien-Rückgewährung statt.

Das Amt eines Bezirks-Deputirten der Gesellschaft hat gütigt übernommen:

Herr Rittergutsbesitzer August Braun auf Größlin.

Nähere Auskunft behufs der Vermittelung der Versicherung, unter Gratis-Behandigung einfacher Antrags-Formulare (Saatreger) erteilt der unterzeichnete Agent der Gesellschaft.

J. Buchterkirch, Brauerei-Besitzer
Agent der Kölnischen Hagel-Vers. Gesellschaft.
Feuer-Vers. Ges. Colonia.

996) **Achtzehnter Rechenschafts-Bericht** der **Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft.**

Die am 14. dieses Monats stattgefundene General-Versammlung gab folgende Nachweisungen:

Die Anmeldungen und Aufnahmen zu Versicherungen behaupten gegen 1853 vollkommen dieselbe Höhe.

Der Ueberschuß steht, mit Hinblick auf die Dividende, dem der früheren Jahre nicht nach.

Verluste an Kapital und Zinsen fanden nicht statt.

Die Reserve ist auf **Thlr. 1,472,391. 8 Sgr.** und der Gesamt-Fonds auf **Thlr. 2,827,217. 15 Sgr. 11 Pf.** angewachsen.

Den auf Lebenszeit versichert gewesenen Personen leistet die Gesellschaft auf

ihre künftige Prämien-Zahlung eine Dividenden-Zahlung für das Jahr 1850 von $14\frac{2}{7}$ Prozent.

Die Anmeldungen erstrecken sich auf 705 Personen mit Thlr. 800,300. —., wovon 102 Personen mit Thlr. 143,000. nicht aufgenommen werden konnten, und mithin 603 Personen mit Thlr. 657,300. Aufnahme fanden.

Es schieden 138 Personen mit Thlr. 149,600. aus der Gesellschaft und an Sterbefällen wurden bei ihr 186 Personen mit Thlr. 235,300. angemeldet.

Ende 1854 waren 7701 Personen mit Thlr. 8,980,500. versichert.

Das Jahr 1855 zeigt bisher ein zunehmendes Geschäft und geringfügige Todesfälle.

Berlin, den 19. Mai 1855.

Direktion der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

E. Baudouin. Brose. v. Lamprecht. v. Magnus.
Directoren.

Robeck,

General-Agent.

Vorstehenden Rechenschafts-Bericht bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, mit dem ergebenen Bemerken, daß Geschäfts-Programme bei uns unentgeltlich ausgegeben werden.

Franz Kahlenberg, Kaufmann in Coeslin
Wolff, Kreis-Wundarzt zu Baerwalde
J. G. Domann, Färberei-Besitzer in Belgard
Wilh. Domann, Apotheker in Coerlin
W. L. Imgart, Kaufmann in Colberg
Hopp, Rentant zu Dramburg
E. Dros, Kaufmann zu Lauenburg
F. A. Eckstein, Buchhändler zu Neustettin
Julius Knockelcin, Kaufmann zu Ruegenwalde
H. G. Mulert, Apotheker zu Rummelsburg
A. F. W. Zemke, Kaufmann zu Schivelbein
C. L. Kühn, Kaufmann zu Schlawa
Wißer, Cantor in Tempelburg

Agenten der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

997)

Die

neue Berliner Hagel-Versicherungsgesellschaft

beehrt sich beim Beginne der Versicherungs-Periode das landwirthschaftliche Pu-

blikum darauf aufmerksam zu machen, daß sie fortfährt gegen feste Prämien wo bei durchaus keine Nachschußzahlung stattfindet, die Versicherung der Feldfrüchte gegen Hagelschlag zu übernehmen und den Verlust durch Hagelschlag, der die bei ihr Versicherten trifft, nach erfolgter Feststellung baar vergütigt.

Der Sicherheits-Fonds, mit welchem die Gesellschaft für ihre Verbindlichkeiten haftet, besteht aus dem statutenmäßigen Grund-Kapital von

Einer Million Thaler.

Außer dem Fonds der Gesellschaft haftet dem Versicherten der Netto-Betrag der für die Versicherungen des Jahres 1855 eingehenden Prämien. — Die Versicherungs-Summe des vorigen Jahres betrug 31,260,000 Thaler und für 1825 Schäden wurden unverkürzt 149,979 Thaler ausbezahlt. —

Die Grundsätze der Liberalität und der strengsten Rechtlichkeit, welche die Gesellschaft während ihrer 32jährigen Wirksamkeit geleitet haben, werden derselben auch fernerhin zur Seite stehen.

Bei nachbenannten Agenten ist die Höhe der Prämien-Sätze zu erfahren und die erforderlichen Antrags-Formulare, so wie Verfassungs-Urkunden zu haben.

H. Maass u. Comp. in Cöslin
A. Ritter, Hauptmann in Colberg
Moriz Meyer in Cörlin
Klein, Secretair in Belgard
Ascher Levy in Polzin
Lehrer Güzkow in Bärwalde.

998) Im Verlage von J. Müller in Leipzig ist erschienen:

Die Bodenkunde oder die Lehre vom Boden, nebst einer vollständigen Anleitung zur chemischen Analyse der Ackererden und den Resultaten von 180 chemisch untersuchten Bodenarten aus Deutschland, Belgien, England, Frankreich, der Schweiz, Ungarn, Rußland, Schweden, Ostindien, Westindien und Nordamerika. Ein Handbuch für Landwirth, Forstmänner, Gärtner, Boniteure und Theilungs-Commissäre von Dr. Carl Sprengel. — Zweite Auflage. Ladenpreis 3 Thlr. Herabgesetzter Preis 2 Thaler.

In halb Franzband gebundene Exemplare sind für den billigen Preis von 2 Thlrn. bei mir zu haben.

C. G. Hendes in Cöslin.

999) Ferd. Niese in Danzig, Langgasse No. 64 empfiehlt sein grosses Lager französischer und deutscher Papier-Ta-

peten, Bordüren, Plafonds etc., sowie Fenster-Rouleaux, Wachstuch und Engl. Velour-Teppiche, echt Amerik. Gutta-percha-Leder, Matratzen etc. unter Zusicherung billigster Preise. — Für Auswärtige stehen Muster-Karten von Tapeten zu Diensten.

1000) Steinpappe zum Dachdecken.

Auf allseitigen Wunsch habe ich in diesem Jahre das Format der Pappen so bedeutend vergrößert, daß jede derselben 6 Quadratsfuß Dachfläche deckt. Der Centner enthält 30 bis 32 Stück und kostet bei Baarzahlung $3\frac{1}{2}$ rthl. — Zu gleichem Preise habe ich auch ungetheerte Pappen, deren der Centner 75—78 Stk. enthält, abzulassen.

Bestellungen bitte mir möglichst zeitig zukommen zu lassen, da ich bei dem jetzigen starken Andrang nicht allemal im Stande seyn dürfte augenblicklichem Verlangen zu entsprechen. Für die bis jetzt eingegangenen geehrten Bestellungen ist in der Art gesorgt, daß die bestimmten Abholungstermine inne gehalten werden können. Eßlin den 29. Mai 1855. C. G. Hendes.

Am t s = B l a t t

der Königlischen Regierung zu Coblenz.

№ 23.

Coblenz, den 6. Juni 1855.

No. 161)

Bekanntmachung

der Nachfrist zum Umtausch der präkludirten Königlich Preussischen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Die Nachfrist zum Umtausch der präkludirten Kassenanweisungen zc. betr.

Nachdem durch das Gesetz vom 7. d. Mts. zum Umtausch der in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851. wegen Ausfertigung und Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen (Gesetz-Samml. Seite 335) präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und der Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 eine Nachfrist bis zum 1. Juli bewilligt worden ist, werden alle diejenigen, welche noch solche Kassenanweisungen oder Darlehnskassenscheine besitzen, hierdurch aufgefordert, diese Papiere bis spätestens den 30. Juni d. J. (da der 1. Juli auf einen Sonntag fällt) bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Dranienstraße No. 92, oder bei den Regierungs-Haupt-Kassen, oder den von Seiten der Königlischen Regierungen mit dem Austausch beauftragten Specialkassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen vom Jahre 1851 einzureichen.

Präkludirte Kassen-Anweisungen oder Darlehns-Kassenscheine, welche den betreffenden Kassen mit den Posten zum Umtausch übersandt werden, werden nur dann zum Umtausch angenommen, wenn sie vor dem 2. Juli d. J. bei der betreffenden Kasse eingehen; für die später eingehenden, auch wenn sie vor dem 1. Juli cr. der Postbehörde überliefert sind, wird unbedingt kein Ersatz geleistet.

Mit dem 2. Juli d. J. sind alle alsdann nicht eingelieferte Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 ungültig und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erloschen.

In Zahlung bei den Königlichen Kassen dürfen aber die Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 schon jetzt und die Darlehnskassenscheine vom Eintritt des für dieselben auf den 15. d. Mts. bestimmten Präklusivtermines ab nicht mehr gegeben, noch angenommen werden.

Zugleich werden hiermit diejenigen Interessenten, welche nach dem 31. Januar d. J. Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-Kreis- oder Local-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, aber nicht zum Umtausch derselben verstatet worden sind, und darüber Empfangsbescheinigungen oder abschlägige Bescheide von uns, der Controlle der Staatspapiere oder den Königlichen Regierungen erhalten haben, aufgefordert, den Geldbetrag derselben in neuen Kassenanweisungen, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides bei der Controlle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungen-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Berlin den 11. Mai 1855.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

gez. Natan. Rolke. Gamet. Nobiling.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die sämtlichen Königlichen Kreis-Steuer-Kassen von uns autorisirt sind, den Umtausch der bei ihnen präsentirten Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und der Darlehns-Kassenscheine vom 15. April 1848 gegen neue Kassenanweisungen zu bewirken. Coeslin, den 14. Mai 1855.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

1. der Königl. Regierung.

Den Meliorationsfonds für den Reg. Bez. Coeslin betr.

162) In Gemäßheit des §. 20 des Regulativs vom 7. November 1846 über die Verwenbung des von des Königs Majestät Allergnädigst bewilligten Fonds von 300,000 rthl. zur Unterstützung für Meliorationen innerhalb des Regierungsbezirkes Coeslin bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß aus dem gedachten Fonds vom 1. Mai vorigen bis dahin dieses Jahres an Darlehen ausbezahlt worden sind

I. Aus dem Fonds A.

| | |
|--------------------------------------|--------------------|
| a) im Bütower Kreise | 1942 rthl. |
| b) im Neustettiner Kreise | 3600 rthl. |
| c) im Fürstenthumer Kreise | 8998 rthl. 10 sgr. |
| d) im Schlauer Kreise | 7108 rthl. |
| e) im Lauenburger Kreise | 2375 rthl. |

24,023 rthl. 10 sgr.

II. Aus dem Fonds B.

| | |
|-------------------------------------|----------------|
| a) im Neustettiner Kreise | 900 rthl. |
| b) im Schlawer Kreise | 1700 rthl. |
| c) im Stolper Kreise | 7000 rthl. |
| d) im Belgarder Kreise | 2000 rthl. |
| | <hr/> |
| | 11,600 rthl. — |

III. Aus dem Fonds C.

| | |
|--------------------------------------|--------------------|
| a) im Bütower Kreise | 275 rthl. |
| b) im Rummelsburger Kreise | 1000 rthl. |
| | <hr/> |
| | 1275 rthl. 10 sgr. |

zusammen also 36,898 rthl. 10 sgr.

Cöslin, den 2. Juni 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

163) Der vereidete Apotheker Carl Wilhelm Dpiz, welcher die Uebernahme der Apotheke in Tempelburg bisher verwaltet, hat dieselbe jetzt eigenthümlich Tempelburg. übernommen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöslin, den 29. Mai 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

II. anderer Behörden.

164) Es wird hierdurch in Bezugnahme des Orts-Regulativs Betr. Steuer- vom 30. November 1821 und die Amtsblatt-Bekanntmachung vom 9. August 1824 zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für den Transport mahl- und schlachtfeuerpflichtiger Gegenstände auch bei deren Eingang durch das inzwischen angelegte Schloßthor in die Stadt Stolp der Weg durch die Mönch- und Mittelstraße die allein erlaubte Steuerstraße bildet. in Stolp.

Stettin den 23. Mai 1855.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

In Stellvertretung. Schmidt.

Dem Rentmeister Wilcke in Schmollin ist die Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Breslau und der Hagelversicherungs-Gesellschaft zu Erfurt übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden. Personal-Chronik.

Cöslin, den 22. Mai 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann C. Güßlaff in Tempelburg ist die Agentur der Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Union in Weimar übertragen, und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 22. Mai 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann F. Pietsch in Polzin ist die Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Goeslin, den 23. Mai 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Pastor Knittel, bisher in Peterswalbau in Schlesien, ist zum Pastor in Frauendorf, Landsynode Stettin, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Predigtamts-Candidat Wilhelm Strecker ist zum Pastor adjunctus in Morgenitz, Synode Uesedom, berufen, und in sein Amt eingeführt.

Der Pastor Wittenberg in Coprießen ist zum Pastor in Ragebuhr erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Hierbei ein Anzeiger.

Öffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 23.

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Coblenz
vom 6. Juni 1855.

Insertionskosten: für die Zeile mit gewöhnlichen Lettern drei Egr.,
für die ganz oder theilweise mit größeren Lettern gedruckte Zeile vier Egr.,
Uebersieß ist für jedes Beilageblatt, nach Verhältniß der Bogenzahl desselben, pro Bogen 1 Egr. zu zahlen.

No. 1001)

S t e c k b r i e f.

Der hier detinirte zu 5 Jahr Zuchthaus verurtheilte Arbeitsmann Daniel — auch Friedrich — Blum ist heute aus der hiesigen Gefangenanstalt ent-
sprungen.

Wir ersuchen, auf den Blum zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu ver-
haften und gefesselt mittelst Transports an die hiesige Gefängniß-Inspection ab-
liefern zu lassen.

Signalement:

Name Daniel — auch Friedrich Blum. Geburtsort Viez bei Landsberg.
Religion evangelisch. Aufenthaltsort Dramburg. Alter 39 Jahre. Größe 5 Fuß.
Haare schwarz. Stirn gewöhnlich — mit Falten bedeckt. Augenbraunen schwarz
— von mittlerer Stärke. Augen blaugrau — klein. Nase stark, länglich, sich
nach rechts hin neigend. Mund klein. Bart rasirt. Zähne gesund und vollstän-
dig — weiß. Kinn gewöhnlich. Gesichtsbildung länglich schmal. Gesichtsfarbe
blaß. Gestalt klein und schwächig. Sprache deutsch — märkischer Dialekt —
wenn er spricht, nimmt sein Mund eine schiefe Gestalt an und zwar dehnt sich
der rechte Mundwinkel nach rechts oben, eben so öffnet er beim Sprechen seine
Augenwimpern gezwungen, wodurch die kleinen Augen in einen starren Zustand
treten. Er hat kurze Beine.

Bekleidung: ein grauer Parchentroch, ein Paar grau und blau gestreifte
Beinkleider, eine schwarze Tuchweste, ein farrirter Swohal, eine braune Tuch-
mütze mit Lederschirm, blau wollene Strümpfe, Lederpantoffeln, ein weiß leinen
Hemde.

Dramburg 26. Mai 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. Abth.

1002)

S t e c k b r i e f.

Die unten signalisirte unverhebelichte Charlotte Zemke, Tochter des Arbeits-
manns Hans Zemke aus Langenhagen, gegen welche bei dem unterzeichneten Gericht
die Voruntersuchung wegen schweren Diebstahls schwebt, hat sich aus ihrem seit-
herigen Wohnort Langenhagen entfernt und ist ihr jetziger Aufenthalt unbekannt

geblieben.

Ein Jeder, welcher von dem Aufenthalt der Zemke Kenntniß hat, wird aufgefordert davon unverzüglich der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen. Gleichzeitig werden alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf die oben genannte Person zu vigiliren, sie im Betretungsfall festzunehmen und mittelst Transports an die hiesige Gefängniß-Inspektion abzuliefern.

Treptow a. Rega den 24. Mai 1855.

Königl. Kreisgerichts-Commission 2.

Signalément.

Geburtsort Langerhagen. Aufenthaltsort Langerhagen und zuletzt Simoesel. Religion evangelisch. Alter ungefähr 18 Jahre. Größe 4 Fuß 8 Zoll. Haare flachsgelb. Augenbraunen blond. Augen blau. Nase länglich. Zähne gesund. Mund gewöhnlich. Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: Sie hat einen sogenannten Grindkopf und auf dem Mittelskopfe fast gar keine Haare.

1003) Der Strafgefangene Schornsteinfegerlehrling Gischen ist bereits wieder ergriffen und heute in die hiesige Anstalt eingeliefert worden.

Der wider den 2c. Gischen erlassene Streckbrief hat daher seine Erledigung gefunden. Gollnow den 31. Mai. 1855.

Der Inspektor der Königl. Hülfes-Straf-Anstalt.

Henckel.

1004) Der Schmidtgeßell Oberti Zaramsky aus Culmsee hat den ihm von der Polizei-Verwaltung selbst unterm 15. Juni 1854 auf ein Jahr ausgesetzten Inlands Reise-Paß auf der Tour von Carthaus nach Stolp angeblich verloren. Derselbe wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Lauburg, 20 Mai 1855.

Die Polizei-Verwaltung.

1005) B e k a n n t m a c h u n g.

Das dem Fiskus gehörige, im landrätthlichen Kreise Graudenz belegene Mühlengrundstück zu Klottken soll in öffentlicher Ausbietung verkauft werden.

Das Grundstück liegt an der Graudenz-Altfelder Chaussee, eine Meile von der Stadt Graudenz entfernt.

Es besteht aus

1. einer mit ausreichender Wasserkraft versehenen Wassermahlmühle am Trinke-Canal mit 3 Mahlgängen, welche stets volle Beschäftigung hat,
2. einem im Jahre 1854 neu erbauten, geräumigen massiven Wohnhause und den nöthigen Wirtschafts-Gebäuden,
3. einem Landareal, welches nach der Vermessung vom Jahre 1852 mit

Einschluß der Hof- und Baustellen, Gärten und Wege 550 Morgen 173
[] Ruthen preuß. beträgt.

Die allgemeinen und besonderen Bedingungen der Veräußerung, die Licitations-Regeln, sowie die Karte, das Vermessungs- und das Classificationregister sind in unserer Domainen-Registratur, die Bedingungen und die Licitations-Regeln außerdem bei dem Domainen-Rent-Amt in Graudenz in den Dienststunden einzusehen. Auch werden auf Verlangen Abschriften der Bedingungen und der Licitations-Regeln, auch der Register unter Einziehung der Kopialien durch Postvorschuß ertheilt werden.

Das Kaufgelde-Minimum ist auf 22,200 Thaler festgesetzt.

Zur Abgabe der Gebote ist ein Termin auf

den 18. Juni d. J. Vormittags 10 Uhr

auf dem Mühlengrundstück zu Klobßen anberaumt und der Licitations-Kommissarius ist ermächtigt, dem Bestbietenden sofort den Zuschlag zu ertheilen, wenn das Minimum des Kaufgeldes erreicht oder überboten wird.

Der Bestbietende hat sich als zahlungsfähig dem Licitations-Kommissarius anzuweisen. Hierzu genügt es, wenn der zehnte des Gebots baar oder in inländischen öffentlichen Papieren nach dem Kurwerthe deponirt wird.

Marlenwerder den 28. April 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

1006)

B e k a n n t m a c h u n g.

Königl. Kreisgericht zu Cöslin, 1. (Civil-) Abtheilung, den 29. März 1855.

Das dem Federhändler Joachim Marx gehörige, in Cöslin in der Neuen-thorstraße belegene und im Hypothekenbuche sub No. 1 verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt auf 8679 rthl. 3 sgr. 1 pf., soll im Termine den 20. October 1855 Vormittags 11 Uhr

im Wege der nothwendigen Subhastation an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserm 1. Bureau einzusehen.

1007) Nothwendiger Verkauf. Theilungshalber. Das den Erben des Zimmermanns Joachim Friedrich Lüdke gehörige in dem Coloniedorf Friedrichsthal Amte Stolp belegene, im Hypothekenbuch Vol. 10 sub No. 9 verzeichnete Bädnerhaus mit Stall und Garten und die Torfparzelle No. 13 zu Groß-Brüskow, abgeschätzt auf 384 rthl. 15 sgr. und 50 rthl. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe soll

am 1. September cr. B. M. um 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung

der Präklusion spätestens in diesem Termin zu melden.

Stolz den 14. April 1855.

Königl. Kreisgericht 1. Abtheilung.

1008) Nothwendiger Verkauf. Das im Lauenburger Kreise belegene, der verwittweten Müller Werner zugehörige, und sub No. 17 des Hypothekenbuchs verzeichnetes Mühlengrundstück zu Neuhoff, — auch Julienhoff genannt —, gerichtlich abgeschätzt auf 641 rthl. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserm 4. Geschäftsbureau einzusehenden Taxe soll

am 5. September B. M. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Lauenburg den 25. April 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1009) Nothwendiger Verkauf.

Königliches Kreis-Gericht zu Belgard, 1. Abtheilung, den 17. März 1855.

Die den Erben der Schuhmacher Johann Friedrich Bubsschen Eheleute gehörigen Grundstücke hieselbst: das Haus No. 212 in der Tuchmachergasse nebst Pertinenzen, geschätzt auf 709 rthl. 21 sgr. 8 pf., und das Ackerstück No. 345 vor der Pferdewiese, geschätzt auf 80 rthl., zufolge der nebst Hypothekenscheinen und Kaufbedingungen in unserm Bureau 3 einzusehenden Taxen sollen

am 7ten July d. J. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich zur Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

1010) Nothwendiger Verkauf.

Königliches Kreis-Gericht zu Belgard Erste Abtheilung, den 6ten März 1855.

Die den Leskeschen Erben eigenthümlichen Grundstücke hieselbst: das Haus No. 60 in der hohen Thorstraße belegen, geschätzt nebst Pertinenzen auf 1163 rthl. 21 sgr. 10 pf.; die Scheune No. 22 im Färbergang geschätzt auf 95 rthl. 23 sgr. 9 pf., die Ackerstücke No. 81 und 82 vor dem Kuhbrückenhof, geschätzt auf resp. 13 und 36 rthl., No 168 B. vor der Wiese und No. 314 B. vor der Pferdewiese, gewürdigt auf resp. 30 und 180 rthl. zufolge der nebst Taxe und Hypothekenscheinen und Kaufbedingungen in unserem dritten Bureau einzusehenden Taxe, sollen

am 4ten Juli d. J. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich zur Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termin zu melden.

1011) Nothwendiger Verkauf. Königl. Kreis-Gericht zu Belgard, 1. Abtheilung, den 20. December 1854. Der dem Gutsbesitzer Carl Trapp und den Erben seiner Ehefrau, geborenen Trappe eigenthümliche, jetzt noch zu wiederkäuflichen Rechten besessene Drittelguteantheil in Ziezenow (Zigeneff) A., nebst zwei Bauernhöfen a. und c., abgeschätzt auf 11,319 rthl. 5 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserem Bureau 3 einzusehenden Taxe, soll mit Ausschluß der davon abveräußerten Parzellen am 11ten Juli 1855 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Alle unbekannten Real-Prätendenten werden aufgeboden, sich zur Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Die eingetragenen Besitzer von Ziezenow A.: Joachim Friedrich, Martin Christoph und Jürgen Heinrich, Brüder Trapp; die Wittve und Kinder des Martin Trappe, für welche Rubr. III. No. 1. im Hypothekenbuch von Ziezenow A. ein Surplus-Reservat eingetragen steht, sowie die aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Nachfolger des ursprünglichen Wiederkaufberechtigten, Matthias Döring von Somnitz, werden zu demselben öffentlich vorgeladen.

1012) Nothwendiger Verkauf.

Königliches Kreisgericht zu Belgard 1. Abtheilung, den 26. April 1855.

Die den Erben der Akerbürger Scheunemann'schen Eheleute gehörigen, auf der Alten Vorstadt hier belegenen Scheunen: No. 110 und No. 111, mit Gartenstück, abgeschätzt respective auf 219 rthl. 20 sgr. 8 pf. und 299 rthl. 9 sgr. 10 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserm Bureau 3 einzusehenden Taxen, sollen am 5. September dieses Jahres Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboden, sich zur Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termin zu melden.

1013) Nothwendiger Verkauf.

Das den Unteroffizier Jacob Reinkeschen Erben gehörige hierselbst in der Lindenstraße sub No. 368 cat. belegene Wohnhaus nebst Pertinenzien abgeschätzt auf 307 rthl. 11 sgr. 11 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe soll

am 15. September cr. V. M. 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle im Zimmer No. 11. subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten insbesondere die Erben der Unteroffizier Jacob Reinkeschen Eheleute werden aufgeboden, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Cölnberg den 23. Mai 1855.

Königl. Kreis-Gericht 1. Abtheilung.

1014) Nothwendiger Verkauf. Folgende dem Scharfrichtereibesitzer Carl Friedrich Störbeck gehörige Grundstücke:

- 1, das hieselbst in der Stolper Thorsstraße belegene Wohnhaus No. 137 nebst Beilassstücken und der dazu gehörigen Scharfrichterei- und Abdeckerei-Gerechtigkeit,
- 2, zwei Ackerpläne, eine Hausparzelle und eine Wiese am Stiegnickfluß, zusammen abgeschätzt auf 5407 rthl. 16 sgr. 6 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Tare,

sollen

am 17. September 1855 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Rummelsburg den 17. Februar 1855.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

1015) Nothwendiger Verkauf. Das dem Gutsbesitzer Ferdinandsen gehörige, 129 Morgen große und im Hypothekenbuche sub No. 44 verzeichnete Grundstück nebst Gebäuden zu Altsanefkow, im Belgarischen Kreise, abgeschätzt auf 3266 rthl. 10 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Tare, soll

am 11. September d. J. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Pölzin den 21. Mai 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

1016) Bekanntmachung. Im Auftrage des hiesigen Königlichen Kreisgerichts werde ich

am 25. Juni d. J.

von V. M. 9 Uhr ab und an den folgenden Tagen das zur Concurssmasse des Kaufmanns Leopold Engel hieselbst gehörige Schnitt-Waaren-Lager nebst Ladenutensilien in der Wohnung des Gemeinschuldners — Neuthorstraße in dem Hause des Bäckermeisters Carl Darsow — öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkaufen.

Esslin den 26. Mai 1855.

Dietenberger, Actuarus.

1017) Bekanntmachung. Am 27. Juni d. J. V. M. 11 Uhr sollen vor dem hiesigen Gerichtsfocale durch unsern Auktions-Commissarius

Künzel zwei schwarze Pferde öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Schlawa den 26. Mai 1855.

Königl. Kreis-Gericht, 1 Abtheilung.

1018) Bekanntmachung. Am 27. Juni d. J. B. M. 11 Uhr sollen vor dem hiesigen Gerichtszokale durch unsern Auktions-Commissarius Künzel zwei braune Pferde öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Schlawa den 26. Mai 1855.

Königl. Kreis-Gericht, 1 Abtheilung.

1019)

H o l z = V e r k a u f in der Oberförsterei Alt-Krakow.

Zum Verkauf von Kiefern Bauholz aus dem Jagd 69 und geringen Brenn- und Nuthölzern aus den Jagd 13 und 25 des Belaufs Kugelwitz, stehen, soweit die eingeschlagenen Vorräthe ausreichen, für die Monate Juni und Juli c. jedesmal Freitags von 9 Uhr Morgens ab, in dem Geschäftszimmer hiesiger Oberförsterei Termine an.

Alt Krakow den 26. Mai 1855.

Der Oberförster Gadow.

1020)

— P i c i t a t i o n . —

Der Neubau der Kirche zu Sorenbohm, veranschlagt auf 11,127 rthl. —, soll an den Mindestfordernden ausgegeben werden.

Zu diesem Behufe ist ein Picitations-Termin auf

den 13. Juni cr. Vormittags 11 Uhr

im Bureau des unterzeichneten Landraths anberaumt, zu welchem qualifizierte Bauunternehmer mit dem Eröffnen eingeladen werden, daß der Kosten-Anschlag und die Zeichnungen, sowie die näheren Bedingungen, im Bureau eingesehen werden können. Coblen den 12. Mai 1855.

Der Landrath v. Hellermann.

1021)

B e k a n n t m a c h u n g .

Die Lieferung und Anfuhr des Bedarfs an Brennholz für die Landarmen-Anstalt auf das Jahr 1856 soll an den Mindestfordernden ausgeschrieben werden.

Dazu steht ein Picitationstermin im Geschäftszimmer der Landarmenanstalt hieselbst auf

den 3. Juli d. J. B. M. 11 Uhr

an, zu welchem Lieferungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Bedarf in 165 $\frac{3}{4}$ Klafter gutem trockenem buchenen Klobenholz besteht, und die

Bedingungen bei dem unterzeichneten Inspektor zu erfahren sind, auch im Termine werden bekannt gemacht werden.

Neustettin den 15. Mai 1855.

Der Inspektor der Landarmen-Anstalt.
Lenz.

1022)

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Lieferung des Brennmaterials an Holz zur Heizung unserer Amtskassen für den Winter 1855/56 soll dem Mindestfordernden überlassen werden.

Wir haben zu diesem Zwecke einen Termin auf

den 2. Juli d. J. Vormittags 10 Uhr

im hiesigen Gerichtshause im Geschäftsbureau No. 1 anberaumt, und laden Lieferungs-Unternehmer mit dem Bemerken ein, daß der Bedarf aus 13 bis 15 Grenzen harten Klobenholzes besteht und daß die Bedingungen im Termine bekannt gemacht werden sollen.

Belgard, den 22. Mai 1855.

Königliches Kreis-Gericht.

1023)

P r o c l a m a.

Zum Zweck der Berichtigung des Besitztittels für die jetzigen Besitzer folgender Grundstücke:

- 1) der bisher als Pertinenz des Ritterguts Uhligen im Hypothekenbuche verzeichneten Wassermühle zu Uhligen, welche die Gebrüder Rudolph und Julius Bohl durch den gerichtlichen Vertrag vom 1. August respective 5. Dezember 1854 erworben haben
- 2) der bisher als Pertinenz des Ritterguts Zadenzin im Hypothekenbuche verzeichneten Wassermühle zu Zadenzin, in deren Besitz die Wittve Zinke, Anna Louise geborne Peike und deren Kinder vermöge des Testaments vom 24. August 1836 publizirt den 24. April 1840 auf Grund des Erblegitimations-Attestes vom 20. März 1852 gelangt sind
- 3) zweier auf der Feldmark zu Lauenburg auf den sogenannten Heidestücken belegenen sub No. 34 und 70 des Feldkatasters eingetragenen 2 Ruthen Acker, welche der Kürschnermeister Milstrich seit dem Jahre 1827 nach der Bescheinigung des Magistrats im ungestörten Besitz gehabt hat

werden die unbekannten Eigenthumsprätendenten der bezeichneten Grundstücke hiermit aufgefodert, ihre etwaigen Ansprüche spätestens in dem an hiesiger Gerichtsstelle

auf den 10. Oktober cr. VM 11 Uhr

vor dem Gerichtsassessor Meibauer anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Rücksichtlich des Grundstücks ab 3 werden zu diesem Termin ihrem Aufenthalt nach unbekannten Descendenten des im Jahre 1814 verstorbenen Bäckermeisters Christian Zils, nämlich

a) der Bäckermeister Johann Gottfried Zils

b) der Schuhmachergefell Carl Zils

mit der Auflage vorgeladen, ihr Widerspruchsrecht bestimmt anzugeben und zu bescheinigen, widrigenfalls mit der Verichtigung des Besitztittels verfahren und sie mit ihren Ansprüchen zum besondern Verfahren werden verwiesen werden.

Lauenburg den 18. Mai 1855.

Königliches Kreisgericht 1. Abtheilung.

1024)

P r o c l a m a.

Auf das Grundstück des Bürgers Heinrich Pardenke zu Leba, No. 30 des Hypothekenbuchs, steht Rubr. 3 No. 1 eine Forderung von 100 rthl. nebst Zinsen, aus dem Kaufvertrage vom 3. April 1829, für den Bootseigenthümer und Schuhmachermeister Martin Gottlieb Molzenhauer zu Leba eingetragen. Dieselbe ist auf verkaufte Parzellen des Grundstücks übertragen und haftet demzufolge auch auf den Grundstücken No. 19, 187 und 188 des Hypothekenbuchs von Leba.

Die Schuld soll bezahlt sein. Behufs Löschung der Post werden die unbekannten Inhaber derselben aufgefordert, ihre Ansprüche spätestens in dem
am 1. September cr. B. M. 11 Uhr

vor dem Herrn Gerichtsassessor Meibauer im hiesigen Gerichtsgebäude anstehenden Termin bei Vermeidung der Präklusion anzumelden.

Lauenburg den 31. März 1855.

Königl. Kreisgericht; 1. Abtheilung.

1025)

Aufgebot eines Documents.

Königliches Kreisgericht zu Belgard, 1. Abtheilung, den 30. April 1855.

Auf dem Antheil des Gutsbesizers Carl Ferdinand Klitzke an dem Gut Regiu A., Belgardschen Kreises, stehen im Hypothekenbuch Rubrica 3 No. 29 laut Verfügung vom 26. Juni 1851 400 rthl. nebst 6 pro Cent Zinsen und 22 rthl. 8 sgr. 6 pf. an Kosten nebst Eintragungsgebühren aus dem Wechsel vom 4. November 1849 und dem Urtheil des Königlichen Kreis-Gerichts zu Goeslin vom 29. April 1851 für den Kaufmann Simon Lebram daselbst eingetragen. Dieser hat dem Gutsbesizer Carl Ferdinand Klitzke über die bezeichnete Forderung am 31. März 1854 quittirt, der Gutsbesizer Klitzke aber, der das ertheilte Document verloren, sie am 13. Januar d. J. dem Kaufmann Valentin cedirt. Zufolge Antrags des Kaufmanns Valentin werden nun alle diejenigen, welche an die gedachte Post und das darüber sprechende Document als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefinhaber Ansprüche

machen, hiemit vorgeladen, dieselben in dem anberaumten Termine auf den 5. September cr. Vormittags 11 Uhr vor dem Kreisrichter Thiel auf dem hiesigen Kreisgerichtshause anzumelden und zu bescheinigen. Die ausbleibenden Prätendenten haben zu erwarten, daß sie mit allen Ansprüchen an die gedachte Post und das darüber ertheilte Instrument werden präkludirt, das Document für amortisirt erklärt und dem Kaufmann Vallentin ein neues Document über diese noch gültige Forderung gegeben wird.

1026)

Aufgebot von Dokumenten.

Königliches Kreis-Gericht zu Belgard, 1. Abtheilung, den 10. März 1855.
Folgende Dokumente sind verloren gegangen:

- a. Das dem Korbmacher Gottfried Rath hier ertheilte über die auf dem hiesigen Hause Rubrica 3 No. 8/10 für die separirte Hohenwald, geborne Krause eingetragenen 98 rthl. 25 sgr. 6 pf. nebst 5 proCent Zinsen und Kosten. Die Forderung, ein Rest des von der separirten Hohenwald gegen ihren Ehemann rechtskräftig ausgewonnenen Anspruchs von 254 rthl. 15 sgr. 1 pf. nebst 5 proCent Zinsen ist zuerst protestativisch, dann definitiv am 20. März 1851 im Hypothekenbuch eingetragen und das darüber ausgegebene Document aus den Anträgen des Rechts-Anwalts Eckardt und der separirten Hohenwald vom 14. März und 14. Juli 1848, dem Dekret des vormaligen Oberlandesgerichts zu Cöslin vom 19. Mai 1848, dem Urtheil vom 11. Oktober 1849, dem Purifikationsbescheid vom 18. Februar 1850. und der notariellen Cession der separirten Hohenwald für den Korbmacher Rath vom 23. Juni 1849. mit Beifügung eines Hypothekenscheins zur Recognition formirt.

Der Sattlermeister Denzin, dem der Korbmacher Rath am 6. Mai 1851 seine Forderung cedirt, hat dies Document bis auf ein Fragment des Hypothekenscheins verloren.

- b. Das dem Bauer Martin Fick ertheilte über die auf der Parzelle No. 72. zu Pustchow Rubrica 2. No. 2, für den jedesmaligen Besitzer des Hofes No. 1. daselbst laut Verfügung vom 1. November 1839 eingetragene Jahresrente von 4 rthl. 23 sgr. 10 pf.

Das Document ist gebildet aus einer Ausfertigung des Kaufkontrakts vom 17. Februar 1837 über die bezeichnete Parzelle zwischen den Bauer Roggeschen Eheleuten und dem Kossäthen Borth unter Beifügung eines Hypothekenscheins; die Rente von dem Eigenthümer Borth durch Vertrag vom 6. April 1848 abgelöst und das Instrument bei dem Bauer Fick verloren gegangen.

Auf den Antrag des Sattlermeisters Denzin und des Kossäthen Borth werden nun alle Diejenigen, welche an die auf dem hiesigen Hause No. 232 Ru-

brica 3. No. 8/10 und auf der Parzelle No. 72 zu Pustchem Rubrica 2. No. 2. eingetragenen Posten und die darüber ausgestellten Instrumente, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinnhaber, Ansprüche machen, hiemit vorgeladen, dieselben in dem anberaumten Termine auf

den 2. Juli d. Js. Vormittags 11 Uhr vor dem Kreisrichter Thiel auf dem hiesigen Kreisgerichtshause anzumelden und zu bescheinigen.

Die ausbleibenden Prätendenten haben zu erwarten, daß sie mit allen Ansprüchen auf die gedachten Forderungen und die darüber ertheilten Dokumente werden präkludirt, die Letzteren für amortisirt erklärt und die Posten selbst im Hypothekenbuche gelöscht werden.

1027)

P r o c l a m a.

Folgende Auseinandersetzungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht, weil die Legitimation der Interessenten durch Vorlegung von Hypothekenscheinen nicht hat geführt werden können:

- 1) im Belgarber Kreise:
die Reallasten-Ablösung der Schloßmühle zu Belgard,
- 2) im Dramburger Kreise
die Ablösung der Weide- und Torfberechtigung der 14 Büdner und der Schule zu Pammin,
- 3) im Fürstenthümer Kreise:
a) die Weide- und Torfabfindung von Wussfen,
b) die Weide-Ablösung des Eigenthümers Rogge zu Plümenhagen,
c) die Reallasten-Ablösungen von Wiesbühr, Goldbeck, Riwoldsdorf und der Mühle zu Seydel,
- 4) im Lauenburger Kreise:
a) die Gemeinheitstheilung zu Wierschuzin,
b) die Gemeinheitstheilung und Servitut-Ablösung zu Camelow,
c) die Ablösung des Grundzinses von den neuen Scheunenstücken zu Leba,
d) die Reallasten-Ablösung von den zum Gute Schimmerfz E. gehörigen Vorwerken Waldburg und Neubau,
- 5) im Neustettiner Kreise:
die Reallasten-Ablösungen von Altenwalde, der Mühle zu Dummerfz und der Schmiede zu Klein-Schwarzsee,
- 6) im Rummelsburger Kreise:
a) die Gemeinheitstheilung von Wecknin,
b) die Reallasten-Ablösung von Treblin,
- 7) im Schlauer Kreise:
die Reallasten-Ablösung von Ziegnitz
- 8) im Stolper Kreise:

- a) die Gemeinheitstheilungen von Ziegen und Warbelin,
- b) die Reallasten-Ablösung von Benzin und
- c) die Ablösung der gegenseitigen Leistungen zwischen dem Gute und der Mühle zu Budow.

Alle unbekannte Lehns-Agnaten, Wiederkaufsberechtigte, Anwärter und zur Mitnutzung berechnigte unmittelbare Theilnehmer, welche bei den vorbemerkten Auseinandersetzungen ein Interesse zu haben vermeinen, insbesondere der nächste von den in die Lehns- und Successions-Register eingetragenen und ihrem Auf-enthalte nach unbekannten Agnaten:

- 1) des v. Puttkammerschen Geschlechts zum Lehnsgute Treblin, Rummelsburger Kreises,
- 2) des v. Böhschen Geschlechts zum Lehnsgute Ziegnitz, Schlawer Kreises,
- 3) des v. Puttkammerschen Geschlechts, zum Lehnsgute Benzin, Stolper Kreises,

welche Güter zur Zeit theils außer dem Lehns gange, theils wiederkäuflich besessen werden, und theils im Besitze von nicht mit lehnsfähiger Descendenz versehenen Agnaten sind, werden hiermit aufgefordert, sich in dem

am 19. Juni curr. Vormittags 11 Uhr

vor dem Regierungsrath Sauerhering in unserm Geschäfts-Bureau anstehenden Termine zu melden, und ihre Erklärung darüber abzugeben, ob sie bei Vorlegung des Auseinandersetzungs-Planes zugezogen sein wollen, widrigenfalls sie die betreffende Auseinandersetzung, selbst im Falle einer Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen, und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können.

Stargard, den 30. April 1855.

Königliche General-Commission für Pommern.
Bauer.

1028)

B e k a n n t m a c h u n g.

Auf höhern Befehl und zur Hebung der sehr dürftigen Einnahmen der hiesigen Salarienkasse haben wir zur Aufnahme aller Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowie der an ordentlicher Gerichtsstelle zu errichtenden letztwilligen Verfügungen und insbesondere der in das Hypothekenwesen einschlagenden Kauf- und Tauschverträge, Obligationen, Cessionen, Quittungen, Löschungskonsense und dergl. einen beständigen Kommissarius ernannt, welcher zur Erledigung besagter Akte täglich Vormittags von 10 bis 1 Uhr

im Terminszimmer Nr. 1.

anzutreffen ist, und den im Behinderungsfall der in seinem Zimmer Nr. 8. sich aufhaltende unterschriebene Gerichts-Direktor vertreten wird.

Den Interessenten steht die Einsicht der betreffenden Grundakten und Hypothekenbücher zur alleinigen Erlangung zuverlässiger Kenntniß von dem Best.

Belastungs- und Schuldenwesen des betreffenden Grundstücks zu jeder Zeit frei.
 Colberg, den 30. Mai 1855.

Königliches Kreis-Gericht.
 Odel.

1029) Bekanntmachung. Der Schmidt Ernst Janz aus Zeromin und die Ernestine geb. Senkel haben vor Eingehung ihrer Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Bütow, den 15. Mai 1855.

Königl. Kreisgericht, 2. Abth.

1030) Bekanntmachung. Der Knecht Albert Jahn in Groß-Tychow und die Caroline Wilhelmine Friederike Klemz haben die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes in der von ihnen einzugehenden Ehe laut Vertrages vom 15. d. Mts. ausgeschlossen.

Belgard den 16. Mai 1855.

Königliches Kreisgericht, 2. Abtheilung.

1031) Bekanntmachung. Der Apotheker Ernst Heinrich Kolbe hier und die separirte Frau Dr. Willert, Lina geborne Giese in Ebslin, haben vor Eingehung ihrer Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes nach dem Vertrage vom 23. Mai cr. ausgeschlossen.

Belgard, den 30. Mai 1855.

Königliches Kreis-Gericht, 2 Abtheilung.

1032) Bekanntmachung. Der Fleischermeister Ernst Borchmann und dessen Ehefrau Johanne Friederike geborne Rahnenführer hieselbst, welche seit einem Jahre verheirathet sind, haben in der gerichtlichen Verhandlung vom 11. April d. Js. die Absonderung des Vermögens und Erwerbes beantragt.

Rügenwalbe den 16. Mai 1855.

Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

1033) Bekanntmachung. Der Handelsmann Moses Baruch und dessen Braut die unverheirathete Henriette Abraham aus Langzig haben vor Eingehung ihrer Ehe mittelst gerichtlichen Vertrages vom 16. d. M. die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Rügenwalbe den 30. Mai 1855.

Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

1034) Bekanntmachung. Der Eigenthümer Franz Leopold Reins und dessen Ehefrau Wilhelmine geborne Rumpel haben sich in Mohrin verheirathet

und daselbst auch ihren ersten Wohnsitz aufgeschlagen. Da nach den dort geltenden Bestimmungen der Constitutio Joachimica Gütergemeinschaft unter Eheleuten nicht stattfindet, so haben sie auch bei ihrem kürzlich stattgefundenen Umzuge nach Groß-Schwarzsee die hier geltende Gütergemeinschaft laut Vertrages vom 24. Januar 1855 ausgeschlossen.

Tempelburg den 14. Mai 1855.

Königliche Kreisgerichtskommission 2.

1035)

Bekanntmachung.

Der Rittergutsbesitzer von Wenden auf Griebnitz beabsichtigt, auf seiner am Labanken-Bach gelegenen, zu seinem Vorwerke Welschberg gehörigen, circa 20 Morgen großen Ackerfläche unter Benutzung des Wassers aus qu. Bache, eine Veriefelungs-Anlage auszuführen und hat hierzu die Vermittelung der Polizei-Behörde in Anspruch genommen. Dies Vorhaben wird daher mit dem Bemerken, daß der betreffende Plan in meinem Bureau hier selbst zur Einsicht ausliegt, zur Kenntniß des Publikums gebracht, mit der Aufforderung:

etwaige Widerspruchsrechte und Entschädigungs-Ansprüche binnen 3 Monaten, vom Tage des ersten Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatte angerechnet, bei mir anzumelden,

und mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Frist nicht gemeldet haben,

in Beziehung auf das zur Bewässerung zu verwendende Wasser sowohl ihres Widerspruchsrechts, als des Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen und in Beziehung auf das zu bewässernde oder zu den Wasserleitungen zu benutzende Terrain ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlage verlieren und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten.

Esslin den 23. Mai 1855.

Der Landrath. v. Hellermann.

1036) Bekanntmachung. Der Rittergutsbesitzer Herr Wagener auf Eulenburg beabsichtigt auf dem gutherrlichen Fundo zu Dummeritz eine Stärkefabrik mit einem Dampfzylinder, nach Maßgabe der eingereichten Zeichnungen neu anzulegen. Dieses Vorhaben bringe ich in Gemäßheit des §. 27 sequ. der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und fordere Widerspruchsberechtigte auf, ihre etwaigen Einwendungen gegen die neue Anlage binnen 4 Wochen bei mir anzumelden.

Die vierwöchentliche Frist nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präklusivisch.

Neustettin, den 19. Mai 1855.

Der Landrath. v. Basse.

1037)

B e k a n n t m a c h u n g.

Der Mühlenbesitzer Reinke zu Schneidemühl beabsichtigt seine auf dem Dragefließe belegene Wassermühle ganz neu aufzubauen und darin 2 Mahlgänge nebst einem Cylinder, welche durch ein Wasserrad in Betrieb gesetzt werden sollen, so wie einen dritten Mahlgang, welcher ein besonderes Wasserrad erhalten und mit den übrigen Werken abwechselnd in Thätigkeit gesetzt werden soll, anzulegen.

Dieses Vorhaben bringe ich in Gemäßheit des S. 29. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und fordere Widerspruchsberechtigte auf, ihre etwaigen Einwendungen gegen die neue Anlage binnen 4 Wochen bei mir anzumelden.

Die vierwöchentliche Frist nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präklusivisch.

Neustettin, den 25. Mai 1855.

Der Landrath. v. Basse.

1038)

B e k a n n t m a c h u n g.

Der Bauerhofsbesitzer Henning zu Crangen beabsichtigt auf seinem Fundo $\frac{1}{8}$ Meile von Crangen und $\frac{1}{4}$ Meile von Steinförth, nach Maßgabe der eingereichten Zeichnung einen Kalkofen neu anzulegen. Dieses Vorhaben bringe ich in Gemäßheit des S. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und fordere Widerspruchsberechtigte auf, ihre etwaigen Einwendungen gegen die neue Anlage binnen 4 Wochen bei mir anzumelden.

Die vierwöchentliche Frist nimmt mit dem Tage ihren Anfang, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präklusivisch.

Neustettin, den 25. Mai 1855.

Der Landrath. v. Basse.

1039)

B e k a n n t m a c h u n g.

Der Mühlenbesitzer Fischer auf der Copriebschen Mühle beabsichtigt bei dieser Mühle eine Schneidesäge mit einem Gatter, welche durch ein besonderes Wasserrad in Betrieb gesetzt werden soll, anzulegen.

Dieses Vorhaben bringe ich in Gemäßheit des S. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und fordere Widerspruchsberechtigte auf, ihre etwaigen Einwendungen gegen die neue Anlage binnen 4 Wochen bei mir anzumelden.

Die vierwöchentliche Frist nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden und ist für

alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präklusivisch.
Neustettin, den 25. Mai 1855.

Der Landrath. v. Basse.

1040)

Die

Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft

concessionirt durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 24. April 1854.

Grundcapital: Drei Millionen Thaler Preuss. Cour.,

übernimmt zu billigen, festen Prämien Versicherungen gegen Hagelschaden auf Bodenerzeugnisse aller Art, als: Getreide, Gräsern und Futterkräuter, Hülsenfrüchte, Del- und Handels-Gewächse, Kartoffeln, Rüben, Sämereien, Taback, Hopfen, Wein, Obst, u. dgl., auch auf Gärtnereien und Fensterscheiben.

Mit der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft steht dieselbe in der innigsten Verbindung; deren General-Bevollmächtigter ist zu gleicher Zeit ihr verwaltender Direktor; mit wenigen Ausnahmen sind die Agenten der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft auch die Agenten der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft.

Die Prämien sind fest, Nachzahlungen darauf finden also unter keinen Umständen statt.

Wird die Versicherung auf fünf Jahre oder länger genommen, so gewährt die Gesellschaft einen ansehnlichen Rabatt, der alljährlich von der Prämie abgerechnet wird.

Die Entschädigungen werden stets prompt, und spätestens binnen Monatsfrist nach Feststellung des Schadens baar und voll ausgezahlt.

Als Beweis des Vertrauens, mit welchem das landwirthschaftliche Publikum der Anstalt entgegengekommen ist, mag die Mittheilung dienen, daß im vergangenen Jahre 10,058 Versicherungen geschlossen und an 1488 Beschädigte eine Entschädigungssumme von 73,316 Thaler gezahlt wurde.

Die unterzeichneten Agenten nehmen Versicherungs-Anträge gern entgegen, und werden über die Grundsätze u. Bedingungen, unter welchen die Versicherungen abgeschlossen werden können, jede zu wünschende Auskunft bereitwilligst ertheilen.

L. Sachtler in Coerlin

W. Pergande = Coeslin

W. Wallies = Colberg

L. Schulz = Schivelbein

Agenten der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft
und der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft.

1041) Feuerversicherungsbank für Deutschland in Gotha.

Der Rechnungsabluß der Bank für 1854, nach welchem in Folge des großen Brandunglücks zu Memel diesmal keine Dividende ertheilt wird, ist dem Unterzeichneten zur Vertheilung an alle Banktheilnehmer zugegangen, zu deren Einsicht auch die ausführlichen Nachweisungen zur Rechnung bereit liegen. Die Sicherheit der Leistungen der Bank durch das Zusammenwirken Vieler bei mäßiger Anstrengung eines Jeden hat sich im vergangenen Jahre von neuem bewährt, und die in den letzten 10 Jahren den Banktheilnehmern zurückgewährte Dividende beläuft sich, ungeachtet des Ausfalls derselben für 1854, im Durchschnitt immer noch auf jährlich $54\frac{9}{10}$ Procent. Die Summe der Versicherungen ist im vergangenen Jahre auf 376,601,752 Thaler gestiegen.

Jedem, der dieser gegenseitigen Feuerversicherungsgesellschaft beizutreten geneigt ist, wird der Unterzeichnete bereitwillig desfallsige Auskunft geben und die Versicherung vermitteln.

Cöslin den 30. Mai 1855.

E. F. Spattschek.

1042) Die Kölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft

mit einem Grund-Capital von Drei Millionen Thalern gewährt gegen feste jede Nachzahlung ausschließende Prämien volle Entschädigung binnen Monats-Frist nach deren Feststellung für alle Feld- und Gartenfrüchte, sowie für Glascheiben.

Bei 5jährigen Versicherungen findet eine besondere Prämien-Rückgewähr statt.

Das Amt eines Bezirks-Deputirten der Gesellschaft haben gütigst übernommen:

Herr Rittergutsbesitzer Friedrich Fehse auf Mersin bei Cöslin

„ Ober-Amtmann Kaiser auf Casimirschburg bei Cöslin

„ Rittergutsbesitzer Strecker auf Neurese bei Colberg

„ Rittergutsbesitzer von Sommerfeld auf Friedrichsfelde bei Bublitz

„ Rittergutsbesitzer Gustav Brümmer auf Frißow bei Cörlin.

Nähere Auskunft behufs Vermittelung der Versicherung unter Gratis-Behandigung einfacher Antrags-Formulare, (Saattregister) ertheilen die unterzeichneten Agenten der Gesellschaft:

Franz Groß, Kaufmann in Cöslin

W. L. Imgart, Kaufmann in Colberg

Domann, Apotheker in Cörlin

Abt. Aron, Kaufmann in Bublitz

Agenten der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft

„ „ Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

1043) Die Kölnische Hagelversicherungs-Gesellschaft
mit einem Grund-Capital von
Drei Millionen Thalern Preuß. Court.

gewährt gegen feste jede Nachzahlung ausschließende Prämien volle Entschädigung binnen Monatsfrist nach deren Feststellung für alle Feld- und Gartenfrüchte, sowie für Glasscheiben.

Bei fünfjährigen Versicherungen findet eine Prämien-Rückgewähr statt.

Die Bedingungen der Gesellschaft haben schon im verwichenen Jahre eine günstige Beurtheilung gefunden, und sind zum Vortheil der Versicherten noch wesentlich verbessert worden.

Wegen Vermittelung von Versicherungen wolle man sich an die Agenten der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“ wenden, welche mit wenigen Ausnahmen zugleich die Kölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft vertreten.

Versicherungs-Bedingungen und Antrags-Formulare (Saath-Register) werden von allen Agenten gratis verabsolgt.

Stettin im Mai 1855.

Fr. Pisschky u. Co.

Hauptagenten der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia.

1044) Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft.

Nachdem die Direktion dem Herrn Dekonom G. Scheunemann in Berlin eine Agentur für die genannte Gesellschaft übertragen und die Königl. Regierung die Genehmigung dazu bereits erteilt hat, machen wir solches hierdurch mit dem ergebenen Ersuchen bekannt, sich in Versicherungs-Angelegenheiten an genannten Herrn zu wenden.

Berlin, den 24. Mai 1855.

Die Subdirektion.

1045) Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft.

| | |
|--|--------------------------|
| Kapital-Garantie | rtl. 3,000,000. |
| Reserve am 31. Dezember 1854 | 2,191,114. 19 sgr. |
| Einzährige Prämie | rtl. 1,327,811. 19 sgr. |
| Zinseneinnahme | 130,464. — |
| | <hr/> 1,458,275. 19 sgr. |

Versicherungen in Kraft im Jahr 1854 716,147,930.

Mit Bezug auf vorstehenden Geschäftszustand der Gesellschaft halte ich mich zur Vermittelung von Versicherungen auf Gebäude und bewegliche Gegenstände

bestens empfohlen. Nähere Auskunft ertheile ich mit Vergnügen und bin auch gern bei Anfertigung der Anträge behülflich.

Coölin den 31. Mai 1855.

G. Scheunemann
Agent der Aachener u. Münchener
Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

1046)

Mühlenstein-Lager.

Den Herren Mühlenbesitzern erlaube ich mir, mein gut assortirtes Lager Schlesischer Sand-Mühlensteine angelegentlichst zu empfehlen und indem ich mir gefällige Aufträge erbitte, verspreche ich die billigste Preisnotirung.

Colberg den 30. Mai 1855.

D. F. Dettloff.

1047) Das Dominium Labüßow bei Poststation Denzin sucht zu Michaeli d. J. zur Bewirthschaftung zweier Vorwerke einen unverheiratheten, erfahrenen, intelligenten Inspektor, — der gute Zeugnisse aufweisen kann. — Frankirte Offerten werden gewünscht. —

1048) Auf dem Dominio Gadgen, Kreis Rummelsburg, stehen 300 Stück Schaafse aller Art zu Verkauf.

1049) 100 vollständige Hammel stehen auf dem Dom. Schmarsow bei Schlawa zum Verkauf.

1050) Meinem zweiten Sohne David habe ich heute Procura ertheilt, um mich persönlich ganz den Angelegenheiten meiner Papiermühle widmen zu können.

Coölin den 2. Juni 1855.

E. G. Hendes.

A m t s - B l a t t

der Königl.ichen Regierung zu Cöslin.

— N^o 24. —

Cöslin, den 13. Juni 1855.

No. 165)

Bekanntmachung

der Nachfrist zum Umtausch der präkludirten Königlich Preussischen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Die Nachfrist zum Umtausch der präkludirten Kassenanweisungen ic. betr.

Nachdem durch das Gesetz vom 7. d. Mts. zum Umtausch der in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851. wegen Ausfertigung und Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen (Gesetz-Samml. Seite 335) präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und der Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 eine Nachfrist bis zum 1. Juli bewilligt worden ist, werden alle diejenigen, welche noch solche Kassenanweisungen oder Darlehnskassenscheine besitzen, hierdurch aufgefordert, diese Papiere bis spätestens den 30. Juni d. J. (da der 1. Juli auf einen Sonntag fällt) bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Dranienstraße No. 92, oder bei den Regierungs-Haupt-Kassen, oder den von Seiten der Königl.ichen Regierungen mit dem Austausch beauftragten Specialkassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen vom Jahre 1851 einzureichen.

Präkludirte Kassen-Anweisungen oder Darlehns-Kassenscheine, welche den betreffenden Kassen mit den Posten zum Umtausch übersandt werden, werden nur dann zum Umtausch angenommen, wenn sie vor dem 2. Juli d. J. bei der betreffenden Kasse eingehen; für die später eingehenden, auch wenn sie vor dem 1. Juli cr. der Postbehörde überliefert sind, wird unbedingt kein Ersatz geleistet.

Mit dem 2. Juli d. J. sind alle alsdann nicht eingelieferte Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 ungültig und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erloschen.

In Zahlung bei den Königl. Kassen dürfen aber die Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 schon jetzt und die Darlehnskassenscheine vom Eintritt des für dieselben auf den 15. d. Mts. bestimmten Präklusivtermines ab nicht mehr gegeben, noch angenommen werden.

Zugleich werden hiermit diejenigen Interessenten, welche nach dem 31. Januar d. J. Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-Kreis- oder Local-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, aber nicht zum Umtausch derselben verstatet worden sind, und darüber Empfangsbescheinigungen oder abschlägige Bescheide von uns, der Controlle der Staatspapiere oder den Königl. Regierungen erhalten haben, aufgefordert, den Gelbbetrag derselben in neuen Kassenanweisungen, gegen Rückgabe des Empfangsscheines oder beziehungsweise des Bescheides bei der Controlle der Staatspapiere oder der betreffenden Regier. Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Berlin den 11. Mai 1855.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

gez. Natan. Rolke. Gamet. Nobiling.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die sämtlichen Königl. Kreis-Steuer-Kassen von uns autorisirt sind, den Umtausch der bei ihnen präsentirten Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und der Darlehns-Kassenscheine vom 15. April 1848 gegen neue Kassenanweisungen zu bewirken. Cörslin, den 14. Mai 1855.

Königliche Regierung.

Das 19te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter No. 4222. den Allerhöchsten Erlass vom 30. April 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von Kempen über Baranow, Slupia, Dpatow und Siemianice bis zur schlesischen Grenze bei Costan, von Kempen über Podzameze bis zur russisch-polnischen Gränze und von Grabow über Schildberg bis zur Gränze des Wartenberger Kreises bei Märzdorf; unter

4223. das Gesetz, betreffend die Verrechnung der Kosten der Berliner Bahnhof-Verbindungsbahn und die Beschaffung der erforderlichen Geldmittel zur Vollenbung der Ostbahn, der Westfälischen und der Saarbrücker Bahn, und zur Herstellung der Eisenbahnen von Münster über Rheine bis zur hannoverschen Landesgränze und von Rheine nach Denabruück.

- No. 4224. Vom 21. Mai 1855; unter das Gesetz zur Ergänzung der Gesetze vom 31. Dezember 1842 über die Verpflichtung zur Armenpflege und die Aufnahme neu anziehender Personen. Vom 21. Mai 1855; und unter
- 4225. das Gesetz, betreffend die Abänderung der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 in Ansehung der Benennung der Kammern und der Beschlussfähigkeit der Ersten Kammer. Vom 30. Mai 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. oberer Behörden.

166) Durch Allerhöchste Ordre vom 21. v. Mts. ist bestimmt worden, daß vom 1. Juli d. Js. ab in allen Provinzen des Preussischen Staates gleichmäßig die Gebühren für ein Extrapost-Pferd mit 12½ Sgr. und für ein Estafetten- und Courier-Pferd mit 17½ Sgr. auf die Meile erhoben werden. Betr. die veränderten Zahlungssätze für Extrapost- und Courierspferde.

Hiernach ändert sich die Festsetzung im §. 45. des unter dem 31. Juli 1852 erlassenen Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen vom 5. Juni 1852, nach welcher in den Provinzen Preußen, Pommern, Brandenburg, Sachsen, Schlesien und Posen die Zahlungssätze für ein Extrapost-Pferd 10 Sgr. und für ein Courier-Pferd 15 Sgr. auf die Meile betragen.

Berlin, den 29. Mai 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(gez.) von der Heydt.

II. der Königl. Regierung.

167) Beim Messen der Steinkohlen ist künftig überall nur das gesetzlich vorgeschriebene Tonnenmaaß in Anwendung zu bringen, und dabei eine Häufung der Steinkohlen beim Messen zu unterlassen. Betr. das Verfahren beim Messen von Steinkohlen.

Die Form der hierbei anzuwendenden Tonnengemäße ist entweder die parallelepipedische von nachstehenden Dimensionen

I. für eine ganze Tonne

24 Zoll lang

24 Zoll breit

21½ Zoll hoch oder tief

II. für eine halbe Tonne

24 Zoll lang

20 Zoll breit

12½ Zoll hoch oder tief

III. für eine viertel Tonne

18 Zoll lang

16 Zoll breit

10 $\frac{2}{3}$ Zoll hoch oder tief

oder

und zwar für den Zweck des Einmessens der Kohlen am Bord der Dampfschiffe auch in runder Form und im Gehalte einer halben Tonne oder von zwei Scheffeln mit der Maaßgabe, daß das Gemäß einen Durchmesser von 20 Zoll im Lichten hat, die senkrechte Tiefe genau 19,⁵⁵ Zoll beträgt und die Henkel zum Anfassen des Gemäßes an denselben so angebracht sind, daß sie unter dem oberen Rande stehen, damit Behufs der Prüfung ein Abstreichen des Gemäßes erfolgen kann.

In allen Fällen, in welchen nach den gesetzlichen Bestimmungen geeichte Maaße angewendet werden müssen, müssen die Steinkohlentonnen die oben bezeichneten Formen haben, und auch nur in diesen Formen sind dieselben zur Stempelung geeignet.

Die Anwendung anderer Gemäße zum Vermessen der Steinkohlen im Handels- und gewerblichen Verkehr, als die oben bezeichneten, hat nach §. 1. der Verordnung vom 15. Mai 1840. wegen Anwendung gestempelter Maaße und nach §. 348 No. 2 des Strafgesetzbuches vom 14ten April 1851. eine Geldstrafe bis zu dreißig Thalern oder Gefängnißstrafe bis zu vier Wochen zur Folge.

Außerdem wird auf Grund des Gesetzes vom 11. März 1850. über die Polizeiverwaltung für das hiernach verbotene gehäufte Messen der Steinkohlen für den Umfang des Regierungsbezirkes eine Polizeistrafe bis zehn Thaler in deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt, hiermit angedroht.

Coeslin, den 20. Mai 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betr. die
Forterhebung
des Steuerzu-
schlages.

168) Durch das Gesetz vom 14. Mai c. (No. 4220. der Gesetz-Sammlung) ist die Forterhebung des seit dem 1. August pr. in Hebung gesetzten Zuschlages von 25 pro Cent zur klassifizirten Einkommensteuer, Klassensteuer, und Wahl- und Schlachtsteuer bis zum 1. April 1856. angeordnet worden. Hiernach hat ferner jeder Censit, welcher zur klassifizirten Einkommensteuer oder zur Klassensteuer veranlagt ist, oder noch zu dieser Steuer herangezogen wird, außer seiner Monatsrate noch $\frac{1}{4}$ derselben oder 25 proCent als Zuschlag an die mit Erhebung der Steuer beauftragte Kasse resp. an den Steuer-Empfänger bis zum 1. April 1856 zu entrichten. Das steuerpflichtige Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt. Sollte die Abführung der Zuschläge mit der Hauptsteuer nicht allmonatlich prompt und unverkürzt erfolgen, so treten wegen

Beitreibung der Rückstände die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung.

Cöslin, den 1. Juni 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten.

169) Der Herr Minister für Handel u. hat genehmigt, daß zum ^{Stipendium} 1. Oktober c. ein Stipendium von 200 rthl. jährlich, zum Besuch des ^{zum Besuch} Königl. Gewerbe-Instituts für den hiesigen Regierungsbezirk vergeben ^{des Königl.} werde. ^{Gewerbe-In-} ^{stituts betr.}

Bewerber um dasselbe fordern wir hierdurch auf, bis zum 20. Juli c. sich bei uns mit den diesfälligen Anträgen zu melden.

Zur Begründung des Gesuchs um das qu. Stipendium hat der Bewerber, wenn derselbe noch nicht Schüler des Gewerbe-Instituts ist, uns folgende Zeugnisse einzureichen:

- a. seinen Geburtschein,
- b. ein Gesundheits-Attest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß er die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts im Institut besitze;
- c. ein Zeugniß der Reise von einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder einem Gymnasium;
- d. die über seine praktische Ausbildung sprechenden Zeugnisse;
- e. ein Führungs-Attest;
- f. ein Zeugniß der Ortsbehörde über seine Bedürftigkeit;
- g. die über seine militairischen Verhältnisse sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde.

Ist der Bewerber bereits Zögling des Gewerbe-Instituts, so bedarf es der Einreichung der Zeugnisse zu a, c, d und e nicht.

Von früheren Gymnasiasten und Realschülern ist der Nachweis, daß sie die nöthige Uebung im Freihand- und Linearzeichnen erworben haben und ein Ornament nach Gyps zu zeichnen, sowie eine einfache Maschine oder ein Gebäude aufzunehmen im Stande sind, noch besonders zu verlangen.

Unterstützungen zur Reise nach Berlin und von dort zurück nach der Heimath werden dem Stipendiaten nicht bewilligt.

Coeslin den 5. Juni 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

170) Dem Handelsmann Moses Heyn zu Sybow a, Kreis ^{Gewerbe-} Schlawa, ist der für das laufende Jahr sub No. 719. zum Handel mit ^{Scheinverlust.} rohen Produkten der Landwirthschaft zu dem Steuersatz von 12 rthl. von

der unterzeichneten Regierung ausgefertigte Gewerbeschein angeblich gestohlen worden.

Nachdem dem *ic. Heyn* ein Duplicat-Gewerbeschein ertheilt worden, wird die Erste Ausfertigung desselben hierdurch für ungültig erklärt.
Goeslin, den 7. Juni 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

III. anderer Behörden.

Postverlehr.

171) In dem Gange der Posten des hiesigen Bezirks sind folgende Veränderungen eingetreten:

A. Aufgehoben sind:

- 1, die viermal wöchentliche Kariol-Post zwischen Pustamin und Schlawe,
- 2, die dreimal wöchentliche Kariol-Post zwischen Lauenburg und Leba,
- 3, die viermal wöchentliche Boten-Post zwischen Bubow und Denzin.

B. Eingerichtet sind:

- 1, eine sechsmal wöchentliche Kariol-Post zwischen Pustamin und Schlawe ohne Personen-Beförderung, welche aus Pustamin am Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag und Sonnabend 1 Uhr Nachmittags, aus Schlawe an denselben Tagen 8³⁰ Uhr Abends abgefertigt und in 2 Stunden 15 Minuten befördert wird;
- 2, eine tägliche Kariol-Post zwischen Lauenburg und Leba ohne Personen-Beförderung, welche aus Lauenburg um 8 Uhr früh, aus Leba = 2 Uhr Nachmittags abgelassen und in 5 Stunden befördert wird;
- 3, eine sechsmal wöchentliche Kariol-Post zwischen Bubow und Denzin ohne Personen-Beförderung mit folgendem Gange:
aus Denzin am Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag und Sonnabend 4 Uhr früh,
durch Lupow an denselben Tagen 5—5¹⁰ Uhr früh,
in Bubow do. 7 = früh,
aus Bubow do. 5 = Abends,
durch Lupow do. 6⁴⁵—6⁵⁵ = Abends,
in Denzin do. 8 = Abends.

C. Verändert worden sind in ihrem Gange

- 1, die Personen- und Schnell-Posten zwischen Danzig und Stettin,
a, in der Richtung von Danzig nach Stettin:

Personen-Post.

| 230 | Uhr | Nachmittags | aus Danzig | 12 | Uhr | Abends, |
|-----------|-----|-------------|-----------------|-----------|-----|--------------|
| 1110—1240 | = | Nachts | durch Lauenburg | 715—735 | = | früh, |
| 430—5 | = | früh | = Stolp | 1155—230 | = | Nachmittags, |
| 740—750 | = | früh | = Schlawe | 450—445 | = | Nachmittags, |
| 1150—1220 | = | Mittags | = Cöslin | 830—9 | = | Abends, |
| 315—325 | = | Nachmittags | = Cörlin | 1125—1135 | = | Abends, |
| 455 | = | früh | in Stettin | 115 | = | Vormittags; |

b, in der Richtung von Stettin nach Danzig:

Personen-Post.Schnell-Post.

| 11 | Uhr | Abends | aus Stettin | 6 | Uhr | Abends, |
|-----------|-----|-------------|--------------|-----------|-----|------------|
| 1225—1235 | = | Mittags | durch Cörlin | 540—6 | = | früh, |
| 330—4 | = | Nachmittags | = Cöslin | 825—845 | = | früh, |
| 8—810 | = | Abends | = Schlawe | 1220—1225 | = | Vormitt., |
| 1050—1120 | = | Abends | = Stolp | 245—4 | = | Nachmitt., |
| 425—440 | = | früh | = Lauenburg | 820—840 | = | Abends, |
| 120 | = | Nachmittags | = Danzig | 4 | = | früh; |

2, die Personen-Post zwischen Stettin und Stolp:

| aus Stettin | täglich | 1130 | Uhr | Vormittags, |
|---------------|---------|-----------|-----|--------------|
| durch Cörlin | = | 1—110 | = | Nachts, |
| = Cöslin | = | 45—435 | = | früh, |
| = Schlawe | = | 835—845 | = | früh, |
| in Stolp | = | 1125 | = | Vormittags, |
| aus Stolp | = | 430 | = | Nachmittags, |
| durch Schlawe | = | 710—720 | = | Abends, |
| = Cöslin | = | 1120—1135 | = | Abends, |
| = Cörlin | = | 330—340 | = | früh, |
| in Stettin | = | 410 | = | Nachmittags; |

3, die Personen-Post zwischen Schlawe und Bublitz
geht ab: aus Schlawe am Sonntag, Mittwoch und Freitag 1230 Uhr
Mittags;

4, die Personen-Post zwischen Rügenwalde und Schlawe
geht ab: aus Rügenwalde täglich 4 Uhr Nachmittags,
aus Schlawe 915 = Vormittags;

5, die Personen-Post zwischen Panknin und Rügenwalde,
geht ab: aus Panknin täglich 615 Uhr Abends,
aus Rügenwalde 630 = früh.

Cöeslin, den 4. Juni 1855.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Erlebte
Landbriefträger-
stellen.

172) Bei der Post-Expedition in Bütow sind zum 1. Juli cr. zwei Landbriefträger-Stellen zu besetzen, mit welchen eine Löhnung von je 120 rthl. verbunden ist. —

Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche körperlich gesund und rüstig sind, keine Schulden haben, die nöthige Kenntniß im Lesen und Schreiben besitzen und den Nachweis zu führen vermögen, daß sie seit ihrem Austritt aus dem Militair sich in jeder Beziehung tadelfrei geführt haben, werden hiermit aufgefordert, sich schriftlich, unter Vorlegung ihrer Qualifikations-Papiere, zur Uebernahme dieser spätestens bis zum 25. d. Mts. bei der hiesigen Ober-Post-Direktion zu melden.

Bedingung der Annahme ist ferner die Einzahlung einer Caution von 50 rthl. in Staats-Papieren vor Antritt des Dienstes.

Personen ohne Versorgungs-Ansprüche können nicht berücksichtigt werden. Coeslin, den 5. Juni 1855.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Forstfachebtr.

173) Es wird hiermit bekannt gemacht, daß alle Königlichen Hausfideicommiß-Forstbeamten nicht bloß befugt, sondern auch verpflichtet sind, Holzdiebstähle und Forstpolizei-Vergehen auch dann zu verfolgen, wenn dieselben nicht in ihrem eigenen Belaufe sondern in dem eines andern Hausfideicommiß-Forstbeamten begangen worden sind. —

Berlin den 4. Juni 1855.

Königl. Hofkammer der Königlichen Familiengüter.

Kriegsrechtl.
Erkenntniß.

174) Durch kriegsrechtliches, vom Königlichen General-Commando des 8ten Armee-Corps am 15. d. Mts. bestätigtes Erkenntniß, d. d. Luxemburg, den 10. Mai cr., ist der Musketier Friedrich Albert Langbecker vom 35. Infanterie-Regiment, aus Tempelburg, Kreis Neustettin, Regierungsbezirk Cöslin, in contumaciam für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldbuße von 50 rthl. verurtheilt worden.

Luxemburg, den 23. Mai 1855.

Königlich Preussisches Gouvernements-Gericht.

Personal-
Chronik.

Auf dem 26. Kommunal-Landtage von Altpommern ist an Stelle des nunmehr definitiv ausgeschiedenen Landtags-Abgeordneten Rittmeisters a. D. Michaelis zu Ruchow, der Landtags-Abgeordnete des Standes der Landgemeinden in den Kreisen Anclam, Demmin und Ussedom-Wollin, Gutsbesitzer Ruchholz, zum Mitgliede der Landstube gewählt worden.

Stettin, den 31. Mai 1855.

Der Ober-Präsident.

In Vertretung. v. Werthern.

Öffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 24.

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Cöslin

v o m 1 3. J u n i 1 8 5 5.

Insertionskosten: für die Zeile mit gewöhnlichen Lettern drei Sgr.,
für die ganz oder theilweise mit größeren Lettern gedruckte Zeile vier Sgr.,
überebtes ist für jedes Beilageblatt, nach Verhältnis der Bogenzahl desselben, pro Bogen 1 Sgr. zu zahlen.

No. 1051) Der unten bezeichnete, bei dem Königlichen Landrathsamte zu Berent als Kreisschreiber beschäftigt gewesene Ernst Ludwig Steckel ist seit einigen Tagen flüchtig geworden und dringend verdächtig, in seiner Eigenschaft als Steuererheber und Rendant der Kreis-Communal-Casse zu Berent verschiedene Defecte verübt zu haben.

Auch hat derselbe bei seiner Entweichung wahrscheinlich fünf Formulare zu Paskarten, welche bei dem Königlichen Landraths-Amte zu Berent vermisst werden, mitgenommen.

Indem wir dies hiermit zur Kenntniß bringen, ersuchen wir die Polizeibehörden, den 2c. Steckel im Betretungsfalle festnehmen und an das Königliche Landraths-Amt zu Berent abliefern zu lassen.

Signalement.

Familien-Namen Steckel. Vornamen Ernst Ludwig. Geburtsort Ryschau. Aufenthaltsort Berent. Religion evangelisch. Größe 5 Fuß 5 Zoll. Alter gegen 38 Jahre. Haare dunkelblond. Stirn frei. Augenbraunen dunkelblond. Augen graublau. Nase gewöhnlich. Mund gewöhnlich. Zähne vollständig. Bart: blonder Schnurrbart. Kinn rund. Gesichtsbildung oval. Gesichtsfarbe blaß. Gestalt schlank. Sprache deutsch und polnisch. Besondere Kennzeichen —.

Bekleidung:

1 grauer Tuchmantel. 1 brauner Oberrock mit weiß karirtem Futter. 1 olivengrüner Tuchrock. 1 Paar graue Buckskin-Beinkleider. 1 Paar kalblederne Wichstiefel, außerdem soll derselbe in einer Reisetasche einen schwarzen Frack und Beinkleider von derselben Farbe mitführen.

Danzig den 1. Juni 1855.

Königliche Regierung.

1052)

Steckbrief.

Der Hausirer Heinrich Milich in Berlinchen soll eine rechtskräftig erkannte 4wöchentliche Gefängnißstrafe verbüßen. Da derselbe sich von seinem Wohnorte entfernt und nicht zu ermitteln ist, so ersuchen wir sämtliche Behörden, den

unten signalisirten Milich im Betretungsfalle zu verhaften und ihn an das nächste Gericht zur Verbüßung der gedachten Strafe abzuliefern, uns aber von der Verhaftung Nachricht zu geben.

Dramburg den 2. Juni 1855.

Königl. Kreisgericht; 1. Abtheilung.

Signalement:

1. Personal-Beschreibung: Namen Heinrich Milich. Stand Hausfrier mit Schuhmacherhandwerkzeug. Wohnort Berlinchen. Religion evangelisch. Alter 54 bis 55 Jahr. Größe 5 Fuß 4 Zoll. Haare braun, grau melirt. Stirn hoch und frei. Augenbraunen braun. Augen blau. Nase gewöhnlich. Mund gewöhnlich. Zähne defect. Bart rasirt. Kinn und Gesicht oval. Gesichtsfarbe gesund. Statur schlank. Besondere Kennzeichen fehlen.

2. Bekleidung: kann nicht angegeben werden. Führt mit einem zweirädrigen mit 2 Hunden bespannten Wagen einen Kasten, mit seinen Gewerbsgegenständen.

1053)

Bekanntmachung.

Der unten signalisirte Schuhmacher Friedrich Gehmkow aus Arnshagen gebürtig, welcher unterm 15. Mai c. von der Inspektion der Landarmen-Anstalt zu Neckermünde nach Wintershagen, als dem Aufenthalte seines Vaters dirigirt worden ist, ist daselbst bis jetzt noch nicht eingetroffen.

Sämmtliche Civil- und Militärbehörden werden dienstergebenst ersucht, auf den 2c. Gehmkow Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mir zuzusenden.

Stolp, den 1. Juni 1855.

Der Landrath. gez. v. Gottberg.

Signalement: Familien-Namen Gehmkow. Vornamen Christian Friedrich. Geburtsort Arnshagen. Aufenthaltsort heimatlos. Religion evangelisch. Alter 26 Jahr. Größe 5 Fuß 4 Zoll. Haare dunkelblond. Stirn flach. Augenbraunen blond. Augen braun. Nase und Mund gewöhnlich. Bart blond. Zähne defect. Kinn breit. Gesichtsbildung oval. Gesichtsfarbe gesund. Gestalt schlank. Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen fehlen.

1054)

Bekanntmachung.

Der gymnastische Künstler Friedrich Gasmann und dessen Ehefrau, Wilhelmine geborne Lüder aus Colberg, sind durch das rechtskräftige Erkenntniß vom 23sten März 1854., wegen Hausrechtsverletzung 2c. und zwar der 2c. Gasmann zu einer einwöchentlichen, und die verehel. Gasmann zu einer 14tägigen Gefängnißstrafe verurtheilt worden.

Die Angeklagten befinden sich fortwährend auf Reisen, um gymnastische Vorstellungen zu geben, und ist im Mai d. J. ihr letzter Aufenthaltsort Johannisburg gewesen.

Es wird ersucht, die Angeklagten im Betretungsfall zu verhaften und an die nächste Gerichtsbehörde Behufs Strafvollstreckung abzuliefern, uns aber davon in Kenntniß zu setzen.

Zielenzig, den 31sten Mai 1855.

Königl. Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

1055)

Bekanntmachung.

Der hinter den Knecht Friedrich Höckendorff aus Saleske unterm 24sten d. Mts. erlassene Steckbrief ist durch dessen Ergreifung erledigt.

Schlawa den 29sten Mai 1855.

Königliches Kreisgericht; Untersuchungsrichter.

1056)

P r o k l a m a.

Das zu Dramburg in der kleinen Wellweberstraße belegene, sub No. 116 Vol. IV Fol. 81 verzeichnete Wohnhaus nebst Pertinenzien, abgeschätzt auf 1507 rthl. 25 gr.

soß in Term.

den 28. September d. J. Vorm. 11 Uhr in freiwilliger Subhastation verkauft werden. Die Bedingungen und die Laxe sind im Bureau 2 zu ersehen.

Dramburg den 30. Mai 1855.

Königl. Kreis-Gericht, 2. Abtheilung.

1057)

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kreis-Gericht zu Belgard, 1. Abtheilung,
den 21. Mai 1855.

Die den Erben der Brauer Müller'schen Eheleute gehörigen Grundstücke: die Ackerstücke No. 318 vor der Pferdewiese und No. 138 vor dem Rühbrückenholz; die Steinbammwiese No. 257 und die Pommer'sche Wiesenkauel No. 84 hieselbst, geschätzt respective auf 180 rthl., 90 rthl., 100 rthl. und 200 rthl., zufolge der nebst Hypothekenscheinen und Kaufbedingungen in unserm Bureau 3. einzusehenden Laren, sollen am 12ten September d. J. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich zur Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termin zu melden.

1058) Nothwendiger Verkauf. Das den Bauer Wilhelm Witteschen Eheleuten gehörige Grundstück, Lünzow Halbbauerhof No. 15, 57 Morgen 125 [Muthen] groß, abgeschätzt auf 1206 rthl. 8 sgr. 4 pf. soll am 4. September c. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle hieselbst subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.
Ragebuhr den 21. April 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

1059) Nothwendiger Verkauf. Das der verehelichen Böttchermeister Balke gehörige, hieselbst in der Baderstraße belegene, im Hypothekenbuche sub No. 125 verzeichnete Wohnhaus nebst Pertinenzen, abgeschätzt auf 1802 rthl. 15 sgr. 8 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe soll

am 3. September d. J. V. M. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle im Zimmer No. 4 vor Herrn Kreisgerichtsrath Borns subhastirt werden. Colberg, 20. April 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1060) Nothwendiger Verkauf. Das dem Zimmerpolier Ludwig Alexander Buttermann und dessen Ehefrau Wilhelmine gebornen Neubüser gehörige vor dem Mühlenthor belegene, im Hypothekenbuch Vol. 4. Tom. 3. sub No. 62. verzeichnete Wohnhaus mit Stallgebäude und Garten abgeschätzt auf 1915 rthl. 20 sgr. 6 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 6. September c. V. M. um 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Stolp den 21. April 1855.

Königl. Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

1061) Bekanntmachung. Es ist zur Erreichung eines höheren Ertrages nützlich und nothwendig erachtet worden, eine auf Stolpmünder Fundo an der Grenze mit Wintershagen und an der Chaussee nach Stolpmünde belegene Baustelle, öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen.

Wir haben zur Abgabe der Gebote einen Termin auf den 4. August d. J. Vormittags um 10 Uhr

an Ort und Stelle

angesetzt und laden Kauflustige hierdurch mit dem Bemerken ein, daß Karte und Vermessung, sowie die Verkaufs-Bedingungen 4 Wochen vor dem Termine in unserer Registratur eingesehen werden können.

Stolp den 5. Juni 1855.

Der Magistrat.

1062) Es ist zur Erreichung eines höheren Ertrages nützlich und nothwendig erachtet worden, von den bei der Stadt belegenen Schmiedewiesen die Parzellen No. 15. 16. 17. 18. 20 und 21 zur Bebauung öffentlich meistbie-

tend zum Verkauf zu stellen.

Zur Abgabe der Gebote auf jede einzelne der Parzellen, haben wir einen Termin

auf den 7. August d. J. Nachmittags um 3 Uhr zu Rathhause angesetzt, wozu wir haulustige Unternehmer hiedurch mit dem Bemerkten einladen, daß die Karte und Vermessung, sowie die Verkaufsbedingungen vom 1sten Juli d. J. ab in unserer Registratur eingesehen werden können.

Stolz den 5. Juni 1855.

Der Magistrat.

1063) Meine am hiesigen Orte belegenen Grundstücke, bestehend aus 2 Wohnhäusern mit Stallung, Garten und Acker, bin ich Willens veränderungshalber sofort zu verkaufen oder zu verpachten. Bisher ist in diesem Locale ein Material- und Schank-Geschäft vortheilhaft betrieben worden.

Kaufliebhaber können jederzeit die Grundstücke in Augenschein nehmen und brauchen dieselben blos die Hälfte des Kaufpreises anzahlen, so wie Pächter nur Caution zu stellen brauchen.

Schlame im Juni 1855.

Ferdinand Bauske.

1064) Mein Haus, massiv gebaut, nahe am Markt gelegen, bestehend in 10 heizbaren Stuben mit elegant eingerichtetem Laden, worin bis jetzt ein Mehlwaaren-Geschäft (das einzige hier am Ort) mit gutem Erfolg betrieben wurde, bin ich willens, veränderungshalber mit auch ohne Geschäft, unter annehmbaren Bedingungen zu verkaufen und kann die Uebergabe sogleich erfolgen. Hierauf Reflektirende bitte ich, in portofreien Briefen sich an mich zu wenden.

Stolz im Juni 1855.

C. E. Bormann.

1065) Mein Haus vor dem Schmiedethore, bestehend aus einem zweistöckigen Hause mit 10 heizbaren Stuben, einem Hinter-Gebäude mit 4 eingerichteten Wohnungen, großer Hoflage mit Auffahrt, 11 Stallungen und Wagen-Remise, Garten und einer kleinen Wiese, bin ich Willens, unter ganz soliden Bedingungen zu verkaufen. Die Gebäude sind im gut baulichen Zustande, und eignen sich ganz vorzüglich zu Fabrik-Anlage.

Hierauf Reflektirende wollen sich in portofreien Briefen an mich wenden und werde ich das Nähere sofort mittheilen.

Stolz, im Juni 1855.

C. E. Bormann.

1066) Bekanntmachung. Im Auftrage des hiesigen Königlichen Kreisgerichts werde ich

am 25. Juni d. J.

von B. M. 9 Uhr ab und an den folgenden Tagen das zur Concursmasse

des Kaufmanns Leopold Engel hieselbst gehörige Schnitt-Waaren-Lager nebst Labennutensilien in der Wohnung des Gemeinschuldners — Neuethorstraße in dem Hause des Bäckermeisters Carl Darsow — öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkaufen.

Esslin den 26. Mai 1855.

Dietenberger, Actuarus.

1067) Bekanntmachung. Am 29. Juni d. J. V. M. 10 Uhr soll in Niglin durch unsern Auctions-Commissarius Künzel folgendes, im Wege der Execution abgepfändetes Bauholz, als:

4 große fichtene Blöcke

4 kleine eichene do.

5 eichene Planen

39 Stücke Bauholz

öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Schlawa den 6 Juni 1855.

Königliches Kreis-Gericht 1. Abtheilung.

1068) Auktion. Am Montage den 25. Junii, Vormittags um 9 Uhr, sollen im Pfarrhause zu Strippow mehrere Mobilien, als Schränke, Tische, Stühle, Commoden, Sophas, eine Stubenuhr, Haus- und Küchengeräthe, Wagen und andere Ackergeräthe, auch ein fast neuer Verdeckwagen, zwei Pferde und zwei Kühe, gegen baare Bezahlung öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden.

1069) B e k a n n t m a c h u n g.

Die Lieferung und Anfuhr des Bedarfs an Brennholz für die Landarmen-Anstalt auf das Jahr 1856 soll an den Mindestforbernden ausgeschrieben werden.

Dazu steht ein Lizitationstermin im Geschäftszimmer der Landarmenanstalt hieselbst auf

den 3. Juli d. J. V. M. 11 Uhr

an, zu welchem Lieferungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Bedarf in 165 $\frac{3}{4}$ Klafter gutem trockenem buchenen Klobenholz besteht, und die Bedingungen bei dem unterzeichneten Inspektor zu erfahren sind, auch im Termine werden bekannt gemacht werden.

Neustettin den 15. Mai 1855.

Der Inspektor der Landarmen-Anstalt.

Lenz.

1070) An dem hiesigen Kreis-Gerichts-Gebäude soll die Herstellung des äußeren Putzes sowie der Fenster und der Hausthüren bewirkt, und die Ausführung dieser Bauten an den Mindestforbernden in Entreprise gegeben werden.

Zur Entgegennahme von Offerte habe ich einen Termin auf

den 20sten Juni c. von des Morgens 9 Uhr ab in meinem Geschäfts-Büreau hieselbst anberaumt, und werden qualifizierte Unternehmer zu demselben mit dem Bemerken hierdurch vorgeladen, daß der Termin um 6 Uhr Abends geschlossen, und die Auswahl des Bauunternehmers unter den drei Mindestfordernden demnächst von der Königl. Regierung erfolgen wird.

Anschlag und Bedingungen liegen während der Geschäftsstunden in meinem Büreau hieselbst zur Einsicht offen, und bemerke ich noch, daß der Entrepreneur auch die Kosten der Bekanntmachung tragen muß.

Lauenburg, den 31. Mai 1855.

Der Landrath. gez. v. Bonin.

1071) Zur Aufnahme von Weibestieh auf die Sommermonate des laufenden Jahres, steht für sämtliche Schutzbezirke der Oberförsterei Alt Krakow, Freitag den 22. d. M. Morgens 10 Uhr in dem Geschäftszimmer hieselbst Termin an. Alt Krakow den 7. Juni 1855.

Der Oberförster. Gadow.

1072) Öffentliche Ladung.

Der am 28. August 1784 geborne Sattlergesell Johann Friedrich Wilhelm Schübner, welcher im Jahre 1805 oder 1811 in die Fremde gegangen ist und seit dem Jahre 1830 keine Nachricht von sich gegeben hat, und sein Bruder, der Töpfergesell Johann Friedrich Gottlieb Schübner, geboren am 27. April 1787., welcher vor mehr als 30 Jahren auf Wanderschaft gegangen und seitdem verschollen ist, beide Söhne des im Jahre 1805 als Hospitalit in Cöslin verstorbenen ehemaligen Brauers und Posthalters Schübner, so wie deren etwaige Erben und Erbnehmer, werden auf Antrag des ihnen bestellten Abwesenheits-Kurators aufgefodert, sich spätestens in dem auf

den 5. März 1856 Vorm. 11 Uhr

anberaumten Termine bei dem unterzeichneten Königlichen Kreis-Gericht schriftlich oder persönlich zu melden und weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls ihre Todeserklärung ausgesprochen und ihr nachgelassenes Vermögen ihren Erben verabsolgt werden wird.

Cöslin, den 21. Mai 1855.

Königl. Kreis-Gericht; 1. Abtheilung.

1073) Öffentliches Aufgebot.

Die nachstehend bezeichneten, angeblich verlorenen Dokumente:

1. Die Kaufverträge vom 30. Dezember 1835. und vom 8. u. 15. November 1843. 18. April 1844.

aus welchen auf den Grundstücken No. 23. und 57 in Schwesstin

- unter Rubr. 2. No. 1. und 2. 15 Sgr. Kanon und 20 Sgr. Schutzgeld, welche die Besitzer dieser Grundstücke jährlich zu Michaelis an die Guts herrschaft zu Schwessin zu zahlen haben, zufolge Verfügung vom 8ten Januar 1839 und vom 8. Mai 1844 eingetragen stehen,
2. das Erkenntniß vom 14. Dezember 1847, auf Grund dessen 250 rthl. Kaufgelder und 3 rthl. 21 gr. 6 pf. Kosten, als Schuld des Besitzers, Halbbauern Wilhelm Pomplun, auf dem Halbbauerhofe No. 1. in Crettmin für den Gutsbesitzer Heidebreck in Schwessin unter Rubr. 3. No. 1., zufolge Verfügung vom 27. September 1848 eingetragen stehen,
3. das rechtskräftige Mandat vom 21. September 1849., aus welchem auf dem Rathen No. 9. in Roggow für den Ackerhofsbesitzer Bindemann in Cöslin eine Forderung von 38 rthl. 22 Sgr. Kaufgeld und 29 Sgr. 6 pf. Kosten an den Eigenthümer Rogge, zufolge Verfügung vom 22. November 1849. eingetragen stehen,

werden hierdurch aufgeboten, und es werden alle diejenigen, welche an diese Dokumente und Posten als Eigenthümer Cessionarien, Pfand- oder sonstige Inhaber Ansprüche machen, aufgefordert, sich spätestens

am 19ten September 1855 Vorm. 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen, unter Auferlegung ewigen Stillschweigens, präkludirt und die Dokumente amortisirt werden.

Cöslin, den 23. Mai 1855.

Königl. Kreis-Gericht; 1. (Civil-) Abtheilung.

1074)

Ediktal = Citation.

Nachstehend benannte Personen, nämlich:

1. der am 4. Dezember 1799. in Clannin geborene Kupferschmidt Gottlieb Ernst Christoph Simon, Sohn des dortigen Rüstlers und Schulhalters Johann Heinrich Simon, welcher sich vor etwa 30 Jahren nach Schesburg bei Herrmannstadt in Siebenbürgen begeben haben soll,
2. der am 4. September 1768. in Repzin geborne Carl Gottlieb Bland, Sohn des daselbst am 1sten November 1774 verstorbenen Krügers Christian Bland, welcher später als Husar in Zanow gestanden, seit dem Jahre 1807. sich jedoch angeblich nach Danzig und von dort nach Hannover begeben haben soll,

werden hierdurch aufgefordert, da von ihrem Leben und Aufenthalte seit länger als 10 Jahren keine Nachrichten eingegangen sind, sich in dem auf

den 18. Januar 1856 Vormittags 10 Uhr

vor dem Assessor Seidel im Lokale des unterzeichneten Kreis-Gerichts anberaumten Termine entweder persönlich oder schriftlich zu melden, widrigenfalls dieselben, auf Antrag der ihnen bestellten Curatoren, für todt erklärt werden, und deren

nachgelassenes Vermögen, welches für den 2c. Simon aus 6 rthl. 14 sgr. 5 pf. und für den 2c. Bland aus 23 rthl. 21 sgr. 8 pf. besteht, ihren Erben verabfolgt werden wird.

Ferner werden die unbekannten Erben dieser sub 1. und 2. gedachten Personen, namentlich die ihrem Aufenthalte nach unbekannte Maria Elisabeth Bland geborne Albrecht, und deren Kinder, so wie die unbekannten Erben der nachfolgend benannten Personen, und deren Erben oder nächsten Verwandten, nämlich:

3. der am 27. Mai 1852. in Gerix verstorbenen unverehelichten Albertine Maria Charlotte Steingraber, deren Nachlaß aus einem Depositallbestande von 16 rthl. 19 sgr. besteht,
4. des am 13. Februar 1853 zu Bauerhusen verstorbenen Johann Wilhelm Buchweiß, außerehelicher Sohn der daselbst am 13. Januar 1853 verstorbenen unverehelichten Anna Caroline Buchweiß, dessen Nachlaß aus einem Depositallbestande von 162 rthl. 21 sgr. 3 pf. besteht,
5. der am 13. Juli 1839 zu Dümkuhlen verstorbenen Wittwe Charlotte Baermann, gebornen Berg, deren Nachlaß aus einem Depositallbestande von 1 rthl. 26 sgr. besteht,
6. der am 4. März 1853. zu Mersin verstorbenen unverehelichten Caroline Dorothea Knop, deren Nachlaß aus einem Depositallbestande von 80 rthl. besteht,
7. der am 8. Februar 1854. zu Deep verstorbenen unverehelichten Anna Maria Wilhelmine Ruxen, außerehelichen Tochter der verstorbenen Wilhelmine Ruxen zu Deep

hierdurch aufgefordert, in dem vorstehend gedachten Termine entweder persönlich oder schriftlich sich zu melden und ihr Erbrecht nachzuweisen, widrigenfalls die Nachlassmasse an den Fiskus verabfolgt werden wird.

Cöslin, den 12. März 1855.

Königl. Kreis-Gericht; 1. (Civil-) Abtheilung.

1075)

P r o c l a m a.

Ueber den Nachlaß des am 1. November 1849 verstorbenen Kaufmanns Hirsch Ruben Aron zu Falkenburg ist auf den Antrag der Benefizial-Erben der erbchaftliche Liquidationsprozeß eröffnet und der Rechtsanwalt Pauli hierselbst zum interimistischen Curator bestellt worden. Sämmtliche Gläubiger werden daher aufgefordert, in dem anberaumten Liquidations-Termine den 5. September c. B.M. 10 Uhr auf dem hiesigen Kreisgerichtshause vor dem Deputirten, Kreisrichter Reimer persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten zu erscheinen, ihre Forderungen an den Nachlaß anzumelden und die darüber sprechenden Beweismittel beizubringen.

Die ausbleibenden Gläubiger haben zu erwarten, daß sie aller ihrer etwa-

nigen Vorrechte für verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig sein möchte, verwiesen werden sollen.

Den unbekannten Gläubigern bringen wir den hiesigen Rechtsanwalt Julius zum Bevollmächtigten in Vorschlag.

Dramburg, den 8. Mai 1855.

Königliches Kreis-Gericht; 1. Abtheilung.

1076)

P r o c l a m a !

1. Auf den Schulzenhof No. 1 des Hypothekenbuchs zu Belgardt, welchen Johann Heinrich Haffe besitzt, und die davon abgezweigte Parzelle No. 11 des Hypothekenbuchs, welche der Müller Franz Priebe und der Müller Krüger besitzen, ist Rubr. 3 No. 1 aus der Obligation der verwitweten Schulz Fetz, Anna Elisabeth gebornen Priebe und ihres Sohnes Johann Gottfried Fetz vom 27. Oktober 1798, für den Deconom Jacob Heinrich Pontanus zu Garzigar eine Darlehnsforderung von 300 rthl. nebst 5 proCent Zinsen eingetragen.

Die Besitzer behaupten, daß diese Post getilgt sei, und es werden Behufs Löschung derselben, der Deconom Jacob Heinrich Pontanus und dessen unbekannte Erben, Cessionarien, oder sonstige Rechtsnachfolger, namentlich aber der Eigenthümer Benjamin Wutschki, 1827 zu Bijanfenberg bei Bezenow wohnhaft
die verhehlichte Matthiad, Dorothea Maria geborne Wutschki, 1827 zu Treten wohnhaft
die unverhehlichte Albertine Helene Wutschki zur Anmeldung ihrer Ansprüche bei Vermeidung der Präklusion zu dem auf

den 5. September cr. Vormittags 11 Uhr
in unserm SitzungsSaale vor dem Herrn Gerichts-Assessor Maibauer anstehenden Termine geladen.

2. Auf dem Frei- und Lehnshulzenhose No. 1 des Hypothekenbuchs zu Neuendorff, welchen die Wittwe Heidenreich, Eva Louise geborne Deickow besitzt, steht Rubrica 3 No. 1 folgender Vermerk eingetragen:

No. 1. Laut Inventarium vom 23. April 1768 der

| | |
|----------------------|----------------|
| Schwester, väterlich | 249 fl. 24 gl. |
| mütterlich | 100 fl. — |
| dem Stiefvater | 223 fl. — |

(Wilhelm)

572 fl. 24 gl.

ab No. 1. Vorstehende 572 fl. 24 gl. sind wegen mangelnden Regulativs auf das von dem Bötcher Daniel Drawz und Stellmacher Johann Schröder mittelst Vertrags vom 27. August 1842 erkaufte und abgeschriebene Büdnergrundstück No. 29 zu Neuendorff übertragen. Vermerkt er decreto vom 11ten November 1849.

Die Namen der ursprünglich Forderungsberechtigten sind nicht bekannt, in-
dessen läßt sich mit Wahrscheinlichkeit annehmen, daß dieselben

- a. der Stiefvater des Schulzen Paul Dieckow, welcher letztere den Hof im
Jahre 1768 erworben hat, und
- b. die Schwester des genannten Paul Dieckow sind. Dies Intabulat ist
auch auf das dem Böttcher Daniel Dranz und dem Stellmacher Johann Schrö-
der verkaufte Bädnergrundstück No. 29 zu Neuendorf übertragen. Die Post
soll bezahlt sein. Es werden die unbekannten Inhaber, Erben, Cessionarien
oder sonstige Rechtsnachfolger, welche auf dieselbe Anspruch machen, aufgefordert,
ihre Ansprüche bei Vermeidung der Präklusion spätestens in dem
am 5. September cr. Vormittags 11 Uhr
anstehenden Termin anzumelden.

Lauenburg den 31. März 1855.

Königl. Kreisgericht 1. Abtheilung.

1077) Bekanntmachung. Der Einwohner Franz Wischnowsky zu
Zelassen ist am 16ten Februar 1853 daselbst verstorben.

Seine unbekannten Erben werden aufgefordert, sich bei dem unterzeichneten
Gerichte spätestens in dem

am 27ten September 1855 Vm. 11 Uhr

vor dem Kreisrichter Nernst anstehenden Termine im Sitzungssaale des hiesigen
Schlosses zu melden und ihr Erbrecht nachzuweisen, widrigenfalls der Nachlaß
im Betrage von ungefähr 600 rthl. als herrenlos dem Fiskus zugesprochen wer-
den muß.

Lauenburg den 15. September 1854.

Königliches Kreisgericht, 1. Abthl.

1078) Edictalladung.

Die Söhne des in Stolpmünde verstorbenen Schneiders Peter Reekke als
1, der am 3. Oktober 1792 geborne Seefahrer Joachim Christian Reekke,
2, der am 7. November 1795 geborne Seefahrer Paul Wilhelm Reekke,
welche resp. im Jahr 1808 und 1819 von Stolpmünde aus in See gegangen
sein und seitdem keine Nachricht von sich gegeben haben sollen, sowie die von
ihnen etwa zurückgelassenen unbekannten Erben und Erbnehmer werden hierdurch
aufgefordert, sich binnen 9 Monaten, spätestens aber in dem auf

den 1. September 1855 Vormittags 11 Uhr

in unserm Gerichtelokal angesetzten Termine bei uns schriftlich oder persönlich
zu melden und die weitere Anweisung zu gewärtigen, widrigenfalls der Joachim
Christian und Paul Wilhelm Reekke werden für todt erklärt werden.

Stolp den 2. November 1854.

Königl. Kreisgericht 1. Abtheilung.

1079)

P r o c l a m a !

Ueber den Nachlaß des hierselbst am 27. October 1853 verstorbenen Schuhmachermeisters Carl Gerth ist per decretum vom 18. Juli 1854 der erbenschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet, und zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen unbekannter Gläubiger ein Termin auf

den 4. September cr. Vormittags 11 Uhr vor dem Herrn Gerichtsassessor Maibauer im hiesigen Schlosse anberaumt.

Es werden daher alle unbekannten Gläubiger hierdurch vorgeladen, ihre Forderungen spätestens in dem anstehenden Termine in Person oder durch einen legitimirten Stellvertreter aus der Zahl der hiesigen Rechtsanwälte anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie aller ihrer Vorrechte für verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige gewiesen werden sollen, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse, welche im Ganzen unter 50 rthl. (Fünfzig Thaler) beträgt, noch übrig bleibt.

Lauenburg den 12. Mai 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1080)

Oeffentliche Vorladung.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 16. Februar 1850. werden alle diejenigen unbekannten Gläubiger, welche vermeinen, an die Kasse der unterzeichneten Brigade und der zu Stettin, Cöslin, und Stralsund stationirten Distrikts-Commandos aus irgend einem Rechtsgrunde Forderungen aus dem Jahre 1854 erheben zu können, hiermit aufgefordert, ihre desfalligen Ansprüche binnen 2 Monaten, und spätestens bis zum 1. September d. J. unter Beifügung der nöthigen Beweismittel bei der unterzeichneten Brigade anzumelden, widrigenfalls sie sich die aus der Nichtmeldung entstehenden Nachtheile selbst beizumessen haben.

Stettin, den 31. Mai 1855.

Königliche 2. Gendarmerie-Brigade.

1081)

Oeffentliche Kündigung

der P o m m e r s c h e n L a n d s c h a f t.

Die am Fuße dieser Bekanntmachung spezifisirten Pfandbriefe werden den Inhabern derselben hierdurch, behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominalbetrages an sie, zum 2. Januar künftigen Jahres gekündigt, mit der Aufgabe, dieselben mit den dazu gehörigen Zins-Coupons, Serie 4, No. 9 und 10 nebst Talon in kursfähiger Beschaffenheit, spätestens bis zum 15. November dieses Jahres gegen Empfang von Depositalscheinen zum Depositorio der auf den einzelnen Pfandbriefen bemerkten Landschafts-Departements-Direktion oder zu dem unsrigen einzuliefern, widrigenfalls die Gläubiger für die nächsten drei Monate nach dem Zahlungs-Termine überall keine Zinsen, demnächst aber nur solche nach dem Zinssatze von $3\frac{1}{2}$ oder resp. $3\frac{1}{3}$ Prozent erhalten. Sollte der

gekündigte Pfandbrief auch nicht nachträglich und nicht spätestens bis zum 15ten Februar 1856 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Realrechte auf die im Pfandbriefe ausgedrückte Spezial-Hypothek präkludirt, der Pfandbrief in Ansehung dieser Spezialhypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, der Inhaber mit seinem Ansprüche auf Zahlung des Pfandbriefwerths lediglich an die Landschaft verwiesen und der Pfandbrief selbst auf den Antrag des Gutsbesizers im Hypothekenbuche gelöscht, die Pfandbriefs-Valuta wird nach Ablauf der vorgedachten drei Monate aber zum Ankauf von $3\frac{1}{2}$ und resp. $3\frac{1}{3}$ Prozent Zinsen tragenden Pfandbriefen nach dem Tageskurse verwandt und werden diese mit dem etwanigen Geld-Ueberschusse auf Gefahr und Kosten des Säumigen zum landschaftlichen Depositorio genommen werden.

Wenn die gekündigten Pfandbriefe mit den Coupons zwar rechtzeitig und in kunsfähiger Beschaffenheit eingeliefert werden sollten, die Gläubiger sich aber demnächst nicht zur rechten Zeit zur Empfangnahme der Valuta mit den zurückzuliefernden Depositalscheinen einfänden, so werden die unabgehobenen Kapitalien noch 6 Wochen nach dem Schlusse des Weihnachten-Zins-Termins 1855 zinslos asservirt, sodann aber nach dem Tageskurse in $3\frac{1}{2}$ und resp. $3\frac{1}{3}$ -prozentige Pfandbriefe umgesetzt und diese mit dem etwanigen baaren Ueberschusse zum landschaftlichen Depositorio genommen werden.

Bei der Einlieferung der Pfandbriefe haben die Inhaber zugleich anzuzeigen, ob sie den Empfang der Kapitalzahlung mit den bis Weihnachten dieses Jahres fälligen Zinsen am 2. Januar 1856 gegen Zurückgabe der Depositalscheine bei der betreffenden Departements-Kasse oder hier in Stettin bei unserer General-Kasse wünschen. Erfolgt eine solche Anzeige nicht spätestens bis zum 15. November dieses Jahres, so kann die Zahlung nur bei unserer hiesigen Kasse geleistet werden.

Stettin, den 6. Juni 1855.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

Gr. von Eickstedt-Peterswald.

S p e z i f i c a t i o n

der vorstehend gekündigten Kurant-Pfandbriefe.

1. Anklam'schen, vormals Pasewalk'schen Departements:

Zettmin, Demminer Kreises, No. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. jeder zu 1000 rthl.
 No. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74.
 jeder zu 300 rthl. No. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85.
 86. 87. 88. 89. 90. 91. jeder zu 200 rthl. No. 92. 93. 94. 95. 96.
 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109.
 110. 111. 112. 113. 114. 116. jeder zu 100 rthl. No. 117. 118. 119.
 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132.
 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. jeder zu 50 rthl.

No. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154.
 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167.
 168. 169. 170. jeder zu 25 rthl. No. 171. zu 600 rthl. No. 172. zu
 500 rthl. No. 173. zu 400 rthl. No. 174. zu 300 rthl. No. 175. zu
 200 rthl. No. 176. zu 50 rthl. No. 177. zu 50 rthl. No. 178. zu 25 rthl.
 No. 180. zu 100 rthl.

2. Stargardtschen Departements:

Ehrenberg, Pyritzer Kreises, No. 56. zu 100 rthl.
 Neuen Grape, Pyritzer Kreises, No. 27. zu 25 rthl. No. 33. zu 100 rthl.,
 No. 41. 42. 43. 59. jeder zu 25 rthl.
 Neckow, Borken-Kreises, No. 10. zu 25 rthl.
 Sassenhagen a. Saagiger Kreises, No. 88. zu 50 rthl. No. 92. zu 50 rthl.
 Storkow, Saagiger Kreises, No. 49. zu 25 rthl.
 Warbezin, Naugardter Kreises, No. 56. zu 25 rthl. No. 93. zu 50 rthl. No.
 94. zu 50 rthl.

3. Stolper Departements:

Bornzin, Stolper Kreises, No. 42. zu 50 rthl. No. 47. zu 50 rthl.
 Pollnow, Schlauer Kreises, No. 22. zu 25 rthl., No. 41. zu 300 rthl. No.
 50. zu 200 rthl. No. 51. 55. 62. jeder zu 100 rthl. No. 63. zu 50 rthl.
 No. 64. zu 25 rthl.
 Nerein a. b. Stolper Kreises, No. 1 zu 400 rthl. No. 15. zu 50 rthl. No.
 28. zu 400 rthl. No. 37. zu 300 rthl. No. 38. 39. 44. jeder zu 200 rthl.
 No. 45. zu 100 rthl. No. 47. zu 100 rthl. No. 53. zu 50 rthl. No. 54.
 zu 50 rthl. No. 55. zu 25 rthl. No. 56. zu 25 rthl. No. 62. zu 200 rthl.
 No. 63. zu 200 rthl. No. 64. zu 100 rthl. No. 67. zu 100 rthl. No. 69.
 zu 50 rthl. No. 73. zu 50 rthl. No. 74. zu 25 rthl. No. 75. zu 25 rthl.
 Rohr, Rummelsburger Kreises, No. 30. zu 200 rthl. No. 36. zu 300 rthl.
 Schoenoebr, Lauenburgschen Kreises, No. 3. zu 700 rthl. No. 6. zu 25 rthl.
 No. 7 zu 25 rthl. No. 25. zu 50 rthl. No. 27. zu 100 rthl. No. 28.
 zu 75 rthl. No. 29. zu 25 rthl.

4. Treptow an der Regaschen Departements:

Seeger, Fürstenthums-Kreises, No. 20. zu 600 rthl. No. 66. zu 25 rthl.

1082)

Öffentliche Bekanntmachung.

In dem, den minderjährigen Kindern des hiesigen Tagelöhners Johann
 Krafow hieselbst gehörigen Garten hinter dem Hause No. 32. ist am 20. De-
 zember 1852 eine Geldsumme von 219 rthl. gefunden.

Der Eigenthümer des gefundenen Geldes wird daher hierdurch vorgeladen,
 bei Verlust seines Rechts seine Ansprüche binnen zwei Monaten, spätestens aber
 in dem auf

den 1. September d. J. Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls die gefundene Summe den Findern nach Abzug der Kosten und der davon bereits anderweit beanspruchten 106 rthl. 7 Sgr. 6 pf. zugeschlagen werden wird.

Tempelburg den 1. Juni 1855.

Königl. Kreis-Gerichts-Kommission 1.

1083)

M a n d a t.

Auf den Antrag der hiesigen Polizeianwaltschaft und auf Grund der amtlichen Anzeige des Gensdarm Witte ist gegen den Töpsfergesellen Friedrich Wilhelm Schulz aus Colberg, welcher am 8. März 1853 in dem Dorfe Jager-tow bettelnd betroffen worden, eine dreitägige Gefängnißstrafe auf Grund der Artikel 123 und 124 des Gesetzes vom 3. Mai 1852 und §. 341 des Strafgesetzbuches und ein Kostenzuschußquantum von 5 Sgr. festgesetzt.

Dem 2c. Schulz, dessen Aufenthalt bisher nicht hat ermittelt werden können, wird dieses Strafmandat mit dem Eröffnen bekannt gemacht, daß, wenn er sich durch dasselbe beschwert finden sollte, er innerhalb zehn Tagen vom Erscheinen des Anzeigers des Regierungs-Amtsblattes an gerechnet, seinen Einspruch dagegen bei dem unterzeichneten Gericht schriftlich oder zum Protokoll anzumelden, und zugleich die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel anzuzeigen hat; daß aber, Falls in dieser Frist ein Einspruch nicht eingeht, die Strafverfügung Rechtskraft erlangt und gegen ihn vollstreckt werden wird.

Polzin den 4. Juni 1855.

Königliche Kreis-Gerichts-Commission.

1084) Bekanntmachung. Die Erndteferien beginnen am 21sten Juli und dauern bis zum 31. August dies. Js.

Während dieser Zeit werden nur solche Angelegenheiten vom Gericht erledigt, die nach den bestehenden Vorschriften als schleunige anzusehen sind.

Das Publikum wird daher aufgefordert, nur solche schleunige Sachen, die keinen Aufschub leiden, und die deshalb als Feriensachen ausdrücklich zu bezeichnen sind, während der Ferienzeit in Antrag zu bringen, da die nicht als schleunig bezeichneten, resp. als schleunig nicht anerkannten, erst nach dem Ende der Ferien erledigt werden können.

Goeslin den 8. Juni 1855.

Königl. Kreisgericht.

1085)

B e k a n n t m a c h u n g.

Auf höhern Befehl und zur Hebung der sehr dürftigen Einnahmen der hiesigen Salarienkasse haben wir zur Aufnahme aller Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowie der an ordentlicher Gerichtsstelle zu errichtenden letztwilligen Verfügungen und insbesondere der in das Hypothekenwesen einschlagenden Kauf- und Tauschverträge, Obligationen, Cessionen, Quittungen, Lösungs-



konsense und dergl. einen beständigen Kommissarius ernannt, welcher zur Erledigung besagter Akte täglich Vormittags von 10 bis 1 Uhr im Terminszimmer Nr. 1.

anzutreffen ist, und den im Behinderungsfall der in seinem Zimmer Nr. 8. sich aufhaltende unterschriebene Gerichts-Direktor vertreten wird.

Den Interessenten steht die Einsicht der betreffenden Grundakten und Hypothekenbücher zur alleinigen Erlangung zuverlässiger Kenntniß von dem Besitz, Belastungs- und Schuldenwesen des betreffenden Grundstücks zu jeder Zeit frei.

Colberg, den 30. Mai 1855.

Königliches Kreis-Gericht.

Diel.

1086) Bekanntmachung. Der Handelsmann Moses Baruch und dessen Braut die unverehelichte Henriette Abraham aus Langzig haben vor Eingehung ihrer Ehe mittelst gerichtlichen Vertrages vom 16. d. M. die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Rügenwalde den 30. Mai 1855.

Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

1087) Bekanntmachung. Der Knecht Albert Jahn in Groß-Tychow und die Caroline Wilhelmine Friederike Klemz haben die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes in der von ihnen einzugehenden Ehe laut Vertrages vom 15. d. Mts. ausgeschlossen.

Belgard den 16. Mai 1855.

Königliches Kreisgericht, 2. Abtheilung.

1088) Bekanntmachung. Der Apotheker Ernst Heinrich Kolbe hier und die separirte Frau Dr. Willert, Lina geborne Giese in Eöselin, haben vor Eingehung ihrer Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes nach dem Vertrage vom 23. Mai cr. ausgeschlossen.

Belgard, den 30. Mai 1855.

Königliches Kreis-Gericht, 2 Abtheilung.

1089) Bekanntmachung. Wenngleich in der Amtsblass-Bekanntmachung vom 7. Juni 1852 (No. 1389) im öffentlichen Anzeiger zum Amtsblatt No. 24 vom 16. Juni 1852) zu den hiesigen Wochenmarktstagen der Dienstag und Freitag bestimmt ist, so werden dennoch von auswärts auch an andern Tagen Wochenmarktsgegenstände hergebracht und feil geboten.

Um nun aber die hier errichteten regelmäßigen Wochenmärkte zu heben, verordnen wir auf Grund des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11ten März 1850, daß Wochenmarktsgegenstände nur des Dienstags und Freitags

zum Verkauf hergebracht werden dürfen, und werden Uebertretungen gegen diese Anordnung mit einer Geldbuße bis zu 2 rthl. geahndet werden.

Die Wohlblöblichen Dominien und Schulzen in den Dörfern des Lauenburger und östlichen Theils des Stolper Kreises ersuchen wir ergebenst, Vorstehendes zur Kenntniß ihrer Einsassen gefälligst bringen zu wollen, damit sich Niemand mit Unkenntniß entschuldigen und Jeder darnach richten kann.

Leba den 9. Juni 1855.

Die Polizei-Verwaltung.

1090)

B e k a n n t m a c h u n g.

Der Rittergutsbesitzer von Wenden auf Griebnitz beabsichtigt, auf seiner am Labanken-Bach gelegenen, zu seinem Vorwerke Welschberg gehörigen, circa 20 Morgen großen Ackerfläche unter Benützung des Wassers aus qu. Bache, eine Veriefelungs-Anlage auszuführen und hat hierzu die Vermittelung der Polizei-Behörde in Anspruch genommen. Dies Vorhaben wird daher mit dem Bemerken, daß der betreffende Plan in meinem Bureau hieselbst zur Einsicht ausliegt, zur Kenntniß des Publikums gebracht, mit der Aufforderung:

etwaige Widerspruchsrechte und Entschädigungs-Ansprüche binnen 3 Monaten, vom Tage des ersten Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatte angerechnet, bei mir anzumelden,

und mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Frist nicht gemeldet haben,

in Beziehung auf das zur Bewässerung zu verwendende Wasser sowohl ihres Widerspruchsrechts, als des Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen und in Beziehung auf das zu bewässernde oder zu den Wasserleitungen zu benutzende Terrain ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlage verlieren und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten.

Eßlin den 23. Mai 1855.

Der Landrath. v. Hellermann.

1091) Wir bringen hierdurch zur Kenntniß der Herren Socii unserer Gesellschaft, daß die diesjährige General-Versammlung nach dem §. 10 des Statuts am 16ten Juli cr. Vormittags 10 Uhr zu Stolp im Locale des Herrn Albrecht hieselbst stattfinden wird, und kommen die, im §. 11 ad 1, 2, 4 und 5 bezeichneten Gegenstände zur Verhandlung.

Hiernächst machen wir bekannt, daß für ausgezeichnete Hilfsleistungen bei Brandschäden nachstehende Prämien bewilligt und gezahlt sind.

An Bletsch und Haube bei dem Brandschaden in Wittmannsdorff jedem 5 rthl.

An Peter für den Brandschaden in Klein Damerkow 3 rthl.

An Schulz für den Brandschaden in Klein Damerkow 7 rthl.

An Berndt für den Brandschaden in Zuckers 5 rthl.

An Hoffmann für den Brandschaden in Zuckers 5 rthl.
Stolz, den 1. Juni 1855.

Das Haupt-Directorium der Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft.
Rutsher.

1092)

Bekanntmachung.

Der auf den 6. Juli fallende Viehmarkt hieselbst, wird wie im vorigen Jahre, auf dem großen Exercierplatz hinter der Vorstadt Stubbenhagen (Mün-derfeld) abgehalten werden.

Alle zu ordnungsmäßiger Aufstellung und zum Anbinden des Viehes erforderlichen Einrichtungen sind getroffen, zum Tränken des Viehes auch ein Brunnen errichtet und werden deshalb die Verkäufer sowohl als die Käufer hievon in Kenntniß gesetzt.

Colberg den 2 Juni 1855.

Königliches Polizei-Directorium.

1093) Preussische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Nach den bis heute eingegangenen Abrechnungen der Agenturen sind im Jahre 1855:

- 1) 914 Einlagen zur Jahresgesellschaft 1855. mit einem Einlage-Kapitale von 13,491 Thalern gemacht, und
- 2) an Nachtrags-Zahlungen für alle Jahresgesellschaften 29,96 Thlr. 20 sgr. 6 pf. eingegangen.

Neue Einlagen und Nachtragszahlungen für die vom Jahre 1851. ab gebildeten Jahresgesellschaften werden nur noch bis zum letzten Juni c. ohne Aufgeld angenommen, von welcher Zeit ab:

- a) vom 1. Juli bis 31. Oktober c. ein Aufgeld von 6 pf. pro Thaler,
- b) vom 1. November bis 31. Dezember c. ein Aufgeld von 1 sgr. pro Thlr. eintritt.

Die Statuten und der Prospect unserer Anstalt, sowie der Rechenschafts-Bericht pro 1854., können sowohl bei uns, als bei unseren sämtlichen Agenten unentgeltlich in Empfang genommen werden.

Berlin den 4. Juni 1855.

Direktion der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

1094) Die Kölnische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft
mit einem Grund-Capital von Drei Millionen Thalern gewährt gegen feste jede Nachzahlung ausschließende Prämien volle Entschädigung binnen Monats-Frist nach deren Feststellung für alle Feld- und Gartenfrüchte, sowie für Glasscheiben.

Bei 5jährigen Versicherungen findet eine besondere Prä-

mien-Rückgewähr statt.

Das Amt eines Bezirks-Deputirten der Gesellschaft haben gütigst übernommen:

- Herr Rittergutsbesitzer Friedrich Frehse auf Mersin bei Cöslin
- „ Ober-Amtmann Kaiser auf Casimirsburg bei Cöslin
- „ Rittergutsbesitzer Streckler auf Neurese bei Colberg
- „ Rittergutsbesitzer von Commerfeld auf Friedrichsfelde bei Publig
- „ Rittergutsbesitzer Gustav Brümmer auf Frisow bei Cörlin.

Nähere Auskunft behufs Vermittelung der Versicherung unter Gratis-Behandigung einfacher Antrags-Formulare, (Santregister) ertheilen die unterzeichneten Agenten der Gesellschaft:

- Franz Groß, Kaufmann in Cöslin
- W. L. Jmgart, Kaufmann in Colberg
- Domann, Apotheker in Cörlin
- Abt. Aron, Kaufmann in Publig

Agenten der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft
 „ Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

| | |
|---|-------------------------|
| 1095) Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft. | |
| Kapital-Garantie | rtl. 3,000,000. |
| Reserve am 31. Dezember 1854 | 2,191,114. 19 sgr. |
| Einjährige Prämie | rtl. 1,327,811. 19 sgr. |
| Zinseneinnahme | 130,464. — |
| | 1,458,275. 19 sgr. |
| Versicherungen in Kraft im Jahr 1854 | 716,147,930. |

Mit Bezug auf vorstehenden Geschäftszustand der Gesellschaft halte ich mich zur Vermittelung von Versicherungen auf Gebäude und bewegliche Gegenstände bestens empfohlen. Nähere Auskunft ertheile ich mit Vergnügen und bin auch gern bei Anfertigung der Anträge behülflich.

Cörlin den 31. Mai 1855.

G. Scheunemann
 Agent der Aachener u. Münchener
 Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

1096) Bekanntmachung.

Zum ersten Juli d. J. wird hier eine Nachtwächter-Stelle vacant, mit welcher ein jährliches Gehalt von 36 rtl. verbunden ist

Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden welche auf diese Stelle reflektiren, werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihres Civilversorgungsscheins baldigst bei uns zu melden.

Neustettin den 5. Juni 1855.

Der Magistrat.

1097) Das Dominium Labüßow bei Poststation Denzin sucht zu Michaeli d. J. zur Bewirthschaftung zweier Vorwerke einen unverheiratheten, erfahrenen, intelligenten Inspektor, — der gute Zeugnisse aufweisen kann. — Frankirte Offerten werden gewünscht. —

1098) Fliegen-Neze für Pferde, ungarische und weiße Garn-Halster, Klingzüge u. m. a. Gegenstände sind stets vorrätzig bei E. Muhlke Seilermstr., vormals Schulz in Cöslin. Kleine Baustr. No. 6.

Außerdem empfehle ich mich zur Anfertigung aller in das Seiler-Fach einschlagender Artikel. E. Muhlke.

1099) 100 vollständige Hammel stehen auf dem Dom. Schmarsow bei Schlawa zum Verkauf.

1100) Auf dem Vorwerk Schützenhoff bei Neustettin stehen 250 Schlachthammel und 2 schwarze Pferde, 5 und 6 Jahr alt, zum Verkauf.

1101) Am 2. Juli c. Vormittag 10 Uhr werde ich in meiner Forst Remig 100 bis 150 Stämme Eichen Bau- und Nutzholzer gegen sofortige Bezahlung verkaufen. Das Holz ist gefällt und kann sofort abgeholt werden.
Coerlin den 11. Juni 1855. Ely Meyer.

1102) Von Bömischen, Sächsischen, Schlesischen

Mühlensteinen

empfang mehrere Ladungen, und sind solche in allen Dimensionen von 3 Fuß bis 4½ Fuß Boden und Läufer in reichlicher Auswahl vorhanden, so wie eine neue bessere Art von Rogensteinen, die von vorzüglicher Beschaffenheit sind.
Rügenwalde 6ten Juni 55. Joh. Friedr. Riensberg.

1103) Schwedischen und Steinkohlentheer so wie zubereitete Steinpappen zum Dachdecken billigt bei
Rügenwalde den 6. Juni 55. Joh. Friedr. Riensberg.

1104) Dem grundbesitzenden Publikum zur geneigten Beachtung, daß wir sowohl hier wie in Rummelsburg zur Uebernahme von geometrischen Arbeiten bereit, und uns zu Theil werdende geehrte Aufträge sofort auszuführen im Stande sind. Coeslin im Juni 1855.

Rauch, Regierungsfeldmesser.

A m t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Coblenz.

— № 25. —

Coblenz, den 20. Juni 1855.

No. 175)

Bekanntmachung

der Nachfrist zum Umtausch der präkludirten Königlich Preussischen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Die Nachfrist zum Umtausch der präkludirten Kassenanweisungen u. betr.

Nachdem durch das Gesetz vom 7. d. Mts. zum Umtausch der in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851. wegen Ausfertigung und Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen (Gesetz-Samml. Seite 335) präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und der Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 eine Nachfrist bis zum 1. Juli bewilligt worden ist, werden alle diejenigen, welche noch solche Kassenanweisungen oder Darlehnskassenscheine besitzen, hierdurch aufgefordert, diese Papiere bis spätestens den 30. Juni d. J. (da der 1. Juli auf einen Sonntag fällt) bei der Controlle der Staatspapiere hieselbst, Dranienstraße No. 92, oder bei den Regierungs-Haupt-Kassen, oder den von Seiten der Königl. Regierungen mit dem Austausch beauftragten Specialkassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen vom Jahre 1851 einzureichen.

Präkludirte Kassen-Anweisungen oder Darlehns-Kassenscheine, welche den betreffenden Kassen mit den Posten zum Umtausch übersandt werden, werden nur dann zum Umtausch angenommen, wenn sie vor dem 2. Juli d. J. bei der betreffenden Kasse eingehen; für die später eingehenden, auch wenn sie vor dem 1. Juli cr. der Postbehörde überliefert sind, wird unbedingt kein Ersatz geleistet.

Mit dem 2. Juli d. J. sind alle alsdann nicht eingelieferte Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 ungültig und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erloschen.

In Zahlung bei den Königl. Kassen dürfen aber die Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 schon jetzt und die Darlehnskassenscheine vom Eintritt des für dieselben auf den 15. d. Mts. bestimmten Präklusivtermines ab nicht mehr gegeben, noch angenommen werden.

Zugleich werden hiermit diejenigen Interessenten, welche nach dem 31. Januar d. J. Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-Kreis- oder Local-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, aber nicht zum Umtausch derselben verstatet worden sind, und darüber Empfangsbescheinigungen oder abschlägige Bescheide von uns, der Controlle der Staatspapiere oder den Königl. Regierungen erhalten haben, aufgefordert, den Gelbbetrag derselben in neuen Kassenanweisungen, gegen Rückgabe des Empfangscheines oder beziehungsweise des Bescheides bei der Controlle der Staatspapiere oder der betreffenden Regier. Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Berlin den 11. Mai 1855.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

gez. Natan. Rolke. Gamet. Nobiling.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die sämtlichen Königl. Kreis-Steuer-Kassen von uns autorisirt sind, den Umtausch der bei ihnen präsentirten Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und der Darlehns-Kassenscheine vom 15. April 1848 gegen neue Kassenanweisungen zu bewirken.

Coeslin, den 14. Mai 1855.

Königliche Regierung.

Das 20ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

No. 4226. das Gesetz, betreffend die Einführung der Konkurs-Ordnung in den Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichts-Ordnung Gesetzeskraft haben.

Vom 8. Mai 1855, und unter

„ 4227. die Konkurs-Ordnung. Vom 8. Mai 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. der Königl. Regierung.

Die Forterhebung des Steuerzuschlages betr.

176) Zu der in No. 24. des Amtsblatts erlassenen Bekanntmachung, die Forterhebung der Zuschläge zur classificirten Einkommensteuer, Klassensteuer und Mahl- und Schlachtsteuer betreffend, wird nachstehend noch die diesfällige Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers zur Kenntniß des theilhaftigen Publikums gebracht:

Bekanntmachung.

„In Folge der durch das Gesetz vom 14. Mai d. J. No. 4220. (Gesetzsammlung Seite 307) ertheilten Ermächtigung wird hierdurch bestimmt, daß der auf Grund des Gesetzes vom 20. Mai 1854 (No. 4027. Gesetz-Sammlung Seite 314) am 1. August desselben Jahres in Hebung gesetzten Zuschlag von fünf und zwanzig Prozent zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer für die Zeit bis zum 1. April 1856 forterhoben werden soll.

Berlin den 4. Juni 1855.

Der Finanz-Minister.

gez. v. Bodelschwingh.

III. 13,886.

Cöslin den 15. Juni 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten.

177) Der Handelsmann Ludwig Lange zu Cörlin Fürstenthumer Betr. Gewer- Kreis, hat seinen pro 1855 sub No. 157. zum Handel mit Kram-, beschein. Ver- groben Eisen- und Stahlwaaren zu dem Steuersatze von 12 rthl. von lust. der unterzeichneten Regierung ausgefertigten Gewerbeschein angeblich verloren. Nachdem dem n. Lange, der jetzt nach Saleske, Schlawer Kreis, verzogen ist, ein Duplicat-Gewerbeschein ertheilt worden, wird die Erste Ausfertigung desselben hierdurch für ungültig erklärt.

Cöslin den 12. Juni 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten.

178) Die, über die im 4ten Quartal des Jahres 1854 resp. Einreichung von Interims- als Kaufgeld für veräußerte Domänen- und Forstgrundstücke oder zur Quittungen Ablösung von Domänen-Prästationen erfolgten Einzahlungen an Kapi- betr. tal und Zinsen, von unserer Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen sind, nach erfolgter Bescheinigung durch die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Domänen Rent-Ämtern zur Aushändigung an die beteiligten Hypothekenbehörden zugefertigt.

Die Einzahler werden daher hiermit veranlaßt, die von der Regierungs-Haupt-Kasse ertheilten Interims-Quittungen dem betreffenden Königl. Domänen Rent-Amte einzureichen, damit die Haupt-Quittungen der ressortirenden Hypothekenbehörde ohne Verzug übergeben werden können.

Cöslin, den 1. Juni 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten.

Postverkehr.

II. anderer Behörden.

179) Vom 1. Juli cr. ab sollen in ähnlicher Weise, wie in früheren Jahren, während der Badezeit tägliche regelmäßige Postverbindungen durch Boten:

- 1) zwischen Cöslin und den am Strande gelegenen Badeorten Sorenböhm, Bauerhusen, Gr. und Kl. Mölln und Nest;
- 2) zwischen Colberg und Colbergermünde;
- 3) " Rügenwalde und Rügenwaldermünde;
- 4) " Polzin und dem Louisenbade;

eingerrichtet werden.

Die Boten werden abgefertigt:

ad 1 aus Cöslin täglich 6 Uhr früh.

Der Bote besorgt die Briefbestellung in allen genannten Strandorten und kehrt gegen Abend nach Cöslin zurück.

ad 2 aus Colberg täglich $5\frac{1}{2}$ Uhr früh,

" 9³⁰ Uhr früh,

" 4 Uhr Nachmittags;

aus Colbergermünde täglich $7\frac{1}{2}$ Uhr Morgens,

" 12 Uhr Vormittags,

" 8 Uhr Abends;

ad 3 aus Rügenwalde täglich $4\frac{1}{2}$ Uhr früh,

" $12\frac{1}{2}$ Uhr Mittags,

aus Rügenwaldermünde täglich $5\frac{1}{2}$ Uhr früh,

" 3 Uhr Nachmittags;

ad 4 aus Polzin täglich 7 Uhr früh und

6 Uhr Nachmittags;

aus dem Louisenbade täglich $1\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags und

$7\frac{1}{2}$ Uhr Abends.

Die Boten überbringen sämtliche Briefe und, soweit es der Raum der Botentasche erlaubt, auch kleine Pakete ohne angegebenen Werth. Sendungen mit angegebenem Werthe sind dagegen von der Beförderung ausgeschlossen.

An Bestellgeld ist zu entrichten:

ad 1 zwischen Cöslin und den Strandbörfern:

- a) für jeden Brief, jede Paket-Adresse, jeden Gelbausslieferungsschein und jedes vom Boten mit überbrachte Paket bis 16 Loth schwer 1 Sgr.
- b) für jedes vom Boten mitüberbrachte Paket über 16 Loth schwer 2 Sgr.
- c) für Zeitungen, welche 2—3mal in der Woche erscheinen pro Exemplar auf die Dauer der Bade-Saison 6 Sgr.
für Zeitungen, welche täglich ein oder mehrere Male erscheinen,

pro Exemplar 10 Sgr.

ad 2 zwischen Colberg und Colbergermünde, sowie

ad 3 zwischen Rügenwalbe und Rügenwaltermünde

a) für jeden von weiterher gekommenen Brief, jede Packet-Adresse, jeden Gelb-Auslieferungsschein und jedes vom Boten mitüberbrachte Packet bis 16 Loth schwer $\frac{1}{2}$ Sgr.

b) für die zu a genannten Gegenstände aus Colberg resp. Rügenwalbe selbst und für jedes mitüberbrachte Packet über 16 Loth schwer 1 Sgr.

c) für Zeitungen:

a) wenn sie 2—3mal wöchentlich erscheinen 3 Sgr.

b) wenn sie öfter in der Woche und resp. täglich einmal erscheinen 5 Sgr.

c) wenn sie täglich mehrmals bestellt werden $7\frac{1}{2}$ Sgr.

pro Exemplar auf die Dauer der Badesaison.

ad 4) zwischen Polzin und dem Louisenbade,

a) für jeden Brief, jede Packet-Adresse, jeden Gelb-Auslieferungsschein und jedes vom Boten mitüberbrachte Packet bis 16 Loth schwer 1 Sgr.

b) für jedes vom Boten mitüberbrachte Packet über 16 Loth schwer 2 Sgr.

c) für Zeitungen, welche 2—3mal in der Woche erscheinen pro Exemplar auf die Dauer der Bade-Saison 6 Sgr.

für Zeitungen, welche täglich ein oder mehrere Male erscheinen, pro Exemplar 10 Sgr.

In Colbergermünde und im Louisenbade sind in den Gesellschaftshäusern, in Rügenwaldermünde am Königlichen Voramt und in Bauerhusen, Nest, Sohrenbohm und Groß-Mölln an andern geeigneten, in die Augen fallenden Stellen Briefkasten aufgehängt, in welche unfrankirte und durch Freimarken oder Frei-Couverts frankirte Briefe gelegt werden können.

Die Boten sind verpflichtet, die Briefkasten bei jedesmaliger Anwesenheit zu leeren und ebenso Briefe zur Rückbeförderung nach ihren resp. Stations-Orten von dem Publikum persönlich in Empfang zu nehmen.

Für die auf diese Weise beförderten Briefe wird eine Gebühr nicht erhoben, insofern dieselben zur Weiterbeförderung mit der Post bestimmt sind; für alle nach resp. Colberg, Rügenwalbe, Polzin und Cöslin selbst gerichteten Briefe dagegen wird das gewöhnliche Landbriefbestellgeld mit 1 Sgr. vom Adressaten erhoben, sofern nicht die Frankirung durch Marken oder Frei-Couverts stattgefunden hat.

Die Boten werden einen angemessenen Vorrath an Freimarken und

Franko-Couverts mit sich führen und dieselben auf Verlangen an die Correspondenten gegen den Betrag des Kennwerths, ohne Nebenkosten, überlassen.

Esslin, den 14. Juni 1855.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Erledigte
Landbriefträger-
stelle.

180) Bei der Post-Expedition in Charlottenhof ist zum 1. Juli er. eine Landbriefträger-Stelle zu besetzen, mit welcher eine Löhnung von 120 rthl. jährlich verbunden ist. —

Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche körperlich gesund und rüstig sind, keine Schulden haben, die nöthige Kenntniß im Lesen und Schreiben besitzen und den Nachweis zu führen vermögen, daß sie seit ihrem Austritt aus dem Militair sich in jeder Beziehung tadel-frei geführt haben, werden hiermit aufgefordert, sich schriftlich, unter Vorlegung ihrer Qualifikations-Papiere, zur Uebernahme dieser späte-stens bis zum 29. d. Mts. bei der hiesigen Ober-Post-Direktion zu melden.

Bedingung der Annahme ist ferner die Einzahlung einer Caution von 50 rthl. in Staats-Papieren vor Antritt des Dienstes.

Personen ohne Versorgungs-Ansprüche können nicht berücksichtigt werden.

Esslin, den 13. Juni 1855.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Betr. die Auf-
nahme von
Handlungen
der freiwilligen
Gerichtsbar-
keit u. bei dem
Königl. Kreis-
gerichte zu
Colberg.

181) Auf höhern Befehl und zur Hebung der sehr dürftigen Ein-nahmen der hiesigen Salarienkasse haben wir zur Aufnahme aller Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowie der an ordentlicher Gerichtsstelle zu errichtenden leztwilligen Verfügungen und insbesondere der in das Hypothekenwesen einschlagenden Kauf- und Tauschverträge, Obligationen, Cessionen, Quittungen, Löschungskonsense und dergl. einen beständigen Kommissarius ernannt, welcher zur Erledigung besagter Akte täglich Vormittags von 10 bis 1 Uhr

im Terminszimmer Nr. 1.

anzutreffen ist, und den im Behinderungsfall der in seinem Zimmer Nr. 8. sich aufhaltende unterschriebene Gerichts-Direktor vertreten wird.

Den Interessenten steht die Einsicht der betreffenden Grundakten und Hypothekenbücher zur alleinigen Erlangung zuverlässiger Kenntniß von dem Besitz, Belastungs- und Schuldenwesen des betreffenden Grund-stücks zu jeder Zeit frei.

Colberg, den 30. Mai 1855.

Königliches Kreis-Gericht.

Dtel.

Der Prediger und Rektor Göpke in Swinemünde ist zum Pastor in Ferdinandshof, Synode Pasewalk, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden. Personal-
Chronik.

Der bisherige Rektor und Hülfsprediger Plato in Pasewalk ist zum Pastor in Neumarp berufen und in sein Amt eingeführt worden.

Es sind neu angestellt:

der Sergeant Wunderlich)
der Gensdarm Maass) als Chausseegeld-Erheber, ersterer zu Barriere Danzkrug, und letzterer zu Barriere Lüggerwiese.

Versezt sind

der Chausseegeld-Erheber Regelman zu Lüggerwiese in gleicher Eigenschaft nach Neumühl
der berittene Grenzaufseher Tolles zu Rügenwaldermühle in gleicher Eigenschaft nach Zanow und
der berittene Grenzaufseher Rubow zu Gransee als Fuß-Grenzaufseher nach Rügenwaldermünde.

Der Landschaftsdeputirte von Herzberg auf Barenbusch ist zum Spezialdirektor der Stolper Mobiliar-Brandversicherungs-Gesellschaft für den Neustettiner Kreis erwählt und die Uebernahme von uns genehmigt worden.
Cöslin, den 7. Juni 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem jüdischen Kantor Blau in Rummelsburg ist die Agentur der Lebens-Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft in Halle übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 2. Juni 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kreisgerichts-Sekretair Maron in Neustettin ist die Agentur der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 7. Juni 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Professor Th. Schöne mann und dem Maschinen-Fabrikanten J. Pintus zu Brandenburg a. d. Havel ist unter dem 31. Mai 1855 ein Patent Patent-
Verleihungen.

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Brückenswaage, soweit diese als neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Richard Hartmann zu Chemnitz ist unter dem 31. Mai 1855 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen mechanischen Webstuhl, soweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann Theodor Stiehr zu Berlin ist unter dem 6. Juni 1855 ein Einführungs-Patent

auf eine Maschine zum Waschen von Hauswäsche in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Bekanntmachung
des Königl. Appellationsgerichts.

Der Kreisgerichts-Rath Tesmar zu Stolp ist zum Direktor des Königl. Kreisgerichts in Lauenburg Allerhöchst ernannt worden.

Dem Rechtsanwalte und Notar Barz in Belgard ist der Charakter als Justiz-Rath und dem Kreisgerichts-Sekretair und Deposital-Rendanten Mende in Neustettin der Charakter als Rechnungs-Rath Allerhöchst verliehen worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Albert Ludwig Ferdinand Schulz zu Schlawa ist zum Gerichts-Assessor mit Bestimmung seines Dienstalters vom 18. Juni 1854 ernannt worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius von Wangenheim in Dramburg ist an das Königl. Appellationsgericht zu Stettin versetzt worden.

Der Auscultator Casar Emil Eugen Krüger zu Coeslin ist zum Appellationsgerichts-Referendarius mit Bestimmung seines Dienstalters vom 24. April 1855 ernannt worden.

Dem Kreisgerichts-Sekretair Baermann zu Colberg ist der Charakter als Kanzlei-Direktor verliehen worden.

Der Kreisgerichts-Sekretair Rünzel zu Callies ist an das Königl. Kreisgericht zu Bütow versetzt und der Büreaugehülfe Hartwig in Rummelsburg mit der Verwaltung der Sportel-Receptur bei der Gerichtskommission zu Callies beauftragt worden.

Es sind als Schiedsmänner

- a, der Uhrmacher Friedrich Zander zu Colberg
für den dritten und vierten dortigen Stadtbezirk,
- b, der Criminal-Protokollführer Kley zu Schivelbein
für den dortigen zweiten Bezirk,
- c, der Kaufmann Pastorff in Schlawa
für den dortigen ersten Bezirk,
- d, der Nagelschmiedemeister Kamecke in Schlawa
für den dortigen zweiten Bezirk,
- e, der bisherige Schiedsmann, Gutsbesitzer Nouvel in Grampe, wiederum
für die im Arnswalder Kreise belegenen, zur diesseitigen Jurisdiktion gehörigen Ortschaften Grampe, Spechtsdorff, Neu-Städtnitz und Zietzenfien,

gewählt resp. wiedergewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Coeslin, den 4. Juni 1855.

Königliches Appellationsgericht.

v. Moeller.

S h

Den Gymnasiallehrern Dr. Freese zu Stralsund und Dr. Spörer zu Ueckelmannsdorf ist der Oberlehrer-Titel verliehen worden.

Stettin, den 31. Mai 1855.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Der Pastor Sochacz, bisher in Ferdinandshof, ist zum Pastor in Schwanenbeck, Synode Jacobsbagen, erwählt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Thierarzt 1ster Klasse August Ludwig Nidebky hat sich als solcher in der Stadt Bublitz niedergelassen, was zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöslin, den 30. Mai 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Agenturen.

Dem Destillateur E. Zoch in Lauenburg ist die Agentur der Lebens-Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft in Halle übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 2. Juni 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Duhr in Polzin ist die Agentur der Erfurter Hagel-Versicherungs-Gesellschaft und der Coelnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia übertragen, und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 31. Mai 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kreisgerichts-Sekretair Maron in Neustettin ist die Agentur der Coelnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 2. Juni 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Hirsch Mannasse in Dramburg ist die Agentur der Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 2. Juni 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Kahlenberg hieselbst ist die Agentur der Allgemeinen Deutschen Hagelversicherungs-Gesellschaft in Weimar übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

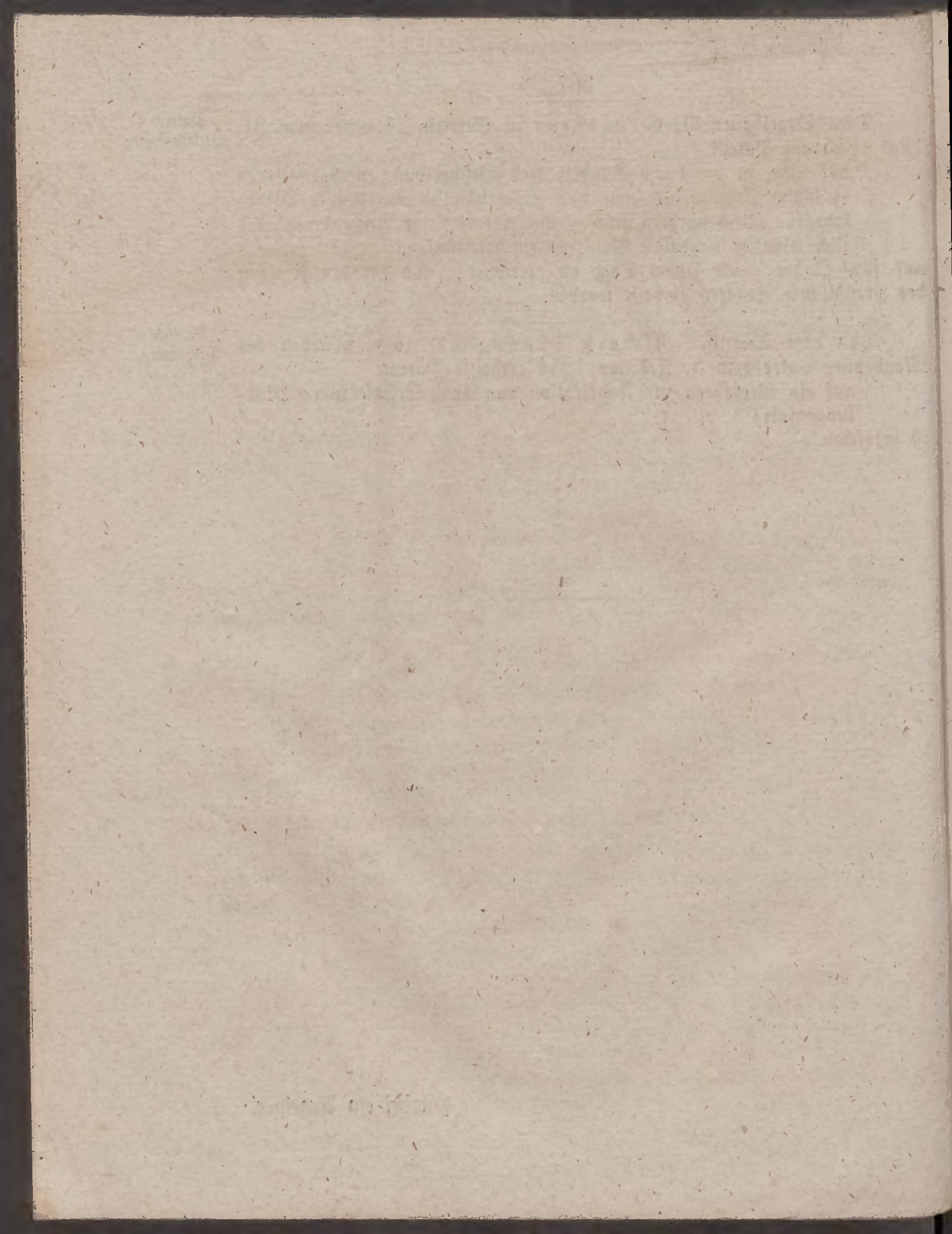
Cöslin, den 2. Juni 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Orgelbauer B. Grüneberg zu Stettin ist unter dem 31. ^{Patent-}
Mai 1855 ein Patent ^{Verleihungen.}

auf eine in der durch Modell und Beschreibung nachgewiesenen
Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannte Wind-
lade für Kirchenorgeln, ohne die anderweitige Anwendung des
zum Grunde liegenden Prinzips zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang
des preussischen Staates ertheilt worden.

Das dem Techniker Richard Brunnquell zu Schönebeck bei ^{Patent-}
Magdeburg unter dem 5. Februar 1854 ertheilte Patent ^{Aufhebung.}
auf ein Verfahren zur Fabrikation von Cyan-Eisenkalium (Blut-
laugensalz)
ist erloschen.



Öffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 25.

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Coblenz

vom 20. Juni 1855.

Insertionskosten: für die Zeile mit gewöhnlichen Lettern drei Sgr.,
für die ganz oder theilweise mit größeren Lettern gedruckte Zeile vier Sgr.
Uebrigens ist für jedes Beilageblatt, nach Verhältnis der Bogenzahl desselben, pro Bogen 1 Sgr. zu zahlen.

1105)

St e c h b r i e f.

Der des Diebstahls verdächtige Knecht Johann Martin Klitz, 28 Jahr alt, aus Schibben bei Janow gebürtig, welcher sich bis zum Februar cr. in Wustermih aufgehalten und seinen letzten Wohnort heimlich verlassen hat, soll zur Haft gebracht werden.

Wir ersuchen deshalb alle Civil- und Militairbehörden, auf den 2c. Klitz zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und an uns abzuliefern.

Ein Jeder, welcher von dem Aufenthalte des 2c. Klitz Kenntniß hat, wird aufgefordert, davon unverzüglich der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Schlawa den 12. Juni 1855.

Königl. Kreisgericht; Untersuchungsrichter.

1106) Die mehrmals wegen Diebstahls bestrafte unverehelichte Wilhelmine Kopka von hier hat sich wiederholt der Ueberschreitung der ihr in Folge der Stellung unter Polizei-Aufsicht auferlegten Beschränkungen schuldig gemacht, sich von Kolberg heimlich entfernt und treibt sich wahrscheinlich vagabondirend im Lande umher.

Sämmtliche Behörden werden ersucht auf die Kopka zu vigiliren, sie im Betretungsfalle zu verhaften und an uns abzuliefern.

Transportkosten werden ungesäumt erstattet, und wolle Jeder, der von dem Aufenthalt der Kopka Kenntniß hat, dies der nächsten Behörde anzeigen.

Kolberg, den 31. Januar 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

Signalement.

Name Wilhelmine Kopka. Geburtsort Kolberg. Religion evangelisch. Alter 17 Jahre. Größe 5 Fuß. Haare blond. Stirn frei. Augenbraunen blond. Augen blau. Nase und Mund gewöhnlich. Zähne vollständig. Rinn breit. Gesichtsbildung oval. Gesichtsfarbe gesund. Von mittlerer Gestalt. Sprache deutsch. Bekleidung kann nicht angegeben werden.

1107)

S t e c k b r i e f.

Der Arbeitsmann Carl Friedrich Eckert aus Stolp ist rechtskräftig wegen Holzdiebstahls zum Ersatz des entwandten Holzes mit 10 sgr. und Zahlung von 1 rthl. 10 sgr. Strafe, welcher im Unvermögensfalle eine zweitägige Gefängnißstrafe substituirt ist, verurtheilt. Da der gegenwärtige Aufenthaltsort des Eckert nicht hat ermittelt werden können, so werden alle Civil- und Militairbehörden ersucht, den Eckert im Betretungsfalle festzunehmen und an die nächste Gerichtsbehörde abzuliefern, welche zugleich ersucht wird, die Strafe an Eckert zu vollstrecken, und von dem Geschehenen uns Nachricht zu geben.

Schlawe den 6. Juni 1855.

Königliches Kreisgericht, Kommissarius für Forstrügesachen.

1108)

B e k a n n t m a c h u n g.

Der wegen Landstreichens und Bettelns im Rückfalle in der Landarmen-Anstalt zu Neustettin detinirt gewesene ehemalige Schullehrer Julius Theodor Schlaegel aus Stolp ist am 9. d. Mts. aus der Anstalt entlassen und auf seinen Antrag mittelst einer auf 2 Tage gültigen Reiseroute nach Goeßlin gewiesen worden, um bei den Chausseearbeiten Beschäftigung zu suchen.

Derselbe ist jedoch bis jetzt weder im hiesigen Orte noch in Stolp, seinem Heimathsorte, eingetroffen, und treibt sich wahrscheinlich vagabondirend umher.

Die Ortspolizeibehörden, Schulzenämter und Gendarmen werden deshalb ersucht resp. angewiesen, auf den 1c. Schlaegel zu vigiliren, ihn, wenn er vagabondirend betroffen werden sollte, vor die Staatsanwaltschaft zu führen, event. nach seinem Heimathsorte zu dirigiren, von dem Geschehenen mir aber Mittheilung zu machen.

Goeßlin den 24. Mai 1855.

Der Landrath. v. Hellermann.

S t e c k b r i e f.

1109) Der nachfolgend näher bezeichnete Einwohner Franz Wegner aus Clausfelde, welcher des Verbrechens des schweren Diebstahls im wiederholten Rückfalle angeklagt worden, ist am 5. d. Mts. aus unserm Gefängnisse mittelst gewaltsamen Durchbruchs entwichen und soll auf das schnelligste zur Haft gebracht werden.

Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthalts-Ort des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen und diese Behörden und Gendarmen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfalle unter sicherem Geleite gefesselt hieher an unsere Gefangen-Inspektion gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungs-Kosten abliefern zu lassen.

Schlochau den 8. Juni 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

Beschreibung der Person:

Größe 5 Fuß 4 Zoll. Haar dunkelbraun. Stirn niedrig. Augenbraunen dunkel. Augen grau. Nase spiz. Mund gewöhnlich. Bart dunkel. Kinn oval. Gesichtsbildung oval. Gesichtsfarbe gelblich. Statur schwächlich. Füße mittel.

Persönliche Verhältnisse: Alter 35 Jahr. Religion evangelisch. Gewerbe Arbeitsmann. Sprache deutsch. Früherer Aufenthaltsort Clausfelde.

Bekleidung: 1 leinenes Hemde. 1 paar Unterhosen. Sonstige Kleidungsstücke wird derselbe sich inzwischen verschafft haben.

1110) Bekanntmachung. Der Tagelöhner Friedrich Niz von hier ist von uns wegen Holzdiebstahls durch Erkenntniß vom 1. Juli 1854

1, zum Ersatz des Werths des entwendeten Holzes mit 10 sgr.

2, zu einer Geldstrafe von 1 rthl. 10 sgr., welcher im Unvermögensfalle eine 2tägige Gefängnißstrafe substituirt ist

verurtheilt. Derselbe hat sich jedoch dieser Strafe entzogen, indem er sich von hier nach der Ostbahn auf Arbeit begeben haben soll und ersuchen wir deshalb alle Behörden ergebenst, die obengedachte Strafe an den Niz da, wo derselbe betroffen wird, gefälligst zu vollstrecken und uns davon, daß dies geschehen in Kenntniß zu setzen. Bütow, den 26. Mai 1855.

Königl. Kreisgericht 1. Abtheilung.

1111)

A n n o n c e m e n t.

Die verhehlichte Einwohner Hamann, geborne Wolf ist zur Haft gebracht, wodurch unsere offene Requisition vom 14. v. Mts. in dem öffentlichen Anzeiger zu No. 21. des Amtsbl. sich erledigt. Rügenwalbe den 13. Juni 1855.

Königliche Kreisgerichts-Deputation. Der Polizeirichter.

1112) Nothwendiger Verkauf. Das dem Destillateur Maximilian Joseph Heunisch gehörige in der Börsenstraße sub No. 248 cat. belegene, im Hyp. Buche Vol. 3 Fol. 319 sub No. 174 verzeichnete Wohnhaus, Hinterzimmer und Stall nebst einer Rabe, Deepfchen Wiese und Hausparzelle abgeschätzt auf 4331 rthl. 16 sgr. 9 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe soll

am 5. September cr. B. M. 12 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle im Zimmer No. 11 vor Herrn Kreisrichter Bauck subhastirt werden.

Die dem Aufenthalt nach unbekannten Gläubiger als:

die Kinder des verstorbenen Glasermeister Johann Mathias Raspe werden zu diesem Termin öffentlich vorgeladen.

Colberg den 21. April 1855.

Königl. Kreisgericht 1. Abtheilung.

1113) Nothwendiger Verkauf. Der im Lauenburger Kreise belegene, den Erben des Altstizers Johann Christoph zugehörige, und sub No. 5 des Hypothekenbuchs verzeichnete, in Klein Massow belegene Kossäthenhof, gerichtlich abgeschätzt auf 600 rthl. zufolge der nebst Hypotheken = Schein und Bedingungen in unserm 4. Geschäftsbureau einzusehenden Tare soll

am 5. September VM 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Lauenburg den 9. Mai 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1114) Nothwendiger Verkauf. Das hierselbst belegene, im Hypothekenbuche Tom. 2 No. 120. Folio 322 verzeichnete, dem Gasthofsbesitzer Friedrich Müller hierselbst gehörige Wohnhaus nebst Pertinentien, sowie der dabei belegene dem Friedrich Müller bei der Gemeinheitstheilung ausgewiesene Ackerplan am Radow = See, zusammen abgeschätzt auf 1135 rthl. 19 sgr. 9 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Tare soll

am 5. September d. Js. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Falkenburg, den 11. Mai 1855.

Königliche Kreisgerichts = Commission.

1115) Nothwendiger Verkauf. Der in dem Dorfe Zülkenhagen belegene, unter No. 9. im Hypothekenbuche verzeichnete, dem Rittergutsbesitzer Müller, Eigenthümer Wilhelm Pelow und der separirten Balsanz gehörende Bauerhof ohne Inventarium abgeschätzt auf 4923 rthl. 12 sgr. soll

am 25. August cr. Vormittags 11 1/2 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden.

Tare und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Bärwalde den 28. April 1855.

Königl. Kreisgerichts = Commission.

1116) Freiwilliger Verkauf. Die den Schuhmacher Millarg'schen Erben gehörigen Grundstücke hierselbst, als

a) das Haus No. 107 mit Hofraum, Stallung und Garten, abgeschätzt auf 1162 rthl. 15 sgr.,

b) der Garten No. 13 vor dem Colberger Thore abgeschätzt auf 75 rthl.

und

c) der Ackerplan No. 7 im Mühlenfelde von 1 Morgen 179 [] Ruthen

abgeschätzt auf 195 rthl.,
zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Tare, sollen Erbtheilungshalber

am 1. September d. J. B. M. um 11 Uhr
an ordentlicher Gerichtsstelle im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden.
Polzin den 11. Mai 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

1117) Auktion. Am Montage den 25. Junii, Vormittags um 9 Uhr, sollen im Pfarrhause zu Strippow mehrere Mobilien, als Schränke, Tische, Stühle, Commoden, Sophas, eine Stubenuhr, Haus- und Küchengeräthe, Wagen und andere Ackergeräthe, auch ein fast neuer Verdeckwagen, zwei Pferde und zwei Kühe, gegen baare Bezahlung öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden.

1118) D e s t i l l a t i o n.

Ein noch gut erhaltener kupfr. Destillir-Apparat, Blase zu 4 Unter Füllung nebst 3 Becken und Kühlschlange, steht billigt zum Verkauf beim Kupferschmiedemstr. Fr. Conradt in Cöeslin.

1119) Auf dem Dominium Coseeger bei Cörlin stehen zwei große, starke, schwere Fett-Öfen zum Verkauf.

1120) Zum Verkauf von Bau- Nutz- und Brennholz sind in der Königlichen Oberförsterei Clausshagen für das 3. Quartal 1855 folgende Pzitations-Termine anberaumt:

1. In dem Forstbelauf Clanzig:
den 16. Juli, den 13. August und den 17. September Vormittags 11 Uhr

2. In dem Forstbelauf Gramzow:
den 17. Juli, den 14. August und den 18. September Morgens 9 Uhr.

3. In dem Forstbelauf Rackow:
den 11. Juli, den 8. August und den 12. September Vormittags 10 Uhr.

4. In dem Forstbelauf Wuhrow:
den 7. Juli, den 4. August und den 8. September Vormittags 9 Uhr.

5. In dem Forstbelauf Grunewald:
den 14. Juli, den 11. August und den 15. September Vormittags 11 Uhr.

6. In dem Forstbelauf Fünffsee und zwar:
a) In den Schlägen bei Fünffsee:
den 7. Juli, den 4. August und den 8. September Mittags 12 Uhr.

b) In den Schlägen bei Clausshagen:
den 14. Juli, den 11. August und den 15. September Morgens 9 Uhr.

Die Versammlung der Holzkäufer findet auf den Försteretablissements resp.

in den einzelnen Schlägen der betreffenden Beläufe statt.

Diejenigen, welche Bau- und Nutzholz in ganzen Stämmen im Termin kaufen wollen, haben sich 8 Tage vor dem Termine bei dem betreffenden Förster zu melden und ihm die Stämme zu bezeichnen, welche sie kaufen wollen, damit dieselben bis zum Termin gestämmt und aufgemessen werden können.

Claushagen den 12. Juni 1855.

Der Königliche Oberförster Dossow.

1121) Am 2. Juli c. Vormittag 10 Uhr werde ich in meiner Forst Kömiz 100 bis 150 Stämme Eichen Bau- und Nutzholzer gegen sofortige Bezahlung verkaufen. Das Holz ist gefällt und kann sofort abgeholt werden.

Coerlin den 11. Juni 1855.

Ely Meyer.

1122) Zur Verpachtung der Gras-Nutzung in der Oberförsterei Altfrakow pro 1855 sind nachstehende Termine anberaumt:

1) für die Schutzdistrikte Krakow, Coccejendorf, Kugelwitz und Masselwitz
Freitag den 13. Morgens 9 Uhr in dem Geschäftszimmer hieselbst.

2) für den Schutzdistrikt Schwolow

Sonnabend den 14. Morgens 10 Uhr in der Försterei Buchhorst.

Altfrakow 12. Juni 1855.

Der Oberförster Gadow.

1123)

B e k a n n t m a c h u n g.

Königliche Kreis-Gerichts-Commission zu Coerlin.

Der Syringische halbe Bauerhof No. 1. zu Dassow nebst Inventarium soll von Marien 1856 ab auf 4 Jahre an den Meistbietenden verpachtet werden und haben wir zu diesem Behuf einen Termin auf

den 7. Juli c. Vorm. 11 Uhr

im hiesigen Gerichtsfokal anberaumt. Die Pachtbedingungen sind in unserer Registratur einzusehen.

1124) Der Kirchenacker zu Ploezig bei Pollnow von 171 Morg. 109 [R. nebst Wohnung, Scheune, Stallung, auch hinreichendem Wiesenwachs soll den 11. July c. Vorm. 11 Uhr nach in dortiger Küsterwohnung geschehener Licitation gegen eine Caution von 50 rthl. auf fernere 7 Jahre von Marien l. J. an pachtweise an den Meistbietenden überlassen werden, und werden Pachtlustige dazu eingeladen.

Ploezig den 13. Juni 1855.

Der Kirchenvorstand.

1125) Bekanntmachung. Das in Zettlun neu zu erbauende Schulhaus nebst Stallgebäude, ohne Bauholz auf 437 rthl. 17 sgr. 2 pf. veran-

schlägt, soll in dem auf

den 23. Juni er. Vormittags 12 Uhr
im landrathlichen Bureau anberaumten Termine, an den Mindestfordernden
ausgegeben werden.

Qualifizierte Bauunternehmer werden zu diesem Termine mit dem Bemerk-
ten eingeladen, daß der Kostenanschlag nebst Zeichnung auch vor dem Termine
eingesehen werden können.

Goeslin, den 8. Juni 1855.

Der Landrath. v. Hellermann.

1126)

Öffentliche Kündigung

der Pommerschen Landschaft.

Die am Fuße dieser Bekanntmachung spezifizirten Pfandbriefe werden den
Inhabern derselben hierdurch, behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen
Nominalbetrages an sie, zum 2. Januar künftigen Jahres gekündigt, mit der
Aufgabe, dieselben mit den dazu gehörigen Zins-Coupons, Serie 4, No. 9 und
10 nebst Talon in kursfähiger Beschaffenheit, spätestens bis zum 15. November
dieses Jahres gegen Empfang von Depositalscheinen zum Depositorio der auf
den einzelnen Pfandbriefen bemerkten Landschafts-Departements-Direktion oder
zu dem unsrigen einzuliefern, widrigenfalls die Gläubiger für die nächsten drei
Monate nach dem Zahlungs-Termine überall keine Zinsen, demnächst aber nur
solche nach dem Zinssatze von $3\frac{1}{2}$ oder resp. $3\frac{1}{3}$ Prozent erhalten. Sollte der
gekündigte Pfandbrief auch nicht nachträglich und nicht spätestens bis zum 15ten
Februar 1856 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Real-
rechte auf die im Pfandbriefe ausgebrückte Spezial-Hypothek präkludirt, der
Pfandbrief in Ansehung dieser Spezialhypothek für vernichtet erklärt, dies im
Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, der Inhaber mit seinem
Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefwerths lediglich an die Landschaft ver-
wiesen und der Pfandbrief selbst auf den Antrag des Gutsbesizers im Hypo-
thekenbuche gelöscht, die Pfandbriefs-Valuta wird nach Ablauf der vorgedachten
drei Monate aber zum Ankauf von $3\frac{1}{2}$ und resp. $3\frac{1}{3}$ Prozent Zinsen tragen-
den Pfandbriefen nach dem Tageskurse verwandt und werden diese mit dem et-
wanigen Geld-Überschusse auf Gefahr und Kosten des Säumigen zum land-
schaftlichen Depositorio genommen werden.

Wenn die gekündigten Pfandbriefe mit den Coupons zwar rechtzeitig und
in kursfähiger Beschaffenheit eingeliefert werden sollten, die Gläubiger sich aber
demnächst nicht zur rechten Zeit zur Empfangnahme der Valuta mit den zurück-
zuliefernden Depositalscheinen einfanden, so werden die unabgehobenen Kapita-
lien noch 6 Wochen nach dem Schlusse des Weihnachten-Zins-Termins 1855
zinslos asservirt, sodann aber nach dem Tageskurse in $3\frac{1}{2}$ und resp. $3\frac{1}{3}$ -prozentige
Pfandbriefe umgesetzt und diese mit dem etwanigen baaren Ueberschusse zum

landschaftlichen Depositorio genommen werden.

Bei der Einlieferung der Pfandbriefe haben die Inhaber zugleich anzuzeigen, ob sie den Empfang der Kapitalzahlung mit den bis Weihnachten dieses Jahres fälligen Zinsen am 2. Januar 1856 gegen Zurückgabe der Depositalscheine bei der betreffenden Departements-Kasse oder hier in Stettin bei unserer General-Kasse wünschen. Erfolgt eine solche Anzeige nicht spätestens bis zum 15. November dieses Jahres, so kann die Zahlung nur bei unserer hiesigen Kasse geleistet werden.

Stettin, den 6. Juni 1855.

Königl. Preuss. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

Gr. von Eickstedt-Peterswald.

S p e z i f i c a t i o n

der vorstehend gekündigten Kurant-Pfandbriefe.

1. Anklam'schen, vormals Pasewalk'schen Departements:

Zettmin, Demminer Kreises, No. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. jeder zu 1000 rthl.
 No. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74.
 jeder zu 300 rthl. No. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85.
 86. 87. 88. 89. 90. 91. jeder zu 200 rthl. No. 92. 93. 94. 95. 96.
 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109.
 110. 111. 112. 113. 114. 116. jeder zu 100 rthl. No. 117. 118. 119.
 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132.
 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. jeder zu 50 rthl.
 No. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154.
 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167.
 168. 169. 170. jeder zu 25 rthl. No. 171. zu 600 rthl. No. 172. zu
 500 rthl. No. 173. zu 400 rthl. No. 174. zu 300 rthl. No. 175. zu
 200 rthl. No. 176. zu 50 rthl. No. 177. zu 50 rthl. No. 178. zu 25 rthl.
 No. 180. zu 100 rthl.

2. Stargardtschen Departements:

Ehrenberg, Pyritzer Kreises, No. 56. zu 100 rthl.
 Neuen Grape, Pyritzer Kreises, No. 27. zu 25 rthl. No. 33. zu 100 rthl.,
 No. 41. 42. 43. 59. jeder zu 25 rthl.
 Redow, Borken-Kreises, No. 10. zu 25 rthl.
 Sassenhagen a. Saatziger Kreises, No. 88. zu 50 rthl. No. 92. zu 50 rthl.
 Storkow, Saatziger Kreises, No. 49. zu 25 rthl.
 Warbezin, Raugardter Kreises, No. 56. zu 25 rthl. No. 93. zu 50 rthl. No.
 94. zu 50 rthl.

3. Stolper Departements:

Bornzin, Stolper Kreises, No. 42. zu 50 rthl. No. 47. zu 50 rthl.
 Pollnow, Schlauer Kreises, No. 22. zu 25 rthl., No. 41. zu 300 rthl. No.
 50. zu 200 rthl. No. 51. 55. 62. jeder zu 100 rthl. No. 63. zu 50 rthl.

No. 64. zu 25 rthl.

Kerin a. b. Stolper Kreises, No. 1 zu 400 rthl. No. 15. zu 50 rthl. No. 28. zu 400 rthl. No. 37. zu 300 rthl. No. 38. 39. 44. jeder zu 200 rthl. No. 45. zu 100 rthl. No. 47. zu 100 rthl. No. 53. zu 50 rthl. No. 54. zu 50 rthl. No. 55. zu 25 rthl. No. 56. zu 25 rthl. No. 62. zu 200 rthl. No. 63. zu 200 rthl. No. 64. zu 100 rthl. No. 67. zu 100 rthl. No. 69. zu 50 rthl. No. 73. zu 50 rthl. No. 74. zu 25 rthl. No. 75. zu 25 rthl. Rohr, Rummelsburger Kreises, No. 30. zu 200 rthl. No. 36. zu 300 rthl. Schoenoebr, Lauenburgschen Kreises, No. 3. zu 700 rthl. No. 6. zu 25 rthl. No. 7 zu 25 rthl. No. 25. zu 50 rthl. No. 27. zu 100 rthl. No. 28. zu 75 rthl. No. 29. zu 25 rthl.

4. Treptow an der Regaschen Departements:

Seeger, Fürstenthums-Kreises, No. 20. zu 600 rthl. No. 66. zu 25 rthl.

1127)

Öeffentliche Vorladung.

Ueber das Vermögen des Kaufmanns Leopold Engel hierselbst ist unter dem 29. März 1855 der Konkurs eröffnet. Alle unbekannten Gläubiger des Gemeinschuldners werden hierdurch vorgeladen

am 12. Juli 1855. Vorm. um 11 Uhr

bei dem unterzeichneten Gericht vor dem Herrn Assessor Grafen v. Rittberg ihre Ansprüche an die Masse gehörig anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen. Wer in diesem Termine weder persönlich, noch durch einen zulässigen Bevollmächtigten erscheint, wird seiner Forderungen an die Masse verlustig erklärt und ihm deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Den Auswärtigen werden die Justizräthe Tesmar, Hildebrand, Band, Willnow und Hillmar als Sachwalter in Vorschlag gebracht.

In dem Termine wird zugleich über die Beibehaltung des zum Interimscurator bestellten Justizrath Eckardt als Curator verhandelt werden.

Cöslin, den 28. April 1855.

Königl. Kreis-Gericht; 1. Abtheilung.

1128)

Edictal-Citation.

Nachdem über den Nachlaß des hierselbst verstorbenen Kaufmanns Ely Behrend, Firma „Jakob Behrend“ der Concurs eröffnet worden, ist zur Anmeldung der Ansprüche der Gläubiger ein General-Liquidations-Termin auf den 19. September cr. Vormittags 30 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Herrn Kreisrichter Berndt angesetzt. Sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners werden zu diesem Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß, wer nicht erscheint, mit allen seinen Ansprüchen an die Masse praecludirt, und ihm den übrigen Gläubigern gegen-

über ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Denjenigen, welche persönlich zu erscheinen behindert sind, werden der Justizrath Just und der Rechtsanwalt Mehring hieselbst als Mandatarien in Vorschlag gebracht.

Neustettin den 7. Mai 1855.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1129)

E d i k t a l l a d u n g.

Die von dem Raschmacher Karl Bröner hieselbst und dessen Ehefrau Anna geborne Meyer an hiesiger Gerichtsstelle am 30. März 1850 für den Schuhmachermeister Wilhelm Meyer ausgestellte Schul- und Pfandverschreibung über 200 rthl., eingetragen durch Verfügung von demselben Tage auf dem Hause No. 74 hieselbst Rubrica 3 No. 7, ist mit dem Hypothekenschein vom 30. März 1850 verloren gegangen.

Es werden deshalb Alle, welche an dies Dokument als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, dieselben spätestens in dem auf

den 1. September curr. Vormittags 11 Uhr

vor dem Kreisrichter Laumann an hiesiger Gerichtsstelle angesetzten Termine geltend zu machen, widrigenfalls sie mit denselben praecludirt und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden, auch die Amortisation des Dokuments und die Löschung der Forderung im Hypothekenbuche erfolgen wird.

Polzin den 14 Mai 1855.

Königliche Kreis-Gerichts-Commission.

1130)

B e k a n n t m a c h u n g.

Der Kürschnermeister Gustav Bogislav Albrecht hat im August 1850 seinen Wohnsitz, Colberg, verlassen und sich nach Amerika begeben. Seit Michaelis 1850 ist von seinem Aufenthalte keine Nachricht eingegangen und hat seine Ehefrau Wilhelmine geb. Brüsewitz wegen bösslicher Verlassung auf Trennung der Ehe angetragen. Zur Beantwortung der beschaffigen Klage steht ein Termin

den 31. Oktober 1855 Vormittag 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer No. 11 an, zu welchem der r. Albrecht unter der Warnung vorgeladen wird, daß im Falle des Nichterscheinens gegen ihn das Contumacialverfahren eintritt.

Colberg, den 8. Juni 1855.

Königl. Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

1131)

P r o f l a m a.

In unserm Depositorio befinden sich

a) 1 rthl. 24 sgr. 2 pf. in der Büdner Friedrich Jakob Veintjeschen Vor-

mundschaftssache, Erbtheil des am 8. April 1824 zu Bunkow geborenen Adolph Heinrich Beinke

- b) 1 rthl. 7 sgr. 5 pf. in der Einwohner Michael Schroederschen Vormundschaftssache, Erbtheile des August Ferdinand Schroeder, geboren am 20. August 1819 in Langeborse, und der am 14. Dezember 1826 ebendaselbst gebornen Friedricke Ernestine Schroeder
- c) 6 rthl. 1 sgr. 8 pf. in der Büdner Johann Boyschen Vormundschaftssache, Erbtheil der am 11. April 1829 zu Gr. Massow geborenen Charlotte Euphrosine Boy.

Die ihrem Aufenthalte nach unbekannten Eigenthümer dieser Massen, resp. deren Erben werden veranlaßt, dieselben binnen 4 Wochen abzufordern, widrigenfalls die Beträge aus unserem Depositorie zur Allgemeinen Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse abgeliefert werden.

Lauenburg, den 30. Mai 1855.

Königliches Kreisgericht.

1132) Bekanntmachung. Der Apotheker Ernst Heinrich Kolbe hier und die separirte Frau Dr. Willert, Lina geborne Giese in Cöslin, haben vor Eingehung ihrer Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes nach dem Vertrage vom 23. Mai ex. ausgeschlossen.

Belgard, den 30. Mai 1855.

Königliches Kreis-Gericht, 2 Abtheilung.

1133) Der Fleischer August Birnschein und dessen verlobte Braut, die unverehelichte Amalie Mathilde Bertha Holz, beide von hier, haben vor Eingehung der Ehe durch den gerichtlichen Vertrag d. d. Cöslin den 5/9. Juni 1855 die Gütergemeinschaft ausgeschlossen.

Cöslin den 9. Juni 1855.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

1134) Bekanntmachung. Der Handelsmann Moses Baruch und dessen Braut die unverehelichte Henriette Abraham aus Langzig haben vor Eingehung ihrer Ehe mittelst gerichtlichen Vertrages vom 16. d. M. die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Rügenwalde den 30. Mai 1855.

Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

1135) Bekanntmachung. Der Papier-Fabrikant Herr Dahlheim zu Neu-Zizmin beabsichtigt auf dem Freigerinne seiner Papiermühle eine Mahlmühle mit zwei Mahlgängen anzulegen. Die zur Sache gehörenden Zeichnungen sind hier in den Dienststunden einzusehen.

Dies Vorhaben wird gemäß S. 29. der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

daß etwaige Einwendungen gegen diese neue Anlage binnen vier Wochen hier anzumelden sind.

Die vierwöchentliche Frist nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präklusivisch.

Amt Rügenwalde, den 9. Juni 1853.

Königl. Domainen- u. Rent-Amt.

1136) Bekanntmachung. Der Töpfermeister Wilhelm Albrecht beabsichtigt den Neubau eines Töpferofens, unmittelbar an dem Fußsteige neben dem neuen Kirchhofe.

Einwendungen gegen diese Anlage müssen binnen 4 Wochen präklusivischer Frist bei uns geltend gemacht werden.

Schivelbein den 13. Juni 1855.

Der Magistrat.

1137) Bekanntmachung. Der Spinnereibesitzer Carl Riese beabsichtigt seine durch Dampfkraft in Betrieb gesetzte Spinnerei hieselbst durch Aufstellung einer Appretur-Maschine zu vergrößern, und zu dem Ende den Standpunkt des Schornsteins der Dampfmaschine zu verändern, auch einen neuen Dampfkessel aufzustellen.

Dies Vorhaben wird nach S. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Einwendungen gegen die Anlage, soweit sie nicht privatrechtlicher Natur sind, binnen einer 4wöchentlichen präklusivischen Frist bei uns angemeldet und begründet werden müssen.

Diese Frist beginnt mit dem Tage, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt der Königlichen Regierung in Coeslin ausgegeben wird.

Callies den 5. Juni 1855.

Der Magistrat.

1138) Bekanntmachung. Der Eigenthümer Röder zu Pätzig beabsichtigt auf seinem Fundo einen Kalkofen, nach Maßgabe der eingereichten Zeichnungen, neu anzulegen. Indem ich dieses Vorhaben, gemäß des S. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe, fordere ich Widerspruchsberechtigte auf, ihre etwaigen Einwendungen gegen die neue Anlage binnen 4 Wochen bei mir anzumelden.

Die vierwöchentliche Frist nimmt mit dem Tage ihren Anfang, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden, und ist

für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präklusivisch.
Neustettin, den 11. Juni 1855.

Der Landrath. v. Basse.

1139)

Bekanntmachung.

Der Rittergutsbesitzer von Wenden auf Griebnitz beabsichtigt, auf seiner am Labanken-Bach belegenen, zu seinem Vorwerke Welschberg gehörigen, circa 20 Morgen großen Ackerfläche unter Benutzung des Wassers aus qu. Bache, eine Veriefelungs-Anlage auszuführen und hat hierzu die Vermittelung der Polizei-Behörde in Anspruch genommen. Dies Vorhaben wird daher mit dem Bemerkten, daß der betreffende Plan in meinem Bureau hierselbst zur Einsicht ausliegt, zur Kenntniß des Publikums gebracht, mit der Aufforderung:

etwaige Widerspruchsrechte und Entschädigungs-Ansprüche binnen 3 Monaten, vom Tage des ersten Erscheinens dieser Bekanntmachung im Amtsblatte angerechnet, bei mir anzumelden, und mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Frist nicht gemeldet haben,

in Beziehung auf das zur Bewässerung zu verwendende Wasser sowohl ihres Widerspruchsrechts, als des Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen und in Beziehung auf das zu bewässernde oder zu den Wasserleitungen zu benutzende Terrain ihr Widerspruchsrecht gegen die Anlage verlieren und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten.

Görlin den 23. Mai 1855.

Der Landrath. v. Hellermann.

1140) Lebensversicherungsbank f. D. in Gotha.

Der so eben erschienene Rechenschaftsbericht dieser Anstalt für 1854 legt dar, daß in Folge eines wiederum sehr bedeutenden Zugangs an neuen Mitgliedern der Versicherungsbestand auf 18858 Personen mit 29,894600 Thlr. Versicherungssumme gestiegen ist, daß die Jahreseinnahme 1,358971 Thlr. betragen hat und daß für 375 Gestorbene 604200 Thlr. — 45628 Thlr. weniger als die rechnungsmäßige Erwartung — zu vergüten waren. Der Bankfonds hat sich auf 7,763122 Thlr. gehoben, wovon 1,340683 als reiner Ueberschuß in den nächsten 5 Jahren — in diesem mit 30 Prozent der Prämie — unter die Versicherten vertheilt werden. Bericht und Antragsformulare sind unentgeltlich zu haben bei

C. F. Spattschek in Görlin

C. W. Reinholz in Colberg

E. Hemptenmacher in Rügenwalde

Herm. Küster in Stolpe

C. F. Henning in Treptow a. N.

1141)

Die Union,**Allgemeine deutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.****Grundkapital: 3 Millionen Thaler****wovon rthl. 2,509,500. in Aktien emittirt sind,****Kapitalreserve = 33,953.****rthl. 2,543,453.**

Diese Gesellschaft versichert Bodenerzeugnisse aller Art gegen Hagelschaden, zu festen Prämien ohne Nachschußzahlung.

Die Versicherungen können auf ein und mehrere Jahre geschlossen werden. Bei Versicherungen auf fünf Jahre werden den Versicherten besondere Vortheile gewährt.

Jede weitere Auskunft ertheilen die unterzeichneten Agenten, welche auch den Abschluß von Verträgen einleiten.

Die Agenten der Union.

Franz Kahlenberg in Coeslin.

Gustav Scheunemann in Coerlin.

D. von Lettow-Publitz.

1142)

Die**Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft**

concessionirt durch Allerhöchste Cabinets-Ordnung vom 24. April 1854.

Grundcapital: Drei Millionen Thaler Preuss. Cour.,

übernimmt zu billigen, festen Prämien Versicherungen gegen Hagelschaden auf Bodenerzeugnisse aller Art, als: Getreide, Gräseren und Futterkräuter, Hülsenfrüchte, Del- und Handels-Gewächse, Kartoffeln, Rüben, Sämereien, Taback, Hopfen, Wein, Obst, u. dgl., auch auf Gärtnereien und Fensterscheiben.

Mit der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft steht dieselbe in der innigsten Verbindung; deren General-Bevollmächtigter ist zu gleicher Zeit ihr verwaltender Direktor; mit wenigen Ausnahmen sind die Agenten der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft auch die Agenten der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft.

Die Prämien sind fest, Nachzahlungen darauf finden also unter keinen Umständen statt.

Wird die Versicherung auf fünf Jahre oder länger genommen, so gewährt die Gesellschaft einen ansehnlichen Rabatt, der alljährlich von der Prämie abgerechnet wird.

Die Entschädigungen werden stets prompt, und spätestens binnen Monatsfrist nach Feststellung des Schadens baar und voll ausgezahlt.

Als Beweis des Vertrauens, mit welchem das landwirthschaftliche Publikum der Anstalt entgegengekommen ist, mag die Mittheilung dienen, daß im vergangenen Jahre 10,058 Versicherungen geschlossen und an 1488 Beschädigte eine Entschädigungssumme von 73,316 Thaler gezahlt wurde.

Die unterzeichneten Agenten nehmen Versicherungs-Anträge gern entgegen, und werden über die Grundsätze u. Bedingungen, unter welchen die Versicherungen abgeschlossen werden können, jede zu wünschende Auskunft bereitwilligst ertheilen.

L. Sachtler in Coerlin

W. Pergande = Coeslin

W. Wallies = Colberg

L. Schulz = Schivelbein

Agenten der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft
und der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft.

1143) Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft.

Kapital-Garantie rtl. 3,000,000.

Reserve am 31. Dezember 1854 2,191,114. 19 sgr.

Einjährige Prämie rtl. 1,327,811. 19 sgr.

Zinseneinnahme 130,464. —

1,458,275. 19 sgr.

Versicherungen in Kraft im Jahr 1854 716,147,930.

Mit Bezug auf vorstehenden Geschäftszustand der Gesellschaft halte ich mich zur Vermittelung von Versicherungen auf Gebäude und bewegliche Gegenstände bestens empfohlen. Nähere Auskunft ertheile ich mit Vergnügen und bin auch gern bei Anfertigung der Anträge behülflich.

Cörlin den 31. Mai 1855.

G. Scheunemann

Agent der Aachener u. Münchener
Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Mühlenstein-Lager.

1144)

Den Herren Mühlenbesitzern erlaube ich mir, mein gut assortirtes Lager Schlesischer Sand-Mühlensteine angelegentlichst zu empfehlen und indem ich mir gefällige Aufträge erbitte, verspreche ich die billigste Preisnotirung.

Colberg den 30. Mai 1855.

D. F. Dettloff.

1145) Ein Lehrling so wie ein Commis können in meinem Materialwaaren-Geschäft sofort placirt werden.

E. Lück in Colberg.

1146) Von Bömischen, Sächsischen, Schlesischen

Mühlensteinen

empfang mehrere Ladungen, und sind solche in allen Dimensionen von 3 Fuß bis $4\frac{1}{2}$ Fuß Boden und Käufer in reichlicher Auswahl vorhanden, so wie eine neue bessere Art von Kappensteinen, die von vorzüglicher Beschaffenheit sind.

Rügenwalde 6ten Juni 55.

Joh. Friedr. Riensberg.

1147) Schwedischen und Steinkohlentheer so wie zubereitete Steinpappen zum Dachdecken billigt bei

Rügenwalde den 6. Juni 55.

Joh. Friedr. Riensberg.

1148) Dem grundbesitzenden Publikum zur geneigten Beachtung, daß wir sowohl hier wie in Rummelsburg zur Uebernahme von geometrischen Arbeiten bereit, und uns zu Theil werdende geehrte Aufträge sofort auszuführen im Stande sind. Coeslin im Juni 1855.

Rauch, Regierungsfeldmesser.

1149) Das Dominium Labüßow bei Poststation Denzin sucht zu Michaeli d. J. zur Bewirthschaftung zweier Vorwerke einen unverheiratheten, erfahrenen, intelligenten Inspektor, — der gute Zeugnisse aufweisen kann. — Frankirte Offerten werden gewünscht. —

1150) Es wird sogleich ein mit guten Zeugnissen versehener Seminarist als Lehrer für zwei Kinder gesucht; die Elemente im Klavierspiel sind erforderlich. Das Nähere bei der Redaktion dieses Blattes.

1151) Steinpappe zum Dachdecken ist wieder in bekannter Güte und Größe auf meiner Fabrik angefertigt worden und zu haben.

C. G. Hendes.

A m t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Cöslin.

N^o 26.

Cöslin, den 27. Juni 1855.

No. 182)

Bekanntmachung

der Nachfrist zum Umtausch der präkludirten Königlich Preussischen Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Die Nachfrist zum Umtausch der präkludirten Kassenanweisungen ic. betr.

Nachdem durch das Gesetz vom 7. d. Mts. zum Umtausch der in Gemäßheit des Gesetzes vom 19. Mai 1851. wegen Ausfertigung und Ausgabe neuer Kassen-Anweisungen (Gesetz-Samml. Seite 335) präkludirten Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und der Darlehnskassenscheine vom 15. April 1848 eine Nachfrist bis zum 1. Juli bewilligt worden ist, werden alle diejenigen, welche noch solche Kassenanweisungen oder Darlehnskassenscheine besitzen, hierdurch aufgefordert, diese Papiere bis spätestens den 30. Juni d. J. (da der 1. Juli auf einen Sonntag fällt) bei der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Dranienstraße No. 92, oder bei den Regierungshaupt-Kassen, oder den von Seiten der Königl. Regierungen mit dem Austausch beauftragten Specialkassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen vom Jahre 1851 einzureichen.

Präkludirte Kassen-Anweisungen oder Darlehnskassenscheine, welche den betreffenden Kassen mit den Posten zum Umtausch übersandt werden, werden nur dann zum Umtausch angenommen, wenn sie vor dem 2. Juli d. J. bei der betreffenden Kasse eingehen; für die später eingehenden, auch wenn sie vor dem 1. Juli cr. der Postbehörde überliefert sind, wird unbedingt kein Ersatz geleistet.

Mit dem 2. Juli d. J. sind alle alsdann nicht eingelieferte Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848 ungültig und alle Ansprüche aus denselben an den Staat erloschen.

In Zahlung bei den Königlichen Kassen dürfen aber die Kassenanweisungen vom 2. Januar 1835 schon jetzt und die Darlehnskassenscheine vom Eintritt des für dieselben auf den 15. d. Mts. bestimmten Präklusivtermines ab nicht mehr gegeben, noch angenommen werden.

Zugleich werden hiermit diejenigen Interessenten, welche nach dem 31. Januar d. J. Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei der Controlle der Staatspapiere oder den Provinzial-Kreis- oder Local-Kassen zum Umtausch eingereicht haben, aber nicht zum Umtausch derselben verstatet worden sind, und darüber Empfangsbescheinigungen oder abschlägige Bescheide von uns, der Controlle der Staatspapiere oder den Königlichen Regierungen erhalten haben, aufgefordert, den Gelbbetrag derselben in neuen Kassenanweisungen, gegen Rückgabe des Empfangsscheines oder beziehungsweise des Bescheides bei der Controlle der Staatspapiere oder der betreffenden Regierungs-Hauptkasse in Empfang zu nehmen.

Berlin den 11. Mai 1855.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

gez. Natan. Rolke. Gamet. Nobiling.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die sämtlichen Königlichen Kreis-Steuer-Kassen von uns autorisirt sind, den Umtausch der bei ihnen präsentirten Kassen-Anweisungen vom 2. Januar 1835 und der Darlehns-Kassenscheine vom 15. April 1848 gegen neue Kassenanweisungen zu bewirken. Coeslin, den 14. Mai 1855.

Königliche Regierung.

Das 21ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter No. 4228. das Gesetz, betreffend die Befugniß der Gläubiger zur Anfechtung der Rechtshandlungen zahlungsunfähiger Schuldner außerhalb des Konkurses für die Landestheile, in welchen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichts-Ordnung Gesetzeskraft haben. Vom 9. Mai 1855; und unter

„ 4229. die Verordnung, betreffend die im Konkurse und erbschaftlichen Liquidations-Prozesse zu erhebenden Gerichtskosten. Vom 4. Juni 1855.

Das 22ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter No. 4230. den Allerhöchsten Erlaß vom 18. April 1855, betreffend den Tarif zur Erhebung einer Abgabe für Benutzung der Oberbrücke bei Briesg, welcher an die Stelle des bisherigen Tarifs treten soll; und unter

No. 4231. das Privilegium wegen Ausgabe von 700,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen der Cöln-Erfelder Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 30. Mai 1855.

- Das 23te und 24te Stück der Gesetz-Sammlung enthalten unter
- No. 4232. das Statut für die Meliorationsgenossenschaft des Alsbachthales, Kreis Wittlich. Vom 30. April 1855; unter
- „ 4233. das Statut des Verbandes zur Regulirung des Cremitz-Baches. Vom 30. April 1855; unter
- „ 4234. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. April 1855, betreffend die Verlängerung des Tarifs zur Erhebung des Hafen- und Brücken-Aufzugsgeldes in Stettin; unter
- „ 4235. das Statut des Döbern-Niebingen Deichverbandes. Vom 7. Mai 1855; und unter
- „ 4236. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Mai 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Wünschelburg nach Scharfenack zum Anschluß an die Neurode-Braunauer Kunststraße.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. der Königl. Regierung.

183)

V e r o r d n u n g.

Nach einer höheren Ortes ergangenen Entscheidung ist anerkannt worden, daß ebenso wie es nach S. 4. des Hausir-Regulativs vom 28. April 1824 zulässig ist, einem Gewerbtreibenden einen Erlaubniß zu ertheilen, wodurch er befugt wird, eine dritte Person in seinem Auftrage zum Umhertragen seiner Waaren in dem betreffenden Bezirke umherzuschicken, in Anwendung des Schlusssatzes des S. 1. des Gesetzes zur Ergänzung des Mahl- und Schlachtsteuer-Gesetzes vom 21. April 1852 auch die Steuerfreiheit für die mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Waaren anzuerkennen sei, welche von einem solchen in dem polizeilichen Erlaubnißscheine bezeichneten Beauftragten des Gewerbtreibenden in dem halbmeiligen Umkreise einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt zum Verkaufe umhergetragen wird. Es ist hierbei jedoch nothwendig, daß diejenige Person oder diejenigen Personen, welche die Befugniß zum Umhertragen der Waaren für den Gewerbtreibenden erhalten haben, in dem polizeilichen Erlaubnißscheine namentlich bezeichnet werden und ferner, daß in dem Scheine selbst bemerkt ist, daß derjenige, welcher auf Grund desselben Waaren zum Verkaufe umherträgt, den Schein zu seinem Ausweise stets bei sich tragen muß.

Betr. den Verkauf mahl- u. schlachtsteuerpflichtiger Gegenstände.

Außerdem werden die Gewerbtreibenden darauf aufmerksam gemacht, daß der Verkauf von frischem Fleische ohne Gewerbeschein nur im Wohnorte des Verkäufers und auf Wochenmärkten zulässig ist, der Hausirhandel mit frischem Fleische aber nur auf Grund eines Gewerbescheines gestattet ist, bei dessen Ausstellung die Vorschriften des §. 11. des Hausir-Regulativs genau festzuhalten sind, und der qu. Handel auf eine bestimmte Umgegend beschränkt werden soll, deren specieller Umfang von den Kreis-Polizeibehörden auf den Gewerbescheinen zu bezeichnen ist. Auch dürfen in der Regel die Gewerbescheine zum Fleischhandel nicht an Personen ertheilt werden, welche auch mit anderen Gegenständen handeln.

Das gewerbtreibende Publikum wird zur Vermeidung von Strafen auf diese Vorschriften aufmerksam gemacht. Die Polizeibehörden werden hiermit angewiesen, bei Ausstellung der gedachten Erlaubnißscheine diesen Bestimmungen gemäß zu verfahren.

Cöeslin, den 13. Juni 1855.

Königliche Regierung.

Chausseegeld-
Erhebung betr.

184) Es wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß auf der neu erbauten Chaussee von Tempelburg nach der Dramburger Kreisgrenze vom 1. d. Mts. ab, Seitens des Neustettiner Kreises, das Chausseegeld für eine Meile bei dem Krüge zu Heinrichsdorf erhoben wird.

Cöeslin, den 10. Juni 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betr. Ueber-
nahme einer
Apothek.

185) Der vorschriftsmäßig vereidete Apotheker erster Klasse Hermann Leopold Schlüter hat die Apotheke zu Callies käuflich erworben, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöeslin, den 12. Juni 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

II. anderer Behörden.

Gerichtsferien
betr.

186)

Bekanntmachung

des Königlichen Appellationsgerichts vom 18. Juni 1855,
die Ernte-Ferien betreffend.

Bei dem Königlichen Appellationsgerichte und bei den sämtlichen Gerichten des Departements werden die Ernte-Ferien mit dem 21. Juli d. J. beginnen und bis zum 1. September dieses Jahres dauern. —

Während der Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse als auf den Erlass von Verfügungen und auf die Abhaltung von Terminen. Prozeßfristen in Civil- und in Strassachen müssen auch innerhalb der Ferien inne gehalten werden, soweit nicht deren Verlängerung in gesetzlich zulässigen

Fällen auf den Antrag der Partheien vom Gerichte verfügt wird. —

Die Partheien und die Rechts-Anwälte werden aufgefordert, sich während der Ferien in den nicht schleunigen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten, schleunige Gesuche aber als solche zu begründen und als Feriensache zu bezeichnen.

In Betreff der Executions-Vollstreckungen behält es bei der Vorschrift des §. 4 der Verordnung über die Execution in Civilsachen vom 4. März 1835 (Gesetzsammlung Seite 32) sein Bewenden.

Cöselin, den 18. Juni 1855.

Königliches Appellationsgericht.

187)

Bekanntmachung

den Remonte-Ankauf pro 1855 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind in diesem Jahre in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Cöselin und den angrenzenden Bereichen, wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 4. September in Treptow a. R.

= 6. = = Coerlin

= 10. = = Stolp

= 12. = = Pauenburg

= 14. = = Neustadt.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt.

Zur Warnung der Verkäufer wird nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippenseker, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 22. März 1855.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

(gez.) v. Dobeneck. Mengel. v. Colomb.

188) Die Radue-Brücke zwischen Redlin und Berrehne ist wegen Neubaus derselben gesperrt und führt die Passage während der Dauer des Neubaus über die Brücke bei Rosnow und die Brücke bei den sogenannten Krähenkrügen.

Cöselin den 23. Juni 1855.

Königliches Landraths-Amt.

Remonte-
Ankauf im Re-
gierungsbezirk
Cöselin.

Brückensperre.

Personal-
Chronik.

Dem Lehrer Reichel in Falkenburg ist die Agentur der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Esslin, den 7. Juni 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann C. F. Hackstock in Colberg ist die Agentur der Lebens-Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Esslin, den 8. Juni 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Patent-
Verleihungen.

Dem Kaufmann M. Fleischer in Breslau ist unter dem 22sten Mai 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung als neu nachgewiesene Einrichtung von Nähmaschinen zum Aufrichten und Zuführen des zu schneidenden Getreides an den Schneide-Apparat, und zum Ablegen des geschnittenen auf die Plattform der Maschine,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staates ertheilt worden.

Den Tuchfabrikanten Gebrüdern Wilhelm und Ferdinand Heinrich zu Luckenwalde ist unter dem 9. Juni 1855 ein Patent auf eine Längenscheer-Maschine zur Erzeugung von Figuren auf der Tuchfläche, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu hindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staates ertheilt worden.

Dem Conditior Carl Müller zu Magdeburg ist unter dem 12. Juni 1855 ein Patent

auf einen Apparat zur Bereitung von Kessel-Dragees in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staates ertheilt worden.

Dem Kaufmann C. F. Wappenhaus zu Berlin ist unter dem 12. Juni 1855 ein Patent

auf eine Kämm-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang

des preussischen Staates ertheilt worden.

Dem Lehrer an der Königl. Bau-Akademie, Dr. H. Corßen in Berlin ist unter dem 19. Juni 1855 ein Patent

auf ein Kreiselrad, welches in seiner ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staates ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Friedrich Lohmann zu Witten ist unter dem 15. Juni 1855 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum Zahren von Sägeblättern, in der durch ein Modell nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staates ertheilt worden.

Hierbei ein Anzeiger.

Öffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 26,

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Cöslin
vom 27. Juni 1855.

Insertionskosten: für die Zeile mit gewöhnlichen Lettern drei Egr.,
für die ganz oder theilweise mit größeren Lettern gedruckte Zeile vier Egr.
Uebersies ist für jedes Beilageblatt, nach Verhältnis der Bogenzahl desselben, pro Bogen 1 Egr. zu zahlen.

No. 1152)

Steckbrief.

Der unten signalisirte Tuchsheerer-Geselle Johann Mann aus Falkenburg, welcher der Hehlerei angeklagt und dessen Verhaftung beschlossen ist, hat einen anderweiten, unbekannten Aufenthalts-Ort genommen. Alle Civil- und Militair-Behörden werden ergebens ersucht, auf den 2c. Mann zu vigiliren, ihn im Verbetungsfall festzunehmen und an unser Gefängniß abliefern zu lassen. Ein Jeder, welcher von dem jetzigen Aufenthalts-Orte des 2c. Mann Kenntniß hat, wird ersucht, davon der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde Anzeige zu machen, wodurch Kosten nicht erwachsen.

Friedeberg den 17. Juni 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

Signalement: Größe 5 Fuß 4 Zoll 2 Strich. Haar schwarz. Stirn frei. Augenbraunen schwarz. Augen grau. Nase lang und spiz. Mund gewöhnlich. Zähne gut, ein Zahn fehlt. Bart dunkelblond. Kinn behaart. Gesichtsfarbe gesund. Gesichtsbildung rund und voll. Statur untersezt. Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen fehlen.

Bekleidung: Schwarzer Tuchrock, gelbgestreifte Weste, braun wollene Hosen, ein Kessel-Hemde, ein Paar Schuhe, ein Paar blau wollene Strümpfe, schwarze Tuchmütze mit Lederschirm, ein schwarzes seidenes Halstuch.

1153) Bekanntmachung. Der wegen Landstreichens in der hiesigen Landarmen-Anstalt detinirt gewesene am 6. d. Mts. entlassene und nach Elbing gewiesene Glasergefelle Andreas Bogacki aus Danzig 64 Jahr alt, ist am Bestimmungsorte nicht eingetroffen.

Neustettin den 22. Juni 1855.

Der Inspektor der Landarmen-Anstalt. (gez.) Lenz.

1154) Bekanntmachung. Der Landarme Johann George Wilhelm Siegler aus Lupow gebürtig, 63 Jahr alt, welcher in Mossin Abbau in Pflege untergebracht war, hat sich am 31. v. Mts. eigenmächtig entfernt, und treibt

sich wahrscheinlich bettelnd umher. Im Betretungsfalle ist derselbe der hiesigen Landarmen-Anstalt zuzuführen.

Neustettin den 22. Juni 1855.

Der Inspektor der Landarmen-Anstalt. (gez.) Lenz.

1155) Dem Fleischergefallen Wilhelm Mundtstock von hier, ist sein unterm 17. August 1852 von der hiesigen Landrätlichen Behörde ausgestelltes, und auf 5 Jahre gültiges Auslandswanderbuch am 18. d. Mts. in dem Krüge zu Bieffe, von einem ihm unbekannten Menschen heimlich entwendet worden. —

Das Wanderbuch ist zuletzt unterm 16. d. Mts. in Neustettin nach Prenzlau visirt gewesen und wird dasselbe hiermit für ungültig erklärt.

Schivelbein den 22. Juni 1855.

Der Landrath. Frhr. v. d. Golz.

1156) Nothwendiger Verkauf. Das den Schuhmacher Carl Merfeldschen Eheleuten gehörige, in der Mittelstraße belegene Vol. 1 Tom. 3 sub No. 185 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus hieselbst, abgeschätzt auf 1071 rthl. 12 sgr. 9 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 7. September d. J. Vormittags 11 Uhr
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Stolp den 23. Mai 1855.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1157)

Nothwendiger Verkauf.

Kreisgericht zu Schlawa.

Das zu Russerow belegene, jetzt den Christian Bahrschen Erben gehörige Grundstück, welches durch Vertrag vom 14. Mai 1830. von dem Gutsbesitzer Ernst Heinrich v. Bonin an Daniel Russerow überlassen und auf 800 rthl. abgeschätzt ist, soll

am 4. September d. J. B. M. 11 Uhr
an ordentlicher Gerichtsstelle Theilungshalber subhastirt werden.

Taxe, Hypothekenschein und Bedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Schlawa den 4. April 1855.

1158) Nothwendiger Verkauf. Das den Erben des Pantoffelmacher Münke zugehörige Wohnhaus No. 198 hieselbst nebst Zubehör abgeschätzt auf 606 rthl. 3 sgr. 9 pf. soll

am 4. September cr. Vormittags 11 Uhr
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Laxe und Hypothekenschein sind in unserm 3. Bureau einzusehen.

Rügenwalde den 30. April 1855.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

1159) Nothwendiger Verkauf. Das zum Nachlaß der vermittweten Lehrer Thiele und der verheiratheten Schneider Niek gehörige Wohnhaus No. 282 hieselbst nebst Zubehör, abgeschätzt auf 691 rthl. soll

am 3. October cr. B. M. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden und sind die Laxe und der Hypothekenschein in unserm Bureau 3 einzusehen.

Die unbekannten Erben der vermittweten Lehrer Thiele werden zu diesem Termine öffentlich vorgeladen.

Rügenwalde den 31. Mai 1855.

Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

1160) Nothwendiger Verkauf. Das den Schmiedemeister Krügerschen Eheleuten gehörige Wohnhaus nebst Schmiede und Pertinenzien No. 183 hieselbst, abgeschätzt auf 1180 rthl. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Laxe, soll

am 29. September d. J. Vormittags um 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Polzin den 19. Juni 1855.

Königliche Kreis-Gerichts-Commission.

1161)

Bekanntmachung.

Es ist zur bessern Verwerthung nothwendig und nützlich erachtet worden, einen Fleck Landes neben dem Windmühlengrundstück des Mühlenmeister Gaul zu Stolpmünde an der südlichen Seite von 111 Fuß lang und 21 Fuß tief öffentlich meistbietend zu verkaufen und haben wir zur Abgabe der Gebote einen Termin auf

den 16. August d. J. B.M. um 10 Uhr in Stolpmünde angesetzt, wozu wir Kauflustige mit dem Bemerkten einladen, daß die Bedingungen 4 Wochen vor dem Termin in unserer Registratur eingesehen werden können.

Stolp den 20. Juni 1855.

Der Magistrat.

1162) Meine Wassermühle hieselbst mit 2 Gängen, zu der 60 Morgen Acker 9 Morgen Wurthen und Wiesen, von vorzüglicher Beschaffenheit, bin ich Willens aus freier Hand zu verkaufen. Die Ländereien befinden sich in der Nähe der Mühle und diese liegt an der Chaussee $\frac{1}{2}$ Meile von Stolp. Große

Anzahlung wird nicht verlangt. Käufer wollen sich in portofreien Briefen oder persönlich melden. Cublitz, den 16. Juny 1855.

Die Wittwe Herrmann.

1163) Am 2. Juli c. Vormittag 10 Uhr werde ich in meiner Forst Kömiz 100 bis 150 Stämme Eichen Bau- und Rußhölzer gegen sofortige Bezahlung verkaufen. Das Holz ist gefällt und kann sofort abgeholt werden. Coerlin den 11. Juni 1855. Ely Meyer.

1164) Bekanntmachung. Mittwoch den 11. Juli 1855 Vormittags 9 Uhr sollen in dem in der Proviantstraße hierselbst belegenen Artillerie-Zeughause mehrere zum Königl. Dienst nicht mehr geeignete Geschirr- und Stallfachen, Pferdebedecken und eine Quantität altes Schmiedeeisen, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. Colberg, den 22. Juni 1855.

Königliches Artillerie-Depot.

1165) Bekanntmachung. Am 4. Juli cr. Vormittags 9 Uhr werde ich im Auftrage des hiesigen Gerichts mehrere abgepfändete Gegenstände, als ein mahagoni Clavier, mahagoni Schreibsekretair, Spinde, Tische und Stühle, so wie eine Kuh und sechs Stand Betten vor dem hiesigen Gerichtsgebäude verkaufen, wozu ich Kauflustige hiermit einlade.

Polzin den 22. Juni 1855.

Schmiedeberg, Actuar.

1166) Der Bedarf der hiesigen Königl. Saline an Salztonnen für das Jahr 1856, dessen Minimum auf 1000 ganze, 800 halbe und 1800 viertel Tonnen garantirt wird, soll im Wege der Submission an den Mindestfordernden ausgethan werden. Die Submissionen sollen

am Donnerstage, den 19. Juli d. J.

Vormittags 10 Uhr in unserm Geschäftszimmer in Gegenwart der Submittenten eröffnet werden, wozu wir Lieferungslustige mit dem Bemerken einladen, daß die Submissionen schon vorher und zwar versiegelt mit der Bezeichnung „Submission auf Tonnenlieferung“ in unserer Registratur einzureichen sind, daß daselbst auch die Vorbedingungen alltäglich mit Ausschluß der Sonn- und Festtage Vormittags zwischen 9 und 11 Uhr und Nachmittags zwischen 2½ und 4 Uhr eingesehen werden können; und daß im Termine von jedem Bieter die Deponirung einer Caution von 300 rthln. in Staatspapieren gefordert wird, ohne welche eine Submission nicht berücksichtigt werden kann.

Colberg, den 12. Juni 1855.

Königliches Salz-Amt.

1167) Bekanntmachung. Das in Alt-Belz neu zu erbauende Pfarrhaus, veranschlagt auf 2594 rthl. 18 sgr. 6 pf. soll an den Mindestfordernden in dem auf

den 7. Juli d. Js. Vormittags 11 Uhr in den landrathlichen Gelassen anberaumten Termine, ausgegeben werden.

Qualifizierte Bauunternehmer werden zu diesem Lizitationstermine mit dem Bemerken eingeladen, daß die Zeichnungen und Kostenanschläge zuvor eingesehen werden können.

Coeslin, den 21. Juni 1855.

Der Landrath von Hellermann.

1168) Betr. Darlehne aus der Schullehrer-Wittwen-Anstalt.

Aus den Beständen der Allgemeinen Schullehrer-Wittwen-Anstalt können zum 1ten f. M. 1000 rthl.
und zum 1ten Oktober d. J. anderweitig 1100 rthl.
gegen pupillarishe Sicherheit auf Grundstücke ausgeliehen werden.

Diejenigen, welche Capitalien suchen, mögen sich deshalb unter Einreichung ihrer Dokumente, aus denen der zeitige Werth der Grundstücke hervorgehen muß, an uns wenden.

Coeslin den 19. Juni 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

1169) Ediktal - Citation.

Nachstehend benannte Personen, nämlich:

1. der am 4. Dezember 1799. in Glannin geborene Kupferschmidt Gotthilf Ernst Christoph Simon, Sohn des dortigen Küsters und Schulhalters Johann Heinrich Simon, welcher sich vor etwa 30 Jahren nach Schesburg bei Herrmannstadt in Siebenbürgen begeben haben soll,
2. der am 4. September 1768. in Repzin geborne Carl Gottlieb Bland, Sohn des daselbst am 1ten November 1771 verstorbenen Krügers Christian Bland, welcher später als Husar in Janow gestanden, seit dem Jahre 1807. sich jedoch angeblich nach Danzig und von dort nach Hannover begeben haben soll,

werden hierdurch aufgefordert, da von ihrem Leben und Aufenthalte seit länger als 10 Jahren keine Nachrichten eingegangen sind, sich in dem auf

den 18. Januar 1856 Vormittags 10 Uhr vor dem Assessor Seibel im Lokale des unterzeichneten Kreis-Gerichts anberaumten Termine entweder persönlich oder schriftlich zu melden, widrigenfalls dieselben, auf Antrag der ihnen bestellten Curatoren, für todt erklärt werden, und deren nachgelassenes Vermögen, welches für den 1. Simon aus 6 rthl. 14 sgr. 5 pf. und für den 2. Bland aus 23 rthl. 21 sgr. 8 pf. besteht, ihren Erben verab-

folgt werden wird.

Ferner werden die unbekannten Erben dieser sub 1. und 2. gedachten Personen, namentlich die ihrem Aufenthalte nach unbekannte Maria Elisabeth Bland geborne Albrecht, und deren Kinder, so wie die unbekannten Erben der nachfolgend benannten Personen, und deren Erben oder nächsten Verwandten, nämlich:

3. der am 27. Mai 1852. in Geritz verstorbenen unverehelichten Albertine Maria Charlotte Steingraber, deren Nachlaß aus einem Depositallbestande von 16 rthl. 19 sgr. besteht,
4. des am 13. Februar 1853 zu Bauerhufen verstorbenen Johann Wilhelm Buchweiz, außerehelicher Sohn der daselbst am 13. Januar 1853 verstorbenen unverehelichten Anna Caroline Buchweiz, dessen Nachlaß aus einem Depositallbestande von 162 rthl. 21 sgr. 3 pf. besteht,
5. der am 13. Juli 1839 zu Dümkuhlen verstorbenen Wittwe Charlotte Baermann, gebornen Berg, deren Nachlaß aus einem Depositallbestande von 1 rthl. 26 sgr. besteht,
6. der am 4. März 1853. zu Mersin verstorbenen unverehelichten Caroline Dorothea Knop, deren Nachlaß aus einem Depositallbestande von 80 rthl. besteht,
7. der am 8. Februar 1854. zu Deep verstorbenen unverehelichten Anna Maria Wilhelmine Rußen, außerehelichen Tochter der verstorbenen Wilhelmine Rußen zu Deep

hierdurch aufgefordert, in dem vorstehend gedachten Termine entweder persönlich oder schriftlich sich zu melden und ihr Erbrecht nachzuweisen, widrigenfalls die Nachlaßmasse an den Fiskus verabsolgt werden wird.

Cöslin, den 12. März 1855.

Königl. Kreis-Gericht; 1. (Civil-) Abtheilung.

1170)

Ediktal-Citation.

Am 27. Dezember 1847 verstarb in Rasebuhr der Vohgerber Carl Christlich Froese — auch Friese genannt —. Die bisher zur Ermittlung seiner Erben angestellten Bemühungen sind fruchtlos gewesen, und werden daher hierdurch die unbekannten Erben des r. Froese (Friese) aufgefordert, ihre etwanigen Erbansprüche an den Nachlaß desselben spätestens in Termino

den 14. November d. J. B. M. 11 Uhr

anzuzeigen, und dieselben gehörig nachzuweisen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präkludirt werden werden, und der Nachlaß als herrenloses Gut dem Fiskus zugesprochen werden wird.

Neustettin den 21. Januar 1855.

Königl. Kreisgericht; 1. Abtheilung.

1171)

E d i c t a l l a d u n g.

Das Hypothekeninstrument über 1000 rthl., bestehend aus dem Duplikat des Kaufkontrakts vom 20. Januar 1848, nebst Hypothekenschein vom 3. Februar 1848, eingetragen ex decreto de eodem dato für den Dekonomen Leopold Krönke auf den Grundstücken des Pferdehändler Carl Piske, nämlich dem Hause No. 84, dem Garten No. 74, den Wiesen E I No. 31 und 32 und der Kartoffelkavel B II No. 43 und 44 im Hypothekenbuche von Polzin, von welchem nach der Cession des Leopold Krönke vom 30. August 1849 für den Brauereibesitzer Fuhrmann 600 rthl. abgezweigt sind, so daß dasselbe noch auf 400 rthl. für Krönke validirt, ist verloren gegangen.

Es werden daher Alle, welche an dies Dokument als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Brieffsinhaber Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, dieselben spätestens in dem auf

den 1. September d. J. Vormittags 11 Uhr vor dem Kreisrichter Laumann an hiesiger Gerichtsstelle angesetzten Termine geltend zu machen, widrigenfalls sie mit denselben präkludirt und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden, auch die Amortisation des Dokuments und die Löschung der Forderung im Hypothekenbuche erfolgen wird.

Polzin den 19. Mai 1855.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

1172) Auf dem zu Gutsdorff belegenen sub No. 1 des Hypothekenbuchs verzeichneten, ehemals Hinkpeterschen, dann Hückstaedt, jetzt Walterschen Schulzenhofe stehen wörtlich folgende Intabuleta Rubrica 3 vermerkt

- a) 438 rthl. 6 sgr. No. 1. den Hinkpeterschen Minorennen gehörige mütterliche Erbgelber, nach dem Dekrete vom 25. Januar 1793.
- b) 339 rthl. 13 sgr. 6 pf. No. 2 den Schoentkeschen Minorennen gehörige mütterliche Erbgelber ex decreto vom 26. April 1793.
- c) 70 rthl. 2 sgr. 6 pf. No. 3 hat der Hinkpeter den 6. Juli 1795 von den Jblerschen Kindergebern zu 5 % erhalten, ist hier ingrossirt worden, Amt Balster den 6. Juli 1795.

Ueber diese Posten sind weder Original-Urkunden aufzufinden, noch konstirt aus den Akten etwas Näheres über etwa vorhandene Dokumente; auch sollen die sämtlichen Posten getilgt sein.

Es werden daher alle diejenigen, welche auf die vorstehend gedachten Capitalien als ursprüngliche Eigenthümer, deren Erben oder Cessionarien, oder die sonst in deren Rechte getreten sind, Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre etwaige Ansprüche innerhalb 3 Monaten, spätestens aber in dem auf

den 10. Oktober cr. B.M. 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine entweder in Person, oder durch einen legitimirten Bevollmächtigten, wozu die Rechtsanwälte Julius und Pauli

vorgeschlagen werden, anzumelden, widrigenfalls die Interessenten an die gedachten Posten ebenfalls mit ihren Ansprüchen an dieselben werden präkludirt und diese Posten werden im Hypothekenbuche gelöscht werden.

Callies den 12. Juni 1855.

Königliche Kreisgerichts-Kommission.

1173)

P r o c l a m a.

Der Schönfärber David Friedrich Paul, geboren zu Greifenberg in Pommern am 22. Januar 1771, ein Sohn des Fleischers Joachim Simon Paul, und dessen Ehefrau, Henriette geb. Horn daselbst ist am 27. Februar d. J. ohne Errichtung eines Testaments und ohne leibliche Nachkommen zu hinterlassen, gestorben.

Es ist von uns eine Nachlasskuratel eingeleitet, da die Erben desselben unbekannt waren.

Es haben bereits:

1. der Hospitallit Johann Gottfried Ruhnke durch Einreichung von Kirchenattesten bescheinigt, daß er ein Sohn der Bäckermeister Ruhnke, Anna Christine, geb. Paul, ist, daß diese die Tochter des Knochenhauers Simon Paul (oder Pauli — denn auch diesen Namen hat die Familie geführt —) und daß der Erblasser gleichfalls ein Enkel dieses Simon Paul war.
2. der Schlossermeister Johann Ludwig Pauly,
3. die verwittwete Bäckermeister Gelbke, Charlotte Friederike geborne Pauly, beide zu Stettin, daß sie eheliche Kinder des Schlessers Jakob Ludwig Pauly, und daß dieser gleichfalls ein Sohn des zc. Simon Paul,
4. die unverehelichte Dorothea Wilhelmine Paul in Stettin, daß sie eine eheliche Tochter des Knochenhauers David Friedrich Paul und daß dieser gleichfalls ein Sohn des zc. Simon Paul gewesen.

Auf Antrag dieser ab 2 bis 4 gedachten Personen fordern wir gemäß S. 495 Theil 1 Titel 9 des Allg. Landrechts und S. 152 Theil 1 Titel 51 der Allg. Gerichtsordnung alle diejenigen, welche durch den Vater des Erblassers, Fleischers Joachim Simon Paul, oder durch die Mutter desselben, Henriette geborne Horn, mit demselben verwandt sind, und ein näheres oder gleich nahe Verwandtschaftsverhältniß, als jene ab 1 bis 4 gedachten Verwandten, nachweisen zu können vermeinen, auf, zur Geltendmachung ihres Erbrechtes spätestens in dem auf

den 22. April 1856 Vorm. 11 Uhr

im hiesigen Gerichteslokale anberaumten Termine entweder persönlich, oder durch einen gehörig Bevollmächtigten zu erscheinen, und den Grund ihres behaupteten Erbrechtes zu beweisen, unter der Warnung,

daß die vorgeachten Verwandten für die rechtmäßigen Erben ange-

nommen, ihnen, als solchen, der Nachlaß zur freien Disposition ver-
abfolgt und der nach erfolgter Präclusion sich etwa erst meldende nä-
here oder gleich nahe Erbe alle ihre Handlungen und Dispositionen
anerkennen und zu übernehmen schuldig, von ihnen weder Rechnungs-
legung, noch Ersatz der gehobenen Rukungen zu fordern berechtigt,
sondern sich lediglich mit dem, was alsdann noch von der Erbschaft
vorhanden wäre zu begnügen verbunden sein solle.

Schivelbein, den 12. Juni 1855.

Königl. Kreisgerichtscommission.

1174)

P r o c l a m a !

Ueber den Nachlaß des hierselbst am 27. Oktober 1853 verstorbenen Schuh-
machermeisters Carl Gerth ist per decretum vom 18. Juli 1854 der erbschaft-
liche Liquidations-Prozeß eröffnet, und zur Anmeldung und Nachweisung der
Forderungen unbekannter Gläubiger ein Termin auf

den 4. September cr. Vormittags 11 Uhr

vor dem Herrn Gerichtsassessor Maibauer im hiesigen Schlosse anberaumt.

Es werden daher alle unbekannten Gläubiger hierdurch vorgeladen, ihre
Forderungen spätestens in dem anstehenden Termine in Person oder durch einen
legitimierten Stellvertreter aus der Zahl der hiesigen Rechtsanwälte anzumelden
und nachzuweisen, widrigenfalls sie aller ihrer Vorrechte für verlustig erklärt und
mit ihren Forderungen nur an dasjenige gewiesen werden sollen, was nach Be-
friedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse, welche im Ganzen unter
50 rth. (Fünfzig Thaler) beträgt, noch übrig bleibt.

Eauenburg den 12. Mai 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1175)

P r o c l a m a .

Das auf dem hierselbst belegenen, Vol. 3. No. 33 Folio 181 des Hypo-
thekenbuchs verzeichneten Wohnhause nebst Pertinenzien Rubrica 3 No. 1 aus
dem Erbceß vom 23. März 1807 für Friedrich Wilhelm und Carl Ludwig,
Geschwister Maick und zwar für jeden zur Hälfte nebst Kosten und Zinsen ein-
getragene Erbtheil von 41 rthl. 7 sgr. ist bezahlt, das darüber ausgestellte Do-
cument aber angeblich verloren gegangen und werden daher der seinem Ausent-
halte nach unbekannte Friedrich Wilhelm Maick, sowie die unbekannten Inter-
essenten, welche an der Post als Erben, Cessionarien, Pfand- oder Brief-Inha-
ber oder sonst Ansprüche zu haben vermeynen, aufgefordert, diese Ansprüche spä-
testens bis zu dem

am 3. September cr. Vormittags 11 Uhr

hier anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls die Ausbleibenden mit
ihren Ansprüchen auf diese Post werden praeccludirt und dieselbe im Hypotheken-

buche wird gelöscht werden.

Falkenburg den 23. Mai 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

1176) Die Ehefrau des Arbeitsmanns Wilhelm Naag, Augustine geborne Henning in Grüneberg hat gegen ihren Ehemann aus dem Fundamente der bösslichen Verlassung Klage erhoben und ihren Antrag dahin gerichtet:

die Ehe zu trennen, den Verklagten für den alleinschuldigen Theil zu erachten und sie für befugt zu erklären, von seinem zurückgelassenen Vermögen den 4. Theil als Ehescheidungsstrafe zu beanspruchen.

Da der Verklagte Ehemann, Arbeitsmann Wilhelm Naag schon seit dem Jahre 1853 die Klägerin verlassen und sein jetziger Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird derselbe Behufs der Beantwortung der Klage hiemit zum Termin den 7. September cr. V. M. 10 Uhr

im Lokale des unterzeichneten Gerichts vor dem Kreisrichter Reimer unter der Warnung vorgeladen, daß er bei seinem Ausbleiben in contumaciam der bösslichen Verlassung für geständig erachtet und demgemäß erkannt werden soll.

Dramburg den 1. Mai 1855.

Königl. Kreisgericht; 1. Abtheilung.

1177)

Offener Arrest.

Ueber das Vermögen der Puzmacherin Johanna Berndt hierselbst, ist durch Verfügung vom heutigen Tage der Concurs eröffnet worden. Alle diejenigen, welche von der rr. Berndt Gelder, Sachen und Brieffschaften in Händen haben, oder zu Zahlungen und Leistungen an dieselbe verpflichtet sind, werden hiermit aufgefodert, der rr. Berndt fortan nicht das Mindeste davon zu verabfolgen, vielmehr ohne Verzug dem unterzeichneten Gericht davon Anzeige zu machen, und solche Gelder, Effekten und Brieffschaften mit Vorbehalt ihrer Rechte in unser Depositum abzuliefern, widrigenfalls jede Zahlung für nicht geschehen erachtet, die betreffende Forderung zum Besten der Masse anderweit begetrieben, Jeder aber, welcher Sachen oder Gelder verschweigt, aller daran ihm zustehenden Unterpfands- oder sonstigen Rechte für verlustig erklärt werden wird.

Schlawa den 19. Juni 1855.

Königliches Kreis-Gericht; 1. Abtheilung.

1178)

Öffentliche Kündigung

der Pommerschen Landschaft.

Die am Fuße dieser Bekanntmachung spezifizirten Pfandbriefe werden den Inhabern derselben hierdurch, behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominalbetrages an sie, zum 2. Januar künftigen Jahres gekündigt, mit der Aufgabe, dieselben mit den dazu gehörigen Zins-Coupons, Serie 4, No. 9 und

10 nebst Talon in kursfähiger Beschaffenheit, spätestens bis zum 15. November dieses Jahres gegen Empfang von Depositallscheinen zum Depositorio der auf den einzelnen Pfandbriefen bemerkten Landschafts-Departements-Direktion oder zu dem unstrigen einzuliefern, widrigenfalls die Gläubiger für die nächsten drei Monate nach dem Zahlungs-Termine überall keine Zinsen, demnächst aber nur solche nach dem Zinsfuss von $3\frac{1}{2}$ oder resp. $3\frac{1}{3}$ Prozent erhalten. Sollte der gekündigte Pfandbrief auch nicht nachträglich und nicht spätestens bis zum 15ten Februar 1856 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Realrechte auf die im Pfandbriefe ausgebrückte Spezial-Hypothek präkludirt, der Pfandbrief in Ansehung dieser Spezialhypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, der Inhaber mit seinem Ansprüche auf Zahlung des Pfandbriefwerths lediglich an die Landschaft verwiesen und der Pfandbrief selbst auf den Antrag des Gutsbesizers im Hypothekenbuche gelöscht, die Pfandbriefs-Baluta wird nach Ablauf der vorgedachten drei Monate aber zum Ankauf von $3\frac{1}{2}$ und resp. $3\frac{1}{3}$ Prozent Zinsen tragen den Pfandbriefen nach dem Tageskurse verwandt und werden diese mit dem etwanigen Geld-Ueberschusse auf Gefahr und Kosten des Säumigen zum landschaftlichen Depositorio genommen werden.

Wenn die gekündigten Pfandbriefe mit den Coupons zwar rechtzeitig und in kursfähiger Beschaffenheit eingeliefert werden sollten, die Gläubiger sich aber demnächst nicht zur rechten Zeit zur Empfangnahme der Baluta mit den zurückzuliefernden Depositallscheinen einfänden, so werden die unabgehobenen Kapitalien noch 6 Wochen nach dem Schlusse des Weihnachten-Zins-Termins 1855 zinslos asserbirt, sodann aber nach dem Tageskurse in $3\frac{1}{2}$ und resp. $3\frac{1}{3}$ -prozentige Pfandbriefe umgesetzt und diese mit dem etwanigen baaren Ueberschusse zum landschaftlichen Depositorio genommen werden.

Bei der Einlieferung der Pfandbriefe haben die Inhaber zugleich anzuzeigen, ob sie den Empfang der Kapitalzahlung mit den bis Weihnachten dieses Jahres fälligen Zinsen am 2. Januar 1856 gegen Zurückgabe der Depositallscheine bei der betreffenden Departements-Kasse oder hier in Stettin bei unserer General-Kasse wünschen. Erfolgt eine solche Anzeige nicht spätestens bis zum 15. November dieses Jahres, so kann die Zahlung nur bei unserer hiesigen Kasse geleistet werden.

Stettin, den 6. Juni 1855.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

Gr. von Eickstedt-Peterswald.

S p e z i f i c a t i o n

der vorstehend gekündigten Kurant-Pfandbriefe.

1. Anklam'schen, vormal's Pasewalk'schen Departements:
 Bettmin, Demminer Kreises, No. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. jeder zu 1000 rthl.
 No. 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74.

jeder zu 300 rthl. No. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85.
 86. 87. 88. 89. 90. 91. jeder zu 200 rthl. No. 92. 93. 94. 95. 96.
 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109.
 110. 111. 112. 113. 114. 116. jeder zu 100 rthl. No. 117. 118. 119.
 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132.
 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. jeder zu 50 rthl.
 No. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154.
 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167.
 168. 169. 170. jeder zu 25 rthl. No. 171. zu 600 rthl. No. 172. zu
 500 rthl. No. 173. zu 400 rthl. No. 174. zu 300 rthl. No. 175. zu
 200 rthl. No. 176. zu 50 rthl. No. 177. zu 50 rthl. No. 178. zu 25 rthl.
 No. 180. zu 100 rthl.

2. Stargardtschen Departements:

Ehrenberg, Pyritzer Kreises, No. 56. zu 100 rthl.

Neuen Grapz, Pyritzer Kreises, No. 27. zu 25 rthl. No. 33. zu 100 rthl.,
 No. 41. 42. 43. 59. jeder zu 25 rthl.

Neckow, Borken-Kreises, No. 10. zu 25 rthl.

Sassenhagen a. Saakiger Kreises, No. 88. zu 50 rthl. No. 92. zu 50 rthl.

Storckow, Saakiger Kreises, No. 49. zu 25 rthl.

Varbezün, Rangardter Kreises, No. 56. zu 25 rthl. No. 93. zu 50 rthl. No.
 94. zu 50 rthl.

3. Stolper Departements:

Bernzin, Stolper Kreises, No. 42. zu 50 rthl. No. 47. zu 50 rthl.

Pollnow, Schlauer Kreises, No. 22. zu 25 rthl., No. 41. zu 300 rthl. No.
 50. zu 200 rthl. No. 51. 55. 62. jeder zu 100 rthl. No. 63. zu 50 rthl.
 No. 64. zu 25 rthl.

Rein a. b. Stolper Kreises, No. 1 zu 400 rthl. No. 15. zu 50 rthl. No.
 28. zu 400 rthl. No. 37. zu 300 rthl. No. 38. 39. 44. jeder zu 200 rthl.

No. 45. zu 100 rthl. No. 47. zu 100 rthl. No. 53. zu 50 rthl. No. 54.
 zu 50 rthl. No. 55. zu 25 rthl. No. 56. zu 25 rthl. No. 62. zu 200 rthl.

No. 63. zu 200 rthl. No. 64. zu 100 rthl. No. 67. zu 100 rthl. No. 69.
 zu 50 rthl. No. 73. zu 50 rthl. No. 74. zu 25 rthl. No. 75. zu 25 rthl.

Nohr, Rummelburger Kreises, No. 30. zu 200 rthl. No. 36. zu 300 rthl.

Schneochr, Lauenburgschen Kreises, No. 3. zu 700 rthl. No. 6. zu 25 rthl.
 No. 7 zu 25 rthl. No. 25. zu 50 rthl. No. 27. zu 100 rthl. No. 28.
 zu 75 rthl. No. 29. zu 25 rthl.

4. Treptow an der Regaschen Departements:

Seeger, Fürstenthums-Kreises, No. 20. zu 600 rthl. No. 66. zu 25 rthl.

(1179) Bekanntmachung. Der Knecht Carl Piotraschke zu Friedrichs-
 hoff bei Leba und die unverehelichte Wilhelmine Pall ebendaher haben für die

Dauer der miteinander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter laut Verhandlung vom 5. d. Mts. ausgeschlossen.

Lauenburg den 7. Juni 1855.

Königliches Kreis-Gericht, 2. Abtheilung.

1180) Der Fleischer August Birnschein und dessen verlobte Braut, die unverehelichte Amalie Mathilde Bertha Holz, beide von hier, haben vor Eingehung der Ehe durch den gerichtlichen Vertrag d. d. Cöslin den 5/9. Juni 1855 die Gütergemeinschaft ausgeschlossen.

Cöslin den 9. Juni 1855.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

1181) Bekanntmachung. Der Mühlenbesitzer Rohde zu Knacksee beabsichtigt auf seinem Territorio, nach Maßgabe der eingereichten Zeichnungen, einen Erdziegelofen anzulegen.

In Gemäßheit des §. 29 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 bringe ich dieses Vorhaben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und fordere Widerspruchsberechtigte auf, ihre etwaigen Einwendungen gegen die neue Anlage binnen 4 Wochen bei mir anzumelden.

Die vierwöchentliche Frist nimmt von dem Tage ihren Anfang, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden, und ist für Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präklusivisch.

Neustettin den 18. Juni 1855.

Der Landrath v. Basse.

1182) Bekanntmachung. Der Mühlenmeister Dewitz aus Ewenthin beabsichtigt östlich von der Rügenwalder-Cöceliner Landstraße, etwa 11 Ruthen davon entfernt, auf einer Parzelle der Feldmark Alt Steinorth eine Bodwindmühle mit zwei Mahl- und einem Graupengänge zu erbauen.

Dies wird mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

daß etwaige Einwendungen gegen diese neue Anlage binnen 4 Wochen hier anzumelden sind.

Die vierwöchentliche Frist nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präklusivisch.

Der Situationsplan kann in den Dienststunden hier eingesehen werden.

Amte Rügenwalde den 21. Juny 1855.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

1183)

3 rthl. Belohnung.

Eine goldene Uhrkette (Panzerkette) nebst Uhrschlüssel ist in dem Dorfe

Zikmin bei Janow verloren gegangen. Der ehrliche Finder wird gebeten, dieselbe gegen obige Belohnung bei dem dortigen Schulzen od. bei dem Gastwirth Herrn Dürre zu Cöslin abzugeben. Gegen Ankauf wird gewarnt.

1184)

Zehn Thaler Belohnung.

Am 18. d. Mts. als am hiesigen Jahrmarktstage, ist mir aus meiner Wohnstube eine silberne Cylinder-Uhr mit einem Goldrande, nebst einer daran befindlichen kurzen goldenen doppelten Kette, worauf ein Schieber war, und sich am Ende der Kette ein Haken und großer goldener Schlüssel befand, gestohlen worden. — Der eine Strang der Kette war 1 Zoll von dem Ringe, womit die Kette an die Uhr befestigt, gesprengt.

Wer mir den Dieb so nachweist, daß ich denselben gerichtlich belangen kann, erhält obige Belohnung.

Vor dem Ankauf wird gewarnt.

Rügenwalde den 20. Juny 1855.

E. Gerth

Mühlenbesitzer.

1185) Eingetretener Umstände wegen kann die in der No. 24 dieses Amtsblatts bereits veröffentlichte und zum 16. Juli er. angedeutete General-Versammlung unserer Gesellschaft an jenem Tage nicht stattfinden, sondern wird auf den 15ten August Vormittags 10 Uhr verlegt, wovon wir die Herrn Socii unserer Gesellschaft ganz ergebenst benachrichtigen.

Stolp den 11. Juni 1855.

Das Hauptdirectorium der Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft.

Rutscher.

1186) Von jetzt ab bis Ende Juli bin ich wieder täglich in Stolp anwesend.
Brande, pr. Zahnarzt; wohnhaft in Stolp.

1187) Mein in der Langenstraße zu Stolp belegenes Wohnhaus, welches sich in gutem baulichen Zustande befindet, und zum Betriebe eines jeden Geschäfts geeignet ist, stellt unter sehr annehmbaren Bedingungen zum freiwilligen Verkauf der Rentier R. Groth in Stolp.

1188) Unterzeichneter hat sich am hiesigen Orte als practischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer niedergelassen.

Pollnow den 21. Juni 1855.

Dr. Carl Mulert.

1189)

Destillation.

Ein noch gut erhaltener kupfr. Destillir-Apparat, Blase zu 4 Anker Füll-

lung nebst 3 Becken und Kühlschlange, steht billigt zum Verkauf beim Kupfer-
schmiedemstr. Fr. Conradt in Coeslin.

1190) Ferd. Niese in Danzig, Langgasse No. 64
empfiehlt sein grosses Lager französischer und deutscher Papier-Ta-
peten, Bordüren, Plafonds etc., sowie Fenster-Rouleaux,
Wachstuch und Engl. Velour-Teppiche, echt Amerik. Gutta-
percha-Leder, Matratzen etc. unter Zusicherung billigster Preise. —
Für Auswärtige stehen Muster-Karten von Tapeten zu Diensten.

1191)

Die Union,

Allgemeine deutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

Grundkapital: 3 Millionen Thaler

wovon rthl. 2,509,500. in Aktien emittirt sind,

Kapitalreserve = 33,953.

rthl. 2,543,453.

Diese Gesellschaft versichert Bodenerzeugnisse aller Art gegen Hagelschaden,
zu festen Prämien ohne Nachschußzahlung.

Die Versicherungen können auf ein und mehrere Jahre geschlossen wer-
den. Bei Versicherungen auf fünf Jahre werden den Versicherten besondere
Vorthelle gewährt.

Jede weitere Auskunft ertheilen die unterzeichneten Agenten, welche auch
den Abschluß von Verträgen einleiten.

Stolz den 20. Juni 1855.

C. W. Dalcke

Haupt-Agent der Union.

S. F. Plath in Belgard.

F. W. Chamier in Bütow.

A. Woltersdorf in Dramburg.

C. F. Boeck in Schivelbein.

v. Lettow Lieut. a. D. in Publiz.

G. Schennemann in Coerlin.

C. F. Hackstock in Colberg.

Franz Kahlenberg in Coeslin.

Eduard Zoch in Lauenburg.

F. Fischer in Neustettin.

C. W. Güclaff in Tempelburg.

A. L. Geiß in Rummelsburg.

W. Krohn in Rügenwalde.

Albert Reizke in Schlawa.

Spezial-Agenten der Union.

1192) Ein ordentlicher Kutscher findet sofort einen Dienst. Nähe-
res bei A. Willenius in Coeslin.

1193) Ein Lehrling so wie ein Commis können in meinem Materialwa-
ren-Geschäft sofort placirt werden.

C. Lück in Colberg.

1191) Eine treue, ehrliche Wirthin, die zugleich die herrschaftliche Küche übernimmt, findet zum 1. Oktober ein Unterkommen zu Stockow bei Colberg.
E. v. Rappengst.

A m t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Cöslin.

N^o 27.

Cöslin, den 4. Juli 1855.

- Das 25te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
- No. 4237. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Borkener Kreises im Betrage von 78,300 rthl. Vom 30. April 1855; unter
 - 4238. die Genehmigungs-Urkunde, betreffend die Auflösung der Münster-Hammer Eisenbahngesellschaft. Vom 7ten Mai 1855; unter
 - 4239. den Allerhöchsten Erlaß vom 7. Mai 1855, betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Münster-Hammer Eisenbahn an die Direktion der Westfälischen Eisenbahn und die Verlegung des Sitzes der letzteren von Paderborn nach Münster; unter
 - 4240. das Privilegium wegen Konvertirung und Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Stolper Kreises. Vom 21. Mai 1855; und unter
 - 4241. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wanzlebener Kreises im Betrage von 100,000 Rthlrn. Vom 30. Mai 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

No. 189) Bei der Post-Expedition in Zelasen ist zum 1. August cr. eine Landbriefträger-Stelle zu besetzen, mit welcher eine Löhnung von 120 rthl. jährlich verbunden ist. — Erledigte Landbriefträgerstelle.

Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche körperlich gesund und rüstig sind, keine Schulden haben, die nöthige Kenntniß im Lesen und Schreiben besitzen und den Nachweis zu führen vermögen, daß sie seit ihrem Austritt aus dem Militair sich in jeder Beziehung tadellos geführt haben, werden hiermit aufgefordert, sich schriftlich, unter Vorle-

R f

gung ihrer Qualifikationspapiere, zur Uebernahme dieser spätestens bis zum 26. Juli cr. bei der hiesigen Ober-Post-Direktion zu melden.

Bedingung der Annahme ist ferner die Einzahlung einer Caution von 50 rthl. in Staatspapieren vor Antritt des Dienstes.

Personen ohne Versorgungs-Ansprüche können nicht berücksichtigt werden. Coeslin, den 26. Juni 1855.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Erhebung
von Staats-
schuldsscheinen
ic. betr.

190) Die zur Einholung der neuen Zins-Coupons uns übergebenen Staatsschuldsscheine und Schuldschreibungen der Staats-Anleihe von 1850, deren Empfang wir bis incl. den 9. d. Mts. quittirt haben, können gegen Rückgabe unserer Bescheinigung, welche dahin quittirt werden muß,

„daß die ic. Dokumente im Betrage von . . . rthl. geschrieben ic. nebst den neuen Zins-Coupons resp. Ser. 12 oder Ser. 2 von uns zurückempfangen“

von der unterzeichneten Kasse wieder erhoben werden.

Coeslin den 27. Juni 1855.

Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.

Personal-
Chronik.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Ober-Bau-Inspektor Pommer hieselbst den Charakter als Bau-Rath zu verleihen. Coeslin den 29. Juni 1855.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung desselben.

Dem Kaufmann Vergande hieselbst ist die Agentur der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Coeslin, den 23. Juni 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Rentier Eger in Neustettin ist die Agentur der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Coeslin, den 23. Juni 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann und Buchdruckereibesitzer Ferdinand Wenning in Stettin ist die General-Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, „der deutsche Phönix“, zu Frankfurt a/M., für den hiesigen Regierungs-Bezirk übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden. Coeslin, den 24. Juni 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Lieutenant a. D. von Lettow in Pabitz ist die Agentur

der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebnahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 23. Juni 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Lieutenant a. D. von Lettow in Pabitz ist die Agentur der Lebens-Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft in Halle übertragen und die Uebnahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 23. Juni 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bei der unterzeichneten Behörde sind folgende Personalveränderungen eingetreten:

1. der Regierungs-Assessor Müßell zu Stettin ist zur General-Commission zu Münster versetzt,
2. der Dekonomie-Commissions-Gehülfe von Hornemann zu Stettin ist zum Dekonomie-Commissarius ernannt,
3. die Gutsbesitzer Kiedebusch zu Gollin, Baron von Eickstädt zu Lantow, und Hauptmann Hüsenett zu Nadrense sind zu Kreis-Verordneten für den Randower Kreis gewählt und bestätigt.

Stargard, den 25. Juni 1855.

Königliche General-Commission für Pommern.

Dem Seidenwirkermeister Helm und dem Maschinenbauer F. Helm in Berlin ist unter dem 22. Juni 1855 ein Patent auf eine Jacquard-Maschine in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staates erteilt worden. Patent-Verleihung.

Das dem Maschinenmeister der Berlin-Hamburger Eisenbahn, G. Gröfson, unter dem 28. April 1854 erteilte Patent auf eine Schiebebühne für Eisenbahnen, ist erloschen. Patent-Aufhebung.

Hierbei ein Anzeiger.

Extra = Blatt

zum Amtsblatt der Königl. Regierung zu Göslin No. 27.

vom 6. Juni 1855.

Belohnung.

Am 27. Mai cr. ist auf der Tour von Stolp bis Neustettin aus dem Stolp = Neustettiner Briefbeutel ein Brief mit 200 Thalern, $\frac{9}{10}$ Loth schwer, von Schlawe nach Brückenkrug bestimmt, entwendet worden. Nach Angabe des Absenders bestand der Gelbinhalt des Briefes aus:

- | | | | |
|---|------------------|----------------|---------------|
| 1 | Bankschein A. | No. 7786. | über 50 rthl. |
| 1 | do. | A. No. 10,092. | = 50 rthl. |
| 1 | do. | A. No. 70,438. | = 50 rthl. |
| 1 | Cassen-Anweisung | No. 21,995. | = 50 rthl. |

Es wird ersucht, bei Annahme von Bankscheinen und Cassenanweisungen zum erwähnten Betrage auf das Vorkommen der vorangegebenen Nummern zu achten und den Ausgeber derselben der nächsten Polizeibehörde anzugeben; demjenigen aber, welcher auf die angegebene Weise zur Entdeckung des Diebes und Herbeischaffung des Geldes verhilft, wird hiermit eine Belohnung von Zehn Thalern zugesichert.

Göslin, den 7. Juni 1855.

Der Ober-Post-Director.

Peterssohn.

Öffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 27.

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Cöslin

vom 4. Juli 1855.

Insertionsstellen: für die Zeile mit gewöhnlichen Lettern drei Sgr.,
für die ganz oder theilweise mit größeren Lettern gedruckte Zeile vier Sgr.
Uebrigens ist für jedes Beilageblatt, nach Verhältnis der Bogenzahl desselben, pro Bogen 1 Sgr. zu zahlen.

No. 1195)

St e c k b r i e f.

Der Schauspieler und Pianist Pauli, welcher sich in der Zeit vom 14ten bis 16ten Mai d. Js. hier aufgehalten und dann nach M Friedland gegangen sein soll, ist des Diebstahls dringend verdächtig.

Es werden sämtliche Behörden ersucht, auf den 2c. Pauli zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und zur Ablieferung an uns hierher transportiren zu lassen.

Dramburg den 22. Juni 1855.

Königliches Kreisgericht; 1. Abtheilung.

1196)

B e f a' u n t m a c h u n g.

Der Einwohner Johann Trapp zu Scorezewa Kreis Schlochau ist von uns wegen Holzdiebstahls durch Erkenntniß vom 23. Februar 1855

1) zum Ersatze des Werths des entwendeten Holzes mit 3 sgr.

2) zu einer Geldstrafe von 12 sgr.

welcher im Unvermögensfalle eine eintägige Gefängnißstrafe substituirt ist, verurtheilt. Derselbe hat sich jedoch dieser Strafe entzogen, indem er in Scorezewa nicht anzutreffen, auch sein sonstiger Aufenthaltsort nicht zu ermitteln ist. Wir ersuchen deshalb alle Behörden ergebenst, die obengedachte Strafe an den Trapp da, wo derselbe angetroffen wird, gefälligst zu vollstrecken und uns davon, daß dies geschehen, in Kenntniß zu setzen.

Bütow den 15. Juni 1855.

Königl. Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

1197)

St e c k b r i e f.

Die bei uns wegen wiederholten Diebstahls inhaftirte verheirathete Marionettenspieler Anton, Caroline Wilhelmine geborne Kriegmuß ist am 21. Mai d. J. aus dem hiesigen Gefängniß entflohen und ihr Aufenthaltsort bisher aller angewandten Bemühungen ungeachtet unbekannt geblieben. Alle Civil- und Militairbehörden werden dienstergebenst ersucht, auf die unten näher beschriebene

verehel. Anton ihr Augenmerk zu richten, sie im Betretungsfalle verhaften, mit sicherer Begleitung hierher transportiren, und an uns abliefern zu lassen. Wir versichern die sofortige Erstattung der dadurch erwachsenen Auslagen.

Bütow den 23. Juni 1855.

Königl. Kreisgericht 1. Abtheilung.

Signalement.

Name Caroline Wilhelmine Anton geb. Kriegmuß. Geburtsort Neuenhagen bei Rügenwalde. Religion evangelisch. Vaterland Preußen. Aufenthaltsort Gostomi Kreis Carthaus. Alter 32 Jahr. Stand und Gewerbe Marionettenspieler. Größe 5 Fuß 3 Zoll. Haare dunkelblond. Stirn flach. Augenbraunen blond. Augen grau.

Bekleidung.

Kopfbekleidung weiße Nachtmütze. Halstuch graubunt. Kleid graubrüstlig. Schürze graustreifig. Strümpfe grauwollene. Hemde weißleinen. Schuhe Holz-pantoffeln.

1198)

S t e c k b r i e f.

Der Knecht Wilhelm Thomas, welcher früher in Heinrichswalde hiesigen Kreises, dann in Königl. Zamborst Neustettiner Kreises und dann in Rampischen Mühle Dt. Croner Kreises, in Diensten gewesen ist, ist wegen vorsätzlicher Körperverletzung eines Menschen und Beschädigung fremden Eigenthums unter Anklage gestellt.

Da der jetzige Aufenthaltsort des Angeklagten nicht zu ermitteln ist, so werden sämtliche Polizeibehörden und Gensdarmen ersucht, auf denselben zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle zu arretiren und an das unterzeichnete Gericht abliefern zu lassen.

Ende April cr. ist der Angeklagte aus dem Gefängnisse in Dt. Crone nach Rümzow, Neustettiner Kreises, entlassen, dort aber nicht angekommen.

Die Transportkosten werden gleich erstattet und kann ein Signalement nicht beigelegt werden.

Schlochau den 18. Juni 1855.

Königl. Kreisgericht 1. Abtheilung.

1199)

B e k a n n t m a c h u n g.

Der wegen Landstreichens und wissentlichen Gebrauchs eines falschen Attestes in der Zwangsanstalt zu Graubenz detinirt gewesene Webergesell Carl Heinrich Masurka aus Roggow ist unterm 23. Februar c. aus der gedachten Anstalt nach letzterem Orte entlassen, dort aber bis jetzt nicht eingetroffen, auch sonst sein Aufenthalt nicht zu ermitteln und wird wahrscheinlich vagabondiren.

Die Ortspolizeibehörden, Schulzenämter und Gensdarmen werden deshalb ersucht, resp. angewiesen, auf den cc. Masurka zu vigiliren, ihn, wenn er vaga-

bombirend betroffen werden sollte, vor die Staatsanwaltschaft zu führen, event. nach Raggow zu dirigiren, von dem Geschehenen mir aber Mittheilung zu machen.

Coeslin den 23. Juni 1855.

Der Landrath. v. Hellermann.

1200) Der hinter den Hausirer Heinrich Milich aus Berlinchen unterm 2. d. Mts. erlassene Steckbrief ist erledigt.

Dramburg den 26. Juni 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1201) Steckbriefserledigung.

Der von uns unter dem 5. Mai d. Js. hinter dem Knecht Gottlieb Friedrich August Spörke aus Schivelbein erlassene Steckbrief ist durch dessen Bestellung erledigt.

Belgard, den 22. Juni 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1202) Bekanntmachung.

Der Tagelöhner Johann Friedrich Gohr, dessen Signalement unten beige-fügt wird, soll auf 1 Jahr unter Polizeiaufsicht gestellt werden und hat die Einleitung dazu noch nicht getroffen werden können, weil der Aufenthaltsort des z. Gohr unbekannt ist. Die resp. Behörden werden daher ersucht, dem Amte von dem Wohnort des Gohr Kenntniß zu geben.

Bütow den 28. Juni 1855.

Königliches Domainen Rent-Amt.

Signalement des Gohr.

Namen Johann Friedrich Gohr. Stand Einwohner. Geburtsort Coeslin. Wohnort unbestimmt. Religion evangelisch. Alter 30 Jahre. Größe 5 Fuß 6 Zoll. Haare schwarzblond. Stirn frei. Augenbraunen blond. Augen grau. Nase gewöhnlich. Mund gewöhnlich. Zähne gesund. Bart keinen. Kinn rund. Gesicht rund. Gesichtsfarbe gesund. Statur groß. Besondere Kennzeichen, keine.

1203) Nothwendiger Verkauf. Theilungshalber. Das den Erben des Zimmermanns Joachim Friedrich Lüdtke gehörige in dem Coloniedorf Friedrichsthal Amts Stolp belegene, im Hypothekenbuch Vol. 10 sub No. 9 verzeichnete Bädnerhaus mit Stall und Garten und die Torfparzelle No. 13 zu Groß-Brückow, abgeschätzt auf 384 rthl. 15 sgr. und 50 rthl. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe soll am 1. September cr. V. M. um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboden, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termin zu melden.

Stolz den 14. April 1855.

Königl. Kreisgericht 1. Abtheilung.

1204) B e k a n n t m a c h u n g.

Königl. Kreisgericht zu Cöslin, 1. (Civil-) Abtheilung, den 29. März 1855.

Das dem Leberhändler Joachim Marx gehörige, in Cöslin in der Neuenthorstraße belegene und im Hypothekenbuche sub No. 1 verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt auf 8679 rthl. 3 sgr. 1 pf., soll im Termine

den 20. Oktober 1855 Vormittags 11 Uhr

im Wege der nothwendigen Subhastation an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Laxe und Hypothekenschein sind in unserm 1. Bureau einzusehen.

1205) Nothwendiger Verkauf. Das im Rauenburger Kreise belegene, der vermittelten Müller Werner zugehörige, und sub No. 17 des Hypothekenbuchs verzeichnetes Mühlengrundstück zu Neuhoff, — auch Julienhoff genannt —, gerichtlich abgeschätzt auf 641 rthl. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserm 4. Geschäftsbureau einzusehenden Laxe soll

am 5. September B. M. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Rauenburg den 25. April 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1206) Nothwendiger Verkauf.

Königliches Kreisgericht zu Belgard 1. Abtheilung

den 19. Juni 1855.

Die den Erben des Bauers Friedrich Baller gehörigen Grundstücke: die Pommersche Wiesenkaſel No. 54. und das Ackerstück No. 89. in den Rämpen (Ruhmagen) hieselbst, geschätzt resp. auf 250 und 240 rthl. zufolge der nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen im Bureau 3 einzusehenden Laren, sollen

am 3. Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboden, sich zur Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termin zu melden und die titulirten Besitzer beider Grundstücke, Apotheker Schnauß und Wittwe Klein, eventuell deren Erben zu demselben öffentlich vorgeladen.

1207) Nothwendiger Verkauf. Das der vermittelten Maurergesell Kroll Dorothee Marie geb. Dehnel gehörige, Landebandstraße hier No. 499

cat. und No. 477 des Hypothekenbuchs belegene Wohnhaus und das dahinter belegene Gartenland abgeschätzt auf 308 rthl. 14 sgr. 9 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Tare soll

am 31. Oktober cr. B. M. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle im Zimmer No. 11 vor Herrn Referendar von Harthausen subhastirt werden.

Colberg, den 12. Juni 1855.

Königl. Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

1208)

Nothwendiger Verkauf.

Das den Unteroffizier Jacob Reinfeschen Erben gehörige hieselbst in der Lindenstraße sub No. 368 cat. belegene Wohnhaus nebst Pertinenzien abgeschätzt auf 307 rthl. 11 sgr. 11 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Tare soll

am 15. September cr. B. M. 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle im Zimmer No. 11. subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten insbesondere die Erben, der Unteroffizier Jacob Reinfeschen Eheleute werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Colberg den 23. Mai 1855.

Königl. Kreis-Gericht 1. Abtheilung.

1209)

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Kreisgericht zu Belgard 1. Abtheilung, den 26. April 1855.

Die den Erben der Akerbürger Scheunemann'schen Eheleute gehörigen, auf der Alten Vorstadt hier belegenen Scheunen: No. 110 und No. 111, mit Gartenflack, abgeschätzt respective auf 219 rthl. 20 sgr. 8 pf. und 299 rthl. 9 sgr. 10 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserm Bureau 3 einzusehenden Taren, sollen am 5. September dieses Jahres Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich zur Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termin zu melden.

1210) Nothwendiger Verkauf. Die den Schmidt Nitzschen Eheleuten zu Groß Rüdde gehörige, daselbst belegene Schmiede und das Wohnhaus No. 116, abgeschätzt auf 55 rthl. soll

am 29. September c. B. M. 12 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle hieselbst subhastirt werden. Tare und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Neustettin den 12. Juni 1855.

Königliches Kreisgericht; 4. Abtheilung.

1211)

P r o c l a m a.

Das den Erben der verhehlchten Hosschneider Haack gehörige sub No. 443b des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus an der Mauer hierselbst nebst Zubehör, abgeschätzt auf 210 rthl. 1 sgr. 3 pf. soll

am 10. Oktober cr. B. M. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden, und es sind Tare, Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserm Bureau 3 einzusehen.

Zu dem Termine werden der Schiffskapitain Haack, früher in Hamburg, und die unbekannten Realprätendenten, letztere bei Vermeidung der Präklusion, vorgeladen. Rügenwalde, den 19. Juni 1855.

Königliche Kreis = Gerichts = Deputation.

1212) Nothwendiger Verkauf. Folgende dem Scharfrichtereibesitzer Carl Friedrich Störbeck gehörige Grundstücke:

1, das hierselbst in der Stolper Thorstraße belegene Wohnhaus No. 137 nebst Beilassstücken und der dazu gehörigen Scharfrichterei- und Abdeckerei-Gerechtigkeit,

2, zwei Ackerpläne, eine Hausparzelle und eine Wiese am Stiegnitzfluß, zusammen abgeschätzt auf 5407 rthl. 16 sgr. 6 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Tare,

sollen

am 17. September 1855 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgesordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Rummelsburg den 17. Februar 1855.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

1213)

B e k a n n t m a c h u n g.

Königl. Kreisgerichts-Commission 1. Publitz.

Das den Tischlermeister Koblißschen Erben gehörige in hiesiger Stadt am Viehmarkt belegene unter der Hypotheken-Nummer 91 verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, gerichtlich auf 467 rthl. 9 gr. 7 pf. abgeschätzt soll Theilungshalber in dem auf

den 28. September cr. 11 Uhr Vormittags

an hiesiger ordentlicher Gerichtsstelle anberaumten Bietungstermine öffentlich meistbietend verkauft werden.

Tare und Hypothekenschein liegen in unserm Bureau 2 zur Ansicht.

1214) Nothwendiger Verkauf. Das dem Gutsbesitzer Ferdinandson gehörige, 129 Morgen große und im Hypothekenbuche sub No. 44 verzeich-

nete Grundstück nebst Gebäuden zu Altsankow, im Belgarbschen Kreise, abgeschätzt auf 3266 rthl. 10 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 11. September d. J. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Polzin den 21. Mai 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

1215)

B e k a n n t m a c h u n g.

Es ist nützlich und nothwendig erachtet worden zur Erreichung eines höheren Ertrages einen Theil der sogenannten Bleiche hinter dem Mühlengrundstücke des Herrn Wilm von cr. 90 Qua. Rthn. im Wege des öffentlichen Ausgebots zum Verkauf zu stellen.

Wir haben zur Abgabe der Gebote einen Termin auf den 21. August d. J. Nachmittags um 3 Uhr hier zu Rathhause angesetzt, wozu wir Kauflustige hierdurch mit dem Bemerken einladen, daß die Bedingungen im Termin werden bekannt gemacht werden.

Stolz den 26. Juni 1855.

Der Magistrat.

1216) Freiwilliger Verkauf. Die den Erben des verstorbenen Schneider Liez gehörige neue Wiese No. 244 des Hypothekenbuchs hieselbst abgeschätzt auf 90 rthl. 10 sgr. soll

am 24. Juli d. J.

Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserm Bureau 2 einzusehen.

Rügenwalde den 22. Juni 1855.

Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

1217) Mein in der Belgarber Straße nicht weit vom Markte belegenes zweistöckiges Eckhaus, wozu zwei große Seitengebäude, viele Stallungen, geräumiger Hofraum nebst zwei Auffahrten gehören, und worin bis jetzt von mir ein Tuch- und Eisen-Geschäft betrieben worden ist, bin ich Willens zu verkaufen. Auch bin ich gerne bereit, dem Käufer mein Geschäft mit zu übergeben. Hier auf Reflektirende können sich in portofreien Briefen an mich wenden.

Neustettin im Juni 1855.

Bernhard Ph. Behrend.

1218) Freiwilliger Verkauf. Das mir gehörige zu Cordeshagen belegene Grundstück bestehend aus einem Wohnhaus, in demselben 1 Stube,

2 Kammern, eine Küche, neben dem Hause 40 [] Ruthen bestes Gartenland bin ich Willens zu verkaufen. Den hierauf Reflektirenden ertheile über die näheren Bedingungen gern Auskunft. Publiz den 28. Juni 1855.

H. Guzmann Wwe.

1219) Bekanntmachung. Das zur Kaufmann Ely Behrendtschen Contursmasse gehörige bedeutende Mobiliar, worunter insbesondere zwei Holsteiner Wagen, Mahagoni- und birkebe Meubles, eine Menge Silbergeschirr und Porzellan, Kleidungsstücke, Wäsche und Betten, soll im Termine

den 16. Juli cr. Vormittags 10 Uhr

und an den folgenden Tagen in dem Behrendtschen Hause im Wege der Auktion öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Neustettin den 24. Juni 1855.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1220) Bekanntmachung. Mittwoch den 11. Juli 1855 Vormittags 9 Uhr sollen in dem in der Proviantstraße hieselbst belegenen Artillerie-Zeughause mehrere zum Königlichen Dienst nicht mehr geeignete Geschirr- und Stallfachen, Pferdebedecken und eine Quantität altes Schmiedeeisen, an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden.

Colberg, den 22. Juni 1855.

Königliches Artillerie-Depot.

1221) Bekanntmachung. Zur Verpachtung des jetzigen Försteretablissements mit den dazu gelegten Wiesen und Ländereien sowie einer abzuholzenden Forstparzelle zum ungefähren Flächeninhalt von 400 Morgen auf 24 Jahre vom 1. April 1856 bis zum 1. April 1880 haben wir einen Termin auf

den 25. Juli d. J. VM. 9 Uhr

in unserm Geschäftslokale anberaumt, und laden dazu Pachtlustige mit dem Bemerken ein,

1. daß die Bedingungen bei uns eingesehen werden können, und
2. daß jeder Pachtlustige vor dem Termin sich über seine Qualifikation und sein Vermögen ausweisen, und eine Bietungs-Caution von 200 rthl. in baarem Gelde oder in Staatspapieren deponiren muß.

Dramburg den 25. Juni 1855.

Der Magistrat.

1222) Bekanntmachung.

Die der Stadt gehörigen beiden Bauerhöfe in Podewilshausen No. 9 und No. 10 sollen von Marien f. J. ab auf einige Jahre in Termine den 11. August d. J. B. M. um 10 Uhr

hier zu Rathhause öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu wir Pachtlustige mit dem Bemerken einladen, daß die Bedingungen vor dem Termin in unserer Registratur eingesehen werden können.

Stolp den 26. Juni 1855.

Der Magistrat.

1223) Bekanntmachung. Im Auftrage der Königlichen Regierung steht zur Ausbietung des Baues eines in Garrin fehlenden Pfarrtorstalles, 36 Fuß lang, 15 Fuß tief, 98 rthl. 5 sgr. 6 pf. bei freiem Gespann und Handdiensten veranschlagt

den 27. Juli Vormittags 10 Uhr

in hiesiger Amtsstube Termin an, wozu befähigte Bauunternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Genehmigung der Königlichen Regierung vorbehalten wird.

Anschlag und Zeichnungen sind vor und im Termin hier einzusehen.

Cörlin den 25. Juni 1855.

Königliches Domainen-Rent-Amt. Boettger.

1224) Edictal = Citation.

Der Musketier Gottlieb Friedrich Wilhelm Krüger II. von der 1. Compagnie 2. combinirten Reserve-Bataillons, von Damiß aus, (Kreis Fürstenthum) wo er als Arbeitsmann gelebt, zum Militair eingezogen, welcher entwichen ist, wird hierdurch aufgefordert, sich spätestens in dem, vor dem hiesigen Königlichen Commandantur-Gericht

auf den 26. September d. J. Vormittags 11 Uhr

anberaumten Termin zu stellen, widrigenfalls die gegen ihn eingeleitete Untersuchung geschlossen, er für einen Deserteur erklärt und zu einer Geldbuße bis zu Tausend Thaler verurtheilt werden wird.

Colberg den 16. Juny 1855.

Königliches Commandantur-Gericht.

Für den abwesenden Aukteur

v. Basse

Staats-Anwalt. v. C.

Bar. v. Steinäcker
Oberst und Commandant.

1225) V o r l a d u n g.

Durch die am 25. d. Mts. publicirte Verfügung vom 19. Juni er. ist der Conkurs über das Vermögen der Puzwaarenhändlerin Johanna Berndt hieselbst eröffnet worden.

Die Aktivmasse beträgt ungefähr 400 rthl., die Passivmasse ungefähr 900 rthl.

Sämmtliche Gläubiger der Johanna Berndt werden aufgefordert, ihre

Forderungen in dem auf

den 22. September d. J. B. M. 10 Uhr
an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumten Termine persönlich oder durch Bevollmächtigte anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an die Masse präkludirt und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Als Mandatarien werden die Rechtsanwälte Kelzig hierselbst und v. Werner in Rügenwalbe in Vorschlag gebracht.

Schlawa den 26. Juni 1855.

Königl. Kreisgericht 1. Abtheilung.

1226)

Ediktal-Citation.

Den nachbenannten Inhabern sind die bei ihren Namen bemerkten Pommerischen Pfandbriefe angeblich theils gestohlen worden, theils verdorben:

1. der Kirche zu Massow, die Pfandbriefe: Coblenz, Randow'schen Kreises, No. 26. zu 200 rtl., Sarow, Demmin'schen Kreises, No. 138. zu 100 rtl., beide vormals Pasewalk'schen, jetzt Anklam'schen Departements, Schulzenhagen b. Fürstenthums'schen Kreises, Treptow'schen Departements, No. 26. zu 100 rtl., — ohne Coupons und Talons,
2. der Kirche zu Rosenow, die Pfandbriefe: Ugebell, Demmin'schen Kreises, No. 86. zu 25 rtl., Leuszin, Wollin'schen Kreises, No. 12. zu 25 rtl., beide vormals Pasewalk'schen, jetzt Anklam'schen Departements, Lübgust, Neustettin'schen Kreises, Treptow'schen Departements, No. 105. zu 50 rtl. — ohne Coupons und Talons,
3. der Wittve Freyert zu Seefeldt, die Pfandbriefe: Zettmin, Demmin'schen Kreises, vormals Pasewalk'schen, jetzt Anklam'schen Departements, No. 85. zu 200 rtl., Warzin, Pyriß'schen Kreises, No. 23. zu 200 rtl., Clemmen, Pyriß'schen Kreises, No. 31. zu 200 rtl., Neuen Grape, Pyriß'schen Kreises, No. 53. zu 200 rtl., Grüssow b. Pyriß'schen Kreises, No. 11. zu 300 rtl., Sassenhagen b. Saaziger Kreises, No. 15. zu 200 rtl., sämmtlich Stargard'schen Departements, Culenburg, Neustettin'schen Kreises, No. 1. zu 300 rtl., Petershagen, Fürstenthums'schen Kreises, No. 45 zu 200 rtl., beide Treptow'schen Departements, Pantow, Lauenburg'schen Kreises, No. 8. zu 400 rtl., Neu-Kulziglow, Rummelsburg'schen Kreises, No. 9. zu 200 rtl., Lauenzin, Lauenburg'schen Kreises, No. 18. zu 200 rtl., sämmtlich Stolp'schen Departements, — nebst Zinscoupons Serie III. No. 9. und 10. und Talons,
4. dem Landschafts-Secretair Schröder zu Stargard, der Pfandbrief: Borkow, Demmin'schen Kreises, vormals Pasewalk'schen, jetzt Anklam'schen Departements, No. 101. zu 100 rtl., — ohne Coupons und Talons.

Nachdem der Antrag auf deren Amortisation den Gesetzen gemäß bekannt

gemacht ist, verhängen wir nunmehr hiermit die öffentliche Vorladung aller derer, welche die vorbenannten Pfandbriefe und resp. Coupons und Talons alle oder theilweise in Händen haben, oder daran als Eigenthümer, Pfandinhaber, Cessionarien oder aus welchem sonstigen Rechtstitel es sei, sich berechtigt halten möchten, und laden dieselben vor, sich in dem nächsten Johannis- oder Weihnachten-Zins-Termine bei einer unserer Departements-Kassen zu Anklam, Stargard, Treptow a. d. Rega oder Stolp in den ersten 8 Tagen des Monats Juli dieses, oder Januar künftigen Jahres, oder bei uns in den ganzen genannten Monaten, spätestens aber in dem auf den 14ten Februar 1856 Vormittags um 11 Uhr in unserem Registraturzimmer anstehenden Termine zu melden, die Pfandbriefe (ab 3 mit Coupons und Talons) vorzulegen und weitere rechtliche Verfügung zu erwarten. Im Falle ihres Ausbleibens werden sie mit allen ihren Ansprüchen auf die Pfandbriefe (und ab 3 auch auf die Coupons und Talons) präclubirt und deren verlustig erklärt, und werden die benannten Pfandbriefe und resp. Coupons und Talons amortisirt und für ungültig erklärt, auch den Eigenthümern neue Pfandbriefe gleichen Betrages (ab 3 sammt Coupons und Talons) ausgefertigt und ausgereicht werden.

Stettin, den 14. März 1855.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.
Graf von Eickstedt-Peterswalb.

1227) Öffentliche Vorladung.

Am 9. Dezember 1852 ist zu Swinemünde die taubstumme Anne Louise Wilhelmine May ohne Descendenz und ohne Hinterlassung eines Testaments verstorben. Die zu dem Nachlaß der Verstorbenen, so weit er von deren Mutter Anna Marie Christine geborne Storch herrührt, Berechtigten sind bekannt, dagegen sind die Erben des Nachlasses, soweit er von dem Vater, dem zu Stettin am 18. August 1835 verstorbenen, angeblich aus Cöslin gebürtigen Pantoffelmachermeister Johann Heinrich May herrührt, unbekannt.

Auf den Antrag des Nachlaß-Curators, Rechts-Anwalt Heydemann werden die unbekannten Erben der Anna Louise Wilhelmine May von väterlicher Seite hierdurch aufgefordert, sich vor oder spätestens in dem

am 11. Oktober 1855 Vormittags 11 Uhr

vor dem Herrn Kreisrichter Kolbe an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst anstehenden Termine schriftlich oder persönlich zu melden, widrigenfalls das von väterlicher Seite erworbene und nachgelassene Vermögen der zc. May den sich meldenden Erbinteressenten und nach Umständen als herrenloses Gut dem Fiscus zugesprochen und verabsolgt werden wird und die Erben, welche sich nicht gemeldet haben, mit ihren Ansprüchen werden präclubirt werden.

Stettin, den 15. Dezember 1854.

Königliches Kreis-Gericht, Abtheilung für Civil-Prozeß-Sachen.

1023)

P r o c l a m a.

Zum Zweck der Berichtigung des Besitztitels für die jetzigen Besitzer folgenden Grundstücke:

- 1) der bisher als Pertinenz des Ritterguts Uhligen im Hypothekenbuche verzeichneten Wassermühle zu Uhligen, welche die Gebrüder Rudolph und Julius Bohl durch den gerichtlichen Vertrag vom 1. August respective 5. Dezember 1854 erworben haben
- 2) der bisher als Pertinenz des Ritterguts Zadenzin im Hypothekenbuche verzeichneten Wassermühle zu Zadenzin, in deren Besitz die Wittwe Zinke, Anna Louise geborne Peife und deren Kinder vermöge des Testaments vom 24. August 1836 publizirt den 24. April 1840 auf Grund des Erblegitimations-Attestes vom 20. März 1852 gelangt sind
- 3) zweier auf der Feldmark zu Lauenburg auf den sogenannten Heideslücken belegenen sub No. 34 und 70 des Feldkatasters eingetragenen 2 Ruthen Acker, welche der Kürschnermeister Milstrich seit dem Jahre 1827 nach der Bescheinigung des Magistrats im ungestörten Besitz gehabt hat

werden die unbekannten Eigenthumsprätendenten der bezeichneten Grundstücke hiermit aufgesordert, ihre etwaigen Ansprüche spätestens in dem an hiesiger Gerichtsstelle

auf den 10. Oktober cr. VM 11 Uhr

vor dem Gerichtsassessor Meibauer anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Rücksichtlich des Grundstücks ad 3 werden zu diesem Termin ihrem Aufhalt nach unbekannten Descendenten des im Jahre 1814 verstorbenen Bäckermeisters Christian Zils, nämlich

a) der Bäckermeister Johann Gottfried Zils

b) der Schuhmachergesell Carl Zils

mit der Auflage vorgeladen, ihr Widerspruchsrecht bestimmt anzuzeigen und zu bescheinigen, widrigenfalls mit der Berichtigung des Besitztitels verfahren und sie mit ihren Ansprüchen zum besondern Verfahren werden verwiesen werden.

Lauenburg den 18. Mai 1855.

Königliches Kreisgericht 1. Abtheilung.

1228)

B e k a n n t m a c h u n g.

Auf dem Ewald Fingerschen Bauerhose No. 4 zu Degow stehen aus dem Kaufvertrage vom 30. August 1836 300 rthl. Restkaufgeld für den Ewald Fingger und die Clara Sophie geborne Marten, ferner

Auf dem Ewald Bahl'schen Bauerhose No. 3 zu Degow aus dem Kaufvertrage vom 9. Oktober 1835 für die verheiratete Schmidt Collatz, Marie Louise geborne Bahl und die verheiratete Bauer Helbt, Charlotte Friederike ge-

borne Vahl zusammen 612 rthl. 21 Sgr. 6 pf. Restausgelübde, sowie das Recht, bei ihrer Verheirathung ein Pferd, zwei Kühe, ein aufstehendes Bett und eine freie Abendhochzeit zu fordern eingetragen. Beide Dokumente sind verloren gegangen, und werden alle diejenigen, welche auf diese Dokumente und Capitalien als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefe-Inhaber Anspruch zu haben vermeinen, aufgeboten, solche spätestens in dem

am 22. October d. J. Vormittags 11 Uhr im Zimmer No. 4 vor dem Herrn Kreisgerichts-Rath Borns anstehenden Termin geltend zu machen, widrigenfalls sie damit für immer werden präcludirt und die Löschung im Hypothekenbuche verfügt werden wird.

Colberg den 26. Juni 1855.

Königliches Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

1229) Aufgebot eines Documents.

Königliches Kreisgericht zu Belgard, 1. Abtheilung, den 30. April 1855.

Auf dem Antheil des Gutsbesizers Carl Ferdinand Kliske an dem Gut Regin A., Belgardschen Kreises, stehen im Hypothekenbuch Rubrica 3 No. 29 laut Verfügung vom 26. Juni 1851 400 rthl. nebst 6 pro Cent Zinsen und 22 rthl. 8 Sgr. 6 pf. an Kosten nebst Eintragungsgebühren aus dem Wechsel vom 4. November 1849 und dem Urtheil des Königlichen Kreis-Gerichts zu Goreslin vom 29. April 1851 für den Kaufmann Simon Lebram daselbst eingetragen. Dieser hat dem Gutsbesizer Carl Ferdinand Kliske über die bezeichnete Forderung am 31. März 1854 quittirt, der Gutsbesizer Kliske aber, der das ertheilte Document verloren, sie am 13. Januar d. J. dem Kaufmann Valentin cedirt. Zufolge Antrags des Kaufmanns Valentin werden nun alle diejenigen, welche an die gedachte Post und das darüber sprechende Document als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefinhaber Ansprüche machen, hiemit vorgeladen, dieselben in dem anberaumten Termine auf

den 5. September cr. Vormittags 11 Uhr vor dem Kreisrichter Thiel auf dem hiesigen Kreisgerichtshause anzumelden und zu beschreiben. Die ausbleibenden Prätendenten haben zu erwarten, daß sie mit allen Ansprüchen an die gedachte Post und das darüber ertheilte Instrument werden präcludirt, das Document für amortisirt erklärt und dem Kaufmann Valentin ein neues Document über diese noch gültige Forderung gegeben wird.

1230) Aufgebot eines Instruments. Königliches Kreisgericht zu Belgard, 1. Abtheilung, den 25. Juni 1855. Im Hypothekenbuch der hiesigen Ackerstücke No. 219 vor der Wiese und No. 278 in den Landkaveln, steht Rubr. 3 No 1 das gleichtheilig dem Carl Friedrich und August Ludwig, Geschwistern Manke,

gebührende Ausgelübde von 218 rthl. 20 ggr., zu 5 Prozent jährlich verzinslich, laut Erbzeßesses vom 22. Mai 1816 durch Verfügung vom 24. November 1817 eingetragen. Die Forderung ist durch Confusion erloschen, das darüber sprechende Dokument, gebildet aus dem Erbzeßesse mit darauf gesetzter Ingrossationsnote, verloren gegangen.

Auf Antrag der jetzigen Eigenthümer der gedachten Grundstücke werden deshalb alle Diejenigen, welche an die zu löschende Post und das darüber ausgestellte Instrument, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber, Ansprüche zu machen beabsichtigen, hierdurch vorgeladen, solche in dem anberaumten Termin auf den 10ten Oktober dieses Jahres Vormittags 11 Uhr im hiesigen Kreis-Gerichtshause vor dem Kreisrichter Thiel anzumelden und zu bescheinigen. Die Ausbleibenden haben zu erwarten, daß sie mit allen Ansprüchen auf die bezeichnete Post und das darüber erteilte Dokument werden präkludirt, dieses für amortisirt erklärt und die Post im Hypothekenbuch gelöscht werden wird.

1231)

P r o c l a m a.

Ueber den Nachlaß des am 1. November 1849 verstorbenen Kaufmanns Hirsch Ruben Aron zu Falkenburg ist auf den Antrag der Benefizial-Erben der erbschaftliche Liquidationsprozeß eröffnet und der Rechtsanwalt Pauli hieselbst zum interimistischen Curator bestellt worden. Sämmtliche Gläubiger werden daher aufgefordert, in dem anberaumten Liquidations-Termine den 5. September c. B.M. 10 Uhr auf dem hiesigen Kreisgerichtshause vor dem Deputirten, Kreisrichter Reimer persönlich oder durch einen zulässigen Bevollmächtigten zu erscheinen, ihre Forderungen an den Nachlaß anzumelden und die darüber sprechenden Beweismittel beizubringen.

Die ausbleibenden Gläubiger haben zu erwarten, daß sie aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig sein möchte, verwiesen werden sollen.

Den unbekannten Gläubigern bringen wir den hiesigen Rechtsanwalt Julius zum Bevollmächtigten in Vorschlag.

Dramburg, den 8. Mai 1855.

Königliches Kreis-Gericht; 1. Abtheilung.

1232)

A u f g e b o t.

Auf dem Bauerhofs No. 6 zu Schönsfeld stehen Rubrika 3 No. 4 6 rthl. 23 sgr. 11 pf. rückständiges Kaufgeld auf Grund der über die Belegung und Vertheilung der Kaufgelder aufgenommenen Verhandlungen vom 7. April und 11. März 1838 eingetragen, ohne daß ein Gläubiger bezeichnet ist. Auf Antrag der Besitzer wird daher der unbekannte Inhaber dieser Post aufgefordert, sich binnen

3 Monaten und spätestens im Termine

den 3. Oktober 1855 Vorm. 11 Uhr

zu melden und zu legitimiren, widrigenfalls dieselbe nach erfolgter Zahlung gelöst werden wird.

Falkenburg den 25. Juni 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

1233) Der Fleischer August Birnschein und dessen Braut, die unverehelichte Amalie Mathilde Bertha Holz, beide von hier, haben vor Eingehung der Ehe durch den gerichtlichen Vertrag de dato Cöslin den 5. Juni 1855 die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Cöslin den 27. Juni 1855.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

1234) Bekanntmachung. Der Mühlenbesitzer Leopold Barz und dessen Ehefrau Mathilde Louise Henriette geborne Kruggel zu Suckow, welche seit dem 7. Juli pr. mit einander verheirathet sind, haben nicht nur die Absonderung ihres Vermögens bewirkt, sondern auch die Gemeinschaft der Güter unter sich ausgeschlossen.

Schlawa den 25. Juni 1855.

Königliches Kreisgericht.

1235) Bekanntmachung. Der Maurer Gustav Bülow hieselbst und die unverehelichte Caroline Groth aus Nebdenthin beabsichtigen die Eingehung der Ehe, und haben vorher durch Vertrag vom 20. Juni cr. die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes unter sich ausgeschlossen.

Schlawa den 21. Juni 1855.

Königliches Kreisgericht.

1236) Bekanntmachung. Der Knecht Carl Piotraschke zu Friedrichshoff bei Leba und die unverehelichte Wilhelmine Pall ebendaher haben für die Dauer der miteinander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter laut Verhandlung vom 5. d. Mts. ausgeschlossen.

Lauenburg den 7. Juni 1855.

Königliches Kreis-Gericht, 2. Abtheilung.

1237) Bekanntmachung. Der Eisengießereibesitzer Schmuck hat seine Absicht, neben seinem Eisengießerei-Etablissement vor dem Schmiedethore eine Maschinen-Werkstatt, welche durch Wasserkraft getrieben werden soll zu erbauen, aufgegeben, welches hierdurch bekannt gemacht und die öffentliche Aufforderung vom 4. Mai d. J. aufgehoben wird.

Stolz den 22. Juni 1855.

Der Magistrat.

1238) Betr. Darlehne aus der Schullehrer-Wittwen-Anstalt.

Aus den Beständen der Allgemeinen Schullehrer-Wittwen-Anstalt können
 zum 1sten f. M. 1000 rthl.
 und zum 1sten October d. J. anderweitig 1100 rthl.
 gegen pupillarische Sicherheit auf Grundstücke ausgeliehen werden.

Diejenigen, welche Capitalien suchen, mögen sich deshalb unter Einreichung ihrer Dokumente, aus denen der zeitige Werth der Grundstücke hervorgehen muß, an uns wenden.

Esslin den 19. Juni 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

1239)

Die

Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft

concessionirt durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 24. April 1854.

Grundcapital: Drei Millionen Thaler Preuss. Cour.,

übernimmt zu billigen, festen Prämien Versicherungen gegen Hagelschaden auf Bodenerzeugnisse aller Art, als: Getreide, Gräsern und Futterkräuter, Hülsenfrüchte, Del- und Handels-Gewächse, Kartoffeln, Rüben, Sämereien, Taback, Hopfen, Wein, Obst, u. dgl., auch auf Gärtnereien und Fensterscheiben.

Mit der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft steht dieselbe in der innigsten Verbindung; deren General-Bevollmächtigter ist zu gleicher Zeit ihr verwaltender Direktor; mit wenigen Ausnahmen sind die Agenten der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft auch die Agenten der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft.

Die Prämien sind fest, Nachzahlungen darauf finden also unter keinen Umständen statt.

Wird die Versicherung auf fünf Jahre oder länger genommen, so gewährt die Gesellschaft einen ansehnlichen Rabatt, der alljährlich von der Prämie abgerechnet wird.

Die Entschädigungen werden stets prompt, und spätestens binnen Monatsfrist nach Feststellung des Schadens baar und voll ausgezahlt.

Als Beweis des Vertrauens, mit welchem das landwirthschaftliche Publikum der Anstalt entgegengekommen ist, mag die Mittheilung dienen, daß im vergangenen Jahre 10,058 Versicherungen geschlossen und an 1488 Beschädigte eine Entschädigungssumme von 73,316 Thaler gezahlt wurde.

Die unterzeichneten Agenten nehmen Versicherungs-Anträge gern entgegen, und werden über die Grundsätze u. Bedingungen,

unter welchen die Versicherungen abgeschlossen werden können,
jede zu wünschende Auskunft bereitwilligst ertheilen.

L. Sachtler in Coerlin
W. Pergande = Coeslin
W. Wallies = Colberg
L. Schulk = Schivelbein

Agenten der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft
und der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft.

1240) Aachener und Münchener
Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Rechnungs-Abschluss von 1854.

| | |
|--|---------------------|
| Grundkapital | Thlr. 3,900,000 |
| Prämien- und Zinsen-Einnahme für 1854 (excl.
der Prämien für spätere Jahre) | = 1,458,275. 19. |
| Prämien-Reserven | = 2,191,114. 19. |
| | Thlr. 6,649,390. 8. |
| Versicherungen in Kraft während des Jahres 1854 | = 716,147,930. |

Die Zahlen des Abschlusses in No. 47 des Intelligenzblattes sind irr-
thümlich in Bancomark abgedruckt worden.

Cöslin den 8. Juni 1855.

Die Agentur.

Franz Kahlenberg.

S. F. Plath, Kaufmann in Belgard.

F. W. Chamier, Kaufmann in Bütow.

C. F. Hackstorf, Kaufmann in Colberg.

A. Woltersdorff, Postexpedient und Gutsbesitzer in Dramburg.

Ed. Zoch, Kaufmann in Lauenburg.

Taggesell, Königl. Kreissekretär in Neustettin.

Wm. Krohn, Steuer-Rezeptor in Rügenwalbe.

A. L. Geiß, Kaufmann in Rummelsburg.

C. F. Boeck, Kaufmann in Schivelbein.

Alb. Reizke, Kaufmann in Schlawa.

1241) Ein Wirthschafter, der des Schreibens und Rechnens hinlänglich
kundig ist, und den Nachweis landwirthschaftlicher Erfahrung und Umsicht führt,
findet zum 1. Oktober ex. bei mir eine sehr vortheilhafte Stellung.

Pottin bei Rasebuhr den 1. Juli 1855.

Theodor v. Herzberg, Gutsbesitzer.

1242) Eine treue, ehrliche Wirthin, die zugleich die herrschaftliche Küche übernimmt, findet zum 1. Oktober ein Unterkommen zu Stokow bei Colberg.
E. v. Kaphengst.

1243) Auf dem Gute Bulgrin bei Belgard wird ein tüchtiger unverheiratheter Gärtner gesucht. —

1244) Ein praktisch-tüchtiger Wirthschafts-Inspektor (unverheirathet) findet zum 1. Oktober d. J. als solcher eine Anstellung.
Frankirte Offerten werden gewünscht.
Dom. Dolgenow bei Schivelbein. v. Braunschweig.

1245) Bei E. G. Hendes in Cöslin ist vorrätzig:
Flemming's vollständiger KriegsAtlas in 20 Blättern. Preis 2 Thlr.
Supplement dazu in 6 Blättern. Preis 18 Sgr.
Spezialkarte der Krimm. 4 Blätter. Preis 1 Thlr.
Generalkarte der Krimm mit Spezialplänen. 10 Sgr.
 desgl. der Ostsee mit 5 Spezialplänen. 10 Sgr.
 desgl. vom europ. Rußland nebst Preußen, Posen u. Galizien. 10 Sgr.
Karte von Bessarabien, Podolien &c. 2 Blatt 15 Sgr.
 do. der Moldau und Walachei. 5 Sgr.
Plan der Umgebung von Sebastopol mit Angabe
 der Stellungen und Belagerungsarb. der verbünd. Armeen. 15 Sgr.
Dasselbe. Kleinere Ausgabe. 7 Sgr. 6 Pf.
Malerische Karte des Kriegsschauplatzes (am schwarzen Meere. 15 Sgr.

1246) **Steinpappe zum Dachdecken.**

Die von mir fabricirten Steinpappen haben sich nah und fern eines so großen Rufs zu erfreuen, daß mir namentlich auch in neuester Zeit wieder sehr bedeutende Aufträge nach Berlin, Westpreußen &c. zugekommen sind. Im Interesse der Herren Consumenten erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, daß von Berlin aus mein Fabrikat sehr häufig wieder in die hiesige Provinz kommt.

Der Centner Steinpappe enthält 30 bis 32 Stück und deckt 160 bis 180 Quadratfuß Dachfläche. Ungetheerte Pappen, wovon der Ctr. 75—80 Stück enthält, sind ebenfalls auf meiner Papierfabrik stets zu haben.

Bestellungen bitte mir baldigst zugehen zu lassen, damit die Zusendung der Pappen rechtzeitig erfolgen kann.

Cöslin, 3. Juli 1855.

E. G. Hendes.

1247) Ein ganz neues Laden-Repositoryum, Ladentisch, Schaufenster ist billig zu erstehen bei
M. Gottschalk Lemy in Belgard.

1248) Hiermit zeige ich ergebenst an, daß ich das Materialwaaren-Geschäft des Herrn Lieutenant Schwarze in Beekow bei Rügenwalde zum 1. Juli cr. übernehme und dasselbe verbunden mit Destillation und Gastwirthschaft in einem größern Umfange wie bisher betreiben werde; ich verspreche bei guter Bedienung billige Preise, und ersuche die Bewohner Beekow's und der dort herumliegenden Dörfer um geneigten Zuspruch.

Rügenwalde den 26. Juni 1855.

Franz Rusanke.

1847. In dem Jahr wurde die erste Session des Reichstages in Berlin gehalten. Der Reichstag war damals aus drei Klassen bestehend: aus den Fürsten, aus den Herren und aus den Abgeordneten der Städte, Burgen und Landgemeinden.

1848. Im März 1848 wurde in Berlin die erste Nationalversammlung eröffnet. Diese bestand aus Abgeordneten aller Stände und hatte die Aufgabe, die Verfassung des Reichs zu beschließen. Am 18. März 1848 wurde die Verfassung des Reichs beschlossen, welche die Grundrechte des Bürgers festsetzte und die Organisation des Reichs regelte.

M o n a t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Coblenz.

N^o 28.

Coblenz, den 11. Juli 1855.

- Das 26ste und 27ste Stück der Gesetz-Sammlung enthalten unter No. 4242. den Tarif, nach welchem das Brückgeld an der Kettenbrücke zu Mülheim an der Ruhr zu erheben ist. Vom 4. Juni 1855; unter
- 4243. die Verordnung, betreffend den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangszollsätze vom ausländischen Zucker und Syrup für den Zeitraum vom 1. September 1855 bis Ende August 1857. Vom 28. Juni 1855; unter
 - 4244. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Mai 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von Rackwitz über Wielichowo nach Czacz, von Schmiegel nach Alt-Boyn und von Kawczyn nach Czempin; unter
 - 4245. den Allerhöchsten Erlaß vom 4. Juni 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Dülken nach Burgwalbnel, im Herzogthum Jülich; und unter
 - 4246. das Statut für die Sozietät zur Regulirung der Gewässer, in der Bokeler und Mastholter Niederung in der Provinz Westfalen. Vom 11. Juni 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. der Königl. Regierung.

- No. 191) Nachdem durch die Verordnung vom 8ten August 1835. (Gesetz-Sammlung 1835. S. 240. 262. flg.) genügende sanitätspolizeiliche Vorschriften getroffen worden, um eine Ansteckung durch die Kadaver von Thieren zu verhüten, welche an Krankheiten ge-

Betr. die Ver-
hütung einer
Ansteckung
durch die Ka-
daver von Thie-
ren u.

fallen sind, deren Uebertragung nicht allein auf andere Thiere, sondern auch auf Menschen möglich ist, da ferner auch in Betreff sonstiger unter Thieren entstehenden Seuchen und anderer ansteckender Krankheiten zur Verhinderung einer Ansteckung und Weiterverbreitung hinreichende polizeiliche Vorschriften bestehen, waltet kein Bedenken ob, bei Aufrechterhaltung aller drossälligen Verordnungen, sowohl den Abdeckern, als andern Gewerbtreibenden und Viehbesitzern, die Ausnuzung der Kadaver von Thieren zu gestatten, welche weder an einer ansteckenden Krankheit gefallen, noch bei ihrer Tödtung damit befaßt gewesen, noch endlich, wie namentlich bei der Rindviehseuche und andern gefährlichen Krankheiten, wegen Verdächtigkeit getödtet sind.

Durch die Beseitigung der Beschränkungen, soweit dieselbe hiernach Statt finden kann, wird hinsichtlich der zur Zeit noch einzelnen Abdeckereien zustehenden Zwangs- und Bannrechte nichts geändert. Auch bewendet es bei den polizeilichen Anordnungen wegen des Verscharrns der, zu gewerblichen oder landwirthschaftlichen Zwecken nicht bestimmten Theile der Kadaver an den polizeilich dazu angewiesenen Orten, wie denn auch den Polizeibehörden überlassen bleibt, nach Maassgabe der Verordnung vom 11. März 1850. über die Polizei-Verwaltung die, bei der Ausnuzung von Thier-Kadavern zur Verhütung übler Ausdünstungen und zur Vermeidung von Belästigungen des Publikums sich etwa als nothwendig ergebenden Anordnungen zu treffen.

Cöslin, den 1. Juli 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Betr. Einreichung von Interims-Quittungen für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke u.

192) Die über die im 1sten Quartal des Jahres 1855 resp. als Kaufgeld für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke oder zur Ablösung von Domainen-Prästationen erfolgten Einzahlungen an Capital und Zinsen, von unserer Haupt-Kasse ausgestellten Quittungen sind, nach erfolgter Bescheinigung durch die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden den betreffenden Domainen-Rent-Ämtern zur Aushändigung an die ressortirenden Hypothekenbehörden zugefertigt.

Wir veranlassen die Einzahler hiermit, die von der Regierungshaupt-Kasse ertheilten Interims-Quittungen dem betreffenden Rent-Ämte einzureichen, damit die Haupt-Quittungen an die Hypotheken-Behörde ohne Verzug übergeben werden können.

Cöslin den 28. Juni 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

II. anderer Behörden.

Post-Dampfschiff-Verbindung betr.

193)

Bekanntmachung.

Die Post-Dampfschiff-Verbindung zwischen Preußen einer

Schweden und Dänemark andererseits findet folgendermaßen statt:

1, Zwischen Stettin und Stockholm
wöchentlich einmal durch die Post-Dampfschiffe „Nagler“ und „Nordstern“;
aus Stettin: Dienstag 12 Uhr Mittags,
aus Stockholm: Dienstag 10 Uhr Vormittags.

Von Stettin geht der Nagler ab: Dienstag den 3ten, 17ten und 31sten Juli, den 14ten August u. s. w., der Nordstern den andern Dienstag, also den 10ten und 24ten Juli, den 7ten und 21sten August u. s. w.

2, Zwischen Stralsund und I Stadt
wöchentlich zweimal durch das Post-Dampfschiff „Königin Elisabeth“;
aus Stralsund: Sonntag und Donnerstag Mittags,
aus I Stadt: Montag und Freitag Abends.

3, Zwischen Stettin und Kopenhagen
wöchentlich zweimal durch das Post-Dampfschiff „Geiser“;
aus Stettin: Mittwoch und Sonnabend Mittags,
aus Kopenhagen: Montag und Donnerstag 3 Uhr Nachmittags.

Die Passage- und Fracht-Tarife, so wie überhaupt alle in Bezug auf die Benutzung der Schiffe geltenden Bestimmungen können bei einer jeden Preussischen Post-Anstalt eingesehen werden.

Berlin den 30. Juni 1855.

General-Post-Amt.

Schmückert.

194)

Bekanntmachung

des Königl. Appellationsgerichts vom 18. Juni 1855,
die Ernte-Ferien betreffend.

Gerichts-
ferien betr.

Bei dem Königl. Appellationsgerichte und bei den sämtlichen Gerichten des Departements werden die Ernte-Ferien mit dem 21. Juli d. J. beginnen und bis zum 1. September dieses Jahres dauern. —

Während der Ferien ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen, sowohl in Bezug auf die Abfassung der Erkenntnisse als auf den Erlass von Verfügungen und auf die Abhaltung von Terminen. Prozeßfristen in Civil- und in Strassachen müssen auch innerhalb der Ferien inne gehalten werden, soweit nicht deren Verlängerung in gesetzlich zulässigen Fällen auf den Antrag der Partheien vom Gerichte verfügt wird. —

Die Partheien und die Rechts-Anwälte werden aufgefordert, sich während der Ferien in den nicht schleunigen Sachen aller Anträge und Gesuche zu enthalten, schleunige Gesuche aber als solche zu begründen und als Ferienfache zu bezeichnen.

In Betreff der Executions-Vollstreckungen behält es bei der Vorschrift des §. 4 der Verordnung über die Execution in Civilsachen vom 4. März 1835 (Gesetzsammlung Seite 32) sein Verwenden.
Cöselin, den 18. Juni 1855.

Königliches Appellationsgericht.

Betr. Empfangnahme von bei der hiesigen PP-Direktion lagern der Gegenstände.

195)

Bekanntmachung.

Bei der hiesigen Ober-Post-Direktion lagern folgende Gegenstände, deren Eigenthümer bisher nicht zu ermitteln gewesen sind:

- | | |
|--|--|
| 1, ein grün und rothgestreifter Shawl, | } am 17. Mai cr. in der Passagierstube in Zuckers aufgefunden. |
| 2, eine Schnupftabaksdose, | |
| 3, ein polnisches $\frac{1}{3}$ Thalerstück, | am 7. Juni cr. im Posthause in Dramburg aufgefunden. |

Die resp. Eigenthümer dieser Gegenstände werden aufgefodert, dieselben innerhalb 4 Wochen, vom Tage des Erscheinens dieses Amtsblatts an gerechnet, im Bureau der Ober-Post-Direktion in Empfang zu nehmen.

Nach Ablauf dieser Frist werden die ad 1 und 2 gedachten Gegenstände, insoweit solche nicht inzwischen abgefodert worden sind, zum Besten des Post-Armen-Fonds öffentlich versteigert und der ad 3 gedachte Geldbetrag dem gedachten Fonds überwiesen werden.

Cöselin, den 3. Juli 1855.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Erledigtes Physik.

196) Das Physik des Graubenger Kreises, mit welchem ein jährliches Gehalt von 200 rthl. verbunden ist, ist durch den Abgang des Kreis-Physikus Dr. Neumann erledigt.

Promovirte Aerzte, welche das Fähigkeitszeugniß zur Verwaltung eines Physikats besitzen und sich um die erledigte Stelle bewerben wollen, fordern wir hiemit auf, sich binnen 4 Wochen unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns zu melden.

Marienwerder den 21. Juni 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

Dem Kaufmann J. H. Klein in Rügenwalde ist die Agentur der Lebens-Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft in Halle übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöselin, den 29. Juni 1855.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung

des Königlichen Appellations-Gerichts.

Der Kreisgerichts-Rath Schirmeister zu Schlawa ist als Mit-

glaub an das Königl. Kreisgericht zu Lauenburg versetzt und sind demselben die Functionen des Dirigenten der 2ten Abtheilung übertragen worden.

Der Gerichts-Assessor Seidel zu Cöslin ist zum Kreisrichter bei dem Königl. Kreisgerichte zu Greifenhagen, der Gerichts-Assessor Herrmann August de Witt zu Rummelsburg zum Kreisrichter bei dem Königl. Kreisgerichte in Bütow, mit der Function als Gerichts-Commissarius in Rummelsburg, und der Gerichts-Assessor Carl Oscar von Zuchlinski zu Lauenburg zum Kreisrichter bei dem Königl. Kreisgerichte daselbst ernannt worden.

Dem Gerichts-Assessor Meibauer in Lauenburg ist die Verwaltung der Gerichts-Commission zu Schivelbein übertragen und der Gerichts-Assessor Rutscher zu Schivelbein an das Königliche Kreisgericht zu Stolp abgeordnet worden.

Der Gerichts-Assessor Zahn zu Greifenhagen ist als Hülf Richter dem Königl. Kreisgericht zu Cöslin zugeordnet worden.

Der Kreisgerichts-Sekretair Wilcke zu Cöslin ist an das Königl. Kreisgericht zu Lauenburg versetzt worden.

Der Kreisgerichts-Sekretair Maas in Lauenburg und der Bureau-Assistent Schweigert in Neustettin sind gestorben.

Zu Bureau-Assistenten sind ernannt worden:

1. der Kanzlei-Diätar, invalide Bezirks-Feldwebel Ernst Friedrich Wilhelm Leber zu Dramburg bei dem Königl. Kreisgerichte zu Belgard,
2. der Kanzlei-Diätar Johann Heinrich Wilhelm Huth zu Cöslin bei dem Königl. Kreisgerichte daselbst,
3. der Kanzlei-Diätar, invalide Bezirks-Feldwebel Carl August Guxmer in Neustettin bei dem Königl. Kreisgerichte daselbst,
4. der Civil-Supernumerar, Aktuar erster Klasse, Franz Friedrich Alexander Kleist in Schlawa bei dem Königlichen Kreisgerichte daselbst,
5. der Bureau-Gehülfe, invalide Wachtmeister Friedrich Froehlich zu Schivelbein bei dem Königl. Kreisgerichte zu Cöslin,
6. der Civil-Supernumerar, Aktuar erster Klasse Carl Gottlieb Bromby zu Colberg bei dem Königl. Kreisgerichte daselbst,
7. der Kanzlei-Diätar Franz Duhr in Bütow bei dem Königl. Kreisgerichte daselbst.

Als Schiedsmänner sind

- a. in der Stadt Rasebuh
der Schönsärber Siebeck daselbst
- b. im Schlaweschen Kreise

der Major a. D. von Zizewitz zu Beshwitz für den 4ten ländlichen Bezirk,
 der Gutsbesitzer Staats zu Breitenberg a. für den 7ten ländlichen Bezirk,
 der Gutsbesitzer Richter zu Vorwerk Seehof bei Karnkewitz für den 11ten ländlichen Bezirk,
 gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Öbslin, den 3. Juli 1855.

Königliches Appellationsgericht.

v. Moeller.

Patent-
 Aufhebungen.

Das dem Kaufmann Friedrich August Wilhelm Kramer zu Berlin und dem Eugen Scheler zu Augsburg unter dem 25ten Mai 1853 ertheilte Einführungs-Patent auf eine Maschine zur Anfertigung von Stednadeln, ist erloschen.

Das dem Fabrikbesitzer und Maschinenbauer G. Sigl zu Berlin unter dem 18. Februar 1854 ertheilte Einführungs-Patent auf eine Lokomotive ist erloschen.

Patent-
 Verleihung.

Dem Uhrmacher J. Brindmann zu Potsdam ist unter dem 4. Juli 1855 ein Patent auf eine Kontrol- oder Wächter-Uhr in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staates ertheilt worden.

Hierbei ein Anzeiger.

Öffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 28.

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Coblenz

vom 11. Juli 1855.

Insertionskosten: für die Zeile mit gewöhnlichen Lettern drei Egr.,
für die ganz oder theilweise mit größeren Lettern gedruckte Zeile vier Egr.
Uebrigens ist für jedes Beilageblatt, nach Verhältnis der Bogenzahl desselben, pro Bogen 1 Egr. zu zahlen.

No. 1249)

Steckbrief.

Die unverheiratete Dorothea Pahlow aus Abtsbagen soll eine wegen Beschädigung fremden Eigenthums rechtskräftig gegen sie erkannte Gefängnißstrafe von 4 Wochen verbüßen. Da dieselbe sich vagabondirend umhertreibt und bisher nicht hat gestellt werden können, so wird ersucht, auf dieselbe zu vigiliren, sie im Betretungsfall zu verhaften und mittelst Transport uns zuzuführen.

Ein Jeder, welcher von dem Aufenthalt der Dorothea Pahlow Kenntniß hat, wird aufgefordert, davon sofort der nächsten Polizei- oder Gerichtsbehörde Anzeige zu machen.

Rügenwalbe den 29. Juni 1855.

Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

1250)

Steckbrief.

In der Forstsache von Linichen pro 3. Quartal 1851 ist der Knecht Carl Lück zu einer Gefängnißstrafe von drei Tagen rechtskräftig verurtheilt. Derselbe hat in Ewenmühle bei Dt. Grone gedient, ist von dort nach Mrk. Friedland gezogen, hier aber nicht zu ermitteln gewesen und hat deshalb obige Strafe an ihm noch nicht vollzogen werden können. Wir ersuchen alle resp. Behörden, auf den 2c. Lück zu vigiliren, ihn im Betretungsfall zu verhaften und zur Verbüßung obiger Strafe an die nächste Gerichtsbehörde, welche ebenmäßig um Vollstreckung ersucht wird, abzuliefern.

Falkenburg den 30. Juni 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

1251)

Steckbrief.

Der Knecht Johann Kurz zuletzt beim Gutsbesitzer Köhl in Stoewen in Dienst, ist in der Forstsache von Linichen pro September 1851 zu einer Gefängnißstrafe von einem Tage verurtheilt worden. Sein Aufenthaltsort ist nicht zu ermitteln und ersuchen wir daher alle resp. Behörden, auf den 2c. Kurz zu vigiliren, ihn im Betretungsfall zu verhaften und resp. an die nächste Gerichts-

behörde zur Vollstreckung obiger Strafe abzuliefern, welche Letztere gebeten wird, uns hiervon zu benachrichtigen.

Ein Signalement kann nicht angegeben werden.

Falkenburg den 30. Juni 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

1252) Der, bei der Guts Herrschaft zu Ratelsitz, Kreis Regenwalde seit dem 1. März d. J. in Dienst stehende Gärtner Carl Heyn hat sich im Juni d. J. heimlich von dort entfernt, nachdem er sich dringend verdächtig gemacht, folgende Gegenstände gestohlen zu haben:

eine wollenne Weste, hellblau und weiß carirt, eine Hose, grau und weiß carirt, ein schwarz seidenes Halstuch, eine kurze Tabackspfeife mit Porzellankopf und Hornrohr, 2 Paar Strümpfe von weißer Wolle, davon eines N. 13, und von dem andern Paare der eine Strumpf No. 9, der andere No. 2 roth gezeichnet ist, 2 Paar Strümpfe von grauer Wolle, das eine v. J., das andere E. N. gezeichnet, ein zinnernes Pottschaff mit den Buchstaben L. V., ein ungezeichneter grauer Sack und 1 rthl. 22 sgr. baares Geld.

Sämmtliche Behörden werden ersucht den Heyn, wo derselbe sich betreffen läßt, festzunehmen, auch von den gestohlenen Sachen diejenigen, in deren Besitz er etwa gefunden wird, in Beschlag zu nehmen, und davon, daß dies geschehen, hierher schleunigst Mittheilung zu machen.

Zugleich wird ein Jeder, welcher von dem Aufenthalte des rc. Heyn Kenntniß haben sollte, aufgefordert, davon unverzüglich der nächsten Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Heyn, von welchem ein vollständiges Signalement nicht gegeben werden kann, ist etwa 30 Jahre alt, mittlerer Statur und hat dunkles Haar; der Mittelfinger seiner rechten Hand ist steif und schief.

Sammin den 5. Juli 1855.

Der Königliche Staats-Anwalt.

1253) Steckbriefserneuerung.

Der Knecht Carl Bary aus Woltesde Stolper Kreises ist bisher noch immer nicht bei uns eingeliefert. Wir bringen deshalb den in dem öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts pro 1855 sub No. 15 erlassenen Steckbrief allen Civil- und Militairbehörden in Erinnerung.

Bütow den 29. Juni 1855.

Königl. Kreis-Gericht, 1. Abthl.

1254) Steckbriefserneuerung.

Der Knecht auch Arbeitsmann Johann Cubitz aus Wandow — Stolper

Kreises ist bisher noch immer nicht bei uns eingeliefert. Wir bringen deshalb den in dem Anzeiger des Amtsblatts pro 1854 sub No. 41 inserirten Steckbrief und dessen Erneuerung in dem Amtsblatt pro 1855 sub No. 14 allen Civil- und Militairbehörden wiederholt in Erinnerung. Bütow den 29. Juni 1855.
Königl. Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

1255) Steckbriefe-Erneuerung.

Der von uns unterm 19. Juni pr. in dem öffentlichen Anzeiger des Amtsblatts No. 26 unter No. 1344 steckbrieflich. verfolgte Knecht Carl Köhler von hier ist bisher zur Verbüßung der gegen ihn erkannten 14tägigen Gefängnißstrafe noch immer nicht zur Haft gebracht worden. Wir bringen daher den gedachten Steckbrief sowie dessen Wiederholung in dem Amtsblatts-Anzeiger No. 9 de 1855 allen Civil- und Militairbehörden ergebenst in Erinnerung.

Bütow den 2. Juli 1855.

Königl. Kreisgericht 1. Abtheilung.

1256) Bekanntmachung.

In Naglass, hiesigen Kreises, hat sich am 22. Januar d. J. eine unbekannte taubstumme Person eingefunden, welche dort in der Nacht zum 23. desselben Monats von einem Kinde entbunden worden ist. Von ihr selbst ist nicht zu erforschen gewesen, wo sie zu Hause gehört und die dierhalb angestellte anderweitigen Ermittlungen haben gleichfalls zu keinem Erfolge geführt. Indem ich ein Signalement dieser Person, welche sich am 17. April cr. heimlich aus Naglass wieder entfernt hat, nachstehend folgen lasse, ersuche ich die Ortsbehörden und sonst Jedermann, falls irgendwo etwas über die Ortsangehörigkeit der bezeichneten Person bekannt sein sollte, davon mir ungesäumt Anzeige zu machen.

Schlamm den 8. Mai 1855.

Der Landrath. v. Kleist.

Signalement

der unbekannten taubstummen Person, welche sich am 22. Januar d. J. in Naglass eingefunden hat.

Alter 19 Jahre. Größe etwas über 4 Fuß. Haare schwarz. Augen braun. Nase kurz, etwas breit. Mund proportionirt. Kinn und Gesicht rund. Gesichtsfarbe gesund. Statur kräftig.

Bekleidung. Eine roth- und weißbunte Kappe, eine blautuchene Schoßjacke, ein schwarzer Kamelotrock, graue Strümpfe, Holzpantoffeln. — In einem weißen Laken hat sie ein dunkelblaues Kessellleid, 2 andere Kleider, 3 Rappen, verschiedene Sorten Zwirn bei sich geführt.

1257) Bekanntmachung. Der ehemalige Handlungsdiener jetzige Arbeiter Johann Friedrich Gottlieb Raschminder aus Berlin hat den ihm un-

term 10. Novbr. pr. von dem Königl. Polizei-Präsidium in Berlin zur Reise nach Obergberg ertheilten Wanderpasß auf dem Wege von hier nach Cöperlin verloren und wird der verlorne Pasß für ungültig erklärt.

Belgard den 29. Juni 1855.

Der Magistrat.

1258)

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kreis-Gericht zu Belgard, 1. Abtheilung,
den 21. Mai 1855.

Die den Erben der Brauer Müller'schen Eheleute gehörigen Grundstücke: die Ackerstücke No. 318 vor der Pferdewiese und No. 138 vor dem Ruhbrückenholz; die Steinbammswiese No. 257 und die Pommersche Wiesenlavel No. 84 hieselbst, geschätzt respective auf 180 rthl., 90 rthl., 100 rthl. und 200 rthl., zufolge der nebst Hypothekenscheinen und Kaufbedingungen in unserm Bureau 3. einzusehenden Taxen, sollen am 12ten September d. J. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich zur Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termin zu melden.

1259)

Nothwendiger Verkauf.

Das dem Zimmerpolier Ludwig Alexander Buttermann und dessen Ehefrau Wilhelmine gebornen Neubüser gehörige vor dem Mühlenthor belegene, im Hypothekenbuch Vol. 4. Tom. 3. sub No. 62. verzeichnete Wohnhaus mit Stallgebäude und Garten abgeschätzt auf 1915 rthl. 20 sgr. 6 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 6. September c. B. M. um 11 Uhr
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Stolp den 21. April 1855.

Königl. Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

1260)

Nothwendiger Verkauf.

Kreisgericht zu Schlawa.

Der hieselbst am Liegow-Damm belegene, den Schuhmachermeister Gottlieb Willauschen Eheleuten gehörige Garten No. 230, zufolge der nebst Hypothekenschein in unserer Registratur einzusehenden Taxe abgeschätzt auf 99 rthl. soll

am 18. Oktober d. J. B. M. 11 Uhr
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

1261)

Nothwendiger Verkauf.

Das der verehelichten Böttchermeister Walke gehörige, hieselbst in der Bäderstraße belegene, im Hypothekenbuche sub No. 125 verzeichnete Wohnhaus nebst Pertinenzien, abgeschätzt auf 1802 rthl. 15 sgr. 8 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Re-

gistratur einzusehenden Taxe soll

am 3. September d. J. B. M. 11 Uhr
an ordentlicher Gerichtsstelle im Zimmer No. 4 vor Herrn Kreisgerichtsrath
Born subhastirt werden. Colberg, 20. April 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1262) Nothwendiger Verkauf. Das den Bauer Wilhelm Witteschen
Eheleuten gehörige Grundstück, Lümzow Halbbauerhof No. 15, 57 Morgen 125
[1] Ruthen groß, abgeschätzt auf 1206 rthl. 8 sgr. 4 pf. soll

am 4. September c. Vormittags 11 Uhr
an ordentlicher Gerichtsstelle hieselbst subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Ragebuhr den 21. April 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

1263) Resubhastations-Patent. Nothwendiger Verkauf.

Kreisgerichts-Commission 1 zu Tempelburg.

Das dem Schloßer August Friedrich Herrmann durch Abjudicatoria vom
23. April 1853 für 253 rthl. zugeschlagene, früher Bohrschmidt Bergströmsche
Wohnhaus No. 311 hieselbst, nebst Zubehör abgeschätzt auf 130 rthl. 26 sgr.
6 pf. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingungen, in dem Bureau
einzusehenden Taxe soll

am 13. Oktober 1855 Vormittags 11 Uhr
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

1264) B e k a n n t m a c h u n g.

Mit Genehmigung der Königlichen Regierung sind in der Oberförsterei
Oberstier für das 3. Quartal 1855 folgende Holztermine anberaumt worden:

1. pro Juli.

1. am 9. Nachmittags 3 Uhr im Lokale der Königlichen Steuerkasse zu
Publig.

2. am 19. wie ad 1.

3. am 30. Vormittags 10 Uhr im Forsthaufe zu Einow.

2. pro August.

4. am 6. wie ad 1.

5. am 20. wie ad 1.

6. am 27. wie ad 3.

3. pro September.

7. am 6. wie ad 1.

8. am 17. wie ad 1.

9. am 24. wie ad 3.

Die Lizitationsbedingungen sind die gewöhnlichen und werden im Holztermine nochmals vorgelesen.

Oberförster den 29. Juni 1855.

Jungklaaf, Königl. Oberförster.

1265)

P f e r d e - A u k t i o n .

Am 4. August c., BM. 10 Uhr, werden mehre ausrangirte Königl. Landbeschäler auf dem hiesigen Landgestüt-Reitplaz gegen gleich baare Bezahlung in öffentlicher Auktion verkauft.

Marienwerder den 1. Juli 1855.

Königliches Westpreussisches Landgestüt.

1266) Königl. Kreisgerichtscommission in Schivelbein, den 2. Juli 1855.

Der Nachlaß des hieselbst verstorbenen Tuchmachermeisters Eduard Rodenwalbt bestehend in Meubles, Leinenzeug, Betten, Kleidungsstücken, Haus- und Küchen-Geräth soll

am 25. Juli d. J. von Vormittags 9 Uhr ab im Sterbehause öffentlich meistbietend gegen baare Bezahlung verkauft werden.

1267) Marien l. J. werden mehrere Vorwerke pachtlos und sollen den 6. August auf dem herrschaftlichen Hofe hieselbst meistbietend verpachtet werden. Die Bedingungen sind im Termine und vorher bei mir anzusehen.

Gersdorf bei Bütow den 3. Juli 1855.

Weise Gutsbesitzer.

1268)

O e f f e n t l i c h e s A u f g e b o t .

Die nachstehend bezeichneten, angeblich verlorenen Dokumente:

1. Die Kaufverträge vom 30. Dezember 1835. und vom 8. u. 15. November 1843. 18. April 1844.
aus welchen auf den Grundstücken No. 23. und 57 in Schwessin unter Rubr. 2. No. 1. und 2. 15 Sgr. Kanon und 20 Sgr. Schutzgeld, welche die Besitzer dieser Grundstücke jährlich zu Michaelis an die Guts herrschaft zu Schwessin zu zahlen haben, zufolge Verfügung vom 8ten Januar 1839 und vom 8. Mai 1844 eingetragen stehen,
2. das Erkenntniß vom 14. Dezember 1847, auf Grund dessen 250 rthl. Kaufgelber und 3 rthl. 21 gr. 6 pf. Kosten, als Schuld des Besitzers, Halbbauern Wilhelm Pomplun, auf dem Halbbauerhofe No. 1. in Erettmin für den Gutsbesitzer Heidebreck in Schwessin unter Rubr. 3. No. 1., zufolge Verfügung vom 27. September 1848 eingetragen stehen,
3. das rechtskräftige Mandat vom 21. September 1849., aus welchem auf dem Rathen No. 9. in Roggow für den Ackerhofsbesitzer Bindemann in Cöseln eine Forderung von 38 rthl. 22 sgr. Kaufgeld und 29 sgr. 6 pf.

Kosten an den Eigenthümer Rogge, zufolge Verfügung vom 22. November 1849. eingetragen stehen,
werden hierdurch aufgeboten, und es werden alle diejenigen, welche an diese Dokumente und Posten als Eigenthümer Cessionarien, Pfand- oder sonstige Inhaber Ansprüche machen, aufgefordert, sich spätestens

am 19ten September 1855 Vorm. 11 Uhr
an hiesiger Gerichtsstelle zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen, unter Auferlegung ewigen Stillschweigens, präkludirt und die Dokumente amortisirt werden.

Görlin, den 23. Mai 1855.

Königl. Kreis-Gericht; 1. (Civil-) Abtheilung.

1269) Oeffentliches Aufgebot.

Das aus einer Ausfertigung des in Sachen der unverheiratheten Johanna Seck und des Vormundes ihres unehelichen Kindes, Schneidermeisters Theodor, wider die Eigenthümer Gehrtischen Eheleute unter dem 22. Oktober 1842 ergangenen Erkenntnisses des Patrimonialgerichts Todenhausen b und c nebst einer Ausfertigung der in derselben Sache von dem Patrimonialgerichte Todenhausen b und c aufgenommenen Verhandlung vom 7. Januar 1843 und der unter diesen Ausfertigungen am 20. Mai 1843 erteilten Recognition über die vorläufige Notirung der aus diesem Erkenntnisse resp. der gerichtlichen Verhandlung dem unehelichen Kinde der unverheiratheten Johanna Seck aus Ziegenort, Namens Carl August Ludwig, zustehenden Alimentenforderung von 252 rthl. bei dem zu Todenhausen belegenen, früher Gehrtischen Erbpachtsgrundstücke — gebildete Dokument ist angeblich verloren gegangen. Es werden deshalb alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfandgläubiger oder sonst Berechtigte Ansprüche auf die gedachte Post zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, dieselben spätestens in dem am

1sten Oktober cr. Vorm. 10 Uhr
vor dem Referendarius Lessendorff anberaumten Termine zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präkludirt, ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt und das erwähnte Dokument für amortisirt erklärt werden wird.

Görlin den 15. Juni 1855.

Königl. Kreis-Gericht; 1. (Civil-) Abtheilung.

1270) P r o c l a m a !

Ueber den Nachlaß des hierselbst am 27. Oktober 1853 verstorbenen Schuhmachermeisters Carl Gerth ist per decretum vom 18. Juli 1854 der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet, und zur Anmeldung und Nachweisung der Forderungen unbekannter Gläubiger ein Termin auf
den 4. September cr. Vormittags 11 Uhr

vor dem Herrn Gerichtsassessor Maibauer im hiesigen Schlosse anberaumt.

Es werden daher alle unbekannten Gläubiger hierdurch vorgeladen, ihre Forderungen spätestens in dem anstehenden Termine in Person oder durch einen legitimirten Stellvertreter aus der Zahl der hiesigen Rechtsanwälte anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie aller ihrer Vorrechte für verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige gewiesen werden sollen, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse, welche im Ganzen unter 50 rthl. (Funfzig Thaler) beträgt, noch übrig bleibt.

Lauenburg den 12. Mai 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1271)

Proclama!

1. Auf den Schulzenhof No. 1 des Hypothekenbuchs zu Belgarbt, welchen Johann Heinrich Hasse besitzt, und die davon abgezweigte Parzelle No. 11 des Hypothekenbuchs, welche der Müller Franz Priebe und der Müller Krüger besitzen, ist Rubr. 3 No. 1 aus der Obligation der verwittweten Schulz Fett, Anna Elisabeth gebornen Priebe und ihres Sohnes Johann Gottfried Fett vom 27. Oktober 1798, für den Deconom Jacob Heinrich Pontanus zu Garzigar eine Darlehnsforderung von 300 rthl. nebst 5 proCent Zinsen eingetragen.

Die Besitzer behaupten, daß diese Post getilgt sei, und es werden Behufs Löschung derselben, der Deconom Jacob Heinrich Pontanus und dessen unbekannte Erben, Cessionarien, oder sonstige Rechtsnachfolger, namentlich aber der Eigenthümer Benjamin Wutscki, 1827 zu Bijankenberg bei Bezenow wohnhaft

die verehelichte Matthia, Dorothea Maria geborne Wutscki, 1827 zu Treten wohnhaft

die unverhehlchte Albertine Helene Wutscki zur Anmeldung ihrer Ansprüche bei Vermeidung der Präklusion zu dem auf

den 5. September ex. Vormittags 11 Uhr

in unserm Sitzungsalle vor dem Herrn Gerichts-Assessor Maibauer anstehenden Termine geladen.

2. Auf dem Frei- und Lehnshulzenhofe No. 1 des Hypothekenbuchs zu Neuendorff, welchen die Wittwe Heidenreich, Eva Louise geborne Deickow besitzt, steht Rubrica 3 No. 1 folgender Vermerk eingetragen:

No. 1. Laut Inventarium vom 23. April 1768 der

| | | | | | | |
|----------------------|---|---|---|---|---|----------------|
| Schwester, väterlich | . | . | . | . | . | 249 fl. 24 gl. |
| mütterlich | . | . | . | . | . | 100 fl. — " |
| dem Stiefvater | . | . | . | . | . | 223 fl. — " |

(Wilhelm)

572 fl. 24 gl.

ab No. 1. Vorstehende 572 fl. 24 gl. sind wegen mangelnden Regulativs auf das von dem Böttcher Daniel Draz und Stellmacher Johann Schröder

mitteltst Vertrags vom 27. August 1842 erkaufte und abgeschriebene Bädnergrundstück No. 29 zu Neuendorf übertragen. Vermerkt er decreto vom 11ten November 1849.

Die Namen der ursprünglich Forderungsberechtigten sind nicht bekannt, indessen läßt sich mit Wahrscheinlichkeit annehmen, daß dieselben

- a. der Stiefvater des Schulzen Paul Dieckow, welcher letztere den Hof im Jahre 1768 erworben hat, und
- b. die Schwester des genannten Paul Dieckow sind. Dies Intabulat ist auch auf das dem Böttcher Daniel Draz und dem Stellmacher Johann Schröder verkaufte Bädnergrundstück No. 29 zu Neuendorf übertragen. Die Post soll bezahlt sein. Es werden die unbekannten Inhaber, Erben, Cessionarien oder sonstige Rechtsnachfolger, welche auf dieselbe Anspruch machen, aufgefordert, ihre Ansprüche bei Vermeidung der Präklusion spätestens in dem am 5. September cr. Vormittags 11 Uhr anstehenden Termin anzumelden.

Lauenburg den 31. März 1855.

Königl. Kreisgericht 1. Abtheilung.

1272)

Edictal-Citation.

Die verhehlichte Seefahrer Pahlow, Regine geborne Holz in Steinorth bei Rügenwalbe, hat wider ihren abwesenden Ehemann, den Seefahrer Heinrich Pahlow, wegen bösslicher Verlassung auf Trennung der Ehe geklagt.

Zur Klagebeantwortung ist ein Termin auf den 30. Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle hieselbst anberaumt, wozu Verklagter, Seefahrer Heinrich Pahlow, hierdurch öffentlich unter der Verwarnung vorgeladen wird, daß er im Ausbleibensfalle der bösslichen Verlassung für geständig erachtet, demzufolge seine Ehe mit der Klägerin getrennt und er als allein schuldiger Theil in die gesetzliche Ehescheidungsstrafe verurtheilt werden wird.

Schlawa den 30. Juni 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1273)

Aufgebot eines Instruments.

Königliches Kreis-Gericht zu Belgard 1. Abtheilung den 26. Juni 1855.

Für den verstorbenen Julius Splittköper stehen im Hypothekenbuch der Ackerstücke No. 318 vor der Pferdewiese, No. 138 vor dem Ruhbrückenholz und der Wiese No. 257 hier Rubr. 3 No. 1 aus dem Erbzeugnisse vom 8. Oktober 1832 laut Verfügung vom 16. Mai 1834, sowie aus der Obligation vom 30. Juli 1836 laut Verfügung vom 14. September 1840 Rubr. 3 No. 3 im Hypothekenbuch des Hauses No. 26, des Ackerstücks No. 90 im Felde Briesen, der Wiesen No. 268 und 271 hieselbst, 400 rthl. 5 sgr. an Ausge-

lücke nebst 5 pro Cent an jährlichen Zinsen eingetragen. Die über diese Post lautenden Dokumente, bestehend aus Ausfertigungen des Erbzeugnisses vom 8ten Oktober 1832 und der Obligation vom 30. Juli 1836 nebst Hypothekenscheinen der gedachten Grundstücke sind verloren gegangen; die Forderung selbst durch Confusion erloschen. Es werden daher alle diejenigen, welche an die bezeichnete Post und die darüber ertheilten Dokumente, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefinhaber, Ansprüche zu machen beabsichtigen, hierdurch vorgeladen, diese in dem anberaumten Termin

am 17. Oktober cr. Vormittags 11 Uhr

auf dem hiesigen Kreisgerichtshause vor dem Kreisrichter Thiel anzumelden und zu bescheinigen. Die Ausbleibenden sollen mit allen Ansprüchen auf die erwähnte Post und die darüber ausgestellten Instrumente präkludirt, die letzteren für amortisirt erklärt und die Forderung selbst im Hypothekenbuch gelöscht werden.

1274) Öffentliche Bekanntmachung.

In dem, den minorrennen Kindern des hiesigen Tagelöhners Johann Krakow hieselbst gehörigen Garten hinter dem Hause No. 32. ist am 20. Dezember 1852 eine Geldsumme von 219 rthl. gefunden.

Der Eigenthümer des gefundenen Geldes wird daher hierdurch vorgeladen, bei Verlust seines Rechts seine Ansprüche binnen zwei Monaten, spätestens aber in dem auf

den 1. September d. J. Vormittags 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls die gefundene Summe den Findern nach Abzug der Kosten und der davon bereits anderweit beanspruchten 106 rthl. 7 Sgr. 6 pf. zugeschlagen werden wird.

Tempelburg den 1. Juni 1855.

Königl. Kreis-Gerichts-Kommission 1.

1275) Bekanntmachung.

Der Bau der Chaussee von Flatow bis Rujan, soll nach dem Beschlusse der Kreisstände, in Entreprise gegeben werden.

Zu diesem Behufe habe ich einen Termin auf

Montag den 20. August d. J. Vormittags 11 Uhr

im landrätthlichen Geschäftslokale in Flatow anberaumt, zu dem ich Unternehmungslustige hiermit einlade. Die Anschläge und näheren Bedingungen können vom 1. August ab, jederzeit bei mir eingesehen werden.

Flatow, den 4. Juli 1855.

Der Vorsitzende der Chausseebau-Commission.

Landrath v. Weiher.

1276) Bekanntmachung. Zur schnellern Förderung des Chausseebaues hat die Chausseekaufkommission die Emission der Kreisobligationen zu 90 pro Cent beschlossen, zu welchem Course dieselben bei der Königlichen Kreis-Steuer-Kasse hieselbst in Points von 1000 bis 25 rthl. erhoben werden können.

Schlawa den 7. Juli 1855.

Der Landrath. (gez.) v. Kleist.

1277) Der Fleischer August Birnschein und dessen Braut, die unverehelichte Amalie Mathilde Bertha Holz, beide von hier, haben vor Eingehung der Ehe durch den gerichtlichen Vertrag de dato Cöslin den ^{5. Juni 1855} _{9. Juni 1855} die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Cöslin den 27. Juni 1855.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

1278) Bekanntmachung. Der Lehrer Ludwig Scheunemann in Alt-Marrin und die Wittwe Klug, Wilhelmine geborne Vahl in Fritow haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter laut Verhandlung vom 22. d. Mts. ausgeschlossen.

Colberg den 26. Juni 1855.

Königliches Kreis-Gericht; 2. Abtheilung.

1279) Bekanntmachung. Der Gastwirth Ferdinand Rudolph Mueller in Langeboese und die unverehelichte Auguste Amalie Barrlay aus Neustadt in West-Preußen haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gütergemeinschaft und des Erwerbes laut Verhandlung vom 27. Juni 1855 ausgeschlossen.

Lauenburg den 30. Juni 1855.

Königliches Kreis-Gericht, 2. Abtheilung.

1280) Bekanntmachung. Der Knecht Carl Piotraschke zu Friedrichshoff bei Leba und die unverehelichte Wilhelmine Pall ebendaher haben für die Dauer der miteinander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter laut Verhandlung vom 5. d. Mts. ausgeschlossen.

Lauenburg den 7. Juni 1855.

Königliches Kreis-Gericht, 2. Abtheilung.

1281) Bekanntmachung. Der Maurer Gustav Bülow hieselbst und die unverehelichte Caroline Groth aus Rebbenthin beabsichtigen die Eingehung der Ehe, und haben vorher durch Vertrag vom 20. Juni cr. die Gemeinschaft

der Güter und des Erwerbes unter sich ausgeschlossen.

Schlawa den 21. Juni 1855.

Königliches Kreisgericht.

1282) Bekanntmachung. Der Mühlenbesitzer Leopold Barz und dessen Ehefrau Mathilde Louise Henriette geborne Krugge zu Suchow, welche seit dem 7. Juli pr. mit einander verheirathet sind, haben nicht nur die Absonderung ihres Vermögens bewirkt, sondern auch die Gemeinschaft der Güter unter sich ausgeschlossen. Schlawa den 25. Juni 1855.

Königliches Kreisgericht.

1283) Bekanntmachung. Der Gerichtemann Franz Bülow und die verwitwete Schmidt Gützkow, Johanne Sophie Friederike geb. Mallon zu Balm haben für ihre künftige Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes durch Vertrag vom 27. d. Mts. ausgeschlossen.

Neustettin den 30. Juni 1855.

Königliches Kreis-Gericht, 2. Abtheilung.

1284) Bekanntmachung. Der Gutsbesitzer Witte beabsichtigt auf dem Fundo von Al. Schmilz, nach Maßgabe des eingereichten Situations-Planes einen Erdziegelofen anzulegen, welches Vorhaben ich in Gemäßheit des S. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe und Widerspruchsberschtigte auffordere, ihre etwaigen Einwendungen gegen die neue Anlage binnen 4 Wochen bei mir anzubringen.

Die vierwöchentliche Frist nimmt mit dem Tage ihren Anfang, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden und ist für Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präklusivisch.

Neustettin den 3. Juli 1855.

Der Landrath v. Basse.

1285) Bekanntmachung. Der Schlossermeister Basener hieselbst beabsichtigt, in dem bisher Kaufmann Bauerschen Garten-Grundstück vor dem Neuenthor an der kleinen und resp. großen Ackerstraße neben den Grundstücken der separirten Kroll und der Wittwe Reitzke belegen eine Eisengießerei und Maschinen-Bau-Anstalt anzulegen.

Dies Vorhaben wird in Gemäßheit des S. 27 seq. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 mit der Aufforderung hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige Einwendungen gegen diese Anlage, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, binnen 4 Wochen präklusivischer Frist, bei uns anzubringen.

Situations- und Bauplan kann in unserer Registratur eingesehen werden.

Stolp den 3. Juli 1855.

Der Magistrat.

1286) Bekanntmachung. Bei der hiesigen Stadtschule soll die neu creirte Konrektorstelle, mit welcher ein jährliches Einkommen von 350 rthl. verbunden, mit dem 1. Oktober d. J. besetzt werden.

Kandidaten der Theologie oder Philologie, welche das Examen pro rectoratu bestanden haben, ersuchen wir in portofreien Briefen sich um diese Stelle zu bewerben.

Neustettin den 15. Juni 1855.

Der Magistrat.

1287) Annonce. Zum 1. Oktober d. J. ist an der hiesigen Schule die Lehrerstelle neu zu besetzen. Seminaristen mit Qualifikations-Attesten können das Nähere auf portofreie Anfragen bei Unterzeichnetem erfahren.

Das Dominium Belasen den 8. Juli 1855.

v. Milczewsky, Hauptmann a. D.

1288) Ein Wirthschafter, der des Schreibens und Rechnens hinlänglich kundig ist, und den Nachweis landwirthschaftlicher Erfahrung und Umsicht führt, findet zum 1. Oktober ex. bei mir eine sehr vortheilhafte Stellung.

Pottin bei Ragebuhr den 1. Juli 1855.

Theodor v. Herzberg, Gutsbesitzer.

1289) Eröffnung der Brennerei-Lehr-Anstalt zu Zarnekow bei Gr. Tychow.

Mit dem 1. September d. J. beginnt die Brenn-Periode und übernehme ich die praktische und theoretische Ausbildung junger Leute auf das gewissenschafteste; gleichzeitig empfehle ich mein Lehr-Institut den Herren Brennerei-Besitzern, da auch das neueste Maisch-Verfahren, 30 % Malz zu ersparen, den Brennern in kürzester Zeit gelehrt wird; gegen ein pränumerando Honorar von 4 Fr'dor.

Anfragen werden portofrei erbeten.

Boehm

Brennerei-Vorsteher und Techniker.

1290) Delikate Matjes-Heeringe a 1 sgr. pr. Stck. und schöne Catharinen-Pflaumen offerirt

August Stieler in Cöslin.

1291) Marseiller-Seife billigt bei August Stieler in Cöslin.

1292) Neuen großen 2 Adler Rüstenheering
Acht englischen Portland Cement und
Steinkohlen-Theer

offerirt

E. F. Hackbarth in Colberg.

1293) Aecht peruanischen Guano, fein gemahlenen Dünger-Gyps,
frisch gebrannten Rüdersdorfer Steinkalk, Steinkohlentheer und Pech
empfiehlt billigt Wilhelm Segler in Eßlin.

1294) Ein ganz neues Laden-Repositoryum, Ladentisch, Schaufenster ist
billig zu erstehen bei M. Gottschalk Lewy in Belgard.

A m t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Coblenz.

N^o 29.

Coblenz, den 18. Juli 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. der Königl. Regierung.

No. 197) Nachstehende Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 30. v. M., welche wörtlich also lautet:

Bekanntmachung

die Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie V. No. 1. bis 8. zu den Neumärkischen Schulverschreibungen betreffend.

Die Ausreichung neuer Zins-Coupons zu den Neumärkischen Schulverschreibungen betr.

Vom 2. Juli d. J. ab wird die Serie V. No. 1 bis 8. der, den Zeitraum vom 1. Juli 1855 bis dahin 1859 umfassenden, Zins-Coupons zu den Neumärkischen Schulverschreibungen, bei der Kontrolle der Staats-Papiere, (Dranienstraße No. 92 und 93) täglich mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, und der drei letzten Tage jedes Monats, zwischen 9 und 1 Uhr Vormittags, ausgereicht. Zu diesem Behuf müssen die Schulverschreibungen in einem denselben beizufügenden Verzeichnisse (wozu gedruckte Formulare ebendasselbst unentgeltlich zu haben sind) nach den Appointsgattungen und den Nummern geordnet, dort eingereicht werden. Die Kontrolle der Staats-Papiere kann sich aber in einen Schriftwechsel mit den Besitzern der Schulverschreibungen nicht einlassen, und werden daher schriftliche Anträge auf Uebersendung der Zins-Coupons unberücksichtigt bleiben. Dagegen können Auswärtige diese Verschreibungen unter dem portofreien Vermerk:

Neumärkische Schulverschreibungen zur Beifügung neuer Coupons,

an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse einsenden, von welcher sie dieselben mit den neuen Coupons demnächst zurückerhalten werden.

Berlin den 30. Juni 1855.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden. Der Deputirte der Neumark.
Hofk. Camet. Nobiling. C. v. Boff.

M m

wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Inhaber von Neumärkischen Schulverschreibungen welche die Ausreichung der neuen Zins-Coupons durch die Königl. Regierungshaupt-Kasse hier wollen bewirken lassen, ihre Schulverschreibungen begleitet von einem zweifach gefertigten Verzeichnisse derselben, worin

1. die Nummer der Schulverschreibungen
2. die Littera derselben
3. Betrag derselben
4. Namen und Stand des Vorlegers
5. Wohnort desselben

mit genauer und deutlicher Schrift aufzuführen und wenn

6. mehrere Schulverschreibungen eingereicht werden, am Schlusse die Summe der einzelnen Beträge zu ziehen, an die Regierungshaupt-Kasse binnen 6 Wochen einzureichen haben. Von dieser können demnächst auch die Schulverschreibungen mit den neuen Zins-Coupons, sobald solche von Berlin hier wieder eingetroffen sind, zurückempfangen werden.

Die Einlieferer der Schulverschreibungen werden das Duplicat des Verzeichnisses von der Regierungshaupt-Kasse mit Quittung derselben versehen zurückerhalten und muß solches hiernächst beim Wiederempfang der Schulverschreibungen zurückgegeben und darunter über den Empfang derselben und der neuen Zins-Coupons quittirt werden.

Goeslin den 10. Juli 1855.

Königliche Regierung.

Polizeiverordnung.

Die Werbung
von Feldstei-
nen, Sand
oder Kies zum
Chausséebau
betr.

198)

Nach der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 11. Juni 1825 (Gesetzsammlung pro 1825., Seite 152.) sollen Feldsteine, Sand und Kies zum Chausséebau von den Grundeigenthümern in der Regel unentgeltlich überlassen werden, und soll die Verabfolgung dieser Materialien selbst dann niemals verzögert werden, wenn dafür nach Inhalt der gedachten Allerhöchsten Ordre eine Vergütung gefordert werden kann. Da dennoch der gesetzlichen Bestimmung entgegen in neuerer Zeit häufig Fälle vorgekommen sind, in denen die Entnahme von dergleichen Materialien verhindert und gestört worden, so verordnen wir hiermit auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung pro 1850., Seite 267.) für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks:

Wer die mit Werbung von Feldsteinen, Sand oder Kies zum Chausséebau beschäftigten, mit Legitimation Seitens des betreffenden Bauunternehmers oder des den qu. Chausséebau leitenden Technikers versehenen Arbeiter hieran zu hindern versucht oder wirklich hindert, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 10 rthl., an deren Stelle im Un-

vermögensfalle eine auf Grund des §. 18. des Gesetzes vom 11. März 1850. zu erkennende Gefängnißstrafe tritt.

In die gleiche Strafe verfällt auch, wer Feldsteine, Sand und Kies zum Chausseebau auf fremden Grundstücken wirbt, ohne vorher dem Besitzer der letztern und der Orts-Polizei-Behörde hiervon Anzeige gemacht zu haben.

Cöslin, den 10. Juli 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

199) Zur Beseitigung der von mehreren Theilnehmern an der Fischerei im Jamunder See beim Betriebe derselben verübten Unordnungen, welche die Abnahme der Fischerei in dem bezeichneten See herbeigeführt haben, wird hiemit auf Grund des §. 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den Jamunder See festgesetzt.

Verordnung,
betreffend den
Fischereibetrieb
in dem Ja-
munder See.

§. 1.

In den Monaten April und Mai darf die Fischerei im Jamunder See, in welchem Bleie, Plözen und Zander die vorherrschende Fischgattung sind, wegen der dann stattfindenden Laichzeit, nicht ausgeübt werden.

§. 2.

Fischerneze, deren Maschen nicht mindestens eine Weite von 1½ Zoll haben, sind bei der Fischerei nicht anzuwenden.

§. 3.

Fische, welche vom Kopfe bis zum Schwanze nicht 2 Zoll lang sind, müssen sofort, nachdem sie gefangen sind, wieder ins Wasser gelassen werden.

§. 4.

Das Fischen zur Nachtzeit unter Anwendung von Riehnackeln, das sogenannte Dröhnen der Fische auf dem Eise und das sogenannte Speerfischen der Fische wird hiermit verboten.

§. 5.

Wer diesen Anordnungen zuwider handelt, hat eine Geldbuße bis zehn Thaler oder verhältnismäßige Gefängnißstrafe verwirkt.

Cöslin, den 18. Juni 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

200) Die Lieferung des Packmaterials für die hiesige Königliche Regierung, als: graue Packleinwand und Wachseleinwand, sowie die Lieferung des Bindfadens, soll für die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis letzten September 1856 im Wege der Submission vergeben werden.

Lieferung von
Packmaterial.

Lieferungslustige werden aufgefördert, ihre Anerbietungen unter

Einreichung von Proben nebst Preisvermerke bis zum 1sten September d. J. bei dem hiesigen Botenmeisteramte schriftlich und versiegelt einzureichen und auf dem Couvert zu vermerken, daß das Schreiben diese Submission betrifft.

Cöslin, den 11. Juli 1855.

Königliche Regierung.

Licht und Del-
Lieferung.

201) Die Lieferung des Licht- und Del-Bedarfs für die hiesige Königl. Regierung auf die Zeit vom 1. Oktober d. J. bis Ende September 1856, welcher Bedarf sich auf ungefähr 25 Stein Lichte und 5 Centner raffiniertes Rüböl beläuft, soll im Wege der Submission ausgegeben werden.

Submissionen sind unter Beifügung von Probelichten mit Angabe der Preisforderung bis zum 1. September ex. bei unserm Botenmeister-Amt schriftlich und versiegelt einzureichen und ist auf dem Couvert zu vermerken, daß das Schreiben diese Submission betrifft.

Cöslin, den 11. Juli 1855.

Königliche Regierung.

Gewerbeschein
Verlust.

202) Dem Handelsmann Aron Levi zu Bütow ist der für das laufende Jahr sub No. 756 zum Handel mit rohen Produkten der Landwirtschaft, Lumpen, Federposen und Knochen zu dem Steuersatz von 12 rthl. von der unterzeichneten Regierung ausgefertigte Gewerbeschein verloren gegangen. Nachdem dem r. Levi ein Duplikat-Gewerbeschein ertheilt worden, wird die Erste Ausfertigung desselben hierdurch für ungültig erklärt.

Cöslin, den 7. Juli 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten.

Sperre.

203) In den Ortschaften Roslasin, Poppow, Neuenborff, Camelow und Luggewiese, des Lauenburger Kreises, herrscht die Räube unter den Schaafen, es ist deshalb die Sperre des Verkehrs mit Schaafen, Wolle und Raufutter für diese Ortschaften angeordnet worden.

Cöslin, den 9. Juli 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Agentur.

204) Dem Kaufmann Julius Dalheim in Rügenwalbe ist die Agentur der Versicherungs-Gesellschaft „deutscher Phönix“ in Frankfurt a. M. für Rügenwalbe und die Umgegend übertragen und die Uebnahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 6. Juli 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Für Auswan-
derer.

205) Da nach dem Jahresberichte des Königlichen General-Consuls zu New-York die Auswanderer, welche später als vom 1. bis 15. Okt.

tober und früher als den 15. Februar oder 1. März aus Continentalhäfen expedirt werden, in Nord-Amerika vielen Nachtheilen ausgesetzt sind, so hat des Herrn Handels-Ministers Excellenz uns veranlaßt, das Publikum auf die Nachtheile der Einwanderung während der Winterzeit aufmerksam zu machen, und bringen wir daher nachstehend die betreffende Stelle des vorgedachten Berichts zur Kenntniß.

„Die durch die eingetretene Geld- und Handelskrisis hervorgerufene, beinahe allgemeine Unterbrechung der Bauten und öffentlichen Arbeiten, sowie die nothwendig gewordene Reduktion der Arbeiter in vielen unserer Fabriken hat einen Mangel an Beschäftigung für die Ankommenen zur Folge gehabt, unter welchen manche arbeitsfähigen und arbeitslustigen Familien arg gelitten haben, und nothgebrungen den Behörden der Stadt zur Last fallen mußten, da es nicht möglich war, an Ort und Stelle Arbeit für sie zu finden, und die Mittel zur Weiterreise nach den westlichen Staaten, Michigan, Wisconsin u. fehlten, wo wenigstens einiger Unterhalt für dergleichen Familien in Aussicht stand.

„Am meisten aber haben diejenigen armen Einwanderer zu leiden gehabt, die man unverzeihlicher Weise so spät im Jahre von europäischen Häfen expedirte, daß sie unmöglich vor Eintritt des Winters hier ein treffen konnten; denn wenn es schon in den besten Zeiten schwer hält, während der Wintermonate Arbeit auf dem Lande zu finden, so ist es begreiflich zu einer Periode wie die jetzige noch weit schwieriger; ja beinahe unmöglich; dazu kommt noch, daß die Reise ins Innere des Winters bedeutend kostspieliger, länger und beschwerlicher ist. Den überseeischen Beförderungshäusern sind diese Nachtheile hinlänglich bekannt; es ist daher um so unverzeihlicher, ja unmenschlich, von diesen Agenten, die Auswanderer durch so späte Absendung dem Ungemach einer Winterreise und der Gewißheit auszusetzen, bei der Ankunft hier kein Unterkommen zu finden. Wenn es durch Verbote ermöglicht werden könnte, daß Auswanderer aus Continentalhäfen nicht später als 1. bis 15. Oktober und früher als 15. Februar oder 1. März expedirt werden, so würden nicht nur der größte Theil der Klagen der Einwanderer über Hilflosigkeit wegfallen, sondern auch die Beschwerden der hiesigen Behörden, daß man ihnen die Versorgung der europäischen „Paupers“ aufbürde, weniger häufig vorkommen.“

Düsseldorf den 19. Juni 1855.

II. anderer Behörden.

206) Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom April c. und in Gemäßheit der S. 39. 41 und 47. des Gesetzes vom 2. März 1850. wegen Errichtung von Rentenbanken heute stattgehabten Sten Verlosung von Pommerschen Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern

Ausgelosste
Rentenbriefe.

gezogen:

Litt. A a 1000 rthl.

45. 983. 1113. 1285. 1314. 1698. 1715. 1798. 2018. 2030.
2054. 2280. 2388. 2535. 2560. 2604. 3065.

Litt. B a 500 rthl.

99. 163. 575. 620. 634. 737.

Litt. C a 100 rthl.

454. 541. 580. 716. 866. 1099. 1188. 1297. 1364. 1397.
1616. 1749. 2015. 2045. 2234. 2239. 2526. 2887. 3004.
3145. 3980. 4055. 4150. 4306. 4367.

Litt. D a 25 rthl.

196. 231. 426. 428. 444. 709. 860. 1017. 1194. 1528.
1787. 2109. 2138. 2343. 2407.

Litt. E a 10 rthl.

30. 119. 169. 226. 239. 324. 460. 469. 490. 588. 643.
718. 849. 947. 1005. 1208. 1347. 1580. 1673. 1797. 2102.
2262. 2474. 2514. 2538. 2646. 2689. 2755. 3315. 3453.

Indem wir die mit vorstehenden Nummern bezeichneten Pommerschen Rentenbriefe im Gesamtbetrage von 23,175 rthl. hierdurch kündigen, fordern wir die Inhaber der ausgelooften Rentenbriefe auf, den Nennwerth derselben vom 1. Oktober cr. ab, auf der Rentenbank-Kasse große Ritterstraße No. 1180 b gegen besondere Quittung, — wozu gedachte Cassé Blanquets unentgeltlich verabreichen wird, — und gegen Zurücklieferung der ausgelooften Rentenbriefe im koursfähigen Zustande, haar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 1. Oktober cr. hört jede fernere Verzinsung auf. Es müssen daher die zu den Rentenbriefen gehörigen Zins-Coupons Ser. I. No. 11 bis 16. mit abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag für die fehlenden Zins-Coupons nach S. 45 l. c. vom Kapital zurückbehalten werden muß.

Zugleich machen wir hierdurch bekannt, daß aus den früheren Verloosungen bis jetzt noch folgende Rentenbriefe der Provinz Pommern zur Zahlung der Valuta bei der Rentenbankkasse nicht präsentirt sind, und zwar:

a. aus der 2ten Verloosung, welche zum 1. Oktober 1852 gekündigt sind:

Litt. C a 100 rthl. No. 728.

„ D a 25 rthl. No. 89.

„ E a 10 rthl. No. 25.

b. aus der 3ten Verloosung, welche zum 1. April 1853 gekündigt sind:

Litt. C a 100 rthl. No. 625. 1168. 1608.

- D a 25 rthl. No. 571. 573.

Stettin den 14. Mai 1855.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.
Eriest.

Der bisherige Landschafts-Rath von Hagen auf Premslaff ist ^{Personal-} zum Direktor des Stargarder Landschafts-Departements gewählt, und ^{Chronik.} es ist diese Wahl von des Königs Majestät bestätigt worden.
Stettin, den 6. Juli 1855.

Der Ober-Präsident.

Senfft v. Pilsach.

In Gemäßheit des §. 21. der Instruktion vom 31. December 1839. über das Privatschulwesen (Amtsblatt de 1840. No. 19. Seite 119) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß den Schulamtsbewerbern Theodor Rudolph Hermann Wenzlaff und

Theodor Riemann die Erlaubniß zur Annahme einer Stelle als Hauslehrer ertheilt worden ist.

Cöslin, den 9. Juli 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Zwischen den berittenen Steuer-Aufssehern Jannusch zu Falkenburg und Bonhoff zu Neustettin ist ein Dienststellenwechsel ausgeführt worden.

Dem Techniker Friedrich Runge zu Berlin ist unter dem 4ten Juli 1855 ein Patent

Patent-
Verleihung.

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung an den Schornsteinen der Lokomotiven zur Beförderung des Zuges in denselben, soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile, so wie des zum Grund liegenden Prinzips zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staates ertheilt worden.

Uebersicht

U e b e r s i c h t

der Einnahmen von ausländischem Zucker und Syrop, so wie an Rüben-
Zucker-Steuer, ferner der für ausgeführten raffinierten Zucker gezahlten
Vergütungen, beides in der Zeit vom 1. April 1854 bis Ende März 1855
und Vergleichung des hiernach berechneten Einnahme-Solls mit der, in
dem gedachten Zeitraume aufgetommenen wirklichen Einnahme.

| Vereinsstaaten. | Menge des zum Eingange verzollten Zuckers
und Syrops. | | | | Menge der zur
Zuckerberei-
tung versteuer-
ten Runkel-
rüben | | Betrag der
gewährten
Rückvergü-
tung für aus-
geführten, resp.
zur Ausfuhr
niedergelegten
Zucker. | |
|------------------------------|---|---------------------------------|--|-----------------------------|--|---------------|--|---------------|
| | Brod- und
Putz-, Kan-
dis- u. f. w.
Zucker
à Ctr.
10 Thlr. | Farin etc.
à Ctr.
8 Thlr. | Rohzucker
für inländische
Siedereien
à Ctr. 5 Thlr. | Syrop
à Ctr. 2 Thlr. | à Ctr. 6 Sgr. | à Ctr. 6 Sgr. | à Ctr. 6 Sgr. | Thlr. 1/2 pl. |
| | Ctr. Pfd. | Ctr. Pfd. | Ctr. Pfd. | Ctr. Pfd. | Ctr. Pfd. | Ctr. Pfd. | Ctr. Pfd. | Thlr. 1/2 pl. |
| 1. Preußen . . . | 440 61 $\frac{7}{10}$ | 127 23 $\frac{4}{10}$ | 642050 74 $\frac{1}{10}$ | 1666 52 $\frac{17}{10}$ | 16354417 29 | 605254 29 | — | — |
| Außerdem:
Luxemburg . . . | — 21 $\frac{3}{10}$ | — — | — — | a. 18641 64 $\frac{1}{10}$ | — — | — — | — — | — — |
| 2. Bayern . . . | 354 7 | 18 50 | 6180 45 | 577 4 | 246281 | — — | — — | — — |
| 3. Sachsen . . . | 141 64 $\frac{2}{10}$ | 9 7 $\frac{2}{10}$ | 1107 8 $\frac{2}{10}$ | a. 276 76 | 132577 4 | — — | — — | — — |
| 4. Hannover . . | 573 84 $\frac{7}{10}$ | 72 86 $\frac{9}{10}$ | 97236 31 $\frac{1}{10}$ | a. 2547 96 | — — | 15503 13 | 11 | — |
| 5. Württemberg | 879 $\frac{9}{10}$ | — — | — — | a. 1963 28 | — — | — — | — — | — — |
| 6. Baden . . . | 158 33 | 11 9 | 11812 75 | a. 22496 29 $\frac{9}{10}$ | 590783 50 | — — | — — | — — |
| 7. Kurf. Hessen . | 12 — | — — | 5500 — | a. 8008 50 $\frac{7}{10}$ | 1029114 — | 26763 29 | 2 | — |
| 8. Großh. Hessen | 54 88 | 29 71 | — — | a. 978 $\frac{1}{10}$ | — — | — — | — — | — — |
| 9. Thüringen . . | 3 56 $\frac{4}{10}$ | — 96 $\frac{2}{10}$ | — — | a. 17 38 $\frac{1}{10}$ | — — | — — | — — | — — |
| 10. Braunschweig | 11 19 | 3 14 | 5751 9 | a. 3 82 | 122966 30 | — — | — — | — — |
| 11. Oldenburg . . | 84 40 $\frac{6}{10}$ | 5 21 $\frac{1}{10}$ | — — | a. 261 30 $\frac{9}{10}$ | 634496 50 | — — | — — | — — |
| 12. Nassau | — 59 | — — | — — | a. 755 69 | — — | — — | — — | — — |
| 13. Freie Stadt
Frankfurt | 23 36 | 3 7 | — — | a. 103 47 | — — | — — | — — | — — |
| Zusammen | 1,867 50 $\frac{9}{10}$ | 280 86 $\frac{7}{10}$ | 769618 43 $\frac{7}{10}$ | a. 28450 56 $\frac{17}{10}$ | 19169772 54 | 647522 12 | 1 | — |
| | | | | a. 30905 73 $\frac{9}{10}$ | | | | |
| | | | | a. zu 4 Thlr. pro Ctr. | | | | |

B e r e c h n u n g

I. des Einnahme-Solls.

1) Als jeweilige Bevölkerung ist nach dem Artikel 3, Abschnitt 1 a. der Uebereinkunft vom 4. April 1853 wegen Besteuerung des Rübenzuckers im Jahre 1855 die Bevölkerung des Jahres 1854 anzusehen, welche sich in nachstehender Weise ermittelt:

a) Nach Seite 57 der Beilagen zum Haupt-Protokolle der ersten General-Conferenz beträgt die der gemeinschaftlichen Abrechnung für 1854 zum Grunde zu legende Bevölkerung nach der Zählung vom Dezember 1852 für:

1. Preußen 17,286,484 Köpfe.

Außerdem:

| | | |
|-------------------------------------|-----------|---|
| Luremburg | 192,632 | = |
| 2. Bayern | 4,565,256 | = |
| 3. Sachsen | 1,987,612 | = |
| 4. Hannover | 1,840,932 | = |
| 5. Württemberg | 1,733,263 | = |
| 6. Baden | 1,354,768 | = |
| 7. Kurf. Hessen | 727,323 | = |
| 8. Großherzogth. Hessen | 865,480 | = |
| 9. Thüringen | 1,024,929 | = |
| 10. Braunschweig | 247,461 | = |
| 11. Oldenburg | 229,106 | = |
| 12. Nassau | 429,060 | = |
| 13. Freie Stadt Frankfurt | 74,867 | = |

Zusammen

32,559,173

b) Hierzu tritt, nach demselben Artikel der obengedachten Uebereinkunft, für das zweite Jahr nach der im Dezember 1852 erfolgten Aufnahme, eine Vermehrung um $1\frac{1}{2}$ Prozent, mit

488,387 Köpfe.

Summa . 33,047,560

2) Nach dem Betrage von $6\frac{1}{10762}$ Sgr. pro Kopf, beträgt somit zufolge der angegebenen Stelle der Uebereinkunft vom 4. April 1853 die Soll-Einnahme 6,693,452 Thlr. 24 Sgr.

II. der wirklichen Einnahmen.

a) Eingangszoll und Rübenzucker-Steuer.

| | |
|---|---------------------------|
| 1) von 1867 Ctr. 50 ⁸ / ₁₀ Pfd. Brod-, Hut-,
Randis-Zucker u. à 10 Thlr. | 18,675 Thlr. 2 Sgr. 4 Pf. |
| 2) von 280 Ctr. 86 ⁷ / ₁₀ Pfd. Farin u.
à 8 Thlr. | 2,246 = 28 = — |
| 3) von 769,618 Ctr. 43 ⁷ / ₁₀ Pfd. Rohzucker
für Siedereien à 5 Thlr. | 3,848,092 = 5 = 6 = |
| 4) von 28,450 Ctr. 56 ¹⁷ / ₃₀ Pfd. Syrop
à 2 Thlr. | 56,901 = 3 = 11 = |
| 5) von 30,905 Ctr. 73 ³ / ₁₀ Pfd. Desgleichen
à 4 Thlr. | 123,622 = 28 = 2 = |
| 6) von 19,169,772 Ctr. 54 Pfd. Runkel-
rüben à 6 Sgr. | 3,833,954 = 15 = 3 = |
| Zusammen | 7,883,492 = 23 = 2 = |

| | |
|---|----------------------|
| b) Hiervon geht ab: der Betrag der
gewährten Rückvergütung für
ausgeführten resp. zur Ausfuhr nieder-
gelegten Zucker, mit | 647,522 = 12 = 1 = |
| Bleiben | 7,235,970 = 11 = 1 = |

III. des Verhältnisses von Soll- und Ist-Einnahme.

- 1) Die oben unter I. ermittelte Soll-
Einnahme beträgt 6,693,452 = 24 = —
- 2) Die wirkliche Einnahme hat daher
das Soll überstiegen um 542,517 = 17 = 1
und es wird deshalb eine Erhöhung des Rübenzucker-Steuersatzes
für die bevorstehende zweijährige Periode vom 1. September 1855
bis 31. August 1857 nicht eintreten haben.

Nach den von den Direktiv-Behörden mitgetheilten Materialien
aufgestellt.

Berlin, den 5. Mai 1855.

Das Central-Büreau des Zoll-Vereins.

gez.: Henning, Meirner.

Lehmann.

Hierbei ein Anzeiger

Öffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 29.

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Cöslin

v o m 1 8. J u l i 1 8 5 5.

Insertionskosten: für die Zeile mit gewöhnlichen Lettern drei Sgr.,
für die ganz oder theilweise mit größeren Lettern gedruckte Zeile vier Sgr.
Uebersied ist für jedes Beilagsblatt, nach Verhältniß der Bogenzahl desselben, pro Bogen 1 Sgr. zu zahlen.

No. 1295) Unsere Requisition vom 8. Februar d. J. in No. 7 des Amtsblatts = Anzeigers ist durch Ergreifung des Knechts Graffunder erledigt.

Tempelburg den 7. Juli 1855.

Königliche Kreis = Gerichts = Commission 1.

1296) Der unterm 15. Juli pr. hinter den Arbeitsmann Carl Gottlieb Traeder aus Hebron = Damnitß erlassene Steckbrief ist durch dessen Verhaftung erledigt.

1297)

Steckbrief.

Gegen den Löffergesellen Friedrich Wilhelm Schulz aus Colberg ist durch das rechtskräftig gewordene Strafmandat vom 4. v. Mts. eine dreitägige Gefängnißstrafe wegen Bettelns festgesetzt worden.

Da der Aufenthaltsort des r. Schulz bisher nicht hat ermittelt werden können, so werden die resp. Gerichts- und Polizei-Behörden hierdurch ersucht, auf den r. Schulz, der indessen nicht näher bezeichnet werden kann, vigiliren, im Betretungsfalle verhaften und an ihm eine dreitägige Gefängnißstrafe vollstrecken zu lassen, uns auch davon zu benachrichtigen.

Polzin den 3. Juli 1855.

Königliche Kreis = Gerichts = Commission.

1298)

Steckbrief.

Der wegen Diebstahls zu Zuchthausstrafe verurtheilte Arbeitsmann Carl Baermann aus Klockow bei Polzin, welcher 29 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll groß ist, blonde Haare, gewölbte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue etwas trübe Augen, braunen rasirten Bart, vollständige Zähne, rundes Kinn, dergleichen Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, gewöhnliche Nase, dergleichen Mund hat, untersehter Statur ist, und nur deutsch spricht, und der mit schwarzer Plüschmütze ohne Schirm, einer grauen Militair = Jacke mit rother Biese, einem Paar langen gestickten Lederstiefeln, einem weißen leinenen Hemde und einer

Drillig-Jacke mit R. auf dem Rücken bezeichnet bekleidet war — ist von der Draußen-Arbeit gestern entwichen. Alle Behörden werden ersucht, den Baermann im Betretungsfalle ergreifen und sicher an unsere Gefangen-Inspektion einliefern zu lassen. Zugleich wird Jeder, der von dem Aufenthaltsorte des 2c. Baermann Kenntniß hat, aufgefordert, solches der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde anzuzeigen. Esslin den 4. Juli 1855.

Königl. Kreis-Gericht, 1. (Criminal-) Abtheilung.

1299) Nothwendiger Verkauf. Der im Lauenburger Kreise belegene, den Erben des Altzählers Johann Christopher zugehörige, und sub No. 5 des Hypothekenbuchs verzeichnete, in Klein Massow belegene Rossäthenhof, gerichtlich abgeschätzt auf 600 rthl. zufolge der nebst Hypotheken-Schein und Bedingungen in unserm 4. Geschäftsbureau einzusehenden Tare soll

am 5. September BM 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Lauenburg den 9. Mai 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1300) Nothwendiger Verkauf. Das der verehelichten Kleinhändler Scherbin zugehörige und sub Nr. 57 des Katasters verzeichnete Grundstück in der Zerriner Höhe gerichtlich abgeschätzt auf 198 Rthlr. 7 Sgr. 6 Pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserm Geschäftsbureau III. a. einzusehenden Tare soll

am 24. Oktober cr. BM. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Colberg den 8. Juli 1855.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1301) Nothwendiger Verkauf. Das hieselbst belegene, im Hypothekenbuche Tom. 2 No. 120. Folio 322 verzeichnete, dem Gasthofsbesitzer Friedrich Müller hieselbst gehörige Wohnhaus nebst Pertinentien, sowie der dabei belegene dem Friedrich Müller bei der Gemeinheitstheilung ausgewiesene Ackerplan am Rackow-See, zusammen abgeschätzt auf 1135 rthl. 19 sgr. 9 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Tare soll

am 5. September d. Js. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprärendenten werden aufgefordert, sich bei Vermittelung der Präclusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Falkenburg, den 11. Mai 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

1302) Nothwendiger Verkauf. Das dem Destillateur Maximilian Joseph Heunisch gehörige in der Börsenstrasse sub No. 248 cat. belegene, im Hyp. Buche Vol. 3 Fol. 319 sub No. 174 verzeichnete Wohnhaus, Hinterzimmer und Stall nebst einer Rade-, Deepfchen Wiese und Hausparzelle abgeschätzt auf 4331 rthl. 16 sgr. 9 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe soll

am 5. September cr. B. M. 12 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle im Zimmer No. 11 vor Herrn Kreisrichter Baud subhastirt werden.

Die dem Aufenthalt nach unbekannten Gläubiger als:

die Kinder des verstorbenen Glafermeister Johann Mathias Raspe werden zu diesem Termin öffentlich vorgeladen.

Colberg den 21. April 1855.

Königl. Kreisgericht 1. Abtheilung.

1303) Nothwendiger Verkauf. Der in dem Dorfe Zülkenhagen belegene, unter No. 9. im Hypothekenbuche verzeichnete, dem Rittergutsbesitzer Müller, Eigenthümer Wilhelm Pelow und der separirten Balsanz gehörende Bauerhof ohne Inventarium abgeschätzt auf 4923 rthl. 12 sgr. soll

am 25. August cr. Vormittags 11 1/2 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle hieselbst subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Bärwalde den 28. April 1855.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

1304) Nothwendiger Verkauf. Das dem Ackerbürger August Neumann gehörende hieselbst belegene und sub No. 3 im Hypothekenbuche von Bärwalde d. verzeichnete Grundstück, abgeschätzt auf 191 rthl. 14 sgr. 9 pf., soll

am 19. Oktober c. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle hieselbst subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Bärwalde den 1. Juli 1855.

Königl. Kreis-Gerichts-Commission.

1305) Bekanntmachung. Zur fortgesetzten Subhastation des den Seiler Kreuzmannschen Erben hieselbst gehörigen sub No. 371 des Hypothekenbuchs verzeichneten Gartens nebst darin erbautem Wohnhause und Stallung u. gerichtlich auf 960 rthl. 12 sgr. geschätzt, ist ein anderweitiger Bietungs-Termin auf

den 16. August Vorm. 11 Uhr

an hiesiger ordentlicher Gerichtsstelle bestimmt. Lare und Hypothekenschein sind in unserm Bureau 2 in den Dienststunden einzusehen.

Publig den 7. Juli 1855.

Königl. Kreisgerichts-Commission 1.

1306) Ich beabsichtige mein auf 28 Morgen an der Publiger Straße befindliches Getreide, theils Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Sonnabend den 21. Juli c. Vorm. 11 Uhr in Parzellen an Meistbietende, gegen gleich baare Bezahlung zu verkaufen, wozu ich Kauflustige einlade.

H. Otto.

1307)

Grundstück-Verkauf.

Durch den Tod meiner Frau veranlaßt, bin ich Willens, mein vor dem Mühlenthore hieselbst belegenes Grundstück, bestehend in einem zweistöckigen Wohnhause mit einem Seitenflügel, einer Scheune, hinreichender Stallung, Auffahrt, großem Hofraume und dem unmittelbar daran stoßenden Garten, sowie noch der dazu gehörigen Hausparzelle, sogleich aus freier Hand zu verkaufen.

Das Grundstück liegt unmittelbar an fließendem Wasser und eignet sich daher ebensowohl zur Färberei wie zur Gerberei, und hat dasselbe auch schon früher zum Betriebe einer Gerberei und Seifensiederei gedient.

Hierauf Reflektirende wollen sich entweder persönlich oder in frankirten Briefen an den Unterzeichneten wenden.

Cöslin den 13. Juli 1855.

Johann Weier.

1308)

Bekanntmachung.

Am 1. August cr. von Vormittag 9 Uhr ab, soll das zur Confurmasse der Puzwaarenhändlerin Johanne Berndt hieselbst gehörige Waarenlager nebst Laden-Utensilien, bestehend

„aus Flor-, Atlas-, Sammt- und Seidenbändern, fertigen Hauben,
„Herren- und Damen-Strohhüten, Sammt- und Seidenzeugen, Schle-
„ern, Tülls, Batist, Blonden, Manschetten, Morgenhauben, Kragen u.;
„ferner ein fast neues lackirtes Hauben-Repositoryum mit Glasscheiben,
„ein lackirter Ladentisch, und verschiedene andere Möbel und Haus-
„geräth,“

in der Wohnung des Rentier Pieper hieselbst öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung, durch unsern Auktions-Commissarius Rünzel, verkauft werden.

Schlawa den 30. Juni 1855.

Königliches Kreisgericht; 1. Abtheilung.

1309)

Bekanntmachung.

Am 3. August cr. Vormittags 10 Uhr sollen in der Wohnung des Kauf-

manns Louis Rinas in Schmollin

Ein Anker Medoc, mehrere Flaschen Champagner, Medoc, Rheinwein, Graves, Haut-Sauternes, Muskat Pommeranzenöl, Baumöl, Riehnöl, Bitriolöl, ein Faß Syrop, eine neue Doppelflinte und verschiedene andere Sachen

öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Stolp den 7. Juli 1855.

Königl. Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

1310) Da ich der Erziehung meiner Kinder wegen meinen Aufenthalt in Berlin habe nehmen müssen, wünsche ich junge Mädchen in Wohnung, Kost und Aufsicht zu nehmen.

Die verwittwete Prediger Voos geb. von Zimmermann.

Berlin, auf dem Carlsbad No. 12.

1311) Marien f. J. werden mehrere Vorwerke pachtlos und sollen den 6. August auf dem herrschaftlichen Hofe hierselbst meistbietend verpachtet werden. Die Bedingungen sind im Termine und vorher bei mir anzusehen.

Gersdorf bei Büttow den 3. Juli 1855.

Weise Gutsbesitzer.

1312)

B e k a n n t m a c h u n g.

Die der Stadt gehörigen beiden Bauernhöfe in Podewilshausen No. 9 und No. 10 sollen von Marien f. J. ab auf einige Jahre in Termine

den 11. August d. J. B. M. um 10 Uhr

hier zu Rathhause öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden, wozu wir Pachtlustige mit dem Bemerken einladen, daß die Bedingungen vor dem Termin in unserer Registratur eingesehen werden können.

Stolp den 26. Juni 1855.

Der Magistrat.

1313)

P f e r d e - A u k t i o n.

Am 4. August c., B.M. 10 Uhr, werden mehre ausrangirte Königliche Landbeschäler auf dem hiesigen Landgestüt-Reitplaze gegen gleich baare Bezahlung in öffentlicher Auktion verkauft.

Marienwerder den 1. Juli 1855.

Königliches Westpreussisches Landgestüt.

1314)

B e k a n n t m a c h u n g.

Der Bau der Chaussee von Flatow bis Rujan, soll nach dem Beschlusse der Kreisstände, in Entreprise gegeben werden.

Zu diesem Behufe habe ich einen Termin auf

Montag den 20. August d. J. Vormittags 11 Uhr
im landrätthlichen Geschäftslokale in Flatow anberaumt, zu dem ich Unterneh-
mungslustige hiermit einlade. Die Anschläge und näheren Bedingungen können
vom 1. August ab, jederzeit bei mir eingesehen werden.

Flatow, den 4. Juli 1855.

Der Vorsitzende der Chausseebau-Commission.
Landrath v. Weiher.

1315)

Edictal-Citation.

Nachdem über den Nachlaß des zu Vubliß verstorbenen Premierlieutenants
a. D. Ernst Franz der erbbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden ist,
haben wir einen Liquidations-Termin auf

den 8. September d. J. Vormittags 11 Uhr
vor dem Herrn Gerichts-Assessor Grafen Rittberg alhier im Gerichtsgebäude
anberaumt und fordern hierdurch alle diejenigen, welche Ansprüche an den Nach-
laß des r. Franz zu haben vermeinen, auf, ihre Forderungen in diesem Ter-
mine anzumelden, widrigenfalls sie ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt
und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich
meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen wer-
den sollen. Coeslin, den 19. Juni 1855.

Königliches Kreis-Gericht; 1. Abtheilung.

1316)

Offener Arrest.

In dem über das Vermögen des Kaufmanns Sigismund Hirschfeldt hier-
selbst eingeleiteten Concursverfahren werden alle, welche an den Gemeinschuldner
etwas von Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften in Händen haben, aufgefor-
dert, nichts davon an irgend Jemand zu verabsolgen, vielmehr dem unterzeichneten
Gericht sofort davon Anzeige zu machen und die Gelder oder Sachen mit Vor-
behalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depositum abzuliefern,
widrigenfalls Zahlungen oder Ablieferungen für nicht geschehen erachtet und zum
Besten der Masse anderweit beigetrieben, wenn aber der Inhaber solcher Gel-
der oder Sachen dieselben verschweigen oder zurückhalten sollte, er auch außer-
dem alle seine daran habenden Pfand- und anderen Rechte für verlustig erklärt
werden wird. Stolp den 10. Juli 1855.

Königliches Kreis-Gericht; 1. Abtheilung.

1317)

P r o c l a m a .

Ueber den Nachlaß des am 5. Februar 1855 zu Schivelbein verstorbenen
Luchmachermeisters Ferdinand Eduard Robenwalb ist durch Verfügung vom
8. Juni 1855 der erbbschaftliche Liquidationsprozeß eingeleitet worden. Es
werden daher hierdurch alle unbekannten Gläubiger vorgeladen, ihre etwanigen

Ansprüche an den Nachlaß spätestens in dem vor dem Herrn Kreisrichter v. Köppen in unserm Gerichtsfocale auf

den 23. November 1855 Vormittags 10 Uhr anberaumten Termine entweder in Person oder durch einen legitimirten Bevollmächtigten, wozu der Rechts-Anwalt Pauli vorgeschlagen wird, anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie aller ihrer Vorrechte werden für verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige werden verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleiben möchte. Dramburg den 3. Juli 1855.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1318)

B e k a n n t m a c h u n g.

Der Kürschnermeister Gustav Bogislaw Albrecht hat im August 1850 seinen Wohnsitz, Colberg, verlassen und sich nach Amerika begeben. Seit Michaelis 1850 ist von seinem Aufenthalte keine Nachricht eingegangen und hat seine Ehefrau Wilhelmine geb. Bräsewiz wegen bösslicher Verlassung auf Trennung der Ehe angetragen. Zur Beantwortung der desfallsigen Klage steht ein Termin

den 31. Oktober 1855 Vormittag 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer No. 11 an, zu welchem der ic. Albrecht unter der Warnung vorgeladen wird, daß im Falle des Nichterscheinens gegen ihn das Contumacialverfahren eintritt.

Colberg, den 8. Juni 1855.

Königl. Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

1319)

Edictal-Citation.

Nachdem über den Nachlaß des hieselbst verstorbenen Kaufmanns Elv Behrend, Firma „Jakob Behrend“ der Concurs eröffnet worden, ist zur Anmeldung der Ansprüche der Gläubiger ein General-Liquidations-Termin auf

den 19. September cr. Vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Herrn Kreisrichter Berndt angesetzt.

Sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners werden zu diesem Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß, wer nicht erscheint, mit allen seinen Ansprüchen an die Masse praecluidirt, und ihm den übrigen Gläubigern gegenüber ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Denjenigen, welche persönlich zu erscheinen behindert sind, werden der Justizrath Just und der Rechtsanwalt Mehring hieselbst als Mandatarien in Vorschlag gebracht. Neustettin den 7. Mai 1855.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1320) Der Fleischer August Birnschein und dessen Braut, die unverhe-

lichte Amalie Mathilde Bertha Holz, beide von hier, haben vor Eingehung der Ehe durch den gerichtlichen Vertrag de dato Cöslin den ^{5. Juni 1855} 9. Juni 1855 die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Cöslin den 27. Juni 1855.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

1321) Bekanntmachung. Der Lehrer Ludwig Scheunemann in Alt-Marrin und die Wittve Klug, Wilhelmine geborne Bahl in Fripow haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter laut Verhandlung vom 22. d. Mts. ausgeschlossen.

Colberg den 26. Juni 1855.

Königliches Kreis-Gericht; 2. Abtheilung.

1322) Bekanntmachung. Der Maurer Gustav Bülow hieselbst und die unverehelichte Caroline Groth aus Redbenthin beabsichtigen die Eingehung der Ehe, und haben vorher durch Vertrag vom 20. Juni cr. die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes unter sich ausgeschlossen.

Schlawa den 21. Juni 1855.

Königliches Kreisgericht.

1323) Bekanntmachung. Der Mühlenbesitzer Leopold Barz und dessen Ehefrau Mathilde Louise Henriette geborne Kruggel zu Sudow, welche seit dem 7. Juli pr. mit einander verheirathet sind, haben nicht nur die Absonderung ihres Vermögens bewirkt, sondern auch die Gemeinschaft der Güter unter sich ausgeschlossen. Schlawa den 25. Juni 1855.

Königliches Kreisgericht.

1324) Bekanntmachung. Der Unteroffizier Hermann Post und dessen Braut Johanne Friedrike Albertine Wolff hieselbst haben vor Eingehung ihrer Ehe mittelst Vertrages vom 9. Juli cr. die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Schlawa den 10. Juli 1855.

Königliches Kreisgericht.

1325) Bekanntmachung. Die unverehelichte Wilhelmine Flatow zu Berent, eine Tochter des daselbst wohnhaften Handelsmanns Hirsch Flatow und der Handelsmann Salomon Priester zu Schlaischow haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter, nicht aber die des Erwerbes laut Verhandlung vom 21. vorigen Monats ausgeschlossen.

Lauenburg den 3. Juli 1855.

Königliches Kreisgericht.

1326) Bekanntmachung. Der Gastwirth Ferdinand Rudolph Mueller in Langeboese und die unverehelichte Auguste Amalie Barrlay aus Neustadt in West-Preußen haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gütergemeinschaft und des Erwerbes laut Verhandlung vom 27. Juni 1855 ausgeschlossen.

Launenburg den 30. Juni 1855.

Königliches Kreis-Gericht, 2. Abtheilung.

1327) Bekanntmachung. Der Gerichtsmann Franz Bülow und die verwitwete Schmidt Güzlow, Johanne Sophie Friederike geb. Mallon zu Balm haben für ihre künftige Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes durch Vertrag vom 27. d. Mts. ausgeschlossen.

Neustettin den 30. Juni 1855.

Königliches Kreis-Gericht, 2. Abtheilung.

1328) Der Kürschner David Lesser und dessen Ehefrau Caroline geborne Friedländer hieselbst haben mittelst gerichtlichen Vertrages von heute die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Neustettin den 7. Juli 1855.

Königliches Kreis-Gericht, 2. Abtheilung.

1329) Bekanntmachung. Die verehelichte Arbeitsmann Erdmann, Lorette Wilhelmine Sophie geborne Bülow zu Zülkenhagen hat nach erreichter Großjährigkeit mit ihrem genannten Ehemanne für die Dauer der eingegangenen Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Verhandlung vom 13. Juni d. J. ausgeschlossen. Bärwalbe den 1. July 1855.

Königl. Kreis-Gerichts-Commission.

1330) Bekanntmachung.

Königl. Kreis-Gerichts-Commission Zanow.

Laut gerichtlichen Vertrages vom 3. July 1855 haben der Schuhmacher-geselle Peter David Stobbe aus Ellerwalde und die unverehelichte Josephine Louise Boisson, eine Tochter des hier zur Zeit lebenden pensionirten Steuerassessors Wilhelm Boisson, in der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen und wollen ihren ersten Wohnsitz in Coeslin nehmen.

Zanow den 9. July 1855.

1331) Bekanntmachung.

Königliches Kreis-Gericht zu Bütow den 7. Juli 1855.
Der Gutsbesitzer Hugo Louis Wilhelm Reutel auf Klein Pomeiske und

die Bertha Maria Elisabeth Arndt aus Borntuchen haben vor Eingehung ihrer Ehe die Gütergemeinschaft ausgeschlossen.

1332) Bekanntmachung.

Der Kalkbrenner August Roglin in Kl. Rüdde beabsichtigt auf seinem Territorio nach Maassgabe der eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen einen Kalkbrennofen anzulegen.

In Gemäßheit des §. 29 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 bringt das unterzeichnete Amt dies Vorhaben hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und fordert Widerspruchsberechtigte auf, ihre etwaigen Einwendungen gegen diese neue Anlage binnen 4 Wochen hier anzumelden.

Die 4wöchentliche Frist nimmt mit dem Tage ihren Anfang, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden, und ist für Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präclusivisch.

Neustettin, den 10. Juli 1855.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

1333) Publikandum. Es wird hier eine Polizeidienestelle mit einem Jahrgelalt von 48 rthl. vacant, zu deren sofortigen Wiederbesetzung wir, auf Civilversorgung anspruchsberechtigte Militärpersonen auffordern, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns zu melden.

Pollnow den 10. Juli 1855.

Der Magistrat.

1334) Eröffnung der Brennerei-Lehr-Anstalt zu Jarnekow bei Gr. Tychow.

Mit dem 1. September d. J. beginnt die Brenn-Periode und übernehme ich die praktische und theoretische Ausbildung junger Leute auf das gewissenschafteste; gleichzeitig empfehle ich mein Lehr-Institut den Herren Brennereibesitzern, da auch das neueste Maisch-Verfahren, 30 % Malz zu ersparen, bei Brennern in kürzester Zeit gelehrt wird; gegen ein pränumerando Honorar von 4 Fr'dor.

Anfragen werden portofrei erbeten.

Boehm

Brennerei-Vorsteher und Techniker.

1335) Neuen großen 2 Adler Rüstenheering Acht englischen Portland Cement und Steinkohlen-Theer

offerirt

E. F. Hackbarth in Colberg.

1336) Marseiller-Seife billigt bei August Stieler in Coblin.

1337) Delikate Matjes-Heeringe a 1 Sgr. pr. Stck. und schöne Catharinen-Pflaumen offerirt
August Stieler in Cöslin.

1338) Aecht peruanischen Guano, fein gemahlenen Dünger-Gyps, frisch gebrannten Rüdersdorfer Steinkalk, Steinkohlentheer und Pech empfiehlt billigt
Wilhelm Segler in Cöslin.

1339) S t e c k b r i e f.

Der unten signalisirte Carl Friedrich Heinrich genannt March, welcher wegen Betruges zur Untersuchung gezogen worden, ist in der Nacht vom 15. auf den 16. c. mittelst gewaltsamen Ausbruchs aus unserm Gefängnisse entsprungen. Wir ersuchen daher alle resp. Behörden, auf den 11. Heinrich, welcher angeblich in der letzten Zeit sich in der Gegend von Flötenstein aufgehalten hat, zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die nächste Polizeibehörde zur Beförderung an uns abliefern zu lassen uns auch gefälligst davon zu benachrichtigen.

Außerdem wird ein Jeder, dem der jetzige Aufenthaltsort des Heinrich bekannt ist, aufgefordert, dies der nächsten Polizeibehörde anzuzeigen.

Pollnow den 16. Juli 1855.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

Signalement

des Vagabonden Heinrich genannt March.

Familiennamen Heinrich. Vornamen Carl Friedrich. Geburtsort angeblich Wusterwitz bei Rummelsburg. Aufenthaltsort Vagabonde. Religion evangelisch. Alter 27 Jahre. Größe 5 Fuß 5 Zoll. Haare blond und kraus. Stirn hoch. Augenbraunen blond. Augen blaugrau, schielt auf dem rechten Auge unmerklich. Nase etwas groß und spiz. Mund gewöhnlich. Bart blond, dünner Backen- und Schnurrbart. Zähne vollständig. Kinn rund. Gesichtsbildung oval. Gesichtsfarbe gesund. Gestalt schlank. Sprache deutsch und etwas polnisch. Besondere Kennzeichen: Mehrere Wragen auf der linken Hand.

Bekleidung:

1 Oberrock von grünem ausgebleichtem Tuche mit Seitentaschen und buntem wollenen Zeuge gefüttert. 1 Mütze von demselben Tuche mit Federschirm. 1 schwarze Tuchweste. 1 weißes Vorhemde. 1 Paar schwarze Tuchbeinkleider. 1 Paar Stiefeln. 1 leinenes Hemde.

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Cöslin.

Nr. 30.

Cöslin, den 25. Juli 1855.

- Das 28te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
- No. 4247. Die Verordnung, betreffend die Feststellung des Beitrags-Katasters für die Nieder-Oberbruch-Melioration und die Einziehung der Meliorations-Beiträge. Vom 7. Mai 1855; unter
- 4248. Das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Neuwieder Stadt-Obligationen zum Betrage von 35000 Rthlr. Vom 6. Juni 1855; unter
- 4249. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Pomerania, See- und Fluß-Versicherungsgesellschaft in Stettin“ daselbst gebildeten Aktien-Gesellschaft. Vom 2. Juli 1855; und unter
- 4250. Die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Neue Transport-Versicherungsgesellschaft Fortuna zu Berlin“ daselbst gebildeten Aktien-Gesellschaft. Vom 4. Juli 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

207) Am 6. Oktober d. J. werden wiederum 20 evangelische Jungfrauen aus sämtlichen Provinzen der Monarchie Aufnahme in das evangelische Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig im Kreise Weissenfels, Regierungs-Bezirk Merseburg zu ihrer Ausbildung in dem Lehrerinnen-Berufe finden können.

Betr. Aufnahme in das Lehrerinnen-Seminar zu Droyßig.

Die Einrichtung des Seminars, als einer in Bekenntniß und Leben ernst evangelisch christlichen Anstalt, die für den Dienst an Elementar- und Bürgerschulen erfahrene und geübte Lehrerinnen vorzubilden will, hat

sich bisher als segensreich bewährt und ist durch die früher, zuletzt unter dem 31. Juli v. J. erlassenen Veröffentlichungen bekannt.

Für den Unterricht, volle Beköstigung, Wohnung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie für ärztliche Pflege und Medizin wird eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von nur 60 rthl. jährlich gezahlt. Zur Unterstützung dürftiger und würdiger Zöglinge in Zahlung dieser Pension, in der Regel jedoch erst vom 2ten Jahre des Aufenthalts im Seminar an, sind außerdem noch Fonds vorhanden.

Die Zulassung in das Seminar erfolgt auf Vorschlag der betreffenden Königlichen Regierungen, resp. des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums in Berlin, durch mich unter Vorbehalt einer vierteljährigen Probezeit, während welcher Zöglinge, die sich wegen körperlicher, oder geistiger und sittlicher Ursachen zur Fortsetzung der Vorbildung für den Lehrerinnen-Beruf nicht eignen, wieder aus der Anstalt entlassen werden können.

Die Zulassung zu der diesjährigen Aufnahme ist bis längstens zum 12ten August bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Verwaltungsbezirk die Bewerberin wohnt unter Einreichung folgender Schriftstücke und Zeugnisse nachzusehen.

- 1, Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß die Bewerberin am 6. Oktober nicht unter 17 und nicht über 25 Jahre alt sein darf,
- 2, Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physikus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Brustschwäche, Kurzsichtigkeit, Schwerhörigkeit, sowie an andern die Ausübung des Lehramtes hindernden Gebrechen leidet, auch in ihrer körperlichen Entwicklung soweit vorgeschritten ist, daß angenommen werden kann, sie werde einen zweijährigen Aufenthalt im Seminar ohne Gefährdung ihrer Gesundheit übernehmen können. Zugleich ist zu bescheinigen, daß die Aspirantin die wirklichen Blattern gehabt hat, oder mit Schutzblättern geimpft worden ist,
- 3, Ein Zeugniß der Ortspolizei-Behörde über die sittliche Führung der Aspirantin; eben ein solches von ihrem Ortsgeistlichen und Beichtvater über ihr Leben in der Kirche und christlichen Gemeinschaft,
- 4, Ein von der Bewerberin selbst verfaßter Lebenslauf, aus welchem ihr bisheriger Bildungsgang zu ersehen und auf die Entwicklung ihrer Neigung zum Lehrerberuf zu schließen ist,
- 5, Eine Erklärung der Eltern, oder Vormünder, daß dieselben das Pensionsgeld von 60 rthl. jährlich auf 2 Jahre zu zahlen, sich ver-

pflchten. Im Fall von der Bewerberin auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, ist ein von der Ortsbehörde ausgestelltes Armuths-Zeugniß beizubringen, aus welchem ihre und ihrer Angehörigen Vermögensverhältnisse genau zu ersehen sind.

In dem Gesuche ist ausdrücklich anzugeben, ob der Eintritt von Gewährung einer Unterstützung und in welchem Betrage, abhängig gemacht wird. Es versteht sich von selbst, daß derartige bedingte Gesuche um Aufnahme nur soweit berücksichtigt werden können, als die vorhandenen Fonds die Gewährung der nachgesuchten Unterstützung gestatten.

Zur Aufnahme in das Seminar sind mit Ausnahme der Ausbildung in der Musik im Wesentlichen diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich, wie sie in dem Regulativ vom 2. Oktober v. Js. für die Vorbildung evangelischer Seminar-Präparanden vorgeschrieben sind; außerdem Uebung im Stricken, Stopfen und Nähen gewöhnlicher Wäsche. Ein Anfang im Verständniß der französischen Sprache, sowie im Klavierspielen, Gesang und Zeichnen ist erwünscht.

Die näheren Bestimmungen über die Vorprüfung der Bewerberinnen werden sofort durch die Amtsblätter der einzelnen Königl. Regierungen zur Kenntniß gebracht werden, und haben die zur Aufnahme fähig Befundenen seiner Zeit ihre Einberufung in das Seminar von hieraus zu gewärtigen. Wegen Eröffnung einer Bildungs-Anstalt für Gouvernanten zu Drossig und eines mit derselben zu verbindenden Töchter-Pensionats, ebenfalls im Oktober d. J. wird besondere Bekanntmachung ergehen.

Berlin, den 6. Juli 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
(gez.) von Raumer.

Vorstehender Erlaß wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diejenigen Jungfrauen, welche uns bis zum 15. August d. J. die erforderlichen Zeugnisse und Schriftstücke einreichen, demnächst zu einer Vorprüfung durch den Schulrath unsers Collegii hierselbst einberufen werden sollen, wenn sie zu einer solchen geeignet erscheinen.

Cöslin den 14. Juli 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

208)

Bekanntmachung.

Strafurtheile.

Nachstehende in dem Zeitraum vom 1. April bis Ende Juni 1855 von den Königl. Gerichten des diesseitigen Departements gefällte resp. rechtskräftig gewordene Strafurtheile:

| Lauf. No. | Vor- u. Zunamen,
Stand u. Wohnort
der Verurtheilten. | Bezeichnung des
Verbrechens. | Tag der
ergangenen
Erkenntnisse. | Erkannte
Strafe. |
|--|--|--|---|--|
| I. Bei dem Königl. Kreisgericht zu Schlawe. | | | | |
| 1 | Mielich, Carl August, Arbeitsmann in Schlawe | Diebstahl im zweiten Rückfalle | 30. März 1855 | 3 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf gleiche Dauer |
| II. Bei der Königl. Kreisgerichts-Deputation zu Rügenwalbe. | | | | |
| 2 | Schmöbwind, Wilhelm, Schlossermeister in Rügenwalbe | ein versuchter schwerer Diebstahl | 26. März 1855 | 2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre |
| III. Bei der Königl. Kreisgerichts-Deputation zu Rummelsburg. | | | | |
| 3 | Benzke, Friedrich Wilhelm, Tagelöhner in Rummelsburg | zwei einfache und ein schwerer Diebstahl | 1ster Instanz den 7. Mai 1855
2ter Instanz 11. Juni 1855 | 3 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre |
| IV. Bei dem Königl. Kreisgericht zu Dramburg. | | | | |
| 4 | Blum, Carl Friedrich, Arbeitsmann in Dramburg | schwerer Diebstahl | 23. März 1855 | 3 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre |
| 5 | Blum, Carl Friedrich Daniel, Arbeitsmann in Dramburg | einfacher Diebstahl im 2ten Rückfalle und Hehlerei bei einem schweren Diebstahle | 1ster Instanz 23. März 1855
2ter Instanz 30. April 1855 | 5 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 6 Jahre |
| 6 | Hartwig, Carl Ludwig, Arbeitsmann in Dramburg | einfacher Diebstahl und Hehlerei bei einem schweren Diebstahl | desgleichen | 2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 3 Jahre |
| 7 | Schlüter, Johann Gottlieb, Arbeitsmann in Callies | einfacher Diebstahl im zweiten Rückfalle | 30. Mai 1855 | 2 Jahre Zuchthaus und Stellung unter Polizeiaufsicht auf 5 Jahre |

| Lauf. No. | Vor- u. Zunamen,
Stand u. Wohnort
der Verurtheilten. | Bezeichnung des
Verbrechens. | Tag der
ergangenen
Erkenntnisse. | Erkannte
Strafe. |
|-----------|--|---------------------------------|--|---------------------|
|-----------|--|---------------------------------|--|---------------------|

V. Bei dem Königl. Kreis- und Schwurgericht zu Neustettin.

| | | | | |
|----|--|---|--|--|
| 8 | Brezke, August,
Arbeitsmann aus
Bicker | einfacher Diebstahl
im wiederholten
Rückfalle | 1ster Instanz
den 6. März
1855 | 2 Jahre Zuchthaus
und Stellung un-
ter Polizeiaufsicht
auf 2 Jahre |
| | | | 2ter Instanz
den 23. April
1855 | |
| 9 | Zenke, Carl, Knecht
aus Neustettin | desgleichen | 1. Mai 1855 | 2 Jahre 6 Monat
Zuchthaus und
Stellung unter
Polizeiaufsicht auf
3 Jahre |
| 10 | Priebe, Johann,
Dienstknecht aus
Balm | schwere Körperver-
letzung | Urteil des
Schwurger-
richts vom 4.
Juni 1855 | 2 Jahre und 3 Mo-
nate Zuchthaus |

VI. Bei dem Königl. Kreisgericht zu Belgard.

| | | | | |
|----|--|--|--------------|---|
| 11 | Lehmann, Heinrich,
Knecht aus Pum-
low | zwei schwere Dieb-
stähle, unter mil-
dernden Umstän-
den, sowie Theil-
nahme an einem
dritten schweren
Diebstahle | 12. Mai 1855 | 2 1/2 Jahre Zucht-
haus u. Stellung
unter Pollaufsicht
auf 3 Jahre |
|----|--|--|--------------|---|

VII. Bei dem Königl. Kreisgericht zu Bütow.

| | | | | |
|----|---|---|---------------------|---|
| 12 | Klatt, Christoph,
Einwohner zu
Bernsdorff | einfache Diebstähle
im mehr als zwei-
ten Rückfalle | 28. Februar
1855 | 8 Jahre Zuchthaus
und Stellung un-
ter Polizeiaufsicht
auf 8 Jahre |
|----|---|---|---------------------|---|

VIII. Bei dem Königl. Kreisgericht zu Colberg.

| | | | | |
|----|---|---|-------------------|--|
| 13 | Janne, Johann,
Fleischergefell aus
Polzin | Versuch eines schwe-
ren Diebstahls
und drei einfache
Diebstähle | 17. April
1855 | 2 1/2 Jahre Zucht-
haus u. Stellung
unter Polizeiauf-
sicht auf 3 Jahre |
|----|---|---|-------------------|--|

| Lauf. No. | Vor- u. Zunamen,
Stand u. Wohnort
der Verurtheilten. | Bezeichnung des
Verbrechens. | Tag der
ergangenen
Erkenntnisse. | Erkannte
Strafe. |
|-----------|---|---------------------------------|--|---|
| 14 | Raasch, Johann
Friedrich, Knecht
aus Eickstädts-
walde | drei schwere Dieb-
stähle | 1. Mai 1855 | 2 Jahre 3 Monate
Zuchthausstrafe
und Stellung un-
ter Polizeiaufsicht
auf 3 Jahre |
| 15 | Wesche, Wilhelm,
Einlieger in Lei-
tow | schwerer Diebstahl | 1. Mai 1855 | 2 Jahre Zuchthaus
und Stellung un-
ter Polizeiaufsicht
auf 2 Jahre |

IX. Bei dem Königl. Kreis- und Schwurgericht zu Stolp.

| | | | | |
|----|--|---|---|---|
| 16 | Senfel, Johann
Friedrich August,
Barbierlehrling
zu Stolp | schwerer Diebstahl
im Rückfalle | Urteil des
Schwurger.
vom 10. Mai
1855 | 2½ Jahre Zucht-
haus u. Stellung
unter Polizeiauf-
sicht auf 3 Jahre |
| 17 | Daenicke, Heinrich
Theodor Rudolph,
Zimmergesell zu
Stolp | ein einfacher und ein
schwerer Diebstahl
beide im ersten
Rückfalle | desgl. | desgleichen |
| 18 | Kalf, Johann,
Arbeitsmann zu
Stolp | Unzucht, welche er
mit seiner eheli-
chen Tochter ge-
trieben | Urteil des
Schwurger.
vom 7. Mai
1855 | 2½ Jahre Zucht-
haus u. Stellung
unter Polizeiauf-
sicht auf 2½ J. |

X. Bei dem Königl. Kreis- und Schwurgericht zu Coeslin.

| | | | | |
|----|--|--|--|---|
| 19 | Wolff, Johann,
Arbeitsmann in
Coeslin | neuer einfach. Dieb-
stahl und Bruch
der Polizeiaufsicht
im wiederholten
Rückfalle | 1ster Instanz
den 6. März
1855
2ter Instanz
den 26. März
1855 | 2¼ Jahre Zucht-
haus u. Stellung
unter Polizeiauf-
sicht auf 3 Jahre |
| 20 | Schwanenberg,
Christian Fried-
rich, aus Fried-
richsdorff bei Zo-
wen | neuer einfacher
Diebstahl | 24. April
1855 | 2 Jahre Zuchthaus
und Stellung un-
ter Polizeiaufsicht
auf gleiche Dauer |

| Auf. No. | Vor- u. Zunamen,
Stand u. Wohnort
der Verurtheilten. | Bezeichnung des
Verbrechens. | Tag der
ergangenen
Erkenntnisse. | Erkannte
Strafe. |
|----------|--|--|---|---|
| 21 | Hoeftmann, Carl
Heinrich, Arbeits-
mann in Coeslin | schwerer Diebstahl
und Diebeshe-
lerei | 1ster Instanz
den 24. April
1855
2ter Instanz
den 23. Mai
1855 | 2 Jahre und 2 Mo-
nate Zuchthaus
und Stellung un-
ter Polizeiaufsicht
auf 3 Jahre |
| 22 | Nitz, Wilhelm, Ar-
beitsmann aus
Duesdow | rückfälliges Land-
streichen u. schwe-
rer Diebstahl | 5. Juni 1855 | 2½ Jahre Zucht-
haus, Stellung
unter Polizeiauf-
sicht auf 3 Jahre
und demnächstige
Detention in ei-
nem Arbeitshause |
| 23 | Maaf, Johann
Carl, aus Syder-
land bei Colberg | Theilnahme an ei-
nem schweren
Diebstahl | Urteil des
Schwurger-
ichts vom 1.
März 1855.
Erkenntniß
des Ob.Tri-
bunals v. 28.
März 1855 | 2½ Jahre Zucht-
haus u. Stellung
unter Polizeiauf-
sicht auf 3 Jahre |

werden hierdurch in Gemäßheit des S. 30. des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851. auf Grund des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 8ten März 1853. (Justiz-Ministerial-Blatt pro 1853. pag. 98) zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Coeslin, den 16. Juli 1855.

Königl. Appellationsgericht; Kriminal-Senat.
Ciala.

Dem Lehrer Frese in Schivelbein ist die Agentur der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ in Hamburg für Schivelbein übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 13. Juli 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-
Chronik.

Patent-
Verleihungen.

Dem Mechaniker A. Martins zu Berlin ist unter dem 10. Juli 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Anordnung der Zündnadelgewehre zum Einsetzen der Ladung von hinten, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staates ertheilt worden.

Dem Dr. Hasenclever zu Aachen ist unter dem 14. Juli 1855 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Flammofen zum Rösten von Blende und anderen Schwefelmetallen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den ganzen Umfang des preussischen Staates ertheilt worden.

Hierbei ein Anzeiger.

Öffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 30.

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Cöslin

vom 25. Juli 1855.

Insertionskosten: für die Zeile mit gewöhnlichen Lettern drei Sgr.,
für die ganz oder theilweise mit größeren Lettern gedruckte Zeile vier Sgr.
Ueberschieß ist für jedes Beilageblatt, nach Verhältnis der Bogenzahl desselben, pro Bogen 1 Sgr. zu zahlen.

No. 1340)

Steckbrief.

Der Tagelöhner Heinrich Neigel, welcher im Herbst vorigen Jahres den hiesigen Ort verlassen, ist wegen Holzdiebstahls zum Ersatze des Holzwerthes von 5 Sgr. und einer Geldbuße von 20 Sgr., der eine Gefängnißstrafe von 2 Tagen substituirt, verurtheilt.

Wir ersuchen sämtliche Gerichtsbehörden, von dem zc. Neigel, wo er sich betreffen läßt, die 25 Sgr. von ihm einzuziehen event. die Gefängnißstrafe an ihm zu vollstrecken, und uns demnächst Nachricht zu geben.

Dramburg den 18. Juli 1855.

Königl. Kreisgericht 1. Abtheilung.

1341)

Steckbrief.

Der hier wegen zweier einfacher Diebstähle im ersten Rückfalle inhaftirte Knecht Carl August Krause aus Gramenz, welcher zu 6 Monaten Gefängnißstrafe verurtheilt ist, hat heute Gelegenheit gefunden, von der Arbeitsstelle zu entweichen.

Wir ersuchen ergebenst, auf den zc. Krause gefälligst zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle an die Gefangen-Inspektion unterzeichneten Gerichts gefälligst gefesselt abliefern zu lassen.

Die dadurch entstehenden Kosten sollen sofort erstattet werden.

Ein jeder, welcher von dem Aufenthalte des Krause Kenntniß hat, wird aufgefordert, hiervon sofort der nächsten Ortspolizei oder Gerichtsbehörde Anzeige zu machen. Neu-Stettin, den 12. Juli 1855.

Königl. Kreis-Gericht.

Signalement

des Knechts Carl August Krause aus Gramenz.

Familiennamen Krause. Vorname Carl August. Geburtsort Gramenz. Aufenthaltsort Gramenz. Religion evangelisch. Alter 23 Jahr. Größe 5 Fuß $\frac{3}{4}$ Zoll. Haare dunkelblond. Stirn frei. Augenbraunen dunkelblond. Augen

blau. Nase gewöhnlich. Mund gewöhnlich. Bart rasirt. Zähne vollzählig. Kinn breit. Gesichtsbildung oval. Gesichtsfarbe gesund. Gestalt unterseht. Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: an der linken Wange zwei Leberflecke.

Bekleidung:

Eine graue Drillschjacke. Ein Paar graue do. Hosen. Ein Paar wollene Strümpfe. Eine alte blaue zerrissene wollene Weste. Ein schwarzes Halstuch. Ein Paar Lederschuhe. Eine Mütze mit Schirm.

1342) In der Nacht vom 16. auf den 17. Juli cr. ist auf dem Rittergute Oppalin, Kreis Neustadt W. Pr. ein Pferd entwendet worden, so wie ein leb. Baum ohne Scheuklappen, am linken Ohr mit einem eisernen Ringe versehen, mit einer hanfenen Leine mit einem eisernen Ringe, in welchem sich die beiden Zügel vereinigten und an welchem die Leine befestigt war. Das Pferd war ein Fuchs, Wallach, 6. Jahr alt, mit einer weißen mondartigen Stelle auf der Stirn, an den Hinterfüßen mit etwas weißen Stellen, auf dem Brustknochen, etwas unterhalb, ein Gewächs von der Größe einer kleinen Faust, sonst ohne Fehler und Kennzeichen. Sämmtliche Polizei- und Ortsbehörden werden ganz ergebenst ersucht, auf das 1c. Pferd zu vigiliren und dasselbe im Betretungsfall an den Herrn Strehle auf Oppalin, welcher die etwanigen Transportkosten und eine Belohnung von 5 rthl. zu berichtigen bereit ist, zu übersenden. Neustadt W. Pr. den 17. Juli 1855.

Der Landrath. (gez. v. Platen.)

1343)

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf. Königl. Kreisgerichts-Commission 1 zu Pöblig.

Die der verehelichten Gastwirth Dahlke, Minette geb. Eberhardt hieselbst gehörigen und hier belegenen Grundstücke, in welchen seither Gastwirthschaft betrieben worden, nemlich das in der Mittelstraße belegene Wohnhaus No. 79 und der hinter demselben in der Hinter- resp. Schulstraße belegene Garten nebst Regelbahn No. 407, ersteres auf 1059 rthl. 24 gr. 3 pf., letzterer auf 246 rthl. 15 sgr. gerichtlich geschätzt, sollen in dem an hiesiger ordentlicher Gerichtsstelle auf

den 29. Oktober Vorm. 11 Uhr

anberaumten Bietungstermine öffentlich meistbietend versteigert werden.

Lare und Hypothekenschein sind in unserm Bureau 2 in den Dienststunden einzusehen.

1344)

Nothwendiger Verkauf.

Kreisgerichts-Commission zu Schivelbein.

Das den Erben des Tuchmachermeisters Eduard Rodenwald eigenthümliche in der hiesigen Wallstraße belegene Wohnhaus No. 185 nebst Zubehör, abge-

schätzt auf 1176 rthl. 23 sgr. 1 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Bureau B einzusehenden Tare, soll

am 7. November 1855 Vorm. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich zur Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termin zu melden.

1345)

Nothwendiger Verkauf.

Kreisgerichts-Commission Schivelbein.

Die den Böttchermeister Wilhelm Boelzsch Erben eigenthümliche Hälfte des an der hiesigen Mauer belegenen Wohnhauses No. 247 nebst Zubehör, zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserm Bureau B einzusehenden Tare auf 164 rthl. 6 sgr. 10 1/2 pf. gerichtlich gewürdigt, soll am

31. Oktober 1855 Vorm. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgefordert, sich zur Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

1346) Nothwendiger Verkauf. Das den Erben des Pantoffelmacher Rünke zugehörige Wohnhaus No. 198 hieselbst nebst Zubehör abgeschätzt auf 606 rthl. 3 sgr. 9 pf. soll

am 4. September cr. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Tare und Hypothekenschein sind in unserm 3. Bureau einzusehen.

Rügenwalbe den 30. April 1855.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

1347) Nothwendiger Verkauf. Das zum Nachlaß der verwitweten Lehrer Thiele und der verheiratheten Schneider Ried gehörige Wohnhaus No. 282 hieselbst nebst Zubehör, abgeschätzt auf 691 rthl. soll

am 3. October cr. B. M. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden und sind die Tare und der Hypothekenschein in unserm Bureau 3 einzusehen.

Die unbekannten Erben der verwitweten Lehrer Thiele werden zu diesem Termine öffentlich vorgeladen.

Rügenwalbe den 31. Mai 1855.

Königliche Kreis-Gerichts-Deputation.

1348) Nothwendiger Verkauf. Das den Schmiedemeister Krügerschen Eheleuten gehörige Wohnhaus nebst Schmirde und Pertinenzien No. 183

hierselbst, abgeschätzt auf 1180 rthl. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Tare, soll

am 29. September d. J. Vormittags um 11 Uhr
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Polzin den 19. Juni 1855.

Königliche Kreis-Gerichts-Commission.

1349) Nothwendiger Verkauf. Das den Schuhmacher Carl Merfeldschen Eheleuten gehörige, in der Mittelstraße belegene Vol. 1 Tom. 3 sub No. 185 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus hierselbst, abgeschätzt auf 1071 rthl. 12 sgr. 9 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Tare, soll

am 7. September d. J. Vormittags 11 Uhr
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Stolz den 23. Mai 1855.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1350) Freiwilliger Verkauf. Die den Schuhmacher Millargischen Erben gehörigen Grundstücke hierselbst, als

- a) das Haus No. 107 mit Hofraum, Stallung und Garten, abgeschätzt auf 1162 rthl. 15 sgr.,
- b) der Garten No. 13 vor dem Colberger Thore abgeschätzt auf 75 rthl.

und

- c) der Ackerplan No. 7 im Mühlenfelde von 1 Morgen 179 □ Ruthen abgeschätzt auf 195 rthl.,
- zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Tare, sollen Erbtheilungshalber

am 1. September d. J. V. M. um 11 Uhr
an ordentlicher Gerichtsstelle im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft werden.

Polzin den 11. Mai 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

1351)

Grundstück-Verkauf.

Durch den Tod meiner Frau veranlaßt, bin ich Willens, mein vor dem Mühlenthore hierselbst belegenes Grundstück, bestehend in einem zweistöckigen Wohnhause mit einem Seitenflügel, einer Scheune, hinreichender Stallung, Auffahrt, großem Hofraume und dem unmittelbar daran stoßenden Garten, sowie noch der dazu gehörigen Hausparzelle, sogleich aus freier Hand zu verkaufen.

Das Grundstück liegt unmittelbar an fließendem Wasser und eignet sich daher ebensowohl zur Färberei wie zur Gerberei, und hat dasselbe auch schon früher zum Betriebe einer Gerberei und Seifensiederei gebient.

Hierauf Reflektirende wollen sich entweder persönlich oder in frankirten Briefen an den Unterzeichneten wenden.

Esölin den 13. Juli 1855.

Johann Weier.

1352) Meinen zu Schmolsin, Stolper Kreises, sub No. 3 des Hypothekenbuchs belegenen Bauerhof beabsichtige ich zu verkaufen. — Zu demselben gehören: an Hofraum und Gärten 1 M. 17 [] R., an Gerste- und Roggen-Acker 47 M. 9 [] R. und an größten Theils zweischnittigen Wiesen 38 M. 143 [] R. und sind die Dominal-Neallasten und Abgaben von dem Hofe mit Rtl. 338. 6 sgr. durch Capitalzahlung von mir abgelöst! —

Wegen der Verkaufsbedingungen belieben sich, auf dieses Grundstück Reflektirende, in portofreien Briefen, oder auch mündlich an mich zu wenden. —

Leba im Juli 1855.

G. A. Gaedcke.

1353)

B e k a n n t m a c h u n g.

Im Einverständniß mit der Stadtverordneten-Versammlung ist der Verkauf der Hof- und Baustellen, Gebäude, Gärten, Wirthen und Wiesen sowie eines Morgens Land des zur hiesigen Kammerei gehörigen sub No. 2 zu Carwitz belegenen Bauerhofes, abgeschätzt auf 870 rthl. beschlossen worden.

Der Lizitations-Termin ist auf

den 10. September d. J. VM. 9 Uhr

in Carwitz anberaumt, und laden wir dazu Kaufsiebhaber ein.

Taxe und Bedingungen sind bei uns einzusehen.

Dramburg den 9. Juli 1855.

Der Magistrat.

1354) Bekanntmachung. Der Nachlaß des in Lankow verstorbenen Instmanns Christoph Goldbeck, wozu namentlich:

eine Kuh, zwei Schafe, ein Lamm, zwei Schweine, vier Hühner, der Ertrag von einem Scheffel Roggenansaat und dreizehn Scheffeln Kartoffelansaat,

gehören, soll im Auftrage der Königl. Kreisgerichtskommission hieselbst von dem Unterzeichneten

am 21. August 1855 von 9 ½ Uhr Vormittags ab in Lankow

in der Sterbewohnung

öffentlich gegen baare Bezahlung verkauft werden.

Schivelbein den 18. Juli 1855.

Der Kreisgerichtssekretär Goerke.

1355)

P f e r d e - A u k t i o n.

Am 4. August c., VM. 10 Uhr, werden mehrer ausrangirte Königl.

Landbeschäler auf dem hiesigen Landgestüt-Reitplaze gegen gleich baare Bezahlung in öffentlicher Auktion verkauft.

Marienwerder den 1. Juli 1855.

Königliches Westpreussisches Landgestüt.

1356)

Bekanntmachung.

Der Bau der Chaussee von Flatow bis Rujan, soll nach dem Beschlusse der Kreisstände, in Entreprise gegeben werden.

Zu diesem Behufe habe ich einen Termin auf

Montag den 20. August d. J. Vormittags 11 Uhr im landrätthlichen Geschäftslokale in Flatow anberaumt, zu dem ich Unternehmungslustige hiermit einlade. Die Anschläge und näheren Bedingungen können vom 1. August ab, jederzeit bei mir eingesehen werden.

Flatow, den 4. Juli 1855.

Der Vorsitzende der Chausseebau-Commission.

Landrath v. Weiher.

1357)

Öffentliche Ladung.

Der am 28. August 1784 geborne Sattlergesell Johann Friedrich Wilhelm Schübner, welcher im Jahre 1805 oder 1811 in die Fremde gegangen ist und seit dem Jahre 1830 keine Nachricht von sich gegeben hat, und sein Bruder, der Töpfergesell Johann Friedrich Gottlieb Schübner, geboren am 27. April 1787., welcher vor mehr als 30 Jahren auf Wanderschaft gegangen und seitdem verschollen ist, beide Söhne des im Jahre 1805 als Hospitalit in Cöslin verstorbenen ehemaligen Brauers und Posthalters Schübner, so wie deren etwaige Erben und Erbnehmer, werden auf Antrag des ihnen bestellten Abwesenheits-Kurators aufgefodert, sich spätestens in dem auf

den 5. März 1856 Vorm. 11 Uhr

anberaumten Termine bei dem unterzeichneten Königlichen Kreis-Gericht schriftlich oder persönlich zu melden und weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls ihre Todeserklärung ausgesprochen und ihr nachgelassenes Vermögen ihren Erben verabsolgt werden wird.

Cöslin, den 21. Mai 1855.

Königl. Kreis-Gericht; 1. Abtheilung.

1358)

Ediktal-Citation.

Nachstehend benannte Personen, nämlich:

1. der am 4. Dezember 1799. in Clannin geborene Kupferschmidt Gottbülff Ernst Christoph Simon, Sohn des dortigen Küsters und Schulhalters Johann Heinrich Simon, welcher sich vor etwa 30 Jahren nach Schesburg bei Herrmannstadt in Siebenbürgen begeben haben soll,

2. der am 4. September 1768. in Repzin geborne Carl Gottlieb Bland, Sohn des daselbst am 1sten November 1774 verstorbenen Krügers Christian Bland, welcher später als Husar in Zanow gestanden, seit dem Jahre 1807. sich jedoch angeblich nach Danzig und von dort nach Hannover begeben haben soll,

werden hierdurch aufgefordert, da von ihrem Leben und Aufenthalte seit länger als 10 Jahren keine Nachrichten eingegangen sind, sich in dem auf den 18. Januar 1856 Vormittags 10 Uhr

vor dem Assessor Seibel im Lokale des unterzeichneten Kreis-Gerichts anberaumten Termine entweder persönlich oder schriftlich zu melden, widrigenfalls dieselben, auf Antrag der ihnen bestellten Curatoren, für todt erklärt werden, und deren nachgelassenes Vermögen, welches für den 1. Simon aus 6 rthl. 14 sgr. 5 pf. und für den 2. Bland aus 23 rthl. 21 sgr. 8 pf. besteht, ihren Erben verabs folgt werden wird.

Ferner werden die unbekannten Erben dieser sub 1. und 2. gedachten Personen, namentlich die ihrem Aufenthalte nach unbekannte Maria Elisabeth Bland geborne Albrecht, und deren Kinder, so wie die unbekannten Erben der nachfolgend benannten Personen, und deren Erben oder nächsten Verwandten, nämlich:

3. der am 27. Mai 1852. in Geritz verstorbenen unverehelichten Albertine Maria Charlotte Steingraber, deren Nachlaß aus einem Depositalkbestande von 16 rthl. 19 sgr. besteht,

4. des am 13. Februar 1853 zu Bauerhusen verstorbenen Johann Wilhelm Buchweiß, außerehelicher Sohn der daselbst am 13. Januar 1853 verstorbenen unverehelichten Anna Caroline Buchweiß, dessen Nachlaß aus einem Depositalkbestande von 162 rthl. 21 sgr. 3 pf. besteht,

5. der am 13. Juli 1839 zu Dümkühlen verstorbenen Wittwe Charlotte Baermann, gebornen Berg, deren Nachlaß aus einem Depositalkbestande von 1 rthl. 26 sgr. besteht,

6. der am 4. März 1853. zu Mersin verstorbenen unverehelichten Caroline Dorothea Knop, deren Nachlaß aus einem Depositalkbestande von 80 rthl. besteht,

7. der am 8. Februar 1854. zu Deep verstorbenen unverehelichten Anna Maria Wilhelmine Ruzen, außerehelichen Tochter der verstorbenen Wilhelmine Ruzen zu Deep

hierdurch aufgefordert, in dem vorstehend gedachten Termine entweder persönlich oder schriftlich sich zu melden und ihr Erbrecht nachzuweisen, widrigenfalls die Nachlaßmasse an den Fiskus verabs folgt werden wird.

Cöslin, den 12. März 1855.

Königl. Kreis-Gericht; 1. (Civil-) Abtheilung.

1359)

Ediktalladung.

Die von dem Raschmacher Karl Gröner hieselbst und dessen Ehefrau Anna geborne Meyer an hiesiger Gerichtsstelle am 30. März 1850 für den Schuhmachermeister Wilhelm Meyer ausgestellte Schul- und Pfandverschreibung über 200 rthl., eingetragen durch Verfügung von demselben Tage auf dem Hause No. 74 hieselbst Rubrica 3 No. 7, ist mit dem Hypothekenschein vom 30. März 1850 verloren gegangen.

Es werden deshalb Alle, welche an dies Dokument als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, dieselben spätestens in dem auf

den 1. September curr. Vormittags 11 Uhr

vor dem Kreisrichter Laumann an hiesiger Gerichtsstelle angesetzten Termine geltend zu machen, widrigenfalls sie mit denselben praecludirt und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden, auch die Amortisation des Dokuments und die Löschung der Forderung im Hypothekenbuche erfolgen wird.

Pölsin den 14 Mai 1855.

Königliche Kreis-Gerichts-Commission.

1360)

P r o c l a m a.

Das auf dem hieselbst belegenen, Vol. 3. No. 33 Folio 181 des Hypothekenbuchs verzeichneten Wohnhause nebst Pertinenzen Rubrica 3 No. 1 aus dem Erbceß vom 23. März 1807 für Friedrich Wilhelm und Carl Ludwig, Geschwister Maick und zwar für jeden zur Hälfte nebst Kosten und Zinsen eingetragene Erbtheil von 41 rthl. 7 sgr. ist bezahlt, das darüber ausgestellte Dokument aber angeblich verloren gegangen und werden daher der seinem Aufenthalte nach unbekannte Friedrich Wilhelm Maick, sowie die unbekannten Interessenten, welche an der Post als Erben, Cessionarien, Pfand- oder Brief-Inhaber oder sonst Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, diese Ansprüche spätestens bis zu dem

am 3. September cr. Vormittags 11 Uhr

hier anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen auf diese Post werden praecludirt und dieselbe im Hypothekenbuche wird gelöscht werden.

Falkenburg den 23. Mai 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

1361) Auf dem zu Gutsdorff belegenen sub No. 1 des Hypothekenbuchs verzeichneten, ehemals Hinzpeterschen, dann Hückstaedt, jetzt Walterschen Schulzenhofs stehen wörtlich folgende Intabuleta Rubrica 3 vermerkt

- a) 438 rthl. 6 sgr. No. 1. den Hinzpeterschen Minorennen gehörige mütterliche Erbgelber, nach dem Dekrete vom 25. Januar 1793.

- b) 339 rthl. 13 sgr. 6 pf. No. 2 den Schoenfeschen Minorenrennen gehörige mütterliche Erbgelber ex decreto vom 26. April 1793.
 c) 70 rthl. 2 sgr. 6 pf. No. 3 hat der Hinkpeter den 6. Juli 1795 von den Zblerschen Kindergebern zu 5 % erhalten, ist hier ingrossirt worden, Amt Balster den 6. Juli 1795.

Ueber diese Posten sind weder Original-Urkunden aufzufinden, noch konstirt aus den Akten etwas Näheres über etwa vorhandene Dokumente; auch sollen die sämmtlichen Posten getilgt sein.

Es werden daher alle diejenigen, welche auf die vorstehend gedachten Capitalien als ursprüngliche Eigenthümer, deren Erben oder Cessionarien, oder die sonst in deren Rechte getreten sind, Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre etwaige Ansprüche innerhalb 3 Monaten, spätestens aber in dem auf

den 10. Oktober cr. V.M. 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine entweder in Person, oder durch einen legitimirten Bevollmächtigten, wozu die Rechtsanwälte Julius und Pauli vorgeschlagen werden, anzumelden, widrigenfalls die Interessenten an die gedachten Posten ebenfalls mit ihren Ansprüchen an dieselben werden präkludirt und diese Posten werden im Hypothekenbuche gelöscht werden.

Callies den 12. Juni 1855.

Königliche Kreisgerichts-Kommission.

1362)

E d i c t a l l a b u n g.

Das Hypothekeninstrument über 1000 rthl., bestehend aus dem Duplikat des Kaufkontrakts vom 20. Januar 1848, nebst Hypothekenschein vom 3. Februar 1848, eingetragen ex decreto de eodem dato für den Dekonomen Leopold Krönke auf den Grundstücken des Pferdehändler Carl Piske, nämlich dem Hause No. 84, dem Garten No. 74, den Wiesen E I No. 31 und 32 und der Kartoffelfabel B II No. 43 und 44 im Hypothekenbuche von Polzin, von welchem nach der Cession des Leopold Krönke vom 30. August 1849 für den Brauereibesitzer Fuhrmann 600 rthl. abgezweigt sind, so daß dasselbe noch auf 400 rthl. für Krönke validirt, ist verloren gegangen.

Es werden daher Alle, welche an dies Dokument als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, dieselben spätestens in dem auf

den 1. September d. J. Vormittags 11 Uhr

vor dem Kreisrichter Laumann an hiesiger Gerichtsstelle angefahren Termine geltend zu machen, widrigenfalls sie mit denselben präkludirt und ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden, auch die Amortisation des Dokuments und die Löschung der Forderung im Hypothekenbuche erfolgen wird.

Polzin den 19. Mai 1855.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

1363)

V o r l a d u n g.

Durch die am 25. d. Mts. publicirte Verfügung vom 19. Juni cr. ist der Conkurs über das Vermögen der Putzwaarenhändlerin Johanna Berndt hieselbst eröffnet worden.

Die Aktivmasse beträgt ungefähr 400 rthl., die Passivmasse ungefähr 900 rthl.

Sämmtliche Gläubiger der Johanna Berndt werden aufgefördert, ihre Forderungen in dem auf

den 22. September d. J. B. M. 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumten Termine persönlich oder durch Bevollmächtigte anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an die Masse präkludirt und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Als Mandatarien werden die Rechtsanwälte Kelzig hieselbst und v. Werner in Rügenwalbe in Vorschlag gebracht.

Schlawa den 26. Juni 1855.

Königl. Kreisgericht 1. Abtheilung.

1364) Auf dem in Hinterpommern im Bütow'schen Kreise belegenen Guts-Antheil Klonczen A. steht Rubr. 3 No. 1 eine unbestimmte Abfindung für die Catharina verheirathete von Peplinska, geb. von Sidoroska oder deren Erben auf Grund der Anzeige ihres Bruders, des Besitzers Michael von Sidorosky vom 17. März 1777 ohne Dokument eingetragen. Der gegenwärtige Besitzer von Klonczen A, Anton von Tempesky, behauptet die Tilgung dieser Post und hat, da er weder eine beglaubte Quittung des letzten Inhabers vorzeigen noch diesen Inhaber oder dessen Erben nachweisen kann, Behufs Löschung jener Post, auf das öffentliche Aufgebot derselben angetragen. Es werden deshalb alle diejenigen, welche auf die gedachte Abfindung als Inhaber, Erben, Cessionarien oder sonst Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefördert, ihre Ansprüche binnen 3 Monaten und spätestens in dem auf

den 27. Oktober cr. Vormittags 11 Uhr

vor dem Herrn Referendar Leopold hieselbst anberaumten Termine anzumelden und zu bescheinigen, widrigenfalls sie damit würden praecludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Bütow den 12. Juli 1855.

Königliches Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

1365)

P r o c l a m a.

In der Subhastations-Sache des den Schneider Milschewskischen Eheleuten gehörigen Büdnergrundstücks No. 21 zu Neuendorf ist die Rubrica 3 No. 1 für den Eigenthümer Bahlke zu Klein Schwichow aus der Obligation

vom 2. Oktober 1847 ex decreto vom 25. November ejd. eingetragene und zu fünf pro Cent verzinsliche Forderung von Einhundert Thaler bei der Kaufgelberbelegung mit 82 rthl. 8 sgr. 6 pf. zur Hebung gekommen, und eine Special-Masse hiermit angelegt, da das Dokument nicht hat herbeigeschafft werden können.

Alle diejenigen unbekannten Personen, welche als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfandinhaber oder als sonst Berechtigte Ansprüche an diese Special-Masse zu haben vermeinen, werden hierdurch aufgefordert, dieselben binnen 3 Monaten, spätestens aber in dem

am 14. November cr. V M. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle hieselbst anstehenden Termin bei Vermeidung der Präclusion anzumelden.

Lauenburg den 24. Juni 1855.

Königliches Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

1366)

Proclama.

Folgende Auseinandersetzungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht, weil die Legitimation der Interessenten durch Vorlegung von Hypothekenscheinen nicht hat geführt werden können:

1. im Fürstenthümer Kreise:

- a. Die Reallasten-Ablösung der Jahnschen Büdnernahrung zu Schübben.
- b. Die Reallasten-Ablösung von Sellnow.
- c. Die Ablösung der Strandhütung in Groß Moellen.

2. im Neustettiner Kreise:

Die Reallasten-Ablösung von Storkow b.

3. im Schlawer Kreise:

Die Reallasten-Ablösungen von Bartlin sowie des Gutes Ruhß.

4. im Stolper Kreise:

- a. Die Reallasten-Ablösungen von Neu-Bornzin, Gumbin und Zedlin.
- b. Die Gemeinheits-Theilung von Labüßow.
- c. Die Reallasten- und Servitut-Ablösung der Mühle in Glowitz.

Alle unbekannte Lehn- und Agnaten, Wiederkaufsberechtigte, Anwärter und zur Mitnutzung berechnete unmittelbare Theilnehmer, welche bei den vorbemerkten Auseinandersetzungen ein Interesse zu haben vermeinen, insbesondere der nächste von den in die Lehn- und Successions-Register eingetragenen und ihrem Aufenthalte nach unbekannten Agnaten:

1. des von Glasenapp'schen Geschlechts zum Lehnsgute Storkow b, Neustettiner Kreises,
2. des von Schlieffenschen Geschlechts zum Fideicommissgute Ruhß, Schlawer Kreises,

sowie

des von Belowen und von Kleisten Geschlechts zu den berechtigten Lehnsgütern Rattaid A. und B. desselben Kreises,

3. des von Stojenthinschen Geschlechts zum Lehn Gute Jedlin, Stolper Kreises,

4. des von Puttkammerschen Geschlechts zum Lehn Gute Glowitz, Stolper Kreises,

welche Güter zur Zeit theils außer dem Lehnsgange, theils wiederkäuflich besessen werden, und theils im Besitze von nicht mit lehnsfähiger Descendenz versehenen Agnaten sind, werden hiermit ausgeschrieben, sich in dem

am 4. September cr. Vormittags 11 Uhr

vor dem Regierungsrath Sauerhering in unserm Geschäftslokale anstehenden Termine zu melden und ihre Erklärung darüber abzugeben, ob sie bei Vorlegung des Auseinanderseßungs-Plans zugezogen sein wollen, widrigenfalls sie die betreffende Auseinanderseßung, selbst im Falle einer Verlegung, gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können.

Stargard den 14. July 1855.

Königliche General-Commission für Pommern.

Schaeffer.

1367) Bekanntmachung. Der Lehrer Ludwig Scheunemann in Alt-Marrin und die Wittwe Klug, Wilhelmine geborne Bahl in Fribow haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter laut Verhandlung vom 22. d. Mts. ausgeschlossen.

Colberg den 26. Juni 1855.

Königliches Kreis-Gericht; 2. Abtheilung.

1368) Bekanntmachung. Der Unteroffizier Hermann Post und dessen Braut Johanne Friedrike Albertine Wolff hieselbst haben vor Eingehung ihrer Ehe mittelst Vertrages vom 9. Juli cr. die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Schlawa den 10. Juli 1855.

Königliches Kreisgericht.

1369) Bekanntmachung. Der Gerichtsmann Franz Bülow und die verwittwete Schmidt Gützkow, Johanne Sophie Friederike geb. Mallon zu Balm haben für ihre künftige Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes durch Vertrag vom 27. d. Mts. ausgeschlossen.

Neustettin den 30. Juni 1855.

Königliches Kreis-Gericht, 2. Abtheilung.

1370) B e k a n n t m a c h u n g.

Königliches Kreis-Gericht zu Bütow den 7. Juli 1855.

Der Gutsbesitzer Hugo Louis Wilhelm Reutel auf Klein Pomeiske und die Bertha Maria Elisabeth Arndt aus Borntuchen haben vor Eingehung ihrer Ehe die Gütergemeinschaft ausgeschlossen.

1371) Der Kürschner David Lesser und dessen Ehefrau Caroline geborne Friedländer hieselbst haben mittelst gerichtlichen Vertrages von heute die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Neustettin den 7. Juli 1855.

Königliches Kreis-Gericht, 2. Abtheilung.

1372) Bekanntmachung. Der Gastwirth Ferdinand Rudolph Mueller in Langeboese und die unverhehlchte Auguste Amalie Barrlay aus Neustadt in West-Preußen haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gütergemeinschaft und des Erwerbes laut Verhandlung vom 27. Juni 1855 ausgeschlossen.

Lauenburg den 30. Juni 1855.

Königliches Kreis-Gericht, 2. Abtheilung.

1373) Bekanntmachung. Die unverhehlchte Wilhelmine Fladow zu Berent, eine Tochter des daselbst wohnhaften Handelsmanns Hirsch Fladow und der Handelsmann Salomon Priester zu Schlaishow haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter, nicht aber die des Erwerbes laut Verhandlung vom 21. vorigen Monats ausgeschlossen.

Lauenburg den 3. Juli 1855.

Königliches Kreisgericht.

1374) Bekanntmachung. Die verhehlchte Arbeitsmann Erdmann, Lorette Wilhelmine Sophie geborne Bülow zu Zülkenhagen hat nach erreichter Großjährigkeit mit ihrem genannten Ehemanne für die Dauer der eingegangenen Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Verhandlung vom 13. Juni d. J. ausgeschlossen.

Bärwalde den 1. July 1855.

Königl. Kreis-Gerichts-Commission.

1375) Bekanntmachung. Die unverhehlchte Charlotte König und ihr verlobter Bräutigam, der Tagelöhner Ferdinand Spors, beide zu Rochow haben für die Dauer ihrer einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes durch gerichtlichen Contract vom 14. Juli 1855 ausgeschlossen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Pollnow den 14. Juli 1855.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

1376) Bekanntmachung. Der Gutsbesitzer Weise in Dombrowe beabsichtigt auf seinem Gute eine Branntwein-Brennerei anzulegen. Ich bringe dies Vorhaben in Gemäßheit des §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 zur öffentlichen Kenntniß und fordere alle diejenigen, welche gegen die Anlage begründete Einwendungen zu haben vermeinen, hiermit auf, solche, soweit sie nicht privatrechtlicher Natur sind, innerhalb 4 Wochen präclusivischer Frist bei mir anzubringen.

Es nimmt diese Frist ihren Anfang mit dem Tage des Erscheinens des diese Bekanntmachung enthaltenden Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Coeslin. Stolp den 19. Juli 1855.

Der Landrath. v. Gottberg.

1377) Bekanntmachung. Die hiesige mit einem Gehalt von 300 rthl. ercl. Schreibmaterialien wovon jedoch nur 250 rthl. pensionspflichtig sind verbundene Bürgermeisterstelle wird zum ersten September d. J. vacant, und soll alsdann wieder besetzt werden. Geeignete Subjekte, welche geneigt sind diese Stelle zu übernehmen und sich über ihre Brauchbarkeit und Wohlverhalten genügend documentiren können, werden ersucht sich in frankirten Briefen an unsern Vorsitzenden den Gastwirth Bloß hieselbst zu wenden.

Falkenburg den 1. Juli 1855.

Die Stadtverordneten-Versammlung.

1378) Die hiesige Waldwärterstelle, mit welcher zur Zeit ein jährlicher Gehalt von 48 rthl. — nach Erbauung eines Försterhauses, in welchem dem Förster freie Wohnung eingeräumt werden soll, aber nur von 38 rthl. — und an Emolumenten 2 Klaftern Holz, wofür der Empfänger aber das Schlagelohn zu zahlen hat, und wenn Holz zum Verkauf eingeschlagen wird, 4 zweispännige Fuder Strauch, beides zur eigenen Anfuhr, sowie das übliche Anweisegeld verbunden ist, soll mit einem civilversorgungsberechtigten Militair-Invaliden besetzt werden, welcher lesen, schreiben und rechnen kann. Portofreie Meldungen, unter Einreichung des Civilversorgungsscheins, des Geburtsattestes und der Moralitätsatteste sowie des Nachweises der körperlichen Rüstigkeit werden bis zum 1. November cr. entgegen genommen.

Polzin 19. Juli 1855.

Der Magistrat.

1379) Unter Gottes Beistand wurde meine Frau in diesen Tagen durch die liebevolle, Tag und Nacht thätig gewesene, uneigennützigte Bemühung des Herrn Kreis-Chirurgus Stöhr hierselbst vom Blasenbrande geheilt. Ich fühle mich gedrungen, dafür öffentlich meinen Dank abzustatten, und empfehle etwanigen Leidenden der Umgegend, sich vertrauensvoll an den Herrn Stöhr zu wenden.

Gastwirth Klaje in Zanow.

1380) Ein unverheiratheter Inspektor kann sich, unter Einreichung seiner Zeugnisse, oder persönlich, zum Eintritt in meiner Wirthschaft, den 1. Oktober a. c. bei mir melden.

Warnin, den 15. Juli 1855.

v. Kleist.

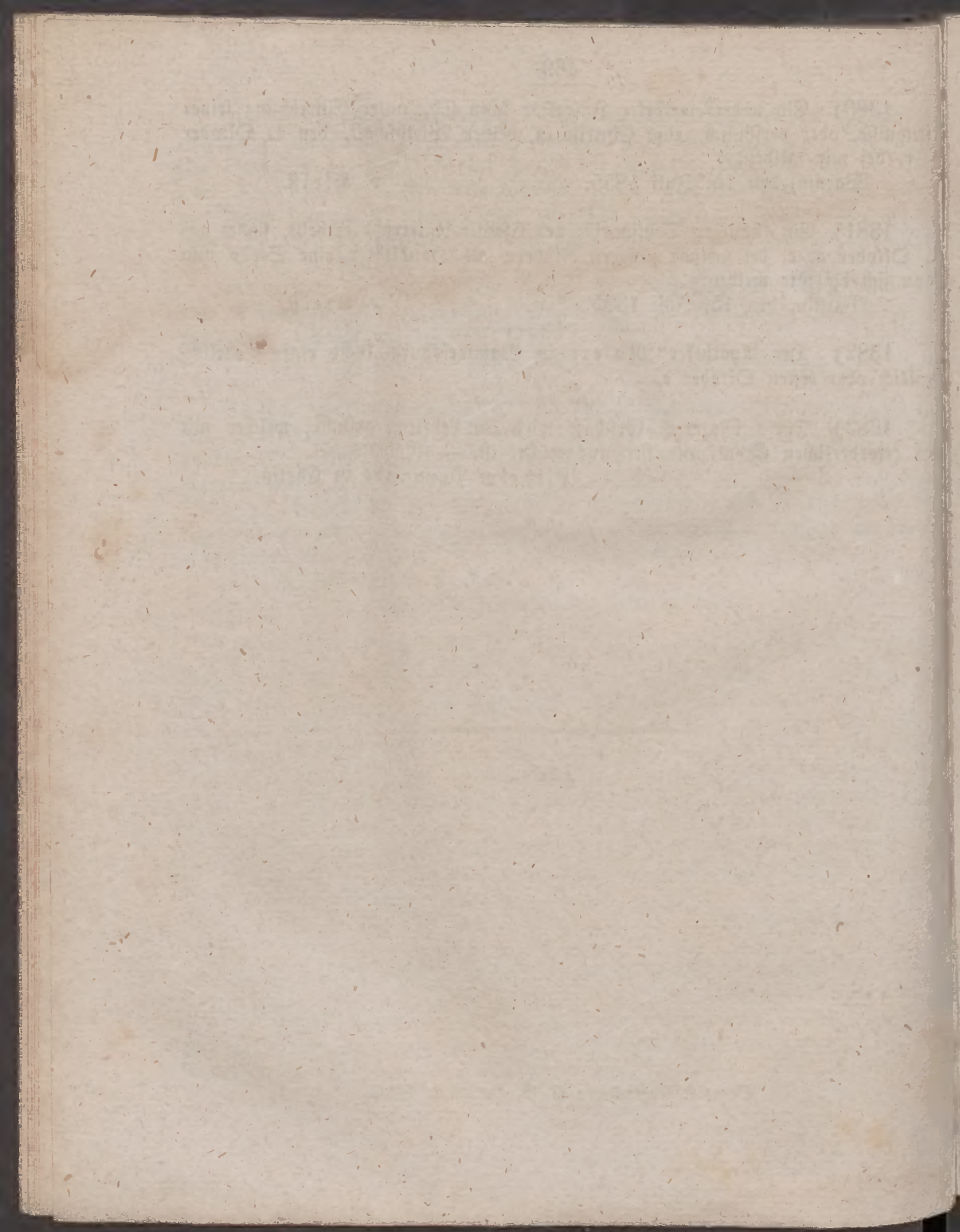
1381) Ein tüchtiger Seminarist, der Clavier-Unterricht erteilt, findet am 1. Oktober a. c. bei meinen jüngern Kindern als Hauslehrer eine Stelle und kann sich bei mir melden.

Warnin, den 15. Juli 1855.

v. Kleist.

1382) Der Apotheker Mulert in Rummelsburg sucht einen Lehrling sogleich oder ersten Oktober c.

1383) Für's Material-Geschäft wird ein Lehrling gesucht, welcher mit den erforderlichen Schulkenntnissen ausgerüstet ist. — Näheres bei Wilhelm Pergande in Cöslin.



A m t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Cöslin.

№ 31.

Cöslin, den 1. August 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

No. 209) In neuerer Zeit sind Gesuche um Verlängerung des Betr. Termin-
 mins zur Einsendung der gerichtlich-medicinischen Probearbeiten so häufig Verlängerung
 eingegangen, daß ich mich veranlaßt finde, darauf hinzuweisen, daß bei gerichtlich-
 nachdem die früherhin üblich gewesene achtmonatliche Frist zur Bearbei-
 tung der Themata medico legalia auf ein volles Jahr festgesetzt wor-
 den, hiebei schon auf mögliche Unterbrechungen bei Anfertigung der
 Probearbeiten in ausgedehntem Maaße billige Rücksicht genommen ist,
 und demnach eine Verlängerung dieser Frist nur in ganz besondern Fäl-
 len eintreten kann. Dergleichen Anträge werden daher, wenn sie nicht
 durch ganz ungewöhnliche Umstände motivirt werden können, fortan ohne
 Weiteres zurückgewiesen werden.

Die Königl. Regierung veranlasse ich demgemäß, solche bei Ihr
 eingehende Anträge nur ausnahmsweise und insbesondere nur dann zu
 befürworten, wenn Sie sich die Ueberzeugung verschafft hat, daß es dem
 Kandidaten ohne eigene Schuld in der That unmöglich gewesen ist, die
 zur Anfertigung der Probearbeiten erforderliche Zeit, welche in der
 überwiegenden Mehrzahl der Fälle nicht ein Jahr betragen wird, zu
 gewinnen. Es wird daher hiebei auch auf die größere oder geringere
 Schwierigkeit der Aufgaben Rücksicht zu nehmen sein.

Direkt bei mir eingehende Gesuche der Kandidaten um Verlänge-
 rung der Frist werden ohne Weiteres zu den Akten genommen und somit
 als abgelehnt betrachtet werden.

Die Königl. Regierung wolle demgemäß das Erforderliche durch
 die Amtsblätter bekannt machen.

Berlin, den 6. Juli 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage. (gez.) Lehnert.

An sämtliche Königl. Regierungen. No. 3131. M.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Cöslin, den 19. Juli 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Erlebte
Briefträger-
stelle.

210) Bei der Post-Expedition in Wusterwitz ist zum 1. September cr. eine Landbriefträger-Stelle zu besetzen, mit welcher eine Löhnung von 100 rthl. jährlich verbunden ist. —

Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche gesund und rüstig sind, keine Schulden haben, die nöthige Kenntniß im Lesen und Schreiben besitzen und den Nachweis zu führen vermögen, daß sie seit ihrem Austritt aus dem Militair sich in jeder Beziehung tadelfrei geführt haben, werden hiermit aufgefordert, sich schriftlich, unter Vorlegung ihrer Qualifikations-Papiere, zur Uebernahme dieser spätestens bis zum 24. August cr. bei der hiesigen Ober-Post-Direktion zu melden.

Bedingung der Annahme ist ferner die Einzahlung einer Caution von 50 rthl. in Staatspapieren vor Antritt des Dienstes.

Personen ohne Versorgungs-Ansprüche können nicht berücksichtigt werden. Cöslin, den 27. Juli 1855.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Betr. Erhe-
bung von
Staatspapie-
ren.

211) Die zur Einholung der neuen Zins-Coupons uns übergebenen Staats-Schuldscheine und Schuldschreibungen der Staats-Anleihe von 1850., deren Empfang wir bis incl. den 9. d. M. quittirt haben, können gegen Rückgabe unserer Bescheinigung, welche dahin quittirt werden muß,

„daß die 12. Dokumente im Betrage von rthl. geschrieben 12. nebst den neuen Zins-Coupons resp. Ser. 12 oder Ser. 2 von uns zurückempfangen“

von der unterzeichneten Kasse wieder erhoben werden.

Cöslin, den 24. Juli 1855.

Königl. Regierungs-Haupt-Kasse.

Personal-
Chronik.

Der bisherige einstweilige Rector der höheren Töchter Schule zu Golberg Hermann Julius Louis Ragoczy ist definitiv im Amte bestätigt worden.

Die Pfarre Mandelkow, Landsynode Stettin, Königlichen Patronats, ist durch den Tod des Pastor adjunctus Pfundheller erledigt worden.

Dem Kaufmann Ludwig Starck zu Greifenberg ist die Agentur der Schwebter Hagelschaden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft für den hiesigen Regierungs-Bezirk übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 6. Juli 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Candidaten des Predigtamts

1. Carl Friedrich Bartelt
2. Carl Julius Anton Brandt
3. Thomas Christian Bruhn
4. Gustav Immanuel Busch
5. August Hermann Reinhold Büttner
6. August Hermann Donborff
7. Carl Ludwig Höft
8. Carl August Ernst Theodor Meumann
9. Berthold Adolph Rabbow
10. Wilhelm Ferdinand Sellentin
11. Otto Immanuel Friedrich Splittgerber
12. Arminius Theobul Rudolph Spörel
13. Rudolph Bernhard Eduard Wellmann

sind nach bestandener Prüfung pro ministerio für wahlfähig erklärt worden.

Stettin, den 30. Juni 1855.

Königliches Consistorium der Provinz Pommern.
Jaspis.

Dem Maschinen-Fabrikanten C. Schlickeysen zu Berlin ist unter Verleihungen. Patent-
dem 21. Juli 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu nachgewiesene Dreschmaschine, ohne Je-
mand in Benutzung bekannter Theile zu behindern,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staates ertheilt worden.

212)

Bekanntmachung.

Die ungewöhnliche Theuerung aller Lebens-Bedürfnisse hat sich Erhöhung der
besonders auch bei der Verwaltung des Königl. Charité-Krankenhauses Kur- u. Ver-
hierselbst in einem so hohen Grade fühlbar gemacht, daß allein für die pflegungs-
Verpflegung der Kranken gegen früher unverhältnismäßige Mehrausgaben kosten in der
erwachsen sind, zu deren Deckung der Anstalt alle Mittel fehlen. Königl. Cha-
rite in Berlin.
bei den allseitigen Anforderungen, die jetzt an die Staatsfonds gemacht
werden, eine Erhöhung des Staatszuschusses für die Königliche Charité
nicht zulässig gewesen, so ist die unterzeichnete Direktion hierdurch in die
Nothwendigkeit versetzt worden, zur wenigstens theilweisen Deckung der
durch die Verpflegung der Kranken allein entstehenden Mehrausgaben
eine mäßige Erhöhung der Kurkostensätze zu veranlassen.

Mit Allerhöchster Genehmigung werden deshalb vom 1. August
d. J. ab die bisher gezahlten Kur- und Verpflegungskosten von 8 sgr.

9 pf. auf 10 sgr. und von 11 sgr. 3 pf. auf 12 sgr. 6 pf. die Leh-
teren wie bisher neben besonderer Bezahlung der Arzeneien, täglich hier-
durch erhöht und festgesetzt.

Eine Ermäßigung dieser Kostensätze bleibt für den Eintritt günsti-
gerer Zeitverhältnisse vorbehalten.

Berlin, den 9. Juli 1855.

Königliche Charité = Direktion.

Öffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 31.

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Cöslin

v o m 1. A u g u s t 1 8 5 5.

Inserionskosten: für die Zeile mit gewöhnlichen Lettern drei Sar.,
für die ganz oder theilweise mit größeren Lettern gebundene Zeile vier Sar.
Uebrigens ist für jedes Beilageblatt, nach Verhältnis der Bogenzahl desselben, pro Bogen 1 Sar. zu zahlen.

No. 1384)

B e k a n n t m a c h u n g.

Der Schuhmachergefelle Anton Beszki aus Bärwalde in Pommern, welcher durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 14. Juni d. J. wegen zweier einfachen Diebstähle im Rückfalle und Unterschlagung zu 6 Monaten Gefängniß, Stellung unter Polizeiaufsicht auf 2 Jahre und Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte auf gleiche Dauer verurtheilt ist, hat sich der Vollstreckung dieser Strafe durch Entfernung von seinem Wohnorte entzogen.

Sämmtliche Behörden werden ersucht, im Betretungsfall die Vollstreckung der Strafe gegen den Anton Beszki veranlassen und uns hiervon Nachricht geben zu wollen.

Ein Jeder, welcher von dem Aufenthalte des Beszki Kenntniß hat, wird aufgefordert hiervon der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde unverzüglich Anzeige zu machen.

Statom den 12. Juli 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1385)

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Wittve des Einwohners Andreas Mux aus Flötenstein treibt sich ununterbrochen schon seit mehreren Jahren vagabondirend und bittelnd in dem angrenzenden Pommern hergestalt umher, daß sie nur sehr selten, und dann auch nur auf wenige Tage sich zu Hause aufhält, ihre kleinen unerzogenen Kinder aber ohne alle Aufsicht und Pflege dort zurückläßt. Dieselbe ist sehr lieberlich und dem Trunke höchst ergeben. Ein genaues Signalement kann nicht mitgetheilt werden, jedoch ist sie daran erkenntlich, daß sie: 1. von schlanker Figur, 2. von mittelmäßiger Höhe, 3. regelmäßig gebaut ist und ein sehr proportionirtes Gesichtspröfil hat, selbiges indessen doch von der Lust und Sonne sehr stark angegriffen ist. Gewöhnlich trägt sie nur sehr schlechte Kleidung und nur selten ein Hemde, weil sie zur Befriedigung der Leidenschaft des Trunks bessere Gegenstände dieser Art in der Regel verkauft.

Da diese Person ihre in der Heimath befindlichen kleinen Kinder gänzlich

verwahrlosen läßt und ein geschäftslos herumziehendes, unsittliches Leben führt, sich auch nur vom Betteln ernährt, so werden das Publikum und die Ortspolizeibehörden auf dieselbe mit der Bitte aufmerksam gemacht, sie im Betretungsfalle aufzugreifen und mit ihr den Gesetzen gemäß unnachsichtlich zu verfahren, sie aber demnächst nach etwa ausgestandener Strafe in ihre Heimath dirigiren zu lassen.

Baldenburg, den 21. Juli 1855.

Königl. Domainen = Rent = Amt.

1386)

B e k a n n t m a c h u n g.

Königl. Kreisgericht zu Cöslin, 1. (Civil-) Abtheilung, den 29. März 1855.

Das dem Lederhändler Joachim Marr gehörige, in Cöslin in der Neuenthorstraße belegene und im Hypothekenbuche sub No. 1 verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt auf 8679 rthl. 3 sgr. 1 pf., soll im Termine den 20. Oktober 1855 Vormittags 11 Uhr

im Wege der nothwendigen Subhastation an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Lare und Hypothekenschein sind in unserm 1. Bureau einzusehen.

1387)

B e k a n n t m a c h u n g.

Königl. Kreisgericht zu Cöslin 1. (Civil-) Abtheilung, den 25. Juli 1855.

Das dem in Colberg wohnhaften Steinseher Gründemann gehörige, in der Mühlenhorrvorstadt hierselbst unter der Straßennummer 89. belegene, im Hypothekenbuch mit No. 672. bezeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt auf 315 rthl. 4 sgr. 3 pf. soll im Termine

den 10. November d. Js. Vorm. 11 1/2 Uhr

im Wege der nothwendigen Subhastation an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Lare und Hypothekenschein sind in unserm 1. Bureau einzusehen.

1388)

B e k a n n t m a c h u n g.

Königl. Kreis = Gericht zu Cöslin 1. (Civil-) Abtheilung den 26. Juli 1855.

Das dem Bäckermeister Schaecke hierselbst gehörige, hier in der Mühlenstraße belegene und im Hypothekenbuche mit No. 255 verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt auf 2096 rthl. 11 sgr. 3 pf. soll im Termine

den 15. November d. Js. V. M. 11 Uhr

im Wege der nothwendigen Subhastation an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Lare und Hypothekenschein sind in unserm 1. Bureau einzusehen.

1389) **Freiwillige Subhastation.** Das hieselbst in der kleinen Baustraße belegene, im Hypothekenbuch sub No. 107 verzeichnete, den Erben der separirten Tischlermeister Hollweg hieselbst zugehörige Wohnhaus nebst Weiceabfindung soll im Wege der freiwilligen Subhastation öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden und haben wir dazu einen Termin auf
den 20. September cr. B. M. 10 Uhr
in unserm Gerichtspale — Zimmer No. 18 — anberaumt.

Taxe und Verkaufsbedingungen sind in unserm Bureau 4 einzusehen.

Esslin den 18. Juli 1855.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

1390) **Nothwendiger Verkauf.**

Das den Unteroffizier Jacob Reinkeschen Erben gehörige hieselbst in der Lindenstraße sub No. 368 cat. belegene Wohnhaus nebst Pertinenzien abgeschätzt auf 307 rthl. 11 sgr. 11 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe soll

am 15. September cr. B. M. 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle im Zimmer No. 11. subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten insbesondere die Erben der Unteroffizier Jacob Reinkeschen Eheleute werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Colberg den 23. Mai 1855.

Königl. Kreis-Gericht 1. Abtheilung.

1391) **Nothwendiger Verkauf.**

Königliches Kreisgericht zu Belgard 1. Abtheilung, den 26. April 1855.

Die den Erben der Akerbürger Scheunemann'schen Eheleute gehörigen, auf der Alten Vorstadt hier belegenen Scheunen: No. 110 und No. 111, mit Gartenfleck, abgeschätzt respective auf 219 rthl. 20 sgr. 8 pf. und 299 rthl. 9 sgr. 10 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserm Bureau 3 einzusehenden Taxen, sollen am 5. September dieses Jahres Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich zur Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termin zu melden.

1392) **Nothwendiger Verkauf.**

Königl. Kreisgericht zu Belgard, 1. Abtheilung, den 25. Mai 1855.

Die den Erben der Eheleute Martin Eichholz gehörigen Grundstücke, die Ackerstücke No. 208 vor der Wiese und 176 b in den Rämphen und der Wiesenort No. 201 b in den Rämphen, abgeschätzt auf 100 rthl., 50 rthl. und 70 rthl. zufolge der nebst Hypothekenscheinen und Kaufbedingungen in unserm Bureau 3

einzusehenden Taxen sollen

am 19. September dieses Jahres Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboden, sich zur Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termin zu melden.

1393)

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Kreisgericht zu Belgard, 1. Abtheilung den 19. Juli 1855.

Die den Brauer Müllerschen Erben gehörigen Grundstücke hieselbst: das Ackerstück No. 90 im Felde Briesen, geschätzt auf 360 rthl., sowie die Steindammwiesenkaveln No. 268 und 271, geschätzt resp. auf 130 und 135 rthl. zufolge der nebst Hypothekenscheinen und Kaufbedingungen in unserm Bureau 3 einzusehenden Taxen sollen

am 7. November d. J. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboden, sich zur Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termin zu melden.

1394) Nothwendiger Verkauf. Das dem Gutsbesitzer Ferdinandson gehörige, 129 Morgen große und im Hypothekenbuche sub No. 44 verzeichnete Grundstück nebst Gebäuden zu Altsankow, im Belgardschen Kreise, abgeschätzt auf 3266 rthl. 10 sgr., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 11. September d. J. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboden, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Polzin den 21. Mai 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

1395) Nothwendiger Verkauf. Das dem Seilermeister Würdig gehörende, hieselbst belegene Wohnhaus No. 72 des Hypothekenbuchs, abgeschätzt auf 131 rthl. 12 sgr. 9 pf. soll

am 2. November cr. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle hieselbst subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Bärwalde den 17. Juli 1855.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

1396) Nothwendiger Verkauf. Folgende dem Scharfrichtereibesitzer Carl Friedrich Störbeck gehörige Grundstücke:

- 1, das hieselbst in der Stolper Thorstraße belegene Wohnhaus No 137 nebst Beilaststücken und der dazu gehörigen Schwarfrichterei- und Abdeckerei-Gerechtigkeit,
- 2, zwei Ackerpläne, eine Hausparzelle und eine Wiese am Stiegnitzfluß, zusammen abgeschätzt auf 5407 rthl. 16 sgr. 6 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Tare,

sollen

am 17. September 1855 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realpräventanten werden aufgesordert, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

Mummelsburg den 17. Februar 1855.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

1397)

Nothwendiger Verkauf.

Kreisgericht zu Schlawa.

Das bei Walbhoff belegene, im Hypothekenbuch von Coccejendorff unter No. 31 verzeichnete, der Wittwe Hardtke gehörige Grundstück, abgeschätzt auf 750 rthl. soll

am 13. November cr. B. M. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Tare und Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

1398) Bekanntmachung. Zum Verkauf der zum Nachlasse des Hauptmanns von Woedtke zu Bolkow gehörigen 2 Kühe, 2 Schweine, 4 Hühner, Futtervorräthe und Kartoffeln wird ein Auktionstermin auf

den 9. August d. J. Vormittags 10 Uhr

im Nachlasshause zu Bolkow vor unserm Auktions-Commissar Reinsch angesetzt, wozu wir Kauflustige einladen.

Belgard den 24. Juli 1855.

Königl. Kreisgericht 2. Abtheilung.

1399)

P r o c l a m a.

Am 3. September cr. B. M. 11 Uhr

sollen in der Wohnung des Halbbauern Jakob Wenning in Labuhn mehrere im Wege der Exekution abgepfändete Mobilien und 20 Bienenstöcke öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Lauenburg den 19. Juli 1855.

Königl. Kreisgericht 1. Abtheilung.

1400) Bekanntmachung. Es sollen bis zum 15. Oktober d. J.

8 Ruthen Gartenmauer an der Auffahrt zum hiesigen Schloßhofe und die daran stoßenden Ecksfeiler in Kalkmörtel angelegt und die Ausführung, welche auf 59 rthl. veranschlagt ist, dem Mindestfordernden überlassen werden. Zur Abgabe der Gebote ist ein Termin

auf den 10. August cr. Vormittags 10 Uhr im Geschäftszimmer des unterzeichneten Amtes angelegt worden, in welchem auch der Anschlag und die Bedingungen werden vorgelegt werden.

Bütow den 21. Juli 1855.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

1401)

Öffentliches Aufgebot.

Das aus einer Ausfertigung des in Sachen der unverheiratheten Johanna Seef und des Vormundes ihres unehelichen Kindes, Schneidermeisters Theodor Seef, wider die Eigenthümer Gehrt'schen Eheleute unter dem 22. Oktober 1842 ergangenen Erkenntnisses des Patrimonialgerichts Todenhagen b und c nebst einer Ausfertigung der in derselben Sache von dem Patrimonialgerichte Todenhagen b und c aufgenommenen Verhandlung vom 7. Januar 1843 und der unter diesen Ausfertigungen am 20. Mai 1843 erteilten Recognition über die vorläufige Notirung der aus diesem Erkenntnisse resp. der gerichtlichen Verhandlung dem unehelichen Kinde der unverheiratheten Johanna Seef aus Ziegenort, Namens Carl August Ludwig, zustehenden Alimentenforderung von 252 rthl. bei dem zu Todenhagen belegenen, früher Gehrt'schen Erbpachtsgrundstücke — gebildete Dokument ist angeblich verloren gegangen. Es werden, deshalb alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfandgläubiger oder sonst Berechtigte Ansprüche auf die gedachte Post zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, dieselben spätestens in dem am

1sten Oktober cr. Vorm. 10 Uhr

vor dem Referendarius Lessendorff anberaumten Termine zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präkludirt, ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt und das erwähnte Dokument für amortisirt erklärt werden wird.

Coeslin den 15. Juni 1855.

Königl. Kreis-Gericht; 1. (Civil-) Abtheilung.

1402)

Edictal-Citation.

Nachdem über den Nachlaß des zu Publicz verstorbenen Premierlieutenants a. D. Ernst Franz der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden ist, haben wir einen Liquidations-Termin auf

den 8. September d. J. Vormittags 11 Uhr

vor dem Herrn Gerichts-Assessor Grafen Rittberg allhier im Gerichtsgebäude anberaumt und fordern hierdurch alle diejenigen, welche Ansprüche an den Nachlaß des a. D. Franz zu haben vermeinen, auf, ihre Forderungen in diesem Ter-

mine anzumelden, widrigenfalls sie ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen. Coeslin, den 19. Juni 1855.

Königliches Kreis-Gericht; 1. Abtheilung.

1403)

Edictal-Citation.

Nachdem über den Nachlaß des hieselbst verstorbenen Kaufmanns Ely Behrend, Firma „Jakob Behrend“ der Concurs eröffnet worden, ist zur Anmeldung der Ansprüche der Gläubiger ein General-Liquidations-Termin auf den 19. September cr. Vormittags 10 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Herrn Kreisrichter Berndt angesetzt.

Sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners werden zu diesem Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß, wer nicht erscheint, mit allen seinen Ansprüchen an die Masse praecludirt, und ihm den übrigen Gläubigern gegenüber ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Denjenigen, welche persönlich zu erscheinen behindert sind, werden der Justizrath Just und der Rechtsanwalt Mehring hieselbst als Mandatarien in Vorschlag gebracht. Neustettin den 7. Mai 1855.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1404)

Bekanntmachung.

In unserm Deposito befinden sich folgende Massen:

- 1, ein Erbtheil von 3 rthl. 4 sgr. 2 pf. für Wilhelm Steinhardt, einen Sohn des in Prebendow verstorbenen Einwohners Adam Steinhardt;
- 2, 18 rthl. 11 sgr. 3 pf. für die Kinder des Kossäthen Vanderseid in Neu-Malzow;
- 3, 1 rthl. 3 sgr. 6 pf. für die Kinder des Einwohners Carl Bick in Jamrin.

Die vorstehend genannten Eigenthümer deren Aufenthaltsort nicht zu ermitteln gewesen ist, oder deren Erben und Rechtsnachfolger werden aufgefordert, diese Gelder bei dem unterzeichneten Gerichte binnen 4 Wochen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls dieselben zur Allgemeinen Justiz-Offizianten-Wittwen-Kasse werden abgeliefert werden, bei welcher sie so lange aufbewahrt bleiben, bis die Empfangnahme unter gehöriger Legitimation nachgesucht wird.

Stolp den 17. Juli 1855.

Königliches Kreisgericht.

1405) Ueber das Vermögen des Kaufmanns Sigismund Hirschfeldt hieselbst ist durch Verfügung vom 20. Juni cr. der Konkurs eröffnet worden und werden daher alle unbekannten Gläubiger aufgefordert, zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Forderungen sowie zur definitiven Bestellung des Curators

der etwa 5 bis 6000 rthl. betragenden Masse in dem vor dem Kreis-Richter Stoeßel in unserm Gerichts-Lokal auf

den 21. November cr. Vorm. 10 Uhr

anberaumten Termin in Person oder durch einen mit Vollmacht versehenen Mandatarius, wozu die Rechtsanwälte Dremß, Koehler und Justizrath Henkel vorgeschlagen werden, zu erscheinen und ihre Forderungen anzuzeigen, widrigenfalls dieselben mit ihren Ansprüchen an die Masse unter Auferlegung eines ewigen Stillschweigens gegen die übrigen Gläubiger werden präcluidirt werden.

Gleichzeitig wird der seinem Aufenthalte nach unbekannte Gemeinschuldner Sigismund Hirschfeldt hierdurch vorgeladen, in dem Termin zu erscheinen und dem Kurator die ihm bekannten die Masse betreffenden Nachrichten mitzutheilen sowie über die Ansprüche der Gläubiger Auskunft zu geben, widrigenfalls angenommen werden wird, daß er selbst gegen die Forderungen der sich meldenden Gläubiger Nichts einzuwenden hat.

Stolz den 23. Juli 1855.

Königliches Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

1406)

P r o c l a m a.

Zum Zweck der Berichtigung des Besitztittels für die jetzigen Besitzer folgender Grundstücke:

- 1) der bisher als Pertinenz des Ritterguts Uhlingen im Hypothekenbuche verzeichneten Wassermühle zu Uhlingen, welche die Gebrüder Rudolph und Julius Bohl durch den gerichtlichen Vertrag vom 1. August respective 5. Dezember 1854 erworben haben
 - 2) der bisher als Pertinenz des Ritterguts Zacken im Hypothekenbuche verzeichneten Wassermühle zu Zacken, in deren Besitz die Wittve Zinke, Anna Louise geborne Peife und deren Kinder vermöge des Testaments vom 24. August 1836 publizirt den 24. April 1840 auf Grund des Erb-legitimations-Attestes vom 20. März 1852 gelangt sind
 - 3) zweier auf der Feldmark zu Lauenburg auf den sogenannten Heidestücken belegenen sub No. 34 und 70 des Feldkatasters eingetragenen 2 Ruthen Acker, welche der Kürschnermeister Milstrich seit dem Jahre 1827 nach der Bescheinigung des Magistrats im ungestörten Besitz gehabt hat
- werden die unbekannten Eigenthumsprätendenten der bezeichneten Grundstücke hiermit aufgefordert, ihre etwaigen Ansprüche spätestens in dem an hiesiger Gerichtsstelle

auf den 10. Oktober cr. VM 11 Uhr

vor dem Gerichtsassessor Meibauer anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präcluidirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Rückfichtlich des Grundstücks ab 3 werden zu diesem Termin ihrem Auf-

enthalt nach unbekannten Descendenten des im Jahre 1814 verstorbenen Bäckermeisters Christian Zils, nämlich

a) der Bäckermeister Johann Gottfried Zils

b) der Schuhmachergesell Carl Zils

mit der Auflage vorgeladen, ihr Widerspruchsrecht bestimmt anzugeben und zu bescheinigen, widrigenfalls mit der Berichtigung des Besitztitels verfahren und sie mit ihren Ansprüchen zum besondern Verfahren werden verwiesen werden.

Rauenburg den 18. Mai 1855.

Königliches Kreisgericht 1. Abtheilung.

1407) Die verehelichte Gutsbesitzerin Koch, Amalie geb. Baronesse v. Langemann-Erlenkamp hat gegen ihren Ehemann den ehemaligen Gutsbesitzer Friedrich Wilhelm August Carl Koch wegen Versagung des Unterhalts auf Trennung der Ehe geklagt. Zur Klagebeantwortung ist ein Termin

auf den 8. November cr. B. M. 12 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle, Terminszimmer No. 11 anberaumt, zu welchem der ehemalige Gutsbesitzer Koch unter der Warnung vorgeladen wird, daß im Falle seines Nichterscheinens gegen ihn in contumaciam weiter verfahren werden wird.

Colberg den 18. Juli 1855.

Königl. Kreisgericht 1. Abtheilung.

1408) Bekanntmachung.

Auf dem Ewalb Fingerschen Bauerhose No. 4 zu Degow stehen aus dem Kaufvertrage vom 30. August 1836 300 rthl. Restkaufgeld für den Ewalb Fingerscher und die Clara Sophie geborne Marten, ferner

Auf dem Ewalb Bahl'schen Bauerhose No. 3 zu Degow aus dem Kaufvertrage vom 9. Oktober 1835 für die verehelichte Schmidt Collatz, Marie Louise geborne Bahl und die verehelichte Bauer Helldt, Charlotte Friederike geborne Bahl zusammen 612 rthl. 21 sgr. 6 pf. Restausgelübde, sowie das Recht, bei ihrer Verheirathung ein Pferd, zwei Kühe, ein aufstehendes Bett und eine freie Abendhochzeit zu fordern

eingetragen. Beide Dokumente sind verloren gegangen, und werden alle diejenigen, welche auf diese Dokumente und Capitalien als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber Anspruch zu haben vermeinen, aufgeboten, solche spätestens in dem

am 22. Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr

im Zimmer No. 4 vor dem Herrn Kreisgerichts-Rath Borns anstehenden Termin geltend zu machen, widrigenfalls sie damit für immer werden präkludirt und die Löschung im Hypothekenbuche verfügt werden wird.

Colberg den 26. Juni 1855.

Königliches Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

1409)

P r o c l a m a.

Alle diejenigen, welche auf das verloren gegangene Dokument über 69 rthl. 28 sgr. Restkaufgelber eingetragen für Christoph Krüger aus dem Kaufvertrage zwischen ihm und Michael Friedrich Schimmelpfennig vom 16. Januar 1792 ex decr. vom 13. Januar 1794 auf dem Hause des Bäckermeisters Kauffmann hieselbst No. 136 Rubr. 3 No. 1 als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche zu machen haben, werden aufgefordert, dieselbe in Termino

den 3. November cr. Vorm. 11 Uhr

in unserm Instruktionszimmer im hiesigen Rathhause anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Cörlin den 18. Juli 1855.

Königl. Kreisgerichts - Commission.

1410) Aufgebot eines Instruments. Königliches Kreisgericht zu Belgard, 1. Abtheilung, den 25. Juni 1855. Im Hypothekenbuch der hiesigen Ackerstücke No. 219 vor der Wiese und No. 278 in den Landkaveln, steht Rubr. 3 No 1 das gleichtheilig dem Carl Friedrich und August Ludwig, Geschwistern Manke, gebührende Ausgelübde von 218 rthl. 20 ggr., zu 5 Prozent jährlich verzinslich, laut Erbzeßesses vom 22. Mai 1816 durch Verfügung vom 24. November 1817 eingetragen. Die Forderung ist durch Confusion erloschen, das darüber sprechende Dokument, gebildet aus dem Erbzeßesse mit darauf gesetzter Ingrossationsnote, verloren gegangen.

Auf Antrag der jetzigen Eigenthümer der gedachten Grundstücke werden deshalb alle Diejenigen, welche an die zu löschende Post und das darüber ausgestellte Instrument, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber, Ansprüche zu machen beabsichtigen, hierdurch vorgeladen, solche in dem anberaumten Termin auf den 10ten Oktober dieses Jahres Vormittags 11 Uhr im hiesigen Kreis-Gerichtshause vor dem Kreisrichter Thiel anzumelden und zu bescheinigen. Die Ausbleibenden haben zu erwarten, daß sie mit allen Ansprüchen auf die bezeichnete Post und das darüber ertheilte Dokument werden präkludirt, dieses für amortisirt erklärt und die Post im Hypothekenbuch gelöscht werden wird.

1411)

Aufgebot eines Documents.

Königliches Kreisgericht zu Belgard, 1. Abtheilung, den 30. April 1855.

Auf dem Antheil des Gutsbesizers Carl Ferdinand Alitzke an dem Gut Rehin A., Belgardschen Kreises, stehen im Hypothekenbuch Rubrica 3 No. 29 laut Verfügung vom 26. Juni 1851 400 rthl. nebst 6 pro Cent Zinsen und 22 rthl. 8 sgr. 6 pf. an Kosten nebst Eintragungsgebühren aus dem Wechsel

vom 4. November 1849 und dem Urtheil des Königl. Kreis-Gerichts zu Goeslin vom 29. April 1851 für den Kaufmann Simon Lebram daselbst eingetragen. Dieser hat dem Gutsbesitzer Carl Ferdinand Klitzke über die bezeichnete Forderung am 31. März 1854 quittirt, der Gutsbesitzer Klitzke aber, der das ertheilte Document verloren, sie am 13. Januar d. J. dem Kaufmann Valentin cedirt. Infolge Antrags des Kaufmanns Valentin werden nun alle diejenigen, welche an die gedachte Post und das darüber sprechende Document als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefinhaber Ansprüche machen, hiezu vorgeladen, dieselben in dem anberaumten Termine auf

den 5. September cr. Vormittags 11 Uhr

vor dem Kreisrichter Thiel auf dem hiesigen Kreisgerichtshause anzumelden und zu beschleunigen. Die ausbleibenden Präventenden haben zu erwarten, daß sie mit allen Ansprüchen an die gedachte Post und das darüber ertheilte Instrument werden präkludirt, das Document für amortisirt erklärt und dem Kaufmann Valentin ein neues Document über diese noch gültige Forderung gegeben wird.

1412) W a r n u n g s - A n z e i g e.

Am 31sten December v. J. Abends etwa um 9 Uhr wurde die Ehefrau des Wachtmeisters Borchardt bei der 2ten Eskadron des 5ten Husaren-Regiments in ihrer Wohnung hierselbst erschlagen und dessen einjähriger, in der Wiege liegender, Sohn dergestalt verletzt gefunden, daß er nach einigen Stunden ebenfalls verstarb. Gleichzeitig wurden aus der Borchardtschen Wohnung 254 Thlr. 19 Sgr. 6 Pf. vermißt. Schon am darauf folgenden Tage wurde der damalige Unteroffizier bei derselben Eskadron Namens Timm als Thäter ermittelt. Timm, Bornamens Friedrich Wilhelm, am 12ten April 1829 geboren, Sohn des noch zu Stolp lebenden pensionirten Husaren gleichen Namens, früherhin bereits wegen Diebstahls mit achtzehnmonatlicher Zuchthausstrafe belegt, hat sogleich und wiederholt das Geständniß abgelegt, daß er die Ehefrau des Wachtmeisters Borchardt mit einem Beile erschlagen, weil sie Zeugin der durch ihn beabsichtigten und demnächst verübten Entwendung des fehlenden Geldes gewesen, dagegen die Verletzung des Borchardtschen Kindes durch ihn nur als möglich hingestellt. Auf Grund seines Geständnisses und der außerdem vorliegenden erheblichen Verdachtsgründe ist durch das zu Bromberg am 23ten März d. J. zusammengetretene Kriegsgericht

der 1c. Timm wegen vorsätzlicher Tödtung der verehelichten Wachtmeister Borchardt und deren einjährigen Kindes, in der Absicht, ein bei Ausführung eines Raubes entgegentretendes Hinderniß zu beseitigen, der bürgerlichen Ehre für verlustig erklärt und zur Todesstrafe durch Enthauptung verurtheilt.

Dieses Urtheil ist durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 31. Mai und 12. Juni d. J. bestätigt und an dem aus dem Soldatenstande ausgestoßenen Friedrich Wilhelm Timm heute durch Enthauptung mit dem Beile durch uns vollzogen worden.

Belgard, den 23. Juli 1855.

Königliches Kreisgericht.

Pr o z.

1413) Bekanntmachung. Ein bereits bestraffter Dieb will eine goldene Brosche mit Nadel im Werthe von 4 rthl. vor etwa einem Jahre in der Böttcherstraße hieselbst gefunden haben. Die Brosche liegt in unserm Criminalbureau zur Ansicht bereit. Der unbekannte Eigenthümer derselben wird aufgefordert sich zu melden und über die Entfremdung der Brosche Auskunft zu geben.

Esslin den 11. July 1855.

Königl. Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

Der Untersuchungs-Richter.

1414) Bekanntmachung. Am Tage des Herbstmarktes vorigen Jahres hieselbst sind in der Nähe des Dorfes Reiß in den sogenannten kleinen Fichten folgende Sachen:

1. ein grau leinener Sack,
2. eine schwarze Wintermütze,
3. zwei Paar neue lange Stiefeln,
4. ein Ende neues Tischzeug

unter Umständen von unbekannten Leuten zurückgelassen worden, die auf die Vermuthung eines Diebstahls führen. Es werden daher die Eigenthümer dieser Sachen aufgefordert, sich bei dem Untersuchungsrichter des unterzeichneten Gerichts zu melden und die nähern Umstände des Verlustes anzugeben.

Stolz den 21. Juli 1855.

Königliches Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

1415) Bekanntmachung. Am Donnerstag den 23. August d. J. Vormittags 10 Uhr findet im großen Sitzungssaale des Landhauses hieselbst die vierte Verloosung von 10000 rthl. Pommerschen Provinzial-Chausséebau-Obligationen statt, was in Gemäßheit des Ministerial-Erlasses vom 27sten Mai 1849. hierdurch bekannt gemacht wird.

Stettin, den 12. Juli 1855.

Der Direktor der Altpommerschen Landstube. v. Schöning.

1416) Die unter unserer Vormundschaft gestandene verhehlichte Korbmacher Peters, Louise Sophie geborne Marx hieselbst hat nach ihrer am 6. Juli 1855

erreichten Großjährigkeit die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut gerichtlichen Protokolls vom 19. Juli 1855 in ihrer Ehe ausgeschlossen.

Coeslin den 19. Juli 1855.

Königl. Kreis-Gericht, 2. Abtheilung.

1417) Der Kürschner David Lesser und dessen Ehefrau Caroline geborne Friedländer hieselbst haben mittelst gerichtlichen Vertrages von heute die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Neustettin den 7. Juli 1855.

Königliches Kreis-Gericht, 2. Abtheilung.

1418) Bekanntmachung. Die unverehelichte Wilhelmine Flatow zu Berent, eine Tochter des daselbst wohnhaften Handelsmanns Hirsch Flatow und der Handelsmann Salomon Priester zu Schlaischow haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter, nicht aber die des Erwerbes laut Verhandlung vom 21. vorigen Monats ausgeschlossen.

Lauenburg den 3. Juli 1855.

Königliches Kreisgericht.

1419)

B e k a n n t m a c h u n g.

Königliches Kreis-Gericht zu Bütow den 7. Juli 1855.

Der Gutsbesitzer Hugo Louis Wilhelm Reutel auf Klein Pomeiske und die Bertha Maria Elisabeth Arndt aus Borntuchen haben vor Eingehung ihrer Ehe die Gütergemeinschaft ausgeschlossen.

1420) Bekanntmachung. Die verhehlichte Arbeitsmann Erdmann, Corette Wilhelmine Sophie geborne Bülow zu Zülkenhagen hat nach erreichter Großjährigkeit mit ihrem genannten Ehemanne für die Dauer der eingegangenen Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Verhandlung vom 13. Juni d. J. ausgeschlossen.

Bärwalde den 1. July 1855.

Königl. Kreis-Gerichts-Commission.

1421) Bekanntmachung. Der Unteroffizier Hermann Post und dessen Prant Johanne Friedrike Albertine Wolff hieselbst haben vor Eingehung ihrer Ehe mittelst Vertrages vom 9. Juli cr. die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Schlawa den 10. Juli 1855.

Königliches Kreisgericht.

1422) Bekanntmachung. Die unverehelichte Charlotte König und ihr verlobter Bräutigam, der Tagelöhner Ferdinand Spors, beide zu Rochow haben für die Dauer ihrer einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und

des Erwerbes durch gerichtlichen Contract vom 14. Juli 1855 ausgeschlossen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Pollnow den 14. Juli 1855.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

1423) Bekanntmachung. Der Müller Schneider zu Zizmin beabsichtigt eine Wassermühle mit zwei Gängen auf der Zwölfsbuser Mühlenbach auf einer, zum ehemaligen Daehnertschen Bauerhofs zu Zizmin gehörenden Parzelle zu erbauen.

Dies wird gemäß §. 29. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845. mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Einwendungen gegen diese neue Anlage binnen 4 Wochen hier anzumelden sind.

Die vierwöchentliche Frist nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt in Coeslin ausgegeben worden und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präclusivisch.

Die zur Sache gehörenden Pläne können in den Dienststunden hier eingesehen werden.

Amt Rügenwalbe den 23. Juli 1855.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

1424) Bekanntmachung. Das Dominium zu Gramenz beabsichtigt die im Frühjahr d. J. daselbst abgebrannte Zuckersiederei nach Wiedergabe der eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen wieder aufzubauen. Dieses Vorhaben bringe ich in Gemäßheit des §. 29. der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und fordere Widerspruchsberechtigte auf, ihre etwaigen Einwendungen gegen die neue Anlage binnen 4 Wochen bei mir anzubringen.

Die vierwöchentliche Frist nimmt an dem Tage ihren Anfang, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präclusivisch.

Neustettin, den 26. Juli 1855.

Der Landrath v. Basse.

1425) Bekanntmachung. Der Rittergutsbesitzer Heinrich Kratz in Abl. Damerkow will eine Branntweinbrennerei mit einem Dampfkessel in der Nähe der Hoflage seines Gutes neu erbauen, welches Vorhaben hiedurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, etwaige Einwendungen gegen diese Anlage binnen 4 Wochen bei dem unterzeichneten Amte anzubringen. Diese vierwöchentliche Frist nimmt mit dem Tage ihren Anfang, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden,

und ist für Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präklusivisch.
Bütow den 26. Juli 1855.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

1426)

Verkauf von Rühen.

Wegen Wirthschaftsänderung sollen in Groß Reichow bei Cörlin 15 junge Rühe und 1 Bulle, Oldenburger Race, am 17. August d. J. Nachmittags 2 Uhr öffentlich meistbietend gegen baare Bezahlung verkauft werden.

1427) Auf dem herrschaftlichen Hofe zu Parsow bei Cörlin stehn 50 bis 60 zur Zucht brauchbare Mutterschafe in der zweiten Hälfte des Monats August zum Verkauf. Die Wolle gehört wie bekannt zu der bessern des hiesigen Kreises.

1428) Acht peruanischen **Guano, Düngergyps**, frisch gebrannten **Steinkalk**, so wie **Steinkohlentheer** offerirt billigst
Wilhelm Segler in Göslin.

1429) Hiermit die ergebene Anzeige, daß ich jetzt in Stolp wohnhaft bin, und mich der Ausführung aller geometrischen Arbeiten, namentlich der **Drainirung, Wiesenberieselung, Feld- und Forst-Eintheilung** widmen werde. Gefälligen Aufträgen steht entgegen
Schünemann, Königlich-Regierungs-Feldmesser und Draineur.

1430) Der Apotheker Mulert in Rummelsburg sucht einen Lehrling sogleich oder ersten Oktober c.

1431) Für's Material-Geschäft wird ein Lehrling gesucht, welcher mit den erforderlichen Schulkenntnissen ausgerüstet ist. — Näheres bei
Wilhelm Pergande in Göslin.

A m t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Cöslin.

— N^o 32. —

Cöslin, den 9. August 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. der Königl. Regierung.

No. 213) Zur Ergänzung resp. Abänderung unserer Polizei-Verordnung Betr. den Verkehr mit Schießpulver.
vom 6ten September pr. (No. 38. pro 1854) betreffend den Verkehr mit Schießpulver, bestimmen wir auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850 Folgendes:

Zu §. 5. Zur Verzweifung der Tonnen und Büchsen dürfen statt der hölzernen Nägel auch messingene oder kupferne verwendet werden.

Zu §. 6. Die Bestimmung, wonach der Absender, wenn die Versendung in einem und demselben Transporte über einen Centner beträgt, verpflichtet sein soll, jeder Regierung, deren Bezirk von dem Transport berührt wird, Anzeige zu machen, wird aufgehoben, die, die Anzeige an die Kreis-Landräthe betreffende Vorschrift aber dahin abgeändert, daß solche in vorgeschriebener Weise nur dann zu erfolgen hat, wenn die Versendung in einem und demselben Transporte über fünf Centner beträgt. Es bleibt dem Absender überlassen, ob er den betreffenden Kreislandräthen im eigenen Interesse solche Anzeige machen will, wenn es sich um Versendungen von geringerem Gewichte handelt.

Die Absender sind befugt, die Erstattung der Anzeigen, zu welchen sie hiernach verpflichtet bleiben, den Transportführern zu übertragen. Die Anzeigen sind dergestalt zeitig zu befördern, daß sie mindestens 24 Stunden, bevor der Transport die Grenze des betreffenden Kreises berührt, an dessen Landrath gelangen.

Zu §. 7. Die Vorschriften des §. 7. finden nur Anwendung, wenn die Versendung in einem und demselben Transporte mehr als 5 Centner beträgt. Es ist gestattet den Fuhrmann oder Schiffer,

welcher Pulver verladen hat, zum Transportführer zu bestellen. Erfolgt die Versendung gleichzeitig auf mehreren Wagen oder Schiffsgefäßen, welche in einem Transporte befördert werden, so genügt es, wenn einer der Fuhrleute oder Schiffer zum Führer des Transports bestellt ist.

Zu S. S. 7. und 21. Die Vorschrift wegen Begleitung des Transports durch eine zweite Person findet nur dann Anwendung, wenn auf einem oder mehreren, in einem Transporte vereinigten Wagen mehr als 5 Centner Pulver befördert werden.

Zu S. 8. Statt der angeordneten Umwicklung der Pulbertonnen mit Strohseilen, dürfen auch Strohwische verwendet werden. Die Verpackung ist jedoch dergestalt einzurichten, daß die Tonnen vollkommen fest liegen und sich nicht scheuern oder berühren.

Zu S. 9. Bei den im ersten Alinea des S. 9. getroffenen Bestimmungen behält es mit der Maafgabe das Bewenden, daß Quantitäten über 5 Centner stets auf einem besondern Fahrzeuge zu transportiren sind, geringere Quantitäten aber mit einer Beladung befördert werden dürfen.

Die Ladung eines Frachtwagens darf bis 60 Centner, die eines Landwagens bis 20 Centner betragen.

Zu S. 20. Die Pulverwagen mit mehr als 5 Centner Pulver dürfen unter Aufsicht des Wächters in Entfernung von wenigstens fünfhundert Schritten von Gebäuden, über Nacht auf der Landstraße verbleiben, sofern nicht wegen besonderer Umstände Seitens der Ortspolizeibehörde ein Abfahren von der Straße für unerlässlich erachtet und angeordnet wird. Bei einer Befrachtung mit fünf Centnern und darunter genügt die Entfernung von zweihundert Schritten.

Coeslin, den 24. Juli 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Chausseegeld-
Erhebung betr.

214) Vom 1sten August cr. ab wird auf der Chaussee von Colberg nach Neubrück bei der Hebestelle am Rauzenberge für 2 Meilen Chausseegeld erhoben. Diejenigen welche an diesem Punkte entweder erst auf die Chaussee kommen oder dieselbe verlassen, haben nur für 1 Meile Chausseegeld zu entrichten.

Coeslin, den 31. Juli 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Prämienbe-
willigung für
Schutzblättern
Impfung betr.

215) Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat auf unsern Antrag den nachstehenden Medicinal-Personen, welche sich in dem Jahre 1854 um die Beförderung der Schutzblättern-Impfung besonders verdient gemacht haben, nämlich:

- 1, dem Wundarzte Seydel zu Schmollin bei Stolp,
- 2, " Kreis-Chirurgus Löwe in Cörlin,
- 3, " do. Kleemann in Stolp,
- 4, " do. Thiele in Bütow,
- 5, " Kreis-Physikus Dr. Spiegelthal in Rummelsburg,
- 6, " Kreis-Chirurgus Dr. Ranzow in Schivelbein,
- 7, " Wundarzte Müller in Lauenburg,
- 8, " praktischen Arzte Dr. Nickse in Neustettin,
- 9, " Kreis-Physikus Dr. Schütze in Belgard,
- 10, " Kreis-Chirurgus Wolff in Bärwalde,
- 11, " Wundarzte Johns daselbst,
- 12, " do. Pachur in Dablig,
- 13, " Kreis-Physikus Dr. Schubert in Dramburg,
- 14, " praktischen Arzte Dr. Wiffelink in Tempelburg,
- 15, " Kreis-Physikus Dr. Schulzen in Lauenburg,
- 16, " Wundarzte Thies zu Polzin,
- 17, " do. Degner zu Ragebuhr

Prämien von 10 rthl. resp. 5 rthl. bewilligt, was hierdurch zur Nach-
eiferung bekannt gemacht wird.

Cöslin, den 26. Juli 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

II. anderer Behörden.

216) Die Prüfung solcher Präparanden für das Elementar-Schul- Betr. Prüf-
fung für das
Elementar-
Schulamt.
lehrer-Amt, welche ihre Vorbildung nicht in einem Schullehrerseminar
erhalten haben, wird nach höherer Verordnung inskünftige von der Nach-
prüfung schon für interimistisch anstellungsfähig erklärter Schulamts-
bewerber getrennt gehalten werden und von uns ressortiren.

Zur Prüfung obengenannter Präparanden ist für das laufende
Jahr 1855 der 20. und 21. September von uns angesetzt worden.

Diejenigen, welche wünschen zu dieser Prüfung zugelassen zu wer-
den, haben sich am 19. September cr. Nachmittags 3 Uhr in dem
Gebäude des Königlichen Schullehrer-Seminars zu Cöslin einzufinden,
wo sie von dem Herrn Seminar-Direktor Josephson die nähere Anwei-
sung über die abzuhaltende Prüfung empfangen werden. Zu derselben
werden auch solche Personen zugelassen werden, welche nicht sowohl eine
Anstellung in öffentlichen Schulämtern begehren, sondern nur ihre Be-
fähigung als Privatlehrer im Gebiete des Elementarunterrichtes auftreten
zu können, nachweisen wollen.

Die Bewerber um Zulassung haben sich eiligst bei dem Herrn
Superintendenten der Synode, in welcher sie sich aufhalten, persönlich

zu melden und demselben vorzulegen:

- 1, ein ärztliches Zeugniß über ihren Gesundheitszustand,
- 2, den Nachweis, daß sie das 20ste Lebensjahr zurückgelegt haben, und ein Zeugniß über ihre Vorbildung zum Schuldienste und zur Ertheilung des Privatunterrichts,
- 3, ein Zeugniß der Ortspolizei-Behörde ihres Wohnorts und ein Zeugniß des Pastors der Parochie über ihr unbescholtenes Verhalten und über ihre religiöse und sittliche Befähigung zur Ertheilung des Unterrichts,
- 4, das Zeugniß über ihre Militair-Verhältnisse im Original, welches sie sich zurückerbitten, und in beglaubigter Abschrift, und
- 5, einen von ihnen selbst verfaßten und geschriebenen Lebenslauf.

Für Juden bedarf es des Zeugnisses des Pastors nicht, sie haben sich dagegen darüber auszuweisen, daß sie die Rechte der inländischen Juden besitzen.

Insofern die beizubringenden Zeugnisse nur in Beziehung auf die Schullehrer-Prüfung ausgestellt und als solche bezeichnet werden, sind sie nicht stempelpflichtig; dagegen wird zu dem von der Königl. Prüfungs-Commission auszustellenden Prüfungs-Zeugnisse der vorschriftsmäßige Stempel von 15 Sgr. verwendet.

Die Herrn Superintendenten werden nicht nur die vorgelegten Zeugnisse prüfen, sondern auch die Aspiranten einer Vorprüfung unterwerfen und über deren Ausfall ihnen ein Attest mit einem gutachtlichen Urtheile über die Befähigung der Bewerbung für den Schuldienst in Ansehung ihrer Kenntnisse und Fertigkeiten ausstellen.

Diejenigen Bewerber, denen von den Herrn Superintendenten der Rath erteilt wird, sich für einmal noch von der Prüfung zurückzuhalten, oder auch den Gedanken Lehrer zu werden, gänzlich aufzugeben, werden wohlthun, sich zur Prüfung nicht zu stellen; doch bleibt für dieses Mal es ihnen überlassen, sich auch einzufinden.

Inskünftige werden die Bewerber auf Bericht über sie an die Königl. Regierung zu Cöslin über ihre Zulassung zur Prüfung beschieden werden.

Stettin den 21. Juli 1855.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Betr. Neum.
Feuerlassen-
beiträge.

219) In der ersten Hälfte dieses Jahres sind in unserm Verwaltungsbezirk an bei der diesseitigen Sozietät versicherten Gebäuden 54 Brände vorgekommen und zwar:

| | |
|------------------|-----|
| im Kreise Solbin | 4. |
| " " Königsberg | 25. |
| " " Landsberg | 5. |

| | |
|-----------------------------------|----|
| im Kreise Friedeberg | 3. |
| " " Arnswalde | 2. |
| " " Schiesselbein | 1. |
| " " Sternberg | 5. |
| " " Crossen | 3. |
| " " Züllichau-Schwiebus | 2. |
| " " Cottbus | 4. |

Im Dramburger Kreise hat kein Brand stattgefunden.

Durch diese Brände sind an Gebäuden

| | |
|---------------|--|
| der Klasse I. | 1 Wohnhaus ganz und 2 theilweis, |
| " II. | 10 Wohnhäuser, 14 Ställe, 3 Nebengebäude, 1 Scheune, 1 Spritzenhaus, 1 Feuerleiterschauer ganz, 7 Wohnhäuser, 1 Scheune theilweis, |
| " III. A | 1 Scheune ganz, 1 Wohnhaus theilweis, |
| " III. B | 91 Wohnhäuser, 92 Ställe, 15 Nebengebäude, 82 Scheunen, 1 Ziegelscheune, 1 Schulhaus ganz, 1 Wohnhaus theilweis, |
| " IV. | 1 Stall ganz in Asche gelegt. |

Von diesen Bränden sind 5 muthmaasslich durch Brandstiftung entstanden und 3 durch Kinder veranlaßt; die Entstehungsart der übrigen ist bis jetzt unermittelt geblieben.

Die Gesamt-Ausgaben betragen:

A. An Entschädigungs-Geldern.

| | |
|--|-------------------------|
| a. für Gebäude der I. Klasse | 815 rthl. 14 sgr. 1 pf. |
| b. " " II. " " | 9814 " — " 4 " |
| c. " " III. " Abtheilung A. | 420 " — " — " |
| d. " " III. " " B. | 66344 " 23 " 6 " |
| e. " " IV. " " | 75 " — " — " |

77469 rthl. 7 sgr. 11 pf.

B. An Nebenkosten.

| | |
|--|------------------------|
| a. an Prämien für Spritzen und Wassermagen | 908 rthl. — sgr. — pf. |
| b. " Prämien für persönliche Thätigkeit | 21 " — " — " |
| c. " Entschädigungen für unversicherte Gegenstände | 97 " 27 " — " |
| d. " Abschätzungskosten | 74 " 24 " 3 " |
| e. " 30 Prozent Bonifikationen für neue Spritzen | 120 " — " — " |
| f. " Meilengeldern | 169 " 5 " — " |
| g. " Gehältern und Nebenent- | |

Schädigungen der Beamten 1310 rthl. — sgr. — pf.

h. an Kopialien für Zu- und
Abgangs-Nachweisungen
und Kataster

71 = 8 = 9 =

i. = Taxationskosten

37 = 22 = 6 =

k. = Zahlungen, welche die Ver-
waltung betreffen und sich
auf besondere Landtagsbe-
schlüsse gründen

324 = 13 = 6 =

3134 rthl. 11 sgr. pf.

zusammen 80603 rthl. 18 sgr. 11 pf.

Hiervon kommen jedoch die Zinsen der Akti-

Kapitalien, Eintrittsgelder u. in Abzug mit

2491 = 7 = 7 =

der Gesamtbedarf beträgt daher

78112 rthl. 11 sgr. 4 pf.

Am 30. Juni cr. betrug das Versicherungs-Kapital der Sozietät

in Klasse I.

6,941,850 rthl.

" " II.

8,041,975 rthl.

" " III. A

175,300 rthl.

" " III. B

10,380,850 rthl.

" " IV.

440,450 rthl.

zusammen 25,980,425 rthl.

Hiervon sind jedoch nur 25,683,925 rthl. beitragspflichtig, da die Hälfte der Versicherungssumme der Kirchen und deren Thürme reglementsmäßig außer Ansatz bleiben muß.

Pro Hundert beitragspflichtiges Versicherungs-Kapital sind ausgeschrieben worden

a. in Klasse I. 3 Sgr.

b. " " II. 4½ Sgr.

c. " " III. A 13½ Sgr.

d. " " III. B 16½ Sgr.

e. " " IV. 24 Sgr.

wodurch 79,766 rthl. 22 sgr. 4 pf. aufkommen.

Treppeln bei Crossen den 16. Juli 1855.

Neumärk. General-Land-Feuer-Sozietäts-Direktion.

v. Zychlinski.

Personal-
Chronik.

Der vorschriftsmäßig vereidete Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Justus Bredow hat sich als solcher in Dramburg niedergelassen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöslin, den 26. Juli 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die unbesoldeten Rathsherren Leschbrand, Fritsch, Koepke und Brose hieselbst sind nach Ablauf ihrer Amtsperiode auf fernere sechs Jahre wieder gewählt und sind diese Wahlen von uns bestätigt worden.

Cöslin, den 28. Juli 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Steuer- und Chausseegeld-Erheber Berggold in Rupow ist vom 1. Juni cr. die Verwaltung der Post-Expedition daselbst übertragen worden.

Coeslin, den 1. August 1855.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Die Pfarre Rübow, Synode Schivelbein, ist durch den am 26sten Juni d. J. erfolgten Tod des Pastors Achterberg erlebigt.

Der bisherige Hülfsprediger und Rektor Noht in Polzin ist zum Diaconus in Gollnow und zum Pastor bei den Gemeinden Buddendorf und Pudenzig ernannt und in seine Aemter eingeführt worden.

Dem Lehrer Dallwitz in Neustettin ist die Agentur der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Lübeck übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 23. Juli 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Willenius hieselbst sind die Agenturen der Coelnischen Hagel- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaften übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 31. Juli 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Hierbei ein Anzeiger.

Die nachfolgende Beschreibung des Verlaufs der
Karte ist in der That eine sehr ausführliche und
genaue, welche auch die Lage der Orte und die
Größe der Städte enthält. (S. 10. 11. 12.)

Die nachfolgende Beschreibung des Verlaufs der
Karte ist in der That eine sehr ausführliche und
genaue, welche auch die Lage der Orte und die
Größe der Städte enthält. (S. 10. 11. 12.)

Die nachfolgende Beschreibung des Verlaufs der
Karte ist in der That eine sehr ausführliche und
genaue, welche auch die Lage der Orte und die
Größe der Städte enthält. (S. 10. 11. 12.)

Die nachfolgende Beschreibung des Verlaufs der
Karte ist in der That eine sehr ausführliche und
genaue, welche auch die Lage der Orte und die
Größe der Städte enthält. (S. 10. 11. 12.)

Die nachfolgende Beschreibung des Verlaufs der
Karte ist in der That eine sehr ausführliche und
genaue, welche auch die Lage der Orte und die
Größe der Städte enthält. (S. 10. 11. 12.)

Die nachfolgende Beschreibung des Verlaufs der
Karte ist in der That eine sehr ausführliche und
genaue, welche auch die Lage der Orte und die
Größe der Städte enthält. (S. 10. 11. 12.)

Öffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 32.

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Göslin
v o m 8. A u g u s t 1 8 5 5.

Insertionskosten: für die Zeile mit gewöhnlichen Lettern drei Sgr.,
für die ganz oder theilweise mit größeren Lettern gedruckte Zeile vier Sgr.
Uebrigens ist für jedes Beilageblatt, nach Verhältnis der Bogenzahl desselben, pro Bogen 1 Sgr. zu zahlen.

No. 1432)

St e c k b r i e f.

Aus der Garnison Treptow a. N. ist der nachstehend bezeichnete Dragoner August Alexander Theodor Block am 8. d. M. desertirt.

Sämmtliche Militair- und Civilbehörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und hierher an das unterzeichnete Commando abliefern zu lassen.

Treptow a. N. den 10. Juli 1855.

Das Commando des Königlichen 3. Dragoner-Regiments.

B e k l e i d u n g:

Ein hellblauer Waffenrock mit Rosabesatz. Ein paar Reithosen. Ein Mantel. Ein Paar Stiefeln mit Sporen. Eine Halsbinde. Ein Helm. Ein Säbel mit Koppel.

Besondere Umstände: Hat sich muthmaßlich eines Diebstahls schuldig gemacht.

S i g n a l e m e n t.

Geburtsort Schwellin, Kreis Fürstenthum, Regierungsbezirk Göslin. Alter 24 Jahr 6 Monat. Letzter Aufenthalt Treptow a. N. Religion evangelisch. Stand Knecht. Größe 5 Fuß 4 Zoll 3 Strich. Haare dunkelblond und kurz. Stirn frei. Augenbraunen dunkelblond. Augen schwarzgrau. Nase spitz und große Nasenlöcher. Mund gewöhnlich. Zähne vollständig. Bart keinen. Kinn länglich. Gesichtsfarbe bleich und gelblich. Gesichtsbildung länglich und hager. Statur mittel. Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: 1. Block schießt auf das linke Auge etwas und blinkert mit den Augen.

1433)

S t e c k b r i e f.

Der unten näher beschriebene Knabe Carl Zandt aus Polzin ist verdächtig, in Gemeinschaft mit einem andern Knaben das Hirtenhaus in Leppin im Jahre 1852 in Brand gesteckt zu haben und es ist dessen Vernehmung resp. Confrontation mit dem Mitangeschuldigten und den Zeugen erforderlich. Derselbe hat sich aber von seinem bisherigen Aufenthaltsort Polzin entfernt und

soll sich bettelnd und vagabondirend umhertreiben.

Es werden daher alle Behörden dienstergebenst ersucht, auf den Knaben Carl Jandt zu achten, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an unsere Gefängnisinspektion abzuliefern. Außerdem aber wird ein Jeder, dem der jetzige Aufenthaltsort des Jandt bekannt ist, aufgefordert, denselben sofort der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde anzuzeigen.

Belgard, den 30. Juli 1855.

Königl. Kreis-Gericht. Der Untersuchungsrichter.

Signalement
des Carl Jandt.

Familien-Namen Jandt. Vornamen Carl. Geburtsort, Aufenthaltsort Polzin. Religion evangelisch. Alter etwa 10 Jahre. Haare hellblond. Stirn rund. Augenbraunen blond. Augen blau. Nase klein. Mund do. Bart —. Zähne voll. Kinn, Gesichtsbildung oval. Gestalt klein. Sprache deutsch.

Bekleidung: Kann nicht angegeben werden. Bei seinem Abgange von Polzin vor einigen Monaten trug er Jacke und Hosen von grauer Leinwand.

1434)

Steckbriefs-Erneuerung.

Der von uns steckbrieflich verfolgte Jakob Formella, Sohn des Einliegers Anton Formella aus Meczczyn ist noch nicht eingeliefert. Wir bringen deshalb unsern in dem Anzeiger des Amtsblatts vom 5. July 1854 sub No. 1380 (ab Coeslin) resp. sub No. 1388 (ab Danzig) inserirten Steckbrief allen Civil- und Militärbehörden wiederholt in Erinnerung.

Garthaus den 25. Juli 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1435) Bekanntmachung. Der hinter dem Webergesellen Johann Heinrich Masurka aus Roggow unterm 23. Juni cr. erlassene Steckbrief ist erledigt.

Coeslin den 17. Juli 1855.

Der Landrath v. Hellermann.

1436) Ein Mensch, der sich im Dorfe Sellnow für den Gärtner Michaelis aus Büßow ausgegeben hat und in Greiffenberg i. P. bereits wegen Diebstahls bestraft sein soll, ist mehrerer im Juli d. J. in Alt Bork verübten nächtlichen Diebstähle an Leinwand bringend verdächtig. Sein jetziger Aufenthalt ist unbekannt. Er ist etwa 5 Fuß 4 Zoll groß, trägt dunkles Haar und einen Schnurrbart, und war zuletzt mit einem grauen Sommerrock, gestreiften Hosen, Tuchmütze mit Schirm, und langen, anscheinend zu großen Stiefeln, die er über die Hosen trug, bekleidet.

Colberg den 4. August 1855.

Der Staats-Anwalt.

1437)

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kreis-Gericht zu Belgard, 1. Abtheilung,
den 21. Mai 1855.

Die den Erben der Brauer Müller'schen Eheleute gehörigen Grundstücke: die Ackerstücke No. 318 vor der Pferdewiese und No. 138 vor dem Kuhbrückenholz; die Steinbammwiese No. 257 und die Pommersche Wiesenfel No. 84 hieselbst, geschätzt respective auf 180 rthl., 90 rthl., 100 rthl. und 200 rthl., zufolge der nebst Hypothekenscheinen und Kaufbedingungen in unserm Bureau 3. einzusehenden Taren, sollen am 12ten September d. J. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich zur Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termin zu melden.

1438)

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Kreis-Gericht zu Belgard, Erste Abtheilung, den 25. Mai 1855.

Die dem Bauer Christian Friedrich Raske und den Erben seiner Ehefrau gehörige Pommersche Wiesenfel No. 100 hieselbst, geschätzt auf 190 rthl. zufolge der nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserm Bureau 3. einzusehenden Tare soll

am 26. September d. J. Vormittags 11 Uhr
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich zur Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden und der eingetragene Besitzer, Kreis-Einnehmer Wolter, sowie dessen Erben, zu demselben öffentlich vorgeladen.

1439)

Nothwendiger Verkauf.

Königliche Kreisgerichts-Commission Falkenburg.

Das hieselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. 4 No. 105 verzeichnete Wohnhaus nebst dahinter belegenem Garten, den Schuhmachermeister Carl August Graffunderschen Eheleuten gehörig und abgeschätzt auf 443 rthl. 25 sgr. 6 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Tare soll

am 6. November 1855 Vorm. 11 Uhr
an ordentlicher Gerichts-Stelle subhastirt werden.

1440) Verkaufs-Anzeige. Nach vorher eingeholter Finanz-Ministerial-Genehmigung, soll auf Befehl der Königl. Regierung zu Cöslin, der bei dem Gute Krahnshoff, diesseitigen Domainen-Rent-Amtes, belegene sogenannte schwarze See und über damit in Verbindung stehende Tassungs-See, zusammen 60 Morgen 76 [] Ruthen minder oder mehr enthaltend, im Wege

einer öffentlichen Lizitation zum vollen Eigenthum veräußert werden. Hierzu ist ein Termin auf den 29. dieses Monates, Vormittages 10 Uhr im hiesigen Amtsgeschäfts-Zimmer angesetzt, zu dem zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden: daß die der Lizitation zum Grunde liegenden Verkaufs-Bedingungen in der hiesigen Amts-Registratur eingesehen werden können.
Lauenburg den 1. August 1855.

Königl. Domainen = Rent = Amt.

1441) Bekanntmachung. Am Mittwoch den 29. August c. Vormittags 10 Uhr sollen im hiesigen Gerichtshause einige Centner alte Akten meistbietend verkauft werden.

Dramburg, den 28. Juli 1855.

Königliches Kreis-Gericht.

1442) Holz = Verkauf.

Zum öffentlichen Verkauf des im Königlichen Forstrevier Linichen noch vorhandenen Brennholz-Einschlages habe ich einen Lizitations-Termin auf

Donnerstag den 23. August cr. VM. 9 Uhr

im Forsthaufe zu Herzberg anberaumt.

Linichen den 26. Juli 1855.

Der Königliche Oberförster Trammiz.

1443) Öffentliche Bekanntmachung.

Verpachtung des dem Fiscus gehörigen Mühlengrundstücks zu Beblenken, Kreises Schweß.

Von der nach unserer Bekanntmachung vom 10. Mai d. J. conf. Öffentlicher Anzeiger zum Amtsblatt pro 1855. No. 21. pag. 432. beabsichtigten Veräußerung des Mühlengrundstücks zu Beblenken ist Abstand genommen worden.

Das Grundstück soll vielmehr höherer Bestimmung zufolge auf die Dauer von Zwölf Jahren, vom 12. Dezember d. J. bis zum 12. Dezember 1867., im Wege des öffentlichen Meistgebots zur Verpachtung gestellt werden.

Hierzu steht der Termin

am 10. September d. J. Vormittags 11 Uhr auf dem Mühlengrundstück zu Beblenken an.

Das Minimum des Pachtgelbes ist auf 260 rthl. jährlich festgesetzt.

Ueber die Lage und die Beschaffenheit des Grundstücks wird auf obengedachte Bekanntmachung vom 10. Mai d. J. verwiesen.

Die allgemeinen und die besonderen Bedingungen der Verpachtung, sowie die Lizitations-Regeln sind in unserer Domainen-Registratur und in dem Bü-

reau des Domainen-Rent-Amtes zu Schwyz während der Dienststunden einzusehen.

Auch werden auf Verlangen Abschriften davon gegen Copialien verabsolgt und die Kosten durch Postvorschuß eingezogen werden.

Wer sich beim Bieten betheiligen will, hat spätestens im Termin den Nachweis über den eigenthümlichen Besitz eines disponiblen Vermögens von 4000 Thalern Pr. Courant zu führen.

Marienwerder, den 29. Juli 1855.

Königliche Regierung;

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bossart.

1444) Bekanntmachung. Die dem Königlichen Domainen-Fiscus zustehende Bernsteinfischerei an der Ostsee-Küste des Stolper Kreises, soweit der Fiscus zu deren Ausübung berechtigt ist, soll auf 6 Jahre vom 1. Januar 1856 ab anderweit an den Meistbietenden verpachtet werden.

Ich habe dazu einen Termin auf

den 25. August cr. Vormittags 10 Uhr

in meinem Bureau angesetzt und lade Unternehmungslustige mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungs-Bedingungen jeder Zeit in meinem Bureau eingesehen werden können.

Stolz den 26. Juli 1855.

Der Landrath. v. Gottberg.

1445) B e k a n n t m a c h u n g.

Die bisherige Pacht der Bernsteinfischerei am Ostseestrande des hiesigen Kreises von der Schmolliner Grenze bis zum Gute Ossecken läuft mit dem Ende Dezember d. J. ab, und soll solche auf Anordnung der Königlichen Regierung anderweit auf sechs hintereinander folgende Jahre, also vom 1. Januar 1856 bis ultimo Dezember 1861, zur Licitation gestellt werden. Hierzu habe ich einen Termin auf

den 5ten September c. VorM. 11 Uhr

im hiesigen landrathlichen Bureau anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die der Verpachtung zum Grunde liegenden Bedingungen zu jeder Zeit in dem Geschäftsbureau hierselbst eingesehen werden können.

Lauenburg, den 25. Juli 1855.

In Vertretung des Landraths.

Der Regierungs-Assessor

v. Sanden.

1446)

L i z i t a t i o n.

Das in Seeger neu zu erbauende Pfarrhaus, veranschlagt auf 1150 rthl. 5 sgr. 10 pf. soll in dem auf
den 18. August d. J. Vormittags 11 Uhr
in den Gelassen des unterzeichneten Landraths anberaumten Termine dem Mindestfordernden übertragen werden.

Qualifizierte Unternehmer werden zu diesem Termine mit dem Eröffnen eingeladen, daß der Kostenanschlag nebst Zeichnung eingesehen werden können.

Coeslin, den 27. Juli 1855.

Der Landrath. v. Hellermann.

1447)

P u b l i c u m.

Die nachstehend bezeichneten, angeblich verlorenen Dokumente:

1. Die Kaufverträge vom 30. Dezember 1835. und vom ^{8. u. 15. November 1843.} 18. April 1844.
aus welchen auf den Grundstücken No. 23. und 57 in Schwessin unter Rubr. 2. No. 1. und 2. 15 Sgr. Kanon und 20 Sgr. Schutzgeld, welche die Besitzer dieser Grundstücke jährlich zu Michaelis an die Gutsheerrschaft zu Schwessin zu zahlen haben, zufolge Verfügung vom 8ten Januar 1839 und vom 8. Mai 1844 eingetragen stehen,
2. das Erkenntniß vom 14. Dezember 1847, auf Grund dessen 250 rthl. Kaufgelber und 3 rthl. 21 gr. 6 pf. Kosten, als Schuld des Besitzers, Halbbauern Wilhelm Pomplun, auf dem Halbbauerhofe No. 1. in Crettmin für den Gutsbesitzer Heidebreck in Schwessin unter Rubr. 3. No. 1., zufolge Verfügung vom 27. September 1848 eingetragen stehen,
3. das rechtskräftige Mandat vom 21. September 1849., aus welchem auf dem Rathen No. 9. in Roggow für den Altkerhofbesitzer Bindemann in Cöslin eine Forderung von 38 rthl. 22 sgr. Kaufgeld und 29 sgr. 6 pf. Kosten an den Eigenthümer Rogge, zufolge Verfügung vom 22. November 1849. eingetragen stehen,

werden hierdurch aufgeboden, und es werden alle diejenigen, welche an diese Dokumente und Posten als Eigenthümer Cessionarien, Pfand- oder sonstige Inhaber Ansprüche machen, aufgefordert, sich spätestens

am 19ten September 1855 Vorm. 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen unter Auserlegung ewigen Stillschweigens, präkludirt und die Dokumente amorphisirt werden.

Cöslin, den 23. Mai 1855.

Königl. Kreis-Gericht; 1. (Civil-) Abtheilung.

1448) Die Ehefrau des Arbeitsmanns Wilhelm Raaz, Augustine geborne

Henning in Grüneberg hat gegen ihren Ehemann aus dem Fundamente der bösslichen Verlassung Klage erhoben und ihren Antrag dahin gerichtet:

die Ehe zu trennen, den Verklagten für den alleinschuldigen Theil zu erachten und sie für befugt zu erklären, von seinem zurückgelassenen Vermögen den 4. Theil als Ehescheidungsstrafe zu beanspruchen.

Da der Verklagte Ehemann, Arbeitsmann Wilhelm Naatz schon seit dem Jahre 1853 die Klägerin verlassen und sein jetziger Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird derselbe Behufs der Beantwortung der Klage hiemit zum Termin den 7. September cr. B. M. 10 Uhr

im Lokale des unterzeichneten Gerichts vor dem Kreisrichter Reimer unter der Warnung vorgeladen, daß er bei seinem Ausbleiben in contumaciam der bösslichen Verlassung für gekündig erachtet und demgemäß erkannt werden soll.

Dramburg den 1. Mai 1855.

Königl. Kreisgericht; 1. Abtheilung.

1449) Edictal-Citation.

Nachdem über den Nachlaß des hieselbst verstorbenen Kaufmanns Ely Behrend, Firma „Jakob Behrend“ der Concurs eröffnet worden, ist zur Anmeldung der Ansprüche der Gläubiger ein General-Liquidations-Termin auf den 19. September cr. Vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Herrn Kreisrichter Berndt angesetzt.

Sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners werden zu diesem Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß, wer nicht erscheint, mit allen seinen Ansprüchen an die Masse praecludirt, und ihm den übrigen Gläubigern gegenüber ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Denjenigen, welche persönlich zu erscheinen behindert sind, werden der Justizrath Just und der Rechtsanwalt Mehring hieselbst als Mandatarien in Vorschlag gebracht.

Neustettin den 7. Mai 1855.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1450) P r o c l a m a.

Der Schönfärber David Friedrich Paul, geboren zu Greifenberg in Pomern am 22. Januar 1771, ein Sohn des Fleischers Joachim Simon Paul, und dessen Ehefrau, Henriette geb. Horn daselbst ist am 27. Februar d. J. ohne Errichtung eines Testaments und ohne leibliche Nachkommen zu hinterlassen, gestorben.

Es ist von uns eine Nachlaßkuratel eingeleitet, da die Erben desselben unbekannt waren.

Es haben bereits:

1. der Hospitalit Johann Gottfried Ruhnke durch Einreichung von Kirchenattesten bescheinigt, daß er ein Sohn der

Bäckermeister Ruhke, Anna Christine, geb. Paul, ist, daß diese die Tochter des Knochenhauers Simon Paul (oder Pauli — denn auch diesen Namen hat die Familie geführt —) und daß der Erblasser gleichfalls ein Enkel dieses Simon Paul war.

2. der Schlossermeister Johann Ludwig Pauly,
3. die verwittwete Bäckermeister Gelbke, Charlotte Friederike geborne Pauly, beide zu Stettin, daß sie eheliche Kinder des Schlossers Jakob Ludwig Pauly, und daß dieser gleichfalls ein Sohn des 2c. Simon Paul,
4. die unverehelichte Dorothea Wilhelmine Paul in Stettin, daß sie eine eheliche Tochter des Knochenhauers David Friedrich Paul und daß dieser gleichfalls ein Sohn des 2c. Simon Paul gewesen.

Auf Antrag dieser ab 2 bis 4 gedachten Personen fordern wir gemäß §. 495 Theil 1 Titel 9 des Allg. Landrechts und §. 152 Theil 1 Titel 51 der Allg. Gerichtsordnung alle diejenigen, welche durch den Vater des Erblassers, Fleischers Joachim Simon Paul, oder durch die Mutter desselben, Henriette geborne Horn, mit demselben verwandt sind, und ein näheres oder gleich nahe Verwandtschaftsverhältniß, als jene ab 1 bis 4 gedachten Verwandten, nachweisen zu können vermeinen, auf, zur Geltendmachung ihres Erbrechtes spätestens in dem auf

den 22. April 1856 Vorm. 11 Uhr

im hiesigen Gerichtsfokale anberaumten Termine entweder persönlich, oder durch einen gehörig Bevollmächtigten zu erscheinen, und den Grund ihres behaupteten Erbrechtes zu beweisen, unter der Warnung,

daß die vorgeordneten Verwandten für die rechtmäßigen Erben angenommen, ihnen, als solchen, der Nachlaß zur freien Disposition verabsolgt und der nach erfolgter Präclusion sich etwa erst meldende nähere oder gleich nahe Erbe alle ihre Handlungen und Dispositionen anerkennen und zu übernehmen schuldig, von ihnen weder Rechnungslegung, noch Ersatz der gehobenen Nutzungen zu fordern berechtigt, sondern sich lediglich mit dem, was alsdann noch von der Erbschaft vorhanden wäre zu begnügen verbunden sein solle.

Schivelbein, den 12. Juni 1855.

Königl. Kreisgerichtskommission.

1451)

Ediktal-Citation.

Am 27. Dezember 1847 verstarb in Rakebuhr der Lohgerber Carl Christlieb Froese — auch Frieße genannt —. Die bisher zur Ermittlung seiner Erben angestellten Bemühungen sind fruchtlos gewesen, und werden daher hierdurch die unbekannten Erben des 2c. Froese (Frieße) aufgefodert, ihre etwanigen Erbensprüche an den Nachlaß desselben spätestens in Termino

den 14. November d. J. B. M. 11 Uhr

anzuzeigen, und dieselben gehörig nachzuweisen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präkludirt werden werden, und der Nachlaß als herrenloses Gut dem Fiskus zugesprochen werden wird.

Neustettin den 21. Januar 1855.

Königl. Kreisgericht; 1. Abtheilung.

1452) Öeffentliche Bekanntmachung.

In dem, den minorennen Kindern des hiesigen Tagelöhners Johann Krakow hieselbst gehörigen Garten hinter dem Hause No. 32. ist am 20. Dezember 1852 eine Geldsumme von 219 rthl. gefunden.

Der Eigenthümer des gefundenen Geldes wird daher hierdurch vorgeladen, bei Verlust seines Rechts seine Ansprüche binnen zwei Monaten, spätestens aber in dem auf

den 1. September d. J. Vormittags 11 Uhr an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine anzumelden, widrigenfalls die gefundene Summe den Findern nach Abzug der Kosten und der davon bereits anderweit beanspruchten 106 rthl. 7 Sgr. 6 pf. zugeschlagen werden wird.

Tempelburg den 1. Juni 1855.

Königl. Kreis-Gerichts-Kommission 1.

1453) Die unter unserer Vormundschaft gestandene verhehlichte Korbmacher Peters, Louise Sophie geborne Marr hieselbst hat nach ihrer am 6. Juli 1855 erreichten Großjährigkeit die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut gerichtlichen Protokolls vom 19. Juli 1855 in ihrer Ehe ausgeschlossen.

Coeslin den 19. Juli 1855.

Königl. Kreis-Gericht, 2. Abtheilung.

1454) Bekanntmachung. Die unverhehlichte Charlotte König und ihr verlobter Bräutigam, der Tagelöhner Ferdinand Spors, beide zu Rochow haben für die Dauer ihrer einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes durch gerichtlichen Contract vom 14. Juli 1855 ausgeschlossen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Pollnow den 14. Juli 1855.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

1455) B e k a n n t m a c h u n g.

Königliches Kreisgericht zu Belgard, 2. Abtheilung, den 31. Juli 1855.

Der Maler Carl Grefe und dessen Ehefrau, Johanne Friederike Henriette geborne Braun hieselbst, haben bei der erreichten Großjährigkeit der Ehefrau die unter Eheleuten ihres Standes stattfindende Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes heute ausgeschlossen.

1456) Bekanntmachung. Der Schönsärber Heyn hieselbst beabsichtigt, in seinem an der Drage belegenen Garten eine Seifensiederei anzulegen.

Dies Vorhaben wird in Gemäßheit der Vorschrift des §. 29. der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Einwendungen dagegen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, innerhalb 4 Wochen bei uns angemeldet werden können.

Dramburg den 28. Juli 1855.

Der Magistrat.

1457) Bekanntmachung.

Der Herr Rittergutsbesitzer Ehler zu Groß Nossin beabsichtigt auf dem Vorwerk Stupp eine Glashütte anzulegen, wie dies die in meinem Bureau ausliegenden Zeichnungen und Beschreibungen näher darthun.

Ich bringe dies Vorhaben nach Vorschrift der Gewerbe-Ordnung mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß Einwendungen gegen dessen Ausführung, soweit solche nicht privatrechtlicher Natur sind, innerhalb 4 Wochen präklusivischer Frist bei mir anzubringen und zu begründen sind.

Es nimmt diese Frist ihren Anfang mit dem Tage des Erscheinens des diese Bekanntmachung enthaltenden Amtsblatts der Königl. Regierung zu Coblenz.

Stolp den 30. Juli 1855.

Der Landrath. v. Gottberg.

1458) Bekanntmachung.

Die bisher auf den hiesigen Jahrmärkten stattgefundenene Erhebung des Marktstandgelbes durch den Polizeidiener ist aufgehoben und wird von dem am 9. Oktober d. J. bevorstehenden Jahrmarkte ab durch eine eigens hierzu ernannte Deputation bewirkt werden. In Folge dieser Anordnung muß von jetzt ab jeder Handeltreibende, der die hiesigen Jahrmärkte besucht, sich bei dieser Deputation, die jedesmal am Tage vor dem Markte, des Nachmittags von 4 bis 8 Uhr und am Markttag selbst des Vormittags von 7 bis 10 Uhr im Rathhause versammelt sein wird, persönlich melden, das Marktstandgeld, und zwar für eine Bude 2 sgr. 6 pf. und für einen Tisch oder Stand 1 sgr. 3 pf. gegen Empfangnahme einer Karte, erlegen und die Anweisung des Standes gewärtigen.

Wer ohne vorherige Lösung der Standkarte seine Bude aufrichtet oder einen Stand einnimmt, wird als Contravenient betrachtet und bis zu 1 rthl. in Strafe genommen.

Derjenige aber, der den ihm angewiesenen Stand nicht annehmen und auf die Behauptung eines selbst gewählten Standes hartnäckig beharren sollte, wird als ein Störer der öffentlichen Ruhe und Ordnung sofort arretirt und bei den kompetenten Behörden die Untersuchung gegen ihn eingeleitet werden.

Selbstredend darf durch Aufstellung der Buben kein Schaden verursacht werden. Leba, den 31. Juli 1855.

Die Polizeiverwaltung.

Cassenhagen, Bürgermeister.

1459) Bekanntmachung. Zum 1. Oktober d. J. wird an der hiesigen Stadtschule eine fünfte Schul-Klasse errichtet, für welche Stelle vorläufig ein Jahrgehalt von 100 rthl. ausgesetzt ist. Zur Annahme dieser Stelle befähigte Lehrer oder Seminaristen, ersuchen wir hierdurch, sich bis zum 1. September d. J. mit Ihren Zeugnissen bei uns zu melden.

Pollnow den 30. Juli 1855.

Der Magistrat.

1460) Pensions-Anzeige.

Da die Räumlichkeit unserer Wohnung sich zum 1. Oktober d. J. erweitert, so können noch einige Pensionärinnen in unserer Erziehungs-Anstalt für Töchter höherer Stände Aufnahme finden. Der Einrichtungsplan derselben kann von uns und dem Herrn Garnisonprediger Kleebehn hieselbst auf Verlangen eingesandt werden. Colberg den 1. August 1855.

Die Geschwister Mathilde, Hermine, Jenny Gerdum.

1461) Für's Material-Geschäft wird ein Lehrling gesucht, welcher mit den erforderlichen Schulkenntnissen ausgerüstet ist. — Näheres bei

Wilhelm Pergande in Cöslin.

1462) Verkauf von Rühen.

Wegen Wirthschaftsänderung sollen in Groß Reichow bei Cörlin 15 junge Rühe und 1 Bulle, Oldenburger Race, am 17. August d. J. Nachmittags 2 Uhr öffentlich meistbietend gegen baare Bezahlung verkauft werden.

1463) Auf dem herrschaftlichen Hofe zu Parsow bei Cörlin stehen 50 bis 60 zur Zucht brauchbare Mutterschafe in der zweiten Hälfte des Monats August zum Verkauf. Die Wolle gehört wie bekannt zu der bessern des hiesigen Kreises.

1464) Wegen Wirthschaftsveränderung stehen in Gr. Dallenthin bei Neustettin 190 gesunde und wollreiche Lämmer zum Verkauf.

1465) Wir nehmen Aufträge auf:

echten Probsteyer Saat-Roggen und Weizen
entgegen.

Rahlenberg u. Co. in Stettin.

1466) Acht peruanischen **Guano, Düngergyps**, frisch gebrannten **Steinkalk**, so wie **Steinkohlentheer** offerirt billigt
Wilhelm Segler in Coeslin.

1467) Die Herren Gutsbesitzer, welche geneigt sind, uns zum Herbst Ihren Bedarf von

Guano, Chili-Salpeter &c. für die Herren Dünnwald u. Co. aufzugeben bitten hiermit uns ihre Ordres recht bald zukommen zu lassen, damit wir im Stande sind, die Waare rechtzeitig und auf den jetzt noch billigeren Wegen heranzuschaffen. — Guano ab Stettin stellt sich jetzt beinahe um 1 rthl. pro Ctr. billiger!

H. Maas u. Co.

1468) Geachte, gut und dauerhaft gearbeitete **Decimal-Waagen**, 6—7 Ctr. Tragkraft, empfangen in Commission und empfehlen zu Fabrik-Preisen

H. Maas u. Co.

1469) In der Nacht vom 5. auf den 6. August sind aus dem Pferdeestalle des herrschaftl. Hofes in Warnin bei Cörlin folgende Gegenstände gestohlen worden:

- 1) ein alter grauer Tuchmantel mit Sammetfragen und gelben Metallknöpfen,
 - 2) eine eingehäufte silberne altmodische Taschenuhr (mit Stahlkette), welche daran kenntlich, daß am Rande 3 silberne Stifte sind, welche das Glas halten, mit deutschen Zahlen,
 - 3) ein Paar schwarzgefärbte wilbleberne Beinkleider.
- Alle Wohlwollenden Polizeibehörden werden ersucht, wenn sich diese Gegenstände vorfinden sollten, solche einzuhalten, und wird vor dem Ankauf derselben gewarnt.

v. Heydebreck.

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Coblenz.

— Nr. 33. —

Coblenz, den 15. August 1855.

- Das 29te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
- No. 4251. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. Mai 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Neustadt a. d. W. über Murzynowo nach Kurnik und nach Breschen, in Verbindung mit einer Ueberbrückung der Warthe bei Neustadt, ferner einer Chaussee von Jarocin über Jaraczewo nach Borek; unter
 - 4252. den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Mai 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Memel bis zur russischen Gränze in der Richtung auf Grottingen; unter
 - 4253. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juni 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straßen von Osiek über Wirsiß und Lobsens bis zur Kreisgränze in der Richtung auf Preussisch Friedland und von Miasieczko nach Grabowo; unter
 - 4254. den Allerhöchsten Erlaß vom 14. Juni 1855, betreffend die Doppelrechnung der Kriegsdienstzeit der bei mobilen Truppen angestellten und diesen ins Feld folgenden Beamten der Militärverwaltung; unter
 - 4255. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. Juni 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Aktien-Chaussee von Bojanowo über Gubrau nach Conradswaldau bis zur Lissa-Glogauer Kunststraße in der Richtung auf Schlichtingsheim; unter
 - 4256. das Gesetz wegen Deklaration der Artikel 3. und 4. der Ufer-, Ward- und Hegungs-Ordnung für das Herzogthum

- Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 12. September 1763. Vom 25. Juni 1855; unter
- No. 4257. den Allerhöchsten Erlaß vom 2. Juli 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der in den Kreis Pilsfallen fallenden Strecke der Straße von Stallupönen nach Pilsfallen; unter
- = 4258. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten für die Aktiengesellschaft zur Ausführung des Chausseebaues von Bojanowo über Gubrau nach Conradswaldau bis zur Bissa-Glogauer Kunststraße. Vom 8. Juli 1855; unter
- = 4259. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Juli 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung von Kreis-Chausseen im Kreise Neidenburg; und unter
- = 4260. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der von der General-Versammlung der Weser-Dampfschiffahrts-Aktiengesellschaft zu Minden beschlossenen Zusätze zu den §§. 1, 2, 10, 11 und 26 des Gesellschaftsstatuts. Vom 20. Juli 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. der Königl. Regierung.

Betr. Kreis-
Prüfungs-
Commissions-
Bezirk.

No. 218) Die beiden Kreise Stolz und Lauenburg werden, da in jedem dieser Kreise außer den Mitgliedern der Innungs-Prüfungs-Commissionen die erforderliche Anzahl selbstständiger Gewerbetreibender zur Bildung der Kreis-Prüfungs-Commissionen für die nachfolgenden Gewerbe nicht vorhanden ist, für dieselben zu einem Kreis-Prüfungs-Commissions-Bezirk vereinigt, nämlich für das Gewerbe:

1. der Tuchmacher und Tuchbereiter, 2. der Tuchscheerer.

Zugleich wird festgesetzt, daß Lauenburg der Sitz der betreffenden Kreis-Prüfungs-Commissionen ist, so daß sich die betreffenden Gewerbetreibenden an den Vorsitzenden derselben, den Bürgermeister Kaufmann in Lauenburg, zu wenden haben.

Cöslin, den 20. Juli 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

219) Die beiden Kreise Stolz und Lauenburg werden, da in jedem dieser Kreise außer den Mitgliedern der Innungs-Prüfungs-Commissionen die erforderliche Anzahl selbstständiger Gewerbetreibender zur Bildung der Kreis-Prüfungs-Commissionen für die nachfolgenden Gewerbe

nicht vorhanden ist, für dieselben zu einem Kreis-Prüfungs-Commissions-Bezirk vereinigt, nämlich für das Gewerbe:

1. der Büchsenmacher, 2. der Conditoren, 3. der Messerschmiede,
4. der Bürstenbinder, 5. der Gelbgießer, 6. der Gold- und Silberarbeiter, 7. der Handschuhmacher und Beutler, 8. der Hutmacher, 9. der Kammacher, 10. der Posamentierer und Knopfmacher, 11. der Leberbereiter und Lederthauer, 12. der Nadler, 13. der Seifensieder, 14. der Tapezierer, 15. der Vergolder und Bronceure, 16. der Gerber, 17. der Sattler, 18. der Seiler und Reißschläger, 19. der Nagelschmiede, 20. der Glockengießer, 21. der Klempner, 22. der Buchbinder und Galanterie-Arbeiter, 23. der Stubenmaler und Lackirer, und 24. der Uhrmacher.

Zugleich wird festgesetzt, daß Stolp der Sitz der betreffenden Kreis-Prüfungs-Commissionen ist, so daß sich die betreffenden Gewerbetreibenden an den Vorsitzenden derselben, den Rathsherrn Dicht in Stolp, zu wenden haben.

Bei folgenden Gewerben wird rücksichtlich der Prüfung der Lehrlinge zu Gesellen ebenfalls der bezeichnete Bezirk zu einem Kreis-Prüfungs-Bezirk bestimmt, nämlich bei dem Gewerbe 1. der Maurer, 2. der Zimmerleute, 3. der Dach- und Schieferdecker, 4. der Brunnenmacher und 5. der Schornsteinfeger.

Cöslin, den 20. Juli 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

II. anderer Behörden.

220) Nachdem die Versammlung der deutschen Commissarien und Preisrichter bei der Pariser Industrie-Ausstellung anerkannt hat, daß die Ausstellung eine Vereinigung der Kunst- und Industrie-Erzeugnisse aller Art in einer früher noch nie vorgekommenen Weise und einer bei vielen Zweigen selbst die Londoner Ausstellung noch übertreffenden Schönheit und Mannigfaltigkeit darbietet, so wird der Besuch derselben dem Publikum hiermit empfohlen.

Cöslin, den 8. August 1855.

Die Bezirks-Commission für die Pariser Industrie-Ausstellung.

Der bisherige interimische Bürgermeister Dörbriß zu Bütow ist von den Geschäften eines Polizei-Anwalts für den Gerichts-Bezirk Bütow entbunden und sind diese Geschäfte dem jetzigen Bürgermeister Wille commissarisch übertragen worden.

Cöslin den 10ten August 1855.

Der Regierungs-Präsident. v. Senden.

Betr. Pariser
Industrieaus-
stellung.

Personal-
Chronik.

Der Rämmerer Firson zu Lauenburg ist von der Stadtverordneten-Versammlung daselbst zum Magistrats-Beigeordneten auf sechs Jahre gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Coeslin, den 8. August 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Dem Buchbinder Müller in Belgard ist die Agentur der Berliner Feuer-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 3. August 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Feldmesser Hoffmann in Pollnow ist zum Vermessungs-Revisor ernannt worden.

Coeslin, den 10. August 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Der pensionirte Gendarm Nezel ist als Chauffeegeld-Erheber zu Barriere Julienhoff neu angestellt worden.

Patent-
Verleihungen.

Dem Ernst Gehner zu Aue, bei Schneeberg, im Königreiche Sachsen, ist unter dem 28. Juli 1855 ein Patent auf mehrere Vorrichtungen an Raubmaschinen, welche in ihrer Zusammensetzung nach Modell, Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt worden sind, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staates ertheilt worden.

Hierbei ein Anzeiger.

Öffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 33.

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Coblenz

vom 15. August 1855.

Insertionskosten: für die Zeile mit gewöhnlichen Lettern drei Egr.,
für die ganz oder theilweise mit größeren Lettern gedruckte Zeile vier Egr.
Uebrigens ist für jedes Beilageblatt, nach Verhältniß der Bogenzahl desselben, pro Bogen 1 Egr. zu zahlen.

No. 1470) Der unter dem 20. Oktober 1854 hinter dem Arbeitsmann Carl August Martin Mundt aus Labes in No. 43 des öffentlichen Anzeigers sub No. 2083 erlassene Steckbrief ist erledigt.

Rangarb den 8. August 1855.

Der Staats-Anwalt.

1471)

Steckbriefs-Erneuerung.

Der Zieglerknecht Friedrich Marocke ist noch nicht zur Haft gebracht und wird daher der in No. 15 des öffentlichen Anzeigers sub No. 631 erlassene Steckbrief erneuert.

Belgard, den 26. Juli 1855.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1472)

Steckbrief.

In der Nacht vom 26sten zum 27sten d. Mts. sind von der Arbeitsstelle in Jüdenhagen die hier betheiligten Zuchthaussträflinge

1. Arbeitsmann August Johann Trott aus Ziegenberg bei Colberg, 28 Jahre alt, evangelisch, 5 Fuß 4½ Zoll groß, mit blonden Haaren und Augenbraunen, freier Stirn, blauen Augen, rasirtem blonden Barte, vollständigen Zähnen, gesunder Gesichtsfarbe, gewöhnlichem Mund, Rinn und Nase, deutschsprechend, mit Drilligjacke und Hose, leinen Hemde, alles R. gezeichnet, einem paar langen Stiefeln, einem schwarzen Halstuche und Luchmütze mit Schirm, und einer alten Sammtweste bekleidet,

2. Arbeitsmann Wilhelm Niz aus Quesdow bei Schlawe, 25 Jahre alt, evangelisch, 5 Fuß 5 Zoll groß, mit schwarzbraunen Haaren und Augenbraunen, hellblauen Augen, blondem rasirtem Barte, aufgeworfenen Lippen, rundem Gesichte, von schlanker Statur, dem rechts oben 2 und links unten 2 Seitenzähne fehlen, und der auf der linken Hand eine 2½ Zoll lange Narbe und franke trübe Augen hat, bekleidet mit einer Drillighose

und Jacke, leinen Hemde, alles R. gezeichnet, einer blaugestreiften Weste, einem Paar Schnürschuhen, einer Tuchmütze mit Lederschirm und einem rothbunten Halstuche entwichen.

Alle Behörden werden um die Wiederergriffung und Ablieferung von und ersucht. Zugleich wird Jeder der von dem Aufenthaltsorte der Flüchtlinge Kenntniß hat aufgefordert, dieselben der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde sofort anzuzeigen.

Coeslin den 28. July 1855.

Königl. Kreisgericht 1. (Crim.) Abtheilung.

Steckbriefs-Nachtrag.

1473) Der von mir unterm 4. August c. verfolgte angebliche Gärtner Michaelis soll mit dem Dienstknecht August Michaelis aus Noerenberg, welcher schon mehrmals wegen Diebstahls und insbesondere zuletzt in Greiffenberg in Hinterpommern wegen Unterschlagung und Beilegung eines falschen Namens mit 1 Jahr Gefängniß bestraft ist, die er erst am 27. Juni c. in Greiffenberg abgehüßt hatte, identisch sein. Letzterer ist zufolge des bei den gerichtlichen Akten befindlichen Signalements 32 Jahr alt, 5 Fuß 1½ Zoll groß, hat dunkelblondes Haar, breite Stirn, blaue Augen, breite — vorne spitz — Nase, blonden Bart, rundes Kinn, breite Gesichtsbildung, gesunde Farbe und unterlegte Gestalt. Es wird ersucht, diesen Menschen, Falls er ergriffen werden sollte, hieselbst abliefern zu lassen.

Colberg den 9. August 1855.

Der Staats-Anwalt.

1474) In der Untersuchungs-Sache c/a Tieß.

Der Knecht Herrmann Tieß, welcher zuletzt beim Kaufmann Voewenstien hieselbst gedient hat, soll wegen eines in seinem früheren Dienste zu Compigne begangenen schweren Diebstahls zur Haft gebracht werden und hat sich heimlich aus hiesiger Gegend entfernt.

Derselbe ist aus Gnewinken oder Saulin, Laubenburger Kreises, zu Hause ungefähr 5 Fuß 5 Zoll groß, circa 21 Jahre alt und hat schwarzes Haar.

Ein genaueres Signalement kann nicht angegeben werden.

Wir ersuchen die resp. Polizeibehörden, so wie Gensdarmen auf den Tieß zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und per Transport hieselbst einliefern zu lassen.

Die Transportkosten werden wir vergütigen.

Neustadt W/Pr. den 18. Juli 1855.

Königliches Kreisgericht 1. Abtheilung.

1475) Bekanntmachung. Der am 25. d. M. anstehende Termin zur nothwendigen Subhastation des Bauerhofes No. 9 zu Zülkenhagen wird hierdurch aufgehoben. Bärwalde den 12. August 1855.

Königliche Kreis-Gerichts-Commission.

1476) Bekanntmachung.

Derjenige Straßenfleck vor dem Hause des Ackerwirth Herrn Martin Schmidt vor dem Holzenthor, welcher durch die Fluchtlinie seiner neugebauten Scheune bezeichnet wird und $4\frac{1}{2}$ [M]th. groß ist, soll zur Gewinnung eines Ertrages öffentlich meistbietend verkauft werden, und haben wir zur Abgabe der Gebote einen Termin auf

den 28. September d. J. Nachmittags um 3 Uhr

zu Rathshause angesetzt, wozu wir Kaufliebhaber hierdurch einladen.

Stolp den 24. Juli 1855.

Der Magistrat.

1477) Verkaufs-Anzeige. Nach vorher eingeholter Finanz-Ministerial-Genehmigung, soll auf Befehl der Königl. Regierung zu Coeslin, der bei dem Gute Krabushoff, diesseitigen Domainen-Rent-Amtes, belegene sogenannte schwarze See und der damit in Verbindung stehende Jassungs-See, zusammen 60 Morgen 76 [M]uthen minder oder mehr enthaltend, im Wege einer öffentlichen Lizitation zum vollen Eigenthum veräußert werden. Hierzu ist ein Termin auf den 29. dieses Monates, Vormittages 10 Uhr im hiesigen Amtsgeschäfts-Zimmer angesetzt, zu dem zahlungsfähige Kauflustige mit dem Bemerken eingeladen werden: daß die der Lizitation zum Grunde liegenden Verkaufs-Bedingungen in der hiesigen Amts-Registratur eingesehen werden können. Lauenburg den 1. August 1855.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

1478) ===== Meine mit gutem Acker und ca. 18 M. Wiesen (überhaupt mit ca. an 90 M. Flächeninhalt) versehene — nur eine halbe Meile von Bublitz entlegene Bauerhofsbesitzung hierselbst, mit neu erbautem geräumigen angenehm gelegenen gutem Wohnhause und einer neben der Hoflage befindlichen Familienwohnung, bin ich Willens meiner Schwächlichkeit und Kränklichkeit wegen, recht baldigst zu verkaufen.

Die Chausseen von Bärwalde und Neustettin über Bublitz nach Cöslin u. s. w. — womit der Bau schon begonnen — gehen hier in der Nähe und zwar letztere ganz nahe vom Dorfe vorbei, welche einen von meinen Ackerplänen berührt. Zum Ankauf angrenzender Grundstücke zur Vergrößerung obiger Besitzung, dürfte sich hier jetzt auch noch Gelegenheit darbieten.

Briefe in Bezug auf Obiges werden franko erbeten.

Neudorf den 10ten August 1855.

Wustebart.

1479) In der Kaufmann S. Hirschfeldtschen Contursache hieselbst soll am 23. d. Mts. Vorm. 10 Uhr die auf dem Kaufmann Gottschalkschen Speicher zu Stolpmünde lagernde Quantität Roggen von circa 2600 Scheffeln in dem Gasthose des Herrn Wirth zu Stolpmünde entweder im Ganzen oder in einzelnen Parthien im Wege der Auktion verkauft werden.

Stolp den 11. August 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1480) 90 Mutterschaafe mit den Lämmern stehen sofort zum Verkauf zu Gr. Vorbeck bei Resellow. Tessenborff.

1481) Auf dem Dominio Liebow stehen 100 Stück wollreiche, zur Zucht vollkommene brauchbare Mutterschaafe, so wie 75 Stück Zeitvieh und Jährlinge zum Verkauf.

1482) Der zum 17. August d. J. in Groß Reichow bei Körlin bestimmte Verkauf von 15 Kühen wird hiermit widerrufen.

1483) Wegen Wirthschaftsveränderung stehen in Gr. Dallenthin bei Neustettin 190 gesunde und wollreiche Lämmer zum Verkauf.

1484) In der hiesigen oberschlägigen Wassermühle stehen die noch brauchbaren Getriebe eines Mahlganges und eines Delganges mit Stampfen zum Verkauf. Griebnitz den 20. Juli 1855.

v. Wenden.

1485) Öeffentliche Bekanntmachung.
Verpachtung des dem Fiscus gehörigen Mühlengrundstücks zu Beblenken, Kreises Schwes.

Von der nach unserer Bekanntmachung vom 10. Mai d. J. cons. Öeffentlicher Anzeiger zum Amtsblatt pro 1855. No. 21. pag. 432. beabsichtigten Veräußerung des Mühlengrundstücks zu Beblenken ist Abstand genommen worden.

Das Grundstück soll vielmehr höherer Bestimmung zufolge auf die Dauer von Zwölf Jahren, vom 12. Dezember d. J. bis zum 12. Dezember 1867., im Wege des öffentlichen Meistgebots zur Verpachtung gestellt werden.

Hierzu steht der Termin
am 10. September d. J. Vormittags 11 Uhr auf dem Mühlengrundstück zu Beblenken
an.

Das Minimum des Pachtgeldes ist auf 260 rthl. jährlich festgesetzt.

Ueber die Lage und die Beschaffenheit des Grundstücks wird auf obengedachte Bekanntmachung vom 10. Mai d. J. verwiesen.

Die allgemeinen und die besonderen Bedingungen der Verpachtung, sowie die Lizitations-Regeln sind in unserer Domainen-Registratur und in dem Bureau des Domainen-Rent-Amtes zu Schwyz während der Dienststunden einzusehen.

Auch werden auf Verlangen Abschriften davon gegen Copialien verabsolgt und die Kosten durch Postvorschuss eingezogen werden.

Wer sich beim Bieten betheiligen will, hat spätestens im Termin den Nachweis über den eigenthümlichen Besitz eines disponiblen Vermögens von 4000 Thalern Pr. Courant zu führen.

Marienwerder, den 29. Juli 1855.

Königliche Regierung;

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bossart.

1486)

B e k a n n t m a c h u n g.

Die dem Königlichen Domainen-Fiscus zustehende Bernsteinfischerei an der Ostsee-Küste des Schlawer Kreises, und zwar von der Grenze der Ortschaft Damerort bis zur Grenze von Stolpmünde, soll, da die bisherige Pachtperiode mit diesem Jahre zu Ende läuft, vom 1. Januar 1856 ab auf sechs Jahre anderweit verpachtet werden.

Im Auftrage der Königlichen Regierung zu Coeslin habe ich zur Vornahme dieser Verpachtung einen Termin auf

den 3. Oktober d. J., von Vormittags 11 Uhr ab, in meinem hiesigen Bureau anberaumt, zu welchem ich Pachtlustige mit dem Bemerken einlade, daß die Verpachtungs-Bedingungen im Termine werden bekannt gemacht werden, aber auch schon vorher hier eingesehen werden können.

Schlawa den 2. August 1855.

Der Landrath. v. Kleist.

1487)

B e k a n n t m a c h u n g.

Auf Verfügung der Königlichen Regierung soll der auf 4352 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf., einschließlich der Lieferung der Materialien, veranschlagte Umbau des sogenannten Gerichtsfügels im hiesigen Schlosse zu Gefängnissen, welcher noch in diesem Jahre beginnen muß, entweder an die einzelnen Handwerker oder auch im Ganzen im Wege der Minus-Licitation ausgethan werden.

Zur Abgabe der Gebote ist ein Termin

auf den 30sten d. M. Vormittags 10 Uhr

im Geschäftszimmer des unterzeichneten Amtes anberaumt worden, zu welchem Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Anschlag und die Bedingungen im gedachten Geschäftszimmer jederzeit eingesehen werden können.

Bütow den 8. August 1855.

Königliches Domainen Rent-Amt.

1488)

Ediktal-Citation.

Den nachbenannten Inhabern sind die bei ihren Namen bemerkten Pommerschen Pfandbriefe angeblich theils gestohlen worden, theils verborben:

1. der Kirche zu Massow, die Pfandbriefe: Coblenz, Randowschen Kreises, No. 26. zu 200 rthl., Sarow, Demminischen Kreises, No. 138. zu 100 rthl., beide vormals Pasewalkschen, jetzt Anklamischen Departements, Schulzenhagen b. Fürstenthumschen Kreises, Treptowschen Departements, No. 26. zu 100 rthl., — ohne Coupons und Talons,
2. der Kirche zu Rosenow, die Pfandbriefe: Ugebell, Demminischen Kreises, No. 86. zu 25 rthl., Leusin, Wollinschen Kreises, No. 12. zu 25 rthl., beide vormals Pasewalkschen, jetzt Anklamischen Departements, Lübgust, Neustettinschen Kreises, Treptowschen Departements, No. 105. zu 50 rthl. — ohne Coupons und Talons,
3. der Wittwe Freyert zu Seefeldt, die Pfandbriefe: Zettmin, Demminischen Kreises, vormals Pasewalkschen, jetzt Anklamischen Departements, No. 85. zu 200 rthl., Warzin, Pyrißschen Kreises, No. 23. zu 200 rthl., Clemmen, Pyrißschen Kreises, No. 31. zu 200 rthl., Neuen Grape, Pyrißschen Kreises, No. 53. zu 200 rthl., Grüssow b. Pyrißschen Kreises, No. 11. zu 300 rthl., Sassenhagen b. Saaziger Kreises, No. 15. zu 200 rthl., sämmtlich Stargardschen Departements, Eulenburg, Neustettinschen Kreises, No. 1. zu 300 rthl., Petershagen, Fürstenthumschen Kreises, No. 45 zu 200 rthl., beide Treptowschen Departements, Lantow, Lauenburgschen Kreises, No. 8. zu 400 rthl., Neu-Kulziglow, Rummelsburgschen Kreises, No. 9. zu 200 rthl., Lauenzin, Lauenburgschen Kreises, No. 18. zu 200 rthl., sämmtlich Stolpschen Departements, — nebst Zinscoupons Serie III. No. 9. und 10. und Talons,
4. dem Landschafts-Secretair Schröder zu Stargard, der Pfandbrief: Borwerk, Demminischen Kreises, vormals Pasewalkschen, jetzt Anklamischen Departements, No. 101. zu 100 rthl., — ohne Coupons und Talons.

Nachdem der Antrag auf deren Amortisation den Gesetzen gemäß bekannt gemacht ist, verhängen wir nunmehr hiermit die öffentliche Vorladung aller deren, welche die vorbenannten Pfandbriefe und resp. Coupons und Talons alle oder theilweise in Händen haben, oder daran als Eigenthümer, Pfandinhaber, Cessionarien oder aus welchem sonstigen Rechtstitel es sei, sich berechtigt halten möchten.

und laden dieselben vor, sich in dem nächsten Johannis- oder Weihnachten-Zins-Termine bei einer unserer Departements-Kassen zu Anklam, Stargard, Treptow a. d. Rega oder Stolp in den ersten 8 Tagen des Monats Juli dieses, oder Januar künftigen Jahres, oder bei uns in den ganzen genannten Monaten, spätestens aber in dem auf den 14ten Februar 1856 Vormittags um 11 Uhr in unserem Registraturzimmer anstehenden Termine zu melden, die Pfandbriefe (ad 3 mit Coupons und Talons) vorzulegen und weitere rechtliche Verfügung zu erwarten. Im Falle ihres Ausbleibens werden sie mit allen ihren Ansprüchen auf die Pfandbriefe (und ad 3 auch auf die Coupons und Talons) präkludirt und deren verlustig erklärt, und werden die benannten Pfandbriefe und resp. Coupons und Talons amortisirt und für ungültig erklärt, auch den Eigenthümern neue Pfandbriefe gleichen Betrages (ad 3 sammt Coupons und Talons) ausgefertigt und ausgereicht werden.

Stettin, den 14. März 1855.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direction.
Graf von Eickstedt-Peterswald.

1489)

Ediktal-Citation.

Nachstehend benannte Personen, nämlich:

1. der am 4. Dezember 1799. in Clannin geborene Kupferschmidt Gotthilf Ernst Christoph Simon, Sohn des dortigen Küsters und Schulhalters Johann Heinrich Simon, welcher sich vor etwa 30 Jahren nach Schlesburg bei Herrmannstadt in Siebenbürgen begeben haben soll,
2. der am 4. September 1768. in Repzin geborne Carl Gottlieb Bland, Sohn des daselbst am 1sten November 1774 verstorbenen Krügers Christian Bland, welcher später als Husar in Zanow gestanden, seit dem Jahre 1807. sich jedoch angeblich nach Danzig und von dort nach Hannover begeben haben soll,

werden hierdurch aufgefordert, da von ihrem Leben und Aufenthalte seit länger als 10 Jahren keine Nachrichten eingegangen sind, sich in dem auf

den 18. Januar 1856 Vormittags 10 Uhr vor dem Assessor Seidel im Lokale des unterzeichneten Kreis-Gerichts anberaumten Termine entweder persönlich oder schriftlich zu melden, widrigenfalls dieselben, auf Antrag der ihnen bestellten Curatoren, für todt erklärt werden, und deren nachgelassenes Vermögen, welches für den 1c. Simon aus 6 rthl. 14 sgr. 5 pf. und für den 2c. Bland aus 23 rthl. 21 sgr. 8 pf. besteht, ihren Erben verabs folgt werden wird.

Ferner werden die unbekannten Erben dieser sub 1. und 2. gedachten Personen, namentlich die ihrem Aufenthalte nach unbekannte Maria Elisabeth Bland geborne Albrecht, und deren Kinder, so wie die unbekannten Erben der nachfolgend benannten Personen, und deren Erben oder nächsten Verwandten,

nämlich:

3. der am 27. Mai 1852. in Geritz verstorbenen unverehelichten Albertine Maria Charlotte Steingräber, deren Nachlaß aus einem Depositalbestande von 16 rthl. 19 sgr. besteht,
4. des am 13. Februar 1853 zu Bauerhufen verstorbenen Johann Wilhelm Buchweiß, außerehelicher Sohn der daselbst am 13. Januar 1853 verstorbenen unverehelichten Anna Caroline Buchweiß, dessen Nachlaß aus einem Depositalbestande von 162 rthl. 21 sgr. 3 pf. besteht,
5. der am 13. Juli 1839 zu Dümkuhlen verstorbenen Wittwe Charlotte Baermann, gebornen Berg, deren Nachlaß aus einem Depositalbestande von 1 rthl. 26 sgr. besteht,
6. der am 4. März 1853. zu Mersin verstorbenen unverehelichten Caroline Dorothea Knop, deren Nachlaß aus einem Depositalbestande von 80 rthl. besteht,
7. der am 8. Februar 1854. zu Deep verstorbenen unverehelichten Anna Maria Wilhelmine Rugen, außerehelichen Tochter der verstorbenen Wilhelmine Rugen zu Deep

hierdurch aufgefordert, in dem vorstehend gedachten Termine entweder persönlich oder schriftlich sich zu melden und ihr Erbrecht nachzuweisen, widrigenfalls die Nachlassmasse an den Fiskus verabsolgt werden wird.

Esslin, den 12. März 1855.

Königl. Kreis-Gericht; 1. (Civil-) Abtheilung.

1490)

Edictal-Citation.

Die verhehlichte Seefahrer Pahlow, Regine geborne Holz in Steinorth bei Rügenwalde, hat wider ihren abwesenden Ehemann, den Seefahrer Heinrich Pahlow, wegen bösslicher Verlassung auf Trennung der Ehe geklagt.

Zur Klagebeantwortung ist ein Termin auf

den 30. Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst anberaumt, wozu Verklagter, Seefahrer Heinrich Pahlow, hierdurch öffentlich unter der Verwarnung vorgeladen wird, daß er im Ausbleibensfalle der bösslichen Verlassung für geständig erachtet, demzufolge seine Ehe mit der Klägerin getrennt und er als allein schuldiger Theil in die gesetzliche Ehescheidungsstrafe verurtheilt werden wird.

Schlawe den 30. Juni 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1491)

Öffentliche Vorladung.

Am 9. Dezember 1852 ist zu Swinemünde die taubstumme Anne Louise Wilhelmine May ohne Descendenz und ohne Hinterlassung eines Testaments verstorben. Die zu dem Nachlaß der Verstorbenen, so weit er von deren Mut-

ter Anna Marie Christine geborne Storch herrührt, Berechtigten sind bekannt, dagegen sind die Erben des Nachlasses, soweit er von dem Vater, dem zu Stettin am 18. August 1835 verstorbenen, angeblich aus Cöslin gebürtigen Pantoffelmachermeister Johann Heinrich May herrührt, unbekannt.

Auf den Antrag des Nachlass-Curators, Rechts-Anwalt Heydemann werden die unbekannten Erben der Anna Louise Wilhelmine May von väterlicher Seite hierdurch aufgefördert, sich vor oder spätestens in dem

am 11. Oktober 1855 Vormittags 11 Uhr

vor dem Herrn Kreisrichter Kolbe an ordentlicher Gerichtsstelle hieselbst anstehenden Termine schriftlich oder persönlich zu melden, widrigenfalls das von väterlicher Seite erworbene und nachgelassene Vermögen der zc. May den sich meldenden Erbinteressenten und nach Umständen als herrenloses Gut dem Fiskus zugesprochen und verabsolgt werden wird und die Erben, welche sich nicht gemeldet haben, mit ihren Ansprüchen werden präcludirt werden.

Stettin, den 15. Dezember 1854.

Königliches Kreis-Gericht, Abtheilung für Civil-Prozess-Sachen.

1492)

Aufgebot eines Instruments.

Königliches Kreis-Gericht zu Belgard 1. Abtheilung den 26. Juni 1855.

Für den verstorbenen Julius Splittköpfer stehen im Hypothekenbuch der Ackerstücke No. 318 vor der Pferdewiese, No. 138 vor dem Kuhbrückenholz und der Wiese No. 257 hier Rubr. 3 No. 1 aus dem Erbzeßesse vom 8. Oktober 1832 laut Verfügung vom 16. Mai 1834, sowie aus der Obligation vom 30. Juli 1836 laut Verfügung vom 14. September 1840 Rubr. 3 No. 3 im Hypothekenbuch des Hauses No. 26, des Ackerstücks No. 90 im Felde Briesen, der Wiesen No. 268 und 271 hieselbst, 400 rthl. 5 sgr. an Ausgelübde nebst 5 pro Cent an jährlichen Zinsen eingetragen. Die über diese Post lautenden Dokumente, bestehend aus Ausfertigungen des Erbzeßesses vom 8ten Oktober 1832 und der Obligation vom 30. Juli 1836 nebst Hypothekenscheinen der gedachten Grundstücke sind verloren gegangen; die Forderung selbst durch Confusion erloschen. Es werden daher alle diejenigen, welche an die bezeichnete Post und die darüber ertheilten Dokumente, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefinhaber, Ansprüche zu machen beabsichtigen, hierdurch vorgeladen, diese in dem anberaumten Termin

am 17. Oktober cr. Vormittags 11 Uhr

auf dem hiesigen Kreisgerichtshause vor dem Kreisrichter Thiel anzumelden und zu bescheinigen. Die Ausbleibenden sollen mit allen Ansprüchen auf die erwähnte Post und die darüber ausgestellten Instrumente präcludirt, die letzteren für amortisirt erklärt und die Forderung selbst im Hypothekenbuch gelöscht werden.

1493)

Öffener Arrest.

In dem über das Vermögen des Kaufmanns Sigismund Hirschfeldt hieselbst eingeleiteten Concursverfahren werden alle, welche an den Gemeinschuldner etwas von Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften in Händen haben, aufgefordert, nichts davon an irgend Jemand zu verabsolgen, vielmehr dem unterzeichneten Gericht sofort davon Anzeige zu machen und die Gelder oder Sachen mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depositum abzuliefern, widrigenfalls Zahlungen oder Ablieferungen für nicht geschehen erachtet und zum Besten der Masse anderweit begetrieben, wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen oder zurückhalten sollte, er auch außerdem alle seine daran habenden Pfand- und anderen Rechte für verlustig erklärt werden wird. Stolp den 10. Juli 1855.

Königliches Kreis-Gericht; 1. Abtheilung.

1494)

P r o c l a m a.

Ueber den Nachlaß des am 5. Februar 1855 zu Schivelbein verstorbenen Tuchmachermeisters Ferdinand Eduard Rodenwald ist durch Verfügung vom 8. Juni 1855 der erbenschaftliche Liquidationsproceß eingeleitet worden. Es werden daher hierdurch alle unbekannten Gläubiger vorgeladen, ihre etwanigen Ansprüche an den Nachlaß spätestens in dem vor dem Herrn Kreisrichter v. Köppen in unserm Gerichtslokale auf

den 23. November 1855 Vormittags 10 Uhr anberaumten Termine entweder in Person oder durch einen legitimirten Bevollmächtigten, wozu der Rechts-Anwalt Pauli vorgeschlagen wird, anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie aller ihrer Vorrechte werden für verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige werden verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleiben möchte. Dramburg den 3. Juli 1855.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1495)

V o r l a b u n g.

Durch die am 25. d. Mts. publicirte Verfügung vom 19. Juni cr. ist der Concurs über das Vermögen der Pukwaarenhändlerin Johanna Berndt hierselbst eröffnet worden.

Die Aktivmasse beträgt ungefähr 400 rthl., die Passivmasse ungefähr 900 rthl.

Sämmtliche Gläubiger der Johanna Berndt werden aufgefodert, ihre Forderungen in dem auf

den 22. September d. J. V. M. 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumten Termine persönlich oder durch Bevollmächtigte anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen

an die Masse präcludirt und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Als Mandatarien werden die Rechtsanwälte Kelzig hieselbst und v. Werner in Rügenwalde in Vorschlag gebracht.

Schlawa den 26. Juni 1855.

Königl. Kreisgericht 1. Abtheilung.

1496)

Edictal-Citation.

Nachdem über den Nachlaß des zu Publiz verstorbenen Premierlieutenants a. D. Ernst Franz der erbschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet worden ist, haben wir einen Liquidations-Termin auf

den 8. September d. J. Vormittags 11 Uhr

vor dem Herrn Gerichts-Assessor Grafen Rittberg alhier im Gerichtsgebäude anberaumt und fordern hierdurch alle diejenigen, welche Ansprüche an den Nachlaß des n. Franz zu haben vermeinen, auf, ihre Forderungen in diesem Termine anzumelden, widrigenfalls sie ihrer etwanigen Vorrechte verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte, verwiesen werden sollen.

Coeslin, den 19. Juni 1855.

Königliches Kreis-Gericht; 1. Abtheilung.

1497)

Edictal-Citation.

Nachdem über den Nachlaß des hieselbst verstorbenen Kaufmanns Ely Behrend, Firma „Jakob Behrend“ der Concurs eröffnet worden, ist zur Anmeldung der Ansprüche der Gläubiger ein General-Liquidations-Termin auf

den 19. September cr. Vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Herrn Kreisrichter Berndt angesetzt.

Sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners werden zu diesem Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß, wer nicht erscheint, mit allen seinen Ansprüchen an die Masse präcludirt, und ihm den übrigen Gläubigern gegenüber ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Denjenigen, welche persönlich zu erscheinen behindert sind, werden der Justizrath Just und der Rechtsanwalt Mehring hieselbst als Mandatarien in Vorschlag gebracht.

Neustettin den 7. Mai 1855.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1498)

P r o c l a m a.

Folgende Auseinandersetzungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht, weil die Legitimation der Interessenten durch Vorlegung von Hypothekenscheinen nicht hat geführt werden können:

1. im Fürstenthumer Kreise:

- a. Die Reallasten-Ablösung der Jahn'schen Büdnernahrung zu Schübben.
- b. Die Reallasten-Ablösung von Sellnow.
- c. Die Ablösung der Strandhütung in Groß Moellen.

2. im Neustettiner Kreise:

Die Reallasten-Ablösung von Storkow b.

3. im Schlawer Kreise:

Die Reallasten-Ablösungen von Bartlin sowie des Gutes Ruß.

4. im Stolper Kreise:

- a. Die Reallasten-Ablösungen von Neu-Bornzin, Gumbin und Zeblin.
- b. Die Gemeinheits-Theilung von Labüßow.
- c. Die Reallasten- und Servitut-Ablösung der Mühle in Glowitz.

Alle unbekannte Lehns-Agnaten, Wiederkaufsberechtigte, Anwärter und zur Mitnutzung berechnete unmittelbare Theilnehmer, welche bei den vorbemerkten Auseinandersetzungen ein Interesse zu haben vermeinen, insbesondere der nächste von den in die Lehns- und Successions-Register eingetragenen und ihrem Auf- enthalte nach unbekannten Agnaten:

1. des von Glasenapp'schen Geschlechts zum Lehnsgute Storkow b, Neustettiner Kreises,
2. des von Schlieffenschen Geschlechts zum Fideicommissgute Ruß, Schlawer Kreises,

sowie

des von Belowen und von Kleisten Geschlechts zu den berechtigten Lehnsgütern Rattaid A. und B. desselben Kreises,

3. des von Stojenthinschen Geschlechts zum Lehnsgute Zeblin, Stolper Kreises,
4. des von Puttkammerschen Geschlechts zum Lehnsgute Glowitz, Stolper Kreises,

welche Güter zur Zeit theils außer dem Lehns gange, theils wiederkäuflich besessen werden, und theils im Besitze von nicht mit Lehnfähiger Descendenz versehener Agnaten sind, werden hiermit aufgefordert, sich in dem

am 4. September-er. Vormittags 11 Uhr

vor dem Regierungsrath Sauerhering in unserm Geschäftslokale anstehenden Termine zu melden und ihre Erklärung darüber abzugeben, ob sie bei Vorlegung des Auseinandersetzungs-Plans zugezogen sein wollen, widrigenfalls sie die betreffende Auseinandersetzung, selbst im Falle einer Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können.

Stargard den 14. July 1855.

Königliche General-Commission für Pommern.

Schaeffer.

1499)

Bekanntmachung.

Königl. Kreisgerichts-Commission Zanow.

Laut gerichtlichen Vertrages vom 3. Juli 1855 haben der Schuhmacher-
geselle Peter David Stobbe aus Ellerwalde und die unverehelichte Josephine
Louise Boisson, eine Tochter des hier zur Zeit lebenden pensionirten Steuer-
aufsehers Wilhelm Boisson, in der mit einander einzugehenden Ehe die Gemein-
schaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen und wollen ihren ersten
Wohnsitz in Cocslin nehmen.

Zanow den 9. Juli 1855.

1500)

Bekanntmachung.

Königliches Kreisgericht zu Belgard, 2. Abtheilung, den 31. Juli 1855.

Der Maler Carl Grefe und dessen Ehefrau, Johanne Friederike Henriette
geborne Braun hieselbst, haben bei der erreichten Großjährigkeit der Ehefrau
die unter Eheleuten ihres Standes stattfindende Gemeinschaft der Güter und
des Erwerbes heute ausgeschlossen.

1501) Die unter unserer Vormundschaft gestandene verhehlichte Korbmacher
Peters, Louise Sophie geborne Marr hieselbst hat nach ihrer am 6. Juli 1855
erreichten Großjährigkeit die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut
gerichtlichen Protokolls vom 19. Juli 1855 in ihrer Ehe ausgeschlossen.

Cocslin den 19. Juli 1855.

Königl. Kreis-Gericht, 2. Abtheilung.

1502)

Bekanntmachung.

Der Rittergutsbesitzer Malrow zu Pammin beabsichtigt eine Meliora-
tion des in der Spiegelschen Heide belegenen Bruchs von 54 Ma., wozu
das zur Vericselung nöthige Wasser aus dem angrenzenden Pechfließ ent-
nommen werden soll. Dies Vorhaben wird hierdurch öffentlich bekannt ge-
macht und fordere ich in Gemäßheit des Gesetzes vom 28. Februar 1843
alle diejenigen, welche gegen diese Anlage Widerspruchs-Rechte und Entschädi-
gungs-Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch auf, solche binnen 3 Monaten
bei mir anzubringen, unter der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich binnen
der bestimmten Frist nicht gemeldet haben in Beziehung auf das zur Bewässe-
rung zu verwendende Wasser, sowohl ihres Widerspruchs-Rechts, als des An-
spruchs auf Entschädigung verlustig gehen und in Beziehung auf das zu be-
wässernde oder zu den Wasserleitungen zu benutzende Terrain ihr Widerspruchs-
Recht gegen die Anlage verlieren und nur einen Anspruch auf Entschädigung
behalten.

Die Präklusivfrist nimmt ihren Anfang mit dem Erscheinen des die erste
Bekanntmachung enthaltenden Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Coblin.

Der Meliorations-Plan liegt in meinem Geschäftslokale zur Einsicht bereit.

Dramburg den 7. August 1855.

Der Landrath. v. Knebel.

1503) Preussische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Nach den bis heute eingegangenen Abrechnungen der Agenturen sind im Jahre 1855:

1) 2708 Einlagen zur Jahres-Gesellschaft 1855 mit einem Einlage-Kapitale von 41,570 Thln.

gemacht, und

2) an Nachtrags-Zahlungen für alle Jahres-Gesellschaften 65,212 Thln. 9 sgr. 6 pf.

eingegangen.

Neue Einlagen und Nachtrags-Zahlungen werden nach den revidirten Statuten noch bis zum 31sten Oktober mit einem Aufgelde von 6 pf. pro Thaler, von da ab bis zum 31sten Dezember aber nur mit einem Aufgelde von 1 sgr. pro Thaler angenommen.

Die Statuten und der Prospekt unserer Anstalt, sowie der Rechenschafts-Bericht pro 1854 können sowohl bei uns als bei unseren sämtlichen Agenten unentgeltlich in Empfang genommen werden.

Berlin, den 1ten August 1855.

Direktion der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

1504)

P e n s i o n .

Eltern und Vormünder, welche ihre Söhne oder Pflegekinder zu Michaelis d. J. auf das Gymnasium in Cöslin zu bringen beabsichtigen, finden bei Unterzeichnetem eine Pension, mit elterlicher Aufsicht und Pflege.

Der Herr Gymnasial-Direktor Adler will die Güte haben, auf mündliche Anfragen nähere Auskunft zu ertheilen.

Cöslin den 10. August 1855.

v. Scheven.

1505) Ein Literat wünscht eine Hauslehrerstelle. Nähere Auskunft ertheilt die Redaktion dieses Blattes.

1506)

Produkten-Börse in Cörlin:

d. 28. August, d. 25. Septbr., d. 23. Oktober, d. 20. Novbr. und d. 11. Decbr. d. J.

Der Börsen-Vorstand.

1507) Wir nehmen Aufträge auf:

echten Probsteier Saat-Roggen und Weizen

entgegen.

Kahlenberg u. Co. in Stettin.

1508) Die Herren Gutsbesitzer, welche geneigt sind, uns zum Herbst Ihren Bedarf von

Guano, Chili-Salpeter &c.
für die Herren Dünwald u. Co. aufzugeben bitten hiermit uns ihre Ordres recht bald zukommen zu lassen, damit wir im Stande sind, die Waare rechtzeitig und auf den jetzt noch billigeren Wegen heranzuschaffen. — Guano ab Stettin stellt sich jetzt beinahe um 1 rthl. pro Ctr. billiger!

H. Maas u. Co.

1509) Geächte, gut und dauerhaft gearbeitete
Decimal-Waagen, 6—7 Ctr. Tragkraft,
empfangen in Commission und empfehlen zu Fabrik-Preisen

H. Maas u. Co.

1510) Acht peruanischen **Guano, Düngergyps**, frisch ge-
brannten **Steinkalk**, so wie **Steinkohlentheer** offerirt bil-
ligst **Wilhelm Segler** in Coeslin.

1511) In der Nacht vom 5. auf den 6. August sind aus dem Pferdestalle des herrschaftl. Hofes in Warnin bei Cörlin folgende Gegenstände gestohlen worden:

- 1) ein alter grauer Tuchmantel mit Sammetfragen und gelben Metallknöpfen,
- 2) eine eingehäufte silberne altmodische Taschenuhr (mit Stahlkette), welche daran kenntlich, daß am Rande 3 silberne Stifte sind, welche das Glas halten, mit deutschen Zahlen,
- 3) ein Paar schwarzgefärbte wilbleberne Beinkleider.

Alle Wohlwollenden Polizeibehörden werden ersucht, wenn sich diese Gegenstände vorfinden sollten, solche einzuhalten, und wird vor dem Ankauf derselben gewarnt.
v. Heydebreck.

1512) Hiermit die ergebene Anzeige, daß ich jetzt in Stolp wohnhaft bin, und mich der Ausführung aller geometrischen Arbeiten, namentlich der **Drai-**
nirung, Wiesenberieselung, Feld- und Forst-
eintheilung widmen werde. Gefälligen Aufträgen steht entgegen
Schünemann, Königlich-Regierungs-Feldmesser und Draineur.

1513)

S t e c k b r i e f.

Der wegen Landstreichens und Bettelns resp. Diebstahls zur Besserungshaft verurtheilte in dem Rettungshause zu Zernin bei Colberg untergebrachte Knabe Carl Julius Schulz aus Stolp ist in Gesellschaft mit dem ebenfalls dort untergebracht gewesenen Herrmann Schleiffe aus Colberg am 12. d. Mts. aus der gedachten Anstalt entwichen.

Sämmtliche Polizeibehörden des Departements werden angewiesen, auf die genannten beiden Knaben zu vigiliren, und sie im Betretungsfalle auf gehörig sichere und billige Weise an den Vorstand des gedachten Rettungshauses zurückzuliefern.

Beide Knaben sind in ihren Sonntagskleidern, blaue Blousen von gestreiftem Nessel, schwarzblaue Sommerhosen und Plüschwesten ohne Kopfbedeckung entwichen, haben aber auch den Alltagsanzug von Drillich mitgenommen. Der p. Schulz hat Stiefeln angehabt, Schleiffe dagegen nur Pantoffeln.

Die Signalements der beiden Knaben erfolgen nachstehend.

Coeslin, den 15. August 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Signalement des 1c. Schulz.

Familien-Name Schulz. Vornamen Carl Julius. Geburtsort Deutsch-Carstniz. Aufenthaltsort Stolp. Religion evangelisch. Alter 14 bis 15 Jahre. Größe, unausgewachsen. Haare braun. Stirn frei. Augenbraunen braun, schwach. Augen graubraun. Nase platt. Mund gewöhnlich. Zähne vollzählig. Kinn rund. Gesichtsbildung oval. Gesichtsfarbe gesund. Sprache deutsch. Besonders Kennzeichen: eine Menge kl. Warzen an der rechten Hand.

Signalement des 2c. Schleiffe.

Familien-Name Schleiffe. Vorname Herrmann. Geburtsort Colberg. Größe circa 4 Fuß 5 Zoll.

A m t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Cöslin.

— N^o 34. —

Cöslin, den 22. August 1855.

- Das 30ste und 31ste Stück der Gesetz-Sammlung enthalten unter No. 4261. das Gesetz, das Verfahren bei Theilungen und bei gerichtlichen Verkäufen von Immobilien im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln betreffend. Vom 18ten April 1855; unter
- 4262. das Gesetz, die Abänderung einiger Vorschriften über das gerichtliche Verfahren in dem Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln betreffend. Vom 11. Mai 1855; und unter
 - 4263. die Verordnung, betreffend die Gebühren und Kosten des Verfahrens bei Theilungen und bei gerichtlichen Verkäufen von Immobilien im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln. Vom 27. Juli 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. oberer Behörden.

221) **B e k a n n t m a c h u n g ,**
die Eröffnung eines evangelischen Pensionates für Töchter höherer Stände in Droyßig betreffend.

Die Errichtung eines evangelischen Pensionats in Droyßig betr.

In Verbindung mit der zu Droyßig im Kreise Weiskensels, Regierungs-Bezirk Merseburg, im Oktober d. J. zu eröffnenden Bildungs-Anstalt für Gouvernanten, welche von des Herrn Fürsten von Schönburg-Waldburg Durchlaucht gestiftet worden ist, soll zugleich ein Pensionat für evangelische Töchter höherer Stände errichtet werden.

Die alsdann in Droyßig bestehende vereinigte Königl. Schul- und Erziehungs-Anstalt, das Lehrerinnen-Seminar, die Bildungs-Anstalt für Gouvernanten und das Töchter-Pensionat, welche bis auf Weiteres unter der unmittelbaren Aufsicht und Leitung des Ministers der geistl.

S s

den 2c. Angelegenheiten stehen, repräsentiren für das weibliche Bildungswesen eine Vereinigung von Mitteln und Kräften, welche mit solcher Liberalität hergestellt, sich schwerlich sonst vorfinden dürfte.

Was das Pensionat im Besonderen betrifft, so ist dasselbe zunächst auf 50 Zöglinge berechnet, die in dem Alter von 9 bis 15 Jahren Aufnahme finden können. Dieselben wohnen mit den Vorsteherinnen und Lehrern, sowie mit den Gouvernanten in ein und demselben sehr geräumigen Gebäude. Der Ort Drossig liegt in einer schönen, gesunden Gegend und bietet in seiner ländlichen Stille für weibliche Erziehung besondere Vortheile dar. Ärztliche Hülfe ist nöthigenfalls jederzeit in dem Orte selbst, sowie in der ganz nahe gelegenen Stadt Zeitz zu erhalten. Der Garten der Anstalt, der Fürstliche Schlosspark, sowie der unmittelbar an die Anstalt sich anschließende Wald und das für die letztere eingerichtete Flußbad sichern und befördern die körperliche Entwicklung der Zöglinge. Die äußere Einrichtung, Lebens-Ordnung und Nahrung in der Anstalt ist überall reichlich, aber einfach.

Die Erziehung der Töchter soll eine entschieden christliche sein, die nach den Forderungen und Vorschriften des Wortes Gottes in evangelischer Freiheit gestaltet wird. Die Vorbereitung der Töchter auf die Einsegnung, sowie die letztere selbst, kann in der Anstalt durch den Ortsgeistlichen erfolgen.

Die Sitte des Hauses soll einfach und edel, wie sie der deutschen Familie geziemt, gehalten und auch die dieser Forderung entsprechende Form erstrebt werden. Die stete gewissenhafte Leitung und Beaufsichtigung der Zöglinge findet durch das ausreichend vorhandene Lehrerinnen-Personal, sowie durch die Gouvernanten Statt.

Der Unterricht erstreckt sich von den ersten Elementarstufen bis zu dem Ziel einer wohleingerichteten höheren Töcherschule. Der christlichen Unterweisung wird überall eine maßgebende Stellung eingeräumt. In Auswahl und Behandlung des Unterrichtsstoffes ist wissenschaftliches Scheinwesen in jeder Beziehung ausgeschlossen und soll eine Bildung erzielt werden, welche zum Eintritt in den Beruf des häuslichen und Familien-Lebens nicht minder, wie in den Kreis eines gesunden und ernstesten gesellschaftlichen Lebens vorbereitet und befähigt.

Der Unterricht in der französischen und englischen Sprache soll durch National-Lehrerinnen mit vertreten werden. Der Clavier- und Gesang-Unterricht bildet einen integrierenden Theil des Gesamt-Unterrichts; für Privat-Unterricht in weiter gehenden Leistungen wird Gelegenheit geboten werden.

Die Anstalt sorgt für alle Unterrichts-, Erziehungs- und leiblichen Bedürfnisse. Bett und Bettwäsche wird von ihr gestellt. Versorgung

der Leibwäsche wird besonders berechnet, sowie die Vergütung für ärztliche Behandlung und Medizin in Krankheitsfällen. Für alle Leistungen ist eine in vierteljährlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 200 Thlr. jährlich zu zahlen.

Die Aufnahme findet in der Regel nur zu Michaelis und zu Ostern jeden Jahres Statt. Meldungen für die in diesem Jahre am 8. Oktober stattfindende Aufnahme sind an den Seminardirektor Krizinger in Drossig bei Zeitz portofrei zu richten, welcher auch auf Anfragen weitere Auskunft geben wird.

Berlin, den 22. Juli 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
gez. von Raumer.

222) Neben dem durch des Herrn Fürsten von Schönburg Walden-
burg Durchlaucht gestifteten und seit dem Jahre 1852 in segensreicher
Wirksamkeit stehenden Königlichen evangelischen Lehrerinnen-Seminar in
Drossig, Kreis Weissenfels, Regierungs-Bezirk Merseburg, werden vom
Oktober d. J. ab eine Bildungs-Anstalt für Gouvernanten und ein
Pensionat für Töchter höherer Stände eröffnet werden.

Betr. die Er-
öffnung einer
Bildungsan-
stalt für evang.
Gouvernan-
ten in Drossig.

Für beide Anstalten sind von des Herrn Fürsten Durchlaucht alle-
äußern Einrichtungen und Erfordernisse in seltner Vollendung hergestellt
worden; beide Anstalten werden zunächst, wie das Lehrerinnen-Seminar,
unter der unmittelbaren Leitung des Ministers der geistlichen u. Ange-
legenheiten stehen.

Die Bildungs-Anstalt für Gouvernanten soll am 6ten
Oktober d. J. eröffnet werden, und setze ich über den Eintritt in die-
selbe und die dießfälligen Meldungen hierdurch Folgendes fest.

Der Cursus zur Ausbildung junger Damen in dem genannten
Institut ist auf zwei Jahre berechnet, womit nicht ausgeschlossen ist, daß
vorzugsweise begabte und mit besonders guten Vorkenntnissen eingetretene
Zöglinge auch bereits nach Jahresfrist entlassen werden können. Die
Entlassung erfolgt jedesmal nach der vor einer Königlichen Prüfungs-
Commission bestandenen Prüfung und mit einem von der ersteren aus-
gestellten Qualificationszeugniß, welches in der Regel auch die Befähig-
ung für den Unterricht an höhern Töchterschulen bezeugen wird.

Die Hauptaufgabe der Anstalt ist, für den höhern Lehrerinnen-
Beruf geeignete evangelische Jungfrauen zunächst in christlicher Wahrheit
und in christlichem Leben selbst so zu begründen, daß sie befähigt und ge-
neigt werden, die ihnen später anzuvertrauenden Kinder in Liebe und
Selbstverleugnung ihrem Herrn und Heiland zuzuführen. Sodann sollen
sie theoretisch und praktisch mit einer guten und einfachen Unterrichts-

und Erziehungskunst bekannt gemacht werden, in welcher letztern Beziehung sie in dem Pensionat lehrend und erziehend mitbeschäftigt werden. Ein besonderes Gewicht wird auf die Ausbildung in der französischen und englischen Sprache, sowie in der Musik gelegt. Geborene Engländerinnen und Französinen werden namentlich die Conversation in den genannten Sprachen leiten. Der Unterricht in Geschichte, Litteratur und sonstigen zur allgemeinen Bildung gehörigen Gegenständen wird seine angemessene Vertretung finden, aber streng die Zwecke weiblicher Bildung in das Auge fassend, jede Verflachung zu vermeiden und in dem Nothwendigen Vertiefung des Gemüthslebens zu erzielen suchen.

Die Einrichtung der Anstalt bietet zur Betheiligung an häuslichen Arbeiten, soweit diese das Gebiet auch der körperlichen Pflege und Erziehung angehen, geordnete Gelegenheit.

Die Zöglinge zahlen eine in monatlichen Raten voraus zu entrichtende Pension von 100 rthl. jährlich, wofür sie den gesamten Unterricht, volle Beköstigung, Bett und Bettwäsche, Heizung und Beleuchtung, sowie ärztliche Pflege und Medicin für vorübergehendes Unwohlsein frei haben.

Ermäßigung, oder Erlass der Pension kann nicht stattfinden.

Für den im Oktober d. J. zu eröffnenden ersten Cursus können 15 junge Damen Aufnahme finden. Die Meldungen zur diesjährigen Aufnahme sind unmittelbar an mich, spätestens bis zum 1. September d. J. einzureichen. Denselben ist beizufügen

1. der Geburts- und Taufschein, wobei bemerkt wird, daß Jungfrauen unter 18 Jahren Aufnahme nicht finden können.
2. Ein Zeugniß der Ortspolizeibehörde über sittliche Führung; ein ebensolches von dem Ortsgeistlichen und Beichtvater über das Leben der Aspirantin in der Kirche und in der christlichen Gemeinschaft. In demselben ist zugleich ein Urtheil über die Kenntnisse der Bewerberin in den christlichen Religionswahrheiten und in der biblischen Geschichte auszusprechen.
3. Ein Zeugniß des betreffenden Königlichen Kreis-Physicus über normalen Gesundheitszustand, namentlich daß die Bewerberin nicht an Gebrechen leidet, welche sie an der Ausübung des Lehr- und Erziehungsgeschäfts hindern werden, und daß sie in ihrer körperlichen Entwicklung soweit vorgeschritten ist, um für einen zweijährigen Aufenthalt in der Anstalt ohne Gefährdung für ihre Gesundheit geeignet zu sein.
4. Eine Erklärung der Eltern, oder Vormünder, oder sonst glaubhaft geführter Nachweis, daß das Pensionsgeld von 100 rthl. jährlich auf zwei Jahre gezahlt werden soll.
5. Ein selbstgeschriebener Lebenslauf, aus welchem der bisherige Bil-

bungsgang der Aspirantin zu ersehen und auf die Entwicklung ihrer Neigung zu dem erwählten Beruf zu schließen ist.

6. Die aus den bisher besuchten Schulen und Bildungs-Anstalten erhaltenen Zeugnisse.
7. Außerdem hat sich die Bewerberin bei einem von ihr selbst zu wählenden Direktor, oder Lehrer einer höhern öffentlichen Unterrichts-Anstalt oder einem Königlichen Schulrath, einer Prüfung zu unterwerfen und denselben um Ausstellung eines Zeugnisses über ihre Kenntnisse in der deutschen, französischen und englischen Sprache und Litteratur, sowie in den Realgegenständen zu ersuchen. Dieses Zeugniß ist nebst den schriftlich angefertigten Prüfungs-Arbeiten miteinzureichen. Hinsichtlich der erlangten musikalischen Ausbildung genügt, wenn nicht das Zeugniß eines Musikverständigen beigebracht werden kann, die eigene Angabe über die seither betriebenen Studien.

Denjenigen Bewerberinnen, welchen in diesem Jahre Aufnahme zu Theil werden kann, wird die dießfällige Benachrichtigung seiner Zeit zu gehen. —

Jungfrauen, welchen es Ernst ist, in einer wohlgeordneten christlichen Gemeinschaft sich zu einem würdigen Lebensberuf vorzubereiten, werden dazu in der Bildungs-Anstalt zu Droyßig eine Gelegenheit finden, die auch weniger wohlhabenden einen lohnenden Beruf sichert.

Berlin, den 22. Juli 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
gez. von Raumer.

I. der Königl. Regierung.

223) Von Ostern 1856 ab werden zum Studium der Thierheilkunde auf der Königlichen Thierarzneischule zu Berlin als Civileleven nur solche Individuen zugelassen werden, welche den für Thierärzte erster Klasse vorgeschriebenen Lehrkursus von Semestern zurückzulegen beabsichtigen, und ihre Befähigung dazu durch den Nachweis der Reise für Ober-Secunda, resp. erste Abtheilung der Secunda eines Gymnasiums, oder der Reise für die Prima einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten höheren Bürger- oder Realschule dargethan haben. Die hierüber lautenden Zeugnisse müssen dem Gesuche um Aufnahme in die Anstalt vorgelegt werden, der bisher gestattet gewesene nachträgliche Erwerb derselben nach erfolgter Aufnahme ist nicht mehr zulässig. Hinsichts der Militair-Eleven verbleibt es dagegen bei den jetzt bestehenden Bestimmungen.

Befähigung
zur Aufnahme
in die Königl.
Thierarznei-
Schule betr.

Die Königliche Regierung hat vorstehende Verordnung durch Ihr

Amtsblatt bekannt zu machen.

Berlin, den 2ten August 1855.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten
(gez.) von Raumer.

An

sämmtliche Königliche Regierungen. No. 2722. M.

Vorstehende Verordnung wird hierdurch zur Kenntniß des theilhaftigen Publikums gebracht.

Coeslin, den 13. August 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Die Gesuche
um Invaliden-
Wohlthaten
betr.

224) Nachstehende Bekanntmachung des Königlichen Ministerii
wird hierdurch in Erinnerung gebracht:

„Der unterm 10ten Oktober 1837. von Seiten der Abtheilung für das Invaliden-Wesen an die Königlichen Regierungen ergangene Erlass, durch welchen den Bittstellern eingeschärft werden sollte, bei Anbringung von Gesuchen um Invaliden-Wohlthaten und Unterstützung sich genau nach der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 21sten November 1835. und der Verordnung vom 14ten Februar 1810. zu richten, hat nicht den erwarteten Erfolg gehabt. Im Gegentheil sind in der neuesten Zeit die gedachten gesetzlichen Bestimmungen mehr als jemals unbeachtet gelassen worden.

Da diese Mißbräuche nicht länger geduldet werden können, so werden in Zukunft:

- 1, Alle Gesuche ehemaliger Soldaten um Invaliden-Wohlthaten und Unterstützung, welche mit Umgehung der Zwischenbehörden, oder ohne Beifügung der von diesen Behörden erteilten Bescheide, an das Kriegs-Ministerium gerichtet werden sollten, so wie derartige Immediat-Gesuche, welche ohne eine spezielle Allerhöchste Entscheidung dem Kriegs-Ministerium zugehen, das erste Mal ohne Weiteres an die betreffenden Provinzial-Behörden gesandt werden.
- 2, im Wiederholungsfalle die Bittsteller gar keinen Bescheid erhalten, und die Eingaben hier reponirt werden, und endlich
- 3, diejenigen Individuen, welche nachdem sie auf vorschriftsmäßig angebrachte Anträge um Invaliden-Wohlthaten in letzter Instanz abschlägig beschieden sind, — auf vorherige Verwarnung ihr unnützes Suppliciren nicht einstellen, unnachlässiglich als unruhige Quärlanten zur Bestrafung gezogen werden, indem gewiß Alles geschieht, um jedem die Ueberzeugung zu gewähren, daß die verschiedenen Behörden seine Anträge einer gründlichen Prüfung unterwerfen und ihn Behufs Feststellung seiner Angaben in dem

geordneten Wege bereitwillig unterstützen, es aber auch einleuchten muß, daß die Staatsmittel nicht hinreichen, den ehemaligen Soldaten, welche keinen gesetzlichen Anspruch auf Invalidenwohlthaten vorschriftsmäßig nachzuweisen vermögen, dergleichen bei etwanigem beharrlichen Suppliciren lediglich in Rücksicht auf erwiesene Bedürftigkeit und Erwerbsunfähigkeit zu bewilligen.

Das Kriegs- = Ministerium setzt die Königliche Regierung hiervon mit dem Auftrage in Kenntniß, diese Verfügung durch das Amtsblatt bekannt zu machen und die Bekanntmachung von Zeit zu Zeit zu wiederholen.

Berlin, den 16. September 1839.

Kriegs- = Ministerium. "

Cöslin, den 10. August 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

225) Die Schriftstellerin Elfriede von Mühlensfels beabsichtigt das von ihr im Jahr 1847 zum Besten der Nothleidenden im sächsischen Erzgebirge herausgegebene sogenannte „Dresdener Album“, welches damals einen erheblichen Ertrag einbrachte, gegenwärtig mit einigen sachgemäßen Veränderungen in zweiter Auflage zu Gunsten der verunglückten Rhein- und Weichselüberschwemmten zu veröffentlichen. Einladung z. Subscription.

Wir bringen dies Unternehmen mit Rücksicht auf die wohlthätige Bestimmung des Ertrages mit dem Bemerken zur Kenntniß, daß Seitens der Königlichen Landraths- = Aemter und der Magistrate Subscriptionen auf das qu. Werk werden angenommen werden.

Coeslin, den 13. August 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

226) Für die Gewerbe

a. der Kupferschmiede, b. der Buchbinder, c. der Radler, d. der Goldarbeiter, e. der Conditoren, f. der Büchsenmacher, g. der Hutmacher, h. der Raschmacher, i. der Maurer, k. der Zimmerleute, l. der Seifensieder, m. der Feilenhauer

ist ein gemeinschaftlicher Kreis-Prüfungsbezirk der Gewerbetreibenden der Kreise Fürstenthum und Belgard gebildet worden. Sitz der Prüfungs-Commission ist die Stadt Coeslin, Vorsitzender derselben der hiesige Kaufmann und Fabrikbesitzer Carl Vogel.

Coeslin, den 15. August 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

II. anderer Behörden.

227)

Bekanntmachung

den Remonte-Ankauf pro 1855 betreffend.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich

Betr. Kreis-
Prüfungs-
Commissions-
Bezirk.

Remontean-
kauf p. 1855.

sechs Jahren, sind in diesem Jahre in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Cöslin und den angrenzenden Vereichen, wiederum nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

| | |
|---------------------|---------------|
| den 4. September in | Treptow a. N. |
| = 6. | = Coerlin |
| = 10. | = Stolz |
| = 12. | = Lauenburg |
| = 14. | = Neustadt. |

Die von der Militair-Commission erkaufte Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remontepferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt.

Zur Warnung der Verkäufer wird nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, und Krippenseßer, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue starke lederne Trense, eine Gurthalfter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 22. März 1855.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.
(gez.) v. Dobeneck. Mengel. v. Colomb.

Personal-
Chronik.

Bekanntmachung des Königl. Appellationsgerichts.

Der Gerichts-Assessor Wegner zu Bütow ist mit der Verwaltung einer Richterstelle bei dem Königl. Kreisgerichte in Schlawa beauftragt worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Carl Herrmann Naatz zu Cöslin ist zum Gerichts-Assessor mit der Anciennität vom 2. August 1854 und der Appellationsgerichts-Referendarius Albert Wilhelm von Harthausen zu Colberg zum Gerichts-Assessor mit der Anciennität vom 16. März 1855 ernannt worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Jaeger zu Dramburg ist in das Departement des Königl. Appellationsgerichts zu Stettin versetzt worden.

Der Auskultator Johann Herrmann Leo Benedendorff zu Dramburg ist zum Appellationsgerichts-Referendarius mit der Anciennität vom 19. Juni 1855 ernannt worden.

Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Papenfuß in Cöslin und der Kreisgerichts-Bote und Exekutor Pexke in Colberg sind, ersterer

vom 1. Oktober, letzterer vom 1. November d. J. ab, mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Als Schiedsmänner sind

1. im Schivelbeiner Kreise

der Eigenthümer Schend in Glanzig

für den 4. ländlichen Bezirk,

2. im Schlawer Kreise

a) der Gutsbesitzer von Below in Saleske

für den 1. ländlichen Bezirk,

b) der Bauer Boelkner in Pennekow

für den 2. ländlichen Bezirk,

c) der Gutsbesitzer von Below in Runow

für den 3. ländlichen Bezirk,

d) der Gutsbesitzer Schmidt in Schmarsow

für den 5. ländlichen Bezirk,

e) der bisherige Schiedsmann, Gutsbesitzer von Podewils in Crangen

für den 6. ländlichen Bezirk,

f) der Colonist Walz in Neu-Ristow

für den 9. ländlichen Bezirk,

g) der Schulze Hildebrand in Malchow

für den 10. ländlichen Bezirk,

h) der Küster und Lehrer Bartel in Stennitz

für den 17. ländlichen Bezirk,

i) der bisherige Schiedsmann, Schulze Schwolow in Corcejendörff

für den 18. ländlichen Bezirk,

3. im Stolper Kreise

der Gutsbesitzer von Vandemer auf Gambin

für den 7. ländlichen Bezirk,

gewählt resp. wiedergewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Coeslin, den 13. August 1855.

Königliches Appellationsgericht.

v. Moeller.

Der Kaufmann Christian Rose in Swinemünde ist an Stelle des entlassenen bisherigen Vice-Consuls Carl August Beckmann zum Schwedisch-Normwegischen Vice-Consul daselbst ernannt und demselben zu dieser Ernennung Seitens der diesseitigen Staatsregierung die nachgesuchte Exequatur bewilligt worden.

Cöslin den 14. August 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Hausvogtei-Inspector Wille aus Berlin ist von der Stadt-

L t

verordneten-Versammlung zu Bütow zum Bürgermeister auf 12 Jahre gewählt und diese Wahl von uns bestätigt, der Wille auch bereits in sein neues Amt eingeführt worden.

Cöslin den 11. August 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Dekonom Ahlke ist von den Stadtverordneten zu Pollnow zum unbesoldeten Beigeordneten auf 6 Jahre gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Cöslin, den 11. August 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Wahl des Dr. Hermann Nassow, bisherigen Lehrers am hiesigen Gymnasium zum Prorector am Gymnasium zu Greifswald ist bestätigt worden.

Stettin, den 2. August 1855.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Der bisherige Marineprediger Haack ist zum Pastor in Flemendorf, Synode Barth, erwählt und hat sein neues Amt angetreten.

Der Predigtamts-Candidat August Samuel Heinrich Weidemann ist zum Pastor in Strippow, Synode Cöslin, ernannt und in sein Amt eingeführt.

Dem Destillateur Zoch in Lauenburg ist die Agentur der Magdeburger Vieh-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 11. August 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann W. Roeder in Belgard ist die Agentur der Lebens-Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft in Halle übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin den 11. August 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Lehrer Buhrow in Bütow ist die Agentur der Preussischen National-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 3. August 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann H. Reizke in Lauenburg ist die Agentur der Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft „Ceres“ zu Magdeburg übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 11. August 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Den Gebrüdern Finkensieper zu Dahlhausen bei Lennep ist unter dem 6. August 1855 ein Patent Patente-
Verleihungen.

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Bewegung der Schäfte bei mechanischen Webestühlen, so weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Civil-Ingenieur J. D. Kuers zu Berlin ist unter dem 7ten August 1855 ein Patent

auf eine rotirende Dampfmaschine in ihrer ganzen, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne die Anwendung bekannter Theile durch Andere zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

L e c t i o n s p l a n

der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Elbena bei Greifswald pro Wintersemester 1855/56.

Die Vorlesungen an der hiesigen Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie werden für das nächste Wintersemester am 15ten October beginnen und sich auf folgende Unterrichtsgegenstände beziehen:

1, Ein- und Anleitung zum akademischen Studium; 2, Volkswirthschaftslehre 2ter oder praktischer Theil; 3, Verfassung und Behörden-Organisation des preussischen Staats; Direktor Professor Dr. Baumhark. 4, Landwirthschaftliche Betriebslehre; 5, Landwirthschaftliche Statistik; 6, Landwirthschaftliches Praktikum und Conversatorium; Professor Dr. Segnitz. 7, Rindvieh- und Schaafzucht; 8, Ueber den hiesigen Wirthschaftsbetrieb nebst Anleitung zum praktischen Wirthschaftsbetriebe; 9, Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen; Administrator Rohde. 10, Gemüsegartenbau; Garten-Inспекtor Jühlke. 11, Forstwirthschaftliche Betriebslehre; akademischer Forstmeister Wiese. 12, Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Hausthiere; 13, Anatomie und Physiologie der Hausthiere; Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 14, Anorganische Experimental-Chemie; 15, Analytische Chemie; 16, Landwirthschaftliche Technologie nebst Demonstrationen in der Fabrik; Professor Dr. Trommer. 17, Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen; 18, Anatomie und Physiologie der Pflanzen; 19, Uebungen in der Pflanzen-Anatomie; Dr. Jessen. 20, Landwirthschaftliche Baukunst insbesondere Wege- und Wasserbau; Baumeister Müller. 21, Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke

aus der praktischen Arithmetik; 22, Mechanik und Maschinenlehre;
Professor Dr. Grunert. 23, Encyclopädische Einleitung in das Land-
wirthschaftsrecht; Geheimer Justizrath Professor Dr. Beseler.

Elbena im August 1855.

Der Direktor der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Akademie
Dr. C. Baumstark.

Hierbei ein Anzeiger

Öffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 34.

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Cöslin
v o m 22. A u g u s t 1855.

Insertionsstellen: für die Zeile mit gewöhnlichen Setzern drei Egr.,
für die ganz oder theilweise mit größeren Setzern gedruckte Zeile vier Egr.
Uebrigens ist für jedes Beilageblatt, nach Verhältnis der Bogenzahl desselben, pro Bogen 1 Egr. zu zahlen.

No. 1514) Mit Bezug auf den in No. 29 hinter dem Tagelöhner Baermann aus Klockow erlassenen Steckbrief wird bemerkt, daß vom 5ten bis 6ten d. Mts. in Cosseger ein dunkelgrüner feiner Tuchrock, ein paar eigengemachte grau und blau gestreifte Hosen und ein Taschentuch mit roth und gelben Blumen gestohlen worden sind, daß wahrscheinlich Baermann diesen Diebstahl verübt und sich mit diesen Gegenständen bekleidet hat.

Coeslin den 8. August 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. (Crim.) Abtheilung.

1515)

Steckbrief.

Der Webergesell Carl Heinrich Jeske auch Masurke genannt, welcher wegen Landstreichens und Bettelns rechtskräftig zu einer sechsmonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt, und der Arbeitsmann Friedrich Vegerow, welcher wegen Diebstahls rechtskräftig zu einer einjährigen Gefängnißstrafe verurtheilt worden, sind gestern mittelst gewaltsamen Ausbruchs aus unserer Gefangenanstalt entwichen.

Wir ersuchen deshalb alle Polizeibehörden, auf die genannten Entwichenen, deren Signalements anbei erfolgen, zu vigiliren, sie im Betretungsfalle zu verhaften und per Transport an unsere Gefangen-Inspektion abzuliefern.

Die dadurch entstehenden Kosten sollen sofort erstattet werden.

Ein Jeder, welcher von dem Aufenthaltsorte der Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, hiervon sofort der nächsten Polizei- oder Gerichtsbehörde Anzeige zu machen.

Schlawa den 15. August 1855.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

Signalement

1. des Webergesellen Jeske.

Familien-Name Jeske auch Masurke genannt. Vornamen Carl Heinrich. Geburtsort Rabuhn bei Coerlin. Aufenthaltsort Roggow bei Coerlin auch Bussin. Religion evangelisch. Alter 38 Jahr. Größe 5 Fuß 4 Zoll. Haare dunkelbraun. Stirn bedeckt. Augenbraunen dunkelblond. Augen hellgrau. Nase u. Mund ge-

möhnlich. Bart blond. Zähne vollständig. Kinn rund. Gesichtsbildung oval. Gesichtsfarbe bleich. Gestalt schlank. Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: der rechte Zeigefinger etwas gekrümmt.

Bekleidung: Jacke von grauem Drillich gez. R. G. Schlawe. Weste von altem Tuch. Hosen von grauem Drillich gez. R. G. Schlawe. Stiefeln, lange rindlederne. Mütze von Tuch mit Lederschirm. Hemde, ein weißleinenes gez. R. G. Schlawe. Halstuch, bunt Kattun.

Signalement

2. des Arbeitsmanns Begerow.

Familien-Name Begerow. Vornamen Friedrich. Geburtsort Chorow. Aufenthaltort Klein Reetz. Religion evangelisch. Alter 26 Jahr. Größe 5 Fuß 2 Zoll 3 Strich. Haare dunkelblond. Stirn hoch, halb bedeckt. Augenbraunen hellblond. Augen blau. Nase, Mund gewöhnlich. Bart fehlt. Zähne gut. Kinn rund. Gesichtsbildung etwas breit. Gesichtsfarbe gesund. Gestalt mittel. Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen fehlen.

Bekleidung: Jacke von grauem Drillich gez. R. G. Schlawe. Weste von grünem Nessel. Hosen von grauem Drillich gez. R. G. Schlawe. Stiefeln von Rindleder. Mütze von Tuch mit Pelz besetzt. Hemde, von weißer Leinwand gez. R. G. Schlawe. Halstuch von buntem Kattun.

Hierbei wird bemerkt, daß die genannten Entwichenen einen schwarzen Tuchüberrock, 2 bunte Halstücher, eine rothe parchene Unterjacke, einen grün und schwarz gestreiften Schwal, eine grün gestreifte eigengemachte Weste, eine blaue Leinwandjacke aus der Anstalt entwendet und mitgenommen haben.

1516) Freiwillige Subhastation. Das hierselbst in der kleinen Baustraße belegene, im Hypothekenbuch sub No. 107 verzeichnete, den Erben der separirten Tischlermeister Hollweg hierselbst zugehörige Wohnhaus nebst Weirabstaudung soll im Wege der freiwilligen Subhastation öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden und haben wir dazu einen Termin auf den 20. September cr. B. M. 10 Uhr in unserm Gerichtsfokale — Zimmer No. 18 — anberaumt.

Taxe und Verkaufsbedingungen sind in unserm Bureau 4 einzusehen.

Cöslin den 18. Juli 1855.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

1517) Nothwendiger Verkauf. Das zum Nachlaß der vermittelten Lehrer Thiele und der verheiratheten Schneider Nieck gehörige Wohnhaus No. 282 hierselbst nebst Zubehör, abgeschätzt auf 691 rthl. soll

am 3. October cr. B. M. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden und sind die Taxe und der Hypothekenschein in unserm Bureau 3 einzusehen.

Die unbekannten Erben der vermittelten Lehrer Thiele werden zu diesem Termine öffentlich vorgeladen.

Rügenwalde den 31. Mai 1855.

Königliche Kreis- Gerichts- Deputation.

1518) Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf. Königl. Kreisgerichts-Commission 1 zu Bublitz.

Die der verehelichten Gastwirth Dahlke, Minette geb. Eberhardt hieselbst gehörigen und hier belegenen Grundstücke, in welchen seither Gastwirthschaft betrieben worden, nemlich das in der Mittelstraße belegene Wohnhaus No. 79 und der hinter demselben in der Hinter- resp. Schulstraße belegene Garten nebst Regelbahn No. 407, ersteres auf 1059 rthl. 24 gr. 3 pf., letzterer auf 246 rthl. 15 sgr. gerichtlich geschätzt, sollen in dem an hiesiger ordentlicher Gerichtsstelle auf

den 29. Oktober Vorm. 11 Uhr

anberaumten Bietungstermine öffentlich meistbietend versteigert werden.

Lare und Hypothekenschein sind in unserm Bureau 2 in den Dienststunden einzusehen.

1519) Nothwendiger Verkauf.

Kreisgerichts-Commission zu Schivelbein.

Das den Erben des Tuchmachermeisters Eduard Rodenwald eigenthümliche in der hiesigen Wallstraße belegene Wohnhaus No. 185 nebst Zubehör, abgeschätzt auf 1176 rthl. 23 sgr. 1 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Bureau B einzusehenden Lare, soll

am 7. November 1855 Vorm. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich zur Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termin zu melden.

1520) Die nothwendige Subhastation des hieselbst belegenen, im Hypothekenbuche Vol. 2. No. 120. Folio 322. verzeichneten, dem Gasthofbesitzer Friedrich Müller hieselbst gehörigen Wohnhauses nebst Perrinenzien, sowie des dabei belegenen, dem ic. Müller bei der Gemeintheilung ausgewiesenen Ackerplans am Radow-See ist zurückgenommen und wird deshalb der am

5. September d. Jrs. Vorm. 11 Uhr

anstehende Lizitationstermin hiermit aufgehoben.

Falkenburg den 16. August 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

1521) ===== Meinte mit gutem Acker und, ca. 18 M. Wiesen (über-

haupt mit ca. an 90 M. Flächeninhalt) versehen — nur eine halbe Meile von Publiz entlegene Bauerhofsbesitzung hieselbst, mit neu erbautem geräumigen angenehmen gelegenen gutem Wohnhause und einer neben der Hoflage befindlichen Familienwohnung, bin ich Willens meiner Schwächlichkeit und Kränklichkeit wegen, recht baldigst zu verkaufen.

Die Chausseen von Bärwalde und Neustettin über Publiz nach Cöslin u. s. w. — womit der Bau schon begonnen — gehen hier in der Nähe und zwar letztere ganz nahe vom Dorfe vorbei, welche einen von meinen Ackerplänen berührt. Zum Ankauf angrenzender Grundstücke zur Vergrößerung obiger Besitzung, dürfte sich hier jetzt auch noch Gelegenheit darbieten.

Briefe in Bezug auf Obiges werden franko erbeten.

Neudorf den 10ten August 1855.

Wustebart.

1522)

B e k a n n t m a c h u n g.

Ich beabsichtige mein im Rummelsburger Kreise gelegenes Rittergut Bial an der im Bau begriffenen Chaussee mit todtem und lebendem Inventarium aus freier Hand zu verkaufen. Areal: 1700 Morgen, davon über 1000 M. Acker, 70 M. zum Theil gute Rieselwiesen, das übrige Moor, Wald und Hütung. Anzahlung 6—10,000 rthl., die übrigen Capitalien können längere Zeit stehen bleiben.

Zur Annahme der Gebote steht hieselbst

am 6ten Oktober d. J.

ein Termin an, wozu Kauflustige mit der Bemerkung eingeladen werden, daß die näheren Bedingungen bei mir einzusehen sind.

Bial den 15. August 1855.

v. Lettow.

1523)

Beachtungswerth.

Meine in Ziellkenhagen bei Bärwalde in Pommern gut eingerichtete Lösserei, nebst Acker, welche in einem guten Betriebe ist und fortwährend 4 Gesellen beschäftigt, diese auch in einer thon- und holzreichen Gegend gelegen, bin ich Willens am Sonnabend den 15. September cr. Vormittags 10 Uhr zu verkaufen. Käufer können die näheren Bedingungen jeder Zeit bei mir in Ziellkenhagen erfahren, werden aber auch im Termine bekannt gemacht werden.

Ziellkenhagen den 20. August 1855.

Eduard Simon.

1524) Ich beabsichtige meine bei Rummelsburg belegene sogenannte Darsensche überschlägige Wasser-Mahlmühle nebst 110 M. Morgen Acker, Wiesen und Forst unter vortheilhaften Bedingungen sofort zu verkaufen. Käufer wollen sich schleunigst bei mir melden.

Darsensche Mühle bei Rummelsburg den 15. August 1855.

A. Maas Mühlenbesitzer.

1525) Bekanntmachung!

Königliche Kreisgerichts-Commission Falkenburg den 14. August 1855.

Der Nachlaß des hieselbst verstorbenen Tabackspinners Ernst Müller bestehend aus

Möbeln, Hausgeräth, Kleidungsstücken und einer Quantität Taback von circa 16 Centner

soll öffentlich an den Meistbietenden im Termine

den 31. August cr. Vorm. 10 Uhr

vor dem Herrn Aktuar Springstube verkauft werden.

1526) Zur Aufnahme freiwilliger Heideeinmiether in der Oberförsterei Alttrafow für den Zeitraum vom 1. Oktober 1855 bis ult. März 1856 sind folgende Termine anberaumt:

1. Für die Beläufe Krakow, Coccejendorf, Rugelwitz und Masselwitz
Freitag den 28. September c. Morgens 9 Uhr in dem Geschäftszimmer hieselbst.

2. Für den Belauf Schwolow
Sonnabend den 29. September c. Morgens 10 Uhr in dem Forsthaufe zu Buchhorst.

3. Für sämtliche Beläufe
Freitag den 19. Oktober c. Morgens 9 Uhr in dem Geschäftszimmer hieselbst.

Personen, welche eine Ertheilung von Freizetteln beanspruchen, wollen ihre in gehöriger Form ausgestellten und von den Königlichen Domainen Rent Aemtern resp. Landraths-Aemtern bescheinigten Armuths-Atteste, in den Terminen übergeben.
Alttrafow 13. August 1855.

Der Oberförster. Gadow.

1527) Domänen-Verpachtung.

Die im Lebuser Kreise der Kurmark, an der von Frankfurt a/D nach Cüstrin führenden Chaussee belegene, 2 Meilen von ersterem und 2 1/4 Meilen von letzterem Orte entfernte Königliche Domäne Podelzig nebst dem dazu gehörigen Bruch-Vorwerke von überhaupt 1715 Morgen 66 [] Ruthen Flächeninhalt, wovon 551 Morgen 59 [] Ruthen Acker und 8 Morgen 72 [] Ruthen Wiesen auf der Höhe und circa 984 Morgen 137 [] Ruthen Acker und 10 Morgen Wiesen im Oberbruche gelegen sind, soll mit den ausreichend vorhandenen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden auf die 18 Jahre von Trinitatis 1856 bis Johannis 1874 im Wege des öffentlichen Ausgebots anderweitig verpachtet werden.

Wir haben zu diesem Behufe einen Lizitations-Termin auf den
24. September d. J. Vormittags 11 Uhr

im Königl. Regierungsgebäude hieselbst vor dem Herrn Regierungsrath von Hafe anberaumt und bringen dies mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß das Pachtgelber = Minimum auf 6500 rthl. incl. $\frac{1}{3}$ Theil in Golde festgesetzt und zur Uebnahme der Pachtung ein disponibles Vermögen von 20000 rthl. erforderlich ist.

Die Verpachtungs-Bedingungen und die Regeln der Lizitation, sowie die Karte, Vermessungs-Register und sonstigen Beschreibungen der Pacht-Objecte können in unserer Domainen-Registratur während der Dienststunden eingesehen werden, auch sind wir auf Verlangen bereit, die Verpachtungsbedingungen gegen Erstattung der Copialien durch Postvorschuß abschriftlich mitzutheilen.

Frankfurt a. O., den 14. August 1855.

Königliche Regierung;

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

1528) Höherer Bestimmung zufolge sollen die im landrätthlichen Kreise Schubin, Regierungsbezirks Bromberg, bei der Stadt Znin, $2\frac{1}{2}$ Meile von der Kreisstadt Schubin, 2 Meilen von der Stadt Labischin und 6 Meilen von der Stadt Bromberg belegenen fiskalischen Seen und zwar:

1. der große Zliner See circa 2275 Morgen groß, alternativ zur Veräußerung und zur Verpachtung auf 12 Jahre
2. der kleine Zliner See, circa 708 Morgen groß, welcher noch bis zum 1. Juli 1859 verpachtet ist, zur Veräußerung
3. der Pniemyer See, circa 183 Morgen groß, ebenfalls alternativ zur Veräußerung und Verpachtung auf 6 Jahr, gestellt werden.

Die Fischerei = Nutzung in den Seen ist reichhaltig und durch die vielen Arten der vorhandenen Fische mannigfaltig. Auch ist die Rohrnutzung nicht unbedeutend.

Die festgestellten geringsten Kaufgelber betragen neben Uebnahme der gesetzlichen Grundsteuer

- a. für den See ab 1. — 3350 rthl.
- b. für den See ab 2., bei welchem jedoch die Respektirung der Pachtzettel des gegenwärtigen Pächters dem Acquirenten zur Bedingung gemacht wird — 2470 rthl.
- c. für den See ab 3 — 131 rthl.

Bei Berechnung der Kaufgelberminima ist der Pachtburchschnitt pro 1842 — 52, welcher geringer als die neuern Pachtgebote, als Ertragswerth angenommen worden.

Zur Abgabe der resp. Kauf- und Pachtgebote haben wir einen Termin auf Donnerstag den 29. November d. J. Vormittags 10 Uhr im kleinen Sessionszimmer des Regierungsgebäudes hieselbst vor dem Herrn Regierungs-Assessor von Schierstedt anberaumt, zu welchem wir Kauf- resp. Pachtlustige mit dem

Bemerken einladen, daß wer zum Mitbieten zugelassen werden will

- a. bei der Lizitation zum Verkauf $\frac{1}{10}$ des gebotenen Kaufgeldes
- b. bei der Lizitation zur Verpachtung den Betrag der gebotenen einjährigen Pacht sofort als Bietungs-Cautions zu deponiren hat. Die Cautions der Bestbietenden bleiben bis zur Ertheilung oder Versagung des Zuschlags stehen, die übrigen können am Schluß des Termins zurückgegeben werden.

Nach drei Uhr Nachmittags werden neue Bieter nicht mehr zugelassen.

Die Kauf- und Pachtbedingungen sind täglich während der Dienststunden in unserer Domainen-Registratur einzusehen, könnten auch gegen Erstattung der Copialien, die durch Postvorschuß eingezogen werden, auf Verlangen schriftlich mitgetheilt werden.

Bromberg, den 28. Juli 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

1529) Öffentliche Bekanntmachung.

Verpachtung des dem Fiscus gehörigen Mühlengrundstücks zu Bedlenken, Kreises Schwes.

Von der nach unserer Bekanntmachung vom 10. Mai d. J. conf. Öffentlicher Anzeiger zum Amtsblatt pro 1855. No. 21. pag. 432. beabsichtigten Veräußerung des Mühlengrundstücks zu Bedlenken ist Abstand genommen worden.

Das Grundstück soll vielmehr höherer Bestimmung zufolge auf die Dauer von Zwölf Jahren, vom 12. Dezember d. J. bis zum 12. Dezember 1867., im Wege des öffentlichen Meistgebots zur Verpachtung gestellt werden.

Hierzu steht der Termin am 10. September d. J. Vormittags 11 Uhr auf dem Mühlengrundstück zu Bedlenken an.

Das Minimum des Pachtgeldes ist auf 260 rthl. jährlich festgesetzt.

Ueber die Lage und die Beschaffenheit des Grundstücks wird auf obengedachte Bekanntmachung vom 10. Mai d. J. verwiesen.

Die allgemeinen und die besonderen Bedingungen der Verpachtung, sowie die Lizitations-Regeln sind in unserer Domainen-Registratur und in dem Bureau des Domainen-Rent-Amtes zu Schwes während der Dienststunden einzusehen.

Auch werden auf Verlangen Abschriften davon gegen Copialien verabsolgt und die Kosten durch Postvorschuß eingezogen werden.

Wer sich beim Bieten betheiligen will, hat spätestens im Termin den Nachweis über den eigenthümlichen Besitz eines disponiblen Vermögens von

4000 Thaler Pr. Courant zu führen.

Marienwerder, den 29. Juli 1855.

Königliche Regierung;

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bossart.

1530)

B e k a n n t m a c h u n g.

Auf Verfügung der Königlichen Regierung soll der auf 4352 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf., einschließlich der Lieferung der Materialien, veranschlagte Umbau des sogenannten Gerichtsflügels im hiesigen Schlosse zu Gefängnissen, welcher noch in diesem Jahre beginnen muß, entweder an die einzelnen Handwerker oder auch im Ganzen im Wege der Minus-Veitation ausgethan werden.

Zur Abgabe der Gebote ist ein Termin

auf den 30sten d. M. Vormittags 10 Uhr

im Geschäftszimmer des unterzeichneten Amtes anberaumt worden, zu welchem Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Anschlag und die Bedingungen im gedachten Geschäftszimmer jederzeit eingesehen werden können.

Bütow den 8. August 1855.

Königliches Domainen Rent-Amt.

1531)

B e k a n n t m a c h u n g.

Der Kürschnermeister Gustav Bogislaw Albrecht hat im August 1850 seinen Wohnsitz, Colberg, verlassen und sich nach Amerika begeben. Seit Michaelis 1850 ist von seinem Aufenthalte keine Nachricht eingegangen und hat seine Ehefrau Wilhelmine geb. Brüsewitz wegen bösslicher Verlassung auf Trennung der Ehe angetragen. Zur Beantwortung der beschaffigen Klage steht ein Termin

den 31. Oktober 1855 Vormittag 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle, Zimmer No. 11 an, zu welchem der zc. Albrecht unter der Warnung vorgeladen wird, daß im Falle des Nichterscheinens gegen ihn das Contumacialverfahren eintritt.

Colberg, den 8. Juni 1855.

Königl. Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

1532) Auf dem zu Gutsborff belegenen sub No. 1 des Hypothekenbuchs verzeichneten, ehemals Hinpeterschen, dann Hüchstaedt, jetzt Walterschen Schulzenhofs stehen wörtlich folgende Intabuleta Rubrica 3 vermerkt

a) 438 rthl. 6 sgr. No. 1. den Hinpeterschen Minorennen gehörige mütterliche Erbgelder, nach dem Dekrete vom 25. Januar 1793.

b) 339 rthl. 13 sgr. 6 pf. No. 2 den Schoenfeschen Minorennen gehörige mütterliche Erbgelber ex decreto vom 26. April 1793.

c) 70 rthl. 2 sgr. 6 pf. No. 3 hat der Hinzpeter den 6. Juli 1795 von den Idlerschen Kindergeldern zu 5 % erhalten, ist hier ingrossirt worden, Amt Balster den 6. Juli 1795.

Ueber diese Posten sind weder Original-Urkunden aufzufinden, noch konstirt aus den Akten etwas Näheres über etwa vorhandene Dokumente; auch sollen die sämtlichen Posten getilgt sein.

Es werden daher alle diejenigen, welche auf die vorstehend gedachten Capitalien als ursprüngliche Eigenthümer, deren Erben oder Zessionarien, oder die sonst in deren Rechte getreten sind, Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre etwaige Ansprüche innerhalb 3 Monaten, spätestens aber in dem auf den 10. October cr. B.M. 11 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle anberaumten Termine entweder in Person, oder durch einen legitimirten Bevollmächtigten, wozu die Rechtsanwälte Julius und Pauli vorgeschlagen werden, anzumelden, widrigenfalls die Intressenten an die gedachten Posten ebenfalls mit ihren Ansprüchen an dieselben werden präkludirt und diese Posten werden im Hypothekenbuche gelöscht werden.

Callies den 12. Juni 1855.

Königliche Kreisgerichts-Kommission.

1533)

Edictal-Citation.

Nachdem über den Nachlaß des hieselbst verstorbenen Kaufmanns Ely Behrend, Firma „Jakob Behrend“ der Concurs eröffnet worden, ist zur Anmeldung der Ansprüche der Gläubiger ein General-Liquidations-Termin auf den 19. September cr. Vormittags 10 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle vor dem Herrn Kreisrichter Berndt angesetzt.

Sämmtliche Gläubiger des Gemeinschuldners werden zu diesem Termine unter der Verwarnung vorgeladen, daß, wer nicht erscheint, mit allen seinen Ansprüchen an die Masse praecludirt, und ihm den übrigen Gläubigern gegenüber ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Denjenigen, welche persönlich zu erscheinen behindert sind, werden der Justizrath Just und der Rechtsanwalt Mehring hieselbst als Mandatarien in Vorschlag gebracht.

Neustettin den 7. Mai 1855.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1534) Auf dem in Hinterpommern im Bütowschen Kreise belegenen Guts-
Antheil Klonezen A. steht Rubr. 3 No. 1 eine unbestimmte Abfindung für die
Catharina verehelichte von Peplinska, geb. von Sicksorska oder deren Erben auf
Grund der Anzeige ihres Bruders, des Besitzers Michael von Sicksorsky vom
17. März 1777 ohne Dokument eingetragen. Der gegenwärtige Besitzer von
2

Klonezen A, Anton von Tempsh, behauptet die Tilgung dieser Post und hat, da er weder eine beglaubte Quittung des letzten Inhabers vorzeigen noch diesen Inhaber oder dessen Erben nachweisen kann, Behufs Löschung jener Post, auf das öffentliche Aufgebot derselben angetragen. Es werden deshalb alle diejenigen, welche auf die gedachte Abfindung als Inhaber, Erben, Cessionarien oder sonst Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 3 Monaten und spätestens in dem auf

den 27. Oktober cr. Vormittags 11 Uhr

vor dem Herrn Referendar Leopold hieselbst anberaumten Termine anzumelden und zu beschleunigen, widrigenfalls sie damit würden präcludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Bülow den 12. Juli 1855.

Königliches Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

1535)

Öffentliches Aufgebot.

Das aus einer Ausfertigung des in Sachen der unverheiratheten Johanna Seede und des Vormundes ihres unehelichen Kindes, Schneidermeisters Theodor selbst, wider die Eigenthümer Gehrtischen Eheleute unter dem 22. Oktober 1842 ergangenen Erkenntnisses des Patrimonialgerichts Lodenhagen b und c nebst einer Ausfertigung der in derselben Sache von dem Patrimonialgerichte Lodenhagen b und c aufgenommenen Verhandlung vom 7. Januar 1843 und der unter diesen Ausfertigungen am 20. Mai 1843 ertheilten Recognition über die vorläufige Notirung der aus diesem Erkenntnisse resp. der gerichtlichen Verhandlungen des unehelichen Kinde der unverheiratheten Johanna Seede aus Ziegenort, Namens Carl August Ludwig, zustehenden Alimentenforderung von 252 rthl. bei dem zu Lodenhagen belegenen, früher Gehrtischen Erbpachtgrundstücke — gebildete Dokument ist angeblich verloren gegangen. Es werden deshalb alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Erben, Cessionarien, Pfandgläubiger oder sonst Berechtigte Ansprüche auf die gedachte Post zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, dieselben spätestens in dem am

1sten Oktober cr. Vorm. 10 Uhr

vor dem Referendarius Lessendorff anberaumten Termine zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präcludirt, ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt und das erwähnte Dokument für amortisirt erklärt werden wird.

Coeslin den 15. Juni 1855.

Königl. Kreis-Gericht; 1. (Civil-) Abtheilung.

1536)

Öffener Arrest.

Nachdem über den Nachlaß des am 5. Februar 1855 zu Schivelbein verstorbenen Tuchmachermeisters Eduard Rodenwald der erbchaftliche Liquidationsprozeß eröffnet worden, werden alle diejenigen, welche von der Nachlassmasse etw.

was an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften hinter sich haben, aufgefordert: nicht das Geringste davon den Erben zu verabsolgen vielmehr dem Gerichte davon ungesäumt Anzeige zu machen und die Gelber oder Sachen mit Vorbehalt ihrer Rechte an denselben in das gerichtliche Depositorium abzuliefern. Wer dieser Aufforderung zuwider dennoch den Erben des Erblassers etwas zahlt oder ausantwortet, hat zu gewärtigen, daß dies für nicht geschehen erachtet und zum Besten der Masse anderweitig von ihm beigetrieben werden wird, wenn aber der Inhaber solcher Gelder und Sachen dieselben verschweigen oder zurückhalten sollte, so wird er noch außerdem seiner Rechte daran für verlustig erklärt werden.

Dramburg, den 9. August 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1537) Auf dem in Güntershausen Kreises Dramburg belegenen, im Hypothekenbuche sub No. 23 verzeichneten Bauerhose, stehen Rubrica 3 No. 3 aus der von dem Carl Friedrich Wilhelm Wobtke — Wobdtk — ausgestellten Obligation vom 4. Januar 1849. 100 rthl. zu 5 pC. verzinslich, für den Gastwirth Anders in Güntershausen nach der Verfügung von gedachtem Tage eingetragen.

Dieses Dokument ist verloren gegangen, weshalb alle Diejenigen, welche an jene Post und das darüber ausgestellte Instrument, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Brieffsinhaber Anspruch zu machen haben, aufgefordert werden, solche spätestens auf

den 26. November d. J. Vorm. 11 Uhr

vor dem Herrn Referendar von Wedell angesetzten Termine anzumelden und nachzuweisen; widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen auf die Post werden präkludirt und dieselbe wird gelöscht werden.

Dramburg, den 11. August 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1538) B e k a n n t m a c h u n g.

Königliches Kreisgericht zu Belgard, 2. Abtheilung, den 31. Juli 1855.

Der Maler Carl Grese und dessen Ehefrau, Johanne Friederike Henriette geborne Braun hierselbst, haben bei der erreichten Großjährigkeit der Ehefrau die unter Eheleuten ihres Standes stattfindende Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes heute ausgeschlossen.

1539) Bekanntmachung. Der Vorwerksbesitzer Schulz zu Friedrichshoff bei Stöwen beabsichtigt auf seiner Feldmark die Anlage einer Ziegelei.

Dies Vorhaben mache ich hierdurch öffentlich bekannt und fordere etwanige Widerspruchsberechtigte auf, ihre Einwendungen hier gegen binnen 4 Wochen präklusivischer Frist bei mir anzubringen. Die 4wöchentliche Frist nimmt ihren

Anfang mit dem Tage, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben ist.

Die Pläne liegen in meinem Bureau zur Einsicht bereit.

Dramburg, den 15. August 1855.

Der Landrath. gez. v. Knebel.

1540) Bekanntmachung. Der Töpfermeister Reckow hieselbst beabsichtigt in einem demselben angehörigen, hinter seinem — früher Fasstsch — Wohnhause in der Neuendorffer Straße belegenen Garten unmittelbar an der Stadtmauer einen Töpferbrennofen anzulegen.

Dies Vorhaben wird in Gemäßheit des §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit der Aufforderung gebracht, daß etwaige Einwendungen gegen diese Anlage, sofern sie nicht privatrechtlicher Natur sind, innerhalb vier Wochen präklusivischer Frist, welche mit dem Tage der Ausgabe des diese Bekanntmachung enthaltenden Amtsblatts beginnt, bei uns anzumelden sind.

Lauenburg, 13. August 1855.

Die Polizei-Verwaltung.

Kauffmann.

1541) Bekanntmachung. Der Rittergutsbesitzer Holz auf Alt Marrin beabsichtigt die Anlage eines Kalkofens auf seinem Grundstücke nach Maafgabe des im landrathlichen Bureau einzusehenden Situations-Plans.

Dies Vorhaben wird in Gemäßheit des §. 29 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige Einwendungen gegen diese Anlage binnen 4 Wochen anzumelden.

Die wöchentliche Frist nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präklusivisch.

Esslin, den 14. August 1855.

Der Landrath.

v. Hellermann.

1542) Bekanntmachung.

Der Mühlenbesitzer Westphal auf der sogenannten Kreuzmühle bei Balsanz beabsichtigt daselbst eine neue Schneidemühle mit einem Gatter und einer Säge, nach Maafgabe der eingereichten Zeichnungen, zu erbauen.

Dieses Vorhaben bringe ich in Gemäßheit des §. 29. der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und fordere Widerspruchsberechtigte auf, ihre etwaigen Einwendungen gegen diese neue Anlage binnen 4 Wochen bei mir anzumelden.

Die vierwöchentliche Frist beginnt mit dem Tage, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präklusivisch.

Neustettin den 14. August 1855.

Der Landrath. v. Basse.

1543)

Bekanntmachung.

Der Rittergutsbesitzer Malrow zu Pammin beabsichtigt eine Melioration des in der Spiegelschen Heide belegenen Bruchs von 54 Mg., wozu das zur Verieselung nöthige Wasser aus dem angrenzenden Pechfließ entnommen werden soll. Dies Vorhaben wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht und fordere ich in Gemäßheit des Gesetzes vom 28. Februar 1843 alle diejenigen, welche gegen diese Anlage Widerspruchs-Rechte und Entschädigungs-Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch auf, solche binnen 3 Monaten bei mir anzubringen, unter der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Frist nicht gemeldet haben in Beziehung auf das zur Bewässerung zu verwendende Wasser, sowohl ihres Widerspruchs-Rechts, als des Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen und in Beziehung auf das zu bewässernde oder zu den Wasserleitungen zu benutzende Terrain ihr Widerspruchs-Recht gegen die Anlage verlieren und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten.

Die Präklusivfrist nimmt ihren Anfang mit dem Erscheinen des die erste Bekanntmachung enthaltenden Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Der Meliorations-Plan liegt in meinem Geschäftslokale zur Einsicht bereit.

Dramburg den 7. August 1855.

Der Landrath. v. Knebel.

1544)

Bekanntmachung.

Die hiesige Polizeidiener- und Gefangenwärter-Stelle ist erledigt, und fordern wir anstellungsberechtigte Bewerber auf, sich unter Vorlegung ihrer Berechtigungs- und Qualifikations-Atteste in 6 Wochen persönlich bei uns zu melden. Die Stelle gewährt mit Einschluß der freien Wohnung und der Accidenzien eine Einnahme von 50 rthl. jährlich und gehört zu den Berrichtungen des Anzustellenden, daß er den Dienst des Polizeidieners in der Stadt und des Wärters für die Gefangenen im Rathhause besorgt.

Tempelburg den 10. August 1855.

Magistrat.

1545) Für die einzurichtende 6te Elementar-Klasse an der hiesigen Schule wird zu Ostern k. J. ein Lehrer gesucht.

Geeignete Schulamts-Candidaten wollen sich baldigst um diese Stelle unter

Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns bewerben. Das Gehalt wird circa 150 rl. jährlich betragen. Coerlin den 8. August 1855.

Der Magistrat.

1546) Ein Literat — nicht musikalisch — wünscht zu Michaelis c. ein anderweitiges Engagement als Hauslehrer. Näheres in der Expedition des Cösliner Intelligenzblattes.

1547) Ein Sohn rechtlicher Eltern, der Lust hat die Tabacksfabrikation zu erlernen, findet sofort ein Unterkommen nach außerhalb. Nähere Auskunft ertheilt Herr J. Rosenberg in Cöslin.

1548)

C o l o n i a

Kölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Der Unterzeichnete beehrt sich, hiermit ergebenst anzuzeigen, daß ihm von obiger Gesellschaft deren bisher von Herrn Franz Groß verwaltete Agentur für Cöslin und Umgegend übertragen ist.

Die Colonia, welche durch die Größe ihrer Garantie-Fonds unter den Versicherungs-Anstalten Deutschlands mit die erste Stelle einnimmt, hat sich durch die prompte und liberale Regulirung ihrer stattgehabten Schäden überall der allgemeinen Anerkennung zu erfreuen, weshalb ich dieselbe den Bewohnern Cöslins und dessen Umgegend auch mit voller Ueberzeugung empfehle.

Die Colonia versichert Mobiliar- und Immobilien-Begenstände zu festen, jede Nachschußzahlung ausschließenden Prämien-Beiträgen.

Zur Vermittelung von Versicherungen empfiehlt sich bestens

A. Willettus.

Agent der Colonia, Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

1549) Wir nehmen Aufträge auf:

echten Probsteiner Saat-Roggen und Weizen
entgegen.

Kahlenberg u. Co. in Stettin.

1550) Aecht peruanischen Guano, Düngergyps, frisch ge-
brannten Steinkalk, so wie Steinkohlentheer offerirt bil-
ligst
Wilhelm Segler in Cöslin.

1551) Dienst- Privat-Siegel und Stempel.

Den resp. Behörden und Privaten empfehle ich mich zur Anfertigung von Siegeln, Stempeln, desgl. mit eingesepten Typen, Stempelpressen, Stempelfärb-Apparaten &c.

Ein Dienstsiegel von 1 Zoll Durchmesser mit Königl. Adler und beliebiger Umschrift in Messing kostet 1 rthl. 20 sgr., ein Dienststempel desgl. 2 rthl. 25 sgr.

Zur weiteren Empfehlung meiner Arbeiten bemerke ich, daß ich mit der Anfertigung obiger Gegenstände für Königl. Justizbehörden, Eisenbahn- und Ober-Post-Direktionen &c. betraut bin.

Als etwas ganz Neues empfehle ich ferner die bisher nur in England angefertigten gebohrten Schriftsiegel, welche sich durch große Tiefe und Sauberkeit in Schrift und Guilloche sehr vortheilhaft auszeichnen und die größte Sicherheit gegen Fälschung gewähren.

H. G. Schilling.
Graveur und academischer Künstler
Berlin alte Jakobstr. No. 111,

1891. The first of these was the
 1892. The second was the
 1893. The third was the
 1894. The fourth was the
 1895. The fifth was the
 1896. The sixth was the
 1897. The seventh was the
 1898. The eighth was the
 1899. The ninth was the
 1900. The tenth was the

1901. The eleventh was the
 1902. The twelfth was the
 1903. The thirteenth was the
 1904. The fourteenth was the
 1905. The fifteenth was the
 1906. The sixteenth was the
 1907. The seventeenth was the
 1908. The eighteenth was the
 1909. The nineteenth was the
 1910. The twentieth was the

A m t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Cöslin.

— N^o 35. —

Cöslin, den 29. August 1855.

- Das 32ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
- No. 4264. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten der unter dem Namen „Stettiner Portland-Cement-Fabrik“ gebildeten Aktien-Gesellschaft zu Stettin. Vom 6. August 1855; und unter
- 4265. die Verordnung wegen Verzollung des ausländischen Syrops. Vom 11. August 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. oberer Behörden.

- No. 228) Mit Bezug auf unser Publikandum vom 30. Juni d. J. Neumärkische betreffend die Ausreichung der Zins-Coupons Ser. V. zu Neumärkischen Schulver- Schulverschreibungen, werden die Interessenten hiermit benachrichtigt, schreibungen betr. daß die Königl. Regierungs-Haupt-Kassen nur bis zum 31. Januar 1856. die Ausreichung der neuen Coupons vermitteln werden, auch nur bis dahin die bewilligte Portofreiheit dauern wird.

Nach Eintritt dieses Termins müssen die Schul-Dokumente zur Beifügung der neuen Zins-Coupons unmittelbar an die Kontrolle der Staatspapiere hieselbst eingereicht werden, und es tritt dann die Portopflichtigkeit für alle diese Sendungen und für die Rücksendung der Dokumente nebst den Coupons ein.

Berlin, den 10. August 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan.

II. der Königl. Regierung.

- 229) Das zu Polzin erbaute Krankenhaus Bethanien ist am Eröffnung des 22. d. Mts. unter Gottes gnädigem Beistande als ein Filiale des Krankenhau- ses Bethanien zu Polzin betr. Diakonissenhauses Bethanien in Berlin eröffnet worden. —

U u

Indem wir dieses nochmals zur öffentlichen Kenntniß bringen, erlauben wir uns darauf aufmerksam zu machen, daß nach S. 2. der Statuten nur heilbare Kranke, diese aber mit Ausnahme von Epileptischen, Geisteskranken, Pockenkranken und syphilitischen Männern, aufgenommen werden können, und bitten wir die betreffenden Anträge unter Beifügung einer ärztlichen Bescheinigung über die Art und Heilbarkeit der Krankheit gefälligst an ein Mitglied des unterzeichneten Curatorii richten zu wollen, bevormworten jedoch, daß die maßgebende Beurtheilung über die Heilbarkeit der Krankheiten dem Arzt der Anstalt zusteht.

Für diejenigen Kranken, welche nicht eins der Freibetten einnehmen, ist das Pflegegeld von uns vorläufig incl. Arznei auf täglich 5 Sgr. festgesetzt worden.

Dieses Pflegegeld ist monatlich praenumerando zu zahlen und haben wir dasselbe trotz der gegenwärtigen Theurung in der Erwartung so niedrig festgesetzt, daß wir durch recht viele milde Beiträge an Geld und Naturalien in den Stand gesetzt werden, damit auszureichen und möglichst viele unbemittelte Kranke der Wohlthaten, welche die Pflege in dieser Anstalt ihnen darbietet, theilhaftig machen können.

Gott segne alle hierauf gerichteten Bestrebungen reichlich!

Polzin den 9. August 1855.

Das Kuratorium des Krankenhauses Bethanien.

| | | | |
|--------|---------------|-----------------|-----------------|
| (gez.) | v. Hagen | v. Busse | Frhr. v. d. Red |
| | Vorsitzender. | Stellvertreter. | Schriftführer. |

Gamp v. Arnim. v. Zastrow.

Vorstehendes wird hierdurch im öffentlichen Interesse bekannt gemacht.
Coeslin den 20. August 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

III. anderer Behörden.

Betr. Schiedsmannsbezirke.

230)

Bekanntmachung

des Königlichen Appellationsgerichts in Betreff der ländlichen Schiedsmanns-Bezirke des Neustettiner Kreises.

Aus den bisherigen 1sten und 2ten ländlichen Schiedsmanns-Bezirken des Neustettiner Kreises sind mit Genehmigung der Königlichen Regierung hieselbst 4 Bezirke gebildet worden, so daß der Neustettiner Kreis gegenwärtig 15 ländliche Schiedsmanns-Bezirke enthält. Es gehören fortan

a, zum 1sten Bezirke

die Ortschaften

- 1, Altenwalbe
- 2, Zachrin
- 3, Altmühl

- 4, Wuckel
- 5, Dummerstz
- 6, Crangen
- 7, Linde
- 8, Knacksee
- 9, Plietnis
- 10, Pommershof
- 11, Eulenburg
- 12, Hochfelde
- 13, Groß Born
- 14, Vielburg
- 15, Baerbaum
- 16, Nemmin,

b, zum 2ten Bezirke

die Ortschaften

- 1, Zamborst
- 2, Pinnow
- 3, Flederborn
- 4, Burzen
- 5, Hasensier,

c, zum 3ten Bezirke

die Ortschaften

- 1, Bahrenbusch
- 2, Wulfflagke
- 3, Vottin,

d, zum 4ten Bezirke

die Ortschaften

- 1, Barkenbrügge
- 2, Steinförth
- 3, Dieck
- 4, Thurow
- 5, Barken

und bildet nunmehr

- e, der bisherige 3te Bezirk den 5ten Bezirk,
- f, der bisherige 4te Bezirk den 6ten Bezirk,
- g, der bisherige 5te Bezirk den 7ten Bezirk,
- h, der bisherige 6te Bezirk den 8ten Bezirk,
- i, der bisherige 7te Bezirk den 9ten Bezirk,
- k, der bisherige 8te Bezirk den 10ten Bezirk,
- l, der bisherige 9te Bezirk den 11ten Bezirk,

U u 2

m, der bisherige 10te Bezirk den 12ten Bezirk,
 n, der bisherige 11te Bezirk den 13ten Bezirk,
 o, der bisherige 12te Bezirk den 14ten Bezirk,
 p, der bisherige 13te Bezirk den 15ten Bezirk,
 mit den zu denselben bisher gehörig gewesenen Ortschaften.

Coeslin, den 14. August 1855.

Königliches Appellationsgericht.

v. Moeller.

Militairwitt-
 wenpensions-
 Societät betr.

231) Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht:
 daß nach den für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät
 bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Societät, wel-
 cher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied
 derselben verbleiben kann, und daß daher in solchen Fällen
 mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden
 Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Societät unbedingl
 Statt findet.

Berlin, den 11ten August 1855.

Kriegs-Ministerium. Militair-Öconomie-Departement.

Betr. den neu-
 en Cursus der
 Schiffbau-
 schule zu Gra-
 bow b. Stettin.

232) In der mit der Königl. Navigations-Schule zu Grabow
 bei Stettin verbundenen Schiffbau-Schule wird mit
 dem ersten October dieses Jahres
 ein neuer zweijähriger Lehr-Cursus beginnen.

Diesenigen, welche an dem Unterrichte Theil zu nehmen wünschen,
 werden hierdurch aufgefordert, sich deshalb zeitig bei dem Curatorium
 dieser Schule hieselbst mündlich oder schriftlich zu melden, um zur Auf-
 nahme-Prüfung zugelassen zu werden.

Die in der Aufnahme-Prüfung zu machenden Anforderungen be-
 treffen:

1. in der Arithmetik die Rechnung mit abstrakten Zahlen sowohl,
 als auch mit Maas- und Gewichtsarten und Brüchen, die De-
 cimalrechnung, Ausziehung der Wurzeln, Lehre von den Verhält-
 nissen und Progressionen, nebst ihrer Anwendung in der Regel
 de tri und den damit zusammenhängenden Rechnungen;
2. die Algebra, einschließlich der Lösungen von Gleichungen des
 zweiten Grades und Uebung im Gebrauch der Logarithmen;
3. die ebene Geometrie.

Ferner wird verlangt die Kenntniß der einfachsten Gesetze

4. der Trigonometrie;
5. der Stereometrie;
6. der Statik) fester und flüssiger Körper;
7. der Mechanik)

8. einige Uebung im Linearzeichnen.

Lehrlinge, welche ihre Lehrzeit noch nicht völlig bestanden haben, werden außerdem einer Prüfung hinsichtlich ihrer praktischen Fertigkeit im Schiffsbau unterworfen.

Bei der Anmeldung sind an Zeugnissen einzureichen:

1. ein Laufschein;
2. ein von dem betreffenden Magistrat oder Landrath ausgestelltes Führungszeugniß und
3. ein Attest desjenigen Schiffbaumeisters, bei welchem der Aufzunehmende die erforderliche praktische Vorbildung erlangt hat.

Im Uebrigen nehmen wir wegen der Aufnahme-Bedingungen auf das Publikandum vom 20. September 1834 (Amtsblatt No. 40.) Bezug.

Stettin, den 11. August 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Dem Chemiker Wilhelm Grüne jun. zu Lübow bei Charlottenburg ist unter dem 13. August 1855 ein Patent auf eine mechanische Vorrichtung zum Durchfärben von Tuchen und anderen dicken Geweben, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Anwendungen zu behindern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staates ertheilt worden. Patent-Aufhebungen.

Das dem Kaufmann G. Noack in Berlin unter dem 20. Oktober 1854 ertheilte Patent: auf eine Zusammensetzung der Patronen für Feueergewehre ist erloschen. Patent-Aufhebungen.

V e r z e i c h n i s s der

Vorlesungen, welche auf der Königl. Universität zu Greifswald im Winter-Semester 1855 vom 16ten Oktober 1855 an gehalten werden sollen.

Gottesgelahrtheit.

Hebräische Archäologie, Prof. Rosgarten, viermal wöchentlich von 11—12, öffentlich.

Erklärung des Propheten Jesaias Cap. 1—39, Derselbe, wöchentlich viermal von 2—3, privatim.

Erklärung der messianischen Weissagungen des alten Testaments,

Prof. Hahn, viermal wöchentlich, privatim.

Einleitung in die apocryphischen Bücher des alten Testaments, Derselbe, einmal wöchentlich, öffentlich.

Einleitung in die Schriften des neuen Testaments, Prof. Gäß, viermal wöchentlich von 8—9, privatim.

Erklärung des Evangeliums des Lucas, Prof. Schirmer, viermal wöchentlich von 10—11, öffentlich.

Erklärung des Briefs Pauli an die Galater, Prof. Vogt, Mittwochs von 12—1, öffentlich.

Biblische Theologie des neuen Testaments, Prof. Baier, viermal wöchentlich von 12—1, privatim.

Den ersten Theil der Kirchengeschichte, Prof. Gäß, sechsmal von 9—10 und einmal von 8—9, privatim.

Ueber Quellen und Hülfsmittel der Kirchengeschichte, Prof. Gäß, einmal wöchentlich, öffentlich.

Christliche Dogmengeschichte Th. I, wöchentlich viermal von 11—12, Prof. Reuter, privatim.

Ueber Schleiermachers Philosophie und Theologie, Derselbe, Sonnabends von 10—11, öffentlich.

Symbolik der christlichen Kirche, wöchentlich einmal von 8—9, Prof. Baier, privatim.

Evangelische Dogmatik Th. I, viermal wöchentlich von 12—1, Prof. Vogt, privatim.

Die Lehre vom christlichen Cultus, Prof. Schirmer, viermal wöchentlich von 9—10, privatim.

Uebungen in der Erklärung des A. T., Prof. Hahn, wöchentlich einmal, öffentlich.

Im theologischen Seminar werden die Uebungen in der Erklärung des A. T. von Prof. Rosgarten Sonnabends von 5—6; in der Erklärung des N. T. von Prof. Vogt Dienstags von 6—7; in der Kirchen- und Dogmengeschichte von Prof. Gäß Freitags von 4—6; in der Dogmatik von Prof. Baier Donnerstags von 5—7 gehalten werden.

Die Uebungen des theologisch-praktischen Instituts leitet Professor Vogt, Mittwochs von 3—5.

Rechtsgelahrtheit.

Juristische Encyclopädie und Methodologie, Prof. Pütter, nach seinem Buche „Inbegriff der Rechtswissenschaft, Berlin 1846,“ fünfmal die Woche von 11—12, privatim.

Geschichte und Institutionen des römischen Rechts, Prof. Windscheid, an den fünf ersten Wochentagen von 12—1, Sonnabends von

11—1, privatim.

Römischer Civilprozeß, Derselbe, Montags von 3—5, öffentlich.
Pandekten, Prof. Riemeyer, täglich von 10—11, fünfmal wöchentlich von 11—12, privatim.

Ein Examinatorium über die Pandekten, Derselbe, Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Römisches Erbrecht, Prof. Barlow, viermal wöchentlich von 9—10, privatim.

Ein Praktikum über die römische Intestaterbfolge, Derselbe, einmal die Woche, öffentlich.

Deutsches Privatrecht, Prof. Beseler, nach seinem „System des deutschen Privatrechts,“ zehnmal wöchentlich um 10 und um 11, privatim.

Wechselrecht, Derselbe, in einer noch zu bestimmenden Stunde, öffentlich.

Kirchenrecht nebst kurzer Geschichte desselben, Prof. Pütter, fünf oder sechsmal von 12—1, privatim.

Eherecht, Derselbe, Sonnabends von 4—6, öffentlich.

Preussisches Landrecht, Prof. Haeblerlin, fünfmal wöchentlich von 9—10, privatim.

Gemeiner und preussischer Civilprozeß, Prof. Windscheid, fünfmal wöchentlich von 3—4, privatim.

Criminalrecht mit Rücksicht auf das preussische Recht, Prof. Barlow, täglich von 8—9, privatim.

Criminalprozeß, Prof. Haeblerlin, viermal wöchentlich von 10—11, privatim.

Geschichte des deutschen Bundes, Derselbe, Mittwochs von 9—10, öffentlich.

Heilkunde.

Die Anatomie des menschlichen Körpers, Prof. Sigm. Schulze, sechsmal wöchentlich von 10—11, privatim.

Osteologie und Syndesmologie, Dr. Hoppe, Montags und Donnerstags von 3—4, privatim.

Anatomisch-physiologisches Examinatorium in lateinischer Sprache, Prof. Sigm. Schulze, in noch zu bestimmenden Stunden, öffentlich.

Präparir-Übungen, Derselbe, sechsmal wöchentlich von 11—1 und von 2—4, privatim.

Allgemeine Pathologie, Prof. Haeser, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 12—1, privatim.

Allgemeine Semiotik und Diagnostik, Derselbe, Freitags und Sonnabends von 11—12 und 12—1, privatim.

Ueber ausermählte Abschnitte der pathologischen Anatomie, Dr. Pohl, Dienstags und Freitags von 2—3, privatim.

Zoochemie in wöchentlich zwei Stunden, Dr. Hoppe, privatim.

Praktische physiologisch- und pathologisch-chemische Uebungen, Derselbe, vier Stunden wöchentlich, privatissime.

Giftkunde, Prof. Laurer, Mittwochs und Sonnabends von 8—9, öffentlich.

Arzneimittellehre, Derselbe, achtmal wöchentlich von 8—9 und 9—10, privatim.

Arzneiverordnungslehre, Dr. Bengelsdorff, Mittwochs und Sonnabends von 9—10, öffentlich.

Spezielle Pathologie und Therapie, Prof. Felix Niemeyer, sechsmal wöchentlich von 4—5, privatim.

Ueber die Krankheiten der Harnorgane, zweimal wöchentlich von 5—6, Derselbe, öffentlich.

Ueber die Neuralgien, Dr. Häckermann, Montags und Freitags von 2—3, öffentlich.

Ueber Kinderkrankheiten Prof. Eichstedt, Dienstags und Sonnabends von 2—3, öffentlich.

Geschichte der epidemischen Krankheiten, Prof. Haeser, Montags von 5—6, öffentlich.

Syphilis, Dr. Pohl, Mittwochs und Sonnabends von 5—6, privatim.

Akurgie, Prof. Bardeleben, Freitags und Sonnabends von 8—9, öffentlich.

Spezielle Chirurgie, Derselbe, Montags, Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 8—9, privatim.

Die chirurgischen Krankheiten des Halses, Dr. Pohl, Montags und Donnerstags von 4—5, öffentlich.

Theoretische Geburtshülfe, Prof. Eichstedt, Montags, Donnerstags und Freitags von 3—4, privatim.

Praktische geburtshülflche Uebungen am Phantom, Derselbe, Mittwochs von 2—3, öffentlich.

Gerichtliche Medicin, Dr. Häckermann, Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 5—6, privatim.

Chirurgische und augenärztliche Klinik, täglich von 11—12, Prof. Bardeleben, privatim.

Geburtshülflche Poliklinik, Prof. Eichstedt, privatim.

Medizinische Klinik, täglich von 9—10½, Prof. F. Niemeyer, privatim.

Philosophie.

Logik, Prof. Stiedenroth, viermal wöchentlich von 4—5, privatim.

Logik, Prof. Erichson, Montags, Dienstags und Donnerstags von 5—6, privatim.

Psychologie, Dr. Schildener, dreimal wöchentlich von 5—6, privatim.

Naturrecht, Prof. Stiedenroth, Freitags von 12—1, und von 4—5 und Sonnabends von 12—1, privatim.

Ueber die Probleme der Theodicee, Prof. Erichson, Mittwochs und Sonnabends von 5—6, öffentlich.

Ueber das Erhabene, die Grazie und das Idealisch-Schöne, Derselbe, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Geschichte der alten Philosophie, Dr. Eusemihl, viermal wöchentlich von 5—6, privatim.

Geschichte der neueren Philosophie, Dr. Schildener, dreimal wöchentlich von 5—6, privatim.

Geschichte der dramatischen Kunst, Dr. Pyl, einmal wöchentlich von 11—1, privatim.

Disputatorium über philosophische Gegenstände, namentlich über das Wesen des Materialismus und Skepticismus, Dr. Schildener, einmal wöchentlich, öffentlich.

Pädagogik.

Anthropologie mit vorherrschender Beziehung auf die Geseze der Pädagogik und Didaktik, Prof. Hasert, zweimal wöchentlich von 4—5, öffentlich.

Erziehungswissenschaft, Derselbe, dreimal wöchentlich von 4—5, privatim.

Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet Derselbe, privatim.

Mathematik.

Integralrechnung nebst Anwendung derselben auf die Geometrie, Prof. Grunert, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11, öffentlich.

Analytische Geometrie, Derselbe, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, privatim.

Die Lehre von den Kegelschnitten, Prof. Tillberg, Dienstags und Freitags von 11—12, privatim.

Populäre Astronomie nebst Astrognosie, Derselbe, Montags und Donnerstags von 2—3, öffentlich.

Uebungen der mathematischen Gesellschaft leitet Prof. Grunert, Mittwochs von 10—11 und 11—12.

Naturwissenschaften.

Allgemeine Experimental-Physik nebst Anleitung zum Experimentiren, Prof. v. Feilich, sechsmal wöchentlich von 9—10, privatim.

Experimental-Physik, besonders derjenige Theil, welcher von den Ponderabilien handelt, Prof. Tillberg, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Meteorologie und physikalische Geographie, Prof. v. Feilich, zweimal wöchentlich, öffentlich.

Mineralogie, Prof. Hünefeld, Mittwochs und Sonnabends von 12—1, privatim.

Organische Chemie, Derselbe, Dienstags und Freitags von 12—1, privatim.

Chemische analytische Uebungen, Derselbe, Montags und Dienstags von 12—1, öffentlich.

Technische Chemie, Dr. Trommer, zweimal wöchentlich, privatim.

Medizinische und bromatologische Botanik, Prof. Münter, viermal wöchentlich, öffentlich.

Allgemeine und spezielle Zoologie unter steter Benutzung des zoologischen Museums, Derselbe, sechsmal wöchentlich von 10—11 privatim.

Staats- und Kameral-Wissenschaften.

Volkswirthschaftslehre, zweiter oder praktischer Theil, Prof. Baumstark, Donnerstags und Freitags von 3—5, privatim.

Kameralistische Methodologie, Derselbe, Dienstags von 3—5 öffentlich.

Geschichte.

Uebersicht der Geschichte des Mittelalters, Prof. Barthold, dreimal wöchentlich von 3—4, öffentlich.

Geschichte der drei letzten Jahrhunderte bis 1789, Derselbe, viermal wöchentlich von 4—5, privatim.

Archäologie und Kunstgeschichte.

Christliche Archäologie, Dr. Pyl, einmal wöchentlich von 11—1, öffentlich.

Geschichte der neueren Kunst, Derselbe, zweimal wöchentlich, von 11—1, öffentlich.

Erklärung ausgewählter Mythen nach Kunstwerken, Derselbe, einmal wöchentlich von 11—1, privatissime doch unentgeltlich.

Archäologische Uebungen ist Derselbe zu leiten erbötig.

Philologie und Sprachwissenschaft.

Schwierige Kapitel der lateinischen Laut- und Formenlehre vom geschichtlich-vergleichenden Standpunkt erläutert, Prof. Hoeser, dreier oder viermal wöchentlich, von 4—5, privatim.

Sophokles' König Oedipus erklärt Dr. Eusemihl, zweimal wöchentlich, von 5—6, öffentlich.

Theokrits Idyllen erklärt Professor Schömann, Mittwochs und Sonnabends von 11—12, öffentlich.

Den Miles gloriosus des Plautus, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 10—11, privatim.

Die Episteln des Horaz, Prof. Herz, Montags, Dienstags und Donnerstags, von 3—4, öffentlich.

Das zehnte Buch des Quintilian, Derselbe, im philologischen Seminar Mittwochs und Freitags von 3—4.

Römische Literaturgeschichte trägt Derselbe vor, täglich, außer Sonnabend, von 4—5.

Die gottesdienstlichen Alterthümer der Griechen lehrt Professor Schömann, Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags, von 10—11, privatim.

Sanskrit (zweiter Cursus) oder Persisch lehrt Prof. Hoeser Montags und Donnerstags von 12—1, öffentlich.

Der Nibelunge Nôt nach Bachmanns Ausgabe erklärt Derselbe, Dienstags und Freitags von 12—1, öffentlich.

Unterricht im Arabischen ertheilt Prof. Rosgarten nach seiner Grammatik Mittwochs und Sonnabends von 2—3, öffentlich.

Neuere Sprachen.

Die englische Literaturgeschichte trägt der Lektor Dr. Schmitz in Englischer Sprache vor, Dienstags und Freitags von 5—6, privatim.

Molieres Tartüfe erklärt Derselbe in Französischer Sprache, Mittwochs und Sonnabends von 2—3, öffentlich.

Übungen im Sprechen und Schreiben des Französischen und Englischen veranstaltet Derselbe, privatissime.

Die englische Grammatik trägt Derselbe vor nach seinem Lehrbuche (3. Aufl. Berl. 1853) mit besonderer Berücksichtigung der Aussprache, Mittwochs und Sonnabends von 3—4, öffentlich.

Die Elemente der italienischen Sprache lehrt Derselbe, privatissime.

Künste.

Das Zeichnen lehrt der akademische Zeichenlehrer Professor Titel, Mittwochs und Sonnabends von 3—5,

Unterricht in der Musik, theoretisch und praktisch, ertheilt der akademische Musiklehrer Wöhler und hält Vorträge über Harmonielehre, verbunden mit praktischen Uebungen in der Composition; auch leitet er die Uebungen und Concerte des akademischen Singvereins.

Anleitung zum kirchlichen Gesange ertheilt den Theologie Studirenden der Organist Peters wöchentlich in zwei Abendstunden.

Unterricht in der Reitskunst ertheilt in der akademischen Reitbahn der Stallmeister Donath.

Öeffentliche gelehrte Anstalten.

Die Universitätsbibliothek ist zur Benutzung der Studirenden Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12, Mittwochs und Sonnabends von 2—4 geöffnet. Erster Bibliothekar: Professor Schömann, Unterbibliothekar: Prof. Gäß.

Das akademische Lesesinstitut. Vorstand die Proff. Windscheid, Häfer, v. Feilich und Gäß.

Das theologische Seminar unter Direktion der theologischen Fakultät.

Das theologisch-praktische Institut dirigirt der Professor Vogt.

Das anatomische Theater. Direktor Prof. Schulze; Professor Dr. F. Hoppe.

Das anatomische und zootomische Museum. Direktor Professor Schulze; Professor Dr. F. Hoppe.

Medizinisches Klinikum. Direktor: Prof. F. Niemeyer, Assistenz-Arzt: provisorisch, Dr. H. Ziemssen.

Chirurgisches und augenärztliches Klinikum. Direktor: Professor Bardeleben. Assistenz-Arzt: Dr. Pohl.

Geburtshülftliches Klinikum und Hebammen-Institut. Direktor: — — Assistenz-Arzt: Prof. Eichstedt.

Die Sammlung mathematischer und physikalischer Instrumente und Modelle. Direktor: Prof. Tillberg.

Astronomisch-mathematisches Institut. Direktor: Prof. Grunert.

Zoologisches Museum. Direktor: Prof. Münter; Conservator: Custos Dr. Creplin; Gehülfe: H. Schilling.

Botanischer Garten. Direktor: Prof. Münter; Garteninspektor: Dopauer; Assistent: Zabel.

Botanisches Museum. Direktor: Prof. Münter; Assistent: Zabel.

Mineralienkabinet. Direktor Prof. Hünefeld.

Chemisches Institut. Direktor: Prof. Hünefeld.

Philologisches Seminar. Direktor: Prof. Schömann.

Akademische Kunstsammlung. Direktor: Derselbe.

Die Uebungen der mathematischen Gesellschaft leitet der Professor Brunert.

Die Uebungen der pädagogischen Gesellschaft leitet der Professor Hasert.

V e r z e i c h n i s s

der Vorlesungen, welche im Winterhalbjahr 18⁵⁵/₅₆ an der Königl. Staats- und landwirthschaftlichen Akademie zu Elbena gehalten werden sollen.

1. Volkswirthschaftliche.

- 1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Direktor Prof. Dr. Baumstark, am Anfange des Halbjahres in 10—12 Stunden.
- 2) Volkswirthschaftslehre, zweiter oder praktischer Theil, Derselbe, Mittwochs und Sonnabends von 4—6 Uhr.

2. Land- und Forstwirthschaftliche.

- 3) Landwirthschaftliche Betriebslehre, Prof. Dr. Segnitz, Freitags und Sonnabends von 10—12 Uhr.
- 4) Landwirthschaftliches Praktikum und Conversatorium, Derselbe, Donnerstags von 4—6 Uhr.
- 5) Rindviehzucht, Administrator Rohde, Freitags von 2—4 Uhr.
- 6) Schafzucht, Derselbe, Donnerstags von 10—12 Uhr.
- 7) Ueber den hiesigen Wirthschaftsbetrieb nebst praktischer Anleitung zum Wirthschaftsbetriebe, Derselbe, Mittwochs von 3—4 Uhr.
- 8) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Derselbe, in zu verabredenden Stunden.
- 9) Pflege der Gesundheit der landwirthschaftlichen Hausthiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg, Montags und Dienstags von 9—10 Uhr.
- 10) Gemüsegartenbau, Garten-Inspektor Jühlke, Donnerstags von 2—4 Uhr.
- 11) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, akademischer Forstmeister Wiese, Dienstags und Freitags von 4—6 Uhr.

3. Technologische.

- 12) Landwirthschaftliche Technologie, Prof. Dr. Trommer, Mittwochs und Sonnabends von 8—10 Uhr.
- 13) Praktische Demonstrationen in der Fabrik, Derselbe, in zu verabredenden Stunden.

4. Aus der Thierheilkunde.

- 14) Anatomie und Physiologie der Hausfaugethiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg, Montags, Dienstags, Donnerstags

und Freitags von 8—9 Uhr.

5. Naturwissenschaftliche.

- 15) Anorganische Experimental-Chemie, Prof. Dr. Trommer, Montags und Dienstags von 10—12 Uhr.
- 16) Analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Derselbe, in noch zu bestimmenden Stunden.
- 17) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Dr. Jessen, Mittwochs von 2—3 Uhr.
- 18) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, Derselbe, Donnerstags und Freitags von 9—10 Uhr.
- 19) Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, Derselbe, in zu verabredenden Stunden.

6. Aus der Baukunst.

- 20) Landwirthschaftliche Baukunst, insbesondere Wege- und Wasserbau, Baumeister Müller, Montags von 4—6 Uhr.

7. Mathematische.

- 21) Praktische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der praktischen Arithmetik, Prof. Dr. Grunert, Donnerstags von 2—4 Uhr.
- 22) Mechanik und Maschinenlehre, Derselbe, Dienstags von 2—4 Uhr.

8. Statistische.

- 23) Landwirthschaftliche Statistik, Prof. Dr. Segnitz, Montags von 2—4 Uhr.
- 24) Verfassung und Behördenorganisation des preussischen Staats, Direktor Prof. Dr. Baumstark, Montags von 4—6 Uhr.

9. Rechtslehre.

- 25) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Beseler, Mittwochs von 10—12 Uhr.

Öffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 35.

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Coblenz
vom 29. August 1855.

Insertionskosten: für die Zeile mit gewöhnlichen Setzern drei Sgr.,
für die ganz oder theilweise mit größeren Letztern gebaute Zeile vier Sgr.
Uebersied ist für jedes Beilageblatt, nach Verhältnis der Bogenzahl desselben, pro Bogen 1 Sgr. zu zahlen.

No. 1552) Steckbriefserledigung.

Der unterm 12. Juni d. J. — Anzeiger zum Amtsblatt No. 25 Seite 377 — hinter den Knecht Johann Martin Kliz erlassene Steckbrief ist durch dessen Ergreifung erledigt.

Schlawe, den 17. August 1855.

Königl. Kreisgericht. Untersuchungsrichter.

1553) S t e c k b r i e f.

Der wegen Diebstahls zu Zuchthausstrafe verurtheilte Knecht Ferdinand Lüdtko aus Laazig bei Belgard, welcher 30 Jahre alt, 5 Fuß 6 Zoll groß ist, dunkelblonde Haare, bedeckte Stirn, blaue Augen, dunkelblonden rasirten Bart, gesunde Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, gesunde Gesichtsfarbe, große Nase, gewöhnlichen Mund hat, untersefter Statur ist, und nur deutsch spricht und der mit blauer Tuchmütze mit Lederschirm, einem rothbunten Halstuche, einer blau baumwollenen Weste, einem Paar blau gestreiften Hosen, einer grauen Drillig-Jacke mit K. auf dem Rücken gezeichnet, und einem weißen leinenen Hemde mit K. gezeichnet, bekleidet war, ist bei der Draußenarbeit entwichen.

Alle Behörden werden ersucht, den zc. Lüdtko im Betretungsfalle ergreifen und sicher an unsere Gefangen-Inspektion abliefern zu lassen. Zugleich wird Jeder, der von dem Aufenthalt des Lüdtko Kenntniß hat, aufgefordert, solches der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde anzuzeigen.

Coblenz den 9. August 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. (Crim.) Abtheilung.

1554) Bekanntmachung.

Mit Bezug auf den unterm 28. Juli cr. hinter dem Arbeitsmann Trott aus Biegenberg und Knecht Kliz aus Quesdow erlassenen Steckbrief wird mitgetheilt, daß der Kliz ergriffen ist, Trott dagegen die Richtung nach Danzig eingeschlagen haben und mit braunem Tuchrocke, schwarzer Tuchweste, gestreiften Tuchhosen, schwarzer Mütze und langen Stiefeln bekleidet gewesen sein soll, Klei-

der welche wahrscheinlich irgendwo gestohlen sind.

Cöselin, den 18. August 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. (Criminal-) Abtheilung.

1555)

St e c k b r i e f.

Der hier wegen Holzbiebstahls im dritten Rückfalle durch unser Erkenntniß vom 17. Januar 1854 in contumaciam zu einem Monat Gefängniß verurtheilte Tagelöhner Heinrich Möcker aus Soltnitz, 29 Jahre alt, evangelisch, hat sich der Vollstreckung der Strafe durch die Flucht entzogen.

Wir ersuchen ergebenst, auf den 2c. Möcker, dessen Signalement nicht angegeben werden kann, gefälligst zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle an die Gefangen-Inspektion unterzeichneten Gerichts gefälligst gefesselt abliefern zu lassen.

Die dadurch entstehenden Kosten sollen sofort erstattet werden.

Ein Jeder, welcher von dem Aufenthalte des 2c. Möcker Kenntniß hat, wird aufgesordert, hiervon sofort der nächsten Orts-Polizei- oder Gerichtsbehörde Anzeige zu machen.

Neu-Stettin, den 16. August 1855.

Königl. Kreis-Gericht.

1556) Die des Landstreichens und der gewerbsmäßigen Unzucht bringende verdächtige und schon wegen Diebstahls bestrafte Amalie Wilhelmine Suchron aus Schmolsin — Kreis Stolp, ist von der Polizei-Verwaltung in Belgard unterm 7. August c. mit einer auf 4 Tage gültigen Reise-Route nach Schmolsin verwiesen, im letztern Orte aber bisher nicht eingetroffen. Sie ist 28 Jahre alt, 5 Fuß groß, hat blonde Haare und Augenbraunen, hohe Stirn, hellgraue Augen, gewöhnliche Nase, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, kräftige Statua und proportionirte Gesichtshaut. Sie hat in ihr 7 Zähne, und ist sie maasslich mit einem blau wollenen Kleide, rosa färbtem Halstuch, schwarz lottner Schürze, weiß baumwollenen Strümpfen, weiß leinenem Hemde, braun halbwollenen Umschlagetuch bekleidet. Es wird ersucht, dieselbe im Betretungsfalle aufzuheben, und an das Königl. Kreisgericht in Belgard abliefern zu lassen.

Colberg, den 24. August 1855.

Der Staats-Anwalt.

1557)

B e k a n n t m a c h u n g.

Der Tagelöhner Johann Friedrich Seehaber, welcher nach der Anzeige seines Bruders, des Bauern Christian Seehaber aus Alt Lützow, seit Marienb. als Beisitzender in Drabnow gewohnt hat, hat sich heimlich unter Zurücklassung seiner 3 Kinder von 9, 6 und 3½ Jahren, entfernt, und die Kinder im hilflosen Zustande gelassen.

Ich ersuche die Ortsbehörden und Königl. Gensbarmen auf den Johann Friedrich Seehaber zu vigiliren, und ihn im Ermittlungsfalle per Zwangspass hieher zu dirigiren.

Dt. Crone, den 31. Juli 1855.

Königl. Landrath.

1558) Bekanntmachung. Der wegen Theilnahme am Diebstahl und Landstreicherei in der hiesigen Landarmen-Anstalt detinirt gewesene am 19. Juli c. entlassene und nach Marienburg gewiesene Bursche Carl Schröder aus Klonezen 19 Jahr alt, ist am Bestimmungsorte nicht eingetroffen.

Neustettin den 20. August 1855.

Der Inspektor der Landarmen-Anstalt.

1559) Bekanntmachung.

Königl. Kreis-Gericht zu Coeslin, 1. (Civil-)Abtheilung, den 13. August 1855.

Das zum Nachlasse des Büdnern Peter Heyse und seiner Ehefrau geborenen Neuenfeldt zugehörige, zu Alt-Belz unter der No. 12. belegene Realgrundstück, gerichtlich abgeschätzt auf 247 rthl. 10 Sgr. soll im Termine den 5. Dezember 1855 B. M. 11 Uhr

im Wege der nothwendigen Subhastation an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Laxe und Hypothekenschein sind in unserm 1. Bureau einzusehen.

Zugleich werden alle unbekannten Realprätendenten und insbesondere die noch unbekannten Erben des zu Altbelz am 29. Dezember 1853. verstorbenen Invaliden Peter Heyse hierdurch aufgefordert, sich, bei Vermeidung der Ausschließung, mit ihren Ansprüchen, spätestens in diesem Termine zu melden.

1560) Nothwendiger Verkauf. Das den Schmiedemeister Krügerschen Eheleuten gehörige Wohnhaus nebst Schmiede und Pertinenzien No. 183 hierselbst, abgeschätzt auf 1180 rthl. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Laxe, soll

am 29. September d. J. Vormittags um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Polzin den 19. Juni 1855.

Königliche Kreis-Gerichts-Commission.

1561)

Nothwendiger Verkauf.

Kreisgericht zu Schlawa.

Das bei Walbhoff belegene, im Hypothekenbuch von Coccejendorff unter No. 31 verzeichnete, der Wittwe Hardtke gehörige Grundstück, abgeschätzt auf 750 rthl. soll

am 13. November cr. B. M. 11 Uhr
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

1562)

P r o c l a m a.

Die nothwendige Subhastation des zu Stojenthin belegenen den Büdner
Hornschen Eheleuten gehörigen Büdnergrundstücks sub No. 14 des Hypotheken-
buchs und der zum Zweck derselben auf den

4. September c. Vormittags 11 Uhr
an hiesiger Gerichtsstelle anberaumte Verkaufstermin sind aufgehoben.

Lauenburg den 21. August 1855.

Königl. Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

1563)

B e k a n n t m a c h u n g.

Zum Verkauf unseres hierselbst am Ende der Schuh- und Kettenhagen-
Straße belegenen Wohnhauses nebst Stallgebäuden, Hofraum, Garten und da-
hinter belegenen dreischnittigen Wiese von 3 Morgen 152 [] Ruthen Flächen-
inhalt, haben wir einen Termin auf

den 15. September d. J. Vormittags 10 Uhr
in unserer Wohnung hierselbst angesetzt, wozu wir Kaufliebhaber einladen.
Dieses Grundstück eignet sich zur Fabrik-Anlage, überhaupt zu einem großen
Geschäftsbetriebe.

Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht.

Schlawa den 21. August 1855.

Die Scharfrichtereibesitzer Henningschen Erben.

1564) Ich beabsichtige meine bei Rummelsburg belegene sogenannte Dar-
sensche überschlägige Wasser-Mahlmühle nebst 110 M. Morgen Acker,
Wiesen und Forst unter vortheilhaften Bedingungen sofort zu verkaufen. Käu-
fer wollen sich schleunigst bei mir melden.

Darsensche Mühle bei Rummelsburg den 15. August 1855.

A. Maaß Mühlenbesitzer.

1565)

B e k a n n t m a c h u n g.

Ich beabsichtige mein im Rummelsburger Kreise gelegenes Rittergut Bial
an der im Bau begriffenen Chaussee mit todtm und lebendem Inventarium aus
freier Hand zu verkaufen. Areal: 1700 Morgen, davon über 1000 M. Acker,
70 M. zum Theil gute Rieselwiesen, das übrige Moor, Wald und Hütung-
Anzahlung 6—10,000 rtl., die übrigen Capitalien können längere Zeit stehen
bleiben.

Zur Annahme der Gebote steht hierselbst

am 6ten Oktober d. J.

ein Termin an, wozu Kauflustige mit der Bemerkung eingeladen werden, daß die näheren Bedingungen bei mir einzusehen sind.

Bial den 15. August 1855.

v. Lettow.

2566)

G u t s v e r k a u f.

Familienverhältnisse halber beabsichtige ich mein $\frac{3}{4}$ Meilen von Stolp belegenes, aus 150 Morgen Acker bestehendes ländliches Besizthum „Wilhelmshof bei Schmaatz“ mit todtm und lebenden Invent. und der diesjähr. Ernte aus freier Hand zu verkaufen.

Kauflustige ersuche ich, persönlich oder in portofr. Briefen hier in Wilhelmshof oder in Lauenburg, sich gefälligst an mich wenden zu wollen.

Engmann, Rentier.

1567) Auf dem Gute Thereseenhof bei Bublitz steht ein starker Bulle von guter Race 6jährig zum Verkauf.

1568)

B e k a n n t m a c h u n g.

Der im Belauf Dennewitz des hiesigen Reviers im Jagd 105 belegene sogenannte Machliner Theerosen soll vom 1. Januar 1856 ab auf fernere 6 Jahre im Wege des Meistgebots verpachtet werden.

Ich habe hierzu einen Lizitations-Termin auf den 13. September d. J. V. M. 10 Uhr in meinem Geschäftszimmer hierselbst anberaumt, zu welchem Pacht Liebhaber mit dem Bemerkn eingeladen werden, daß die Verpachtungsbedingungen von heute ab bei mir einzusehen sind.

Einichen bei Tempelburg, den 28. Juli 1855.

Der Oberförster. Trammitz.

1569)

— Bekanntmachung. —

Der Erweiterungsbau der Kirche zu Gr. Möllen veranschlagt auf 2170 rthl. 5 sgr. 11 pf. soll in dem auf

den 17. Oktober cr. Vormittags 11 Uhr in den landrathlichen Gelassen anberaumten Termine an den Mindestfordernden ausgegeben werden.

Qualifizierte Bauunternehmer werden zu diesem Termine mit dem Eröffnen eingeladen, daß die Zeichnungen und der Kosten-Anschlag zur Einsicht bereit liegen.

Cöslin den 22. August 1855.

Der Landrath. von Hellermann.

1570)

— Picitations-Termin. —

Zur Vergebung des auf 2594 rthl. 18 sgr. 6 pf. veranschlagten Pfarrhausbaues in Alt Belz an den Mindestfordernden, ist ein anderweiter Picitations-Termin auf

den 17. Oktober cr. Vormittags 10 Uhr in den landrätthlichen Gelassen anberaumt, zu welchem qualifizierte Bauunternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Kosten-Anschlag und die Zeichnungen eingesehen werden können.

Cöslin, den 17. August 1855.

Der Landrath. von Fellermann.

1571)

B e k a n n t m a c h u n g.

Auf Verfügung der Königlichen Regierung soll der auf 4352 Rthlr. 2 Sgr. 6 Pf., einschließlich der Lieferung der Materialien, veranschlagte Umbau des sogenannten Gerichtsfügels im hiesigen Schlosse zu Gefängnissen, welcher noch in diesem Jahre beginnen muß, entweder an die einzelnen Handwerker oder auch im Ganzen im Wege der Minus-Picitation ausgethan werden.

Zur Abgabe der Gebote ist ein Termin

auf den 30sten d. M. Vormittags 10 Uhr

im Geschäftszimmer des unterzeichneten Amtes anberaumt worden, zu welchem Unternehmungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Anschlag und die Bedingungen im gedachten Geschäftszimmer jederzeit eingesehen werden können.

Bütow den 8. August 1855.

Königliches Domainen Rent-Amt.

1572) Die verhehlichte Gutsbesitzer Koch, Amalie geb. Barones v. Langemann-Erlenkamp hat gegen ihren Ehemann den ehemaligen Gutsbesitzer Friedrich Wilhelm August Carl Koch wegen Versagung des Unterhalts auf Trennung der Ehe geklagt. Zur Klagebeantwortung ist ein Termin

auf den 8. November cr. B. M. 12 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle, Terminszimmer No. 11 anberaumt, zu welchem der ehemalige Gutsbesitzer Koch unter der Warnung vorgeladen wird, daß im Falle seines Nichterscheins gegen ihn in contumaciam weiter verfahren werden wird.

Cöslin den 18. Juli 1855.

Königl. Kreisgericht 1. Abtheilung.

1573)

B e k a n n t m a c h u n g.

Auf dem Ewald Fingerschen Bauerhose No. 4 zu Degow stehen aus dem Kaufvertrage vom 30. August 1836 300 rthl. Restkaufgeld für den Ewald Fin-

ger und die Clara Sophie geborne Marten, ferner

Auf dem Ewald Bahl'schen Bauerhose No. 3 zu Degow aus dem Kaufvertrage vom 9. Oktober 1835 für die verhehlichte Schmidt Collatz, Marie Louise geborne Bahl und die verhehlichte Bauer Helbt, Charlotte Friederike geborne Bahl zusammen 612 rthl. 21 sgr. 6 pf. Restausgelübde, sowie das Recht, bei ihrer Verheirathung ein Pferd, zwei Kühe, ein aufstehendes Bett und eine freie Abendhochzeit zu fordern

eingetragen. Beide Dokumente sind verloren gegangen, und werden alle diejenigen, welche auf diese Dokumente und Capitalien als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber Anspruch zu haben vermeinen, aufgeboten, solche spätestens in dem

am 22. Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr

im Zimmer No. 4 vor dem Herrn Kreisgerichts-Rath Borns anstehenden Termin geltend zu machen, widrigenfalls sie damit für immer werden präkludirt und die Löschung im Hypothekenbuche verfügt werden wird.

Colberg den 26. Juni 1855.

Königliches Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

1574)

Proclama.

Alle diejenigen, welche auf das verloren gegangene Dokument über 69 rthl. 28 sgr. Restausgelübde eingetragen für Christoph Krüger aus dem Kaufvertrage zwischen ihm und Michael Friedrich Schimmelpfennig vom 16. Januar 1792 er decr. vom 13. Januar 1794 auf dem Hause des Bäckermeisters Kauffmann hieselbst No. 136 Rubr. 3 No. 1 als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche zu machen haben, werden aufgefordert, dieselbe in Termino

den 3. November cr. Vorm. 11 Uhr

in unserm Instruktionszimmer im hiesigen Rathhause anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Cörlin den 18. Juli 1855.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

1575)

Proclama.

Folgende im Hypothekenbuch auf den Namen des Fuhrmann Friedrich Schipploch und dessen Ehefrau Friederike geborne Treslatz geschriebene, hieselbst belegene Grundstücke:

1. das sub No. 127 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus,
 2. die sub No. 366 verzeichneten Ackerstücke No. 39 und 10 des Feldkatasters, ersteres auf 292 rthl. 15 sgr., die letztern auf respective 180 rthl. und 80 rthl.,
- zufolge der nebst den Hypothekenscheinen im Bureau 4 einzusehenden Taxen ge-

richtlich abgeschätzt, sollen in Termino
den 7. Dezember d. J. Vormittags 12 Uhr
an ordentlicher Gerichtsstelle im Wege der nothwendigen Subhastation meistbie-
tend verkauft werden. Zugleich werden die unbekannten Realinteressenten mit-
vorgeladen.

Lauenburg, den 23. Juli 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1576)

P r o c l a m a !

Auf dem hierselbst belegenen und sub No. 107 des Hypothekenbuchs ver-
zeichneten Wohnhause steht Rubrika 3 No. 1 aus dem gerichtlichen Kaufkon-
trakt vom 7. Dezember 1799 ein Restkaufgeld von 556 rthl. 15 sgr. zu fünf
pro Cent verzinslich für die Verkäuferin eingetragen.

Der quesi. Kaufkontrakt ergiebt als Verkäuferin die verwittwete Küster-
Helwig, Anna Dorothea geborne Gaedke, welche bereits am 9. August 181
verstorben ist.

Die Besitzerin des Wohnhauses No. 107 hat mit der Behauptung, da-
diese Schuld längst getilgt sei, das Aufgebot derselben beantragt.

Es werden deshalb die unbekannten Inhaber der bezeichneten Hypotheken-
forderung, und namentlich folgende, ihrem Aufenthalte nach unbekannte Erben
der verwittweten Küster Helwig

1. der im Jahre 1819 zu Essig wohnhaft gewesene Drechslermeister Andre-
Helwig,
2. der Ehemann und die Kinder der hierselbst verstorbenen verehelichte-
Schneider Klindt, Anna Elisabeth geborne Helwig,
3. der Ehemann und die Kinder der hierselbst verstorbenen Tischler Hetebrück
Dorothea Maria geborne Helwig,
4. der Ehemann und die Kinder der zu Bozepohl verstorbenen verehelichte-
Schulz Schulz, Helene Charlotte geborne Helwig,
5. der im Jahre 1829 hier wohnhaft gewesene Drechsler Johann Gottlieb
Helwig,

resp. die Rechtsnachfolger derselben aufgefordert, binnen 9 Wochen und spä-
testens in dem

auf den 7ten Dezember d. J. Vormittags 12 Uhr
an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst vor dem Herrn Gerichts-Assessor Meibau-
anberaumten Termine ihre etwaigen Ansprüche auf die gedachte Post anzumel-
den, widrigenfalls sie mit denselben präkludirt, und die Post im Hypothekenbuche
gelöscht werden wird.

Lauenburg, den 21. Juli 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1577) Bekanntmachung.

In der Reallastenablösungs-Sache der bäuerlichen Grundstücke zu Döbel, Belgardter Kreises, hat der Besitzer des dortigen Gutes ein Ablösungs-Capital von 3075 rthl. in Rentenriefen zu erwarten, welche Abfindung indeß den sub Rubrica 3 No. 15 für die Geschwister Adelgunde und Therese von Zastrow, modo deren Erben oder Rechtsnachfolger eingetragenen zwei Capitalposten von je 542 rthl. 13 sgr. 10 pf. mitverhaftet ist.

Da die ihrem Aufenthalte resp. Namen nach unbekannten Inhaber der vorstehend angegebenen Hypothekenforderungen verlangen können, daß das Ablösungs-Capital zur Wiederherstellung ihrer durch die Ablösung etwa geschmälernten Sicherheit verwendet werde, so werden sie hierdurch von Lage der Sache mit der Aufforderung in Kenntniß gesetzt, ihre desfalligen Anträge binnen 6 Wochen, spätestens aber bis zum 27. October c., bei unterzeichneter Behörde zu formiren, widrigenfalls sie mit ihren Hypothekenrechten auf das Ablösungs-Capital präkludirt werden und letzteres dem Besitzer des Gutes Doebl ausgehändigt wird.

Stargard, den 17. August 1855

Königliche General-Commission für Pommern.
Bauer.

1578) Edictal-Citation.

Den nachbenannten Inhabern sind die bei ihren Namen bemerkten Pommerschen Pfandbriefe angeblich theils gestohlen worden, theils verbrannt:

1. der Kirche zu Libbehn bei Bernstein, die Pfandbriefe Fürstenflag, Saargiger Kreises No. 151. zu 600 rthl. und No. 183. zu 100 rthl., und Silligsdorff, Saargiger Kreises No. 117. zu 100 rthl., sämmtlich Stargardschen Departements, — ohne Coupons und Talons. —
2. den Erben des zu Danzig verstorbenen Mühlenbesizers Ernst David Benjamin Rose, der Pfandbrief Pobloz, Stolper Kreises, Stolper Departements, No. 67. zu 300 rthl. nebst Coupons, Serie 4. No. 2. bis incl. 10. und Talon.

Nachdem der Antrag auf deren Amortisation, den Gesetzen gemäß, bekannt gemacht ist, verhängen wir nunmehr hiermit die öffentliche Vorladung aller derer, welche die vorkenannten Pfandbriefe und resp. Coupons und Talon alle, oder theilweise in Händen haben, oder daran als Eigenthümer, Pfand-Inhaber, Cessionarien, oder aus welchem sonstigen Rechtstitel es sei, sich berechtigt halten möchten, und laden dieselben vor, sich in dem nächsten Weihnachten- oder Johannis-Zinstermin bei einer unserer Departementskassen zu Anklam, Stargard, Treptow a. Rega oder Stolp in den ersten 8 Tagen des Monats Januar oder Juli künftigen Jahres, oder bei uns in den ganzen genannten Monaten, spätestens aber in dem auf den 10. August 1856. Vormittags um 11 Uhr in unserem Registraturzimmer anstehenden Termine zu melden, und die

Pfandbriefe (ad 2. mit Coupons und Talon) vorzulegen, und weitere rechtliche Verfügung zu erwarten. Im Falle ihres Ausbleibens werden sie mit allen ihren Ansprüchen auf die Pfandbriefe (und ad 2. auch auf die Coupons und Talon) praecludirt, und deren verlustig erklärt, und werden die benannten Pfandbriefe und resp. Coupons und Talon amortisirt, und für ungültig erklärt, auch den Eigenthümern neue Pfandbriefe gleichen Betrages (ad 2. sammt Coupons und Talon) ausgefertigt, und ausgereicht werden.

Stettin den 16. August 1855.

Königliche Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

Gr. v. Ciesstedt-Peterswald.

1579) Bekanntmachung. Der in der Puzwaarenhändlerin Johanna Berndtschen Konkursache auf den 22. September ex. hier anberaumte Liquidationstermin ist aufgehoben.

Schlawa den 18. August 1855.

Königl. Kreisgericht; 1. Abtheilung.

1580)

Bekanntmachung.

Der Rittergutsbesitzer Malrow zu Pammin beabsichtigt eine Melioration des in der Spiegelschen Heide belegenen Bruchs von 54 Mg., wozu das zur Verieselung nöthige Wasser aus dem angrenzenden Pechfließ entnommen werden soll. Dies Vorhaben wird hierdurch öffentlich bekannt gemacht und fordere ich in Gemäßheit des Gesetzes vom 28. Februar 1843 alle diejenigen, welche gegen diese Anlage Widerspruchs-Rechte und Entschädigungs-Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch auf, solche binnen 3 Monaten bei mir anzubringen, unter der Verwarnung, daß diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Frist nicht gemeldet haben in Beziehung auf das zur Bewässerung zu verwendende Wasser, sowohl ihres Widerspruchs-Rechts, als des Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen und in Beziehung auf das zu bewässernde oder zu den Wasserleitungen zu benutzende Terrain ihr Widerspruchs-Recht gegen die Anlage verlieren und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten.

Die Präklusivfrist nimmt ihren Anfang mit dem Erscheinen des die erste Bekanntmachung enthaltenden Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Cöslin.

Der Meliorations-Plan liegt in meinem Geschäftslokale zur Einsicht bereit.

Dramburg den 7. August 1855.

Der Landrath. v. Knebel.

1581) Bekanntmachung. Der Herr Rittergutsbesitzer von Gottberg zu Klein-Dübsow beabsichtigt auf seinem Gute eine Branntweinbrennerei anzu-

legen, wie dies die in meinem Bureau ausliegenden Zeichnungen und Beschreibungen näher darthun.

Ich bringe dies Vorhaben in Gemäßheit des §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 zur öffentlichen Kenntniß und fordere diejenigen, welche gegen die Anlage begründete Einwendungen zu machen haben, auf, solche, soweit sie nicht privatrechtlicher Natur sind, innerhalb 4 Wochen präklusivischer Frist bei mir anzumelden.

Es nimmt diese Frist ihren Anfang mit dem Tage des Erscheinens des diese Bekanntmachung enthaltenden Amtsblatts der Königl. Regierung zu Coblenz.

Stolz den 23. August 1855.

Der Landrath. v. Gottberg.

1582) B e k a n n t m a c h u n g.

Der Herr Gutsbesitzer Reipke auf Groß Gluschen beabsichtigt auf seinem genannten Gute eine Dampfbrennerei anzulegen.

Ich bringe dies Vorhaben in Gemäßheit des §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und fordere diejenigen, welche begründete Einwendungen gegen diese Anlage zu haben vermeinen, auf, solche, soweit sie nicht privatrechtlicher Natur sind, innerhalb 4 Wochen präklusivischer Frist bei mir anzumelden.

Es nimmt diese Frist ihren Anfang vom Tage des Erscheinens des diese Bekanntmachung enthaltenden Amtsblatts der Königl. Regierung zu Coblenz.

Stolz den 23. August 1855.

Der Landrath. v. Gottberg.

1583) B e k a n n t m a c h u n g.

Der Gutsbesitzer Neumann zu Klein-Sillfow beabsichtigt auf seinem Gute eine Branntweinbrennerei anzulegen, wie dies die in meinem Bureau ausliegende Zeichnung und Beschreibung näher darthut.

Ich bringe dies Vorhaben in Gemäßheit des §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 zur öffentlichen Kenntniß und fordere diejenigen, welche Einwendungen gegen die Anlage zu machen haben, auf, solche, sofern sie nicht privatrechtlicher Natur sind, innerhalb 4 Wochen präklusivischer Frist bei mir anzumelden und zu begründen.

Es nimmt diese Frist ihren Anfang mit dem Tage des Erscheinens des diese Bekanntmachung enthaltenden Amtsblatts der Königl. Regierung zu Coblenz.

Stolz den 19. August 1855.

Der Landrath. v. Gottberg.

1584) B e k a n n t m a c h u n g.

Der Baumeister Steger hieselbst beabsichtigt die Anlage einer Eisengießerei

in Verbindung mit einer Dampfmaschine von 8 Pferdekraft zum Betriebe des Ventilators der Drehbank und der Bohrmaschine auf dem von ihm erworbenen Grundstück im Münderfelde unweit der dort befindlichen Reeperbahnen, 36 Ruthen von den nächsten nachbarlichen Gebäuden entfernt, indem derselbe seinen frühern durch die Bekanntmachung vom 11. Oktober v. J. veröffentlichten Plan, diese Eisengießerei auf den rechts am Wege nach der Münde belegenen beiden Baustellen No. 96 und 97 zu errichten, aufgegeben hat.

Dies Vorhaben wird nach Vorschrift des §. 29. der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige Einwendung gegen die Anlage binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Behörde anzumelden. Colberg, den 20. August 1855.

Königl. Polizei-Direktorium.

1585) Bekanntmachung.

Die tägliche Reinigung der in Stolp stationirten Königlichen Postwagen soll gegen eine Löhnung von 50 rthl. jährlich kontraktlich verbunden werden.

Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche diese Leistung übernehmen wollen, werden aufgefordert, unter Einreichung der ihren Versorgungsanspruch begründenden Papiere und eines von ihrer jetzigen Ortsbehörde ausgestellten Führungszeugnisses, sich bei der hiesigen Ober-Post-Direktion bis zum 15. September c. schriftlich oder persönlich zu melden.

Coeslin, den 23. August 1855.

Königliche Ober-Post-Direktion.

1586) Bekanntmachung! Vom 1. Oktober d. J. ab soll die hiesige Stadtereutions-Stelle gegen den Genuß der gesetzlichen Executionsgebühren besetzt werden. Qualifizierte Personen werden aufgefordert, sich zur Uebernahme dieser Stelle bei uns persönlich zu melden.

Bütow, den 21. August 1855.

Der Magistrat.

1587) Für die einzurichtende 6te Elementar-Klasse an der hiesigen Schule wird zu Ostern f. J. ein Lehrer gesucht.

Geeignete Schulamts-Candidaten wollen sich baldigst um diese Stelle unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns bewerben. Das Gehalt wird circa 150 rthl. jährlich betragen. Coerlin den 8. August 1855.

Der Magistrat.

1588) Zum 1. Oktober c. wird ein im Seminarium oder auf dem Gymnasium gebildeter Hauslehrer bei Kindern bis zum Alter von 10 Jahren auf dem Lande gesucht. Die Redaktion des Blattes wird die Güte haben, Auskunft zu geben.

1589) Auf dem Dominio Kreitzig bei Schiesselbein wird zu Michaeli c. ein tüchtiger unverheiratheter Brenner gesucht, welcher sich dort melden und durch glaubwürdige Zeugnisse über seine Brauchbarkeit ausweisen kann.

1590) Für das Dom. Arnhausen wird sofort ein tüchtiger Wirthschafts-Inspektor gesucht, und nimmt Meyncke daselbst Meldungen entgegen.

1591)

Colonia

Kölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Der Unterzeichnete beehrt sich, hiermit ergebenst anzuzeigen, daß ihm von obiger Gesellschaft deren bisher von Herrn Franz Groß verwaltete Agentur für Cöslin und Umgegend übertragen ist.

Die Colonia, welche durch die Größe ihrer Garantie-Fonds unter den Versicherungs-Anstalten Deutschlands mit die erste Stelle einnimmt, hat sich durch die prompte und liberale Regulirung ihrer stattgehabten Schäden überall der allgemeinen Anerkennung zu erfreuen, weshalb ich dieselbe den Bewohnern Cöslins und dessen Umgegend auch mit voller Ueberzeugung empfehle.

Die Colonia versichert Mobiliar- und Immobiliar-Gegenstände zu festen, jede Nachschußzahlung ausschließenden Prämien-Beiträgen.

Zur Vermittelung von Versicherungen empfiehlt sich bestens

A. Willenius.

Agent der Colonia, Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

" " " Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

1592) Wir nehmen Aufträge auf:
echten Probsteiner Saat-Roggen und Weizen
entgegen. Kahlenberg u. Co. in Stettin.

1593)

Beachtenswerth!

Der von den Unterzeichneten so sehr empfundene Mangel an zuverlässigen Arbeitskräften im Maurerfache veranlaßt dieselben, die Herren Maurermeister von außerhalb auf unsern Ort aufmerksam zu machen. Trotz der vorhandenen Konkurrenz dürfte es einem umsichtigen und thätigen Maurermeister nicht schwer fallen, hier sein Auskommen zu finden, auch werden Bauunternehmer es einem solchen gewiß nicht an der nöthigen Unterstützung fehlen lassen.

Rügenwalde, den 16. August 1855.

Johann Friedrich Riensberg. Bandemer. E. F. Quandt.
August Riensberg. A. J. Schwarze. Brehmer.

1594)

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Fischerei-Nutzung auf folgenden Seen im hiesigen Revier

1. auf dem großen und kleinen Stüdnitz-See
2. " " Hans-Machlin-See und
3. " " großen und kleinen Wocknick-See

soll vom 1. Januar 1856 ab auf 6 Jahre im Wege des Meistgebots verpachtet werden.

Ich habe hierzu einen Lizitations-Termin auf

den 13. September d. J. B. M. 11 Uhr

in meinem Geschäftszimmer hierselbst anberaumt und lade Pacht Liebhaber mit dem Bemerken ein, daß die Verpachtungsbedingungen im Termine selbst, oder vorher in meinem Geschäftszimmer an den Wochentagen eingesehen werden können.

Einichen den 22. August 1855.

Der Oberförster. Tramnitz.

A m t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Cöslin.

N^o 36.

Cöslin, den 5. September 1855.

- Das 33te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
- No. 4266. den Allerhöchsten Erlaß vom 9. Juli 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussée von Heilsberg im Kreise gleichen Namens, nach Landsberg im Kreise Preussisch-Eylau; unter
- 4267. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Anlage einer Eisenbahn von Deuß nach Gießen mit einer Zweigbahn von Bezdorf nach Siegen, so wie einer festen Rheinbrücke zwischen Köln und Deuß, von Seiten der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft. Vom 26. Juli 1855; unter
- 4268. das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft im Betrage von 20,000,000 Rthlr. zum Bau der Köln-Gießener Eisenbahn nebst Zweigbahn von Bezdorf nach Siegen und der festen Rheinbrücke bei Köln. Vom 26. Juli 1855; und unter
- 4269. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. August 1855, betreffend die Abänderung der Deichlinie des Dauschen-Schützberger Deichverbandes vom Pretliner Hundeheeger-Deich bis zum Ariener Mehlsüßen-Deiche.
- Das 34te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
- No. 4270. das Gesetz, betreffend die Entbürdung der Städte von der Verpflichtung zur Tragung der Kriminalkosten und zur Unterhaltung und Verwaltung der Gefängnisse, so wie zur Fortgewährung der Gerichtslokalien gegen Erlegung einer festen Rente. Vom 1. August 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. der Königl. Regierung.

Prämien für
Flachskultur
betr.

No. 233) Mit Bezug auf die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 17ten April cr. machen wir in Betreff des Verfahrens bei Vertheilung des aus dem Meliorations-Fonds zu bewilligenden Prämien für die Flachskultur Folgendes bekannt:

1. Die Anmeldungen müssen bis spätestens den 1. November jedes Jahres bei dem Königlichen Landraths-Amte erfolgen.
2. Dieselben werden von den Königlichen Landraths-Aemtern bis zum 15. November der betreffenden Kreis-Kommission vorgelegt und wird von letzterer Dasjenige angeordnet, was zur thatsächlichen Aufklärung etwa erforderlich ist.
3. Bis spätestens den 10. Dezember hat die Kreis-Kommission die Liste der zur Konkurrenz zugelassenen Bewerber nebst ihrem motivirten Gutachten über die produzierten Leistungen durch den Kreis-Landrath der Königlichen Regierung vorzulegen.
4. Prämiirt werden Diejenigen, welche die im Verhältniß zum ganzen ihnen gehörigen Areal größte Masse nach Pfunden gerechnet und selbst gebauten, gut geschwungenen Flachses zu produziren vermögen, so bedingt jedoch, daß bei gleicher Masse die bessere Qualität entscheidet. Durch die von den Ortspolizei-Behörden bescheinigten Atteste resp. der Gemeinde-Vorstände und Schulzen wird festgestellt einestheils welche Flächen von dem Bewerber mit Flachs bestellt worden sind und andererseits daß darauf der produzierte Flachs gewonnen ist. Flachs welchen die Kreis-Kommission als nicht gearbeitet bezeichnet, wird von der Konkurrenz ausgeschlossen.

Coeslin, den 28. August 1855.

Königliche Regierung.

Betr. Wahlen
von Feuer-
löschkommissa-
rien.

234) In Gemäßheit des §. 2. der Feuerlöschordnung für das platte Land vom 19. Juni 1841 wird hiermit bekannt gemacht, daß die Feuerlöschkommissarien im Fürstenthümer Kreise

- 1, der Rittergutsbesitzer von Lettow auf Hohenborn für den 1sten Bezirk und der Herr von Sommerfeldt auf Friedrichsfelde als Stellvertreter desselben,
- 2, der Rittergutsbesitzer von Wenden auf Dargen für den 5ten Bezirk

erwählt und von uns bestätigt worden sind.

Coeslin, den 27. August 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Benennung.

235) Die Benennung des auf der Briesener Feldmark, Schivelbeiner Kreises, belegenen Etablissements des Gutsbesizers von

Salbern mit dem Namen „Ilfenbruch“ wird hierdurch genehmigt.
 Coeslin, den 27. August 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

II. anderer Behörden.

236) Der Lehrkursus pro 18⁵⁵/₅₆ der hiesigen Provinzial-Gewerbe-Schule und der damit verbundenen Handwerker-Fortbildungs-Schule wird

Den Unterricht in der Provinzial-Gewerbeschule zu Stettin und der damit verbundenen Handwerker-Fortbildungsschule betr.

am 1. Oktober dieses Jahres

in dem Schullokal, Neue Tief No. 1068 seinen Anfang nehmen. Die Aufnahme-Prüfung wird am 29. September cr. Nachmittags stattfinden, die definitiven Anmeldungen zum Schulbesuche aber wird der Dirigent Herr Eicksen am 29. September cr. schon Vormittags entgegennehmen. Etwa dieserhalb vorher ergehende Anfragen wird während der Beurlaubung des Herrn zc. Eicksen der ordentliche Lehrer der Provinzial-Gewerbeschule, Herr Dehlich beantworten.

Wir machen das betheiligte Publikum hierauf aufmerksam, und fordern zu einer recht ausgedehnten Benutzung der Schule auf. Die Bedingungen der Aufnahme sind, wie bisher:

- 1, daß die aufzunehmenden Schüler mindestens ein Alter von 14 Jahren erreicht, hinreichenden Elementar-Unterricht genossen haben, deutsch geläufig lesen und richtig schreiben, sich mit Gewandtheit darin auszudrücken verstehen, eine geläufige und leserliche Handschrift besitzen, auch wo möglich einige Uebung im Zeichnen haben,
- 2, außerdem ein Schulgeld von Zwölf Thalern jährlich, welches vierteljährlich pränumerando mit Drei Thalern an die Schulkasse zu entrichten ist, dürftigen Schülern jedoch nach Prüfung der Verhältnisse unter Umständen erlassen werden kann, zahlen müssen.

Der Unterricht, welcher sich auf freies Handzeichnen, architektonisches und Maschinen-Zeichnen, Baukonstruktionslehre, Mathematik, Geometrie, praktisches Rechnen, Physik, Chemie, Technologie, Mineralogie u. erstreckt, wird nach dem bei den Schülern vorgefundenen Bildungs-Grade in zwei Klassen ertheilt, von denen die untere hauptsächlich für den theoretischen Unterricht und die Uebung im Zeichnen, die obere auch für die Anwendung des Erlernten auf die Gewerbe bestimmt ist; der Kursus jeder Klasse ist einjährig.

Die mit der Provinzial-Gewerbe-Schule verbundene Handwerker-Fortbildungs-Schule wird mit demselben Tage ihren neuen Kursus beginnen.

In derselben werden Handwerker-Lehrlinge und Gesellen im Rech-

nen, den bei den Handwerkern am häufigsten vorkommenden Sätzen und Konstruktionen der Geometrie, den Anfangsgründen der Naturlehre und im Zeichnen unterrichtet. Es werden hierzu die Abendstunden von vier Wochentagen und zwei Vormittagsstunden am Sonntage, letztere zum Zeichen-Unterricht, gewählt werden. Das Schulgeld ist für die Fortbildungs-Schule auf Drei Thaler jährlich festgesetzt, und muß monatlich pränumerando mit 7 sgr. 6 pf. an die Schul-Kasse entrichtet werden. kann jedoch dürftigen Schülern Seitens des Kuratorii erlassen werden.

Junge Handwerker, welche keinen anderen als Elementar-Unterricht genossen haben, und später in die Provinzial-Gewerbeschule eintreten wollen, können ihre Vorbildung dazu durch den Besuch der Fortbildungs-Schule vervollständigen.

Stettin, den 21. August 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Pasonal-
Chronik.

Dem Kaufmann J. C. Dieren in Stettin ist die General-Agentur der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg für den hiesigen Regierungs-Bezirk übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin den 30. August 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Patent-
Verleihungen.

Den Schlossermeistern F. Wittig und A. Knauel zu Eubenburg-Magdeburg ist unter dem 24. August 1855 ein Patent auf einen Thürverschluß für eiserne Geldschränke in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Hierbei ein Anzeiger.

Öffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 36.

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Cöslin
vom 5. September 1855.

Insertionskosten: für die Zeile mit gewöhnlichen Lettern drei Sgr.,
für die ganz oder theilweise mit größeren Lettern gedruckte Zeile vier Sgr.
Uebrigens ist für jedes Beilageblatt, nach Verhältnis der Bogenzahl desselben, pro Bogen 1 Sgr. zu zahlen.

No. 1595) Der Fleischergehilfe Otto Gottschild, gebürtig aus Friedland in Alt-Preußen, hat sich mit 18 Thalern, welche ihm von seinem Meister, dem Fleischermeister Dargel in Groß Jestin zum Ankauf von Hammeln übergeben waren, heimlich entfernt. Sein Wanderbuch soll nach Alt Damm visirt sein. Er ist etwa 5 Fuß 4 Zoll groß, von untersehter Statur, hat ein volles Gesicht, gesunde Zähne, und einen blonden im Wachsen begriffenen Bart. Seine Bekleidung bestand in einem blauen zerlumpten Rock, buntwesseln Hosens und langen zweinährigen Stiefeln.

Cöberg den 26. August 1855.

Der Staats-Anwalt.

1596) Steckbriefs-Erledigung.

Der Schlosser Johann Friedrich Hoffmann aus Tempelburg ist jetzt zur Haft gebracht und daher der von uns hinter ihn erlassene Steckbrief vom 19ten Mai d. J. erledigt.

Belgard den 23. August 1855.

Königl. Kreisgericht 1. Abtheilung.

1597) Bekanntmachung.

Königl. Kreisgericht zu Cöslin, 1. (Civil-) Abtheilung, den 29. März 1855.

Das dem Lederhändler Joachim Marr gehörige, in Cöslin in der Neuen-thorstraße belegene und im Hypothekenbuche sub No. 1 verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt auf 8679 rthl. 3 sgr. 1 pf., soll im Termine den 20. Oktober 1855 Vormittags 11 Uhr

im Wege der nothwendigen Subhastation an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Laxe und Hypothekenschein sind in unserm 1. Bureau einzusehen.

1598) Bekanntmachung.

Königl. Kreis-Gericht zu Cöslin 1. (Civil-) Abtheilung den 26. Juli 1855.

Das dem Bäckermeister Schaefer hierselbst gehörige, hier in der Mühlen-

straße belegene und im Hypothekenbuche mit No. 255 verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt auf 2096 rthl. 11 sgr. 3 $\frac{1}{2}$ pf. soll im Termine

den 15. November d. Js. Bm. 11 Uhr im Wege der nothwendigen Subhastation an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserm 1. Bureau einzusehen.

1599)

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Kreisgericht zu Belgard, 1. Abtheilung den 19. Juli 1855.

Die den Brauer Müllerschen Erben gehörigen Grundstücke hieselbst: das Ackerstück No. 90 im Felde Briesen, geschätzt auf 360 rthl., sowie die Steindammwiesenakaveln No. 268 und 271, geschätzt resp. auf 130 und 135 rthl. zufolge der nebst Hypothekenscheinen und Kaufbedingungen in unserm Bureau einzusehenden Taxen sollen

am 7. November d. J. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboden, sich zur Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termin zu melden.

1600)

Nothwendiger Verkauf.

Kreisgerichts-Commission zu Schwelbein den 21. August 1855.

Das hieselbst belegene, im Hypothekenbuche Vol. 2 Fol. 417 unter No. 254 verzeichnete und dem Raschmacher August Knuth gehörige Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 343 rthl. 26 sgr. 2 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 10. Dezember cr. Bm. 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboden, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden.

1601)

G u t s v e r k a u f.

Familienverhältnisse halber beabsichtige ich mein $\frac{3}{4}$ Meilen von Stolp belegenes, aus 150 Morgen Acker bestehendes ländliches Besitztum „Wilhelmshof bei Schmaag“ mit todtm und lebenden Invent. und der diesjähr. Ernte aus freier Hand zu verkaufen.

Kauflustige ersuche ich, persönlich oder in portofr. Briesen hier in Wilhelmshof oder in Lauenburg, sich gefälligst an mich wenden zu wollen.

Engmann, Rentier.

1602)

B e k a n n t m a c h u n g.

Zum Verkauf unseres hieselbst am Ende der Schuh- und Kettenhagen-
Straße belegenen Wohnhauses nebst Stallgebäuden, Hofraum, Garten und da-
hinter belegenen dreischnittigen Wiese von 3 Morgen 152 [] Ruthen Flächen-
inhalt, haben wir einen Termin auf

den 15. September d. J. Vormittags 10 Uhr
in unserer Wohnung hieselbst angesetzt, wozu wir Kaufliebhaber einladen.
Dieses Grundstück eignet sich zur Fabrik-Anlage, überhaupt zu einem großen
Geschäftsbetriebe.

Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht.

Schlawe den 21. August 1855.

Die Scharfrichtereibesitzer Henningschen Erben.

1603) Auf der Hauptparzelle in Mocker Fürstenthumer Kreises ist eine
Parthie Riefern bestehend in Bauhölzern, Bohl- und Lattstämmen, sowie Kohl-
oder Brennholz meistbietend zum Verkauf. — Zu dem auf den 17. Sep-
tember c. Vorm. 11 Uhr zur Stelle anberaumten Termine werden Kauf-
lustige eingeladen, wobei nur noch bemerkt wird, daß der Taxwerth des theils
schon im Winter gerodeten, theils noch auf dem Stamme stehenden Holzes circa
280 rthl. beträgt.

Mocker den 1. September 1855.

1604)

Domänen-Verpachtung.

Die im Lebuser Kreise der Kurmark, an der von Frankfurt a/D nach
Güstrin führenden Chaussee belegene, 2 Meilen von ersterem und 2½ Meilen
von letzterem Orte entfernte Königl. Domäne Podelzig nebst dem dazu gehö-
rigen Bruch-Vorwerke von überhaupt 1715 Morgen 66 [] Ruthen Flächeninhalt,
wovon 551 Morgen 59 [] Ruthen Acker und 8 Morgen 72 [] Ruthen Wiesen
auf der Höhe und circa 984 Morgen 137 [] Ruthen Acker und 10 Morgen
Wiesen im Oberbruche gelegen sind, soll mit den ausreichend vorhandenen
Wohn- und Wirthschaftsgebäuden auf die 18 Jahre von Trinitatis 1856 bis
Johannis 1874 im Wege des öffentlichen Ausgebots anderweitig verpachtet
werden.

Wir haben zu diesem Behufe einen Lizitations-Termin auf den

24. September d. J. Vormittags 11 Uhr

im Königl. Regierungsgebäude hieselbst vor dem Herrn Regierungsrath
von Saxe anberaumt und bringen dies mit dem Bemerken zur allgemeinen Kennt-
niß, daß das Pachtgelde-Minimum auf 6500 rthl. incl. ⅓ Theil in Golde
festgesetzt und zur Uebernahme der Pachtung ein disponibles Vermögen von
20000 rthl. erforderlich ist.

Die Verpachtungs-Bedingungen und die Regeln der Lizitation, sowie die

Karte, Vermessungs-Register und sonstigen Beschreibungen der Pacht-Objecte können in unserer Domainen-Registratur während der Dienststunden eingesehen werden, auch sind wir auf Verlangen bereit, die Verpachtungsbedingungen gegen Erstattung der Copialien durch Postvorschuß abschriftlich mitzutheilen.

Frankfurt a. D., den 14. August 1855.

Königliche Regierung;

Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

1605) Der nach unserer Bekanntmachung vom 29. Juli d. J. zur Verpachtung des Mühlengrundstücks Beblenken, Kreises Schwes auf den 10. September d. J. anberaumte Termin wird hiermit aufgehoben.

Marienwerder den 25. August 1855.

Königl. Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

1606)

Ediktal-Citation.

Nachstehend benannte Personen, nämlich:

1. der am 4. Dezember 1799. in Clannin geborene Kupferschmidt Gottlieb Ernst Christoph Simon, Sohn des dortigen Rüstlers und Schulhalters Johann Heinrich Simon, welcher sich vor etwa 30 Jahren nach Schönburg bei Herrmannstadt in Siebenbürgen begeben haben soll,
2. der am 4. September 1768. in Repzin geborne Carl Gottlieb Bland, Sohn des daselbst am 1sten November 1774 verstorbenen Krügers Christian Bland, welcher später als Husar in Zanow gestanden, seit dem Jahre 1807. sich jedoch angeblich nach Danzig und von dort nach Hannover begeben haben soll,

werden hierdurch aufgefordert, da von ihrem Leben und Aufenthalte seit länger als 10 Jahren keine Nachrichten eingegangen sind, sich in dem auf

den 18. Januar 1856 Vormittags 10 Uhr

vor dem Assessor Seidel im Lokale des unterzeichneten Kreis-Gerichts anberaumten Termine entweder persönlich oder schriftlich zu melden, widrigenfalls dieselben, auf Antrag der ihnen bestellten Curatoren, für todt erklärt werden, und deren nachgelassenes Vermögen, welches für den 1. Simon aus 6 rthl. 14 sgr. 5 pf. und für den 2. Bland aus 23 rthl. 21 sgr. 8 pf. besteht, ihren Erben verahfolgt werden wird.

Ferner werden die unbekannten Erben dieser sub 1. und 2. gedachten Personen, namentlich die ihrem Aufenthalte nach unbekannte Maria Elisabeth Bland geborne Albrecht, und deren Kinder, so wie die unbekannten Erben der nachfolgend benannten Personen, und deren Erben oder nächsten Verwandten, nämlich:

3. der am 27. Mai 1852. in Geritz verstorbenen unverhehlchten Albertine

- Maria Charlotte Steingraber, deren Nachlaß aus einem Depositalbestande von 16 rthl. 19 sgr. besteht,
4. des am 13. Februar 1853 zu Baerhusen verstorbenen Johann Wilhelm Buchweiß, außerehelicher Sohn der daselbst am 13. Januar 1853 verstorbenen unverehelichten Anna Caroline Buchweiß, dessen Nachlaß aus einem Depositalbestande von 162 rthl. 21 sgr. 3 pf. besteht,
 5. der am 13. Juli 1839 zu Dümkühlen verstorbenen Wittwe Charlotte Baermann, gebornen Berg, deren Nachlaß aus einem Depositalbestande von 1 rthl. 26 sgr. besteht,
 6. der am 4. März 1853. zu Mersin verstorbenen unverehelichten Caroline Dorothea Knop, deren Nachlaß aus einem Depositalbestande von 80 rthl. besteht,
 7. der am 8. Februar 1854. zu Deep verstorbenen unverehelichten Anna Maria Wilhelmine Ruzen, außerehelichen Tochter der verstorbenen Wilhelmine Ruzen zu Deep
- hierdurch aufgefördert, in dem vorstehend gedachten Termine entweder persönlich oder schriftlich sich zu melden und ihr Erbrecht nachzuweisen, widrigenfalls die Nachlaßmasse an den Fiskus verabfolgt werden wird.

Edelin, den 12. März 1855.

Königl. Kreis-Gericht; 1. (Civil-) Abtheilung.

1607)

Öeffentliche Ladung.

Der am 28. August 1784 geborne Sattlergesell Johann Friedrich Wilhelm Schübner, welcher im Jahre 1805 oder 1811 in die Fremde gegangen ist und seit dem Jahre 1830 keine Nachricht von sich gegeben hat, und sein Bruder, der Töpfergesell Johann Friedrich Gottlieb Schübner, geboren am 27. April 1787, welcher vor mehr als 30 Jahren auf Wanderschaft gegangen und seitdem verschollen ist, beide Söhne des im Jahre 1805 als Hospitalit in Edelin verstorbenen ehemaligen Brauers und Posthalters Schübner, so wie deren etwaige Erben und Erbnehmer, werden auf Antrag des ihnen bestellten Abwesenheits-Kurators aufgefördert, sich spätestens in dem auf

den 5. März 1856 Vorm. 11 Uhr

anberaumten Termine bei dem unterzeichneten Königlichen Kreis-Gericht schriftlich oder persönlich zu melden und weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls ihre Todeserklärung ausgesprochen und ihr nachgelassenes Vermögen ihren Erben verabfolgt werden wird.

Edelin, den 21. Mai 1855.

Königl. Kreis-Gericht; 1. Abtheilung.

1608) Ueber das Vermögen des Kaufmanns Sigismund Hirschfelbt hieselbst ist durch Verfügung vom 20. Juni cr. der Konkurs eröffnet worden und

werden daher alle unbekannten Gläubiger aufgefordert, zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Forderungen sowie zur definitiven Bestellung des Curators der etwa 5 bis 6000 rthl. betragenden Masse in dem vor dem Kreis-Richter Stöckel in unserm Gerichts-Lokal auf

den 21. November cr. Vorm. 10 Uhr anberaumten Termin in Person oder durch einen mit Vollmacht versehenen Mandatarium, wozu die Rechtsanwälte Drens, Koehler und Justizrath Hentzel vorgeschlagen werden, zu erscheinen und ihre Forderungen anzuzeigen, widrigenfalls dieselben mit ihren Ansprüchen an die Masse unter Auferlegung eines ewigen Stillschweigens gegen die übrigen Gläubiger werden präkludirt werden.

Gleichzeitig wird der seinem Aufenthalte nach unbekannte Gemeinshulbner Sigismund Hirschfeldt hierdurch vorgeladen, in dem Termin zu erscheinen und dem Kurator die ihm bekannten die Masse betreffenden Nachrichten mitzutheilen sowie über die Ansprüche der Gläubiger Auskunft zu geben, widrigenfalls angenommen werden wird, daß er selbst gegen die Forderungen der sich meldenden Gläubiger Nichts einzuwenden hat.

Stolz den 23. Juli 1855.

Königliches Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

1609) Aufgebot eines Instruments. Königliches Kreisgericht zu Belgard, 1. Abtheilung, den 25. Juni 1855. Im Hypothekenbuch der hiesigen Akerstücke No. 419 vor der Wiese und No. 278 in den Landkaveln, steht Rubr. 3 No 1 das gleichtheilig dem Carl Friedrich und August Ludwig, Geschwistern Mante, gebührende Ausgelübde von 218 rthl. 20 agr., zu 5 Prozent jährlich verzinslich, laut Erbzeugnisses vom 22. Mai 1816 durch Verfügung vom 24. November 1817 eingetragen. Die Forderung ist durch Confusion erloschen, das darüber sprechende Dokument, gebildet aus dem Erbzeugnisse mit darauf gesetzter Ingrossationsnote, verloren gegangen.

Auf Antrag der jetzigen Eigenthümer der gedachten Grundstücke werden deshalb alle Diejenigen, welche an die zu löschende Post und das darüber ausgestellte Instrument, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefinhaber, Ansprüche zu machen beabsichtigen, hierdurch vorgeladen, solche in dem anberaumten Termin auf den 10ten Oktober dieses Jahres Vormittags 11 Uhr im hiesigen Kreis-Gerichtshause vor dem Kreisrichter Theil anzumelden und zu bescheinigen. Die Ausbleibenden haben zu erwarten, daß sie mit allen Ansprüchen auf die bezeichnete Post und das darüber ertheilte Dokument werden präkludirt, dieses für amortisirt erklärt und die Post im Hypothekenbuch gelöscht werden wird.

1610)

B e k a n n t m a c h u n g.

Bei der heute stattgehabten vierten Verloosung von 10,000 rthl. Pommer-

schen Provinzial Chausseebau-Obligationen sind die Nummern

| | | | | | | |
|------|------|------|-------|-------|-------|-------|
| 6. | 360. | 703. | 981. | 1238. | 1554. | 1710. |
| 8. | 370. | 719. | 998. | 1244. | 1581. | 1723. |
| 22. | 437. | 725. | 1014. | 1245. | 1586. | 1734. |
| 31. | 441. | 729. | 1018. | 1277. | 1596. | 1747. |
| 36. | 443. | 794. | 1034. | 1288. | 1622. | 1757. |
| 56. | 456. | 799. | 1041. | 1313. | 1627. | 1771. |
| 128. | 465. | 805. | 1062. | 1326. | 1628. | 1777. |
| 204. | 503. | 847. | 1086. | 1328. | 1636. | 1797. |
| 243. | 531. | 861. | 1110. | 1372. | 1663. | 1818. |
| 276. | 540. | 876. | 1126. | 1423. | 1666. | 1874. |
| 289. | 574. | 894. | 1134. | 1441. | 1677. | 1908. |
| 310. | 583. | 915. | 1166. | 1449. | 1690. | 1921. |
| 331. | 645. | 917. | 1178. | 1496. | 1691. | 1933. |
| 355. | 670. | 937. | 1196. | 1499. | 1705. | 1934. |

1940. 1950.

gezogen. Die Inhaber der gezogenen Obligationen werden aufgefordert, den Geldbetrag derselben mit den Zinsen bis zum 1. Oktober 1855 gegen Ueberreichung der Obligationen mit den noch nicht abgeschriebenen Zinskoupons No. 13. bis 20. auf der Ständischen Dispositionskasse im Landhause in den Mittagsstunden vom 1. bis 14. Oktober a. c. — mit Ausnahme der Sonntage — in Empfang zu nehmen. Die Verzinsung hört mit dem 30. September 1855 auf und die nicht abgehobenen Beträge werden nach No. 5 h des Reglements vom 27. Dezember 1848. beim Königl. Bank-Comptoir hieselbst für Rechnung der Inhaber der Obligationen niedergelegt.

Stettin, den 23. August 1855.

Der Direktor der Altpommerschen Landstube.
v. Schöning.

1611)

Öffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.

Den uns unbekannten Besitzern der am Fuße dieser Bekanntmachung spezifizierten Pommerschen Pfandbriefe kündigen wir dieselben mit Bezug auf unser früheres Proklama vom 6. Juni dieses Jahres hierdurch zum zweiten und letzten Male zum 2. Januar 1856 Behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominalbetrages an sie, öffentlich und mit der Aufforderung auf, solche mit den dazu gehörigen Zins-Coupons, Serie 4 No. 9 und 10 nebst Talons in kursfähiger Beschaffenheit ungesäumt zum Depositorio der auf den Pfandbriefen genannten Königlich-Preussischen Landschafts-Departements-Direktion oder zu dem unsrigen gegen Empfang von Depositalscheinen einzuliefern. Bei der Einlieferung der Pfandbriefe haben die Inhaber zugleich anzuzeigen, ob sie den Em-

pfang der Kapitalzahlung mit den bis Weihnachten 1855 fälligen Zinsen am 2. Januar 1856 gegen Zurückgabe der Depositalscheine bei der Kasse der auf den Pfandbriefen genannten Landschafts-Departements-Direktion oder hier in Stettin bei unserer General-Kasse wünschen. Erfolgt eine solche Anzeige an uns nicht spätestens bis zum 15. November 1855, so kann die Zahlung nur bei unserer hiesigen Kasse geleistet werden.

Dieser öffentlichen Aufkündigung fügen wir die Warnung bei, daß wenn die Einlieferung der Pfandbriefe und Zins-Coupons nebst Talons in kunsfähiger Beschaffenheit nicht spätestens bis zum 15. November 1855 erfolgt, und dadurch eine Zögerung der rechtzeitigen Zahlung veranlaßt wird, dem säumigen Gläubiger für die nächsten drei Monate nach dem Zahlungstermine überall keine Zinsen und von da ab auch nur Zinsen nach dem Zinssatze von $3\frac{1}{2}$ und resp. $3\frac{1}{3}$ Prozent gezahlt werden.

Sollte die Einlieferung der Pfandbriefe und Zins-Coupons nebst Talons auch selbst nicht spätestens bis zum 15. Februar 1856 erfolgen, so wird der Gläubiger mit seinem Realrechte auf die in dem Pfandbriefe ausgebrückte Spezial-Hypothek präkludirt, diese für vernichtet erklärt, dies im Hypothekenbuche vermerkt und der Inhaber des Pfandbriefes mit seinem Anspruch auf Zahlung des Pfandbriefes-Werths lebighch an die Landschaft verwiesen, der Pfandbrief selbst aber auf den Antrag des Gutsbesizers im Hypothekenbuche gelöscht werden. In diesem Falle und auch dann, wenn die Valuta des gekündigten und mit den Zins-Coupons und Talons rechtzeitig ab depositum eingelieferten Pfandbriefes nicht spätestens innerhalb 6 Wochen nach dem Schlusse des Weihnachtens-Zinstermis 1855 abgehoben werden sollte, wird jene nach Verlauf dieser Frist, während welcher sie zinslos liegt, in $3\frac{1}{2}$ - und resp. $3\frac{1}{3}$ procentige Pfandbriefe nach dem Tageskurse umgesezt und werden letztere mit dem etwanigen baaren Ueberschusse nach Abzug der Kosten des vorliegenden Aufgebots, zum landschaftlichen Depositorio genommen werden.

Stettin, den 27. August 1855.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

Grf. v. Eickstedt-Peterswald.

Spezifikation

der vorstehend aufgegebenen Pfandbriefe:

I. Anclamischen, vormalis Pasewalkschen, Departements:

Zettmin, Demminer Kreises, No. 89. zu 200 rthl., No. 106. zu 100 rthl.,
No. 116. zu 100 rthl., No. 118. 128. 133. 134. 141. jeder
zu 50 rthl., No. 144. 148. 150. 160. 178. jeder zu 25 rthl.

II. Stargardtschen Departements:

Neuen-Grabe, Pyriker Kreises, No. 42. zu 25 rthl.
Sassenhagen a, Saaziger Kreises, No. 92. zu 50 rthl.
Barbezin, Raugardter Kreises, No. 93. zu 50 rthl.

III. Stolpschen Departements:

Bornzin, Stolper Kreises, No. 47. zu 50 rthl.

Pollnow, Schlauer Kreises, No. 41. zu 300 rthl., No. 62. zu 100 rthl.,
No. 64. zu 25 rthl.

Kerina, Stolper Kreises, No. 44. zu 200 rthl., No. 69. zu 50 rthl.,
No. 74. zu 25 rthl., No. 75. zu 25 rthl.

Schoenwehr, Rauenburger Kreises, No. 7. zu 25 rthl., No. 25. zu
50 rthl.

1612)

Bekanntmachung.

Am 10. August 1855 — 6 Uhr Nachmittags ist dicht vor dem Dorfe
Kladau auf der Landstraße ein Unbekannter von Dorfbewohnern bereits im
Verscheiden angetroffen worden.

Derselbe hat nur angeben können, daß er auf der Reise nach Stargard,
seinem Domizil, begriffen sei und ist ohne Nennung seines Namens verstorben.

Die Leiche ist 5' 6" groß, hat graues volles Haupthaar, der Körperbau
ist stark, der Leib corpulent und ihr Alter circa 60 Jahre.

Bekleidet war dieselbe mit einem braun tuchenen Rocke, gefüttert mit braun
und weiß carirtem Wollenzeuge, mit Drillichhosen, an denen sich zwei blanke
Knöpfe befanden, einem weiß leinenen Hemde, einer grauen Sommerzeugweste,
einem Paar lebernen Schuhen, schwarz lebernen Tragebändern mit zwei blanken
Knöpfen und einer Schnalle, blautuchener Mütze mit Pappschirm.

In der Westentasche wurde $\frac{1}{2}$ Sgr. und 2 Dreipfennigstücke vorgefunden,
in der Rocktasche ein Exemplar der Zeitschrift „Neue Wogen der Zeit“ vom
9. August d. J. und ein Erbauungsbuch mit dem Titel „Wahrheiten der Gott-
seligkeit“. Dieses Buch ist in weißes Papier eingeschlagen und auf der innern
Seite des Umschlages sind mit Blei die Namen:

W. Hilmer — Milmann

geschrieben.

In dem Rocke waren 2 Atteste eingenäht:

1, ein Lauschein für Johann Friedrich Ferenz, ausgestellt zu Drigallen,
Kreis Johannisburg, vom $\frac{20}{12}$ 50 und

2, ein Attest ohne Stempel d. d. Neppow (Kr. Neustettin) vom 21. Juli
1855, wonach der Schuhmachergeselle Friedrich Verrens dort vom 17ten
Juni — 21. Juli d. J. gearbeitet und sich gut geführt hat.

Ein Jeder, der über die Persönlichkeit des Verstorbenen Auskunft zu geben
vermag, wird ersucht, hievon bei der nächsten Polizeibehörde oder der hiesigen
Staats-Anwaltschaft schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen.

Danzig den 23. August 1855.

Der Königl. Staats-Anwalt.

1613)

Bekanntmachung.

Am 16. Juli d. Js. ist bei dem Vorwerk Darlow eine mit einer weißen Kappe, woran lange weiße Zeughänder, einer hellblau, grau und röthlich gewürfelten, oben am Halse zusammengeinähten und über der Brust mit einer Nadel zugesteckten Jacke, einem blauen Nesselhalstuche, blauem Nesselrocke, blauleinenen weißgestreiften Unterrocke und altem nur aus Flickten bestehenden leinenen Hemde bekleidete unbekannte Frauenperson, welche dunkelbraune, lange Haare, eine gewölbte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue ins bräunliche schimmernde Augen, spitze Nase, dünne Lippen, unvollständige Zähne, rundes Kinn, ovale Gesichtsbildung, 5 Fuß Größe, untersekte Statur, eine Warze hinten am Halse und eine größere auf dem Rücken hatte, etwa 50 Jahr alt war und das Bild einer Bettlerin gewährte, im bewußtlosen Zustande gefunden worden, und nach einigen Stunden verstorben. Spuren äußerer Verletzungen, oder der sonst concurrirenden Schuld eines Dritten haben sich bei der gerichtlichen Leichenbesichtigung nicht ergeben.

Ein Jeder, dem die oben beschriebene Frauenperson bekannt ist, wird aufgefordert, hiervon sofort der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen, oder sich zu seiner Vernehmung spätestens in dem

am 1. Oktober cr. Vormittags 11 Uhr
im hiesigen Gerichtshause anstehenden Termin zu melden. Kosten werden hierdurch in keiner Weise verursacht, vielmehr die erwachsenden baaren Auslagen durch uns erstattet.

Belgard den 21. August 1855.

Königl. Kreisgericht, Untersuchungs-Richter.

1614) Bekanntmachung. Der Mühlenbesitzer Rosenstaedt zu Neumühle bei Drenow beabsichtigt die Erbauung einer Wassermühle, worüber die Bauzeichnung sowie der Situations- und Nivellementsplan im landrathlichen Bureau eingesehen werden können.

Dies Vorhaben wird in Gemäßheit des §. 29 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige Einwendungen gegen diese neue Anlage binnen 4 Wochen anzumelden.

Die vierwöchentliche Frist nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präclusivisch.

Esslin den 27. August 1855.

Der Landrath. v. Sellermann.

1615) Eine Parthie „Spiritus“ hat noch abzulassen
Franz Kahlenberg in Esslin.

1616) Wir nehmen Aufträge auf:
echten Probsteyer Saat-Roggen und Weizen
 entgegen.
 Kahlenberg u. Co. in Stettin.

1617) **Colonia**
Kölnische Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Der Unterzeichnete beehrt sich, hiermit ergebenst anzuzeigen, daß ihm von obiger Gesellschaft beken bisher von Herrn Franz Groß verwaltete Agentur für Cöslin und Umgegend übertragen ist.

Die Colonia, welche durch die Größe ihrer Garantie-Fonds unter den Versicherungs-Anstalten Deutschlands mit die erste Stelle einnimmt, hat sich durch die prompte und liberale Regulirung ihrer stattgehabten Schäden überall der allgemeinen Anerkennung zu erfreuen, weshalb ich dieselbe den Bewohnern Cöslins und dessen Umgegend auch mit voller Ueberzeugung empfehle.

Die Colonia versichert Mobiliar- und Immobilien-Gegenstände zu festen, jede Nachschußzahlung ausschließenden Prämien-Beiträgen.

Zur Vermittelung von Versicherungen empfiehlt sich bestens

A. Willenius.

Agent der Colonia, Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft.

1618) Eine tüchtige, erfahrene und ordnungsliebende Wirthin, aber nur eine solche, wird mit einem jährlichen Gehalt von 75 Thalern zu Michaelis d. J. gesucht. Hiezu geeignete Personen wollen sich beim Dominium Beppin baldigst melden.

1619)

Das große Handschuhlager

von F. Beckenstedt aus Berlin,

bestehend in 6000 Paar Glace-, Waschleder-, gelaschten Hirsch-, Gems-, Renntier- und amerikanischen Wildleder- und starken Reithandschuhen — letztere empfehle ich besonders den Herrn Gutsbesitzern — Unterbeinkleidern, von amerikanischem Wildleder, und Gummiträgern, befindet sich bis zum Jahrmärkte Donnerstag den 6. d. Mts. und wenn es das Geschäft erfordert bis Sonnabend früh in Cöslin bei Herrn Dürre, Zimmer No. 5. Näheres in den ausgetragenen Empfehlungen. Das Lokal ist von Mittags 12 bis 2 Uhr geschlossen.

1620) Der Schuhmachergeselle Carl Wilhelm Gnerlich aus Briesg hat sein ihm durch die Polizeiverwaltung daselbst am 7. Januar 1854. auf zwei Jahre ausgestelltes Wanderbuch im Stolper Kreise verloren.

Zur Verhütung eines Mißbrauches wird dasselbe für ungültig erklärt.

Cöslin den 4. September 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

A m t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Cöslin.

№ 37.

Cöslin, den 12. September 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

No. 237) Nachdem von dem Königl. Staats-Ministerium beschlossen Betr. die
Neuwahl des
Hauses der
Abgeordneten. worden ist, daß mit der Neuwahl des Hauses der Abgeordneten für die vierte Legislatur-Periode gegenwärtig vorgegangen werden soll, hat der Herr Minister des Innern auf Grund der S. S. 17 und 28. der Verordnung vom 30. Mai 1849. betreff. die Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer (Ges. Samml. de 1849. No. 19) bestimmt, daß die Wahl der Wahlmänner am Donnerstag den 27sten (Sieben und Zwan- zigsten) September und die Wahl der Abgeordneten am Montag den 8ten (Achten) Oktober c. abzuhalten ist.

Indem ich höherem Auftrage zufolge, die gedachte Verordnung vom 30. Mai 1849. sowie das Wahl-Reglement vom 31. Mai ej. a. nach welchen in Gemäßheit des Artikel 115. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. die Wahlen auszuführen sind, in dem gegenwärtigen Stück des Amtsblatts nachstehend von Neuem zur öffentlichen Kenntniß bringe, mache ich zugleich bekannt, daß der hiesige Regierungs-Bezirk für die bevorstehende Wahl der Abgeordneten wiederum in 3 Bezirke getheilt worden ist.

Den ersten Bezirk

bilden die Kreise Lauenburg, Bütow, Rummelsburg und Stolp, letzterer mit Ausschluß der Ortschaften Biezk und Strand, Goereshagen, Warsow und Schlackow.

Zum Wahlkommissarius ist der Landrath v. Gottberg zu Stolp ernannt und zum Wahlorte die Stadt Stolp bestimmt.

Den zweiten Bezirk

bilden die obengenannten Ortschaften des Stolper Kreises, Biezk nebst Strand, Goereshagen, Warsow und Schlackow, sowie die Kreise Schlawe und Fürstenthum, letzterer mit Ausschluß der Ortschaften des ehemaligen

Krentamts Publiß und der Stadt Publiß, sowie des Kämmererborfes Neuborf.

Zum Wahlkommissarius ist der Landrath v. Kleist zu Schlawe ernannt und zum Wahlorte die Stadt Janow bestimmt.

Den dritten Bezirk

bilden die Kreise Neustettin, Belgard, Schivelbein und Dramburg nebst den vom zweiten Wahlbezirk ausgeschlossenen Ortschaften des Fürstenthümer Kreises.

Zum Wahlkommissarius ist der Landrath Freiherr v. d. Red zu Belgard ernannt. Der Wahlort ist Louisenbad bei Polzin.

Coeslin den 11. September 1855.

Der Regierungs-Präsident.

(gez.) v. Senden.

Verordnung

über

die Ausführung der Wahl der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen, ic. ic.

verordnen in Ausführung der Artikel 67. bis 74. und auf Grund des Artikels 105 der Verfassungs-Urkunde, auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums, daß statt des Wahlgesetzes für die Abgeordneten der zweiten Kammer vom 6. Dezember 1848 die nachfolgenden näheren Bestimmungen zur Anwendung zu bringen sind:

§. 1.

Die Abgeordneten der zweiten Kammer werden von Wahlmännern in Wahlbezirken, die Wahlmänner von den Urwählern in Urwahlbezirken gewählt.

§. 2.

Die Zahl der in jedem Regierungsbezirke zu wählenden Abgeordneten weist das anliegende Verzeichniß nach.

§. 3.

Die Bildung der Wahlbezirke ist nach Maaßgabe der durch die letzten allgemeinen Zählungen ermittelten Bevölkerung von den Regierungen dergestalt zu bewirken, daß von jedem Wahlkörper mindestens zwei Abgeordnete zu wählen sind. Kreise, die zu verschiedenen Regierungsbezirken gehören, können ausnahmsweise durch den Ober-Präsidenten zu einem Wahlbezirke vereinigt werden, wenn es nach der Lage und den

sonstigen Verhältnissen der ersteren nöthig erscheint.

§. 4.

Auf jede Vollzahl von 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen.

§. 5.

Gemeinden von weniger als 750 Seelen, so wie nicht zu einer Gemeinde gehörende bewohnte Besitzungen, werden von dem Landrathe mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden in einem Urwahlbezirke vereinigt.

§. 6.

Gemeinden von 1750 oder mehr als 1750 Seelen werden von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde in mehrere Urwahlbezirke getheilt. Diese sind so einzurichten, daß höchstens 6 Wahlmänner darin zu wählen sind.

§. 7.

Die Urwahlbezirke müssen, so weit es thunlich ist, so gebildet werden, daß die Zahl der in einem jeden derselben zu wählenden Wahlmänner durch drei theilbar ist.

§. 8.

Jeder selbstständige Preusse, welcher das 24. Lebensjahr vollendet und nicht den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses verloren hat, ist in der Gemeinde, worin er seit sechs Monaten seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, stimmberechtigter Urwähler, sofern er nicht aus öffentlichen Mitteln Armen-Unterstützung erhält.

§. 9.

Die Militairpersonen des stehenden Heeres und die Stamm-Mannschaften der Landwehr wählen an ihrem Standorte, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie sich an demselben vor der Wahl aufgehalten haben. Sie bilden, wenn sie in der Zahl von 750 Mann oder darüber zusammenstehen, einen oder mehrere besondere Wahlbezirke. Landwehrpflichtige, welche zur Zeit der Wahlen zum Dienste einberufen sind, wählen an dem Orte ihres Aufenthaltes für ihren Heimathsbezirk.

§. 10.

Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern (Klassensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer) in 3 Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt.

Diese Gesamtsumme wird berechnet:

- a. gemeindeweise, falls die Gemeinde einen Urwahlbezirk für sich bildet oder in mehrere Urwahlbezirke getheilt ist. (§. 6.)
- b. bezirkweise, falls der Urwahlbezirk aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist. (§. 5.)

§. 11.

Wo keine Klassensteuer erhoben wird, tritt für dieselbe zunächst die etwa in Gemäßheit der Verordnung vom 4. April 1848 anstatt der indirekten eingeführte direkte Staatssteuer ein.

Wo weder Klassensteuer, noch klassifizierte Steuer auf Grund der Verordnung vom 4. April 1848 erhoben wird, tritt an Stelle der Klassensteuer die in der Gemeinde zur Hebung kommende direkte Kommunalsteuer.

Wo auch eine solche ausnahmsweise nicht besteht, muß von der Gemeinde-Verwaltung nach den Grundsätzen der Klassensteuer-Veranlagung eine ungefähre Einschätzung bewirkt und der Betrag ausgeworfen werden, welchen jeder Urwähler danach als Klassensteuer zu zahlen haben würde.

Wird die Gewerbesteuer von einer Handels-Gesellschaft entrichtet, so ist die Steuer behufs Bestimmung, in welche Abtheilung die Gesellschaften gehören, zu gleichen Theilen auf dieselben zu repartiren.

§. 12.

Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesamtsteuer (§. 10.) fallen.

Die zweite Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die nächst niedrigeren Steuerbeträge bis zur Grenze des zweiten Drittheils fallen.

Die dritte Abtheilung besteht aus den am niedrigsten besteuerten Urwählern, auf welche das dritte Drittheil fällt. In diese Abtheilung gehören auch diejenigen Urwähler, welche keine Steuer zahlen.

§. 13.

So lange der Grundsatz wegen Aufhebung der Abgaben-Befreiungen in Bezug auf die Klassensteuer und direkte Kommunalsteuer noch nicht durchgeführt ist, sind die zur Zeit noch befreiten Urwähler in diejenige Abtheilung aufzunehmen, welcher sie angehören würden, wenn die Befreiungen bereits aufgehoben wären.

§. 14.

Jede Abtheilung wählt ein Drittheil der zu wählenden Wahlmänner.

Ist die Zahl der in einem Urwahlbezirke zu wählenden Wahlmänner nicht durch 3 theilbar, so ist, wenn nur 1 Wahlmann übrig bleibt, dieser von der zweiten Abtheilung zu wählen. Bleiben 2 Wahlmänner übrig, so wählt die erste Abtheilung den einen und die dritte Abtheilung den andern.

§. 15.

In jeder Gemeinde ist sofort ein Verzeichniß der stimmberechtigten Urwähler (Urwählerliste) aufzustellen, in welchem bei jedem einzelnen Namen der Steuerbetrag angegeben wird, den der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat. Dies Verzeichniß ist öffentlich auszulegen, und daß dieses geschehen, in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Wer die Aufstellung für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb dreier Tage nach der Bekanntmachung bei der Ortsbehörde oder dem von derselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben.

Die Entscheidung darüber steht in den Städten der Gemeindeverwaltungsbehörde, auf dem Lande dem Landrathe zu.

In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke getheilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

§. 16.

Die Abtheilungen (§. 12.) werden seitens derselben Behörden festgesetzt, welche die Urwahlbezirke abgränzen (§§. 5. 6.).

Eben diese Behörden haben für jeden Urwahlbezirk das Lokal, in welchem die auf den Bezirk bezügliche Abtheilungsliste öffentlich auszulegen und die Wahl der Wahlmänner abzuhalten ist, zu bestimmen und den Wahlvorsteher, der die Wahl zu leiten hat, so wie einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu ernennen.

In Bezug auf die Berichtigung der Abtheilungslisten kommen die Vorschriften des §. 15. gleichmäßig zur Anwendung.

§. 17.

Der Tag der Wahl ist von dem Minister des Innern festzusetzen.

§. 18.

Die Wahlmänner werden in jeder Abtheilung aus der Zahl der stimmberechtigten Urwähler des Urwahlbezirks ohne Rücksicht auf die Abtheilung gewählt.

Mit Ausnahme des Falles der Auflösung der Kammer sind die Wahlen der Wahlmänner für die ganze Legislatur-Periode bergestalt gültig, daß bei einer erforderlich werdenden Ersatzwahl eines Abgeordneten nur an Stelle der inzwischen durch Tod, Wegziehen aus dem Urwahlbezirk oder auf sonstige Weise ausgeschiedenen Wahlmänner neue zu wählen sind.

§. 19.

Die Urwähler sind zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung zu berufen.

§. 20.

Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Wahlbezirks einen Protokollführer, so wie 3 bis 6 Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden, und verpflichtet sie mittelst Handschlags an Eidesstatt.

§. 21.

Die Wahlen erfolgen abtheilungsweise durch Stimmgebung zu Protokoll, nach absoluter Mehrheit und nach den Vorschriften des Reglements (§. 32.).

§. 22.

In der Wahlversammlung dürfen weder Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

Wahlstimmen, unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

§. 23.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so findet die engere Wahl statt.

§. 24.

Der gewählte Wahlmann muß sich über die Annahme der Wahl erklären. Eine Annahme unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung und zieht eine Ersatzwahl nach sich.

§. 25.

Das Protokoll wird von dem Wahl-Vorstande (§. 20.) unterzeichnet und sofort dem Wahl-Kommissar (§. 26.) für die Wahl der Abgeordneten eingereicht.

§. 26.

Die Regierung ernennt den Wahl-Kommissar für jeden Wahlbezirk zur Wahl der Abgeordneten und bestimmt den Wahlort.

§. 27.

Der Wahl-Kommissar beruft die Wahlmänner mittelst schriftlicher Einladung zur Wahl der Abgeordneten. Er hat die Verhandlung über die Urwahlen nach den Vorschriften dieser Verordnung zu prüfen, und wenn er einzelne Wahllakte für ungültig erachten sollte, der Versammlung der Wahlmänner seine Bedenken zur endgültigen Entscheidung vorzutragen. Nach Ausschließung derjenigen Wahlmänner, deren Wahl für ungültig erkannt ist, schreitet die Versammlung sofort zu dem eigentlichen Wahlgeschäfte.

Außer der vorgedachten Erörterung und Entscheidung über die etwa gegen einzelne Wahllakte erhobenen Bedenken dürfen in der Versammlung keine Diskussionen stattfinden, noch Beschlüsse gefaßt werden.

§. 28.

Der Tag der Wahl der Abgeordneten ist von dem Minister des

Innern festzusetzen.

§. 29.

Zum Abgeordneten ist jeder Preuße wählbar, der das dreißigste Lebensjahr vollendet, den Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte in Folge rechtskräftigen richterlichen Erkenntnisses nicht verloren hat und bereits ein Jahr lang dem preussischen Staatsverbande angehört.

§. 30.

Die Wahlen der Abgeordneten erfolgen durch Stimmgebung zu Protokoll.

Der Protokollführer und die Beisitzer werden von den Wahlmännern auf den Vorschlag des Wahl-Kommissars gewählt und bilden mit diesem den Wahlvorstand.

Die Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Wahlstimmen unter Protest oder Vorbehalt abgegeben, sind ungültig.

Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung keine absolute Mehrheit, so wird zu einer engeren Wahl geschritten.

§. 31.

Der gewählte Abgeordnete muß sich über die Annahme oder Ablehnung der auf ihn gefallenen Wahl gegen den Wahl-Kommissarius erklären. Eine Annahme-Erklärung unter Protest oder Vorbehalt gilt als Ablehnung, und hat eine neue Wahl zur Folge.

§. 32.

Die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen näheren Bestimmungen hat Unser Staats-Ministerium in einem zu erlassenden Reglement zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Mai 1849.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) Graf von Brandenburg. von Ladenberg.
von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt.
von Rabe. Simons.

Reglement

Reglement

zur Verordnung vom 30. Mai d. J.
über die Ausführung der Wahl der Abgeordneten
für die zweite Kammer.

S. 1.

Die Landrätthe oder, im Falle des S. 6. der Verordnung, die Gemeinde-Verwaltungs-Behörden haben unverzüglich die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen.

Gleichzeitig sind von ihnen die Urwahlbezirke (SS. 5. 6. 7. der Verordnung) abzugränzen, und die Zahl der auf jeden derselben fallenden Wahlmänner (SS. 4. 6. 7. der Verordnung) festzusetzen.

Kein Urwahlbezirk darf mehr als 1749 Seelen umfassen.

S. 2.

Nach Aufstellung der Urwählerlisten erfolgt die Aufstellung der Abtheilungslisten. (S. 16. der Verordnung.)

S. 3.

Bei der Aufstellung der Abtheilungslisten ist folgendes Verfahren zu beobachten.

A. Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste oder gar keine Steuer zu zahlen haben.

Alsdann wird die Gesamtsumme aller Steuern berechnet und endlich die Grenze der Abtheilungen dadurch gefunden, daß man die Summe der Steuern jedes einzelnen Urwählers so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesamtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittel fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittel fällt, die zweite, und alle übrigen die dritte Abtheilung.

Läßt sich, bei gleichen Steuer- oder Schätzungs-Beträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Wählern zu einer bestimmten Abtheilung zu rechnen ist, so gibt die alphabetische Ordnung der Familiennamen den Ausschlag.

S. 4.

In Gemeinden, welche für sich einen Urwahl-Bezirk bilden, und in Urwahl-Bezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur

eine Abtheilungsliste angefertigt. Im ersteren Falle stellt dieselbe die Gemeinde-Verwaltungsbehörde, im letzteren der Landrath auf. Ist aber eine Gemeinde in mehrere Bezirke getheilt, so wird von der Gemeinde-Verwaltungsbehörde zunächst eine allgemeine Abtheilungsliste für die ganze Gemeinde angelegt und dann aus dieser für jeden einzelnen Bezirk ein Auszug gemacht, welcher für diesen Bezirk die Abtheilungsliste bildet. In der allgemeinen Liste muß bei jedem Urwähler die Nummer des Bezirks angegeben sein.

S. 5.

Steuerfreie Urwähler, welche auf Grund des S. 13. der Verordnung ihr Stimmrecht ausüben wünschen, müssen der Behörde, welche die Urwähler-Liste aufstellt, innerhalb einer von derselben festzusetzenden und bekannt zu machenden Frist die Grundlagen der für sie anzustellenden Steuerberechnung an die Hand geben. Steuerfreie Urwähler, welche es unterlassen, eine solche Angabe rechtzeitig zu machen, werden ohne weitere Prüfung der dritten Abtheilung zugezählt.

S. 6.

Auf der Abtheilungsliste muß von der Behörde, die zur Entscheidung über die Reklamationen berufen ist, also entweder von dem Landrath oder der Gemeinde-Verwaltungs-Behörde (§§. 15. 16. der Verordnung) noch vor dem Wahltermin bescheinigt werden, daß innerhalb der Reklamationsfrist (S. 15. der Verordnung) keine Reklamationen erhoben oder die erhobenen erledigt sind.

S. 7.

Aus der Abtheilungs-Liste des Urwahlbezirks wird für jeden einzelnen landwehrrpflichtigen Urwähler, welcher zur Zeit der Wahl zum Dienste einberufen ist, nach dem Muster der Anlage, ein Auszug gemacht. Derselbe muß enthalten:

- a) den Namen und Wohnort des Urwählers,
- b) den Steuerbetrag, mit welchem er zum Ansat gekommen ist,
- c) den Bezirk und die Abtheilung, für welche er zu wählen hat,
- d) die Zahl der von der Abtheilung zu wählenden Wahlmänner.

Dieser Auszug ist dem stellvertretenden Landwehr-Bataillons-Commandeur mit dem Ersuchen zu übersenden, ihn behufs der Ausfüllung der Namen der Wahlmänner durch die landwehrrpflichtigen Urwähler, an den Commandeur desjenigen Bataillons gelangen zu lassen, zu welchem dieselben einberufen sind.

Auf demselben Wege gelangt der ausgefüllte Auszug zurück, und ist die Requisition, so wie die Erledigung derselben, so zu beschleunigen, daß die ausgefüllten Auszüge noch vor dem Wahltermin in den Händen des Wahl-Commissars sich befinden.

A a a

B

Dasselbe Verfahren findet statt, wenn bei engeren Wahlen eine nochmalige Stimmen-Abgabe der Landwehrmänner erforderlich werden sollte und sind in diesem Falle auf dem Auszuge die Namen derjenigen Kandidaten zu vermerken, auf welche die Stimmgebung sich nur erstrecken darf. (§. 13. des Reglements.)

§. 8.

Die sämmtlichen Urwähler des Urwahl-Bezirks werden zu einer bestimmten Stunde des Tages der Wahl zusammenberufen.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 18 bis 25. der Verordnung und der §§. 8. bis 15. dieses Reglements durch den Wahlvorsteher eröffnet.

Alsdann werden die Namen aller stimmberechtigten Urwähler aller Abtheilungen vorgelesen.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt, und so die Versammlung konstituiert.

Später erscheinende Urwähler melden sich bei dem Wahlvorsteher und können an den noch nicht geschlossenen Abstimmungen theilnehmen. Abwesende, mit Ausnahme der zum Dienst einberufenen Landwehrpflichtigen, können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl theilnehmen.

§. 9.

Der Wahlvorsteher ernennt den Protokollführer und die Beisitzer (§. 20. der Verordnung). Er beauftragt den Protokollführer mit Eintragung der Wahlstimmen in die Abtheilungsliste.

§. 10.

Die dritte Abtheilung wählt zuerst, die erste zuletzt. Sobald die Wahlverhandlung einer Abtheilung abgeschlossen ist, werden die Mitglieder der derselben zum Abtreten veranlaßt.

§. 11.

Der Protokollführer ruft die Namen der Urwähler in der Folge, wie sie in der Abtheilungsliste verzeichnet sind, auf. Jeder Aufgerufene tritt an den zwischen der Versammlung und dem Wahlvorsteher aufgestellten Tisch und nennt, unter genauer Bezeichnung, den Namen des Urwählers, welchem er seine Stimme geben will. Sind mehrere Wähler zu wählen, so nennt er gleich so viel Namen, als deren in der Abtheilung zu wählen sind. Diese trägt der Protokollführer neben den Namen des Urwählers, und in Gegenwart desselben, in die Abtheilungsliste ein, oder läßt sie, wenn derselbe es wünscht, von dem Urwähler selbst eintragen.

§. 12.

Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenenden.

Ungültig sind, außer dem Falle des §. 22. der Verordnung, solche Wahlstimmen, welche auf andere, als die nach §. 13. der Verordnung oder §. 13. dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§. 13.

So weit sich bei der ersten oder einer folgenden Abstimmung eine absolute Stimmenmehrheit nicht ergibt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, in doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehrere, als die noch zu wählenden Wahlmänner gefallen ist, so sind diejenigen derselben gewählt, welche die höchste Stimmenzahl haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches durch die Hand des Vorstehers gezogen wird.

§. 14.

Sowohl bei der ersten, wie bei der engeren Wahl, ist die Abgabe der Stimmen seitens der zum Dienst einberufenen Landwehrmänner be-
hufs Abschließung der Wahlhandlung nur dann abzuwarten oder einzu-
holen, wenn die fehlenden Stimmen noch einen entscheidenden Einfluß
auf den Ausfall der Wahl haben können. In diesem Falle ist die
Wahl erst dann abzuschließen, wenn die Stimmen der Landwehrmänner
eingegangen sind.

§. 15.

Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Urwahlter-
mine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen
die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie dieselbe annehmen und, wenn sie
in mehreren Abtheilungen gewählt sind, für welche derselben sie anneh-
men wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der
Erklärung binnen drei Tagen, gilt als Ablehnung.

Jede Ablehnung hat für die Abtheilung eine neue Wahl zur
Folge.

§. 16.

Ueber die Wahlhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden
Formulare aufzunehmen.

§. 17.

Die Regierungen haben sofort die Wahlbezirke für die Wahl der
Abgeordneten und die Wahl-Kommissare zu bestimmen, und davon, daß
dies geschehen, die Wahl-Vorsteher zu benachrichtigen.

A a a 2

Urwahltermine zu versehen.

C.

§. 18.

Die Wahl-Vorsteher reichen die Urwahl-Protokolle dem Wahl-Kommissar ein.

Der Wahl-Kommissar stellt aus den eingereichten Urwahl-Protokollen ein Verzeichniß der Wahlmänner seines Wahlbezirks auf und ladet dieselben schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein.

§. 19.

Die Wahlverhandlung wird mit Vorlesung der §§. 26. bis 31. der Verordnung, so wie der §§. 20. bis 23. dieses Reglements, eröffnet.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des §. 8. zur Anwendung, soweit sie nicht nachstehend modifizirt sind.

§. 20.

Jeder Abgeordnete wird in einer besondern Wahlhandlung gewählt, und zwar in der Art, daß der aufgerufene Wahlmann den Namen desjenigen nennt, dem er seine Stimme giebt.

Den vom Wahlmann genannten Namen trägt der Protokollführer neben den Namen des Wahlmannes in die Wahlmännerliste ein, wenn der Wahlmann nicht verlangt, den Namen selbst einzutragen.

§. 21.

Hat sich auf keinen Kandidaten die absolute Stimmenmehrheit vereinigt, so wird zu einer weiteren Abstimmung geschritten.

Dabei kann keinem Kandidaten die Stimme gegeben werden, welcher bei der ersten Abstimmung keine oder nur eine Stimme gehabt hat.

Die zweite Abstimmung wird unter den übrigen Kandidaten in derselben Weise wie die erste vorgenommen.

Jede Wahlstimme, welche auf einen anderen, als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ist ungültig.

Wenn auch die zweite Abstimmung keine absolute Mehrheit ergiebt, so fällt in jeder der folgenden Abstimmungen derjenige, welcher die wenigsten Stimmen hatte, aus der Wahl, bis die absolute Mehrheit sich auf einen Kandidaten vereinigt hat.

Stehen sich mehrere in der geringsten Stimmenzahl gleich, so entscheidet das Loos, welches aus der Wahl fällt.

Wenn die Abstimmung nur zwischen zwei Kandidaten noch stattfindet, und jeder derselben die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat, entscheidet ebenfalls das Loos.

In beiden Fällen ist das Loos durch die Hand des Wahl-Kommissars zu ziehen.

§. 22.

Ueber die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahl-Vorstand.

S. 23.

Die Gewählten sind von der auf sie gefallenen Wahl durch den Wahlkommissar in Kenntniß zu setzen und zur Erklärung über die Annahme derselben, so wie zum Nachweise, daß sie nach S. 29. der Verordnung wählbar sind, aufzufordern.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, so wie das Ausbleiben der Erklärung binnen 8 Tagen von der Zustellung der Benachrichtigung, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat die Regierung sofort eine neue Wahl zu veranlassen.

S. 24.

Sämmtliche Verhandlungen, sowohl über die Wahl der Wahlmänner, als die Wahl der Abgeordneten werden von dem Wahl-Kommissar der Regierung gehörig geheftet eingereicht, welche dieselben dem Minister des Innern zur weiteren Mittheilung an die zweite Kammer vorzulegen hat.

Berlin, den 31. Mai 1849.

Königliches Staats-Ministerium.

(gez.) Graf von Brandenburg. v. Ladenberg.
von Manteuffel. von Strotha. von der Heydt.
von Rabe. Simons.

No. 238) Für die Gewerbe der Glaser und Drechsler in den Kreisen Lauenburg und Stolz ist, da im Lauenburger Kreise die Zahl der selbstständigen Gewerbetreibenden dieser Kategorie zur Bildung einer Kreis-Prüfungs-Kommission nicht ausreicht, ein gemeinschaftlicher Kreis-Prüfungs-Kommissions-Bezirk gebildet und Stolz zum Sitz dieser Kommission, bei welcher der Rathsherr Dicht daselbst den Vorsitz führt, bestimmt worden.

Betr. Kreis-
Prüfungs-
Kommissions-
Bezirk.

Cöslin, den 8. September 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

239) Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom April c. und in Gemäßheit der S. 39, 41 und 47. des Gesetzes vom 2. März 1850. wegen Errichtung von Rentenbanken heute stattgehabten Sten Verlosung von Pommerschen Rentenbriefen sind nachfolgende Nummern gezogen:

Ausgeloste
Rentenbriefe.

Litt. A a 1000 rthl.

45. 983. 1113. 1285. 1314. 1698. 1715. 1798. 2018. 2030.

2054. 2280. 2388. 2535. 2560. 2604. 3065.

Litt. B a 500 rthl.

99. 163. 575. 620. 634. 737.

Litt. C a 100 rthl.

454. 541. 580. 716. 866. 1099. 1188. 1297. 1364. 1397.
1616. 1749. 2015. 2045. 2234. 2239. 2526. 2887. 3004.
3145. 3980. 4055. 4150. 4306. 4367.

Litt. D a 25 rthl.

196. 231. 426. 428. 444. 709. 860. 1017. 1194. 1528.
1787. 2109. 2138. 2343. 2407.

Litt. E a 10 rthl.

30. 119. 169. 226. 239. 324. 460. 469. 490. 588. 643.
718. 849. 947. 1005. 1208. 1347. 1580. 1673. 1797. 2102.
2262. 2474. 2514. 2538. 2646. 2689. 2755. 3315. 3453.

Indem wir die mit vorstehenden Nummern bezeichneten Pommerschen Rentenbriefe im Gesamtbetrage von 23,175 rthl. hierdurch kündigen, fordern wir die Inhaber der ausgelosten Rentenbriefe auf, den Nennwerth derselben vom 1. Oktober cr. ab, auf der Rentenbank-Kasse große Ritterstraße No. 1180 b gegen besondere Quittung, — wozu gedachte Cassé Blanquets unentgeltlich verabreichen wird, — und gegen Zurücklieferung der ausgelosten Rentenbriefe im koursfähigen Zustande, baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 1. Oktober cr. hört jede fernere Verzinsung auf. Es müssen daher die zu den Rentenbriefen gehörigen Zins-Coupons Ser. I. No. 11 bis 16. mit abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag für die fehlenden Zins-Coupons nach S. 45 l. c. vom Kapital zurückbehalten werden muß.

Zugleich machen wir hierdurch bekannt, daß aus den früheren Verloosungen bis jetzt noch folgende Rentenbriefe der Provinz Pommern zur Zahlung der Valuta bei der Rentenbankkasse nicht präsentirt sind, und zwar:

a. aus der 2ten Verloosung, welche zum 1. Oktober 1852 gekündigt sind:

Litt. C a 100 rthl. No. 728.

= D a 25 rthl. No. 89.

= E a 10 rthl. No. 25.

b. aus der 3ten Verloosung, welche zum 1. April 1853 gekündigt sind:

Litt. C a 100 rthl. No. 625. 1168. 1608.

= D a 25 rthl. No. 571. 573.

Stettin den 14. Mai 1855.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.
Erste.

240) Der diesjährige 5. Jahrmarkt hieselbst wird nicht, wie im Marktverles-Kalender angegeben ist, am 19. Oktober d. J., sondern am 17. desselben Monats, und am Tage vorher Vieh- und Pferdemarkt abgehalten werden.
 Berlinchen N/M., den 5. September 1855.
 Der Magistrat.

B e k a n n t m a c h u n g
 des Königl. Appellationsgerichts.

Personal-
Chronik.

Der Civil-Supernumerar und Aktuar erster Klasse, Alexander Leopold Wilhelm von Lewinski zu Stolp ist zum Bureau-Assistenten bei dem Königl. Kreisgerichte in Neustettin ernannt worden.

Dem Kanzlei-Diätarius Karsten in Dramburg ist die Verwaltung der Kanzlisten-Stelle bei dem Königl. Kreisgerichte zu Goeslin übertragen und dem invaliden Sergeanten und Aktuar zweiter Klasse Ferdinand Bartel in Stolp ist die Stelle als Kanzlei-Diätar bei dem Königl. Kreisgerichte zu Dramburg verliehen worden.

Dem invaliden Wachtmeister, Aktuar zweiter Klasse Eduard Jaesche in Tempelburg ist die Verwaltung der Kanzlisten-Stelle bei dem Königl. Kreisgerichte in Neustettin übertragen worden.

Der bisherige Hülfsbote Johann Michael Billwock in Publiz ist zum Boten und Exekutor bei dem Königl. Kreisgerichte zu Goeslin mit der Funktion bei der Gerichtskommission zu Publiz, der bisherige Hülfsbote, freiwillige Unteroffizier Carl Wilhelm von Gurecki in Schlame zum Boten und Exekutor bei dem Königl. Kreisgerichte daselbst, der bisherige Hülfsbote, invalide Gefreite Johann Friedrich Sengstoc in Neustettin zum Boten und Exekutor bei dem Königl. Kreisgerichte daselbst, der bisherige Hülfsbote, invalide Unteroffizier August Klempe zu Belgard zum Boten und Exekutor bei dem Königl. Kreisgerichte daselbst, der bisherige Hülfsbote, Invalide Ernst Gottlieb Albrecht in Lauenburg zum Boten und Exekutor bei dem Königl. Kreisgerichte daselbst, der bisherige Hülfsbote, invalide Gefreite August Ferdinand Nemitz in Tempelburg zum Boten und Exekutor bei dem Königl. Kreisgerichte in Büttow und der bisherige Hülfsgesangenenwärter, invalide Unteroffizier Eduard Krohn hieselbst zum Boten und Exekutor bei dem Königl. Kreisgerichte hieselbst unter Beibehaltung seiner Funktion als Gefangenen-Wärter im hiesigen Rathhause, ernannt worden.

Goeslin, den 1. September 1855.

Königliches Appellationsgericht.

v. Moeller.

Der Lieutenant Krauthoff ist nach bestandener Prüfung von des Herrn Kriegsministers Excellenz, unterm 25. August c. zum Registratur-

Assistenten bei der Königl. Militair-Intendantur ernannt worden.
Stettin den 31. August 1855.

Königliche Intendantur 2. Armeecorps.

Dem Kaufmann Gohrband in Bütow ist die Agentur der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft Janus in Hamburg übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 31. August 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann J. F. Prochnow in Rügenwalde ist die Agentur der Lebens- und Pensions-Gesellschaft Janus in Hamburg übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 31. August 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Conrektor Fitté in Lauenburg ist die Agentur der Preussischen National-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 31. August 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann H. Maas hieselbst ist die Haupt-Agentur der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elbersfeld für den hiesigen Regierungs-Bezirk übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 31. August 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Auerbach in Schivelbein ist die Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 31. August 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann R. Imgart in Colberg ist die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 31. August 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Schulz in Belgard ist die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 5. September 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Durch den Tod des Pastors Collier ist das Diaconat an der St. Johanniskirche in Stettin erledigt worden.

Der Pöbigitants-Candibat Witte ist zum Pastor adj. in Oöern-
hagen, Synode Regenwalbe, berufen, und in sein Amt eingeföhrt.

Der Pastor Spohn, bisher in Beerfelde in der Provinz Bran-
denburg, ist zum Pastor an St. Gertrud in Stettin erwählt und in sein
neues Amt eingeföhrt worden.

Dem Fabrikbesitzer H. Thomas in Berlin ist unter dem 24sten
August 1855 ein Patent

Patent-
Verleihungen.

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewie-
sene Vorrichtung zum Einlegen und Befestigen von Raufstäben
auf den vorwärts und rückwärts rauhenden Trommeln der
Raufmaschinen

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des
preussischen Staates ertheilt worden.

26. Dem Schlossermeister A. Mannory zu Berlin ist unter dem
August 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vor-
richtung zur Controlirung der Führer öffentlicher Fuhrwerke, so
weit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, ohne die an-
derweite Benutzung des zum Grunde liegenden Prinzips zu be-
schränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang
des preussischen Staates ertheilt worden.

Dem W. Herzog in Berlin ist unter dem 27. August 1855 ein
Patent

auf einen, durch Zeichnung und Beschreibung als neu und eigen-
thümlich nachgewiesenen Apparat zur Kühlung von Zimmern,
ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang
des preussischen Staates ertheilt worden.

14. Das dem Oekonomcn Rudolph Sack zu Loeben unter dem
Oktober 1853 ertheilte Patent

Patent-
Aufhebung.

auf ein Instrument zum Ausnehmen von Rüben
ist erloschen.

Hierbei ein Anzeiger.

Öffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 37.

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Cöslin
vom 12. September 1855.

Insertionskosten: für die Zeile mit gewöhnlichen Settern drei Egr.,
für die ganz oder theilweise mit größeren Settern gedruckte Zeile vier Egr.
Uebersies ist für jedes Beilageblatt, nach Verhältnis der Bogenzahl desselben, pro Bogen 1 Egr. zu zahlen.

No. 1621)

Steckbrief.

Die unverehelichte Wilhelmine Thom, gebürtig aus Neustettin, welche sich in Bramstädt und Wulfffläke aufgehalten hat, und von uns wegen Bettelns zu einer 14tägigen Gefängnißstrafe verurtheilt ist, hat sich aus ihrem letzten Wohnorte heimlich entfernt, und werden alle verehrlichen Behörden dienstergebenst ersucht, auf die r. Thom zu vigiliren, sie im Betretungsfalle verhaften und an die nächste Gerichtsbehörde zur Strafverbüßung abliefern zu lassen, und uns davon zu benachrichtigen.

Bärwalde den 6. September 1855.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

1622)

Steckbrief.

Der nachstehend beschriebene Dienstknecht Johann Erdmann Friedrich Fritsche aus Göritz, welcher am 30. Juni cr. aus dem hiesigen Gefängnisse, wo er wegen schweren Diebstahls dreijährige Gefängnißstrafe verbüßte, ausgebrochen, und in Colberg wieder ergriffen worden war, ist auf dem Transport hierher am 31. August cr. zwischen Naugardt und Massow wiederum entsprungen.

Alle Behörden werden ersucht, auf den Fritsche zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und an uns gefesselt abliefern zu lassen. Auch wird ein Jeder, der von dem Aufenthalte des Fritsche Kenntniß hat, aufgefordert, davon der nächsten Polizei- oder Gerichtsbehörde Anzeige zu machen.

Königsberg N. M. den 3. September 1855.

Königl. Kreisgericht 1. Abtheilung.

Person-Beschreibung

des Knechts Johann Erdmann Friedrich Fritsche.

Geburtsort, Wohnort Göritz. Religion evangelisch. Alter 21 Jahr. Größe 5 Fuß 6 Zoll. Haare dunkelblond. Stirn frei. Augenbraunen blond. Augen grau. Nase, Mund gewöhnlich. Zähne gut. Bart keinen. Kinn, Gesicht oval. Gesichtsfarbe gesund. Statur mittel. Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

1631)

B e k a n n t m a c h u n g.

Zum Verkauf unseres hieselbst am Ende der Schuh- und Kettenhagen-Straße belegenen Wohnhauses nebst Stallgebäuden, Hofraum, Garten und dahinter belegenen dreischnittigen Wiese von 3 Morgen 152 [Ruthen Flächeninhalt, haben wir einen Termin auf

den 15. September d. J. Vormittags 10 Uhr in unserer Wohnung hieselbst angesetzt, wozu wir Kaufliebhaber einladen. Dieses Grundstück eignet sich zur Fabrik-Anlage, überhaupt zu einem großen Geschäftsbetriebe.

Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht.

Schlawa den 21. August 1855.

Die Scharfrichtereibesitzer Henningsfchen Erben.

1632)

B e k a n n t m a c h u n g.

Die dem Königlichen Domainen-Fiscus zustehende Bernsteinfischerei an der Ostsee-Küste des Schlawer Kreises, und zwar von der Grenze der Ortschaft Damerort bis zur Grenze von Stolpmünde, soll, da die bisherige Pachtperiode mit diesem Jahre zu Ende läuft, vom 1. Januar 1856 ab auf sechs Jahre anderweit verpachtet werden.

Im Auftrage der Königlichen Regierung zu Coeslin habe ich zur Vor- nahme dieser Verpachtung einen Termin auf

den 3. Oktober d. J., von Vormittags 11 Uhr ab, in meinem hiesigen Bureau anberaumt, zu welchem ich Pachtlustige mit dem Bemerken einlade, daß die Verpachtungs-Bedingungen im Termine werden be- kannt gemacht werden, aber auch schon vorher hier eingesehen werden können.

Schlawa den 2. August 1855.

Der Landrath. v. Kleist.

1633)

B e k a n n t m a c h u n g.

Das der Höchsten Gutsheerrschaft von Flatow gehörige, im Flatowschen Kreise in Westpreussen, eine Meile von den Städten Flatow und Jastrow, sowie circa 5 Meilen von der schiffbaren Nege und der Ostbahn entfernt gelegene Vorwerk Gursen, an welchem die, zur Verbindung mit der Eisenbahn, von Bialosliwie nach Jastrow projektirte und bereits in Angriff genommene Chaussee unmittelbar vorüberführt und das, exklusive der Hof- und Baustellen und der Gärten, einen Flächenraum:

| | |
|-----------------------------------|------------------|
| a. an Acker und Weide | 2173 Mrg. 30 [R. |
| b. " Wiesen | 358 " 19 " |
| c. " zu rohdender Forstfläche . . | 43 " 96 " |

von zusammen 2574 Mrg. 145 [R.

preuß. Maaß umfaßt, nach erfolgter Regulirung völlig separirt und von allen

Servituten befreit ist, soll nebst der wirthschaftlichen Nutzung der vorhandenen Gebäude und der Inventariensaaten vom 1. Juli 1856 ab, auf 18 hintereinanderfolgende Jahre, also bis zum 1. Juli 1874 im Wege der Submission verpachtet werden.

Die Pachtbedingungen sind bei dem unterzeichneten Rentamte und in dem Hofmarschall-Amt Seiner Königl. Hoheit des Prinzen von Preussen zu Berlin, Behrenstraße No. 41 Morgens von 9—12 Uhr einzusehen und werden alle auf die Pacht Bezug habenden Nachrichten auf diesfällige portofreie Anfrage von hier aus mitgetheilt, gegen Erstattung der Copialien auch die Pachtbedingungen abschriftlich übersandt werden.

Die abzugebenden Gebote sind bei der Prinzlichen General-Verwaltung der Herrschaften Flatow und Krojanke, per Adresse des Geheimen Rechnungsraths und Dirigenten der Controlle der Staatspapiere, Herrn Klemm zu Berlin spätestens bis zum

15. November d. Js.

versiegelt franco einzureichen und wird bei annehmlich befundenen Geboten der Zuschlag bald darauf, jedenfalls binnen 3 Wochen, erfolgen. Die Pachtbewerber müssen ihre Qualifikation, sowie den Besitz der erforderlichen Mittel, gehörig nachweisen und im Falle des Zuschlages eine Caution von 1200 rthl. in inländischen Staatspapieren oder landschaftlichen Pfandbriefen erlegen.

Flatow, den 25. August 1855.

Prinzliches Rent = Amt.

Nirsdorf.

1634)

B e k a n n t m a c h u n g.

Das der Höchsten Guts Herrschaft von Flatow gehörige, im Flatowschen Kreise in Westpreußen, resp. 2 und 1 Meile von den Städten Flatow und Lobdens, sowie circa 2½ Meilen von der Ostbahn und 4 Meilen von der schiffbaren Neße entfernt gelegene Vorwerk Werst, welches einen Flächenraum:

| | | | |
|----------------------------------|---------|-------|--------|
| a, an Hof- und Baustellen | 6 Morg. | 85 | □ Rth. |
| b, = Gärten | 11 | = 30 | = |
| c, = Acker | 1162 | = 66 | = |
| d, = Wiesen | 256 | = 117 | = |
| e, = Hütung | 122 | = 40 | = |
| f, = Wegen, Gewässern und Unland | 14 | = 123 | = |

von zusammen 1573 Morg. 101 □ Rth.

preuß. Maaß umfaßt, nach erfolgter Regulirung völlig separirt und von allen Servituten befreit ist, soll nebst der wirthschaftlichen Nutzung der vorhandenen Gebäude und der Inventariensaaten, sowie dem Mitaußhütungsrechte in dem Forstreviere Rujan und dem der Forst noch verbleibenden Theile des s. g. Reils vom 1. Juli 1856 ab, auf 18 hintereinanderfolgende Jahre, also bis zum

1639)

P r o c l a m a.

Ueber den Nachlaß des am 5. Februar 1855 zu Schivelbein verstorbenen Tuchmachermeisters Ferdinand Eduard Rodenwald ist durch Verfügung vom 8. Juni 1855 der erbschaftliche Liquidationsprozeß eingeleitet worden. Es werden daher hierdurch alle unbekannten Gläubiger vorgeladen, ihre etwaigen Ansprüche an den Nachlaß spätestens in dem vor dem Herrn Kreisrichter v. Köppen in unserm Gerichtslokale auf

den 23. November 1855 Vormittags 10 Uhr anberaumten Termine entweder in Person oder durch einen legitimirten Bevollmächtigten, wozu der Rechts-Anwalt Pauli vorgeschlagen wird, anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie aller ihrer Vorrechte werden für verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige werden verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleiben möchte. Dramburg den 3. Juli 1855.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1640)

O f f e n e r A r r e s t.

In dem über das Vermögen des Kaufmanns Sigismund Hirschfeldt hier selbst eingeleiteten Konkursverfahren werden alle, welche an den Gemeinschuldner etwas von Gelde, Sachen, Effekten oder Brieffschaften in Händen haben, aufgefordert, nichts davon an irgend Jemand zu verabsolgen, vielmehr dem unterzeichneten Gericht sofort davon Anzeige zu machen und die Gelber oder Sachen mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depositum abzuliefern, widrigenfalls Zahlungen oder Ablieferungen für nicht geschehen erachtet und zum Besten der Masse anderweit beigeschrieben, wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen oder zurückhalten sollte, er auch außer dem alle seine daran habenden Pfand- und anderen Rechte für verlustig erklärt werden wird. Stolp den 10. Juli 1855.

Königliches Kreis-Gericht; 1. Abtheilung.

1641) Auf der Stolpmünd'schen Rheide sind bei dem Auffuchen verloren gegangener Anker 2 fremde Anker resp. 3 Ctr. 27 Pfd. schwer und ein Lou aufgefunden worden. Die etwaigen Eigenthümer dieser Gegenstände werden hierdurch aufgefordert, ihr Anrecht binnen 4 Wochen präklusivischer Frist bei dem unterzeichneten Rentamte geltend zu machen, widrigenfalls deren Verkauf im Interesse des Fiskus veranlaßt werden wird.

Stolp den 4. September 1855.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

1642) Bekanntmachung. Der Eigenthümer Carl Friedrich Schwarz und die Wittwe des Gerichtshoten Friedrich Wilhelm Pansin, Regine geborne

Lau zu Gollendorff haben laut gerichtlicher Verhandlung vom 1. September cr. die Gütergemeinschaft in der Ehe, die sie einzugehen beabsichtigen, ausgeschlossen.
Cöslin den 1. September 1855.

Königl. Kreisgericht 2. Abtheilung.

1643)

Bekanntmachung.

Königl. Kreisgerichts-Commission Zanow.

Laut gerichtlichen Vertrages vom 3. Juli 1855 haben der Schuhmacher-geselle Peter David Stobbe aus Ellermalbe und die unverehelichte Josephine Louise Boisson, eine Tochter des hier zur Zeit lebenden pensionirten Steuerauf-sehers Wilhelm Boisson, in der mit einander einzugehenden Ehe die Gemein-schaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen und wollen ihren ersten Wohnsitz in Coeslin nehmen.

Zanow den 9. Juli 1855.

1644) Der Kaufmann Salomon Mendelsohn hieselbst und dessen Braut Emma Frank aus Stolp haben mittelst gerichtlichen Vertrages vom heutigen Tage die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.
Neustettin den 31. August 1855.

Königl. Kreisgericht 2. Abtheilung.

1645) **Bekanntmachung.** Der Papierfabrikant Siebert zu Reppow beabsichtigt die Papierfabrique eingehen zu lassen und anstatt derselben einen Mahlgang, nach Maßgabe der eingereichten Zeichnungen neu anzulegen.

Dieses Vorhaben bringe ich in Gemäßheit des §. 29 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und fordere Wider-spruchsberechtigte auf, ihre etwaigen Einwendungen gegen die neue Anlage binnen 4 Wochen bei mir anzubringen.

Die vierwöchentliche Frist beginnt mit dem Tage, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden, und ist für Einwen-dungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präklusivisch.

Neustettin den 3. September 1855.

Der Landrath. v. Basse.

1646) **Bekanntmachung.** Der Gutsbesitzer Franz zu Valm beabsich-tigt auf dem dortigen Fundo einen neuen Ziegelofen, nach Maßgabe der ein-gereichten Zeichnungen, anzulegen.

Dieses Vorhaben bringe ich in Gemäßheit des §. 29 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und fordere Wider-spruchsberechtigte auf, ihre etwaigen Einwendungen gegen die neue Anlage binnen 4 Wochen bei mir anzubringen.

Die 4wöchentliche Frist beginnt mit dem Tage, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präklusivisch.

Neustettin den 1. September 1855.

Der Landrath. v. Bussé.

1647) Zufolge Beschlusses der diesjährigen gewöhnlichen Generalversammlung, setzen wir zur Berathung und definitiven Beschlussnahme über die für nothwendig erachtete Abänderung der SS. 84, 85, 88 und 5 ab 2 des Statuts eine außerordentliche Generalversammlung zum

19ten Oktober cr. Vormittags 10 Uhr hieselbst an, welcher beizuwohnen wir die Herren Socii unserer Gesellschaft ergebenst einladen.

In der Hauptsache handelt es sich darum, die im S. 84 vorgeschriebenen Normalsätze zeitgemäß zu erhöhen.

Stolz den 30. August 1855.

Das Hauptdirektorium der Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft.
v. Gottberg.

1648) Bekanntmachung. Am 24. September d. J. und den folgenden Tagen werden hieselbst in dem Albrechtischen Saale vor dem Schmiedethore die Schwurgerichts-Sitzungen abgehalten werden. Ausgeschlossen von dem Zutritte zu denselben sind unerwachsene Personen und solche, welche sich nicht im vollen Genuße der bürgerlichen Ehre befinden.

Stolz, den 4. September 1855.

Königliches Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

1649) Die hiesige Rektorstelle, welche ein Gehalt von 500 rthl. trägt, ist durch Versetzung des bisherigen Rektors in ein Pfarramt vacant geworden. Wir fordern daher hierdurch Candidaten der Theologie auf, sich um dieses Amt, welches am 7. Januar k. J. anzutreten ist, bei dem Magistrat unter Einreichung ihrer Zeugnisse bewerben zu wollen.

Esslin den 8. Septbr. 1855.

Die Schuldeputation.

1650) Nachdem der entworfene und kalkulatorisch geprüfte Vertheilungsplan von sämmtlichen Vorstehern des Zweigvereins des ehemaligen Jünglings-Unterstützungs-Vereins genehmigt worden ist, wird die Ausschüttung der Vermögensmasse des vorgedachten Vereins in nächster Zeit erfolgen.

Das Curatorium.

1651)

Seidene Müllergaze

in allen Nummern und Breiten und in vorzüglichster Qualität empfiehlt

S. H. Heese,

Seidenwaarenfabrikant in Berlin.

Alte Leipzigerstr. No. 1 an der Jungfernbrücke.

(Proben und Preiscurant gratis.)

1652) Wir nehmen Aufträge auf:

echten Probsteiner Saat-Roggen und Weizen

entgegen.

Kahlenberg u. Co. in Stettin.

1653) Ein junges Mädchen von sanfter Gemüthsart wünscht vom 1sten Oktober c. ab, da sie elternlos ist, unter bescheidenen Ansprüchen in einer Familie sich nützlich zu machen. Sie würde der Hausfrau durch ihre Fertigkeit in der Schneiderei und in der Beaufsichtigung der Kinder gute Dienste leisten können. Näheres bei Herrn C. G. Hendes in Cöslin.

1654) Es wünscht eine Familie auf dem Lande, in der Nähe von Bublitz, ein auch zwei Töchter von anständigen Eltern in dem Alter von 5 bis 12 Jahren in Pension zu nehmen; das Nähere bei Herrn Hendes in Cöslin.

1655) Ich habe mich in Belgard als prakt. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer niedergelassen und wohne im Hause des Herrn Kaufmann C. Zander.
Dr. M. Kierski.

1656)

Steinpappe zum Dachdecken.

Der vortheilhafte Ruf, dessen sich die von mir fabricirten Steinpappen zu erfreuen haben, hat sich auch über die Grenzen der Provinz ausgebreitet, so daß dieselben starken Absatz in Berlin und Westpreußen gefunden haben. Es ist dies für mich ein Sporn gewesen, mein Fabrikat fortwährend zu verbessern. Bei vorurtheilsfreier Prüfung wird sich herausstellen, daß die Steinpappe meiner Fabrik sich durch Festigkeit und Haltbarkeit auszeichnet.

Indem ich den Herren Bauunternehmern dies beste Bedachungsmaterial empfehle, bitte ich Bestellungen mir bald zugehen zu lassen, damit dieselben

noch vor Eintritt ungünstigen Wetters erlebigt werden können.
 Der Centner Steinpappe deckt eine Dachfläche von 160 bis 180 [Fuß].
 Cöslin den 10. September 1855. C. G. Hendesß.

1657) In meinem Verlage ist so eben erschienen und von mir wie von allen übrigen Buchhandlungen zu beziehen:

Sammlung von achtzig Kirchenliedern

nach den drei preussischen Regulativen vom 1. 2. und 3. October 1854. In Urtext. Nebst Dr. Martin Luther's kleinem Katechismus und dem Verzeichniß der Evangelia und Episteln des ganzen Jahres.

Preis in Umschlag broschirt 1 Sgr.

C. G. Hendesß in Cöslin.

1658) Hiermit die ergebene Anzeige, daß ich am hiesigen Orte in der Mühlenstraße im Hause des Herrn Schoenrock ein Material- und Colonial-Waaren-Geschäft verbunden mit einer Mehl- und Grüz-Waaren-Handlung etablirt habe.

Unter Zusicherung einer reellen und prompten Bedienung der mich gütig Beehrenden verspreche die billigsten Preise und bitte um geneigten Zuspruch.

A. L. Hapffe.

1659)

BORUSSIA.

In der heutigen General-Versammlung der Aktionäre der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia ist die Auflösung der Anstalt in der statutenmäßigen Form beschlossen worden. Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß, nach S. 51 des Statuts der Borussia, Versicherungen von derselben fortan weder neu übernommen noch prolongirt werden, daß aber die Auflösung selbst und das Erlöschen der Firma erst nach Abwicklung der Geschäfte der Borussia erfolgt, und daß daher die Rechte der Versicherten aus bisher geschlossenen Versicherungen bis zum Ablaufe der Policen unverändert fortbestehen, insofern die Versicherten selbst nicht zu einer anderweitigen Einigung ihre Zustimmung geben.

Nach einem zwischen der Borussia und der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft abgeschlossenen Vertrage wird letztere die Regulirung aller seit dem 1. Juli c. an den Risiken der Borussia entstandenen und noch entstehenden Brandschäden Namens und in Vollmacht der Borussia bewerkstelligen, und die Entschädigungen nach Maßgabe der diesseitigen Policebedingungen zahlen. Dieselbe ist aber auch bereit, die laufenden Versicherungen unmittelbar zu übernehmen und gegen Rückgabe der Policen der Borussia neue Policen, un-

ter ihrer eigenen Firma, mit Anrechnung des für die noch nicht abgelaufene Versicherung zu berechnenden rathlichen Theils der an die Borussia gezahlten Prämie auszugeben. Indem wir daher den bei der Borussia Versicherten unmaßgeblich anheimstellen, von diesem Erbieten Gebrauch zu machen, danken wir denselben zugleich für das, der von uns vertretenen Anstalt, erwiesene Vertrauen ganz ergebend. Berlin, den 23. Juli 1855.

Die Direktion der Feuer-Versicher. Anstalt „Borussia“.

B. Rubens. Robert Gaspary. J. A. Gilka. C. H. Jonas.
E. Wagner. Wilhelm Wolff.

Von der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia in Berlin, welche beschlossen hat, sich aufzulösen, haben wir sämtliche laufende Versicherungen gegen Feuersgefahr schon seit dem 1. Juli a. c. übernommen und sind also in die desfallsigen Rechte und Verpflichtungen der Borussia eingetreten. Wir sind bereit, zur Vereinfachung des Geschäftsverhältnisses die Versicherungen direkt zu übernehmen und somit die Versicherungs-Dokumente der Borussia, unter Anrechnung des rathlichen Antheils der gezahlten Prämie für die noch nicht abgelaufene Zeit, gegen neue in unserm Namen auszufertigenden Policen umzutauschen.

Magdeburg, am 24. Juli 1855.

Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

M. Schubert,
verwaltender Director.

Fried. Knoblauch,
General-Bevollmächtigter.

Die ersten vierzig Jahre des Lebens sind für die Menschheit die Zeit der Ausbildung und der Entfaltung der Kräfte. In dieser Zeit wird der Mensch zu einem selbstständigen Individuum, das in der Lage ist, die Welt zu verstehen und zu gestalten. Die ersten vierzig Jahre sind also die Zeit der Vorbereitung auf das Leben. In dieser Zeit wird der Mensch zu einem selbstständigen Individuum, das in der Lage ist, die Welt zu verstehen und zu gestalten. Die ersten vierzig Jahre sind also die Zeit der Vorbereitung auf das Leben.

Die ersten vierzig Jahre des Lebens sind für die Menschheit die Zeit der Ausbildung und der Entfaltung der Kräfte. In dieser Zeit wird der Mensch zu einem selbstständigen Individuum, das in der Lage ist, die Welt zu verstehen und zu gestalten. Die ersten vierzig Jahre sind also die Zeit der Vorbereitung auf das Leben. In dieser Zeit wird der Mensch zu einem selbstständigen Individuum, das in der Lage ist, die Welt zu verstehen und zu gestalten. Die ersten vierzig Jahre sind also die Zeit der Vorbereitung auf das Leben.

Die ersten vierzig Jahre des Lebens sind für die Menschheit die Zeit der Ausbildung und der Entfaltung der Kräfte. In dieser Zeit wird der Mensch zu einem selbstständigen Individuum, das in der Lage ist, die Welt zu verstehen und zu gestalten. Die ersten vierzig Jahre sind also die Zeit der Vorbereitung auf das Leben. In dieser Zeit wird der Mensch zu einem selbstständigen Individuum, das in der Lage ist, die Welt zu verstehen und zu gestalten. Die ersten vierzig Jahre sind also die Zeit der Vorbereitung auf das Leben.

Die ersten vierzig Jahre des Lebens sind für die Menschheit die Zeit der Ausbildung und der Entfaltung der Kräfte. In dieser Zeit wird der Mensch zu einem selbstständigen Individuum, das in der Lage ist, die Welt zu verstehen und zu gestalten. Die ersten vierzig Jahre sind also die Zeit der Vorbereitung auf das Leben. In dieser Zeit wird der Mensch zu einem selbstständigen Individuum, das in der Lage ist, die Welt zu verstehen und zu gestalten. Die ersten vierzig Jahre sind also die Zeit der Vorbereitung auf das Leben.

A m t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Cöslin.

N^o 38.

Cöslin, den 19. September 1855.

- Das 35te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
- No. 4271. Die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die revidirten Statuten der fortan die Firma: „Phönix, Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb“ führenden Gesellschaft zu Köln. Vom 13. August 1855; und unter
4272. die Verordnung, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als preussischer Unterthan, so wie über den Eintritt in fremde Staatsdienste vom 31. Dezember 1842 in den neu erworbenen Sade-Gebieten. Vom 20. August 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

241) Den Militairpflichtigen, welche nach den gesetzlichen Bestimmungen auf Zulassung zum einjährigen Militairdienste Anspruch haben, sowie deren Eltern, Vormündern und sonstigen Vorgesetzten, wird von der unterzeichneten Commission hiermit bekannt gemacht, daß für das laufende Jahr die diesfälligen Prüfungs-Termine auf

Betr. die Termine zur Prüfung der Freiwilligen zum einjähr. Militairdienst.

den 10ten März und
den 10ten November 1855

anberaumt worden sind. An diesen Tagen haben die betreffenden Jünglinge sich ohne weitere Vorladung Vormittags 9 Uhr im Lokal der Königl. Regierung persönlich zu stellen, nachdem von ihnen, ihren Eltern oder Vormündern unfehlbar 4 Wochen früher, also bis zum 10ten Februar und 10ten Oktober d. J.

folgende Zeugnisse uns eingereicht worden sind, als:

1. das Taufzeugniß des betreffenden Pfarrers, welches darthut, daß

- der Nachsuchende nicht unter 17 Jahr und nicht über 20 Jahr alt ist,
2. der Erlaubnißschein der Eltern oder Vormünder,
 3. das Zeugniß der Unterrichtsbehörde über die wissenschaftliche Bildung und sittliche Führung des Nachsuchenden, nach den in der Instruktion vom 28. September 1818 S. 16 Littr. a bis d (Amtsblatt pro 1826 Seite 46) und den in der Instruktion vom 21. Januar 1822 S. 13 enthaltenen besonderen Bestimmungen,
 3. eine Erklärung, ob und in welcher Art der Nachsuchende seine Equipirung selbst zu beschaffen gedenkt.

Die kunstgerechten Arbeiter haben überdies ein Zeugniß der betreffenden Kreis-Ersatz-Commission darüber beizubringen: daß die örtlichen Gewerbe-Verhältnisse sie zu einer besonderen Berücksichtigung geeignet machen, und daß gegen ihre Sittlichkeit nichts einzuwenden ist.

Diejenigen, welche es verabsäumen, die vorbereiteten Zeugnisse vollständig in den festgesetzten Terminen bei uns einzureichen, werden es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn sie in den zunächst anstehenden Terminen der persönlichen Bestellung zum einjährigen Militairdienste nicht zugelassen werden.

Zugleich wird bemerkt:

daß kein Militairpflichtiger zum einjährigen Dienste im stehenden Heere zugelassen werden darf, der nicht spätestens bis zum 1ten Mai des Jahres, in welchem er sein 20stes Lebensjahr vollendet, bei der unterzeichneten Commission unter vollständiger Beibringung aller oben genannten Zeugnisse, sich meldet.

Letztere Bestimmung, so wie die anberaumten Prüfungs-Termine nebst dem Erfordernisse der vorgängigen Einreichung der Zeugnisse, wollen die Herren Direktoren der Gymnasien zu Cöslin und Neustettin und der höheren Bürgerschulen zu Stolp und Colberg, so wie die Vorsteher der Pensions-Anstalten ihren Zöglingen baldigst kund machen.

Cöslin, den 10. Januar 1855.

Königliche Departements-Commission zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste.

Der Militair-Vorstand.

v. Dorpowski

Major und Bataillons-Commandeur.

Der Civil-Vorstand.

v. Schmidt

Regierungs- und Militair-Departements-Rath.

Die durch die Versetzung des Forstauffsehers Thadden seit dem 1sten Januar cr. erledigte Forstauffseherstelle zu Mossin, Oberförsterei Neustettin, ist vom 1sten Oktober cr. dem forstversorgungsberechtigten Jäger Bechinie auf Probe übertragen worden.

Coeslin, den 6. September 1855.

Königliche Regierung.

Der bisherige Baumeister Döbbel zu Dramburg ist zum Königl. Kreisbaumeister ernannt worden.

Cöslin, den 11. September 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

12/21/19
Singer

3173

1967

Beitrag zur Kenntnis der Pflanzenwelt von
Sibirien, von Dr. A. Reichenow, Berlin.
1881. 12. 1. 1881. 12. 1. 1881. 12. 1.

geurige afwijking

THE UNIVERSITY OF CHICAGO

0081 1000000 11 100, 10000

Vertrag und gerichtliche Verhandlung.

1890-1891

Öffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 38.

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Cöslin
vom 19. September 1855.

Insertionskosten: für die Zeile mit gewöhnlichen Lettern drei Sgr.,
für die ganz oder theilweise mit größeren Lettern gedruckte Zeile vier Sgr.,
Uebersied ist für jedes Beilageblatt, nach Verhältnis der Bogenzahl desselben, pro Bogen 1 Sgr. zu zahlen.

No. 1660)

St e c k b r i e f.

Der unten näher signalisirte, wegen Brandstiftung zu lebenswieriger Zuchthausstrafe verurtheilte, jedoch mittelst A. C. D. zum Corrigenden begnadigte, ehemalige Strafgefangene Jürgen Peters, hat sich am gestrigen Tage von hier entfernt.

Alle resp. Polizei- und Militair-Behörden werden demnach dienstergebenst ersucht, auf den 2c. Peters gefälligst vigiliren, ihn im Betretungsfalle sofort verhaften und an mich per Transport abliefern lassen zu wollen.

Die dadurch etwa entstehenden Kosten werden sofort von hier aus erstattet werden.

Raugard, den 10. September 1855.

Der Direktor der Königl. Straf- und Besserungs-Anstalt.

Signalement.

Familiennamen Peters. Vorname Jürgen. Geburtsort unbekannt, bei Riga. Aufenthaltsort Raugard. Religion Lutherisch. Alter 67 Jahr. Größe 5' 4". Haare grau. Stirn bedeckt. Augenbraunen grau. Augen klein, blau. Nase etwas lang und spizig. Mund mittelmäßig. Bart grau. Zähne defekt. Kinn spiz. Gesichtsbildung hager. Gesichtsfarbe blaß. Gestalt mittel. Sprache gebrochen, deutsch. Besondere Kennzeichen: sehr tiefliegende Augen und vorstehende Backenknochen.

Bekleidung: grüne Tuchmütze, dunkelgrünen Warp-Rock oder blaue Tuch-Jacke, schwarze Warp-Hosen oder gestreifte Sommerhosen, bunt carr. Weste von Warp, Stiefeln.

1661)

St e c k b r i e f.

Der Einwohner Adam Ropell, welcher im Monat Mai 1853 zu Kossowo seinen Wohnsitz gehabt, denselben verlassen und jetzt nicht zu ermitteln ist, hat in Sachen Widrowska wider ihn, wegen Mißhandlung eines Menschen, eine vierzehntägige Gefängnißstrafe zu verbüßen.

Die Polizeibehörden werden ersucht, auf den 2c. Ropell zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und an das nächste Gericht abzuliefern.

Ebenso wird ein Jeder, der von seinem Aufenthaltsort Kenntniß hat, aufgefordert, der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde ohne Verzug Anzeige zu machen. Carthaus, den 25. August 1855.

Königl. Kreisgericht, Abtheilung 1.

1662)

St e c k b r i e f.

Der Schuhmacher August Gehrke von hier, 36 Jahre alt, ist durch Erkenntniß zu einer vierzehnwöchentlichen Gefängnißstrafe verurtheilt worden. Der Gehrke hat sich der Vollstreckung dieser Strafe bisher entzogen und da sein Aufenthalts-Ort unbekannt ist, so ersuchen wir sämmtliche Gerichte, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und die gedachte Strafe verbüßen zu lassen.

Dramburg den 13. September 1855.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1663)

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Kreisgericht zu Bütow, 1. Abtheilung, den 6ten September 1855.

Das aus einem Wohnhaus mit Scheune nebst 44 Morgen 143 [] Ruthen Garten, Acker, Wiese und Holzung bestehende Grundstück No. 31 zu Morgenstern und die daselbst unter No. 41 belegene Parzele von 8 Morgen Walb und 1 Morgen 142 [] Ruthen Wiese, beides den Dekonom Wilhelm Puttkammer'schen Eheleuten zu Morgenstern gehörig und gerichtlich abgeschätzt zu 1136 Rthlr. soll am 22. December 1855 Vormittags 11 Uhr an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Tare und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

1664)

Nothwendiger Verkauf.

Kreisgerichts-Commission zu Schivelbein.

Das den Erben des Tuchmachermeisters Eduard Rodenwalb eigenthümliche in der hiesigen Wallstraße belegene Wohnhaus No. 185 nebst Zubehör, abgeschätzt auf 1176 rthl. 23 sgr. 1 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen im Bureau B einzusehenden-Tare, soll

am 7. November 1855 Vorm. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich zur Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termin zu melden.

1665)

Subhastations-Patent.

Nothwendiger Verkauf. Königl. Kreisgerichts-Commission 1 zu Bublitz.

Die der verehelichten Gastwirth Dahlke, Minette geb. Eberhardt hieselbst gehörigen und hier belegenen Grundstücke, in welchen seither Gastwirthschaft betrieben worden, nemlich das in der Mittelstraße belegene Wohnhaus No. 79

und der hinter demselben in der Hinter- resp. Schulstraße belegene Garten nebst Regelbahn No. 407, ersteres auf 1059 rthl. 24 gr. 3 pf., letzterer auf 246 rthl. 15 sgr. gerichtlich geschätzt, sollen in dem an hiesiger ordentlicher Gerichtsstelle auf

den 29. Oktober Vorm. 11 Uhr

anberaumten Bietungstermine öffentlich meistbietend versteigert werden.

Tare und Hypothekenschein sind in unserm Bureau 2 in den Dienststunden einzusehen.

1666) Bekanntmachung. Am Mittwoch den 3. Oktober von Vormittags 9 Uhr ab sollen in der offenen Reitbahn zu Stolz 42, und in Belgard auf dem freien Plage neben der Reitbahn 33 zum Königl. Militair-Feld-dienst unbrauchbare Pferde gegen gleich baare Bezahlung öffentlich meistbietend verkauft werden.

Das Commando des 5. Husaren-Regiments (Blüchersche Husaren).

1667) Am 27. September er. von Vormittags 9 Uhr ab sollen die zum Pächter Prochnowschen Nachlaß gehörigen Sachen, als: Pferde, Kühe, Kälber, Schaafe, die diesjährige Erndte, Wirthschafts- und Ackergeräthschaften, Betten und Leinwand, im Sterbehause zu Räubersberg verkauft werden, wozu ich Kauflustige einlade.

Polzin, den 7. September 1855.

Schmiedeberg.

1668)

A u c t i o n.

Am 3. u. 4. Oktober d. J. werde ich auf dem hiesigen Pfarrhose meine sämtlichen Möbel, Haus-, Küchen- und Ackergeräthe, zwei elegante Pferde, Geschirre, einen offenen und einen Verdeckwagen, drei Kühe, Schaafe u. s. w. öffentlich an den Meistbietenden verauctioniren und lade Kauflustige dazu ein.

Siezenegg bei Schivelbein.

Treyer, Pastor.

1669) Bekanntmachung. Am 24. Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr sollen auf dem hiesigen Gerichtshose im Wege der Auction ein Pferd und eine Kuh gegen Baarzahlung verkauft werden.

Dramburg, den 11. September 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1670)

B e k a n n t m a c h u n g.

Vom 19ten September er. ab werden mehrere hundert überzählige Pferde des Zweiten Artillerie-Regiments in Stettin auf dem kleinen Exercirplatz vor dem Berliner-Thore meistbietend, gegen gleich baare Bezahlung, verkauft werden. Die Auction beginnt am 19. h. früh um acht Uhr und werden an dem

genannten Tage circa 80 Pferde zum Verkaufe gelangen.

Die späteren Verkaufs-Termine werden durch die Norddeutsche Zeitung und den Allgemeinen Anzeiger noch näher bekannt gemacht werden.

Den Redaktionen der Zeitungen und Kreisblätter Pommerns wird im Interesse des Publikums anheimgestellt, dieser Bekanntmachung durch Aufnahme in ihre Blätter eine möglichst große Ausdehnung zu geben.

Stettin, den 13. September 1855.

Das Commando des Zweiten Artillerie-Regiments.

1671)

Domänen-Verpachtung.

Die im Uebuser Kreise der Kurmark, an der von Frankfurt a/D nach Cüstrin führenden Chaussee belegene, 2 Meilen von ersterem und $2\frac{1}{4}$ Meilen von letzterem Orte entfernte Königliche Domäne Podelzig nebst dem dazu gehörigen Bruch-Vorwerke von überhaupt 1715 Morgen 66 [] Ruthen Flächeninhalt, wovon 551 Morgen 59 [] Ruthen Acker und 8 Morgen 72 [] Ruthen Wiesen auf der Höhe und circa 984 Morgen 137 [] Ruthen Acker und 10 Morgen Wiesen im Oberbruche gelegen sind, soll mit den ausreichend vorhandenen Wohn- und Wirthschaftsgebäuden auf die 18 Jahre von Trinitatis 1856 bis Johannis 1874 im Wege des öffentlichen Ausgebots anderweitig verpachtet werden.

Wir haben zu diesem Behufe einen Lizitations-Termin auf den

24. September d. J. Vormittags 11 Uhr

im Königlichen Regierungsgebäude hierselbst vor dem Herrn Regierungsrath von Hake anberaunt und bringen dies mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß, daß das Pachtgelde = Minimum auf 6500 rthl. incl. $\frac{1}{3}$ Theil in Golde festgesetzt und zur Uebernahme der Pachtung ein disponibles Vermögen von 20000 rthl. erforderlich ist.

Die Verpachtungs-Bedingungen und die Regeln der Lizitation, sowie die Karte, Vermessungs-Register und sonstigen Beschreibungen der Pacht-Objecte können in unserer Domänen-Registratur während der Dienststunden eingesehen werden, auch sind wir auf Verlangen bereit, die Verpachtungsbedingungen gegen Erstattung der Copialien durch Postvorschuß abschriftlich mitzutheilen.

Frankfurt a. D., den 14. August 1855.

Königliche Regierung;

Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domänen und Forsten.

1672)

Submission auf Nutzholz.

Die Lieferung des Bedarfs der hiesigen Artillerie-Werkstatt an Eichen, Rüstern, Rothbuchen, Weißbuchen, Eichen und Birken Nutzholz pro 1856 soll auf dem Wege der öffentlichen Submission an den Mindestfordernden verbunden werden.

Hierzu haben wir einen Termin auf Dienstag den 16. Oktober d. J. Vormittags 9 Uhr in unserem Geschäfts-Local Hünnergasse No. 7 b. anberaumt und fordern Lieferungslustige auf, die näheren Bedingungen daselbst einzusehen und ihre Gebote schriftlich und versiegelt mit der Aufschrift „Submission auf Nagholz“ versehen, bis zum gedachten Termine an uns einzureichen.

Die Submittenten können dem Termine beiwohnen; ein mündliches Abbie-ten findet jedoch nicht statt.

Danzig, den 5. September 1855.

Königliche Artillerie-Werkstatt.

1673)

Ediktal-Citation.

Am 27. Dezember 1847 verstarb in Rasebuhr der Lohgerber Carl Christ-lich Froese — auch Frieße genannt —. Die bisher zur Ermittlung seiner Er-ben angestellten Bemühungen sind fruchtlos gewesen, und werden daher hierdurch die unbekannten Erben des ic. Froese (Frieße) aufgefordert, ihre etwanigen Erbensprüche an den Nachlaß desselben spätestens in Termino

den 14. November d. J. B. M. 11 Uhr

anzuzeigen, und dieselben gehörig nachzuweisen, widrigenfalls sie mit ihren An-sprüchen präkludirt werden werden, und der Nachlaß als herrenloses Gut dem Fiskus zugesprochen werden wird.

Neustettin den 21. Januar 1855.

Königl. Kreisgericht; 1. Abtheilung.

1674) Auf dem in Hinterpommern im Bütowschen Kreise belegenen Guts-
Antheil Klonezen A. steht Rubr. 3 No. 1 eine unbestimmte Abfindung für die
Catharina verehelichte von Peplinska, geb. von Sidoroska oder deren Erben auf
Grund der Anzeige ihres Bruders, des Besitzers Michael von Sidorosky vom
17. März 1777 ohne Dokument eingetragen. Der gegenwärtige Besitzer von
Klonezen A, Anton von Tempesky, behauptet die Tilgung dieser Post und hat,
da er weder eine beglaubte Quittung des letzten Inhabers vorzeigen noch diesen
Inhaber oder dessen Erben nachweisen kann, Behufs Löschung jener Post, auf
das öffentliche Aufgebot derselben angetragen. Es werden deshalb alle diejeni-
gen, welche auf die gedachte Abfindung als Inhaber, Erben, Cessionarien oder
sonst Ansprüche zu haben vermeinen, aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 3 Mo-
naten und spätestens in dem auf

den 27. Oktober cr. Vormittags 11 Uhr

vor dem Herrn Referendar Leopold hieselbst anberaumten Termine anzumelden
und zu bescheinigen, widrigenfalls sie damit würden präcludirt und ihnen des-
halb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Bütow den 12. Juli 1855.

Königliches Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

1675)

P r o c l a m a.

Der Schönfärber David Friedrich Paul, geboren zu Greifenberg in Preußen am 22. Januar 1771, ein Sohn des Fleischers Joachim Simon Paul und dessen Ehefrau, Henriette geb. Horn daselbst ist am 27. Februar d. J. ohne Errichtung eines Testaments und ohne leibliche Nachkommen zu hinterlassen gestorben.

Es ist von uns eine Nachlasskuratel eingeleitet, da die Erben desselben unbekannt waren.

Es haben bereits:

1. der Hospitalit Johann Gottfried Ruhke durch Einreichung von Kirchenattesten bescheinigt, daß er ein Sohn des Bäckermeisters Ruhke, Anna Christine, geb. Paul, ist, daß diese Tochter des Knochenhauers Simon Paul (oder Pauli — denn auch diesen Namen hat die Familie geführt —) und daß der Erblasser gleichfalls ein Enkel dieses Simon Paul war.
2. der Schlossermeister Johann Ludwig Pauly,
3. die verwitwete Bäckermeister Gelbke, Charlotte Friederike geborne Pauly, beide zu Stettin, daß sie eheliche Kinder des Schlossers Jakob Ludwig Pauly, und daß dieser gleichfalls ein Sohn des zc. Simon Paul,
4. die unverehelichte Dorothea Wilhelmine Paul in Stettin, daß sie eine eheliche Tochter des Knochenhauers David Friedrich Paul und daß dieser gleichfalls ein Sohn des zc. Simon Paul gewesen.

Auf Antrag dieser ad 2 bis 4 gedachten Personen fordern wir gemäß §. 495 Theil 1 Titel 9 des Allg. Landrechts und §. 152 Theil 1 Titel 3 der Allg. Gerichtsordnung alle diejenigen, welche durch den Vater des Erblassers Fleischers Joachim Simon Paul, oder durch die Mutter desselben, Henriette geborne Horn, mit demselben verwandt sind, und ein näheres oder gleich nahe Verwandtschaftsverhältniß, als jene ad 1 bis 4 gedachten Verwandten, nachweisen zu können vermeinen, auf, zur Geltendmachung ihres Erbrechtes spätestens in dem auf

den 22. April 1856 Vorm. 11 Uhr

im hiesigen Gerichtslokale anberaumten Termine entweder persönlich, oder durch einen gehörig Bevollmächtigten zu erscheinen, und den Grund ihres behaupteten Erbrechtes zu beweisen, unter der Warnung,

daß die vorgeordneten Verwandten für die rechtmäßigen Erben angenommen, ihnen, als solchen, der Nachlaß zur freien Disposition abfolgt und der nach erfolgter Präclusion sich etwa erst meldende here oder gleich nahe Erbe alle ihre Handlungen und Dispositionen anerkennen und zu übernehmen schuldig, von ihnen weder Rechnungslegung, noch Ersatz der gehobenen Nutzungen zu fordern berechtigt, sondern sich lediglich mit dem, was alsdann noch von der Erblasser

vorhanden wäre zu begnügen verbunden sein solle.

Schivelbein, den 12. Juni 1855.

Königl. Kreisgerichtscommission.

1676)

Proclama.

Ueber den Nachlaß des am 5. Februar 1855 zu Schivelbein verstorbenen Luchmachermeisters Ferdinand Eduard Robenwalb ist durch Verfügung vom 8. Juni 1855 der erbbschaftliche Liquidationsprozeß eingeleitet worden. Es werden daher hierdurch alle unbekannten Gläubiger vorgeladen, ihre etwanigen Ansprüche an den Nachlaß spätestens in dem vor dem Herrn Kreisrichter v. Köppen in unserm Gerichtslokale auf

den 23. November 1855 Vormittags 10 Uhr

anberaumten Termine entweder in Person oder durch einen legitimirten Bevollmächtigten, wozu der Rechts-Anwalt Pauli vorgeschlagen wird, anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie aller ihrer Vorrechte werden für verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige werden verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleiben möchte.

Dramburg den 3. Juli 1855.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1677)

Bekanntmachung.

In der Reallastenablösungs-Sache der häuerlichen Grundstücke zu Döbel, Belgardter Kreises, hat der Besitzer des dortigen Gutes ein Ablösungs-Capital von 3075 rthl. in Rentenkrieseu zu erwarten, welche Abfindung indeß den sub Rubrika 3 No. 15 für die Geschwister Abelgunde und Therese von Zastrow, woho deren Erben oder Rechtsnachfolger eingetragenen zwei Capitalposten von je 542 rthl. 13 sgr. 10 pf. mitverhaftet ist.

Da die ihrem Aufenthalte resp. Namen nach unbekannten Inhaber der vorstehend angegebenen Hypothekenforderungen verlangen können, daß das Ablösungs-Capital zur Wiederherstellung ihrer durch die Ablösung etwa geschmälernten Sicherheit verwendet werde, so werden sie hierdurch von Lage der Sache mit der Aufsehung in Kenntniß gesetzt, ihre desfallsigen Anträge binnen 6 Wochen, spätestens aber bis zum 27. Oktober c., bei unterzeichneter Behörde zu formiren, widrigenfalls sie mit ihren Hypothekenrechten auf das Ablösungs-Capital präkludirt werden und letzteres dem Besitzer des Gutes Doebe! ausgehändigt wird.

Stargard, den 17. August 1855.

Königliche General-Commission für Pommern.

Bauer.

1678)

Edictal-Citation.

Die verehelichte Tzplaff, Wilhelmine geborne Schmidt in Barlow hat ge-

gen ihren Ehemann, den frühern Hofbesitzer Julius Texplaff, zuletzt in Vollenhagen wohnhaft, wegen bösslicher Verlassung auf Ehescheidung geklagt und angetragen:

die Ehe zu trennen, den Verklagten für den alleinschuldigen Theil zu erachten und ihn für schuldig zu erkennen, ihr als Ehescheidungsstrafe nach ihrer Wahl, entweder die Hälfte des gütergemeinschaftlichen Vermögens oder aber statt dessen, standesmäßigen Unterhalt zu gewähren.

Da der verklagte Ehemann schon seit dem Jahre 1852 die Klägerin verlassen und sein jetziger Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird derselbe Behufs Beantwortung der Klage hiemit zum Termine

den 19. Dezember 1855 Vormittags 11 Uhr im Lokale des unterzeichneten Gerichts vor dem Kreisrichter Reimer unter der Warnung vorgeladen, daß er bei seinem Ausbleiben in contumaciam der bösslichen Verlassung für geständig erachtet und demgemäß erkannt werden soll.

Dramburg, den 4. September 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1679)

B e k a n n t m a c h u n g .

Bei der heute stattgehabten vierten Verloosung von 10,000 rthl. Pommerschen Provinzial Chausseebau-Obligationen sind die Nummern

| | | | | | | |
|------|------|------|-------|-------|-------|-------|
| 6. | 360. | 703. | 981. | 1238. | 1554. | 1710. |
| 8. | 370. | 719. | 998. | 1244. | 1581. | 1723. |
| 22. | 437. | 725. | 1014. | 1245. | 1586. | 1734. |
| 31. | 441. | 729. | 1018. | 1277. | 1596. | 1747. |
| 36. | 443. | 794. | 1034. | 1288. | 1622. | 1757. |
| 56. | 456. | 799. | 1041. | 1313. | 1627. | 1771. |
| 128. | 465. | 805. | 1062. | 1326. | 1628. | 1777. |
| 204. | 503. | 847. | 1086. | 1328. | 1636. | 1797. |
| 243. | 531. | 861. | 1110. | 1372. | 1663. | 1818. |
| 276. | 540. | 876. | 1126. | 1423. | 1666. | 1874. |
| 289. | 574. | 894. | 1134. | 1441. | 1677. | 1908. |
| 310. | 583. | 915. | 1166. | 1449. | 1690. | 1921. |
| 331. | 645. | 917. | 1178. | 1496. | 1691. | 1933. |
| 355. | 670. | 937. | 1196. | 1499. | 1705. | 1934. |

1940.

1950.

gezogen. Die Inhaber der gezogenen Obligationen werden aufgefordert, den Geldbetrag derselben mit den Zinsen bis zum 1. Oktober 1855 gegen Ueberreichung der Obligationen mit den noch nicht abgeschriebenen Zinskoupons No. 13. bis 20. auf der Ständischen Dispositionskasse im Landhause in den Mittagsstunden vom 1. bis 14. Oktober a. c. — mit Ausnahme der Sonntage — in Empfang zu nehmen. Die Verzinsung hört mit dem 30. September 1855.

auf und die nicht abgehobenen Beträge werden nach No. 5 h des Reglements vom 27. Dezember 1848. beim Königl. Bank-Comptoir hieselbst für Rechnung der Inhaber der Obligationen niedergelegt.

Stettin, den 23. August 1855.

Der Direktor der Altpommerschen Landstube.
v. Schöning.

1680) Der von uns unterm 15ten November 1854 für den Musikus Friedrich Wallrath zu Stettin und dessen Gehülfen Becker und Alexander zu 24 rthl. Steuer ertheilte Gewerbeschein No. 1281, pro 1855, ist verloren gegangen und wird hierdurch für ungültig erklärt, da an dessen Stelle dem Wallrath ein Duplikat-Gewerbeschein ertheilt worden ist.

Stettin, den 5. September 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

1681) Bekanntmachung. Der Kaufmann Joseph Samuel hieselbst und dessen Braut, unverehelichte Johanna Hirschberg aus Lauenburg haben vor Eingehung ihrer Ehe mittelst Vertrages vom 30. August 1855. die Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen.

Schlawa den 10. September 1855.

Königliches Kreisgericht.

1682) Bekanntmachung. Der Eigenthümer Carl Friedrich Schwarz und die Wittwe des Gerichtsboten Friedrich Wilhelm Pausin, Regine geborne Lau zu Gollendorff haben laut gerichtlicher Verhandlung vom 1. September er. die Gütergemeinschaft in der Ehe, die sie einzugehen beabsichtigen, ausgeschlossen.

Esölin den 1. September 1855.

Königl. Kreisgericht 2. Abtheilung.

1683) Der Kaufmann Salomon Mendelsohn hieselbst und dessen Braut Emma Frank aus Stolp haben mittelst gerichtlichen Vertrages vom heutigen Tage die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Neustettin den 31. August 1855.

Königl. Kreisgericht 2. Abtheilung.

1684) Bekanntmachung. Die gemeinschaftlichen Besitzer des Ritterguts Jassen, von Roy und Redlich, beabsichtigen auf ihrem Fundum und zwar in der Nähe des nach Chosnice führenden Weges eine Tafelglasfabrik zu errichten, welches Vorhaben ich in Gemäßheit des §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringe,

daß Einwendungen dagegen, sofern solche nicht privatrechtlicher Natur sind, binnen einer vierwöchentlichen präklusivischen Frist und zwar vom Tage der Ausgabe des diese Bekanntmachung enthaltenden Amts- und resp. Kreisblatts an gerechnet, bei mir angebracht und begründet werden müssen.

Bütow, den 8. September 1855.

Der Landrath. v. Puttkamer.

1685) Bekanntmachung. Der Töpfermeister Dombrowsky bieselfst beabsichtigt, nach dem hier einzusehenden Situationsplane und der ebenfalls zur Einsicht bereit liegenden Bauzeichnung, auf einem Rücken des Landrathsgartens einen Töpferbrennofen zu erbauen. In Gemäßheit des §. 29. der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 wird dies Vorhaben zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die Anlage, sofern sie nicht privatrechtlicher Natur sind, binnen 4 Wochen bei Vermeidung deren Ausschließung bei uns anzumelden.

Belgard, den 10. September 1855.

Der Magistrat.

1686)

BORUSSIA.

In der heutigen General-Versammlung der Aktionäre der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia ist die Auflösung der Anstalt in der statutenmäßigen Form beschlossen worden. Indem wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, bemerken wir zugleich, daß, nach §. 51 des Statuts der Borussia, Versicherungen von derselben fortan weder neu übernommen noch prolongirt werden, daß aber die Auflösung selbst und das Erlöschen der Firma erst nach Abwicklung der Geschäfte der Borussia erfolgt, und daß daher die Rechte der Versicherten aus bisher geschlossenen Versicherungen bis zum Ablaufe der Policen unverändert fortbestehen, insofern die Versicherten selbst nicht zu einer anderweitigen Einigung ihre Zustimmung geben.

Nach einem zwischen der Borussia und der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft abgeschlossenen Vertrage wird letztere die Regulirung aller seit dem 1. Juli c. an den Risiken der Borussia entstandenen und noch entstehenden Brandschäden Namens und in Vollmacht der Borussia bewirken, und die Entschädigungen nach Maßgabe der diesseitigen Policebedingungen zahlen. Dieselbe ist aber auch bereit, die laufenden Versicherungen unmittelbar zu übernehmen und gegen Rückgabe der Policen der Borussia neue Policen, unter ihrer eigenen Firma, mit Anrechnung des für die noch nicht abgelaufene Versicherung zu berechnenden natürlichen Theils der an die Borussia gezahlten Prämie auszugeben. Indem wir daher den bei der Borussia Versicherten an-

maßgeblich anheimstellen, von diesem Erbietem Gebrauch zu machen, danken wir denselben zugleich für das, der von uns vertretenen Anstalt, erwiesene Vertrauen ganz ergebenst. Berlin, den 23. Juli 1855.

Die Direktion der Feuer-Versicher. Anstalt „Borussia“.

B. Rubens. Robert Gaspary. J. A. Gilka. C. H. Jonas.

E. Wagner. Wilhelm Wolff.

* * *

Von der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia in Berlin, welche beschlossen hat, sich aufzulösen, haben wir sämtliche laufende Versicherungen gegen Feuersgefahr schon seit dem 1. Juli a. c. übernommen und sind also in die dröfälligen Rechte und Verpflichtungen der Borussia eingetreten. Wir sind bereit, zur Vereinfachung des Geschäftsverhältnisses die Versicherungen direkt zu übernehmen und somit die Versicherungs-Dokumente der Borussia, unter Anrechnung des natürlichen Antheils der gezahlten Prämie für die noch nicht abgelaufene Zeit, gegen neue in unserm Namen auszufertigenden Policen umzutauschen.

Magdeburg, am 24. Juli 1855.

Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft.

M. Schubert,

verwaltender Director.

Fried. Knoblauch,

General-Bevollmächtigter.

1687) Hiermit die ergebene Anzeige, daß ich am hiesigen Orte in der Mühlenstraße im Hause des Herrn Schoenrock ein Material- und Colonial-Waaren-Geschäft verbunden mit einer Mehl- und Größ-Waaren-Handlung etablirt habe.

Unter Zusicherung einer reellen und prompten Bedienung der mich gütigst Beehrenden verspreche die billigsten Preise und bitte um geneigten Zuspruch. —
A. E. Hapke.

1688) Bekanntmachung. Die Todtengräberstelle bei der hiesigen evangelischen St. Salvator-Kirche, mit der zweiten hiesigen Nachtwächterstelle vereinigt, soll durch einen mit einem Civilversorgungsschein versehenen Militair-Invaliden sofort oder zum 1. Januar 1856 anderweitig besetzt werden. Das Gesamteinkommen beider Stellen beträgt pr. pr. 100 rthl. Wir fordern demnach versorgungsberechtigte Militair-Invaliden hiermit auf, sich unter Einreichung ihrer Civilversorgungsscheine und Moralitätsatteste bis zum 1. Dezember d. Js. bei uns zu melden.

Lenenburg, 7. September 1855.

Der Magistrat.

1689) Bekanntmachung! Die Stelle eines 7ten Lehrers in der hiesigen Stadtschule, mit welcher ein Gehalt von jährlich 120 rthl. verbunden ist,

soll neu besetzt werden, und werden Schulamts-Candidaten aufgefordert, unter Beifügung ihrer Qualifikations- und sonstigen Atteste sich bei uns zu melden und dann weiteren Bescheides gewärtig zu sein.

Bätow, den 15. Septbr. 1855.

Der Magistrat.

1690) Ich beabsichtige, von Michael ab Knaben in Unterricht in den alten Sprachen und den dem Gymnasium angehörigen Gegenständen zu nehmen und zeige dies den Eltern an, welche mir ihre Kinder anvertrauen wollen.

Falkenburg 11. Septbr. 1855.

Reichhelm, Oberpfarrer.

1691) Ein solider junger Mann von außerhalb, welcher die Handlung zu erlernen wünscht, findet ein Unterkommen bei C. Mampe in Ebslin.

1692) Zum Betriebe des Seidenbaues sind bei mir 1 und 2jährige Maulbeerbäume — morus moretti — von vorzüglicher Qualität zu haben, welche sich auch ganz vorzüglich zu Hecken eignen. 100 Stück von der größten Sorte kosten 8 Sgr., von der kleineren 6 Sgr., ohne Emballage. Bestellungen werden portofrei erbeten. Belgard den 14. September 1855.

Klipke, Lehrer.

1693) Einem hohen Adel und auswärtigen Publikum widme ich die ergebensste Anzeige, daß ich wieder eine große Auswahl sehr eleganter Wagen in allen Dimensionen fertig habe und bitte um geneigten Zuspruch.

Zanow, den 11. Septbr. 1855.

H. Hildebrandt.

1694) 10 bis 12 vorzügliche Milchkühe, (tragend) Oldenburger-Race, sind zu verkaufen in Galow bei Neustettin.

1695) 75 Stück junges Schafvieh (dabei 45 Hammel) sind noch abzulassen aus der herrsch. Schäferei zu Döbel bei Gr. Erössin.

1696) In ersten Tagen erwarte, direkt von Schottland, eine Ladung neuen Schott. Jählenheering und empfehle solchen zu möglichst billigen Preisen. Rügenwalde, 10. September 1855.

E. F. Quandt.

1697) 2500 rtl. können zum 1. Oktober c. gegen pupillarische Sicherheit auf ein ländliches Grundstück ausgeliehen werden. — Das Nähere bei Herrn Franz Kahlenberg in Ebslin.

1698) Achten Peruanischen Guano von Ant. Gibbs u. Son in London
offerirt billigst Franz Kahlenberg.

1699) Gute Böhmishe Pflaumen a 2 Sgr. pro Pfund empfiehlt
August Stieler.

1700) A n n o n c e.

Colberger Mutterlaugen-Badesalz, das dem Kreuznacher
in medicinischer Wirksamkeit in nichts nachsteht, empfiehlt a Centner 2 rthl. 25 sgr.
(den Herrn Apothekern werden auf Verlangen Proben zur chemischen Prüfung
portofrei eingesandt.)

W. Nehmer,

Besitzer des Soolbades in Colberg.

1701) B e a c h t u n g.

Hiermit erlaube ich mir die ganz ergebenste Anzeige, daß das bisher unter
der Firma „Weier u. Krüger“ betriebene Baumschulen-Geschäft jetzt unter der Firma
„Baumschule von Albert Krüger in Cöslin“
von mir allein fortgesetzt wird.

Das Verzeichniß über in- und ausländische Wald-, Obst- und
Schmuck-Bäume, Zier- und Obst-Sträucher, welche in meiner Baum-
schule pro Herbst 1855 und Frühjahr 1856 für beigesetzte Preise verkauft werden,
ist bereits erschienen und wird auf frankirtes Verlangen gratis und franco über-
sandt werden, und bitte ich die betreffenden Briefe und Bestellungen direkt an
mich zu richten.

Albert Krüger.

1702) Veränderungs halber bin ich willens meinen Gasthof mitten am
Markt nahe der Post belegen, aus freier Hand zu verkaufen. Bedingungen
können durch portofreie Briefe erfahren werden.

Bärwalde, den 17. September 1855.

Baumann, Gastwirth.

1703) S t e c k b r i e f.

Der zur Besserungshaft verurtheilte und in dem hiesigen Rettungshause
untergebrachte Knabe Eduard Rusch aus Colberg hat sich wiederholt am 18ten
d. Mts. Nachmittags 4 1/2 Uhr aus der gedachten Anstalt heimlich entfernt.

Der Knabe ist 15 Jahre alt, etwa 4 Fuß 6 Zoll groß, hat blondes Haar,
flache Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, stumpfe und etwas eingedrückte
Nase, aufstehende Lippen, spitzes Kinn, gute Zähne, runde Gesichtsbildung, ge-
sunde Gesichtsfarbe, ist im Gesicht mit Sommersprossen bedeckt und hat eine
Narbe über dem Nasenbein.

Bekleidet war derselbe mit einer grauen Leinwandjacke und eben solchen Beinkleidern, ohne Weste. Außerdem hat er mitgenommen: alte schwarz und weiß karirte Beinkleider, ein paar alte Schuhe, ein paar dunkle wollene Strümpfe und ein dunkel karirtes Halstuch.

Sämmtliche Polizeibehörden werden angewiesen, auf den genannten Knaben zu vigiliren, und ihn im Betretungsfalle auf sichere und möglichst billige Weise an den Vorstand des hiesigen Rettungshauses zurückzuliefern.

Goeslin den 19. September 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

A m t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Coblenz.

Nr. 39.

Coblenz, den 26. September 1855.

- Das 36ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
- No. 4273. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den zehnten Nachtrag zum Statut der Oberschlesischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 13. August 1855; unter
 - = 4274. das Statut für den Mendsdorf-Lausfiger Mulde-Deichverband. Vom 15. August 1855; unter
 - = 4275. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. August 1855, betreffend die Errichtung einer Handelskammer in Insterburg; unter
 - = 4276. die Bekanntmachung, betreffend die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes der Aktien-Gesellschaft für Rheinischen Bergwerks- und Kupferhüttenbetrieb. Vom 31. August 1855; unter
 - = 4277. die Bekanntmachung über die unterm 13. August 1855 erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Nachtrags zu den Statuten des Aktienvereins für die Reichenbach-Engenbielauer Chaussee. Vom 5. September 1855; und unter
 - = 4278. das Gesetz, betreffend eine Abänderung der Verordnung über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung, vom 24. Februar 1834. Vom 12. September 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

- I. der Königl. Regierung.
- No. 242) Auf Grund des §. 54. des Allerhöchst bestätigten Regula-
 tivs vom 8. August 1835. über das bei ansteckenden Krankheiten zu
 beobachtende Verfahren (Gesetzsammlung desselben Jahres, S. 256.)
 wird hierdurch festgestellt, daß Eltern und resp. Vormünder, deren Kin-
 der und resp. Pflegebefohlene bis zum Ablaufe des ersten Lebensjahres

Schutzblat-
 tern-Impfung
 betr.

ohne erweislichen Grund ungeimpft geblieben sind und demnächst von den natürlichen Blattern befallen werden, wegen der versäumten Schutzblattern-Impfung in eine Strafe von 1 bis 10 Rthlr. genommen werden.

Wir bringen dies zur allgemeinen Kenntniß.

Cöslin, den 13. September 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Das Fürstenthumer Kreisblatt betr.

243) Mit Bezug auf die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 8ten Februar 1840 bestimmen wir hiermit, daß fortan alle Verfügungen und Bekanntmachungen öffentlicher Behörden, welche in das unter dem Namen Kreisblatt für den Fürstenthumer Kreis von jetzt ab erscheinende Anzeigeblatt aufgenommen werden, eine Woche nach erfolgter Ausgabe der betreffenden Nummer des Blattes für gesetzlich publicirt zu erachten und alle Dominien und Gemeinden verpflichtet sein sollen, das qu. Kreisblatt an den Orten und zu der Zeit, welche der Kreislandrath hierfür bestimmen wird, abzuholen.

Cöslin, den 22. September 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Einreichung von Interims-Quittungen betr.

244) Die von unserer Haupt-Kasse über die im 2ten Quartal des laufenden Jahres als Kaufgeld für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke oder zur Ablösung von Domainen-Prästationen erfolgten Einzahlungen an Capital und Zinsen ausgestellten Quittungen sind nunmehr nach erfolgter Verification durch die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden den betreffenden Domainen-Rent-Ämtern zur Aushändigung an die ressortirenden Hypothekenbehörden zugestellt und veranlassen wir die Einzahler hiermit die von der Regierung-Haupt-Kasse ertheilten Interims-Empfangsbescheinigungen den genannten Ämtern einzuhandigen, damit die Hauptquittungen an die Hypotheken-Behörden ohne Verzug übergeben werden können.

Cöslin den 15. September 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Bestätigung.

245) In Gemäßheit des §. 2. der Feuerlösch-Ordnung für das platte Land vom 19. Juni 1841. wird hiermit bekannt gemacht, daß die Wahl des Rittergutsbesizers Hinrich auf Treten zum Feuer-Polizei-Distrikts-Commissarius des 2ten und resp. 8ten Bezirkes des Rummelsburger Kreises von uns bestätigt worden ist.

Cöslin, den 12. September 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ernennung.

246) Der Bürgermeister Wille in Bütow ist zum Vorsitzenden der Kreisprüfungs-Commission für Gewerbetreibende für den Umfang des

Bütower Kreises ernannt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Coeslin, den 15. September 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

II. anderer Behörden.

247) Vom 1. Oktober cr. ab wird neben der zwischen Colberg und Cörlin bereits bestehenden Personen-Post eine zweite tägliche Personen-Post eingerichtet werden, die folgenden Gang erhält:

aus Colberg 8 Uhr 45 Minuten Abends,
in Cörlin 11 Uhr 40 Minuten Abends
zum Anschluß an die Cörlin-Polziner Personen-Post um 12 Uhr Nachts
und an die Stettin-Stolper Personen-Post um 1 Uhr 10 Minuten früh,
aus Cörlin um 11 Uhr 15 Minuten Vormittags
nach dem Eintreffen der Personen-Post aus Polzin
um 10 Uhr 45 Min. Vormittags,
in Colberg um 2 Uhr 10 Minuten Nachmittags.

Das Personengeld wird bei dieser neuen Post mit 6 Sgr. pro Person und Meile erhoben, wofür 30 Pfd. Gepäck frei mitgeführt werden können; Beihaisen werden nach Bedürfniß gestellt.

Verändert in ihrem Gange werden gleichzeitig

a, die Cörlin-Polziner-Personen-Post, welche
abgeht aus Cörlin um 12 Uhr Nachts nach dem Eintreffen
der Personen-Post von Colberg um 11 Uhr 40 Minuten
Abends und der Schnell-Post aus Danzig um 11 Uhr 25
Minuten Abends,

eintrifft in Polzin um 3 Uhr 55 Minuten früh zum Anschluß
an die Personen-Post nach Stargard um 4 Uhr 55 Min. früh,
an die Personen-Post nach Neustettin 5 Uhr 40 Min. früh,
an die Personen-Post nach Tempelburg um 6 Uhr früh,

abgeht aus Polzin um 6 Uhr 50 Minuten früh nach dem Eintreffen
der Personen-Post aus Tempelburg um 4 Uhr früh,
der Personen-Post aus Neustettin um 4 Uhr 30 Min. früh,
der Personen-Post aus Stargard um 5 Uhr 20 Min. früh
und eintrifft in Cörlin um 10 Uhr 45 Minuten Vorm. zum Anschlusse
an die Personen-Post nach Colberg um 11 Uhr 15 Min.
Vormittags und die Personen-Post nach Danzig um 12 Uhr
35 Minuten Mittags,

b, die Polzin-Tempelburger Personen-Post, welche
abgeht aus Polzin um 6 Uhr früh nach dem Eintreffen
der Personen-Post aus Cörlin um 3 Uhr 55 Min. früh,
der Personen-Post aus Neustettin um 4 Uhr 30 Min. früh,

der Personen-Post aus Stargard um 5 Uhr 20 Min. früh,
 eintrifft in Tempelburg um 10 Uhr 15 Minuten Vormittags,
 abgeht aus Tempelburg um 11 Uhr 45 Minuten Abends und
 eintrifft in Polzin um 4 Uhr früh zum Anschlusse
 an die Personen-Post nach Stargard um 4 Uhr 55 Min. früh
 an die Personen-Post aus Neustettin um 5 Uhr 40 Min. früh
 an die Personen-Post nach Cörlin um 6 Uhr 50 Min. früh.
 c, die Kariol-Post zwischen Gremerbruch und Rummelsburg.
 Dieselbe wird statt täglich nur noch an den 6 Wochentagen und zwar
 mit folgendem Gange:

aus Gremerbruch um 2 Uhr Nachmittags,
 in Rummelsburg um 5 Uhr Nachmittags,
 aus Rummelsburg um 5 Uhr früh,
 in Gremerbruch um 8 Uhr früh

courfieren.

Cöslin, den 18. September 1855.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Erlebte
 Landbriefträger-
 stelle.

248) Bei der Post-Expedition in Lauenburg ist zum 15. Oktober
 cr. eine Landbriefträger-Stelle zu besetzen, mit welcher eine Löhnung von
 120 rthl. jährlich verbunden ist. —

Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche körperlich gesund
 und rüstig sind, keine Schulden haben, die nöthige Kenntniß im Lesen
 und Schreiben besitzen und den Nachweis zu führen vermögen, daß sie
 seit ihrem Austritt aus dem Militair sich in jeder Beziehung tadellos
 geführt haben, werden hiermit aufgefordert, sich schriftlich, unter Vor-
 legung ihrer Qualifikations-Papiere, zur Uebnahme dieser spätestens bis
 zum 6. Oktober cr. bei der hiesigen Ober-Post-Direktion zu melden.

Bedingung der Annahme ist ferner die Einzahlung einer Caution
 von 50 rthl. in Staatspapieren vor Antritt des Dienstes.

Personen ohne Versorgungs-Ansprüche können nicht berücksichtigt
 werden. Coeslin, den 19. September 1855.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Betr. die Prü-
 fung weiblicher
 Personen hin-
 sichtlich ihrer
 Befähigung
 zur Ertheilung
 von Schulun-
 terricht.

249) Die Prüfung weiblicher Personen über ihre Tüchtigkeit zur
 Ertheilung von Schulunterricht wird in Zukunft nach höherer Bestim-
 mung von uns geleitet werden. Zur nächsten Prüfung haben wir im
 Einverständnisse mit der Königlichen Regierung zu Coeslin den (2ten)
 zweiten November d. J. Freitag nach dem 21sten post trinitatis und
 die folgenden Tage anberaumt.

Zu dieser Prüfung haben sich Diejenigen zu stellen, welche als
 Lehrerinnen an einer öffentlichen Schule angestellt zu werden, oder eine
 Privatschule einzurichten, oder zu übernehmen, oder an einer solchen zu

unterrichten, oder überhaupt als Privatlehrerinnen sich zu beschäftigen wünschen.

Die Prüfungs-Commission besteht zur Zeit aus unserm Commissarius, dem Herrn Regierungs- und Schulrathe Bogen zu Coeslin, dem Herrn Seminar-Direktor Josephson, den Lehrern des Schullehrer-Seminars und dem Rektor der Stadtschule zu Coeslin.

Diejenigen welche dieser Prüfung sich unterziehen wollen, haben die unten näher bezeichneten Anmeldungen und Zeugnisse und zugleich mit denselben eine Probe ihrer Handschrift in deutscher und lateinischer Schrift nebst einer von ihnen angefertigten Zeichnung mit einem glaubhaften Atteste darunter, daß beides von ihnen selbst angefertigt sei, der Königl. Regierung Abtheilung des Innern zu Coeslin spätestens 14 Tage vor dem genannten Termin einzusenden. Es ist unzulässig eins oder das andere dieser Papiere erst bei dem Erscheinen zur Prüfung selbst vorzulegen.

Demnächst haben die Competentinnen sich am Tage vor der Prüfung, also am 1sten November d. J. Nachmittags um 4 Uhr in der Wohnung des vorgenannten Herrn Seminar-Direktors zu Coeslin persönlich zu melden, wo ihnen das Nöthige über den Gang der Prüfung mitgetheilt werden wird.

Die einzureichenden Papiere sind:

- 1, der Anmeldebogen, auf welchem Vor- und Zuname der zu Prüfenden, Geburtsort, Geburtsjahr und Tag, Name, Stand und Wohnort des Vaters, ihr jetziger Aufenthaltsort, der Ort wo sie ihre Schulbildung erhalten und wie sie sich für den Beruf als Lehrerin vorbereitet haben; in welchen Verhältnissen sie zuletzt gewesen, und die zum Beweise der Richtigkeit der vorstehenden Angaben beigebrachten Zeugnisse, anzugeben sind, nebst diesen Zeugnissen, und
- 2, ein Zeugniß ihres Seelsorgers über ihr religiöses und sittliches Verhalten.

Insofern sie bereits an einer öffentlichen oder einer concessionirten Privatschule unterrichtet haben, werden sie wohlthun auch ein Zeugniß des Vorstehers der Lehranstalt über ihre bisherigen Leistungen und über ihr Verhalten beizubringen.

Ausländerinnen dürfen zur Prüfung nur insofern zugelassen werden, als sie von dem Königl. Ministerium des Innern hierzu die Erlaubniß erhalten haben.

Die der Prüfungs-Commission vorzulegenden Zeugnisse sind, wenn sie nur zu diesem Zwecke ausgestellt und als solche bezeichnet werden, nicht stempelpflichtig.

Stettin den 15. September 1855.
Königliches Provinzial Schul-Collegium von Pommern.

250)

Bekanntmachung

betreffend die Serien-Ziehung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855.

Bei der heutigen öffentlichen stattgehabten Verloosung sind von den Serien der Schulverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 folgende fünfzehn Nummern

29. 366. 420. 517. 607. 612. 908. 924. 1099. 1279. 1328. 1356. 1418. 1441. und 1496.

gezogen worden.

Die zu diesen Serien gehörigen 1500 Schulverschreibungen und die für dieselben am 1. April k. J. zu zahlenden Prämien werden am 15. Januar k. J. und an den darauf folgenden Tagen ausgelost werden. Berlin, den 15. September 1855.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Ratan. Rolke.

Betr. Verloosung von Schulverschreibungen.

251) Bei der heutigen, öffentlich stattgehabten Verloosung sind die in der Anlage verzeichneten Nummern der Schulverschreibungen

1. der freiwilligen Staats-Anleihe vom Jahre 1848,
2. der Staats-Anleihe vom Jahre 1852,
3. der Staats-Anleihe vom Jahre 1854,

über 1,170,000 rthl., 100,000 rthl. und 80,000 rthl.

gezogen worden, welche hierdurch den Besitzern mit der Aufforderung angekündigt werden, den verschriebenen Kapital-Betrag am 1. April k. J. in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr entweder bei der Staats-Schulden-Tilgungskasse hierselbst (Oranienstraße No. 94.), oder bei der nächsten Regierungs-Haupt-Kasse, gegen Quittung (wozu Formulare bei den erwähnten Kassen unentgeltlich verabfolgt werden) und gegen Rückgabe der Schulverschreibungen baar in Empfang zu nehmen. Mit dem 31. März k. J. hört die Verzinsung dieser Obligationen auf, und müssen daher die erst nach dem 1. April k. J. fällig werdenden Zins-Coupons derselben unentgeltlich mitabgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Kapital zurückbehalten wird.

Da diese Schulverschreibungen nicht sämmtlich an Einem Tage geprüft und ausgezahlt werden können, so können dieselben schon vom 1. März k. J. ab zur Prüfung vorgelegt werden.

Berlin, den 6. September 1855.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Ratan. Rolke.

Betr. die Erweiterung der Zollfreiheit für Getreide u.

252) Nachdem unter den Regierungen der Zoll-Verzins-Staaten die Vereinbarung getroffen worden ist, daß die unterm 1. November 1854 angeordnete Einstellung der Erhebung des Eingangs-zolles für Ge-

treibe und Hülsenfrüchte, Mehl daraus und andere Mühlenfabrikate, nämlich geschrootete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grüge, ingleichen gestampfte oder geschälte Hirse bis Ende September 1856 ausgebehnt werde, wird diese Erweiterung der Zollfreiheit hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin den 19. September 1855.

Der Finanz-Minister.

Im Auftrage

(gez.) v. Pommer Esche.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Stettin den 22. September 1855.

Für den Provinzial-Steuer-Direktor

Der Ober- und Geheime-Regierungs-Rath

(gez.) Schmidt.

Dem interimistischen Bürgermeister Scharow zu Callies sind ^{Personal-} die Einrichtungen eines Polizei-Anwalts für den Gerichts-Bezirk zu Cal- ^{Chronik.} lies einstweilen commissarisch übertragen worden.

Cöslin, den 24. September 1855.

Der Regierungs-Präsident.

v. Senden.

Der Candidat des höheren Schulamts Dr. Hugo Anton hier- selbst ist als Adjunct am Königl. Pädagogium zu Puttbus fest an- gestellt worden.

Stettin, den 13. September 1855.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Der bisherige Lehrer am Blochmannschen Institut zu Dresden, Dr. Paul Abolph Grautoff ist zum 1. Collaborator am Gymnasium zu Greifenberg a. N. ernannt und als solcher von uns bestätigt worden.

Stettin, den 12. September 1855.

Königl. Provinzial-Schul-Collegium von Pommern.

Den Mechanikern Siemens und Halske zu Berlin ist unter ^{Patent-} dem 15. September 1855 ein Patent ^{Verleihungen.}

auf eine durch Beschreibung erläuterte, für neu und eigenthüm- lich erachtete Einrichtung an den Morse'schen Schreibtelegraphen, um durch einen und denselben Draht gleichzeitig in entgegen- gesetzter Richtung zu sprechen, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Leonhard Peters zu Eupen ist unter dem 14. September 1855 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen mechanischen Webstuhl, so weit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Hierbei ein Anzeiger.

Öffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 39.

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Coblenz
vom 26. September 1855.

Insertionskosten: für die Zeile mit gewöhnlichen Lettern drei Sgr.,
für die ganz oder theilweise mit größeren Lettern gedruckte Zeile vier Sgr.
Uebersied ist für jedes Beilageblatt, nach Verhältnis der Bogenzahl desselben, pro Bogen 1 Sgr. zu zahlen.

No. 1703)

St e c k b r i e f!

Der Handelsmann Nachmann Falk von hier, hat sich der Verbüßung der gegen ihn wegen Betruges im ersten Rückfalle durch das in Appellatorio bestätigte Erkenntniß vom 14. Dezember 1854 erkannten sechswöchentlichen Gefängnißstrafe und der Zahlung einer Geldbuße von 60 rthl., welcher im Unvermögensfalle eine Zwöchentliche Gefängnißstrafe substituirt ist, dadurch zu entziehen gesucht, daß er sich von hier entfernte.

Ein Jeder, welcher von dem Aufenthalte des Falk Kenntniß hat, wird aufgefordert, davon unverzüglich der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Gleichzeitig werden alle Civil- und Militairbehörden des In- und Auslands des dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und an die Gefängniß-Inspektion des Gerichts, in dessen Bezirk er ergriffen wird, abzuliefern; das Letztere wird ergebenst ersucht, an dem Falk die Zwöchentliche Gefängnißstrafe und im Unvermögensfalle auch die Zwöchentliche Gefängnißstrafe zu vollstrecken und uns von dem Geschehenen in Kenntniß zu setzen.

Die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit wird versichert.

Stolz 10. September 1855.

Königliches Kreisgericht 1. Abtheilung.

1704)

St e c k b r i e f.

Der unten näher bezeichnete Kürschnerlehrling Johann Willgusch von hier, hat sich in der Nacht vom 19. bis 20. August er. von seinem Lehrherrn dem Kürschner Cohn heimlich entfernt und ist sein jetziger Aufenthalt bisher unbekannt geblieben. Wegen den 2c. Willgusch soll auf den Antrag der Königlichen Staatsanwaltschaft die Voruntersuchung wegen Diebstahls eingeleitet werden.

Ein Jeder, welcher von dem Aufenthalte des 2c. Willgusch Kenntniß hat,

wird aufgefordert, davon unverzüglich der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde Anzeige zu machen. Gleichzeitig werden alle Civil- und Militär-Behörden des In- und Auslandes dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und mit allen bei ihm sich vorfindenden Gegenständen und Geldern mittelst Transports an die hiesige Gefängniß-Inspektion abzuliefern.

Es wird die ungesäumte Erstattung der dadurch entstandenen baaren Auslagen und den verehrlichen Behörden des Auslandes eine gleiche Rechtswillfährigkeit versichert.

Bütow, den 6. September 1855.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

Signalement.

Geburtsort Groebenjin. Vaterland Preußen. Gewöhnlicher Aufenthalt wahrscheinlich Czarnbamerow. Religion katholisch. Alter, im 19. Jahr. Gewerbe Kürschner. Größe 5 Fuß 1 Zoll. Haare dunkelbraun. Stirn gewöhnlich. Augenbraunen dunkelbraun. Augen grau. Nase, Mund, gewöhnlich. Zähne gesund. Kinn gewöhnlich. Gesichtsfarbe bleich. Gesichtsbildung länglich. Statur schwächlich. Sprache deutsch auch polnisch. Besondere Kennzeichen: einige Sommersprossen.

Bekleidung.

Rock, blau von eigengewebtem Zeuge. Hosen, blau Sommerzeug. Mäntel braun mit blanken Sturmriemen.

1705)

S t e c k b r i e f .

Der zu einjähriger Gefängniß-Strafe verurtheilte Tagelöhnersohn Johann Topel aus Belgard ist gestern aus dem hiesigen Gefängniß entwichen. Sämmtliche Militär- und Civilbehörden werden ersucht, auf den 2c. Topel zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an unsere Gefängniß-Inspektion abzuliefern. Zugleich wird ein Jeder, der von dem Aufenthaltsort des Entwichenen Kenntniß hat, aufgefordert, der nächsten Polizei- oder Gerichtsbehörde ungesäumt davon Anzeige zu machen. Das Signalement des 2c. Topel ist unten beigelegt.

Lauenburg, den 23. September 1855.

Königl. Kreisgericht; 1. Abtheilung.

Signalement

des Johann Topel.

Familien-Namen Topel. Vornamen Johann. Geburtsort Bezenow. Aufenthaltsort Belgard. Religion evangelisch. Alter 16 Jahre. Größe 5 Fuß 2 Zoll. Haare dunkelblond. Stirn bedeckt. Augenbraunen blond. Augen blau. Nase, Mund gewöhnlich. Bart fehlt. Zähne vollständig. Kinn oval. Gesichtsbildung länglich. Gesichtsfarbe blaß. Gestalt schwächlich. Sprache deutsch. Be-

sondere Kennzeichen: Stottern und X Beine.

Bekleidung:

Eine schwarz graue lange Tuchjacke, eine gelb und braun gewürfelte Weste, ein blau und weiß buntes Halstuch, eine grüne Tuchmütze mit Schirm, graue Drillichhosen, ein Paar Holzpantoffeln, ein grobes Leinwandshemde.

1706) Der hinter dem Corrigenden Peters in No. 38. des öffentlichen Anzeigers zum Amtsblatt erlassene Steckbrief ist erledigt, da der 2c. Peters wieder ergriffen worden ist.

1707)

Bekanntmachung.

Auf die Verfügung der Königlichen Regierung zur Cöslin. vom 1. September c. ist die untenstehend signalisirte in Stolp aufgegriffene, anscheinend verstandslose oder blödsinnige Frauenperson, über deren Namen und Herkunft nichts bekannt ist, der hiesigen Landarmen-Anstalt zugeführt worden.

Diejenigen Behörden, Beamten, Gen darmen, oder auch Privatpersonen, welche über die Unbekannte Auskunft zu geben wissen, werden ersucht, davon anher gefälligst Mittheilung zu machen.

Signalement.

Name, Geburts- und Aufenthaltsort unbekannt; Alter, nach Schätzung in den 70er Jahren; Größe 4 Fuß 10 Zoll; Haare, früher, wie noch zu erkennen, braun, übrigens stark weiß melirt; Stirn frei; Augenbraunen braun; Augen blau; Nase mittelmäßig; Mund, zahlos, daher eingefallen; Zähne, fehlen überall; Kinn, klein etwas breit; Gesichtsbildung oval, weilt dem Alter entsprechend, an den Mundwinkeln eingefallen, sonst wohl gebildet; Gesichtsfarbe blaß; Gestalt, klein, nach dem anscheinenden hohen Alter aber noch kräftig; Sprache, unverständlich ziemlich stark ausgedrucktes Geplapper, wobei mitunter ein oder einige Worte polnisch oder kassubisch vorkommen; besondere Kennzeichen fehlen.

Bekleidung:

Eine zerlumpte gedruckte leinene Jacke, ein zerlumpter blauer halbwollener Rock, ein rothbuntes baumwollenes Halstuch, ein blaubedrucktes leinenes Kopftuch, ein altes zerlumptes Hemde, eine blaubedruckte alte leinene Kappe.

Neustettin den 14. September 1855.

Der Inspektor der Landarmen-Anstalt

(gez.) Lenz.

1708) Nothwendiger Verkauf. Das den Eigenthümer Martin Scheid-schen Eheleuten zugehörige, Zemmin belegene, Vol. 2. No. 15. des Hypo- thekenbuchs verzeichnete Grundstück, aus 3 Morgen Grandland bestehend und mit einem halben Wohnhause bebaut, abgeschätzt auf 56 rthl. zufolge der nebst

Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Laxe, soll
am 5. Januar 1856. Vormittags um 11 Uhr
an ordentlicher Gerichtsstelle hieselbst subhastirt werden.

Stolz den 6. September 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1709) Avertissement. Die zum Nachlasse des Tischlermeisters Ludwig
Fauß hieselbst gehörigen Grundstücke, als

1. das in der kleinen Auerstraße belegene Vol. 4 Tom 2 sub No. 50 im
Hypothekenbuch verzeichnete Wohnhaus nebst Garten,
2. der daselbst belegene im Hypothekenbuch Vol. 4 Tom 2 sub No. 51 ver-
zeichnete Garten
3. die hieselbst im Hypothekenbuch Vol. 5 Tom 11 sub No. 244 verzeichnete
Wiese

abgeschätzt auf 1247 rthl. 8 sgr. 2 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und
Bedingungen in der Registratur einzusehenden Laxe, soll
am 22. Dezember cr. Vorm. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Schiffszimmermann Friedrich Joachim
Fauß, früher zu Amsterdam wird zu diesem Termin öffentlich vorgeladen.

Stolz den 13. September 1855.

Königliches Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

1710)

Nothwendiger Verkauf.

Kreisgericht zu Schlawe.

Das bei Waldbhoff belegene, im Hypothekenbuch von Coccejendorff unter
No. 31 verzeichnete, der Wittwe Hardtke gehörige Grundstück, abgeschätzt auf
750 rthl. soll

am 13. November cr. V. M. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Laxe und Hypothekenschein können in unserer Registratur eingesehen werden.

1711)

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Kreisgericht zu Belgard, Erste Abtheilung den 4. September 1855.
Das Allodial-Rittergut Arnhausen, Belgard'schen Kreises, abgeschätzt auf
73,561 rthl. 7 sgr. 10 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Kaufbedin-
gungen in unserm Bureau 3 einzusehenden Laxe, soll am 31sten März 1856
Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Der seinem
Aufenthalte nach unbekannte Realinteressent, Dekonom Wegel, wird hierzu öffent-
lich vorgeladen.

1712) Bekanntmachung. Das zum Nachlasse der hierselbst verstorbenen Wittwe Räther gehörige hierselbst belegene und im Hypothekenbuche sub No. 20 verzeichnete Wohnhaus nebst Stallgebäude gerichtlich abgeschätzt auf 158 rthl. 15 sgr. 1 pf. soll im Wege der freiwilligen Subhastation im Termin den 22. Oktober d. J. Vormittags 10 Uhr

vor dem Herrn Kreisgerichtsrath Wibelitz im Zimmer No. 8. unseres Gerichts-Gebäudes hierselbst verkauft werden, wozu Kauflustige mit dem Bemerken hierdurch eingeladen werden, daß die Taxe und Verkaufsbedingungen jederzeit in unserm 2. Bureau eingesehen werden können.

Bütow den 31. August 1855.

Königl. Kreisgericht 2. Abtheilung.

1713) Nothwendiger Verkauf. Das dem Eigenthümer Carl August Siegfried Hensel gehörige Grundstück No. 20. zu Bramstädt, Belgardter Kreises, bestehend aus einem Hause und Garten sowie 12 Morgen Acker und Wiesen, abgeschätzt auf 510 rthl. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzuschenden Taxe, soll

am 18. Januar 1856 B. M. um 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Polzin den 5. September 1855.

Königliche Kreisgerichts-Kommission.

1714) In dem auf den 3. und 4. Oktober c. angesetzten Termine zum Verkauf meines sämmtlichen Mobiliars u. wird auch mein hier belegenes Wohnhaus, wozu 2 Morgen 145 [R. Acker und 1 Morgen 15 [R. Torfmoor gehören, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Der Pastor Freyer in Ziegeness bei Schivelbein.

1715) Am 29. September, 1sten und 2ten Oktober a. c. Vormittags von 10 Uhr an sollen in Cörlin pp. 150 Dienstpferde des 2ten Artillerie-Regiments behufs Etatverringerung, öffentlich gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden. —

Colberg, den 18ten September 1855.

Für den dienstlich abwesenden Abtheilungs-Kommandeur.

Sanasse, Hauptmann und Batterie-Chef.

1716) Bekanntmachung. Am 24. Oktober d. J. Vormittags 11 Uhr sollen auf dem hiesigen Gerichtshofe im Wege der Auktion zwei hollsteinerne Beschlagwagen gegen Baarzahlung verkauft werden.

Dramburg den 11. September 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1717) Bekanntmachung. Am 6. Oktober cr. B. M. 10 Uhr soll vor dem hiesigen Rathhause ein Fuchspferd mit weißen Füßen, taxirt 85 rthl. öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.
Schlawe den 17. September 1855.

Königl. Kreisgericht, Rassen-Verwaltung.

1718) In Kerstin stehn 100 bis 150 zur Zucht taugliche Mutterschaafe zum Verkauf.

1719) In der Krusenbecker Forst sollen am 5. 12. und 19. November d. J. mehrre Stämme Büchen und in der Krühner Forst sollen am 6. 13. und 20. November d. J. mehrre Stämme Fichten jedesmal des Morgens 10 Uhr an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung und mit der Bedingung verkauft werden, daß der Käufer die gekauften Stämme ausrodet und spätestens bis Marien f. J. aus der Forst wegnimmt.

1720) Eine Parthie junger Zuchtböcke, — Abstammung: die Prinzliche Stammschäferei Annafeld — stehn bis zum 13. Oktober a. c. bei mir zum Verkauf. Eben so können noch 50 Stück Fethammel abgelassen werden.

Warnin bei Gr. Tychow, den 19. Septbr. 1855.

v. Kleist.

1721) Bekanntmachung.
In der Königlichen Oberförsterei Oberfier sind für das 4. Quartal 1855 folgende Holztermine anberaumt worden:

1. pro Oktober.

1. Am 4. Nachmittags 3 Uhr im Lokale der Kgl. Steuerkasse zu Publig.

2. am 15. wie ad 1.

3. am 29. Vormittags 11 Uhr im Forsthaufe zu Linow.

2. pro November.

4. Am 5. wie ad 1, doch Nachmittags 2 Uhr.

5. am 19. wie ad 4.

6. am 26. wie ad 3.

3. pro December.

7. Am 6. wie ad 4.

8. am 17. wie ad 4.

9. am 31. wie ad 3.

Die Vizitationsbedingungen sind die gewöhnlichen und werden im Termine nochmals vorgelesen. Oberfier den 19. September 1855.

Jungklaaf, Königl. Oberförster.

1722) Bekanntmachung.

Der nach der diesseitigen Bekanntmachung vom 25. Juli c. zur Verpachtung der Bernsteinfischerei am Ostseestrande des hiesigen Kreises von der Schmolliner Grenze bis zum Gute Ossecken auf sechs hintereinanderfolgende Jahre, also vom 1. Januar 1856 bis ultimo Dezember 1861, auf den 5. d. Mts. anberaumt gewesene Lizitationstermin hat zu keinem Resultat geführt. Es wird deshalb ein anderweiter Termin auf

den 26. September cr. Vormittags 11 Uhr in meinem Geschäfts-Büreau hierselbst anberaumt, zu welchem Pachtlustige mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß die der Verpachtung zum Grunde liegenden Bedingungen zu jeder Zeit in dem Geschäfts-Büreau hierselbst eingesehen werden können.

Rauenburg den 12. September 1855.

Der Landrath. v. Bonin.

1723) Submission auf Nußholz.

Die Lieferung des Bedarfs der hiesigen Artillerie-Werkstatt an Eichen, Rüstern, Rothbuchen, Weißbuchen, Eichen und Birken Nußholz pro 1856 soll auf dem Wege der öffentlichen Submission an den Mindestfordernden verbunden werden.

Hierzu haben wir einen Termin auf Dienstag den 16. Oktober d. J. Vormittags 9 Uhr in unserem Geschäfts-Local Hünnergasse No. 7 b. anberaumt und fordern Lieferungslustige auf, die näheren Bedingungen daselbst einzusehen und ihre Gebote schriftlich und versiegelt mit der Aufschrift „Submission auf Nußholz“ versehen, bis zum gedachten Termine an uns einzureichen.

Die Submittenten können dem Termine beiwohnen; ein mündliches Abbiehen findet jedoch nicht statt.

Danzig, den 5. September 1855.

Königliche Artillerie-Werkstatt.

1724) Ediktal-Citation.

- Nachstehend benannte Personen, nämlich:
1. der am 4. Dezember 1799. in Clannin geborene Kupferschmidt Gottb. Ernst Christoph Simon, Sohn des dortigen Rüstlers und Schulhalters Johann Heinrich Simon, welcher sich vor etwa 30 Jahren nach Schesburg bei Herrmannstadt in Siebenbürgen begeben haben soll,
 2. der am 4. September 1768. in Reppin geborne Carl Gottlieb Bland, Sohn des daselbst am 1sten November 1774 verstorbenen Krügers Christian Bland, welcher später als Husar in Janow gestanden, seit dem Jahre 1807. sich jedoch angeblich nach Danzig und von dort nach Hannover begeben haben soll,

werden hierdurch aufgefordert, da von ihrem Leben und Aufenthalte seit länger als 10 Jahren keine Nachrichten eingegangen sind, sich in dem auf den 18. Januar 1856 Vormittags 10 Uhr vor dem Assessor Seidel im Lokale des unterzeichneten Kreis-Gerichts anberaumten Termine entweder persönlich oder schriftlich zu melden; widrigenfalls dieselben, auf Antrag der ihnen bestellten Curatoren, für todt erklärt werden, und deren nachgelassenes Vermögen, welches für den 1c. Simon aus 6 rthl. 14 sgr. 5 pf. und für den 2c. Bland aus 23 rthl. 21 sgr. 8 pf. besteht, ihren Erben verabs folgt werden wird.

Ferner werden die unbekannten Erben dieser sub 1. und 2. gedachten Personen, namentlich die ihrem Aufenthalte nach unbekannte Maria Elisabeth Bland geborne Albrecht, und deren Kinder, so wie die unbekannten Erben der nachfolgend benannten Personen, und deren Erben oder nächsten Verwandten, nämlich:

3. der am 27. Mai 1852. in Geritz verstorbenen unverhelichten Albertine Maria Charlotte Steingräber, deren Nachlaß aus einem Depositalbestande von 16 rthl. 19 sgr. besteht,
4. des am 13. Februar 1853 zu Bauerhufen verstorbenen Johann Wilhelm Buchweiz, außerehelicher Sohn der daselbst am 13. Januar 1853 verstorbenen unverhelichten Anna Caroline Buchweiz, dessen Nachlaß aus einem Depositalbestande von 162 rthl. 21 sgr. 3 pf. besteht,
5. der am 13. Juli 1839 zu Dümkuhlen verstorbenen Wittwe Charlotte Baermann, gebornen Berg, deren Nachlaß aus einem Depositalbestande von 1 rthl. 26 sgr. besteht,
6. der am 4. März 1853. zu Mersin verstorbenen unverhelichten Caroline Dorothea Knop, deren Nachlaß aus einem Depositalbestande von 80 rthl. besteht,
7. der am 8. Februar 1854. zu Deep verstorbenen unverhelichten Anna Maria Wilhelmine Ruzen, außerehelichen Tochter der verstorbenen Wilhelmine Ruzen zu Deep

hierdurch aufgefordert, in dem vorstehend gedachten Termine entweder persönlich oder schriftlich sich zu melden und ihr Erbrecht nachzuweisen, widrigenfalls die Nachlassmasse an den Fiskus verabs folgt werden wird.

Cöslin, den 12. März 1855.

Königl. Kreis-Gericht; 1. (Civil-) Abtheilung.

1725)

P r o c l a m a.

Ueber den Nachlaß des am 5. Februar 1855 zu Schivelbein verstorbenen Tuchmachermeisters Ferdinand Eduard Rodenwald ist durch Verfügung vom 8. Juni 1855 der erbchaftliche Liquidationsproceß eingeleitet worden. Es werden daher hierdurch alle unbekannten Gläubiger vorgeladen, ihre etwanigen

Ansprüche an den Nachlaß spätestens in dem vor dem Herrn Kreisrichter v. Köppen in unserm Gerichtslokale auf

den 23. November 1855 Vormittags 10 Uhr

anberaumten Termine entweder in Person oder durch einen legitimirten Bevollmächtigten, wozu der Rechts-Anwalt Pauli vorgeschlagen wird, anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie aller ihrer Vorrechte werden für verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige werden verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleiben möchte.

Dramburg den 3. Juli 1855.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1726) Die verhehlichte Gutsbesitzer Koch, Amalie geb. Barones v. Langemann-Erlenkamp hat gegen ihren Ehemann den ehemaligen Gutsbesitzer Friedrich Wilhelm August Carl Koch wegen Versagung des Unterhalts auf Trennung der Ehe geklagt. Zur Klagebeantwortung ist ein Termin

auf den 8. November cr. V. M. 12 Uhr

an hiesiger Gerichtsstelle, Terminszimmer No. 11 anberaumt, zu welchem der ehemalige Gutsbesitzer Koch unter der Warnung vorgeladen wird, daß im Falle seines Nichterscheinens gegen ihn in contumaciam weiter verfahren werden wird.

Colberg den 18. Juli 1855.

Königl. Kreisgericht 1. Abtheilung.

1727)

Ediktal-Citation.

Auf dem im Dorfe Groß Größin, Neustettiner Kreises belegenen, im Hypothekenbuche Vol. 1 Fol. 127 No. 20 verzeichneten Bauerhofs steht für den Rentier Abraham Moses Cohn eine Caution von 547 rthl. 19 sgr. 2 pf. als ein Theil derjenigen Caution eingetragen, welche der frühere Gutsbesitzer Rudolph Heinrich Scheunemann dem 2. Cohn auf Höhe von 8794 rthl. 13 sgr. 4 pf. zur Gewähr für Richtigkeit und Sicherheit mehrerer demselben cedirter Hypothekenforderungen durch Cautions-Instrument vom 6. Januar 1846 bestellt hatte.

Die Forderungen selbst sollen getilgt und die Caution dadurch erloschen sein.

Alle unbekannten Inhaber dieser Posten, sowie deren Universal- oder Singular-Successoren werden deshalb aufgefordert, in dem zur Geltendmachung ihrer Ansprüche an diese Caution auf

den 28. Dezember cr. Vorm. 10 Uhr

in unserm Geschäftslokale vor dem Kreisrichter Lerche anberaumten Termine zu erscheinen, widrigenfalls dieselben mit ihren desfalligen Ansprüchen präkludirt werden müssen.

Bärwalde in Pom. den 15. September 1855.

Königl. Kreisgerichts-Commission.



1728)

Öffentliche Vorladung.

Der Arbeitermann Johann Zoske, zuletzt in Deutsch Pübbiger, jetzt unbekannter Aufenthalts, ist angeklagt, am 13. Juli cr. die Gaststube des Krügers Guther in Crangen wiederholter Aufforderung des Guther ungeachtet nicht verlassen zu haben, nach seiner gewaltsamen Entfernung widerrechtlich in dieselbe eingedrungen zu sein und daselbst gelärmt und getobt zu haben.

Es ist deshalb auf Grund des §. 340 No. 9 und §. 346 No. 1 des Strafgesetzbuches die Untersuchung gegen ihn eröffnet und wird derselbe zur mündlichen Verhandlung auf

den 26. November cr. B. M. 10 Uhr

vor dem Gerichts-Assessor Wegner hierher unter der Verwarnung vorgeladen, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche uns so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch vor demselben herbeigeschafft werden können.

Im Fall seines Ausbleibens wird mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden.

Schlawa, den 5. September 1855.

Königl. Kreisgericht; Kommissarius für Uebertretungen.

1729)

Edictal-Citation.

Gegen den Dragoner August Theodor Alexander Bloß des 3. Dragoner-Regiments, welcher am 4. Januar 1831. in Schwellin des Kreises Fürstenthum geboren ist und sich aus seiner Garnison Treptow a. N. am 8. Juli cr. heimlich entfernte, ist der Desertions-Prozeß eingeleitet und behufs seiner verantwortlichen Vernehmung ein Termin

auf den 15. Januar 1856. Vormittags 11 Uhr im Militär-

gerichtslokal auf der hiesigen Hauptwache

anberaumt worden.

Der 2c. Bloß wird hierdurch aufgefordert, sich spätestens in diesem Termine zu stellen, widrigenfalls die Untersuchung im Falle des Ausbleibens geschlossen, er für einen Deserteur erklärt und gegen ihn auf eine Geldstrafe von fünfzig bis eintausend Thalern erkannt werden wird.

Stettin am 18. September 1855.

Königliches Gericht der 3. Division.

1730)

P r o c l a m a !

Auf dem hierselbst belegenem und sub No. 107 des Hypothekenbuchs verzeichneten Wohnhause steht Rubrika 3 No. 1 aus dem gerichtlichen Kaufkontrakt vom 7. Dezember 1799 ein Restkaufgeld von 556 rthl. 15 sgr. zu fünf pro Cent verzinslich für die Verkäuferin eingetragen.

Der quest. Kaufkontrakt ergiebt als Verkäuferin die verwittwete Kaiser

Helwig, Anna Dorothea geborne Gaedtle, welche bereits am 9. August 1814 verstorben ist.

Die Besitzerin des Wohnhauses No. 107 hat mit der Behauptung, daß diese Schuld längst getilgt sei, das Aufgebot derselben beantragt.

Es werden deshalb die unbekannten Inhaber der bezeichneten Hypothekensforderung, und namentlich folgende, ihrem Aufenthalte nach unbekannte Erben der verwitweten Küster Helwig

1. der im Jahre 1819 zu Essig wohnhaft gewesene Drechslermeister Andreas Helwig,
 2. der Ehemann und die Kinder der hierselbst verstorbenen verheiratheten Schneider Alindt, Anna Elisabeth geborne Helwig,
 3. der Ehemann und die Kinder der hierselbst verstorbenen Tischler Hetebrück, Dorothea Maria geborne Helwig,
 4. der Ehemann und die Kinder der zu Bozepohl verstorbenen verheiratheten Schulz Schulz, Helene Charlotte geborne Helwig,
 5. der im Jahre 1829 hier wohnhaft gewesene Drechsler Johann Gottlieb Helwig,
- resp. die Rechtsnachfolger derselben aufgefordert, binnen 9 Wochen und spätestens in dem

auf den 7ten Dezember d. J. Vormittags 12 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst vor dem Herrn Gerichts-Assessor Meibauer anberaumten Termine ihre etwaigen Ansprüche auf die gedachte Post anzumelden, widrigenfalls sie mit denselben präkludirt, und die Post im Hypothekenbuche gelöscht werden wird.

Rauenburg, den 21. Juli 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1731)

P r o c l a m a.

Alle diejenigen, welche auf das verloren gegangene Dokument über 69 rthl. 28 sgr. Restaufgelber eingetragen für Christoph Krüger aus dem Kaufvertrage zwischen ihm und Michael Friedrich Schimmelpfennig vom 16. Januar 1792 er beer. vom 13. Januar 1794 auf dem Hause des Bäckermeisters Kauffmann hierselbst No. 136 Rubr. 3 No. 1 als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche zu machen haben, werden aufgefordert, dieselbe in Termino

den 3. November cr. Vorm. 11 Uhr in unserm Instruktionszimmer im hiesigen Rathhause anzumelden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Cörlin den 18. Juli 1855.

Königl. Kreisgerichts - Commission.

1732) Bekanntmachung. Die unbekannten Eigenthümer eines auf der Ostsee beim Dorfe Witte an den Strand geworfenen und daselbst geborgenen fast ganz neuen Schiffsboots, dessen Werth über 20 Thlr. beträgt, werden hierdurch aufgefodert, spätestens

am 28. November d. Js. V. M. 11 Uhr im hiesigen Gerichtslokale ihre Ansprüche auf jenes Boot bei Vermeidung des Verlustes desselben geltend zu machen.

Rügenwalde, den 27. August 1855.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

1733) Der über das Vermögen des Kaufmanns A. F. Hackert zu Schivelbein eröffnete Conkurs, wie der deshalb durch Verfügung vom 22. November 1853 — S. 798 zu Beil. 48 dieses Anz. von 1853 — erlassene Arrest ist aufgehoben worden. Dramburg, den 17. September 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1734) Bekanntmachung. Der Brauer David Behrend hieselbst und das Fräulein Rahel Pollnow aus Berlin haben mittelst Vertrages vom 3ten September d. J. die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Neustettin, den 17. September 1855.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

1735) Der Conditor Hermann Friedrich Rudolph Krause und dessen Braut, die unverehelichte Emma Bertha Pauline Hoffmann von hier haben vor Eingehung der Ehe durch den gerichtlichen Vertrag de dato Cöslin den 8. September 1855 die Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen.

Cöslin, den 14. September 1855.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

1736) Der Kaufmann Salomon Mendelschn hieselbst und dessen Braut Emma Frank aus Stolp haben mittelst gerichtlichen Vertrages vom heutigen Tage die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Neustettin den 31. August 1855.

Königl. Kreisgericht 2. Abtheilung.

1737) Bekanntmachung. Der Kaufmann Joseph Samuel hieselbst und dessen Braut, unverehelichte Johanna Hirschberg aus Lauenburg haben vor Eingehung ihrer Ehe mittelst Vertrages vom 30. August 1855. die Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen.

Schlawa den 10. September 1855.

Königliches Kreisgericht.

1738) Bekanntmachung. Der Eigenthümer Carl Friedrich Schwarz und die Wittwe des Gerichtsboten Friedrich Wilhelm Pansin, Regine geborne Pan zu Gollendorff haben laut gerichtlicher Verhandlung vom 1. September cr. die Gütergemeinschaft in der Ehe, die sie einzugehen beabsichtigen, ausgeschlossen.
Eßlin den 1. September 1855.

Königl. Kreisgericht 2. Abtheilung.

1739) Bekanntmachung. Der Gutsbesitzer Hoene in Schluschow beabsichtigt bei seiner dortigen Brennerei einen Dampfkessel aufzustellen.

Dies Vorhaben wird in Gemäßheit des §. 29 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Einwendungen hiergegen, insoweit sie nicht privatrechtlicher Natur sind, binnen 4 Wochen präklusivischer Frist, vom Tage des Erscheinens des diese Bekanntmachung enthaltenden Amtsblatts bei mir anzubringen sind.

Lauenburg, den 17. September 1855.

Der Landrath. (gez.) von Bonin.

1740) Bekanntmachung. Der Einwohner Friedrich Ruthsatz beabsichtigt, in dem Gartenhause, welches sich in dem Garten der Erben des Justiz-Commissarius Harnisch auf der neuen Vorstadt befindet, einen Ofen zur Fabrication von Steinpappe aufzustellen.

In Gemäßheit des §. 29 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 wird dies Vorhaben mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen gegen diese Anlage binnen 4 Wochen hier anzubringen, widrigenfalls dieselben, soweit sie nicht privatrechtlicher Natur sind, präkludirt werden.

Belgard den 21. September 1855.

Der Magistrat.

1741) Mit Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 30. August cr. bringen wir nachträglich zur Kenntniß der Herren Socii unserer Gesellschaft, daß in der am 19. Oktober cr. stattfindenden General-Versammlung auch über die Bildung eines Reservefonds bei unserer Societät definitiv beschlossen werden soll.

Stoly, den 17. September 1855.

Das Haupt-Direktorium der Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft.
v. Gottberg.

1742) Bekanntmachung. Durch Todesfall ist die hiesige erste Rathsbieners- und Polizei-Sergeanten-Stelle, welche 150 Thlr. Gehalt trägt, vacant geworden. Dieselbe soll schleunigst mit einem civilversorgungsberechtigten, rüstigen, im besten Lebensalter stehenden Manne wieder besetzt werden und wollen sich Candidaten baldigst persönlich bei uns vorstellen.

Bütow, den 12. September 1855.

Der Magistrat.

1743) Bekanntmachung. Die zweite Lehrerstelle an der hiesigen höhern Töcherschule, mit welcher ein jährliches Gehalt von 250 rthl. verbunden ist, soll sofort besetzt werden und wird den Bewerbungen um dieselbe unter Einreichung der Befähigungs- und Sitten-Zeugnisse binnen 14 Tagen entgegen-
gesehen.

Treptow a. R. den 22. September 1855.

Das Curatorium der höhern Lehranstalten.

1744) Bekanntmachung! Die Stelle eines 7ten Lehrers in der hiesigen Stadtschule, mit welcher ein Gehalt von jährlich 120 rthl. verbunden ist, soll neu besetzt werden, und werden Schulamts-Candidaten aufgefordert, unter Beifügung ihrer Qualifikations- und sonstigen Atteste sich bei uns zu melden und dann weiteren Bescheides gewärtig zu sein.

Bütow, den 15. Septbr. 1855.

Der Magistrat.

1745) Ich beabsichtige, von Michael ab Knaben in Unterricht in den alten Sprachen und den dem Gymnasium angehörigen Gegenständen zu nehmen und zeige dies den Eltern an, welche mir ihre Kinder anvertrauen wollen.

Falkenburg 11. Septbr. 1855.

Reichhelm, Obergpfarrer.

1746) Aechten Peruanischen Guano von Ant. Gibbs u. Son in London offerirt billigt
Franz Kahlenberg.

1747) Gute Böhmishe Pflaumen a 2 Sgr. pro Pfund empfiehlt
August Stieler.

1748) B e a c h t u n g.

Hiermit erlaube ich mir die ganz ergebenste Anzeige, daß das bisher unter der Firma „Weier u. Krüger“ betriebene Baumschulen-Geschäft jetzt unter der Firma
„Baumschule von Albert Krüger in Cöslin“
von mir allein fortgesetzt wird.

Das Verzeichniß über in- und ausländische Wald-, Obst- und Schmuck-Bäume, Zier- und Obst-Sträucher, welche in meiner Baumschule pro Herbst 1855 und Frühjahr 1856 für beigesetzte Preise verkauft werden, ist bereits erschienen und wird auf frankirtes Verlangen gratis und franco übersandt werden, und bitte ich die betreffenden Briefe und Bestellungen direct an mich zu richten.
Albert Krüger.

1749) **Probsteier** und alle unsere Sorten **Saatroggen**
 so wie sehr gute **keimfähige Gerste** für die Herren Brennerei-
 besitzer bei **H. Ballentin in Belgard.**

1750) **Rechte Malz = Bonbons**
 oder
Brust = Caramellen
 von
Wilhelm Ehrich in Eilenburg
 empfing aufs Neue und empfehle dieselben angelegentlichst das Pfund zu 12 sgr.
C. F. Maennling.

Gebrauchs = Anweisung.
 Diese Malz = Bonbons dienen bei Brustleiden, Heiserkeit, Husten u.
 nicht allein indem man sie in gewöhnlicher Weise genießt, sondern sie können zu
 3—4 Stück in einer Tasse heißen Wassers, Lindenblüth = oder Majoranthee
 aufgelöst, wie gewöhnlicher Brustthee genossen werden und übertreffen diesen an
 Wirksamkeit und Annehmlichkeit.

Auf gleiche Weise bildet deren Auflösung in heißer Milch, beim Schlafen-
 gehen oder im Bett getrunken, ein angenehmes, gelind schweißtreibendes Getränk.

1751) **Wilhelm Ehrich's Malz = Gelée.**
 (Gelée pectorale.)
 2 sgr. das Fläschchen.

Dieses Gelée wird wie vorstehend in Lindenblüthen =, Kamillen = oder Fen-
 chelthee aufgelöst und damit vermischt und kleinen Kindern, wenn sie an Husten,
 Heiserkeit, Brustbeschwerden u. leiden, je nach Umständen möglichst heiß oder
 wenigstens lauwarm des Morgens nüchtern und des Abends vor dem Schlafen-
 gehen eingegeben.
C. F. Maennling.

Prothier und die ... Königliche ...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

...

A m t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Coblenz.

N^o 40.

Coblenz, den 3. October 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

No. 253) Bekanntmachung,
die Ausreichung neuer Zinscoupons Serie 5 No. 1 bis 8 zu den Kur-
märkischen Schuldschreibungen betreffend.

Vom 1sten November d. J. ab wird die Serie 5 No. 1 bis 8 der den Zeitraum vom 1. November 1855 bis dahin 1859 umfassenden Zins-Coupons zu den Kurmärkischen Schuldschreibungen bei der Controlle der Staatspapiere (Oranienstraße No. 92 und 93) täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der drei letzten Tage jedes Monats zwischen 9 und 1 Uhr Vormittags ausgereicht. Zu diesem Behuf müssen die Schuldschreibungen in einem, denselben beizufügenden Verzeichnisse (wozu gedruckte Formulare ebendasselbst unentgeltlich zu haben sind) nach den Appointsgattungen und den Nummern geordnet, dort eingereicht werden.

Die Kontrolle der Staatspapiere kann sich in Schriftwechsel mit den Besitzern der Schuldschreibungen nicht einlassen; schriftliche Anträge auf Uebersendung der Zins-Coupons werden daher unberücksichtigt bleiben. Dagegen können Auswärtige diese Verschreibungen unter dem portofreien Vermerk:

„Kurmärkische Schuldschreibungen zur Beifügung neuer Coupons“

an die nächste Regierungs-Haupt-Kasse einsenden, von welcher sie dieselben mit den neuen Coupons demnächst zurückerhalten werden. Die bewilligte Portofreiheit dauert jedoch nur bis zum 31sten Mai d. J. Nach diesem Termine tritt die Portopflichtigkeit für alle solche Sendungen ein, und es werden auch die Dokumente mit den beige-

fügten Coupons den Einreichern auf ihre Kosten zurückgesandt werden.

Berlin den 15. September 1855.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden. Die Deputirten der Kurmark.
Natan. Rolke. Grf. Haeseler. Scharnweber.

Diese Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Inhaber von Kurmärkischen Schulverschreibungen, welche die Ausreichung der neuen Zins-Coupons durch die Königl. Regierung-Haupt-Kasse hier, wollen bewirken lassen, ihre Schulverschreibungen begleitet von einem zwiefach gefertigten Verzeichnisse derselben, worin

- 1, die Nummer der Schulverschreibungen,
- 2, Littera derselben,
- 3, Betrag derselben,
- 4, Namen und Stand des Vorlegers,
- 5, Wohnort desselben

mit genauer und deutlicher Schrift aufzuführen und wenn 6, mehrere Schulverschreibungen eingereicht werden, am Schlusse die Summe der einzelnen Beträge zu ziehen, an die Regierungs-Haupt-Kasse einzureichen haben. Von dieser können demnächst auch die Schulverschreibungen mit den neuen Zinscoupons, sobald solche von Berlin hier wieder eingetroffen sind, zurückempfangen werden. Die Einlieferer der Schulverschreibungen werden das Duplikat des Verzeichnisses von der Regierungs-Haupt-Kasse mit Quittung derselben versehen zurückerhalten und muß solches hiernächst beim Wiederempfang der Schulverschreibungen zurückgegeben und darunter über den Empfang quittirt werden.

Cöslin, den 24. September 1855.

Königliche Regierung.

Betr. Einrichtung einer Postexpedition.

254) In dem Dorfe Reinsfeld — Kreis Belgard — wird am 15. Oktober cr. eine Post-Expedition 2. Klasse und Station für ordinaire Posten eingerichtet und dieselbe dem Rittergutsbesitzer Oppensfeld daselbst übertragen werden.

Cöslin, den 29. September 1855.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Aufforderung zur Uebernahme von Landbriefstellen.

255) Bei der Post-Expedition in Reinsfeld sind zwei Landbriefträger-Stellen zu besetzen. Mit jeder dieser Stellen ist eine Löhnung von 108 rthl. jährlich verbunden. —

Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche körperlich gesund und rüstig sind, keine Schulden haben, die nöthige Kenntniß im Lesen und Schreiben besitzen und den Nachweis zu führen vermögen, daß sie seit ihrem Austritt aus dem Militair sich in jeder Beziehung tadellos

geführt haben, werden hiermit aufgefordert, sich schriftlich, unter Vorlegung ihrer Qualifikations-Papiere, zur Uebernahme dieser Stellen spätestens bis zum 20. Oktober cr. bei der hiesigen Ober-Post-Direktion zu melden.

Bedingung der Annahme ist ferner die Einzahlung einer Caution von 50 rthl. in Staatspapieren vor Antritt des Dienstes.

Personen ohne Versorgungs-Ansprüche können nicht berücksichtigt werden.

Cöslin, den 29. September 1855.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Sr. Majestät der König haben dem Bürgermeister Schneider zu Personal-
Solberg mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 15. d. M. den Titel: Chronik.
„Ober-Bürgermeister“ zu verleihen geruht.

Cöslin den 30. September 1855.

Der Regierungs-Präsident. v. Senden.

Die Stadtverordneten-Versammlung zu Pollnow hat den Töpfermeister Luedtke daselbst zum unbesoldeten Rathmann auf sechs Jahre gewählt und es ist diese Wahl von uns bestätigt worden.

Cöslin den 27. September 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Lehrer Mann in Bärwalde ist die Agentur der Elbersfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin den 24. September 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Lehrer Gueskow in Bärwalde ist die Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Phönix in Frankfurt a. M. übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin den 24. September 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Lehrer Frese in Schivelbein ist die Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin den 24. September 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Hierbei ein Anzeiger.

Öffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 40.

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Cöslin
vom 3. October 1855.

Insertionskosten: für die Zeile mit gewöhnlichen Lettern drei Sgr.,
für die ganz oder theilweise mit größeren Lettern gedruckte Zeile vier Sgr.,
Uebrigens ist für jedes Belegblatt, nach Verhältnis der Bogenzahl desselben, pro Bogen 1 Sgr. zu zahlen.

No. 1752)

Bekanntmachung.

Der hinter die unverehelichte Dorothea Pahlow aus Abtshagen unterm
29. Juni d. J. erlassene Steckbrief ist durch ihre Einlieferung erledigt.
Rügenwalde den 15. September 1855.
Königl. Kreisgerichts-Deputation.

1753)

Bekanntmachung.

Der Chauffee-Arbeiter Adam Weissenborn aus Heynrode, hat seinen ihm
am 2. März cr. von der Polizei-Verwaltung zu Worms auf 1 Jahr ausge-
stellten und hier am 19. des gegenwärtigen Monats nach Freienwalde an der
Ober visirten Reisepaß zwischen Stolp und Schlawa verloren.
Zur Verhütung eines Mißbrauchs wird dieser Paß für ungültig erklärt.
Lauenburg den 26. September 1855.
Königl. Domainen-Rent-Amt.

1754)

Bekanntmachung.

Königl. Kreis-Gericht zu Cöslin, 1. (Civil-) Abtheilung,
den 22. September 1855.

Der auf der hiesigen Feldmark vor dem Mülenthor links an dem Wege
von Roggow nach Schwerinsthal belegene, dem ehemaligen Halbbauern Christian
Blanc zu Roggow gehörige Ackerplan No. 127, gerichtlich abgeschätzt auf
622 rthl. 23 sgr. 9 pf. soll im Termine
den 9. Januar 1856 Vorm. 11 Uhr
im Wege der nothwendigen Subhastation an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich
an den Meistbietenden verkauft werden.

Laxe und Hypothekenschein sind in unserm 1. Bureau einzusehen.
Zugleich werden der, seinem Aufenthalte nach unbekannte, Bauer Joachim
Bulgrin, für welchen auf dem Grundstück Rubr. 3 No. 3 ein Capital von
315 rthl. eingetragen ist, oder dessen etwaige Erben aufgefodert, im Termine
zu erscheinen und ihre Rechte wahrzunehmen.

1755)

Bekanntmachung.

Königl. Kreisgericht zu Cöslin 1. (Civil-) Abtheilung, den 8. September 1855
 Das hierselbst belegene sub No. 115 im Hypothekenbuche verzeichnete, des
 Bäckermeister August Eduard Ernst Majewski gehörige Wohnhaus nebst Haus-
 Parzelle gerichtlich abgeschätzt auf 1189 rthl. 6 sgr. 8 pf. soll im Termine
 den 10. Januar 1856 B. M. 11 Uhr
 im Wege der nothwendigen Subhastation an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich
 an den Meistbietenden verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserm 1. Bureau einzusehen.

1756)

Bekanntmachung.

Königl. Kreis-Gericht zu Cöslin 1. (Civil-) Abtheilung den 26. Juli 1855.
 Das dem Bäckermeister Schaecke hierselbst gehörige, hier in der Mühlen-
 straße belegene und im Hypothekenbuche mit No. 255 verzeichnete Wohnhaus
 nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt auf 2096 rthl. 11 sgr. 3 pf. soll im Ter-
 mine

den 15. November d. Js. B. M. 11 Uhr

im Wege der nothwendigen Subhastation an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich
 an den Meistbietenden verkauft werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserm 1. Bureau einzusehen.

1757)

Nothwendiger Verkauf. Das den Zimmermann und Böttcher
 Ernst Friedrich Mademannschen Eheleuten gehörige, in Panzig sub No. 32 der
 Dorfstraße belegene, sub No. 26 des Hypothekenbuchs verzeichnete Böttcher-
 Etablissement, abgeschätzt auf 225 rthl. soll

am 8. Januar 1856 B. M. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden, und sind Taxe und Hypotheken-
 schein in unserm Bureau 3 einzusehen.

Rügenwalde den 4. September 1855.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

1758)

Proclama. Das den Erben des Tuchmachermeisters Johann
 Gottfried Radtke hierselbst gehörige auf hiesiger Feldmark am Nohrschen Wege
 belegene Ackerstück No. 274 der Separations-Karte, von 1 Morgen 93 [Ruthen]
 Flächeninhalt, abgeschätzt laut der in unserer Registratur einzusehenden Taxe
 auf 60 rthl. 20 sgr. soll

am 26. Oktober cr. Vorm. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft
 werden, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Rummelsburg den 20. September 1855.

Königl. Kreisgerichts-Commission 1.

1759) Nothwendiger Verkauf.

Königliches Kreisgericht zu Belgard, 1. Abtheilung den 19. Juli 1855.

Die den Brauer Müllerschen Erben gehörigen Grundstücke hieselbst: das Ackerstück No. 90 im Felde Briesen, geschätzt auf 360 rthl., sowie die Steindammwiesenkaveln No. 268 und 271, geschätzt resp. auf 130 und 135 rthl. zufolge der nebst Hypothekenscheinen und Kaufbedingungen in unserm Bureau 3 einzuschendenden Taxen sollen

am 7. November d. J. Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Alle unbekannten Realprärenten werden aufgeboden, sich zur Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termin zu melden.

1760) Bekanntmachung. Am 6. Oktober cr. B. M. 10 Uhr soll vor dem hiesigen Rathhause ein Fuchspferd mit weißen Füßen, taxirt 85 rthl. öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Schlawa den 17. September 1855.

Königl. Kreisgericht, Rassen-Verwaltung.

1761) Am Sonnabend, den 13ten dieses Monats, Vormittags 11 Uhr werde ich zwei große starke Ackerpferde auf dem Platz vor dem Badehause vor dem hohen Thor hier an den Meistbietenden verkaufen.

Esslin den 2. Oktober 1855.

Baud.

1762) Bekanntmachung. Der den Erben der Bauer Carl Krupp'schen Eheleute gehörige, in Dammern sub No. 4 des Hypothekenbuchs belegene Bauerhof soll in dem

am 18. Oktober cr. Vormittags 10 Uhr

im hiesigen Gerichtshause vor dem Herrn Kreisgerichts-Rath Eichholz anstehenden Termine auf den Zeitraum von Johannis 1856 bis dahin 1863 öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden.

Die Pachtbedingungen können in unserm Bureau 3 eingesehen werden.

Stolp den 20. September 1855.

Königl. Kreisgericht 2. Abtheilung.

1763)

Submission auf Nutzholz.

Die Lieferung des Bedarfs der hiesigen Artillerie-Werkstatt an Eichen, Rüstern, Rothbuchen, Weißbuchen, Eichen und Birken Nutzholz pro 1856 soll auf dem Wege der öffentlichen Submission an den Mindestfordernden verbunden werden.

Hierzu haben wir einen Termin auf Dienstag den 16. Oktober d. J. Vormittags 9 Uhr in unserem Geschäfts-Localc Hünnergasse No. 7 b. anberaumt

und fordern Lieferungslustige auf, die näheren Bedingungen daselbst einzusehen und ihre Gebote schriftlich und versiegelt mit der Aufschrift „Submission auf Nutzholz“ versehen, bis zum gedachten Termine an uns einzureichen.

Die Submittenten können dem Termine beiwohnen; ein mündliches Abbie-
ten findet jedoch nicht statt.

Danzig, den 5. September 1855.

Königliche Artillerie-Werkstatt.

1764)

Bekanntmachung.

Der Neubau des evangelischen Pfarrhauses in Buckowin soll nach Maß-
gabe der in meinem Bureau hieselbst einzusehenden Zeichnungen und Anschlags,
welcher letzterer 1349 rthl. 10 pf. ausschließlich der freien Hand- und Spann-
dienste abschließt, und der daselbst ebenfalls einzusehenden Bedingungen an den
Mindestfordernden ausgethan werden.

Unternehmungslustige fordere ich auf, ihre Gebote in dem zu deren Ent-
gegnahme auf

den 8. November d. J. Vormittags 10 Uhr
in meinem hiesigen Bureau anstehenden Termine abzugeben, und bemerke, daß
die Bietenden bis zum der Königlichen Regierung in Coblenz vorzubehaltenden
Zuschlage an ihr Gebot gebunden bleiben.

Launburg den 13. September 1855.

Der Landrath. v. Bonin.

1765) Für die unterzeichnete Anstalt sind 8 bis 9 Ctr. gutes raffiniertes
Rüböl, frei hier, erforderlich. Lieferungslustige wollen ihre Offerten bis zum
20. Oktober cr. frankirt hierher gelangen lassen.

Rügenwalde den 24. September 1855.

Die Inspektion der Irren- und Sicken-Bewahr-Anstalt.

1766)

P r o c l a m a.

Ueber den Nachlaß des am 5. Februar 1855 zu Schivelbein verstorbenen
Luchmachermeisters Ferdinand Eduard Rodenwald ist durch Verfügung vom
8. Juni 1855 der erbschaftliche Liquidationsprozeß eingeleitet worden. Es
werden daher hierdurch alle unbekannten Gläubiger vorgeladen, ihre etwaigen
Ansprüche an den Nachlaß spätestens in dem vor dem Herrn Kreisrichter
v. Köppen in unserm Gerichtsfocale auf

den 23. November 1855 Vormittags 10 Uhr
anberaumten Termine entweder in Person oder durch einen legitimirten Bevoll-
mächtigten, wozu der Rechts-Anwalt Pauli vorgeschlagen wird, anzumelden und
nachzuweisen, widrigenfalls sie aller ihrer Vorrechte werden für verlustig erklärt
und mit ihren Forderungen nur an dasjenige werden verwiesen werden, was

nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse übrig bleiben möchte.
 Tramburg den 3. Juli 1855.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1767)

Öffentliche Ladung.

Aufgebot eines Grundstücks.

Die Eigenthümer Gottlieb Gluschkessen Eheleute in Seibel haben beantragt, das in ihrem Besitz befindliche, vor Zeiten von dem Gute Seibel abverkaufte, davon aber bis jetzt nicht abgeschriebene Büdnergrundstück in Seibel, bestehend aus 61 [Ruthen Bau- und Hofstelle mit Gebäude und Garten, als dessen Eigenthümer sie sich nicht ausweisen können, aufzubieten, um demnächst den Besitztitel davon für sich berichtigen zu lassen. Es werden daher alle diejenigen, welche Eigenthumsansprüche an dieses Grundstück zu haben vermeinen, aufgefordert, solche binnen 3 Monaten, spätestens aber in dem auf den 9. Januar 1856 Vorm. 11 Uhr

anberaumten Termine bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie damit werden präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Esslin den 15. September 1855.

Königl. Kreisgericht 1. (Civil-) Abtheilung.

1768)

Bekanntmachung.

Als muthmaßlich auf dem Jahrmärkte in Hammerstein am 20. August er. gestohlen ist eine baumwollene, gestreifte Börse mit zwei bleiernen Ringen und vier Eigheln, welche 3 rthl. 15 sgr., nämlich 1 Hessisches Zweithalerstück, 1 Preussisches Einthalerstück, 2 Viergroschen- und 2 Zweigroschenstücke, enthielt in Beschlagnahme genommen worden. Der unbekannte Eigenthümer dieser Börse nebst Gelde, sowie Jeder, der von einem daran verübten Diebstahle Kenntniß hat, wird aufgefordert, davon mir oder der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde schleunigst Anzeige zu machen. Kosten werden dadurch nicht verursacht.

Conitz den 24. September 1855.

Der Staats-Anwalt.

1769) Ueber das Vermögen des Kaufmanns Sigismund Hirschfeldt hieselbst ist durch Verfügung vom 20. Juni er. der Konkurs eröffnet worden und werden daher alle unbekannten Gläubiger aufgefordert, zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Forderungen sowie zur definitiven Bestellung des Curators der etwa 5 bis 6000 rthl. betragenden Masse in dem vor dem Kreis-Richter Stoeßel in unserm Gerichts-Lokal auf

den 21. November er. Vorm. 10 Uhr

anberaumten Termin in Person oder durch einen mit Vollmacht versehenen

Mandatarius, wozu die Rechtsanwälte Drews, Kochler und Justizrath Gentz vorgeschlagen werden, zu erscheinen und ihre Forderungen anzuzeigen, widrigenfalls dieselben mit ihren Ansprüchen an die Masse unter Auserlegung eines ewigen Stillschweigens gegen die übrigen Gläubiger werden präclubirt werden.

Gleichzeitig wird der seinem Aufenthalte nach unbekannte Gemeinshulbner Sigismund Hirschfeldt hierdurch vorgeladen, in dem Termin zu erscheinen und dem Kurator die ihm bekannten die Masse betreffenden Nachrichten mitzutheilen, sowie über die Ansprüche der Gläubiger Auskunft zu geben, widrigenfalls angenommen werden wird, daß er selbst gegen die Forderungen der sich meldenden Gläubiger Nichts einzuwenden hat.

Stolp den 23. Juli 1855.

Königliches Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

1770) Bekanntmachung. Der Brauer David Behrend hieselbst und das Fräulein Rahel Pollnow aus Berlin haben mittelst Vertrages vom 3ten September d. J. die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Neustettin, den 17. September 1855.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

1771) Bekanntmachung. Der Kaufmann Joseph Samuel hieselbst und dessen Braut, unverhehlchte Johanna Hirschberg aus Lauenburg haben bei Eingehung ihrer Ehe mittelst Vertrages vom 30. August 1855. die Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen.

Schlawa den 10. September 1855.

Königliches Kreisgericht.

1772) Bekanntmachung.

Der Handelsmann Salomon Gottschalk hier und die Wittwe Jette Krause geborne Korach aus Posen, haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter laut Vertrages vom 23ten v. Mts. ausgeschlossen. Stolp den 21. September 1855.

Königliches Kreisgericht.

1773) Der Conditior Hermann Friedrich Rudolph Krause und dessen Braut, die unverhehlchte Emma Bertha Pauline Hoffmann von hier haben bei Eingehung der Ehe durch den gerichtlichen Vertrag de dato Cöslin den 8. September 1855 die Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen.

Cöslin, den 14. September 1855.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

1774) Bekanntmachung. Der Müller Barz in Pottack beabsichtigt

das gangbare Werk seiner Mühle neu zu erbauen, ohne daß dabei das Mühlengebäude, der Fachbaum und der Wasserstand eine Veränderung erleidet.

In Gemäßheit des §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bringe ich dies Vorhaben hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Einwendungen hiergegen binnen 4 Wochen bei mir angemeldet werden müssen, und daß diese Frist für alle Einwendungen, insofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur sind, präklusivisch ist.

Rummelsburg den 22. September 1855.

Der Landrath. v. Puttkammer.

1775) Bekanntmachung. Der Eigenthümer und Mühlenmeister Heinrich Wolff zu Königlich Freist beabsichtigt, eine unterschlächtige Wassermahlmühle mit einem Gange, nach Maassgabe der eingereichten und geprüften Pläne, Zeichnungen, Gutachten und Erläuterungen, am Mühlenbach zwischen Königlich Freist und Charbrow zu erbauen.

Dies Vorhaben wird in Gemäßheit des §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht: etwaige Einwendungen gegen diese neue Anlage, soweit sie nicht privatrechtlicher Natur sind, innerhalb 4 Wochen präklusivischer, von Ausgabe des Amtsblatts zu berechnender Frist, beim unterzeichneten Domainen-Rent-Amt anzumelden.

Rauenburg den 24. September 1855.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

1776) Bekanntmachung.

Der Mühlenbesitzer Haese zu Güntersbagen beabsichtigt die Anlage einer Schneidemühle. Dies Vorhaben mache ich hierdurch in Gemäßheit des §. 29 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 öffentlich bekannt und fordere etwaige Widerspruchsberechtigte auf, ihre Einwendungen binnen 4 Wochen präklusivischer Frist bei mir anzumelden.

Die vierwöchentliche Frist nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben wird.

Die Zeichnungen liegen in meinem Bureau zur Einsicht bereit.

Dramburg den 24. September 1855.

Der Landrath. v. Knebel.

1777) Preussische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Nach den bis heute eingegangenen Abrechnungen der Agenturen sind im Jahre 1855

1) 3169 Einlagen zur Jahres-Gesellschaft 1855 mit einem Einlage-Capitale von 47,482 Thln. gemacht, und

2) an Nachtragszahlungen für alle Jahres-Gesellschaften 78,087 Thlr.
20 Sgr. 6 Pf. eingegangen.

Neue Einlagen und Nachtragszahlungen für die vom Jahre 1851 ab gebildeten Jahresgesellschaften werden noch bis zum 31. Oktober mit einem Aufgelde von 6 Pf. pro Thlr., von da ab bis zum 31. Dezember aber nur mit einem Aufgelde von 1 Sgr. pro Thlr. angenommen.

Die Statuten und der Prospekt unserer Anstalt, so wie der Rechenschaftsbericht pro 1854 können sowohl bei uns als bei unsern sämtlichen Agenten unentgeltlich in Empfang genommen werden.

Berlin, den 20. September 1855.

Direction der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

Aus den in der vorstehenden Bekanntmachung enthaltenen Zahlenangaben erhellt, daß die Anstalt trotz der ungünstigen Zeitverhältnisse rüstig und segensreich fortgeschritten. Alle Spekulation ausschließend, geht dieselbe dem vorgestehten Ziele, ihren Theilnehmern eine mit den Jahren bis zu dem Maximum von jährlich 150 rthl. steigende Rente für ein Einlage-Capital von 100 rthl. zu gewährleisten, auf fester, solider Grundlage entgegen.

Abgesehen von dem großen Vortheil, der den Theilnehmern dadurch erwächst, daß sie unvollständige Einlagen von 10 rthl. ab machen und sich darauf entweder durch ratenweise Einzahlungen von jeder Höhe (jedoch in vollen Theilern) sowie durch den Hinzutritt der für jede Einlage berechneten Rente, oder auch lediglich durch diese letztere allein ein vollständiges Renten-Capital von 100 rthl. bilden können, ist noch hervorzuheben, daß das eingezahlte Geld beim Tode des Mitgliedes den Erben nicht verloren geht, sondern daß bei unvollständigen Einlagen der ganze eingezahlte Betrag zurückerstattet wird, bei vollständigen aber nur die schon gezahlten Renten in Abzug gebracht werden.

Es erhellt, wie segensreich diese Anstalt für den ist, der die rüstigen Tage der Jugend und Kraft benutzt, sich durch kleine Einlagen nach und nach ein Capital zu bilden, das ihm im Alter eine sorgenfreie Existenz sichert. Mit demselben Nutzen aber können auch Personen in vorgerückterem Alter die Anstalt benutzen, da sie von Anbeginn an eine höhere Rente erhalten.

Der Beitritt zur Anstalt kann hiernach nur angelegen empfohlen werden.

Für die Mitglieder liegen bei dem Unterzeichneten Tabellen zur Einsicht offen, woraus sie die jetzige Höhe ihrer durch Zins auf Zins vermehrten ursprünglichen Einlagen ersehen können.

Außerdem ist derselbe zur Ertheilung jeder Auskunft gern bereit.

L. Lewison

Haupt-Agent der Preuss. Renten-Vers. Anstalt.

1778) Bekanntmachung. Durch Todesfall ist die hiesige erste Rathsbieners- und Polizei-Sergeanten-Stelle, welche 150 Thlr. Gehalt trägt, vacant geworden. Dieselbe soll schleunigst mit einem civilversorgungsberechtigten, rüstigen, im besten Lebensalter stehenden Manne wieder besetzt werden und wollen sich Candidaten baldigst persönlich bei uns vorstellen.

Bütow, den 12. September 1855.

Der Magistrat.

B e k a n n t m a c h u n g.

1779) Die hiesige, vorläufig mit einem Gehalte von 400 Rthlr. jährlich dotirte Rektorstelle ist vacant und werden geeignete Candidaten der Theologie ersucht ihre Bewerbungen bis zum 20sten Oktober cr. bei uns einzureichen.

Lauenburg den 18. September 1855.

Der Magistrat.

1780)

B e k a n n t m a c h u n g.

Eine der hiesigen Lehrerstellen mit einem Gehalte von jährlich 133 rthl. 10 sgr. soll sofort wiederum besetzt werden und fordern wir qualifizierte Schulamtsbewerber auf, sich zu derselben sobald wie möglich unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns zu melden.

Belgard den 27. September 1855.

Der Magistrat.

1781) Ein junger Mann mit gehörigen Schulkenntnissen versehen, kann sofort als Lehrling in mein Materialwaaren- Wein- und Destillations-Geschäft eintreten.

Ferdinand Kroffke Rügenwalde.

1782) Zu Weihnachten oder Marien wird eine Milchpachtung von 60—100 Stück Rühren zur Käseerei gesucht. Caution kann gestellt werden. Anfragen sind an Herrn C. G. Hendes in Coeslin zu richten.

1783) Hierdurch erlaube ich mir ergebenst anzuzeigen, daß ich mein Geschäft von der Münderstraße nach meinem Hause Sattlerstraße No 58 verlegt habe. Das mir bisher geschenkte Vertrauen, bitte ich auch gütigst dahin übertragen zu wollen.

C. A. Howe Buch- und Papierhandlung in Colberg.

1784) In diesen Tagen empfang ich aus Leipzig eine reichhaltige Auswahl von Damen-Mänteln in den neuesten Façons und in verschiedenen Stoffen. Die Preise stelle ich möglichst billig und werde in jeder Weise bemüht sein, den Anforderungen eines geehrten Publikums zu genügen, weshalb um recht zahlreichen Besuch bittet

J. Lebram.

1785) Wir empfangen so eben eine große Auswahl der neuesten und geschmackvollsten Herbst- und Winter-Mäntel und empfehlen solche.

B u. M Senger.

1786) Hüte, Hauben, Coiffuren in bester Wahl bei

B u. M Senger.

1787) 50 starke Hammel stehen zum Verkauf in
Koppelsberg den 26. September 1855.

H. v. Wenden.

1788) In Kerstin stehn 100 bis 150 zur Zucht taugliche Mutterschaafe zum Verkauf.

1789) In der Krukenbecker Forst sollen am 5. 12. und 19. November d. J. mehre Stämme Büchen und in der Krühner Forst sollen am 6. 13. und 20. November d. J. mehre Stämme Fichten jedesmal des Morgens 10 Uhr an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung und mit der Bedingung verkauft werden, daß der Käufer die gekauften Stämme ausrodet und spätestens bis Marien l. J. aus der Forst wegnimmt.

1790) Saatweizen, Probsteier sowie alle andere Sorten Saatroggen bei
H. Vallentin in Belgard.

1791) Zum Betriebe des Seidenbaues sind bei mir 1 und 2jährige Maulbeerbäume — morus moretti — von vorzüglicher Qualität zu haben, welche sich auch ganz vorzüglich zu Hecken eignen. 100 Stück von der größten Sorte kosten 8 Sgr., von der kleineren 6 Sgr., ohne Emballage. Bestellungen werden portofrei erbeten. Belgard den 14. September 1855.

Klitzke, Lehrer.

1792) A e c h t e M a l z - B o n b o n s

oder

B r u s t - C a r a m e l l e n

von

Wilhelm Ehrich in Eilenburg

empfang aufs Neue und empfehle dieselben angelegentlichst das Pfund zu 12 Sgr.

C. F. Maennling.

Gebrauchs-Anweisung.

Diese Malz-Bonbons dienen bei Brustleiden, Heiserkeit, Husten u. nicht allein indem man sie in gewöhnlicher Weise genießt, sondern sie können zu 3—4 Stück in einer Tasse heißen Wassers, Lindenblüth- oder Majoranthee

aufgelöst, wie gewöhnlicher Brustthee genossen werden und übertreffen diesen an Wirksamkeit und Annehmlichkeit.

Auf gleiche Weise bildet deren Auflösung in heißer Milch, beim Schlafengehen oder im Bett getrunken, ein angenehmes, gelind schweißtreibendes Getränk.

1793) Wilhelm Ehrich's Malz-Gelée.
(Gelée pectorale.)

2 sgr. das Fläschchen.

Dieses Gelée wird wie vorstehend in Lindenblüthen-, Kamillen- oder Fenchelthee aufgelöst und damit vermischt und kleinen Kindern, wenn sie an Husten, Heiserkeit, Brustbeschwerden u. leiden, je nach Umständen möglichst heiß oder wenigstens lauwarm des Morgens nüchtern und des Abends vor dem Schlafengehen eingegeben.

C. F. Maennling.

1794) Die zweite Auflage der in meinem Verlage erschienenen:
Sammlung von 80 Kirchenliedern nach den 3 preuß. Regulativen ist für 1 Sgr. auch zu haben bei Hermann Koelling in Stolp,
den Buchbindern C. H. Sommer in Neustettin und W. Schmidt in Schlawa.
C. G. Hendes.

... und gewöhnlicher ...
 ... und gewöhnlicher ...
 ... und gewöhnlicher ...

1793) Wilhelm ...
 (Gef. ...)

... und gewöhnlicher ...
 ... und gewöhnlicher ...
 ... und gewöhnlicher ...

1791) Die ...
 ... und gewöhnlicher ...
 ... und gewöhnlicher ...

A m t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Coblenz.

N^o 41.

Coblenz, den 10. Oktober 1855.

- Das 37te Stück der Gesetzsammlung enthält unter
- No. 4279. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. August 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen zwischen Groß-Strehlitz und Randzin und von Himmelwitz nach der Malapane-Weiskretschamer Chaussee in der Richtung auf Lublin; unter
 - 4280. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Groß-Strehlitzer Kreises im Betrage von 100,000 Rthlr. Vom 6. August 1855; unter
 - 4281. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. August 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Johannsburg über Arns bis zur Kreisgränze mit dem Kreise Löben; unter
 - 4282. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Johannsburgers Kreises im Betrage von 50,000 Rthlr. Vom 20. August 1855; unter
 - 4283. das Privilegium wegen Emission von 1,000,000 Rthlr. Prioritäts-Obligationen 2. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 5. September 1855; und unter
 - 4284. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Genehmigung der von der Aktien-Gesellschaft für Bergbau, Blei- und Zink-Fabrikation zu Stolberg und in Westfalen beantragten Erhöhung ihres Grundkapitals und der dadurch bedingten Aenderung einiger Bestimmungen der Gesellschafts-Statuten. Vom 12. September 1855.

C e e

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Betr. die Kir-
chenvisitation
in der Synode
Coeslin.

No. 256) Mit Bezug auf S. 6. der Instruction des evangelischen Ober-
Kirchen-Raths vom 15ten Februar v. J. wird hierdurch bekannt ge-
macht, daß die angeordnete General-Kirchen- und Schul-Visitation in
der Synode Coeslin unter dem Vorß des Herrn General-Superinten-
dentens Jasovis am 1ten d. M. hier beginnen und bis einschließlich den
25sten d. M. dauern wird.

(Für die Kreise Fürstenthum und Schlawa ist diese Bekanntmachung
durch ein Extrablatt erledigt.) Coeslin den 5ten Oktober 1855.

Königliche Regierung.

Polizei-
Verordnung.

257) Auf Grund des S. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850
wird hierdurch das absichtliche Ueberfahren der zur Verhütung des Spur-
haltens auf den Chausseen auf die Fahrbahn gelegten Sperrsteine, sowie
das absichtliche Verrücken derselben bei einer Strafe bis zu 10 rthl. oder
verhältnismäßiger Gefängnißstrafe verboten.

Coeslin den 1. Oktober 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betr. die Ein-
beordnung
evang. Theo-
logen zum Mi-
litairdienst.

258) In Folge unsrer Amtsblatts-Verfügung vom 7. November
v. J. betreffend die bedingte Befreiung der evangelischen Theologen von
der Erfüllung der Militairdienstpflicht, bringen wir hiermit zur Kenntniß
der betreffenden Individuen, daß nach einer Bestimmung der Königlichen
Ministerien des Innern und des Krieges vom 9. August d. J. diejeni-
gen evangelischen Theologen, welche bereits der Reserve oder der Land-
wehr angehören, so lange der Staats-Ministerial-Beschluß vom 15ten
September v. J. in Kraft besteht, (5 Jahre) beim Vorhandensein der
übrigen, in diesem Beschlusse vorgeschriebenen Bedingungen, zu keinerlei
Militairdienst einbeordert werden sollen.

Stettin, den 20. September 1855.

Königliches Consistorium der Provinz Pommern.

Betr. Verän-
derung des
Leuchtfuers
auf der Insel
„Greifswalder
Die.“

259) Nachricht für Seefahrer.

Vom 1. Oktober 1855 ab wird statt des bisherigen Leuchtbaaten-
feuers auf der in der Ostsee zwischen Swinemünde und der Insel Rügen
liegenden Insel „die Greifswalder Die“, unter 54° 14' 45" nörd-
licher Breite und 13° 55' 27" östlicher Länge von Greenwich, ein
neues Leuchtfuer angezündet werden, und das ganze Jahr hindurch all-
nächtlich von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang brennen.

Der neue Leuchtturm, welcher sich auf der nordöstlichen Spitze der
Insel etwa 150 Rheintl. Fuß über den Meerespiegel erhebt, ist mit
einem Drehfeuer versehen, welches rund um den Horizont leuchtet und
bei hellem Wetter von dem Verdeck eines gewöhnlichen Schiffes aus 4
bis 4½ deutsche Meilen sichtbar sein wird.

Zur Unterscheidung dieses Leuchtfeuers von den zunächst liegenden festen Feuern zu Arcona und Swinemünde ist dasselbe zu einem Blickfeuer, und zur Unterscheidung von den sodann zunächst liegenden Blickfeuern zu Darßerort und Gerschoeft so eingerichtet, daß $\frac{3}{4}$ Minuten ein natürliches weißes Licht, $\frac{3}{4}$ Minuten eine Verbunkelung und hiernach $\frac{3}{4}$ Minuten ein rothes Licht erscheint, worauf wiederum $\frac{3}{4}$ Minuten eine Verbunkelung folgt.

Das Mauerwerk des Thurms ist aus Backsteinen ohne Kalkputz aufgeführt und dient auch bei Tage als Landmarke.

Stralsund den 13. August 1855.

gez. Brandt von Lindau.

228) Bei der hiesigen Ober-Post-Direktion lagern folgende Gegenstände, deren Eigenthümer bisher nicht zu ermitteln gewesen sind: Aufforderung

- 1, ein $2\frac{1}{2}$ Silbergroschenstück, am 29. Juli cr. im Briefkasten in Colberg vorgefunden,
- 2, ein Packet Taback, circa $\frac{1}{4}$ Pfund,
- 3, eine Cigarrenspitze,
- 4, eine schwarzleberne Hutschachtel,
- 5, ein Rohrstock,
- 6, ein Paar schwarze Glacee-Handschuhe,
- 7, ein kleiner Schlüssel,
- 8, eine Fußtasche mit Pelzbesatz,
- 9, ein braunseidener Sonnenschirm,
- 10, eine mit Perlen gestickte Cigarrentasche,
- 11, 2 gelbe Rohrstöcke,
- 12, ein brauner Rohrstock,
- 13, ein eichener Stock mit eisernem Spaten,
- 14, eine Cigarrentasche mit Stahlbügel,
- 15, eine Kiste mit 38 Cigarren
- 16, ein schwarzseidener Regenschirm,
- 17, ein Paar graue baumwollene Handschuhe,

im Juni cr. in der Passagierstube in Cörlin aufgefunden,

Anfangs August cr. theils in Postwagen, theils in der Passagierstube in Stolp aufgefunden,

am 21. August cr. in dem Plathe-Colberger Personen-Postwagen aufgefunden.

Die resp. Eigenthümer dieser Gegenstände werden aufgefordert, dieselben innerhalb 4 Wochen, vom Tage des Erscheinens dieses Amtsblatts an gerechnet, im Bureau der Ober-Post-Direktion in Empfang zu nehmen. Nach Ablauf dieser Frist werden die ad 2 bis 17 gedachten Gegenstände, insofern solche nicht inzwischen abgefordert worden sind, zum Besten des Post-Armen-Fonds öffentlich versteigert und der ad 1 gedachte Geldbetrag dem gedachten Fonds überwiesen werden.

Coeslin, den 2. Oktober 1855.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Personal-
Chronik.

Dem Schiedsmann Kley in Schivelbein ist die Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Phönix übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin den 24. September 1855.

Patent-
Verleihungen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 21. September 1855 ein Einführungs-Patent

auf einen elektrometrischen Apparat, insoweit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Steindruckereibesitzer Friedrich Eduard Feller zu Berlin ist unter dem 21. September 1855 ein Einführungs-Patent

auf einen Verkohlungs-Apparat für Torf, so weit derselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Ober-Ingenieur der Bergwerks- und Hütten-Gesellschaft „Vieille-Montagne“, M. Braun zu Morennet im Kreise Eupen, ist unter dem 24. September 1855 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte Vorrichtung, um Wascherze nach ihrer Korngröße zu scheiden, soweit sie als neu und eigenthümlich anerkannt ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Den Maschinen-Fabrikanten Neumann und Esser zu Aachen ist unter dem 24. September 1855 ein Patent

auf einen Rundwebstuhl in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Hierbei ein Anzeiger.

Öffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 41.

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Cöslin
vom 10. October 1855.

Insertionskosten: für die Zeile mit gewöhnlichen Lettern drei Sgr.,
für die ganz oder theilweise mit größeren Lettern gedruckte Zeile vier Sgr.
Uebrigens ist für jedes Beilageblatt, nach Verhältnis der Bogenzahl desselben, pro Bogen 1 Sgr. zu zahlen.

No. 1795) Die unverehelichte Henriette Florentine Wilhelmine Schwander, 28 Jahr alt, evangelischer Religion und früher in Pollnow wohnhaft, ist durch rechtskräftiges Erkenntniß des unterzeichneten Gerichts vom 3. November v. J. wegen Ueberschreitung der ihr in Folge ihrer Stellung unter Polizeiaufsicht auferlegten Beschränkungen zu einer einwöchentlichen Gefängnißstrafe verurtheilt worden.

Diese Strafe hat bis jetzt nicht vollstreckt werden können, weil die ic. Schwander sich aus ihrem frühern Wohnort entfernt hat und ihr neuer Aufenthaltsort nicht zu ermitteln ist. Sämmtliche Civil- und Militairbehörden werden daher ersucht, auf die ic. Schwander zu vigiliren, sie im Betretungsfalle zu verhaften und der nächsten Gerichtsbehörde, welche um Strafvollstreckung ersucht wird, zu überliefern.

Gleichzeitig wird Jeder, welcher von dem gegenwärtigen Aufenthaltsorte der Schwander Kenntniß hat, hierdurch aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts anzuzeigen.

Schlawa den 18. September 1855.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1796) Bekanntmachung. Im Sessionszimmer des hiesigen Kreis-Gerichts soll durch den Kanzleidirektor Menzel am 25. October d. J. B. M. 10 Uhr eine Quantität altes Papier von vernichteten Akten, bestehend aus ungefähr 22 Centnern für jeden Kaufliebhaber und $4\frac{1}{2}$ Centner zum Einstampfen an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

Cöslin den 1. October 1855.

Königl. Kreis-Gericht.

1797) Bekanntmachung. Am 24. October d. J. Vormittags 9 Uhr soll durch unsern Auktions-Commissarius Zaborowski der bewegliche Nachlaß der

am 20. Juli cr. hierselbst verstorbenen Schneidermeisterfrau Charlotte Zils gebornen Stayke, bestehend in verschiedenen Möbeln, Hausgeräthschaften, Kleidungsstücken, Betten und Leinenzeugen, verschiedene Waaren, sowie Schweine und Federvieh, im Sterbehause meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden, wozu Kauflustige eingeladen werden.

Lauenburg den 28. September 1855.

Königliches Kreisgericht, 2. Abtheilung.

1798) Die Lieferung des zur Verpflegung der Detinirten in der hiesigen Landarmen-Anstalt für das Jahr 1856 erforderlichen Brodtes, ungefähr 50 bis 60,000 Pfunde, soll dem Mindestfordernden übertragen werden, wozu ein Lizitationstermin auf den 12. November d. J. B. M. 10 Uhr im Bureau des unterzeichneten Inspektors angesetzt ist. Die Lizitations-Bedingungen können bei demselben schon beliebig vorher eingesehen werden.

Neustettin den 1. Oktober 1855.

Der Inspektor der Landarmen-Anstalt.

1799) Ueber das Vermögen des Kaufmanns Sigismund Hirschfeldt hieselbst ist durch Verfügung vom 20. Juni cr. der Konkurs eröffnet worden und werden daher alle unbekannten Gläubiger aufgefordert, zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Forderungen sowie zur definitiven Bestellung des Curators der etwa 5 bis 6000 rthl. betragenden Masse in dem vor dem Kreis-Richter Stoeßel in unserm Gerichts-Lokal auf

den 21. November cr. Vorm. 10 Uhr

anberaumten Termin in Person oder durch einen mit Vollmacht versehenen Mandatarius, wozu die Rechtsanwälte Drews, Kochler und Justizrath Henkel vorgeschlagen werden, zu erscheinen und ihre Forderungen anzuzeigen, widrigens falls dieselben mit ihren Ansprüchen an die Masse unter Auferlegung eines ewigen Stillschweigens gegen die übrigen Gläubiger werden präcludirt werden.

Gleichzeitig wird der seinem Aufenthalte nach unbekannte Gemeinshausbue Sigismund Hirschfeldt hierdurch vorgeladen, in dem Termin zu erscheinen und dem Kurator die ihm bekannten die Masse betreffenden Nachrichten mitzutheilen sowie über die Ansprüche der Gläubiger Auskunft zu geben, widrigens falls angenommen werden wird, daß er selbst gegen die Forderungen der sich meldenden Gläubiger Nichts einzuwenden hat.

Stolp den 23. Juli 1855.

Königliches Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

1800)

Oeffentliche Vorladung.

Der Arbeitsmann Johann Joske, zuletzt in Deutsch Puddiger, jetzt unbekannten Aufenthalts, ist angeklagt, am 13. Juli cr. die Gaststube des Krügers

Guther in Crangen wiederholter Aufforderung des Guther ungeachtet nicht verlassen zu haben, nach seiner gewaltsamen Entfernung widerrechtlich in dieselbe eingebrungen zu sein und daselbst gelärmt und getobt zu haben.

Es ist deshalb auf Grund des §. 340 No. 9 und §. 346 No. 1 des Strafgesetzbuches die Untersuchung gegen ihn eröffnet und wird derselbe zur mündlichen Verhandlung auf

den 26. November cr. V. M. 10 Uhr

vor dem Gerichts-Assessor Wegner hierher unter der Verwarnung vorgeladen, zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche uns so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie noch vor demselben herbeigeschafft werden können.

Im Fall seines Ausbleibens wird mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden.

Schlawa, den 5. September 1855.

Königl. Kreisgericht; Kommissarius für Uebertretungen.

1801) Oeffentliche Bekanntmachung.

Der Arbeitsmann Carl Otte, welcher sich bis zum Februar d. Js. auf der Boissiner Schneidemühle aufgehalten hat, ist durch das gegen ihn ergangene Contumacial-Erkenntniß vom 23. Februar d. Js.

„der Entwendung einer kiefernen Rundlatte aus dem Königl. Forstbezirk Döwenhaide schuldig erkannt und dafür bei Verweisung in die Kosten der Untersuchung zu einer Geldbuße von Zwölf Silbergroschen, welcher für den Unvermögensfall 24stündige Forst- oder andere Arbeit, oder Gefängnißstrafe substituirt worden und zum Ersatz des Holzwerths mit Zwei Silbergroschen verurtheilt.“

Da der jetzige Aufenthalt des Carl Otte bis jetzt nicht zu ermitteln gewesen, so wird dies Urtheil öffentlich bekannt gemacht.

Belgard den 20. September 1855.

Königl. Kreis-Gericht, Commission für Forstrügesachen.

1802) Oeffentliche Ladung.

Auf den Ackerplänen No. 239 und No. 407 der Cösliner Feldmark, welche beide in Folge der Gemeinheitstheilung der letzteren an Stelle der halben Hufe No. 9 getreten sind, steht conjunctim aus der gerichtlich recognoscirten Schuld- und Pfandverschreibung des Hofapothekers Johann Friedrich Rübner und der verheiratheten Apotheker Boege, Johanne Christine geborne Rübner vom 16. Januar 1801 für den Bauer Christian Voldmann und Jakob Rügen zu Neuklenz unter Rubr. 3 No. 1 eine Forderung von 350 rthl. und unter Rubr. 2 No. 1 das Recht eingetragen, die gedachten Grundstücke wegen dieser Forderung auf 25 Jahre bis Johannis 1825 in antichretischem Pfand-

besitz zu haben. Auf Antrag der zeitigen Besitzer der verpfändeten Grundstücke, welche die Tilgung des besagten Anspruchs behaupten, werden die angeblich jetzt ihrem Aufenthalte nach unbekannten obengenannten Pfandgläubiger, so wie deren ebenfalls unbekannte Erben, Cessionarien oder die sonst in ihre Rechte getreten sind, hierdurch aufgefodert, mit ihren Ansprüchen an die bezeichnete Forderung und die dafür haftenden Grundstücke sich binnen 3 Monaten, spätestens aber in dem auf

den 16. Januar 1856. V. M. um 11 ½ Uhr anberaumten Termine beim hiesigen Gericht zu melden und dieselben nachzumelden, widrigenfalls sie damit werden praecluidirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Coeslin, den 24. September 1855.

Königl. Kreis-Gericht; 1. (Civil-) Abtheilung.

1803)

Edictal-Citation.

Den nachbenannten Inhabern sind die bei ihren Namen bemerkten Pommerischen Pfandbriefe angeblich theils gestohlen worden, theils verbrannt:

1. der Kirche zu Libbehn bei Bernstein, die Pfandbriefe Fürstenthums Saagiger Kreises No. 151. zu 600 rthl. und No. 183. zu 100 rthl. und Silligsdorff, Saagiger Kreises No. 117. zu 100 rthl., sämmtlich Stargardschen Departements, — ohne Coupons und Talons. —
2. den Erben des zu Danzig verstorbenen Mühlenbesizers Ernst David Benjamin Rose, der Pfandbrief Pobloß, Stolper Kreises, Stolper Departements, No. 67. zu 300 rthl. nebst Coupons, Serie 4. No. 2. bis incl. 10. und Talon.

Nachdem der Antrag auf deren Amortisation, den Gesetzen gemäß, bekannt gemacht ist, verhängen wir nunmehr hiermit die öffentliche Vorladung aller, welche die vorbenannten Pfandbriefe und resp. Coupons und Talon alle, oder theilweise in Händen haben, oder daran als Eigenthümer, Pfand-Inhaber, Cessionarien, oder aus welchem sonstigen Rechtstitel es sei, sich berechtigt halten möchten, und laden dieselben vor, sich in dem nächsten Weihnachten- oder Johannis-Zinstermin bei einer unserer Departementskassen zu Anklam, Stargard, Treptow a. Rega oder Stolp in den ersten 8 Tagen des Monats Januar oder Juli künftigen Jahres, oder bei uns in den ganzen genannten Monaten, spätestens aber in dem auf den 10. August 1856. Vormittags um 11 Uhr in unserem Registraturzimmer anstehenden Termine zu melden, und die Pfandbriefe (ab 2. mit Coupons und Talon) vorzulegen, und weitere rechtliche Verfügung zu erwarten. Im Falle ihres Ausbleibens werden sie mit allen ihren Ansprüchen auf die Pfandbriefe (und ab 2. auch auf die Coupons und Talon) praecluidirt, und deren verlustig erklärt, und werden die benannten Pfandbriefe und resp. Coupons und Talon amortisirt, und für ungültig erklärt, auch

den Eigenthümern neue Pfandbriefe gleichen Betrages (ab 2. sammt Coupons und Talon) ausgefertigt, und ausgereicht werden.

Stettin den 16. August 1855.

Königliche Preuss. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

Gr. v. Eickstedt-Peterswalb.

1804)

Öeffentliches Aufgebot.

Es sind folgende Sachen gefunden worden:

- 1, im Sommer 1854 ein rothbuntes Umschlagetuch auf der Chaussee in der Nähe von Woldisch Tychow
- 2, am 2ten Juli dieses Jahres in der Schankstube des Krügers Heyse zu Woldisch Tychow 25 rthl.

Da die Verlierer des Tuchs und des Geldes bisher nicht mit Bestimmtheit haben ermittelt werden können, so werden dieselben hiedurch zu ihrer Anmeldung

auf den 14. November cr. Vormittags 11 Uhr in unserm Geschäftslokal hieselbst bei Verlust ihres Rechts vorgeladen.

Belgard den 15. September 1855.

Königliches Kreisgericht, Bagatell-Commission.

1805) Bekanntmachung. Der Brauer David Behrend hieselbst und das Fräulein Rahel Pollnow aus Berlin haben mittelst Vertrages vom 3ten September d. J. die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Neustettin, den 17. September 1855.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

1806) Der Conditor Hermann Friedrich Rudolph Krause und dessen Braut, die unverehelichte Emma Bertha Pauline Hoffmann von hier haben vor Eingehung der Ehe durch den gerichtlichen Vertrag de dato Cöslin den 8. September 1855 die Gemeinschaft der Güter ausgeschlossen.

Cöslin, den 14. September 1855.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

1807)

B e k a n n t m a c h u n g.

Der Handelsmann Salomon Gottschalk hier und die Wittwe Jette Krähn, geborne Korach aus Posen, haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter laut Vertrages vom 23ten v. Mts. ausgeschlossen.

Stolp den 21. September 1855.

Königliches Kreisgericht.

1808)

Bekanntmachung. Der Kaufmann Heinrich Rosenberg aus

Rügenwalbe und dessen Braut Johanna Berndt hieselbst, haben durch gerichtlichen Vertrag vom 22. d. Mts. in ihrer künftigen Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Schlawe den 24. September 1855.

Königliches Kreisgericht.

1809) Bekanntmachung. Der Mühlenmeister Heinrich Horn zu Rettkewitz beabsichtigt den Bau einer mit einem Mahlgange versehenen Bodwindmühle in Rettkewitz nach Maßgabe des in meinem Bureau einzusehenden Situationsplans zu erbauen.

In Gemäßheit des §. 29. der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845. sind Einwendungen hiergegen, soweit sie nicht privatrechtlicher Natur sind, binnen 4 Wochen präklusivischer Frist, vom Tage der Ausgabe des diese Bekanntmachung enthaltenden Amtsblatts angerechnet, bei mir anzubringen.

Lauenburg, den 28. September 1855.

Der Landrath. gez. von Bonin.

1810) Bekanntmachung. Die hiesige Polizeidienerstelle, mit welcher außer freier Wohnung, einem Dienstgarten und den üblichen Exekutionsgebühren ein monatliches Gehalt von 8 rthl. verbunden ist, soll mit dem 1. November d. J. anderweitig besetzt werden. Versorgungsberechtigte Personen, welche geneigt sind diese Stelle anzunehmen, haben sich bis zum 20. d. Mts. unter Vorlegung ihres Civilversorgungsscheins und ihrer Führungsatteste bei uns persönlich zu melden.

Bublitz den 3. Oktober 1855.

Der Magistrat.

1811) Ein junger Mann mit gehörigen Schulkenntnissen versehen, kann sofort als Lehrling in mein Materialwaaren- Wein- und Destillations-Geschäft eintreten.

Ferdinand Kroffke Rügenwalbe.

1812) Sprizenschläuche ohne Rath aus Belgien, haltbar noch mit einer Substanz von Gutta-Percha eingelassen, a Fuß 12 sgr. vorräthig bei Großheim, Sprizen-Baumeister zu Frankfurt a/D.

1813) Die hiesige Schneide- und Mahlmühle nebst Zubehör wird zu Marien 1856 pachtlos, und fordere ich Pacht Liebhaber hierdurch auf, sich diesbezüglich bei mir zu melden.

Hammer bei Baldenburg den 1. Oktober 1855.

Der Gutsbesitzer Traband.

1814) Auf dem Dominio Barnow bei Zuckers ist ein braun und weißer

Hühnerhund zuge laufen und kann der sich legitimirende Eigenthümer denselben gegen Erstattung der gehabtten Unkosten in Empfang nehmen.

1815) Meine Leipziger Meß-Waaren sind sämmtlich eingetroffen.
R. Schiffmann.

1816) Hiermit die ergebene Anzeige, daß ich meine Brauerei und Destillation unter heutigem Tage dem Herrn Adolph Bungs käuflich übergeben habe. Indem ich meinen werthen Geschäftsfreunden für das mir seit Jahren geschenkte Vertrauen freundlichst danke, bitte ich dasselbe gefälligst auf meinen Herrn Nachfolger übertragen zu wollen. Gohrband.

Auf bevorstehende Anzeige Bezug nehmend, zeige ich ergebenst an, daß ich das von meinem Herrn Vorgänger übernommene Geschäft in ähnlicher Art, jedoch in Vergrößerung der Destillation unter der Firma
Adolph Bungs

fortsetzen, und mich bemühen werde durch gute und schöne Fabrikate, so wie durch reelle und freundliche Bedienung mir das Vertrauen meiner geehrten Abnehmer zu erwerben. Stolz den 1. Oktober 1855.

Adolph Bungs.

1817) Saatweizen, Probstleier sowie alle andere Sorten Saattroggen bei
H. Ballentin in Belgard.

1818) Ein Grundstück nahe bei einer Provinzialstadt, wozu über 160 Morgen Acker, ein bequemes Wohnhaus, Scheune und Stallungen gehören, soll sogleich billig verkauft werden. Näheres bei C. G. Hendes in Cöslin.

Das Institut hat sich seit dem 1. Januar 1871 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt. Der Gesellschaft sind 100 Aktien zu je 100 Mark ausgestellt. Der Gesellschaft sind 100 Aktien zu je 100 Mark ausgestellt.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin, am 1. Januar 1871. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin, am 1. Januar 1871.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin, am 1. Januar 1871. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin, am 1. Januar 1871.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin, am 1. Januar 1871. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin, am 1. Januar 1871.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin, am 1. Januar 1871. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin, am 1. Januar 1871.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin, am 1. Januar 1871. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin, am 1. Januar 1871.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin, am 1. Januar 1871. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin, am 1. Januar 1871.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin, am 1. Januar 1871. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin, am 1. Januar 1871.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin, am 1. Januar 1871. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin, am 1. Januar 1871.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin, am 1. Januar 1871. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin, am 1. Januar 1871.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin, am 1. Januar 1871. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin, am 1. Januar 1871.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin, am 1. Januar 1871. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin, am 1. Januar 1871.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin, am 1. Januar 1871. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin, am 1. Januar 1871.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin, am 1. Januar 1871. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin, am 1. Januar 1871.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin, am 1. Januar 1871. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin, am 1. Januar 1871.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin, am 1. Januar 1871. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin, am 1. Januar 1871.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin, am 1. Januar 1871. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin, am 1. Januar 1871.

A m t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Cöslin.

— N^o 42. —

Cöslin, den 17. Oktober 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. der Königl. Regierung.

No. 261) Die Bestimmung der Instruktion für die Vorsitzenden der Bezirks-Commissionen für die klassifizierte Einkommensteuer vom 13. Juli 1851 unter No. 6, nach welcher über die Vorschriften des §. 26 des Gesetzes wegen der Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer vom 1sten Mai 1851 hinaus,

Steuer-Reklamationen betr.

denjenigen Steuerpflichtigen, deren Steuerbeträge in Folge einer von dem Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission gegen den Beschluß der letzteren eingelegten Berufung von der Bezirks-Commission erhöht worden, die Befugniß zugestanden ist, gegen eine solche von der Bezirks-Commission erlassene Entscheidung, binnen der Präklusivfrist von drei Monaten bei der gedachten Commission Einspruch zu erheben, wird hierdurch aufgehoben.

Dagegen sind in Zukunft diejenigen Steuerpflichtigen, gegen deren Veranlagung durch die Einschätzungs-Commission von dem Vorsitzenden der letzteren Berufung an die Bezirks-Commission eingelegt wird, davon, daß dies geschehen, mit dem Eröffnen in Kenntniß zu setzen, daß gegen die von der Bezirks-Commission auf die eingelegte Berufung zu erlassende Entscheidung ein weiteres Rechtsmittel nicht stattfindet, ihnen jedoch freistehende, ihre Einwendungen gegen eine etwaige Erhöhung der von der Einschätzungs-Commission festgestellten Steuerstufe rechtzeitig durch Vermittelung des Vorsitzenden der Einschätzungs-Commission bei der Bezirks-Commission anzubringen, damit darauf bei der bevorstehenden Erörterung der hinsichtlich ihrer Einschätzung eingelegten Berufung Rücksicht genommen werden könne.

Berlin, den 4. Oktober 1855.

Der Finanz - Minister.

v. Bodelschwingh.

fff

Vorstehende Verfügung bringe ich mit dem Bemerken zur Kenntniß der Einkommensteuerpflichtigen, daß der Zusammentritt der Bezirks-Commission jährlich in der ersten Hälfte des Monats Juni zu erfolgen pflegt.

Esslin, den 12. Oktober 1855.

Der Vorsitzende der Bezirks-Commission.
Regierungs-Präsident
v. Senden.

Die Eichung
der Gewichte
betr.

262) Mit Rücksicht auf die in Anregung gekommene Frage wegen Einführung des Zollgewichts als allgemeines Landesgewicht habe ich mich veranlaßt gefunden, den im Erlaß vom 26. November 1851 festgesetzten Termin, von welchem an alle Behufs der Justirung mit Vöchern am Boden versehene Gewichte von den Eichungsbehörden zurückgewiesen werden sollten, durch die Circular-Verfügung vom 5. Oktober v. J. bis zum 1. Januar 1856 auszudehnen.

Da die gleiche Rücksicht zur Zeit noch maassgebend ist, genehmige ich hierdurch die Verlängerung dieses Termins bis zum ersten Januar 1857.

Berlin, den 1. September 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

An die Königl. Regierung zu Esslin IV 9575.

Abschrift des vorstehenden Rescripts wird hierdurch mit Bezug auf die Amtsblattsbekanntmachung vom 22. Dezember 1851 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Esslin, den 4. Oktober 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Chausseegeld-
Erhebung.

263) Das gesetzmäßige Chausseegeld wird auf der Dramburg-Wangeriner Kreis-Chaussee bei den einstweilen errichteten Hebestellen bei Augustenhof und bei Henkenhagen für je 1½ Meilen erhoben.

Esslin, den 9. Oktober 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Das Preisver-
zeichniß des
Vereins-Gar-
tens zu Esslin
betr.

264) Wir bringen hierdurch im öffentlichen Interesse zur allgemeinen Kenntniß, daß sämmtlichen Herren Laneräthen und Magisträten des Regierungsbezirkes ein Preisverzeichnis der Obstbäume u., welche im Vereinsgarten der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft in Esslin pro 1855—56 verkauft werden, mitgetheilt worden ist. Alle diejenigen, welche jenes Verzeichniß einzusehen wünschen, mögen sich an die Herren Landrätthe und resp. Magistrate wenden.

Esslin, den 6. Oktober 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

II. des Königl. Appellationsgerichts.

Bekanntmachung.

Betr. Straf-
urtheile.

265) Nachstehende in dem Zeitraume vom 1. Juli 1855 bis Ende September 1855 von den Königl. Kreisgerichten des diesseitigen Departements gefällte resp. rechtskräftig gewordene Strafurtheile:

| Nr. | Vor- und Zuname,
Stand u. Wohnort
des Verurtheilten. | Bezeichnung
des
Verbrechens. | Tag der
ergangenen
Erkenntnisse. | Erkannte Strafe. |
|--|--|--|---|---|
| I. Bei dem Königl. Kreis-Gericht zu Dramburg. | | | | |
| 1 | Ketzlaff, verehelich-
te Schäfer, Augu-
stine geborne Roh-
de zu Denzig bei
Grünow | einfacher Diebstahl
im ersten Rück-
falle und versuch-
ter nach zweimali-
ger rechtskräftiger
Verurtheilung
wegen Diebstahls | 16. Juli 1855 | 2 1/2 Jahre Zucht-
haus u. Stellung
unter Polizeiauf-
sicht auf drei Jahre |
| 2 | Dieselbe . . . | wiederholter einfa-
cher Diebstahl im
Rückfalle | 23. August
1855 | zehn und einen hal-
ben Monat Zucht-
haus. |
| II. Bei dem Königl. Kreis-Gericht zu Belgard. | | | | |
| 3 | Limm Friedrich
Wilhelm, ehema-
liger Unteroffizier
zu Belgard | vorsätzliche Tödtung
der verehelichten
Wachtmeister
Borchardt und de-
ren einjährigen
Kindes | kriegsgerichtl.
Erkenntniß
v. 23. März
1855. Aller-
höchste Be-
stätigungs-
nebst Abwei-
sungs Ordre
an das Kgl.
Kreisgericht
Belgard vom
31. Mai
1855. resp.
12. Juni | Todesstrafe durch
Enthauptung und
Verlust der bür-
gerlichen Ehren-
rechte. |
| III. Bei dem Königl. Kreis-Gericht zu Schlawa. | | | | |
| 4 | Berndt Johann,
Bübner a. Schar-
fenstein | Diebstahl im zwei-
ten Rückfalle | 6. Juli 1855 | 2 Jahre Zuchthaus
und Stellung un-
ter Polizeiaufsicht
auf gleiche Dauer |

| Nr. | Vor- und Zuname,
Stand u. Wohnort
des Verurtheilten. | Bezeichnung
des
Verbrechens. | Tag der
ergangenen
Erkenntnisse. | Erkannte Strafe. |
|-----|--|------------------------------------|--|------------------|
|-----|--|------------------------------------|--|------------------|

IV. Bei der Königl. Kreis=Gerichts=Deputation zu Rügenwalbe.

| | | | | |
|---|--|---|--|---|
| 5 | Beckmann August,
Arbeitsmann zu
Rügenwalbe | einfacher Diebstahl
im wiederholten
Rückfalle | 30. Juli 1855 | 2 Jahre 6 Monate
Zuchthaus und
Stellung unter
Polizeiaufsicht auf
3 Jahre |
| 6 | Rupp, verehelichte
Brettschneider Er-
nestine geborne
Gumz zu Rügen-
walbe | zwei Diebstähle im
wiederholten
Rückfalle | 25 Juni 1855
in erster In-
stanz. 25sten
Juli 1855 in
zweiter In-
stanz | 3 Jahre Zuchthaus
und Stellung un-
ter Polizeiaufsicht
auf dieselbe Zeit |
| 7 | Dubberke Wilhelm,
Einwohner in
Neuenhagen | schwerer Diebstahl | 25 Juni 1855
in erster In-
stanz. 25sten
Juli 1855 in
zweiter In-
stanz | 2 Jahre Zuchthaus
und Stellung un-
ter Polizeiaufsicht
auf dieselbe Zeit |

V. Bei dem Königl. Kreis=Gericht zu Bütow.

| | | | | |
|---|-------------------------------|--------------------|---------------|--|
| 8 | Rebschull in Dslav
Damerow | schwerer Diebstahl | 23. Juli 1855 | 2 1/2 Jahre Zucht-
haus und Stellung
unter Polizeiauf-
sicht auf 3 Jahre. |
|---|-------------------------------|--------------------|---------------|--|

VI. Bei dem Königl. Kreis=Gericht zu Colberg.

| | | | | |
|---|--|---|---|--|
| 9 | Knuth Jacob Erd-
mann, Küstenschif-
fer aus Wollin | Theilnahme an ei-
nem schweren
Diebstahle | 3. März 1855
in erster In-
stanz. 15ten
Juni 1855
in zweiter
Instanz | 2 Jahre Zuchthaus
und Stellung un-
ter Polizeiaufsicht
auf 1 Jahr |
|---|--|---|---|--|

VII. Bei dem Königl. Kreis=Gericht zu Neustettin.

| | | | | |
|----|--|--------------------|---------------------|---|
| 10 | Kobs Friedrich,
Knecht zu Alt
Balm | schwerer Diebstahl | 11. Septbr.
1855 | 2 Jahre Zuchthaus
und Stellung un-
ter Polizeiaufsicht
auf 2 Jahre |
|----|--|--------------------|---------------------|---|

| Vor- und Zuname,
Stand u. Wohnort
des Verurtheilten. | Bezeichnung
des
Verbrechens. | Tag der
ergangenen
Erkenntnisse. | Erkannte Strafe. |
|--|------------------------------------|--|---|
| 11) Lassanske Christoph
Tagelöhner aus
Persanzig | schwerer Diebstahl | 11. Septbr.
1855 | 2 Jahre Zuchthaus
und Stellung un-
ter Polizeiaufsicht
auf 2 Jahre |

VIII. Bei dem Königl. Kreis- und Schwur-Gericht zu Coblenz.

| | | | |
|---|---|---|--|
| 12) Becker Carl Gott-
lieb, Bäckergefell
aus Bierraden | Raub auf einem
öffentlichen Wege | Urteil des
Schwurge-
richts vom
29. Juni
1855 | 12 Jahre Zucht-
haus und Stellung
unter Polizeiauf-
sicht auf 10 Jahre. |
| 13) Gomoll Carl Frie-
rich Wilhelm, Ar-
beitsmann aus
Belgard | wissentlicher Ver-
such der Verlei-
tung von Zeugen
zur eidlichen Be-
kräftigung einer
Unwahrheit | desgl.
vom 3. Juli
1855 | 2 Jahre 3 Monate
Zuchthaus. |
| 14) Gomoll, verhe-
lichte Arbeitsmann,
Henriette geborne
Duhr aus Bel-
gard | zweifacher wissent-
licher Versuch der
Verleitung von
Zeugen zur eidli-
chen Befräftigung
einer Unwahrheit | desgleichen
desgleichen | 3 Jahre Zucht-
hausstrafe. |
| 15) Boelz, Carl, Knecht
aus Peterfitz | eine mit Gewalt an
einer Person weib-
lichen Geschlechts
verübte, auf Be-
friedigung des Ge-
schlechtstriebes ge-
richtete unzüchtige
Handlung | desgleichen
vom 30. Juni
1855 | 2 Jahr Zuchthaus. |
| 16) Baermann, Carl,
Arbeitsmann aus
Kloßow | zwei schwere Dieb-
stähle im zweiten
Rückfalle | Urteil des
Schwurge-
richts vom
29. Juni
1855 | 6 Jahre Zuchthaus
und Stellung un-
ter Polizeiaufsicht
auf 5 Jahre. |

| Nr. | Vor- und Zuname,
Stand u. Wohnort
des Verurtheilten. | Bezeichnung
des
Verbrechens. | Tag der
ergangenen
Erkenntnisse. | Erkannte Strafe. |
|---|---|---|---|--|
| 17 | Poffart, Heinrich,
Conditor aus Zül-
lichen | wissentliche Theil-
nahme an einem
Raube auf einem
öffentlichen Wege | Urt. d. Schw.
Gerichts vom
29 Jun. 1855 | 10 Jahre Zucht-
haus und Stellung
unter Polizeiaufsicht
auf gleiche
Dauer. |
| IX. Bei dem Königl. Kreis- und Schwur-Gericht zu Stolp. | | | | |
| 18 | Becker, Carl, In-
validen-Unteroffi-
zier zu Stolp | schwerer Diebstahl | 21. Juli
1855 | 2 Jahre Zuchthaus
und Stellung un-
ter Polizeiaufsicht
auf 3 Jahre. |
| 19 | Loeper, Johann
Herrmann, Flei-
scherlehrling aus
Goepdorff bei Co-
nig | wiederholter einfa-
cher Diebstahl im
zweiten Rückfalle | 13. August
1855 | 5 Jahre Zuchthaus
und Stellung un-
ter Polizeiaufsicht
auf 10 Jahre. |
| 20 | Drewke, verhehlichte
Arbeitsmann Frie-
derike Albertine
geborne Buchholz
zu Stolp | einfacher Diebstahl
im dritten Rück-
falle | I. Instanz
den 14. Juli
1855
II. Instanz
den 22. Au-
gust 1855 | 3 Jahre Zuchthaus
und Stellung un-
ter Polizeiaufsicht
auf 5 Jahre. |
| 21 | Haenschel, Emil,
Schauspieler aus
Zempelburg | Vornahme unzüch-
tiger Handlungen
mit Personen un-
ter 14 Jahren | Urtel des
Schwurge-
richts den
24. Sep-
tember 1855 | 2 Jahre Zuchthaus |
| 22 | Roeste, Friedrich,
Dienstknecht zu
Stolp | schwerer Diebstahl
im ersten Rück-
falle | desgleichen
den 24. Sep-
tember 1855 | 2 Jahre 3 Monat
Zuchthaus und
Stellung unter
Polizeiaufsicht auf
3 Jahre |
| 23 | Siewert Julius,
Arbeitsmann aus
Lauenburg | Diebstahl | Desgl.
25. Septbr.
1855. | 2 Jahre Zuchthaus
und Stellung un-
ter Polizeiaufsicht
auf 2 Jahre |

| Nr. | Vor- und Zuname,
Stand u. Wohnort
des Verurtheilten. | Bezeichnung
des
Verbrechens. | Tag der
ergangenen
Erkenntnisse. | Erkannte Strafe. |
|-----|--|------------------------------------|--|------------------|
|-----|--|------------------------------------|--|------------------|

| | | | | |
|----|--|---|---|--|
| 24 | Fritz verehelichte
Schumacher ge-
borne Schulz aus
Camniz | schwerer Diebstahl
im ersten Rückfalle | Urteil des
Schwurger-
richts vom
25. Septbr.
1855 | 2½ Jahr Zucht-
haus und Stel-
lung unter Poli-
zeiaufsicht auf 3
Jahre |
|----|--|---|---|--|

werden hierdurch in Gemäßheit des §. 30. des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 auf Grund des Justiz-Ministerial-Rescripts vom 8ten März 1853. (Justiz-Ministerial-Blatt pro 1853. pag. 98.) zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Cöslin, den 9. Oktober 1855.

Königl. Appellations-Gericht; Kriminal-Senat.
Ciala.

III. anderer Behörden.

266) Nachdem auf der 11. General-Conferenz in Zollvereins-An-
gelegenheiten mehrere ergänzende und berichtigende Bestimmungen für das
amtliche Waaren-Verzeichniß zum Vereinszolltarif getroffen worden, sind
die sämtlichen Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Ämter angewiesen wor-
den, die bezüglichen Ergänzungen und Berichtigungen des gedachten Waa-
ren-Verzeichnisses mit dem letzteren zu Jedermanns Einsicht an Amtsstelle
auszulegen und bereit zu halten. Dem betheiligten Publikum bleibt
überlassen, in vorgedachter Weise von der erfolgten Ergänzung und Be-
richtigung des Waarenverzeichnisses Kenntniß zu nehmen.

Stettin, den 29. September 1855.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
(gez.) Sethe.

Der bisher bei der hiesigen Königlichen Regierung zur Verwaltung Personal-
der Forst-Assessor-Stelle beschäftigt gewesene Kreis-Richter Flottwell Chronik.
ist an die Königliche Regierung zu Potsdam versetzt worden.

Cöslin, den 10. Oktober 1855.

Der Regierungs-Präsident.
v. Senden.

Der als praktischer Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte
und vereidete Doktor der Medicin und Chirurgie Maximilian Kierski
hat sich in Belgard niedergelassen.

Cöslin, den 5. Oktober 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung des Königlichen Appellationsgerichts.

Der Staats-Anwalt von Basse zu Colberg ist als Staats-Anwalt an das Königl. Kreisgericht zu Hamm und der Staats-Anwalt Sad zu Soest als Staats-Anwalt an das Königl. Kreisgericht zu Colberg versetzt worden.

Dem Rechts-Anwalte von Werner in Rügenwalbe ist die Verlegung seines Wohnsitzes von Rügenwalbe nach Schlawa gestattet worden.

Der bisherige Kreisrichter Laured in Dramburg ist zum Rechts-Anwalte bei dem Königlichen Kreisgerichte in Schlawa mit der Anweisung seines Wohnsitzes in Rügenwalbe und zum Notar im Departement des Königlichen Appellationsgerichts ernannt worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Otto Friedrich Reinhold Leistkow zu Cöslin ist zum Gerichts-Assessor mit Bestimmung seines Dienstalters vom 2. Dezember 1854 ernannt und der Gerichts-Commission zu Falkenburg als Hülf Richter zugeordnet worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Heinrich Carl Leopold zu Cöslin ist zum Gerichts-Assessor mit Bestimmung seines Dienstalters vom 8. Mai 1855 ernannt und dem Kreisgericht zu Colberg als Hülf Richter zugeordnet worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius von Dergen in Rauenburg ist gestorben.

Der Auskultator Hans Wilhelm von Hagen zu Cöslin ist zum Appellationsgerichts-Referendarius mit der Anciennität vom 14. August 1855 ernannt worden.

Als Schiedsmänner sind

a. im Schlawaschen Kreise

für den 12ten ländlichen Bezirk: der Schulze Dietrich in Wilhelmsheide,

für den 13ten ländlichen Bezirk: der Schulze Pieper in Schlamin,

für den 14ten ländlichen Bezirk: der Schulze Schwarz in Bilmis,

für den 15ten ländlichen Bezirk: der Altschulze Krüger in Biezow,

für den 16ten ländlichen Bezirk: der bisherige Schiedsmann, Kaufmann Krause in Langig,

b. im Stolper Kreise

für den 20sten ländlichen Bezirk: der Gutsbesitzer Schlomka in Klein Gluschen,

gewählt resp. wiedergewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Cöslin, den 5. Oktober 1855.

Königliches Appellationsgericht.

v. Moeller.

Der Post-Expeditur Hermann in Tempelburg ist gestorben.

Der seit 1853 bei der Rentenbank in Magdeburg diätarisch beschäftigte Civil-Supernumerar Woltersdorff ist zum Rentenbanksecretair bei der Königl. Rentenbank-Direktion für die Provinz Pommern ernannt worden.

Dem Kaufmann Salinger in Callies ist die Agentur der Preussischen National-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 5. Oktober 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Hoepfner in Janow ist die Agentur der Preussischen National-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden, wobei bemerkt wird, daß der r. Hoepfner die Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt hat.

Cöslin, den 5. Oktober 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Lesser Joseph in Dramburg ist die Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden. Der bisherige Agent, Controleur Ruth in Dramburg, hat diese Agentur niedergelegt.

Cöslin, den 6. Oktober 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann E. Adam in Schlawa ist die Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 5. Oktober 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Lesser Joseph in Dramburg ist die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden. Der bisherige Agent, Controleur Ruth in Dramburg, hat diese Agentur niedergelegt.

Cöslin, den 6. Oktober 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Den Technikern Gustav Dremel und Friedrich Schmidt zu Magdeburg ist unter dem 30. September 1855 ein Patent auf eine Vorrichtung zum Pressen von Thonröhren mit Muffen, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

Patent-
Verleihungen.

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

Dem Techniker Theodor Kessler zu Sudenburg-Magdeburg ist unter dem 30. September 1855 ein Patent

auf eine Repressionspumpe für hydraulische Pressen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

Dem Bergbeamten Georg August Loß zu Immendorf bei Ehrenbreitstein, ist unter dem 5. Oktober 1855 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte, zum Austragen des abgepochten Erzes dienende Erzpochsohle, auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

Dem Maschinenmeister J. C. Pellenz zu Aachen ist unter dem 8. Oktober 1855 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Herstellung von Scheibenträgern für Eisenbahn-Fahrzeuge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats erteilt worden.

Patent-
Aufhebung.

Das dem Mechaniker H. Thomas zu Berlin unterm 20. Februar 1854 erteilte Patent, auf eine Feinspindel für sogenannte Drosselstäbe, ist erloschen.

Hierbei ein Anzeiger.

Öffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 42.

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Cöslin
vom 17. October 1855.

Insertionsloken: für die Zeile mit gewöhnlichen Lettern drei Sgr.,
für die ganz oder theilweise mit andern Lettern gedruckte Zeile vier Sgr.
Uebrigens ist für jedes Beilageblatt, nach Verhältnis der Bogenzahl desselben, pro Bogen 1 Sgr. zu zahlen.

No. 1819) Warnungs-Anzeige.

Am 9. Mai 1854 wurde die unverhelichte Henriette Thom aus Bärwalde, unweit des Dorfes Zülkenhagen in der Persante ertränkt gefunden.

Der Verdacht, sie ertränkt zu haben, fiel auf

1. die verhelichte Arbeitsmann Rath, Johanna Dorothea geb. Köhn,
2. die verheh. Schmidt Ulrich, Henriette Wilhelmine geb. Maske, und
3. die unverhelichte Caroline Janke, sämmtlich aus Bärwalde.

Dieser Verdacht wurde durch die Geständnisse der verheh. Ulrich und unverheh. Janke, welche übereinstimmend dahin gingen, daß sie beide in Gemeinschaft mit der Rath verabredet hätten, die Thom zu ertränken, daß die Rath dieselbe von dem zwischen Zülkenhagen und Schwartow über die Persante führenden Steege hinabgestoßen habe, und daß sie alle drei durch Festhalten und Stoßen im Wasser den Tod der Thom absichtlich herbeigeführt hätten, — sowie durch anderweitige Ermittlungen bestätigt. —

Durch das Erkenntniß des Königlichen Schwurgerichts zu Neu-Stettin vom 30. Januar 1855 ist die verhelichte Arbeitsmann Rath wegen Mordes, die verhelichte Schmidt Ulrich und die unverhelichte Caroline Janke dagegen wegen wesentlicher Theilnahme am Morde eine jede zum Tode verurtheilt worden.

Die gegen dies Erkenntniß von allen drei Angeklagten eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde ist mittelst Erkenntnisses des Königlichen Ober-Tribunals vom 23. März 1855 verworfen und dasselbe durch das Allerhöchste Confirmations-Rescript vom 24. August 1855 bestätigt worden. —

Die Strafe ist an allen drei oben genannten Personen heute durch Enthauptung mit dem Beile vollstreckt worden. —

Neu-Stettin, den 5. October 1855.

Königliches Kreis-Gericht.

1820) Der zur Detention in einer Arbeits-Anstalt verurtheilte und Befehl dessen in die Landarmen-Anstalt zu Ueckermünde überwiesene Bursche Friedrich Wilhelm, August Borowsky aus Drehnow ist am 20ten v. Mts. von der Feldarbeit aus dieser Anstalt entlaufen.

Das Signalement des 2c. Borowsky ist:

Alter 17 Jahr. Größe 5 Fuß. Haare blond. Stirn flach. Augen braunen blond. Augen blau. Nase stumpf. Mund gewöhnlich. Bart ohne. Zähne gut. Kinn rund. Gesichtsbildung oval. Gesichtsfarbe gesund. Statur mittel. Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen keine.

Bekleidung desselben: eine grau tuchene Mütze mit Schirm, ein weiß leinenes Halstuch, gez. No. 76, eine grau tuchene Weste, ein Paar grau leinene Tragebänder, ein Paar grau leinene Hosen, eine graue Drillhjacke, ein Paar weißwollene Strümpfe gez. No. 76., ein leinenes Hemde.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden angewiesen, auf den bezeichneten Burschen Borowsky zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle auf sichere und möglichst billige Weise an die Inspection der genannten Landarmen-Anstalt zurückzuschaffen.

Cöslin, den 11. Oktober 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1821) Bekanntmachung. Die unverhelichte Hermine Feber, 18 Jahre alt, aus Lauenburg gebürtig, ist durch rechtskräftiges Erkenntniß vom 27ten Februar d. J. wegen Diebstahls, Bettelns und Vagabondirens zu einer 6 wöchentlichen Gefängnißstrafe und Detention in einem Arbeitshause verurtheilt. Da ihr gegenwärtiger Aufenthaltsort nicht zu ermitteln ist, sie sich vielmehr vaggabondirend umhertreiben soll, werden sämmtliche Polizeibehörden ersucht, auf die 2c. Feber zu vigiliren, sie im Betretungsfalle zu arretiren, und an das nächste Gericht abzuliefern.

Die Gerichtsbehörden aber ersuchen wir, im Falle der Einlieferung der 2c. Feber an ihr die obige Gefängnißstrafe zu vollstrecken, nach ausgestandener Strafe ihre Unterbringung in ein Arbeitshaus zu veranlassen, und uns von der Strafvollstreckung Nachricht zu geben.

Lauenburg den 4ten Oktober 1855.

Königliches Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

1822) Bekanntmachung. Nach einer von dem Halbbauer Joachim Klünder, aus dem $\frac{3}{4}$ Meilen von hier belegenen Abbau von Groß Rübde, anher gemachten Anzeige sind demselben in der Nacht vom 4ten zum 5ten d. M. aus seinem unverschlossen gebliebenen Pferdestalle die nachbezeichneten Kleidungsstücke

1. ein Paar grau leinene Beinkleider,

2. eine grün und roth farirte leinene Unterjacke mit leinenem Futter,
3. eine Weste von gleichem Zeuge,
4. ein grün gestreiftes halbseidenes Halstuch,
5. eine schwarze Luchmütze mit flachem rundem Boden und schwarzem Schirm,
6. ein grün baumwollener Geldbeutel worin 1 sgr. 6 pf. gestohlen worden.

Dagegen wurden in dem unweit daran stehenden Backofen

1. ein Paar grautuchene Kniehosen,
 2. eine graue tuchene Weste,
 3. ein weiß leinenes Halstuch,
 4. eine graue Tuchjacke
- gefunden.

Letztere Sachen sind hier eingeliefert und als dieselben erkannt, mit welchen der am 4ten d. M. Abends von hier entwichene detinirte Bursche Johann Zenke aus Schwellin bekleidet gewesen, dessen steckbriefliche Verfolgung unterm 5ten d. M. veranlaßt worden ist.

Wenn es danach nicht zweifelhaft sein kann, daß z. Zenke den Diebstahl verübt und sich mit den gestohlenen Sachen bekleidet hat, so wird die Vigilanz auf denselben und sein Transport nach hier in Erinnerung gebracht.

Neustettin, den 11. October 1855.

Der Inspector der Landarmen-Anstalt.

(gez.) Penz.

1823) Bekanntmachung. Der wegen Arbeitscheu, Landstreichens und Diebstahls im Rückfalle bestrafte, hinterher vom 6. September pr. bis zum 21. Juni c. in der hiesigen Landarmen-Anstalt detinirt gewesene am letztgedachten Tage aber entlassene und nach Memel gewiesene Schneidergeselle Christoph Naujoks aus Jesterburg, 29 Jahr alt, ist am Bestimmungsorte nicht eingetroffen.

Neustettin, den 6. Oktober 1855.

Der Inspector der Landarmen-Anstalt.

1824)

Steckbrief.

Der in der hiesigen Landarmen-Anstalt wegen Landstreichens im Rückfalle und wegen Bettelns detinirte Bursche Johann Zenke aus Schwellin, 19 Jahr alt, 4 F. 9 Z. groß und körperlich noch nicht vollständig entwickelt, ist gestern Abend entwichen.

Im Betretungsfalle ist derselbe gefesselt der hiesigen Landarmen-Anstalt zuzuführen.

Neustettin, den 5. Oktober 1855.

Der Inspector der Landarmen-Anstalt.

1825) Bekanntmachung. Der zum öffentlichen Verkauf des dem Eigenthümer Eduard Albert Ulrich gehörigen, zu Rathsdammig belegenen, Vol. 9. sub No. 44. des Hypothekenbuchs verzeichneten Büdnergrundstücks auf den 20sten d. Mts. B. M. 11 Uhr anberaumte Termin wird hierdurch aufgehoben. Stolp, den 13. October 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1826) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kreisgericht zu Belgard, Erste Abtheilung, den 8. September 1855.

Das den Erben des Hauptmanns von Woedtker gehörige Grundstück No. 6. zu Volkow, geschätzt auf 615 rthl., zufolge der nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserem Bureau 3. einzusehenden Tare, soll am 16. Januar 1856 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Allen unbekannten Realprätendenten werden aufgeboden, sich zur Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termin zu melden.

1827) Nothwendiger Verkauf.

Königliches Kreis-Gericht Belgard, 1. Abtheilung, den 21. Juli 1855.
Der den Eheleuten Lemke gehörige Straßenfleck No. 23 zu Denzin, geschätzt auf 190 rthl., zufolge der nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserem Bureau 3. einzusehenden Tare, soll

am 14. November d. J. Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

1828) Nothwendiger Verkauf.

Königliches Kreisgericht zu Bülow, 1. Abtheilung, den 6ten September 1855.

Das aus einem Wohnhaus mit Scheune nebst 44 Morgen 143 [] Ruthen Garten, Acker, Wiese und Holzung bestehende Grundstück No. 31 zu Morgenstern und die daselbst unter No. 41 belegene Parzelle von 8 Morgen Wald und 1 Morgen 142 [] Ruthen Wiese, beides den Dekonom Wilhelm Puttkammer'schen Eheleuten zu Morgenstern gehörig und gerichtlich abgeschätzt zu 1136 Rthlr. soll am 22. December 1855 Vormittags 11 Uhr an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Tare und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

1829) Mein Gut Friedrichsrub, 60 Mag. Morgen groß, will ich veränderungshalber mit lebendem und todttem Inventarium, nebst der gesamten Erndte aus freier Hand verkaufen. Die nähern Bedingungen werden auf portofreie Anfragen sofort ertheilt.

Friedrichsrub per Cordeshagen, den 10. October 1855.

Wittwe Brandt.

1830) Bekanntmachung. Der Nachlaß der hieselbst verstorbenen Bürger Christian Friedrich Jarblowschen Eheleute, bestehend in Meubles, Haus-, Küchen- und Wirthschaftsgeräth, Betten, Leinenzeug, Kleidungsstücken, einer silbernen Taschenuhr, drei Kühen, ungefähr 100 Etrn. Heu, 35 Scheffeln Kartoffeln, einigen Scheffeln Roggen, Weizen und Gerste und einer Quantität Stroh, soll

am 7ten November c. von Vorm. 9 Uhr ab in der Jarblowschen Wohnung in der großen Ackerstraße an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Stolp, den 5. Oktober 1855.

Königliches Kreis-Gericht, 2. Abtheilung.

1831) Bekanntmachung. In Termino den 1. November cr. V. M. 9 Uhr sollen in der Graugenschen Forst und zwar am Grabow-Strom bei der neuen Brück, im Wege der Execution 15 Grenzen Buchen Klobenholz, öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung, durch unsern Auktions-Commissarius Rünkel, verkauft werden.

Schlawa, den 8. Oktober 1855.

Königl. Kreisgericht 1. Abtheilung.

1832) Bekanntmachung. Der Nachlaß der in Benzin verstorbenen Schullehrer Michael Birrschen Eheleute, bestehend in Meubles, Haus- und Küchengeräth, Betten, Leinenzeug, Kleidungsstücken, zwei Kühen und 2 Schafen soll am 12. November d. J. von Vormittags 10 Uhr ab in Benzin von dem dortigen Schulzenamte an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Stolp, den 5. Oktober 1855.

Königliches Kreis-Gericht, 2. Abtheilung.

1833) Bekanntmachung. Am 24. Oktober cr. von Vormittags 10 Uhr ab, sollen auf dem Hofe des Bäckermeister Baresel hieselbst mehrere im Wege der Execution abgepfändete Waarenvorräthe, leere Fässer, Meubles und Geräthschaften, so wie ein in dem Hause des Sattler Publig hieselbst befindliches großes Laden-Repositoryum öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Cöslin den 6. Oktober 1855.

Der Auktions-Commissarius des Königlichen Kreis-Gerichts.
Karsten.

1834) Zum Verkauf von Bau-, Nutz- und Brennholz sind in der König-

lichen Oberförsterei Clausshagen für das 4. Quartal 1855 folgende Licitationstermine anberaumt worden:

1. in dem Forstbelauf Glanzig:
den 19. November und den 17. Dezember Vormittags 11 Uhr
2. in dem Forstbelauf Gramzow:
den 20. Novbr. und den 18. Dezember Vormittags 9 Uhr
3. in dem Forstbelauf Radow:
den 14. November und den 12. Decbr. Vormittags 10 Uhr
4. in dem Forstbelauf Wuhrow:
den 10. November u. den 8. Decbr. Vormittags 9 Uhr
5. in dem Forstbelauf Grunewald:
den 17. November u. den 15. December Vormittags 11 Uhr
6. in dem Forstbelauf Fünffsee, und zwar:
a, in den Schlägen bei Fünffsee:
den 10. Novbr. u. den 8. Decbr. Nachmittags 1 Uhr
b, in den Schlägen bei Clausshagen:
den 17. Novbr. und den 15. Decbr. Vormittags 9 Uhr.

Die Versammlung der Holzkäufer findet auf den Försteretablissements resp. in den einzelnen Schlägen der betreffenden Beläufe statt. Aus den Forstbeläufen Wuhrow und Grunewald wird am 20. Oktober Vormittags 9 Uhr in dem Geschäftszimmer des Unterzeichneten in Clausshagen eine geringe Quantität Brennholz meistbietend verkauft. Clausshagen, den 9. Oktober 1855.

Der Königliche Oberförster. Dossow.

1835)

B e k a n n t m a c h u n g.

III. No. 300. 10. 55.

Domainen-Verpachtung.

Das Königliche Domainen-Vorwerk Ferdinandshof, an der Berlin-Stralsunder Chaussee, 3 Meilen von Pasewalk, $3\frac{3}{4}$ Meilen von Anklam und 2 Meilen von Ueckermünde, mit der Brau- und Branntwein-Brennerei und einem Areal von rund

| | |
|-----------------------------------|--|
| 1291 Mgn. Acker, | |
| 63 = Brücher im Acker, | |
| 752 = Wiesen, | |
| 635. = Hütungen, | |
| 14 = Gärten und | |
| 130 = Hofstellen, Gräben, Wege u. | |

überhaupt 2885 Mgn., soll von Johanni 18⁵⁶/₇₂ auf 18 Jahre meistbietend verpachtet werden.

Die zu verpachtende Domaine ist vollständig separirt, gut arrondirt und servituttfrei. — Das Minimum des jährlichen Pachtzinses ist auf 3240 rthl. incl.

$\frac{1}{3}$ Gold festgesetzt.

Die Pacht-Kaution beträgt 1300 rthl. und zur Uebernahme der Pachtung wird ein Vermögen von 22,000 rthl. erfordert.

Die weiteren Bedingungen können in unserer Domainen-Registratur hier selbst, und bei dem Königl. Domainen-Amte zu Ferdinands Hof vom 24. Oktbr. cur. ab eingesehen werden.

Der Termin zu dieser Verpachtung ist auf

Mittwoch den 21. November d. J., Vormittags 10 Uhr, in unserem Geschäftslocale hier selbst anberaumt, in welchem sich die Bieter über ihre Befähigung zur Pacht durch genügende Atteste, sowie über den Besitz des erforderlichen Vermögens auszuweisen haben.

Stettin, den 6. Oktober 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Erst.

1836)

B e k a n n t m a c h u n g.

Das im Neustädter Kreise, $3\frac{1}{2}$ Meilen von Neustadt und 1 Meile von Puzig gelegene Domainenvorwerk Czettin, zu welchem 626 Morgen 161 [] Ruthen meistens Acker dritter und vierter Klasse gehören, soll vom 1sten Juni nächsten Jahres ab auf 18 Jahre bis Johannis 1874 in dem hierzu auf den 29sten November c. Vormittags 10 Uhr

in Neustadt im Gasthose zum Posthause anberaumten Termine meistbietend verpachtet werden, wozu Pacht Liebhaber, welche sich sowohl über ihre landwirthschaftliche Befähigung, als über den Besitz eines eigenthümlichen Vermögens von mindestens 5,000 rthl. auszuweisen vermögen, hierdurch eingeladen werden.

Der festgestellte geringste Pachtzins beträgt 500 rthl. incl. $\frac{1}{3}$ in Gold; die Pachtkaution 400 rthl., welche auf Erfordern in dem Verpachtungstermin deponirt werden muß.

Die übrigen Pacht- und Vizitationsbedingungen sind sowohl bei dem Königl. Domainen-Rent-Amte in Neustadt, als in unserer Domainen-Registratur einzusehen; auch werden auf Verlangen, gegen Erstattung der Copialien Abschriften erteilt werden.

Danzig, den 25. September 1855.

Königliche Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

gez. Solger.

1837)

B e k a n n t m a c h u n g.

Zur meistbietenden Verpachtung der Theerschwelerei-Nutzung auf dem im Jagd 105 des hiesigen Reviers belegenen, sogenannten Machliner Theerosen

für den 6jährigen Zeitraum vom 1. Januar 1856 bis ult. Dezember 1861 habe ich, da der am 13. September cr. abgehaltene diesfällige Lizitations-Termin ein annehmbares Resultat nicht ergeben hat, einen anderweiten Bietungstermin auf Montag den 5. November c. B. M. 11 Uhr in meinem Geschäftszimmer hieselbst anberaumt, zu welchem Pacht Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verpachtungs-Bedingungen jederzeit bei mir eingesehen werden können.

Einichen bei Tempelburg den 8. Oktober 1855.

Der Oberförster. Tramitz.

1838) Bekanntmachung. Zur meistbietenden Verpachtung der Fischerei-Nutzung auf folgenden im hiesigen Revier belegenen Seeen, nämlich

1, dem großen und kleinen Stüditz-See

2, dem Hans-Machlin-See

3, dem großen und kleinen Wocknick-See

für den 6jährigen Zeitraum vom 1. Januar 1856 bis dahin 1862 habe ich, da der diesfällige am 13. September cr. abgehaltene Lizitations-Termin ein annehmbares Resultat nicht ergeben hat, einen anderweiten Bietungs-Termin auf

Montag den 5. November cr. B. M. 10 Uhr

in meinem Geschäftszimmer hieselbst anberaumt, zu welchem Pacht Liebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Verpachtungs-Bedingungen jederzeit bei mir eingesehen werden können.

Einichen den 8. Oktober 1855.

Der Oberförster Tramitz.

1839) B e k a n n t m a c h u n g.

Die Lieferung der pro 1856 für die Dekonomie und das Betriebs-Institut der hiesigen Straf-Anstalt erforderlichen Consumtibilien und sonstigen Gegenstände, als:

300 Wispel Roggen, 330 Wispel Kartoffeln, 8 Wispel Gerste, 12 Wispel Erbsen, 260 Etr. Gerstenmehl, 190 Etr. Hafergrütze, 350 Etr. weiße Bohnen, 340 Etr. Linsen, 190 Etr. ordinaire Graupen, 48 Etr. Butter, 4 Etr. Buchweizengrütze, 4 Etr. feine Graupen, 4 Etr. Reis, 6 Etr. Weizenmehl, 130 Etr. raffiniertes Rüboel, 120 Schock Roggenstroh, 1300 Etr. Flachs, 1500 Tonnen Holzkohlen

soll an den Mindestfordernden übertragen werden.

Zu diesem Zwecke habe ich einen Lizitations-Termin auf den 14. November c. Vormittags 10 Uhr im

Geschäfts-Local der hiesigen Anstalt anberaumt, zu welchem Lieferungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß die Lieferungs-Bedingungen in der diesseitigen Registratur zur Einsicht be-

reit liegen. — Naugard, den 13. Oktober 1855.

Der Direktor der Königl. Straf- und Besserungs-Anstalt.
In Vertretung Lünenburg.

1840) Der Bedarf der unterzeichneten Anstalt für das Jahr 1856 an
Kommisbrot, gebeuteltem Brot, Semmel, Bier, Graupen, Hafer-
Grüze, Gerstgrüze, Buchweizengrüze und Weizenmehl
soll an den Mindestfordernden verbungen werden. Lieferungslustige ersuchen
wir, ihre Offerten versiegelt, und mit der Bezeichnung desjenigen Gegenstandes
versehen, auf welchen die Offerte lautet, bis spätestens
den 2ten November d. J.
frankirt hier einzureichen. Die Lieferungs-Bedingungen können in unserm
Büreau eingesehen werden.

Rügenwalde, den 14. Oktober 1855.

Die Inspection der Irren- und Sicken-Bewahr-Anstalt.
Stöhr.

1841) Bekanntmachung. Die Baumpflanzung an der Cöslin-Pub-
liker Chaussee soll feldmarkenweise in öffentlicher Licitation ausgegeben werden.
Hierzu habe ich Termin auf

den 22. d. M. Vormittags 9 Uhr in meiner Behausung in Cöslin

den 22. d. M. Nachmittags 3 Uhr im Krüge in Manow

den 23. d. M. Vormittags 10 Uhr im Brückenkrüge

den 23. d. M. Nachmittags 3 Uhr in Clannin

den 24. d. M. Vormittags 10 Uhr in Goldbeck

den 24. d. M. Nachmittags 3 Uhr in Publiz

angesetzt.

Die näheren Bedingungen können jederzeit bei den betreffenden Bauaufse-
hern in Cöslin, Clannin und Publiz eingesehen werden.

Cöslin den 9. Oktober 1855.

Der Bauführer Jerosch.

1842)

C i t a t i o n.

- Nachstehend benannte Personen, nämlich:
1. der am 4. Dezember 1799. in Clannin geborene Kupferschmidt Gottb. Ernst Christoph Simon, Sohn des dortigen Rüstlers und Schulhalters Johann Heinrich Simon, welcher sich vor etwa 30 Jahren nach Schles-
burg bei Herrmannstadt in Siebenbürgen begeben haben soll,
 2. der am 4. September 1768. in Reppin geborne Carl Gottlieb Bland,
Sohn des daselbst am 1sten November 1774 verstorbenen Krügers Christian Bland, welcher später als Husar in Zanow gestanden, seit dem Jahre

1807. sich jedoch angeblich nach Danzig und von dort nach Hannover begeben haben soll,
werden hierdurch aufgefordert, da von ihrem Leben und Aufenthalte seit länger als 10 Jahren keine Nachrichten eingegangen sind, sich in dem auf
den 18. Januar 1856 Vormittags 10 Uhr
vor dem Assessor Seidel im Lokale des unterzeichneten Kreis-Gerichts anberaumten Termine entweder persönlich oder schriftlich zu melden, widrigenfalls dieselben, auf Antrag der ihnen bestellten Curatoren, für todt erklärt werden, und deren nachgelassenes Vermögen, welches für den 1c. Simon aus 6 rthl. 14 sgr. 5 pf. und für den 2c. Blant aus 23 rthl. 21 sgr. 8 pf. besteht, ihren Erben verabs folgt werden wird.

Ferner werden die unbekannten Erben dieser sub 1. und 2. gedachten Personen, namentlich die ihrem Aufenthalte nach unbekannte Maria Elisabeth Blant geborne Albrecht, und deren Kinder, so wie die unbekannten Erben der nachfolgend benannten Personen, und deren Erben oder nächsten Verwandten, nämlich:

3. der am 27. Mai 1852. in Geritz verstorbenen unverhehlchten Albertine Maria Charlotte Steingräber, deren Nachlaß aus einem Depositalbestande von 16 rthl. 19 sgr. besteht,
4. des am 13. Februar 1853 zu Bauerhufen verstorbenen Johann Wilhelm Buchweiz, außerehelicher Sohn der daselbst am 13. Januar 1853 verstorbenen unverhehlchten Anna Caroline Buchweiz, dessen Nachlaß aus einem Depositalbestande von 162 rthl. 21 sgr. 3 pf. besteht,
5. der am 13. Juli 1839 zu Dümkühlen verstorbenen Wittwe Charlotte Baermann, gebornen Berg, deren Nachlaß aus einem Depositalbestande von 1 rthl. 26 sgr. besteht,
6. der am 4. März 1853. zu Mersin verstorbenen unverhehlchten Caroline Dorothea Knop, deren Nachlaß aus einem Depositalbestande von 80 rthl. besteht,
7. der am 8. Februar 1854. zu Deep verstorbenen unverhehlchten Anna Maria Wilhelmine Ruzen, außerehelichen Tochter der verstorbenen Wilhelmine Ruzen zu Deep

hierdurch aufgefordert, in dem vorstehend gedachten Termine entweder persönlich oder schriftlich sich zu melden und ihr Erbrecht nachzuweisen, widrigenfalls die Nachlaßmasse an den Fiskus verabs folgt werden wird.

Cöslin, den 12. März 1855.

Königl. Kreis-Gericht; 1. (Civil-) Abtheilung.

1643)

Öeffentliche Ladung.

Der am 28. August 1784 geborne Sattlergesell Johann Friedrich Wilhelm Schübner, welcher im Jahre 1805 oder 1811 in die Fremde gegangen ist und

seit dem Jahre 1830 keine Nachricht von sich gegeben hat, und sein Bruder, der Töpfergesell Johann Friedrich Gottlieb Schübner, geboren am 27. April 1787., welcher vor mehr als 30 Jahren auf Wanderschaft gegangen und seitdem verschollen ist, beide Söhne des im Jahre 1805 als Hospitalit in Cöslin verstorbenen ehemaligen Brauers und Posthalters Schübner, so wie deren etwaige Erben und Erbnnehmer, werden auf Antrag des ihnen bestellten Abwesenheits-Curators aufgefodert, sich spätestens in dem auf

den 5. März 1856 Vorm. 11 Uhr

anberaumten Termine bei dem unterzeichneten Königlich-Kreis-Gericht schriftlich oder persönlich zu melden und weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls ihre Todeserklärung ausgesprochen und ihr nachgelassenes Vermögen ihren Erben vererbt abfolgt werden wird.

Cöslin, den 21. Mai 1855.

Königl. Kreis-Gericht; 1. Abtheilung.

1844)

Edictal-Citation.

Die verehelichte Teplaff, Wilhelmine geborne Schmidt in Barlow hat gegen ihren Ehemann, den frühern Hofbesitzer Julius Teplaff, zuletzt in Voltenbagen wohnhaft, wegen bösllicher Verlassung auf Ehescheidung geklagt und angetragen:

die Ehe zu trennen, den Verklagten für den alleinschuldigen Theil zu erachten und ihn für schuldig zu erkennen, ihr als Ehescheidungsstrafe nach ihrer Wahl, entweder die Hälfte des gütergemeinschaftlichen Vermögens oder aber statt dessen, standesmäßigen Unterhalt zu gewähren.

Da der verklagte Ehemann schon seit dem Jahre 1852 die Klägerin verlassen und sein jetziger Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird derselbe Behufs Beantwortung der Klage hiemit zum Termine

den 19. Dezember 1855 Vormittags 11 Uhr

im Lokale des unterzeichneten Gerichts vor dem Kreisrichter Reimer unter der Warnung vorgeladen, daß er bei seinem Ausbleiben in contumaciam der bösllichen Verlassung für geständig erachtet und demgemäß erkannt werden soll.

Dramburg, den 4. September 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1845)

Edictal-Citation.

Auf Antrag der Interessenten resp. Curatoren werden

1. die nächsten Verwandten und unbekannten Erben

1. des am 22. Mai 1853 hier verstorbenen Schmidtgesell Johann Carl Ernst, genannt Loschinsky, auch Lauschinsky, eines außerehelichen Sohnes der Anna Maria Ernst, dessen Vermögen in etwa 1600 bis 1800 rthl. besteht.

14. Juni 1825 für die Wittwe des Bäckermeisters Brose vermöge Verfügung vom 23. Juni 1825 eingetragene Post von 250 rthl. ausgeworfene Spezialmasse von 289 rthl. 22 sgr. 8 pf.
2. Die nach derselben Kaufgelderbelegungs-Verhandlung für die Rubr. 3 No. 9 aus dem confirmirten Erbtheilungsrezeß vom 25. August 1829 für die Bäckermeister David Burowschen Minorennen vermöge Verfügung vom 3. September 1829 eingetragene Post von 323 rthl. 15 sgr. 7½ pf. ausgeworfene Spezialmasse von 249 rthl. 3 sgr. 7 pf.

zu denen sich kein Berechtigter gemeldet hat, werden hierdurch aufgeboden und es werden alle diejenigen, welche im Besiz der für die genannten Hypothekenforderungen gebildeten Dokumente sind, und an den für diese Posten ausgeworfenen Spezialmassen als Eigenthümer, deren Erben, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, solche binnen 3 Monaten und spätestens in dem

am 30. Januar 1856 B. M. 12 Uhr vor dem Gerichts-Assessor Zahn im hiesigen Gerichtslokale anberaumten Termine entweder persönlich oder durch einen gesetzlich zulässigen Bevollmächtigten, wozu den Auswärtigen die Justizräthe Hildebrand, Tesmar, Bauck, Willnow und Hillmar vorgeschlagen werden, anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an die Spezialmassen präkludirt und die bezeichneten Hypothekendokumente für amortisirt erklärt werden.

Esslin den 29. September 1855.

Königl. Kreisgericht 1. (Civil-) Abtheilung.

1849) Oeffentliches Aufgebot.

Es sind folgende Sachen gefunden worden:

- 1, im Sommer 1854 ein rothbuntes Umschlagetuch auf der Chaussee in der Nähe von Wolbisch Tychow
- 2, am 2ten Juli dieses Jahres in der Schankstube des Krügers Heyse zu Wolbisch Tychow 25 rthl.

Da die Verlierer des Tuchs und des Geldes bisher nicht mit Bestimmtheit haben ermittelt werden können, so werden dieselben hiedurch zu ihrer Anmeldung

auf den 14. November cr. Vormittags 11 Uhr in unserm Geschäftslokal hieselbst bei Verlust ihres Rechts vorgeladen.

Belgard den 15. September 1855.

Königliches Kreisgericht, Bagatell-Commission.

1850) Bekanntmachung. Der Knecht Heinrich Peter aus Ristow und dessen Braut, die unverhehlichte Friederike Lange aus Bewersdorff, haben vor Eingehung ihrer Ehe mittelst Vertrages vom 4. d. Mts. die Gemeinschaft

der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Schlawa den 4. Oktober 1855.

Königliches Kreisgericht.

1851) Bekanntmachung. Die am 19. August 1831 geborene Emilie Henriette Hübner, verheiratete Schneidermeister Ludwig Sonntag aus Krampfewitz, jetzt wohnhaft zu Georgenhoff bei Krampfewitz, hat nach erreichter Großjährigkeit laut gerichtlicher Verhandlung vom 29. September cr. die eheliche Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes auch für die fernere Dauer der Ehe mit ihrem Ehemanne dem Schneidermeister Ludwig Sonntag ausgeschlossen.

Lauenburg den 29. September 1855.

Königl. Kreisgericht 2. Abtheilung.

1852) Bekanntmachung.

Der Handelsmann Salomon Gottschalk hier und die Wittwe Jette Krayn, geborne Korach aus Posen, haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter laut Vertrages vom 23ten v. Mts. ausgeschlossen.

Stolp den 21. September 1855.

Königliches Kreisgericht.

1853) Bekanntmachung. Der Kaufmann Heinrich Rosenberg aus Rügenwalde und dessen Braut Johanna Berndt hieselbst, haben durch gerichtlichen Vertrag vom 22. d. Mts. in ihrer künftigen Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Schlawa den 24. September 1855.

Königliches Kreisgericht.

1854) Bekanntmachung. Der Handelsmann Lewin Aron aus Gose und die unverheiratete Bertha Stein aus Carwen haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Vertrages vom 8. d. Mts. ausgeschlossen.

Stolp den 9. Oktober 1855.

Königl. Kreisgericht.

1855) Bekanntmachung. Der Tagelöhner Carl Strelow in Kerstin und die unverheiratete Marie Ott im Abbau Groß-Jestin, haben heute die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes in der von ihnen einzugehenden Ehe ausgeschlossen.

Coerlin, den 4ten Oktober 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

1856) Bekanntmachung. Der Knecht Wilhelm Finger und die unverehelichte Henriette Otto zu Groß Streich haben laut Vertrages vom 2ten d. Mts. für die von ihnen beabsichtigte Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Goeslin den 4ten Oktober 1855.

Königliches Kreisgericht 2. Abtheilung.

1857) Bekanntmachung. Der Rittergutsbesitzer Andrae auf Roman beabsichtigt die Erbauung zweier Bockwindmühlen auf seinem Gute, nach Maassgabe der im landrätlichen Bureau einzuschendenden Situationspläne. Dies Vorhaben wird hierdurch in Gemäßheit des §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige Einwendungen gegen diese Mühlenanlagen binnen 4 Wochen bei mir anzumelden.

Die 4wöchentliche Frist nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präclusivisch.

Goeslin den 4. Oktober 1855.

Der Landrath v. Hellermann.

1858) Bekanntmachung. Das Dominium Schloß Pollnow beabsichtigt, eine Dampfbrennerei mit einem cylindrischen Dampfkessel anzulegen. In Gemäßheit der §§. 29. und 34. der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 wird dies mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage, woron die Zeichnung und der Situationsplan nebst Beschreibung hier eingefeset werden können, binnen 4 Wochen hier anzumelden. Die vierwöchentliche Frist beginnt mit dem Tage, an welchem das, diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben wird und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präclusivisch.

Schlawa den 6. Oktober 1855.

Der Landrath von Kleist.

1859) Bekanntmachung. Der Herr Rittergutsbesitzer von Zitzewitz auf Dumroese beabsichtigt den Bau einer Branntwein-Brennerei nebst Mahlmühle daselbst, wie dies die in meinem Bureau ausliegenden Zeichnungen und Beschreibungen näher darthun.

Ich bringe dies Vorhaben in Gemäßheit des § 29 der Gewerbe-Ordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und sind Einwendungen dagegen, nicht privatrechtlicher Natur innerhalb 4 Wochen präclusivischer Frist bei mir anzumelden und zu begründen.

Es nimmt diese Frist ihren Anfang vom Tage des Erscheinens des diese

Bekanntmachung enthaltenenden Amtsblatts der Königl. Regierung zu Coblenz.
Stolz den 11. Oktober 1855.

Der Landrath. v. Gottberg.

1860) Bekanntmachung. Das Dominium Ruz beabsichtigt, eine Dampfbrennerei mit einem cylindrischen Dampfkessel anzulegen. In Gemäßheit der §§. 29 und 34 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 wird dies mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage, wovon die Zeichnung und der Situationsplan nebst Beschreibung hier eingesehen werden können, binnen 4 Wochen hier anzumelden.

Die vierwöchentliche Frist beginnt mit dem Tage, an welchem das, diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben wird und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präklusivisch.

Schlawa den 6. Oktober 1855.

Der Landrath. von Kleist.

1861)

Bekanntmachung.

Die Besitzer der Grabow-Wiesen bei Damshagen beabsichtigen, diese Wiesen durch Ableitung von Wasser aus der Grabow zu beriefeln und zwar dergestalt, daß als Abzugsgraben für die westlich dieses Flusses gelegene Wiesen-Abtheilung der Grenzgraben am Preeper Bruche und für die östlich gelegene Abtheilung der Grenzgraben an den Rügenwalder Kammerei-Wiesen benutzt; in beiden Fällen aber das abgeleitete Wasser dem Flusse wieder zugeführt wird. Um für die niedrig gelegenen Stellen der östlichen Abtheilung auch bei etwas mehr als mittlern Wasserstände der Grabow immer sichern Abfluß des Wassers zu gewinnen, beabsichtigen die Interessenten, das Wasser durch den bei den sogenannten Entpütt- und Achtschwaben-Wiesen in nordöstlicher Richtung abgehenden Graben abzulassen, zu welchem Zwecke eine direkte Verbindung dieses Grabens mit dem großen Reepen-Graben nothwendig sein würde. In diesem Falle würde die Ableitung des Riesel-Wassers der östlichen Wiesen-Abtheilung mittelst des sogenannten Gartgrabens bei Rügenwalde in die Wipper geschehen.

Die Interessenten haben zur Feststellung der etwaigen Widerspruchsrechte oder Entschädigungs-Ansprüche die Vermittelung der Polizei-Behörde in Anspruch genommen. Es wird daher Jeder, der solche Widerspruchsrechte oder Entschädigungs-Ansprüche in Bezug auf diese Rieselanlagen geltend machen will, hierdurch aufgefordert, dieselben binnen drei Monaten, vom Tage der Ausgabe des ersten, diese Bekanntmachung enthaltenenden Amtsblatts gerechnet, hier anzumelden. Nach dem Gesetze wird hierbei die Verwarnung gestellt, daß Diejenigen, welche sich binnen der bestimmten Frist nicht gemeldet haben, in Beziehung auf das zur Bewässerung zu verwendende Wasser sowohl ihres Widerspruchsrechts, als des Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen, in Beziehung auf

das zu bewässernde oder zu den Wasserleitungen zu benutzende Terrain ihr Widerspruchrecht gegen die Anlagen verlieren und nur einen Anspruch auf Entschädigung behalten.

Die Situations- und Nivellements-Pläne der projektirten Rieselanlagen sind im landrätthlichen Geschäftslokal zur Einsicht ausgelegt.

Schlawa, den 6. Oktober 1855.

Der Landrath. v. Kleist.

1862) Bekanntmachung. Der Rittergutsbesitzer Freiherr von Blumenthal auf Quackenburg beabsichtigt an der Quacke in der Nähe der Chaussee einen Eisenhammer, verbunden mit einem Mahlgange anzulegen.

In Gemäßheit des §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bringe ich dieses Vorhaben hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Einwendungen hiergegen binnen 4 Wochen bei mir angemeldet werden müssen, und daß diese Frist für alle Einwendungen, insofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur sind, präklusivisch ist.

Rummelsburg den 12. Oktober 1855.

Der Landrath. v. Puttkammer.

1863) Bekanntmachung. Die Inhaber von Stolper Kreis-Obligationen werden benachrichtigt, daß die zweite Serie der Zins-Coupons zu den Obligationen No. 541—600 incl. à 50 rthl. zur Abholung auf der Kreis-Communal-Kasse hierselbst bereit liegt und gegen Vorzeigung der betreffenden Obligationen in Empfang genommen werden können.

Zugleich bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, daß im Laufe der nächsten 3 Wochen 10,000 rthl. Kreis-Obligationen à 4½ proC. zum öffentlichen Verkauf kommen und der Verkaufstermin selbst durch das Kreisblatt und die hiesigen Lokalsblätter bekannt gemacht werden wird.

Stolp den 10. Oktober 1855.

Der Landrath. v. Gottberg.

1864) Bekanntmachung. Die hiesige Polizeidienerstelle, mit welcher außer freier Wohnung, einem Dienstgarten und den üblichen Exekutionsgebühren ein monatliches Gehalt von 8 rthl. verbunden ist, soll mit dem 1. November d. J. anderweitig besetzt werden. Versorgungsberechtigte Personen, welche geneigt sind diese Stelle anzunehmen, haben sich bis zum 20. d. Mts. unter Vorlegung ihres Civilversorgungsscheins und ihrer Führungsatteste bei uns persönlich zu melden.

Bublitz den 3. Oktober 1855.

Der Magistrat.

1865) Für das Dominium Cosseger bei Körlin wird zu Marien 1856

ein tüchtiger, zuverlässiger, practisch erfahrener und umsichtiger Inspector von tadelloser moralischer Führung gesucht. Anmeldungen werden ebendasselbst persönlich oder unter frankirter Ueberreichung der Qualifikations-Atteste, mit Angabe der Familien-Verhältnisse, entgegengenommen.

1866) Ein junger Mensch mit den nöthigen Schulkenntnissen versehen, welcher Lust hat das Material-Waaren-Geschäft zu erlernen, findet sogleich ein Unterkommen bei
C. Rück in Colberg.

1867) Ein tüchtiger Wirthschafts-Inspector wird sofort verlangt. Wo? sagt gütigst die Expedition dieses Blattes.

1868) Eine junge Dame wünscht als Gesellschafterin oder als Erzieherin bei Kindern eine Stelle anzunehmen. Näheres bei C. G. Hendes in Cöslin.

1869) Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg an der Havel.

Wir theilen unsern Mitgliedern hierdurch mit, daß zur Deckung der Mobiliar-Brandschäden und Kosten in dem ersten Halbjahre (2ten März bis 2ten September 1855) ein Beitrag, jedoch nur von dem nach der Klassifikation beitragspflichtigen Theile der Versicherungssumme von 6 Sgr. vom Hundert erforderlich wird. Die Einzahlungsfrist für die resp. Beiträge endet mit 1sten Dezember d. J. Jedem Mitgliede wird die besondere Beitragsberechnung zugesertigt werden.

Der Beitrag auf die genommene Versicherungssumme zurückberechnet, würde durchschnittlich nur 5 Sgr. vom Hundert betragen. Der Durchschnittsbeitrag aus den letzten 8 Halbjahren hat nur die Höhe von 4 Sgr. 11 Pf. erreicht, weshalb wir bei diesem günstigen Resultate zur Theilnahme einladen.

Brandenburg, den 9. Oktober 1855.

Die Haupt-Direction.

v. Hobe. Gieseler. Wolff. Friesse.

1870) In der Rämiger Forst sollen am

29. Oktober

12. November

26. November

10. Dezember

31. Dezember d. J.

mehre Tausend Stämme Eichen Bau- und Nughölzer jedesmal Vormittag 10 Uhr an den Meistbietenden gegen gleich baare Zahlung und mit der Bedin-

gung verkauft werden, daß solche vom Käufer ausgerobet und bis Marien t. 9 aus der Forst geschafft werden. Ely Meyer.

1871) Aecht peruanischen Guano verkauft billigt
Wilhelm Segler.

1872) Achten Probstseier Saatweizen empfing und empfiehlt
Johann Friedrich Riensberg.
Rügenwalde am 10. Oktober 1855.

1873) P r o c l a m a.

Der von uns steckbrieflich verfolgte Tagelöhnersohn Johann Topel aus Belgard ist dringend verdächtig, bald nach seiner Entweichung einen neuen Diebstahl verübt und sich dadurch in den Besitz von Kleidungsstücken gesetzt zu haben.

Muthmaßlich ist derselbe gegenwärtig bekleidet mit

1. einem neuen schwarzen Rock mit grauem Futter und schwarz überzogenen Knöpfen
2. einer Weste von schwarzem Tuch mit schwarzen Knöpfen
3. blau gestreiften Sommerbeinkleidern
4. einem Paar Wachsstiefeln
5. einem rothbunten Taschentuch.

Mit Bezug auf das dem erlassenen Steckbrief vom 23. September d. J. beigelegte Signalement des 1c. Topel bringen wir dies zur Kenntniß der Militair- und Civilbehörden, welche den 1c. Topel im Betretungsfalle zu verhaften ersucht werden.

Rauenburg den 12. Oktober 1855.

Königl. Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

1874) S t e c k b r i e f !

Am 15. d. Mts. Abends zwischen 8 und 9 Uhr ist die zu einer fünfjährigen Zuchthausstrafe verurtheilte unverhehlchte Louise Rosshab von hier aus dem hiesigen Lazareth entwichen und hat

ein Wiener Umschlagetuch,
einen grauen Ueberrock,
einen Unterrock,
ein kariertes Kleid,
eine blaue Schürze und
ein Paar Halbstiefeln

mitgenommen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden ersucht, auf die p. Rosshab

bab vigiliren, sie im Betretungsfalle verhaften und sicher gefesselt an uns abliefern zu lassen.

Auch wird ein Jeder, der von dem Aufenthalte der Entwichenen Kenntniß erhält, aufgefordert, davon unverzüglich der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Stolz den 16. Oktober 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

Signalement.

Name Louise Rosbab. Geburtsort Crüwan. Vaterland Preußen. Aufenthaltsort Stolz. Religion evangelisch. Alter 23 Jahr. Größe 5 Fuß. Haare blond. Stirn klein. Augenbraunen blond. Augen blau. Nase klein. Mund gewöhnlich. Zähne, 2 Backenzähne fehlen. Kinn rund. Gesichtsbildung lang. Gesichtsfarbe gelb. Statur schlank. Besondere Kennzeichen: schielt auf dem rechten Auge etwas.

In Betreff der Bekleidung wird bemerkt, daß die Entwichene nur mit einem blau-bunten Unterrocke bekleidet und die übrigen mitgenommenen Sachen zu ihrer vollständigen Bekleidung verwendet haben wird.

... die ... in ...

... die ... in ...

... die ... in ...

... die ... in ...

... die ... in ...

... die ... in ...

... die ... in ...

... die ... in ...

A m t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Coblenz

— N^o 43. —

Coblenz, den 24. October 1855.

- Das 38te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:
- No. 4285. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. August 1855, betreffend die Einführung der Verordnung vom 21. Dezember 1846 wegen der bei dem Bau von Eisenbahnen beschäftigten Handarbeiter in den Jader-Gebieten; unter
4286. den Allerhöchsten Erlaß vom 6. August 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Aktien-Chaussee vom ehemals Gerike'schen, in der Alt-Moabiter Straße bei Berlin belegenen Grundstück über Alt-Moabit bis zur Charlottenburger Brücke und von der Moabiter Brücke bis zur Alt-Moabiter Straße, so wie von dem Hauptportale der Ulanen-Kaserne in der verlängerten Invalidenstraße bis zur Einmündung in die Alt-Moabiter Straße; unter
4287. den Allerhöchsten Erlaß vom 21. August 1855, betreffend die Glaubwürdigkeit der auf Forstversorgung dienenden Jäger nach dreijähriger Dienstzeit vor Gericht, so wie die Befugniß derselben zum Waffengebrauch im Forstschutzbienste; unter
4288. den Allerhöchsten Erlaß vom 3. September 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee im Kreise Osterburg von Osterburg über Storbek, Fleßau, Natterheide, Späningen und Meßdorf bis zur Gränze des Kreises Stendal in der Richtung auf Bismark; unter
4289. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Osterburger Kreises im Regierungsbezirk Magdeburg zum Betrage von 150,000 Thalern. Vom 3. September 1855; und unter

No. 4290. die Bekanntmachung über die erfolgte Allerhöchste Bestätigung des Statuts der Moabiter Chauffee-Gesellschaft. Vom 18. September 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. der Königl. Regierung.

Den Preis der No. 267) Das Königl. Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und
Blutegel betr. Medizinal-Angelegenheiten hat mittelst Rescripts vom 6. d. Mts. den
Tarpreis für einen Blutegel für die Zeit vom 15. Oktober cr. bis
ultimo März k. J. auf 2 Sgr. 9 Pf. festgesetzt.
Cöslin, den 18. Oktober 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

II. anderer Behörden.

Die Eröffnung
der Kommun.
Landtage der
Kur- u. Neu-
Mark betr.

268) Die nächsten Kommunal-Landtage der Kurmark und der Neu-
mark werden

am 15. November d. Js.

resp. zu Berlin und zu Cüstrin eröffnet werden.

Die verwaltenden Behörden der ständischen Institute, sowie der
Kreise und Gemeinden haben diejenigen Gegenstände, welche sie auf die-
sen Kommunal-Landtagen zur Sprache zu bringen beabsichtigen, bei den
betreffenden Herren Vorsitzenden, Oberstlieutenant a. D. von Arnim-
Griewen zu Berlin und Landes-Director Baron von der Goltz auf
Kreuzig bei Schievelbein anzumelden, die Königlichen Behörden aber
wegen dieser Gegenstände sich an mich zu wenden.

Potsdam, den 1. Oktober 1855.

Der Ober-Präsident der Provinz Brandenburg.

Staats-Minister

(gez.) Flottwell.

Prüfungster-
mine für Theo-
logen.

269) Zur Abhaltung der theologischen Prüfungen vor dem unter-
zeichneten Königlichen Konsistorium werden von jetzt ab folgende Ter-
mine festgesetzt:

1. die erste Woche nach Neujahr
2. die zweite Woche nach Ostern
3. die erste Woche im August.

Diejenigen Candidaten der Theologie oder des Predigtamts, welche an
einer dieser Prüfungen Theil zu nehmen wünschen, haben die ihnen in
Folge ihrer Meldungen aufgegebenen schriftlichen Arbeiten längstens 8
Wochen vorher an uns einzureichen und sich so einzurichten, daß ihr
Aufenthalt hierselbst möglicherweise vom Montage bis zum Freitage der
Prüfungswoche dauern kann.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird noch bemerkt, daß

bienigen Candidaten, von welchen die schriftlichen Arbeiten eingereicht sind, eine besondere Citation mit der Angabe zu gewärtigen haben, an welchem Tage und wo sich dieselben hier einfinden sollen.

Stettin, den 6. Oktober 1855.

Königliches Konsistorium der Provinz Pommern.

270) Bei der Post-Expedition in Bütow ist zum 1. November c. eine Landbriefträger-Stelle zu besetzen, mit welcher eine Wohnung von 120 Thlr. jährlich verbunden ist. — Aufforderung.

Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche körperlich gesund und rüstig sind, keine Schulden haben, die nöthige Kenntniß im Lesen und Schreiben besitzen und den Nachweis zu führen vermögen, daß sie seit ihrem Austritt aus dem Militair sich in jeder Beziehung tadelfrei geführt haben, werden hiermit aufgefordert, sich schriftlich, unter Vorlegung ihrer Qualifikations-Papiere, zur Uebnahme dieser Stelle spätestens bis zum 15. November cr. bei der hiesigen Ober-Post-Direktion zu melden.

Bedingung der Annahme ist ferner die Einzahlung einer Caution von 50 Thln. in Staatspapieren vor Antritt des Dienstes.

Personen ohne Versorgungs-Ansprüche können nicht berücksichtigt werden.

Durch die vorläufige Uebnahme dieser contractlichen Stelle gehen Militair-Versorgungsberechtigte des Anspruchs auf eine spätere Anstellung als Postunterbeamte nicht verlustig.

Cöslin, den 18. Oktober 1855.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Die Pfarrstelle in Buckow, Synode Rügenwalde, Königlichen Pastonats, ist durch den am 15ten September d. J. erfolgten Tod des Pastors Gossow erledigt worden. Personal-Chronik.

Der Grenzaufseher Pillip im Haupt-Amts-Bezirk Cavelpass ist als berittener Grenzaufseher nach Glowitz versetzt worden.

Hierbei ein Anzeiger.

die resp. Behörden und Gensdarmen ergebenst ersuchen, im Betretungsfalle die Strafe zu vollstrecken, oder uns den zeitigen Aufenthaltsort anzuzeigen.

Schlochau, den 12. Oktober 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1878) Avertissement. Die zum Nachlasse des Tischlermeisters Lubomir Fautsch hieselbst gehörigen Grundstücke, als

1. das in der kleinen Auckerstraße belegene Vol. 4 Tom 2 sub No. 50 im Hypothekensbuch verzeichnete Wohnhaus nebst Garten,
2. der daselbst belegene im Hypothekensbuch Vol. 4 Tom 2 sub No. 51 verzeichnete Garten
3. die hieselbst im Hypothekensbuch Vol. 5 Tom 11 sub No. 244 verzeichnete Wiese

abgeschätzt auf 1247 rthl. 8 sgr. 2 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzuschenden Lare, soll

am 22. Dezember cr. Vorm. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Schiffszimmermann Friedrich Joachim Fautsch, früher zu Amsterdam wird zu diesem Termin öffentlich vorgeladen.

Stolp den 13. September 1855.

Königliches Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

1879)

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Kreisgericht zu Belgard, Erste Abtheilung den 4. September 1855

Das Allodial-Rittergut Arnhausen, Belgard'schen Kreises, abgeschätzt auf 73,561 rthl. 7 sgr. 10 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserm Bureau 3 einzuschenden Lare, soll am 31sten März 1856 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Der seinem Aufenthalte nach unbekannte Realinteressent, Dekonom Wegel, wird hierzu öffentlich vorgeladen.

1880) Nothwendiger Verkauf. Der zur Kaufmann Ely Behrend'schen Konkursmasse gehörige Garten No. 104 hieselbst, abgeschätzt auf 190 rthl.

soll am 28. Januar 1856 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle hieselbst subhastirt werden.

Lare und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Neustettin den 23. September 1855.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1881) Nothwendiger Verkauf. Die zur Kaufmann Ely Behrend'schen Konkursmasse gehörigen Acker- und Wiesenpläne No. 286 hieselbst, ab-

geschätzt auf 600 rthl., sollen

am 28. Januar 1856 Vormittags 11 Uhr
an ordentlicher Gerichtsstelle hieselbst subhastirt werden.

Laxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Neustettin den 23. September 1855.

Königliches Kreisgericht, 1 Abtheilung.

1882) Nothwendiger Verkauf. Das zur Kaufmann Ely Behrend-
schen Konkursmasse gehörige Wohnhaus No. 82 und 83 des Hypothekenbuchs,
nebst Pertinenzen, abgeschätzt auf 5162 rthl. 17 sgr. 6 pf. soll

am 26. April 1856 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle hieselbst subhastirt werden.

Laxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Die unbekannten Erben der hieselbst verstorbenen Realgläubigerin, verwitt-
weten Kaufmann Jacob Behrend, werden zu diesem Termine hiermit vorge-
laden.

Neustettin den 23. September 1855.

Königliches Kreisgericht, 1 Abtheilung.

1883) Nothwendiger Verkauf. Das zur Kaufmann Ely Behrend-
schen Konkursmasse gehörige Papiermühlengrundstück No. 375 hieselbst, nebst
dem darauf befindlichen Stallgebäude, abgeschätzt auf 352 rthl. 15 sgr. und resp.
191 rthl. 18 sgr. 6 pf. soll

am 28. Januar 1856 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle hieselbst subhastirt werden.

Laxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Die ihrem zeitigen Aufenthaltsorte nach unbekannten Realgläubiger, Ge-
schwister

Alwin Theodor Heinrich Strey

Hulda Auguste Wilhelmine Strey

Friederike Wilhelmine Elwine Strey

werden zu diesem Termine hiermit vorgeladen.

Neustettin den 23. September 1855.

Königliches Kreisgericht, 1 Abtheilung.

1884) Nothwendiger Verkauf. Das dem Eigenthümer Carl August
Siegfried Hensel gehörige Grundstück No. 20. zu Bramstädt, Belgardter Kreises,
bestehend aus einem Hause und Garten sowie 12 Morgen Acker und Wiesen,
abgeschätzt auf 510 rthl. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in
der Registratur einzusehenden Laxe, soll

am 18. Januar 1856 B. M. um 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Pozin den 5. September 1855.

Königliche Kreisgerichts-Kommission.

1885) Mein Gut Friedrichsruh, 60 Mag. Morgen groß, will ich veräußerungshalber mit lebendem und todttem Inventarium, nebst der gesammten Erndte aus freier Hand verkaufen. Die nähern Bedingungen werden auf portofreie Anfragen sofort ertheilt.

Friedrichsruh per Cordeshagen, den 10. Oktober 1855.

Wittwe Brandt.

1886) Bekanntmachung! Am 3ten November er. von Vormittags 9 Uhr ab, sollen im hiesigen Gerichtsgebäude mehrere im Wege der Execution abgepfändete Kaufmannswaaren, namentlich mehrere Quantitäten Reis und Kaffee, sowie Cigarren und Taback ic. öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Coeslin den 16. Oktober 1855.

Der Auktions-Commissarius des Königlichen Kreisgerichts.

Karsten.

1887) Bekanntmachung. Am 24. Oktober er. von Vormittags 10 Uhr ab, sollen auf dem Hofe des Bäckermeister Baresel hieselbst mehrere im Wege der Execution abgepfändete Waarenvorräthe, leere Fässer, Meubles und Geräthschaften, so wie ein in dem Hause des Sattler Publig hieselbst befindliches großes Laden-Repositoryum öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Cöslin den 6. Oktober 1855.

Der Auktions-Commissarius des Königlichen Kreis-Gerichts.

Karsten.

1888)

A u c t i o n.

Im Auftrage des hiesigen Königl. Kreis-Gerichts sollen am Sonnabend den 3. November er. VM. 10 Uhr

auf dem hiesigen Markte vor dem Gasthofe des Herrn Gastwirth Brose ein Verdeck-Wagen, ein Halbverdeck-Wagen (Droschke), ein hollsteinerer und 2 Ackerwagen, 2 Pflüge, 2 Eggen mit eisernen Zinken, 1 Jagdschlitten nebst Decke und Geläute, 1 Holzschlitten, 6 sehr gute Pferdegeschirre, 4 Ochsenkumpton, eine Messkette, 2 große und starke Pferde, nemlich: ein brauner 9jähriger Wallach und ein brauner 8jähriger Hengst, öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Cöslin den 22. Oktober 1855.

Guth. v. C.

1889) Am 3ten November c. Vormittags 11 Uhr sollen auf dem hiesigen Gerichtshofe ein mahagoni Sopha, ein Duzend mahagoni Stühle, ein Spiegelspind, ein Sophatisch, ein Spieltisch und zwei Spiegel mit Goldrahmen öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Stolz, den 10. Oktober 1855.

Königl. Kreisgericht, 1 Abtheilung.

1890) Mit dem 15ten November 1855 beginnt der Boß = Verkauf in Saleske bei Schlawe.

Hoepfner.

1891) Bekanntmachung.

Das im Neustädter Kreise, $3\frac{1}{2}$ Meilen von Neustadt und 1 Meile von Puszig gelegene Domainenvorwerk Czetttau, zu welchem 626 Morgen 16! [Ru-
then meistens Acker dritter und vierter Klasse gehören, soll vom 1sten Juni
nächsten Jahres ab auf 18 Jahre bis Johannis 1874 in dem hierzu auf den
29sten November c. Vormittags 10 Uhr

in Neustadt im Gasthose zum Posthause anberaumten Termine meistbietend ver-
pachtet werden, wozu Pachtliebhaver, welche sich sowohl über ihre landwirth-
schaftliche Befähigung, als über den Besitz eines eigenthümlichen Vermögens von
mindestens 5,000 rthl. auszuweisen vermögen, hierdurch eingeladen werden.

Der festgestellte geringste Pachtzins beträgt 500 rthl. incl. $\frac{1}{3}$ in Gold; die
Pachtkaution 400 rthl., welche auf Erfordern in dem Verpachtungstermin deponirt
werden muß.

Die übrigen Pacht- und Lizitationsbedingungen sind sowohl bei dem Königl.
Domainen-Rent-Amte in Neustadt, als in unserer Domainen-Registratur einzu-
sehen; auch werden auf Verlangen, gegen Erstattung der Copialien Abschriften
ertheilt werden.

Danzig, den 25. September 1855.

Königliche Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

gez. Solger.

1892) Zur Verpachtung der hiesigen Krug- und Schankwirthschaft, zu
welcher 15 Morgen Acker und eine Wiese, sowie Brennholz und Hütung für
2 Kühe, zugelegt sind, auf 3 Jahre, vom 1sten April a. c. ab, habe ich einen
Termin auf den 15ten November c. Vormittags um 10 Uhr hierselbst

angesezt, wozu cautionsfähige und qualifizierte Pachtliebhaber eingeladen werden.
 Warnin bei Gr. Tychow den 17. Oktober 1855.

v. Kleist.

1893) Bekanntmachung. Die auf 64 rthl. veranschlagte Einrichtung einer Röhrenleitung vom hiesigen Schlosshofe nach dem vor demselben belegenen Gefangenenhofe soll dem Mindestfordernden überlassen werden. Zur Abgabe der Gebote ist ein Termin auf

den 2ten k. M. Vormittags 10 Uhr
 im Geschäftszimmer des unterzeichneten Amtes angesetzt worden, in welchem auch der Anschlag und die Bedingungen werden vorgelegt werden.

Bütow den 17ten Oktober 1855.

Königl. Domainen-Rent-Amt.

1894) Bekanntmachung. Zur Ausbietung der Bauten auf dem Pfarrhofe zu Marrin, als den Neubau einer Scheune, Vertiefung des Brunnens, neue Hofbewährung und Steinpflasterung, ist auf den

22. November d. J. von 10 bis 12 Uhr Vormittags
 im hiesigen Geschäftslokal Termin angesetzt, wozu geeignete Bauunternehmer mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Zeichnungen und Anschläge, wie Baubedingungen vor und im Termin hier eingesehen werden können, und die Anschlagskosten außer freiem Gespann und Handdiensten 1363 rthl. 11 sgr. 6 pf. betragen. Coerlin, den 19. Oktober 1855.

Im Auftrage der Königlichen Regierung
 das Domainen Rent-Amt.

Boettger.

1895)

— L i c i t a t i o n . —

Zur Ausgabe des in Seeger neu zu erbauenden Pfarrhauses, veranschlagt auf 1150 rthl. ist ein neuer Licitations-Termin auf

den 17. November ex. Vormittags 11 Uhr
 hier in den Bureau des Königlichen Landraths-Amtes anberaumt, zu welchem qualifizierte Unternehmungslustige mit dem Eröffnen eingeladen werden, daß die Zeichnungen und Kosten-Anschläge auch vor dem Termine im landrathlichen Bureau eingesehen werden können.

Goeslin, den 18. Oktober 1855.

Der Landrath. v. Hellermann.

1896) Bekanntmachung. Nach höherer Bestimmung soll der Transport des Salzes von Stolpmünde nach Bütow vom 1. Januar 1856 an anderweit in Unternehmung gegeben werden. Wir haben dazu zwei Ausgebots-

termine anberaumt, und zwar:

den ersten zu Bütow Donnerstag den 15ten f. M. Vormittags um 10 Uhr,

den zweiten zu Stolp Montag den 19ten f. M. Vormittags um 10 Uhr,

zu welchen wir Unternehmungslustige hierdurch einladen.

Die Licitations-Bedingungen sind von jetzt an bei den Königlichen Steuer-Ämtern zu Bütow und Stolp, in deren Geschäftslokalen die Termine werden abgehalten werden, einzusehen.

Stolpmünde, den 16. Oktober 1855.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

1897) Ueber das Vermögen des Kaufmanns Sigismund Hirschfeldt hieselbst ist durch Verfügung vom 20. Juni cr. der Konkurs eröffnet worden und werden daher alle unbekannten Gläubiger aufgefordert, zur Anmeldung und Nachweisung ihrer Forderungen sowie zur definitiven Bestellung des Curators der etwa 5 bis 6000 rthl. betragenden Masse in dem vor dem Kreis-Richter Stoßel in unserm Gerichts-Lokal auf

den 21. November cr. Vorm. 10 Uhr

anberaumten Termin in Person oder durch einen mit Vollmacht versehenen Mandatarius, wozu die Rechtsanwälte Drews, Koehler und Justizrath Hentel vorgeschlagen werden, zu erscheinen und ihre Forderungen anzuzeigen, widrigenfalls dieselben mit ihren Ansprüchen an die Masse unter Auferlegung eines ewigen Stillschweigens gegen die übrigen Gläubiger werden präcluidirt werden.

Gleichzeitig wird der seinem Aufenthalte nach unbekannte Gemeinschuldner Sigismund Hirschfeldt hierdurch vorgeladen, in dem Termin zu erscheinen und dem Kurator die ihm bekannten die Masse betreffenden Nachrichten mitzutheilen sowie über die Ansprüche der Gläubiger Auskunft zu geben, widrigenfalls angenommen werden wird, daß er selbst gegen die Forderungen der sich meldenden Gläubiger Nichts einzuwenden hat.

Stolp den 23. Juli 1855.

Königliches Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

1898)

Öffentliche Vorladung.

Der Arbeitsmann Johann Joske, zuletzt in Deutsch Puddiger, jetzt unbekannter Aufenthalts, ist angeklagt, am 13. Juli cr. die Gaststube des Krügers Guther in Crangen wiederholter Aufforderung des Guther ungeachtet nicht verlassen zu haben, nach seiner gewaltsamen Entfernung widerrechtlich in dieselbe eingebrungen zu sein und daselbst gelärmt und getobt zu haben.

Es ist deshalb auf Grund des §. 340 No. 9 und §. 346 No. 1 des Strafgesetzbuches die Untersuchung gegen ihn eröffnet und wird derselbe zur

mündlichen Verhandlung auf

den 26. November cr. B. M. 10 Uhr
vor dem Gerichts-Assessor Wegner hierher unter der Verwarnung vorgeladen,
zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und die zu seiner Vertheidigung dienenden
Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche uns so zeitig vor dem
Termine anzuzeigen, daß sie noch vor demselben herbeigeschafft werden können.

Im Fall seines Ausbleibens wird mit der Untersuchung und Entscheidung
in contumaciam verfahren werden.

Schlawa, den 5. September 1855.

Königl. Kreisgericht; Kommissarius für Uebertretungen.

1899)

Öeffentliche Vorladung.

Die Ehefrau des Buchbinders Kornmacher, Johanne gebornen Großkopf
hier, hat auf Trennung der Ehe geklagt.

Wir fordern den Verklagten, Buchbinder Kornmacher, dessen Aufenthalt
unbekannt ist, daher auf, hierher zurückzukehren und die Klage in dem auf
den 30. Januar 1856 Vormittags 12 Uhr
vor dem Deputirten Gerichts-Assessor Zahn in dem hiesigen Gerichts-Gebäude
angesezten Termine zu beantworten.

Wenn derselbe nicht erscheint, wird der von der Klägerin angegebene Ehe-
scheidungsgrund der bösslichen Verlassung als zugestanden angenommen, die Ehe
getrennt, und der Verklagte für den allein schuldigen Theil erkannt werden.

Coeslin den 1. Oktober 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. (Civil-) Abtheilung.

1900)

P r o c l a m a !

Auf dem hierselbst belegenen und sub No. 107 des Hypothekenbuchs ver-
zeichneten Wohnhause steht Rubrika 3 No. 1 aus dem gerichtlichen Kaufkon-
trakt vom 7. Dezember 1799 ein Restkaufgeld von 556 rthl. 15 sgr. zu fünf
pro Cent verzinslich für die Verkäuferin eingetragen.

Der quesi. Kaufkontrakt ergiebt als Verkäuferin die verwittwete Küster
Helwig, Anna Dorothea geborne Gaedtker, welche bereits am 9. August 1814
verstorben ist.

Die Besitzerin des Wohnhauses No. 107 hat mit der Behauptung, daß
diese Schuld längst getilgt sei, das Aufgebot derselben beantragt.

Es werden deshalb die unbekannten Inhaber der bezeichneten Hypotheken-
forderung, und namentlich folgende, ihrem Aufenthalte nach unbekannte Erben
der verwittweten Küster Helwig

1. der im Jahre 1819 zu Essig wohnhaft gewesene Drechslermeister Andreas
Helwig,
2. der Ehemann und die Kinder der hierselbst verstorbenen verheiratheten

3. Schneider Klindt, Anna Elisabeth geborne Helwig,
 - der Ehemann und die Kinder der hierselbst verstorbenen Tischler Hetebrüch, Dorothea Maria geborne Helwig,
 4. der Ehemann und die Kinder der zu Bozepohl verstorbenen verheiratheten Schulz Schulz, Helene Charlotte geborne Helwig,
 5. der im Jahre 1829 hier wohnhaft gewesene Drechsler Johann Gottlieb Helwig,
- resp. die Rechtsnachfolger derselben aufgefordert, binnen 9 Wochen und spätestens in dem

auf den 7ten Dezember d. J. Vormittags 12 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst vor dem Herrn Gerichts-Assessor Meibauer anberaumten Termine ihre etwaigen Ansprüche auf die gedachte Post anzumelden, widrigenfalls sie mit denselben präkludirt, und die Post im Hypothekenbuche gelöscht werden wird.

Lauenburg, den 21. Juli 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1901)

Öffentliche Aufforderung.

Am 27. August d. Js. ist von der Ostsee bei Jerschoest ein unbekannter männlicher Leichnam ans Ufer getrieben worden.

Die bedeutend vorgeschrittene Verwesung läßt auf ein schon vor längerer Zeit erfolgtes Ableben schließen.

Der Verstorbene war etwa 5 Fuß 6 Zoll groß und von kräftiger Statur. Die Augen sind grau, die Nase klein und etwas nach der rechten Seite gebogen, die Haare spärlich und von röthlich brauner Farbe; die kahle Platte, wenn sie nicht in Folge der Verwesung erst eingetreten ist, läßt auf ein schon vorgereiftes Alter schließen. Die Zähne sind vorn vollständig und anscheinend ist ein Bart um den Hals vorhanden gewesen.

Bekleidet war der Verstorbene mit

1. einem Paar blau wollenen Strümpfen, die Spitzen weiß und das oberste Ende auch weiß, ohne Zeichen,
2. einem Paar blauen Luchhosen mit Hornknöpfen,
3. einem roth wollenen Shawl,
4. einem Paar Hosenträger von buntem grünrothem Band, mit Lederbesatz und Schnallen,
5. einer blautuchenen Pijacke mit Hornknöpfen und grün wollenem Futter mit schwarzen Streifen,
6. einer blau tuchenen Weste mit Hornknöpfen und weißem Parchentfutter,
7. einem Paar weißwollenen Unterhosen mit Hornknöpfen,
8. einem weiß leinenen Hemde ohne Zeichen, und darunter ein blau wollenes Hemde ohne Zeichen.

Alle diejenigen, welche über den Verstorbenen Auskunft geben können, werden aufgefordert, davon dem unterzeichneten Gericht baldigst Anzeige zu machen, spätestens aber sich in dem

am 12. Dezember B. M. 11 Uhr
vor dem Kreisrichter Ziemann hieselbst im Gerichtslokale anstehenden Termine zu ihrer Vernehmung hierüber zu melden.

Rügenwalde den 3. Oktober 1855.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

1902) Bekanntmachung. Die unbekannten Eigenthümer eines aus der Ostsee beim Dorfe Witte an den Strand geworfenen und daselbst geborgenen fast ganz neuen Schiffsboots, dessen Werth über 20 Thlr. beträgt, werden hierdurch aufgefordert, spätestens

am 28. November d. Js. B. M. 11 Uhr
im hiesigen Gerichtslokale ihre Ansprüche auf jenes Boot bei Vermeidung des Verlustes desselben geltend zu machen.

Rügenwalde, den 27. August 1855.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

1903)

Ediktal-Citation.

Auf dem im Dorfe Groß Erössin, Neustettiner Kreises belegenen, im Hypothekenbuche Vol. 1 Fol. 127 No. 20 verzeichneten Bauerhofs steht für den Rentier Abraham Moses Cohn eine Cautio von 547 rthl. 19 sgr. 2 pf. als ein Theil derjenigen Cautio eingetragen, welche der frühere Gutsbesitzer Rudolph Heinrich Scheunemann dem 2. Cohn auf Höhe von 8794 rthl. 13 sgr. 4 pf. zur Gewähr für Richtigkeit und Sicherheit mehrerer demselben cedirter Hypothekenforderungen durch Cautions-Instrument vom 6. Januar 1846 be- stellt hatte.

Die Forderungen selbst sollen getilgt und die Cautio dadurch erloschen sein.

Alle unbekannten Inhaber dieser Posten, sowie deren Universal- oder Singular-Successoren werden deshalb aufgefordert, in dem zur Geltendmachung ihrer Ansprüche an diese Cautio auf

den 28. Dezember cr. Vorm. 10 Uhr
in unserm Geschäftslokale vor dem Kreisrichter Lerche anberaumten Termine zu erscheinen, widrigenfalls dieselben mit ihren desfalligen Ansprüchen präkludirt werden müssen.

Bärwalde in Pom. den 15. September 1855.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

1904) Der ehemalige Gefreite von der 4ten Eskadron des Königl. 4ten Manen-Regiments Ferdinand Meier, dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt

ist, wird angefordert, zur Empfangnahme des jetzt zahlbaren Erbtheils seiner verstorbenen Ehefrau Emilie gebornen Peter sich möglichst bald bei dem Unterzeichneten zu melden. Treptow a. d. R. den 19. Oktober 1855.

A. Günther, Maurergeselle.

1905)

Proclama.

Folgende Auseinandersetzungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht, weil die Legitimation der Interessenten durch Vorlegung von Hypothekenscheinen nicht hat geführt werden können:

1. im Belgarber Kreise:
 - die Reallasten-Ablösung in Bulgrin;
 2. im Fürstenthumer Kreise:
 - a. die Ablösung der Hütungsberechtigung der Gemeinde Henkenhagen im Colberger Stadtwalde,
 - b. die Ablösung der Aufhütung im Königl. Forstrevier Zubberow,
 - c. die Weideabfindung des Tischlers Klug vom Erbpachtgrundstücke No. 5. zu adlich Roggow,
 - d. die Ablösung der von den bäuerlichen Wirthen zu Roggow an die Scharfrichterei in Cöslin zu entrichtenden Real-Abgaben,
 - e. die Reallasten-Ablösungen von Büßow, Spie, Alt-Borck und Zettun;
 3. im Lauenburger Kreise:
 - die Reallasten- und Servitut-Ablösung der Mühle zu Nieder-Lowitz;
 4. im Neustettiner Kreise:
 - a. die Reallasten-Ablösung der Grundbesitzer zu Osterfelde und Ziegelei,
 - b. die Ablösung der gegenseitigen Leistungen zwischen dem Besitzer der Schmiede in Pochlen und den bäuerlichen Wirthen zu Beverdick;
 5. im Rummelsburger Kreise:
 - die Servitut-Ablösung in Schwessin;
 6. im Schlawer Kreise:
 - a. die Reallasten-Ablösung der Kolonisten in Segenthin,
 - b. die Servitut-Ablösung in Schmarsow;
 7. im Stolper Kreise:
 - die Reallasten-Ablösung von Rotten.
- Alle unbekannte Lehns-Agnaten, Wiederkaufsberechtigte, Anwärter und zur Mitnutzung berechnete unmittelbare Theilnehmer, welche bei den vorbemerkten Auseinandersetzungen ein Interesse zu haben vermeinen, insbesondere der Nächste von den in die Lehns- und Successions-Register eingetragenen und ihrem Aufsatze nach unbekannten Agnaten
1. pp.
 2. des von Massow'en Geschlechts zum Lehngute Schwessin, Rummelsburger Kreises,

lesen, schreiben und rechnen, sich auch über seine gute Führung ausweisen kann, wird als zweiter Exekutor für den Bütower Kreis gesucht. Derselbe erhält für die Ausführung der ihm überwiesenen Aufträge die vorschriftsmäßigen Gebühren. Die Annahme geschieht nur auf Kündigung.

Hierauf Reflektirende fordere ich auf, sich bei mir unter Vorzeigung der nöthigen Atteste persönlich zu melden.

Bütow den 21. September 1855.

Der Landrath. v. Puttkamer.

1913) Bekanntmachung! Es soll bei der hiesigen Stadtschule sofort eine Lehrerstelle mit 150 rthl. Jahresgehalt neu besetzt werden, und werden geeignete Candidaten ersucht, sich, wenn sie darauf reflektiren, des Schnelligsten unter Einreichung ihrer Zeugnisse, persönlich an uns zu wenden.

Bütow, den 21. Oktober 1855.

Der Magistrat.

1914) Die von mir erfundenen elektro-magnetischen Heilkissen, deren Verkauf mir in Folge Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs widerruslich gestattet worden ist, und die bereits in weiten Kreisen rühmlichst bekannt sind, sind das sicherste Mittel gegen alle rheumatischen und gichtischen Anfälle, ebenso gegen Zahnweh, Ohren-, Augen- und Halsleiden. Die mit meinem Namen gestempelten Kissen sind a Stück 20 sgr. von mir selbst und in meinen Niederlagen

in Belgard bei Herrn A. Otto,

in Polzin bei Herrn Eduard Thiele,

in Schlawa bei Herrn Adam,

in Schievelbein bei Herrn Auerbach,

in Golberg bei Herrn C. F. Post,

in Stolp bei Herrn Franz Silbermann

zu beziehen.

Betty Behrens in Cöslin.

1915) Mäntel in Wolle und Seide, Mantillen in Atlas und Taft, empfangen in den neuesten Facons und reicher Auswahl zu billigen Preisen

R. Schiffmann.

1916) Aecht peruanischen Guano verkauft billigt

Wilhelm Segler.

1917) Ich wohne jetzt beim Bäckermeister Fritsch am Markt.

Edardt, Justizrath.

1918) Nachdem ich in Berlin die Fabrikation der Steinpappe und

deren Anwendung erlernt, bin ich im Stande den Anforderungen, in obiger Beziehung, auf das Gründlichste zu entsprechen. Ferner erhalte ich, um dem Wechsel der Mode zu begegnen, allvierteljährlich das Neueste an Formen und Zeichnungen zur Anfertigung von Rahmen zu Spiegeln, Oelgemälden, Kupferstichen u. in baroque und roccoco, und stehen derlei Fabrikate ächt vergolbet, broncirt und lackirt bei mir zur gef. Ansicht bereit. Um gütige Aufträge bittet

F. W. Köhler, Bergstr. No. 2.

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Cöslin.

— № 44. —

Cöslin, den 31. Oktober 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. oberer Behörden.

No. 271) Auf Ihren Bericht vom 15ten d. M. will Ich den von dem Kommunal-Landtag von Altpommern unterm 3ten Februar 1854. gefassten Beschluß, nach welchem die im §. 31. des Landarmen-Reglements für Vor- und Hinterpommern vom 6ten April 1799. angeordnete all-jährliche Kirchen-Kollekte für die Landarmenhäuser in Ueckermünde und Neustettin eingestellt werden soll, hierdurch genehmigen.

Betr. die Einstellung der Kirchenkollekte für die Landarmenhäuser in Ueckermünde u. Neustettin.

Erdmannsdorf, den 21. Juli 1855.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

(gegengez.) v. Westphalen.

An den Minister des Innern.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 19. Oktober 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

272) Nachdem im Herzogthum Nassau mittelst Gesetzes vom 13ten Juli d. Js. die Belegung des inländischen Branntweins mit einer Steuer angeordnet worden ist, wird vom 1. November d. Js. an

Wegen Einführung einer Branntweinsteuer im Herzogthum Nassau.

1. bei der Ausfuhr des im dortigen Lande erzeugten Branntweins nach anderen Ländern, welche mit dem Herzogthume nicht im Steuer-Verbande stehen, wenn die ausgeführte Menge mindestens eine halbe Ohm beträgt, eine Steuervergütung von vier und einem halben Kreuzer für jede Maß (2 Liter) Branntwein zu 50 Prozent Alkohol, und bei größerer oder geringerer Stärke in gleichem Verhältnisse, bei vorschriftsmäßiger Nachweise der Ausfuhr geleistet,

2. von dem aus dem freien Verkehr der Zollvereinsstaaten in das Herzogthum eingehenden Branntwein eine Uebergangsabgabe von zwölf

S h h

Gulden für die Ohm zu 80 Maß (160 Liter) von der Normalstärke von 50 Prozent nach dem Alkoholometer von Tralles bei einer Temperatur des Branntweins von $12\frac{1}{2}$ Grad Reaumur erhoben und für Branntwein unter oder über 50 Prozent nach diesem Verhältnisse berechnet, endlich

3. von den am oben bezeichneten Tage im Herzogthume vorhandenen unbesteuerten Branntweinvorräthen eine Nachsteuer von zwölf Gulden für die Ohm zu 50 Prozent Alkohol nach dem Alkoholometer von Tralles, und bei größerer oder geringerer Stärke nach diesem Verhältnisse, erhoben werden.

Eigene und andere weingeisthaltige Flüssigkeiten, deren Stärke wegen ihrer Versehung mit anderen Stoffen durch den Alkoholometer nicht ermittelt werden kann, sollen bei Erhebung der Uebergangsabgabe als Branntwein von der Normalstärke von 50 Grad behandelt werden, insofern der Alkoholometer nicht einen höheren Grad anzeigt.

Ein Verzeichniß der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Branntwein zwischen dem Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinststaaten und der an diesen Straßen bestehenden Uebergangssteuerstellen ist in der Anlage beigefügt.

In Folge des Vorstehenden ändert sich die Bestimmung unter No. 3. der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1841. dahin, daß zur Erlangung der Steuervergütung von dem aus Preußen unmittelbar über die Grenze gegen Nassau ausgehenden Branntwein die Bescheinigung, daß der Branntwein über die Grenze ausgegangen sei, nicht ferner genügt, sondern außerdem die Bescheinigung der gegenüberliegenden Grenzabfertigungsstelle über den jenseitigen Eingang des Branntweins beigebracht werden muß.

Berlin, den 16. Oktober 1855.

Der Finanz-Minister.

von Bodelschwingh.

Verzeichniß

Verzeichniß

der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit Branntwein zwischen dem
Herzogthum Nassau und den angrenzenden Vereinsstaaten
und
der an diesen Straßen bestehenden Uebergangssteuerstellen.

| Ordn. Num. | Bezeichnung
der Uebergangsstraßen | Uebergangssteuerstellen | | |
|------------|---|-------------------------|------------------------------------|---|
| | | im Herzogth.
Nassau | in den übrigen Vereins-
staaten | |
| | | | Staat | Ort. |
| 1 | Von Buzbach nach Cleberg | Cleberg | Großh. Hessen | Buzbach |
| 2 | = Nauheim und Friedberg
über Pfaffenwiesbach nach
Ufingen | Ufingen | Kurbessen | Nauheim |
| 3 | Von Nauheim und Friedberg
nach Wehrheim | Wehrheim | Gßh. Hessen | Buzbach
Rödelheim |
| 4 | Von Frankfurt und Homburg
nach Wehrheim | Wehrheim | | |
| 5 | Von Homburg nach Ober-
ursel | Oberursel | Gßh. Hessen | Rödelheim |
| 6 | = Rödelheim über Nied nach
Höchst | Höchst | | |
| 7 | Von Frankfurt über Nied nach
Höchst | Höchst | Frankfurt | Frankfurt |
| 8 | Auf dem { nach Höchst . . . Höchst
Main { = Flörsheim Flörsheim
= Hochheim . Hochheim | | Gßh. Hessen | Kellertbach
Rüsselheim
Rostheim
Castel |
| 9 | Von Mainz, Castel und Rost-
heim nach Hochheim | Hochheim | Großh. Hessen | Mainz
Castel
Rostheim |
| 10 | Von Mainz, Castel und Rost-
heim nach Diebrich und
Wiesbaden | Diebrich | Großh. Hessen | Mainz
Castel
Rostheim |
| 11 | Auf der { nach Höchst . . . Höchst
Taunussei- { = Flörsheim Flörsheim
senbahn { = Hochheim . Hochheim
= Diebrich . Diebrich
= Wiesbaden Wiesbaden | | Frankfurt | Frankfurt |
| | | | Gßh. Hessen | Mainz
Castel |

| Ordn. Num. | Bezeichnung
der Uebergangsstraßen | Uebergangssteuerstellen | | | |
|------------|--------------------------------------|-------------------------|------------------------------------|-------------------|---------------|
| | | im Herzogth.
Nassau | in den übrigen Vereins-
staaten | | |
| | | | Staat | Ort. | |
| | nach Diebrich . | Diebrich | Gßh. Hessen | Mainz | |
| | " Eltvile . | Eltville | | Castel | |
| | " Destrich . | Destrich | | Budenheim | |
| | " Geisenheim . | Geisenheim | | Freiwein-
heim | |
| | " Rüdesheim . | Rüdesheim | | Bingen | |
| 12 | Auf dem Rhein | " Gaub . | Preußen | Bacharach | |
| | " St. Goars- | St. Goars- | | Oberwesel | |
| | hausen . | hausen | | St. Goar | |
| | " Braubach . | Braubach | | Boppard | |
| | " Oberlahn- | Oberlahn- | | Coblenz | |
| | stein . | stein | | Ehrenbreit- | |
| | " Niederlahn- | Niederlahn- | | stein | |
| | stein . | stein | | | |
| 13 | Von Coblenz nach Niederlahn- | Niederlahn- | Preußen | Ehrenbreit- | |
| | stein | stein | | stein | |
| 14 | Von Coblenz nach Ems . | Ems | | Preußen | Dierdorf |
| 15 | " Coblenz nach Montabaur | Neuhäufel | | | Alttenkirchen |
| 16 | " Dierdorf nach Herschbach | Marienhau- | | | |
| | sen | | | | |
| 17 | " Alttenkirchen nach Hersch- | Wahlrod | Simmers- | | |
| | bach | | | | |
| 18 | Von Alttenkirchen nach Hachen- | Hachenburg | | Bischoffen | |
| | burg | | | | |
| 19 | Von Siegen nach Dillenburg | Allendorf | | | Ragenseurt |
| 20 | " Biedenkopf nach Dillen- | Eibelshausen | Braunfels. | | |
| | burg | | | | |
| 21 | Von Bischoffen nach Herborn | Offenbach | | | |
| 22 | " Wehlar nach Herbron . | Sinn | | | |
| 23 | " Wehlar nach Weilburg . | Weilburg | | | |

II. der Königl. Regierung.

273) Die Fourage-Lieferung für die Königliche Gendarmerie des hiesigen Regierungsbezirks, und zwar sowohl für die Pferde der in den nachstehenden Ortschaften bereits stationirten Offiziere, Wachtmeister und Gendarmen, als auch der künftig neu anzustellenden oder durchmarschirenden Gendarmen soll für das Jahr 1856 entweder für jeden Kreis besonders, oder für mehrere Kreise gemeinschaftlich, oder auch für den ganzen Umfang des Regierungsbezirks auf dem Wege des Submissions-Verfahrens zur Anlieferung ausgegeben werden.

Die Entreprise-Bedingungen können bei den Magisträten, sowie in unserer Registratur eingesehen werden. Es beträgt der Fourage-Verbrauch für jedes Pferd pro 1856. = 366 Rationen a 3 Megen Hafer, 5 Pfund Heu und 8 Pfund Stroh, d. i.

68 Scheffel 10 Megen Hafer, 16 Centner 70 Pfund Heu, 2 Schock 26 Bund 8 Pfund Stroh;

für sämtliche Pferde stellt sich der Bedarf ungefähr auf

94 Wispel 8 Scheffel 10 Megen Hafer, 549 Centner Heu,

80 Schock 31 Bund 4 Pfund Stroh.

Die versiegelten und portofrei einzusendenden Anerbietungen sind entweder bis zum 15. November d. J. schriftlich bei dem zuständigen Landraths-Amte oder bis zum 20. November c. bei uns mit der Bezeichnung: „Gendarmerie-Fourage-Lieferung“ abzugeben, und wird die Entscheidung über den uns vorbehaltenen Zuschlag der Anerbietung bis spätestens zum 15. Dezember d. J. erfolgen, bis zu welchem Tage die Entrepreneurs an ihre Offerte gebunden bleiben.

Nachweisung

der im Reg. Bezirke Cöslin gegenwärtig stationirten berittenen Gendarmen.

| No. | Kreis. | Stationen:
Ort. | In demselben
sind stationirt | | | No. | Kreis. | Stationen:
Ort. | In demselben
sind stationirt | | |
|-----|-------------|--------------------|---------------------------------|------------|-----------|-----|-------------|--------------------|---------------------------------|------------|-----------|
| | | | Offiziere | Wachtmstr. | Gendarmen | | | | Offiziere | Wachtmstr. | Gendarmen |
| 1 | Fürstenthum | Cöslin | 1 | 1 | 2 | 6 | Stolp | Stolp | | 1 | 2 |
| | | Cörlin | | | 1 | | | Eupow | | | 1 |
| | | Golberg | | | 1 | 7 | Schlawe | Schlawe | | | 2 |
| | | Nomahn | | | 1 | | | Hollnow | | | 1 |
| 2 | Belgard | Bublie | | | 1 | | | Zanow | | | 1 |
| 3 | Neustettin | Belgard | | | 2 | 8 | Lauenburg | Lauenburg | | | 2 |
| | | Gros Inchow | | | 1 | | | Ostfecken | | | 1 |
| | | Neustettin | | | 2 | 9 | Bütow | Bütow | | | 1 |
| 4 | Dramburg | Tempelburg | | | 1 | 10 | Rummelsburg | Rummelsburg | | | 1 |
| 5 | Schivelbein | Bärwalde | | | 1 | | | Treblin | | | 1 |
| | | Dramburg | | | 2 | | | | | | |
| | | Schivelbein | | | 1 | | | dazu | 1 | 1 | 13 |
| | | | 1 | 1 | 16 | | | Summa | 1 | 2 | 29 |

Betr. die
Fourage-Liefe-
rung für die
Gendarmerie.

Bemerkt wird noch, daß der Offizier täglich 2, der Wachtmeister und Gendarm täglich 1 Ration erhält.

Cöslin, den 27. Oktober 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

III. anderer Behörden.

Submission
auf Naturalien.

274) Der Bedarf an Naturalien für die Truppen des 2ten Armee-Corps soll für das Jahr 1856 im Wege der Submission verbungen werden, und zwar:

1. Zur Lieferung an die Königlichen Magazin-Verwaltungen in

Stettin
Gartz a/D.
Pasewalk
Stralsund
Colberg
Greiffenberg
Treptow a/R.
Cörlin
Belgard
Stolp

mit beliebigen Quantitäten von Roggen,
Hafer, Heu und Stroh.

2. Zur direkten Lieferung an die Königlichen Truppen in

| | Stück | 6yfdge. | Wispel | Centner | Schod
Stroh |
|----------------------|---------|-------------|--------|---------|----------------|
| | | Roggenbrode | Hafer | Heu | |
| Uckermünde mit circa | 13,000. | 220. | 1600. | 150. | |
| Cöslin = | 17,000. | 370. | 3150. | 300. | |
| Schlawa = | 13,000. | 370. | 3100. | 255. | |
| Greifswald = | 28,000. | 20. | 120. | 15. | |
| Stargard = | 81,000. | 290. | 2100. | 195. | |
| Gollnow = | 13,000. | 220. | 1600. | 150. | |
| Swinemünde = | 15,000. | 3. | 20. | 2. | |
| Greifenhagen = | 12,500. | 440. | 3500. | 350. | |

Die desfalligen Bedingungen sind für die Lieferung ab 1. bei den dort aufgeführten Magazin-Verwaltungen, für die Lieferung ab 2. bei den Magisträten der dort genannten Städte einzusehen.

Schriftliche versiegelte Gebote sind bis zum

5. November d. J.

unter Adresse der unterzeichneten Intendantur, mit dem Beisatz „Naturalien-Lieferung“ abzugeben, beziehungsweise portofrei einzusenden.

Stettin, den 10. Oktober 1855.

Königliche Intendantur 2ten Armee-Corps.

Dem Kaufmann J. F. Prochnow in Rügenwalde ist die Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 21. Oktober 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann S. Kastner in Pollnow ist die Agentur der Elberfelder Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 21. Oktober 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Lehrer Schmidt in Falkenburg ist die Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden. Die Agentur der Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft hat der 2c. Schmidt niedergelegt.

Cöslin, den 10. Oktober 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Lehrer Schmidt in Falkenburg ist die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 10. Oktober 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann L. Behrendt in Callies ist die Agentur der Erfurter Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 10. Oktober 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Den Kaufleuten A. und F. Rahn in Stettin ist die General-Agentur der Preussischen National-Versicherungs-Gesellschaft für den diesseitigen Regierungsbezirk übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden. Cöslin, den 10. Oktober 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem jüdischen Religionslehrer Blau in Rummelsburg ist die Agentur der Preussischen National-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Der frühere Agent Puttkammer hat diese Agentur niedergelegt.

Cöslin, den 10. Oktober 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann Riewe in Bärwalde hat die Agentur der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank niedergelegt.

Cöslin, den 21. Oktober 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Predigtamts-Candidat Carl Wilhelm Johannes Koch ist zum Pastor in Drawehn mit Klein Karzenburg, Synode Publitz, ernannt und am 16. September cr. in sein Amt eingetreten.

Patent-
Verleihungen.

Dem Eduard Rind, zu Eupen, ist unter dem 12. Oktober 1855 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes Verfahren nebst Vorrichtung zum Ausstreichen der Falzen bei Walzenwalcken

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staats ertheilt worden.

Patent-
Aufhebung.

Das dem Kaufmann C. F. Wappenhans zu Berlin unter dem 16. Februar 1855 ertheilte Patent

auf ein Verfahren, Kalk-Cement darzustellen, insoweit dasselbe für neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Operationen zu behindern, ist erloschen.

Berichtigung!

Bei der Bekanntmachung vom 9. Oktober c. in No. 42 des Amtsblatts von 1855 Seite 341, muß es in No. 3 Col. III Ueberweisungs-Ordre statt Abweisungs-Ordre heißen.

Hierbei ein Anzeiger.

Öffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 44.

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Cöslin

vom 31. October 1855.

Anfertigungsart: für die Zeile mit gewöhnlichen Setzern drei Ggr.,
für die ganz oder theilweise mit größeren Setzern gebrauchte Zeile vier Ggr.
Überdies ist für jedes Beilageblatt, nach Verhältnis der Bogenzahl desselben, pro Bogen 1 Ggr. zu zahlen.

No. 1919)

Steckbrief.

Der Polizeiobservat Andreas Drescher, welcher wegen einer Vermögensbeschädigung durch Erkenntnis des unterzeichneten Gerichts zu einer dreimonatlichen Gefängnisstrafe verurtheilt worden, ist aus seinem frühern Aufenthaltsort Linst entwichen und soll auf das schnellste zur Haft gebracht werden.

Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthalts-Ort des Entwichenen Kenntnis hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen und diese Behörden und Gensd'armen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungs-falle unter sicherm Geleite gefesselt an die nächste Gerichtsbehörde, welche ersucht wird, an den Angeklagten noch eine Reststrafe von drei Tagen zu vollstrecken, gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen.

Das Signalement des Angeklagten Drescher kann nicht angegeben werden.

Schweß, den 3. Oktober 1855.

Königl. Kreisgericht 1. Abtheilung.

1920)

Erledigter Steckbrief.

Der hinter den Knecht Ferdinand Lüdke aus Laackig unterm 9. August d. J. erlassene Steckbrief ist durch Wiederergriffung erledigt.

Cöslin den 12. Oktober 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. (Criminal-) Abtheilung.

1921)

Steckbriefs-Erneuerung.

Der hier entsprungene, durch den Steckbrief vom 3. Juli cr. resp. 8. August c. (Anzeiger No. 29. 34) verfolgte Arbeitsmann Carl Baermann aus Alsfow bei Polzin ist noch nicht wieder ergriffen, seine Wiederergriffung aber um so nothwendiger, weil er in einer Haftuntersuchungssache als Zeuge vernommen werden soll. Um seine Ergreifung im Betretungs-falle wird daher dringend ersucht.

Cöslin, den 12. Oktober 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. (Criminal-) Abtheilung.

1922)

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kreisgerichts-Commission 1. zu Rummelsburg, den 13. Oktober 1855.

Das den Mühlenmeister Reumerschen Erben gehörige, auf hiesiger Feldmark am Liebgognitz-Bache belegene Ackerstück No. 346 der Separationskarte, abgeschätzt laut der in unserer Registratur einzusehenden Taxe auf 182 rthl., soll am 30. Januar 1856 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich bei Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termine zu melden. —

1923)

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kreisgerichts-Commission 1. zu Rummelsburg,
den 13. Oktober 1855.

Das dem Schuhmacher Gottfried Korittke hieselbst gehörige, auf dem Georgenberge belegene Wohnhaus No. 237 nebst Zubehör, gerichtlich abgeschätzt auf 337 Thlr. 7 Sgr. 3 Pf., soll am 28. Januar 1856 Vormittags 11 Uhr an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

1924)

Nothwendiger Verkauf.

Der den Ernst Heinrich Lenzschen Eheleuten gehörige Vol. 1 sub No. 2 des Hypothekenbuchs verzeichnete Bauerhof nebst Zubehör in Bieschen, abgeschätzt auf 828 rthl. 25 Sgr. — pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 8. Februar 1856. Vorm. 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden.

Stolp, den 22. Oktober 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1925)

Nothwendiger Verkauf!

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung zu Stolp.

Die den Johann Gottlieb Walbowski'schen Eheleuten eigenthümliche ideelle Hälfte des, gerichtlich auf 625 rthl. 15 Sgr. gewürdigten, Halbbauerhofes No. 7 zu Wobeser, soll

am 6. Februar 1856 Vorm. 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind im Bureau 1.b einzusehen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen

Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem obigen Gericht anzumelden.

Stolz den 24. Oktober 1855.

1926)

B e k a n n t m a c h u n g.

Königl. Kreis-Gericht zu Coeslin, 1. (Civil-) Abtheilung,

den 22. September 1855.

Der auf der hiesigen Feldmark vor dem Mühlenthor links an dem Wege von Roggow nach Schwerinethal belegene, dem ehemaligen Halbbauern Christian Blau zu Roggow gehörige Ackerplan No. 127, gerichtlich abgeschätzt auf 622 rthl. 23 sgr. 9 pf. soll im Termine

den 9. Januar 1856 Vorm. 11 Uhr

im Wege der nothwendigen Subhastation an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Laxe und Hypothekenschein sind in unserm 1. Bureau einzusehen.

Zugleich werden der, seinem Aufenthalte nach unbekannte, Bauer Joachim Bulgrin, für welchen auf dem Grundstück Rubr. 3 No. 3. ein Capital von 315 rthl. eingetragen ist, oder dessen etwaige Erben aufgefodert, im Termine zu erscheinen und ihre Rechte wahrzunehmen.

1927) Mein Gut Friedrichsruh, 60 Mag. Morgen groß, will ich veräußerungshalber mit lebendem und todtm Inventarium, nebst der gesammten Erndte aus freier Hand verkaufen. Die nähern Bedingungen werden auf portofreie Anfragen sofort ertheilt.

Friedrichsruh per Corbeshagen, den 10. Oktober 1855.

Wittwe Brandt.

1928) Die Termine zum Verkaufe kleinerer Quantitäten Bau-, Nutz- und Brennholz aus dem Königl. Forstreviere Balster sind für das 4. Quartal d. und 1. Quartal k. J. auf folgende Tage festgesetzt und zwar:

für das Revier Balster auf den 31. Oktober, 7. November, 5. und 19ten Dezember d. J. und 9. und 16. Januar, 13. und 20. Februar, 5. und 12. März k. J.; für das Revier Wildforth auf den 10. November, 15. und 22. Dezember d. J. und 12. und 19. Januar, 9. und 16. Februar, 8. und 15. März k. J.

Für den Verkauf größerer Quantitäten Bauholz stehen Termine zum 21. November auf hiesigem Forsthaufe und zum 22. November d. J. auf dem Wildforth'schen Krüge an der Laatziger Brücke an.

Forsthaus Balster bei Callies den 18. Oktober 1855.

Der Oberförster Tiech.

1929) Zum öffentlichen meistbietenden Verkaufe von trockenem Brennholze aus der Königl. Revierförsterei Schweißlin und zwar:

95 $\frac{3}{4}$ Alstr. 2füßiges Buchen Klobenholz

10 do. do. do. Knüppelholz

5 $\frac{1}{2}$ do. do. Eichen Klobenholz

vom vorjährigen Einschlage habe ich einen Termin

auf Dienstag den 27. November cr. B. 10 Uhr in dem Gasthose des Herrn Hennings zu Lauenburg

anberaumt, zu welchem ich mit dem Bemerken einlade, daß der Verkauf in größeren und kleineren Loosen erfolgen kann, daß kleinere Posten sofort im Termin bezahlt werden müssen und daß die sonstigen Bedingungen vor dem Beginn der Versteigerung bekannt gemacht werden.

Forsthaus Zerrin, den 20. Oktober 1855.

Der Königl. Oberförster. Clausius.

1930) Für das 4te Quartal pro 1855 sind in der hiesigen Oberförsterei als Holzverkaufstermine festgesetzt

1, in Janow den 2. November und 7. December

2, in Rügenwalde den 3. November und 1. December

3, im Forstrevier Damshagen den 6. November und 11. December

4, do. Bangerow den 8. November und 13. December.

Außerdem werden wie bisher soweit der Vorrath ausreicht alle Montage hier in Neukrafow Holzverkäufe an geringen Nutz- und Brennholz-Sortimenten statt finden.

Neukrafow den 23. Oktober 1855.

Der Oberförster. Gadow.

1931) Bekanntmachung. Am 19ten November cr. Vormittags 11 Uhr sollen bei dem Mühlenbesitzer Richter in Wupkow

2 Rühr, 1 Stärke und 1 Rind

im Wege der Exekution gegen gleich baare Bezahlung öffentlich meistbietend verkauft werden.

Lauenburg den 17. Oktober 1855.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1932) Bekanntmachung. Der am 3ten November cr. B. M. 11 Uhr angesetzte Verkaufstermin nachstehender Sachen als:

1 mahagoni Sopha, 1 Duzend mahagoni Stühle, ein Spiegelspind,

1 Sophatisch, 1 Spieltisch und 2 Spiegel mit Goldrahmen

wird hierdurch aufgehoben.

Stolp, den 19. Oktober 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1933) Bekanntmachung. Der Nachlaß der zu Friedrichsfelde bei Neu Tegelow verstorbenen Pächter Carl Kaufmann'schen Eheleute, bestehend in Meubles, Haus- und Küchengeräth, einem Webestuhl nebst Zubehör, einem Wagen, verschiedenem Ackergeräth, einigen Rügen, Rindern, Schafen und Gänsen, einem Schweine, etwas Nutzholz und ungefähr 100 Scheffeln Kartoffeln, soll

am 9. November cr. B.M. 10 Uhr in der Kaufmann'schen Wohnung zu Friedrichsfelde an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Stolz, 25. Oktober 1855.

Königliches Kreis-Gericht, 2. Abtheilung.

1934)

B e k a n n t m a c h u n g.

Das im Neustädter Kreise, $3\frac{1}{2}$ Meilen von Neustadt und 1 Meile von Püßig gelegene Domainenvorwerk Gzetttau, zu welchem 626 Morgen 161 $\square$ Ruthen meistens Acker dritter und vierter Klasse gehören, soll vom 1sten Juni nächsten Jahres ab auf 18 Jahre bis Johannis 1874 in dem hierzu auf den

29sten November c. Vormittags 10 Uhr

in Neustadt im Gasthose zum Posthause anberaumten Termine meistbietend verpachtet werden, wozu Pacht Liebhaber, welche sich sowohl über ihre landwirthschaftliche Befähigung, als über den Besitz eines eigenthümlichen Vermögens von mindestens 5,000 rthl. auszuweisen vermögen, hierdurch eingeladen werden.

Der festgestellte geringste Pachtzins beträgt 500 rthl. incl. $\frac{1}{3}$ in Gold; die Pachtcaution 400 rthl., welche auf Erfordern in dem Verpachtungstermin deponirt werden muß.

Die übrigen Pacht- und Visitationsbedingungen sind sowohl bei dem Königl. Domainen-Rent-Amt in Neustadt, als in unserer Domainen-Registratur einzusehen; auch werden auf Verlangen, gegen Erstattung der Copialien Abschriften erteilt werden.

Danzig, den 25. September 1855.

Königliche Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

gez. Solger.

1935)

B e k a n n t m a c h u n g.

III. No. 300. 10. 55.

Domainen-Verpachtung.

Das Königliche Domainen-Vorwerk Ferdinands-hof, an der Berlin-Stralsunder Chaussee, 3 Meilen von Pasewalk, $3\frac{3}{4}$ Meilen von Ueckermünde und 2 Meilen von Ueckermünde, mit der Brau- und Branntwein-Brennerei und einem Areal von rund

| | |
|-----------|---------------------------------|
| 1291 Mgn. | Acker, |
| 63 | = Brücker im Acker, |
| 752 | = Wiesen, |
| 635 | = Hütungen, |
| 14 | = Gärten und |
| 130 | = Hofstellen, Gräben, Wege etc. |

überhaupt 2885 Mgn., soll von Johanni 18⁵⁰/₇₄ auf 18 Jahre meistbietend verpachtet werden.

Die zu verpachtende Domaine ist vollständig separirt, gut arrondirt und servituttfrei. — Das Minimum des jährlichen Pachtzinses ist auf 3240 rthl. incl. $\frac{1}{3}$ Gold festgesetzt.

Die Pacht-Kautions beträgt 1300 rthl. und zur Uebernahme der Pachtung wird ein Vermögen von 22,000 rthl. erfordert.

Die weiteren Bedingungen können in unserer Domainen-Registratur hieselbst, und bei dem Königl. Domainen-Amte zu Ferdinands-hof vom 24. Oktbr. cur. ab eingesehen werden.

Der Termin zu dieser Verpachtung ist auf

Mittwoch den 21. November d. J., Vormittags 10 Uhr, in unserem Geschäftslocale hieselbst anberaumt, in welchem sich die Bieter über ihre Befähigung zur Pacht durch genügende Atteste, sowie über den Besitz der erforderlichen Vermögens auszuweisen haben.

Stettin, den 6. Oktober 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung für die Verwaltung der directen Steuern, Domainen und Forsten.

Triest.

1936) Alle diejenigen, welche auf das verloren gegangene Dokument vom 1sten Oktober 1815 und 31sten Juli 1848. über die auf dem Hause No. 18 zu Coerlin Rubrica 3. No. 5. für den Kaufmann Albrecht er deer. vom 21sten Januar 1854. eingetragenen 450 rthl. als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand oder sonstige Briefsinhaber Anspruch zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte in terminis

den 26sten Januar 1856 Vorm. 11 Uhr in unserm Gerichtsfocale geltend zu machen, widrigenfalls sie mit denselben präkludirt und das gedachte Dokument amortisirt werden wird.

Coerlin, den 18. Oktober 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

1937)

Ediktal-Citation.

Zum Zweck der Besitztitelberichtigung von dem sogenannten alten Kruggrundstücke in Dünnow von circa 175 [Ruthen, welches angeblich bereits im

Jahre 1583 vom Gute Dünnow abgetrennt, im Jahre 1821 von dem Krüger Michael Finn besessen, durch Erbbrech vom 27. Oktober 1854. dem Krüger Michael Papke übereignet und von diesem durch Kontrakt vom 18. Januar c. dem Eigenthümer Martin Papke verkauft worden ist, — werden auf Antrag des jetzigen Besitzers, des Krügers Martin Papke, alle etwanigen unbekannten Eigenthümer und Realprätendenten aufgefordert, ihre Ansprüche auf das bezeichnete Grundstück spätestens in Termino

den 14ten Februar 1856. B. M. 11 Uhr

in unserm Instruktionszimmer anzumelden, widrigenfalls die Ausbleibenden mit ihren etwanigen Realansprüchen auf dasselbe werden präkludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen auferlegt, der Besitztitel aber auf den Namen des Ertrahenten berichtigt werden wird.

Schlawa den 13. Oktober 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1938)

Öeffentliche Bekanntmachung.

In den Monaten Januar und August d. J. sind von der Ditsch auf dem Strande bei Leba folgende Sachen ausgeworfen und geborgen worden:

- 1, eine Tonne Pernerer Leinsamen 1 Centner 50 Pfund schwer
- 2, eine Tonne schwedischer Theer
- 3, ein fichtener Baumstamm 45 Fuß lang, 21 Zoll Durchmesser am Stammende.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Strandgüter werden aufgefordert, spätestens in dem auf

den 10ten November cr. B. M. 12 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle hieselbst anberaumten Termin sich zu melden, und ihr Eigenthumsrecht nachzuweisen, widrigenfalls das Eigenthum der oben benannten Sachen dem Fiscus zugesprochen werden wird.

Lauenburg den 10. Oktober 1855.

Königliches Kreisgericht 1. Abtheilung.

1939)

Öeffentliche Vorladung.

Der Husar Theodor Heinrich der 1sten Eskadron 1sten (Reib-) Husaren-Reg., den 16. Juni 1833 zu Cutohom, Kreis Stolp, Reg. Bezirk Cöslin geb., den 14. Septbr. 1852 in's Militair eingestellt, hat sich am 13. August d. J. aus seiner Garnison Danzig heimlich entfernt und ist bis jetzt nicht zurückgeführt oder ergriffen worden.

Derselbe wird daher hierdurch vorgeladen, sich sofort und spätestens in dem

auf den 7. Febr. 1856 B. M. 11 Uhr

im Militairgerichtszimmer anberaumten Termine zu stellen, widrigenfalls gegen ihn kriegsrechtlich in contumaciam erkannt, er als Deserteur erklärt und zu einer

Geldbuße von 50 bis 1000 rthl. verurtheilt werden wird.

Danzig den 20. Oktbr. 1855.

Das Gericht der 2ten Division.

1910) B e k a n n t m a c h u n g.

Dem Knecht Johann Klis, gebürtig aus Wosierwis und der unverehelichten Caroline Dumrose aus Bussin sind, als muthmaßlich gestohlen, folgende Gegenstände abgenommen worden:

1. ein Laken
2. drei Mannshemden
3. vier Frauenhemden
4. ein Handtuch
5. ein weißes Taschentuch mit rothen Kanten
6. ein weiß und blau karirter Kopfsissen-Bezug
7. vier Paar wollene Strümpfe
8. ein Paar graue Leinwandhosen
9. ein Paar baumwollene Sommerhosen von dunkler Farbe
10. eine geblünte Unterziehjacke
11. ein wollener Shawl
12. ein Paar lederne Hosenträger
13. ein Paar grüne Warbhosen
14. eine graue Warbweste mit schwarzen Blumen bedruckt
15. ein roth und weiß geblüntes Halstuch
16. ein roth und gelb geblüntes Halstuch
17. ein weißbuntes Halstuch
18. ein rothes Taschentuch
19. ein leinener Beutel
20. ein Pfeifenstiel mit Abguß
21. ein Lederriemen
22. ein Taschenmesser
23. ein Ende Schnur
24. alte Flicker
25. ein blauer Warbrock
26. ein Paar blaue leinene Hosen
27. ein Paar leinene Unterhosen
28. eine blaue Unterjacke
29. eine bunte Sammtweste
30. eine schwarze Tuchmütze mit Gimpe
31. ein Paar Halbstiefeln
32. ein buntfattuner Rock
33. eine blaue Schürze

34. ein schwarz und weißes Kopfstuch
35. ein rothes Halstuch
36. ein blau und grün geblümter Unterrock
37. ein grüner Warbunterrock
38. ein blauer Kesselunterrock
39. ein grauer wollener Unterrock mit rothem Besatz
40. ein Paar Lederpantoffeln
41. ein Paar wollene Strümpfe, (wovon die Hälfte weiße und die andere Hälfte blaue Wolle ist)
42. eine blaue Schürze.

Die unbekannten Eigenthümer dieser Sachen werden aufgefordert, sich binnen 4 Wochen bei uns zu melden und die nähern Thatumstände anzugeben, welchemnächst die Vorlegung der Sachen und später deren Aushändigung an sie geschehen soll.

Kosten erwachsen hierdurch in keinem Falle dem sich Meldenden.

Schlawa den 16. Oktober 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1941) Bekanntmachung. Die am 19. August 1831 geborene Emilie Henriette Hübner, verehelichte Schneidermeister Ludwig Sonntag aus Krampitz, jetzt wohnhaft zu Georgenhoff bei Krampitz, hat nach erreichter Großjährigkeit laut gerichtlicher Verhandlung vom 29. September cr. die eheliche Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes auch für die fernere Dauer der Ehe mit ihrem Ehemanne, dem Schneidermeister Ludwig Sonntag ausgeschlossen.

Lauenburg den 29. September 1855.

Königl. Kreis-Gericht, 2. Abtheilung.

1942) Der Schuhmachermeister Theodor Strelow in Baerwalde und die verwittwete Schneider Neugebauer, Caroline geborne Müller in Balm haben mittelst gerichtlichen Vertrages vom 13. d. M. die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes für die Dauer der einzugehenden Ehe ausgeschlossen.

Neustettin den 23. Oktober 1855.

Königliches Kreis-Gericht 2. Abtheilung.

1943) Die verwittwete Kreis-Gerichts-Sekretair Segler, Herrmanbine geborene Brettschneider und der Kaufmann August Hennings von hier, haben für die Dauer der miteinander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Verhandlung vom 15. d. M. ausgeschlossen.

Lauenburg den 16. Oktober 1855.

Königliches Kreis-Gericht, 2. Abtheilung.

1944) Bekanntmachung. Der Arbeitsmann Carl Vanselow und dessen Braut die unverehelichte Caroline Lübke von hier, haben vor Eingehung ihrer Ehe mittelst gerichtlichen Vertrages vom 17. d. M. die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Rügenwalde den 19. Oktober 1855.

Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

1945) Bekanntmachung. Der Knecht Wilhelm Finger und die unverehelichte Henriette Otto zu Groß Streiß haben laut Vertrages vom 2ten d. Mts. für die von ihnen beabsichtigte Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Coeslin den 1ten Oktober 1855.

Königliches Kreisgericht 2. Abtheilung.

1946) Bekanntmachung. Der Handelsmann Lewin Aron aus Gose und die unverehelichte Bertha Stein aus Carwen haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Vertrages vom 8. d. Mts. ausgeschlossen.

Stolp den 9. Oktober 1855.

Königl. Kreisgericht.

1947) Bekanntmachung. Der Knecht Heinrich Peter aus Ristow und dessen Braut, die unverehelichte Friederike Lange aus Biewersdorff, haben vor Eingehung ihrer Ehe mittelst Vertrages vom 4. d. Mts. die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Schlawa den 4. Oktober 1855.

Königliches Kreisgericht.

1948) Bekanntmachung. Der Tagelöhner Carl Strelow in Kerstin und die unverehelichte Marie Ott im Abbau Groß-Jestin, haben heute die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes in der von ihnen einzugehenden Ehe ausgeschlossen.

Coerlin, den 4ten Oktober 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

1949) Bekanntmachung. Der Maurergesell Carl Friedrich Ruchenbecker aus Guss und die unverehelichte Philippine Caroline Luise Barz aus Japingen haben, für die Dauer der mit einander einzugehenden die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes durch Vertrag vom 16. Juli cr. ausgeschlossen.

Bublitz den 24. Oktober 1855.

Königl. Kreisgerichts-Commission 1.

1950)

Bekanntmachung.

Die Besitzer der Grabow-Wiesen bei Damsbagen beabsichtigen, diese Wiesen durch Ableitung von Wasser aus der Grabow zu beriefeln und zwar derge-
 stalt, daß als Abzugsgraben für die westlich dieses Flusses gelegene Wiesen-
 Abtheilung der Grenzgraben am Preeger Bruche und für die östlich gelegene
 Abtheilung der Grenzgraben an den Rügenwalder Kämmerer-Wiesen benutzt;
 in beiden Fällen aber das abgeleitete Wasser dem Flusse wieder zugeführt wird.
 Um für die niedrig gelegenen Stellen der östlichen Abtheilung auch bei etwas
 mehr als mittlern Wasserstände der Grabow immer sichern Abfluß des Wassers
 zu gewinnen, beabsichtigen die Interessenten, das Wasser durch den bei den so-
 genannten Entpütt- und Achtschwaben-Wiesen in nordöstlicher Richtung abge-
 henden Graben abzulassen, zu welchem Zwecke eine direkte Verbindung dieses
 Grabens mit dem großen Reepen-Graben nothwendig sein würde. In diesem
 Falle würde die Ableitung des Niesel-Wassers der östlichen Wiesen-Abtheilung
 mittelst des sogenannten Gartgrabens bei Rügenwalde in die Wipper geschehen.

Die Interessenten haben zur Feststellung der etwaigen Widerspruchsrechte
 oder Entschädigungs-Ansprüche die Vermittelung der Polizei-Behörde in An-
 spruch genommen. Es wird daher Jeder, der solche Widerspruchsrechte oder
 Entschädigungs-Ansprüche in Bezug auf diese Nieselanlagen geltend machen will,
 hierdurch aufgefodert, dieselben binnen drei Monaten, vom Tage der Ausgabe
 des ersten, diese Bekanntmachung enthaltenden Amtsblatts gerechnet, hier anzu-
 melden. Nach dem Gesetze wird hierbei die Verwarnung gestellt, daß Diejeni-
 gen, welche sich binnen der bestimmten Frist nicht gemeldet haben, in Beziehung
 auf das zur Bewässerung zu verwendende Wasser sowohl ihres Widerspruchs-
 rechts, als des Anspruchs auf Entschädigung verlustig gehen, in Beziehung auf
 das zu bewässernde oder zu den Wasserleitungen zu benutzende Terrain ihr Wi-
 derspruchsrecht gegen die Anlagen verlieren und nur einen Anspruch auf Ent-
 schädigung behalten.

Die Situations- und Nivellements-Pläne der projektirten Nieselanlagen
 sind im landrätthlichen Geschäftslokal zur Einsicht ausgelegt.

Schlawa, den 6. Oktober 1855.

Der Landrath. v. Kleist.

1951) Bekanntmachung. Der Vorwerksbesitzer Neumann zu Ackerhoff
 bei Publig beabsichtigt die Anlage einer Mahl- und Lohmühle auf seinem Acker-
 plan nach Maassgabe der im landrätthlichen Bureau hieselbst einzusehenden
 Zeichnungen.

Dies Vorhaben wird hierdurch in Gemäßheit des §. 29 der Gewerbe-
 Ordnung vom 17. Januar 1845 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kennt-
 niß gebracht, etwaige Einwendungen gegen diese Anlage binnen 4 Wochen hier
 anzumelden.

Die 4wöchentliche Frist nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem das, diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präklusivisch.
 Cöslin, den 25. Oktober 1855.

Der Landrath.

J. B.

v. Orlich.

1952) Bekanntmachung. Der Gutspächter Keffelbt zu Reppow beabsichtigt daselbst nach Maßgabe der eingereichten und im landrätlichen Bureau zur Einsicht bereit liegenden Zeichnungen eine Dampfbrennerei anzulegen. Dieses Vorhaben bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und fordere Widerspruchsberechtigte auf, ihre etwaigen Einwendungen gegen diese neue Anlage binnen 4 Wochen bei mir anzubringen.

Die 4wöchentliche Frist beginnt mit dem Tage, an welchem das, diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präklusivisch.

Neustettin den 24. Oktober 1855.

Der Landrath. v. Basse.

1953) Preussische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Nach den bis heute eingegangenen Abrechnungen der Agenturen sind im Jahre 1855

1. 3469 Einlagen zur Jahresgesellschaft 1855. mit einem Einlage-Kapital von 51,923 Thln. gemacht und
2. an Nachtragszahlungen für alle Jahresgesellschaften 83,771 Thlr. 12 Sgr. 6 pf. eingegangen.

Neue Einlagen und Nachtragszahlungen werden noch bis zum 31. Oktober mit einem Aufgelde von 6 pf. pro Thlr. angenommen. Von diesem Termine an bis zum 31. Dezember tritt für alle Jahres-Gesellschaften ein Aufgeld von 1 Sgr. pro Thaler ein.

Die Statuten und der Prospekt unserer Anstalt, sowie der Rechenschaftsbericht pro 1854 können sowohl bei uns als bei unseren sämtlichen Agenten unentgeltlich in Empfang genommen werden.

Berlin, den 24. Oktober 1855.

Direktion der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt.

1954) Elektro-magnetische Heilkissen
 das sicherste Mittel gegen Rheumatismus und alle gichtischen Anfälle, sind fortwährend in meinen Niederlagen und von mir das Stück a 20 Sgr. zu beziehen.
 Betty Behrens in Cöslin.

1955) Zahnärztlicher Geschäfte halber bin ich jetzt wieder in Coeslin anwesend.
W. Bräncke, pr. Zahnarzt, wohnhaft in Stolp.

1956)

Die Berlinische Lebens-Versicherungs-Gesellschaft

zählte am Schlusse des vorigen Monats zu ihren Mitgliedern
7908 Personen, welche mit einem Kapitale von 9,325,000 Thalern
versichert waren.

Dieselbe hat auch an solchen Orten, in denen epidemische Krankheiten, z. B. die Cholera, herrschten, ihre Geschäfte unverändert fortgesetzt und einen bedeutenden Zuwachs von neuen Versicherungen erhalten.

Sie stellt ihren Interessenten, bei den verschiedensten Versicherungs-Arten, billige Prämien, und überläßt ihnen die Wahl zwischen solchen, die am jährlichen Gewinne theilnehmen und solchen, die von Anfang an verhältnißmäßig niedriger sind.

Dieselben können außerdem entweder in gleichmäßigen oder in steigenden oder fallenden jährlichen, halb- oder vierteljährlichen Raten gezahlt werden und gewähren nach ihrer Berechnung den Vortheil, daß z. B. bei den **Spartkassen-Versicherungen** das Kapital nach Ablauf der bestimmten Zeit vom Versicherten selbst, wenn dieser dagegen früher sterben sollte, von den Besitzern der Police sofort erhoben werden kann.

Die Gesellschaft versichert ferner **Renten und Kapitalien** nach den verschiedenen in dem betreffenden Geschäftsplan mitgetheilten Tabellen und unter den mannigfaltigsten von den Versicherenden beantragten Modifikationen.

Geschäfts-Programme werden stets in unserm Bureau, Spandauerbrücke Nr. 8, sowie bei unseren Agenten unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 19ten Oktober 1855.

Direktion der Berlinischen Lebens-Vers.-Gesellschaft.

Vorstehende Bekanntmachung bringen wir hierdurch zur
öffentlichen Kenntniß.

Kreis-Bezirksarzt Wolff in Bälwalde

J. G. Domann in Belgard

W. Domann in Cörlin

Franz Kahlenberg in Cöslin

W. L. Imgart in Colberg

Rebent Hopp in Dramburg

E. Dross in Lauenburg

F. A. Eckstein in Neustettin

Julius Knöbele in Rügenwalde

H. G. Mulert in Rummelsburg

A. F. W. Zemke in Schwelbein

C. L. Kühn in Schlawa

Cantor Wiedner in Tempelburg

Agenten der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft.

1957) Mit dem 15ten November 1855 beginnt der Bock = Verkauf in Saleste bei Schlawe.

Hoepfner.

1958) Ich wünsche zu Marien 1856 einen unverheiratheten Inspektor zu engagiren, der die Ueberrieselung von Wiesen gründlich zu leiten versteht. Qualifizierte Personen können sich schriftlich od. mündlich melden in Labehn bei Denzin.

v. Gumprow.

1959) Für das Dominium Cosseger bei Körlin wird zu Marien 1856 ein tüchtiger, zuverlässiger, practisch erfahrener und umsichtiger Inspector von tadelloser moralischer Führung gesucht. Anmeldungen werden ebendasselbst persönlich oder unter frankirter Ueberreichung der Qualifikations - Atteste, mit Angabe der Familien-Verhältnisse, entgegengenommen.

1960) **Karten der Kriegsschaupläze.**

Spezialkarte der Krim in 4 Blättern, entworfen und gezeichnet von F. Handtke. Preis 1 Thaler.

Generalkarte der Krim mit 4 Spezialplänen. 10 Sgr.

Umgegend von Sebastopol. 15 Sgr.

Dasselbe. Kleinere Ausgabe. 7½ Sgr.

Karte des Asowschen Meeres. 7½ Sgr.

Karte des Schwarzen Meeres. Enthält a. d. asiatische Kriegstheater. 10 Sgr.

Karte der Ostsee. 10 Sgr.

Karte des Rigaischen und Finn. Meerbusens nebst Spezialplänen. 10 Sgr.

Karte von Bessarabien und Podolien. 2 Blatt. 15 Sgr.

Vorräthig bei C. G. Hendesh in Cölin.

1961) **Kalender für 1856.**

Wilihald Alexis (W. Häring) Volkskalender mit Stahlstichen. 12½ Sgr.

Der Bote. Volkskalender für alle Stände mit dem Porträt J. Königl. 10 Sgr.,

Hebeit der Frau Prinzessin von Preußen und 1 Prämie.

mit Papier durchschossen 12½ Sgr.

Gubitz Volkskalender. Mit zahlreichen Holzschnitten. 12½ Sgr.

Window's Volkskalender. Mit Stahlstichen und Holzschnitten. 10 Sgr.

- Neuhaldenslebener Volkskalender. 8 Sgr.
 Steffens Volkskalender mit vielen Stahlstichen und Holzschnitten. 12½ Sgr.
 Trewendt's Volkskalender mit Stahlstichen. 12½ Sgr.
 Tromwisch Volkskalender mit Stahlstichen. 10 Sgr.
 Der Veteran. 6 Sgr.
 Verschiedene Hauskalender a 5 Sgr.
 Comptoirkalender 2½ Sgr., auf Pappe 4 und 5 Sgr.
 Schreibkalender 17½ Sgr.
 Terminkalender für Juristen u. 20 Sgr. und 22½ Sgr. Forst- und
 Jagdkalender 1 Thlr. 2 Sgr. Landwirthschaftl. Kalender 22½ Sgr.,
 in Leder geb. 27½ Sgr.
 Menzel u. v. Lengerke, landwirthschaftl. Kalender. 2 Thle. 22½ Sgr.
 Borräthig bei C. G. Hendes in Cöslin.

1962) Einige **Capitalien** auf sichere Hypothek., indes **nicht** unter
 4% Zinsen werden vermittelt, durchs Gütercomtoir in Danzig, neben Kauf-
 mann C. H. Panzer sen.

Die erste...
Die zweite...
Die dritte...
Die vierte...
Die fünfte...
Die sechste...
Die siebte...
Die achte...
Die neunte...
Die zehnte...

Die elfte...
Die zwölfte...
Die dreizehnte...
Die vierzehnte...
Die fünfzehnte...

A m t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Cöslin.

N^o 45.

Cöslin, den 7. November 1855.

Berordnungen und Bekanntmachungen.

I. der Königl. Regierung.

No. 275) Da die Bestimmung unserer Amtsblattsverordnung vom 4ten Februar 1842, daß Schankwirth bei einer Polizeistrafe von 2 bis 5 rthl. an Personen, welche ihnen von der Polizeibehörde als Trunkenbolde bezeichnet sind, keinen Brantwein verabreichen, ja dieselben nicht einmal in den Schanklokalen dulden sollen, noch immer nicht mit aller Strenge befolgt wird, so bringen wir dieselbe nicht allein allen Schankwirthen hiermit in Erinnerung, sondern machen es auch den Ortspolizeibehörden wiederholt zur Pflicht, den Schankwirth von Zeit zu Zeit die in dem Polizeibezirke vorhandenen Trunkenbolde von Neuem namhaft zu machen, und die Befolgung der qu. Vorschrift aufs Strengste zu kontrolliren.

Betr. das Verbot der Verabreichung von Brantwein an Trunkenbolde.

Cöslin, den 29. October 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

II. anderer Behörden.

276) In dem Gange der Posten des hiesigen Bezirks werden vom 1. November cr. ab folgende Veränderungen eintreten:

Veränderungen im Gange der Posten.

1. A. Eingerichtet werden

- 1, eine tägliche Personen-Post zwischen Coerlin und Schivelbein mit folgendem Gange:
 - aus Coerlin 5 Uhr Nachmittags nach dem Eintreffen:
 - der Personen-Post aus Colberg 11 Uhr 40 Min. Vorm.,
 - der Personen-Post aus Stettin 12 Uhr 25 Min. Mittags,
 - der Personen-Post aus Danzig 3 Uhr 15 Min. Nachm.,
 - in Schivelbein 9 Uhr 15 Minuten Abends,
 - aus Schivelbein 6 Uhr früh,

- in Cörlin 10 Uhr 15 Minuten Vormittags zum Anschluß an
 die Personen-Post nach Colberg 11 Uhr 30 Min. Vorm.,
 die Personen-Post nach Danzig 12 Uhr 33 Min. Mittags,
 die Personen-Post nach Stettin 3 Uhr 25 Min. Nachm.
- 2, eine wöchentlich dreimalige Personen-Post zwischen
 Dramburg und Schivelbein mit folgendem Gange:
 aus Dramburg am Montag, Mittwoch und Sonnabend 5 Uhr Nach-
 mittags,
 in Schivelbein an denselben Tagen 9 Uhr 15 Min. Abends,
 aus Schivelbein an denselben Tagen 5 Uhr früh,
 in Dramburg an denselben Tagen 9 Uhr 15 Min. Vormittags.
- 3, eine Retour-Reit-Post zwischen Pollnow und Rummelsburg nur zur Beförderung von Correspondenz; welche
 aus Pollnow am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend 11 Uhr
 Vormittags,
 aus Rummelsburg an denselben Tagen 9 Uhr 30 Minuten Vor-
 mittags
 abgefertigt und in 5 Stunden befördert wird.
- B. Verändert in ihrem Gange wird
 die Kariol-Post zwischen Bärwalde und Gramenz, welche
 aus Bärwalde am Montag, Mittwoch, Freitag 5 Uhr 30 Minuten
 Nachmittags,
 aus Gramenz am Dienstag und Donnerstag 12 Uhr Mitt. und am
 Freitag 8 Uhr 30 Min. Abends
 abgeht.

Ferner sind im Laufe dieses Monats folgende Veränderungen im Posten-
 Gange vorgekommen:

- 1, die Personen-Post zwischen Mf. Friedland und Tempelburg geht ab:
 aus Mf. Friedland am Montag, Mittwoch und Sonnabend 4 Uhr
 Nachmittags,
 aus Tempelburg am Dienstag, Donnerstag und Sonntag 10 Uhr
 30 Min. Vormitt.;
- 2, die Personen-Post zwischen D. Crone und Tempelburg
 geht ab:
 aus D. Crone am Sonntag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 5
 Uhr Nachmittags,
 aus Tempelburg am Montag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend
 11 Uhr Vormittags;
- 3, die Personen-Post zwischen Bärwalde und Bublitz
 geht ab:

aus Bärwalde am Sonntag, Dienstag, Donnerstag und Sonnabend
8 Uhr früh,

aus Bublitz am Montag, Mittwoch, Freitag und Sonnabend 9 Uhr
früh;

4, die Kariol-Post zwischen Cöslin und Cordeshagen
geht ab:

aus Cöslin täglich excl. Sonntag 9 Uhr Vormittags,

aus Cordeshagen do. 4 Uhr 30 Min. Nachmittags.

Coeslin, den 29. Oktober 1855.

Königliche Ober-Post-Direktion.

277) Bei der Post-Expedition in Charlottenhof ist zum 21sten
November cr. eine Landbriefträger-Stelle zu besetzen, mit welcher eine
Lohnung von 120 rthl. jährlich verbunden ist. —

Betr. die
Besetzung ei-
ner Landbrief-
trägerstelle.

Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche körperlich gesund
und rüstig sind, keine Schulden haben, die nöthige Kenntniß im Lesen
und Schreiben besitzen und den Nachweis zu führen vermögen, daß sie
seit ihrem Austritt aus dem Militair sich in jeder Beziehung tadelfrei
geführt haben, werden hiermit aufgefordert, sich schriftlich, unter Vor-
legung ihrer Qualifikationspapiere, zur Uebernahme dieser Stelle späte-
stens bis zum 16. November cr. bei der hiesigen Ober-Post-Direktion
zu melden.

Bedingung der Annahme ist ferner die Einzahlung einer Caution
von 50 rthl. in Staatspapieren vor Antritt des Dienstes.

Personen ohne Versorgungs-Ansprüche können nicht berücksichtigt
werden.

Durch die vorläufige Uebernahme dieser kontraktlichen Stelle gehen
Militair-Versorgungsberechtigte des Anspruchs auf eine spätere Anstel-
lung als Postunterbeamte nicht verlustig.

Coeslin, den 29. Oktober 1855.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Der bisherige Landschafts-Deputirte, Rittergutsbesitzer von Kno-
belsdorff-Brenkenhoff auf Schmelsdorff, ist zum zweiten Rathe bei
der Landschafts-Departements-Direktion zu Stargard gewählt worden.

Personal-
Chronik.

Stettin, den 18. Oktober 1855.

Der Ober-Präsident.

In Vertretung.

v. Werthern.

Der Pfarrer Wilsing in Altena ist zum Pfarrer der deutsch-
reformirten Gemeinde in Stargard berufen und in sein Amt eingeführt
worden.

Der Post-Inspektor Johannesson ist vom 1. November d. Js. ab zur Ober-Post-Direktion in Gumbinnen versetzt.

An seine Stelle tritt der Post-Inspektor Schulz, bisher in Stralsund.

Agentur-
Uebernahme.

Dem Registrator Friedrich August Dahlke in Cöslin ist die Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 26. Oktober 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Kaufmann R. Imgart in Colberg hat die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt, und die bisher von ihm verwaltete Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft wiederum übernommen.

Cöslin, den 25. Oktober 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Eschenbach in Janow ist die Agentur der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 25. Oktober 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Eschenbach in Janow ist die Agentur der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 25. Oktober 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Bureau-Assistenten Strömberg in Colberg ist die Agentur der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ in Hamburg übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 25. Oktober 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Lehrer A. Hoffmeister in Neustettin ist die Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 25. Oktober 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kreis-Thierarzt Apitz in Pollnow ist die Agentur der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ in Hamburg übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 25. Oktober 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem G. Langner zu Petrikau, Kreis Strehlen, ist unter dem Patent-
17. Oktober 1855 ein Patent Verleihungen.

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Hand-Säemaschine,
ohne Jemand in Benutzung bekannter Theile zu behindern,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des
preussischen Staats ertheilt worden.

Dem Theodor Stiehr zu Berlin ist unter dem 22. Oktober
1855 ein Einführungs-Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Einsetzen und Befestigen
von Holzstiften in Schuh- und Stiefelsohlen, in der durch Zeich-
nung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung, und ohne
Jemand in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des
preussischen Staates ertheilt worden.

Digitized by Google

Öffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 45.

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Cöslin
vom 7. November 1855.

Insertionspreisen: für die Zeile mit gewöhnlichen Lettern drei Sgr.,
für die ganz oder theilweise mit größeren Lettern gedruckte Zeile vier Sgr.
Uebrigens ist für jedes Beilageblatt, nach Verhältnis der Bogenzahl desselben, pro Bogen 1 Sgr. zu zahlen.

No. 1963)

St e c k b r i e f.

Der Pächter Anton Louis Gottfried Plath, zu Wollgast geboren, 26 Jahre alt, evangelischer Confession, zur Garde-Landwehr gehörig, und zu Zippnow bei Jastrow wohnhaft, hat in der Nacht vom 28. zum 29. September d. J. aus dem hiesigen Postbureau einen Brief mit 390 rthl. 3 sgr. 3 pf. entwendet. Da sich Plath seiner Verhaftung durch die Flucht entzogen hat, werden sämtliche Civil- und Militair-Behörden ersucht, auf den Plath vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und an die Gefangen-Inspektion des hiesigen Königl. Kreisgerichts abliefern zu lassen.

Neustettin den 27. October 1855.

Der Staats-Anwalt.

1964)

St e c k b r i e f.

Der Tischlergesell Ludwig Nemitz, welcher wegen Betrugs denunciert ist, hat sich von hier fortgegeben, ohne daß sein jetziger Aufenthalt bisher ermittelt ist. —

Alle resp. Behörden werden ersucht, auf den Nemitz, dessen Signalement nicht beigefügt werden kann, zu vigiliren, und denselben im Betretungsfalle an das hiesige Gerichts-Gefängniß einliefern zu lassen.

Rügenwalde den 1. November 1855.

Die Königl. Staats-Anwaltschaft.

gg. von Mellenthin.

1965)

St e c k b r i e f.

Nach einer Mittheilung des Königl. 3. Artillerie-Regiments ist der Kanonier Friedrich Wilhelm Prose am 16. Juli c. aus Magdeburg desertirt.

Am 5. d. Mts. wurde derselbe im hiesigen Kreise aufgegriffen und an das Königl. Kommando des 1. Bataillons 21. Landwehr-Regiments hierselbst abgeliefert.

In der Nacht vom 8. zum 9. d. Mts. hat er. Prose aber aus dem hie-

sigen Militair-Arrest-Vocale die Flucht ergriffen und soll nach dieser Zeit wieder in Jastrow gesehen worden sein, woselbst er gleichfalls entfloß, als er erkannt wurde.

Alle Civil- und Militair-Behörden ersuche ich ergebenst auf den 2c. Pros. zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und mit ihm demnächst vor schriftsmäßig gefälligst weiter zu verfahren, mir aber hiervon Mittheilung machen zu wollen.

Conitz den 20. Oktober 1855.

Der Landrath.

1966)

S t e c k b r i e f.

Aus der Garnison Greiffenberg i. P. hat sich der nachstehend bezeichnete Trainsoldat Friedrich Voß am 15. d. M. heimlich entfernt. Sämmtliche Militair- und Civil-Behörden werden ersucht, auf denselben Acht zu haben, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an das unterzeichnete Kommando nach Treptow a. d. R. abliefern zu lassen.

Treptow a. d. R. den 27. Oktober 1855.

Das Kommando des Königlichen 3. Dragoner Regiments.

Bekleidung (wahrscheinliche):

eine blaue Civiljacke

ein paar hell- und dunkelblau gestreifte Sommerhosen

eine blaue Tuchmütze mit einem Sturmriemen.

Signalement.

Geburtsort Pustamün, Kreis Schlawa, Provinz Pommern. Alter 22 Jahr 1 Monat. Aufenthalt vor der Einstellung, Lindow Kreis Schlawa. Religion evangelisch. Stand Knecht. Größe 5 Fuß 3 Zoll 3 Strich. Haare blond. Stirn flach. Augenbrauen blond. Augen grau. Nase spitz. Mund gewöhnlich. Zähne vollständig. Bart im Entstehen. Kinn spitz. Gesichtsfarbe gesund. Gesichtsbildung oval. Statur mittel. Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

1967)

Bekanntmachung.

Die Krüger Manowskischen Eheleute zu Ruden bei Marienwerder sind dringend verdächtig, vor circa 10 Jahren einen zur Nacht bei ihnen eingeführten Schweinetreiber ermordet und beraubt zu haben, ohne daß es indeß bisher gelungen ist, den Namen und die Herkunft des Ermordeten zu ermitteln. Ermittelt ist nur, daß derselbe sich in den mittleren Jahren befunden, schwarzes Haar und als besonderes Kennzeichen „eine ziemlich große Nase“ gehabt, mit schwarzen Tuchhosen, einer gestreiften Unterjacke von Leinwand und einem blauen tuchenen Mantel bekleidet und von einem schwarzen Hunde mit gelben Flecken, der ein mit Stacheln versehenes Halsband von Blech getragen, begleitet gewesen und daß sich am Morgen nach der That zwei Personen, die die Gehäusen des

Ermordeten gewesen zu sein scheinen, nach demselben im Kruge zu Ruden erkundigt haben. Jeder, welcher über die Persönlichkeit des Ermordeten Auskunft geben kann, wird aufgefordert, mir oder der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde des schleunigsten seine Wissenschaft mitzutheilen.

Marienwerder den 17. Oktober 1855.

Der Königl. Staats-Anwalt.

1968) **B e k a n n t m a c h u n g !**

Die unverehelichte Wilhelmine Steingraber, 20 Jahr alt, aus Sybow gebürtig und dort ortsangehörig ist durch rechtskräftiges Urtheil vom 19. April d. J. Seitens des unterzeichneten Gerichts zu einer 24stündigen Gefängnißstrafe verurtheilt. Da ihr Aufenthaltsort bisher nicht zu ermitteln gewesen, ersuchen wir hiermit alle resp. Behörden und Sicherheitsbeamten ergebenst, auf die rr. Steingraber vigiliren, sie im Betretungsfalle sofort verhaften und der nächsten Gerichtsbehörde zur Abbüßung der erkannten Strafe zuführen, das resp. Gericht aber uns die Benachrichtigung über die Strafverbüßung zusenden zu wollen.

Bublitz den 23. Oktober 1855.

Königl. Kreisgerichts-Commission 1.

1969) **Bekanntmachung.** Der Buchbindergehilfe Joseph Richter aus Magdeburg hat am 19. d. Mts. sein unterm 2. Mai 1854 von dem Königl. Polizei-Präsidio zu Magdeburg ausgefertigtes auf 3 Jahre gültiges von Stettin nach Danzig visirtes Inlands-Wanderbuch auf der Tour von Stolp hierher angeblich verloren. Dasselbe wird hierdurch für ungültig erklärt.

Lauenburg 19. Oktober 1855.

Die Polizei-Verwaltung.

1970) **Bekanntmachung.**

Königl. Kreisgericht zu Cöslin 1. (Civil-) Abtheilung, den 8. September 1855.

Das hierselbst belegene sub No. 115 im Hypothekenbuche verzeichnete, dem Bäckermeister August Eduard Ernst Majewski gehörige Wohnhaus nebst Haus-Parzelle gerichtlich abgeschätzt auf 1189 rthl. 6 sgr. 8 pf. soll im Termine

den 10. Januar 1856 B. M. 11 Uhr

im Wege der notwendigen Subhastation an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Laxe und Hypothekenschein sind in unserm 1. Bureau einzusehen.

1971) **Nothwendiger Verkauf.** Die dem Halbbauer Johann Schulz gehörigen Buschpläne No. 16 und 25 in Storkow a von resp. 23 Magdeburger Morgen 131 [] Ruthen und 15 Magdeburger Morgen 151 [] Ruthen abgeschätzt auf 696 rthl. 10 Sgr. soll

am 18. Februar 1856 Vormittags 11 Uhr
an ordentlicher Gerichtsstelle hieselbst subhastirt werden.

Tare und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen
Realsforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem
Anspruche bei dem Gerichte zu melden.

Neu-Stettin den 19. Oktober 1855.

Königl. Kreisgericht 1. Abtheilung.

1972) Bekanntmachung. Am 14. November cr. von Vormittags
9 Uhr ab soll der Nachlaß des hieselbst verstorbenen Premier-Lieutenants Franz
bestehend in zwei silbernen Eßlöffeln, 1 silbernen Theelöffel, 1 Wanduhr, Klei-
dungsstücken, Hausgeräth, Leinenzeug und Betten durch unsern Auktions-Kom-
missar Bähr in der Wohnung der Schönsärber Georgischen Eheleute hier öffent-
lich gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden.

Publik den 23. Oktober 1855.

Königl. Kreisgerichts-Commission 1.

1973)

Bekanntmachung.

Zum öffentlichen meistbietenden Verfaufe von Bau- Nutz- und Brennholz
sind für das 4. Quartal 1855 und für das 1. Quartal 1856 die nachstehenden
Termine anberaumt:

- 1, für den Schutzdistrikt Jerrin den 15. November und 13. Dezember cr.,
den 14. Januar, 4. Februar und 3. März 1856 im hiesigen Forstbureau.
- 2, für den Schutzdistrikt Damsdorf den 19. November und 17. Dezember cr.,
den 17. Januar, 7. Februar und 6. März 1856 in der Försterei Borré.
- 3, für den Schutzdistrikt Bernsdorf den 22. November und 20. Dezember
cr. den 21. Januar, 11. Februar und 10. März 1856 in der Försterei
Bernsdorf.
- 4, für den Schutzdistrikt Prondezonka den 3. Dezember cr. und den 7ten
Januar, 14. Februar und 13. März 1856 im Schlage Jagen 6.
- 5, für den Schutzdistrikt Jabloncz den 6. Dezember cr. und den 24. Ja-
nuar 1856 im Schlage Jagen 2.
- 6, für den Schutzdistrikt Sommin den 10. Dezember cr. und den 10. Ja-
nuar, 18. Februar und 18. März im Schlage Jagen 5.

Die zum Verfaufe zu stellenden Hölzer sind in allen Schutzdistrikten vorher
gestimmt, numerirt und aufgemessen, und es ist das Aufmaas vor dem Termine
sowohl in dem hiesigen Bureau als bei den Schutzbeamten einzusehen.

Außerdem stehen im Revier Schweslin für den bevorstehenden Winter am
1. und 3. Donnerstag jeden Monats vom 6. Dezember cr. ab B. M. 10 Uhr
Termine in der Försterei Schweslin zum meistbietenden Verfaufe von Nutz- und

Brennholz zum Bedarfe der Umgegend und für sämtliche Reviertheile an jedem Sonnabend zum freihändigen Verkaufe geringerer Holzsortimente in kleinen Quantitäten an unbemittelte Einwohner in dem hiesigen Forstbureau an.

Forsthaus Jerrin den 29. Oktober 1855.

Der Königliche Oberförster Clausius.

1974)

Auktion von Eichen.

Am Montag den 19. November er. werde ich in der Nassower Forst, in der sogenannten Seegerschen Kabel,

3—400 Stck. Eichen

meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkaufen, wozu ich Kaufliebhaber ergehenst einlade.

Cörlin den 1. November 1855.

Wilhelm Müller.

1975)

V e r p a c h t u n g.

Zu Marien 1856 kommt mein zum Rittergute Schwessin, Rummelsburger Kreises, gehöriges Vorwerk Jacobshausen außer Pacht, und beabsichtige ich dasselbe von Neuem auf 14 hintereinander folgende Jahre an den Meistbietenden zu verpachten. Ich habe hierzu einen Termin auf den 15. December dieses Jahres Morg. 11 Uhr im Wohnhause zu Schwessin angesetzt, zu dem ich Pachtliebhaber mit dem Bemerken einlade, daß zur Uebernahme der Pachtung ein disponibles Vermögen von 3—4000 rthl. erforderlich ist und daß ich mir die Auswahl unter den drei Höchstbietenden vorbehalte.

Das Vorwerk liegt unmittelbar an der schon theilweise im Bau begriffenen Bütow-Rummelsburger Chaussee, enthält 819 Morgen Acker und 153 Morg. 102 [Rth. Wiesen, und ist nach vorhergegangener Melung bei dem Förster Hein zu Schwessin, bei dem auch Vermessungsregister, Karten und die Minimum-Pachtbedingungen einzusehen sind, so lange offen Wetter ist, zu besehen.

Dom. Schwessin, den 1. November 1855.

Carl Timme, Besitzer.

1976) Bekanntmachung. Die Salzanfuhr von Hochzeit nach Tempelburg soll anderweit vom 1. Januar k. J. ab, dem Mindestfordernden übergeben werden und haben wir zu diesem Zwecke einen Lizitations-Termin auf den 15. November d. J. Nachmittags 4 Uhr im Steuer-Amts-Lokale zu Tempelburg anberaumt, woselbst auch die Lizitations-Bedingungen, sowohl vor, wie in dem Termin einzusehen sind.

Sollten Glieder einer Gemeinde ganz oder theilweise, als Bietende auftreten wollen, so müssen dieselben entweder persönlich erscheinen, oder diejenigen Personen, welche für sie bieten sollen, mit gerichtlicher oder notarieller, von

sämmtlichen Interessenten unterzeichneten Spezial-Vollmacht versehen sein, weil sie sonst vom Mitgebot ausgeschlossen bleiben.

Schievelbein den 29. Oktober 1855.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

1977) Bekanntmachung. Die Salzanfuhr von Hochzeit nach Callies soll anderweit vom 1. Januar k. J. ab, dem Mindestfordernden übergeben werden und haben wir zu diesem Zweck einen Termin auf den 13. November d. J. Nachmittags 4 Uhr im Steuer-Amts-Lokale zu Callies anberaumt, woselbst auch die Lizitations-Bedingungen sowohl vor, wie in dem Termin einzusehen sind.

Sollten Glieder einer Gemeinde ganz oder theilweise, als Bietende auftreten wollen, so müssen dieselben entweder persönlich erscheinen, oder diejenigen Personen, welche für sie bieten sollen, mit gerichtlicher oder notarieller, von sämmtlichen Interessenten unterzeichneten Spezial-Vollmacht versehen sein, weil sie sonst vom Mitbieten ausgeschlossen bleiben.

Schievelbein den 29. Oktober 1855.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

1978) Bekanntmachung. Die Salzanfuhren von Stargard nach Falkenburg sollen vom 1. Januar k. J. ab, dem Mindestfordernden übergeben werden und haben wir zur Lizitation derselben, einen Termin auf den 14. November d. J. Nachmittags 4 Uhr im Geschäftslokal des Königl. Steuer-Amts zu Falkenburg, woselbst auch die Bedingungen sowohl vor, wie in dem Termine einzusehen sind, anberaumt.

Personen, welche im Auftrage anderer, nicht gegenwärtiger Individuen Gebote auf Ueberlassung der Salzanfuhren abgeben wollen, müssen, bevor sie zum Mitbieten vorgelassen werden, gerichtliche oder notarielle, von sämmtlichen Interessenten, für welche sie bieten, unterzeichnete Spezial-Vollmacht übergeben.

Schievelbein den 26. Oktober 1855.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

1979) Bekanntmachung. Die Salzanfuhren von Stargard nach Dramburg sollen vom 1. Januar k. J. ab, dem Mindestfordernden übergeben werden und haben wir zur Lizitation derselben einen Termin auf den 12. November d. J. Nachmittags 4 Uhr im Geschäftslokale des Königl. Steuer-Amts zu Dramburg, woselbst auch die Bedingungen, sowohl vor, wie in dem Termine einzusehen sind, anberaumt.

Personen, welche im Auftrage anderer, nicht gegenwärtiger Individuen Gebote auf Ueberlassung der Salzanfuhren abgeben wollen, müssen, bevor sie zum Mitbieten vorgelassen werden, gerichtliche oder notarielle, von sämmtlichen In-

interessenten für welche sie bieten, unterzeichnete Spezial-Vollmacht übergeben.

Schivelbein den 26. Oktober 1855.

Königliches Haupt-Steuer-Umt.

1980)

Ediktal-Citation.

Nachstehend benannte Personen, nämlich:

1. der am 4. Dezember 1799. in Clannin geborene Kupferschmidt Gotthilf Ernst Christoph Simon, Sohn des dortigen Rüstlers und Schulhalters Johann Heinrich Simon, welcher sich vor etwa 30 Jahren nach Schesburg bei Herrmannstadt in Siebenbürgen begeben haben soll,
2. der am 4. September 1768. in Repzin geborne Carl Gottlieb Bland, Sohn des daselbst am 1sten November 1774 verstorbenen Krügers Christian Bland, welcher später als Husar in Janow gestanden, seit dem Jahre 1807. sich jedoch angeblich nach Danzig und von dort nach Hannover begeben haben soll,

werden hierdurch aufgefördert, da von ihrem Leben und Aufenthalte seit länger als 10 Jahren keine Nachrichten eingegangen sind, sich in dem auf

den 18. Januar 1856 Vormittags 10 Uhr

vor dem Assessor Seidel im Lokale des unterzeichneten Kreis-Gerichts anberaumten Termine entweder persönlich oder schriftlich zu melden, widrigenfalls dieselben, auf Antrag der ihnen bestellten Curatoren, für todt erklärt werden, und deren nachgelassenes Vermögen, welches für den 1c. Simon aus 6 rthl. 14 sgr. 5 pf. und für den 2c. Bland aus 23 rthl. 21 sgr. 8 pf. besteht, ihren Erben vererbt folgt werden wird.

Ferner werden die unbekannten Erben dieser sub 1. und 2. gedachten Personen, namentlich die ihrem Aufenthalte nach unbekannte Maria Elisabeth Bland geborne Albrecht, und deren Kinder, so wie die unbekannten Erben der nachfolgend benannten Personen, und deren Erben oder nächsten Verwandten, nämlich:

3. der am 27. Mai 1852. in Geriz verstorbenen unverhehlchten Albertine Maria Charlotte Steingräber, deren Nachlaß aus einem Depositalbestande von 16 rthl. 19 sgr. besteht,
4. des am 13. Februar 1853 zu Bauerhufen verstorbenen Johann Wilhelm Buchweiß, außerehelicher Sohn der daselbst am 13. Januar 1853 verstorbenen unverhehlchten Anna Caroline Buchweiß, dessen Nachlaß aus einem Depositalbestande von 162 rthl. 21 sgr. 3 pf. besteht,
5. der am 13. Juli 1839 zu Dümkühlen verstorbenen Wittwe Charlotte Baermann, gebornen Berg, deren Nachlaß aus einem Depositalbestande von 1 rthl. 26 sgr. besteht,
6. der am 4. März 1853. zu Mersin verstorbenen unverhehlchten Caroline Dorothea Knop, deren Nachlaß aus einem Depositalbestande von 80 rthl.

besteht,

7. der am 8. Februar 1854. zu Deep verstorbenen unverhehlchten Anna Maria Wilhelmine Ruzen, außerehelichen Tochter der verstorbenen Wilhelmine Ruzen zu Deep

hierdurch aufgefördert, in dem vorstehend gedachten Termine entweder persönlich oder schriftlich sich zu melden und ihr Erbrecht nachzuweisen, widrigenfalls die Nachlassmasse an den Fiskus verabsolgt werden wird.

Cöslin, den 12. März 1855.

Königl. Kreis-Gericht; 1. (Civil-) Abtheilung.

1981)

Öeffentliche Ladung.

Auf den Ackerplänen No. 239 und No. 407 der Cösliner Feldmark, welche beide in Folge der Gemeinheitstheilung der letzteren an Stelle der halben Hufe No. 9 getreten sind, steht conjunctim aus der gerichtlich recognoscirten Schuld- und Pfandverschreibung des Hofapothekers Johann Friedrich Rübner und der verhehlchten Apotheker Voegel, Johanne Christine geborne Rübner vom 16. Januar 1801 für den Bauer Christian Volkmann und Jakob Ruzen zu Neuklenz unter Rubr. 3 No. 1 eine Forderung von 350 rthl. und unter Rubr. 2 No. 1 das Recht eingetragen, die gedachten Grundstücke wegen dieser Forderung auf 25 Jahre bis Johannis 1825 in antichretischem Pfandbesitz zu haben. Auf Antrag der zeitigen Besitzer der verpfändeten Grundstücke, welche die Tilgung des besagten Anspruchs behaupten, werden die angeblich jetzt ihrem Aufenthalte nach unbekannten obengenannten Pfandgläubiger, so wie deren ebenfalls unbekannte Erben, Cessionarien oder die sonst in ihre Rechte getreten sind, hierdurch aufgefördert, mit ihren Ansprüchen an die bezeichnete Forderung und die dafür haftenden Grundstücke sich binnen 3 Monaten, spätestens aber in dem auf

den 16. Januar 1856. V. M. um 11 $\frac{1}{2}$ Uhr anberaumten Termine beim hiesigen Gericht zu melden und dieselben nachzuweisen, widrigenfalls sie damit werden praeccludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Cöslin, den 24. September 1855.

Königl. Kreis-Gericht; 1. (Civil-) Abtheilung.

1982)

Aufgebot eines Instruments.

Königl. Kreisgericht zu Belgard 1. Abtheilung, den 8. Oktober 1855.

Im Hypothekenbuch des Rossäthenhofes No. 10 zu Buxtehude steht unter Rubr. 3 No. 2, aus der Obligation der Rossäth Vöck'schen Erben vom 1ten Juni 1830 ein, zu fünf Prozent jährlich verzinsbares Darlehen von 90 Thalern für die verhehlchte Schäfer Dalke, geborene Buxte, laut Verfügung vom 1. Dezember 1831 eingetragen. Der hiervon mit Ertheilung eines Zweig-

Dokuments abgetretene Kapitaltheil von 30 rtl. nebst Zinsen ist gelöst; der Ueberrest von 60 rtl. nebst Zinsen dem im Hypothekenbuch vermerkten Cessionar, Büdner Manke, laut gerichtlicher Quittung vom 6. November 1844 bezahlt, das für diesen Rest noch gültige Hauptdokument aber verloren gegangen. Auf den Antrag des gegenwärtigen Hofbesizers, Bauers Jahn, werden nun alle diejenigen, welche an die gedachte Post von noch 60 rtl. nebst Zinsen und das darüber sprechende Hauptdokument, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefinhaber Anspruch zu machen haben hiermit aufgesfordert, solche spätestens in dem anberaumten Termin auf

den 5. Februar 1856 Vormittags 11 Uhr im hiesigen Kreisgerichtshause vor dem Kreisrichter Thiel anzuzeigen und zu bescheinigen. Die Ausbleibenden haben zu erwarten, daß sie mit allen Ansprüchen auf die gedachte Post und das darüber lautende Instrument werden präkludirt, ihnen ein ewiges Stillschweigen damit auferlegt, das Dokument für amortisirt erklärt und die Löschung der Post ohne Beibringung desselben im Hypothekenbuch angeordnet werden wird.

1983)

Proclama.

Der Schönfärber David Friedrich Paul, geboren zu Greifenberg in Pomern am 22. Januar 1771, ein Sohn des Fleischers Joachim Simon Paul, und dessen Ehefrau, Henriette geb. Horn daselbst ist am 27. Februar d. J. ohne Errichtung eines Testaments und ohne leibliche Nachkommen zu hinterlassen, gestorben.

Es ist von uns eine Nachlaßkuratel eingeleitet, da die Erben desselben unbekannt waren.

Es haben bereits:

1. der Hospitalit. Johann Gottfried Ruhnke durch Einreichung von Kirchenattesten bescheinigt, daß er ein Sohn der Bäckermeister Ruhnke, Anna Christine, geb. Paul, ist, daß diese die Tochter des Knochenhauers Simon Paul (oder Pauli — denn auch diesen Namen hat die Familie geführt —) und daß der Erblasser gleichfalls ein Enkel dieses Simon Paul war.
2. der Schlossermeister Johann Ludwig Pauly,
3. die verwittwete Bäckermeister Gelbke, Charlotte Friederike geborne Pauly, beide zu Stettin, daß sie eheliche Kinder des Schlossers Jakob Ludwig Pauly, und daß dieser gleichfalls ein Sohn des 2c. Simon Paul,
4. die unverehelichte Dorothea Wilhelmine Paul in Stettin, daß sie eine eheliche Tochter des Knochenhauers David Friedrich Paul und daß dieser gleichfalls ein Sohn des 2c. Simon Paul gewesen.

Auf Antrag dieser ab 2 bis 4 gedachten Personen fordern wir gemäß §. 495 Theil 1 Titel 9 des Allg. Landrechts und §. 152 Theil 1 Titel 51

der Allg. Gerichtsordnung alle diejenigen, welche durch den Vater des Erblassers, Fleischers Joachim Simon Paul, oder durch die Mutter desselben, Henriette geborne Horn, mit demselben verwandt sind, und ein näheres oder gleich nahe Verwandtschaftsverhältniß, als jene ab 1 bis 4 gedachten Verwandten, nachweisen zu können vermeinen, auf, zur Geltendmachung ihres Erbrechtes spätestens in dem auf

den 22. April 1856 Vorm. 11 Uhr im hiesigen Gerichtsfocale anberaumten Termine entweder persönlich, oder durch einen gehörig Bevollmächtigten zu erscheinen, und den Grund ihres behaupteten Erbrechtes zu beweisen, unter der Warnung,

daß die vorgedachten Verwandten für die rechtmäßigen Erben angenommen, ihnen, als solchen, der Nachlaß zur freien Disposition vererbt abfolgt und der nach erfolgter Präclusion sich etwa erst meldende nähere oder gleich nahe Erbe alle ihre Handlungen und Dispositionen anerkennen und zu übernehmen schuldig, von ihnen weder Rechnungslegung, noch Ersatz der gehobenen Nutzungen zu fordern berechtigt, sondern sich lediglich mit dem, was alsdann noch von der Erbschaft vorhanden wäre zu begnügen verbunden sein solle.

Schivelbein, den 12. Juni 1855.

Königl. Kreisgerichtskommission.

1984)

P r o c l a m a.

Es ist die Ablösung der Weideberechtigung der Gemeinde Mühnow in der Königl. Schwolowschen Forst, Kreis Stolz, bei der Königl. General-Commission für Pommern anhängig, und werden Behufs Feststellung der Theilnehmensrechte in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 157 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. des §. 12 des Ausführungsgesetzes derselben vom 7. Juni 1821 und §. 25 der Verordnung vom 30. Juni 1834 alle unbekannten Anwärter und zur Mitbenutzung berechtigte unmittelbare Theilnehmer, welche bei dieser Auseinandersetzung ein Interesse zu haben vermeinen, aufgefordert, sich in dem

Freitag am 30. November d. J. Vormittags 10 Uhr vor dem unterzeichneten Spezial-Commissarius in dessen Geschäftslokal zu Stolz anstehenden Termine zu melden und ihre Erklärung darüber, ob sie bei der Ablösung der Forstweideberechtigung zugezogen sein wollen, abzugeben, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung, selbst im Falle einer Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können.

Stolz den 13. September 1855.

Der Königl. Spezial-Commissarius:

Nothardt.

1985)

Bekanntmachung.

Es sind in der Wipper hier 3 Floß ziehene Sägeblöcke à 4 Stück zum ungefähren Werth von 20 rthl. angetrieben und in Sicherheit gebracht worden. Die unbekannten Eigenthümer derselben werden hierdurch aufgefordert, spätestens am 5. Dezember d. J. B. M. 11 Uhr im hiesigen Gerichtslokale ihre Ansprüche auf jene Flöße bei Vermeidung des Verlustes derselben geltend zu machen.

Rügenwalde den 15. Oktober 1855.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

1986)

Bekanntmachung
der Pommerschen Landschaft.

Bei den Kassen der vier Pommerschen Landschafts-Departements Anclam, Stargard, Stolp u. Treptow a. R. wird in dem Johannis-Zinszahlungs-Termin, also in dem Zeitraume vom 25. Juni bis 5. Juli 1856, die 5te Serie der Zinscoupons für die nächstfolgenden 5 Jahre, mit welcher auch wiederum ein Talon als Legitimation zur Erhebung der folgenden Coupons-Serie verbunden ist, bei jeder Kasse aber nur von denjenigen Pfandbriefen, welche auf Gütern des betreffenden Departements eingetragen sind, und nur gegen Einreichung der Talons der vierten Serie, ausgereicht werden, sofern nicht der Inhaber des Pfandbriefes gegen solche Ausreichung der neuen Coupons-Serie an den Inhaber des Talons der vierten Serie, vorher Protest eingelegt haben möchte.

Zur Bequemlichkeit der Inhaber Pommerscher Pfandbriefe ist jedoch die Einrichtung getroffen, daß:

- I. auch schon in dem Zeitraume vom 15. April bis 15. Mai 1856 die Ausreichung der neuen Coupons-Serie von der General-Landschaftskasse in Stettin in den Stunden von 8 bis 12 Uhr Vormittags, ohne Unterschied, zu welchem Departement das in dem Talon genannte Gut gehört, geschehen wird, wenn derselben von dem Inhaber die Talons unmittelbar oder durch einen Dritten vorgelegt, oder portofrei zugesandt worden und nicht etwa von dem Pfandbriefs-Inhaber vorher gegen die Ausreichung der neuen Coupons-Serie an den Inhaber des Talons der ablaufenden Serie, protestirt worden ist.

„Diejenigen Pfandbriefs-Inhaber, welche sich veranlaßt und berechtigt halten, der Ausreichung der neuen Coupons-Serie an den „Präsidenten des Talons der abgelaufenen Serie, zu widersprechen, „werden daher hierdurch aufgefordert, solchen Widerspruch der Pommerschen General-Landschafts-Direktion in Stettin vor dem 15ten „April 1856 anzuzeigen und sich bei derselben als Besitzer des betreffenden Pfandbriefes auszuweisen, weil sonst bei Nichtbeachtung „dieser Aufforderung die Ausreichung der neuen Serie an den Prä-

„Sentanten des Talons erfolgen wird und muß.“

Die General-Landschaftskasse in Stettin wird, unter Zurückbehaltung der Talons, die Serie V. der Coupons nebst neuen Talons den Präsentanten ausreichen oder resp. auf Gefahr und Kosten des Einsenders demselben mittelst der Post zusenden. Die Inhaber der Talons, welche die Zufertigung der neuen Coupons-Serie auf dem Wege der Post wünschen, werden hiermit veranlaßt, bei der Einreichung der Talons zur Direktion der Behörde ausdrücklich anzuzeigen, wie die Absendung der neuen Coupons von hier aus, — nämlich, ob solche mit der Bezeichnung: *Recommandirt*, (soweit diese Bezeichnung nach Maaßgabe des Gewichts der Sendung zulässig) oder aber unter Deklaration der Coupons entweder nach ihrem vollen Werthe oder nach einem und welchem Pauschquantum, oder als Aktenstücke, — erfolgen möge.

Gehen die Talons ohne dergleichen Erklärung ein, oder ist diese auf re-kommandirte Absendung gerichtet, solche aber nach der Größe des Gewichts der zu versendenden Coupons unzulässig, so wird die Abschiefung der letzteren unter Deklaration ihres vollen Geldwerths, mithin in einer für die Empfänger sehr kostbaren Weise, ausgeführt werden. Es ist ferner zur Vermeidung von Irrthümern nothwendig, daß bei schriftlichen Einsendungen von Talons, die Absender ihren Antrag, sowie das im Rücken der Talons abgedruckte Quittungsformular, mit Benennung des Wohnorts und Charakters recht deutlich unterzeichnen, welches letztere Verfahren auch von den Talons-Inhabern zu beobachten ist, die die neue Serie persönlich erheben, daß endlich

II. auch den Inhabern von Talons, welche zu Pfandbriefen von Gütern verschiedener Departements gehören, wenn sie wünschen, in dem Johannis-Zinszahlungs-Termine, also in dem Zeitraume vom 25. Juni bis 5. Juli 1856 die Couponblätter der neuen Serie V. sämmtlich bei einer einzigen der oben genannten vier Departementskassen zu erheben, hierin gewillfahrt werden soll, jedoch nur dann, wenn sie diese Absicht derjenigen Departements-Direktion, bei deren Kasse sie die neue Coupons-Serie ihrer sämmtlichen Pfandbriefe in der obigen Zeitfrist zu empfangen wünschen, spätestens bis zum 1. März 1856 unter Beifügung einer vollständigen, deutlich geschriebenen und akkuraten Nachweisung der Talons, postfrei anzeigen und sich dabei ausdrücklich verpflichten, in der Zeit vom 25. Juni bis 5. Juli 1856 diese benannten Talons-Serie Kasse dieses Departements zur Ausreichung der neuen Coupons-Serie vorlegen zu wollen.

Machen die Talons-Inhaber von den zu ihrer Bequemlichkeit sub I. und II. gestatteten Erleichterungen in der geordneten Weise keinen Gebrauch, so können sie dann gegen Auslieferung der quittirten Talons die neue Coupons-Serie nur in dem Zeitraume vom 25. Juni bis 5. Juli 1856 bei der Kasse desjenigen Departements abheben, welchem das in dem Talon genannte Gut angehört.

Sinsichtlich der Talon-Inhaber, welche die sub II. erwähnte Verpflichtung übernommen haben, ohne sie jedoch zu erfüllen, kann die Abhebung der neuen Coupons-Serie dann nur bei der Kasse des Departements, dem das in dem Talon genannte Gut angehört, auch dort aber erst in einem der späteren Zinszahlungs-termine, und nicht schon in dem Johannisterrmine 1856 erfolgen.

Stettin, den 1. November 1855.

Königliche Preuß. Pommer'sche General-Landschafts-Direktion.

(gez.) Graf von Giedde-Peterswaldt.

1987) Die verheiratete Schiedlack, Emilie Amalie geb. Sommerfeld aus Alt Lobitz, hat gegen ihren Ehemann, den Tagelöhner Friedrich Schiedlack, zuletzt in Alt Lobitz wohnhaft wegen bösslicher Verlassung auf Ehescheidung geklagt und angetragen:

die Ehe zu trennen, den Verklagten für den allein schuldigen Theil zu erklären und ihm die Prozeßkosten aufzuerlegen.

Da der Verklagte schon seit dem Jahre 1853 seine Ehefrau verlassen und sein jetziger Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird derselbe Behufs Beantwortung der Klage hiermit zum Termine

den 20. Februar 1856 Vormittags 9 Uhr

im Lokale des unterzeichneten Gerichts vor dem Kreisrichter von Raepen unter der Verwarnung vorgeladen, daß bei seinem Ausbleiben gegen ihn in contumaciam verhandelt und erkannt werden wird.

Dramburg den 30. Oktober 1855.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1988) Bekanntmachung. Es ist hier der Arbeitsmann Martin Gottlieb Boese verstorben. Die Erben desselben sollen die Kinder der Brüder seiner Mutter, des angeblich resp. in Luckritz, Zülkenhagen und Panzig verstorbenen Martin Teske, Christian Teske und Peter Teske sein, und werden diese oder deren Erben hiermit aufgefodert, sich zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bei uns zu melden.

Belgard den 29. Oktober 1855.

Königliches Kreisgericht; Zweite Abtheilung.

1989) Bekanntmachung. Der Mühlenbesitzer Ernst Gerth auf Schloßboff und dessen Braut die unverheiratete Anne Regine Marck aus Neuenhagen haben vor Eingehung ihrer Ehe mittelst gerichtlichen Vertrages vom 22. dieses Monats die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Rügenwalde den 23. Oktober 1855.

Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

1990) Die Ulrike Sophie Emilie Harbt, verehelichte Schaffner Heinrich Marr hieselbst hat bei erreichter Großjährigkeit die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes mit ihrem Ehemann laut Verhandlung vom 6. Oktober 1855 ausgeschlossen.

Coeslin den 18. Oktober 1855.

Königliches Kreisgericht 2. Abtheilung.

1991) Bekanntmachung. Der Arbeitsmann Carl Bauselow und dessen Braut die unverehelichte Caroline Lübke von hier, haben vor Eingebung ihrer Ehe mittelst gerichtlichen Vertrages vom 17. d. M. die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Rügenwalbe den 19. Oktober 1855.

Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

1992) Der Schuhmachermeister Theodor Strelow in Baerwalbe und die verwittwete Schneider Neugebauer, Caroline geborne Müller in Balm haben mittelst gerichtlichen Vertrages vom 13. d. M. die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes für die Dauer der einzugehenden Ehe ausgeschlossen.

Neustettin den 23. Oktober 1855.

Königliches Kreis-Gericht 2. Abtheilung.

1993) Bekanntmachung. Die am 19. August 1831 geborene Henriette Hübner, verehelichte Schneidermeister Ludwig Sonntag aus Krampefemitz, jetzt wohnhaft zu Georgenhoff bei Krampefemitz, hat nach erreichter Großjährigkeit laut gerichtlicher Verhandlung vom 29. September cr. die eheliche Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes auch für die fernere Dauer der Ehe mit ihrem Ehemann, dem Schneidermeister Ludwig Sonntag ausgeschlossen.

Lauenburg den 29. September 1855.

Königl. Kreis-Gericht, 2. Abtheilung.

1994) Die verwittwete Kreis-Gerichts-Sekretair Segler, Herrmandine geborene Brettschneider und der Kaufmann August Hennings von hier, haben die Dauer der miteinander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Verhandlung vom 15. d. M. ausgeschlossen.

Lauenburg den 16. Oktober 1855.

Königliches Kreis-Gericht, 2. Abtheilung.

1995) Bekanntmachung.

Königliche Kreisgerichts-Commission 1. zu Rummelsburg
den 27. Oktober 1855.

Die verehelichte Kaufmann Robert Lehmann Louise geb. Presser hierseits hat nach ihrer am 15. September d. J. eingetretenen Großjährigkeit die

meinschaft der Güter während der Dauer ihrer Ehe laut gerichtlichen Protokolls d. d. Pölkow den 25. September 1855 ausgeschlossen.

1996) Bekanntmachung. Der Maurergesell Carl Friedrich Kuchenbecker aus Guss und die unverehelichte Philippine Caroline Luise Barz aus Jägingen haben, für die Dauer der mit einander einzugehenden die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes durch Vertrag vom 16. Juli er. ausgeschlossen.

Pölkow den 24. Oktober 1855.

Königl. Kreisgerichts-Commission 1.

1997) Bekanntmachung. Der Knecht August Ueck zu Camniz und die unverehelichte Henriette Jerschefsky daselbst haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Vertrages vom 27. Oktober 1855 ausgeschlossen.

Rummelsburg den 27. Oktober 1855.

Königliche Kreis-Gerichts-Commission 1.

1998) Der Rittergutsbesitzer von Zastrow auf Wusterhanse beabsichtigt bei seinem, im dortigen Kreise belegenen Gute Schlennin am Cautelbache eine Mahl- und Schneidemühle nach Maassgabe der hier eingereichten, geprüften Zeichnungen und Beschreibungen zu erbauen.

Dies Vorhaben bringe ich in Gemäßheit des §. 29. der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Einwendungen gegen diese neue Anlage binnen 4 Wochen bei mir anzubringen.

Die vierwöchentliche Frist nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präklusivisch.

Belgard den 29. October 1855.

Der Landrath.

In Stellvertretung desselben

v. Podewils, Kreisdeputirter.

1999) B e k a n n t m a c h u n g.

Der Eisengießerei-Besitzer Schmide beabsichtigt neben seinen Eisengießerei-Gebäuden vor dem Schmiedethore einen Eisenhammer mit einer Niederdruck-Dampfmaschine zu erbauen, wovon Bauzeichnung und Beschreibung in unserer Registratur eingesehen werden können.

Dies Vorhaben wird in Gemäßheit des §. 29. der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen gegen diese neue Anlage binnen 4 Wochen anzumelden.

Die 4wöchentliche Frist nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präklusivisch.

Stolp den 26. Oktober 1855.

Der Magistrat.

2000)

Bekanntmachung.

Die Salzanfuhr von Colberg nach Baerwalde soll vom 1. Januar k. J. ab, anderweit dem Mindestfordernden übergeben werden.

Zur Licitation dieser Salzanfuhr haben wir einen Termin auf den 19. November d. J. Vormittags 10 Uhr in dem Geschäftslokale des Königl. Steueramts zu Belgard und auch zu Baerwalde anberaumt, woselbst auch die Licitations-Bedingungen sowohl vor wie in dem Termine einzusehen sind.

Sollten Glieder einer Gemeinde ganz oder theilweise als Bietende auftreten wollen, so müssen sie entweder persönlich erscheinen, oder diejenigen Personen, welche für sie bieten sollen, mit gerichtlicher oder notarieller, von sämtlichen Interessenten unterzeichneter Spezial-Vollmacht versehen sein, weil sie sonst vom Mitgebot ausgeschlossen bleiben.

Schivelbein den 31. Oktober 1855.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

2001) Bekanntmachung. Für die einzurichtende 10. Classe an der hiesigen Elementarschule wird zum 1. April k. J. ein Lehrer gesucht.

Geeignete Schulumts-Candidaten wollen sich um diese Stelle, unter Einreichung ihrer Zeugnisse, bis zum 15. Dezember d. J. bei uns bewerben.

Das Gehalt beträgt 150 rthl.

Colberg den 26. Oktober 1855.

Der Magistrat.

2002) Bekanntmachung. Die dritte Lehrerstelle an der hiesigen Freischule, mit welcher ein jährliches Einkommen von 140 rthl. verbunden ist, soll zum 1. Januar k. Js. wieder besetzt werden; weshalb wir den Bewerbungen gesuchten mit den nöthigen Befähigungszeugnissen binnen 14 Tagen entgegensehen.

Treptow a. R. den 3. November 1855.

Der Magistrat.

2003) Zur Wiederbesetzung der an der hiesigen Stadtschule zum 1. Januar 1856 vacant werdenden 4. Lehrerstelle, mit welcher außer einem Garten ein jährliches Gehalt von 140 rthl. verbunden ist, wollen geneigte Candidaten unter Einreichung der Qualifikations-Zeugnisse, sich recht bald bei uns melden.

Zanow den 1. November 1855.

Der Magistrat.

2004) Stickereien jeglicher Art werden geschmackvoll und billig auf-
gezeichnet bei
Luise Krause in Cöslin am Markt.

2005) Ausverkauf verschiedener Artikel meines Schnitt-Waaren-Geschäfts
zu billigen Preisen, um schnell damit zu räumen.

R. Schiffmann.

2006) Mit dem 15ten November 1855
beginnt der Bock = Verkauf in Saleste
bei Schlawe.

Hoepfner.

2007) Bekanntmachung. In dem Trinke Holze sollen am 23. No-
vember 1855 von Morgens 9 Uhr ab, Eichen, Buchen und Birken zu Bau-
und Nutzholz öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft wer-
den. Die Bedingungen werden vor dem Termin bekannt gemacht.

Die Gutsheerrschaft.

2008) Ergänzungen zum Landrecht

bis 1855. Neue Ausgabe.

Complett nur 5¹/₂ Thaler.

Von Hiersemenzel's Ergänzungen zum A. L. R., enthaltend alle seit
dessen Publication erlassene, noch gültige Gesetze, Rescripte, Ob.-Trib.-
Beschlüsse, das Controversrecht etc. etc. — nach den §§ des A. L. R.
geordnet — erscheint jetzt eine neue Ausgabe in 11 Lieferungen à 15 Sgr.

Es ist noch kein Werk vorhanden, welches eine so leichte und
schnelle Uebersicht über unsere ganze neuere Civilgesetzgebung gewährt,
und zu einem so beispielloos niedrigen Preise, wie Aehnliches noch kaum
geboten worden; wir empfehlen es deshalb einem jeden Juristen aufs drin-
gendste. — Die erste Lieferung ist bereits erschienen und zu haben bei
C. G. Hendess in Cöslin.

2007) Einiges ist jedoch zu werden geschwehen und billig sei.
Zurück in Berlin am 2. April.

2008) Einiges ist jedoch zu werden geschwehen und billig sei.
Zurück in Berlin am 2. April.

2009) Einiges ist jedoch zu werden geschwehen und billig sei.
Zurück in Berlin am 2. April.

2010) Einiges ist jedoch zu werden geschwehen und billig sei.
Zurück in Berlin am 2. April.

Einiges ist jedoch zu werden geschwehen und billig sei.

2011) Einiges ist jedoch zu werden geschwehen und billig sei.

2012) Einiges ist jedoch zu werden geschwehen und billig sei.

2013) Einiges ist jedoch zu werden geschwehen und billig sei.
Zurück in Berlin am 2. April.

A m t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Coblenz.

N^o 46.

Coblenz, den 14. November 1855.

- Das 39ste und 40ste Stück der Gesch.-Sammlung enthalten unter:
- No. 4291. den Allerhöchsten Erlaß vom 11. Juni 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausséen von Deutsch-Eylau über Rosenberg und Riesenburg in der Richtung auf Marienwerder bis zur Kreisgränze und von Bischoffswerder in der Richtung auf Lessen bis zur Graudenz. Kreisgränze; unter
 - 4292. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. August 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau der Chaussee von Erleben im Kreise Neuhaubensleben, über Hörsingen bis zur Kreisgränze in der Richtung auf Weserlingen; unter
 - 4293. den Allerhöchsten Erlaß vom 1. September 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Osterwieck im Kreise Halberstadt, über Schauen nach Stapelburg, in der Grafschaft Wernigerode; unter
 - 4294. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. September 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Straße von Neuhaubensleben bis zur Gränze des Wolmirstädter Kreises gegen Groß-Ammensleben, seitens der Stadt Neuhaubensleben; unter
 - 4295. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. September 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Kreuzthal im Kreise Siegen bis Gerlingen im Kreise Olpe; unter
 - 4296. den Allerhöchsten Erlaß vom 12. September 1855, betref-

fend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem 1. Serichowschen Kreise projektirten Chaussees:

1. von Möckern über Loburg nach der Anhalt-Dessauschen Gränze in der Richtung auf Zerbst, so wie von Möckern über Steglitz und Burg nach Niegripp,
 2. von Loburg über Groß-Lübars, Drewitz und Magdeburgerfurth nach Ziesar und
 3. von Alt-Königsborn an der Biederitz-Möckernschen Chaussee über Gommern und Leigkau bis zur Anhaltischen Gränze gegen Zerbst; unter
- No. 4297. das Privilegium wegen Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stettiner Stadt-Obligationen im Betrage von 500,000 Rthlr. Vom 15. September 1855; unter
- = 4298. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Chemische Fabrik Rhénania“ gebildeten Aktiengesellschaft zu Aachen. Vom 24. September 1855; und unter
- = 4299. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten der zu Breslau unter der Firma „Minerva, Schleifische Hütten-, Forst- und Bergbau-Gesellschaft“ errichteten Aktien-Gesellschaft. Vom 22. Oktober 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. oberer Behörden.

Die Chaussee
von Bütow
nach Reckow
betr.

No. 278) Die Chaussee von Bütow nach Reckow ist in das Verzeichniß derjenigen Straßen, auf denen der Gebrauch der Radselgen unter 4 Zoll Breite nach Maßgabe der S. S. 1 ff. der Verordnung vom 17ten März 1839 für alles gewerbsmäßig betriebene Frachtfuhrwerk verboten ist, aufgenommen worden.

Berlin, den 21. September 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

Betr. Land-
schaftswahlen.

279) Der bisherige Landschafts-Deputirte Saaziger Kreises von Weßell auf Teschendorff, hat dieses Amt niedergelegt und es ist an seine Stelle der seitherige Hülfsdeputirte Alamann auf Dahlow zum Landschafts-Deputirten, der Gutsbesitzer von Weßell auf Bockberg aber zum Hülfsdeputirten desselben Kreises gewählt worden.

Stettin, den 29. Oktober 1855.

Der Ober-Präsident.

In Vertretung. Trief.

280) Der zum Hülfsprediger bei der Gemeinde der von der Gemeinschaft der evangelischen Landeskirche sich getrennt haltenden Luthera-
ner zu Ubedell, und den zu derselben gehörigen kirchlichen Zweigverbän-
den, berufene Predigtamts-Kandidat Georg Ferdinand Adolph Oskar
Frohwein aus Schöningen im Herzogthum Braunschweig hat seine Qua-
lifikation zu dem gedachten Amte nach No. 4 der General-Konzession
vom 23. Juli 1845 nachgewiesen.

Betr. nachge-
wiesene Qua-
lifikation zum
Predigtamt.

Stettin, den 24. Oktober 1855.

Der Ober-Präsident.

In Vertretung. Triest.

II. der Königl. Regierung.

281) Nach Anordnung der Herren Minister des Innern und der
Finanzen soll am 3. Dezember cr. in unserem Departement die alle drei
Jahre sich wiederholende Volkszählung, verbunden mit der sonstigen
statistischen Aufnahme über Zahl der Wohnplätze, Viehstand, gewerbliche
Anstalten u. v. vorgenommen werden. Nach Ausfall dieser Zählung wird
auch das Verhältniß festgestellt, nach welchem innerhalb des deutschen
Zollvereins Preußen für die nächsten drei Jahre an den Zoll-Einnah-
men und Ausgaben des qu. Vereins Theil zu nehmen hat, da die Ver-
theilung dieser Einnahmen und Ausgaben nach der Seelenzahl erfolgt.

Die Volkszäh-
lung und son-
stige statistische
Aufnahmen
betr.

Es liegt daher im wesentlichen Interesse des Staats, bei der ge-
dachten Volkszählung ein möglichst genaues und richtiges Resultat zu
erlangen. Außerdem ist aber auch die qu. Volkszählung, sowie die
Sammlung der übrigen statistischen Notizen für die Regierung von gro-
ßer Wichtigkeit, da die Resultate derselben wesentlichen, für die Förde-
rung des allgemeinen Wohlstandes zu ergreifenden Maaßregeln zur
Basis dienen müssen.

Deshalb fordern wir alle Hausväter und selbstständigen Einwohner
unseres Regierungs-Bezirks auf, den mit der qu. Zählung und den
sonstigen Ermittlungen beauftragten Beamten ihr schwieriges Geschäft
durch bereitwilliges Entgegenkommen möglichst zu erleichtern und sie da-
bei nach Kräften zu unterstützen.

Cöslin, den 7. November 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

282) Die Königliche Landesbaumschule hat ein Verzeichniß von
in- und ausländischen Obstbäumen, Bier- und Obststräuchern, welche in
der Königlichen Landesbaumschule bei Potsdam zu verkaufen sind, her-
ausgegeben. Wir machen hierauf mit dem Bemerken aufmerksam, daß
das Preisverzeichniß bei jedem Königlichen Landraths-Amte eingesehen
werden kann.

Das Verzeich-
niß der Königl.
Landesbaum-
schule betr.

Cöslin, den 2. November 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Betr. definitive
Verleihung
von Kreisbau-
meisterstellen.

283) Die Kreisbaumeisterstelle zu Lauenburg ist vom 1. d. M. ab dem Kreisbaumeister Dentschmann, welcher dieselbe bisher kommissarisch verwaltet hat und die Kreisbaumeisterstelle zu Dramburg ist von demselben Tage ab dem Kreisbaumeister Döbbel, welcher dieselbe gleichfalls bisher kommissarisch verwaltet hat, definitiv verliehen worden.

Cöslin, den 5. November 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Personal-
Chronik.

Die Stadtverordneten zu Colberg haben
den Nendanten Schäfer

= Hauptmann a. D. Ritter

= Kaufmann Schubert

= Hauptmann a. D. v. Stedingk

= Kaufmann Gaton

= Kaufmann Rosens

zu unbefoldeten Rathsherren auf sechs Jahre gewählt und diese Wahlen sind von uns bestätigt worden. Cöslin, den 3. November 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der bisherige Lehrer an der höheren Bürgerschule zu Lippstadt Dr. Oskar Berman ist als Lehrer an der Realschule zu Stolp bestätigt worden. Cöslin, den 2. November 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Folgende Lehrer sind definitiv angestellt worden:

Friedrich Radtke in Priebkow,

Heinrich August Wolff in Schwuchow,

Carl Heinrich Eduard Steingraber in Lüllemün

Carl Theodor Weber in Wendisch Buckow

Johann Friedrich Boese in Breitenberg

der Küster und Lehrer Johann Christlieb Rossow in
in Glacksee. Cöslin, den 3. November 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Post-Expedient Robert Theodor Bastian in Colberg ist
vom 1. September cr. ab als Post-Expedient bestätigt worden.

Cöslin, den 7. November 1855.

Der Ober-Post-Direktor. Peterssohn.

Der Kaufmann Strey in Schivelbein hat die Agentur der Berliner
linschen Feuer-Versicherungs-Anstalt niedergelegt.

Cöslin, den 7. November 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Hierbei ein Anzeiger.

Öffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 46.

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Cöslin

vom 14. November 1855.

Einzelkosten: für die Zeile mit gewöhnlichen Settern drei Egr.,
für die ganz oder theilweise mit arabischen Zeichen bedruckte Zeile vier Egr.,
Uebersied ist für jedes Beilagsblatt, nach Verhältnis der Bogenzahl desselben, pro Bogen 1 Egr. zu zahlen.

No. 2009)

Steckbrief.

Der unten näher signalisirte Strafgefangene Handelsmann Noah Wollmann hat gestern Abend Gelegenheit gefunden aus der hiesigen Anstalt zu entweichen.

Alle Civil- und Militair-Behörden werden hiermit ganz ergebenst ersucht, auf den Entsprungenen zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften, und mittelst sicheren Transports gefesselt an die unterzeichnete Inspektion abliefern lassen zu wollen. Gollnow den 6. November 1855.

Die Inspektion der Königl. Hülfz-Straf-Anstalt.

Signalement.

Familiennamen Wollmann. Vorname Noah. Geburtsort, Aufenthaltsort Lauenburg. Religion jüdisch. Alter 22 Jahr. Größe 5 Fuß 2 Zoll. Haare roth. Stirn bedeckt. Augenbraunen blond. Augen blau. Nase stark. Mund mittel. Bart rasirt. Zähne gut. Kinn, Gesichtsbildung oval. Gesichtsfarbe blaß. Gestalt untersezt. Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: Schnittnarbe auf der linken Hand.

Bekleidung: 1 braune Tuchjacke, 1 do. do. Kniehose, 1 do. do. Weste, 1 do. do. Mütze, 1 leines Hemde, 1 paar wollne grau melirte Strümpfe, 1 roth carrirtes Halstuch, 1 blau do. Schnupftuch, gez. mit No. 777. 1 Paar Schuhe.

Außerdem hat sich der 2c. Wollmann im hiesigen Orte wahrscheinlich noch eines Diebstahls an Kleidungsstücken schuldig gemacht, mit denen er sich bekleidet haben dürfte, als:

1 Rock von schwarzem und grauen Sommerbuckskin, 1 grau und schwarz carrirte Buckskin-Hose und 1 schwarze Weste mit schwarz und weißen Knöpfen.

2010)

Steckbrief.

Der wegen Theilnahme an einem schweren Diebstahle hier zweijährige Gefängnißstrafe verbüßende Tagelöhnersohn August Moriz Müller aus Dobrilugk, dessen Signalement weiter unten erfolgt, ist heut Morgen aus dem hiesigen Gefängniß entwichen. Alle Civil- und Militairbehörden werden ergebenst ersucht, auf den Müller zu achten, ihn im Betretungsfalle verhaften und hierher

zurücktransportiren zu lassen. Auch wird ein Jeder, der von dem Aufenthalt des Müller Kenntniß hat, aufgefordert, davon unverzüglich der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde Anzeige zu machen.

Königsberg N. M. den 6. November 1855.

Königl. Kreisgericht. 1. Abtheilung.

Person-Beschreibung des Tagelöhnersohns August Moritz Müller.
Geburtsort, Wohnort Dobrilugk. Religion evangelisch. Alter 18 Jahr.
Größe 5 Fuß 4 Zoll. Haare blond. Stirn frei. Augenbraunen blond. Augen blau. Nase klein. Mund gewöhnlich. Zähne gut. Bart —. Kinn oval. Gesicht rund. Gesichtsfarbe gesund. Statur schlank. Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen fehlen.

Bekleidung: eine grüne Tuchmütze ohne Schirm, ein blauer Tuchrock, ein Paar grauleinene gestickte Hosen, ein leinenes Hemde, eine blaue Zeugweste mit rothen Streifen, ein Paar kalblederne Halbstiefeln, ein Leinwandgurt, ein blau wollener Schwal.

2011) Freiwillige Subhastation.

Das dem Oberamtmann Bauck gehörige, unter No. 19. des Hypothekenbuchs verzeichnete und bei Wilhelmshoff, etwa $\frac{1}{2}$ Meile von der Stadt Coeslin belegene Grundstück, gerichtlich abgeschätzt auf 1781 rthl. 26 sgr. 3 pf. soll im Wege der freiwilligen Subhastation, öffentlich an den Meistbietenden am 15. December c. V. M. 11 Uhr in unserm Geschäfts-Zimmer No. 10 verkauft werden.

Laxe und Bedingungen können in unserem 4. Bureau eingesehen werden.
Coeslin den 5. November 1855.

Königl. Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

2012) Nothwendiger Verkauf!

Das zum Nachlasse der Wittwe Schilling gehörige, vor dem Holzenthier hieselbst belegene, Vol. 4 Tom. 1 No. 3 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 1674 rthl. 11 sgr. 5 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 8. Maerz k. J. V. M. um 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboden, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termin zu melden.

Gleichzeitig werden diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen bei dem unterzeichneten Gericht zu melden.
Stolz den 6. November 1855.

Königliches Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

2013)

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Kreis-Gericht zu Belgard, 1. Abtheilung
den 4. September 1855.

Die den Altwirthe Westphalschen Erben gehörigen Ackerstücke No. 185, 310, 328 und 335 im Felde Böhmchen hieselbst, geschätzt auf 102, 135, 62 und 108 rthl. zufolge der nebst Kaufbedingungen in unserem Bureau 3 einzusehenden Taxen, sollen

am 9. Januar 1856 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich zur Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termin zu melden.

2014)

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kreisgericht zu Belgard, Erste Abtheilung, den 8. September 1855.

Das den Erben des Hauptmanns von Woedtke gehörige Grundstück No. 6. zu Volkow, geschätzt auf 615 rthl., zufolge der nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserem Bureau 3. einzusehenden Taxe, soll am 16. Januar 1856 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich zur Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termin zu melden.

2015)

Nothwendiger Verkauf.

Königliches Kreisgericht zu Bütow, 1. Abtheilung, den 6ten September 1855.

Das aus einem Wohnhaus mit Scheune nebst 44 Morgen 143 [] Ruthen Garten, Acker, Wiese und Holzung bestehende Grundstück No. 31 zu Morgenstern und die daselbst unter No. 41 belegene Parzele von 8 Morgen Wald und 1 Morgen 142 [] Ruthen Wiese, beides den Dekonom Wilhelm Pattkammer'schen Eheleuten zu Morgenstern gehörig und gerichtlich abgeschätzt zu 1136 Rthlr. soll am 22. December 1855 Vormittags 11 Uhr an der Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

2016)

Bekanntmachung. Es ist zur bessern Verwerthung nothwendig und nützlich erachtet worden, eine Fläche Land von ca. 1 Morgen 49 [] R. im Anschluß an das Eisengießerei-Grundstück des Herrn Schmide vor dem Schmiedethore an der Morgen- und Mittags-Seite öffentlich meistbietend zum Verkauf zu stellen, wozu wir einen Termin auf den 23. Januar k. J. Vorm. 10 Uhr hier zu Rathhause angesetzt haben.

Wir laden zu diesem Termine Kauflustige mit dem Bemerken ein, daß der Situationsplan und die Verkaufs-Bedingungen vor dem Termine in unserer

Registratur eingesehen werden können.

Stolz, den 30. Oktober 1855.

Der Magistrat.

2017) Bekanntmachung. In dem Trinke Holze sollen am 23. November 1855 von Morgens 9 Uhr ab, Eichen, Büchen und Birken zu Bau- und Nutzholz öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Die Bedingungen werden vor dem Termin bekannt gemacht.

Die Gutsheerrschaft.

2018)

Auktion von Eichen.

Am Montag den 19. November cr. werde ich in der Nassower Forst, in der sogenannten Seegerschen Kabel,

3—400 Stck. Eichen

meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkaufen, wozu ich Kaufliebhaber ergebenst einlade.

Cörlin den 1. November 1855.

Wilhelm Müller.

2019) Eine bei Colberg an der Cörliner Chaussee belegene, gut rentable Gastwirthschaft, bestehend in einem großen Wohnhause (1 Tanzsaal und 4 Stuben), Scheune, Stallung und 10 Morgen Acker, ist veränderungshalber zu verpachten oder zu verkaufen. Nähere Auskunft ertheilt auf portofreie Anfragen der Kaufmann C. Lück in Colberg.

2020)

B e k a n n t m a c h u n g.

III. No. 300. 10. 55.

Domainen-Verpachtung.

Das Königl. Domainen-Vorwerk Ferdinandsbof, an der Berlin-Stralsunder Chaussee, 3 Meilen von Pasewalk, $3\frac{1}{4}$ Meilen von Anklam und 2 Meilen von Uckermünde, mit der Brau- und Brauntwein-Brennerei und einem Areal von rund

1291 Mgn. Acker,

63 " Brücher im Acker,

752 " Wiesen,

635 " Hütungen,

14 " Gärten und

130 " Hoffstellen, Gräben, Wege u.

überhaupt 2885 Mgn., soll von Johanni 18⁵⁶/₇₄ auf 18 Jahre meistbietend verpachtet werden.

Die zu verpachtende Domaine ist vollständig separirt, gut arrondirt und servitutfrei. — Das Minimum des jährlichen Pachtzinses ist auf 3240 rthl. incl. $\frac{1}{3}$ Gold festgesetzt.

Die Pacht-Rantion beträgt 1300 rthl. und zur Ueberrahme der Pachtung wird ein Vermögen von 22,000 rthl. erfordert.

Die weiteren Bedingungen können in unserer Domainen-Registratur hieselbst, und bei dem Königl. Domainen-Amte zu Ferdinands Hof vom 24. Oktbr. cur. ab eingesehen werden.

Der Termin zu dieser Verpachtung ist auf

Mittwoch den 21. November d. J., Vormittags 10 Uhr, in unserem Geschäftslocale hieselbst anberaumt, in welchem sich die Bieter über ihre Befähigung zur Pacht durch genügende Atteste, sowie über den Besitz des erforderlichen Vermögens auszuweisen haben.

Stettin, den 6. Oktober 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.
Triefst.

2021)

Verpachtung.

Zu Marien 1856 kommt mein zum Rittergute Schwessin, Rummelsburger Kreises, gehöriges Vorwerk Jacobshausen außer Pacht, und beabsichtige ich dasselbe von Neuem auf 14 hintereinander folgende Jahre an den Meistbietenden zu verpachten. Ich habe hierzu einen Termin auf den 15. December dieses Jahres Morg. 11 Uhr im Wohnhause zu Schwessin angesetzt, zu dem ich Pachtliebhaber mit dem Bemerkten einlade, daß zur Ueberrahme der Pachtung ein disponibles Vermögen von 3—4000 rthl. erforderlich ist und daß ich mir die Auswahl unter den drei Höchstbietenden vorbehalte.

Das Vorwerk liegt unmittelbar an der schon theilweise im Bau begriffenen Bütow-Rummelsburger Chaussee, enthält 819 Morgen Acker und 153 Morg. 102 [Rthl.] Wiesen, und ist nach vorhergegangener Meldung bei dem Förster Hein zu Schwessin, bei dem auch Vermessungsregister, Karten und die Minimum-Pachtbedingungen einzusehen sind, so lange offen Wetter ist, zu besehen.

Dom. Schwessin, den 1. November 1855.

Carl Timme, Besitzer.

2022) Bekanntmachung. Zur Ausbictung der Bauten auf dem Pfarrhofe zu Marrin, als den Neubau einer Scheune, Vertiefung des Brunnens, neue Hofbewährung und Steinpflasterung, ist auf den

22. November d. J. von 10 bis 12 Uhr Vormittags im hiesigen Geschäftslokal Termin angesetzt, wozu geeignete Bauunternehmer mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß Zeichnungen und Anschläge, wie Baubedingungen vor und im Termin hier eingesehen werden können, und die Anschlagskosten außer freiem Gespann und Handdiensten 1363 rthl. 11 sgr. 6 pf. be-

tragen. Coerlin, den 19. Oktober 1855.

Im Auftrage der Königl. Regierung
das Domainen Rent-Amt.

Boettger.

2023)

Öffentliche Bekanntmachung.

Der aus Kreizig im Kreise Schivelbein des Regierungs-Bezirks Cöslin gebürtige Garde-Schütze Heinrich Gressin von der 4. Compagnie des hiesigen Garde-Schützen-Bataillons ist durch das mittelst Allerh. Kab. Ordre vom 25ten Septbr. d. J. bestätigte kriegsrechtliche Erkenntniß vom 10. ej. m. wegen schweren Diebstahls zu dreijähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden, was mit dem Bemerken, daß die Zuchthausstrafe die Ausstößung aus dem Soldatenstande von Rechts wegen zur Folge hat, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Berlin den 8. November 1855.

Königl. Divisions-Gericht der 2. Garde-Division.

gez. von Möllendorff

General-Lieutenant und Kommandeur
der Garde-Infanterie.

gez. Jahncke

Divisions-Auditeur und
Justizrath.

2024)

Ediktalladung!

Folgende in der Subhastation des Bäckermeister Gottlieb Darrowschen Wohnhauses No. 317 hieselbst gebildeten Spezialmassen:

1. Die nach der Kaufgelberbelegungs-Verhandlung für die Rubr. 3 No. 8 aus der gerichtlichen Obligation des Bäckermeisters David Burow vom 14. Juni 1825 für die Wittve des Bäckermeisters Brose vermöge Verfügung vom 23. Juni 1825 eingetragene Post von 250 rthl. ausgeworfene Spezialmasse von 289 rthl. 22 sgr. 8 pf.
2. Die nach derselben Kaufgelberbelegungs-Verhandlung für die Rubr. 3 No. 9 aus dem confirmirten Erbtheilungsrezeß vom 25. August 1829 für die Bäckermeister David Burowschen Minorennen vermöge Verfügung vom 3. September 1829 eingetragene Post von 323 rthl. 15 sgr. 7½ pf. ausgeworfene Spezialmasse von 249 rthl. 3 sgr. 7 pf.

zu denen sich kein Berechtigter gemeldet hat, werden hierdurch aufgeboden und es werden alle diejenigen, welche im Besitz der für die genannten Hypothekenforderungen gebildeten Dokumente sind, und an den für diese Posten ausgeworfenen Spezialmassen als Eigenthümer, deren Erben, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, solche binnen 3 Monaten und spätestens in dem

am 30. Januar 1856 B. M. 12 Uhr

vor dem Gerichts-Assessor Jahn im hiesigen Gerichtsfokale anberaumten Termine entweder persönlich oder durch einen gesetzlich zulässigen Bevollmächtigten, wozu

den Auswärtigen die Justizräthe Hildebrand, Tschmar, Baud, Willnow und Willmar vorgeschlagen werden, anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen an die Spezialmassen präkludirt und die bezeichneten Hypothekendokumente für amortisirt erklärt werden.

Cöslin den 29. September 1855.

Königl. Kreisgericht 1. (Civil-) Abtheilung.

2025)

Edictal = Citation.

Die verehelichte Tschlaff, Wilhelmine geborne Schmidt in Barkow hat gegen ihren Ehemann, den frühern Hofbesitzer Julius Tschlaff, zuletzt in Boltshagen wohnhaft, wegen bösslicher Verlassung auf Ehescheidung geklagt und angetragen:

die Ehe zu trennen, den Verklagten für den alleinschuldigen Theil zu erachten und ihn für schuldig zu erkennen, ihr als Ehescheidungsstrafe nach ihrer Wahl, entweder die Hälfte des gütergemeinschaftlichen Vermögens oder aber statt dessen, standesmäßigen Unterhalt zu gewähren.

Da der verklagte Ehemann schon seit dem Jahre 1852 die Klägerin verlassen und sein jetziger Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird derselbe Behufs Beantwortung der Klage hiemit zum Termine

den 19. Dezember 1855 Vormittags 11 Uhr

im Lokale des unterzeichneten Gerichts vor dem Kreisrichter Reimer unter der Warnung vorgeladen, daß er bei seinem Ausbleiben in contumaciam der bösslichen Verlassung für geständig erachtet und demgemäß erkannt werden soll.

Dramburg, den 4. September 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

2026)

P r o c l a m a.

Folgende Auseinandersetzungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht, weil die Legitimation der Interessenten durch Vorlegung von Hypothekenscheinen nicht hat geführt werden können:

1. im Belgarder Kreise:

die Reallasten-Ablösung in Bulgrin;

2. im Fürstenthumer Kreise:

a. die Ablösung der Hütungsberechtigung der Gemeinde Henkenhagen im Colberger Stadtwalde,

b. die Ablösung der Aufhütung im Königl. Forstrevier Zubberow,

c. die Weideabfindung des Tischlers Klug vom Erbpachtsgrundstücke No. 5. zu adlich Roggow,

d. die Ablösung der von den bäuerlichen Wirthen zu Roggow an die Scharfrichterei in Cöslin zu entrichtenden Real-Abgaben,

e. die Reallasten-Ablösungen von Büßow, Spie, Alt-Bord und Zettun;

3. im Lauenburger Kreise:
die Reallasten- und Servitut-Ablösung der Mühle zu Nieder-Lowitz;
4. im Neustettiner Kreise:
a. die Reallasten-Ablösung der Grundbesitzer zu Osterfelde und Ziegelei,
b. die Ablösung der gegenseitigen Leistungen zwischen dem Besitzer der Schmiede in Voehlen und den bauerlichen Wirthen zu Bewarditz;
5. im Rummelsburger Kreise:
die Servitut-Ablösung in Schwessin;
6. im Schlawer Kreise:
a. die Reallasten-Ablösung der Kolonisten in Segenthin,
b. die Servitut-Ablösung in Schmarsow;
7. im Stolper Kreise:
die Reallasten-Ablösung von Rotten.

Alle unbekannte Lehns-Agnaten, Wiederkaufsberechtigte, Anwärter und zur Mitnutzung berechtigte unmittelbare Theilnehmer, welche bei den vorbemerkten Auseinandersetzungen ein Interesse zu haben vermeinen, insbesondere der Nächste von den in die Lehns- und Successions-Register eingetragenen und ihrem Auf-enthalte nach unbekannten Agnaten

1. pp.

2. des von Massow'en Geschlechts zum Lehngute Schwessin, Rummelsburger Kreises,

welche Güter zur Zeit theils außer dem Lehns gange, theils wiederkäuflich besessen werden, und theils im Besitze von nicht mit lehnsfähiger Descendenz versehener Agnaten sind, werden hiermit aufgefordert, sich in dem

am 4. Dezember cr. Vormittags 11 Uhr

vor dem Regierungs-Rath Sauerhering in unserem Geschäftslocale anstehenden Termine zu melden, und ihre Erklärung darüber abzugeben, ob sie bei Vorlegung des Auseinandersetzungs-Planes zugezogen sein wollen, widrigenfalls sie die betreffende Auseinandersetzung, selbst im Falle einer Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können.

Stargard, den 16. Oktober 1855.

Königliche General-Commission für Pommern.

Bauer.

2027) Auf die Provokation der Königlichen Regierung zu Cöslin soll die Forst-Unterabtheilung Neuhütten, Bütowschen Kreises, bestehend aus den Tagen 17, 18, 19 und 20 und die damit in Verbindung stehenden Blößen, von allen darauf ruhenden Weide-, Holzungs- und sonstigen Berechtigungen befreit werden.

Zur Einleitung dieses Geschäfts habe ich einen Termin auf den 15. Januar 1856 des Vormittags 10 Uhr in der Behausung

des Herrn Gutsbesitzer Heyer in Mobbrow
angesezt, und lade alle diejenigen, welche in dem gedachten Forsttheil irgend eine
Berechtigung zu haben vermeinen, hierdurch vor, in diesem Termine entweder in
Person, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre An-
sprüche anzumelden und die zur Begründung derselben dienenden Beweismittel
mit zur Terminsstelle zu bringen.

Alle etwa zur Mitbenutzung berechtigte unbekannte Theilhaber, welche sich in
diesem Termine nicht melden, können die Auseinandersetzung, selbst im Falle
einer Verletzung, nicht anfechten.

Stolz am 3. November 1855.

Der Königl. Deconomie-Commissions-Rath
Wilbe.

2028) Offene Requisition um Strafvollstreckung.

Der Arbeitsmann Carl Otte, welcher sich bis zum Februar dieses Jahres
auf der Boissiner Schneidemühle aufgehalten, ist durch das gegen ihn ergangene
Contumacial-Erkenntniß vom 23. Februar d. Js., wegen Entwendung einer kie-
fernen Rundlatte aus dem Königl. Forstbezirk Dornenheide bei Verweisung in
die Kosten der Untersuchung zu einer Geldbuße von 12 Sgr., für welche im
Unvermögensfalle 24stündige Forst- oder andere Arbeit, oder Gefängnißstrafe sub-
stituirt ist, sowie zum Ersatz des Holzwerths mit 2 Sgr. rechtskräftig verurtheilt
worden. Der gegenwärtige Aufenthalt des Carl Otte ist bis jetzt nicht zu
ermitteln gewesen und werden deshalb sämtliche Gerichte ersucht, von dem Otte
im Betretungsfalle die erkannte Geldstrafe und den Holzwerth mit zusammen
14 Sgr. einzuziehen und an unsere Salarienkasse portofrei abzuführen, im Fall
seines Unvermögens aber die substituirte 24stündige Gefängnißstrafe gegen ihn zu
vollstrecken und uns hievon Nachricht zu geben.

Außerdem wird ein Jeder, dem der jetzige Aufenthaltsort des Otte bekannt
ist, aufgefordert, dies sogleich der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde anzu-
zeigen.

Ein Signalement des Otte kann nicht angegeben werden.

Belgard, den 3. November 1855.

Königl. Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

2029)

Bekanntmachung der Pommerschen Landschaft.

Bei den Kassen der vier Pommerschen Landschafts-Departements Anclam,
Stargard, Stolz u. Treptow a. N. wird in dem Johannis-Zinszahlungs-Ter-
mine, also in dem Zeitraume vom 25. Juni bis 5. Juli 1856, die 5te Serie
der Zinscoupons für die nächstfolgenden 5 Jahre, mit welcher auch wiederum
ein Talon als Legitimation zur Erhebung der folgenden Coupons-Serie verbun-

den ist, bei jeder Kasse aber nur von denjenigen Pfandbriefen, welche auf Gütern des betreffenden Departements eingetragen sind, und nur gegen Einreichung der Talons der vierten Serie, ausgereicht werden, sofern nicht der Inhaber des Pfandbriefes gegen solche Ausreichung der neuen Coupons-Serie an den Inhaber des Talons der vierten Serie, vorher Protest eingelegt haben möchte.

Zur Bequemlichkeit der Inhaber Pommerscher Pfandbriefe ist jedoch die Einrichtung getroffen, daß:

- I. auch schon in dem Zeitraume vom 15. April bis 15. Mai 1856 die Ausreichung der neuen Coupons-Serie von der General-Landschaftskasse in Stettin in den Stunden von 8 bis 12 Uhr Vormittags, ohne Unterschied, zu welchem Departement das in dem Talon genannte Gut gehört, geschehen wird, wenn derselben von dem Inhaber die Talons unmittelbar oder durch einen Dritten vorgelegt, oder portofrei zugesandt worden und nicht etwa von dem Pfandbriefs-Inhaber vorher gegen die Ausreichung der neuen Coupons-Serie an den Inhaber des Talons der ablaufenden Serie, protestirt worden ist.

„Diejenigen Pfandbriefs-Inhaber, welche sich veranlaßt und berechtigt halten, der Ausreichung der neuen Coupons-Serie an den Präsentanten des Talons der abgelaufenen Serie, zu widersprechen, werden daher hierdurch aufgefordert, solchen Widerspruch der Pommerschen General-Landschafts-Direktion in Stettin vor dem 15ten April 1856 anzuzeigen und sich bei derselben als Besitzer des betreffenden Pfandbriefes auszuweisen, weil sonst bei Nichtbeachtung dieser Aufforderung die Ausreichung der neuen Serie an den Präsentanten des Talons erfolgen wird und muß.“

Die General-Landschaftskasse in Stettin wird, unter Zurückbehaltung der Talons, die Serie V. der Coupons nebst neuen Talons den Präsentanten ausreichen oder resp. auf Gefahr und Kosten des Einsenders demselben mittelst der Post zusenden. Die Inhaber der Talons, welche die Zufertigung der neuen Coupons-Serie auf dem Wege der Post wünschen, werden hiermit veranlaßt, bei der Einreichung der Talons zur Direktion der Behörde ausdrücklich anzuzeigen, wie die Absendung der neuen Coupons von hier aus, — nämlich, ob solche mit der Bezeichnung: *Recommandirt*, (soweit diese Bezeichnung nach Maßgabe des Gewichts der Sendung zulässig) oder aber unter Deklaration der Coupons entweder nach ihrem vollen Werthe oder nach einem und welchem Pauschquantum, oder als Altstücke, — erfolgen möge.

Gehen die Talons ohne dergleichen Erklärung ein, oder ist diese auf recommandirte Absendung gerichtet, solche aber nach der Größe des Gewichts der zu versendenden Coupons unzulässig, so wird die Absendung der letzteren unter Deklaration ihres vollen Geldwerths, mithin in einer für die Empfänger sehr kostbaren Weise, ausgeführt werden. Es ist ferner zur Vermeidung von Irr-

ihmern nothwendig, daß bei schriftlichen Einsendungen von Talons, die Absender ihren Antrag, sowie das im Rücken der Talons abgedruckte Quittungsformular, mit Benennung des Wohnorts und Charakters recht deutlich unterzeichnen, welches letztere Verfahren auch von den Talons-Inhabern zu beobachten ist, die die neue Serie persönlich erheben, daß endlich

- II. auch den Inhabern von Talons, welche zu Pfandbriefen von Gütern verschiedener Departements gehören, wenn sie wünschen, in dem Johannis-Zinszahlungs-Termine, also in dem Zeitraume vom 25. Juni bis 5. Juli 1856 die Couponblätter der neuen Serie V. sämmtlich bei einer einzigen der oben genannten vier Departementskassen zu erheben, hierin gewillfahrt werden soll, jedoch nur dann, wenn sie diese Absicht derjenigen Departements-Direktion, bei deren Kasse sie die neue Coupons-Serie ihrer sämmtlichen Pfandbriefe in der obigen Zeitfrist zu empfangen wünschen, spätestens bis zum 1. März 1856 unter Beifügung einer vollständigen, deutlich geschriebenen und akkuraten Nachweisung der Talons, postfrei anzeigen und sich dabei ausdrücklich verpflichten, in der Zeit vom 25. Juni bis 5. Juli 1856 diese benannten Talons der Kasse dieses Departements zur Ausreichung der neuen Coupons-Serie vorlegen zu wollen.

Machen die Talons-Inhaber von den zu ihrer Bequemlichkeit sub I. und II. gestatteten Erleichterungen in der geordneten Weise keinen Gebrauch, so können sie dann gegen Auslieferung der quittirten Talons die neue Coupons-Serie nur in dem Zeitraume vom 25. Juni bis 5. Juli 1856 bei der Kasse desjenigen Departements abheben, welchem das in dem Talon genannte Gut angehört. Hinsichtlich der Talon-Inhaber, welche die sub II. erwähnte Verpflichtung übernommen haben, ohne sie jedoch zu erfüllen, kann die Abhebung der neuen Coupons-Serie dann nur bei der Kasse des Departements, dem das in dem Talon genannte Gut angehört, auch dort aber erst in einem der späteren Zinszahlungs-termine, und nicht schon in dem Johannistermine 1856 erfolgen.

Stettin, den 1. November 1855.

Königliche Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

(gez.) Graf von Eickstedt-Peterswaldt.

2030) Bekanntmachung! Am 17. d. Mts. ist in dem Persante-Fluß an der Schleusenbrücke bei hiesiger Stadt ein bereits sehr stark in Verwesung übergegangener männlicher Leichnam aufgefunden worden. Die Kleider mit Ausnahme einer Halsbinde sowie einzelne Glieder des Körpers waren bereits abgefault, so daß jede nähere Beschreibung, welche zur Ermittlung der Persönlichkeit führen könnte, unmöglich ist.

Im öffentlichen Interesse wird Jedermann, welcher über die Persönlichkeit des aufgefundenen Leichnams, und über die Art und Weise, wie solche zu Tode

gekommen, etwas angehen kann, ersucht, solches mir oder der nächsten Polizei-Behörde mitzutheilen.

Colberg den 30. Oktober 1855.

Der Staats-Anwalt.

2031) Neustettin den 6. November 1855.

Königliches Kreisgericht.

Es sind folgende Sachen gefunden:

- 1) Am 24. August 1854 ein hellgrüner seidener Sonnenschirm auf der Chaussee unweit des bei Naddag belegenen Gasthauses „zur grünen Wiese“.
- 2) Anfangs Mai 1855 ein Frauen-Mantel von oliven grünen Kasinett auf dem Wege zwischen Neustettin und Dallenthin.

Da die Eigenthümer obiger Gegenstände bisher nicht haben ermittelt werden können, so werden sie hierdurch aufgefordert, sich bei Verlust ihres Rechts in dem am 10. December cr. Vormittags 11 Uhr in unserm Gerichtslocale vor dem Herrn Kreisrichter Berndt anberaumten Termine zu melden.

2032) Die Ulrike Sophie Emilie Hardt, verheiratete Schaffner Heinrich Marx hieselbst hat bei erreichter Großjährigkeit die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes mit ihrem Ehemann laut Verhandlung vom 6. Oktober 1855 ausgeschlossen.

Coeslin den 18. Oktober 1855.

Königliches Kreisgericht 2. Abtheilung.

2033) Der Schuhmachermeister Theodor Strelow in Baerwalde und die verwittwete Schneider Neugebauer, Caroline geborne Müller in Balm haben mittelst gerichtlichen Vertrages vom 13. d. M. die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes für die Dauer der einzugehenden Ehe ausgeschlossen.

Neustettin den 23. Oktober 1855.

Königliches Kreis-Gericht 2. Abtheilung.

2034) Die verwittwete Gutsbesitzer Kröffin, Dorothea Marie geborne Arndt in Soltau und der Lehrer Alexander Carl Ludwig Bahr in Arnswalde haben mittelst Vertrages vom 10. Oktober d. J. für die Dauer der miteinander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Neustettin den 5. November 1855.

Königliches Kreis-Gericht, 2. Abtheilung.

2035) Die verwittwete Kreis-Gerichts-Sekretair Segler, Herrmannine geborene Brettschneider und der Kaufmann August Hennings von hier, haben für die Dauer der miteinander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und

des Erwerbes laut Verhandlung vom 15. d. M. ausgeschlossen.
Lauenburg den 16. Oktober 1855.
Königliches Kreis-Gericht, 2. Abtheilung.

2036) Bekanntmachung. Der Schneider August Ruß hierselbst und die aus Lauenburg in Westpreußen gebürtige unverehelichte Dorothee Scheffler haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Verhandlung vom 12. September d. J. ausgeschlossen.
Kolberg, den 6. November 1855.
Königl. Kreisgericht, 2te Abtheilung.

2037) Bekanntmachung. Der Arbeitsmann Carl Vanselow und dessen Braut die unverehelichte Caroline Lübke von hier, haben vor Eingehung ihrer Ehe mittelst gerichtlichen Vertrages vom 17. d. M. die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.
Rügenwalde den 19. Oktober 1855.
Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

2038) Bekanntmachung. Der Mühlenbesitzer Ernst Berth auf Schloßhoff und dessen Braut die unverehelichte Anne Regine Mard aus Neuenhagen haben vor Eingehung ihrer Ehe mittelst gerichtlichen Vertrages vom 22. dieses Monats die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.
Rügenwalde den 23. Oktober 1855.
Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

2039) Bekanntmachung.
Königliche Kreisgerichts-Commission 1. zu Rummelsburg
den 27. Oktober 1855.

Die verehelichte Kaufmann Robert Lehmann Louise geb. Presser hierselbst hat nach ihrer am 15. September d. J. eingetretenen Großjährigkeit die Gemeinschaft der Güter während der Dauer ihrer Ehe laut gerichtlichen Protokolls d. d. Pollnow den 25. September 1855 ausgeschlossen.

2040) Bekanntmachung. Der Knecht August Ued zu Camnitz und die unverehelichte Henriette Terschetsky daselbst haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Vertrages vom 27. Oktober 1855 ausgeschlossen.
Rummelsburg den 27. Oktober 1855.
Königliche Kreis-Gerichts-Commission 1.

2041) Bekanntmachung. Der Maurergesell Carl Friedrich Ruchen-

becker aus Gusk und die ungerehelichte Philippine Caroline Luise Barz aus Jazingen haben, für die Dauer der mit einander einzugehenden die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes durch Vertrag vom 16. Juli cr. ausgeschlossen.

Bublitz den 24. Oktober 1855.

Königl. Kreisgerichts-Commission 1.

2042) B e k a n n t m a c h u n g.

Der Mühlenmeister Carow in Reinsfeld beabsichtigt auf seinem in Rappe diesseitigen Kreises belegenen Grundstücke eine Bockwindmühle mit einem Mahl- und einem Graupengange zu erbauen.

Dies Vorhaben wird hierdurch in Gemäßheit des § 29 sequ. der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen 4 Wochen bei mir anzumelden.

Die 4wöchentliche Frist nimmt mit dem Tage, an welchem das, die Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden, ihren Anfang und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präklusivisch.

Schivelbein, den 5. November 1855.

Der Landrath. v. d. Goltz.

2043) B e k a n n t m a c h u n g.

Der Rittergutsbesitzer Ritter auf Wocknin beabsichtigt daselbst eine Dampfbrennerei anzulegen.

In Gemäßheit des §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 bringe ich dieses Vorhaben hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Einwendungen hiergegen binnen 4 Wochen bei mir angemeldet werden müssen, und daß diese Frist für alle Einwendungen, insofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur sind, präklusivisch ist.

Rummelsburg den 25. Oktober 1855.

Der Landrath. (gez.) v. Puttkammer.

2044) B e k a n n t m a c h u n g.

Der Gutsbesitzer Kunde auf Schloßkämpen beabsichtigt die Anlage einer Dampfbrennerei auf seinem Gute nach Waaggabe der im landrathlichen Bureau hierselbst einzusehenden Zeichnungen und Beschreibung.

Dies Vorhaben wird hierdurch in Gemäßheit des §. 29 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige Einwendungen gegen diese Anlage binnen 4 Wochen bei mir anzumelden.

Die 4wöchentliche Frist nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem das, diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden und ist für

alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präclusivisch.

Coeslin, den 7. November 1855.

Der Landrath. J. B. von Drlich.

2045) Zu Möglin bei Cörlin wird zu Marien f. J. ein guter Schmidt und tüchtiger ordnungsliebender Vorarbeiter gesucht.

2046) Anzeige. Den geehrten Bewohnern Janow's und der Umgegend zeige ich ergebenst an, daß ich mich hieselbst als Arzt niedergelassen und die Wohnung des frühern Arztes, des Herrn Kreiswundarztes Stöhr, bezogen habe.
Janow, den 4. November 1855.

Dr. Sommerlatte
praktischer Arzt und Wundarzt.

2047) Der Bodverkauf der **Reddentiner** und der **Seehöfer Stammschäferei** beginnt mit dem 12. November.

2048) Durch Unterzeichneten werden Güter, Forstparcellen, Bau- und Klasten-Hölzer zu kaufen gesucht, und Capitalien gegen hypothek. Sicherheit und nachgewiesen. Der Güter-Agent F. H. Hartmann in Wronke.

2049) Ausverkauf verschiedener Artikel meines Schnitt-Waaren-Geschäfts zu billigen Preisen, um schnell damit zu räumen.

R. Schiffmann.

Die Einordnung, welche nicht geschichtlich ist, sondern nur nach der
 Ordnung der 7. November 1855.
 Der Landtag. J. B. von Zille.

2045) Die Wahlen bei Berlin sind in Berlin L. A. ein guter Bericht
 und wichtiger, als die Wahlen in Berlin.

2046) Die Wahlen in Berlin sind in Berlin L. A. ein guter Bericht
 und wichtiger, als die Wahlen in Berlin.

Die Wahlen in Berlin sind in Berlin L. A. ein guter Bericht
 und wichtiger, als die Wahlen in Berlin.

2047) Die Wahlen in Berlin sind in Berlin L. A. ein guter Bericht
 und wichtiger, als die Wahlen in Berlin.

2048) Die Wahlen in Berlin sind in Berlin L. A. ein guter Bericht
 und wichtiger, als die Wahlen in Berlin.

2049) Die Wahlen in Berlin sind in Berlin L. A. ein guter Bericht
 und wichtiger, als die Wahlen in Berlin.

A m t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Coblenz.

— N^o 47. —

Coblenz, den 21. November 1855.

- Das 41ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
- No. 4300. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Rosenberger Kreises im Betrage von 57,000 Rthlr. Vom 4. Oktober 1855; unter
4301. die Verordnung, betreffend die Beschränkung der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes. Vom 22. Oktober 1855; und unter
4302. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die revidirten Statuten der Eschweiler Gesellschaft für Bergbau und Hütten. Vom 1. November 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

No. 284) Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Navigationsvorbereitungsschule zu Colberg wieder eingerichtet ist, und der Lehrer Schüz den Unterricht in seinem Hause daselbst erteilt, woran sowohl ältere geförderte Seefahrer als jüngere Leute gegen die bisherigen Sätze des Eintritts- und Schulgeldes Theil nehmen können.

Betr. den Unterricht in der Navigations-schule zu Colberg.

Die Anmeldungen werden von dem Lehrer Schüz entgegenge-nommen.

Coblenz, den 9ten November 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Der bisherige Landschaftsrath von Weiher auf Diezig ist zum Director des Stolpschen Landschafts-Departements gewählt und diese Wahl von des Königs Majestät bestätigt worden.

Personal-Chronik.

Berlin, den 8ten November 1855.

Der Ober-Präsident.

Senfft v. Pilsach.

E l l

Dem Forst-Geld-Erheber Witte zu Gr. Linichen ist die Vertretung des Obergörsters Tramitz in Linichen in seiner Funktion als Polizei-Anwalt für alle Uebertretungen, welche in den Forstrevieren der Obergörsterei Linichen vorkommen, in Fällen der Behinderung des z. Tramitz, provisorisch übertragen worden.

Goeslin den 14. November 1855.

Der Regierungs-Präsident.

v. Senden.

Die Verwaltung des Königl. Domainen-Rent-Amtes Neustettin ist vom 1. Januar 1856. dem Regierungs-Civil-Supernumerarius Kühn hierselbst übertragen worden.

Goeslin, den 17. November 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

B e k a n n t m a c h u n g

des Königl. Appellationsgerichts.

Der Kreisgerichts-Direktor Gaede in Schlawa ist als Direktor an das Königl. Kreisgericht zu Colberg versetzt worden.

Der Gerichts-Assessor Carl Hugo Albert Eduard Schilling in Neustettin ist zum Kreisrichter bei dem Königl. Kreisgerichte daselbst und der Gerichts-Assessor Zahn zu Goeslin ist zum Kreisrichter bei dem Königl. Kreisgerichte zu Erfurt, mit der Funktion als Gerichts-Commissarius zu Ratis, ernannt worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Hans Wilhelm von Hagen zu Goeslin ist an das Königl. Kreisgericht zu Belgard versetzt worden.

Der Kreisgerichts-Sekretair Zorll in Rasebuhr ist in gleicher Dienstbeziehung an das Königl. Kreisgericht in Dramburg, mit der Funktion als Sportel-Receptor bei der Gerichts-Commission zu Falkenburg versetzt worden.

Der Bureau-Assistent Gustav Adolph Wahrenborff in Falkenburg ist zum Kreisgerichts-Sekretair bei dem Königl. Kreisgerichte zu Neustettin, mit der Funktion als Sportel-Receptor bei der Gerichts-Commission zu Rasebuhr, ernannt worden.

Der Civil-Supernumerar und Aktuar erster Klasse Theodor Ludwig Gustav Ruth in Dramburg ist zum Kreisgerichts-Sekretair, Salarien-Kassen-Controllleur und Sportel-Revisor bei dem Königl. Kreisgerichte zu Dramburg und der Civil-Supernumerar und Aktuar erster Klasse Carl Friedrich Heinrich Hartwig zu Callies zum Bureau-Assistenten bei demselben Gerichte, mit der Funktion als Sportel-Receptor bei der Gerichts-Commission zu Callies, ernannt worden.

Die Kreisgerichts-Boten und Exekutoren Lieskow und Albrecht in Lauenburg sind gestorben.

Es sind als Schiedsmänner

1, im Bütower Kreise

a, für den 2ten ländlichen Bezirk:

der Mühlenbesitzer v. Domarus in Groß Tuchen,

b, für den 3ten ländlichen Bezirk:

der bisherige Schiedsmann, Kolonist Misch zu Klepnitz,

c, für den 5ten ländlichen Bezirk:

der Gutsanteilsbesitzer Schulz in Redow,

2, im Neustettiner Kreise

a, in der Stadt Tempelburg für den 3ten und 4ten städtischen Bezirk:

der Ackerbesitzer Mielke daselbst,

b, für den 1sten ländlichen Bezirk:

der Gutsbesitzer Traeder in Groß Born,

c, für den 2ten ländlichen Bezirk:

der Lehrer Hinge in Pinnow,

d, für den 3ten ländlichen Bezirk:

der Rittergutsbesitzer von Herzberg in Lottin,

e, für den 4ten ländlichen Bezirk:

der bisherige Schiedsmann, Schulze Kopitzke in Steinforth,

f, für den 5ten ländlichen Bezirk:

der Gerichtsmann Zell in Groß Rübde,

g, für den 6ten ländlichen Bezirk:

der Rossärzte Kell in Gellin,

h, für den 7ten ländlichen Bezirk:

der Gutsbesitzer Kühnast in Sohrehoff,

i, für den 9ten ländlichen Bezirk:

der Sattlermeister Schwantes in Alt Balm,

k, für den 10ten ländlichen Bezirk:

der bisherige Schiedsmann, Amtmann Voigt in Burchow,

l, für den 11ten ländlichen Bezirk:

der Lehrer Manthei in Eschenriege,

m, für den 12ten ländlichen Bezirk:

der Rittergutsbesitzer Reibel in Blumenwerder,

n, für den 13ten ländlichen Bezirk:

der Halbbauer Wegner in Lubow,

o, für den 14ten ländlichen Bezirk:

der bisherige Schiedsmann, Eigenthümer Streeck in Groß Schwarzsee,

p, für den 15ten ländlichen Bezirk:

der bisherige Schiedsmann, Freischulzenhofsbesitzer J. H. Berner
in Neu-Wuhrow,

3, im Schlauer Kreise

für den 8ten ländlichen Bezirk:

der Guts-Administrator Gerschow in Coesternitz,

4, für die zum diesseitigen Departement gehörigen Ort-
schaften des Arnswalder Kreises: Grampe, Spechts-
dorf, Neu-Stüdnitz und Ziethenfier

der Rittergutsbesitzer von Voepel in Grampe
gewählt resp. wiedergewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Coeslin, den 8. November 1855.

Königliches Appellationsgericht.

Der Pachthofsvorsteher Binsch zu Stettin ist zum Ober-Zoll-
Inspektor in Colbergermünde befördert worden.

Befördert sind:

Der Ober-Zoll-Inspektor v. Blanc zu Colbergermünde in gleicher
Eigenschaft nach Rügenwalde in Stelle des in den Ruhestand getretenen
Steuerraths Bornmann,

der Steuer-Einnehmer Hentschel zu Pasewalk in gleicher Eigen-
schaft nach Coeslin,

der Steueraufsesser Giese zu Resellow in gleicher Eigenschaft nach
Coeslin und

der Steueraufsesser Staeglich von Coeslin nach Resellow.

Agenturen-
Uebernahme.

Dem Kaufmann Moses Orbach in Rasebuhr ist die Agentur
der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die
Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 7. November 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kreisgerichts-Sekretair Parpath in Dramburg ist der
Agentur der Elberfelder Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft
übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Coeslin, den 4. November 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Isaak Behrend in Neustettin ist die Agentur
der Elberfelder Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft übertra-
gen und die Uebernahme von uns genehmigt worden. Der Kaufmann
A. Philipp in Neustettin hat diese Agentur niedergelegt.

Cöslin, den 4. November 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Schornsteinfegermeister Hoppe in Belgard ist die Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden. Der Kaufmann Alwin Enghardt hat diese Agentur niedergelegt.

Esslin, den 7. November 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Vice-Consul G. A. Gaedtke in Leba ist die Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Esslin, den 10. November 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Vice-Consul G. A. Gaedtke in Leba ist die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Esslin, den 10. November 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Das dem Rudolph Büttner zu Sorau unter dem 5. März 1855 ertheilte Patent

Patent-
Aufhebung.

auf eine rotirende Dampfmaschine
ist erloschen.

Dem Tuchfabrikanten Ernst Preßprich jun. zu Großenhain und dem Mechaniker Wiede in Chemnitz, ist unterm 11. November 1855 ein Patent

Patent-
Verleihung.

auf eine Verbesserung der Walzenwalken in der durch Zeichnung, Beschreibung und Modell nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken, auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staates ertheilt worden.

Der Herrschaftsverwalter Joseph in Böhden ist die Regierung
 der Herrschaft Böhden-Gebiet übergeben und die Herr-
 schaft von ihm genehmigt worden. Der Herrmann Albin Gebhardt
 ist die Regierung nicht genehmigt.

Böden, den 7. November 1855.

Herrliche Regierung, Böhden des Jannern.

Der Herr Herrschaft Böhden-Gebiet in Böhden ist die Regierung der
 Herrschaft Böhden-Gebiet übergeben und die Herr-
 schaft von ihm genehmigt worden.

Böden, den 10. November 1855.

Herrliche Regierung, Böhden des Jannern.

Der Herr Herrschaft Böhden-Gebiet in Böhden ist die Regierung der
 Herrschaft Böhden-Gebiet übergeben und die Herr-
 schaft von ihm genehmigt worden.

Böden, den 10. November 1855.

Herrliche Regierung, Böhden des Jannern.

Der Herr Herrschaft Böhden-Gebiet in Böhden ist die Regierung der
 Herrschaft Böhden-Gebiet übergeben und die Herr-
 schaft von ihm genehmigt worden.

Der Herr Herrschaft Böhden-Gebiet in Böhden ist die Regierung der
 Herrschaft Böhden-Gebiet übergeben und die Herr-
 schaft von ihm genehmigt worden.

Der Herr Herrschaft Böhden-Gebiet in Böhden ist die Regierung der
 Herrschaft Böhden-Gebiet übergeben und die Herr-
 schaft von ihm genehmigt worden.

Öffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 47.

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Cöslin
v o m 21. N o v e m b e r 1855.

Einzelkosten: für die Seite mit gewöhnlichen Lettern drei Gr.,
für die Seite mit großem Lettern sechs Gr., für die Seite mit
Uebersetz. für jedes Beilageblatt, nach Verhältnis der Bogenzahl desselben, pro Bogen 1 Gr. zu zahlen.

No. 2050) Der nach der Bekanntmachung vom 22. v. Mts. — Anzeiger zum
Amtsblatt pro 1855 No. 43 — desertirte Rekrut Glomsky, ist im Dorfe Ruz
ergriffen und wieder eingeliefert, der Steckbrief sonach erledigt.

Cöslin, den 10. November 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

2051)

Bekanntmachung.

Die wegen Landstreichens in der hiesigen Landarmen-Anstalt detinirt ge-
wesene, und am 4. Oktober c. nach Dzimianen Berenter Kreises entlassene
Wittwe des Arbeitsmannes Fröhlich, Hanna Justine geb. Schliwgincka aus
Burchow diesseitigen Kreises gebürtig, circa 50 und einige Jahre alt, ist am
Bestimmungsorte nicht eingetroffen.

Neustettin den 13. November 1855.

Der Inspektor der Landarmen-Anstalt.

2052)

Steckbrief.

Der Arbeitsmann August Dallüge aus Neustadt in W. Pr. gebürtig, ist
bringend verdächtig, Ausgangs September d. J. in Pockel einen Diebstahl an
Sachen verübt zu haben, und soll deshalb zur Haft gebracht werden. Sein
jetziger Aufenthaltsort ist unbekannt, und werden alle Civil- und Militair-
Behörden ersucht, auf den Dallüge, dessen Signalement aus einer anderweit
gegen ihn geführten Untersuchung sich ergibt und beigelegt wird, zu vigiliren,
ihn im Betretungsfalle zu verhaften und gefesselt an unsere Gefängniß-Inspektion
abliefern zu lassen.

Stolz, den 7. Novbr. 1855.

Königl. Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

Das Signalement ist folgendes:

Name August Dallüge. Geburtsort Neustadt in W. Pr. Vaterland Preu-
ßen. Aufenthaltsort vagabondirend. Religion evangelisch. Alter 28 Jahr. Stand
und Gewerbe Knecht. Größe 5' 2". Haare blond. Stirn bedeckt. Augenbraunen
blond. Augen blaue. Nase lang und flach. Mund klein (aufgeworfene Lippe).

Zähne 1 Backzahn fehlt. Bart blond. Kinn rund. Gesichtsfarbe gesund. Gesichtsbildung oval. Statur kräftig und untersezt.

2053) Avertissement. Die zum Nachlasse des Tischlermeisters Ludwig Faut hieselbst gehörigen Grundstücke, als

1. das in der kleinen Auerstraße belegene Vol. 4 Tom 2 sub No. 50 im Hypothekenbuch verzeichnete Wohnhaus nebst Garten,
2. der daselbst belegene im Hypothekenbuch Vol. 4 Tom 2 sub No. 51 verzeichnete Garten
3. die hieselbst im Hypothekenbuch Vol. 5 Tom 11 sub No. 244 verzeichnete Wiese

abgeschätzt auf 1247 rthl. 8 sgr. 2 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Tare, soll
am 22. Dezember cr. Vorm. 11 Uhr
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Der dem Aufenthalte nach unbekannte Schiffszimmermann Friedrich Joachim Faut, früher zu Amsterdam wird zu diesem Termin öffentlich vorgeladen.
Stolz den 13. September 1855.

Königliches Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

2054) Nothwendiger Verkauf. Das zur Kaufmann Ely Behrend'schen Konkursmasse gehörige Wohnhaus No. 82 und 83 des Hypothekenbuchs, nebst Pertinenzen, abgeschätzt auf 5162 rthl. 17 sgr. 6 pf. soll
am 26. April 1856 Vormittags 11 Uhr
an ordentlicher Gerichtsstelle hieselbst subhastirt werden.

Tare und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Die unbekannten Erben der hieselbst verstorbenen Realgläubigerin, vermittelten Kaufmann Jacob Behrend, werden zu diesem Termine hiermit vorgeladen.

Neustettin den 23. September 1855.

Königliches Kreisgericht, 1 Abtheilung.

2055) Nothwendiger Verkauf. Die zur Kaufmann Ely Behrend'schen Konkursmasse gehörigen Acker- und Wiesenpläne No. 286 hieselbst, abgeschätzt auf 600 rthl., sollen

am 28. Januar 1856 Vormittags 11 Uhr
an ordentlicher Gerichtsstelle hieselbst subhastirt werden.

Tare und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Neustettin den 23. September 1855.

Königliches Kreisgericht, 1 Abtheilung.

2056) Nothwendiger Verkauf. Das zur Kaufmann Ely Behrend-
schen Konkursmasse gehörige Papiermühlengrundstück No. 375 hieselbst, nebst
dem darauf befindlichen Stallgebäude, abgeschätzt auf 352 rthl. 15 sgr. und resp.
191 rthl. 18 sgr. 6 pf. soll

am 28. Januar 1856 Vormittags 11 Uhr
an ordentlicher Gerichtsstelle hieselbst subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Die ihrem zeitigen Aufenthaltsorte nach unbekannten Realgläubiger, Ge-
schwister

Alwin Theodor Heinrich Strey

Hulda Auguste Wilhelmine Strey

Friederike Wilhelmine Elwine Strey

werden zu diesem Termine hiermit vorgeladen.

Neustettin den 23. September 1855.

Königliches Kreisgericht, 1 Abtheilung.

2057) Nothwendiger Verkauf. Die Wiesenparzelle No. 24. des
Hypothekenbuchs von Steinorth, die kleine Birkwiese genannt, abgeschätzt auf
100 rthl. — zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Regi-
stratur einzusehenden Taxe, soll

am 26. Februar 1856. B.M. um 11 Uhr
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Rügenwalde, den 25. Oktober 1855.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

2058) Nothwendiger Verkauf.

Kreisgerichts-Commission 2. zu Tempelburg.

Das der Dorothea Drews, jetzt verheiratheten Grüz Müller Gehrke gehörige,
zu Hütten belegene und im Hypothekenbuche Vol. 15 Fol. 229 bis 234 ver-
merkte Grundstück No. 5, bestehend aus einer vom Schulzenhose No. 1 zu
Hütten abgetheilten, mit einem Wohnhause bebauten 5 Morgen großen Par-
zelle, abgeschätzt auf 400 rthl. zufolge der, nebst Hypothekenschein und Bedingun-
gen in dem Bureau 2 einzusehenden Taxe, soll

am 14. Februar 1856 Vormittags 9 Uhr
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Tempelburg den 31. Oktober 1855.

2059) Freiwilliger Verkauf.

Königl. Kreisgerichts-Commission 1 zu Rummelsburg

den 3ten November 1855.

Folgende den Tuchmacher Carl Straußschen Erben gehörige, hieselbst bele-

gene Grundstücke:

- 1, das Wohnhaus in der Mühlenstraße No. 263 des Hypothekenbuchs, nebst Zubehör abgeschätzt laut der in unserer Registratur einzuschenden Taxe auf 430 rthl. 19 sgr.,
 - 2, die halbe Scheune am Sandberge, abgeschätzt auf 94 rthl. 22 sgr. 7 pf.
- sollen am 22. Februar 1856 Vorm. 11 Uhr
an ordentlicher Gerichtsstelle im Wege der freiwilligen Subhastation verkauft
werden, wozu Kaufliebhaber eingeladen werden.

2060)

Edictal-Citation.

Den nachbenannten Inhabern sind die bei ihren Namen bemerkten Pommerschen Pfandbriefe angeblich theils gestohlen worden, theils verbrannt:

1. der Kirche zu Ribbuhn bei Bernstein, die Pfandbriefe Fürstenthum, Saagiger Kreises No. 151. zu 600 rthl. und No. 183. zu 100 rthl., und Silligsdorff, Saagiger Kreises No. 117. zu 100 rthl., sämmtlich Stargardschen Departements, — ohne Coupons und Talons. —
2. den Erben des zu Danzig verstorbenen Mühlenbesizers Ernst David Benjamin Rose, der Pfandbrief Pöbloz, Stolper Kreises, Stolper Departements, No. 67. zu 300 rthl. nebst Coupons, Serie 4. No. 2. bis incl. 10. und Talon.

Nachdem der Antrag auf deren Amortisation, den Gesetzen gemäß, bekannt gemacht ist, verhängen wir nunmehr hiermit die öffentliche Vorladung aller derer, welche die vorbenannten Pfandbriefe und resp. Coupons und Talon alle, oder theilweise in Händen haben, oder davon als Eigenthümer, Pfand-Inhaber, Cessionarien, oder aus welchem sonstigen Rechtstitel es sei, sich berechtigt halten möchten, und laden dieselben vor, sich in dem nächsten Weihnachten- oder Johannis-Zinstermin bei einer unserer Departementskassen zu Anklam, Stargard, Treptow a. Rega oder Stolp in den ersten 8 Tagen des Monate Januar oder Juli künftigen Jahres, oder bei uns in den ganzen genannten Monaten, spätestens aber in dem auf den 10. August 1856. Vormittags um 11 Uhr in unserem Registraturzimmer anstehenden Termine zu melden, und die Pfandbriefe (ab 2. mit Coupons und Talon) vorzulegen, und weitere rechtliche Verfügung zu erwarten. Im Falle ihres Ausbleibens werden sie mit allen ihren Ansprüchen auf die Pfandbriefe (und ab 2. auch auf die Coupons und Talon) präcludirt, und deren verlustig erklärt, und werden die benannten Pfandbriefe und resp. Coupons und Talon amortisirt, und für ungültig erklärt, auch den Eigenthümern neue Pfandbriefe gleichen Betrages (ab 2. sammt Coupons und Talon) ausgemacht, und ausgereicht werden.

Stettin den 16. August 1855.

Abnigliche Preuss. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

Gr. v. Eickstedt-Peterswald.

2061) Ediktal-Citation.

Auf dem im Dorfe Groß Erössin, Neustettiner Kreises belegenen, im Hypothekenbuch: Vol. 1 Fol. 127 No. 20 verzeichneten Bauerhofs steht für den Rentier Abraham Moses Cohn eine Caution von 547 rthl. 19 sgr. 2 pf. als ein Theil derjenigen Caution eingetragen, welche der frühere Gutsbesitzer Rudolph Heinrich Scheunemann dem 2c. Cohn auf Höhe von 8794 rthl. 13 sgr. 4 pf. zur Gewähr für Richtigkeit und Sicherheit mehrerer demselben cedirter Hypothekenforderungen durch Cautions-Instrument vom 6. Januar 1846 bestellt hatte.

Die Forderungen selbst sollen getilgt und die Caution dadurch erloschen sein.

Alle unbekannten Inhaber dieser Posten, sowie deren Universal- oder Singular-Successoren werden deshalb aufgefodert, in dem zur Geltendmachung ihrer Ansprüche an diese Caution auf

den 28. Dezember cr. Vorm. 10 Uhr

in unserm Geschäftslokale vor dem Kreisrichter Lerche anberaumten Termine zu erscheinen, widrigenfalls dieselben mit ihren desfallsigen Ansprüchen präkludirt werden müssen.

Bärwalde in Pom. den 15. September 1855.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

2062) Oeffentliche Vorladung.

Die Ehefrau des Buchbinders Kornmacher, Johanne gebornen Großkopf hier, hat auf Trennung der Ehe geklagt.

Wir fordern den Verklagten, Buchbinder Kornmacher, dessen Aufenthalt unbekannt ist, daher auf, hierher zurückzukehren und die Klage in dem auf

den 30. Januar 1856 Vormittags 12 Uhr

vor dem Deputirten Gerichts-Assessor Zahn in dem hiesigen Gerichts-Gebäude angesetzten Termine zu beantworten.

Wenn derselbe nicht erscheint, wird der von der Klägerin angegebene Ehescheidungsgrund der bösslichen Verlassung als zugestanden angenommen, die Ehe getrennt, und der Verklagte für den allein schuldigen Theil erkannt werden.

Goeslin den 1. Oktober 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. (Civil-) Abtheilung.

2063) Neustettin den 7. November 1855.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

Auf dem Wohnhause No. 270 und den Landungen No. 435 des Hypothekenbuches hieselbst stehen Rubrica 3 No. 1 122 rthl. 15 sgr. für die drei Geschwister Cörlin aus dem Vergleich vom 16. Dezember 1795 er decreto vom 18. Dezember ejd. eingetragen.

Der Besitzer obiger Grundstücke hat mit der Behauptung, daß die Post

schon längst getilgt und die drei Geschwister Cörlin gestorben seien, das Aufgebot derselben beantragt. Es werden daher die unbekannten Inhaber der bezeichneten Hypothekenforderung, namentlich der seinem Aufenthalte nach unbekannte Sohn des Johann Cörlin — Johann mit Vornamen — resp. die Rechtsnachfolger derselben aufgefordert, spätestens in dem im hiesigen Gerichtsfloale

den 8. März 1856 Vormittags 11 Uhr

vor dem Herrn Kreisrichter Berndt anstehenden Termin ihre Ansprüche an die gedachte Post anzumelden, widrigenfalls sie mit denselben praeccludirt werden werden und die Post im Hypothekenbuche gelöscht werden wird.

2064) Bekanntmachung. Der Schneidergeselle Johann Lüttschwager aus Jüdenhagen ist, während er in Colberg in Arbeit stand, rechtskräftig wegen Verübung groben Unfugs und widerrechtlichen Eindringens in die Wohnung eines Andern zu 5 rthl. Geldbuße oder im Unvermögensfalle 8 Tagen Gefängniß verurtheilt. Es hat, da sein jetziger Aufenthaltsort unbekannt ist, die Strafe nicht vollstreckt werden können, weshalb wir die resp. Behörden ergebens ersuchen, im Betretungsfalle die Strafe zu vollstrecken, oder uns den zeitigen Aufenthaltsort anzuzeigen. Colberg, den 12. November 1855.

Königl. Kreisgericht; 1. Abtheilung.

Der Polizei-Richter. v. Harthausen.

2065)

P r o c l a m a.

Es ist die Ablösung der Weiderechtigung der Gemeinde Müznow in der Königl. Schwolowschen Forst, Kreis Stolp, bei der Königl. General-Commission für Pommern anhängig, und werden Behufs Feststellung der Theilnehmensrechte in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 157 der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 des §. 12 des Ausführungsgesetzes derselben vom 7. Juni 1821 und §. 25 der Verordnung vom 30. Juni 1834 alle unbekannten Anwärter und zur Mitbenutzung berechnigte unmittelbare Theilnehmer, welche bei dieser Auseinandersetzung ein Interesse zu haben vermaßen, aufgefordert, sich in dem

Freitag am 30. November d. J. Vormittags 10 Uhr vor dem unterzeichneten Spezial-Commissarius in dessen Geschäftslokal zu Stolp anstehenden Termine zu melden und ihre Erklärung darüber, ob sie bei der Ablösung der Forstweiderechtigung zugezogen sein wollen, abzugeben, widrigenfalls sie die Auseinandersetzung, selbst im Falle einer Verletzung, gegen sich gelten lassen müssen und mit keinen Einwendungen dagegen weiter gehört werden können.

Stolp den 13. September 1855.

Der Königl. Spezial-Commissarius

Nothardt.

2066)

B e k a n n t m a c h u n g der Pommerschen Landschaft.

Bei den Kassen der vier Pommerschen Landschafts-Departements Anclam, Stargard, Stolp u. Treptow a. R. wird in dem Johannis-Zinszahlungs-Termin, also in dem Zeitraume vom 25. Juni bis 5. Juli 1856, die 5te Serie der Zinscoupons für die nächstfolgenden 5 Jahre, mit welcher auch wiederum ein Talon als Legitimation zur Erhebung der folgenden Coupons-Serie verbunden ist, bei jeder Kasse aber nur von denjenigen Pfandbriefen, welche auf Gütern des betreffenden Departements eingetragen sind, und nur gegen Einreichung der Talons der vierten Serie, ausgereicht werden, sofern nicht der Inhaber des Pfandbriefes gegen solche Ausreichung der neuen Coupons-Serie an den Inhaber des Talons der vierten Serie, vorher Protest eingelegt haben möchte.

Zur Bequemlichkeit der Inhaber Pommerscher Pfandbriefe ist jedoch die Einrichtung getroffen, daß:

- I. auch schon in dem Zeitraume vom 15. April bis 15. Mai 1856 die Ausreichung der neuen Coupons-Serie von der General-Landschaftskasse in Stettin in den Stunden von 8 bis 12 Uhr Vormittags, ohne Unterschied, zu welchem Departement das in dem Talon genannte Gut gehört, geschehen wird, wenn derselben von dem Inhaber die Talons unmittelbar oder durch einen Dritten vorgelegt, oder portofrei zugesandt worden und nicht etwa von dem Pfandbriefs-Inhaber vorher gegen die Ausreichung der neuen Coupons-Serie an den Inhaber des Talons der ablaufenden Serie, protestirt worden ist.

„Diejenigen Pfandbriefs-Inhaber, welche sich veranlaßt und be-
rechtigt halten, der Ausreichung der neuen Coupons-Serie an den
Präsentanten des Talons der abgelassenen Serie, zu widersprechen,
werden daher hierdurch aufgefordert, solchen Widerspruch der Pom-
merschen General-Landschafts-Direktion in Stettin vor dem 15ten
April 1856 anzuzeigen und sich bei derselben als Besitzer des be-
treffenden Pfandbriefes auszuweisen, weil sonst bei Nichtbeachtung
dieser Aufforderung die Ausreichung der neuen Serie an den Prä-
sentanten des Talons erfolgen wird und muß.“

Die General-Landschaftskasse in Stettin wird, unter Zurückbehaltung der Talons, die Serie V. der Coupons nebst neuen Talons den Präsentanten ausreichen oder resp. auf Gefahr und Kosten des Einsenders demselben mittelst der Post zusenden. Die Inhaber der Talons, welche die Zufertigung der neuen Coupons-Serie auf dem Wege der Post wünschen, werden hiermit veranlaßt, bei der Einreichung der Talons zur Direktion der Behörde ausdrücklich anzuzeigen, wie die Absendung der neuen Coupons von hier aus, — nämlich, ob solche mit der Bezeichnung: *Recommandirt*, (soweit diese Bezeichnung nach Maaßgabe des Gewichts der Sendung zulässig) oder aber unter Deklaration

der Coupons entweder nach ihrem vollen Werthe oder nach einem und welchem Pauschquantum, oder als Aktienstücke, — erfolgen möge.

Gehen die Talons ohne dergleichen Erklärung ein, oder ist diese auf rekommandirte Absendung gerichtet, solche aber nach der Größe des Gewichts der zu versendenden Coupons unzulässig, so wird die Absendung der letzteren unter Deklaration ihres vollen Geldwerths, mithin in einer für die Empfänger sehr kostbaren Weise, ausgeführt werden. Es ist ferner zur Vermeidung von Irrthümern nothwendig, daß bei schriftlichen Einsendungen von Talons, die Absender ihren Antrag, sowie das im Rücken der Talons abgedruckte Quittungsmular, mit Benennung des Wohnorts und Charakters recht deutlich unterzeichnen, welches letztere Verfahren auch von den Talons-Inhabern zu beobachten ist, die die neue Serie persönlich erheben, daß endlich

- II. auch den Inhabern von Talons, welche zu Pfandbriefen von Gütern verschiedener Departements gehören, wenn sie wünschen, in dem Johannis-Zinszahlungs-Termine, also in dem Zeitraume vom 25. Juni bis 5. Juli 1856 die Couponblätter der neuen Serie V. sämmtlich bei einer einzigen der oben genannten vier Departementskassen zu erheben, hierin gewillfahrt werden soll, jedoch nur dann, wenn sie diese Absicht derjenigen Departements-Direktion, bei deren Kasse sie die neue Coupons-Serie ihrer sämmtlichen Pfandbriefe in der obigen Zeitfrist zu empfangen wünschen, spätestens bis zum 1. März 1856 unter Beifügung einer vollständigen, deutlich geschriebenen und akkuraten Nachweisung der Talons, postfrei anzeigen und sich dabei ausdrücklich verpflichten, in der Zeit vom 25. Juni bis 5. Juli 1856 diese benannten Talons der Kasse dieses Departements zur Ausreichung der neuen Coupons-Serie vorlegen zu wollen.

Machen die Talons-Inhaber von den zu ihrer Bequemlichkeit sub I. und II. gestatteten Erleichterungen in der geordneten Weise keinen Gebrauch, so können sie dann gegen Auslieferung der quittirten Talons die neue Coupons-Serie nur in dem Zeitraume vom 25. Juni bis 5. Juli 1856 bei der Kasse desjenigen Departements abheben, welchem das in dem Talon genannte Gut angehört. Hinsichtlich der Talon-Inhaber, welche die sub II. erwähnte Verpflichtung übernommen haben, ohne sie jedoch zu erfüllen, kann die Abhebung der neuen Coupons-Serie dann nur bei der Kasse des Departements, dem das in dem Talon genannte Gut angehört, auch dort aber erst in einem der späteren Zinszahlungs-termine, und nicht schon in dem Johannistermine 1856 erfolgen.

Stettin, den 1. November 1855.

Königliche Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

(gez.) Graf von Ciesstedt-Peterswaldt.

2067) Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 23. Oktober cr.

und in Gemäßheit der §§. 39, 41 und 47 des Gesetzes vom 2. März 1850 wegen Errichtung von Rentenbanken heute stattgefundenen 9. öffentlichen Verloosung von Pommerschen Rentenbriefen sind folgende Nummern gezogen:

Littr. A. a 1000 rthl.

294. 454. 695. 705. 1270. 1278. 1508. 1663. 1916. 2046. 2323. 2376. 2473. 2635. 2986. 3143.

Littr. B. a 500 rthl.

498. 515. 574. 609.

Littr. C. a 100 rthl.

477. 582. 727. 955. 1036. 1175. 1198. 1486. 1626. 1672. 1826. 1874. 2263. 2323. 2658. 2689. 2718. 3140. 3351. 3658. 3813. 3825. 3968.

Littr. D. a 25 rthl.

151. 208. 608. 700. 744. 989. 1133. 1455. 1579. 1637. 1674. 1899. 1951. 2802.

Littr. E. a 10 rthl.

336. 1002. 1116. 1495. 1869. 2451. 3210. 3335. 3380. 3598. 3625. 3909. 3948.

Indem wir die mit vorstehenden Nummern bezeichneten Pommerschen Rentenbriefe hierdurch kündigen, fordern wir die Inhaber der ausgelosten Rentenbriefe auf, den Nennwerth derselben vom 1. April 1856 ab auf der Rentenkasse, große Ritterstraße No. 1180 b. gegen Quittung, — zu welcher gedachte Kasse Blanquets unentgeltlich verabreichen wird — und gegen Zurüclieferung der ausgelosten Rentenbriefe im kursfähigen Zustande haar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 1. April 1856 hört jede fernere Verzinsung der ausgelosten Rentenbriefe auf. Es müssen daher die zu jedem Rentenbriefe gehörigen Zins-Coupons Serie 1. No. 12 bis 16. mit abgeliefert werden, widrigenfalls der Betrag für die fehlenden Zins-Coupons nach S. 45 l. c. vom Kapitale zurückbehalten werden muß.

Stettin den 12. November 1855.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Pommern.
Trief.

2068) Die Ulricke Sophie Emilie Harbt, verheiratete Schaffner Heinrich Marx hieselbst hat bei erreichter Großjährigkeit die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes mit ihrem Ehemann laut Verhandlung vom 6. Oktober 1855 ausgeschlossen.

Goeslin den 18. Oktober 1855.

Königliches Kreisgericht 2. Abtheilung.

2069) Bekanntmachung. Der Schneider August Ruß hieselbst und

die aus Lautenburg in Westpreußen gebürtige unverehelichte Dorothee Schöffler haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Verhandlung vom 12. September d. J. ausgeschlossen. Colberg, den 6. November 1855.

Königl. Kreisgericht, 2te Abtheilung.

2070) Die verwittwete Gutsbesitzer Krössin, Dorothea Marie geborne Arndt in Soltnitz und der Lehrer Alexander Carl Ludwig Bahr in Arnswalde haben mittelst Vertrages vom 10. Oktober d. J. für die Dauer der miteinander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen. Neustettin den 5. November 1855.

Königliches Kreis-Gericht, 2. Abtheilung.

2071) Der Färbermeister Carl Julius Wilhelmi und die unverehelichte Berta Dorothea Much, von hier, haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Verhandlung vom 3. November d. J. ausgeschlossen.

Lauenburg den 3. November 1855.

Königl. Kreis-Gericht 2. Abtheilung.

2072) Bekanntmachung. Der Kaufmann Louis Cohn und dessen jetzige Ehefrau Rebecca geborne Fürstenberg von hier, haben vor Eingehung ihrer Ehe mittelst gerichtlichen Vertrages vom 13. August d. Js. die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Rügenwalde den 28. Oktober 1855.

Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

2073) Bekanntmachung. Der Mühlenbesitzer Ernst Berth auf Schloßhoff und dessen Braut die unverehelichte Anne Regine Marck aus Neuenhagen haben vor Eingehung ihrer Ehe mittelst gerichtlichen Vertrages vom 22. dieses Monats die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Rügenwalde den 23. Oktober 1855.

Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

2074) Bekanntmachung. Die verehelichte Gutsbesitzer Larnow, Hulda Louise geborene Knop hat nach erreichter Großjährigkeit die Gütergemeinschaft während der Dauer ihrer Ehe mit dem Gutsbesitzer Wilhelm Larnow zu Ragebuhr-Abbau laut gerichtlicher Verhandlung d. d. Jastkow den 20. September 1855 ausgeschlossen.

Ragebuhr den 31. Oktober 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

2075) Bekanntmachung. Der Knecht August Ueck zu Camniz und die unverehelichte Henriette Verschetsky daselbst haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Vertrages vom 27. Oktober 1855 ausgeschlossen.

Rummelsburg den 27. Oktober 1855.

Königliche Kreis-Gerichts-Commission 1.

2076) Bekanntmachung.

Königliche Kreisgerichts-Commission 1. zu Rummelsburg

den 27. Oktober 1855.

Die verehelichte Kaufmann Robert Lehmann Louise geb. Preffer hiersebst hat nach ihrer am 15. September d. J. eingetretenen Großjährigkeit die Gemeinschaft der Güter während der Dauer ihrer Ehe laut gerichtlichen Protokolls d. d. Pollnow den 25. September 1855 ausgeschlossen.

2077) Bekanntmachung. Der Kaufmann Louis Colberg hiersebst und das Fräulein Ida Gerber zu Zirkow haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Vertrages vom 3. November cr. ausgeschlossen.

Bärwalde den 7. November 1855.

Königl. Kreis-Gerichts-Commission.

2078) Bekanntmachung. Der Schäferknecht Friedrich Wockenfuß und dessen Braut, unverehelichte Caroline Albrecht zu Erolow haben mittelst Vertrages vom 24. Oktober cr. die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes in ihrer künftigen Ehe ausgeschlossen.

Schlawe den 15. November 1855.

Königliches Kreisgericht.

2079) Bekanntmachung. Die Ehefrau des frühern Viertelbauern August Wudtke, Friederike gebornen Pommerening in Ubedel, welche seit dem April dieses Jahres mit ihm verheirathet ist, hat am 12. dieses Mts. auf Absonderung des Vermögens, gemäß §. 392. Theil 2. Tit. 1. des Allgem. Landrechts angetragen.

Publiß den 15. November 1855.

Königl. Kreisgerichts-Commission 2.

2080) Bekanntmachung.

Der Rittergutsbesitzer Arnold in Vessin beabsichtigt auf seinem ebengenannten Gute eine Branntweinbrennerei anzulegen.

Ich bringe dies Vorhaben in Gemäßheit des §. 29 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß,

daß Einwendungen dagegen, soweit sie nicht privatrechtlicher Natur sind, binnen 4 Wochen präklusivischer Frist bei mir angebracht und begründet werden müssen.

Es nimmt diese Frist ihren Anfang vom Tage der Ausgabe des diese Bekanntmachung enthaltenden Amtsblatts der Königlichen Regierung in Cöslin.

Stolp, den 5. November 1855.

Der Landrath. v. Gottberg.

2081)

B e k a n n t m a c h u n g.

Die verwittwete Müller Pirwitz in Gr. Möllen beabsichtigt die Anlage einer Bodwindmühle auf der Gr. Möllener Feldmark nach Maassgabe des im landrätthlichen Bureau hieselbst einzusehenden Situations-Plans.

Dies Vorhaben wird hierdurch in Gemäßheit des §. 29 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige Einwendungen gegen diese Anlage binnen 4 Wochen hier anzumelden.

Die 4wöchentliche Frist nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präklusivisch.

Cöslin den 6. November 1855.

Der Landrath. J. B. von Orlich.

2082) Bekanntmachung. Der Besitzer von Zuchow Herr v. Alizing will einen Dampfkessel zum Betriebe einer Brennerei und einer Mühle mit einem Mahlgange in dem herrschaftlichen Wohnhause anlegen.

Dies Vorhaben mache ich in Gemäßheit des §. 29 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 hierdurch öffentlich bekannt und fordere etwaige Widerspruchs-Berechtigte auf, ihre Einwendungen binnen 4 Wochen präklusivischer Frist bei mir anzumelden.

Zeichnungen und Beschreibungen liegen in meinem Bureau zur Einsicht bereit. Die vierwöchentliche Frist nimmt mit dem Tage ihren Anfang, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben ist.

Dramburg den 14. November 1855.

Der Landrath v. Knebel.

2083)

P u b l i c a n d u m.

Der Mühlenmeister Schramm hier, beabsichtigt neben seiner im Jahre 1854 auf der Grabow neu erbauten Mahlmühle eine Sägemühle unter Benutzung des Grabow-Wassers, anzulegen. Dies Vorhaben bringen wir gemäß des §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 hiermit zur öffentlichen Kenntniß und fordern Widerspruchsberechtigte auf, etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur binnen 4 Wochen präklusivischer Frist bei uns an-

zubringen. Die Frist nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben wird, und bemerken, daß Zeichnung und Nivellements-Plan zu diesem Bau bei uns einzusehen sind.
 Pollnow den 12. November 1855.

Der Magistrat.

2084) Bekanntmachung! Es soll bei der hiesigen Stadtschule sofort eine Lehrerstelle mit 150 rthl. Jahresgehalt neu besetzt werden und werden geeignete Candidaten ersucht, sich, wenn sie darauf reflectiren, des Schnelligsten unter Einreichung ihrer Zeugnisse, persönlich an uns zu wenden.

Bütow den 11. November 1855.

Der Magistrat.

2085) Eine Lehrerstelle an der hiesigen Stadtschule womit ein Gehalt von 150 rthl. verbunden ist, soll besetzt werden. Bewerbungen werden bis zum 15ten December entgegengenommen.

Rügenwalde den 11. November 1855.

Der Magistrat.

2086) == Zucker im Verhältniß zu den Stettiner Siederei-Preisen offerirt
 Franz Kahlenberg in Coeslin.

2087) == Besten 2 Adler Küsten-Hering bei Franz Kahlenberg. —

2088) Durch Unterzeichneten werden Güter, Forstparcellen, Bau- und Kloster-Hölzer zu kaufen gesucht, und Capitalien gegen hypothek. Sicherheit und nachgewiesen. Der Güter-Agent F. H. Hartmann in Wronke.

2089) Ausverkauf verschiedener Artikel meines Schnitt-Waaren-Geschäfts zu billigen Preisen, um schnell damit zu räumen.

R. Schiffmann.

2090) Königlich Sächsische confirmirte
Lebens-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig,
 eröffnet im Jahre 1831.

Um sich die Beruhigung zu verschaffen für die Seinigen nach dem Tode gesorgt zu haben und ihnen auf nicht kostspielige Weise ein Capital zu hinterlassen, giebt es kein angemesseneres Mittel als den Eintritt in eine Lebensversicherungs-Gesellschaft. Der wohlthätige Einfluß dieser Anstalten wird immer mehr anerkannt und die oben genannte Gesellschaft empfängt hierron erfreuliche

Beweise. Sie ist auf Deffentlichkeit und Gegenseitigkeit gegründet, giebt daher die Ueberschüsse an ihre Versicherten ohne Abzug zurück und erleichtert dadurch die Prämienzahlung derselben.

Der Beitritt ist auch dem Unbemittelten möglich, sobald nur eine, wenn auch geringe, aber tägliche Ersparung dazu angesammelt wird.

Bei dem Unterzeichneten, der sich zur Annahme von Versicherungs-Anträgen empfohlen hält, können Rechnungsabschlüsse, Statuten, u. d. m. gratis abgefordert werden.

Niels Jespersen
Agent in Cölin.

Janus

2091)

Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft
in Hamburg.

Errichtet am 1sten Februar 1848.

Concessionirt für die Königl. Preussischen Staaten.

Jährlicher gleichbleibender Beitrag für eine Versicherung von 100 Thalern, wenn der Eintritt erfolgt im Altersjahre

| von | | von |
|-----|-----------------------|--------------------------|
| 30 | — 2 rtl. 6 sgr. 9 pf. | 43 — 3 rtl. 6 sgr. 6 pf. |
| 32 | — 2 „ 10 „ 3 „ | 45 — 3 „ 12 „ 9 „ |
| 35 | — 2 „ 16 „ 3 „ | 47 — 3 „ 19 „ 9 „ |
| 38 | — 2 „ 23 „ — | 50 — 4 „ 3 „ — |
| 40 | — 2 „ 28 „ 6 „ | 52 — 4 „ 14 „ 3 „ |

Für die nicht angegebenen Altersjahre nach Verhältniss.

Diese Beiträge in vierteljährlichen und monatlichen Terminen zu bezahlen ist gestattet. —

Ein Eintrittsgeld wird nicht gezahlt. —

Die mit Anspruch auf Dividende Versicherten erhalten 70 pro Cent derselben.

Leibrenten - Versicherungen werden unter sehr billigen Bedingungen abgeschlossen.

Prospecte und Antragsformulare gratis bei

dem Kreis-Thierarzt Apitz in Pollnow.

Agent des „Janus“.

2092)

B o c k - V e r k a u f.

Der Bockverkauf aus der hiesigen Königl. Stammschäferei beginnt
am 15. Dezember cr.

zu billigen aber für jeden Bock bestimmten festen Preisen. Auch werden von diesem Tage ab 100 Stück Mutterschaafe zur Ansicht und zum Verkauf bereit

stehen. Das Verkaufs-Depot zu Grzybno bei Czempin im Großherzogthum Posen ist stets mit einer hinreichenden Anzahl hiesiger Böcke versehen, welche den Herren Käufern zu jeder Zeit vorgezeigt und nach erfolgter Bezahlung auch sogleich verabfolgt werden.

Frankenfelde bei Brieg a/D. den 1. November 1855.

Königliche Administration des Stammschäfereigutes.

2093) Der Bockverkauf in der hiesigen Stammschäferei beginnt mit dem 1sten December cr. Coseeger den 7. November 1855.

von Pobewils.

2094) Für das Dominium Coseeger bei Körlin wird zu nächstem Marien als Holzwärter ein unverheiratheter, militärfreier Jäger von untadelhafter moralischer Führung gesucht, der gut schießt, die Anlage von Forst-Kulturen und auch die Aufwartung versteht.

2095) Der Bockverkauf der Reddentiner und der Seehöfer Stammschäferei beginnt mit dem 12. November.

2096) B o c k - V e r k a u f.

In der Stammschäferei Groß Reichow, eine Meile von Cörlin, beginnt der Verkauf hochedler, reichwolliger Böcke am 20. November.

2097) November u. December bin ich täglich in Stolp anwesend.

Brancke, pr. Zahnarzt in Stolp.

2098) Eine bei Colberg an der Cörliner Chaussee belegene gut rentable Gastwirthschaft, bestehend aus einem großen Wohnhause (1 Tanzsaal und 4 Stuben), Scheune, Stallung und 10 Morgen Acker, ist veränderungs halber zu verpachten oder zu verkaufen. Nähere Auskunft ertheilt auf portofreie Anfragen der Kaufmann C. Lück in Colberg.

2099) Nothwendiger Verkauf.

Der Garten No. 76 vor dem neuen Thor hieselbst, abgeschätzt auf 95 rthl. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in Registratur einzusehenden Tare, soll

am 26. Februar künftigen Jahres Vorm. 11 Uhr

Theilungshalber an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Rügenwalde, den 7. November 1855.

Königl. Kreisgerichts-Deputation.

2100)

Nothwendiger Verkauf.

Die auf dem Cörliner Felde belegene Landung No. 78. abgeschätzt auf 240 rthl. •zufolge der nebst Hypothekenschein in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 23. Februar 1856 Vorm. 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgerichte anzumelden.

Cörlin, den 10. November 1855.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

2101) Einladung zur Subscription auf

Jeremias Gotthelf's

(Albert Bigius)

gesammelte Schriften.

Mit einer Biographie des Verfassers, einer Charakteristik seiner Schriften und einem Wörterbuch der Bernerischen Ausdrücke.

12 Bände in 24 Halbbänden a 10 Sgr.

Mit dem Portrait des Verfassers.

Ist der Grund der außerordentlichen Verbreitung, welche die Schriften Jeremias Gotthelf's in ganz Deutschland und der Schweiz, ja weit über deren Grenzen hinaus, gefunden haben, zunächst in der Treue u. naturwüchsigen Ursprünglichkeit zu suchen, mit welcher er Land und Leute der schweizerischen Heimath, Haus und Hof, Sitten und Charaktere dargestellt hat, so ist am höchsten doch die Meisterschaft zu achten, mit der er unter der plastischen Außenseite das Innere der Menschen zeichnet. Sein tiefer, herzenskundiger Blick vermochte allen Bewegungen der Menschenseele zu folgen, ihre verborgensten Triebfedern zu ergründen und die Irrgänge des menschlichen Herzens so mächtig zu durchleuchten, daß wir die markigen Gestalten seiner Heimath gleichsam durchscheinend vor uns erblicken und den Pulsschlag zu hören meinen, der sie zum Guten und Bösen drängt, daß wir ihr ganzes Dichten und Denken in offenster Wahrheit vor uns enthüllt finden.

Die Erzählungen Jeremias Gotthelf's sind mehr als Roman: sie sind das Leben selbst in seiner vollen und wahren Wirklichkeit und ihr Zweck ist: den sittlichen Willen des Menschen, der unter dem göttlichen Willen sich beugt, als das Fundament seines Glückes darzustellen. — Die nächsten Bände enthalten: 1. Bd. Der Bauernspiegel. 2. u. 3. Bd. Uli der Knecht u. Uli der Pächter. 2c. Der 1. Halbband liegt bei mir zur Ansicht aus. C. G. Hendesh in Cöslin.

2102) Einige Capitalien auf sichere Hypothek., indes nicht unter 4 % Zinsen werden vermittelt, durchs Gütercomtoir in Danzig, neben Kaufmann C. H. Panzer sen.

2103) Der Knabe Julius Schulz aus Stolp, der zum zweiten Male ergriffen und am 5. d. Mts. von Coerlin nach dem Rettungshause bei Zernin transportirt wurde, ist, 200 Schritte davon entfernt wiederum entsprungen und bis jetzt nicht zu betreffen gewesen.

Die Ortspolizei-Behörden, Ortschulzen und Gendarmen fordere ich deshalb auf, auf den 2c. Schulz sorgfältig zu vigiliren und ihn im Betretungsfalle unter sicherem Geleite an das Rettungshaus bei Zernin bei Colberg abzuliefern, von dem Geschehenen auch mir Mittheilung zu machen.

Es wird vermuthet, daß der 2c. Schulz sich in die Stolper Strandgegend begeben wird. Das Signalement ist nachstehend angegeben.

Edelin, den 8. November 1855.

Der Landrath. J. B. v. Drlich.

Signalement.

Familien-Namen Schulz. Vornamen Carl Julius. Geburtsort Carstniz. Aufenthaltsort Stolp. Religion evangelisch. Alter 15 Jahr. Größe 4 Fuß 9 Zoll. Haare braun. Stirn frei. Augenbraunen braun. Augen graubraun. Nase platt. Mund gewöhnlich. Bart —. Zähne vollzählig. Kinn rund. Gesichtsbildung oval. Gesichtsfarbe gesund. Gestalt unausgewachsen. Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: eine Menge kleiner Warzen an der rechten Hand.

Bekleidung:

schwarze Tuchmütze, graue Tuchjacke, graue Drillichjacke darunter, weiß und gelb karirte Weste, graue Drillichhosen, schwarz Tuchne Hosen, darunter roth und grau bunter Shawl.

N u t z - B l a t t

der Königl. Regierung zu Coblenz.

N^o 48.

Coblenz, den 28. November 1855.

- Das 42ste Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
- No. 4303. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Oktober 1855, betreffend die Anwendung der Allerhöchsten Order vom 3. Mai 1821 wegen der Annahme von Staatsschuldscheinen als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit auf die Stammactien der Niederschlesisch-Märkischen und der Münster-Hammer Eisenbahn; unter
- 4304. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Oktober 1855, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. Mai 1855 aufzunehmende Staats-Anleihe von 7,800,000 Thalern; unter
- 4305. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Oktober 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussée von Beckum über Borhelm, Tönnieshäuschen und Sendenhorst nach Drensteinfurt; unter
- 4306. die Verordnung, die Wiederherstellung des privilegierten Gerichtsstandes für die mittelbar gewordenen deutschen Reichsfürsten und Grafen betreffend. Vom 12. November 1855; unter
- 4307. die Verordnung, die Ausführung der in Folge des Gesetzes vom 10. Juni 1854 wegen Declaration der Verfassungs-Urkunde (Gesetz-Sammlung S. 363) noch erforderlichen Maßregeln zur Herstellung des bundesrechtlich gewährleisteten Rechtszustandes der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen betreffend. Vom 12. November 1855; und unter
- 4308. die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages. Vom 12. November 1855.

M m m

Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. der Königl. Regierung.

Die Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie betr.

No. 285) Unter Bezugnahme auf die Seite 690 der diesjährigen Gesetzsammlung sub No. 4308 publizierte Allerhöchste Verordnung vom 12. d. M. durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten auf den 29. dieses Monats einberufen sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Bureau des Herrenhauses (Leipziger Straße No. 3) und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten (Leipziger Straße No. 55) am 27. und 28. d. Mts. in den Stunden von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends und am 29. d. M. in den Morgenstunden offen liegen wird. In diesen Büreaus werden auch die Eintrittskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben, wie auch jede sonst noch erforderliche Mittheilung in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 20. November 1855.

Der Minister des Innern.

(gez.) von Westphalen.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Coeslin, den 22. November 1855.

Der Regierungs-Präsident.

(gez.) von Senden.

Die Volkszählung und sonstige statistische Aufnahmen betr.

286) Nach Anordnung der Herren Minister des Innern und der Finanzen soll am 3. Dezember cr. in unserem Departement die alle drei Jahre sich wiederholende Volkszählung, verbunden mit der sonstigen statistischen Aufnahme über Zahl der Wohnplätze, Viehstand, gewerbliche Anstalten etc. vorgenommen werden. Nach Ausfall dieser Zählung wird auch das Verhältniß festgestellt, nach welchem innerhalb des deutschen Zollvereins Preußen für die nächsten drei Jahre an den Zoll-Einnahmen und Ausgaben des qu. Vereins Theil zu nehmen hat, da die Vertheilung dieser Einnahmen und Ausgaben nach der Seelenzahl erfolgt.

Es liegt daher im wesentlichen Interesse des Staats, bei der gedachten Volkszählung ein möglichst genaues und richtiges Resultat zu erlangen. Außerdem ist aber auch die qu. Volkszählung, sowie die Sammlung der übrigen statistischen Notizen für die Regierung von großer Wichtigkeit, da die Resultate derselben wesentlichen, für die Förderung des allgemeinen Wohlstandes zu ergreifenden Maaßregeln zur Basis dienen müssen.

Deshalb fordern wir alle Hausväter und selbstständigen Einwohner

unseres Regierungs-Bezirks auf, den mit der qu. Zählung und den sonstigen Ermittlungen beauftragten Beamten ihr schwieriges Geschäft durch bereitwilliges Entgegenkommen möglichst zu erleichtern und sie dabei nach Kräften zu unterstützen.

Cöslin, den 7. November 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

287) Die Königl. Schwedisch-Norwegische Regierung hat ihr bisheriges Consulat in Stralsund unter Ablösung der Mecklenburgischen Häfen, welche zu dessen Ressort gehörten, in ein Vice-Consulat umgewandelt, dasselbe dem Consulate in Stettin untergeordnet, und die Verwaltung des Ersteren dem Kaufmann C. H. Spalbing in Stralsund übertragen, dem von Seiten der diesseitigen Staats-Regierung das Equatur als Königl. Schwedisch-Norwegischer Vice-Consul in Stralsund ertheilt worden ist.

Betr. Consulat-
latertheilung.

Vorstehendes wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cöslin, den 17. November 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

288) Unter den Schaaßen des Rittergutsbesizers Brüstlein auf Rarkow sind die Pocken ausgebrochen, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Sperr.

Cöslin, den 21. November 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

II. anderer Behörden.

289) In Gemäßheit der Bestimmung des §. 19. des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 haben wir die Versicherungs-Gesellschaft zu Frankfurt a. M. „der deutsche Phönix“ als ein Versicherungs-Institut anerkannt, bei welchem rentenpflichtige Gebäude gegen Feuersgefahr versichert werden dürfen.

Versicherungs-
angelegenheit.

Stettin, den 24. November 1855.

Königliche Direction der Rentenbank für die Provinz Pommern.

gez. Frieß.

290) Mit Genehmigung des Königl. Kriegs-Ministeriums ist die freihändige Beschaffung des Bedarfs an Hafer, Heu und Stroh zur Militair-Verpflegung pro 1856. den nachbenannten Kommissarien für folgende Garnison-Orte übertragen worden:

Betr. freihän-
dige Be-
schaffung zur
Militairver-
pflegung.

1, für Colberg dem Proviantmeister Kelterborn,

2, = Belgard dem Depot-Verwalter Rehbein,

3, = Stolp dem Depot-Verwalter Bengky,

4, = Cörlin dem Depot-Verwalter Kuhl.

Wir bringen dies mit dem Bemerken zur Kenntniß des Publikums; daß die genannten Ankaufs-Kommissarien nur autorisirt sind, gegen sofort-

tige Bezahlung des Kaufgeldes die freihändigen Naturalien-Ankäufe zu bewirken, und daß, wenn jene Zahlung nicht Zug um Zug geschieht, die Verkäufer nach Vorschrift der SS. 90. und 150. Thl. 1. Lit. 13. des Allgemeinen Landrechts sich lediglich an dem betreffenden Ankauß-Commissarius zu halten und aus der Königlichen Kasse keine Zahlung zu erwarten haben.

Stettin, den 14. November 1855.

Königliche Intendantur 2. Armee-Corps.

Personal-
Chronik.

Der Amtmann Wegner zu Petershagen ist zum Feuer-Bezirks-Abschätzungs-Commissarius für den 12. Bezirk des Schlawer Kreises erwählt, und diese Wahl von genehmigt.

Cöslin den 14. November 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Premier-Lieutenant a. D. Franz Julius Henze ist zum Kreis-Steuer-Einnehmer hieselbst ernannt und in sein Amt eingeführt worden.

Cöslin, den 16. November 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Die Pfarre Nebelkow, Synode Usebow, Privat-Patronats, ist durch den Tod des Pastors Was muß erledigt worden.

Agentur-
Uebernahme.

Dem Kaufmann Carl Hirschfeld in Neustettin ist die Agentur der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Der Kreisgerichts-Sekretair Maron in Neustettin hat diese Agentur niedergelegt.

Cöslin, den 17. November 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Stadtsekretair Wilde in Neustettin ist die Agentur der Preussischen National-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden. — Der Kaufmann Bernhard Philipp Behrend in Neustettin hat diese Agentur niedergelegt.

Cöslin, den 17. November 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Patent-
Verleihungen.

Dem Brami Andrae zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 18. November 1855 ein Patent

auf einen Wassersammler, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, soweit dieselbe als neu

und eigenthümlich erkannt ist, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu hindern,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staates ertheilt worden.

Den Mechanikern Siemens und Halske in Berlin ist unter dem 10. November 1855 ein Patent

auf einen für neu und eigenthümlich erkannten federnden Schreibhebel an den Morseschen Schreibtelegraphen, so wie auf einen Mechanismus zur selbstthätigen Auslösung des Laufwerks, inso-
weit derselbe für neu und eigenthümlich erkannt worden ist,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staates ertheilt worden.

Öffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 48.

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Coblenz

vom 28. November 1855.

Insertions-Zeichen: für die Zeile mit gewöhnlichen Lettern drei Gr.,
für die ganz oder theilweise mit größeren Lettern besetzte Zeile vier Gr.,
übrigens ist für jedes Belegblatt, nach Verhältnis der Bogenzahl desselben, pro Bogen 1 Gr. zu zahlen.

No. 2104)

St e c k b r i e f.

Der unten signalisirte Arbeitsmann Reveling von Schmeling, welcher laut gerichtlichen Erkenntnisses in einer Landarmen-Anstalt detinirt werden soll und von uns mittelst Reiseroute vom 31. v. Mts. an die Landarmen-Anstalt zu Uckermünde dirigirt worden, ist dort bisher nicht eingetroffen, sein gegenwärtiger Aufenthaltsort auch nicht bekannt.

Die sämmtlichen Behörden werden daher ersucht, auf den 10. Schmeling zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle zu verhaften und an die nächste Polizeibehörde zur Beförderung an die gedachte Landarmen-Anstalt abliefern zu lassen, uns auch hiervon zu benachrichtigen.

Außerdem wird ein Jeder, dem der jetzige Aufenthaltsort des von Schmeling bekannt ist, aufgefordert, dies der nächsten Polizeibehörde sofort anzuzeigen.

Belgard den 18. November 1855.

Die Polizei-Verwaltung.

Signalement.

Vor- und Zuname Reveling von Schmeling. Stand Arbeitsmann. Wohnort Rügenwalbe. Geburtsort Pleushagen. Religion evangelisch. Alter Ein und dreißig Jahre. Größe fünf Fuß sieben Zoll. Haare dunkelblond. Stirn frei. Augenbraunen blond. Augen hellblau. Nase stark. Mund gewöhnlich. Zähne fehlerhaft. Bart blond. Kinn spiz. Gesicht länglich. Gesichtsfarbe gesund. Statur schlank. Besondere Kennzeichen: eine Säbelsnarbe unterm Kinn.

2105) Der unter Polizei-Aufsicht gestellte, unten signalisirte Pantoffelma-hergesell Gottlieb Winterfeld, ein mehrmals bestrafter Landstreicher, hat sich vor einigen Tagen von hier heimlich entfernt.

Die Polizei-Behörden werden auf denselben aufmerksam gemacht und ersucht, ihn im Betretungsfall hieher zu dirigiren.

Cölnberg den 17. November 1855. Königl. Polizei-Direktorium.

Signalement.

Familienname Winterfeld, Vorname Gottlieb. Geburtsort, Aufenthaltsort

Colberg. Religion evangelisch. Alter 35 Jahr. Größe 5 Fuß 3 Zoll. Haare dunkelbraun, kraus. Stirn frei. Augenbraunen braun, Augen braun. Nase stark. Mund groß. Bart röthlich. Zähne vollständig. Kinn breit. Gesichtsbildung oval. Gesichtsfarbe blaß. Gestalt mittel. Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen keine.

2106)

St e c k b r i e f.

Der von hier verzogene Arbeitsmann Mielle ist wegen Holzdefraudation durch unser rechtskräftiges Contumacial-Erkenntniß vom 18. Mai d. J. zu einer eintägigen Gefängnißstrafe verurtheilt.

Da der jetzige Aufenthaltsort des r. Mielle, dessen Signalement jedoch nicht näher angegeben werden kann, nicht zu ermitteln gewesen, so werden alle resp. Gerichts- und Polizeibehörden ersucht, auf den Mielle vigiliren und im Betretungsfalle an ihm eine eintägige Gefängnißstrafe vollstrecken zu lassen, uns auch davon zu benachrichtigen. Polzin den 12. November 1855.

Königliche Kreis-Gerichts-Commission.

2107)

St e c k b r i e f s - E r l e d i g u n g.

Der hinter den Knecht August Dallüge aus Neustadt W. Pr. unterm 7ten d. Mts. erlassene Steckbrief ist durch dessen Einbringung erledigt.

Stolp, den 16. Novbr. 1855.

Königliches Kreisgericht, 1. Abthl.

3108)

St e c k b r i e f s - E r l e d i g u n g.

Der unterm 15. August cr. hinter den Webergesellen Carl Heinrich Jeske genannt Masurke, und den Arbeitsmann Friedrich Begerow erlassene Steckbrief ist durch deren Wiederergreifung erledigt.

Schlawa den 20. November 1855.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

2109)

B e k a n n t m a c h u n g!

Der Schneibergesell Christow Giczewski aus Bergfriede in Ostpreußen hat angeblich in diesen Tagen unweit Bütow zwischen Treblin und Morgenstern sein unterm 18. Oktober 1854 auf dreijährige Dauer ausgestelltes Wanderbuch verloren, daher dasselbe hiermit für ungültig erklärt und der Finder aufgefordert wird, solches an die nächste Polizeibehörde zur Verfügung abzugeben.

Bütow den 17. November 1855.

Der Magistrat.

2110)

Freiwillige Subhastation.

Das dem Oberamtmann Bauck gehörige, unter No. 19. des Hypothekenbuchs verzeichnete und bei Wilhelmshoff, etwa $\frac{1}{4}$ Meile von der Stadt Coes-

lin belegene Grundstück, gerichtlich abgeschätzt auf 1781 rtl. 26 sgr. 3 pf. soll im Wege der freiwilligen Subhastation, öffentlich an den Meistbietenden am 15. December c. V. M. 11 Uhr in unserm Geschäfts-Zimmer No. 10 verkauft werden.

Taxe und Bedingungen können in unserem 4. Bureau eingesehen werden.
Goeslin den 5. November 1855.

Königl. Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

2111) Nothwendiger Verkauf.

Königliches Kreis-Gericht zu Stolp, 1. Abtheilung.

Die den Ackerbürgern Christian Friedrich Wilhelm Langeschen Eheleuten eigenthümlichen, vor dem hiesigen Mühlenthor belegenen, im Hypothekenbuche unter No. 46 und 47 Vol. 4 Tom 3 verzeichneten Grundstücke, abgeschätzt resp. auf 2175 rtl. 14 sgr. 1 pf. und 188 rtl. 5 sgr. 7 pf. zufolge der nebst Hypothekenscheinen im Bureau 1 b einzusehenden Taxen, sollen

am 5. März 1856 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. — Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem obigen Gericht anzumelden.

Stolp den 17. November 1855.

2112) Nothwendiger Verkauf.

Der den Ernst Heinrich Lenzschen Eheleuten gehörige Vol. 1 sub No. 2 des Hypothekenbuchs verzeichnete Bauerhof nebst Zubehör in Wiesen, abgeschätzt auf 828 rtl. 25 sgr. — pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 8. Februar 1856. Vorm. 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden.

Stolp, den 22. Oktober 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

2113) Nothwendiger Verkauf!

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung zu Stolp.

Die den Johann Gottlieb Walbomschen Eheleuten eigenthümliche ideelle Hälfte des, gerichtlich auf 625 rtl. 15 sgr. gewürdigten, Halbbauerhofes No. 7 zu Wobeser, soll

am 6. Februar 1856 Vorm. 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Taxe und Hypothekenschein sind

im Bureau 1b einzusehen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem obigen Gericht anzumelden.

Stolp den 24. Oktober 1855.

2114) Nothwendiger Verkauf.

Königliches Kreisgericht zu Belgard, Erste Abtheilung den 4. September 1855.

Das Allodial-Rittergut Arnhausen, Belgard'schen Kreises, abgeschätzt auf 73,561 rthl. 7 sgr. 10 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserm Bureau 3 einzusehenden Tare, soll am 31sten März 1856 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Der seinem Aufenthalte nach unbekannte Realinteressent, Dekonom Wegel, wird hierzu öffentlich vorgeladen.

2115) Nothwendiger Verkauf. Das dem Eigenthümer Carl August Siegfried Hensel gehörige Grundstück No. 20. zu Bramstädt, Belgardter Kreises, bestehend aus einem Hause und Garten sowie 12 Morgen Acker und Wiesen, abgeschätzt auf 510 rthl. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Tare, soll

am 18. Januar 1856 B. M. um 11 Uhr
an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Pollzin den 5. September 1855.

Königliche Kreisgerichts-Kommission.

2116) Subhastations-Patent.

Das auf hiesiger Feldmark belegene, dem Zimmermann Jastrow gehörige Grundstück nebst den darauf errichteten Gebäuden, gerichtlich abgeschätzt auf 600 rthl. 29 sgr. 3 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Tare soll in Termino

den 20. März 1856 Vormittags 10 Uhr
an ordentlicher Gerichtsstelle hieselbst subhastirt werden.

Pollnow den 11. November 1855.

Königl. Kreis-Gerichts-Commission.

2117) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kreisgerichts-Commission zu Schwelbein
den 5. November 1855.

Das dem Bürger Franz Kohls gehörige, hieselbst in der Mittelstraße belegene, im Hypothekenbuche Band 1. Blatt 776. unter No. 99. verzeichnete, Wohnhaus nebst Landungen und einem Garten, abgeschätzt auf 1010 rthl.

22 sgr. 3 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein in unserm Bureau einzusehenden Taxe, soll

am 26. Februar 1856 Vorm. 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Erben des Christian Friedrich Schlechter werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Auch werden Alle, die wegen Realforderungen, die aus dem Hypothekenbuche nicht hervorgehen, Ansprüche an die Kaufgelber zu haben glauben, aufgefordert, solche bei uns anzumelden.

2118) Subhastations-Patent.

Der hieselbst sub No. 144 des Hypothekenbuchs belegene, den Kindern des Kaufmann Bonnes gehörige Garten nebst den darauf errichteten Gebäuden, abgeschätzt auf 1066 rthl. 28 sgr. 1 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll in Termino

den 18. März 1856 Vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle hieselbst subhastirt werden.

Pollnow den 11. November 1855.

Königl. Kreis-Gerichts-Commission.

2119) Subhastations-Patent. Das hieselbst sub No. 68. des Hypothekenbuchs belegene Wohnhaus nebst Pertinenzen zu demselben, gerichtlich abgeschätzt auf 678 rthl. 21 sgr. 11 1/2 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe, soll in termino

den 13. März 1856 Vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle hieselbst subhastirt werden.

Pollnow den 11. November 1855.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

2120) Der zum Verkaufe der Schipplochschen Grundstücke nach unserer Bekanntmachung vom 23. Juli d. J. (Anzeiger S. 537) auf den 7ten Dezember d. J. anberaumte Termin ist aufgehoben.

Launenburg den 22. November 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

2121) Nothwendiger Verkauf.

Königliche Kreisgerichts-Commission Callies.

Das der verehelichten Arbeitsmann Schwandtes, Henriette gebornen Ruz, gehörige in Callies belegene im Hypothekenbuche No. 284 und 285 verzeichnete Haus und Baustelle mit Zubehör, abgeschätzt auf . . . 279 rthl. 15 sgr.

soll am 28. Februar 1856 VM. 11 Uhr

an Gerichtssteuere subhastirt werden.
Hypothekenschein, Bedingungen und Laxe sind in der Registratur einzusehen.

2122) Bekanntmachung. Aus den Schlägen der Oberförsterei Linichen pro 1856 sollen circa 1000 Stück liefern extrastark, ordinairstark und Mittelbauhölzer verkauft werden.

Hierzu habe ich einen Vicitationstermin auf
Donnerstag den 13. December cr. N. M. 1 Uhr
in meiner Dienstwohnung hieselbst anberaumt.

Die zum Verkauf kommenden Hölzer können von den Förstern:

Schuster zu Forsthaus Dennewitz

Leuber " " Rienhof und

Eisentraut " " Moosfer

vorgezeigt, und die Aufmaassregister sowie die Verkaufsbedingungen 8 Tage vor und in dem Termine bei mir eingesehen werden.

Linichen bei Tempelburg den 19. November 1855.

Der Königl. Oberförster. Trammitz.

2123) Holz-Verkauf in der Oberförsterei Altfrakow.

Zum öffentlichen Verkauf von eichen Nutz-Enden, eichen, buchen und liefern Brennholz aus den Jagden 25, 69 und 85 des Belaufs Rugelwitz, steht

1, Freitag den 7. Dezember d. J. Vormittags 10 Uhr,
und wenn an diesem Tage das eingeschlagene Holzquantum nicht verkauft werden sollte,

2, Freitag den 14. Dezember d. J. Vormittags 10 Uhr
auf dem Schläge im Jagden 69 — Eckergarten — Termin an.

Altfrakow 20. November 1855.

Der Oberförster Gabow.

2124) Zum öffentlich meistbietenden Verkaufe von Bau- Nutz- und Brenn-
hölzern aus dem hiesigen Reviere stehen folgende Termine für das Wirthschafts-
jahr 1855/1856 an:

1, in dem Forstbelauf Damerow

am 22. Dezember c. 18. Januar f. 20. Februar f. 19. März f.

2, in dem Belauf Mellin

am 21. Dezember c. 16. Januar f. 18. Februar f. 17. März f.

3, in dem Belauf Neuheiten

am 3. Januar f. 4. Februar f. 3. März f.

4, in dem Belauf Bussacken

am 10. Dezember c. 23. Januar f. 25. Februar f. 26. März f.

5, in dem Belauf Camenz
am 11. Dezember c. 10. Januar a. f. 11. Februar f. 10. März f.

6, in dem Belauf Lupowste
am 9. Januar f.

7, in dem Belauf Borntuchen
am 14. Dezember c. 11. Januar f. 8. Februar f. 7. März f.

Der Versammlungsort für die ad 1 bis 6 genannten Reviere ist jedesmal Vormittags 10 Uhr in den Wohnungen der betreffenden Schutzbeamten, für die Verkäufe ad 7 im hiesigen Geschäftszimmer.

Außer obigen Verkaufsterminen werden noch kleine Holzquantitäten, soweit der Vorrath reicht, in den Monaten April bis Dezember a. f. am ersten und dritten Freitage eines jeden Monats im hiesigen Geschäftszimmer abgehalten.

Borntuchen den 20. November 1855.

Der Königl. Oberförster. Seeling.

2125) Bekanntmachung,
Holzverkaufs-Termine in der Königl. Oberförsterei Neustettin
für das 1ste Quartal 1855.

Betreffend den Verkauf von Bau- und Brennholz.
1855. 1856.

| | | | | |
|----------------------|------------|----------|-----------|-----------|
| Forstbelauf Kloster: | 10. Dezbr. | 25. Jan. | 22. Febr. | 7. März. |
| - Thurow: | 13. Dezbr. | 14. Jan. | 8. Febr. | 4. März. |
| - Niederheide: | — — | 21. Jan. | 19. Febr. | 10. März. |
| - Replin: | 17. Dezbr. | — | 26. Febr. | 18. März. |
| - Galow: | — — | 18. Jan. | 11. Febr. | 1. März. |
| - Wallachsee: | — — | 9. Jan. | 13. Febr. | 12. März. |

Die Versammlungsorte sind bei den betreffenden Förster-Etablissements.
Neustettin den 16. November 1855.

Der Königl. Oberförster Wernitz.

2126) Am 26. Novbr. 10. Dezbr. und 31. Dezbr. sollen in der Forst Kämitz mehrere 100 fichtene Bau- und Nuthölzer gegen baare Zahlung, so wie 50 Klasten Kloben-Brennholz öffentlich verkauft werden. Das Holz muß bis Marien 1856 aus der Forst geschafft werden.

Ely Meyer in Coerlin.

2127) Bekanntmachung. Am Freitag den 7. Dezember cr. Vormittags 11 Uhr soll das bewegliche Vermögen des Bauern Carl Heinrich Paschelle und seiner separirten Ehefrau gebornen Kurrasch, bestehend in 2 Pferden, 1 Kuh, 5 Schaaßen und verschiedenem Haus- und Acker-Geräth in dem Paschelleschen Bauerhofs zu Klenzin an den Meistbietenden gegen sofort

tige Bezahlung verkauft werden, und werden dazu Kaufliebhaber hiermit eingeladen. Stolp den 14. November 1856.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

2128) Bekanntmachung. Im Auftrage der hiesigen Königl. Kreisgerichts-Kommission werde ich am 19. Dezember d. J. Vormitt. 10 Uhr vor dem Rathhause hieselbst mehrere im Wege der Exekution abgepfändete Sachen, darunter: 1 Fortepiano, 1 Sopha, 1 Schreibsekretair, Haus- und Küchengeräth, so wie 2 Kühe an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkaufen.

Pollnow den 21. November 1855.

Runze, Justiz-Aktuar.

2129) Bekanntmachung. In Folge Auftrages der Königlichen Regierung steht zur Licitation eines neuen Stallbaues auf dem Hofe hiesiger Superintendentur

den 17. Dezember Vormittags 10 bis 12 Uhr im hiesigen Geschäftslokal Termin an, wozu Bauunternehmer mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß der hier einzusehende Kosten-Anschlag bei freien Gespann- und Handdiensten 366 rthl. beträgt und der Zuschlag unter den 3. Bestbietenden vorbehalten wird.

Coerlin, den 24. November 1855.

Königliches Domainen Rent-Amt.

2130) Zur Unterhaltung des Leuchtfeuers in Zershöft sind pro 1856 ca. 40 Etr. raffinirtes Rüboel bester Qualität erforderlich, dessen Lieferung incl. Fässer und franco Zershöft dem Mindestfordernden im Wege der Submission übertragen werden soll.

Das Oel muß bis zum 1. Mai 1856 in Zershöft abgeliefert werden und sind die desfallsigen Offerten versiegelt, mit der Bezeichnung „Lieferung für das Leuchtfeuer zu Zershöft“ dem Unterzeichneten bis zum 15. Decbr. cr. einzusenden. Colbergermünde den 24. Novbr. 1855.

Moet,

Wasser-Bau-Inspktor.

2131) Öffentliches Aufgebot.

Auf dem Bauerhofe No. 8. des Hypothekenbuchs von Seydel steht Rubr. 3. No. 1. für den Schulzen Friedrich Kunde aus Rosnow eine Darlehnsforderung von 100 rthl. nebst 5 pro Cent Zinsen aus der gerichtlichen Obligation der verwitweten Schmidt Wilhelm Klug, Dorothea gebornen Priebe und des Vormundes ihrer minorennen Kinder, Schneidermeister Friedrich Valler, vom 20. Oktober 1833, zufolge Verfügung vom 23. ejusdem mensis et anni, ein

getragen. Der jetzige Besitzer des Bauerhofes No. 8 behauptet die Tilgung dieser Post und es werden auf seinen Antrag, der obengenannte Inhaber derselben, dessen Erben, Cessionarien oder die sonst in seine Rechte getreten sind, hiermit aufgefordert, sich diesbezüglich an hiesiger Gerichtsstelle binnen 3 Monaten, spätestens aber in dem auf

den 13. März 1856 Vorm. 11 Uhr

vor dem Herrn Appellationsgerichts Referendarius Kupfer anberaumten Termine zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen auf die Post werden präkludirt und dieselbe im Hypothekenbuche wird gelöscht werden.

Esslin, den 3. November 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. (Civil-) Abtheilung.

2132)

E d i k t a l - C i t a t i o n .

Nachstehend benannte Personen, nämlich:

1. der am 4. Dezember 1799. in Clannin geborene Kupferschmidt Gotthilf Ernst Christoph Simon, Sohn des dortigen Küsters und Schulhalters Johann Heinrich Simon, welcher sich vor etwa 30 Jahren nach Schesburg bei Herrmannstadt in Siebenbürgen begeben haben soll,
2. der am 4. September 1768. in Reppin geborne Carl Gottlieb Bland, Sohn des daselbst am 1sten November 1774 verstorbenen Krügers Christian Bland, welcher später als Husar in Janow gestanden, seit dem Jahre 1807. sich jedoch angeblich nach Danzig und von dort nach Hannover begeben haben soll,

werden hierdurch aufgefordert, da von ihrem Leben und Aufenthalte seit länger als 10 Jahren keine Nachrichten eingegangen sind, sich in dem auf

den 18. Januar 1856 Vormittags 10 Uhr

vor dem Assessor Seidel im Lokale des unterzeichneten Königl. Kreisgerichts anberaumten Termine entweder persönlich oder schriftlich zu melden, widrigenfalls dieselben, auf Antrag der ihnen bestellten Curatoren, für todt erklärt werden, und deren nachgelassenes Vermögen, welches für den 1. Simon aus 6 rthl. 14 sgr. 5 pf. und für den 2. Bland aus 23 rthl. 21 sgr. 8 pf. besteht, ihren Erben vererbt wird.

Ferner werden die unbekannten Erben dieser sub 1. und 2. gedachten Personen, namentlich die ihrem Aufenthalte nach unbekannte Maria Elisabeth Bland geborene Albrecht, und deren Kinder, so wie die unbekannten Erben der nachfolgend benannten Personen, und deren Erben oder nächsten Verwandten, nämlich:

3. der am 27. Mai 1852. in Geritz verstorbenen unverheiratheten Albertine Maria Charlotte Steingräber, deren Nachlaß aus einem Depositallbestande von 16 rthl. 19 sgr. besteht,
4. des am 13. Februar 1853 zu Bauerhusen verstorbenen Johann Wilhelm

Buchweiß, außerehelicher Sohn der daselbst am 13. Januar 1853 verstorbenen unverehelichten Anna Caroline Buchweiß, dessen Nachlaß aus einem Depositionsbestande von 162 rthl. 21 sgr. 3 pf. besteht,

5. der am 13. Juli 1839 zu Dümkuhlen verstorbenen Wittwe Charlotte Baermann gebornen Berg, deren Nachlaß aus einem Depositionsbestande von 1 rthl. 26 sgr. besteht,

6. der am 4. März 1853. zu Mersin verstorbenen unverehelichten Caroline Dorothea Knop, deren Nachlaß aus einem Depositionsbestande von 80 rthl. besteht,

7. der am 8. Februar 1854. zu Deep verstorbenen unverehelichten Anna Maria Wilhelmine Rußen, außerehelichen Tochter der verstorbenen unverehelichten Wilhelmine Rußen zu Deep

hierdurch aufgefodert, in dem vorstehend gedachten Termine entweder persönlich oder schriftlich sich zu melden und ihr Erbrecht nachzuweisen, widrigenfalls die Nachlassmasse an den Fiskus verabsolgt werden wird.

Esslin, den 12. März 1855.

Königl. Kreis-Gericht; 1. (Civil-) Abtheilung.

2133)

Öffentliche Ladung.

Der am 28. August 1784 geborne Sattlergesell Johann Friedrich Wilhelm Schübner, welcher im Jahre 1805 oder 1811 in die Fremde gegangen ist und seit dem Jahre 1830 keine Nachricht von sich gegeben hat, und sein Bruder, der Töpfergesell Johann Friedrich Gottlieb Schübner, geboren am 27. April 1787., welcher vor mehr als 30 Jahren auf Wanderschaft gegangen und seitdem verschollen ist, beide Söhne des im Jahre 1805 als Hospitalist in Esslin verstorbenen ehemaligen Brauers und Posthalters Schübner, so wie deren etwaige Erben und Erbnehmer, werden auf Antrag des ihnen bestellten Abwesenheits-Kurators aufgefodert, sich spätestens in dem auf

den 5. März 1856 Vorm. 11 Uhr

anberaumten Termine bei dem unterzeichneten Königlichen Kreis-Gericht schriftlich oder persönlich zu melden und weitere Anweisung zu erwarten, widrigenfalls ihre Todeserklärung ausgesprochen und ihr nachgelassenes Vermögen ihren Erben verabsolgt werden wird.

Esslin, den 21. Mai 1855.

Königl. Kreis-Gericht; 1. Abtheilung.

2134)

Neustettin den 8. November 1855.

Königliches Kreisgericht; 1. Abtheilung.

Nachstehend bezeichnete Dokumente:

1. der Kaufkontrakt vom 24. Juli 1846, abgeschlossen zwischen den Bauer Christoph Scheunemannschen Eheleuten und ihrem Sohne dem Carl Fried-

rich Wilhelm Scheunemann über den Bauerhof No. 2 zu Zülkenhagen, auf Grund dessen für die vier minorennen Geschwister Scheunemann auf dem gedachten Hofe Rubr. 3 No. 3 200 rthl. nebst 4 Prozent Zinsen ex decreto vom 27. Juli 1846 eingetragen sind,

2. die Ausfertigung des Auseinandersezungsrezeßes vom 20. Juni 1828 über den Arndtschen Nachlaß in Thurow, aus welcher auf dem Bauerhofe No. 6 zu Thurow für die Justine Charlotte Arndt Rubr. 3 No. 3 34 rthl. 3 sgr. 6 pf. nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 15. Lebensjahre derselben ex decreto vom 16. Februar 1832 eingetragen stehen,

sind angeblich verloren gegangen.

Alle diejenigen, welche an die bezeichneten Posten oder die darüber sprechen- den Dokumente als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder Briefinhaber oder aus irgend einem andern Rechtstitel Ansprüche zu haben vermeinen, werden zu dem auf

den 8. März 1856 B.M. 11 Uhr

vor dem Herrn Kreisrichter Berndt im hiesigen Gerichtslokale anberaumten Termine vorgeladen, um jene Ansprüche anzumelden, widrigenfalls sie damit prä- kludirt und diese Dokumente amortisirt und die Forderungen im Hypothekenbuche gelöscht werden werden.

2135)

Neustettin den 8. November 1855

Königliches Kreisgericht; 1. Abtheilung.

Nachstehend bezeichnete Dokumente:

1. das Duplikat des Kaufkontrakts vom 24. September 1845 abgeschlossen zwischen dem Gutsbesitzer Falk Seeligsohn und den Eigenthümern Weyer und Bettin über die Parzelle No. 89 zu Osterfelde, aus welchem für den Seeligsohn im Hypothekenbuche der letzteren 210 rthl. nebst 5 Prozent Zinsen seit Marien 1845 sowie ein Kanon und ein Beitrag zu den Mes- salien der Pfarre ex decreto vom 20. Dezember 1853 eingetragen sind,
2. das Duplikat des Kaufkontrakts vom 21. Juni 1854 abgeschlossen zwi- schen dem Bauern Christian Herrmann Ziesemer und den Bauer Wilhelm Wenzelschen Eheleuten über den $\frac{5}{8}$ Bauerhof No. 9 zu Zuch, aus wel- chem für die Wenzelschen Eheleute im Hypothekenbuche des letzteren 450 rthl. und 5 pro Cent Zinsen seit dem 25. März 1854 ex decreto vom 4. Juli 1854 eingetragen sind,

sind verloren gegangen.

Alle diejenigen, welche an die bezeichneten Posten oder die darüber sprechen- den Dokumente als Eigenthümer, Pfand- oder Briefinhaber oder aus irgend einem andern Rechtstitel Ansprüche zu haben vermeinen, werden zu dem auf

den 8. März 1856 B.M. 11 Uhr

vor dem Herrn Kreisrichter Berndt in unserm Gerichteslokale anberaumten Termine vorgeladen, um jene Ansprüche anzumelden, widrigenfalls sie mit denselben präkludirt, diese Dokumente amortisirt und an ihrer Stelle ausgefertigt werden werden.

2136)

Edictal=Citation.

Auf Antrag der Interessenten resp. Curatoren werden

I. die nächsten Verwandten und unbekannten Erben

1. des am 22. Mai 1853 hier verstorbenen Schmidtgesell Johanna Carl Ernst, genannt Loschinsky, auch Lauschinsky, eines außerehelichen Sohnes der Anna Maria Ernst, dessen Vermögen in etwa 1600 bis 1800 rthl. besteht.
2. der beiden bereits für todt erklärten Söhne des Schiffers Joachim Bland und dessen Ehefrau Charlotte gebornen Goetzke, namentlich
 - a, des Schiffer Martin Bland
 - b, des Steuermanns Michael Bland
 deren Nachlaß in etwa 100 rthl. besteht,
3. der hier verstorbenen Wilhelmine Judith Bland, zuerst verwittwet gewesen Hauptmann Schmidt, demnächst wieder verheiratheten Hauptmann Schulz, welche als Mitbesitzerin des Hauses No. 127 der Babergasse hieselbst im Hypothekenbuch vermerkt ist.

II. Folgende ihrem Leben und Aufenthalte nach unbekannte Personen

- 1, Johann Friedrich Uhlmann, welcher im Jahr 1783 zur See gegangen, nicht wieder zurückgekehrt ist und dessen Vermögen in einem Pfandbriefs=Altitvum von 29 rthl. 3 sgr. 10 pf. besteht,
- 2, der Matrose Heinrich Volbrecht, der sich in seinem 16. Jahr zur See nach England und Frankreich begeben, im Jahr 1840 die letzte Nachricht gegeben hat, und dessen Vermögen in 166 rthl. 16 sgr. 1 pf. besteht,
- 3, der seinem Namen, Leben und Aufenthalt nach unbekannte Halbbruder des am 12. März 1836 in Stubbenhagen bei Colberg verstorbenen Zimmergesellen Carl Ernst Schmidt, dessen Nachlaß einschließlich eines Hauses zu Stubbenhagen von den Schulden um 245 rthl. 12 sgr. 6 pf. überstiegen wird

und deren unbekannte Erben hierdurch öffentlich vorgeladen, sich binnen 9 Monaten, spätestens in dem

am 16. Juli 1856 Vormittags 11 Uhr vor dem Kreis=Gerichts=Rath Borno im Terminszimmer No. 4 anstehenden Termine zu melden und zu legitimiren, widrigenfalls die

ad I. 1. 2 und 3. gedachten Interessenten von der Erbschaft ausgeschlossen, dieselbe dem Fiskus, resp. demjenigen, welcher sich gemeldet, zur freien Disposition verabsolgt, und der nach erfolgter Präclusion sich etwa erst meldende

nähere oder gleich nahe Erbe alle seine Handlungen und Dispositionen anzuerkennen und zu übernehmen schuldig, von ihm weder Rechnungslegung, noch Ersatz der gehobenen Nutzungen zu fordern berechtigt, sondern sich lediglich mit dem, was alsdann noch von der Erbschaft vorhanden, zu begnügen verbunden, die

ad II. 1. 2. und 3 gedachten Interessenten für todt erklärt, und ihr Vermögen den sich legitimirenden Erben resp. dem Fiskus ausgeantwortet werden wird. Colberg den 15. September 1855.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

2137)

Proclama.

Ueber den Nachlaß des am 18. September 1853 in Grampe verstorbenen Müllergefellen Ludwig Voehke aus Gohren ist durch Beschluß vom heutigen Tage der gemeine Concurß im abgekürzten Verfahren eröffnet worden.

Zum einstweiligen Verwalter der Masse ist der Rechtsanwalt Bauck bestellt. Die Gläubiger des Gemeinschuldners werden aufgefordert, in dem auf den 4ten Dezember cr. Vormittags 11 Uhr vor dem Kommissarius Gerichts-Assessor Schulz im hiesigen Gerichtsgebäude anberaumten Termin ihre Erklärungen und Vorschläge zur Bestellung des definitiven Verwalters abzugeben.

Allen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Geld, Papieren oder andern Sachen im Besitz oder Gewahrsam haben, oder welche ihm etwas verschulden, wird aufgegeben, nichts an dessen Erben zu verabsolgen oder zu zahlen, vielmehr von dem Besitze der Gegenstände bis zum 1. Januar 1856 einschließlich dem Gericht oder dem Verwalter der Masse Anzeige zu machen und Alles, mit Vorbehalt ihrer etwanigen Rechte ebendahin zur Konkursmasse abzuliefern. Pfandinhaber und andere mit demselben gleichberechtigte Gläubiger des Gemeinschuldners haben von dem in ihrem Besitze befindlichen Pfandstücke uns Anzeige zu machen.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an der Masse Ansprüche als Concursgläubiger machen wollen, hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche, dieselben mögen bereits rechtshängig sein, oder nicht, mit dem dafür verlangten Vorzugsrecht bis zum 14. Dezember cr. einschließlich bei uns schriftlich oder zu Protokoll anzumelden und demnächst zur Prüfung der sämtlich innerhalb der gedachten Frist angemeldeten Forderungen in dem

am 16. Januar k. J.

Vormittags 11 Uhr vor dem Kommissar Gerichts-Assessor Schulz im hiesigen Schlosse anberaumten Termine zu erscheinen.

Wer seine Anmeldung schriftlich einreicht, hat eine Abschrift derselben und ihren Anlagen beizufügen. Jeder Gläubiger, welcher nicht in unserm Gerichtsbezirk seinen Wohnsitz hat, muß bei der Anmeldung einen der am hiesigen Orte wohnhaften Rechtsanwälte Rob und Schweder als Bevollmächtigte bestellen und

zu den Akten anzeigen.

Lauenburg, den 25. Oktober 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

2138) Alle diejenigen, welche auf das verloren gegangene Dokument vom 1sten Oktober 1815 und 31sten Juli 1848. über die auf dem Hause No. 188 zu Coerlin Rubrica 3. No. 5. für den Kaufmann Albrecht er decr. vom 21sten Januar 1854. eingetragenen 450 rthl. als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Anspruch zu machen haben, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte in termino

den 26sten Januar 1856 Vorm. 11 Uhr in unserm Gerichteslokale geltend zu machen, widrigenfalls sie mit denselben präkludirt und das gedachte Dokument amortisirt werden wird.

Coerlin, den 18. Oktober 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

2139)

B e k a n n t m a c h u n g.

Dem Tagelöhner Anton Poblogki aus Podgas — Kreis Carthaus — sind am Jahrmartststage, den 15. November d. J. hieselbst 31 Ellen feiner weißer Leinwand als muthmaasslich gestohlen, abgenommen worden.

Der p. Poblogki, welcher zur gerichtlichen Haft gebracht worden ist, hat angegeben, diese Leinwand von einer ihm unbekannten Frauensperson zum Verkauf übergeben erhalten zu haben.

Ein Jeder, welcher von dem muthmaasslich ausgeführten Diebstahle qu. Kenntniß hat, sowie der etwaige unbekannte Eigenthümer der Leinwand, werden aufgefordert, sich binnen 8 Tagen bei der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde zu melden und dort ihre Wissenschaft anzuzeigen, widrigenfalls dem p. Poblogki die Leinwand ausgehändigt wird.

Schlawa den 20. November 1855.

Königliches Kreisgericht 1. Abtheilung.

2140) Es ist nöthig, den jetzigen Aufenthaltsort der unverheiratheten Henriette Dorothee Louise Barz, welche bis Weihnachten v. J. bei dem Schäfer Maronde zu Gr. Tychow gedient hat, zu ermitteln. Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, auf die r. Barz zu vigiliren und mir im Betretungsfalle den Aufenthaltsort derselben anzuzeigen.

Belgard den 20. Oktober 1855.

Der Landrath.

In Stellvertretung desselben. v. Pobewils, Kreisdeputirter.

2141) Bekanntmachung. Der Einwohner Carl Milatz und die unver-

ehelichte Caroline Sonnemann zu Weitenhagen haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Vertrages vom 14ten d. Mts. ausgeschlossen.

Stolp den 16. November 1856.

Königl. Kreis-Gericht.

2142) Die verwitwete Gutsbesitzer Krössin, Dorothea Marie geborne Arndt in Soltnitz und der Lehrer Alexander Carl Ludwig Bahr in Arnswalde haben mittelst Vertrages vom 10. Oktober d. J. für die Dauer der miteinander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Neustettin den 5. November 1855.

Königliches Kreis-Gericht, 2. Abtheilung.

2143) Bekanntmachung. Der Schneider August Ruß hierselbst und die aus Lautenburg in Westpreußen gebürtige unverehelichte Dorothee Scheffler haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Verhandlung vom 12. September d. J. ausgeschlossen.

Colberg, den 6. November 1855.

Königl. Kreisgericht, 2te Abtheilung.

2144) Der Färbermeister Carl Julius Wilhelmi und die unverehelichte Berta Dorothea Much, von hier, haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Verhandlung vom 3. November d. J. ausgeschlossen.

Lauenburg den 3. November 1855.

Königl. Kreis-Gericht 2. Abtheilung.

2145) Bekanntmachung. Der Schäferknecht Friedrich Wodensfuß und dessen Braut, unverehelichte Caroline Albrecht zu Erolow haben mittelst Vertrages vom 24. Oktober cr. die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes in ihrer künftigen Ehe ausgeschlossen.

Schlawa den 15. November 1855.

Königliches Kreisgericht.

2146) Bekanntmachung. Der Kaufmann Louis Cohn und dessen jetzige Ehefrau Rebecca geborne Fürstenberg von hier, haben vor Eingehung ihrer Ehe mittelst gerichtlichen Vertrages vom 13. August d. Js. die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Rügenwalde den 28. Oktober 1855.

Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

2147) Bekanntmachung. Die verehelichte Gutsbesitzer Tarnow, Hulda Louise geborene Knop hat nach erreichter Großjährigkeit die Gütergemeinschaft während der Dauer ihrer Ehe mit dem Gutsbesitzer Wilhelm Tarnow zu Rakebuhr-Abbau laut gerichtlicher Verhandlung d. d. Jastrow den 20. September 1855 ausgeschlossen.

Rakebuhr den 31. Oktober 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

2148) Bekanntmachung. Der Kaufmann Louis Colberg hierselbst und das Fräulein Ida Gerber zu Zirfow haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Vertrages vom 3. November cr. ausgeschlossen.

Bärwalde den 7. November 1855.

Königl. Kreis-Gerichts-Commission.

2149) Bekanntmachung. Die Ehefrau des frühern Viertelbauern August Wubtke, Friederike gebornen Pommerening in Ubedel, welche seit dem April dieses Jahres mit ihm verheirathet ist, hat am 12. dieses Mnts. auf Absonderung des Vermögens, gemäß §. 392. Theil 2. Tit. 1. des Allgem. Landrechts angetragen. Publig den 15. November 1855.

Königl. Kreisgerichts-Commission 2.

2150) Berichtigung! In der Bekanntmachung der Königl. Kreis-Gerichts-Deputation zu Rügenwalde vom 23. Oktober c. (Amtsblatts-Anzeiger Stück 45 No. 1989, Stück 46 No. 2038 und Stück 47 No. 2073 Zeile 2) ist statt *Marck* „*March*“ zu lesen.

2151) Bekanntmachung. Der Eigenthümer Busse in Deegow beabsichtigt, nach der hier und beim Ortschaftschulzen einzusehenden Zeichnung, 47 Ruthen von der Cörlin-Colberger Chaussee und 22 Ruthen von dem Feldwege zum Zerniner Torfmoor entfernt, auf seinem Grundstück eine Bockwindmühle mit 2 Gängen anzulegen, was mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß Einwendungen dagegen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, bei Vermeidung ihrer Präklusion binnen vier Wochen hier anzubringen sind.

Cörlin, den 21. November 1855.

Königliches Domainen-Rent-Amt.

2152) Bekanntmachung. Der Rittergutsbesitzer Raus zu Gohren beabsichtigt auf der Gutsfelbmark daselbst eine Mahl- und Schneidemühle anzulegen. Ich bringe dies Vorhaben in Gemäßheit des § 29 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß,

daß Einwendungen dagegen, soweit sie nicht privatrechtlicher Natur sind, binnen 4 Wochen präklusivischer Frist bei mir angebracht und begründet werden müssen.

Es nimmt diese Frist ihren Anfang vom Tage des Erscheinens des diese Bekanntmachung enthaltenden Amtsblatts der Königl. Regierung in Cöslin.
Stolp, den 5. November 1855.

Der Landrath.

v. Gottberg.

2153) Bekanntmachung. Es hat sich das Bedürfniß herausgestellt, noch einen zweiten Maurermeister hier zu haben, daher wir zur Niederlassung eines solchen hierdurch auffordern.

Pollnow, den 20. November 1855.

Der Magistrat.

2154) Zu Marien f. J. sucht das Dom. Groessin bei Schivelbein einen unverheiratheten Gärtner und Jäger (in einer Person).

2155) „Bock-Verkauf.“

Aus der Stammschäferei des hiesigen Dominiums beginnt der Bock-Verkauf mit dem 15. Dezember d. J. zu den bekannten, festen Preisen von 8, 6, 4 und 2 Frd'or.

Gayze, bei Bissel, pr. Bialosliwe
an der Ostbahn, den 19. November 1855.

Das Dominium.

2156) Bock-Verkauf.

In der Stammschäferei Groß Reichow, eine Meile von Cörlin, beginnt der Verkauf hochedler, reichwolliger Böcke am 20. November.

2157) Beuteltuche für Mühlenbesitzer sind in allen Nummern aufs billigste und beste bei mir zu haben.

Simon Michaelis in Cöslin, Markt No. 4.

2158) Ausverkauf verschiedener Artikel meines Schnitt-Waaren-Geschäfts zu billigen Preisen, um schnell damit zu räumen.

R. Schiffmann.

2159) == Zucker im Verhältniß zu den Stettiner Sieberei-Preisen offerirt
Franz Kahlenberg in Cöslin.

2160) == Besten 2 Adler Küsten-Hering bei Franz Kahlenberg. —

2161)

Ueber Brennöl-Ersparung

und Erzielung eines blendend weißen Lampenlichts durch Luftverbrennung befindet sich in der Volkszeitung vom 20. November c. (No. 272) ein lesenswerther Aufsatz. Derselbe ist, nebst gedruckter Anleitung auf portofreie Ansuchen unentgeltlich zu haben in der

Dampf-Öel-Fabrik von P. Hiller u. Co. in Berlin,
neue Friedrichsstraße 38. der Klosterstraße gegenüber.

2162) Die Mitglieder unsers Vereins werden ergebenst gebeten, sich zu der am Mittwoch den 5. Dezember im Konferenz-Zimmer der hiesigen Elementar-Schule Nachmittags 2 Uhr Statt findenden General-Versammlung recht zahlreich einzufinden zu wollen.

Der Vorstand des Rettungshauses bei Colberg.

2163) Durch Unterzeichneten werden Güter, Forstparcellen, Bau- und Kloster-Hölzer zu kaufen gesucht, und Capitalien gegen hypothek. Sicherheit und nachgewiesen. Der Güter-Agent F. H. Hartmann in Wronke.

A m t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Coblenz.

N^o 49.

Coblenz, den 5. Dezember 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

No. 291)

R e g l e m e n t

für den telegraphischen Verkehr
auf den Linien des

Deutsch-Österreichischen Telegraphen-Vereins.

I. Bezeichnung der in den Vereinsstaaten im Betriebe
stehenden Telegraphen-Linien mit ihren Anschlüssen an
das Ausland.

§. 1.

Um das Telegraphen-Institut möglichst gemeinnützig zu machen und Begriff des
für dessen Benutzung in ganz Deutschland gleichmäßige Grundsätze zu Deutsch-
erzielen, ist der Deutsch-Österreichische Telegraphen-Verein gebildet wor- Österreichi-
den, welchem bis jetzt, nach der Reihenfolge ihres Beitritts, folgende schen Telegra-
phen-Vereins.
Staaten angehören:

das Kaiserthum Österreich,

das Königreich Preußen,

- - Bayern,

- - Sachsen,

- - Württemberg,

- - Hannover,

- - der Niederlande,

- Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und

- - Baden.

während für alle übrige Deutsche Staaten mit den in ihren Gebieten
zu errichtenden Telegraphen-Linien der Beitritt offen gehalten ist.

§. 2.

Der Deutsch-Österreichische Telegraphen-Verein erstreckt sich nicht
allein auf die in den Gebieten der Vereins-Regierungen gelegenen, son-

N n n

bern auch auf diejenigen Telegraphen-Linien und Stationen, welche die eine oder andere der Vereins-Regierungen in fremden Staaten unterhält oder noch anlegen sollte.

§. 3.

Das Vereins-
Telegraphen-
Netz.

Das Telegraphen-Netz des Deutsch-Oesterreichischen Vereins erstreckt sich gegenwärtig auf folgende Linien:

A. In Oesterreich.

- 1) von Wien*) über Linz nach Salzburg und zum Anschlusse an die Königlich Bayerischen Telegraphen-Linien bei Freilassing, mit den Seitenlinien;
- 2) von Linz nach Schärding zum Anschlusse an die Bayerischen Linien in der Richtung auf Passau, und
- 3) von Salzburg nach Ischl;
- 4) von Salzburg über Ruffstein, Innsbruck, Brixen, Bogen, Trient, Rovereto, Verona nach Mantua und zum Anschlusse an die Herzoglich Modenesischen Telegraphen-Linien bei Luzzara;
- 5) von Innsbruck über Feldkirch nach Bregenz und zum Anschlusse an die Schweizerischen Telegraphen-Linien bei Höchst und bei Oberried und an die Bayerischen Telegraphen-Linien unweit Lindau;
- 6) von Verona über Brescia, Treviglio nach Mailand und von Mailand über Monza und Como nach Chiasso zum Anschlusse an die Schweizerischen Telegraphen-Linien, mit der Seitenlinie von Treviglio nach Bergamo;
- 7) von Verona über Vicenza, Padua, Mestre, Venedig, Treviso, Udine, Görz nach Triest und von da nach Pirano, mit den Seitenlinien;
- 8) von Triest nach Pola und
- 9) von Triest nach Fiume;
- 10) von Mailand nach Buffalora zum Anschlusse an die Königlich Sardinischen Telegraphen-Linien;
- 11) von Mailand bis zur Grenze bei Piacenza zum Anschlusse an die Herzoglich Parmesanischen Telegraphen-Linien;
- 12) von Wien über Wiener-Neustadt, Gloggnitz, Grätz, Gills, Laibach nach Triest, mit den Seitenlinien;
- 13) von Wiener-Neustadt nach Oedenburg und
- 14) von Laibach nach Klagenfurt;

*) An den gesperrt gedruckten Orten befinden sich Vereins-Stationen des betreffenden Staates.

- 15) von Gilly über Agram, Karlsstadt, Gospich, Zara, Spalatro, Ragusa nach Cattaro;
- 16) von Wien über Preßburg, Neuhausel, Pesth, Szegled, Szegedin, Lóvri, Peterwardein, nach Semlin und zum Anschlusse an die Fürstlich Serbischen Telegraphen-Linien, mit den Seitenlinien:
- 17) von Neuhausel nach Komorn, ferner
- 18) von Szegled über Szolnok nach Debreczin, und
- 19) von Lóvri über Temesvár, Lugos, Hermannstadt nach Kronstadt und zum Anschlusse an die Fürstlich Walachischen Telegraphen-Linien bei Ober-Tömös, endlich:
- 20) von Lugos nach Orfowa;
- 21) von Wien über Lundenburg, Brünn, Trübau, Prag nach Bodenbach zum Anschlusse an die Königlich Sächsischen Telegraphen-Linien;
- 22) von Lundenburg über Prerau nach Oberberg zum Anschlusse an die Königlich Preussischen Telegraphen-Linien, mit den Seiten-Linien:
- 23) von Prerau über Olmütz nach Trübau und
- 24) von Oberberg über Schönbrunn nach Troppau;
- 25) von Oberberg über Mährisch Ostrau, Krakau, Bohnia, Larnow, Rzeszow, Przemyśl, Lemberg, Larnopol, Zaleszyl nach Czernowiz und zum Anschlusse an die Fürstlich Moldauischen Telegraphen-Linien bei Nemeritscheny;
- 26) von Krakau nach Szakowa zum Anschlusse an die Kaiserlich Russischen und von Szakowa nach Myslowiz zum Anschlusse an die Königlich Preussischen Telegraphen-Linien.

B. In Preußen.

- 1) Von Berlin über Potsdam, Magdeburg, Oschersleben, Braunschweig, Hannover, woselbst der Anschluß an die Königlich Hannoverschen Telegraphen-Linien stattfindet, dann über Minden, Deynhausen, Hamm, Duisburg, Düsseldorf, Deutz, Cöln, Aachen bis Herbesthal zum Anschlusse an die Königlich Belgischen Telegraphen-Linien, nebst einer Zweigleitung von Aachen in der Richtung auf Maastricht bis zur Holländischen Grenze zum Anschlusse an die Königlich Holländischen Telegraphen-Linien, mit den Zweiglinien:
- 2) von Duisburg bis zur Holländischen Grenze bei Babberich zum Anschlusse an die Königlich Holländischen Telegraphen-Linien, und
- 3) von Hamm nach Münster;

- 4) von Düsseldorf nach Elberfeld;
- 5) von Deuz über Coblenz, Trier, Fraulautern nach Saarbrück und zum Anschluß an die Kaiserlich Französischen Telegraphen-Linien;
- 6) mit einer Zweiglinie von Trier nach Luxemburg;
- 7) von Berlin über Dessau, Cöthen, Halle, Weimar, Erfurt, Gotha (Anschluß an die Königlich Bayerischen Linien), Eisenach, Cassel, (Verbindung mit den Königlich Hannoverschen Telegraphen-Linien), Marburg, Gießen nach Frankfurt a. M., woselbst die Königlich Bayerischen und die Großherzoglich Badischen Telegraphen-Linien sich anschließen und von da über Wiesbaden und Ems nach Coblenz, mit Zweiglinien:
- 8) von Cöthen nach Magdeburg und
- 9) von Halle nach Leipzig zum Anschlusse an die Königlich Sächsischen Telegraphen-Linien;
- 10) von Berlin über Wittenberge, Hagenow, wo der Anschluß der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Telegraphen-Linien stattfindet, nach Hamburg zum Anschluß an die Königlich Dänischen und an die Königlich Hannoverschen Telegraphen-Linien:
- 11) mit der Seitenlinie von Büchen nach Lüneburg;
- 12) von Berlin über Frankfurt a. O., Liegnitz, Breslau, Oppeln, Cosel, Ratibor nach Oberberg zum Anschlusse an die Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien, nebst den Zweig-Linien:
- 13) von Liegnitz nach Görlitz zum Anschluß an die Königlich Sächsischen Telegraphen-Linien und
- 14) von Cosel nach Myslowitz und zum Anschlusse an die Kaiserlich Russischen und an die Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien;
- 15) von Berlin über Stettin, Kreuz, Bromberg, Czerwinsk, Dirschau, Marienburg, Elbing, Königsberg, Gumbinnen, Tilsit, nach Memel, mit Seitenlinien:
- 16) von Kreuz nach Posen;
- 17) von Bromberg nach Thorn;
- 18) von Czerwinsk über Marienwerder nach Marienburg;
- 19) von Dirschau nach Danzig;
- 20) von Königsberg nach Pillau;
- 21) von Gumbinnen zum Anschlusse an die Kaiserlich Russischen Telegraphen-Linien bei Gudkahn;
- 22) von Stettin über Anklam, Mückow, Wolgast (in einer Schleife liegend), Greifswald, Stralsund nach Putbus auf der Insel Rügen;

- 23) von Wolgast nach Swinemünde und dann über Wollin, Camin, Treptow a. d. Rega, Colberg, Cörlin nach Cöslin.
C. In Bayern.

- 1) Von München nach der Bayerisch = Oesterreichischen Grenze bei Salzburg zum Anschlusse an die Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien, mit der Abzweigung;
- 2) von Freilassing nach Berchtesgaden (als Schleife);
- 3) von München über Landsbut, Regensburg und Passau nach der Bayerisch-Oesterreichischen Grenze bei Schärding zum Anschlusse an die Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Linien;
- 4) von München über Augsburg, Nürnberg, Bamberg, Schweinfurt, Würzburg, Aschaffenburg, Offenbach, Darmstadt, Worms, Ludwigshafen, Speyer, Germersheim, Landau, nach der Bayerisch-Französischen Grenze bei Weissenburg zum Anschlusse an die Kaiserlich Französischen Linien, mit den Abzweigungen;
- 5) von Pasing nach Starnberg;
- 6) von Augsburg über Kempten und Lindau nach der Bayerisch-Oesterreichischen Grenze bei Bregenz zum Anschlusse an die Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Linien, und den Unterabzweigungen;
- 7) von Kempten nach Hohenschwangau und
- 8) von Lindau nach der Bayerisch-Württembergischen Grenze bei Friedrichshafen zum Anschlusse an die Königlich Württembergischen Linien;
- 9) von Augsburg nach Ulm zum Anschlusse an die Königlich Württembergischen Linien;
- 10) von Gunzenhausen über Ansbach nach Nürnberg;
- 11) von Bamberg über Hof nach der Bayerisch-Sächsischen Grenze zum Anschlusse an die Königlich Sächsischen Linien, mit den Unterabzweigungen;
- 12) von Lichtenfels über Coburg, Meiningen, Liebenstein und Reinhardtsbrunn nach Gotha zum Anschlusse an die Königlich Preussischen Linien und
- 13) von Culmbach nach Bayreuth (als Schleife);
- 14) der Abzweigung von Schweinfurt nach Kissingen;
- 15) von Offenbach nach Frankfurt a. M. (als Schleife) und
- 16) von Worms über Mainz nach Bingen zum eventuellen Anschlusse an die Königlich Preussischen Linien.

D. In Sachsen.

- 1) Von Dresden nach Bodenbach zum Anschlusse an die Kaiser-

- lich Oesterreichischen Telegraphen-Linien;
- 2) von Dresden nach Zittau;
 - 3) von Dresden über Riesa nach Leipzig zum Anschluß an die Königlich Preussischen Telegraphen-Linien;
 - 4) mit Abzweigung von Riesa nach Chemnitz;
 - 5) von Leipzig über Altenburg und Zwickau nach Hof zum Anschluß an die Königlich Bayerischen Telegraphen-Linien.

E. In Württemberg.

- 1) Von Stuttgart nach Ulm zum Anschluß an die Königlich Bayerischen Linien;
- 2) mit der Fortsetzung von Ulm nach Friedrichshafen (von wo aus die Linie durch den Bodensee nach der Schweiz fortgesetzt wird);
- 3) mit der Fortsetzung von Friedrichshafen bis zur Bayerischen Grenze in der Richtung auf Lindau;
- 4) von Stuttgart nach Bruchsal zum Anschluß an die Großherzoglich Badischen Linien;
- 5) mit der Abzweigung von Bietigheim nach Heilbronn.

F. In Hannover.

- 1) Von Hannover über Harburg nach Hamburg zum Anschluß an die Preussischen und Dänischen Linien;
- 2) von Hannover über Nienburg nach Bremen;
- 3) von Hannover über Göttingen nach Cassel zum Anschluß an die Preussischen Linien;
- 4) von Hannover über Nienburg, Donabruick und Lingen bis zur Niederländischen Grenze in der Richtung auf Arnheim;
- 5) von Lingen nach Emden.

G. In den Niederlanden.

- 1) Von Haag über Schiedam, Rotterdam, Dordrecht nach Breda zum Anschluß an die Königlich Belgischen Linien;
- 2) mit der Seitenlinie von Breda über Goes, Middelburg nach Blijssingen;
- 3) von Haag über Haarlem, Amsterdam, Utrecht nach Arnheim und zum Anschluß an die Königlich Preussischen Linien;
- 4) mit den Seitenlinien von Amsterdam nach Zaandam;
- 5) von Utrecht über Gorinchem nach Breda, und
- 6) von Utrecht über Eulenburg nach Herzogenbusch;
- 7) von Arnheim über Nymwegen, Venlo, Roermonde nach Maastricht und von da zum Anschluß an die Königlich Preussischen Linien bei Bocholtz;
- 8) von Arnheim über Zutphen (von wo eine Leitung zum Anschluß an die Königlich Hannoverschen Linien sich abzweigt), Deventer,

Zwolle, Meppel, Assen, Gröningen, Leeuwarden nach Harlingen;

9) mit der Seitenlinie von Zütphen nach Apeldoorn (Voo).

H. In Mecklenburg-Schwerin.

1) Von Schwerin nach Hagenow zum Anschluß an die Königlich Preussischen Linien;

2) von Schwerin über Wismar, Güstrow nach Rostock;

3) von Schwerin nach Ludwigslust.

J. In Baden.

1) von Karlsruhe nach Bruchsal zum Anschlusse an die Königlich Württembergischen Linien;

2) von Bruchsal nach Frankfurt a. M. zum Anschlusse an die Königlich Preussischen und Königlich Bayerischen Linien;

3) von Durlach nach Pforzheim;

4) von Karlsruhe nach Kehl und an die Französische Grenze zum Anschlusse an die Kaiserlich Französischen Linien;

5) von Kehl nach Haltingen und an die Schweizerische Grenze bei Leopoldshöhe zum Anschlusse an die Schweizerischen Linien.

S. 4.

Das Deutsch-Oesterreichische Telegraphen-Netz steht gegenwärtig mit den Linien der auswärtigen Staaten an folgenden Punkten in Verbindung: Anschlüsse an das Ausland.

1) Mit den Königlich Dänischen Telegraphen-Linien vermittelt der Königlich Preussischen und der Königlich Hannoverschen Telegraphen-Station zu Hamburg und durch Vermittelung der Dänischen Linien mit den Telegraphen-Linien Schwedens und Norwegens.

2) Mit Belgien vermittelt der Königlich Preussischen Telegraphen-Linien bei Herbesthal zwischen Aachen und Verviers, und der Königlich Niederländischen Telegraphen-Linien zwischen Breda und Antwerpen.

3) Mit Frankreich (und durch Frankreich mit Spanien bei der Grenzfestung Irun) unmittelbar durch die Königlich Preussischen Telegraphen-Linien bei Saarbrück, die Königlich Bayerischen Telegraphen-Linien bei Weissenburg, und die Großherzoglich Badischen Telegraphen-Linien bei Kehl; ferner mittelbar, unter Benutzung der Belgischen Linien bis zur Belgisch-Französischen Grenze bei Quivrain, der Schweizerischen Linien bis zu den Französisch-Schweizerischen Grenzpunkten bei St. Louis und bei St. Génix oder der Sardinischen Linien bis zu den Sardinisch-Französischen Grenzpunkten bei Chapareillan und bei St. Laurent.

4) Mit Großbritannien vermittelt der unterseeischen Telegraphen-

Linie vom Haag nach Orfordneß, dann durch Belgien vermittelt der unterseeischen Telegraphen-Linie von Ostende nach Dover, sowie durch Belgien und Frankreich vermittelt der unterseeischen Telegraphen-Linie von Calais nach Dover.

- 5) Mit den Linien der Schweiz vermittelt der Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien bei Chiasso, sowie bei Höchst und bei Oberried, vermittelt der Königlich Württembergischen Linien und der unterseeischen Bodensee-Linie bei Romanshorn, und vermittelt der Großherzoglich Badischen Linien bei Leopoldshöhe; ferner mittelbar über Frankreich und Sardinien unter Benutzung der betreffenden Linien bis zu den Französisch-Schweizerischen Grenzpunkten bei St. Louis und St. Génix und den Sardinisch-Schweizerischen Grenzpunkten bei St. Julien und bei Brissago.

- 6) Mit Sardinien und den Inseln Corsica und Sardinien vermittelt der Kaiserlich Oesterreichischen Linien bei Buffalora und mittelbar durch die Schweiz, Frankreich und das Herzogthum Modena unter Benutzung der Linien derselben bis zu den schon genannten Schweizerischen und Französischen Grenzpunkten bei Brissago, St. Julien, Chapareillan und bei St. Laurent nahe Nizza, und dem Sardinisch-Modenesischen Grenzpunkte bei Sarzana.

- 7) Mit dem Herzogthum Parma vermittelt der Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien bei Piacenza und mittelbar über die Modenesischen Linien.

- 8) Mit dem Herzogthum Modena vermittelt der Kaiserlich Oesterreichischen Linien bei Luzzara unweit Guastalla und unmittelbar über Parma oder Sardinien.

Durch Vermittelung der Modenesischen und Parmesanischen Telegraphen-Linien mit den Linien Toscana's, des Kirchenstaates und des Königreiches beider Sicilien;

- 9) mit den Telegraphen-Linien Serbiens vermittelt der Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien an der Save nahe Belgrad und Semlin;
- 10) mit der Wallachei mittelst der Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien bei Ober-Lömbö;
- 11) mit den Linien der Moldau vermittelt der Kaiserlich Oesterreichischen Telegraphen-Linien bei Nemertscheny;
- 12) mit Rußland vermittelt der Kaiserlich Oesterreichischen Linien bei Graniza, und der Königlich Preussischen Telegraphen-Linien bei Myelowitz und bei Eudkühnen unweit Gumbinnen.

Ferner stehen die Vereinslinien in Verbindung:

- 13) mit den Herzoglich Braunschweigischen Telegraphen-Linien ver-

mitteltst der Königlich Preussischen Telegraphen-Station zu Braunschweig;

- 14) mit der Staats-Telegraphen-Linie von Lübeck nach Travemünde vermitteltst der Königlich Preussischen Telegraphen-Station in Lübeck; und mit folgenden Privat-Gesellschaften angehörigen Telegraphen-Linien.
- 15) mit der Altona-Kieler-Eisenbahn-Telegraphen-Linie vermitteltst der Königlich Preussischen und der Königlich Hannoverschen Telegraphen-Linien in Hamburg;
- 16) mit der Privat-Telegraphen-Linie von Hamburg über Cuxhaven nach Bremen, mittelst der Königlich Hannoverschen Vereins-Station zu Harburg;
- 17) mit der Linie der Niederländischen Telegraphen-Gesellschaft von Amsterdam nach Nieuwediep vermitteltst der Königl. Niederländischen Telegraphen-Linien von Amsterdam aus;
- 18) mit der Linie der Rotterdamer-Telegraphen-Gesellschaft von Rotterdam nach Brouwershaven und Brielle vermitteltst der Königl. Niederländischen Vereins-Station zu Rotterdam, und
- 19) mit der Taunus-Eisenbahn-Telegraphen-Linie vermitteltst der Königl. Preussischen, der Königl. Bayerischen und der Großherzoglich Badischen Vereins-Station in Frankfurt a. M. und der Königl. Preussischen Vereins-Station in Wiesbaden.

II. Allgemeine Bestimmungen über die Benutzung der Telegraphen-Linien.

§. 5.

Die Benutzung der Telegraphen der Vereins-Regierungen steht Jedermann ohne Ausnahme zu. Jeder Regierung verbleibt aber die Befugniß, nach Gutbefinden einzelne Linien für alle oder für gewisse Arten der Correspondenz zeitweise außer Betrieb zu setzen.

§. 6.

Den Vereins-Bestimmungen ist zunächst nur die Vereins-, d. h. diejenige telegraphische Correspondenz unterworfen, bei welcher die Ursprungs- und End-Station verschiedenen Vereins-Verwaltungen angehören. Es finden aber auch bei derjenigen telegraphischen Correspondenz, welche nur auf den Preussischen Linien befördert wird, die Vereins-Bestimmungen Anwendung.

Die von fremden Stationen ausgehende oder dahin gerichtete telegraphische Correspondenz ist, falls sie die Linien mehrerer Vereins-Regierungen berührt, rücksichtlich der Beförderung im Bereich des Vereins

so zu behandeln, als wäre sie bei der Eingangs-Station aufgegeben oder nach der Ausgangs-Station bestimmt.

S. 7.

Bewahrung
des Telegra-
phen-Geheim-
nisses.

Den Telegraphen-Beamten ist bei Eidspflicht die Mittheilung des Inhalts der Depeschen an Unbefugte, so wie jede Mittheilung darüber, von wem eine Depesche aufgegeben oder empfangen worden, untersagt.

S. 8.

Fremden Personen ist der Zutritt zu den Apparat-Zimmern der Telegraphen-Stationen während des Telegraphirens von Staats- oder Privat-Depeschen versagt.

S. 9.

Dauer des
Dienstes auf
den Stationen.

Die Telegraphen-Stationen sind täglich, mit Einschluß der Sonn- und Festtage, für die Aufgabe von Depeschen offen zu halten, und zwar:

a) auf denjenigen Stationen, welche regelmäßigen Nachtdienst haben, also namentlich auf allen Central- und Anschluß- resp. Uebertragungs-Stationen des Vereins

ohne Unterbrechung bei Tag und bei Nacht;

b) auf den Stationen, wo kein Nachtdienst stattfindet, vom 1. April bis Ende September

von 7 Uhr Morgens bis

9 Uhr Abends

und vom 1. Oktober bis Ende März

von 8 Uhr Morgens bis

9 Uhr Abends.

Den einzelnen Vereins-Staaten ist es freigestellt, Telegraphen-Stationen geringerer Bedeutung mit beschränkten Dienststunden einzurichten.

Diese Dienststunden sind an Wochentagen:

von 9 bis 12 Uhr Vormittags und

von 2 bis 7 Uhr Nachmittags;

und an Sonntagen:

von 2 bis 7 Uhr Nachmittags.

Die Anmeldung von Nacht-Depeschen hat bei solchen Stationen vor 7 Uhr Abends zu geschehen.

Diese Zeitangaben sind die der mittlern Zeit eines jeden Ortes.

S. 10.

Telegraphen-
Linien mit re-
gelmäßigem
Nachtdienst.

Bis auf Weiteres findet der Nachtdienst auf folgenden Vereins-Linien statt:

Von Wien über Oberberg und Breslau nach Berlin.

Von Wien über Brünn und Prag nach Dresden und Berlin.

Von Wien über Salzburg nach München.

- Von Wien über Salzburg nach Verona und Mantua (zum Anschluß an Italien).
- Von Wien nach Feldkirch und Bregenz (zum Anschluß an die Schweiz).
- Von Wien über Triest und Verona nach Mailand (zum Anschluß an die Sardinischen Telegraphen-Linien).
- Von Wien nach Semlin (zum Anschluß an Serbien), nach Kronstadt (zum Anschluß an die Wallachei) und nach Czernowitz (zum Anschluß an die Moldau).
- Von Berlin nach Hannover, dann nach Amsterdam und Haag (zum Anschluß an die Englischen Linien) und von Duisburg nach Deutz (zum Anschluß an Belgien), so wie über Coblenz (zum Anschluß an Frankreich) nach Frankfurt a. M.
- Von Berlin über Erfurt nach Frankfurt a. M.
- Von Berlin nach Hamburg (zum Anschluß an die Dänischen Linien).
- Von Berlin über Stettin, Bromberg und Königsberg i. Pr. nach Gumbinnen (zum Anschluß an Rußland).
- Von München über Augsburg nach Stuttgart.
- Von München über Bamberg, Hof nach Dresden, Leipzig und Berlin.
- Von München über Frankfurt a. M. nach Straßburg (zum Anschluß an die Französischen Telegraphen-Linien).
- Von München über Lindau nach Friedrichshafen (zum Anschluß an die Württembergischen) und nach Bregenz (zum Anschluß an die Oesterreichischen Telegraphen-Linien).
- Von München über Passau und über Salzburg nach Wien.
- Von Stuttgart über Ulm nach Friedrichshafen.
- Von Stuttgart über Carlsruhe, Mannheim und Darmstadt nach Frankfurt a. M.
- Von Carlsruhe nach Rehl (zum Anschluß an die Französischen und vermittelst Uebertragung in Haltingen an die Schweizerischen Telegraphen-Linien).
- Vom Haag über Breda und Antwerpen nach Brüssel zur Verbindung mit den Belgischen Telegraphen.
- Ein Verzeichniß aller Stationen, bei denen ein regelmäßiger Nachtdienst besteht, wird auf den Telegraphen-Stationen ausgelegt.
- S. 11.
- Die S. 9. angegebenen Zeitbestimmungen für solche Stationen, welche keinen Nachtdienst haben, gelten nur für das Publikum und be-
- Zeitdifferenz.
- D o o 2

ziehen sich, wie angegeben, auf die mittlere Zeit des Orts, wo die Depeschen-Aufgabe stattfindet.

Die Dauer des Dienstes für die betreffende Telegraphen-Station wird dagegen mit Rücksicht auf die Zeitdifferenz bemessen, welche zwischen dieser Station und den am meisten östlich und westlich gelegenen Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins besteht.

S. 12.

Depeschen-
aufgabe.

Die Aufgabe von Depeschen Behufs der Telegraphirung kann nur bei den Telegraphen-Stationen erfolgen.

S. 13.

Bestim-
mungsort der
Depesche.

Es kann die Aufgabe von Depeschen sowohl nach sämtlichen Stationen des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins, als auch nach allen Telegraphen-Stationen des Auslandes, sowie endlich nach Orten, welche über die Endpunkte von Telegraphen-Linien hinaus oder seitwärts von denselben gelegen sind, stattfinden.

S. 14.

Richtung der
Beförderung.

Der Aufgeber einer Depesche ist berechtigt, die Richtung anzugeben, in welcher er dieselbe nach der Abreß-Station befördert haben will.

S. 15.

Depeschen
nach außerhalb
der Telegra-
phenlinien ge-
legenen Orten.

Ist die Depesche nach einem außerhalb der Telegraphen-Linien gelegenen Orte zu befördern, so hat der Aufgeber die Art und Weise der Weiterbeförderung zu bestimmen.

Diese Weiterbeförderung kann

- a) durch die Post in recommandirten Briefen,
 - b) mittelst Estafetten und
 - c) bei geringen Entfernungen mittelst Boten
- erfolgen.

S. 16.

Depeschen
nach Orten wo
Eisenbahnbe-
triebs-Tele-
graphenstatio-
nen sind.

Der Aufgeber einer Depesche kann auch verlangen, daß dieselbe von der letzten Telegraphen-Vereins-Station aus vermittelt vorhandener Eisenbahnbetriebs-Telegraphen, insofern solche zur Beförderung von Staats- und Privat-Depeschen mit benutzt werden dürfen, an die Abreß-Station weiter gegeben werde, in welchem Falle diese Beförderung der Weitersendung mittelst Boten gleich geachtet und behandelt wird. Die Aufgeber solcher Depeschen werden jedoch darauf aufmerksam gemacht, daß sie nicht unter allen Umständen auf eine prompte Weiterbeförderung mittelst des Eisenbahnbetriebs-Telegraphen rechnen können.

In Preußen dürfen die Eisenbahnbetriebs-Telegraphen zur Beförderung der Privat-Depeschen nicht benutzt werden. Ein Verzeichniß derjenigen Eisenbahn-Telegraphen-Stationen, welche in anderen Staaten hierzu berechtigt sind, ist auf den Stationen zur Einsicht ausgelegt.

§. 17.

Jeder Absender einer Depesche ist befugt, dem annehmenden Telegraphen-Beamten seine Identität

Identitäts-
Nachweis.

- a) entweder durch Vorweisung eines Passes, einer Passkarte oder eines Certificats von einer Gerichts- oder Polizei-Behörde, oder
- b) durch die in einem der obengenannten Wege beglaubigte eigenhändige Unterschrift auf der Original-Depesche, oder
- c) mittelst Anerkennung durch zwei bekannte und einwandsfreie Zeugen ein- für allemal

nachzuweisen, und den Vermerk hierüber in der Depesche zu verlangen, ohne daß jedoch die Vereins-Verwaltungen gegenüber den Correspondenten irgend welche aus dieser Maßregel herzuleitende Garantie übernehmen.

§. 18.

Wenn von oder nach einer Station, welche keinen regelmäßigen Nachtdienst hat (§. 9.), eine Depesche nach dem Schluß der Dienstzeit oder nach 9 Uhr Abends befördert werden soll, so wird solche als Nacht-Depesche betrachtet und ist vom Aufgeber vor 9 Uhr Abends unter Erlegung des Minimalbetrages der tarismäßigen Beförderungsgeld auf der betreffenden Station anzumelden, damit diese den übrigen theilhaftigen Stationen von dem zu erwartenden spätern Eingange der Depesche sogleich Nachricht geben könne.

Anmeldung
von Nacht-
Depeschen.

§. 19.

Wer eine Nacht-Depesche aufgeben will, hat bei deren Anmeldung die Zeit anzugeben, wann die Aufgabe auf dem Telegraphen-Bureau erfolgen wird.

Zeit-Angabe
für die nächst-
liche Beförde-
rung.

Findet nach Verlauf einer Stunde von diesem angemeldeten Zeitpunkt an die Aufgabe der Depesche nicht Statt, so kann der Aufgeber die Beförderung nicht mehr beanspruchen und die hinterlegte Gebühr verfällt der Verwaltung.

III. Depeschen-Aufnahme.

§. 20.

In Bezug auf die Behandlung der telegraphischen Depeschen sind zu unterscheiden:

Classification
der Depeschen.

- a) Staats-Depeschen der dem Vereine angehörigen, so wie der vertragmäßig berechtigten Regierungen;
- b) Eisenbahn- und Telegraphen-Dienst-Depeschen; und
- c) Privat-Depeschen.

Ein Unterschied zwischen Eisenbahn- und Privat-Depeschen findet jedoch nur in so weit statt, als solches in dem einen oder andern Staate entweder durch allgemeine Vorschriften oder durch besondere

Vertrags-Bestimmungen festgesetzt worden ist.

Die von Staats- Behörden als Staats- Depeschen aufgegebenen Depeschen werden als solche behandelt.

§. 21.

Erfordernisse
der Depeschen
im Allgemei-
nen.

Jede zu befördernde Depesche muß im Texte ohne Wortabkürzungen und deutlich geschrieben sein, auch den Namen des Absenders, sowie den Namen und Wohnort des Empfängers enthalten. Der Absender hat bei der Depesche die Adresse oben an zu setzen, hierauf den Text und am Schluß die Unterschrift folgen zu lassen.

§. 22.

Die Folgen einer ungenügenden Adressirung sind vom Absender zu tragen, welcher auch eine nachträgliche Telegraphirung zur Vervollständigung der Adresse nur gegen Entrichtung der tarifmäßigen Telegraphen-Gebühren beanspruchen kann.

§. 23.

Zum Niederschreiben der aufzugebenden Depeschen darf Seitens der Absender nur ein unverwischbares Schreibmaterial verwendet werden. Auch dürfen in denselben Radirungen, Austreichungen und Correcturen nicht vorkommen.

Wünscht der Absender Zusätze oder Abkürzungen in der Depesche, so ist von ihm selbst die Umschreibung derselben zu bewirken.

§. 24.

Wenn der Aufgeber einer Depesche dieselbe auf dem Telegraphen-Bureau niederschreibt, so hat er sich des hiefür bestimmten Depeschen-Formulars zu bedienen.

§. 25.

Depeschen, welche den vorgedachten Anforderungen nicht entsprechen, werden dem Absender zur Vervollständigung resp. Umschreibung zurückgegeben.

§. 26.

Bei denjenigen Depeschen, welche von der letzten Telegraphen-Station aus durch andere Mittel weiter befördert werden sollen, hat der Aufgeber die Art der Weiterbeförderung auf der Depesche schriftlich anzugeben.

§. 27.

Erfordernisse
der Staats-
Depeschen.

Staats-Depeschen können nach der Wahl des Absenders in Deutscher oder in einer solchen Sprache abgefaßt werden, deren Buchstabenzeichen sich durch die vorhandenen Telegraphen-Apparate wiedergeben lassen.

Auch ist bei den Staats-Depeschen die Anwendung von Chiffren, jedoch nur von solchen zulässig, welche in Buchstaben oder Ziffern bestehen.

§. 28.

Staats-Depeschen müssen stets mit dem Siegel des Absenders oder der absendenden Behörde versehen sein.

§. 29.

Eine Controle über die Zulässigkeit der Beförderung von Staats-Depeschen mit Rücksicht auf ihren Inhalt steht den Telegraphen-Stationen nicht zu.

§. 30.

Privat-Depeschen können nach der Wahl des Aufgebers in Deutscher oder Französischer Sprache abgefaßt sein. Ein Verzeichniß derjenigen Stationen, welche auch zur Annahme von Depeschen in Englischer Sprache ermächtigt sind, ist auf den Telegraphen-Stationen zur Einsicht ausgelegt.

Erfordernisse
der Privat-Depeschen.

§. 31.

Die Anwendung der Chifferschrift ist bei Privat-Depeschen ausgeschlossen.

Dagegen ist die Beförderung der Börsen-Course, Getreidepreise u. s. w. in bloßen Zahlen unter denjenigen Beschränkungen gestattet, welche die einzelnen Vereins-Regierungen etwa Behufs Abwendung von Mißbräuchen für nöthig erachten sollten. Auf den Preussischen Linien ist die Beförderung von Börsen-Coursen in bloßen Zahlen ohne Bezeichnung der Effecten gestattet; jedoch dürfen

- a) bei jeder Effecten-Sorte nur 4 Zahlen gebraucht, und muß
- b) die der Telegraphen-Station von den Absendern im Voraus mitzutheilende Reihenfolge, in welcher jedesmal die Course der Effecten aufzuführen sind, genau eingehalten werden, damit die Controle nach den Courszetteln erfolgen kann.

Bei den Lieferungspreisen für die Getreide-Gattungen und Fabricate dürfen mehr als 4 Zahlen hinter einander folgen. Diese Zahlen müssen aber in gewisser Uebereinstimmung unter einander stehen, so daß sie als wirkliche Bezeichnung der Preise erkannt werden können.

§. 32.

Die Stationen sind verpflichtet solche Privat-Depeschen, deren Inhalt gegen die Gesetze verstößt oder aus Rücksichten des öffentlichen Wohls und der Sittlichkeit zur Mittheilung für nicht geeignet erachtet werden, von der Annahme auszuschließen.

Die Entschließung liegt in solchen Fällen dem Vorsteher der Telegraphen-Station oder dessen Stellvertreter ob.

Reklamationen gegen dieselbe oder Anfragen der Telegraphen-Stationen, ob eine Depesche zur Beförderung durch den Staats-Telegraphen geeignet sei, sind an die betreffende Staats-Telegraphen-Ver-

waltung zu richten, gegen deren Entscheidung kein Recurs stattfindet.

S. 33.

Privat-Depeschen dürfen in der Regel aus nicht mehr als 100 Worten bestehen. Privat-Depeschen von mehr als 100 Worten können nur dann zur Beförderung zugelassen werden, wenn die Apparate der betreffenden Linie nicht anderweitig in Anspruch genommen sind.

S. 34.

Zurücknahme
von Depeschen
bei Verzögerungen.

Wenn die Beförderung einer Depesche aus irgend einem Grunde einer erheblichen Verzögerung unterliegt — z. B. bei Unterbrechungen und Störungen der Leitungen — so wird der Aufgeber hiervon in Kenntniß gesetzt und die Depesche nur dann angenommen, wenn derselbe die Absendung dennoch ausdrücklich verlangt.

S. 35.

Zurückgabe
von Depeschen.

Die Zurückgabe einer Depesche ist zulässig, wenn die Abtelegraphirung derselben noch nicht begonnen hat und die zurückfordernde Person sich als der Aufgeber resp. Absender, oder von diesem als zur Rückforderung der Depesche beauftragt, vollständig legitimirt.

S. 36.

Inhibirung
bereits abge-
gangener oder
in der Telegra-
phirung be-
griffener De-
peschen.

Verlangt der Aufgeber, daß eine bereits abgegangene oder in der Telegraphirung begriffene Depesche nicht bestellt werde, so findet folgendes Verfahren Anwendung:

- a) Ist die Depesche bereits vollständig telegraphirt, steht aber zu vermuthen, daß die Bestellung per Boten, Post oder Estafette noch nicht stattgefunden hat, so kann die Sistirung durch eine amtliche Notiz der Abgangs- an die Ankunfts-Station Seitens des durch Vorzeigung des Aufgabescheines sich zu legitimirenden Absenders erfolgen, jedoch ohne Gewährleistung dafür, daß die Bestellung dadurch rechtzeitig verhindert werde.
- b) Ist dagegen die Telegraphirung noch nicht beendet, so kann dieselbe inhibirt und die Depesche unbefördert zurückgelegt werden.
- c) In beiden Fällen findet eine Rückgabe der Original-Depesche nicht statt.

S. 37.

Collationi-
rung.

Jeder Absender einer Depesche kann verlangen, daß dieselbe collationirt, d. h. von der Abreß-Station vollständig zurücktelegraphirt werde.

Dieses Verlangen ist auf der Original-Depesche mit den Worten:
„Depesche ist zu collationiren“
zu bemerken.

S. 38.

Empfangsbe-
scheinigung.

Der Aufgeber einer Depesche kann auch verlangen, daß eine Empfangsbcheinigung über die richtige Ueberkunft derselben durch das Empfangs-

Bureau ertheilt, d. i. zurückgemeldet werde.

S. 39.

Jede zur Beförderung bestimmte Depesche kann von dem Aufgeber an mehrere Adressaten zugleich gerichtet werden. Eine solche Depesche wird, sie mag von einem erreichten Punkte aus nach verschiedenen Richtungen sich verzweigen oder an verschiedenen Punkten der zu durchlaufenden Linie abzusetzen sein, als eben so viele einzelne Depeschen behandelt, als Adress-Stationen angegeben sind.

Depeschen an mehrere Adressaten.

Soll eine solche Depesche an einem und demselben Orte an verschiedene Adressaten abgegeben, d. h. vervielfältigt werden, so wird sie nur als eine einzige Depesche behandelt.

S. 40.

Wenn die Absendung einer Depesche dem Aufgeber nur bis zu einer bestimmten Zeit wünschenswerth ist, so kann derselbe dieses unter der Depesche durch einen entsprechenden Zusatz, z. B. „spätestens 5 Uhr Nachmittags zu telegraphiren“ angeben. Die Zurückgabe einer solchen Depesche erfolgt alsdann unter den in S. 35. angeführten Bedingungen.

Bedingte Auf-
gabe einer De-
pesche.

S. 41.

Eine Gewähr für die richtige Ueberkunft der Depeschen überhaupt oder für ihre Ueberkunft in einer gewissen Zeit wird nicht geleistet.

Richtige Ueberkunft der Depeschen nach Maaßbestimmung für die Geschwindigkeit der Beförderung.

Als geringstes Maaß der zugesicherten Schnelligkeit in der Beförderung soll angesehen werden, daß die Depesche mindestens früher den Bestimmungsort erreicht, als mit Rücksicht auf den Zeitpunkt der gegebenen Aufgabe durch den regelmäßigen Post- oder Eisenbahndienst zu ermöglichen war.

Bei Berechnung der Zeit, in welcher die Depesche bei gewöhnlicher Post- oder Eisenbahn-Beförderung an ihre Bestimmung hätte gelangen können, soll nicht der ganze Weg vom Aufgabes- bis zum Bestimmungsorte, sondern nur die auf Deutsch-Oesterreichischem Vereinsgebiete zurückzulegende Strecke in Anschlag gebracht werden.

Im Falle der eingetretenen Störung oder der Unterbrechung der Telegraphen-Verbindung findet keinerlei Zusicherung für die Schnelligkeit der Beförderung Statt.

IV. Tarification.

S. 42.

Im Vereins-Verkehr werden nur die Depeschen des Telegraphen-Dienstes frei befördert. Diese Gebührenfreiheit bezieht sich nicht nur auf die diesfällige Correspondenz der Telegraphen-Stationen unter einander, sondern auch auf alle den Telegraphen-Dienst leitende Vereins-Behörden jeder Instanz.

Gebührenfreiheit für Telegraphendienst-Depeschen.

Gebührenbe-
rechnung für
Staats- und als
Privat-Depes-
Aufgabe- bis zur
Abreß-Station.
schen.

§. 43.

Im Vereins-Verkehr unterliegen alle Depeschen, sowohl Staats- als Privat-Depeschen, der tarismäßigen Gebührenberechnung von der Aufgabe- bis zur Abreß-Station.

§. 44.

Beförde-
rungsgebüh-
ren im Ver-
einsgebiet.

Der Berechnung der Telegraphen-Gebühren für die Beförderung von Staats- und Privat-Depeschen innerhalb des Vereins-Gebiets wird die direkte Entfernung von der Aufgabe- bis zur Ankunfts- resp. Grenz-Station, und zwar nach der vom Verein angenommenen Karte, dann die Anzahl der die Depesche bildenden Worte zu Grunde gelegt.

§. 45.

Einfache und
mehrfache De-
peschen.

Eine Depesche, welche aus nicht mehr als 25 Worten besteht, wird für eine einfache Depesche gerechnet. Enthält dieselbe über 25 bis einschließlich 50 Worte, so gilt sie für eine doppelte, und wenn sie über 50 bis einschließlich 100 Worte enthält, für eine dreifache Depesche.

Bei Depeschen von mehr als hundert Worten findet für das zweite, so wie für das dritte u. Hundert, die Zahlung jedesmal von Neuem statt, so daß eine Depesche bis zu 125 Worten für eine vierfache, bis zu 150 Worten für eine fünffache, bis zu 200 Worten für eine sechsfache u. s. w. gerechnet wird.

§. 46.

Grundtaxe für
einfache De-
peschen.

Die Beförderungs-Gebühr beträgt für eine einfache Depesche auf eine direkte Entfernung bis einschließlich 10 Meilen

20 Silbergroschen oder Neugroschen) = $\frac{2}{3}$ Thlr.
16 gGr.)

1 Fl. Conv.-Münze

1 = 12 Kr. Rheinisch . . .)

1 = 20 Cents Niederländisch -) = $1\frac{1}{2}$ Fl. Rhein. Münze.

§. 47.

Gebühren-
zonen.

Diese Gebühr steigt jedesmal um denselben Betrag für weitere

15

20

25

30

35

40

45

50 u. s. w. Meilen directer Entfernung.

Denkt man sich auf einer Karte von irgend einer Telegraphen-Station als Centrum mit dem Radius von 10, 25, 45, 70, 100, 135, 175, 220, 270 Meilen u. s. w. Kreise gezogen, so entstehen eben so

viele Zonen, welche der Kürze halber Gebühren-Zonen genannt werden.

Nach allen für eine gewisse Station in die gleiche Zone fallenden Orten kommt die gleiche Gebühr in Anwendung, und zwar für die erste Zone (bis 10 Meilen) die einfache, für die zweite Zone (von 10 bis 25 Meilen) die doppelte, für die dritte Zone (von 25 bis 45 Meilen) die dreifache Tare u.

S. 48.

Der Tarif für Beförderung der Staats- und Privat-Depeschen in-
nerhalb des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins ist daher fol-
gender:

Vereins-

Tarif.

| Entfernung nach | | Beförderungs-Gebühr für eine Depesche. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|-----------------|---------|--|-----------|-------------------------|--|-----------------------|-----------|-------------------------|--|------------------------|-----------|-------------------------|--|-------------------------|-----------|-------------------------|--|-------------------------|-----------|-------------------------|--|
| Zonen. | Meilen. | bis 25 Worten. | | | | von 26 bis 50 Worten. | | | | von 51 bis 100 Worten. | | | | von 101 bis 125 Worten. | | | | von 126 bis 150 Worten. | | | |
| | | Zhlt. | St. Conv. | St. Rhein. od. Niederl. | | Zhlt. | St. Conv. | St. Rhein. od. Niederl. | | Zhlt. | St. Conv. | St. Rhein. od. Niederl. | | Zhlt. | St. Conv. | St. Rhein. od. Niederl. | | Zhlt. | St. Conv. | St. Rhein. od. Niederl. | |
| I. | bis 10 | $\frac{2}{3}$ | 1 | $1\frac{1}{5}$ | | $1\frac{1}{3}$ | 2 | $2\frac{2}{5}$ | | 2 | 3 | $3\frac{3}{5}$ | | $2\frac{2}{3}$ | 4 | $4\frac{4}{5}$ | | $3\frac{1}{3}$ | 5 | 6 | |
| II. | 10—25 | $1\frac{1}{3}$ | 2 | $2\frac{2}{5}$ | | $2\frac{2}{3}$ | 4 | $4\frac{4}{5}$ | | 4 | 6 | $7\frac{1}{5}$ | | $5\frac{1}{3}$ | 8 | $9\frac{3}{5}$ | | $6\frac{2}{3}$ | 10 | 12 | |
| III. | 25—45 | 2 | 3 | $3\frac{3}{5}$ | | 4 | 6 | $7\frac{1}{5}$ | | 6 | 9 | $10\frac{4}{5}$ | | 8 | 12 | $14\frac{2}{5}$ | | 10 | 15 | 18 | |
| IV. | 45—70 | $2\frac{2}{3}$ | 4 | $4\frac{4}{5}$ | | $5\frac{1}{3}$ | 8 | $9\frac{3}{5}$ | | 8 | 12 | $14\frac{2}{5}$ | | $10\frac{2}{3}$ | 16 | $19\frac{1}{6}$ | | $13\frac{1}{3}$ | 20 | 24 | |
| V. | 70—100 | $3\frac{1}{3}$ | 5 | 6 | | $6\frac{2}{3}$ | 10 | 12 | | 10 | 15 | 18 | | $13\frac{1}{3}$ | 20 | 24 | | $16\frac{2}{3}$ | 25 | 30 | |
| VI. | 100—135 | 4 | 6 | $7\frac{1}{5}$ | | 8 | 12 | $14\frac{2}{5}$ | | 12 | 18 | $21\frac{3}{5}$ | | 16 | 24 | $28\frac{4}{5}$ | | 20 | 30 | 36 | |
| VII. | 135—175 | $4\frac{2}{3}$ | 7 | $8\frac{2}{5}$ | | $9\frac{1}{3}$ | 14 | $16\frac{4}{5}$ | | 14 | 21 | $25\frac{1}{5}$ | | $18\frac{2}{3}$ | 28 | $33\frac{3}{5}$ | | $23\frac{1}{3}$ | 35 | 42 | |
| VIII. | 175—220 | $5\frac{1}{3}$ | 8 | $9\frac{3}{5}$ | | $10\frac{2}{3}$ | 16 | $19\frac{1}{6}$ | | 16 | 24 | $28\frac{4}{5}$ | | $21\frac{1}{3}$ | 32 | $38\frac{2}{5}$ | | $26\frac{2}{3}$ | 40 | 48 | |
| IX. | 220—270 | 6 | 9 | $10\frac{4}{5}$ | | 12 | 18 | $21\frac{3}{5}$ | | 18 | 27 | $32\frac{2}{5}$ | | 24 | 36 | $43\frac{1}{6}$ | | 30 | 45 | 54 | |
| X. | 270—325 | $6\frac{2}{3}$ | 10 | 12 | | $13\frac{1}{3}$ | 20 | 24 | | 20 | 30 | 36 | | $26\frac{2}{3}$ | 40 | 48 | | $33\frac{1}{3}$ | 50 | 60 | |

S. 49.

Auf jeder Telegraphen-Station ist ein alphabetisches Verzeichniß
sämmlicher Vereins-Stationen mit den beigefügten Gebühren dem Publi-
kum zugänglich anzuhängen.

S. 50.

Bestimmung

Bei Ermittlung der Wortzahl einer Depesche behufs der Tarifi-
rung werden folgende Grundsätze beobachtet:

der Wortzahl
einer Depesche.

- 1) Für jede Adresse sind ein bis fünf Worte frei, welche nicht tarirt werden; die dieses Maximum übersteigenden Worte werden gezählt und mit in die Wortzahl der Depesche gerechnet.
- 2) Jedes Wort, welches aus nicht mehr als sieben Sylben besteht, wird als ein Wort gezählt. Bei längeren Worten wird der

Ueberschuß von 7 zu 7 Sylben wieder als ein Wort gerechnet.

3) Zusammengesetzte Worte müssen, wenn sie vom Aufgeber durch Bindestriche getrennt geschrieben sind, auch getrennt telegraphirt und jeder der in solcher Weise getrennten Worttheile auch für sich als ein Wort gezählt und berechnet werden. Im entgegengesetzten Falle ist jedes zusammengesetzte Wort als Ein Wort, jedoch mit Berücksichtigung der als Grenze bestimmten Anzahl von sieben Sylben, zu zählen und zu telegraphiren.

4) Interpunktionszeichen im Texte, so wie Apostrophe und Bindestriche werden nicht mitgerechnet, dagegen können alle durch den Telegraphen nicht wiederzugebende Zeichen, welche daher durch Worte dargestellt werden müssen, nur als solche berechnet werden.

5) Jeder einzelne Buchstabe und jedes apostrophirte Wort wird als ein ganzes Wort gezählt, daher auch die namentlich in Französischer Sprache häufig vorkommenden einzelnen Buchstaben, welche durch Apostrophe mit dem folgenden Worte verbunden sind, als eben so viel einzelne Worte in Ansatz kommen.

6) Fünf Ziffern werden als ein Wort gerechnet. Von Zahlen von mehr Zifferstellen sind je 5 Ziffern und ebenso der etwaige Ueberschuß als Ein Wort anzunehmen, wobei Striche, Kommata und andere darstellbare Zeichen als Ziffern mitzuzählen sind.

7) Zahlen sind, so wie sie in der Original-Depesche geschrieben erscheinen, mit Ziffern oder mit Buchstaben zu telegraphiren und in der Ausfertigung der Depesche auszudrücken. Ist daher eine Zahl mit Buchstaben gegeben, so wird dieselbe, gleichviel ob sie eine einfache oder eine zusammengesetzte ist, unter Rücksichtnahme auf die Sylbenzahl als Ein Wort behandelt.

8) Wenn eine gebrochene Zahl durch Ziffern gegeben wird, so ist der Bruchstrich als Zifferzeichen mitzuzählen.

9) Bei chiffirten Depeschen sind je 5 Ziffern oder Buchstabenzeichen, sowie der etwaige Ueberschuß als Ein Wort anzusehen.

Bestehen Staatsdepeschen aus Chiffren allein oder absatzweise aus Chiffren und aus Worten, so sollen alle darin enthaltenen Chifferzeichen, ohne Rücksicht auf deren Gruppierung oder Einschaltung ausgeschriebener Worte in den Chifferntext, zusammengezählt, mit der Zahl 5 dividirt werden und der Quotient die tarirende Wortzahl der Chiffren ergeben. Ueberschießende Chifferzeichen von weniger als 5 werden als ein weiteres Wort gerechnet.

Interpunktionszeichen werden bei Chiffer-Depeschen nicht mitgerechnet.

10) Adresse und Unterschrift, so wie die zur Bezeichnung von Eigen-

namen dienenden Worte, als „von“, „de“, „van der“ u. s. w. werden bei Auszählung der Worte mitgerechnet.

- 11) Die etwaigen Notizen, in welcher Weise die Depesche von der letzten Telegraphen-Station aus weiter befördert werden soll, die Notizen über Collationirung, Empfangsbesccheinigung, Beglaubigung, Rückantwort, so wie ferner sämtliche Zeichen und Worte, welche die Telegraphen-Station selbst der Depesche zum Zweck des Dienstes hinzufügt, werden nicht mitgezählt.

S. 51.

Depeschen, welche zugleich nach mehreren Stationen adressirt sind, werden als eben so viele Depeschen tarifirt, als Abgabe-Stationen angegeben sind. Depeschen an mehrere Adressaten.

Bei Bestimmung der Wortzahl solcher Depeschen werden zunächst die im Texte und in der Unterschrift der Depesche enthaltenen Worte gezählt, dann der so gefundenen Zahl für jede einzelne Adress-Station die Wortzahl der betreffenden Adresse hinzugefügt.

S. 52.

Wenn eine Depesche an mehrere Adressaten an einem und demselben Orte gerichtet, also zu vervielfältigen ist, so wird für die Ausfertigung des zweiten und jedes folgenden Exemplars vor dem Aufgeber eine Gebühr von 7 Silber- oder Neugroschen, $5\frac{1}{2}$ guten Groschen, 20 Kr. Conv., 24 Kr. Rhein. oder 40 Cents Niederl. erhoben. Vervielfältigungsgebühr.

S. 53.

Wenn der Aufgeber einer Depesche die Beglaubigung der Identität seiner Person verlangt, so ist hierfür der Betrag von $\frac{1}{3}$ Thlr. = $\frac{1}{2}$ Fl. Conv. M. = $\frac{3}{5}$ Fl. Rhein. oder Niederl. zu erlegen. Beglaubigungsgebühr.

S. 54.

Für das Collationiren einer Depesche wird die Hälfte der Beförderungs-Gebühr erhoben. Collationsgebühr.

Eine vom Empfänger einer Depesche verlangte Collationirung, d. i. Zurücktelegraphirung derselben, wird so behandelt, als wäre eine neue Depesche aufgegeben und ist dafür die ganze Beförderungsgebühr zu erheben.

Für alle chiffirte Staats-Depeschen ohne Ausnahme sind neben den tarifmäßigen Beförderungs-Gebühren auch noch die Gebühren für die zu erfolgende Collationirung zu erheben.

Verlangt der Aufgeber einer chiffirten Staats-Depesche die vollständige Zurücktelegraphirung derselben von der Abreis-Station und Ausfertigung der zurücktelegraphirten Depesche, so ist hierfür außer der gewöhnlichen ein- und einhalbfachen Gebühr noch drei Viertel der einfachen Taxe, mithin zusammen der zwei und einviertelsache Betrag einer ge-

wöhnlichen Depesche zu erlegen.

§. 55.

Gebühr für
Empfangs-
Bescheinigung.

Wenn eine Bescheinigung über die richtige Ueberkunft einer Depesche ertheilt werden soll, so ist für dieselbe der vierte Theil der Beförderungs-Gebühr einer einfachen Depesche mit Rücksicht auf die Zonenzahl zu erheben.

§. 56.

Gebühren für
Weiterbeförderung von
Depeschen.

Die Gebühren für die Beförderung der Depeschen nach außerhalb der Telegraphen-Linien gelegenen Orten werden jedesmal bei der Aufgabe mit erhoben und betragen:

- a) für die Beförderung per Post in rekommandirten Briefen 4 Sgr. = 3 gGr. 2 Pf. = 12 Kr. Conv. = 14 Kr. Rhein. = 24 Cents. Niederl. bei Depeschen, welche innerhalb der Deutsch-Oesterreichischen Postvereins-Staaten oder den Niederlanden verbleiben und 12 Sgr. = 9 gGr. 7 Pf. = 36 Kr. C. M. = 42 Kr. Rhein. = 72 Cents. Niederl. für Depeschen, welche über das Deutsch-Oesterreichische Postgebiet oder die Niederlande hinausgehen;
- b) für die Beförderung durch Boten 20 Sgr. = 16 gGr. = 1 Fl. C. = 1 Fl. 12 Kr. Rhein. = 1 Fl. 20 Cents. Niederl.;
- c) für die Beförderung mittelst Etsafetten die von der betreffenden Postverwaltung hiefür wirklich zu berechnende Gebühr.

§. 57.

Depositum
für Etsafetten-
Beförderung.

Ist der Betrag der Etsafettengebühr der Aufgabe-Station nicht im Voraus bekannt, so ist von dem Aufgeber eine zur Deckung des muthmaßlichen Betrages ausreichende Summe zu deponiren, von welcher der Ueberrest nach 5 Tagen zurückgefordert werden kann.

Dieses Depositum soll bei jeder Depesche betragen

$\frac{5}{6}$ Rthlr. = $1\frac{1}{4}$ Fl. Conv. = $1\frac{1}{2}$ Fl. Rhein. oder Niederl. pro Meile.

Die Telegraphen-Station, bei welcher die Depesche den Telegraphen verläßt, hat der Aufgabe-Station die Höhe des Betrages der Etsafetten-Gebühr möglichst schnell auf telegraphischem Wege mitzutheilen.

Ist die Auslage jener Posten in anderer Währung geschehen, als solche vom Absender der Depesche nach der üblichen Landesmünze zu zahlen ist, so ist die Reduction nach Verhältniß von 14 Rthln. = 20 Fl. Conv. = $24\frac{1}{2}$ Fl. Rhein. oder Niederl. zu bewirken.

§. 58.

Gebühren für
Weiterbeförderung mittelst
Eisenbahnbe-
triebs-Telegr.

Wenn in den geeigneten Fällen (§. 16.) die Weiterbeförderung mittelst Eisenbahnbetriebs-Telegraphen erfolgen soll, so ist für dieselbe ohne Rücksicht auf die Wortzahl der Depesche und auf die Entfernung

der gleiche Betrag wie bei der Weiterbeförderung mittelst Boten, also
 $\frac{2}{3}$ Rthlr. = 1 Fl. Conv. = $1\frac{1}{5}$ Fl. Rhein. oder Niederl.
 zu erheben.

S. 59.

Findet die Rückgabe einer Depesche statt, bevor die Abtelegraphirung derselben begonnen hat (§§. 35 und 40.), so hat der Aufgeber anstatt der Beförderungs-Gebühr bloß den Betrag von

$\frac{1}{6}$ Rthlr. = $\frac{1}{4}$ Fl. Conv. = $\frac{3}{10}$ Fl. Rhein. oder Niederl.

zu entrichten.

Ist die Abtelegraphirung einer vom Aufgeber inhibirten Depesche angefangen aber noch nicht beendet, so ist die volle Beförderungs-Gebühr gleichwohl in Berechnung zu bringen.

Ist die Depesche bereits vollständig abtelegraphirt, und findet die Sistirung durch eine amtliche Notiz, der Abgangs an die Ankunfts-Station statt, so ist hiefür außer den bereits erlegten und der Kasse verfallenen Telegraphen-Gebühren die Hälfte der Beförderungs-Gebühr einer einfachen Depesche zu erheben.

S. 60.

Sämmtliche Gebühren sind in der Regel bei Aufgabe der Depesche im Voraus zu bezahlen.

In wie weit bei gewissen Arten von Depeschen ein Creditiren der Gebühren Statt finden darf, wird den Telegraphen-Stationen besonders bekannt gemacht werden.

Auch die Telegraphen-Gebühren für sämmtliche Vereins- Staats-Depeschen sind von dem Aufgeber, sei es sofort bei der Auslieferung oder nach gewissen Zeitabschnitten, baar einzuziehen und in gleicher Weise wie die Gebühren für Privat-Depeschen in Rechnung zu stellen.

S. 61.

Wer eine Nacht-Depesche anmeldet, (§§. 9. und 18.) hat den Betrag der Beförderungs-Gebühr einer einfachen Depesche gleich bei der Anmeldung zu erlegen.

S. 62.

Es ist gestattet, bei der Aufgabe einer Depesche zugleich die Gebühr für die zu gewärtigende Rückantwort zu deponiren; es darf aber die Wortzahl der die Rückantwort enthaltenden Depesche nicht größer sein, als wofür die Beförderungs-Gebühr hinterlegt worden ist.

Wenn die Rückantwort außer den fünf Worten der Adresse nicht mehr als zehn Worte enthält, so zahlt sie nur die Hälfte der Gebühr einer einfachen Depesche.

Dem Aufgeber einer Depesche steht es frei, die Rückantwort, für welche er die Gebühr deponirt hat, vor Ablauf der bestimmten Frist

Gebühren für Depeschen, deren Beförderung vor der Bestellung inhibirt wird.

Vorauszahlung.

Vorausbezahlung v. Nacht-Depeschen.

Deponirung von Gebühren für Rückantworten und Abbestellung der letzteren.

(S. 68.) abzubestellen, in welchem Falle er für die zu gebende amtliche Notiz den vierten Theil der Beförderungs-Gebühr einer einfachen Depesche gegen Rückempfang der deponirten Gebühr zu bezahlen hat.

Im Bereich der Preussischen Telegraphen-Linien können ausländische Correspondenten, welche den Telegraphen wöchentlich wenigstens einmal, und inländische Correspondenten, welche denselben wöchentlich wenigstens zweimal benutzen, bei der betreffenden Telegraphen-Station eine Summe von höchstens 200 Thalern zur Verichtigung der Beförderungs-Gebühren für ihre Depeschen als Vorschuss einzahlen.

Die Stationen haben mit den betreffenden Correspondenten über die Vorschüsse monatlich abzurechnen. Von selbst versteht sich, daß sich die Beamten der Station über die Person und den Wohnort der Depeschen-Ausgeber in genauer Kenntniß erhalten müssen.

S. 63.

Verpflichtung zur Nachzahlung defektirter Gebührenbeiträge.

Wenn sich nachträglich herausstellen sollte, daß dem Absender einer Depesche die Telegraphen-Gebühren zu gering berechnet worden sind, so ist derselbe zur Nachzahlung der zu wenig erhobenen und daher nachtarirten Beträge verpflichtet.

S. 64.

Quittung der Gebühren.

Ueber die erhobenen Gebühren jeder Art wird nach dem vorgeschriebenen Formulare Quittung ertheilt.

S. 65.

Rückersstattung der Ver- ein- gebühren.

Eine Rückersstattung der Telegraphen-Gebühren findet statt:

- a) Im Falle der Zurückweisung der Depeschen wegen Unzulässigkeit ihres Inhalts.

Findet diese Zurückweisung erst auf einer Station eines andern Vereins-Staates statt, so geschieht die Zurückzahlung der Gebühren bloß für diejenige Strecke, auf welcher die Beförderung noch nicht stattgefunden hat und wird in dieser Beziehung die Depesche so behandelt, als wäre sie bloß bis zu dem Punkte aufgegeben worden, über welchen sie nicht hinaus befördert wurde;

- b) im Falle die Depesche nach ihrer Annahme verloren gegangen sein sollte;
- c) im Falle die Depesche am Bestimmungsorte gar nicht oder in einer Weise verstümmelt angelangt ist, daß sie ihren Zweck nicht erfüllen konnte, eine rechtzeitige Verichtigung aber nicht zu ermöglichen gewesen ist;
- d) wenn, ohne daß eine Unterbrechung oder Störung der Telegraphen-Verbindung stattgefunden hat, die Depesche später an ihren Bestimmungsort gelangt, als dieses mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Aufgabe durch die Post oder die Eisenbahn geschehen wäre.

Begründete Reklamationen, welche auf telegraphischem Wege befördert werden, sind als Telegraphen-Dienst-Depeschen, mithin gebührenfrei, zu befördern.

S. 66.

Zuviel erhobene Telegraphen-Gebühren werden dem Aufgeber der betreffenden Depesche zurückerstattet.

Die Mehr-Laxe für Depeschen, welche bei Wahl der billigeren Linie dem Aufgeber nicht zurückzuzahlen ist (S. 73.), kommt der Vereins-Kasse zu Gute.

S. 67.

Deponirte Etsafetten-Gebühren werden mit dem Ueberschuß über die wirklichen Kosten der Etsafetten-Beförderung sogleich nach erfolgter Rückmeldung der letztern zurückgezahlt.

S. 68.

Deponirte Beförderungs-Gebühren für Rückantworten werden nach Verlauf von 5 Tagen, — wenn die Antwort bis dahin noch nicht eingegangen sein sollte — dem Correspondenten, welcher die Gebühren hinterlegt hat, zurückerstattet.

Bei Depeschen, welche durch die Post weiterbefördert werden, erfolgt die Rückerstattung der für die Rückantwort deponirten Gebühr nach zehn Tagen, wenn bis dahin die Antwort nicht eingegangen ist.

S. 69.

Reklamationen auf Rückerstattung von Telegraphen-Gebühren sind innerhalb 6 Monate, vom Tage der Depeschen-Aufgabe an gerechnet, vom Aufgeber geltend zu machen und werden nach Verlauf dieses Zeitraumes nicht weiter berücksichtigt.

Reklamationen auf Rückerstattung von Telegraphen-Gebühren.

Der Nachweis, daß die Beschwerde begründet sei, ist stets vom Reklamanten zu führen.

Der Rückerstattung der Gebühren hat in jedem Falle eine Entscheidung der Telegraphen-Verwaltungs-Behörde vorauszuweichen.

S. 70.

Bei Depeschen nach außerhalb des Vereinsgebiets gelegenen Stationen werden neben den Vereinsgebühren die auswärtigen Gebühren berechnet und erhoben. Die Telegraphen-Stationen erhalten zu diesem Zwecke die Tarife für alle jene auswärtigen Staaten, mit welchen der Verein im Depeschen-Verkehr steht, nebst den Bestimmungen, nach welchen die Gebühren-Berechnung für die telegraphische Correspondenz mit diesen Staaten statzufinden hat.

Gebühren für Depeschen nach Stationen außerhalb des Vereinsgebiets.

Ergänzungen und Abänderungen dieser Tarife und Bestimmungen

werden den Telegraphen-Stationen ebenfalls, so oft solche eintreten, mitgetheilt.

Die auf den Verkehr mit den auswärtigen Telegraphen-Linien Bezug habenden verschiedenen Tarife werden auf den Telegraphen-Büreaus dem Publikum zugänglich angeheftet.

S. 71.

Richtung für die Beförderung der Depeschen nach auswärtigen Stationsorten.

Wenn bei Depeschen nach außerhalb des Vereinsgebiets gelegenen Stationen mehr als eine Richtung für die Beförderung möglich ist, so hat letztere auf dem etwa vom Absender schriftlich auf der Depesche angegebenen Wege stattzufinden (§. 14.) und wird der Gebühren-Betrag hiernach berechnet.

Ist von dem Absender die Richtung nicht vorgeschrieben, so wird in der Regel jede solche Depesche für diejenige Linie tarifirt, für welche bis zum Bestimmungsorte die geringere Gebühr entfällt.

Ist die Beförderung auf dem billigeren Wege nicht thunlich und dieser Umstand der Telegraphen-Station bei der Aufgabe bekannt, so wird dem Aufgeber mitgetheilt, daß die Depesche auf dem kostspieligeren Wege befördert werden müsse und von demselben, falls er auf Beförderung besteht, die für dieselbe entfallende höhere Gebühr erhoben.

Dasselbe Verfahren findet Statt, wenn die Beförderung der Depesche auf dem vom Aufgeber ausdrücklich verlangten Wege nicht möglich sein sollte.

Wenn eine Unterbrechung oder Störung der Linie, auf welcher die Tare geringer entfällt, erst nach erfolgter Annahme oder Abtelegraphirung der Depesche nach einer Zwischen-Station eintritt, so erfolgt die Beförderung auf der kostspieligern Linie jedoch ohne Nacherhebung der hierfür entfallenden höheren Gebühr.

S. 72.

Beförderung Vereinsländischer Depeschen über auswärtige Telegraphen-Linien.

Depeschen, deren Ursprungs- und Bestimmungsort im Gebiete des Deutsch-Oesterreichischen Telegraphen-Vereins liegen, oder welche von einer Vereins-Station nach dem Auslande gehen, können bei Unterbrechung der Vereins-Linien auf die Telegraphen-Linien eines oder mehrerer dem Vereine nicht angehöriger Staaten geleitet und auf diesem Wege ohne Zeitverlust an ihren Bestimmungsort befördert werden.

In einem solchen Falle setzt die Beförderungs-Gebühr sich zusammen:

- a) aus der tarismäßigen Gebühr von der Aufgabe- bis zur Abreß-Station und
- b) aus der Transit-Gebühr für den oder diejenigen fremden Staaten, durch welche die Umleitung Stattgefunden hat.

Der Aufgeber einer auf diese Weise beförderten Depesche ist, wenn

die Unterbrechung oder Störung der Vereins-Linien erst nach erfolgter Annahme der Depesche bekannt wird, zur Nachzahlung der hiefür entfallenden Mehr-Gebühr nicht verpflichtet. Die letztere wird auf die Vereins-Kasse übernommen.

§. 73.

Geschieht in Folge außergewöhnlicher Umstände die Beförderung einer Depesche, wofür die Gebühr nach der höheren Tare bezahlt worden, auf dem billigeren Wege, so findet eine Rückvergütung der Mehrtare an den Absender nicht Statt. (S. 66.)

§. 74.

Eine Rückerstattung von Gebühren für die Beförderung von Depeschen auf auswärtigen Stationen nach Maßgabe der in S. 65. enthaltenen Bedingungen findet nur in so weit Statt, als die betreffende auswärtige Verwaltung sich hiermit einverstanden erklärt.

Rückerstattung auswärts. Depeschen-Gebühren.

§. 75.

Bei der Annahme der Depeschen werden die Aufgeber in derjenigen Reihenfolge abgefertigt, in welcher sie in dem Bureau erscheinen, wobei jedoch die Ueberbringer von Staats-Depeschen stets den Vorrang vor den Aufgebern von Privat-Depeschen haben, auch wenn letztere früher im Aufgabelokal sich eingefunden.

Reihenfolge der Annahme.

§. 76.

Entspricht die Depesche den Erfordernissen (§§. 21—23.) nicht oder fehlen die oben genannten Angaben (§§. 15., 16., 37. und 38.), so ist sie dem Aufgeber Behufs Umschreibung resp. Ergänzung zurückzustellen.

Prüfung des Depescheninhalts.

Sowohl zur Abfassung als zur Umschreibung von Depeschen sind in dem Aufgabelokal stets eine Anzahl Depeschen-Formulare und die erforderlichen sonstigen Schreibmaterialien bereit zu halten.

Berlin, den 1. November 1855.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

von der Heydt.

292) In dem Dorfe Zuckers ist für die zwischen Rummelsburg und Stolp und Bütow und Stolp gehenden Transporte eine Transportstation errichtet worden, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Errichtung einer Transportstation.

Cöslin, den 28. November 1855.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

293) Bei der Post-Expedition in Bärwalde ist zum 1. Januar f. J. eine Postfußbotenstelle zu besetzen, mit welcher eine Röhnung von 72 rthl. jährlich verbunden ist. —

Betr. die Besetzung einer Postfußbotenstelle.

Versorgungsberichtigte Militair-Invaliden, welche körperlich gesund und rüstig sind, keine Schulden haben, die nöthige Kenntniß im Lesen

und Schreiben besitzen und den Nachweis zu führen vermögen, daß sie seit ihrem Austritt aus dem Militair sich in jeder Beziehung tabelsfrei geführt haben, werden hiermit aufgefordert, sich schriftlich unter Vorlegung ihrer Qualifikations-Papiere, zur Uebernahme dieser Stelle spätestens bis zum 24. Dezember cr. bei der hiesigen Ober-Post-Direktion zu melden.

Bedingung der Annahme ist ferner die Einzahlung einer Caution von 50 rthl. in Staatspapieren vor Antritt des Dienstes.

Personen ohne Versorgungs-Ansprüche können nicht berücksichtigt werden.

Durch die vorläufige Uebernahme dieser kontraktlichen Stelle gehen Militair-Versorgungsberechtigte des Anspruchs auf eine spätere Anstellung als Postunterbeamte nicht verlustig.

Cöslin, den 28. November 1855.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Betr. die Be-
setzung einer
Landbriefträger-
gerstelle.

294) Bei der Post-Expedition in Cörlin ist zum 1. Januar k. J. eine Landbriefträgerstelle zu besetzen, mit welcher eine Löhnung von 120 rthl. jährlich verbunden ist. —

Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche körperlich gesund und rüstig sind, keine Schulden haben, die nöthige Kenntniß im Lesen und Schreiben besitzen und den Nachweis zu führen vermögen, daß sie seit ihrem Austritt aus dem Militair sich in jeder Beziehung tabelsfrei geführt haben, werden hiermit aufgefordert, sich schriftlich, unter Vorlegung ihrer Qualifikations-Papiere, zur Uebernahme dieser Stelle spätestens bis zum 24. Dezember cr. bei der hiesigen Ober-Post-Direktion zu melden.

Bedingung der Annahme ist ferner die Einzahlung einer Caution von 50 rthl. in Staatspapieren vor Antritt des Dienstes.

Personen ohne Versorgungs-Ansprüche können nicht berücksichtigt werden.

Durch die vorläufige Uebernahme dieser kontraktlichen Stelle gehen Militair-Versorgungsberechtigte des Anspruchs auf eine spätere Anstellung als Postunterbeamte nicht verlustig.

Cöslin, den 29. November 1855.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Betr. die Ab-
haltung von
Gerichtstagen.

295) Im Jahre 1856 werden in unserm Bezirke Gerichtstage abgehalten werden:

I. in Leba in dem Lokale der verwittweten Gastwirth Stauke an denjenigen Donnerstagen, Freitagen und Sonnabenden jeden Monats, welche sämmtlich die letzten desselben sind, und zwar jedesmal von Donnerstags Mittags bis Sonnabends Mittags,

II. in Ossen in dem dort hergerichteten Gerichtszimmer an jedem ersten Freitage im Monate von 11 Uhr Vormittags ab und an dem darauf folgenden Tage von 8 Uhr Morgens ab.

Rauenburg den 23. November 1855.

Königliches Kreis-Gericht.

Der Pastor und bisherige Superintendentur-Verweser Meinholt ^{Personal-} in Cammin, ist zum Superintendenten der Synode Cammin ernannt, ^{Chronik.} und in sein Amt eingeführt worden.

Die bisherigen Superintendentur-Verweser Pastor Schneider in Stolz und Pastor Stosch in Bütow sind, nachdem sie Allerhöchsten Orts zu Superintendenten resp. der Synoden Stadt Stolz und Bütow ernannt worden, in ihre Ämter eingeführt.

Der als Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer approbirte Dr. Eduard Heinrich Lehmann hat sich in Polzin niedergelassen und ist in der genannten Eigenschaft bei dem Krankenhause Bethanien angestellt.

Cöslin den 23. November 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Apotheker Emil Zernin in Pollnow ist die Agentur der Agenturen. Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin den 23. November 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Ewald Herzberg in Bublitz ist die Agentur der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ in Hamburg übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin den 17. November 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Hierbei ein Anzeiger.

Öffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 49.

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Coblenz

vom 5. December 1855.

Insertionskosten: für die Zeile mit gewöhnlichen Lettern drei Ggr.,
für die ganz oder theilweise mit größeren Lettern gedruckte Zeile vier Ggr.
Uebrigens ist für jedes Beilageblatt, nach Verhältnis der Bogenzahl desselben, der Bogen 1 Ggr. zu zahlen.

No. 2164)

S t e c k b r i e f.

Der Stellmacher Christian Heinrich Wozewski aus Groß Borkow, Lauenburger Kreises, 5 Fuß 4 Zoll 2 Strich groß, ist der schweren Körperverletzung eines Menschen dringend verdächtig. Da derselbe seinen bisherigen Aufenthaltsort Lindow verlassen, und sein gegenwärtiger Aufenthaltsort nicht zu ermitteln ist, ersuchen wir, auf den Wozewski zu vigiliren und ihn im Betretungsfall an uns abliefern zu lassen.

Schlawa den 21. November 1855.

Königl. Kreisgericht; Untersuchungsrichter.

2165) Der etwa 9 Jahr alte Lumpensammlersohn Ferdinand Kühn hat seinen Heimathsort Rath's Dammig bei Stolp seit circa 3 Monaten verlassen und ist dessen Aufenthaltsort bisher unbekannt geblieben. Da derselbe wegen Brandstiftung zur Haft gebracht werden soll so ersuchen wir alle Behörden dienst-ergebenst auf den zc. Kühn vigiliren, ihn im Betretungsfall verhaften und hierher transportiren zu lassen.

Das Signalement kann nicht angegeben werden.

Schlawa den 16. November 1855.

Königl. Kreisgericht; Untersuchungsrichter.

2166)

S t e c k b r i e f.

Gegen den Schneidergesellen Heinrich Labahn, welcher aus Zinnwitz bei Wolgast gebürtig und hier die Schneiderprofession erlernte, ist von uns wegen Betruges die Voruntersuchung eingeleitet.

Derselbe hat sich von hier entfernt, ohne seinen ferneren Aufenthalt anzugeben und kann derselbe auch nicht ermittelt werden, daher wir alle Militär- und Civilbehörden dienst-ergebenst ersuchen, auf den zc. Labahn zu vigiliren und ihn im Betretungsfall zu verhaften und unterm sicheren Geleit an uns abliefern zu lassen.

Zugleich wird ein Jeder, welcher von dem Aufenthalte des zc. Labahn

Kenntniß hat, aufgefordert davon unverzüglich der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Solberg den 30. November 1855.

Königliches Kreisgericht 1. Abtheilung.

Der Untersuchungs-Richter.

Signalement.

Der Schneibergesell Heinrich Labahn ist 21 Jahre alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat blonde Haare, eine blasser Gesichtsfarbe, er ist von schwächlicher Körper-Constitution und auf dem einen Fuß gelähmt, weshalb er sich fortwährend eines Stockes zur Stütze bedienen muß.

2167) Der Schuhmacher Carl Friedrich Kamke aus Tempelburg, welcher wegen Ueberschreitung der von der Polizei ihm auferlegten Beschränkungen und Beleidigung eines Beamten im Amte zur Zwöchentlichen Gefängnißstrafe verurtheilt worden, hat sich durch seine Entfernung von Tempelburg der Strafe gegen ihn entzogen, und ist sein Aufenthaltsort bis jetzt nicht zu ermitteln gewesen.

Es werden daher alle Civil- und Militairbehörden dienstergebenst ersucht, auf denselben zu vigiliren, ihn im Betretungsfalle festzunehmen und der nächsten Gerichtsbehörde, welche hiermit ersucht wird, gegen den Angeklagten die Strafe zu vollstrecken und uns davon zu benachrichtigen, zu diesem Zwecke zu überliefern.

Neustettin den 19. November 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

2168) Der wegen mehrerer schwerer Diebstähle zu sechsjähriger Zuchthausstrafe verurtheilte Bäckergehilfe Friedrich Wilhelm Kiechhöfel aus Jastrow, dessen Signalement hierunter beifolgt, ist gestern Nachmittag aus dem hiesigen Gefängnisse entwichen. Es werden deshalb alle Civil- und Militairbehörden ersucht, auf den 2c. Kiechhöfel zu vigiliren, und in im Betretungsfalle an uns abzuliefern.

Dt. Crone 13. November 1855.

Königl. Kreisgericht 1. Abtheilung.

Signalement

des Bäckergehilfen Wilhelm Kiechhöfel.

Familienname Kiechhöfel. Vorname Wilhelm. Geburtsort Plathe. Aufenthaltsort Jastrow. Religion evangelisch. Alter 19½ Jahr. Größe 5 Fuß 4½ Zoll. Haare dunkelblond. Stirn frei. Augenbraunen dunkelblond. Augen grau. Nase stumpf. Mund gewöhnlich. Bart keimt. Zähne zwei Backenzähne fehlen an der untern Backenlade. Kinn rund. Gesichtsbildung länglich. Gesichtsfarbe bleich. Gestalt stark. Sprache deutsch. Besondere Kennzeichen: an der Seite des Ge-

sichts links zwischen den Augen und den Schläfen einen Leberfleck.

Bekleidung.

Ein blau tuchener Rock, gelbgrüne Burkin-Hose mit blau karrirten Streifen, eine bunte Plüschweste mit weißen Perlmutterknöpfen, ein grauer Etwal mit gelben und braunen Streifen, eine roth und blau karrirte Unterjacke, fahle lederne Halbstiefel, weiß wollene Strümpfe, ein weiß leinenes Hemde gez. W. R., eine braune Tuchmütze mit dunkelbraunem Pelzbrehm ohne Schirm.

2169) Es ist nöthig, den jetzigen Aufenthaltsort der unverhehlchten Henriette Dorothee Louise Barz, welche bis Weihnachten v. J. bei dem Schäfer Maronde zu Gr. Tychow gedient hat, zu ermitteln. Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, auf die zc. Barz zu vigiliren und mir im Betretungsfalle den Aufenthaltsort derselben anzuzeigen.

Belgard den 20. Oktober 1855.

Der Landrath.

In Stellvertretung desselben. v. Podewils, Kreisdeputirter.

2170) Steckbriefserneuerung.

Der unterm 18. Dezember 1854 hinter dem Schuhmachergesellen August Werner aus Marienburg in No. 2 des öffentlichen Anzeigers des Amtsblatts pro 1855 erlassene Steckbrief ist, da der zc. Werner die 1wöchentliche Gefängnißstrafe bisher nicht verbüßt hat, noch nicht erledigt, weshalb derselbe hierdurch in Erinnerung gebracht wird.

Stolp den 10. November 1855.

Königl. Kreisgericht 1. Abtheilung.

2171) Der wegen Landstreichens bereits mehrmals bestrafte Glasergesell August Ludwig Wilhelm Peter von hier, unten näher signalisirt, wurde am 13. v. Mts. von seinem Meister zur Ausführung von Glaser-Arbeiten nach den umliegenden Ortschaften gesandt, ist aber bis jetzt nicht wieder hierher zurück gefehrt und treibt sich wahrscheinlich umher, nachdem er das ihm mitgegebene Material und Handwerkzeug in seinen Nutzen verwandelt.

Die Polizeibehörden werden ersucht, den Peter im Betretungsfalle hierher zu dirigiren.

Colberg den 26. November 1855.

Königl. Polizei-Direktorium.

Signalement.

Der Glasergesell August Ludwig Wilhelm Peter ist 38 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, von schlankem Körperbau, schwarzem Haar und schwarzem Kinnbart.

Er war bekleidet mit:

1 alten braunen Ueberrock, 1 Paar alte schwarze Tuchhosen, 1 hellen Tuchmütze

mit lebernem Schirm, 1 langen Stiefel und 1 Schuh (auf dem linken Fuße, welcher am Knöchel durchgeschuert war).

2172)

Bekanntmachung.

Königl. Kreisgericht zu Cöslin 1. (Civil-) Abtheilung, den 8. September 1855.

Das hieselbst belegene sub No. 115 im Hypothekenbuche verzeichnete, dem Bäckermeister August Eduard Ernst Majewski gehörige Wohnhaus nebst Hausparzelle gerichtlich abgeschätzt auf 1189 rthl. 6 sgr. 8 pf. soll im Termine

den 10. Januar 1856 B. M. 11 Uhr

im Wege der nothwendigen Subhastation an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Laxe und Hypothekenschein sind in unserm 1. Bureau einzusehen.

2173)

Bekanntmachung.

Königl. Kreis-Gericht zu Cöslin, 1. (Civil-) Abtheilung,

den 22. September 1855.

Der auf der hiesigen Feldmark vor dem Mühlenhor links an dem Wege von Roggow nach Schwerinsthal belegene, dem ehemaligen Halbbauern Christian Bland zu Roggow gehörige Ackerplan No. 127, gerichtlich abgeschätzt auf 622 rthl. 23 sgr. 9 pf. soll im Termine

den 9. Januar 1856 Vorm. 11 Uhr

im Wege der nothwendigen Subhastation an ordentlicher Gerichtsstelle öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

Laxe und Hypothekenschein sind in unserm 1. Bureau einzusehen.

Zugleich werden der, seinem Aufenthalte nach unbekannte, Bauer Joachim Bulgrin, für welchen auf dem Grundstück Rubr. 3 No. 3, ein Capital von 315 rthl. eingetragen ist, oder dessen etwaige Erben aufgefodert, im Termine zu erscheinen und ihre Rechte wahrzunehmen.

2174)

Bekanntmachung.

Die Gastwirth Heinrich August Granzow'schen Eheleute zu Cublitz haben mich beauftragt, das ihnen gehörige zu Cublitz belegene, Vol. 2 sub No. 26 des Hypothekenbuchs verzeichnete Kruggrundstück nebst Garten, Acker und Wiesen aus freier Hand zu verkaufen. Zu diesem Behufe habe ich einen Termin auf

den 15. Dezember Vormittags 10 Uhr

in meinem Bureau angesetzt, wozu ich Kaufliebhaber mit dem Bemerken einlade, daß die nähern Bedingungen stets bei mir eingesehen werden können.

Stolz den 26. November 1855.

Dr. Köhler, Rechts-Anwalt und Notar.

2175)

Bekanntmachung.

Am 15. Dezember cr. von Vormittags

9 Uhr ab, sollen in dem hiesigen Gerichtsgebäude mehrere im Wege der Execution abgepfändete Kaufmannswaaren, namentlich Kaffee, Reis, verschiedene Sorten Taback, Cigarren und mehrere Quantitäten Schnupstaback etc. sowie zwei große Laden-Repitorien und noch andere Gegenstände öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Esslin den 29. November 1855.

Der Auktions-Commissarius des Königl. Kreisgerichts.
Karsten.

2176) Bekanntmachung. Am 29. December cr. von Vormittags 9 Uhr ab, soll der Nachlaß der hierselbst verstorbenen Wittwe des Buchbindermeisters Köffler bestehend aus:

Möbel, Hausgeräth, Handwerkszeug und
eingebundenen und uneingebundenen Büchern, namentlich Bibeln,
Gesangbücher etc.

in der Sterbewohnung beim Zimmermeister Ziesemer hierselbst auctionis modo gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden und werden dazu Kauflustige hiermit eingeladen. Tempelburg den 26. November 1855.

Königl. Kreisgerichts-Kommission 1.

2177) Bekanntmachung. Die Salzanfuhr von Hochzeit nach Callies soll anderweit vom 1. Januar k. J. ab, dem Mindestfordernden übergeben werden und haben wir zu diesem Zwecke einen Licitations-Termin auf
den 11. December d. J. Vormittags 10 Uhr

im Steuer-Amts-Lokale zu Callies anberaumt, woselbst auch die Licitations-Bedingungen, sowohl vor, wie in dem Termin einzusehen sind.

Sollten Glieder einer Gemeinde ganz oder theilweise als Bietende aufstreten wollen, so müssen dieselben entweder persönlich erscheinen, oder diejenigen Personen, welche für sie bieten sollen, mit gerichtlicher oder notarieller, von sämtlichen Interessenten unterzeichneter Special-Vollmacht versehen sein, weil sie sonst vom Mitgebot ausgeschlossen bleiben.

Schivelbein den 26. November 1855.

Königl. Haupt-Steuer-Amt.

2178)

Öffentliche Ladung.

Auf den Ackerplänen No. 239 und No. 407 der Essliner Feldmark, welche beide in Folge der Gemeinheitstheilung der letzteren an Stelle der halben Hufe No. 9 getreten sind, steht conjunctim aus der gerichtlich rekognoscirten Schul- und Pfandverschreibung des Hofapothekers Johann Friedrich Rübner und der verheiratheten Apotheker Vorge, Johanne Christine geborne Rübner vom 16. Januar 1801 für den Bauer Christian Volkmann und Jakob

Rußen zu Neullenz unter Rubr. 3 No. 1 eine Forderung von 350 rthl. und unter Rubr. 2 No. 1 das Recht eingetragen, die gedachten Grundstücke wegen dieser Forderung auf 25 Jahre bis Johannis 1825 in antichretischem Pfandbesitz zu haben. Auf Antrag der zeitigen Besitzer der verpfändeten Grundstücke, welche die Tilgung des besagten Anspruchs behaupten, werden die angeblich jetzt ihrem Aufenthalte nach unbekannten obengenannten Pfandgläubiger, so wie deren ebenfalls unbekannte Erben, Cessionarien oder die sonst in ihre Rechte getreten sind, hierdurch aufgefordert, mit ihren Ansprüchen an die bezeichnete Forderung und die dafür haftenden Grundstücke sich binnen 3 Monaten, spätestens aber in dem auf

den 16. Januar 1856. B. M. um 11 $\frac{1}{2}$ Uhr anberaumten Termine beim hiesigen Gericht zu melden und dieselben nachzuweisen, widrigenfalls sie damit werden praecludirt und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden.

Goeslin, den 24. September 1855.

Königl. Kreis-Gericht; 1. (Civil-) Abtheilung.

2179)

Aufgebot eines Instruments.

Königl. Kreisgericht zu Belgard 1. Abtheilung, den 8. Oktober 1855.

Im Hypothekenbuch des Kossäthenhofes No. 10 zu Wusterbarth steht Rubr. 3 No. 2, aus der Obligation der Kossäth Köpf'schen Erben vom 5ten Junii 1830 ein, zu fünf Prozent jährlich verzinsbares Darlehen von 90 Thälern für die verheirathete Schäfer Dalke, geborene Buske, laut Verfügung vom 1. Dezember 1831 eingetragen. Der hiervon mit Ertheilung eines Zweig-Dokuments abgetretene Kapitaltheil von 30 rthl. nebst Zinsen ist gelöscht; der Ueberrest von 60 rthl. nebst Zinsen dem im Hypothekenbuch vermerkten Cessionar, Büdner Manke, laut gerichtlicher Quittung vom 6. November 1844 bezahlt, das für diesen Rest noch gültige Hauptdokument aber verloren gegangen. Auf den Antrag des gegenwärtigen Hofbesizers, Bauers Jahn, werden nun alle diejenigen, welche an die gedachte Post von noch 60 rthl. nebst Zinsen und das darüber sprechende Hauptdokument, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefinhaber Anspruch zu machen haben hiermit aufgefordert, solche spätestens in dem anberaumten Termin auf

den 5. Februar 1856 Vormittags 11 Uhr im hiesigen Kreisgerichtshause vor dem Kreisrichter Thiel anzuzeigen und zu bescheinigen. Die Ausbleibenden haben zu erwarten, daß sie mit allen Ansprüchen auf die gedachte Post und das darüber lautende Instrument werden präcludirt, ihnen ein ewiges Stillschweigen damit auferlegt, das Dokument für amortisirt erklärt und die Löschung der Post ohne Beibringung desselben im Hypothekenbuch angeordnet werden wird.

2180) Die verehelichte Schieblack, Emilie Amalie geb. Sommerfeld aus Alt Lobitz, hat gegen ihren Ehemann, den Tagelöhner Friedrich Schieblack, zuletzt in Alt Lobitz wohnhaft wegen bösslicher Verlassung auf Ehescheidung geklagt und angetragen:

die Ehe zu trennen, den Verklagten für den allein schuldigen Theil zu erklären und ihm die Prozeßkosten aufzuerlegen.

Da der Verklagte schon seit dem Jahre 1853 seine Ehefrau verlassen und sein jetziger Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird derselbe Behufs Beantwortung der Klage hiermit zum Termine

den 20. Februar 1856 Vormittags 9 Uhr

im Lokale des unterzeichneten Gerichts vor dem Kreisrichter von Raepen unter der Verwarnung vorgeladen, daß bei seinem Ausbleiben gegen ihn in contumaciam verhandelt und erkannt werden wird.

Dramburg den 30. Oktober 1855.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

2181) Auf die Provokation der Königlichen Regierung zu Coblen soll die Forst-Unterabtheilung Neuhütten, Bütowschen Kreises, bestehend aus den Jagen 17, 18, 19 und 20 und die damit in Verbindung stehenden Blößen, von allen darauf ruhenden Weide-, Holzungs- und sonstigen Berechtigungen befreit werden.

Zur Einleitung dieses Geschäfts habe ich einen Termin auf

den 15. Januar 1856 des Vormittags 10 Uhr in der Behausung des Herrn Gutsbesitzer Heyer in Mobbrow

angesezt, und lade alle diejenigen, welche in dem gedachten Forsttheil irgend eine Berechtigung zu haben vermeinen, hierdurch vor, in diesem Termine entweder in Person, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprüche anzumelden und die zur Begründung derselben dienenden Beweismittel mit zur Terminsstelle zu bringen.

Alle etwa zur Mitbenutzung berechnigte unbekannte Theilhaber, welche sich in diesem Termine nicht melden, können die Auseinandersetzung, selbst im Falle einer Verlesung, nicht anfechten.

Stolz am 3. November 1855.

Der Königliche Deconomie-Commissions-Rath
Wilbe.

2182) Bekanntmachung. Der am 18. August 1813 zu Coblen geborene Friedrich Ludwig Ferdinand Mathias Bary, welcher seit 1839 verschollen ist, und dessen Vermögen etwa 200 Thlr. beträgt, wird hiermit aufgefordert, sich bei dem unterzeichneten Gericht persönlich oder schriftlich, spätestens in dem

auf den 30. September 1856 B. M. 12 Uhr

vor dem Gerichts-Assessor Schumann an ordentlicher Gerichtsstelle anberaumen

Termine zu melden, widrigenfalls derselbe für todt erklärt werden wird.

In diesem Termine haben sich auch die von dem Bary etwa zurückgelassenen Erben und Erbnehmer zu melden, widrigenfalls die unbekannten Erben präkludirt und der Nachlaß dem sich legitimirenden nächsten Erben verabsolgt werden wird.

Carthaus, 17. November 1855.

Königl. Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

2183) Kündigung von Kreis-Obligationen.

Bei der in Folge Allerhöchsten Privilegiums vom 16. Mai 1853 — G. G. pro 1853 S. 445 — heute stattgehabten Verloosung von Obligationen des Fürstenthumschen Kreises sind nachbenannte Kreis-Obligationen gezogen:

Litr. C. à 100 rthl.

No. 113. 182. 197.

3 Stück = 300 rthl.

Litr. D. à 50 rthl.

No. 125. 137.

2 Stück = 100 rthl.

5 Stück über 400 rthl.

Indem wir die mit vorstehenden Nummern bezeichneten Kreis-Obligationen hierdurch kündigen, fordern wir die Inhaber der ausgelooften Kreis-Obligationen auf, den Nennwerth derselben in der Zeit vom 28. December d. J. bis zum 3. Januar k. J. bei der hiesigen Kreis-Casse oder bei den Banquiers J. Saling zu Berlin und S. Abel zu Stettin, und gegen Zurücklieferung der ausgelooften Kreis-Obligationen in coursfähigem Zustande, baar in Empfang zu nehmen.

Mit dem 3. Januar 1856 hört jede fernere Verzinsung auf. Es müssen daher, die zu den Obligationen ausgereichten Zins-Coupons No. 6 bis 12 mit abgeliefert werden, andernfalls der Betrag der fehlenden Zinscoupons vom Capitale zurück behalten werden muß.

Esslin, den 26. November 1855.

Die ständische Commission für den Chausseebau
im Fürstenthumschen Kreise.

2184) Bekanntmachung. Die verhehlchte Lehrer Czirson aus Beddin, Henriette Friederike geborene Granzow hat die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes, welche bisher wegen ihrer Minderjährigkeit zwischen ihr und ihrem Ehemanne gesetzlich suspendirt war, bei ihrer nunmehr eingetretenen Großjährigkeit auch für die fernere Dauer ihrer Ehe ausgeschlossen.

Stolp, am 17. November 1855.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

2185) Bekanntmachung. Die Ehefrau des frühern Viertelbauern August Wubtke, Friederike gebornen Pommerening in Uebel, welche seit dem

April dieses Jahres mit ihm verheirathet ist, hat am 12. dieses Mnts. auf Absonderung des Vermögens, gemäß S. 392. Theil 2. Lit. 1. des Allgem. Landrechts angetragen. Publ. den 15. November 1855.

Königl. Kreisgerichts-Commission 2.

2186) Bekanntmachung. Der Kaufmann Louis Colberg hieselbst und das Fräulein Ida Gerber zu Zirkow haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Vertrages vom 3. November cr. ausgeschlossen.

Bärwalde den 7. November 1855.

Königl. Kreis-Gerichts-Commission.

2187) Bekanntmachung. Die verheirathete Gutsbesitzer Tarnow, Hulda Louise geborene Knop hat nach erreichter Großjährigkeit die Gütergemeinschaft während der Dauer ihrer Ehe mit dem Gutsbesitzer Wilhelm Tarnow zu Rabeuhr-Abbau laut gerichtlicher Verhandlung d. d. Jastrow den 20. September 1855 ausgeschlossen.

Rabeuhr den 31. Oktober 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

2188) Bekanntmachung. Der Kaufmann Louis Cohn und dessen jetzige Ehefrau Rebecca geborne Fürstenberg von hier, haben vor Eingehung ihrer Ehe mittelst gerichtlichen Vertrages vom 13. August d. Js. die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes ausgeschlossen.

Rügenwalde den 28. Oktober 1855.

Königl. Kreis-Gerichts-Deputation.

2189) Bekanntmachung. Der Schäferknecht Friedrich Wockensfuß und dessen Braut, unverheirathete Caroline Albrecht zu Erolow haben mittelst Vertrages vom 24. Oktober cr. die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes in ihrer künftigen Ehe ausgeschlossen.

Schlawa den 15. November 1855.

Königliches Kreisgericht.

2190) Der Färbermeister Carl Julius Wilhelmi und die unverheirathete Berta Dorothea Much, von hier, haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Verhandlung vom 3. November d. J. ausgeschlossen.

Lauenburg den 3. November 1855.

Königl. Kreis-Gericht 2. Abtheilung.

2191) Bekanntmachung. Der Einwohner Carl Milag und die unverehelichte Caroline Sonnemann zu Weitenhagen haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Vertrages vom 14ten d. Mts. ausgeschlossen.

Stolp den 16. November 1855.

Königl. Kreis-Gericht.

2192) Preussische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Die unterzeichnete Direktion bringt hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in den Monaten Januar und Februar 1856 die Zahlung der für das Jahr 1855 fälligen Renten von den vollständigen Einlagen der Jahresgesellschaften 1839 bis einschließlich 1854 sowohl hier bei unserer Hauptkasse (Mohrenstraße No. 59.) als bei den unten genannten Agenturen nach Bestimmung des §. 26. der revidirten Statuten und nach folgenden Säzen stattfinden wird:

| Die Renten
betragen
von der
JahresGe-
sellschaft | I n K l a s s e | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--|-----------------|-----|-----|-------|-----|-----|-------|-----|-----|-------|-----|-----|-------|-----|-----|-------|-----|-----|
| | I. | | | II. | | | III. | | | IV. | | | V. | | | VI. | | |
| | thlr. | gr. | pf. | thlr. | gr. | pf. | thlr. | gr. | pf. | thlr. | gr. | pf. | thlr. | gr. | pf. | thlr. | gr. | pf. |
| 1839. | 3 | 23 | 6 | 4 | 11 | 6 | 4 | 25 | 6 | 5 | 11 | — | 7 | 6 | — | 12 | 1 | 6 |
| 1840. | 3 | 20 | — | 4 | 6 | 6 | 4 | 18 | — | 5 | 5 | 6 | 6 | 6 | — | 10 | 11 | — |
| 1841. | 3 | 21 | — | 4 | 5 | 6 | 4 | 15 | 6 | 4 | 29 | 6 | 5 | 20 | — | 9 | 12 | — |
| 1842. | 3 | 20 | 6 | 4 | 6 | — | 4 | 20 | 6 | 5 | 2 | 6 | 5 | 28 | 6 | 10 | 7 | — |
| 1843. | 3 | 23 | 6 | 4 | 6 | 6 | 4 | 17 | — | 5 | 6 | — | 6 | 14 | 6 | 10 | — | — |
| 1844. | 4 | — | — | 4 | 11 | — | 4 | 28 | — | 5 | 8 | 6 | 6 | 21 | 6 | — | — | — |
| 1845. | 3 | 17 | — | 3 | 23 | — | 4 | 9 | 6 | 4 | 29 | 6 | 5 | 27 | 6 | — | — | — |
| 1846. | 3 | 16 | 6 | 3 | 25 | 6 | 4 | 3 | — | 4 | 14 | 6 | 5 | 17 | — | — | — | — |
| 1847. | 3 | 14 | 6 | 3 | 26 | 6 | 4 | 4 | 6 | 4 | 25 | 6 | 4 | 22 | 6 | — | — | — |
| 1848. | 3 | 17 | 6 | 3 | 23 | — | 4 | 14 | — | 5 | 12 | 6 | 7 | 2 | 6 | — | — | — |
| 1849. | 3 | 16 | 6 | 3 | 27 | 6 | 4 | 2 | 6 | 4 | 19 | — | 4 | 22 | — | — | — | — |
| 1850. | 3 | 16 | — | 3 | 21 | 6 | 4 | 2 | — | 4 | 16 | — | 4 | 23 | 6 | — | — | — |
| 1851. | 3 | 17 | — | 3 | 25 | — | 4 | 2 | — | 4 | 11 | 6 | 4 | 24 | 6 | — | — | — |
| 1852. | 3 | 16 | — | 3 | 24 | — | 4 | 3 | 6 | 4 | 11 | 6 | 5 | 5 | — | — | — | — |
| 1853. | 3 | 12 | 6 | 3 | 21 | — | 4 | 1 | 6 | 4 | 12 | 6 | 4 | 28 | 6 | — | — | — |
| 1854. | 3 | — | — | 3 | 10 | — | 3 | 20 | — | 4 | — | — | 4 | 10 | — | — | — | — |

Die fälligen Renten-Coupons sind (§. 27.) mit einem auf der Rückseite eingeschriebenen Lebens-Atteste zu versehen. Bei mehreren Coupons auf eine Person lautend ist das Lebens-Attest nur auf einem nöthig.

Zur Ausstellung berechtigt ist Jeder, der ein öffentliches Siegel führt, und muß dasselbe beigebrückt, auch der Amtscharakter des Ausstellers angemerkte wer-

den. Nach S. 28. verfallen Coupons, wenn sie nicht binnen vier Jahren nach der Fälligkeit abgehoben sind.

Berlin, den 21. November 1855.

Direktion der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt.
Haupt-Agentur Cöslin: Hr. Lewisson, Banquier.

Agenturen:

Belgard, Hr. M. G. Levy, Kaufmann.

Colberg, Hr. F. Mundt, Kaufmann.

Lauenburg, Hr. C. W. Pucke, Kaufmann.

Schievelbein, Hr. C. W. Fischer, Stadt-Kämmerer.

Stolpe, Hr. C. W. Dalcke, Kaufmann.

2193)

Janus

Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft
in Hamburg.

Errichtet am 1sten Februar 1848.

Concessionirt für die Königlich Preussischen Staaten.

Jährlicher gleichbleibender Beitrag für eine Versicherung von 100 Thalern, wenn der Eintritt erfolgt im Altersjahre

| von | | von |
|--------------------------|--|--------------------------|
| 30 — 2 rtl. 6 sgr. 9 pf. | | 43 — 3 rtl. 6 sgr. 6 pf. |
| 32 — 2 „ 10 „ 3 „ | | 45 — 3 „ 12 „ 9 „ |
| 35 — 2 „ 16 „ 3 „ | | 47 — 3 „ 19 „ 9 „ |
| 38 — 2 „ 23 „ — „ | | 50 — 4 „ 3 „ — „ |
| 40 — 2 „ 28 „ 6 „ | | 52 — 4 „ 14 „ 3 „ |

Für die nicht angegebenen Altersjahre nach Verhältniss.

Diese Beiträge in vierteljährlichen und monatlichen Terminen zu bezahlen ist gestattet. —

Ein Eintrittsgeld wird nicht gezahlt. —

Die mit Anspruch auf Dividende Versicherten erhalten 70 pro Cent derselben.

Leibrenten-Versicherungen werden unter sehr billigen Bedingungen abgeschlossen.

Prospecte und Antragsformulare gratis bei

dem Kreis-Thierarzt Apitz in Pollnow,

Agent des „Janus“.

2194)

Bock-Verkauf.

Der Bockverkauf aus der hiesigen Königl. Stammschäferei beginnt
am 15. Dezember er.

zu billigen aber für jeden Bock bestimmten festen Preisen. Auch werden von diesem Tage ab 100 Stück Mutterschaafe zur Ansicht und zum Verkauf bereit stehen. Das Verkaufs-Depot zu Grzybno bei Czempin im Großherzogthum Posen ist stets mit einer hinreichenden Anzahl hiesiger Böcke versehen, welche den Herren Käufern zu jeder Zeit vorgezeigt und nach erfolgter Bezahlung auch sogleich verabsolgt werden.

Frankensfelde bei Brieg a/D. den 1. November 1855.

Königliche Administration des Stammschäfergutes.

2195) Am 26. Novbr. 10. Dezbr. und 31. Dezbr. sollen in der Forst Kämitz mehrere 100 fichtene Bau- und Nughölzer gegen baare Zahlung, so wie 50 Klasten Kloben-Brennholz öffentlich verkauft werden. Das Holz muß bis Marien 1856 aus der Forst geschafft werden.

Ely Meyer in Coerlin.

2196) Die größte Auswahl der elegantesten und dauerhaftesten Piano-Fortes, Pianinos und Flügel von gesangreichem vollen Ton empfiehlt zu den äußersten Preisen

J. H. Reiser.

Cöslin. Fried.-Wilhelms-Vorstadt.

2197) Ausverkauf verschiedener Artikel meines Schnitt-Waaren-Geschäfts zu billigen Preisen, um schnell damit zu räumen.

R. Schiffmann.

2198) Ueber Brennöl-Ersparung

und Erzielung eines blendend weißen Lampenlichts durch Luftverbrennung befindet sich in der Volkszeitung vom 20. November c. (No. 272) ein lezenswerther Aufsatz. Derselbe ist, nebst gedruckter Anleitung auf portofreie Ansuchen unentgeltlich zu haben in der

Dampf-Öel-Fabrik von P. Hiller u. Co. in Berlin, neue Friedrichstraße 38. der Klosterstraße gegenüber.

2199) Die hohen Gerstpreise veranlassen uns den Preis der Tonne b. Bier auf 8 rthl. zu erhöhen.

Cöslin, den 28. November 1855.

Lewisson u. Ascher.

2200) Hiermit erlaube ich mir die ergebene Anzeige zu machen, daß in meiner Pianoforte-Fabrik alle Arten von Instrumenten: als Flügel, Tafelform, Pianinos u. elegant und mit guter dauerhafter Construction zu soliden Preisen

neu angefertigt, so wie alle Sorten alter musikalischer Instrumente gut reparirt werden.

Es sind gerade jetzt elegante, gut und dauerhaft konstruirte Instrumente, welche sich vorzüglich zu Weihnachtsgeschenken eignen würden, fertig und stehen zu einem soliden Preise zum Verkauf.

Cöslin, den 30. November 1855.

A. Kluge.

Gr. Baustr. No. 6.

2201) Zu e. neunjähr. Pensionär wünsche ich e. zweiten gl. Alters. Ziel des Unterr. Tert. Gymn. Pension 120 rthl.

Blaurock, Pfarrer zu Petershagen b. Rügenw.

2202)

Zu Weihnachtsgeschenken

empfehle ich auch in diesem Jahre eine reiche Auswahl von Jugendschriften, Erbauungsbüchern in eleganten Einbänden, Klassiker in gewöhnlichen und Miniatur-Ausgaben, wissenschaftliche Werke aller Art, Zeichnen-Vorlagen &c.

Alle von andern Buchhandlungen angezeigten Schriften sind bei mir ebenfalls vorrätzig oder werden schnell besorgt. — Bestellungen erbitte ich möglichst frühzeitig.

E. G. Hendes in Cöslin.

2203)

St e c k b r i e f.

Der wegen Diebstahls rechtskräftig zu 6 Wochen Gefängniß verurtheilte Einwohner Christian Gottlieb Ott aus dem Redliner Buschberge, welcher 32 Jahre alt, unverheirathet, circa 5 Fuß 3 Zoll groß ist, und zuletzt in Gramenz bei Neustettin gearbeitet hat, hat sich vor Verbüßung der Strafe entfernt. Es wird ersucht, den Ott zu verhaften und hier einzuliefern. Zugleich wird Jeder, der von dem Aufenthaltsorte des Ott Kenntniß hat, aufgefordert, davon der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

Cöslin den 19. November 1855.

Rönlgl. Kreisgericht; 1. (Criminal-) Abtheilung.

den angestrichen, so wie alle Seiten sehr schön geputzt und reparirt
 worden.
 Das Haus ist sehr schön, mit sehr schön geputzten Zimmern,
 welche sehr schön geputzt und sehr schön geputzt sind, so wie
 in einem sehr schön geputzten Hause.
 Gedruckt am 30. November 1855.
 Dr. Baumg. No. 8.

3201) So ist ein sehr schön geputztes Haus, so wie ein
 sehr schön geputztes Haus, so wie ein sehr schön geputztes Haus.
 Gedruckt am 30. November 1855.

Zu Verkauft

3202) So ist ein sehr schön geputztes Haus, so wie ein
 sehr schön geputztes Haus, so wie ein sehr schön geputztes Haus.
 Gedruckt am 30. November 1855.

3203) So ist ein sehr schön geputztes Haus, so wie ein
 sehr schön geputztes Haus, so wie ein sehr schön geputztes Haus.
 Gedruckt am 30. November 1855.

A m t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Cöslin.

N^o 50.

Cöslin, den 12. Dezember 1855.

Das 43te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

- No. 4309. den Allerhöchsten Erlaß vom 22. Oktober 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von Ostrowo nach Abelnau und von Ostrowo nach Kaszkow; unter
- 4310. den Allerhöchsten Erlaß vom 29. Oktober 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Neuhalbensleben über Bülstringen und Wieglitz bis zur Landesgrenze gegen Galförde, so wie einer Zweig-Chaussee von der genannten Chaussee bei Bülstringen bis zur Landesgrenze gegen Uthmöden; unter
- 4311. die Verordnung, die Steuervergütung für ausgehenden Branntwein betreffend. Vom 26. November 1855; und unter
- 4312. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. November 1855, betreffend eine Abänderung des Tarifs vom 13. September 1852, nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Sicherheitshafens bei Koblenz zu erheben sind, in Bezug auf die Dampfschiffe.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

No. 296) Vielseitigen Wünschen zu entsprechen, haben Sr. Excellenz, der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, die unterzeichnete Behörde ermächtigt, von denjenigen im Verkehr vorkommenden, ausländischen Goldmünzen, deren Schwere in völlig unzweifelhafter Weise gesetzlich festgestellt ist, gestempelte Normalgewichte auszugeben, welche außer der Bezeichnung der Münze, mit der Angabe ihres

Betrifft die Ausgabe gestempelter Normalgewichte von den im Verkehr vorkommenden ausländischen Goldmünzen.

A r r

Sollgewichtes in preussischen Assen, und zwar bis auf zwei Dezimalstellen genau, versehen sein müssen.

Demgemäß sind nun mehr dergleichen Goldgewichte, auf ihrer oberen Fläche mit dem preussischen Adler und mit N. E. C. (Normal-Eichungs-Commission) gestempelt, in Messing wie in Neusilber angefertigt, und können bezüglich zu 6 und 7½ Silbergroschen das Stück, sowohl einzeln wie in ganzen Säzen, gegen portofreie Einsendung des Betrages bezogen werden.

Ein nach den Angaben hiesiger Bankiers gebildeter Satz besteht aus 18 Normalgewichten der gangbarsten deutschen, österreichischen, französischen, spanischen, englischen, nordamerikanischen und russischen Goldmünzen; doch können auf Verlangen auch von andern ausländischen Goldmünzen, sofern deren Schwere gesetzlich feststeht, die entsprechenden Normalgewichte beigelegt werden. — Werden die oben erwähnten Gewichtssäze in saubern Lederetuis gewünscht, so kostet der Satz aus Messing: 4 rthl. 15 sgr., aus Neusilber: 5 rthl. 12 sgr. 6 pf., einschließlich der Verpackung, jedoch ohne Goldwaage.

Berlin den 1. November 1855.

Königl. Normal-Eichungs-Commission.

Vorstehendes wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach der Benachrichtigung der Königl. Normal-Eichungs-Commission die oben gebrauchte Benennung „Normal-Gewichte“ nur im Gegensatz zum „Passivgewichte“, welches von einer ausländischen Goldmünze nicht ausgegeben werden darf, keinesweges aber in dem gewöhnlichen Sinne zu verstehen ist, als sollten diese Normalen dazu dienen, um darnach anderweitig gefertigte Goldgewichtssteine Seitens der Eichungs-Aemter stampeln zu lassen.

Cöslin, den 28. November 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betr. entwende-
dete Staats-
schuldscheine.

297) In Gemäßheit des §. 6. der Allerhöchsten Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetz-Sammlung No. 549) wird hiermit bekannt gemacht, daß dem Mühlenbesitzer Stern zu Groß-Rühde, im Kreise Cöslin, die Staatsschuldscheine

| No. | 773. | Litr. | F. | über | 100 | Rthlr. |
|-----|----------|-------|----|------|-----|--------|
| - | 17,589. | - | F. | - | 100 | - |
| - | 202,656. | - | F. | - | 100 | - |
| - | 202,657. | - | F. | - | 100 | - |
| - | 202,659. | - | F. | - | 100 | - |
| - | 202,660. | - | F. | - | 100 | - |

angeblich gestohlen worden sind.

Es werden Diejenigen, welche sich im Besitz dieser Dokumente be-

finden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Controlle der Staats-Papiere, dem 2c. Stern oder dem Königl. Domainen-Rentamte in Neustettin, anzuzeigen, widrigenfalls die gerichtliche Amortisation dieser Staatsschuldsscheine eingeleitet werden wird.

Berlin, den 30. November 1855.

Königliche Controlle der Staats-Papiere.

Aufforderung.

298) Durch die Einrichtung mehrerer neuen Telegraphen-Stationen und die Anlage neuer Leitungen auf den Telegraphen-Linien hat sich das Bedürfnis herausgestellt, das Beamten-Personal der diesseitigen Verwaltung so schnell als möglich um eine nicht unbedeutende Anzahl zu verstärken. Wir fordern deshalb anstellungsberechtigte Personen, welche ein Unterkommen bei der Telegraphie wünschen, und das 40ste Lebensjahr noch nicht überschritten haben, hierdurch auf, sich unter Einreichung folgender Papiere:

- 1, eines vollständigen Nationalis,
- 2, des Civilversorgungsscheins oder Anstellungsberechtigungs-Attestes,
- 3, eines Führungsattestes der letzten vorgesetzten Dienstbehörde,
- 4, eines oberärztlichen Attestes über die körperliche Geeignetheit für den Telegraphendienst,
- 5, des Lebenslaufs als Probe der Handschrift,
- 6, eines selbstgefertigten Aufsatzes über ein beliebiges Thema,
- 7, einer eigenhändigen Erklärung, ob und welche Schulden der Bewerber hat,

bis zum 15. Dezember c. schriftlich an uns zu wenden. Die näheren Bedingungen für die Annahme sind bei jeder Telegraphen-Station einzusehen.

Berlin, den 27. November 1855.

Königliche Telegraphen-Direktion.

Nottebohm.

299) Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniss gebracht, daß am 27sten, 28sten und 29sten Februar 1856 und von da ab alljährlich in demselben Monate ein Flachsmarkt in der Stadt Brauns-
berg abgehalten werden wird.

Betr. die Abhaltung eines Flachsmarktes in Braunsberg.

Königsberg, den 25. Oktober 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

In Stelle des verstorbenen Landraths von der Osten auf Witzmiz, ist der Rittmeister von Eisenhart-Rothe auf Riezow zum Landschafts-Deputirten des Regenwalder-Osten Kreises gewählt worden.

Personal-Chronik.

Stettin, den 26. November 1855.

Der Ober-Präsident. Senfft v. Pilsach.

In Bezirks-Commissarien in Feuer-Societäts-Angelegenheiten des Neustettiner Kreises sind

a, in Stelle des Gutspächters Redmer in Mietznitz für den 4ten Bezirk der Inspektor Ritter in Burzen

b, in Stelle des Gutsbesizers Steffen für den 18ten Bezirk der Gutsbesizer von Versen in Parchlin

gewählt; und diese Wahlen von uns genehmigt.

Coeslin den 4. Dezember 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Predigtamts-Kandidat Klug ist zum Pastor in Gervin, Synode Colberg, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Der Hülfsprediger Haekermann in Abtshagen ist zum Pastor adjunctus in Bobstedt, Synode Barth, ernannt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Der Königliche Konsistorial-Rath Dr. Siebler aus Posen ist zum Pastor in Lüdershagen, Synode Barth, erwählt und in sein Pfarramt eingeführt worden.

Agenturen.

Dem Kaufmann G. Blank in Colberg ist die Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin den 28. November 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Johann Pahnke in Cörlin ist die Agentur der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ in Hamburg übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin den 28. November 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Johann Pahnke in Cörlin ist die Agentur der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin den 28. November 1855.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Patent-Verleihungen.

Dem Zimmermeister Wilhelm Schroeder zu Evingen, im Kreise Iserlohn, ist unter dem 27. November 1855 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zum Schleifen der Nähnadeln, insoweit solche nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staates ertheilt worden.

Dem Handelsmann Jacob Siebert zu Frankfurt a. M. ist unter dem 27. November 1855 ein Einführungs-Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung an Perkussionsgewehren zum selbstthätigen Aufsetzen der Zündhütchen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preussischen Staates erteilt worden.

Stargard den 29. November 1855.

Bekanntmachung.

Uebersicht der 14 und 10jährigen; sowie der 24 und 20jährigen Martini-Durchschnittspreise des Getreides, in resp. 18 und 28 Marktstädten der Provinz Pommern, von 1842; sowie von 1832 bis 1855 inclusive.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 2. Dezember v. J.

Stettiner Amtsblatt für 1854 Nov. 49.

Cösliner Amtsblatt für 1854. Nov. 50.

theilen wir hiermit

1. Die Martini-Durchschnittspreise des Getreides in 18 Marktstädten der Provinz Pommern für 1855.
2. Den 14jährigen Durchschnittspreis für 1842/55. incl. nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre, für dieselben Städte.
3. Den 10jährigen Durchschnittspreis für 1846/55. incl. für dieselben Städte.
4. Den 24jährigen Durchschnittspreis für 1832/55. incl. nach Abzug der beiden theuersten und beiden wohlfeilsten Jahre mit Bezug auf das Abblungs-Gesetz vom 2. März 1850. in 28 Marktstädten

unsern Kommissarien zur Beachtung, den Betheiligten aber zur Kenntnissnahme mit; indem wir uns wegen der Marktpreise früherer Jahre auf unsere desfallsigen Bekanntmachungen beziehen.

Königliche General-Kommission für Pommern.

Bauer.

Betr. die
Durchschnitts-
preise des Ge-
treides.

II.

14/10 jährige)
und 10 jährige) Martini-Durchschnitts-

| Namen
der
Marktstädte. | Martini-Durchschnittspreis
für 1855. | | | | | | | | Bierzehnjähriger
von 1842 bis 1855
beiden theuersten
feilsten | | | | | | | | | |
|------------------------------|---|---------|--------|---------|--------|---------|-------|---------|--|---------|--------|----------------|----|----|-----------------|----|----------------|-----------------|
| | Weizen | | Roggen | | Gerste | | Hafer | | Weizen | | Roggen | | | | | | | |
| | rtl. | fg. pf. | rtl. | fg. pf. | rtl. | fg. pf. | rtl. | fg. pf. | rtl. | fg. pf. | rtl. | fg. pf. | | | | | | |
| Anclam . . | 4 | 20 | 3 | 15 | 2 | 12 | 6 | 1 | 20 | 2 | 16 | 6 ₆ | 1 | 24 | 4 ₂ | | | |
| Cammin . . | 4 | 15 | 3 | 9 | 2 | 2 | 10 | 1 | 10 | 2 | 15 | 8 ₁ | 1 | 23 | 11 ₂ | | | |
| Ebelin . . . | 4 | 8 | 9 | 3 | 10 | 7 | 2 | 6 | 10 | 1 | 12 | 6 | 2 | 14 | 9 ₉ | | | |
| Colberg . . | 4 | 1 | 3 | 3 | 8 | 9 | 2 | 10 | 8 | 1 | 17 | 2 | 16 | 7 | 1 | 24 | 9 ₄ | |
| Demmin . . | 4 | 23 | 2 | 3 | 11 | 10 | 2 | 11 | 11 | 1 | 18 | 9 | 2 | 14 | 1 ₇ | 1 | 22 | 8 ₆ |
| Dramburg . | 4 | 15 | | 3 | 8 | 9 | 2 | 15 | | 1 | 12 | 6 | 2 | 12 | 6 ₆ | 1 | 20 | 11 ₁ |
| Gollnow . . | | | | 3 | 14 | 2 | 2 | 7 | 6 | 1 | 13 | 9 | | | | 1 | 25 | 2 ₄ |
| M. Friedland | 5 | | | 3 | 6 | 3 | 2 | 5 | | 1 | 15 | | 2 | 13 | 8 ₅ | 1 | 21 | 6 ₉ |
| Schivelbein | 5 | 26 | 3 | 3 | 6 | 9 | 2 | 6 | 10 | 1 | 15 | 3 | 2 | 15 | 11 ₁ | 1 | 20 | 8 ₁ |
| Swinemünde | 4 | 16 | 3 | 3 | 15 | 10 | 2 | 15 | 6 | 1 | 19 | 6 | 2 | 15 | 11 ₆ | 1 | 26 | 2 ₈ |
| Schlawa . . | 4 | 3 | 9 | 3 | 8 | 9 | 2 | 5 | | 1 | 11 | 3 | 2 | 13 | 2 ₇ | 1 | 22 | 6 ₆ |
| Stargard . | 4 | 10 | | 3 | 11 | 10 | 2 | 3 | 8 | 1 | 15 | 2 | 2 | 13 | 9 ₈ | 1 | 22 | 11 |
| Neustettin . | 5 | | | 2 | 29 | 6 | 2 | | | 1 | 13 | 9 | 2 | 16 | 10 ₆ | 1 | 22 | 10 ₅ |
| Stettin . . | 4 | 12 | 8 | 3 | 17 | 3 | 2 | 10 | 11 | 1 | 18 | 8 | 2 | 16 | 7 ₇ | 1 | 26 | 7 ₁ |
| Stolp . . . | 4 | 5 | 4 | 3 | 5 | 11 | 2 | 5 | 11 | 1 | 15 | 2 | 2 | 13 | 6 ₃ | 1 | 21 | 6 ₇ |
| Treptow a. N. | 4 | 16 | | 3 | 5 | 9 | 2 | 12 | | 1 | 16 | | 2 | 16 | 2 ₁ | 1 | 24 | 3 ₈ |
| Ueckermünde | 4 | 15 | 9 | 3 | 12 | 6 | 2 | 14 | | 1 | 15 | | 2 | 18 | 8 | 1 | 25 | 5 ₈ |
| Wollin . . | 4 | 25 | | 3 | 12 | 6 | 2 | 9 | 1 | 1 | 15 | | 2 | 18 | 1 ₄ | 1 | 26 | 1 ₈ |

Preise bis 1855 incl.

| Durchschnittspreis
incl. nach Abzug der
und beiden wohl-
Jahre. | | | | | | Zehnjähriger Durchschnittspreis von
1846 bis 1855 incl. | | | | | | | | | | | |
|--|-----|------|-------|------|-----|--|-----|-----|--------|-----|------|--------|-----|------|-------|-----|------|
| Gerste | | | Hafer | | | Weizen | | | Roggen | | | Gerste | | | Hafer | | |
| rtl. | fg. | pf. | rtl. | fg. | pf. | rtl. | fg. | pf. | rtl. | fg. | pf. | rtl. | fg. | pf. | rtl. | fg. | pf. |
| 1 | 9 | 5,7 | 27 | 7,5 | | 2 | 27 | 2,4 | 2 | 2 | 4,5 | 1 | 15 | 2,7 | 1 | | 11,1 |
| 1 | 8 | 2,9 | 25 | 11,3 | | 2 | 24 | 7,3 | 2 | | 2,8 | 1 | 12 | 1 | 27 | | 4,1 |
| 1 | 9 | 11,9 | 28 | 7 | | 2 | 22 | 2,8 | 1 | 29 | 9,1 | 1 | 12 | 8,9 | 1 | | 1,5 |
| 1 | 10 | 5,9 | 28 | 4,8 | | 2 | 24 | 5,9 | 2 | 1 | 1 | 1 | 14 | 10,1 | 1 | 1 | 5,8 |
| 1 | 9 | 1,7 | 26 | 5,2 | | 2 | 25 | 4,1 | 2 | | 9,9 | 1 | 15 | | 29 | | 10,3 |
| 1 | 8 | 11,1 | 27 | 11,7 | | 2 | 23 | 0,6 | 1 | 27 | 1,5 | 1 | 15 | 1,8 | 1 | | 6 |
| 1 | 7 | 9,8 | 27 | 1 | | | | | 2 | 2 | 7,2 | 1 | 12 | | 29 | | 9,9 |
| 1 | 8 | 5,1 | 1 | 6,5 | | 2 | 25 | 5,9 | 1 | 25 | 11,3 | 1 | 13 | 0,4 | 1 | 1 | 7,9 |
| 1 | 8 | 3,9 | 24 | 3 | | 2 | 28 | 9,6 | 1 | 25 | 11,4 | 1 | 13 | 3,1 | 27 | | 6 |
| 1 | 10 | 9,7 | 29 | 10,1 | | 2 | 25 | 7,2 | 2 | 4 | 4,7 | 1 | 15 | 10,7 | 1 | 3 | 1,2 |
| 1 | 8 | 7,9 | 26 | 10,6 | | 2 | 21 | | 1 | 25 | 8,6 | 1 | 11 | 3,9 | 28 | | 0,3 |
| 1 | 5 | 1 | 27 | 5,3 | | 2 | 23 | 2,2 | 1 | 29 | 11,6 | 1 | 9 | 9,5 | 29 | | 10,1 |
| 1 | 9 | 5,8 | 28 | 3,7 | | 2 | 26 | 5,5 | 1 | 25 | 1,5 | 1 | 12 | 9,8 | 1 | 1 | 10 |
| 1 | 11 | 2,2 | 29 | 1,5 | | 2 | 26 | 1,1 | 2 | 4 | 4 | 1 | 16 | 7,8 | 1 | 1 | 7,1 |
| 1 | 7 | 0,9 | 26 | 6,7 | | 2 | 21 | 4,2 | 1 | 24 | 7,4 | 1 | 10 | 2,8 | 28 | | 3,7 |
| 1 | 9 | 5,1 | 28 | 1,8 | | 2 | 26 | 6,1 | 1 | 29 | 11,7 | 1 | 13 | 1,7 | 1 | | 2 |
| 1 | 10 | 9,9 | 27 | 10,6 | | 2 | 27 | 8,9 | 2 | 2 | 7,4 | 1 | 15 | 10,8 | 29 | | 11,8 |
| 1 | 10 | 8,8 | 28 | 3,4 | | 2 | 29 | 3,5 | 2 | 3 | 4 | 1 | 15 | 1,3 | 1 | | 9,7 |

IV.

24/20 jährige Martini = Durchschnitts-

| | Weizen | | | Roggen | | | Gerste | | | Hafer | | | Erbsen | | |
|---|--------|-----|-----|--------|-----|-----|--------|-----|-----|-------|-----|-----|--------|-----|-----|
| | rl. | sg. | pf. | rl. | sg. | pf. | rl. | sg. | pf. | rl. | sg. | pf. | rl. | sg. | pf. |
| Im ersten Preisbezirk; dem Kreise
Lauenburg | | | | | | | | | | | | | | | |
| in der Stadt Lauenburg . . | | | | 1 | 10 | | 7 | 1 | | 2 | 22 | 1 | | | |
| Im zweiten Preisbezirk; den Krei-
sen Schlawa und Stolp | | | | | | | | | | | | | | | |
| in der Stadt Stolp | 2 | 6 | 3 | 1 | 13 | | 1 | 1 | | 1 | 4 | 22 | 8 | 1 | 15 |
| — Schlawa | 2 | 7 | 10 | 1 | 14 | | 5 | 1 | | 1 | 11 | 22 | 4 | | |
| — Rügenwalbe | | | | 1 | 17 | | 1 | 1 | | 1 | 1 | 21 | 3 | | |
| Im dritten Preisbezirk; den Krei-
sen Bütow und Rummelsburg | | | | | | | | | | | | | | | |
| in der Stadt Stolp | 2 | 6 | 3 | 1 | 13 | | 1 | 1 | | 1 | 4 | 22 | 8 | 1 | 15 |
| Im vierten Preisbezirk; den Krei-
sen Neustettin und Dramburg | | | | | | | | | | | | | | | |
| in der Stadt Alt Stettin . . | 2 | 7 | 5 | 1 | 17 | | 5 | 1 | | 4 | 6 | 24 | 11 | 1 | 19 |
| Im fünften Preisbezirk; den Krei-
sen Fürstenthum und Belgard | | | | | | | | | | | | | | | |
| in der Stadt Cöslin | 2 | 8 | 9 | 1 | 17 | | 8 | 1 | | 3 | 11 | 24 | 7 | 1 | 21 |
| — Colberg | 2 | 9 | 3 | 1 | 16 | | 10 | 1 | | 4 | 2 | 24 | 2 | 1 | 21 |
| — Publitz | 2 | 11 | 9 | 1 | 15 | | 5 | 1 | | 4 | 4 | 21 | 10 | 1 | 19 |
| — Belgard | 2 | 7 | 6 | 1 | 15 | | 9 | 1 | | 3 | 5 | 22 | 11 | 1 | 17 |
| Im sechsten Preisbezirk; den Krei-
sen Schivelbein u. Regenwalbe | | | | | | | | | | | | | | | |
| in der Stadt Dramburg . . | 2 | 6 | | 1 | 12 | | 3 | 1 | | 10 | | 22 | 9 | 1 | 13 |
| — Schivelbein | 2 | 10 | | 1 | 12 | | 7 | 1 | | 1 | 8 | 21 | 1 | 1 | 14 |
| — Labes | | | | 1 | 11 | | 8 | | | 29 | 11 | 22 | 9 | 1 | 14 |
| — Regenwalbe | | | | 1 | 12 | | 8 | 1 | | 2 | 2 | | | 1 | 14 |
| Im siebenten Preisbezirk; den
Kreisen Uşedom-Wollin, Cam-
min und Greifenberg | | | | | | | | | | | | | | | |
| in der Stadt Anclam | 2 | 6 | 7 | 1 | 15 | | 10 | 1 | | 3 | 11 | 23 | 11 | 1 | 19 |
| — Swinemünde | 2 | 7 | 1 | 1 | 17 | | 4 | 1 | | 5 | | 25 | 8 | 1 | 22 |
| — Wollin | 2 | 7 | 11 | 1 | 17 | | 4 | 1 | | 4 | 6 | 24 | 6 | 1 | 21 |
| — Cammin | 2 | 7 | 2 | 1 | 15 | | 8 | 1 | | 3 | 5 | 22 | 1 | | |

Preise bis incl. 1855.

| | Weizen | | | Roggen | | | Gerste | | | Hafer | | | Erbsen | | |
|---|--------|-----|-----|--------|-----|-----|--------|-----|-----|-------|-----|-----|--------|-----|-----|
| | tl. | fg. | pf. | tl. | fg. | pf. | tl. | fg. | pf. | tl. | fg. | pf. | tl. | fg. | pf. |
| in der Stadt Treptow a. N. | 2 | 8 | 2 | 1 | 15 | 11 | 1 | 3 | 3 | 24 | | | 1 | 18 | 9 |
| — Greifenberg . . | | | | 1 | 14 | 2 | 1 | 3 | 7 | | | | | | |
| Die Preise des Weizens, Hafers
und der Erbsen bleiben wie
bisher. | | | | | | | | | | | | | | | |
| Im achten Preisbezirk; den Krei-
sen Randow und Uckermünde | | | | | | | | | | | | | | | |
| in der Stadt Alt-Stettin . . | 2 | 7 | 5 | 1 | 17 | 5 | 1 | 4 | 6 | 24 | 11 | | 1 | 19 | 11 |
| — Uckermünde . . | 2 | 9 | 7 | 1 | 17 | 6 | 1 | 5 | 11 | 25 | 5 | | 1 | 21 | |
| — Pasewalk . . . | 2 | 4 | 5 | 1 | 14 | 9 | 1 | 1 | 10 | 24 | 10 | | 1 | 18 | 8 |
| Im neunten Preisbezirk; den
Kreisen Anclam und Demmin | | | | | | | | | | | | | | | |
| in der Stadt Anclam . . . | 2 | 6 | 7 | 1 | 15 | 10 | 1 | 3 | 11 | 23 | 11 | | 1 | 19 | |
| — Demmin . . . | 2 | 4 | | 1 | 14 | 5 | 1 | 3 | 2 | 23 | 2 | | 1 | 16 | 11 |
| — Uckermünde . . | 2 | 9 | 7 | 1 | 17 | 6 | 1 | 5 | 11 | 25 | 5 | | 1 | 21 | |
| Im zehnten Preisbezirk; den
Kreisen Greifenhagen u. Pyritz | | | | | | | | | | | | | | | |
| in der Stadt Alt-Stettin . . | 2 | 7 | 5 | 1 | 17 | 5 | 1 | 4 | 6 | 24 | 11 | | 1 | 19 | 11 |
| — Greifenhagen . . | 2 | 5 | 9 | 1 | 15 | 6 | 1 | 5 | 10 | 24 | 4 | | 1 | 18 | 6 |
| — Pyritz | 2 | 1 | 3 | 1 | 12 | 3 | 1 | 4 | 2 | 22 | 9 | | 1 | 15 | |
| — Stargard . . . | 2 | 5 | 3 | 1 | 14 | 4 | 1 | | 2 | 23 | 4 | | 1 | 15 | 9 |
| Im elften Preisbezirk; den Krei-
sen Saatzig und Naugard | | | | | | | | | | | | | | | |
| in der Stadt Stargard . . | 2 | 5 | 3 | 1 | 14 | 4 | 1 | | 2 | 23 | 4 | | 1 | 15 | 9 |
| — Gollnow . . . | | | | 1 | 16 | 4 | 1 | 2 | 2 | 22 | 6 | | 1 | 18 | |
| Im zwölften Preisbezirk; den
Kreisen Franzburg, Greifswald und Grimmen | | | | | | | | | | | | | | | |
| in der Stadt Stralsund . . | 2 | 5 | 4 | 1 | 14 | 4 | 1 | 1 | 3 | 21 | 10 | | 1 | 17 | 7 |
| — Greifswald . . | 2 | 6 | 8 | 1 | 15 | 6 | 1 | 2 | 10 | 23 | 7 | | 1 | 16 | 6 |
| Im dreizehnten Preisbezirk; dem
Kreise Rügen | | | | | | | | | | | | | | | |
| in der Stadt Stralsund . . | 2 | 5 | 4 | 1 | 14 | 4 | 1 | 1 | 3 | 21 | 10 | | 1 | 17 | 7 |

Martini = Durchschnitts = Preis = Tabelle
von Getreide, Heu und Stroh
in den Städten des Cösliner Regierungs = Bezirks
pro 1855.

| Namen
der Stadt. | Weizen
der Scheffel. | | | Roggen
der Schfl. | | | Gerste
der Schfl. | | | Hafer
der Schfl. | | | Heu
der Centn. | | | Stroh
das Schock. | | | |
|---------------------|-------------------------|-----|-----|----------------------|-----|-----|----------------------|-----|-----|---------------------|-----|-----|-------------------|-----|-----|----------------------|-----|-----|---|
| | rtl. | sg. | pf. | rtl. | sg. | pf. | rtl. | sg. | pf. | rtl. | sg. | pf. | rtl. | sg. | pf. | rtl. | sg. | pf. | |
| Bärwalde | 5 | 27 | 6 | 3 | 15 | — | 2 | 2 | 6 | 1 | 15 | — | 1 | — | — | 8 | — | — | |
| Belgard | 4 | 15 | — | 3 | 5 | 7 | 2 | 4 | 3 | 1 | 14 | — | — | 22 | 6 | 7 | 5 | — | |
| Bublitz | 4 | 16 | 8 | 3 | 4 | — | 2 | 10 | — | 1 | 10 | — | — | 25 | 10 | 7 | 15 | — | |
| Bütow | 4 | 12 | 6 | 2 | 28 | 6 | 2 | 8 | 9 | 1 | 8 | 9 | — | 23 | 9 | 7 | 2 | 6 | |
| Callies | 4 | 25 | — | 3 | 10 | — | 2 | 2 | 6 | 1 | 13 | 9 | — | 20 | — | 10 | — | — | |
| Cörlin | 5 | 10 | — | 3 | 7 | 6 | 2 | 8 | 9 | 1 | 10 | — | — | 23 | 9 | 7 | 7 | 6 | |
| Cöslin | 4 | 8 | 9 | 3 | 10 | 7 | 2 | 6 | 10 | 1 | 12 | 6 | 1 | — | — | 7 | 12 | 6 | |
| Colberg | 4 | 1 | 3 | 3 | 8 | 9 | 2 | 10 | 8 | 1 | 17 | — | 1 | 2 | 6 | 7 | 5 | — | |
| Dramburg | 4 | 15 | — | 3 | 8 | 9 | 2 | 15 | — | 1 | 12 | 6 | — | 22 | 6 | 8 | — | — | |
| Falkenburg | 4 | 8 | 6 | 3 | 8 | 6 | 2 | 12 | 6 | 1 | 13 | 4 | — | 20 | — | 6 | — | — | |
| Lauenburg | 4 | 21 | 3 | 3 | 9 | — | 2 | 8 | 4 | 1 | 14 | — | 1 | — | — | 8 | — | — | |
| Leba | 4 | 15 | — | 3 | 12 | 6 | 2 | 10 | — | 1 | 16 | 9 | — | 20 | — | 6 | — | — | |
| Neustettin | 5 | — | — | 2 | 29 | — | 2 | — | — | 1 | 13 | 9 | 1 | — | — | 7 | 15 | — | |
| Pollnow | 4 | 5 | — | 3 | 10 | — | 2 | 1 | 8 | 1 | 15 | — | — | 25 | — | 8 | — | — | |
| Polzin | 5 | 1 | 8 | 3 | 11 | 5 | 2 | 9 | 8 | 1 | 12 | 6 | — | — | — | 6 | 5 | — | |
| Rageluh | 5 | 10 | — | 3 | 11 | 3 | 2 | 5 | — | 1 | 16 | 3 | 1 | — | — | 7 | 15 | — | |
| Rügenwalde | 4 | 3 | 3 | 3 | 8 | 9 | 2 | 7 | 6 | 1 | 11 | — | — | 18 | 6 | 4 | 22 | 6 | |
| Rummelsburg | 5 | 12 | 6 | 3 | 3 | — | 2 | 5 | 6 | 1 | 7 | 6 | 1 | — | — | 7 | — | — | |
| Schievelbein | 5 | 26 | 3 | 3 | 6 | 9 | 2 | 6 | 10 | 1 | 15 | 3 | — | 22 | 6 | 7 | 26 | 3 | |
| Schlawa | 4 | 3 | 9 | 3 | 8 | 9 | 2 | 5 | — | 1 | 11 | 3 | — | 20 | — | 6 | — | — | |
| Stolp | 4 | 5 | 4 | 3 | 5 | 11 | 2 | 5 | 11 | 1 | 15 | 2 | — | 21 | 3 | 7 | 22 | 6 | |
| Tempelburg | 4 | — | — | 3 | 5 | 7 | 2 | 3 | 4 | 1 | 15 | 10 | — | 27 | 6 | 8 | — | — | |
| Zanow | 4 | 13 | 6 | 3 | 11 | 6 | 2 | 6 | — | 1 | 10 | 6 | — | 25 | — | 5 | 25 | — | |
| Summa | 107 | 17 | 8 | 75 | — | — | 7 | 51 | 6 | 6 | 33 | 1 | 7 | 18 | 10 | 7 | 165 | 28 | 9 |
| Durchschnitt | 4 | 20 | 4 | 3 | 7 | 10 | 2 | 6 | 9 | 1 | 13 | 1 | — | 25 | — | 7 | 6 | 6 | |

Hierbei ein Anzeiger.

Öffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 50.

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Coblenz

vom 12. December 1855.

Inspectionsschein für die Rolle mit gewöhnlichen Seiten drei Sgr.,
für die Rolle mit größeren Seiten gebundene Rolle vier Sgr.,
überebles ist für jeden Belegblatt, nach Verhältnis der Bogenzahl desselben, pro Bogen 1 Sgr. zu zahlen.

No. 2204)

Steckbrief.

Der mehrfach bestrafte Maurergeselle Johann Carl Wittig aus Berlin gebürtig, zuletzt in Publiz und Umgegend beschäftigt — 30 Jahre alt, evangel. Confession, 5 Fuß 5 Zoll groß, mit dunkelblonden Haaren und Augenbraunen, blondem Kinnbarte, grauen Augen, gesunden Zähnen, breitem Kinn und breiter Gesichtsbildung, rother Gesichtsfarbe, von untersehter Gestalt, ohne besondere Kennzeichen, und mit bräunlichem Warbrocke, gleifarirten englisch ledernen Hosen, schwarzen Tuchmütze, grauer englisch ledernen Weste, Holzpantoffeln und blauen Strümpfen bekleidet, — ist in der Nacht vom 29. zum 30. v. Mts. aus dem Gefängnisse der Kreisgerichts-Commission zu Publiz entsprungen.

Alle Behörden werden ersucht, den Wittig im Betretungsfalle festzunehmen und an unsere Gefängniß-Inspektion abliefern zu lassen.

Zugleich wird Jeder, welcher von dem Aufenthaltsorte des Wittig Kenntniß hat, aufgefordert, davon der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde sofort Anzeige zu machen.

Coblenz, den 2. December 1855.

Königliches Kreisgericht, 1. (Criminal-) Abtheilung.

2205)

Steckbrief.

Gegen den bei dem Chausséebau im hiesigen Kreise beschäftigt gewesenen Schachtmeister Johann Friedrich Erdmann Baehr aus Colberg ist wegen Theilnahme an einem Betrüge die Untersuchung eröffnet worden.

Die zur Ermittlung des r. Baehr gemachten Versuche sind fruchtlos gewesen, weshalb sämtliche Militär- und Civil-Behörden hiermit ersucht werden, auf den r. Baehr vigiliren, ihn im Betretungsfalle verhaften und an uns abliefern zu lassen. Auch wird ein Jeder, der von dem Aufenthalte des Baehr Kenntniß erhält, aufgefordert, davon unverzüglich der nächsten Gerichts- oder Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Stolz den 28. November 1855.

Königl. Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

Signalement.

Name Johann Friedrich Erdmann Baehr. Geburtsort Colberg. Vaterland Preußen. Aufenthaltsort Dammern. Religion evangelisch. Alter 42 Jahr. Stand und Gewerbe Schachtmeister. Größe 5' 5". Haare braunes. Stirn frei und hoch. Augenbraunen blond. Augen blau. Nase gewöhnlich. Mund bo. Zähne gesund. Bart, rother Schnurr- und blonder Backenbart. Rinn oval. Gesichtsfarbe gesund. Gesichtsbildung voll. Statur untersezt. Besondere Kennzeichen: An der rechten Hand ein Ueberbein.

Bekleidung: Rock, schwarzer Tuch- und weißer Rock von Sommerzeug. Weste, grau melirt. Hemde, weiß leinenes, ungezeichnet. Hosen, graue Tuch-. Stiefeln, lange rindlederne. Kopfbekleidung, blaue Tuchmütze mit Lederschirm. Halstuch, schwarz und weiß gedruckt.

2206)

Steckbrief.

Der Klempnergefell August Wilhelm Malbranc aus Treptow a. d. Rega, ist durch das am 16. Oktober d. J. ergangene Contumazial-Erkenntniß des unterzeichneten Gerichts, wegen Unterschlagung zu Unterlagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf ein Jahr und einer sechswöchentlichen Gefängnißstrafe verurtheilt.

Es wird ersucht, denselben, wo er sich betreffen läßt, zu verhaften und zur Strafverbüßung an die nächste Gerichts- Behörde abzuliefern, uns hiervon aber sofort Nachricht zu geben.

Signalement.

Der 2c. Malbranc ist 51 Jahr, reformirt, 4 Fuß 9 Zoll, hat braunes Haar, faltige Stirn, blonde Augenbrauen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, gute Zähne, blonden Bart, behaartes Rinn, ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, ist kleiner Statur und bucklig.

Landsberg a/W den 3. December 1855.

Königliches Kreis-Gericht; 1. Abtheilung.

2207)

Steckbriefserledigung.

Der hinter dem Einwohner Christian Gottlieb Ott aus Nöblin unterm 19. d. Mts. erlassene Steckbrief ist durch dessen Verhaftung erledigt.

Cöslin den 30. November 1855.

Königl. Kreisgericht; 1. (Criminal-) Abtheilung.

2208) Der mittelst Steckbriefs vom 18. d. Mts. verfolgte Arbeitsmann Neweling von Schmeling ist in Stargard ergriffen und der gedachte Steckbrief daher erledigt. Belgard den 30 November 1855.

Die Polizei-Verwaltung.

2209) Nothwendiger Verkauf!

Das zum Nachlasse der Wittwe Schilling gehörige, vor dem Holzenthor hieselbst belegene, Vol. 4 Tom. 1 No. 3 des Hypothekenbuchs verzeichnete Wohnhaus nebst Zubehör, abgeschätzt auf 1674 rthl. 11 sgr. 5 pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll am 8. März k. J. V. M. um 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Alle unbekannte Realprätendenten werden aufgeboden, sich bei Vermeidung der Präclusion spätestens in diesem Termin zu melden.

Gleichzeitig werden diejenigen Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen bei dem unterzeichneten Gericht zu melden.

Stolp den 6. November 1855.

Königliches Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

2210) Nothwendiger Verkauf. Die dem Halbbauer Johann Schulz gehörigen Buschpläne No. 16 und 25 in Storkow a von resp. 23 Magdeburger Morgen 131 [] Ruthen und 15 Magdeburger Morgen 151 [] Ruthen abgeschätzt auf 696 rthl. 10 Sgr. soll

am 18. Februar 1856 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle hieselbst subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Ansprüche bei dem Gerichte zu melden.

Neu-Stettin den 19. Oktober 1855.

Königl. Kreisgericht 1. Abtheilung.

2211) Nothwendiger Verkauf.

Königliches Kreisgericht in Neustettin.

Das zu Gellin belegene im Hypothekenbuche unter No. 14 verzeichnete Bädnergrundstück der verehelichten Christlieb Heyn, Caroline gebornen Boed, bestehend aus einem Wohnhause nebst Scheune, nach der nebst Hypothekenschein im Bureau einzusehenden Taxe, auf 234 rthl. abgeschätzt, soll

am 8. März 1856 V. M. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastationsgerichte anzumelden. Die ihrem Aufenthalte nach unbekannte Kinder des Bädners Carl Pazwahl zu Gellin als Inhaber der Rubr. 3 No. 3 eingetragenen Forderung werden hiermit vorgeladen.

2212) Nothwendiger Verkauf.

Das im Hypothekenbuche von Malchow unter No. 233 verzeichnete, dem Dienstknecht Friedrich Wilhelm Hühn gehörige, in Malchow belegene Büdnergrundstück, abgeschätzt auf 355 rthl. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 3. April 1856 B. M. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Schlawa, den 17. November 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

2213) Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kreis-Gerichts-Commission 2 zu Rummelsburg.

Der dem Bauern Heinrich Poosch gehörige zu Treten belegene Vollbauernhof No. 15., groß nach dem Regulirungsrecess 105 Morgen 69 [] Ruthen nebst dazu gehöriger gemeinschaftlicher Hütung, abgeschätzt zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Taxe auf 969 rthl. 20 sgr. soll am

19. März 1856 9 Uhr Vormittags

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben sich mit ihrem Anspruch bei dem Gericht zu melden.

2214) Nothwendiger Verkauf.

Königliches Kreis-Gericht 1. Abtheilung.

Lauenburg den 16. November 1855.

Das im Lauenburger Kreise belegene der verwittweten Gutsbesitzer von Köppern geborene von Schlagenteufel gehörige Rittergut:

Groß-Massow

landschaftlich abgeschätzt auf 20,674 rthl. 27 sgr. 10 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserem 4. Geschäftsbüreau einzusehenden Taxe soll im Termin

den 2. Juli 1856 B. M. 12 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Die unbekannten Erben des eingetragenen Gläubigers Artillerie-Majors August von Leszinski in Danzig werden zu diesem Termin öffentlich vorgeladen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem Subhastations-Gericht anzumelden.

2215) Das in Cöslin in der frequenten Neuenthorstraße belegene neue

massive 3stöckige Eckhaus No. 24, mit Hintergebäuden, Auffahrt u., worin früher die Brauerei, jetzt kaufm. und andere bürgerl. Gewerbe betrieben werden, steht zu dem Preise von 7500 rthl., während die gerichtl. Taxe 8600 rthl. beträgt, sofort aus freier Hand zum Verkauf. Näheres bei der Wittwe Mett, im 3ten Stocke, daselbst.

2216) Ein brauner eleganter Wallach mit kleiner Wunde, 7 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, kerngesund und komplett geritten, steht für den Preis von 150 rthl. zum Verkauf bei dem Oberstlieutenant Künzel in Mocker, Fürstenthümer Kreises.

2217) Teppich-Zeuge, abgepaßte Teppiche, Läuferleinen, Kasimir-Tischdecken, Kleiderstoffe, die schönsten Twill a Kleid 2 rthl., gerissene Federn und Daunen, alles in großer Auswahl, zu haben bei H. Edel in Coeslin.

2218) Der am 19. d. M. in Pollnow anstehende Auctionstermin ist aufgehoben.
Runze, Actuar.

2219) Bekanntmachung.

Zum Verkauf von Bau- Nutz- und Brennholz aus den Schlägen der Königl. Oberförsterei Linichen sind für das 1. Quartal 1856 folgende Visitations-Termine anberaumt:

1. am 17. Januar zu Forsthaus Herzberg
2. am 31. Januar zu Forsthaus Rienhof
3. am 14. Februar zu Forsthaus Herzberg
4. am 28. Februar zu Forsthaus Rienhof
5. am 13. März zu Forsthaus Herzberg
6. am 27. März zu Forsthaus Rienhof

jedesmal von 9. Uhr Vormittags ab

In diesem Termin werden eingeschlagene Hölzer aus dem ganzen Revier zum Verkauf gestellt.

Linichen den 1. Dezember 1855. Der Oberförster. Trammig.

2220) Am 26. Novbr. 10. Dezbr. und 31. Dezbr. sollen in der Forst Kämitz mehrere 100 fichtene Bau- und Nutzhölzer gegen baare Zahlung, so wie 50 Klafter Kloben-Brennholz öffentlich verkauft werden. Das Holz muß bis Marien 1856 aus der Forst geschafft werden.

Ely Meyer in Coerlin.

2221) Bekanntmachung. Die Salzanfuhr von Hochzeit nach Callies soll anderweit vom 1. Januar k. J. ab, dem Mindestfordernden übergeben werden und haben wir zu diesem Zwecke einen Visitations-Termin auf

den 11. Dezember d. J. Vormittags 10 Uhr im Steuer-Amts-Lokale zu Callies anberaumt, woselbst auch die Lizitations-Bedingungen, sowohl vor, wie in dem Termin einzusehen sind.

Sollten Glieder einer Gemeinde ganz oder theilweise als Bietende auftreten wollen, so müssen dieselben entweder persönlich erscheinen, oder diejenigen Personen, welche für sie bieten sollen, mit gerichtlicher oder notarieller, von sämmtlichen Interessenten unterzeichneter Special-Vollmacht versehen sein, weil sie sonst vom Mitgebot ausgeschlossen bleiben.

Schievelbein den 26. November 1855.

Königl. Haupt-Steuer-Amt.

2222)

Edictal-Ladung.

Nachdem gegen den Füßlier des 17. Infanterie-Regiments Carl Friedrich Wilhelm Fenzke, geboren zu Colberg, der Desertions-Prozeß eingeleitet worden ist, wird derselbe hierdurch aufgefordert, sich spätestens in dem auf den 15. April 1856 Vormittags 11 Uhr im hiesigen Divisions-Gerichts-Lokale (Infanterie-Kaserne) zu seiner verantwortlichen Vernehmung anberaumten Termine einzufinden, widrigenfalls die Untersuchung geschlossen, er für einen Deserteur erklärt und in eine Geldstrafe von 50 bis 1000 rthl. verurtheilt werden wird. —

Düsseldorf den 29. November 1855.

Königliches Gericht der 14. Division.

2223)

Ediktalladung!

Folgende in der Subhastation des Bäckermeister Gottlieb Darfowschen Wohnhauses No. 317 hieselbst gebildeten Spezialmassen:

1. Die nach der Kaufgelberbelegungs-Verhandlung für die Rubr. 3 No. 8 aus der gerichtlichen Obligation des Bäckermeisters David Burow vom 14. Juni 1825 für die Wittwe des Bäckermeisters Brose vermöge Verfügung vom 23. Juni 1825 eingetragene Post von 250 rthl. ausgeworfene Spezialmasse von 289 rthl. 22 sgr. 8 pf.
2. Die nach derselben Kaufgelberbelegungs-Verhandlung für die Rubr. 3 No. 9 aus dem confirmirten Erbtheilungsrezeß vom 25. August 1829 für die Bäckermeister David Burowschen Minorennen vermöge Verfügung vom 3. September 1829 eingetragene Post von 323 rthl. 15 sgr. 7½ pf. ausgeworfene Spezialmasse von 249 rthl. 3 sgr. 7 pf.

zu denen sich kein Berechtigter gemeldet hat, werden hierdurch aufgeboten und es werden alle diejenigen, welche im Besiz der für die genannten Hypothekenforderungen gebildeten Dokumente sind, und an den für diese Posten ausgeworfenen Spezialmassen als Eigenthümer, deren Erben, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefeinhaber Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, solche binnen 3 Monaten und spätestens in dem

am 30. Januar 1856. V. M. 12 Uhr
vor dem Gerichts-Assessor Zahn im hiesigen Gerichtslokale anberaumten Termine
entweder persönlich oder durch einen gesetzlich zulässigen Bevollmächtigten, wozu
den Auswärtigen die Justizräthe Hildebrand, Tesmar, Bauck, Billnow und
Hillmar vorgeschlagen werden, anzumelden und nachzuweisen, widrigenfalls sie
mit ihren Ansprüchen an die Spezialmassen präkludirt und die bezeichneten Hy-
pothekendokumente für amortisirt erklärt werden.

Esslin den 29. September 1855.

Königl. Kreisgericht 1. (Civil-) Abtheilung.

2224) Bekanntmachung.

In unserm Depositorio befindet sich das am 12. August 1799. errichtete,
wechselseitige Testament des Einliegers Johann Borchart und seiner Ehefrau
Dorothea gebornen Hoepner aus Cublig.

Alle diejenigen, welche nachweislich ein Recht auf Publikation dieses Testa-
ments haben, werden hiermit aufgefordert, sich binnen 6 Monaten und spätestens
in dem zu diesem Behuf auf

den 18. Juni 1856 Vorm. 11 Uhr

vor dem Kreisgerichts-Rath Clericus an ordentlicher Gerichtsstelle hier anbe-
raumten Termine zu melden, widrigenfalls mit Eröffnung des Testaments nach
Vorschrift des §. 219 seq. Theil 1 Titel 12 Allgem. Land-Rechts verfahren
werden wird.

Stolz den 30. November 1855.

Königl. Kreis-Gericht, 2. Abtheilung.

2225) Bekanntmachung

der Pommerschen Landschaft.

Folgende auf dem Gute Kankelsitz nebst Lessenthin, Borken-Kreises, Star-
gardtschen Departements, haftende Pommersche Courantpfandbriefe, als:

No. 1. zu 400 rthl., No. 2. zu 300 rthl., No. 3. zu 300 rthl., No. 4. zu
100 rthl., No. 5. zu 300 rthl., No. 6. zu 400 rthl., No. 7. zu 100 rthl.,
No. 8. zu 100 rthl., No. 9. zu 800 rthl., No. 10. zu 200 rthl., No. 11.
zu 100 rthl., No. 13. zu 700 rthl., No. 14. zu 600 rthl., No. 15. zu
200 rthl., No. 17. zu 100 rthl., No. 18. zu 1000 rthl., No. 19. zu 300 rthl.,
No. 20. zu 200 rthl., No. 21. zu 200 rthl., No. 22. zu 100 rthl., No. 23.
zu 50 rthl., No. 24. zu 50 rthl., No. 25. zu 1000 rthl., No. 26. zu 100 rthl.,
No. 27. zu 50 rthl., No. 28. zu 25 rthl., No. 29. zu 700 rthl., No. 30.
zu 800 rthl., No. 31. zu 400 rthl., No. 32. zu 25 rthl., No. 33. zu 25 rthl.,
No. 35. zu 25 rthl., No. 37. zu 200 rthl., No. 38. zu 600 rthl., No. 39.
zu 300 rthl., No. 40. 41. 42. 43. jeder zu 25 rthl., No. 44. zu 1000 rthl.,
No. 45. zu 600 rthl., No. 46. zu 400 rthl., No. 47. zu 300 rthl., No. 48.

zu 200 rthl., No. 49. zu 300 rthl., No. 50. zu 200 rthl., No. 51. zu 400 rthl., No. 52. zu 100 rthl. No. 53. zu 800 rthl., No. 54. zu 100 rthl., No. 55. zu 700 rthl., No. 56. zu 100 rthl., No. 57. zu 75 rthl., No. 58. zu 25 rthl., No. 59. zu 100 rthl. No. 60. zu 200 rthl., No. 61. zu 100 rthl., No. 62. zu 50 rthl., No. 64. 65. 66. 67. 68. 79. 70. 71. 72. 73. 74. jeder zu 400 rthl., No. 75. zu 200 rthl., No. 76. zu 25 rthl., No. 77. zu 25 rthl., No. 78. 79. 80. 81. jeder zu 1000 rthl., No. 82. zu 900 rthl., No. 83. zu 900 rthl., No. 84. zu 900 rthl., No. 85. zu 800 rthl., No. 86. zu 800 rthl., No. 87. zu 200 rthl., No. 88. zu 700 rthl., No. 89. zu 700 rthl., No. 93. zu 600 rthl., No. 94. zu 600 rthl., No. 95. zu 400 rthl., No. 96. zu 300 rthl., No. 97. zu 300 rthl., No. 98. zu 300 rthl., No. 99. zu 200 rthl., No. 100. zu 200 rthl., No. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. jeder zu 100 rthl., No. 111. 112. 113. 114. 115. 116. jeder zu 50 rthl., No. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. jeder zu 25 rthl., No. 125. zu 75 rthl., No. 126. zu 400 rthl., No. 127. zu 75 rthl., No. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. jeder zu 100 rthl., No. 143. zu 25 rthl., No. 144. zu 25 rthl. und No. 145. zu 25 rthl.

sollen zum Zwecke der Löschung im Hypothekenbuche eingezeichnet werden und werden daher den Inhabern derselben hierdurch zu Johannis künftigen Jahres mit dem Bemerkten gekündigt, daß ihnen statt derselben werden konvertirte Pommersche Courantpfandbriefe gleichen Betrages überliefert werden.

Wir fordern die Inhaber der oben benannten Pfandbriefe auf, dieselben in kursfähiger Beschaffenheit mit den Talons der Königl. Landschafts-Departements-Direktion zu Stargard ungesäumt und spätestens bis zum 15. Mai künftigen Jahres einzureichen, wogegen ihnen der gleich hohe Kapitalbetrag in konvertirten $3\frac{1}{2}$ und resp. $3\frac{1}{3}$ tel Procent Zinsen pro anno tragenden Pommerschen Courant-Pfandbriefen, nebst Coupons Ser. 5. No. 1. bis incl. 10. und Talons portofrei remittirt werden soll.

Wir fügen dieser Kündigung mit Bezug auf das Gesetz vom 11. Juli 1838. Gesetzsammlung de 1838. No. 24. No. 1909.

die Warnung bei, daß, wenn die oben genannten gekündigten Pfandbriefe in kursfähiger Beschaffenheit mit den dazu gehörigen Talons nicht bis spätestens den 15. May künftigen Jahres bei der Landschafts-Departements-Direktion zu Stargard eingeliefert sein sollten, die dafür bestimmten Deckungs-Pfandbriefe mit Coupons und Talons auf Gefahr und Kosten der säumigen Inhaber der gekündigten Pfandbriefe zum landschaftlichen Depositorio werden genommen werden. Stettin den 1. Dezember 1855.

Königliche Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

Gf. v. Eickstedt-Peterswald.

22226) P u b l i c h e A n k ü n d i g u n g der Pommerschen Landschaft.

Die am Fuße dieser Bekanntmachung spezifizirten Pfandbriefe werden den Inhabern derselben hierdurch, behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominal-Betrages an sie, zum 1. July künftigen Jahres gekündigt, mit der Aufgabe, dieselben mit den dazu gehörigen Zins-Coupons, Serie 4 No. 10 nebst Talons in cursfähiger Beschaffenheit, spätestens bis zum 15. Mai künftigen Jahres gegen Empfang von Depositalscheinen zum Depositorio der auf den einzelnen Pfandbriefen bemerkten Landschafts-Departements-Direktion oder zu dem unsrigen einzuliefern, widrigenfalls die Gläubiger für die nächsten drei Monate nach dem Zahlungs-Termine überall keine Zinsen, demnächst aber nur solche nach dem Zinssatz von $3\frac{1}{2}$ oder resp. $3\frac{1}{3}$ Prozent erhalten. Sollte der gekündigte Pfandbrief auch nicht nachträglich und nicht spätestens bis zum 15. August 1856 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Realrechte auf die im Pfandbriefe ausgedrückte Spezialhypothek präkludirt, der Pfandbrief in Ansehung dieser Spezialhypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, der Inhaber mit seinem Ansprüche auf Zahlung des Pfandbriefeswerths lediglich an die Landschaft verwiesen und der Pfandbrief selbst auf den Antrag des Gutsbesizers im Hypothekenbuche gelöscht, die Pfandbriefesvaluta wird nach Ablauf der vorgedachten drei Monate aber zum Ankauf von $3\frac{1}{2}$ und resp. $3\frac{1}{3}$ Prozent Zinsen tragenden Pfandbriefen nach dem Tageskurse verwandt, und werden diese mit dem etwanigen Gelbüberschusse auf Gefahr und Kosten des Säumigen zum landschaftlichen Depositorio genommen werden.

Wenn die gekündigten Pfandbriefe mit den Coupons und Talons zwar rechtzeitig und in cursfähiger Beschaffenheit eingeliefert werden sollten, die Gläubiger sich aber demnächst nicht zur rechten Zeit zur Empfangnahme der Valuta mit den zurückzuliefernden Depositalscheinen einfänden, so werden die unabgehobenen Kapitalien noch 6 Wochen nach dem Schlusse des Johannis-Zins-Termins 1856 zinslos asservirt, sodann aber nach dem Tageskurse in $3\frac{1}{2}$ - und resp. $3\frac{1}{3}$ -prozentige Pfandbriefe umgesetzt und diese mit dem etwanigen baaren Ueberschusse zum landschaftlichen Depositorio genommen werden.

Bei der Einlieferung der Pfandbriefe haben die Inhaber zugleich anzuzeigen, ob sie den Empfang der Kapitalzahlung mit den bis Johannis künftigen Jahres fälligen Zinsen am 1. Juli 1856 gegen Zurückgabe der Depositalscheine bei der betreffenden Departements-Kasse oder hier in Stettin bei unserer General-Kasse wünschen. Erfolgt eine solche Anzeige nicht spätestens bis zum 15. Mai künftigen Jahres, so kann die Zahlung nur bei unserer hiesigen Kasse geleistet werden.

Stettin, den 1. Dezember 1855.

Königliche Preuss. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

Gf. v. Eichstedt-Peterswalb.

S p e z i f i c a t i o n

ber vorstehend gekündigten Kurant-Pfandbriefe:

I. Anklam'schen, vormals Pasewalk'schen Departements:

Bolbedow, Anklam'schen Kreises, No. 19. zu 100 rthl., No. 20. 22. 23. 24. 26. 28. 32. 56. 59. 60. 72. 73. jeder zu 25 rthl., No. 75. zu 100 rthl., No. 78. zu 50 rthl., No. 79. zu 50 rthl., No. 86. zu 50 rthl., No. 94. zu 25 rthl., No. 97. zu 200 rthl., No. 98. zu 25 rthl., No. 99. zu 100 rthl.

Cummerow, Demminer Kreises, No. 19. zu 500 rthl., No. 38. zu 25 rthl., No. 39. zu 25 rthl., No. 49. zu 25 rthl., No. 99. zu 200 rthl., No. 100. zu 200 rthl., No. 101. zu 200 rthl., No. 140. 141. 143. 147. 148. jeder zu 25 rthl.

Pensin, Demminer-Kreises, No. 40. zu 50 rthl., No. 58. zu 25 rthl.

Pusar, Anklam'schen Kreises, No. 133. zu 50 rthl., No. 135. zu 50 rthl.

II. Stargard'schen Departements:

Cräbig, Borken-Kreises, No. 75. zu 25 rthl.

Horst, Saargiger-Kreises, No. 36. zu 100 rthl.

Parlin b, Saargiger-Kreises, No. 26. zu 400 rthl., No. 62. 65. 70. 72. 73. jeder zu 25 rthl.

Barbezin, Naugardter-Kreises, No. 81. zu 50 rthl.

Wachlin, Saargiger-Kreises, No. 92. zu 25 rthl.

III. Stolp'schen Departements:

Hammer, Lauenburg'schen Kreises, No. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. jeder zu 300 rthl., No. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. jeder zu 200 rthl., No. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. jeder zu 100 rthl., No. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. jeder zu 50 rthl., No. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. jeder zu 25 rthl.

Schluschow b, Lauenburger-Kreises, No. 1. zu 100 rthl., No. 2. zu 100 rthl., No. 3. zu 75 rthl., No. 4. zu 50 rthl., No. 5. zu 50 rthl., No. 6. zu 25 rthl., No. 7. zu 50 rthl.

Schluschow b. d. e. f. g. h., Lauenburger-Kreises, No. 8. zu 1000 rthl., No. 9. zu 600 rthl., No. 10. zu 600 rthl., No. 11. zu 400 rthl., No. 12. zu 400 rthl., No. 13. zu 400 rthl., No. 14. 15. 16. 17. jeder zu 300 rthl., No. 18. 19. 20. 21. 23. 24. jeder zu 200 rthl., No. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. jeder zu 100 rthl., No. 32. 33. 34. 35. 36. 37. jeder zu 50 rthl., No. 38. 39. 40. 41. jeder zu 25 rthl., No. 42. zu 1000 rthl., No. 43. zu 600 rthl., No. 44. zu 600 rthl., No. 45. zu 400 rthl., No. 46. zu 300 rthl., No. 47. zu 300 rthl., No. 48. zu 200 rthl., No. 49. zu 200 rthl., No. 50. zu 100 rthl., No. 51. zu 100 rthl., No. 52. zu 75 rthl., No. 53. zu 50 rthl., No. 54. zu 50 rthl., No. 56. zu 50 rthl., No. 57. zu 25 rthl., No. 58. zu 200 rthl.,

No. 59. zu 50 rthl.

Schluscho w f, Rauenburger-Kreises, No. 1. zu 50 rthl., No. 2. zu 25 rthl.

Schluscho w h, Rauenburger-Kreises, No. 1. zu 200 rthl., No. 2. zu 100 rthl., No. 3. zu 75 rthl.

Schwessin, Rummelsburger-Kreises, No. 3. 7. 8. 9. jeder zu 1000 rthl., No. 11. zu 600 rthl., No. 15. 16. 20. 24. jeder zu 300 rthl., No. 27. zu 200 rthl., No. 30. zu 200 rthl., No. 34. zu 200 rthl., No. 38. zu 50 rthl., No. 39. zu 25 rthl.

IV. Departement Treptow an der Rega:

Bechenborff e, Neustettiner-Kreises, No. 1. zu 1000 rthl., No. 2. zu 1000 rthl., No. 3. zu 800 rthl., No. 4. zu 800 rthl., No. 5. zu 700 rthl., No. 6. zu 700 rthl., No. 7. 8. 9. 10. jeder zu 600 rthl., No. 11. zu 400 rthl., No. 12. zu 200 rthl., No. 13. 14. 15. jeder zu 300 rthl., No. 16. zu 200 rthl., No. 17. zu 50 rthl.

2227)

B e k a n n t m a c h u n g.

Nach der Bestimmung des Königl. Appellationsgerichts hierselbst sind für das Jahr 1856 die Sitzungen des hiesigen Schwurgerichts auf den
Montag den 25. Februar

" " 30. Juny

" " 27. October

und die folgenden Tage festgestellt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Cörslin den 1. December 1855.

Königl. Kreis-Gericht.

2228) Die verehelichte Bäckermeister Nest, Friederike Wilhelmine geborne Lohrke in Eschenriege, hat bei ihrer jetzt erreichten Großjährigkeit laut Verhandlung vom 17. d. Mts. die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes mit ihrem Ehemanne ausgeschlossen.

Neustettin den 23. November 1855.

Königl. Kreis-Gericht 2. Abtheilung.

2229) Die verehelichte Tagelöhner Otto Friedrich Wilhelm Tesch, Sophie Henriette geborne Hübner in Luckenitz hat bei ihrer erlangten Großjährigkeit laut Verhandlung vom 17. November cr. die Gütergemeinschaft mit ihrem Ehemanne ausgeschlossen.

Neustettin den 26. November 1855.

Königl. Kreis-Gericht 2. Abtheilung

2230) Bekanntmachung. Der Schumachermeister Gustav Teske aus Gust und die unverehelichte Johanne Schulz aus Curow, haben für die Dauer

der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes durch Vertrag von heute ausgeschlossen.

Publiz den 19. November 1855.

Königl. Kreisgerichtskommission 2.

2231) Bekanntmachung. Die verehelichte Lehrer Czirson aus Webbin, Henriette Friederike geborene Granzow hat die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes, welche bisher wegen ihrer Minderjährigkeit zwischen ihr und ihrem Ehemanne gesetzlich suspendirt war, bei ihrer nunmehr eingetretenen Großjährigkeit auch für die fernere Dauer ihrer Ehe ausgeschlossen.

Stolz, am 17. November 1855.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

2232) Bekanntmachung. Der Einwohner Carl Milatz und die unverehelichte Caroline Sonnemann zu Weitenhagen haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes laut Vertrages vom 14ten d. Mts. ausgeschlossen.

Stolz den 16. November 1855.

Königl. Kreis-Gericht.

2233) Der Rittergutsbesitzer Gamp zu Groß Poplow beabsichtigt, in einem neben seiner Brennerie errichteten besonderen Gebäude einen eisernen Dampfkessel zum Betriebe einer Hochdruckmaschine aufzustellen, welches ich in Gemäßheit des §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß bringe, etwaige Einwendungen hiergegen binnen 4 Wochen bei mir anzubringen.

Die 4wöchentliche Frist nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präclusivisch.

Belgard den 6. Dezember 1855.

Der Landrath. Frhr. v. d. Reck.

2234) Bekanntmachung. Der Löpfer Friedrich Schmidt hieselbst beabsichtigt, an der Mauer hinter der Hoflage des Tischler Kieckbusch hieselbst einen Löpferbrennofen anzulegen.

Dies Vorhaben wird in Gemäßheit der Vorschrift des §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Einwendungen dagegen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, innerhalb 4 Wochen bei uns angemeldet werden können.

Dramburg 6. December 1855.

Der Magistrat.

2235) **Publicandum.** Die 2te Lehrerstelle an der hiesigen Bürgerschule, mit welcher das Kantorat und das Amt des Organisten an der St. Michaelis-Kirche verbunden, ist erledigt und soll sofort besetzt werden. Qualifizierte Kandidaten des Lehramts wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse baldigst bei uns melden. Das Einkommen beträgt circa 250 rthl. jährlich incl. einiger mäßig veranschlagter Naturalien.

Cörlin den 29. Novbr. 1855.

Der Magistrat.

2236) **Bekanntmachung.** Die hiesige Polizeidiener-Stelle, mit welcher außer freier Wohnung und Feuerung, der Benutzung eines Stück Landes und eines Gartens, und den üblichen Exekutionsgebühren ein jährliches Gehalt von 50 rthl. und 20 rthl. für die Beaufsichtigung der Gefangenen verbunden ist, soll mit dem 1. Januar k. J. anderweitig besetzt werden. Versorgungsberechtigte Personen, welche bereit sind, diese Stelle anzunehmen, haben sich bis zum 20. dieses Monats unter Vorlegung ihres Civilversorgungscheins und ihrer Führungs-Atteste bei uns persönlich zu melden.

Ragebuhr den 4. December 1855.

Der Magistrat.

2237) Hiermit erlaube ich mir die ganz ergebene Anzeige, daß ich mich am hiesigen Orte als Zimmermeister niedergelassen habe. Eine prompte Ausführung der mir übertragenen Bauten zusichernd, bitte ich, mit Aufträgen mich geneigtest beehren zu wollen.

Coeslin, den 1. Dezember 1855.

Ferdinand Bahr, Zimmermeister.

2238) Preussische Renten-Versicherungs-Anstalt.

Mit dem Ablauf des Jahres 1855 sind die den Renten-Verschreibungen für die Jahres-Gesellschaft 1845 beigegebenen Coupons verbraucht und es sollen nunmehr in Gemäßheit des §. 27 der Statuten neue Coupons und zwar für die nächsten zehn Jahre pro 1856/65 ausgegeben werden.

Die Inhaber von Renten-Verschreibungen der Jahres-Gesellschaft 1845 fordern wir deshalb auf, ihre Renten-Verschreibungen bei den betreffenden Haupt- oder Special-Agenten der Anstalt, oder bei unserer Haupt-Kasse in Berlin (Mohrenstr. No. 59.) gegen Empfangsbescheinigung einzureichen und demnächst innerhalb dreier Monate mit den neuen Coupons gegen Zurücklieferung der mit Quittung zu versehenen Bescheinigung, wieder in Empfang zu nehmen.

Sollte die Zustellung der neuen Coupons durch die betreffenden Agenten binnen drei Monaten, von der Einlieferung der Renten-Verschreibungen an gerechnet, nicht erfolgen, so liegt es den Interessenten ob, hiervon binnen weiteren vier Wochen der unterzeichneten Direktion Anzeige zu machen, widrigenfalls die

Interessenten sich etwa entstehende Nachtheile und Verzögerungen selbst zuzuschreiben haben.

Zugleich fordern wir auch die Inhaber von Renten-Verschreibungen aus den Jahres-Gesellschaften 1843 bis 1844, welche die neuen Coupons zu ihren Rentenverschreibungen noch nicht in Empfang genommen haben, hierdurch nochmals auf, uns die letzteren Behufs Abstempelung und Beifügung der neuen Coupon-Serien auf dem vorbezeichneten Wege einzureichen.

Berlin, den 1. December 1855.

Direction der Preuß. Renten-Versicherungs-Anstalt.

2239)

B o c k - V e r k a u f.

Der Bockverkauf in hiesiger Stammschäferei beginnt

am 10. Januar 1856.

Die hier für das Jahr 1855/56 verkäuflich werdenden 400 Stück Mutter-schafe können von jenem Tage ab besichtigt und verkauft, jedoch erst nach der Schur abgenommen werden.

Die zu merzenden Hammel sind dagegen bereits verkauft.

Prillwitz bei Pyritz in Pommern.

Das Rent-Amt.

2240) Die größte Auswahl der elegantesten und dauerhaftesten Piano-Fortes, Pianinos und Flügel von gesangreichem vollen Ton empfiehlt zu den äußersten Preisen

J. H. Reiser.

Cöslin. Fried.-Wilhelms-Vorstadt.

2241) Ausverkauf verschiedener Artikel meines Schnitt-Waaren-Geschäfts zu billigen Preisen, um schnell damit zu räumen.

R. Schiffmann.

2242)

Ueber Brennöl-Ersparung

und Erzielung eines blendend weißen Lampenlichts durch Luftverbrennung befindet sich in der Volkszeitung vom 20. November c. (No. 272) ein lezenswerther Aufsatz. Derselbe ist, nebst gedruckter Anleitung auf portofreie Ansuchen unentgeltlich zu haben in der

Dampf-Öel-Fabrik von P. Hiller u. Co. in Berlin,
neue Friedrichstraße 38. der Klosterstraße gegenüber.

2243) In dem unterzeichneten Verlage ist so eben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen, in Cöslin vorrätig in der Volger'schen Buchhandlung:

Leitfaden der vaterländischen Geschichte

für Schule und Haus. Von Dr. Ludwig Hahn.

Mit Tabellen und einer Zeittafel. 12 Bogen kl. 8. Cartonirt.

Preis 10 Sgr.

Derselbe ist ein kürzerer Auszug aus dem in patriotischen Kreisen, wie von den Königlichen Schulbehörden und in der gesammten Schulumwelt so überaus günstig aufgenommenen Werke:

Geschichte des preussischen Vaterlandes

von Dr. Ludwig Hahn.

gr. 8. Preis 1 Thlr. 20 Sgr., gebunden 2 Thlr.

Die vorliegende kürzere Bearbeitung ist zunächst zum Gebrauch in Schulen bestimmt, und bietet im genauen, meist wörtlichen Anschluß an das ausführlichere Werk alles Wesentliche der preussischen Geschichte zur Wiederholung und festeren Einprägung dar. Für Gymnasien, Real- und Bürger-schulen, Seminarien und Töchter-schulen, sowie für Militair-Bildungsanstalten und für Präparanden zu militairischen Prüfungen, für Volksbibliotheken dürfte der Leitfaden gleich empfehlenswerth sein, und ist in einzelnen Landestheilen bereits auch von den Königlichen Behörden empfohlen. Zugleich aber wird das Büchlein vermöge der Lebendigkeit der Erzählung und der Einsiechtung interessanter Einzelheiten und frischerer Züge auch als Lesebuch für die Jugend und für Familien gewiß sehr willkommen sein.

Berlin. 44 Behrenstraße.

Verlag von Wilhelm Herz
(Besser'sche Buchhandlung).

2244) Zum bevorstehenden Weihnachtsfeste habe ich mein Lager reichlich mit Büchern und Musikalien, welche sich zu Geschenken für die Jugend und Erwachsene eignen, assortirt.

Alle von anderen Buchhandlungen in Zeitungen, Katalogen oder sonstwie angekündigten Werke sind ebenfalls bei mir vorrätzig, respect. möglichst bald durch mich zu beziehen. Auch meine mit den Schriften der beliebtesten Autoren ausgestattete Leihbibliothek vervollständige ich fortwährend. Das Nähere ist aus den darüber erschienenen Verzeichnissen zu ersehen.

Cöslin im December 1855.

Fr. Volger.

2245) Die hohen Gerstpreise veranlassen uns den Preis der Tonne b. Bier auf 8 rthl. zu erhöhen.

Cöslin, den 28. November 1855.

Lewisson u. Ascher.

2246)

Zu Weihnachtsgeschenken

empfehle ich auch in diesem Jahre eine reiche Auswahl von Jugendschriften, Erbauungsbüchern in eleganten Einbänden, Klassiker in gewöhnlichen und Miniatur-Ausgaben, wissenschaftliche Werke aller Art, Zeichnen-Vorlagen &c.

Alle von andern Buchhandlungen ausgezeichneten Schriften sind bei mir ebenfalls vorrätig oder werden schnell besorgt. — Bestellungen erbitte ich möglichst frühzeitig.

E. G. Hendes in Eöslin.

A m t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Cöslin.

N^o 51. —

Cöslin, den 19. Dezember 1855.

- Das 44te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
- No. 4313. den Zusatzvertrag zu dem Vertrage zwischen Preußen und Großbritannien wegen gegenseitigen Schutzes der Autorenrechte gegen Nachdruck und unbefugte Nachbildung vom 13. Mai 1846. Vom 14. Juni, ratifizirt am 13. August 1855; unter
 - = 4314. den Allerhöchsten Erlaß vom 17. October 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Flatower Kreis-Chaussée von der Schlochauer Kreisgränze bei Preuß. Friedland über Ruden auf Lohsens und Wirßig bis zur Wirßiger Kreisgränze; und unter
 - = 4315. den Allerhöchsten Erlaß vom 5. November 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussée von Creutzburg über Pitschen bis zur Schilbberger Kreisgränze in der Richtung auf Kempen.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

No. 300) Zusammenstellung
der Bestimmungen und Anleitungen
betreffend

die Landgemeinde-Verfassungen in Alt-Vorpommern
und Hinter-Pommern.

Zur besseren Uebersicht der das ländliche Gemeindewesen in Alt-Vorpommern und Hinter-Pommern betreffenden wichtigeren bestehenden Normen;

ferner zur Anleitung für die weitere Ausbildung der vorhandenen

Gemeinde-Verfassungen vermöge der den Landgemeinden zustehenden Autonomie;

sowie zur näheren Anweisung wegen Ausübung des Aufsichtsrechts über dieselben;

hat auf den Grund des nach dem Gesetze vom 24. Mai 1853 (Gesetzsamml. S. 238) fortbauenden älteren Rechtszustandes, so lange und in soweit derselbe nicht durch das in Art. 3. vorbehaltene Gesetz Abänderungen erfährt, nachstehende Zusammenstellung, unbeschadet der darin nicht berührten noch in Kraft befindlichen Vorschriften, zu dienen. (Vergl. Instruktion vom 5. Juni 1853 zu dem Gesetze vom 24. Mai 1853 und Circular-Reskript vom 15. Februar 1855, Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung 1853 S. 116 und 1855 S. 45.

S. 1.

Korporations-
rechte der Dorf-
gemeinden.

Dorfgemeinden haben die Rechte der öffentlichen Korporationen. (S. 19. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landr. und Tit. 6. ebendaselbst.)

S. 2.

Gemeinde-
versammlung.

Die Gemeinde-Versammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern. (SS. 9. und folgende und S. 19. der gegenwärtigen Zusammenstellung.)

Die nicht stimmberechtigten Einwohner des Gemeindebezirks können an den die Gemeinde-Angelegenheiten betreffenden Rechten und Pflichten nur in soweit Theil nehmen, als dieselben nicht durch das Stimmrecht bedingt sind. (Vergl. S. 44. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landr. und S. 29. der gegenwärtigen Zusammenstellung.

S. 3.

Gutsbezirke.

Für den Bereich eines selbstständigen Gutsbezirks oder eines großen geschlossenen Waldgrundstücks ist der Grundbesitzer zu den Pflichten und Leistungen verbunden, welche den Gemeinden für den Bereich eines Gemeindebezirks im öffentlichen Interesse gesetzlich obliegen. (Vergl. S. 5. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, Gesetzsammlung Nr. 2318; S. 2. der Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853, Gesetz. Nr. 3763; Circular-Reskript vom 13. März 1840; Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung 1840 S. 61.

S. 4.

Diese im öffentlichen Interesse dem Gutsbesitzer nach S. 3. obliegenden Lasten können in Gemäßheit der Gesetze vom 3. Januar 1845 und 24. Mai 1853 bei Zertheilung der zu einem Gutsbesitze gehörigen Grundstücke oder Gründung neuer Ansiedelungen innerhalb desselben auf Feststellung der Regierung, nach Anhörung der Betheiligten, auch den übrigen selbstständigen Grundbesitzern des Gutsbezirks theilhaftig mit aufgelegt werden. (Vergl. SS. 7. Nr. 1. und folgende, 25 und folgende

des Gesetzes vom 3. Januar 1845, Gesefsamml. S. 25; §. 12 des Gesetzes vom 24. Mai 1853, Gesefsamml. S. 241; und §. 7. der gegenwärtigen Zusammenstellung.

§. 5.

Gemeinschaften zwischen den Gütern, großen geschlossenen Waldgrundstücken, und Gemeinden für einzelne und bestimmte Zwecke im öffentlichen Interesse, z. B. für die Armenpflege, das Feuerlöschwesen, bestehen unbeschadet der sonstigen Selbstständigkeit der Güter, Waldgrundstücke und Gemeinden, und können sich ferner unbeschadet derselben bilden. (Vergl. §§. 6. und 7. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, Gesefsamml. Nr. 2318; Circular-Rescript vom 13. März 1840; Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung 1840 S. 61.)

Gemeinschaft zwischen den Gütern u. den Gemeinden zu besonderen Zwecken.

§. 6.

Die selbstständigen Verbände in Ansehung der Parochial-Verhältnisse, der Schulen, des Deichwesens u. s. w. unterliegen den darüber bestehenden besonderen gesetzlichen Vorschriften.

Rechtsverhältnisse anderer selbstständiger Verbände.

§. 7.

Den ländlichen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk bilden alle diejenigen Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben.

Bestandtheile der Gemeinde- u. Gutsbezirke.

Einzelne Besitzungen, als: Mühlen, Krüge, Schmieden u. s. w., welche weder zu einer Gemeinde gehören, noch auf Trennstücken von Domainen oder Rittergütern angelegt sind, sollen nach Anordnung der Landespolizeibehörde (Regierung) in Beziehung auf alle Kommunal-Verhältnisse mit einer Gemeinde vereinigt werden (§. 8. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, Gesefsamml. Nr. 2318.).

Veränderungen derselben.

In Fällen der Zertheilung von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedelungen kann die Abtrennung einzelner Grundstücke von einem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk und deren Vereinigung mit einem angrenzenden andern, mit Genehmigung der Regierung und unter deren Festsetzung des Regulirungsplans, ingleichen die Bildung eines selbstständigen Gemeinde- oder Gutsbezirks aus solchen Trennstücken, Abbaueu oder Kolonien mit landesherrlicher Genehmigung erfolgen, wenn die betheiligten Gemeinden und die betheiligten Grundbesitzer darin einwilligen. In Ermangelung der Einwilligung aller Betheiligten kann eine Veränderung dieser Art in den Gemeinde- und Gutsbezirken bei vorkommender Zertheilung von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedelungen nur in dem Falle, wenn die Veränderung zur Abwendung von Nachtheilen für das gemeine Wohl, oder zur gehörigen Erreichung des Zwecks der Kommunal-Einrichtungen im öffentlichen Interesse als nothwendiges Bedürfnis sich ergiebt, nach Vernehmung der Betheiligten und des Kreistags stattfinden. (§. 6. Nr. 4. des Gesetzes vom 31sten

Dezember 1842, Gesetzsaml. Nr. 2318; §§. 7. Nr. 1. und folgende, §§. 19. und folgende; §§. 25. und folgende, §§. 31. und 32. des Gesetzes vom 3. Januar 1845 Gesetzsaml. S. 25., Gesetz vom 24sten Mai 1853, Gesetzsaml. S. 241; §§. 186—188. u. 191. Tit. 6. Th. II. des Allg. Landr.)

Ist die Vereinigung von Trennstücken eines Gutsbezirks mit einem Gemeindebezirk vor Verkündung des Gesetzes vom 31. December 1842 auch nur ohne Widerspruch der Betheiligten wirklich in Ausführung gekommen, so behält es dabei jedenfalls sein Bewenden. (S. 6. Nr. 3. des Gesetzes vom 31. December 1842, Gesetzsaml. Nr. 2318.)

Liegt der Fall einer Zertheilung von Grundstücken, beziehungsweise Gründung neuer Ansiedelungen nicht vor, so kann die Abtrennung einzelner Grundstücke von einem Gemeindebezirk und deren Vereinigung mit einem angrenzenden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk nur dann stattfinden, wenn außer den betheiligten Gemeinden und dem betheiligten Gutsbesitzer auch die Eigenthümer jener Grundstücke darin einwilligen.

Eine jede solche Veränderung in den Gemeinde- oder Gutsbezirken ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Uebrigens wird die Bestimmung in S. 8. des Gesetzes vom 3. Januar 1845 nicht berührt, wonach in Ansehung der Theilungen von Grundstücken, welche bei gutherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen oder Ablösungen vorkommen, die Regulirung der im S. 7. zu 1. und 2. dieses Gesetzes bezeichneten Verhältnisse den Auseinanderseßungs-Behörden nach Maßgabe der darüber bestehenden Vorschriften verbleibt. (Vergl. auch S. 96. des Gesetzes vom 2. März 1850, Gesetzsaml. S. 77.)

S. 8.

Orts-Statuten.
(Dorf-
Ordnungen.)

Ueber die besondere Verfassung eines Orts oder einen Theil derselben können Aufzeichnungen erfolgen, welche das Orts-Statut (Dorf-Ordnung) bilden.

Gegenstände eines solchen Statuts sind:

1. Aufzeichnung der zu Recht bestehenden Orts-Observanzen und Gewohnheiten unter Berücksichtigung der einschlagenden Festsetzungen in den Regulirungs-, Separations- und Parzellirungs-Recessen;
2. Festsetzungen über solche Angelegenheiten der Gemeinde, so wie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, die in den bestehenden allgemeinen Vorschriften den Orts-Statuten und lokalen besonderen Anordnungen überlassen sind, oder sonst hergebrachtermaßen in der Befugniß der Gemeinden zur Bestimmung über

ihre eigenthümlichen Verhältnisse und Einrichtungen beruhen. (Autonomie.)

Das Statut ist von der Gemeinde durch Gemeindebeschluß unter Leitung des Landraths und unter Mitwirkung und Zustimmung der gutherrlichen Orts-Obrigkeit (Gutherrschaften, Domainen-Aemter u. s. w.) aufzustellen, und bedarf der Genehmigung der Regierung, welche nach vorgängiger Begutachtung durch den Kreistag zu ertheilen ist, insofern dasselbe rechtsgültig zu Stande gekommen ist, dem Bedürfnisse einer urkundlichen und klaren Feststellung entspricht und nichts Gesetzwidriges oder Nachtheiliges für das Gemeinde-Interesse oder das Staatswohl enthält.

(Vergl. S. III. des Publikations-Patents zum Allgemeinen Landrecht vom 5. Februar 1794; S. 4. der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht; §§. 26, 30, 33, 51 u. folg., Tit. 6. §§. 19, 31, 39 und 72., Tit. 7. Th. II. des Allgemeinen Landrechts; Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817, Gesetzsaml. S. 248, und vom 31. Dezember 1825, Gesetzsaml. pro 1826 S. 7.; Ministerial-Reskript vom 20sten Juli 1839, v. Kamptz Annalen 1839 S. 138.)

S. 9.

Die Theilnahme an dem Stimmrecht und die Art der Ausübung desselben in der Gemeinde-Versammlung wird durch die bestehende Ortsverfassung bestimmt. Stimmrecht.

S. 10.

Wer in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der bürgerlichen Ehre verlustig geworden (S. 12. des Strafgesetzbuchs, Gesetzsaml. pro 1851 S. 101.), verliert dadurch auch das Stimmrecht und die Befähigung, dasselbe zu erwerben. Wem durch rechtskräftiges Erkenntniß die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist (S. 21. ebendasselbst), der ist während der dafür in dem Erkenntnisse festgesetzten Zeit von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.

S. 11.

Ergiebt sich das Bedürfniß einer weiteren Regelung und Feststellung des Stimmrechts, weil

die Ortsverfassung dunkel oder zweifelhaft ist, oder sonst in Ansehung der Theilnahme am Stimmrechte ein wesentlicher Mangel, namentlich ein erhebliches Mißverhältniß mit Rücksicht auf die Theilnahme an den Lasten der Gemeinde besteht,

so kann eine Ergänzung der Ortsverfassung im Wege statutarischer Festsetzung (S. 8.) erfolgen.

Bei diesen statutarischen Festsetzungen können folgende Normen (§§. 12., 13., 14.), in soweit sich dieselben an die ursprünglichen Ortsver-

fassungen, deren Entwickelungsgang und die hierbei hervorgetretenen veränderten Verhältnisse und Bedürfnisse anschließen, zur Anleitung dienen.

§. 12.

Nur solche Einwohner des Gemeinde-Bezirks, welche einen eigenen Hausstand haben und außerdem mindestens mit einem Wohnhause im Gemeinde-Bezirk angesessen sind, dürfen zur Theilnahme am Stimmrecht verstattet werden.

Besitzer von solchen Grundstücken im Gemeinde-Bezirk, welche mindestens den Umfang einer selbstständigen, mit Gespann versehenen Acker-nahrung haben, (§. 14. Nr. 1.), können indeß zur Theilnahme an dem Stimmrecht auch dann zugelassen werden, wenn sie nicht Einwohner des Gemeinde-Bezirks sind. (Forensen.) Ein gleiches gilt von juristischen Personen, welche Grundstücke von dem gedachten Umfange im Gemeinde-Bezirk besitzen.

§. 13.

Befindet sich ein zur Ausübung des Stimmrechts befähigendes Grundstück im Besitze einer Frauensperson, oder in dem einer unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehenden Person, und entbehrt dieselbe nicht der bürgerlichen Ehre, so findet die Ausübung des Stimmrechts durch Stellvertreter dahin statt, daß eine Ehefrau durch ihren Ehemann, eine unverheirathete oder verwitwete Frauensperson durch einen zur persönlichen Ausübung des Stimmrechts befähigten Eingefessenen der betreffenden, oder in dessen Ermangelung der nächstfolgenden Klasse, eine unter väterlicher Gewalt stehende Person durch den Vater, und eine unter Vormundschaft stehende Person durch den Vormund vertreten werden kann.

Der Ehemann, Vater und Vormund müssen, um zu dieser Stellvertretung befugt zu sein, abgesehen von dem Erfordernisse des Grundbesitzes, den Wohnsitz im Gemeinde-Bezirk haben, oder, wenn letzteres nicht der Fall ist, einen stimmberechtigten Eingefessenen der betreffenden, oder in dessen Ermangelung, der nächstfolgenden Klasse die Vertretung übertragen.

Auswärts wohnende, sowie juristische Personen, welche innerhalb des Gemeinde-Bezirks Grundstücke mindestens von dem Umfange einer selbstständigen, mit Gespann versehenen Acker-nahrung (§. 14. Nr. 1.) besitzen, können sich ebenfalls bei Ausübung des ihnen zustehenden Stimmrechts (§. 12.) durch einen stimmberechtigten Eingefessenen ihrer Klasse, oder in dessen Ermangelung durch ein Mitglied der nächstfolgenden Klasse, oder durch die Nießbraucher oder Pächter der betreffenden Grundstücke vertreten lassen.

S. 14.

1. Jeder Besitzer eines Grundstücks, welches mindestens den Umfang einer selbstständigen, mit Gespann versehenen Ackernehmung hat, übt eine Einzelstimme aus (Birikstimme).

Das Orts-Statut kann nähere Bestimmungen darüber treffen, inwiefern die mit einem solchen Grundstücke bisher verbundene Einzelstimme im Falle einer Verminderung desselben durch Zerstückelung verloren geht.

Befinden sich in einer Gemeinde Grundstücke, welche die übrigen an Werth und Größe erheblich übersteigen, so kann den Besitzern von Grundstücken dieser Art eine größere Anzahl von Stimmen beigelegt werden.

2. Diejenigen Grundbesitzer, deren Grundstücke den vorstehenden Erfordernissen zur Ausübung von Einzelstimmen nicht entsprechen, können in der Gemeinde-Versammlung Gesamtstimmen (Kollektivstimmen) führen. Sie üben das Stimmrecht in der Gemeinde-Versammlung durch Abgeordnete aus, welche sie aus ihrer Mitte auf 6 Jahre wählen.

Sind in einer Gemeinde nur Grundbesitzer der zweiten Klasse vorhanden, so sind dieselben zur Führung von Einzelstimmen befugt.

Die Zahl der Abgeordneten der unter Nr. 2. aufgeführten Grundbesitzer wird nach den örtlichen Verhältnissen, unter billiger Berücksichtigung der Anzahl der zu Gesamtstimmen berechtigten Grundbesitzer, des Werths und Umfangs ihres Grundbesitzes im Verhältniß zu dem Areal der größeren Grundbesitzer oder der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern, mit Ausnahme der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen, bestimmt; sie darf jedoch die Zahl der zu Einzelstimmen berechtigten Grundbesitzer in der Regel nicht übersteigen.

3. Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer bleiben in dem bisherigen Umfange von dem Stimmrechte ausgeschlossen.

S. 15.

Gelingt es nicht, durch statutarische Festsetzungen vorhandene Dunkelheiten, Zweifel oder andere wesentliche Mängel in der Ortsverfassung hinsichtlich des Stimmrechts zu beseitigen (S. 11.), so kann die Regierung auf Anlaß von Streitigkeiten oder Beschwerden, zur Abhülfe der Dunkelheiten oder Zweifel, nach Vernehmung der Betheiligten und der gutherrlichen Orts-Obrigkeit auf das Gutachten des Landraths deklaratorische Entscheidung treffen, oder bei anderen wesentlichen Mängeln in der Ortsverfassung interimistisch die zur gehörigen Erreichung des Zwecks des Kommunalverbandes oder Abwendung von Nachtheilen für das gemeine Wohl erforderlichen Anordnungen, nach Anhörung der Betheiligten, der gutherrlichen Orts-Obrigkeit, des Landraths und des Kreistags, bis dahin erlassen, daß eine zweckdienliche statutarische Fest-

setzung zu Stande kommt. Bei diesen Entscheidungen, beziehungsweise interimistischen Anordnungen sind die in §§. 12. 13. und 14. gegebenen Anleitungen ebenfalls zu benutzen. (Vergl. §§. 35. und 191. Tit. 6. Th. II. des Allg. Landr., Nr. 6. des Ministerial-Reskripts vom 20. Juli 1839, von Kampß Annalen 1839, S. 138.)

S. 16.

Auch in Fällen der Zertheilung von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedelungen, beziehungsweise Bildung neuer Colonien und Gemeinden sind die in §§. 12. 13. und 14. bezeichneten Anleitungen in Ansehung der Theilnahme an dem Stimmrecht bei Errichtung der Regulirungspläne durch die Behörden zu beachten.

Erst nach erfolgter definitiven oder interimistischen Regulirung der Verhältnisse sind die Erwerber von Trennstücken oder Besitzer neuer Ansiedelungen befugt, das mit denselben verbundene Stimmrecht auszuüben.

(Vergl. S. 6. Nr. 4. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, Gesetzsammlung Nr. 2318.; §§. 7. Nr. 1. und folg.; §§. 19. und folg.; §§. 24. 25. und folg.; §§. 31. und 32. des Gesetzes vom 3ten Januar 1845, Gesetzsamml. S. 25.; Gesetz vom 24. Mai 1853, Gesetzsamml. S. 241.).

S. 17.

Wahrnehmung der Gemeinde-Angelegenheiten durch Bevollmächtigte (Gemeinde-Deputirte).

Die Gemeinde kann zur Erledigung vorübergehender einzelner Aufträge sowie zur Wahrnehmung gewisser Geschäftszweige, deren Ausführung durch Bevollmächtigte üblich, nothwendig oder zweckmäßig ist, Bevollmächtigte (Deputirte) erwählen und denselben besondere Instruktion oder Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde erteilen.

S. 18.

Gemeinde-Repräsentanten (Gemeinde-Verordnete).

Durch Beschluß einer Gemeinde, in welcher die Gesamtzahl der persönlich stimmberechtigten Mitglieder, auch unter Berücksichtigung ihrer etwaigen Verminderung durch Kollektivstimmen (S. 14. Nr. 2.) sich für eine zweckmäßige Behandlung der Geschäfte, selbst mit Hülfe von Deputirten für einzelne Geschäftszweige (S. 17.) erfahrungsmäßig als zu groß erwiesen hat, kann mit Genehmigung der Regierung die dauernde und vollständige Wahrnehmung der äußeren und inneren Korporationsrechte an Stelle der Gemeinde-Versammlung gewählten Gemeinde-Repräsentanten (Gemeinde-Verordneten) übertragen werden, vorbehaltlich der Wiederaufhebung dieser Einrichtung, sobald sich dieselbe nicht mehr als Bedürfniß oder zweckmäßig herausstellt. Ueber die Ertheilung der Genehmigung hat jedoch die Regierung zuvor bei dem Ober-Präsidenten anzufragen und den Kreistag zu vernehmen.

Das in diesem Falle jedesmal in Gemäßheit des S. 8. zu errich-

tende und durch das Amtsblatt bekannt zu machende Statut enthält die erforderlichen näheren Festsetzungen, namentlich wegen der Gesamtzahl und Wahlperiode der Gemeinde-Repräsentanten, der etwaigen Klasseneintheilung der Wähler, der hierbei aus jeder Klasse zu wählenden Zahl der Gemeinde-Repräsentanten, wegen der Wahlordnung und wegen Feststellung der Vollmacht und Instruktion zur Vertretung der Gemeinde.

(S. 26.; §§. 30. und folgende; §§. 114. und folgende; §§. 117. 120. 125. 130. 132. und 136. Tit. 6. Th. II. des Allg. Landr.).

Bei der Ausstellung von Prozeß-Vollmachten kommen die Vorschriften in §§. 40. bis 42. Tit. 3. Th. I. der Allg. Gerichts-Ordnung und des S. 47 des Anhangs zu derselben zur Anwendung.

Form der Prozeß-Vollmachten.

S. 19.

Die Gemeinde-Versammlung hat über die Gemeinde-Angelegenheiten zu beschließen, soweit solche nicht von dem Schulzen (Gemeinde-Vorsteher, Dorfrichter) allein wahrzunehmen sind.

Gemeinde-Beschlüsse.

Die gefaßten Beschlüsse auszuführen hat die Gemeinde keine Befugniß. Die Ausführung steht dem Schulzen zu.

Dem Schulzen kommt es zu, bei nöthigen Berathschlagungen die Gemeinde zusammenzurufen, die Versammlung zu dirigiren und den Schluß nach der Mehrheit der Stimmen abzufassen.

Ist bei der Einladung zur Versammlung zugleich der Gegenstand der Berathschlagung angezeigt worden, so können die erscheinenden Mitglieder, ohne Rücksicht auf ihre Anzahl, einen gültigen Beschluß fassen.

Ist aber eine solche ausdrückliche Bekanntmachung des Gegenstandes der Berathschlagung nicht geschehen, so müssen wenigstens zwei Drittel der Mitglieder gegenwärtig sein, wenn ein Schluß zu Stande kommen soll. (§§. 46. und 52. Tit. 7., §§. 51. und folgende Titel 6. Th. II. des Allg. Landr.; vergl. auch S. 85. der Verordnung vom 20. Juni 1817, Gesesamml. S. 175.)

Hinsichtlich der Art und Weise der Zusammenberufung der Gemeinde und Bekanntmachung des Gegenstandes der Berathung bewendet es bei dem ortsüblichen Verfahren. Das ortsübliche Verfahren kann in dem Orts-Statute näher bezeichnet, nöthigenfalls durch statutarische Anordnung abgeändert werden.

Schriftliche Gemeindebeschlüsse werden, mit Anführung der dabei gegenwärtig gewesenen Gemeinde-Mitglieder, durch den Schulzen, die ihm beigeordneten Schöppen (Gerichtsmänner) und mindestens drei andere angeessene Mitglieder, welche dazu von der Gemeinde zu wählen sind, jedenfalls aber auch durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder

mit Einschluß des Schulzen und der Schöppen, gültig vollzogen. (Vergl. S. 52. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landr.)

S. 20.

Hat die Gemeinde einen Beschluß gefaßt, welcher ihre Befugnisse überschreitet, die Gesetze oder das Gemeinde-Interesse oder das Staatswohl verletzt, so hat der Schulze von Amtswegen oder auf Geheiß der gutherrlichen Ortsobrigkeit die Ausführung einstweilen zu beanstanden, und dem Landrath über den Gegenstand des Beschlusses zur Belehrung der Gemeinde oder Einholung der weiteren Verfügung der Regierung sofort Anzeige zu erstatten.

Hält eine Klasse von Gemeindegliedern sich durch einen Gemeindebeschuß in ihrem Interesse verletzt, so ist sie, vorbehaltlich des Rechtsweges in den dazu geeigneten Fällen, befugt, die Entscheidung der Regierung durch Vermittlung des Landraths nachzusuchen; die Ausführung des Gemeindebeschlusses bleibt alsdann, mit Ausnahme dringender Fälle, bis zum Eingange dieser Entscheidung ausgesetzt. Der Landrath kann vor Einholung der Entscheidung der Regierung durch wiederholt veranlaßte Berathung eine Vereinigung versuchen.

S. 21.

Ernennung
und amtliche
Verhältnisse
des Schulzen
und der Schöp-
pen.

Der Schulze wird von der Guts herrschaft (gutherrliche Ortsobrigkeit) ernannt, die aber dazu ein angefessenes Mitglied aus der Gemeinde, so lange es darunter an einer mit den erforderlichen Eigenschaften versehenen Person nicht ermangelt, bestellen muß (S. 47. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landr.).

Fehlt es an einem geeigneten angefessenen Mitgliede in der Gemeinde, so ist, bis sich ein solches findet, eine unangefessene Person mit der Verwaltung des Schulzen-Amtes, und zwar nur widerruflich, zu beauftragen.

S. 22.

Ist das Schulzenamt mit dem Besitze eines bestimmten Guts (Lehn- oder Erbschulzen-Gut) verbunden, so muß der neue Besitzer eines solchen Guts vor Antritt seines Amtes der gutherrlichen Orts-Obrigkeit zur Prüfung und Bestätigung vorgestellt werden.

Dieselbe ist, wenn es ihm an den erforderlichen Eigenschaften und Fähigkeiten fehlt, einen Stellvertreter zu ernennen berechtigt.

(SS. 48. und 49. ebendasselbst).

S. 23.

Wer zum Schulzenamte bestellt werden soll, muß des Lesens und Schreibens kundig und von untadelhaften Sitten sein.

(S. 51. ebendasselbst.)

S. 24.

Die Unstatthaftigkeit der Konzeßionirung von Ortschaftschulzen zum Be-

triebe der Schankwirthschaft ist als Regel festzuhalten. (Ministerial-Reskript vom 5. Dezember 1840, Ministerial-Blatt S. 485., und vom 10. März 1847, Ministerial-Blatt S. 64.)

S. 25.

Dem Schulzen sind von der gutherrlichen Orts-Obrigkeit wenigstens zwei Schöppen oder Gerichtsmänner, welche, so viel als möglich, angeessene Wirths und Leute von unbescholtenem Rufe und untadelhaften Sitten sein müssen, beizuordnen. Ueber die Ernennung sowohl des Schulzen als der Schöppen ist dem Landrathe sofort Anzeige zu erstatten.

Der Schulze, wie auch die Schöppen, sind dem Staate, der Herrschaft, sowie der Gemeinde zur getreuen Besorgung ihrer Amts-Angelegenheiten, in Gegenwart der letzteren eidlich zu verpflichten. (Vergl. SS. 73. und 74. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landr.)

Diese Vereidigung findet auch bei den Stellvertretern für nicht qualifizierte Lehn- und Erbschulzen statt.

Die über die Eidesleistung aufzunehmende Verhandlung ist, insofern die zu gewährenden Emolumente nur die Entschädigung für Auslagen und sonstigen Dienstaufwand bilden, stempelfrei.

S. 26.

Das von der Behörde ihm aufgetragene Schulzen- und Schöppen-Amt kann ein Mitglied der Gemeinde nur aus solchen Gründen ablehnen, die von der Uebernehmung einer Vormundschaft entschuldigen. (S. 75. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landr.)

Weigert sich ein Mitglied der Gemeinde ohne gesetzlichen Grund, das ihm aufgetragene Schulzen- und Schöppenamt anzunehmen oder gehörig fortzusetzen, so kann es nöthigenfalls mit Zwangsmitteln angehalten werden.

Inhaber der gutherrlichen Orts-Obrigkeit können in Gemeinden, über welche dieselbe sich erstreckt, ein Schulzen- oder Schöppenamt nicht übernehmen.

S. 27.

Die Pflicht der Schöppen ist, dem Schulzen in seinen Amtsverrichtungen beizustehen. In Abwesenheit oder bei Verhinderungen desselben vertreten sie seine Stelle.

In Fällen, wo der Schulze seine Pflichten zu beobachten unterläßt, sind die Schöppen bei Vermeidung gleicher Verantwortung, ihr Amt zu thun oder der Obrigkeit die nöthige Anzeige zu machen, verpflichtet.

(SS. 76—78. ebendasselbst.)

S. 28.

Der Schulze verwaltet die Gemeinde-Angelegenheiten, beaufsichtigt

die im Dienste der Gemeinde stehenden Personen, ist in allen polizeilichen Angelegenheiten Organ und Hülfbehörde der gutherrlichen Orts-Obrigkeit, und hat alle örtlichen Geschäfte der allgemeinen Verwaltung, insofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind, auszuführen. Der Schulze hat hiernach für die gehörige Bekanntmachung und Befolgung der Gesetze, Verordnungen und obrigkeitlichen Verfügungen zu sorgen. (Vergl. SS. 46. 52—71. und 73. ebenbas., auch SS. 19. 20. 40. 46. 47. 58. und 59. der gegenwärtigen Zusammenstellung.)

§. 29.

Der Schulze und die Schöppen haben auch die Mitüberwachung der Interessen und Obliegenheiten der nicht stimmberechtigten Einwohner des Gemeindebezirks in Bezug auf die Communal-Angelegenheiten gewissenhaft wahrzunehmen.

§. 30.

Die Schulzen und Schöppen machen zusammen die Dorfgerichte aus. (Vergl. 79. u. flg. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landr.)

§. 31.

Gegen diejenigen, welche den amtlichen Anordnungen des Schulzen die gebührende Folgeleistung verweigern, kann derselbe Geldstrafe bis zu Einem Thaler, als Executionsmittel, nach vorgängiger Androhung, verfügen und nöthigenfalls zwangsweise einziehen. Es fließen diese Straf-gelder zur Gemeindefasse. (Vergl. auch §. 47. der gegenwärtigen Zusammenstellung.)

Beleidigungen und Widersetzlichkeiten gegen den Schulzen werden mit Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis zu 2 Jahren bestraft. (Vergl. S. 102., §. 89. des Strafgesetzbuchs, Gesetzsaml. pro 1851. S. 101.)

Nach Maßgabe der Allerhöchsten Ordre vom 27. November 1854. ist gestattet, daß die Schulzen als Amtszeichen Schulzenstäbe und Arm-binden tragen. (Ministerialblatt für die innere Verwaltung von 1855., S. 136.)

In der Herrschaft Schwedt verbleibt es jedoch bei der dort hergebrachten besonderen Amtstracht der Schulzen.

§. 32.

Die dem Schulzen für seine Bemühungen etwa zukommenden Vortheile oder Freiheiten werden nach der Verfassung eines jeden Orts bestimmt. (S. 72. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landr.; §. 96. des Gesetzes vom 2. März 1850, Gesetzsaml. S. 77.)

§. 33.

Im Anschlusse an die bestehenden Ortsverfassungen dient als Grundsatz, daß dem Schulzen für baare Auslagen und Dienstaufwand Entschädigung geleistet werden muß, deren Betrag im Falle unzureichender

Emolumente und in Ermangelung einer gütlichen Einigung, nach Vernehmung der Betheiligten und der gutherrlichen Orts-Obrigkeit, auf das Gutachten des Landraths, nach Anhörung des Kreistags von der Regierung festgesetzt und, namentlich mit Berücksichtigung des obwaltenden Interesse bei den Dienstaussgaben, beziehungsweise Geschäftsvermehrungen des Schulzen, auf den Gutsherrn und die Gemeinde repartirt wird.

Behufs Abmessung der Entschädigung muß eine genaue Ermittlung und Veranschlagung der mit dem Schulzenamte bisher verbundenen Vortheile und Freiheiten vorausgehen, namentlich des Durchschnittsertrages der Dienstländereien, in deren Genuß der Schulze sich befindet, der mit dem Schulzenamte verbundenen Hebungen und Geldeinnahmen, sowie Befreiungen von Gemeinde-Abgaben und Diensten.

Die sich als nothwendig ergebende Ergänzung der Entschädigung ist in baarem Gelde zu leisten, wenn die Betheiligten sich nicht gütlich wegen entsprechender Gewährung von Nutzungen, Hebungen oder Befreiungen in Ansehung der Gemeinde-Abgaben und Dienste für die Verwaltung des Schulzenamts einigen.

(Vergl. Allerhöchste Kabinetsordre vom 18. März 1817; von Ramps Annalen, Jahrgang 1829, 2tes Heft, S. 311; Ministerial-Reskript vom 12. Januar 1834, von Ramps Annalen, Jahrgang 1834, 1stes Heft, S. 453; Ministerial-Reskript vom 21. Januar 1839, von Ramps Annalen 1839, 1stes Heft, S. 146.)

S. 34.

Dem Schulzen ist nicht gestattet, für seine Amtsgeschäfte, welche ihm in der Eigenschaft als Gemeinde-, Polizei-, Verwaltungs- und Gerichts-Beamten obliegen, Gebühren von einzelnen Betheiligten, oder aus der Gemeindefasse zu erheben, wenn ihm hierzu nicht die Berechtigung speziell beigelegt ist.

Die Schulzen erhalten keine Pension.

S. 35.

Dem Stellvertreter für einen nicht qualifizirten Lehn- oder Erbschulzen muß für die Uebernehmung des Amts eine billige Belohnung ausgesetzt und von dem Lehn- oder Erbschulzen entrichtet werden. (S. 50. Tit. 7. Thl. II. des Allg. Landrechts.)

Der Betrag dieser Vergütung wird in Ermangelung gütlicher Einigung nach Vernehmung der Betheiligten und der gutherrlichen Orts-Obrigkeit auf das Gutachten des Landraths nach Anhörung des Kreistags von der Regierung festgestellt.

S. 36.

Wird ein Grundstück getheilt, mit dessen Besitz die Verwaltung des

Schulzen- oder Dorfrichter-Amtes verbunden ist, so ist nach den Umständen zu ermessen, ob die Verwaltung dieses Amtes mit dem Besitze eines der Theile des Grundstücks verbunden bleiben kann.

Ist dies nicht zulässig, so muß ein auskömmliches Schulzengelt in Grundstücken oder in Geld festgesetzt und der Geldbeitrag vorschriftsmäßig vertheilt und für die hypothekarische Sicherstellung gesorgt werden. (Vergl. S. 16. des Gesetzes vom 3. Januar 1845, Gesefsamml. S. 25; S. 4. des Gesetzes vom 24. Februar 1850, Gesefsamml. S. 68; S. 96. des Gesetzes vom 2. März 1850, Gesefsamml. S. 77.; S. 6. des Gesetzes vom 24. Mai 1853, Gesefsamml. S. 241.)

S. 37.

Auf die Schulzen und Schöppen finden die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten (vergl. SS. 1. und 78., Gesefsamml. S. 465.), ferner die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Februar 1854, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen (Gesefsamml. S. 86.) Anwendung.

Unangesehene Personen, welche nach S. 21. der gegenwärtigen Zusammenstellung auf Widerruf mit der Verwaltung des Schulzen-Amtes beauftragt sind, können in Gemäßheit des S. 83. des Gesetzes vom 21sten Juli 1852 ohne ein förmliches Disziplinar-Verfahren von der Behörde, welche ihre Anstellung verfügt hat, entlassen werden.

S. 38.

Gemeinde-
Haushalt.

Alle Gemeinde-Einkünfte müssen zur Gemeinde-Kasse fließen; sie dürfen zu keinem anderen Zwecke, als zur Deckung der Gemeinde-Bedürfnisse verwendet werden.

S. 39.

Die Gemeinde beschließt über die Benutzung des Gemeinde-Vermögens; es bleiben jedoch dabei die Vorschriften der Deklaration vom 26. Juli 1847 (Gesefsamml. S. 327.) in Betreff des nutzbaren Gemeinde-Vermögens maßgebend.

Die Gemeinde kann, unter Genehmigung der Regierung, die Verwendung der Nutzungen vom Gemeindeglieder-Vermögen z. B. zu demselben gehöriger Holz-, Wiesen-, Torf-, Obstbaum-Nutzungen zur Deckung der Gemeinde-Bedürfnisse beschließen. (SS. 1. Absatz 2. u. folgd. der Deklaration vom 26. Juli 1847.)

Es ist die besondere Aufgabe der Regierungen, dahin zu sehen, daß das Gemeinde-Vermögen nicht verkürzt wird.

Dies ist namentlich auch von den Regierungen zu beachten, sobald ihnen von den General-Kommissionen in Gemäßheit des S. 11. der Verordnung vom 30. Juni 1834 (Gesefsamml. S. 96.) in Fällen,

wenn das Gemeinde-Vermögen durch die bei Dörfern vorkommenden Gemeintheitstheilungen betroffen, oder die Theilung solcher Gegenstände in Antrag gebracht wird, hinsichtlich deren irgend ein Zweifel darüber obwaltet, ob solche zum Privat-Vermögen der einzelnen Mitglieder oder nicht vielmehr zum Gemeinde-Vermögen gehören, davon zur Wahrnehmung jenes Interesse Nachricht gegeben wird.

Imgleichen ist es Sache der Regierung, wenn die Personen und Mitglieder der Behörden, welchen die Vertretung des Korporations-Vermögens einer Dorfgemeinde oder einer Kommunal-Anstalt obliegt, bei der Auseinandersetzung für ihr Privatvermögen und ihr persönliches Interesse dabei theilhaftig sind, — auf desfallige Anzeige der Auseinandersetzungs-Kommissarien in Gemäßheit des §. 20. der Verordnung vom 30. Juni 1834 zu prüfen, ob die persönlichen Interessen dieser Vertreter mit den Pflichten ihres Amtes in Kollision kommen, und in diesem Falle nach Befinden dem Spezial-Kommissarius die Wahrnehmung jener Interessen zu übertragen, oder aber, besonders dann, wenn deshalb eine gütliche Einigung nicht zu erreichen ist, ihre Stellvertretung durch andere nicht theilhaftige Personen und Behörden zu veranlassen, und diese mit der erforderlichen Instruktion selbst zu versehen.

Wird in Folge einer Gemeintheitstheilung eine anderweitige Regulirung für die Ausübung der den Gemeindegliedern und Einwohnern an der Abfindung zustehenden Nutzungsrechte nöthig, so hat die Regierung bei der hierüber in Gemäßheit des §. 6. der Deklaration vom 26. Juli 1847 eintretenden Kommunikation mit der Auseinandersetzungs-Behörde das Gemeinde-Interesse ebenfalls sorgfältig wahrzunehmen.

Uebrigens verbleibt es in Ansehung der Theilnahme der einzelnen Gemeindeglieder oder gewisser Klassen derselben an den Nutzungen des Gemeindevermögens bei den bestehenden Rechtsverhältnissen.

Neue Anbauer in einer Dorfgemeinde haben auf die Mitbenutzung der Gemeingründe in allen Fällen ein Recht, in denen die der Errichtung ihrer Stellen vorhergehenden Verträge keine ausdrücklich entgegen-gesetzte Bestimmung enthalten. Aus der bloßen Nichterwähnung dieses Rechts in den Verträgen kann dessen Entziehung nicht gefolgert werden. Deshalb ist die Frage über die den Neuanbauern etwa zuzugestehenden Hütungs- oder sonstigen Nutzungsrechte an dem Gemeindevermögen gleich bei den Verhandlungen über deren Ansiedlung und deren Aufnahme in die Gemeinde zu ordnen und in solcher Weise künftigen Streitigkeiten vorzubeugen.

(§. 28. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landr.; Plenarbeschuß des Geheimen Ober-Tribunals vom 22. März 1841; Entscheidungen dieses Gerichtshofes Bd. 7. S. 24.; Circular-Rescript vom 12. August 1841,

Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 167 und 211.)

In Ansehung der Verwaltung und Verwendung des Vermögens der Stiftungen bewendet es bei den stiftungsmäßigen Bestimmungen.

Ueber Gegenstände, welche ein von dem Interesse der Gemeinde als Korporation verschiedenes gemeinsames (Societäts-) Interesse betreffen, gebührt die Beschlussnahme nicht der Gemeinde, sondern den Interessenten (Societäts-Genossen).

§. 40.

Dem Schulzen gebührt, mit Zuziehung der Schöppen oder Dorfgerichte, die Verwaltung des Vermögens der Gemeinde, und er ist schuldig, Rechnung darüber abzulegen. (S. 56. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landr.)

Wo besondere Verwalter der Gemeinbegüter bestellt sind, hat der Schulze die Aufsicht über dieselben, und muß sie zur Rechnungslegung anhalten. (S. 57. ebendaselbst.)

§. 41.

Gemeinde-
Abgaben und
Dienste.

Wenn in Ansehung des Maßstabes der Vertheilung der Gemeinde-Abgaben und Dienste, zu welchen kunst- und handwerksmäßige Arbeiten nicht gehören, die bestehende Ortsverfassung dunkel, zweifelhaft oder sonst mangelhaft ist, namentlich hergebrachte Gewohnheit (vergl. SS. 31. und 39. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landr.), keinen sicheren Anhalt gewährt, oder solcher zu erheblichen Mißverhältnissen führt, so kann zur Ergänzung der Ortsverfassung ein verbesserter Maßstab im Wege statutarischer Festsetzung (S. 8.) eingeführt werden. Hierbei dienen insbesondere folgende Grundsätze zur Anleitung:

1. Die Vertheilung der Gemeindelaften ist, bei Sicherung der nachhaltigen Entrichtung, möglichst im Anschluß an die bestehenden örtlichen Verfassungen, mit Berücksichtigung der vorhandenen Abstufungen des Grundbesitzes und der Klassenverhältnisse, sowie unter Fortbildung derselben in angemessenen Beziehungen zur Theilnahme an den Vortheilen des Gemeinde-Verbandes und an dem Stimmrecht zu bewirken. Es kann sich hierbei nach Umständen beispielsweise empfehlen, Grundbesitzer einer Klasse einzureihen, der sie hinsichtlich der Besitzverhältnisse am nächsten stehen, oder die Zahl der vorhandenen Klassen durch die Bildung einer neuen Klasse resp. Einfügung einer Zwischenklasse angemessen zu vermehren.
2. Unangeseffene Dorfeinwohner sind zu solchen Gemeindelaften, wo von bloß die angeseffenen Wirths den Vortheil ziehen, beizutragen nicht schuldig. (S. 44. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landr.)
3. Wer in einer Gemeinde Grundbesitz hat, oder ein stehendes Ge-

werbe betreibt, aber nicht in der Gemeinde wohnt, ist nur verpflichtet, an denjenigen Lasten Theil zu nehmen, welche auf den Grundbesitz oder auf jenes Gewerbe, oder auf das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegt sind.

4. Bei Zuschlägen zur klassifizirten Einkommensteuer muß jedenfalls das Einkommen aus dem außerhalb des Gemeindebezirks belegenen Grundbesitz außer Berechnung bleiben.
5. Die Verpflichtung zur Theilnahme an den Gemeindelaften erstreckt sich auf die Verzinsung und Abtragung vorhandener Gemeindschulden und beginnt mit dem ersten seit Erwerbung des Wohnsitzes in der Gemeinde eingetretenen Verfalltage und dauert beim Aufgeben dieses Wohnsitzes noch für den letzten vorher eingetretenen Verfalltag fort.
6. Wo bisher Hand- und Spanndienste üblich waren, müssen sie in der Regel ferner unentgeltlich geleistet werden, auch wenn der Fall der Unzulänglichkeit des Gemeindevermögens nicht vorliegt.

S. 42.

Gelingt es nicht, durch statutarische Festsetzung vorhandene Dunkelheiten, Zweifel oder andere wesentliche Mängel in der Orts-Verfassung hinsichtlich des Maßstabes zur Vertheilung der Gemeinde-Abgaben und Dienste zu beseitigen (S. 41.), so kann die Regierung auf Anlaß von Streitigkeiten oder Beschwerden zur Abhülfe der Dunkelheiten und Zweifel, nach Vernehmung der Betheiligten und der gutherrlichen Orts-Obrigkeit auf das Gutachten des Landraths deklaratorische Entscheidung treffen, oder bei anderen wesentlichen Mängeln in der Orts-Verfassung interimistisch die zur gehörigen Erreichung der Zwecke des Communal-Verbandes oder Abwendung von Nachtheilen für das gemeine Wohl erforderlichen Anordnungen, nach Anhörung der Betheiligten, der gutherrlichen Orts-Obrigkeit, des Landraths und des Kreistags bis dahin erlassen, daß eine zweckdienliche statutarische Festsetzung zu Stande kommt. Bei diesen Entscheidungen beziehungsweise interimistischen Anordnungen sind die im S. 41. gegebenen Anleitungen, — bei Nr. 5. jedoch unbeschadet der Vorschriften in SS. 94 bis 104., 184 und 185. Tit. 6. Th. II. des Allg. Landr. — ebenfalls zu benutzen. (Vergl. SS. 35. und 119. Tit. 6. Th. II. des Allg. Landr.; Nr. 6. des Ministerial-Reskripts vom 20. Juli 1839; von Rampus Annalen 1839, S. 138.)

S. 43.

Auch in Fällen der Zertheilung von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedelungen, beziehungsweise Bildung neuer Colonien und Gemeinden, sind die in S. 41. gegebenen Anleitungen in Ansehung der

Vertheilung der Gemeindelaſten bei Errichtung der Regulirungspläne durch die Behörden zu befolgen. (Vergl. S. 6. Nr. 4. des Geſetzes vom 31. December 1842, Geſetzſamml. Nr. 2318; S. 7. Nr. 1. §§. 12. 18. 25. 26. 31. und 32. des Geſetzes vom 3. Januar 1845, Geſetzſamml. S. 25; auch §§. 6. und 12. des Geſetzes vom 24. Mai 1853, Geſetzſamml. S. 241.)

S. 44.

Diejenigen perſönlichen und dinglichen Befreiungen, welche zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 rechtsgültig beſtanden, dauern in ihrem damaligen Umfange fort.

Wegen der Beſteuerung der Beamten ſind die Vorſchriften des Geſetzes vom 11. Juli 1822, Geſetzſamml. S. 184, der Allerhöchſten Declaration vom 21. Januar 1829, Geſetzſamml. S. 9; und der Allerhöchſten Kabinettsordre vom 14. Mai 1832, Geſetzſamml. S. 145, anzuwenden; inſofern nicht die Beamten ſich nach der beſtehenden Verfaſſung im Beſitz einer weiter gehenden Begünstigung befinden, wobei es alsdann ſein Bewenden behält. (Vergl. Miniſterial-Erklärung vom 10. Oktober 1835; von Kamptz Annalen Band 19, S. 1034.)

Hinſichtlich der Heranziehung derjenigen Grundſtücke zu Kommunalſteuern, welchen wegen ihrer Beſtimmung zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken die Befreiung von Staatsſteuern zuſteht, kommen die Vorſchriften der Allerhöchſten Kabinettsordre vom 8. Juni 1834 (Geſetzſamml. S. 87.) zur Anwendung.

S. 45.

Die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen kann durch Gemeindebeſchluß mit Genehmigung der Regierung von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und anſtatt oder neben derſelben von Entrichtung eines Einkaufsgeldes abhängig gemacht werden, durch deren Entrichtung aber die Ausübung des Stimmrechts niemals bedingt wird.

Durch ſolche Gemeindebeſchlüſſe werden die mit dem Beſitz einzelner Grundſtücke verbundenen oder auf ſonſtigen beſonderen Rechtstiteln beruhenden Nutzungsrechte niemals berührt.

(Vergl. S. 12. des Geſetzes vom 31. December 1842 Geſetzſamml. Nr. 2317.)

S. 46.

Die Steuern und anderen öffentlichen Abgaben müſſen nach Maßgabe des S. 54. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landr., wenn es die Gemeinde verlangt, von dem Schulzen eingeſammelt und gehörigen Orts abgeliefert werden.

(Vergl. auch S. 3. des Geſetzes über die Entrichtung des Abgabewesens vom 30. Mai 1820, Geſetzſamml. S. 134.)

Es kann jedoch auch von der Gemeinde ein besonderer Ortserbeher gewählt werden. Derselbe bedarf der Bestätigung durch die gutherrliche Ortsobrigkeit, insofern die Verfassung des Orts dieserhalb nichts Besonderes bestimmt. (Vergl. §§. 160 und 166. Tit. 6. Th. II. des Allg. Landr. und Circular-Rescript der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 3. Oktober 1842.)

S. 47.

Wer die ihm obliegenden Dienste nicht rechtzeitig entweder selbst, oder durch einen tauglichen Stellvertreter leistet, kann zur Zahlung des Werths der Dienste nach anderweitiger Bestreitung derselben für Rechnung des Verpflichteten, durch den Schulzen angehalten werden, vorbehaltlich der etwa in Gemäßheit des §. 31. Alinea 1. der gegenwärtigen Zusammenstellung verwirkten Strafe.

Ob der Stellvertreter als tauglich anzusehen ist, hat der Schulze zu entscheiden.

Die Allerhöchste Verordnung vom 30. Juli 1853 (Gesetzsamml. S. 909.) wegen exekutivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Kosten u. s. w. findet auch Anwendung auf die zwangsweise Einziehung der Gemeinde-Abgaben, sowie der Geldbeträge für Leistungen oder Lieferungen, welche nach fruchtlos gebliebener Aufforderung des Verpflichteten für dessen Rechnung durch Dritte im Auftrage der Behörden ausgeführt worden sind. (Vergl. §. 1. Nr. 1. 6. und 14. der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juli 1853, und die dazu ergangene Ministerial-Instruktion vom 15. November 1853, Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 293; ferner §. 20. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, Gesetzsamml. S. 265.)

S. 48.

Das Gesetz vom 18. Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben (Gesetzsamml. S. 140.) findet ebenfalls auf die Gemeinde-Abgaben Anwendung. (Vergl. §. 14. des ebengedachten Gesetzes.)

S. 49.

Die Gemeindefasten, Gemeindefastgaben und Gemeindefastdienste bleiben von der Ablösung ausgeschlossen, wie überhaupt in Beziehung auf die Kommunal-Verhältnisse durch die Ausführung des Gesetzes vom 2ten März 1850, betreffend die Ablösung der Realasten und die Regulirung der gutherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, keine Veränderungen eintreten. (§§. 6. und 96. des Gesetzes vom 2. März 1850, Gesetzsammlung S. 77.)

Aufsicht über
die Gemeinden
und die öffent-
lichen Angele-
genheiten der
selbstständigen
Gutsbezirke.

Dorfgemeinden können ohne Vorwissen und Erlaubniß ihrer gutherrlichen Orts-Obrigkeit keine unbeweglichen Güter durch einen lästigen Vertrag an sich bringen. (S. 33. Tit. 7. Thl. II. des Allg. Landr.)

S. 51.

Ein Geschäft aber, wodurch Dorfgemeinden, als moralische Person, oder einzelne Klassen, oder mehrere Mitglieger derselben, ein Rittergut ganz oder theilweise erwerben, ohne Unterschied, ob sie es in Gemeinschaft behalten, oder unter sich vertheilen wollen, ist nur dann erst rechtsgültig, und begründet einen rechtlichen Anspruch wider die Erwerber, wenn solches von der Provinzial-Regierung zuvor geprüft und genehmigt worden. (Allerh. Kabinets-Ordre vom 25. Januar 1831, Gesefsamml. S. 5. und die darin angeordnete Instruktion vom 18. Dezember 1832, v. Kampß Annalen Bb. 16. S. 914.)

S. 52.

Auch wenn eine Gemeinde eine Pachtung außerhalb der Feldflur eingehen will, wird dazu die Genehmigung der gutherrlichen Orts-Obrigkeit erfordert. (S. 34. Tit. 7. Thl. II. des Allg. Landr.)

S. 53.

Zu Veräußerungen von Gemeindegründen und Gerechtigkeiten, sowie zu Schulden, welche die Gemeinde verpflichten sollen, ist ebenfalls die Einwilligung der gutherrlichen Orts-Obrigkeit nothwendig. (S. 35. ebendaselbst.)

S. 54.

Versagt die gutherrliche Orts-Obrigkeit ihre Erlaubniß oder Genehmigung ohne erheblichen Grund, so kann die Gemeinde auf deren Ergänzung durch die Behörde (die Regierung) antragen. (S. 36. ebendaselbst; Ministerial-Reskript vom 22. Juli 1840; Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung 1840. S. 285.)

S. 55.

Bei dem Austausch einzelner Parzellen der Gemeindegrundstücke kommt das Gesetz vom 13. April 1841 zur Anwendung. (Gesefsamml. S. 79.)

S. 56.

Kontrahirt in den Fällen der §§. 50., 52. und 53. die gutherrliche Orts-Obrigkeit selbst mit der Gemeinde, so ist die Genehmigung der Regierung erforderlich. (Ministerial-Reskript vom 29. März 1832.; v. Kampß Annalen Bb. 16. S. 129. und vom 30. November 1836.; v. Kampß Annalen Bb. 20. S. 941.)

S. 57.

Bei Prozessen, woran Dorfgemeinden Theil nehmen, und welche die Substanz ihres Vermögens betreffen, muß die Genehmigung der

Gutsherrschaft zur Anstellung der Klage und deren Beantwortung beigebracht werden, insofern nicht die Gutsherrschaft selbst als Gegner der Gemeinde dabei ein eigenes Interesse hat. Verweigert oder verzögert die Gutsherrschaft die nachgesuchte Genehmigung, und verlangt die Gemeinde dagegen rechtliche Hülfe; so ist es hinreichend, daß die erstere zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bei der von der letzteren angestellten Klage aditirt werde. (Anhang S. 4. der Allgem. Gerichts-Ordnung.)

S. 58.

Beschließt eine Gemeinde die Verwandlung der Gemeinde-Waldungen in Acker oder Wiesen, so hat der Schulze den Beschluß zu beanstanden, und darüber nach Vorschrift des S. 20. dem Landrathe Anzeige zu erstatten.

Dasselbe muß geschehen, wenn eine Gemeinde die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, beschließt.

S. 59.

Der Schulze und die Aufsichts-Behörden haben dahin zu wirken, daß die Gemeinden, ihren nachhaltigen Interessen und Kräften entsprechend, die ihnen gehörigen Sandschollen decken und Dünen bepflanzen.

S. 60.

Soll gegen eine Dorfgemeinde oder gegen eine ganze Klasse von Mitgliedern derselben eine gerichtliche Exekution vollstreckt werden, so müssen die Gerichte über die Art, wie solche ohne gänzlichen Ruin der Schuldner zu realisiren ist, jederzeit mit der Regierung Rücksprache halten, und wenn sie sich mit dieser über die zu nehmenden Maßregeln nicht vereinigen können, die Exekution aussetzen und die Vorbescheidung des Justiz-Ministers einholen.

(Anhang S. 153. der Allgem. Gerichts-Ordnung.)

S. 61.

Die unmittelbare Aufsicht über die Gemeinden, soweit dabei in Ansehung einzelner Gegenstände durch die Gesetze nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, hat die gutherrliche Orts-Obrigkeit (Gutsherrschaften, Domainen-Aemter u. s. w.) unter Leitung und Kontrolle des Landraths zu führen.

Wo es an einer gutherrlichen Orts-Obrigkeit mangelt, kann der Landrath die Aufsichtsrechte derselben einstweilen mit wahrnehmen. Es ist jedoch zuvor darüber bei neu vorkommenden Fällen dem Minister des Innern Anzeige zu erstatten.

Der Landrath führt auch die Aufsicht über die öffentlichen Angelegenheiten der selbstständigen Gutsbezirke.

Die Oberaufsicht des Staats über die Gemeinden und öffentlichen

Angelegenheiten der selbstständigen Gutsbezirke wird durch die Regierung, vorbehaltlich des Rekurses an den Ober-Präsidenten, ausgeübt. Gegen die Verfügung des Ober-Präsidenten ist Beschwerde an den Minister des Innern zulässig.

(Vergl. §§. 26. und folg., 35. und 191. Tit. 6.; §§. 33. 34. 35. 36. 47. 48. 49. 66. 69. 73. und 78. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landr.; S. 10. Tit. 17. ebendas.; Ministerial-Reskript vom 29. März 1832, von Kamptz Annalen Bd. 16. S. 129., und vom 22. Juli 1840, Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 285; Reskript des Königl. Justiz-Ministerii vom 4. Februar 1841, Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 59.; §§. 36. und 39. der Allerhöchsten Verordnung vom 30. April 1815, Gesefssamml. S. 85.; Regierungs-Instruktionen vom 23. Oktober 1817, Gesefssamml. S. 248. und vom 31. Dezember 1825, Gesefssamml. pro 1826 S. 7.; §§. 5. 11. und 20. der Verordnung vom 30. Juni 1834, Gesefssamml. S. 96.; S. 6. der Deklaration vom 26. Juli 1847, Gesefssamml. S. 327.; Instruktion für die Ober-Präsidenten vom 31. Dezember 1825. S. 11. Nr. 4 a., Gesefssamml. pro 1826. S. 1.; Allerhöchste Kabinets-Ordnung vom 25. Januar 1831, Gesefssamml. S. 5.; Circular-Erlaß vom 20. Juli 1839, von Kamptz Annalen 1839. S. 128.; S. 8. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, Gesefssamml. pro 1843. S. 8.; §§. 8. 19—23. 29—32. des Gesetzes vom 3. Januar 1845, Gesefssamml. S. 25.; S. 4. des Gesetzes vom 24. Februar 1850, Gesefssamml. S. 68.; §§. 9. 11. 13. und 14. des Gesetzes vom 24. Mai 1853, Gesefssamml. S. 241.; S. 20. des Gesetzes vom 11. März 1850, Gesefssamml. S. 265.; Gesetz vom 14. Mai 1852, Gesefssamml. S. 245.; S. 100. des Gesetzes vom 21. Juli 1852, Gesefssamml. S. 465.; S. 2. der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juli 1853, Gesefssamml. S. 909.)
S. 62.

Fortbauer der
Straßen-Ges-
rechtigkeit oder
d. Auenrechts.

Die über die Straßengerechtigkeit oder das Auenrecht im S. 3. Nr. 14. des Gesetzes vom 2. März 1850 (Gesefssamml. S. 77.) enthaltenen Bestimmungen, deren Wirksamkeit dort von Einführung der neuen Gemeinde-Ordnung abhängig gemacht worden, bleiben, da die Einführung derselben nicht stattgefunden hat, auch fernerhin außer Anwendung. (Gesefz vom 24. Mai 1853, Gesefssamml. S. 238.)

Berlin, den 29. Oktober 1855.

Der Minister des Innern.

v. Westphalen.

Vorstehende Zusammenstellung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Esölin, den 4. Dezember 1855.

Königliche Regierung.

301) **Zusammenstellung**
der Bestimmungen und Anleitungen
betreffend

die Landgemeinde-Verfassungen in der Mark Brandenburg und dem Markgrathum Nieder-Lausitz.

Zur besseren Uebersicht der das ländliche Gemeindegewesen in dem provincial-ständischen Verbande der Mark Brandenburg und des Markgrathum Niederlausitz betreffenden wichtigeren bestehenden Normen;

ferner zur Anleitung für die weitere Ausbildung der vorhandenen Gemeinde-Verfassungen vermöge der den Landgemeinden zustehenden Autonomie;

sowie zur näheren Anweisung wegen Ausübung des Aufsichtsrechts über dieselben;

hat auf den Grund des nach dem Gesetze vom 24. Mai 1853 (Gesetzsamml. S. 238) fortdauernden älteren Rechtszustandes, so lange und in soweit derselbe nicht durch das in Art. 3. vorbehaltene Gesetz Abänderungen erfährt, nachstehende Zusammenstellung, unbeschadet der darin nicht berührten, noch in Kraft befindlichen Vorschriften, zu dienen. (Vergl. Instruktion vom 5. Juni 1853 zu dem Gesetze vom 24. Mai 1853 und Circular-Reskript vom 15. Februar 1855, Ministerial-Blatt für die gesammte innere Verwaltung 1853 S. 116 und 1855 S. 45.)

S. 1.

Dorfgemeinden haben die Rechte der öffentlichen Korporationen. (S. 19. Tit.-7. Th. II. des Allg. Landr. und Tit. 6. ebendaselbst.)

Korporations-
rechte der Dorfs-
gemeinden.

S. 2.

Die Gemeinde-Versammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern. (§§. 9. und folgende und S. 19. der gegenwärtigen Zusammenstellung.)

Gemeinde-
versammlung.

Die nicht stimmberechtigten Einwohner des Gemeindebezirks können an den die Gemeinde-Angelegenheiten betreffenden Rechten und Pflichten nur in soweit Theil nehmen, als dieselben nicht durch das Stimmrecht bedingt sind. (Vergl. S. 44. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landr. und S. 30. der gegenwärtigen Zusammenstellung.)

S. 3.

Für den Bereich eines selbstständigen Gutsbezirks oder eines großen geschlossenen Walgrundstücks ist der Gutsbesitzer zu den Pflichten und Leistungen verbunden, welche den Gemeinden für den Bereich eines Gemeindebezirks im öffentlichen Interesse gesetzlich obliegen. (Vergl. S. 5. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, Gesetzsammlung Nr. 2318; S. 1. und folgende der Allerhöchsten Verordnung vom 31. März 1833, Gesetzsamml. Nr. 1434; S. 2. der Städte-Ordnung vom 30. Mai

1853, Gesetz. Nr. 3763; Circular-Reskript vom 13. März 1840; Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung 1840 S. 61.)

S. 4.

Diese im öffentlichen Interesse dem Gutsbesitzer nach S. 3. obliegenden Lasten können bei Zertheilung der zu einem Gutsbezirke gehörigen Grundstücke, oder Gründung neuer Ansiedelungen innerhalb desselben, auf Feststellung der Regierung, nach Anhörung der Betheiligten, auch den übrigen selbstständigen Grundbesitzern des Gutsbezirks antheilig mit auferlegt werden. (Vergl. SS. 7. Nr. 1. u. folgende, SS. 25 und folg. des Gesetzes vom 3. Januar 1845, Gesetzsamm. S. 25; S. 12 des Gesetzes vom 24. Mai 1853, Gesetzsamm. S. 241; S. 7. der gegenwärtigen Zusammenstellung.)

S. 5.

Gemeinschaften zwischen d. Gütern u. den Gemeinden zu besonderen Zwecken.

Gemeinschaften zwischen den Gütern, großen geschlossenen Waldbgrundstücken und Gemeinden für einzelne und bestimmte Zwecke im öffentlichen Interesse, z. B. für die Armenpflege, das Feuerlöschwesen, bestehen unbeschadet der sonstigen Selbstständigkeit der Güter, Waldbgrundstücke und Gemeinden, und können sich ferner unbeschadet derselben bilden. (Vergl. SS. 6. und 7. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, Gesetzsamm. Nr. 2318; Circular-Reskript vom 13. März 1840; Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung 1840 S. 61.)

S. 6.

Rechtsverhältnisse anderer selbstständiger Verbände.

Die selbstständigen Verbände in Ansehung der Parochial-Verhältnisse, der Schulen, des Deichwesens u. s. w. unterliegen den darüber bestehenden besonderen gesetzlichen Vorschriften.

S. 7.

Bestandtheile der Gemeinde- u. Gutsbezirke.

Veränderungen derselben.

Den ländlichen Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk bilden alle diejenigen Grundstücke, welche demselben bisher angehört haben.

Einzelne Besitzungen, als: Mühlen, Krüge, Schmieden u. s. w., welche weder zu einer Gemeinde gehören, noch auf Trennstücken von Domainen oder Rittergütern angelegt sind, sollen nach Anordnung der Landespolizeibehörde (Regierung) in Beziehung auf alle kommunal-Verhältnisse mit einer Gemeinde vereinigt werden (S. 8. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, Gesetzsamm. Nr. 2318.).

In Fällen der Zertheilung von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedelungen kann die Abtrennung einzelner Grundstücke von einem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirke und deren Vereinigung mit einem angrenzenden andern, mit Genehmigung der Regierung und unter deren Festsetzung des Regulirungsplans, ingleichen die Bildung eines selbstständigen Gemeinde- oder Gutsbezirks aus solchen Trennstücken, Abbauen oder Kolonien mit landesherrlicher Genehmigung erfolgen, wenn

die theilhaftigen Gemeinden und die theilhaftigen Gutsbesitzer darin einwilligen. In Ermangelung der Einwilligung aller Theilhaftigen kann eine Veränderung dieser Art in den Gemeinde- und Gutsbezirken bei vorkommender Theilhaftung von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedelungen nur in dem Falle, wenn die Veränderung zur Abwendung von Nachtheilen für das gemeine Wohl, oder zur gehörigen Erreichung des Zwecks der Kommunal-Einrichtungen im öffentlichen Interesse als nothwendiges Bedürfnis sich ergibt, nach Vernehmung der Theilhaftigen und des Kreistags stattfinden. (§. 6. Nr. 4. des Gesetzes vom 31sten December 1842, Gesetzsamml. Nr. 2318; §§. 7. Nr. 1. und folgende, §§. 19. und folgende; §§. 25. und folgende, §§. 31. und 32. des Gesetzes vom 3. Januar 1845, Gesetzsamml. S. 25.; Gesetz vom 24sten Mai 1853, Gesetzsamml. S. 241; §§. 186—188. u. 191. Tit. 6. Th. II. des Allg. Landr.)

Ist die Vereinigung von Trennstücken eines Gutsbezirks mit einem Gemeindebezirk vor Verkündung des Gesetzes vom 31. December 1842 auch nur ohne Widerspruch der Theilhaftigen wirklich in Ausführung gekommen, so behält es dabei jedenfalls sein Bewenden. (§. 6. Nr. 3. des Gesetzes vom 31. December 1842, Gesetzsamml. Nr. 2318.)

Liegt der Fall einer Theilhaftung von Grundstücken, beziehungsweise Gründung neuer Ansiedelungen nicht vor, so kann die Abtrennung einzelner Grundstücke von einem Gemeindebezirk und deren Vereinigung mit einem angrenzenden Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk nur dann stattfinden, wenn außer den theilhaftigen Gemeinden und dem theilhaftigen Gutsbesitzer auch die Eigenthümer jener Grundstücke darin einwilligen.

Eine jede Veränderung in den Gemeinde- oder Gutsbezirken ist durch das Amtsblatt bekannt zu machen.

Uebrigens wird die Bestimmung in §. 8. des Gesetzes vom 3. Januar 1845 nicht berührt, wonach in Ansehung der Theilhaftungen von Grundstücken, welche bei gutherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeintheilhaftungen oder Ablösungen vorkommen, die Regulirung der im §. 7. zu 1. und 2. dieses Gesetzes bezeichneten Verhältnisse den Auseinandersetzungs-Behörden nach Maßgabe der darüber bestehenden Vorschriften verbleibt. (Vergl. auch §. 96. des Gesetzes vom 2. März 1850, Gesetzsamml. S. 77.)

In den zum Verwaltungs-Verbanke der Provinz Sachsen gehörigen, der Westphälischen Zwischen-Regierung unterworfen gewesenen Landtheilen erfolgt in Gemäßheit der §§. 1. und folgende der Allerhöchsten Verordnung vom 31. März 1833, Gesetzsamml. Nr. 1434; die

Aufhebung der in Folge der fremdherrlichen Gesetzgebung bestandenen Verbindung der Domainen und Rittergüter mit den Landgemeinden, wenn nicht beide Theile das Fortbestehen derselben wünschen, und die gedachten Güter werden wieder, wie vor Einführung der fremden Gesetze, als für sich bestehend betrachtet.

Wenn von solchen Gütern, welche nach dieser Allerhöchsten Verordnung vom 31. März 1833 aus dem Gemeinde-Verbande treten, Grundstücke dismembrirt und nicht sogleich mit einem anderen, außer dem Gemeinde-Verbande stehenden Gute wieder vereinigt werden, so werden solche zufolge S. 9. (vergl. auch S. 6. Nr. 1. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, Gesetzsaml. Nr. 2318.); der Flur (Feldmark) der Gemeinde, in oder an welcher sie liegen, einverleibt und bleiben künftig auch dann in diesem Gemeinde-Verbande, wenn sie wieder mit einem, von demselben freien Gute vereinigt werden. Die Regulirung der Verhältnisse erfolgt im Falle des S. 9. der Allerhöchsten Verordnung vom 31. März 1833 nach S. 7. Nr. 1.; §§. 19. und folgende; §§. 25. und folgende des Gesetzes vom 3. Januar 1845, Gesetzsaml. S. 25. S. 8.

Orts-Statuten. (Dorf-Ordnungen.)

Ueber die besondere Verfassung eines Orts oder einen Theil derselben können Aufzeichnungen erfolgen, welche das Orts-Statut (Dorf-Ordnung) bilden.

Gegenstände eines solchen Statuts sind:

1. Aufzeichnung der zu Recht bestehenden Orts-Observanzen und Gewohnheiten unter Berücksichtigung der einschlagenden Festsetzungen in den Regulirungs-, Separations- und Parzellirungs-Recessen;
2. Festsetzungen über solche Angelegenheiten der Gemeinde, so wie über solche Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder, die in den bestehenden allgemeinen Vorschriften den Orts-Statuten und lokalen besonderen Anordnungen überlassen sind, oder sonst hergebrachtermaßen in der Befugniß der Gemeinden zur Bestimmung über ihre eigenthümlichen Verhältnisse und Einrichtungen beruhen. (Autonomie.)

Das Statut ist von der Gemeinde durch Gemeindebeschluß unter Leitung des Landraths und unter Mitwirkung und Zustimmung der gutherrlichen Orts-Obrigkeit (Gutsherrschaften, Domainen-Ämter u. s. w.) aufzustellen, und bedarf der Genehmigung der Regierung, welche nach vorgängiger Begutachtung durch den Kreistag zu erteilen ist, insofern dasselbe rechtsgültig zu Stande gekommen ist, dem Bedürfnisse einer urkundlichen und klaren Feststellung entspricht, und nichts Gesetzwidriges oder Nachtheiliges für das Gemeinde-Interesse oder das Staatswohl

enthält.

(Vergl. S. III. des Publikations-Patents zum Allgemeinen Landrecht vom 5. Februar 1794; S. 4. der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht; §§. 26, 30, 33, 51 u. folg., Tit. 6. §§. 19, 31, 39 und 72. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landr.; S. 2. des Patents vom 9ten September 1814, Gesesamml. S. 89.; §§. 2. und 3. des Patents vom 15. November 1816, Gesesamml. S. 233.; S. 2. der Allerhöchsten Verordnung vom 31. März 1833, Gesesamml. Nr. 1433; Regierungs-Instruktion vom 23. Oktober 1817, Gesesamml. S. 248, und vom 31. Dezember 1825, Gesesamml. pro 1826 S. 7.; Ministerial-Rescript vom 20. Juli 1839, v. Kampff Annalen 1839 S. 138.)

S. 9.

Die Theilnahme an dem Stimmrecht und die Art der Ausübung desselben in der Gemeinde-Versammlung wird durch die bestehende Ortsverfassung bestimmt.

Stimmrecht.

S. 10.

Wer in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der bürgerlichen Ehre verlustig geworden (S. 12. des Strafgesetzbuchs, Gesesamml. pro 1851 S. 101.), verliert dadurch auch das Stimmrecht und die Befähigung, dasselbe zu erwerben. Wenn durch rechtskräftiges Erkenntniß die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt ist (S. 21. ebendasselbst), der ist während der dafür in dem Erkenntnisse festgesetzten Zeit von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.

S. 11.

Ergiebt sich das Bedürfnis einer weiteren Regelung und Feststellung des Stimmrechts, weil

die Ortsverfassung dunkel oder zweifelhaft ist, oder sonst in Ansehung der Theilnahme am Stimmrechte ein wesentlicher Mangel, namentlich ein erhebliches Mißverhältniß mit Rücksicht auf die Theilnahme an den Lasten der Gemeinde besteht,

so kann eine Ergänzung der Ortsverfassung im Wege statutarischer Festsetzung (S. 8.) erfolgen.

Bei diesen statutarischen Festsetzungen können folgende Normen (§§. 12., 13., 14.), in soweit sich dieselben an die ursprünglichen Ortsverfassungen, deren Entwicklungsgang und die hierbei hervorgetretenen veränderten Verhältnisse und Bedürfnisse anschließen, zur Anleitung dienen.

S. 12.

Nur solche Einwohner des Gemeinde-Bezirks, welche einen eigenen Hausstand haben und außerdem mindestens mit einem Wohnhause im

Gemeinde-Bezirke angefessen sind, dürfen zur Theilnahme am Stimmrecht verstattet werden.

Besitzer von solchen Grundstücken im Gemeinde-Bezirk, welche mindestens den Umfang einer Aekernahrung, die zu ihrer Bewirthschaftung Zugvieh erfordert, (§. 14. Nr. 1.) haben, können indeß zur Theilnahme an dem Stimmrecht auch dann zugelassen werden, wenn sie nicht Einwohner des Gemeinde-Bezirks sind (Horensen). Ein gleiches gilt von juristischen Personen, welche Grundstücke von dem gedachten Umfange im Gemeinde-Bezirk besitzen.

§. 13.

Befindet sich ein zur Ausübung des Stimmrechts befähigendes Grundstück im Besitze einer Frauensperson, oder in dem einer unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehenden Person, und entbehrt dieselbe nicht der bürgerlichen Ehre, so findet die Ausübung des Stimmrechts durch Stellvertreter dahin statt, daß eine Ehefrau durch ihren Ehemann, eine unverheirathete oder verwitwete Frauensperson durch einen zur persönlichen Ausübung des Stimmrechts befähigten Eingefessenen der betreffenden, oder in dessen Ermangelung der nächstfolgenden Klasse, eine unter väterlicher Gewalt stehende Person durch den Vater, und eine unter Vormundschaft stehende Person durch den Vormund vertreten werden kann.

Der Ehemann, Vater und Vormund müssen, um zu dieser Stellvertretung befugt zu sein, abgesehen von dem Erfordernisse des Grundbesitzes, den Wohnsitz im Gemeinde-Bezirk haben, oder, wenn letzteres nicht der Fall ist, einen Stimmberechtigten Eingefessenen der betreffenden, oder in dessen Ermangelung der nächstfolgenden Klasse die Vertretung übertragen.

Auswärts wohnende, sowie juristische Personen, welche innerhalb des Gemeinde-Bezirks, Grundstücke mindestens von dem Umfange einer Aekernahrung, die zu ihrer Bewirthschaftung Zugvieh erfordert, (§. 14. Nr. 1.) besitzen, können sich ebenfalls bei Ausübung des ihnen zustehenden Stimmrechts (§. 12.) durch einen Stimmberechtigten Eingefessenen ihrer Klasse, oder in dessen Ermangelung durch ein Mitglied der nächstfolgenden Klasse, oder durch die Nießbraucher oder Pächter der betreffenden Grundstücke vertreten lassen.

§. 14.

1. Jeder Besitzer eines Grundstücks, welches eine Aekernahrung bildet, die zu ihrer Bewirthschaftung Zugvieh erfordert, (Gespann haltender Wirth) übt eine Einzelstimme aus (Virilstimme).

Das Orts-Statut kann nähere Bestimmungen darüber treffen, inwiefern die mit einem solchen Grundstücke bisher verbundene Einzelstimme

im Falle einer Verminderung desselben durch Zerstückelung verloren geht.

Befinden sich in einer Gemeinde Grundstücke, welche die übrigen an Werth und Größe erheblich übersteigen, so kann den Besitzern von Grundstücken dieser Art eine größere Anzahl von Stimmen beigelegt werden.

2. Diejenigen Grundbesitzer, deren Grundstücke den vorstehenden Erfordernissen zur Ausübung von Einzelstimmen nicht entsprechen, können in der Gemeinde-Versammlung Gesamtstimmen (Kollektivstimmen) führen. Sie üben das Stimmrecht in der Gemeinde-Versammlung durch Abgeordnete aus, welche sie aus ihrer Mitte auf 6 Jahre wählen.

Sind in einer Gemeinde nur Grundbesitzer der zweiten Klasse vorhanden, so sind dieselben zur Führung von Einzelstimmen befugt.

Die Zahl der Abgeordneten der unter Nr. 2. aufgeführten Grundbesitzer wird nach den örtlichen Verhältnissen, unter billiger Berücksichtigung der Anzahl der zu Gesamtstimmen berechtigten Grundbesitzer, des Werths und Umfangs ihres Grundbesitzes im Verhältniß zu dem Areal der größeren Grundbesitzer oder der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern, mit Ausnahme der Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen, bestimmt; sie darf jedoch die Zahl der zu Einzelstimmen berechtigten Grundbesitzer in der Regel nicht übersteigen.

3. Geistliche, Kirchendiener und Elementarlehrer bleiben in dem bisherigen Umfange von dem Stimmrecht ausgeschlossen.

S. 15.

Gelingt es nicht, durch statutarische Festsetzungen vorhandene Dunkelheiten, Zweifel oder andere wesentliche Mängel in der Ortsverfassung hinsichtlich des Stimmrechts zu beseitigen (S. 11.), so kann die Regierung auf Anlaß von Streitigkeiten oder Beschwerden, zur Abhülfe der Dunkelheiten oder Zweifel, nach Vernehmung der Betheiligten und der gutherrlichen Orts-Obrigkeit, auf das Gutachten des Landraths deklaratorische Entscheidung treffen, oder bei anderen wesentlichen Mängeln in der Ortsverfassung interimistisch die zur gehörigen Erreichung des Zwecks des Kommunalverbandes oder Abwendung von Nachtheilen für das gemeine Wohl erforderlichen Anordnungen, nach Anhörung der Betheiligten, der gutherrlichen Orts-Obrigkeit, des Landraths und des Kreistags, bis dahin erlassen, daß eine zweckdienliche statutarische Festsetzung zu Stande kommt. Bei diesen Entscheidungen, beziehungsweise interimistischen Anordnungen sind die in §§. 12. 13. und 14. gegebenen Anleitungen ebenfalls zu benutzen. (Vergl. §§. 35. und 191. Tit. 6. Th. II. des Allg. Landr. und Nr. 6. des Ministerial-Reskripts vom 20. Juli 1839, von Kampz Annalen 1839, S. 138.)

§. 16.

Auch in Fällen der Zertheilung von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedelungen, beziehungsweise Bildung neuer Colonien und Gemeinden sind die in §§. 12. 13. und 14. bezeichneten Anleitungen in Ansehung der Theilnahme an dem Stimmrecht bei Errichtung der Regulierungspläne durch die Behörden zu beachten.

Erst nach erfolgter definitiver oder interimistischer Regulirung der Verhältnisse sind die Erwerber von Trennstücken oder Besitzer neuer Ansiedelungen befugt, das mit denselben verbundene Stimmrecht auszuüben.

(Vergl. §. 6. Nr. 4. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, Gesefsammlung Nr. 2318.; §§. 7. Nr. 1. und folg.; §§. 19. und folg.; §§. 24. 25. und folg.; §§. 31. und 32. des Gesetzes vom 3ten Januar 1845, Gesefsamml. S. 25.; Gesetz vom 24. Mai 1853, Gesefsamml. S. 241.)

§. 17.

Wahrnehmung der Gemeinde-Angelegenheiten durch Bevollmächtigte (Deputirte) oder Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde ertheilen.

Die Gemeinde kann zur Erledigung vorübergehender einzelner Aufträge sowie zur Wahrnehmung gewisser Geschäftszweige, deren Ausführung durch Bevollmächtigte üblich, nothwendig oder zweckmäßig ist, Bevollmächtigte (Deputirte) erwählen und denselben besondere Instruktion oder Vollmacht zur Vertretung der Gemeinde ertheilen.

§. 18.

Gemeinde-Repräsentanten (Gemeinde-Verordnete).

Durch Beschluß einer Gemeinde, in welcher die Gesamtzahl der persönlich stimmberechtigten Mitglieder, auch unter Berücksichtigung ihrer etwaigen Verminderung durch Kollektivstimmen (§. 14. Nr. 2.) sich für eine zweckmäßige Behandlung der Geschäfte, selbst mit Hülfe von Deputirten für einzelne Geschäftszweige (§. 17.) erfahrungsmäßig als zu groß erwiesen hat, kann mit Genehmigung der Regierung die dauernde und vollständige Wahrnehmung der äußeren und inneren Korporationsrechte an Stelle der Gemeinde-Versammlung gewählten Gemeinde-Repräsentanten (Gemeinde-Verordneten) übertragen werden, vorbehaltlich der Wiederaufhebung dieser Einrichtung, sobald sich dieselbe nicht mehr als Bedürfniß oder zweckmäßig herausstellt. Ueber die Ertheilung der Genehmigung hat jedoch die Regierung zuvor bei dem Ober-Präsidenten anzufragen und den Kreistag zu vernehmen.

Das in diesem Falle jedesmal in Gemäßheit des §. 8. zu errichtende und durch das Amtsblatt bekannt zu machende Statut enthält die erforderlichen näheren Festsetzungen, namentlich wegen der Gesamtzahl und Wahlperiode der Gemeinde-Repräsentanten, der etwaigen Klasseneintheilung der Wähler, der hierbei aus jeder Klasse zu wählenden Zahl der Gemeinde-Repräsentanten, wegen der Wahlordnung und wegen Fest-

stellung der Vollmacht und Instruktion zur Vertretung der Gemeinde.

(§. 26.; §§. 30. und folgende; §§. 114. und folgende; §§. 117. 120. 125. 130. 132. und 136. Tit. 6. Th. II. des Allg. Landr.)

Bei der Ausstellung von Prozeß-Vollmachten kommen die Vorschriften ^{Form der Prozeß-Vollmachten.} in §§. 40. bis 42. Tit. 3. Th. I. der Allg. Gerichts-Ordnung und des §. 47. des Anhangs zu derselben zur Anwendung.

§. 19.

Die Gemeinde-Versammlung hat über die Gemeinde-Angelegenheiten ^{Gemeinde-Beschlüsse.} zu beschließen, soweit solche nicht von dem Schulzen (Gemeinde-Vorsteher, Vorsrichter) allein wahrzunehmen sind.

Die gefaßten Beschlüsse auszuführen hat die Gemeinde keine Befugniß. Die Ausführung steht dem Schulzen zu.

Dem Schulzen kommt es zu, bei den nöthigen Berathschlagungen die Gemeinde zusammenzurufen, die Versammlung zu dirigiren und den Schluß nach der Mehrheit der Stimmen abzufassen.

Ist bei der Einladung zur Versammlung zugleich der Gegenstand der Berathschlagung angezeigt worden, so können die erscheinenden Mitglieder, ohne Rücksicht auf ihre Anzahl, einen gültigen Schluß fassen.

Ist aber eine solche ausdrückliche Bekanntmachung des Gegenstandes der Berathschlagung nicht geschehen, so müssen wenigstens zwei Drittel der Mitglieder gegenwärtig sein, wenn ein Schluß zu Stande kommen soll. (§§. 46. und 52. Tit. 7., §§. 51. und folgende Titel 6. Th. II. des Allg. Landr.; vergl. auch §. 85. der Verordnung vom 20. Juni 1817, Gesetzsamm. S. 175.)

Hinsichtlich der Art und Weise der Zusammenberufung der Gemeinde und Bekanntmachung des Gegenstandes der Berathung bewendet es bei dem ortsüblichen Verfahren. Das ortsübliche Verfahren kann in dem Orts-Statute näher bezeichnet, nöthigenfalls durch statutarische Anordnung abgeändert werden.

Schriftliche Gemeindebeschlüsse werden, mit Anführung der dabei gegenwärtig gewesenen Gemeinde-Mitglieder, durch den Schulzen, die ihm beigeordneten Schöppen (Gerichtsmänner) und mindestens drei andere angeessene Mitglieder, welche dazu von der Gemeinde zu wählen sind, jedensfalls aber auch durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder mit Einschluß des Schulzen und der Schöppen, gültig vollzogen. (Vergl. §. 52. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landr.)

§. 20.

Hat die Gemeinde einen Beschluß gefaßt, welcher ihre Befugnisse überschreitet, die Geseze oder das Gemeinde-Interesse oder das Staatswohl verletzt, so hat der Schulze von Amteswegen oder auf Geheiß der

guts herrlichen Ortsobrigkeit die Ausführung einweilen zu beanstanden, und dem Landrathe über den Gegenstand des Beschlusses zur Belehrung der Gemeinde oder Einholung der weiteren Verfügung der Regierung sofort Anzeige zu erstatten.

Hält eine Klasse von Gemeindegliedern sich durch einen Gemeindebeschuß in ihrem Interesse verletzt, so ist sie, vorbehaltlich des Rechtsweges in den dazu geeigneten Fällen, befugt, die Entscheidung der Regierung durch Vermittlung des Landraths nachzusuchen; die Ausführung des Gemeindebeschlusses bleibt alsdann, mit Ausnahme dringender Fälle, bis zum Eingange dieser Entscheidung ausgesetzt. Der Landrath kann vor Einholung der Entscheidung der Regierung durch wiederholt veranlaßte Berathung eine Vereinigung versuchen.

S. 21.

Ernennung
und amtliche
Verhältnisse
des Schulzen
und der Schöp-
pen.

Der Schulze wird von der Guts herrschaft (guts herrliche Ortsobrigkeit) ernannt, die aber dazu ein angeesehenes Mitglied aus der Gemeinde, so lange es darunter an einer mit den erforderlichen Eigenschaften versehenen Person nicht ermangelt, bestellen muß. (S. 47. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landr.)

Fehlt es an einem geeigneten angeesehenen Mitgliede in der Gemeinde, so ist, bis sich ein solches findet, eine unangesessene Person mit der Verwaltung des Schulzen-Amtes, und zwar nur widerruflich, zu beauftragen.

S. 22.

Ist das Schulzenamt mit dem Besitze eines bestimmten Guts (Lehn- oder Erbschulzen-Gut) verbunden, so muß der neue Besitzer eines solchen Guts vor Antritt seines Amtes der guts herrlichen Orts-Obriegkeit zur Prüfung und Bestätigung vorgestellt werden.

Dieselbe ist, wenn es ihm an den erforderlichen Eigenschaften und Fähigkeiten fehlt, einen Stellvertreter zu ernennen berechtigt. (SS. 48. und 49. ebendasselbst).

S. 23.

Wer zum Schulzenamte bestellt werden soll, muß des Lesens und Schreibens kundig und von untadelhaften Sitten sein. (S. 51. ebendasselbst.)

S. 24.

Die Unstatthaftigkeit der Konzessionirung von Ortschaftschulzen zum Betriebe der Schankwirthschaft ist als Regel festzuhalten. (Ministerial-Rescript vom 5. Dezember 1840, Ministerial-Blatt S. 485., und vom 10. März 1847, Ministerial-Blatt S. 64.)

S. 25.

Dem Schulzen sind von der guts herrlichen Orts-Obriegkeit wenigstens zwei Schöppen oder Gerichtsmänner, welche, so viel als möglich,

angesehene Wirthen und Leute von unbescholtenem Rufe und untadelhaften Sitten sein müssen, beizunordnen. Ueber die Ernennung sowohl des Schulzen als der Schöppen ist dem Landrathe sofort Anzeige zu erstatten.

Der Schulze, wie auch die Schöppen, sind dem Staate, der Herrschaft, sowie der Gemeinde zur getreuen Besorgung ihrer Amts-Angelegenheiten, in Gegenwart der letzteren eidlich zu verpflichten. (Vergl. SS. 73. und 74. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landr.)

Diese Vereidigung findet auch bei den Stellvertretern für nicht qualifizierte Lehn- und Erbschulzen statt.

Die über die Eidesleistung aufzunehmende Verhandlung ist, insofern die zu gewährenden Emolumente nur die Entschädigung für Auslagen und sonstigen Dienstaufwand bilden, stempelfrei.

S. 26.

In den zum Verwaltungs-Verbande der Provinz Sachsen gehörigen, der Westphälischen Zwischen-Regierung unterworfen gewesenen Landestheilen steht der gutherrlichen Orts-Obrigkeit zwar nach SS. 47. und 49. ebendasselbst die Wahl des Schulzen zu, der Gewählte ist aber dem Landrathe zu präsentiren, welchem es obliegt, dessen Qualifikationen zu prüfen und ihn zu bestätigen, oder die Wahl eines anderen Kandidaten zu verlangen. (S. 3. b. der Allerhöchsten Verordnung vom 31sten März 1833, Gesefsamml. Nr. 1433.)

S. 27.

Das von der Behörde ihm aufgetragene Schulzen- und Schöppen-Amt kann ein Mitglied der Gemeinde nur aus solchen Gründen ablehnen, die von der Uebernehmung einer Vormundschaft entschuldigen. (S. 75. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landr.)

Weigert sich ein Mitglied der Gemeinde ohne gesetzlichen Grund, das ihm aufgetragene Schulzen- und Schöppenamt anzunehmen oder gehörig fortzusetzen, so kann es nöthigenfalls dazu mit Zwangsmitteln angehalten werden.

Inhaber der gutherrlichen Orts-Obrigkeit können in Gemeinden, über welche dieselbe sich erstreckt, ein Schulzen- oder Schöppenamt nicht übernehmen.

S. 28.

Die Pflicht der Schöppen ist, dem Schulzen in seinen Amtsverrichtungen beizustehen. In Abwesenheit oder bei Verhinderungen desselben vertreten sie seine Stelle.

In Fällen, wo der Schulze seine Pflichten zu beobachten unterläßt, sind die Schöppen bei Vermeidung gleicher Verantwortung, ihr Amt zu thun oder der Obrigkeit die nöthige Anzeige zu machen, verpflichtet. (SS. 76—78, ebendasselbst.)

§. 29.

Der Schulze verwaltet die Gemeinde-Angelegenheiten, beaufsichtigt die im Dienste der Gemeinde stehenden Personen, ist in allen polizeilichen Angelegenheiten Organ und Hüfsbehörde der gutscherrlichen Orts-Obrigkeit, und hat alle örtlichen Geschäfte der allgemeinen Verwaltung, insofern nicht andere Behörden dazu bestimmt sind, auszuführen. Der Schulze hat hiernach für die gehörige Bekanntmachung und Befolgung der Gesetze, Verordnungen und obrigkeitlichen Verfügungen zu sorgen. (Vergl. §§. 46. 52—71. und 73. ebendas., auch §§. 19. 20. 41. 47. 48. 59. und 60. der gegenwärtigen Zusammenstellung.)

§. 30.

Der Schulze und die Schöppen haben auch die Mitüberwachung der Interessen und Obliegenheiten der nicht stimmberechtigten Einwohner des Gemeindebezirks in Bezug auf die Communal-Angelegenheiten gewissenhaft wahrzunehmen.

§. 31.

Die Schulzen und Schöppen machen zusammen die Dorfgerichte aus. (Vergl. §. 79. u. folg. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landr.; ferner die im Bezirke des Königl. Kammergerichts und des Königl. Appellationsgerichts zu Frankfurt a. D. zur Anwendung kommende „revidirte Instruktion für die Dorfgerichte bei den von ihnen vorzunehmenden gerichtlichen Verhandlungen.“ — Justiz-Ministerialblatt von 1854 S. 206 und außerordentliche Beilage zu dem Amtsblatte der Königl. Regierung zu Frankfurt a. D. von 1855 Nr. 4.)

§. 32.

Gegen diejenigen, welche den amtlichen Anordnungen des Schulzen die gebührende Folgeleistung verweigern, kann derselbe Geldstrafe bis zu Einem Thaler, als Executionsmittel, nach vorgängiger Androhung, verfügen und nöthigenfalls zwangsweise einziehen. Es fließen diese Straf-gelder zur Gemeindefasse. (Vergl. auch §. 48. der gegenwärtigen Zusammenstellung.)

Beleidigungen und Widerseßlichkeiten gegen den Schulzen werden mit Gefängnißstrafe von 8 Tagen bis zu 2 Jahren bestraft. (Vergl. §. 102., §. 89. des Strafgesetzbuchs, Gesetzsaml. pro 1851. S. 101.)

Nach Maßgabe der Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 1. Mai 1843 und vom 27. November 1854. ist gestattet, daß die Schulzen als Amtszeichen Schulzenstäbe und Armbinden tragen. (Ministerialblatt für die innere Verwaltung von 1855., S. 136.)

In der Herrschaft Schwedt verbleibt es jedoch bei der dort hergebrachten besonderen Amtstracht der Schulzen.

S. 33.

Die dem Schulzen für seine Bemühungen etwa zukommenden Vortheile oder Freiheiten werden nach der Verfassung eines jeden Orts bestimmt. (S. 72. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landr.; S. 96. des Gesetzes vom 2. März 1850, Gesesamml. S. 77.)

S. 34.

Im Anschlusse an die bestehenden Ortsverfassungen dient als Grundsatz, daß dem Schulzen für baare Auslagen und Dienstaufwand Entschädigung geleistet werden muß, deren Betrag im Falle unzureichender Emolumente und in Ermangelung einer gütlichen Einigung, nach Vernehmung der Betheiligten und der gutherrlichen Orts-Obrigkeit, auf das Gutachten des Landraths, nach Anhörung des Kreistags von der Regierung festgesetzt und, namentlich mit Berücksichtigung des obwaltenden Interesse bei den Dienstaussagen, beziehungsweise Geschäftsvermehrungen des Schulzen, auf den Gutsherrn und die Gemeinde repartirt wird.

Behufs Abmessung der Entschädigung muß eine genaue Ermittlung und Veranschlagung der mit dem Schulzenamte bisher verbundenen Vortheile und Freiheiten vorausgehen, namentlich des Durchschnittsertrages der Dienstländereien, in deren Genuß der Schulze sich befindet, der mit dem Schulzenamte verbundenen Hebungen und Geldeinnahmen, sowie Befreiungen von Gemeinde-Abgaben und Diensten.

Die sich als nothwendig ergebende Ergänzung der Entschädigung ist in baarem Gelde zu leisten, wenn die Betheiligten sich nicht gütlich wegen entsprechender Gewährung von Nutzungen, Hebungen oder Befreiungen in Ansehung der Gemeinde-Abgaben und Dienste für die Verwaltung des Schulzenamts einigen.

(Vergl. Allerhöchste Kabinetsordre vom 18. März 1817; von Kampff Annalen, Jahrgang 1829, 2tes Heft, S. 311; Ministerial-Rescript vom 12. Januar 1834, Kampff Annalen, Jahrgang 1834, 1stes Heft, S. 453; Ministerial-Rescript vom 21. Januar 1839, von Kampff Annalen pro 1839, 1stes Heft, S. 146.)

S. 34.

Dem Schulzen ist nicht gestattet, für Amtsgeschäfte, welche ihm in der Eigenschaft als Gemeinde-, Polizei-, Verwaltungs- und Gerichts-Beamten obliegen, Gebühren von einzelnen Betheiligten, oder aus der Gemeindefasse zu erheben, wenn ihm hierzu nicht die Berechtigung speziell beigelegt ist. (Vergl. die im Bezirk des königlichen Kammergerichts und des königlichen Appellationsgerichts zu Frankfurt a. D. zur Anwendung kommende „Allgemeine Gebührentare für die Dorfgerichte

in gerichtlichen Angelegenheiten." — Beilage der „revivirten Instruktion für die Dorfgerichte bei den von ihnen vorzunehmenden gerichtlichen Verhandlungen;" Justiz-Ministerial-Blatt von 1854 S. 226 und außerordentliche Beilage zu dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. D. von 1855 Nr. 4.)

Die Schulzen erhalten keine Pension.

S. 36.

Dem Stellvertreter für einen nicht qualifizirten Lehn- oder Erbschulzen muß für die Uebernehmung des Amts eine billige Belohnung ausgesetzt und von dem Lehn- oder Erbschulzen entrichtet werden. (S. 50, Tit. 7. Zhl. II. des Allg. Landrechts.)

Der Betrag dieser Vergütung wird in Ermangelung gütlicher Einigung nach Vernehmung der Betheiligten und der gutherrlichen Orts-Obrigkeit auf das Gutachten des Landraths nach Anhörung des Kreistags von der Regierung festgestellt.

S. 37.

Wird ein Grundstück getheilt, mit dessen Besitz die Verwaltung des Schulzen- oder Dorfrichter-Amts verbunden ist, so ist nach den Umständen zu ermessen, ob die Verwaltung dieses Amts mit dem Besitze eines der Theile des Grundstücks verbunden bleiben kann.

Ist dies nicht zulässig, so muß ein auskömmliches Schulzengeld in Grundstücken oder in Geld festgesetzt und der Geldbeitrag vorschriftsmäßig vertheilt und für die hypothekarische Sicherstellung gesorgt werden. (Vergl. S. 16. des Gesetzes vom 3. Januar 1845, Gesefsamml. S. 25; S. 4. des Gesetzes vom 24. Februar 1850, Gesefsamml. S. 68; S. 96. des Gesetzes vom 2. März 1850, Gesefsamml. S. 77.; S. 6. des Gesetzes vom 24. Mai 1853, Gesefsamml. S. 241.)

S. 38.

Auf die Schulzen und Schöppen finden die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten (vergl. SS. 1. und 78., Gesefsamml. S. 465.), ferner die Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Februar 1854, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen (Gesefsamml. S. 86.) Anwendung.

Unangesehene Schulzen, welche nach S. 21. der gegenwärtigen Zusammenstellung auf Widerruf mit der Verwaltung des Schulzen-Amts beauftragt sind, können in Gemäßheit des S. 83. des Gesetzes vom 21sten Juli 1852 ohne ein förmliches Disziplinar-Verfahren von der Behörde, welche ihre Anstellung verfügt hat, entlassen werden.

S. 39.

Alle Gemeinde-Einkünfte müssen zur Gemeinde-Kasse fließen; sie

Gemeinde-
Haushalt.

bürfen zu keinem anderen Zwecke, als zur Deckung der Gemeinde-Bedürfnisse verwendet werden.

S. 40.

Die Gemeinde beschließt über die Benützung des Gemeinde-Vermögens; es bleiben jedoch dabei die Vorschriften der Deklaration vom 26. Juli 1847 (Gesetzsamml. S. 327.) in Betreff des nutzbaren Gemeinde-Vermögens maßgebend.

Die Gemeinde kann, unter Genehmigung der Regierung, die Verwendungs der Nutzungen vom Gemeindeglieder-Vermögen z. B. zu demselben gehöriger Holz-, Wiesen-, Torf-, Obstbaum-Nutzungen zur Deckung der Gemeinde-Bedürfnisse beschließen. (§§. 1. Absatz 2. u. folgd. der Deklaration vom 26. Juli 1847.)

Es ist die besondere Aufgabe der Regierungen, dahin zu sehen, daß das Gemeinde-Vermögen nicht verkürzt wird.

Dies ist namentlich auch von den Regierungen zu beachten, sobald ihnen von den General-Kommissionen in Gemäßheit des §. 11. der Verordnung vom 30. Juni 1834 (Gesetzsamml. S. 96.) in Fällen, wenn das Gemeinde-Vermögen durch die bei Dörfern vorkommenden Gemeinheitstheilungen betroffen, oder die Theilung solcher Gegenstände in Antrag gebracht wird, hinsichtlich deren irgend ein Zweifel darüber obwaltet, ob solche zum Privat-Vermögen der einzelnen Mitglieder oder nicht vielmehr zum Gemeinde-Vermögen gehören, davon zur Wahrnehmung jenes Interesse Nachricht gegeben wird.

Ingesehen ist es Sache der Regierung, wenn die Personen und Mitglieder der Behörden, welchen die Vertretung des Korporations-Vermögens einer Dorfgemeinde oder einer Kommunal-Anstalt obliegt, bei der Auseinandersetzung für ihr Privatvermögen und ihr persönliches Interesse dabei theilhaftig sind, auf desfallige Anzeige der Auseinandersetzungs-Kommissarien in Gemäßheit des §. 20. der Verordnung vom 30. Juni 1834 zu prüfen, ob die persönlichen Interessen dieser Vertreter mit den Pflichten ihres Amtes in Collision kommen, und in diesem Falle nach Befinden dem Spezial-Kommissarius die Wahrnehmung jener Interessen zu übertragen, oder aber, besonders dann, wenn deshalb eine gütliche Einigung nicht zu erreichen ist, ihre Stellvertretung durch andere nicht theilhaftige Personen und Behörden zu veranlassen, und diese mit der erforderlichen Instruktion selbst zu versehen.

Wird in Folge einer Gemeinheitstheilung eine anderweitige Regulirung für die Ausübung der den Gemeindegliedern und Einwohnern an der Abfindung zustehenden Nutzungsrechte nöthig, so hat die Regierung bei der hierüber in Gemäßheit des §. 6. der Deklaration vom 26. Juli 1847 eintretenden Kommunikation mit der Auseinandersetzungs-Behörde

das Gemeinde-Interesse ebenfalls sorgfältig wahrzunehmen.

Uebrigens verbleibt es in Ansehung der Theilnahme der einzelnen Gemeindeglieder oder gewisser Klassen derselben an den Nutzungen des Gemeindevermögens bei den bestehenden Rechtsverhältnissen.

Neue Anbauer in einer Dorfgemeinde haben auf die Mitbenutzung der Gemeingründe in allen Fällen ein Recht, in denen die der Errichtung ihrer Stellen vorhergehenden Verträge keine ausdrücklich entgegengesetzte Bestimmung enthalten. Aus der bloßen Nichterwähnung dieses Rechts in den Verträgen kann dessen Entziehung nicht gefolgert werden. Deshalb ist die Frage über die den Neuanbauern etwa zuzugestehenden Hütungs- oder sonstigen Nutzungsrechte an dem Gemeindevermögen gleich bei den Verhandlungen über deren Ansiedlung und deren Aufnahme in die Gemeinde zu ordnen und in solcher Weise künftigen Streitigkeiten vorzubeugen.

(S. 28. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landr.; Plenarbeschluss des Geheimen Ober-Tribunals vom 22. März 1841, Entscheidungen dieses Gerichtshofes Bd. 7. S. 24.; Circular-Rescript vom 12. August 1841, Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 167 und 211.)

In Ansehung der Verwaltung und Verwendung des Vermögens der Stiftungen bewendet es bei den stiftungsmäßigen Bestimmungen.

Ueber Gegenstände, welche ein von dem Interesse der Gemeinde als Korporation verschiedenes gemeinsames (Societäts-) Interesse betreffen, gebührt die Beschlussnahme nicht der Gemeinde, sondern den Interessenten (Societäts-Genossen).

S. 41.

Dem Schulzen gebührt, mit Zuziehung der Schöppen oder Dorfgerichte, die Verwaltung des Vermögens der Gemeinde, und er ist schuldig, Rechnung darüber abzulegen. (S. 56. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landr.)

Wo besondere Verwalter der Gemeindegüter bestellt sind, hat der Schulze die Aufsicht über dieselben, und muß sie zur Rechnungslegung anhalten. (S. 57. ebenbaselbst.)

S. 42.

Wenn in Ansehung des Maßstabes der Vertheilung der Gemeinde-Abgaben und Dienste, zu welchen Kunst- und handwerksmäßige Arbeiten nicht gehören, die bestehende Ortsverfassung dunkel, zweifelhaft oder sonst mangelhaft ist, namentlich hergebrachte Gewohnheit (vergl. SS. 31. und 39. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landr.), keinen sicheren Anhalt gewährt, oder solcher zu erheblichen Mißverhältnissen führt, so kann zur Ergänzung der Ortsverfassung ein verbesserter Maßstab im Wege statutarischer Festsetzung (S. 8.) eingeführt werden. Hierbei dienen insbesondere folgende

Gemeinde-
Abgaben und
Dienste.

Grundsätze zur Anleitung:

1. Die Vertheilung der Gemeindelaften ist, bei Sicherung der nachhaltigen Entrichtung, möglichst im Anschluß an die bestehenden örtlichen Verfassungen, mit Berücksichtigung der vorhandenen Abstufungen des Grundbesitzes und der Klassenverhältnisse, sowie unter Fortbildung derselben in angemessenen Beziehungen zur Theilnahme an den Vortheilen des Gemeinde-Verbandes und an dem Stimmrecht zu bewirken. Es kann sich hierbei nach Umständen beispielsweise empfehlen, Grundbesitzer einer Klasse einzureihen, der sie hinsichtlich der Besitzverhältnisse am nächsten stehen, oder die Zahl der vorhandenen Klassen durch die Bildung einer neuen Klasse resp. Einfügung einer Zwischenklasse angemessen zu vermehren.
2. Unangeseffene Dorfeinwohner sind zu solchen Gemeindelaften, wovon bloß die angeseffenen Wirthe den Vortheil ziehen, beizutragen nicht schuldig. (§. 44. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landr.)
3. Wer in einer Gemeinde Grundbesitz hat, oder ein stehendes Gewerbe betreibt, aber nicht in der Gemeinde wohnt, ist nur verpflichtet, an denjenigen Lasten Theil zu nehmen, welche auf den Grundbesitz oder auf jenes Gewerbe, oder auf das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegt sind.
4. Bei Zuschlägen zur klassifizirten Einkommensteuer muß jedenfalls das Einkommen aus dem außerhalb des Gemeindebezirks belegenen Grundbesitz außer Berechnung bleiben.
5. Die Verpflichtung zur Theilnahme an den Gemeindelaften erstreckt sich auch auf die Verzinsung und Abtragung vorhandener Gemeindschulden und beginnt mit dem ersten seit Erwerbung des Wohnsitzes in der Gemeinde eingetretenen Verfalltage und dauert beim Aufgeben dieses Wohnsitzes auch für den letzten vorher eingetretenen Verfalltag fort.
6. Wo bisher Hand- und Spanndienste üblich waren, müssen sie in der Regel ferner unentgeltlich geleistet werden, auch wenn der Fall der Unzulänglichkeit des Gemeindevermögens nicht vorliegt.

§. 43.

Gelingt es nicht, durch statutarische Festsetzung vorhandene Dunkelheiten, Zweifel oder andere wesentliche Mängel in der Orts-Verfassung hinsichtlich des Maßstabes zur Vertheilung der Gemeinde-Abgaben und Dienste zu beseitigen (§. 42.), so kann die Regierung auf Anlaß von Streitigkeiten oder Beschwerden zur Abhülfe der Dunkelheiten und Zweifel, nach Vernehmung der Betheiligten und der gutherrlichen Orts-Obrigkeit auf das Gutachten des Landraths deklaratorische Entscheidung

treffen, oder bei anderen wesentlichen Mängeln in der Orts-Versaffung interimistisch die zur gehörigen Errichtung der Zwecke des Communal-Verbandes oder Abwendung von Nachtheilen für das gemeine Wohl erforderlichen Anordnungen, nach Anhörung der Betheiligten, der gutherrlichen Orts-Obrigkeit, des Landraths und des Kreistags bis dahin erlassen, daß eine zweckdienliche statutarische Festsetzung zu Stande kommt. Bei diesen Entscheidungen beziehungsweise interimistischen Anordnungen sind die in §. 42. gegebenen Anleitungen, — bei Nr. 5. jedoch unbeschadet der Vorschriften in §§. 94 bis 104., 184 und 185. Tit. 6. Th. II. des Allg. Landr. — ebenfalls zu benutzen. (Vergl. §§. 35. und 191. Tit. 6. Th. II. des Allg. Landr.; Nr. 6. des Ministerial-Reskripts vom 20. Juli 1839; von Rampey Annalen 1839, S. 138.)

S. 44.

Auch in Fällen der Zertheilung von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedelungen, beziehungsweise Bildung neuer Colonien und Gemeinden, sind die in §. 42. gegebenen Anleitungen in Ansehung der Vertheilung der Gemeindelasten bei Errichtung der Regulirungspläne durch die Behörden zu befolgen. (Vergl. §. 6. Nr. 4. des Gesetzes vom 31. Dezember 1842, Gesetzsamml. Nr. 2318; §. 7. Nr. 1., §§. 12. 18. 25. 26. 31. und 32. des Gesetzes vom 3. Januar 1845, Gesetzsamml. S. 25; auch §§. 6. und 12. des Gesetzes vom 24. Mai 1853, Gesetzsamml. S. 241.)

S. 45.

Diejenigen persönlichen und dinglichen Befreiungen, welche zur Zeit der Verkündigung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 rechtsgültig bestanden, dauern in ihrem damaligen Umfange fort.

Wegen der Besteuerung der Beamten sind die Vorschriften des Gesetzes vom 11. Juli 1822, Gesetzsamml. S. 184, der Allerhöchsten Declaration vom 21. Januar 1829, Gesetzsamml. S. 9; und der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 14. Mai 1832, Gesetzsamml. S. 145, anzuwenden; insofern nicht die Beamten sich nach der bestehenden Verfassung im Besitze einer weiter gehenden Begünstigung befinden, wobei es alsdann sein Bewenden behält. (Vergl. Ministerial-Erklärung vom 10. Oktober 1835; von Rampey Annalen Band 19, S. 1034.)

Hinsichtlich der Heranziehung derjenigen Grundstücke zu Kommunalsteuern, welchen wegen ihrer Bestimmung zu öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken die Befreiung von Staatssteuern zusteht, kommen die Vorschriften der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 8. Juni 1834 (Gesetzsamml. S. 87.) zur Anwendung.

S. 46.

Die Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen kann durch Ge-

meindebeschluß mit Genehmigung der Regierung von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und anstatt oder neben derselben von Entrichtung eines Einkaufsgeldes abhängig gemacht werden, durch deren Entrichtung aber die Ausübung des Stimmrechts niemals bedingt wird.

Durch solche Gemeindebeschlüsse werden die mit dem Besitze einzelner Grundstücke verbundenen oder auf sonstigen besonderen Rechten beruhenden Nutzungsrechte niemals berührt.

(Vergl. S. 12. des Gesetzes vom 31. December 1842, Gesetzsamml. Nr. 2317.)

§. 47.

Die Steuern und anderen öffentlichen Abgaben müssen nach Maßgabe des S. 54. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landr., wenn es die Gemeinde verlangt, von dem Schulzen eingesammelt und gehörigen Orts abgeliefert werden.

(Vergl. auch S. 3. des Gesetzes über die Entrichtung des Abgabewesens vom 30. Mai 1820, Gesetzsamml. S. 134.)

Es kann jedoch auch von den Gemeinde ein besonderer Ortserbeher gewählt werden. Derselbe bedarf der Bestätigung durch die gutherrliche Ortsobrigkeit, insofern die Verfassung des Orts dieserhalb nichts Besonderes bestimmt. (Vergl. SS. 160 und 166. Tit. 6. Th. II. des Allg. Landr. und Circular-Rescript der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 3. Oktober 1842.)

§. 48.

Wer die ihm obliegenden Dienste nicht rechtzeitig entweder selbst, oder durch einen tauglichen Stellvertreter leistet, kann zur Zahlung des Werths der Dienste nach anderweitiger Bestreitung derselben für Rechnung des Verpflichteten, durch den Schulzen angehalten werden, vorbehaltlich der etwa in Gemäßheit des S. 32. Alinea 1. der gegenwärtigen Zusammenstellung verwirkten Strafe.

Ob der Stellvertreter als tauglich anzusehen ist, hat der Schulze zu entscheiden.

Die Allerhöchste Verordnung vom 30. Juli 1853 (Gesetzsamml. S. 909.) wegen erektivischer Beitreibung der direkten und indirekten Steuern und anderer öffentlicher Abgaben und Gefälle, Kosten u. s. w. findet auch Anwendung auf die zwangsweise Einziehung der Gemeinde-Abgaben, sowie der Gelbbeträge für Leistungen oder Lieferungen, welche nach fruchtlos gebliebener Aufforderung des Verpflichteten für dessen Rechnung durch Dritte im Auftrage der Behörden ausgeführt worden sind. (Vergl. S. 1. Nr. 1. 6. und 14. der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Juli 1853, und die dazu ergangene Ministerial-Instruktion

vom 15. November 1853, Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 293; ferner S. 20. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, Gesetzsamml. S. 265.)

S. 49.

Das Gesetz vom 18. Juni 1840 über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben (Gesetzsamml. S. 140.) findet ebenfalls auf die Gemeinde-Abgaben Anwendung. (Vergl. S. 14. des eben gedachten Gesetzes.)

S. 50.

Die Gemeindefasten, Gemeindeabgaben und Gemeindefasten bleiben von der Ablösung ausgeschlossen, wie überhaupt in Beziehung auf die Kommunal-Verhältnisse durch die Ausführung des Gesetzes vom 2ten März 1850, betreffend die Ablösung der Realasten und die Regulirung der gutherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, keine Veränderungen eintreten. (§§. 6. und 96. des Gesetzes vom 2. März 1850, Gesetzsammlung S. 77.)

S. 51.

Aufsicht über die Gemeinden und die öffentlichen Angelegenheiten der selbstständigen Gutsbezirke.

Dorfgemeinden können ohne Vorwissen und Erlaubniß ihrer gutherrlichen Orts-Obrigkeit keine unbeweglichen Güter durch einen lästigen Vertrag an sich bringen. (S. 33. Tit. 7. Thl. II. des Allg. Landr.)

S. 52.

Ein Geschäft aber, wodurch Dorfgemeinden, als moralische Person, oder einzelne Klassen, oder mehrere Mitglieder derselben, ein Rittergut ganz oder theilweise erwerben, ohne Unterschied, ob sie es in Gemeinschaft behalten, oder unter sich vertheilen wollen, ist nur dann erst rechtsgültig, und begründet einen gerichtlichen Anspruch wider die Erwerber, wenn solches von der Provinzial-Regierung zuvor geprüft und genehmigt worden. (Allerh. Kabinetts-Ordre vom 25. Januar 1831, Gesetzsamml. S. 5. und die darin angeordnete Instruktion vom 18. Dezember 1832, v. Rämpz Annalen Bd. 16. S. 914.)

S. 53.

Auch wenn eine Gemeinde eine Pachtung außerhalb der Feldflur eingehen will, wird dazu die Genehmigung der gutherrlichen Orts-Obrigkeit erfordert. (S. 34. Tit. 7. Thl. II. des Allg. Landr.)

S. 54.

Zu Veräußerungen von Gemeindegütern und Gerechtigkeiten, sowie zu Schulden, welche die Gemeinde verpflichten sollen, ist ebenfalls die Einwilligung der gutherrlichen Orts-Obrigkeit nothwendig. (S. 35. ebendasselbst.)

S. 55.

Verfagt die gutherrliche Orts-Obrigkeit ihre Erlaubniß oder Ge-

nehmung ohne erheblichen Grund, so kann die Gemeinde auf deren Ergänzung durch die Behörde (die Regierung) antragen. (S. 36. ebendaselbst; Ministerial-Rescript vom 22. Juli 1840; Ministerialblatt für die gesammte innere Verwaltung 1840. S. 285.)

§. 56.

Bei dem Austausch einzelner Parzellen der Gemeindegrundstücke kommt das Gesetz vom 13. April 1841 zur Anwendung. (Gesetzsamml. S. 79.)

§. 57.

Kontrahirt in den Fällen der §§. 51., 53. und 54. die gutherrliche Orts-Obrigkeit selbst mit der Gemeinde, so ist die Genehmigung der Regierung erforderlich. (Ministerial-Rescript vom 29. März 1832., v. R a m p f Annalen Bd. 16. S. 129. und vom 30. November 1836., v. R a m p f Annalen Bd. 20. S. 941.)

§. 58.

Bei Prozessen, woran Dorfgemeinden Theil nehmen, und welche die Substanz ihres Vermögens betreffen, muß die Genehmigung der Gutsherrschaft zur Anstellung der Klage und deren Beantwortung beigebracht werden, insofern nicht die Gutsherrschaft selbst als Gegner der Gemeinde dabei ein eigenes Interesse hat. Verweigert oder verzögert die Gutsherrschaft die nachgesuchte Genehmigung, und verlangt die Gemeinde dagegen rechtliche Hülfe; so ist es hinreichend, daß die erstere zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame bei der von der letzteren angestellten Klage abcitirt werde. (Anhang S. 4. der Allgem. Gerichts-Ordnung.)

§. 59.

Beschließt eine Gemeinde die Verwandlung der Gemeinde-Waldungen in Acker oder Wiesen, so hat der Schulze den Beschluß zu beanstanden, und darüber nach Vorschrift des §. 20. dem Landrathe Anzeige zu erstatten.

Dasselbe muß geschehen, wenn eine Gemeinde die Veräußerung oder wesentliche Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwerth haben, beschließt.

§. 60.

Der Schulze und die Aufsichts-Behörden haben dahin zu wirken, daß die Gemeinden, ihren nachhaltigen Interessen und Kräften entsprechend, die ihnen gehörigen Sandschollen decken und bepflanzen.

§. 61.

In den zum Verwaltungsverbände der Provinz Sachsen gehörigen, der Westphälischen Zwischen-Regierung unterworfen gewesenen Landestheilen tritt in den §§. 51. 53. und 54. bezeichneten Fällen der Landrath an die Stelle der gutherrlichen Orts-Obrigkeit (S. 3. a. der Al-

erhöchsten Verordnung vom 31. März 1833, Gesetzsamml. Nr. 1433.)

Auch kommt wegen Behandlung der Gemeinde-Waldungen Behufs deren Erhaltung die Allerhöchste Verordnung vom 24. Dezember 1816, die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten in den Provinzen Sachsen (mit Einschluß der Altmark), Westphalen, Cleve, Berg und Niederrhein betreffend (Gesetzsamml. pro 1817. S. 57.), zur Anwendung.

§. 62.

Soll gegen eine Dorfgemeinde oder gegen eine ganze Klasse von Mitgliedern derselben eine gerichtliche Exekution vollstreckt werden, so müssen die Gerichte über die Art, wie solche ohne gänzlichen Ruin der Schuldner zu realisiren ist, jederzeit mit der Regierung Rücksprache halten, und wenn sie sich mit dieser über die zu nehmenden Maßregeln nicht vereinigen können, die Exekution aussetzen und die Vorbescheidung des Justiz-Ministers einholen.

(Anhang S. 153. der Allgem. Gerichts-Ordnung.)

§. 63.

Die unmittelbare Aufsicht über die Gemeinden, soweit dabei in Ansehung einzelner Gegenstände durch die Gesetze nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist, hat die gutherrliche Orts-Obrigkeit (Gutherrschaften, Domainen-Aemter u. s. w.) unter Leitung und Kontrolle des Landraths zu führen.

Wo es an einer gutherrlichen Orts-Obrigkeit mangelt, kann der Landrath die Aufsichtsrechte derselben einstweilen mit wahrnehmen. Es ist jedoch zuvor darüber bei neu vorkommenden Fällen dem Minister des Innern Anzeige zu erstatten.

Der Landrath führt auch die Aufsicht über die öffentlichen Angelegenheiten der selbstständigen Gutsbezirke.

Die Oberaufsicht des Staats über die Gemeinden und öffentlichen Angelegenheiten der selbstständigen Gutsbezirke wird durch die Regierung, vorbehaltlich des Rekurses an den Ober-Präsidenten, ausgeübt. Gegen die Verfügung des Ober-Präsidenten ist Beschwerde an den Minister des Innern zulässig.

(Vergl. §§. 26. und folg., 35. und 191. Tit. 6.; §§. 33. 34. 35. 36. 47. 48. 49. 66. 69. 73. und 78. Tit. 7. Th. II. des Allg. Landr.; S. 10. Tit. 17. ebendas.; Ministerial-Reskript vom 29. März 1832, von Ramps Annalen Bd. 16. S. 129., und vom 22. Juli 1840, Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 285; Reskript des Königl. Justiz-Ministerii vom 4. Februar 1841, Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 59.; §§. 1. u. folgende der Allerhöchsten Verordnung vom 31. März 1833, Gesetzsamml. Nr. 1433; §§. 36. und 39. der

Allerhöchsten Verordnung vom 30. April 1815, Gesefssamml. S. 85.;
 Regierungs-Instruktionen vom 23. Oktober 1817, Gesefssamml. S. 248, und
 vom 31. Dezember 1825, Gesefssamml. pro 1826 S. 7.; §§. 5. 11. und
 20. der Verordnung vom 30. Juni 1834, Gesefssamml. S. 96.; §. 6.
 der Deklaration vom 26. Juli 1847, Gesefssamml. S. 327.; Instruk-
 tion für die Ober-Präsidenten vom 31. Dezember 1825. S. 11. Nr.
 4 a., Gesefssamml. pro 1826. S. 1.; Allerhöchste Kabinets-Ordre vom
 25. Januar 1831, Gesefssamml. S. 5.; Circular-Erlaß vom 20. Juli
 1839, von Kampß Annalen 1839. S. 128.; §. 8. des Gesetzes vom
 31. Dezember 1842, Gesefssamml. pro 1843. S. 8.; §§. 8. 19—23.
 29—32. des Gesetzes vom 3. Januar 1845, Gesefssamml. S. 25.;
 §. 4. des Gesetzes vom 24. Februar 1850, Gesefssamml. S. 68.; §§.
 9. 11. 13. und 14. des Gesetzes vom 24. Mai 1853, Gesefssamml.
 S. 241.; §. 20. des Gesetzes vom 11. März 1850, Gesefssamml. S.
 265.; Gesetz vom 14. Mai 1852, Gesefssamml. S. 245.; §. 100. des
 Gesetzes vom 21. Juli 1852, Gesefssamml. S. 465.; §. 2. der Aller-
 höchsten Verordnung vom 30. Juli 1853, Gesefssamml. S. 909.)
 S. 64.

Die über die Strafsengerichtigkeit oder das Auenrecht im §. 3. Fortbauer der
 Nr. 14. des Gesetzes vom 2. März 1850 (Gesefssamml. S. 77.) ent- Strafen-Ge-
 haltenen Bestimmungen, deren Wirksamkeit dort von Einführung der rechtigkeit oder
 neuen Gemeinde-Ordnung abhängig gemacht worden, bleiben, da die d. Auenrechts.
 Einführung derselben nicht stattgefunden hat, auch fernerhin außer An-
 wendung. (Gesefß vom 24. Mai 1853, Gesefssamml. S. 238.)

Berlin, den 29. Oktober 1855.

Der Minister des Innern.

v. Westphalen.

Vorstehende Zusammenstellung wird hiermit zur allgemeinen Kennt-
 niß gebracht. Eßlin, den 4. Dezember 1855.

Königliche Regierung.

302) Im Interesse des theilhaftigen Publikums wird hierdurch zur Betr. die Em-
 Kenntniß gebracht, daß die Verloosung der Lotterie zur Unterstützung pfangnahme
 der Ueberschwemmen in den Weichselniederungen erfolgt und die Liste der Gewinne
 über die gezogenen Gewinne den Königl. Landrätthen und den Ma- der Lotterie zur
 gisträtern in Coeslin, Colberg und Stolp zugefertigt worden ist. Die Unterstüg. der
 qu. Gewinne können bis zum 1. Januar fut. mit Ausnahme der Sonn- Ueberschw. in
 und Festtage in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr bei dem den Weichsel-
 Kastellan Herrn Müller in dem Akademie-Gebäude in Berlin, Universi- niederungen.
 tätsstraße No. 9. gegen Zurückgabe der Loose in Empfang genommen
 werden.

Ueber Gewinne, welche bis dahin nicht abgeholt sind,

wird anderweit zum Besten der Ueberschwemmten verfügt werden.

Coeslin, den 13. Dezember 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betr. die Einführung der neuen Städte-Ordn. in Pollnow u. Leba.

303) Nachdem die Städte-Ordnung vom 30. Mai 1853 in den Städten Pollnow und Leba vollständig eingeführt worden ist, wird dies in Gemäßheit des §. 85 derselben hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß nunmehr für diese Städte die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinden außer Kraft treten.

Coeslin, den 8. Dezember 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betr. Aushändigung von Interimsquittungen.

304) Die von unserer Haupt-Kasse über die im 3ten Quartal des laufenden Jahres als Kaufgeld für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke oder zur Ablösung von Domainen-Prästationen erfolgten Einzahlungen, an Capital und Zinsen ausgestellten Quittungen, sind nunmehr nach erfolgter Verifikation durch die Haupt-Verwaltung der Staatsschulden, den betreffenden Domainen-Rent-Ämtern zur Aushändigung an die zuständigen Hypothekenbehörden zugefertigt worden. Die Einzahler werden daher hiermit veranlaßt, die von der Regierungshaupt-Kasse ertheilten Interims-Empfangs-Bescheinigungen den betreffenden Domainen-Rent-Ämtern einzuhändigen, damit die Haupt-Quittungen ohne Verzug an die Hypothekenbehörden abgegeben werden.

Coeslin, den 5. December 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung für die Verwaltung der direkten Steuern, Domainen und Forsten.

Befetzung einer Landbriefträger-Stelle.

305) Bei der Post-Expedition in Gremerbruch ist zum 1. Januar f. J. eine Landbriefträger-Stelle zu besetzen, mit welcher eine Ebhnung von 108 rthl. jährlich verbunden ist. —

Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche körperlich gesund und rüstig sind, keine Schulden haben, die nöthige Kenntniß im Lesen und Schreiben besitzen und den Nachweis zu führen vermögen, daß sie seit ihrem Austritt aus dem Militair sich in jeder Beziehung tadellos geführt haben, werden hiermit aufgefördert, sich schriftlich, unter Vorlegung ihrer Qualifications-Papiere, zur Uebernahme dieser Stelle spätestens bis zum 25. December cr. bei der hiesigen Ober-Post-Direktion zu melden.

Bedingung der Annahme ist ferner die Einzahlung einer Caution von 50 rthl. in Staatspapieren vor Antritt des Dienstes.

Personen ohne Versorgungs-Ansprüche können nicht berücksichtigt werden.

Durch die vorläufige Uebernahme dieser kontraktlichen Stelle gehen Militair-Versorgungs-Berechtigte des Anspruchs auf eine spätere Anstellung als Post-Unterbeamte nicht verlustig.

Coeslin, den 8. December 1855.

Königliche Ober-Post-Direktion.

306) Bei der Post-Expedition in Leba ist zum 1. Januar k. J. eine Landbriefträgerstelle zu besetzen, mit welcher eine Löhnung von 120 rthl. jährlich verbunden ist. — Besetzung einer Landbriefträger-Stelle.

Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche körperlich gesund und rüstig sind, keine Schulden haben, die nöthige Kenntniß im Lesen und Schreiben besitzen und den Nachweis zu führen vermögen, daß sie seit ihrem Austritt aus dem Militair sich in jeder Beziehung tadelfrei geführt haben, werden hiermit aufgefordert, sich schriftlich, unter Vorlegung ihrer Qualifikations-Papiere, zur Uebernahme dieser Stelle spätestens bis zum 25. Dezember cr. bei der hiesigen Ober-Post-Direktion zu melden.

Bedingung der Annahme ist ferner die Einzahlung einer Caution von 50 rthl. in Staatspapieren vor Antritt des Dienstes.

Personen ohne Versorgungs-Ansprüche können nicht berücksichtigt werden.

Durch die vorläufige Uebernahme dieser kontraktlichen Stelle gehen Militair-Versorgungsberechtigte des Anspruchs auf eine spätere Anstellung als Post-Unterbeamte nicht verlustig.

Cöslin, den 8. Dezember 1855.

Königliche Ober-Post-Direktion.

307) Durch das kriegsrechtliche Erkenntniß vom 7., bestätigt den 16. November cr., ist der Musketier Gottlieb Friedrich Krüger II. aus Damig, vom Königlichen 2. combinirten Reserve-Bataillon, in contumaciam für einen Deserteur erachtet, und zu einer Geldbuße von fünfzig Thalern verurtheilt worden. Urtheils-Publikation.
Cosberg den 1. Dezember 1855.

Königliches Commandantur-Gericht.

Der Appellations-Gerichts-Auscultator Schweder hieselbst ist zum Regierungs-Referendarius ernannt worden. Personal-Chronik.

Cöslin den 15. Dezember 1855.

Der Regierungs-Präsident. von Senden.

Der Gastwirth C. Fischer zu Cörlin ist von der dortigen Stadt-verordneten-Versammlung zum unbesoldeten Rathmann auf 6 Jahre gewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Cöslin den 2. Dezember 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Der Bürgermeister Strehlow zu Pollnow ist von der Stadtverordneten-Versammlung daselbst für sein Amt auf zwölf Jahre wiedergewählt und diese Wahl von uns bestätigt worden.

Cöslin den 8. Dezember 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Stadtverordneten zu Schlawe haben bei der Ersatzwahl eines unbesoldeten Rathmannes auf die Zeit bis zum Monat April 1858 den Kaufmann Pastorff daselbst gewählt; diese Wahl ist von uns bestätigt worden.

Cöslin den 11. Dezember 1855.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung
des Königlichen Appellationsgerichts.

Der Kreisrichter von Damitz zu Neustettin ist vom 1. März k. J. ab mit Pension in den Ruhestand versetzt und demselben der Charakter als Justizrath Allerhöchst verliehen worden.

Der Gerichts-Assessor Hans Ernst Emil Sachse zu Bütow ist zum Kreisrichter bei dem Königl. Kreisgerichte daselbst ernannt worden.

Die Anciennität des Gerichts-Assessors Leopold zu Colberg ist nachträglich auf den 29. Dezember 1854 festgestellt worden.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Voelz ist an das Königl. Kammergericht zu Berlin versetzt worden.

Der Auskultator Ernst Friedrich Wilhelm Raumann zu Cöslin ist zum Appellationsgerichts-Referendarius mit der Anciennität vom 8ten Oktober 1855 und der Auskultator Ludwig Julius Hemptenmacher zu Schlawe zum Appellationsgerichts-Referendarius mit der Anciennität vom 29. Oktober 1855 ernannt worden.

Der Bote und Exekutor Krolow zu Schlawe ist an die Königl. Kreisgerichts-Commission zu Pollnow versetzt und sind demselben die Funktionen eines Gerichtsdieners und Gefangenwärters übertragen worden.

Der interimistische Gefangenwärter, invalide Husar Carl Friedrich Moll zu Schlawe ist zum Gerichtsdieners und Gefangenwärter bei dem Königlichen Kreisgerichte daselbst, der bisherige Hülfsbote, invalide Husar Gottlieb Albrecht in Publik zu Boten und Exekutor bei dem Königl. Kreisgerichte zu Colberg und der bisherige Hülfsgefangenwärter, invalide Gefreite Johann Fritsch zu Stolz zum Boten und Exekutor bei dem Königl. Kreisgerichte in Lauenburg ernannt worden.

Der Freischulze Walther in Gutsborff ist zum Schiedsmann für den 7ten ländlichen Bezirk des Dramburger Kreises gewählt, bestätigt und verpflichtet und zum Stellvertreter des Schiedsmannes für die zum

dieeseitigen Jurisdictionbezirke gehörigen Ortschaften des Arnswalder Kreises, Rittergutsbesizers von Voepel auf Crampe, bestellt worden.

Ferner sind

im Lauenburger Kreise

a, für den ersten ländlichen Bezirk:

der bisherige Schiedsman, Rittergutsbesizer von Somnitz
auf Charbrow, wiederum

zum Schiedsman,

der Rittergutsbesizer von Somnitz auf Ablich Freist

zu dessen Stellvertreter,

b, für den zweiten ländlichen Bezirk:

der Rittergutsbesizer Wilke auf Mesnadow

zum Schiedsmanne,

der Rittergutsbesizer Zimbars auf Ibrenen

zu dessen Stellvertreter,

c, für den dritten ländlichen Bezirk:

der Rittergutsbesizer von Milczewski auf Zelasen

zum Schiedsmanne,

der Domainenpächter Orthmann zu Bierschnezzin

zu dessen Stellvertreter,

d, für den vierten ländlichen Bezirk:

der bisherige Schiedsman, Gutsbesizer Reiske in Car-

zigar, wiederum

zum Schiedsmanne,

der Pächter Jannusch zu Wobendzin

zu dessen Stellvertreter,

e, für den fünften ländlichen Bezirk:

der bisherige Schiedsman, Gutsbesizer Osterroth zu Strel-

enthin, wiederum

zum Schiedsmanne,

der Gutsbesizer Schiele zu Oblowitz

zu dessen Stellvertreter,

f, für den siebenten ländlichen Bezirk:

der bisherige Schiedsman, Gutsbesizer von Chmielinski

auf Zewitz, wiederum

zum Schiedsmanne,

der Gutsbesizer von Mischlaff auf Schimmerwitz

zu dessen Stellvertreter,

g, für den achten ländlichen Bezirk:

der bisherige Schiedsman, Rittergutsbesizer von Weiher

U a a a

auf Gr. Bozepohl, wiederum
zum Schiedsmann,
der Rittergutsbesitzer von Dorne auf Klein Bozepohl
zu dessen Stellvertreter,
gewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Cöslin den 4. December 1855.

Königliches Appellationsgericht.

v. Moeller.

Dem Proviantmeister Brusky in Stralsund haben des Königs
Majestät unterm 29. November c. den Charakter als Rechnungs-Rath
zu verleihen geruht.

Der bisherige Pastor an der reformirten Gemeinde zu Bochum,
Lic. th. Herr Küper ist Allerhöchsten Orts zum Königl. Consistorial-
Rath und Mitglied des Königl. Consistoriums zu Stettin ernannt
und am 28. November d. J. in sein neues Amt eingeführt worden.

Agenturen.

Dem Kaufmann Hermann Reiske in Lauburg ist die Agentur
der Lebens- und Pensions-Versicherungs-Gesellschaft „Janus“ in Ham-
burg übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 5. December 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Destillateur J. S. Richter in Colberg ist die Agentur der
Preussischen National-Versicherungs-Gesellschaft in Stettin übertragen
und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 5. December 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Patent-
Verleihungen.

Dem Gutsbesitzer Theodor Baron von Gilgenheimb-Wet-
denau, gegenwärtig in Brüssel, ist unter dem 7. December 1855
ein Patent

auf eine Bodenkultur-Maschine, so weit sie durch Zeichnung und
Beschreibung als neu und eigenthümlich nachgewiesen ist, ohne
Jemand in Benutzung bekannter Theile zu hindern,
auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des
preussischen Staates ertheilt worden.

Hierbei ein Anzeiger.

Öffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 51.

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Coblenz

vom 19. December 1855.

Druckkosten: für die Zeile mit gewöhnlichen Setzen drei Gr.,
für die ganz oder theilweise mit größeren Lettern gedruckte Zeile vier Gr.
Uebersetz ist für jedes Beilageblatt, nach Verhältnis der Bogenzahl desselben, pro Bogen 1 Gr. zu zahlen.

No. 2247) Der aus dem hiesigen Criminal-Gefängniß entlassene und von uns unterm 10. November c. mittelst beschränkter Reiseroute an die Landarmen-Anstalt zu Uckermünde dirigirte Arbeitsmann Heinrich Beyer aus Nürnberg ist dort nicht eingetroffen und treibt sich wahrscheinlich vagabondirend umher.

Die Polizei-Behörden werden ersucht, den H. Beyer im Betretungsfalle hierher zu dirigiren.

Coblenz, den 10. December 1855.

Königl. Polizei-Direktorium.

2248)

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kreisgericht zu Belgard, Erste Abtheilung, den 8. September 1855.

Das den Erben des Hauptmanns von Woedtke gehörige Grundstück No. 6. zu Volkow, geschätzt auf 615 rthl., zufolge der nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserem Bureau 3. einzusehenden Tare, soll am 16. Januar 1856 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Alle unbekannten Realprätendenten werden aufgeboten, sich zur Vermeidung der Präklusion spätestens in diesem Termin zu melden.

2249) Nothwendiger Verkauf. Die zur Kaufmann Ely Behrend-schen Konkursmasse gehörigen Acker- und Wiesenpläne No. 286 hieselbst, ab-geschätzt auf 600 rthl., sollen

am 28. Januar 1856 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle hieselbst subhastirt werden.

Tare und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Neustettin den 23. September 1855.

Königliches Kreisgericht, 1 Abtheilung.

2250) Nothwendiger Verkauf. Das zur Kaufmann Ely Behrend-schen Konkursmasse gehörige Papiermühlengrundstück No. 375 hieselbst, nebst dem darauf befindlichen Stallgebäude, abgeschätzt auf 352 rthl. 15 sgr. und resp.

191 rthl. 18 sgr. 6 pf. soll

am 28. Januar 1856 Vormittags 11 Uhr
an ordentlicher Gerichtsstelle hierselbst subhastirt werden.

Taxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Die ihrem zeitigen Aufenthaltsorte nach unbekannten Realgläubiger, Geschwister

Alwin Theodor Heinrich Strey

Hulda Auguste Wilhelmine Strey

Friederike Wilhelmine Elwine Strey

werden zu diesem Termine hiermit vorgeladen.

Neustettin den 23. September 1855.

Königliches Kreisgericht, 1 Abtheilung.

2251)

Freiwillige Subhastation.

Das auf der Feldmark von Alt Belz belegene, der Wittwe des Halbbauern Gottfried Vollbrecht und ihren minderjährigen Kindern gehörige Grundstück No. 16 — ein Halbbauerhof von überhaupt 64 Morgen 171½ [] Ruthen Größe — soll ohne Inventar im Wege der freiwilligen Subhastation öffentlich an den Meistbietenden

am 19. Januar 1856 VM. 11 Uhr
in unserm Geschäftszimmer No. 10 verkauft werden.

Coeslin den 30. November 1855.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

2252)

Freiwillige Subhastation.

Das vor dem hohen Thore hierselbst belegene den Erben des Oberamtmanns Bauck gehörige, unter No. 438 des Hypothekenbuchs verzeichnete Eta-blissements mit vollständigen Gebäuden, welches an Hofraum, Garten, Acker und Wiesen 21 Morgen 157 [] Ruthen groß, gerichtlich auf 4806 rthl. 9 sgr. 7 pf. taxirt ist, und wegen seiner angenehmen Lage sich namentlich als Ruhesitz für Pensionairs eignet, soll theilungs halber

am 16. Februar 1856 Vormittags 11 Uhr
in unserm Gerichtslokale im Geschäftszimmer No. 10 an den Meistbietenden verkauft werden.

Die Verkaufsbedingungen und die Taxe sind in unserm Bureau 4 einzusehen. Coeslin den 4. Dezember 1855.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

2253)

Freiwillige Subhastation.

Das dem minderjährigen Carl Heinrich Steinfeldt gehörige, in Horst sub No. 125 belegene Grundstück, bestehend aus 2 Morgen Acker und 2 Morgen

Wiesen, abgeschätzt auf 166 rthl. 8 sgr. 4 pf. soll im Termine
den 7. April k. J. Vormittags 10 Uhr
im hiesigen Gerichtshause, vor dem Herrn Kreisgerichtsrath Schulz im Wege
der freiwilligen Subhastation verkauft werden.

Stolz den 6. Dezember 1855.

Königliches Kreisgericht, 2. Abtheilung.

2254) Bekanntmachung.

Am 28. Dezember cr. von Vormittags 10 Uhr ab sollen auf dem früher
von dem Kaufmann Brennecke bewohnten Grundstücke zu Chottschow verschiedene
mit Arrest belegte Gegenstände als:

- 1, ein Spazier-Wagen
- 2, 3 Hechselmaschinen
- 3, ein Schlitten
- 4, 35 Stück Dielen
- 5, 10 Sielen
- 6, eine vierzig Klafter lange Kette
- 7, drei eiserne Pflugbretter und
- 8, zwei eiserne Pflugscharen
- 9, 45 Stücken Kuchholz

sowie verschiedene andere Gegenstände
meistbietend und gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Lauenburg den 10. Dezember 1855.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

2255) Donnerstag am 27. d. M. (am 3ten Feiertage) Vormittags 11 Uhr
sollen auf dem herrschaftlichen Hofe zu Suckow bei Schlawe wegen Verminde-
rung des Pferde-Bestandes 9 Stück gute noch sehr brauchbare Arbeits-Pferde
meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Das Dominium Suckow.

2256) Bekanntmachung.

In der Königlichen Oberförsterei Obersier sind für das 1. Quartal 1856
folgende Holztermine anberaumt worden:

1. pro Januar.

1) am 7. Januar, Nachmittags 2 Uhr im Lokale der Königlichen Steuer-
Kasse zu Pubitz.

2) am 21. wie ad 1.

3) am 28. Vormittags 11 Uhr im Forsthaufe zu Linow.

2. pro Februar.

4) am 4. wie ad 1.

5) am 18. wie ab 1.

6) am 25. wie ab 3.

3. pro März.

7) am 6. wie ab 1, doch Nachmittags 3 Uhr.

8) am 17. wie ab 7.

9) am 31. wie ab 3.

Die Visitationsbedingungen sind die gewöhnlichen, und werden vor jedem Termine nochmals vorgelesen.

Oberförster den 15. Dezember 1855.

Jungklaaf, Königl. Oberförster.

2257) Am 31. Dezember c. werde ich noch einen Termin in meiner Forst Kämitz zum Verkauf von eichenen Bau- und Nutzholzern gegen gleich baare Zahlung abhalten.

Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht werden.

Gleichzeitig fordere ich hierdurch alle diejenigen auf, welche noch mit ihren Zahlungen für die früher gekauften Hölzer im Rückstande sind, bis spätestens zum 31. cr. ihren Verpflichtungen nachzukommen, widrigenfalls das Holz noch ein Mal für Rechnung der Interessenten verkauft wird, und der weniger Erlös hierfür, wie bereits im Termin bekannt gemacht, eingeklagt werden wird.

Cörlin, den 12. Dezember 1855.

Ely Meyer.

2258)

P r o c l a m a.

Der Schönfärber David Friedrich Paul, geboren zu Greifenberg in Pommern am 22. Januar 1771, ein Sohn des Fleischers Joachim Simon Paul, und dessen Ehefrau, Henriette geb. Horn daselbst ist am 27. Februar d. J. ohne Errichtung eines Testaments und ohne leibliche Nachkommen zu hinterlassen, gestorben.

Es ist von uns eine Nachlasskuratel eingeleitet, da die Erben desselben unbekannt waren.

Es haben bereits:

1. der Hospitalit Johann Gottfried Ruhnke durch Einreichung von Kirchenattesten bescheinigt, daß er ein Sohn der Bäckermeister Ruhnke, Anna Christine, geb. Paul, ist, daß diese die Tochter des Knochenhauers Simon Paul (oder Pauli — denn auch diesen Namen hat die Familie geführt —) und daß der Erblasser gleichfalls ein Enkel dieses Simon Paul war.
2. der Schlossermeister Johann Ludwig Pauly,
3. die verwitwete Bäckermeister Welcke, Charlotte Friederike geborne Pauly, beide zu Stettin, daß sie eheliche Kinder des Schlossers Jakob Ludwig

Pauls, und daß dieser gleichfalls ein Sohn des 2c. Simon Paul,
 4. die unverheirathete Dorothea Wilhelmine Paul in Stettin,
 daß sie eine eheliche Tochter des Knochenhauers David Friedrich Paul
 und daß dieser gleichfalls ein Sohn des 2c. Simon Paul gewesen.

Auf Antrag dieser ab 2 bis 4 gedachten Personen fordern wir gemäß
 S. 495 Theil 1 Titel 9 des Allg. Landrechts und S. 152 Theil 1 Titel 51
 der Allg. Gerichtsordnung alle diejenigen, welche durch den Vater des Erblassers,
 Fleischers Joachim Simon Paul, oder durch die Mutter desselben, Henriette
 geborne Horn, mit demselben verwandt sind, und ein näheres oder gleich nahe
 Verwandtschaftsverhältniß, als jene ab 1 bis 4 gedachten Verwandten, nachwei-
 sen zu können vermeinen, auf, zur Geltendmachung ihres Erbrechtes spätestens
 in dem auf

den 22. April 1856 Vorm. 11 Uhr

im hiesigen Gerichtslokale anberaumten Termine entweder persönlich, oder durch
 einen gehörig Bevollmächtigten zu erscheinen, und den Grund ihres behaupteten
 Erbrechts zu beweisen, unter der Warnung,

daß die vorgebachten Verwandten für die rechtmäßigen Erben ange-
 nommen, ihnen, als solchen, der Nachlaß zur freien Disposition ver-
 abfolgt und der nach erfolgter Präclusion sich etwa erst meldende nä-
 here oder gleich nahe Erbe alle ihre Handlungen und Dispositionen
 anerkennen und zu übernehmen schuldig, von ihnen weder Rechnungs-
 legung, noch Ersatz der gehobenen Nutzungen zu fordern berechtigt,
 sondern sich lediglich mit dem, was alsdann noch von der Erbschaft
 vorhanden wäre zu begnügen verbunden sein solle.

Schivelbein, den 12. Juni 1855.

Königl. Kreisgerichtscommission.

2259)

Neustettin den 7. November 1855.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

Auf dem Wohnhause Nro. 270 und den Landungen Nro. 435 des Hypo-
 thekenbuches hieselbst stehen Rubrica 3 Nro. 1 122 rthl. 15 sgr.
 für die drei Geschwister Cörlin aus dem Vergleiche vom 16. Dezember 1795
 er decreto vom 18. Dezember ejd. eingetragen.

Der Besitzer obiger Grundstücke hat mit der Behauptung, daß die Post
 schon längst getilgt und die drei Geschwister Cörlin gestorben seien, das Aufgebot
 derselben beantragt. Es werden daher die unbekannten Inhaber der bezeichne-
 ten Hypothekenforderung, namentlich der seinem Aufenthalte nach unbekannte
 Sohn des Johann Cörlin — Johann mit Vornamen — resp. die Rechtsnach-
 folger derselben aufgefordert, spätestens in dem im hiesigen Gerichtslokale

den 8. März 1856 Vormittags 11 Uhr

vor dem Herrn Kreisrichter Berndt anstehenden Termin ihre Ansprüche an die

gebachte Post anzumelden, widrigenfalls sie mit denselben praecubirt werden werden und die Post im Hypothekenbuche gelöscht werden wird.

2260) **Öeffentliche Vorladung.**

Die Ehefrau des Buchbinders Kornmacher, Johanne gebornen Grostkopf hier, hat auf Trennung der Ehe geklagt.

Wir forbern den Verklagten, Buchbinder Kornmacher, dessen Aufenthalt unbekannt ist, daher auf, hierher zurückzukehren und die Klage in dem auf
den 30. Januar 1856 Vormittags 12 Uhr

vor dem Deputirten Gerichts-Assessor Zahn in dem hiesigen Gerichts-Gebäude angesetzten Termine zu beantworten.

Wenn derselbe nicht erscheint, wird der von der Klägerin angegebene Ehescheidungsgrund der bösslichen Verlassung als zugestanden angenommen, die Ehe getrennt, und der Verklagte für den allein schuldigen Theil erkannt werden.

Coeslin den 1. Oktober 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. (Civil-) Abtheilung.

2261) **Ediktal-Citation.**

Der Töpfergesell Albert Wethke aus Dramburg, 22 Jahr alt, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort nicht zu ermitteln gewesen, ist angeklagt

am 24. Mai 1855 des Abends in Gemeinschaft mit dem Schuhmacher Alexander Kundermann hier, den Arbeitsmann Carl August Seipt aus Troetschendorf auf dem Wege zwischen Rehnitz und Soldin vorsätzlich gemißhandelt zu haben

und ist deshalb gegen Beide wegen vorsätzlicher Mißhandlung eines Menschen die Untersuchung auf Grund der SS. 187 seq. eröffnet und ein Termin zur mündlichen Verhandlung und Entscheidung der Sache auf

den 3. April 1856 Morgens 9 Uhr

im hiesigen großen Sitzungssaale anberaumt.

Zu diesem Termine wird der Mitangeklagte Wethke mit der Auflage vorgeladen, die zu seiner Vertheidigung dienenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, oder solche dem Gerichte so zeitig vor dem Termine anzuzeigen, daß sie zu demselben noch herbeigeschaft werden können.

Beim Ausbleiben wird mit der Untersuchung und Entscheidung in contumaciam verfahren werden.

Als Belastungszeugen sind

1, der Chausseearbeiter Knispel aus Porenzdorf, jetzt hier

2, der Chausseearbeiter Eckert aus Königsberg

vorgeladen worden.

Soldin den 6. Dezember 1855.

Königliches Kreisgericht 1. Abtheilung.

2262) Nachdem wider den Husaren-Gefreiten August Treichel, 28 Jahre alt, aus Schwessin, Fürstenthum-Kreis, Regierungsbezirk Cöslin, der förmliche Desertions-Prozess eingeleitet worden, wird derselbe aufgefördert, binnen drei Monaten, spätestens aber in dem

auf den 19. April k. Jahres 10 Uhr Vormittags anberaumten Termin, sich in dem Lokale des unterzeichneten Gerichts einzufinden, und sich über die unerlaubte Entfernung zu verantworten, unter der Warnung, daß im Falle seines Ausbleibens, die Untersuchung geschlossen, er für einen Deserteur erklärt und auf eine Geldstrafe von 50 rthl. bis 1000 rthl. wider ihn erkannt werden wird.

Trier, den 4. Dezember 1855.

Königliches Gericht der 16. Division.

2263) Bekanntmachung.

Bei der Verhaftung des am 5. November d. J. aus der Strafanstalt zu Gollnow entsprungenen Noah Wollmann sind demselben eine Menge seiner Kleidungsstücke, schwarze Leibröcke, Ueerröcke und Beinkleider abgenommen, die derselbe in der Weise erworben haben will, daß er in der Nähe von Posen von einem Reisewagen den Koffer abgeschnitten und dessen Inhalt sich zugeeignet habe.

Der unbekannte Eigenthümer der gestohlenen Kleidungsstücke wird aufgefordert, sich baldigst bei der nächsten Polizeibehörde oder dem Unterzeichneten zu melden, wobei bemerkt wird, daß Kosten dadurch nicht erwachsen.

Neustettin den 12. Dezember 1855.

Der Staats-Anwalt.

2264) Oeffentliche Kündigung der Pommerschen Landschaft.

Die am Fuße dieser Bekanntmachung spezifizirten Pfandbriefe werden den Inhabern derselben hierdurch, behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominal-Betrages an sie, zum 1. July künftigen Jahres gekündigt, mit der Aufgabe, dieselben mit den dazu gehörigen Zins-Coupons, Serie 4 No. 10 nebst Talons in cursfähiger Beschaffenheit, spätestens bis zum 15. Mai künftigen Jahres gegen Empfang von Depositalscheinen zum Depositorio der auf den einzelnen Pfandbriefen bemerkten Landschafts-Departements-Direktion oder zu dem unsrigen einzuliefern, widrigenfalls die Gläubiger für die nächsten drei Monate nach dem Zahlungs-Termine überall keine Zinsen, demnächst aber nur solche nach dem Zinssatz von $3\frac{1}{2}$ oder resp. $3\frac{1}{3}$ Prozent erhalten. Sollte der gekündigte Pfandbrief auch nicht nachträglich und nicht spätestens bis zum 15. August 1856 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Realrechte auf die im Pfandbriefe ausgedrückte Spezialhypothek präkludirt, der Pfandbrief in An-

sehung dieser Spezialhypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, der Inhaber mit seinem Ansprüche auf Zahlung des Pfandbriefwerths lediglich an die Landschaft verwiesen und der Pfandbrief selbst auf den Antrag des Gutsbesizers im Hypothekenbuche gelöscht, die Pfandbriefsvaluta wird nach Ablauf der vorgedachten drei Monate aber zum Ankauf von $3\frac{1}{2}$ und resp. $3\frac{1}{3}$ Prozent Zinsen tragenden Pfandbriefen nach dem Tageskurse verwandt, und werden diese mit dem etwaigen Geldüberschusse auf Gefahr und Kosten des Säumigen zum landschaftlichen Depositorio genommen werden.

Wenn die gekündigten Pfandbriefe mit den Coupons und Talons zwar rechtzeitig und in kursfähiger Beschaffenheit eingeliefert werden sollten, die Gläubiger sich aber demnächst nicht zur rechten Zeit zur Empfangnahme der Valuta mit den zurückzuliefernden Depositalscheinen einfänden, so werden die unabgehobenen Kapitalien noch 6 Wochen nach dem Schlusse des Johannis-Zins-Termins 1856 zinslos asservirt, sodann aber nach dem Tageskurse in $3\frac{1}{2}$ - und resp. $3\frac{1}{3}$ -prozentige Pfandbriefe umgesetzt und diese mit dem etwaigen baaren Ueberschusse zum landschaftlichen Depositorio genommen werden.

Bei der Einlieferung der Pfandbriefe haben die Inhaber zugleich anzuzeigen, ob sie den Empfang der Kapitalzahlung mit den bis Johannis künftigen Jahres fälligen Zinsen am 1. Juli 1856 gegen Zurückgabe der Depositalscheine bei der betreffenden Departements-Kasse oder hier in Stettin bei unserer General-Kasse wünschen. Erfolgt eine solche Anzeige nicht spätestens bis zum 15. Mai künftigen Jahres, so kann die Zahlung nur bei unserer hiesigen Kasse geleistet werden.

Stettin, den 1. Dezember 1855.

Königliche Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

Gf. v. Cichstedt-Peterswald.

S p e z i f i c a t i o n

der vorstehend gekündigten Kurant-Pfandbriefe:

I. Anklam'schen, vormals Pasewalk'schen Departements:

Boldeckow, Anklam'schen Kreises, No. 19. zu 100 rthl., No. 20. 22. 23. 24. 26. 28. 32. 56. 59. 60. 72. 73. jeder zu 25 rthl., No. 75. zu 100 rthl., No. 78. zu 50 rthl., No. 79. zu 50 rthl., No. 86. zu 50 rthl., No. 94. zu 25 rthl., No. 97. zu 200 rthl., No. 98. zu 25 rthl., No. 99. zu 100 rthl.

Summerow, Demminer Kreises, No. 19. zu 500 rthl., No. 38. zu 25 rthl., No. 39. zu 25 rthl., No. 49. zu 25 rthl., No. 99. zu 200 rthl., No. 100. zu 200 rthl., No. 101. zu 200 rthl., No. 140. 141. 143. 147. 148. jeder zu 25 rthl.

Pensin, Demminer-Kreises, No. 40. zu 50 rthl., No. 58. zu 25 rthl.

Puskar, Anklam'schen Kreises, No. 133. zu 50 rthl., No. 135. zu 50 rthl.

II. Stargardtschen Departements:

Crassig, Borken-Kreises, No. 75. zu 25 rthl.

Horst, Saabiger-Kreises, No. 36. zu 100 rthl.

Parlin b., Saabiger-Kreises, No. 26. zu 400 rthl., No. 62. 63. 70. 72. 73. jeder zu 25 rthl.

Barbezin, Raugarbter-Kreises, No. 81. zu 50 rthl.

Wachlin, Saabiger-Kreises, No. 92. zu 25 rthl.

III. Stolpschen Departements:

Hammer, Lauenburgschen-Kreises, No. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. jeder zu 300 rthl., No. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. jeder zu 200 rthl., No. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. jeder zu 100 rthl., No. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. jeder zu 50 rthl., No. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. jeder zu 25 rthl.

Schluschow b., Lauenburger-Kreises, No. 1. zu 100 rthl., No. 2. zu 100 rthl., No. 3. zu 75 rthl., No. 4. zu 50 rthl., No. 5. zu 50 rthl., No. 6. zu 25 rthl., No. 7. zu 50 rthl.

Schluschow b. d. e. f. g. h., Lauenburger-Kreises, No. 8. zu 1000 rthl., No. 9. zu 600 rthl., No. 10. zu 600 rthl., No. 11. zu 400 rthl., No. 12. zu 400 rthl., No. 13. zu 400 rthl., No. 14. 15. 16. 17. jeder zu 300 rthl., No. 18. 19. 20. 21. 23. 24. jeder zu 200 rthl., No. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. jeder zu 100 rthl., No. 32. 33. 34. 35. 36. 37. jeder zu 50 rthl., No. 38. 39. 40. 41. jeder zu 25 rthl., No. 42. zu 1000 rthl., No. 43. zu 600 rthl., No. 44. zu 600 rthl., No. 45. zu 400 rthl., No. 46. zu 300 rthl., No. 47. zu 300 rthl., No. 48. zu 200 rthl., No. 49. zu 200 rthl., No. 50. zu 100 rthl., No. 51. zu 100 rthl., No. 52. zu 75 rthl., No. 53. zu 50 rthl., No. 54. zu 50 rthl., No. 56. zu 50 rthl., No. 57. zu 25 rthl., No. 58. zu 200 rthl., No. 59. zu 50 rthl.

Schluschow f., Lauenburger-Kreises, No. 1. zu 50 rthl., No. 2. zu 25 rthl.

Schluschow h., Lauenburger-Kreises, No. 1. zu 200 rthl., No. 2. zu 100 rthl., No. 3. zu 75 rthl.

Schwesfin, Rummelsburger-Kreises, No. 3. 7. 8. 9. jeder zu 1000 rthl., No. 11. zu 600 rthl., No. 15. 16. 20. 24. jeder zu 300 rthl., No. 27. zu 200 rthl., No. 30. zu 200 rthl., No. 34. zu 200 rthl., No. 38. zu 50 rthl., No. 39. zu 25 rthl.

IV. Departement Treptow an der Rega:

Zechendorff c., Neustettiner-Kreises, No. 1. zu 1000 rthl., No. 2. zu 1000 rthl., No. 3. zu 800 rthl., No. 4. zu 800 rthl., No. 5. zu 700 rthl., No. 6. zu 700 rthl., No. 7. 8. 9. 10. jeder zu 600 rthl., No. 11. zu 400 rthl., No. 12. zu 200 rthl., No. 13. 14. 15. jeder zu 300 rthl., No. 16. zu 200 rthl., No. 17. zu 50 rthl.

2265)

Bekanntmachung

der Pommerschen Landschaft.

Folgende auf dem Gute Runkelsitz nebst Lessenthin, Vorken-Kreises, Stargardtschen Departements, haftende Pommersche Courantpfandbriefe, als:

No. 1. zu 400 rthl., No. 2. zu 300 rthl., No. 3. zu 300 rthl., No. 4. zu 100 rthl., No. 5. zu 300 rthl., No. 6. zu 400 rthl., No. 7. zu 100 rthl., No. 8. zu 100 rthl., No. 9. zu 800 rthl., No. 10. zu 200 rthl., No. 11. zu 100 rthl., No. 13. zu 700 rthl., No. 14. zu 600 rthl., No. 15. zu 200 rthl., No. 17. zu 100 rthl., No. 18. zu 1000 rthl., No. 19. zu 300 rthl., No. 20. zu 200 rthl., No. 21. zu 200 rthl., No. 22. zu 100 rthl., No. 23. zu 50 rthl., No. 24. zu 50 rthl., No. 25. zu 1000 rthl., No. 26. zu 100 rthl., No. 27. zu 50 rthl., No. 28. zu 25 rthl., No. 29. zu 700 rthl., No. 30. zu 800 rthl., No. 31. zu 400 rthl., No. 32. zu 25 rthl., No. 33. zu 25 rthl., No. 35. zu 25 rthl., No. 37. zu 200 rthl., No. 38. zu 600 rthl., No. 39. zu 300 rthl., No. 40. 41. 42. 43. jeder zu 25 rthl., No. 44. zu 1000 rthl., No. 45. zu 600 rthl., No. 46. zu 400 rthl., No. 47. zu 300 rthl., No. 48. zu 200 rthl., No. 49. zu 300 rthl., No. 50. zu 200 rthl., No. 51. zu 400 rthl., No. 52. zu 100 rthl., No. 53. zu 800 rthl., No. 54. zu 100 rthl., No. 55. zu 700 rthl., No. 56. zu 100 rthl., No. 57. zu 75 rthl., No. 58. zu 25 rthl., No. 59. zu 100 rthl., No. 60. zu 200 rthl., No. 61. zu 100 rthl., No. 62. zu 50 rthl., No. 64. 65. 66. 67. 68. 79. 70. 71. 72. 73. 74. jeder zu 400 rthl., No. 75. zu 200 rthl., No. 76. zu 25 rthl., No. 77. zu 25 rthl., No. 78. 79. 80. 81. jeder zu 1000 rthl., No. 82. zu 900 rthl., No. 83. zu 900 rthl., No. 84. zu 900 rthl., No. 85. zu 800 rthl., No. 86. zu 800 rthl., No. 87. zu 200 rthl., No. 88. zu 700 rthl., No. 89. zu 700 rthl., No. 93. zu 600 rthl., No. 94. zu 600 rthl., No. 95. zu 400 rthl., No. 96. zu 300 rthl., No. 97. zu 300 rthl., No. 98. zu 300 rthl., No. 99. zu 200 rthl., No. 100. zu 200 rthl., No. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. jeder zu 100 rthl., No. 111. 112. 113. 114. 115. 116. jeder zu 50 rthl., No. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. jeder zu 25 rthl., No. 125. zu 75 rthl., No. 126. zu 400 rthl., No. 127. zu 75 rthl., No. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. jeder zu 100 rthl., No. 143. zu 25 rthl., No. 144. zu 25 rthl. und No. 145. zu 25 rthl.

sollen zum Zwecke der Löschung im Hypothekenbuche eingezogen werden und werden daher den Inhabern derselben hierdurch zu Johannis künftigen Jahres mit dem Bemerken gekündigt, daß ihnen statt derselben werden konvertirte Pommersche Courantpfandbriefe gleichen Betrages überliefert werden.

Wir fordern die Inhaber der oben benannten Pfandbriefe auf, dieselben in kurensfähiger Beschaffenheit mit den Talons der Königlich-Landschafts-Departements-Direktion zu Stargardt ungesäumt und spätestens bis zum 15. Mai

künftigen Jahres einzureichen, wogegen ihnen der gleich hohe Kapitalbetrag in konvertirten $3\frac{1}{2}$ und resp. $3\frac{1}{3}$ tel Procent Zinsen pro anno tragenden Pommerschen Courant-Pfandbriefen, nebst Coupons Ser. 5. No. 1. bis incl. 10. und Talons portofrei remittirt werden soll.

Wir fügen dieser Kündigung mit Bezug auf das Gesetz vom 11. Juli 1838.

Gesetzsammlung de 1838. No. 24. No. 1909.

die Warnung bei, daß, wenn die oben genannten gekündigten Pfandbriefe in kursfähiger Beschaffenheit mit den dazu gehörigen Talons nicht bis spätestens den 15. May künftigen Jahres bei der Landschafts-Departements-Direktion zu Stargardt eingeliefert sein sollten, die dafür bestimmten Deckungs-Pfandbriefe mit Coupons und Talons auf Gefahr und Kosten der säumigen Inhaber der gekündigten Pfandbriefe zum landschaftlichen Depositorio werden genommen werden.

Stettin den 1. Dezember 1855.

Königliche Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

Gf. v. Ciskeit-Peterswald.

2266) Bekanntmachung. Der Handelsmann Friedrich Hampf und die Wittwe des Handelsmannes Wilhelm Ramm (auch Lewin genannt) Johanne geb. Richter beide hier wohnhaft, haben vor Eingehung ihrer Ehe die Gütergemeinschaft ausgeschlossen.

Bütow den 8. Dezember 1855.

Königliches Kreisgericht.

2267) Bekanntmachung. Die verehelichte Lehrer Czirson aus Beddin, Henriette Friederike geborene Granzow hat die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes, welche bisher wegen ihrer Minderjährigkeit zwischen ihr und ihrem Ehemanne gesetzlich suspendirt war, bei ihrer nunmehr eingetretenen Großjährigkeit auch für die fernere Dauer ihrer Ehe ausgeschlossen.

Stolp, am 17. November 1855.

Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

2268) Bekanntmachung. Der Schumachermeister Gustav Teske aus Gust und die unverhehlichte Johanne Schulz aus Curow, haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes durch Vertrag von heute ausgeschlossen.

Publiz den 19. November 1855.

Königl. Kreisgerichtskommission 2.

2269) Die verehelichte Tagelöhner Otto Friedrich Wilhelm Tesch, Sophie Henriette geborne Hübner in Lucknis hat bei ihrer erlangten Großjährigkeit laut Verhandlung vom 17. November cr. die Gütergemeinschaft mit ih-

rem Ehemanne ausgeschlossen.

Neustettin den 26. November 1855.

Königl. Kreis-Gericht 2. Abtheilung

2270) Die verhehlichte Bäckermeister Nest, Friederike Wilhelmine geborne Lohrke in Eschenriege, hat bei ihrer jetzt erreichten Großjährigkeit laut Verhandlung vom 17. d. Mts. die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes mit ihrem Ehemanne ausgeschlossen.

Neustettin den 23. November 1855.

Königl. Kreis-Gericht 2. Abtheilung.

2271) Der Schneidermeister Martin Treptow zu Zablow beabsichtigt auf seinem Ackerplane daselbst, 4 Ruthen von der Grenze der Ländereien des Bauern Schulz eine Bodwindmühle mit einem Mahl- und einem Graupen-Gänge zu erbauen.

Dies Vorhaben bringe ich in Gemäßheit des §. 29 der Gewerbe-Ordnung vom 7. Januar 1845 mit der Aufforderung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen 4 Wochen bei mir anzubringen.

Die öffentliche Frist nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind präklusivisch.

Belgard den 11. Dezember 1855.

Der Landrath. Frhr. von der Red.

2272) Publicandum. Die 2te Lehrerstelle an der hiesigen Bürgerschule, mit welcher das Kantorat und das Amt des Organisten an der St. Michaelis-Kirche verbunden, ist erledigt und soll sofort besetzt werden. Qualificirte Candidaten des Lehramts wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse baldigst bei uns melden. Das Einkommen beträgt circa 250 rthl. jährlich incl. einiger mäßig veranschlagter Naturalien.

Eörlin den 29. Novbr. 1855.

Der Magistrat.

2273) Bekanntmachung. Die hiesige erste Polizeidienerstelle soll schleunigst wieder besetzt werden, daher wir dazu brauchbare civilbevorrugungsberechtigte Militärpersonen zur Meldung mit ihren Zeugnissen auffordern.

Die Stelle hat incl. Dienstwohnung und Feuerung ein Jahrgehalt von 110 rthl.

Pollnow den 13. Dezember 1855.

Der Magistrat.

2274) Eine mit der Küche vertraute Wirthschafterin findet nach vorheriger Einsendung ihrer Zeugnisse bei mir sofort einen Dienst. —

Rummelsburg den 14. December 1855.

Joh. Friedr. Geiß.

**Ch. Körner's
Werke**

2 Theile Oktav

neueste eleg. Ausgabe, in Halbkattunband mit
reicher sinnbildlicher Rückenvergoldung, empfiehlt als
schönes u. preiswürdiges Geschenk für

nur
25
Sgr.

G. Mertens,

Königsstr. Nr. 1., in Berlin.
Ecke d. Burgstr.

2276)

B o d - V e r k a u f .

Der Bodverkauf in hiesiger Stammschäferei beginnt
am 10. Januar 1856.

Die hier für das Jahr 1855/56 verkäuflich werdenden 400 Stück Mutter-
schafe können von jenem Tage ab besichtigt und verkauft, jedoch erst nach der
Schur abgenommen werden.

Die zu merzenden Hammel sind dagegen bereits verkauft.

Prillwitz bei Pyritz in Pommern.

Das Rent-Amt.

2277) Pferdebedecken in allen Größen sind bei mir zu haben.

Simon Michaelis am Markt.

2278) Ausverkauf verschiedener Artikel meines Schnitt-Waaren-Geschäfts
zu billigen Preisen, um schnell damit zu räumen.

R. Schiffmann.

2279) Die hohen Gerstpreise veranlassen uns den Preis der Tonne
b. Bier auf 8 rthl. zu erhöhen.

Esslin, den 28. November 1855.

Lewisson u. Ascher.

2280) Lamberts- und Wallnüsse, so wie ächten Schweizer,
Holland. und grünen Kräuter-Käse, Stearin-Lichte
verkauft billigt

Wilhelm Segler in Esslin.

2281) St. Nicolas Goldfuchs vom Amurath und der Coronella
beet in W. Lychow bei Schlawa auf dem herrschaftlichen Hofe für 11 Rthlr.

Courant und 1 Rthlr. in den Stall. Das Deckgeld wird beim ersten Zulassen bezahlt. Stuten, auch mit Fohlen, finden gegen marktmäßige Berechnung des Futters Aufnahme.

2282)

G u a n o.

Von acht Peruanischen Guano ist unsere erste Ladung bereits eingetroffen und empfehlen hiermit denselben den Herren Landwirthen.

H. Maas u. Co. in Coblenz.

A m t s - B l a t t

der Königl. Regierung zu Coblenz.

— № 52. —

Coblenz, den 26. Dezember 1855.

- Das 45te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter
- No. 4316. den Allerhöchsten Erlaß vom 25. September 1855, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussees 1) von Conitz über Jacobsdorf bis zur Gränze mit dem Kreise Flatow in der Richtung auf Cammin, 2) von Conitz über Tuchel und Motilla-Mühle bis Monfumarst, 3) von Tuchel über Brunstplatz bis zum Bahnhofe Terespol, 4) von Conitz über Bruch bis zur Gränze des Kreises Verendt in der Richtung auf Verendt; unter
- 4317. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Conitzer Kreises im Betrage von 100,000 Rthlr. Vom 25. September 1855; unter
- 4318. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 21sten November 1855, wegen der von der Königlich preussischen mit der Kurfürstlich hessischen Regierung verabredeten Massregeln zur Verhütung und Bestrafung der Feldfrevel in dem Gränzgebiete. Vom 1. Dezember 1855; und unter
- 4319. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung, die Erneuerung der zwischen Preußen und Sachsen-Coburg-Gotha abgeschlossenen Militair-Durchmarsch- und Etappen-Convention bis zum 1. Januar 1867 betreffend. Vom 8. Dezember 1855.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

I. der Königl. Regierung.

No. 307) Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts-

B h b

Empfehlung
einer Schrift
über Gymnas.
fil.

und Medizinal-Angelegenheiten machen wir die Inhaber orthopädischer Institute und Aerzte unseres Departements auf das so eben erschienene 2te Heft des 5ten Abschnitts der Schrift:

„die Gymnastik nach dem System des schwedischen Gymnastarchen P. H. Ling, dargestellt von H. Rothstein“

hierdurch aufmerksam.

Cöslin, den 15. December 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Sperre.

308) Unter den Schaafen in Eichstädtswalde ist die Pockenkrankheit ausgebrochen, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Cöslin den 20. December 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

II. des Königlichen Consistoriums.

Anweisung
für Geistliche
bei Errichtung
von Vormund-
schaften.

309) In Anerkennung der innigen und einflussreichen Beziehung, in welcher die Bestellung treuer und tüchtiger Vormünder auf die religiös-sittliche Bildung der minderjährigen vaterlosen Waisen steht, weisen wir nach vorausgegangenem Benehmen mit dem Königlichen Appellations-Gerichte in Cöslin die Herren Geistlichen des Cösliner Departements an, in allen Fällen, wo die betreffenden Gerichtsbehörden bei der Errichtung von Vormundschaften bei etwaigem Zweifel über die Wahl und die sittliche oder sonstige Qualifikation des zu bestellenden Vormundes ihre Mitwirkung durch Einholung einer gutachtlichen Aeußerung in Anspruch nehmen sollten, dieselbe bereitwilligst und mit eingehender Sorgfalt abzugeben. Die Herren Superintendenten haben ihre Consynodalen noch besonders auf diesen Amtsblatterlaß aufmerksam zu machen.

Stettin den 10. December 1855.

Königliches Consistorium der Provinz Pommern.

III. anderer Behörden.

Veränderun-
gen im Posten-
gange.

310) In dem Gange der Posten des hiesigen Bezirks sind bis zum 15. December cr. folgende anderweite Veränderungen eingetreten:

A. Neu eingerichtet sind:

- 1) eine tägliche Personen-Post zwischen Bütow und Stolp mit folgendem Gange:
aus Bütow um 10 Uhr Abends,
in Stolp um 4 Uhr früh, zum Anschluß an die Personenpost nach Stettin, 5 Uhr früh,
aus Stolp um 12 Uhr Abends nach dem Eintreffen der Personenpost aus Stettin 11 Uhr 15 Min. Abends,
in Bütow um 6 Uhr früh;
- 2) eine wöchentlich dreimalige Kariol-Post zwischen Bärwalde und Pielburg ohne Personen-Beförderung mit

folgendem Gange:

aus Bärwalde Montag, Mittwoch und Freitag 8 Uhr früh,
in Pielburg an denselben Tagen . . . 10 Uhr früh,
aus Pielburg an denselben Tagen . . . 12 Uhr Mittags,
in Bärwalde an denselben Tagen . . . 2 Uhr Nachmitt.

- 3) eine tägliche Boten-Post zwischen Belgard und Cörlin
aus Belgard um 1 Uhr Mittags,
in Cörlin um 2 Uhr 30 Min. Nachmittags zum Anschluß
an die Personen-Post nach Stettin 3 Uhr 25 M. N.M.
" " Colberg 4 Uhr Nachmitt.
" " in Schivelbein 5 Uhr Nachm.
aus Cörlin um 6 Uhr 30 Min. früh nach Ankunft
der Personen-Post aus Stolp 2 Uhr 40 Minuten früh,
" Schnellpost aus Stettin 5 Uhr 45 Minuten früh,
in Belgard um 8 Uhr früh.

B. Verändert in ihrem Gange sind:

- 1) die Personen-Post zwischen Belgard und Cörlin,
welche
aus Belgard täglich um 8 Uhr Abends,
aus Cörlin täglich um 1 Uhr Mittags

abgeht;

- 2) die 2te Personen-Post zwischen Colberg und Cörlin,
welche aus Colberg statt um 8 Uhr 45 Min. schon um 8 Uhr 15
M. Abds. abgefertigt wird;
3) die Personen-Post zwischen Publiz und Schlawe
aus Publiz Montag, Mittwoch und Freitag um 10 Uhr Vorm.
in Schlawe an denselben Tagen um 6 Uhr Abends,
aus Schlawe Dienstag, Donnerstag, Sonnabend um 9 Uhr Vorm.
in Publiz an denselben Tagen um 5 Uhr Nachmittags;
4) die Kariol-Post zwischen Pustamin und Schlawe
aus Pustamin täglich (ercl. Sonntag) um 8 Uhr früh,
in Schlawe do. um 11 Uhr Vormittags,
aus Schlawe do. um 2 Uhr Nachmittags,
in Pustamin do. um 5 Uhr Nachmittags;
5) die Boten-Post zwischen Bärwalde und Pielburg
aus Bärwalde Dienstag, Donnerstag, Sonnabend um 8 Uhr früh,
in Pielburg an denselben Tagen um 11 Uhr 30. Min. Vorm.,
aus Pielburg an denselben Tagen um 3 Uhr 30 Min. Nachm.,
in Bärwalde an denselben Tagen um 7 Uhr Abends.

Cöslin, den 16. December 1855.

Königliche Ober-Post-Direction.

Wett. die Ab-
haltung von
Gerichtstagen
in Schmollin.

311) Im Laufe des Jahres 1856 werden in dem Dorfe Schmollin und zwar in dem dortigen Gerichtsfloale folgende Gerichtstage abgehalten werden:

- 1) den 7. Januar,
- 2) den 3. März,
- 3) den 5. Mai
- 4) den 7. Juli
- 5) den 15. September und
- 6) den 3. November.

Unser Commissarius ist eben so berechtigt als verpflichtet, von den sich Melbenden Anträge, Klagen, letztwillige Verordnungen und sonstige Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufzunehmen, Letztere auch in schleunigen Fällen sofort ausfertigen zu lassen.

Stolp den 7. December 1855.

Königliches Kreis-Gericht.

Personal-
Chronik.

In Folge eingetretener Erledigungen ist der Rittergutsbesitzer von Bülow auf Hoffelbe zum landschaftlichen Deputirten und der Rittergutsbesitzer von Dewitz auf Farbezin zum Hülfsdeputirten Naugarder Kreises gewählt worden.

Stettin, den 8. Dezember 1855.

Der Ober-Präsident.

Sensst v. Pilsach.

Der Pastor Welzer in Dramehn ist zum Pastor in Coprießen, Synode Neustettin, erwählt und in sein neues Pfarramt eingeführt worden.

Der bisherige Rektor zu Pencun, Simmers, ist als Pastor adjunctus in Groß-Benz, Synode Daber, angestellt und in sein neues Amt eingeführt worden.

Agenturen.

Dem Apotheker Emil Bernin in Pollnow ist die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 8. Dezember 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann A. Brewing in Schivelbein ist die Agentur der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 11. Dezember 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Alexander Apolant in Polzin ist die Agentur

der Eblnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 12. December 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Alexander Apolant in Polzin ist die Agentur der Eblnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin, den 12. December 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Dem Kaufmann Carl Ferdinand Riewe jun. in Bärwalbe ist die Agentur der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft übertragen und die Uebernahme von uns genehmigt worden.

Cöslin den 17. December 1855.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Öffentlicher Anzeiger

als Beilage zu No. 52.

des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Cöslin
vom 26. December 1855.

Insertionskosten: für die Zeile mit gewöhnlichen Lettern drei Sgr.,
für die ganz oder theilweise mit größeren Lettern gebrauchte Zeile vier Sgr.
Ueberviel ist für jedes Beilageblatt, nach Verhältnis der Bogenzahl desselben, pro Bogen 1 Sgr. zu zahlen.

No. 2283)

Stechbrief.

Der nachfolgend näher bezeichnete Arbeiter Gottfried Engel, welcher des Verbrechens des Vagabondirens und Bettelns angeklagt und durch Erkenntniß des hiesigen Kreisgerichts vom 15. November d. J. mit fünf Wochen Gefängniß bestraft worden und sollte nach ausgestandener Strafe in ein Arbeitshaus untergebracht werden, ist am 1. Dezember d. J. von seinem Arbeitsposten in Bohlshau entwichen, und soll auf das schnellste zur Haft gebracht werden.

Jeder, wer von dem gegenwärtigen Aufenthaltsort des Entwichenen Kenntniß hat, wird aufgefordert, solchen dem Gerichte oder der Polizei seines Wohnorts augenblicklich anzuzeigen und diese Behörden und Gensdarmen werden ersucht, auf den Entwichenen genau Acht zu haben und denselben im Betretungsfall unter sicherm Geleite gefesselt hieher transportiren und an unsere Gefangenenspektion hierselbst gegen Erstattung der Geleits- und Verpflegungskosten abliefern zu lassen.

Neustadt W. Pr. den 2. Dezember 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

Beschreibung der Person:

Größe 5 Fuß 5 Zoll. Haar dunkelblond. Stirn bedeckt. Augenbraunen blond. Augen blau, ins graue fallend. Nase gewöhnlich, aufgetriebene Nasenlöcher. Mund gewöhnlich. Bart blond. Zähne vollzählig. Kinn oval. Gesichtsbildung oval. Gesichtsfarbe gesund. Statur untersezt. Füße gewöhnlich.

Persönliche Verhältnisse:

Alter 24 Jahre. Religion evangelisch. Gewerbe Arbeitsmann. Sprache deutsch und polnisch, deutschplatt und das polnische masurisch. Geburtsort Rippstadt Kreis Mohrungen. Früherer Aufenthaltsort Neudenburg.

Bekleidung.

Rock, braun Tuch. Jacke, grau Drilllich. Weste, gelbe. Hosen, blau tuchene und grau Drilllich. Stiefeln, wischleberne. Mütze blau tuchne Militair- mit Schirm. Halstuch grauzeichnes. Hemde weißleinenes gez. S. L. A.

2284) Der Böttchergesell Wilhelm Beyer, 21 Jahre alt, welcher durch das rechtskräftige Erkenntniß des unterzeichneten Gerichts vom 7. September 1854. wegen mehrer einfachen Diebstähle zu dreimonatlicher Gefängnißstrafe und dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte für 1 Jahr verurtheilt ist, hat Behufs der Strafvollstreckung bis jetzt nicht ermittelt werden können.

Alle resp. Civil- und Militair-Behörden werden dienstergebenst ersucht, auf den 2c. Beyer gefälligst vigiliren und ihn im Betretungsfalle festnehmen und zum Zweck der Strafvollstreckung an die nächste Gerichtsbehörde abliefern zu lassen, auch uns von dem Geschehenen Nachricht zu geben.

Elbing den 1. Dezember 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

2285) Steckbriefs-Erledigung.

Der unterm 28. Oktober 1854 hinter den Arbeitsmann Georg Friedrich Homann aus Schlenzig erlassene Steckbrief ist durch dessen bei dem Kreisgericht Dt. Crone erfolgte Verhaftung erledigt.

Stolp den 15. December 1855.

Königliches Kreis-Gericht, 1. Abtheilung.

2286) Der von mir hinter den Strafgefangenen Noah Wollmann erlassene Steckbrief vom 6. v. Mts. hat durch die Wiederergriffung des 2c. Wollmann seine Erledigung gefunden.

Gollnow den 17. Dezember 1855.

Der Inspektor der Königl. HülfS-Straf-Anstalt.

Henckel.

2287) Bekanntmachung. Der unter dem 6. November d. J. wider den Tagelöhnersohn August Moriz Müller aus Dobrilugk erlassene Steckbrief ist durch die Wiederergriffung des Verfolgten erledigt.

Königsberg N/M. den 12. December 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

2288) Nothwendiger Verkauf.

Königliches Kreisgericht zu Belgard, Erste Abtheilung den 4. September 1855.

Das Allodial-Rittergut Arnhausen, Belgard'schen Kreises, abgeschätzt auf 73,561 rthl. 7 sgr. 10 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Kaufbedingungen in unserm Bureau 3 einzuschendenden Taxe, soll am 31sten März 1856 Vormittags 10 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Der seinem Aufenthalte nach unbekannte Realinteressent, Dekonom Wepel, wird hierzu öffentlich vorgeladen.

2289) Nothwendiger Verkauf!

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung zu Stolp.

Die den Johann Gottlieb Walbowski'schen Eheleuten eigenthümliche ideelle Hälfte des, gerichtlich auf 625 rthl. 15 sgr. gewürdigten, Halbbauerhofes No. 7 zu Bobeser, soll

am 6. Februar 1856 Vorm. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. Lare und Hypothekenschein sind im Bureau 1 b einzusehen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem obigen Gericht anzumelden.

Stolp den 24. Oktober 1855.

2290) Nothwendiger Verkauf.

Der den Ernst Heinrich Lenz'schen Eheleuten gehörige Vol. 1 sub No. 2 des Hypothekenbuchs verzeichnete Bauerhof nebst Zubehör in Bieschen, abgeschätzt auf 828 rthl. 25 sgr. — pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in der Registratur einzusehenden Lare, soll

am 8. Februar 1856. Vorm. 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem unterzeichneten Gericht anzumelden.

Stolp, den 22. Oktober 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. Abtheilung.

2291) Nothwendiger Verkauf.

Königliches Kreis-Gericht zu Stolp, 1. Abtheilung.

Die den Ackerbürgern Christian Friedrich Wilhelm Langes'schen Eheleuten eigenthümlichen, vor dem hiesigen Mühlenthor belegenen, im Hypothekenbuche unter No. 46 und 47 Vol. 4 Tom 3 verzeichneten Grundstücke, abgeschätzt resp. auf 2175 rthl. 14 sgr. 1 pf. und 188 rthl. 5 sgr. 7 pf. zufolge der nebst Hypothekenscheinen im Bureau 1 b einzusehenden Laren, sollen

am 5. März 1856 Vormittags 11 Uhr an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden. — Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuche nicht ersichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung suchen, haben ihren Anspruch bei dem obigen Gericht anzumelden.

Stolp den 17. November 1855.

2292) Nothwendiger Verkauf. Das zur Kaufmann Ely Behrend'schen Konkursmasse gehörige Wohnhaus No. 82 und 83 des Hypothekenbuchs,

nebst Pertinenzen, abgeschätzt auf 5162 rthl. 17 sgr. 6 pf. soll
am 26. April 1856 Vormittags 11 Uhr
an ordentlicher Gerichtsstelle hieselbst subhastirt werden.

Laxe und Hypothekenschein sind in unserer Registratur einzusehen.

Die unbekannten Erben der hieselbst verstorbenen Realgläubigerin, verwitt-
weten Kaufmann Jacob Behrend, werden zu diesem Termine hiermit vorge-
laden.

Neustettin den 23. September 1855.

Königliches Kreisgericht, 1 Abtheilung.

2293)

Nothwendiger Verkauf.

Königliche Kreisgerichts-Kommission Callies.

Das der verehelichten Arbeitsmann Schwantes, Henriette gebornen Rug,
gehörige in Callies belegene im Hypothekenbuche No. 284 und 285 verzeichnete
Haus und Baustelle mit Zubehör, abgeschätzt auf . . . 279 rthl. 15 sgr.

soll am 28. Februar 1856 B.M. 11 Uhr
an Gerichtsstelle subhastirt werden.

Hypothekenschein, Bedingungen und Laxe sind in der Registratur einzusehen.

2294) Subhastations-Patent. Das hieselbst sub No. 68. des
Hypothekenbuchs belegene Wohnhaus nebst Pertinenzen zu demselben, gerichtlich
abgeschätzt auf 678 rthl. 21 sgr. 11½ pf., zufolge der nebst Hypothekenschein und
Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Laxe, soll in termino

den 13. März 1856 Vormittags 10 Uhr
an ordentlicher Gerichtsstelle hieselbst subhastirt werden.

Pollnow den 11. November 1855.

Königl. Kreisgerichts-Commission.

2295)

Subhastations-Patent.

Das auf hiesiger Feldmark belegene, dem Zimmermann Jastrow gehörige
Grundstück nebst den darauf errichteten Gebäuden, gerichtlich abgeschätzt auf
600 rthl. 29 sgr. 3 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in
unserer Registratur einzusehenden Laxe soll in termino

den 20. März 1856 Vormittags 10 Uhr
an ordentlicher Gerichtsstelle hieselbst subhastirt werden.

Pollnow den 11. November 1855.

Königl. Kreis-Gerichts-Commission.

2296)

Subhastations-Patent.

Der hieselbst sub No. 144 des Hypothekenbuchs belegene, den Kindern des
Kaufmann Bonnes gehörige Garten nebst den darauf errichteten Gebäuden, ab-

geschätzt auf 1066 rthl. 28 sgr. 1 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein und Bedingungen in unserer Registratur einzusehenden Taxe soll in Termino

den 18. März 1856 Vormittags 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle hieselbst subhastirt werden.

Pollnow den 11. November 1855.

Königl. Kreis-Gerichts-Commission.

2297)

Nothwendiger Verkauf.

Königl. Kreisgerichts-Commission zu Schivelbein

den 5. November 1855.

Das dem Bürger Franz Kohls gehörige, hieselbst in der Mittelstraße gelegene, im Hypothekenbuche Band 1. Blatt 776. unter No. 99. verzeichnete, Wohnhaus nebst Landungen und einem Garten, abgeschätzt auf 1010 rthl. 22 sgr. 3 pf. zufolge der nebst Hypothekenschein in unserm Bureau einzusehenden Taxe, soll

am 26. Februar 1856 Vorm. 10 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle subhastirt werden.

Die dem Aufenthalte nach unbekannten Erben des Christian Friedrich Schlechter werden hierzu öffentlich vorgeladen.

Auch werden Alle, die wegen Realforderungen, die aus dem Hypothekenbuche nicht hervorgehen, Ansprüche an die Kaufgelber zu haben glauben, aufgefordert, solche bei uns anzumelden.

2298)

Öffentliches Aufgebot.

Auf dem Bauerhose No. 8. des Hypothekenbuchs von Seydel steht Rubr. 3. No. 1. für den Schulzen Friedrich Kunde aus Rosnow eine Darlehnsforderung von 100 rthl. nebst 5 pro Cent Zinsen aus der gerichtlichen Obligation der verwittweten Schmidt Wilhelm Klug, Dorothea gebornen Priebe und des Vormundes ihrer minorennen Kinder, Schneidermeister Friedrich Valler, vom 20. Oktober 1833, zufolge Verfügung vom 23. ejusdem mensis et anni, eingetragen. Der jetzige Besitzer des Bauerhofes No. 8 behauptet die Tilgung dieser Post und es werden auf seinen Antrag, der obengenannte Inhaber derselben, dessen Erben, Cessionarien oder die sonst in seine Rechte getreten sind, hiermit aufgefordert, sich diesbezüglich an hiesiger Gerichtsstelle binnen 3 Monaten, spätestens aber in dem auf

den 13. März 1856 Vorm. 11 Uhr

vor dem Herrn Appellationsgerichts-Referendarius Kupfer anberaumten Termine zu melden, widrigenfalls sie mit ihren Ansprüchen auf die Post werden präkludirt und dieselbe im Hypothekenbuche wird gelöscht werden.

Cöslin, den 3. November 1855.

Königl. Kreisgericht, 1. (Civil-) Abtheilung.

2299) Neustettin den 8. November 1855.

Königliches Kreisgericht; 1. Abtheilung.

Nachstehend bezeichnete Dokumente:

1. der Kaufkontrakt vom 24. Juli 1846, abgeschlossen zwischen den Bauer Christoph Scheunemannschen Eheleuten und ihrem Sohne dem Carl Friedrich Wilhelm Scheunemann über den Bauerhof No. 2 zu Zülkenhagen, auf Grund dessen für die vier minorennen Geschwister Scheunemann auf dem gedachten Hofe Rubr. 3 No. 3 200 rthl. nebst 4 Prozent Zinsen ex decreto vom 27. Juli 1846 eingetragen sind,
2. die Ausfertigung des Auseinandersezungsrecesses vom 20. Juni 1828 über den Arndtschen Nachlaß in Thurow, aus welcher auf dem Bauerhofe No. 6 zu Thurow für die Justine Charlotte Arndt Rubr. 3 No. 3 34 rthl. 3 sgr. 6 pf. nebst 5 Prozent Zinsen seit dem 15. Lebensjahre derselben ex decreto vom 16. Februar 1832 eingetragen stehen, sind angeblich verloren gegangen.

Alle diejenigen, welche an die bezeichneten Posten oder die darüber sprechenden Dokumente als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder Briefinhaber oder aus irgend einem andern Rechtstitel Ansprüche zu haben vermeinen, werden zu dem auf

den 8. März 1856 B.M. 11 Uhr

vor dem Herrn Kreisrichter Berndt im hiesigen Gerichtsfocale anberaumten Termine vorgeladen, um jene Ansprüche anzumelden, widrigenfalls sie damit präkludirt und diese Dokumente amortisirt und die Forderungen im Hypothekenbuche gelöscht werden werden.

2300) Neustettin den 8. November 1855.

Königliches Kreisgericht; 1. Abtheilung.

Nachstehend bezeichnete Dokumente:

1. das Duplikat des Kaufkontrakts vom 24. September 1845 abgeschlossen zwischen dem Gutsbesitzer Falk Seeligsohn und den Eigenthümern Weyer und Bettin über die Parzelle No. 89 zu Osterfelde, aus welchem für den Seeligsohn im Hypothekenbuche der letzteren 210 rthl. nebst 5 Prozent Zinsen seit Marien 1845 sowie ein Kanon und ein Beitrag zu den Mesfalien der Pfarre ex decreto vom 20. Dezember 1853 eingetragen sind,
2. das Duplikat des Kaufkontrakts vom 21. Juni 1854 abgeschlossen zwischen dem Bauern Christian Herrmann Biesemer und den Bauer Wilhelm Wenzelschen Eheleuten über den $\frac{5}{8}$ Bauerhof No. 9 zu Buch, aus welchem für die Wenzelschen Eheleute im Hypothekenbuche des letzteren 450 rthl. und 5 pro Cent Zinsen seit dem 25. März 1854 ex decreto vom 4. Juli 1854 eingetragen sind, sind verloren gegangen.

Alle diejenigen, welche an die bezeichneten Posten oder die darüber sprechenden Dokumente als Eigenthümer, Pfand- oder Briefinhaber oder aus irgend einem andern Rechtstitel Ansprüche zu haben vermeinen, werden zu dem auf

den 8. März 1856 B.M. 11 Uhr

vor dem Herrn Kreisrichter Berndt in unserm Gerichtsfokale anberaumten Termine vorgeladen, um jene Ansprüche anzumelden, widrigenfalls sie mit denselben präkludirt, diese Dokumente amortisirt und an ihrer Stelle ausgefertigt werden werden.

2301) Alle diejenigen, welche auf das verloren gegangene Dokument vom 1sten Oktober 1815 und 31sten Juli 1848. über die auf dem Hause No. 188 zu Coerlin Rubrica 3. No. 5. für den Kaufmann Albrecht er decr. vom 21sten Januar 1854. eingetragenen 450 rthl. als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefsinhaber Anspruch zu machen haben, werden hiermit aufgefördert, ihre Rechte in terminis

den 26sten Januar 1856 Vorm. 11 Uhr

in unserm Gerichtsfokale geltend zu machen, widrigenfalls sie mit denselben präkludirt und das gedachte Dokument amortisirt werden wird.

Coerlin, den 18. Oktober 1855.

Königliche Kreisgerichts-Commission.

2302) P u b l i c h e A n k ü n d i g u n g der Pommerschen Landschaft.

Die am Fuße dieser Bekanntmachung spezifisirten Pfandbriefe werden den Inhabern derselben hierdurch, behufs der baaren Auszahlung des verschriebenen Nominal-Betrages an sie, zum 1. July künftigen Jahres gekündigt, mit der Aufgabe, dieselben mit den dazu gehörigen Zins-Coupons, Serie 4 No. 10 nebst Talons in cursfähiger Beschaffenheit, spätestens bis zum 15. Mai künftigen Jahres gegen Empfang von Depositatscheinen zum Depositorio der auf den einzelnen Pfandbriefen bemerkten Landschafts-Departements-Direktion oder zu dem unsrigen einzuliefern, widrigenfalls die Gläubiger für die nächsten drei Monate nach dem Zahlungs-Termine überall keine Zinsen, demnächst aber nur solche nach dem Zinssatze von $3\frac{1}{2}$ oder resp. $3\frac{1}{3}$ Prozent erhalten. Sollte der gekündigte Pfandbrief auch nicht nachträglich und nicht spätestens bis zum 15. August 1856 eingereicht werden, so wird dann der Inhaber mit seinem Realrechte auf die im Pfandbriefe ausgedrückte Spezialhypothek präkludirt, der Pfandbrief in Ansehung dieser Spezialhypothek für vernichtet erklärt, dies im Landschafts-Register und im Hypothekenbuche vermerkt, der Inhaber mit seinem Anspruche auf Zahlung des Pfandbriefswerthes lediglich an die Landschaft verwiesen und der Pfandbrief selbst auf den Antrag des Gutsbesizers im Hypothekenbuche gelöscht, die Pfand-

briefsvaluta wird nach Ablauf der vorgebachten drei Monate aber zum Ankauf von $3\frac{1}{2}$ und resp. $3\frac{1}{3}$ Prozent Zinsen tragenden Pfandbriefen nach dem Tageskurse verwandt, und werden diese mit dem etwanigen Geldüberschusse auf Gefahrt und Kosten des Säumigen zum landschaftlichen Depositorio genommen werden.

Wenn die gekündigten Pfandbriefe mit den Coupons und Talons zwar rechtzeitig und in kursfähiger Beschaffenheit eingeliefert werden sollten, die Gläubiger sich aber demnächst nicht zur rechten Zeit zur Empfangnahme der Valuta mit den zurückzuliefernden Depositalscheinen einfänden, so werden die unabgehobenen Kapitalien noch 6 Wochen nach dem Schlusse des Johannis-Zins-Termins 1856 zinslos asservirt, sodann aber nach dem Tageskurse in $3\frac{1}{2}$ - und resp. $3\frac{1}{3}$ -prozentige Pfandbriefe umgesetzt und diese mit dem etwanigen baaren Ueberschusse zum landschaftlichen Depositorio genommen werden.

Bei der Einlieferung der Pfandbriefe haben die Inhaber zugleich anzuzeigen, ob sie den Empfang der Kapitalzahlung mit den bis Johannis künftigen Jahres fälligen Zinsen am 1. Juli 1856 gegen Zurückgabe der Depositalscheine bei der betreffenden Departements-Kasse oder hier in Stettin bei unserer General-Kasse wünschen. Erfolgt eine solche Anzeige nicht spätestens bis zum 15. Mai künftigen Jahres, so kann die Zahlung nur bei unserer hiesigen Kasse geleistet werden.

Stettin, den 1. Dezember 1855.

Königliche Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

Gf. v. Eichstedt-Peterswald.

S p e z i f i c a t i o n

der vorstehend gekündigten Kurant-Pfandbriefe:

I. Anklam'schen, vormals Pasewalk'schen Departements:

Boldeckow, Anklam'schen Kreises, No. 19. zu 100 rthl., No. 20. 22. 23. 24. 26. 28. 32. 56. 59. 60. 72. 73. jeder zu 25 rthl., No. 75. zu 100 rthl., No. 78. zu 50 rthl., No. 79. zu 50 rthl., No. 86. zu 50 rthl., No. 94. zu 25 rthl., No. 97. zu 200 rthl., No. 98. zu 25 rthl., No. 99. zu 100 rthl.

Cummerow, Demminer Kreises, No. 19. zu 500 rthl., No. 38. zu 25 rthl., No. 39. zu 25 rthl., No. 49. zu 25 rthl., No. 99. zu 200 rthl., No. 100. zu 200 rthl., No. 101. zu 200 rthl., No. 140. 141. 143. 147. 148. jeder zu 25 rthl.

Pensin, Demminer-Kreises, No. 40. zu 50 rthl., No. 58. zu 25 rthl.

Puppar, Anklammer-Kreises, No. 133. zu 50 rthl., No. 135. zu 50 rthl.

II. Stargardt'schen Departements:

Cragig, Borken-Kreises, No. 75. zu 25 rthl.

Horst, Saapiger-Kreises, No. 36. zu 100 rthl.

Parlin b, Saapiger-Kreises, No. 26. zu 400 rthl., No. 62. 65. 70. 72. 73. jeder zu 25 rthl.

Barbezin, Naugardter-Kreises, No. 81. zu 50 rthl.

Wachlin, Saaziger-Kreises, No. 92. zu 25 rthl.

III. Stolp'schen Departements:

Hammer, Lauenburg'schen-Kreises, No. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. jeder zu 300 rthl., No. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. jeder zu 200 rthl., No. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. jeder zu 100 rthl., No. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. jeder zu 50 rthl., No. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. jeder zu 25 rthl.

Schluschow b, Lauenburger-Kreises, No. 1. zu 100 rthl., No. 2. zu 100 rthl., No. 3. zu 75 rthl., No. 4. zu 50 rthl., No. 5. zu 50 rthl., No. 6. zu 25 rthl., No. 7. zu 50 rthl.

Schluschow b. d. e. f. g. h., Lauenburger-Kreises, No. 8. zu 1000 rthl., No. 9. zu 600 rthl., No. 10. zu 600 rthl., No. 11. zu 400 rthl., No. 12. zu 400 rthl., No. 13. zu 400 rthl., No. 14. 15. 16. 17. jeder zu 300 rthl., No. 18. 19. 20. 21. 23. 24. jeder zu 200 rthl., No. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. jeder zu 100 rthl., No. 32. 33. 34. 35. 36. 37. jeder zu 50 rthl., No. 38. 39. 40. 41. jeder zu 25 rthl., No. 42. zu 1000 rthl., No. 43. zu 600 rthl., No. 44. zu 600 rthl., No. 45. zu 400 rthl., No. 46. zu 300 rthl., No. 47. zu 300 rthl., No. 48. zu 200 rthl., No. 49. zu 200 rthl., No. 50. zu 100 rthl., No. 51. zu 100 rthl., No. 52. zu 75 rthl., No. 53. zu 50 rthl., No. 54. zu 50 rthl., No. 56. zu 50 rthl., No. 57. zu 25 rthl., No. 58. zu 200 rthl., No. 59. zu 50 rthl.

Schluschow f, Lauenburger-Kreises, No. 1. zu 50 rthl., No. 2. zu 25 rthl.

Schluschow h, Lauenburger-Kreises, No. 1. zu 200 rthl., No. 2. zu 100 rthl., No. 3. zu 75 rthl.

Schwessin, Rummelsburger-Kreises, No. 3. 7. 8. 9. jeder zu 1000 rthl., No. 11. zu 600 rthl., No. 15. 16. 20. 24. jeder zu 300 rthl., No. 27. zu 200 rthl., No. 30. zu 200 rthl., No. 34. zu 200 rthl., No. 38. zu 50 rthl., No. 39. zu 25 rthl.

IV. Departement Treptow an der Rega:

Zechendorff e, Neustettiner-Kreises, No. 1. zu 1000 rthl., No. 2. zu 1000 rthl., No. 3. zu 800 rthl., No. 4. zu 800 rthl., No. 5. zu 700 rthl., No. 6. zu 700 rthl., No. 7. 8. 9. 10. jeder zu 600 rthl., No. 11. zu 400 rthl., No. 12. zu 200 rthl., No. 13. 14. 15. jeder zu 300 rthl., No. 16. zu 200 rthl., No. 17. zu 50 rthl.

(2303) Bekanntmachung

der Pommerschen Landschaft.

Folgende auf dem Gute Rantelsitz nebst Lessenthin, Vorken-Kreises, Stargard'schen Departements, hastende Pommersche Courantpfandbriefe, als:

No. 1. zu 400 rthl., No. 2. zu 300 rthl., No. 3. zu 300 rthl., No. 4. zu 100 rthl., No. 5. zu 300 rthl., No. 6. zu 400 rthl., No. 7. zu 100 rthl., No. 8. zu 100 rthl., No. 9. zu 800 rthl., No. 10. zu 200 rthl., No. 11. zu 100 rthl., No. 13. zu 700 rthl., No. 14. zu 600 rthl., No. 15. zu 200 rthl., No. 17. zu 100 rthl., No. 18. zu 1000 rthl., No. 19. zu 300 rthl., No. 20. zu 200 rthl., No. 21. zu 200 rthl., No. 22. zu 100 rthl., No. 23. zu 50 rthl., No. 24. zu 50 rthl., No. 25. zu 1000 rthl., No. 26. zu 100 rthl., No. 27. zu 50 rthl., No. 28. zu 25 rthl., No. 29. zu 700 rthl., No. 30. zu 800 rthl., No. 31. zu 400 rthl., No. 32. zu 25 rthl., No. 33. zu 25 rthl., No. 35. zu 25 rthl., No. 37. zu 200 rthl., No. 38. zu 600 rthl., No. 39. zu 300 rthl., No. 40. 41. 42. 43. jeder zu 25 rthl., No. 44. zu 1000 rthl., No. 45. zu 600 rthl., No. 46. zu 400 rthl., No. 47. zu 300 rthl., No. 48. zu 200 rthl., No. 49. zu 300 rthl., No. 50. zu 200 rthl., No. 51. zu 400 rthl., No. 52. zu 100 rthl., No. 53. zu 800 rthl., No. 54. zu 100 rthl., No. 55. zu 700 rthl., No. 56. zu 100 rthl., No. 57. zu 75 rthl., No. 58. zu 25 rthl., No. 59. zu 100 rthl., No. 60. zu 200 rthl., No. 61. zu 100 rthl., No. 62. zu 50 rthl., No. 64. 65. 66. 67. 68. 79. 70. 71. 72. 73. 74. jeder zu 400 rthl., No. 75. zu 200 rthl., No. 76. zu 25 rthl., No. 77. zu 25 rthl., No. 78. 79. 80. 81. jeder zu 1000 rthl., No. 82. zu 900 rthl., No. 83. zu 900 rthl., No. 84. zu 900 rthl., No. 85. zu 800 rthl., No. 86. zu 800 rthl., No. 87. zu 200 rthl., No. 88. zu 700 rthl., No. 89. zu 700 rthl., No. 93. zu 600 rthl., No. 94. zu 600 rthl., No. 95. zu 400 rthl., No. 96. zu 300 rthl., No. 97. zu 300 rthl., No. 98. zu 300 rthl., No. 99. zu 200 rthl., No. 100. zu 200 rthl., No. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. jeder zu 100 rthl., No. 111. 112. 113. 114. 115. 116. jeder zu 50 rthl., No. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. jeder zu 25 rthl., No. 125. zu 75 rthl., No. 126. zu 400 rthl., No. 127. zu 75 rthl., No. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. jeder zu 100 rthl., No. 143. zu 25 rthl., No. 144. zu 25 rthl. und No. 145. zu 25 rthl.

sollen zum Zwecke der Löschung im Hypothekenbuche eingezogen werden und werden daher den Inhabern derselben hierdurch zu Johannis künftigen Jahres mit dem Bemerken gekündigt, daß ihnen statt derselben werden konvertirte Pommersche Courantpfandbriefe gleichen Betrages überliefert werden.

Wir fordern die Inhaber der oben benannten Pfandbriefe auf, dieselben in kursfähiger Beschaffenheit mit den Talons der Königl. Landschafts-Departements-Direktion zu Stargardt ungesäumt und spätestens bis zum 15. Mai künftigen Jahres einzureichen, wogegen ihnen der gleich hohe Kapitalbetrag in konvertirten $3\frac{1}{2}$ und resp. $3\frac{1}{3}$ tel Procent Zinsen pro anno tragenden Pommerschen Courant-Pfandbriefen, nebst Coupons Ser. 5. No. 1. bis incl. 10. und Talons portofrei remittirt werden soll.

Wir fügen dieser Kündigung mit Bezug auf das Gesetz vom 11. Juli 1838. Gesetzsammlung de 1838. No. 24. No. 1909.

die Warnung bei, daß, wenn die oben genannten gekündigten Pfandbriefe in kursfähiger Beschaffenheit mit den dazu gehörigen Talons nicht bis spätestens den 15. May künftigen Jahres bei der Landschafts-Departements-Direktion zu Stargard eingeliefert sein sollten, die dafür bestimmten Deckungs-Pfandbriefe mit Coupons und Talons auf Gefahr und Kosten der säumigen Inhaber der gekündigten Pfandbriefe zum landschaftlichen Depositorio werden genommen werden.

Stettin den 1. Dezember 1855.

Königliche Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

Gf. v. Eickstedt-Peterswald.

2304) Die verehelichte Bäckermeister Nest, Friederike Wilhelmine geborne Pohrke in Eschenriege, hat bei ihrer jetzt erreichten Großjährigkeit laut Verhandlung vom 17. d. Mts. die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes mit ihrem Ehemanne ausgeschlossen.

Neustettin den 23. November 1855.

Königl. Kreis-Gericht 2. Abtheilung.

2305) Die verehelichte Tagelöhner Otto Friedrich Wilhelm Tesch, Sophie Henriette geborne Hübner in Lucknis hat bei ihrer erlangten Großjährigkeit laut Verhandlung vom 17. November er. die Gütergemeinschaft mit ihrem Ehemanne ausgeschlossen.

Neustettin den 26. November 1855.

Königl. Kreis-Gericht 2. Abtheilung

2306) Bekanntmachung. Der Schumachermeister Gustav Teske aus Gust und die unverehelichte Johanne Schulz aus Curow, haben für die Dauer der mit einander einzugehenden Ehe die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes durch Vertrag von heute ausgeschlossen.

Publiz den 19. November 1855.

Königl. Kreisgerichtskommission 2.

2307) Bekanntmachung. Der Handelsmann Friedrich Hampf und die Wittwe des Handelsmannes Wilhelm Ramm (auch Lewin genannt) Johanne geb. Richter beide hier wohnhaft, haben vor Eingehung ihrer Ehe die Gütergemeinschaft ausgeschlossen.

Bütow den 8. Dezember 1855.

Königliches Kreisgericht.

2308) Bekanntmachung. Laut Verhandlung vom 8. Dezember 1855

haben der Kürschnermeister Otto Behnke und die mit ihm seit dem 21. September 1855 ehelich verbundene Therese geborene Nipkow hieselbst auf Grund der Vorschrift des § 392 Lit. 1 Theil 2 des Allgemeinen Landrechts die während ihrer Ehe bestandene Gütergemeinschaft aus geschlossen.

Rauenburg den 12. December 1855.
Königliches Kreisgericht 2. Abtheilung.

2309) Bekanntmachung. Der Schneidermeister Scheibe zu Saleske beabsichtigt, auf seinem bei Nipkow belegenen Ackerplane eine neue Bockwindmühle zu erbauen, wie dies der in meinem Bureau hieselbst ausliegende Situationsplan näher ergiebt.

In Gemäßheit des §. 29 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 wird das Vorhaben des Scheibe hierdurch mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einwendungen binnen vier Wochen hier anzumelden. Die vierwöchentliche Frist nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben wird und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präklusivisch.

Schlawa den 17. December 1855.

Der Landrath.

von Kleist.

2310) Die Special-Agentur der Preussischen Renten-Versicherungs-Anstalt zu Neustettin ist durch den Tod des bisherigen Agenten, Kaufmann J. Behrend, erledigt. Die Interessenten wollen sich mit ihren Geschäften, vorkommenden Falls, an die unterzeichnete Haupt-Agentur wenden.

Coeslin 24. Decbr. 1855.

Die Haupt-Agentur
E. Lemisson.

2311) B o c k - V e r k a u f.

Der Bockverkauf in hiesiger Stammschäferei beginnt

am 10. Januar 1856.

Die hier für das Jahr 1855/56 verkäuflich werdenden 400 Stück Mutter-
schafe können von jenem Tage ab besichtigt und verkauft, jedoch erst nach der
Schur abgenommen werden.

Die zu merzenden Hammel sind dagegen bereits verkauft.

Prillwitz bei Prigitz in Pommern.

Das Rent-Amt.

2312) Eine mit der Küche vertraute Wirthschafterin findet nach vorheriger
Einsendung ihrer Zeugnisse bei mir sofort einen Dienst. —

Rummelsburg den 14. December 1855.

Joh. Friedr. Geiß.

2313) Ein tüchtiger, unverheiratheter Kutscher findet sogleich ein Unterkommen beim
Dr. Behrend in Colberg.

Spielfarten

2314) mit Bildern berühmter lebender Persönlichkeiten so wie gewöhnliche Karten sind zu haben bei
Wilhelm Segler in Cöslin.

| | | |
|--|---|-----------|
| Th. Körner's
Werke | neueste eleg. Ausgabe, in Halbfattunband mit
reicher sinnbildlicher Rückenvergoldung, empfiehlt als
schönes u. preiswürdiges Geschenk für | nur
25 |
| 2 Theile Oktav | | Sgr. |
| G. Mertens, Königsstr. Nr. 1., in Berlin.
Ecke d. Burgstr. | | |

2316) Bekanntmachung. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß der gesammte Nachlaß der Tagelöhner Gottfried Baerwaldschen Eheleute, bestehend in: Möbel, Haus- und Küchen-Geräth, Kleidungsstücke, Betten, circa 36 Scheffel Kartoffeln, 1 Schwein, 2 Schaafe und andern Gegenständen am 14. Januar 1856 Vormittags 10 Uhr im Johannis Hof bei Wernin öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll. Belgard den 17. Dezember 1855.
Königl. Kreisgericht, 2. Abtheilung.

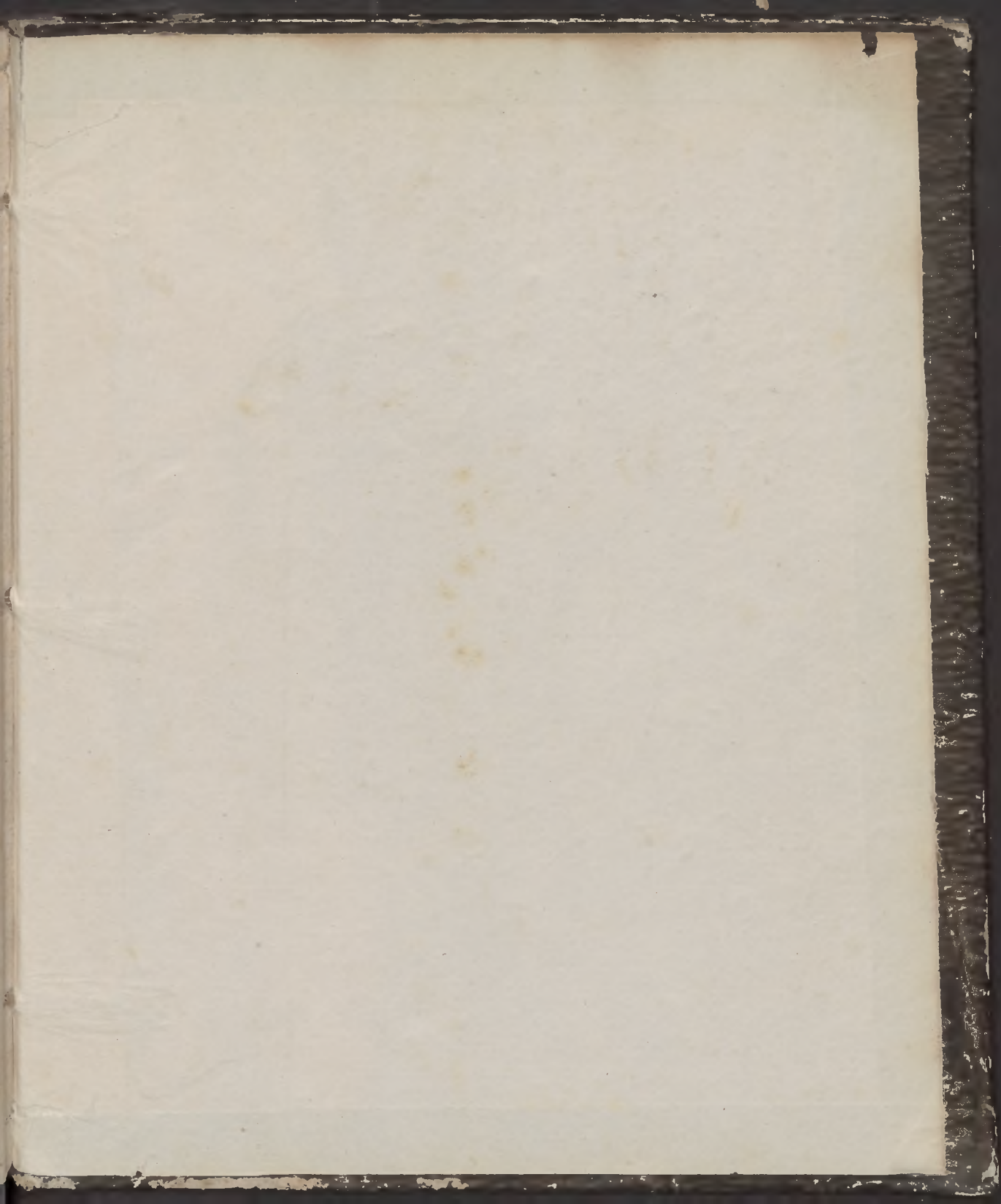
2317) Bekanntmachung.

In der Untersuchungssache wider den Einlieger Kroehnke zu Landeck ist die eibliche Vernehmung der früher zu Wehnershoff, Kreises Schlochau, wohnenden, jetzt ihrem Aufenthaltsorte nach unbekannten Wittwe Reisner erforderlich, die als Lumpensammlerin durch das Land ziehen soll.

Die Wittwe Reisner und Jedermann, welchem deren jetziger Aufenthaltsort bekannt ist, werden hierdurch aufgefordert, der nächsten Polizeibehörde oder dem Unterzeichneten die erforderliche Anzeige zu erstatten.

Neustettin den 17. Dezember 1855.

Der Staatsanwalt.



BIBLIOTEKA
W. ARCHIWUM
PAŃSTWOWEGO
w Koszalinie

751